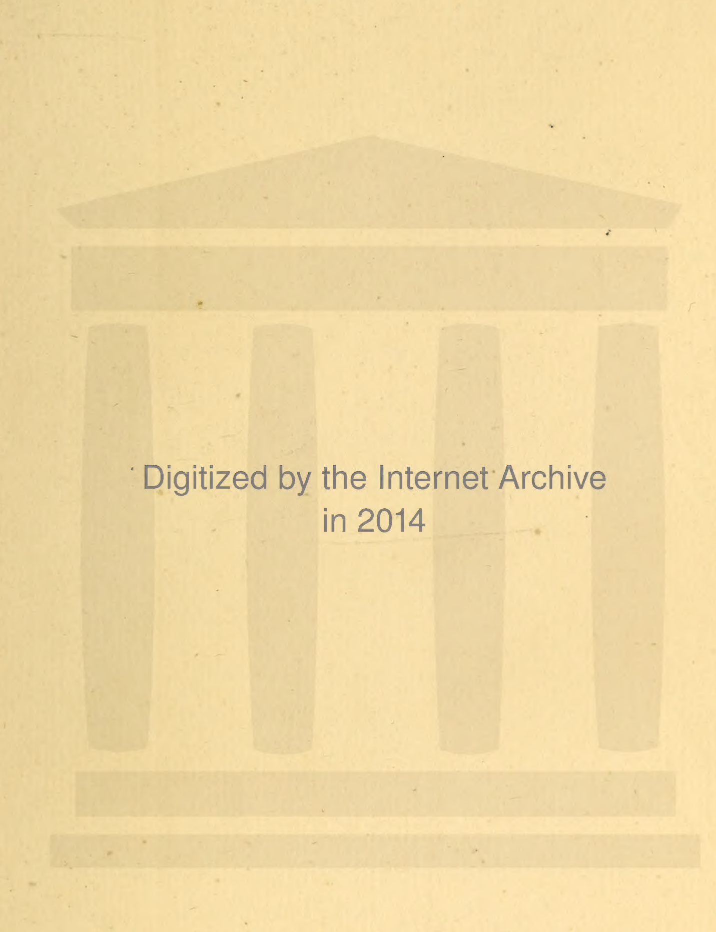

3 1761 09492405 7

P. E. Bergfalk.



Handbuch

der

Gesetze und Verordnungen,

welche sich auf das

Oesterreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch

beziehen.

Erster Theil,

welcher die Zusätze und Erläuterungen zu dem ersten Theile des Gesetzbuches enthält.

Von

D. Joseph Winiwarter,

k. k. wirklichem Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.



Wien 1844.

Bey Braumüller und Seidel, Buchhändlern,

Graben, Sparkasse-Gebäude Nr. 567.

Vorrede zur ersten Auflage.

Die häufigen Berufungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die in anderen Zweigen der Gesetzgebung vorkommenden Verordnungen, und die auch außer den Fällen der ausdrücklichen Berufung überall vorausgesetzte Kenntniß derselben wird es jedem, der sich mit dem Studium oder der Anwendung des bürgerlichen Gesetzbuches beschäftiget, wünschenswerth machen, eine vollständige und geordnete Sammlung der mit demselben im Zusammenhange stehenden Gesetze und Verordnungen zur Hand zu haben. Der Verfasser sucht durch gegenwärtiges Werk diesem auch schon öffentlich ausgesprochenen Wunsche entgegen zu kommen, und zwar in einem weiteren Umfange, als es seine Vorgänger auf dieser Bahn beabsichtiget hatten, indem sein Plan auf alle, sowohl Justiz- als politischen Gesetze geht, sie mögen vor oder nach dem Gesetzbuche kund gemacht worden seyn, wenn sie nur wirklich noch bestehen und zur Vervollständigung oder Erläuterung des Gesetzbuches gehören. Die Ausdrücke: politische und Justiz-Gesetze, werden aber hier stets in jener weiteren Bedeutung genommen, welche der Abtheilung unserer authentischen Gesetzsammlungen zum Grunde liegt, so daß nähmlich darunter alle Zweige der Gesetzgebung verstanden und alle als allgemein verbindende Normen erlassenen Vorschriften zu einer oder der anderen jener Gattungen gerechnet werden.

Bey einer Sammlung, wie die vorliegende, kommt es, wie schon der einsichtsvolle Recensent von Adelshofen's Darstellung der sich auf das bürgerliche Gesetzbuch beziehenden Verordnungen bemerkte*), vorzüglich auf eine zweckmäßige Auswahl, Richtigkeit und Vollständigkeit, und eine gute Ord-

*) Wiener allgemeine Literatur-Zeitung, J. 1814, Nr. 44.

nung der aufzunehmenden Zusätze und Nachträge an. In wie fern es dem Verfasser gelungen ist, diesen Forderungen zu entsprechen, muß natürlich dem Urtheile der kundigen Leser anheim gestellt bleiben; am schwersten dürfte es aber seyn, die Stimmen derselben über den Punct der Vollständigkeit zu vereinigen, da gewöhnlich das Urtheil hierüber von dem individuellen Bedürfnisse ausgeht, und daher leicht der Eine über das zu Viel klagt, während der Andere zu Wenig findet. Besonders wird dieser Fall dann eintreten, wenn es sich um die in einzelnen Provinzen geltenden besonderen Gesetze handelt. Der Verfasser hat zwar, in so weit er es nach den ihm zu Gebothe stehenden Gesetzsammlungen thun konnte, auch auf diese Abweichungen Rücksicht genommen, aber er konnte es nur in so fern, als es ohne Auseinandersetzung der eigenen Verfassung besonderer Provinzen möglich war, denn er glaubte sich überhaupt an das halten zu müssen, was zur Erklärung des Gesetzbuches als allgemeinen Rechtes der Oesterreichischen Deutschen Provinzen nothwendig ist, indem Alles, was darüber hinausgeht, in die Darstellung der besonderen Provinzial-Verfassungen gehört, und außer den Gränzen dieses Werkes liegt.

In dem, was aufgenommen wurde, ließ sich der Verfasser angelegen seyn, seiner Sammlung die möglichste Zuverlässigkeit zu verschaffen; er hielt sich daher durchaus, so weit sie auslangten, nur an die authentischen Sammlungen, nahm jede Hauptverordnung entweder ihrem ganzen Inhalte nach, oder wenigstens in den Stellen, auf welche es ankommt, wörtlich auf, und führte selbst in den Fällen, wo eine bloß geschichtliche oder abgekürzte Anführung eines Gesetzes hinlänglich schien, genau den Ort an, wo es seinem ganzen Inhalte nach zu finden ist.

Wien im October 1828.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Bey der Bearbeitung dieser Auflage war die Sorgfalt des Verfassers vorzüglich dahin gerichtet, dieses Handbuch so vollständig zu machen, als es nach seinem Plane seyn soll; er hat daher nicht nur jene Gesetze und Verordnungen, welche von den nach der Erscheinung der ersten Auflage erst kundgemachten dahin gehören, beygefügt, sondern auch von den früher kundgemachten jene nachgetragen, welche ihm früher entgangen, oder durch die später erschienenen Gesetzsammlungen erst bekannt geworden sind. Dadurch wurden viele Zusätze nothwendig; dafür sind aber von den in der ersten Auflage enthaltenen Verordnungen nicht nur jene weggelassen worden, welche durch neuere Gesetze aufgehoben oder abgeändert wurden, sondern einige auch aus dem Grunde, weil sie mit den Anordnungen des bürgerl. Gesetzbuches in einer zu entfernten Beziehung stehen. Der Verfasser glaubt hierdurch den Zweck dieses Handbuches um so sicherer zu erreichen, und hofft, daß diese Auflage eben die nachsichtsvolle Aufnahme finden werde, welche der ersten zu Theil geworden ist.

Wien im November 1834.

Vorrede zur dritten Auflage.

Bey der Herausgabe dieser neuen Auflage war es nicht nur um Vervollständigung, sondern wenigstens theilweise um völlige Umarbeitung der früheren, und um die Einschaltung der im Jahre **1841** als vierter Band erschienenen Zusätze zu thun, da das Nachschlagen in verschiedenen Bänden höchst unbequem ist, und selbst in der Einreihung der Zusätze und der Bezeichnung derselben zur Erleichterung der Uebersicht Vieles zu verbessern war. Ist es dem Verfasser gelungen, auf diese Art sein Werk dem Ziele, das er sich schon bey der ersten Herausgabe desselben vorsetzte, näher zu rücken, so darf er hoffen, daß auch diese Ausgabe sich einer freundlichen Aufnahme zu erfreuen haben wird.

Wien im März **1844**.

Erklärung

der in diesem Werke gebrauchten Abkürzungen.

JG. oder Just. Ges., bedeutet die ämtliche Sammlung, welche bisher unter dem Titel: Gesetze und Verordnungen im Justiz-Fache, vom Beginne der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Joseph II. bis zum Ende der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz erschienen ist. Die beygesetzte Seitenzahl und Nummer zeigt die Stelle des Jahrganges an, wo die angeführte Verordnung zu finden ist.

Pol. Ges., darunter wird die Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen verstanden, welche auf a. h. Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben wird. Bey den Anführungen aus derselben ist überall auch der Band und die Seitenzahl bemerkt.

Mil. Ges., bedeutet die ämtliche Sammlung der im Fache der Militär-Verwaltung erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Prov., deutet auf die von den politischen Landesstellen herausgegebenen Sammlungen. Die Benennung der Regierung oder des Guberniums, deren Erlaß angeführt wird, zeigt, in welcher der verschiedenen Provinzial-Sammlungen die angeführte Verordnung vorkommt.

Gszs., bedeutet bey den Erläßen der Landesstellen eben diese Provinzial-Sammlungen. Die Provinz, deren Sammlung bezogen wird, ist dann insbesondere beygesetzt, z. B. Gszs. f. Oest. u. d. Enns, heißt: Provinzial-Gesetzsammlung für Oesterreich unter der Enns. Das Datum bezeichnet den Band, in dem die angeführte Verordnung vorkommt, wenn die Zahl desselben nicht insbesondere beigesetzt ist.

Kropatschek, Goutta, Pichl, deutet auf die Sammlungen, welche von diesen Compilatoren herausgegeben wurden. Der Band wird wie bey den vorher erwähnten Sammlungen bezeichnet.

a. h. E. heißt: allerhöchste Entschließung.
an s. App. Ger. bedeutet: an sämmtliche Appellations-Gerichte.
an s. Lst. heißt: an sämmtliche Landesstellen.
Circ. heißt: Circulare.
Gub. heißt: Gubernium, oder Gubernial.

Hfd. oder Hd.	heißt:	Hofdecret.
Hkd.	»	Hofkammer-Decret.
Hkr.	»	Hofkriegsrath.
Hzd.	»	Hofkanzleydecret.
JHd.	»	Justiz-Hofdecret.
N. Oest.	»	Nieder-Oesterreich, oder das Land unter der Enns.
Pat.	»	Patent.
Regg.	»	Regierung.
Res.	»	Resolution.
Stud. Hcd.	»	Studien-Hofcommissionsdecret.
Vdng.	»	Verordnung.

Inhalt.

Kundmachungs-Patent vom 1. Junius 1811.

Einleitung.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

Zu dem §. 2.

Zu dem §. 4.

Zu dem §. 5.

Zu dem §. 11.

Zu dem §. 13.

Erster Theil.

Von dem Personenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.

Zu dem §. 16.

Zu dem §. 19.

Zu dem §. 20.

Zu dem §. 24.

Zu dem §. 26.

Zu dem §. 27.

Zu dem §. 28.

Zu dem §. 29.

Zu dem §. 30.

Zu dem §. 31.

Zu dem §. 32.

Zu dem §. 33.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Eherechte.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

Viertes Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

Kundmachungs-Patent

vom 1. Junius 1811.

Zusätze zu dem dritten Absatze.

I. Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in den neu erworbenen Provinzen.

In den, in Folge des Pariser Friedens neu erworbenen oder wieder vereinigten Gebiethstheilen der Oesterreichischen Monarchie erhielt das in den Alt-Oesterreichischen Provinzen schon vom 1. Januar 1812 an geltende allgem. bürgerl. Gesetzbuch von verschiedenen Zeitpuncten an Gesetzeskraft, und zwar wurden zum Anfangs-Termine der Wirksamkeit desselben in den verschiedenen Ländern folgende Tage bestimmt:

1) In den Kreisen von Görz, Istrien und Fiume der 1. October 1815 [1];

2) in Nordtirol, mit Ausnahme des Amtes Vils, und des Ziller- und Brixenthales, dann in Vorarlberg der 1. Julius 1815 [2]; in jenem südlichen Theile Tirols aber, welcher vor der k. k. Oesterr. Besitznahme desselben zur k. Italienischen Regierung gehört hat, wegen des verspäteten Druckes der Italienischen Uebersetzung des b. G. B. der 1. October 1815 [3];

3) in den Kreisen von Villach, Laibach, Neustadtel und Adelsberg der 1. Mai 1815 [4];

4) in den Bezirken von Wieliczka und Podgorze der 1. November 1815 [5];

5) in der Tarnopoler Landschaft der 1. Februar 1816 [6];

6) in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien der 1. Januar 1816 [7];

7) in dem mit der Provinz Tirol vereinigten Amte Vils, dem Ziller- und Brixenthale der 1. Januar 1817 [8];

8) in den der Provinz Dalmatien zugetheilten Inseln Curzola, Lissa, Colomotta, Mezzo, Giupana, Meleda und Lagosta der 1. October 1816 [9];

9) in Salzburg, dem Inn-Kreise und der Parcelle des Hausruck-Viertels der 1. August 1817 [10];

10) in dem anfänglich zu dem Königreiche Illyrien gehörigen Carlstädter Kreise der 1. Januar 1820 [11]); jedoch wurde der jenseits der Save gelegene Theil von Civil-Croatien und das ehemalige Ungarische Küstenland dem Königreiche Ungarn einverleibt, und daselbst mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September die Ungarische Verwaltung vom 1. November 1822 an eingeführt [12]).

[1]) Pat. vom 21. Januar 1815. Just. Ges. S. 257. Nr. 1126.

[2]) Pat. v. 21. Jan. 1821, ebd. Nr. 1127.

[3]) Gub. Circ. v. 11. Junius 1815. Gszs. f. Tirol. 2. B. S. 271.

[4]) Pat. v. 21. Januar 1821, Just. Ges. S. 257, Nr. 1128.

[5]) Kreisschreiben v. 19. September 1815. Piller'sche Patenten-Samml. S. 124.

[6]) Kreisschreiben vom 10. November 1815. Ebend. S. 147.

[7]) Pat. v. 28. September 1815. Venetianische Gesetzsamml. II. B. 2. Abth. S. 98.

[8]) Hofd. v. 20. Julius 1816. Just. G. S. 382. Nr. 1267.

[9]) Hofd. v. 23. Julius 1816. Just. Ges. S. 385. Nr. 1268.

[10]) Kundmachung der ob der Ennsischen Reg. v. 28. Mai 1817.

[11]) Pat. v. 10. September 1818. Just. Ges. S. 51. Nr. 1497.

[12]) Hofd. v. 21. October 1822. Just. Ges. S. 121. Nr. 1904.

II. Die Ausdrücke: Erbländisch, Erbstaaten &c. sind nicht mehr anzuwenden.

Hd. v. 22. Febr. 1822, an s. Ap. Ger. J. G. S. 82. Nr. 1845.

Schon am 12. März 1813 wurde sämmtl. App. Ger. nachstehende höchste Entschließung bekannt gemacht:

Da durch die Niederlegung der Deutschen Kaiserswürde die Nothwendigkeit aufgehört hat, den Unterschied zwischen dem Deutschen und Oesterreichischen Kaiserthume durch die bisher üblich gewesenen Benennungen: Erbkaiser, Erbstaaten, Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Lande zu bezeichnen, welche Benennungen nur in so lange einen Sinn hatten, als sie im Gegensatze mit der von der freien Wahl der Churfürsten abhängenden Deutschen Kaiserswürde gebraucht wurden; so sollen in Zukunft bei allen vorkommenden Gelegenheiten, in öffentlichen Urkunden, Patenten, Rescripten, Diplomen, überhaupt in allen Ausfertigungen, so wie auf Münzen, Siegeln &c. den obigen, nicht mehr passenden Benennungen vielmehr jene: „Kaiser von Oesterreich, Unser Kaiserreich, oder Unser Reich, Unsere Königreiche, Fürstenthümer und Lande" substituirt werden.

Nachdem aber bemerkt worden ist, daß einige Behörden dessen ungeachtet fortfahren, sich bei verschiedenen Anlässen des Wortes: „Erbländisch" zu bedienen; so wird die dießfällige, Eingangs be-

rührte Verordnung hiermit erneuert, und allen Behörden zur Pflicht gemacht, diese vorbezeichneten, immer mehr oder minder compromittirenden Ausdrücke in Zukunft zu vermeiden, und zu diesem Ende sich genau an die dießfällige höchste Vorschrift zu halten.

Zu dem vierten Absatze.

Bestätigung der Anwendung des gemeinen Lehenrechtes, insbesondere rücksichtlich der Deutschen Lehen der Krone Böhmens.

JHd. v. 22. August 1836, an das Böhm. App. Ger. Pichl S. 546.

Se. k. k. Majestät haben über erstatteten a. u. Vortrag, nach welchen Gesetzen in Zukunft die Rechtsangelegenheiten der Deutschen Lehen der Krone Böhmens zu entscheiden seyen, mittelst der a. h. Entsch. vom 9. August 1836 zu bestimmen geruht, daß in Zukunft wie bisher und bis auf weitere a. h. Anordnung das Longobardische Lehenrecht, und zwar die zwei Bücher de feudis bis zum 58. Titel des zweiten Buches, mit Rücksicht auf die in dem canonischen Rechte enthaltenen, die Lehen betreffenden Bestimmungen bei der Entscheidung der Rechtsangelegenheiten der Deutschen Lehen in Böhmen in so fern zur Richtschnur zu nehmen seyen, als nicht

1) Die Lehensverträge und Lehenbriefe, oder 2) die von dem obersten Lehensherrn bestätigten Familienverträge, Begünstigungen und Privilegien eine näher liegende Erkenntnißquelle darbiethen, oder 3) durch später nachgefolgte gesetzliche Vorschriften den in dem Longobardischen Lehenrechte enthaltenen Bestimmungen derogirt, oder dieselben vervollständigt und erläutert worden sind, oder endlich 4) die solches zu ihren Gunsten anführende Partei eine abweichende Gewohnheit oder bestehende gesetzliche Vorschrift bei dem Lehenhofe, zu welchem das Lehen gehört, zu erweisen vermag.

Zu dem siebenten Absatze.

Kundmachung des bürgerlichen Gesetzbuches für den Militärstand und die Militär-Gränz-Provinzen.

Für den gesammten Militärkörper, mit Einschluß der Warasdiner, Slavonischen, Banatischen und Siebenbürgischen Gränze, wurde das allgem. bürgerl. Gesetzbuch noch besonders mittelst hofkriegsräthlicher Circular-Verordnung vom 17. Julius 1811, C. 1015, mit dem Beisatze: daß es vom 1. Januar 1812 an Gesetzeskraft erhalten sollte, für verbindlich erklärt. — Auch in der im Jahre 1813 von Frankreich zurück abgetretenen Carlstädter- und Banal-Gränze wurde vermittelst der hof-

kriegsräthlichen Verordnung vom 20. April 1814, C. 354, das bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Julius 1814 an in Wirksamkeit gesetzt.

Zu dem neunten Absatze.

I. Einführung der Wiener Währung und Bestimmungen über die im Gelde zu leistenden Zahlungen.

Pat. v. 20. Febr. 1811. J. G. S. 254, Nr. 929.

Dieses Patent enthält über die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Stadt Wiener Banco-Zettel haben nur noch bis letzten Januar 1812 im Umlaufe zu bleiben.

§. 2. Bis dahin werden sie nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes mit Einlösungsscheinen ausgewechselt werden.

§. 3. Vom 15. März 1811 an werden die Banco-Zettel gegen Einlösungsscheine und Conventions-Münze auf den fünften Theil ihres Nennwerthes bestimmt, und sind in diesem Betrage bei allen öffentlichen Cassen und von Privaten bis Ende Januar 1812 unweigerlich anzunehmen.

§. 4. Mit 1. Hornung 1812 treten die Einlösungsscheine an die Stelle der Wiener Banco-Zettel, als das einzige Papiergeld in Unsern Erbstaaten.

§. 8. Vom 15. März 1811 an erklären Wir die Einlösungsscheine nach ihrem vollen Nennwerthe, und bis letzten Januar 1812 die Banco-Zettel nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes als Wiener-Währung und die einzige Valuta für das Inland.

§. 9. Vom 15. März 1811 an müssen alle Contracte zwischen Unsern Unterthanen, in so fern sie sich nicht etwa auf das Ausland beziehen, in der im §. 8 ausgedrückten Wiener-Währung abgeschlossen werden. Jeden seit diesem Zeitpuncte auf eine andere Art eingegangenen Contract erklären Wir für ungültig. Nur wollen Wir gestatten, daß, in so fern Darleihen in einer besondern Münzsorte gemacht werden, die Rückzahlung in eben dieser Münzsorte sich ausbedungen werden dürfe.

§. 10. Auf Verträge, wodurch ein Darleihen oder eine Waare aus dem Auslande bezogen, oder eine Waare dahin gesendet wird, hat die Anordnung des §. 9. keine Beziehung, und darf sich bei diesen Verträgen die Zahlung sowohl in einer bestimmten Münzsorte, als in klingender Münze überhaupt, oder aber in Wiener-Courant bedungen, und muß solche hiernach auch pünctlich geleistet werden.

§. 12. Alle vor dem gegenwärtigen Patente gemachten Privat-

Anlehen, so wie alle aus Contracten oder sonstigen Verpflichtungen entspringenden Zahlungen, in so fern die Schuldscheine, Contracte und Verpflichtungen vor dem Jahre 1799 ausgestellt, errichtet und eingegangen worden sind, müssen nach dem vollen Betrage in Wiener-Courant, nähmlich in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Banco-Zetteln geleistet werden. Dieß gilt sowohl vom Capital, als von den Interessen. Nur bei jenen Schuldverschreibungen und Contracten, worin bestimmte Münzsorten eigens bedungen worden sind, muß die Zahlung in der bestimmten Münzsorte geleistet werden.

§. 13. Alle aus Privat-Schuldscheinen entspringenden Capitals- oder Interessen-Zahlungen, und überhaupt alle in dem §. 12 bemerkte Zahlungen, in so fern sie sich auf im Jahre 1799 oder seither, und zwar bis letzten September 1810 errichtete Schuldverschreibungen, Contracte, Urkunden oder sonstige Uebereinkommen gründen, werden nach dem zur Zeit des ursprünglichen Darleihens oder sonstigen Contractes bestandenen Curse nach Maßgabe der angeschlossenen Scala berechnet, und wird der dießfällige Betrag in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Banco-Zetteln zu entrichten seyn.

§. 14. In so fern Zahlungen sich auf Schuldverschreibungen, Contracte, Urkunden oder sonstige Verpflichtungen gründen, welche in dem Zeitraume vom 1. October 1810 bis 14. März 1811 errichtet oder eingegangen worden sind, verordnen Wir, daß sie nach dem Curse von Fünfhundert berechnet, und in diesem Betrage in Einlösungsscheinen oder fünffach in Banco-Zetteln geleistet werden sollen. Zu dieser Bestimmung finden Wir Uns deßhalb veranlaßt, weil Wir die Banco-Zettel bis letzten Januar 1812, als bis zu welchem Zeitpuncte sie noch im Umlaufe zu bleiben haben, nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes in Einlösungsscheine umwechseln lassen, und sie bis dahin in diesem Betrage bei allen öffentlichen Cassen und von Privaten unweigerlich anzunehmen sind.

§. 15. In Hinsicht der zwar im Jahre 1799 oder seither eingegangenen Verpflichtungen, so wie auch der errichteten Schuldverschreibungen, Contracte und sonstigen Urkunden, worin jedoch die Zahlung ganz oder zum Theile in klingender Münze überhaupt, oder in einer bestimmten Münzsorte bedungen worden ist, setzen Wir fest: daß die Zahlung ganz oder theilweise, nach Maßgabe der eingegangenen Verpflichtungen, hiermit da, wo Urkunden vorliegen, nach dem Inhalte derselben, im ersteren Falle in Wiener-Courant nach dem vollen Nennwerthe, hiermit in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Bancozettel-

Betrage; im zweiten Falle aber in der bedungenen Münze geleistet werden soll. Ist daher in einer Schuldverschreibung vom Jahre 1799 über Eintausend Gulden die Rückzahlung in klingender Münze bedungen worden, so müssen Eintausend Gulden in Einlösungsscheinen, oder fünftausend Gulden in Banco-Zetteln gezahlt werden. Hat sich dagegen der Gläubiger in einer, wenn gleich im Jahre 1799 oder späterhin über zweitausend Gulden ausgestellten Schuldverschreibung die Rückzahlung in Zwanzigern oder kaiserl. Ducaten bedungen, so muß auch die Rückzahlung der Schuld von zweitausend Gulden in Zwanzigern oder in kaiserl. Ducaten geleistet werden.

§. 16. Cessionen sind nach dem Zeitpuncte der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln, und hat der Schuldner, nach der Verschiedenheit des Zeitpunctes der Schuldverschreibungen und ihres Inhaltes, die Zahlung der in den Cessionen aufgeführten Beträge, nach Maßgabe der in den §§. 12, 13, 14, 15 enthaltenen Bestimmungen zu leisten.

§. 17. Alle Zahlungen, welche bis 14. März 1811 fällig waren, und damahls nicht in klingender Münze, sondern in Banco-Zetteln nach ihrem vollen Nennwerthe zu erheben gewesen wären, können auch nachher nicht anders als in Banco-Zetteln angesprochen, und müssen hierbei die Banco-Zettel nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden.

§. 24. Ungehindert Wir bei den durch die Zeitverhältnisse eingetretenen Finanz-Verlegenheiten, und den in dieser Hinsicht bereits dargebrachten vielen Opfern, das Capital der Staatsschuld selbst nunmehr bedeutend herabsetzen könnten, wollen Wir Uns dieses Mittels dennoch nicht bedienen, und erklären vielmehr, daß die Staatsschuld in Beziehung auf das Capital ungeschmälert bleiben, hiermit gar keine Capitals-Reducirung erfolgen soll. Dagegen finden Wir Uns bei Unserem unausgesetzten Augenmerke, zwischen der Staatseinnahme und den Staatsausgaben das Gleichgewicht herzustellen, und bei Unserer stets regen Sorgfalt, Unsere Unterthanen mit neuen Steuern möglichst zu schonen, veranlaßt, die Interessen von allen öffentlichen Obligationen, hiermit auch von den ständischen, sowohl Aerarial- als Domestical-Schulden, dann den Aerarial- und Domestical-Obligationen des Oberkammeramtes der Stadt Wien, vom 15. März 1811 an, auf die Hälfte herabzusetzen. Von diesem Zeitpuncte an werden Wir die auf die Hälfte reducirten Interessen in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Banco Zettelbetrage auszahlen lassen.

Scala

über den Curs der Banco-Zettel, nach welchem die Zahlungen zu Folge des §. 13 und 14 des Patentes vom 20. Hornung 1811 zu leisten sind.

Monath	Jahr 1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Januar	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	347	
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Junius	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Julius	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
October	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
December	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

II. Erläuterungen über das Finanz-Patent vom 20. Febr. 1811.

1.

Hfd. v. 13. Novbr. 1811, an s. Lst. JG. S. 502, Nr. 962.

Zur Behebung einiger, in Ansehung der Anwendung des Patentes vom 20. Februar 1811 erhobenen Zweifel, wurden in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 13. November 1811, folgende Belehrungen zur Nachachtung vorgeschrieben:

1) Der Gläubiger ist die Bezahlung einer vor dem 15. März l. J. verfallenen, und damahls in Banco-Zetteln zahlbaren Schuld, nur dann nach dem §. 17 des gedachten Patentes in Banco-Zetteln nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen schuldig, wenn er die ihm vor dem 15. März d. J. angebothene Zahlung anzunehmen aus unstatthaften Gründen sich geweigert, oder dieselbe wegen eines andern, von seiner Seite eingetretenen Hindernisses, nicht in Empfang genommen hat. In allen anderen Fällen ist die Zahlung nach den im §. 12 und 13 des erwähnten Patentes enthaltenen Vorschriften zu leisten. Diese gelten also insbesondere auch dann, wenn der Schuldner aus Saumseligkeit die Schuld zu tilgen unterlassen, wenn er die Zahlung gar nicht, oder zur Unzeit angebothen, oder wegen eines Rechtsstreites, der gegen ihn entschieden worden ist, verweigert hat.

2) Eine Verlängerung der Zahlungsfrist hat, sie möge ausdrücklich oder stillschweigend geschehen seyn, wenn keine Umänderung in Rücksicht des Rechtstitels oder des Hauptgegenstandes vorgenommen worden ist, auf die dem Gläubiger, vermöge der ursprünglichen Verpflichtung nach dem Patente vom 20. Hornung l. J. zustehenden Rechte keinen nachtheiligen Einfluß.

3) Fortlaufende, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen an Zinsen, Renten, Pachtschillingen, Pensionen, Unterhaltsgeldern, jährlichen Vermächtnissen, Dienst-, Zehent-, Roboth-Reluitionen u. dgl. sind vom letzten Zahlungs-Termine an, bis 14. März l. J. in Banco-Zetteln nach dem vollen Nennwerthe, von dann aber nach den Vorschriften des 12., 13., 14. und 15. §. des Patentes vom 20. Hornung l. J. zu entrichten. Sind vor dem 15. März l. J. verfallene Terminszahlungen rückständig; so müssen sie nach der Scala der Verfallszeit einer jeden derselben berichtiget werden.

4) Vermächtnisse sind, ohne Unterschied, ob der Erblasser vor oder nach dem 15. März l. J. abgelebt habe, nach jenem Zeitpuncte zu berechnen, in welchem seine letztwillige Anordnung errichtet wurde; wenn aber dieser Zeitpunct nirgend aufgezeichnet ist, und auch nicht in anderen Wegen glaubwürdig ausgewiesen werden kann, so tritt die Vermuthung für den Sterbtag des Erblassers ein, und sind also nach diesem die Vermächtnisse zu berechnen.

5) Die Verpflichtung auf Gold- und Silbermünze ist, sobald sie nicht auf eine bestimmte Münzsorte lautet, nach der Vorschrift des §. 15 des Patentes vom 20. Hornung d. J., der Verpflichtung auf klingende Münze gleich zu achten.

6) Bei den seit der Kundmachung des Finanz-Patentes geschlossenen gerichtlichen Vergleichen, ergangenen und bereits zugestellten rechtskräftigen Urtheilen, hat es, wenn sie auch den gegenwärtigen Anordnungen widersprechen, sein Verbleiben. Auch in Ansehung dessen, was ohne Vorbehalt bezahlt und angenommen worden ist, findet keine Nachforderung Statt. Betrifft aber der Vergleich oder das Urtheil nur einen Theil des Capitals, nur die Interessen, oder bisher verfallenen Zahlungen; so hindert dieß die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf den Ueberrest des Capitals und auf künftige Zahlungen nicht, und eben so wenig kann eine geleistete Zahlung in Ansehung des noch unberichtigten Restes der Schuld, dem Gläubiger oder dem Schuldner zum Nachtheile gereichen.

2.

Hd. v. 27. Dezbr. 1811, an s. App. Ger. JG. S. 506, Nr. 965.

Ueber den zur höchsten Entscheidung vorgelegten Anstand: Ob von solchen Schuldbeträgen, welche nach dem neuen Finanz-Patente in bestimmter Münzsorte berichtiget werden müssen, auch die Zinsen in der nähmlichen bestimmten Münzsorte selbst dann zu bezahlen seyen, wenn zwar die Bezahlung der Hauptschuld, nicht aber zugleich die Entrichtung der Zinsen in einer bestimmten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß bei künftigen Erkenntnissen auf die Bezahlung der Zinsen, ohne Rücksicht, ob sie vor oder nach dem neuen Finanz-Patente fällig geworden, in jener bestimmten Geldsorte gesprochen werden müsse, in welcher die Hauptschuld selbst nach dem Gesetze und Vertrage bezahlt werden muß.

3.

Hd. v. 27. März 1813, an s. Ap. Ger. JG. S. 84, Nr. 1033.

Eine auf Ducaten und Thaler lautende Verpflichtung, die nicht durch die bestimmte Benennung des Gepräges bezeichnet ist, ist nur einer Verpflichtung auf klingende Münze gleich zu achten.

4.

Mittelst der Patente vom 16. April und 7. Mai 1813 [1]) wurden die Anticipations-Scheine in Umlauf gesetzt und angeordnet, daß sie gleich den Einlösungsscheinen in allen Staats-Cassen und von Privaten angenommen, und in allem Uebrigen wie dieselben behandelt werden sollen.

[1]) Polit. Ges. 40. Bd. S. 77 und 88.

5.

Hd. v. 23. April 1813, an f. Ap. Ger. JG. S. 86, Nr. 1039.

Da durch den §. 24 des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 ausdrücklich erklärt wurde, daß die öffentlichen Obligationen im Capitalsbetrage nicht herabgesetzt werden; so kann ein solches Darleihen allerdings in gleichmäßigen öffentlichen Obligationen zurückgezahlt werden.

6.

Hd. 24. April 1816, an f. Ap. Ger. JG. S. 343, Nr. 1233.

Ueber die Frage: ob man sich bei einem in Wiener-Währung (Einlösungsscheinen) gegebenen Darleihen, dessen Betrag in bestimmten Münzsorten nach dem zur Zeit des Darleihens bestehenden Curse berechnet wird, die Zahlung in diesen bestimmten Münzsorten nach den Grundsätzen des Finanz-Patentes bedingen dürfe, haben Seine Majestät zu beschließen geruhet: daß diese Art der Stipulation allerdings zulässig sey, es sich jedoch von selbst verstehe, daß dabei von den Parteien redlich und unverstellt zu Werke gegangen werde; widrigens das Scheingeschäft nach jenen Vorschriften zu beurtheilen kommen würde, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilet werden muß (§. 916 des bürgerlichen Gesetzbuches), oder es würde auch nach Umständen die Strafe des Wuchers eintreten. Eben so könne aber auch eine dergleichen Stipulation nur bei Darleihensverträgen, nicht aber auch bei anderen Arten von Verträgen Statt finden.

7.

Hd. v. 15. Junius 1816, an das N. Oest. Ap. Ger. JG. S. 378, Nr. 1258.

Die Anfrage, ob die, dem §. 9 des Finanz-Patentes zuwider, auf Conventions-Münze geschlossenen Contracte dem Grundbuche eingeschaltet werden können, behebt sich zwar für die Zukunft durch die in dem Haupt-Patente über das neue Geld-Circulations-System vom 1. Junius §. 3 wieder eingeräumte Freiheit, schriftliche Verträge auf Conventions-Münze abzuschließen. Sollten aber Contracte, welche in einem früheren Zeitraume auf Conventions-Münze gegen den §. 9 des Finanz-Patentes errichtet wurden, noch zur grundbücherlichen Einverleibung oder Pränotirung vorgelegt werden; so unterliegt es keinem gesetzlichen Zweifel, daß der Magistrat noch ferner, wie es bisher beobachtet wurde, die Aufnahme dieser Contracte in das Grundbuch bewillige, indem es nicht die Sache des Richters ist, von Amtswegen die Ungültigkeit eines Con-

tractes auszusprechen, sondern es den Parteien überlassen werden muß, ihre wechselseitigen Gerechtsame geltend zu machen.

III. Regulirung der Kupfermünze nach der Valuta der Einlösungsscheine.

Rücksichtlich der Kupfermünze wurde in dem Finanz-Patente vom Jahre 1811 bloß eine provisorische Regulirung getroffen, eine definitive erfolgte aber durch das Patent vom 4. Januar 1812 [1]). Laut desselben wurden neu ausgeprägte Kupfermünzen zu 3 kr., 1 kr., ½ kr. und ¼ kr. vom 1. Februar 1812 an in Umlauf gesetzt (§. 1); von den älteren wurden die Kreuzer- und drei Kreuzerstücke einstweilen beibehalten, aber vom 1. Februar 1812 an der Werth der drei Kreuzerstücke auf zwei Kreuzer herabgesetzt, die alten Kreuzerstücke bei ihrem vollen Nennwerthe (§. 2), die ehemahligen dreißig Kreuzer- und fünfzehn Kreuzerstücke aber nach ihrem schon in dem Patente vom 20. Februar 1811 §. 23) gegen Einlösungsscheine erfolgten Werthbestimmung, nähmlich die ersteren zu sechs, und die letzteren zu drei Kreuzern, im Umlaufe erhalten (§. 3). Außerdem enthält dieses Patent noch folgende Bestimmungen:

§. 4. Das Einschmelzen, so wie auch die Ein- und Ausfuhr sowohl der neuen als der älteren noch in Umlauf bleibenden Kupfermünzen, wie nicht minder das Agiotiren mit denselben, finden Wir Uns veranlaßt, wiederhohlt unter den bereits bestehenden Strafen auf das schärfeste zu verbiethen.

§. 5. Da die Kupfermünze als Scheidemünze ihrer Natur und Bestimmung nach nur zur Ausgleichung, hiermit nur zu jenen Zahlungen, welche mit Einlösungsscheinen nicht berichtiget werden können, zu dienen hat; so tritt der Zwang zur Annahme der Kupfermünze nur allein bei den weniger als Einen Gulden ausmachenden Beträgen ein. Handelt es sich z. B. um eine Zahlung von neun und fünfzig Kreuzern, so muß der ganze Betrag unweigerlich in Kupfergeld angenommen werden. Ist dagegen z. B. eine Zahlung von Einem Gulden vier und zwanzig Kreuzern zu leisten, so findet die zwangsweise Verbindlichkeit zur Annahme von Kupfergeld nur in Hinsicht des Betrages von vier und zwanzig Kreuzern Statt. Ist endlich die zu zahlende Summe von der Art, daß sie ohne Ausgleichung ganz mit Einlösungsscheinen berichtigt werden kann, so darf Niemand zur Annahme dieser Zahlung ganz oder theilweise in Kupfergeld wider seinen Willen verhalten werden.

§. 6. So wie Wir bereits in Unserem Patente vom 20. Hornung 1811, §. 23 d., alle Schuldverschreibungen, Contracte und sonstige Urkunden, worin die Zahlungen ganz oder theilweise in Kupfergeld bedungen worden sind, selbst in jenen Fällen, wo die Schuldverschreibungen, Contracte und Urkunden vor dem besagten Patente errichtet worden waren, für unwirksam erklärt haben; so finden Wir diese Anordnung auch dermahlen zu wiederhohlen, und hiernach sowohl für jetzt als die Zukunft dergleichen Verpflichtungen neuerdings zu verbiethen, und in dieser Gemäßheit alle Schuldverschreibungen, Contracte und sonstige Urkunden solcher Art in dieser Hinsicht für unwirksam und nichtig zu erklären.

[1]) Polit. Ges. 38. Bd. S. 9.

IV. Bestimmungen über den Geldumlauf und die Zahlung der während des Umlaufes der Banco-Zettel entstandenen Schulden in den wieder erworbenen Gebiethstheilen der Oesterr. Monarchie.

1.

Das von der zu Ried aufgestellt gewesenen provisorischen k. französischen Landes-Commission angeordnete Approximationssystem.

Verordnung dieser Commission v. 25. Mai 1810, Rieder Regierungsblatt Nr. 18.

Um durch das angekündigte Approximationssystem den gegenwärtigen Rechten und Pflichten der Gläubiger und Schuldner eine gerechte und feste Norm zu geben, hat man alle in Wien auf Augsburg notirte Curse oder Verhältnisse der Banco-Zettel zum Conventionsgelde, welche von der Zeit, als beide al pari zu stehen aufhörten, von einem Börsetage zum andern Statt gehabt haben, bei der Wiener Börse erhoben; einige von diesen Cursen, die vom Curse am vorhergegangenen und folgenden Börsetage beträchtlich abweichen, unverändert oder einzeln und für sich allein gelassen; größtentheils aber aus mehreren unmittelbar auf einander folgenden Cursen das Mittel ausgezogen, und auf diese Art einen Tarif verfaßt, der die Curse oder Verhältnisse der Banco-Zettel zur Conventions-Münze vom 6. Mai 1797 an, da beide zu divergiren anfingen, bis Ende 1809 darstellet, und die im Regierungsblatt eingerückte Anzeige der Curse vom Anfange des laufenden Jahrs 1810 an, zur Fortsetzung hat.

Bei Anwendung dieses Tarifs sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beobachten.

§. 1. Privatschulden, die vor dem 1. Mai 1797 entstanden sind,

sie mögen in Conventionsgeld oder in Banco-Zetteln contrahirt worden seyn, sind nach ihrem vollen Nominalbetrage in Conventionsgeld zu bezahlen. Das Nähmliche ist auch bei Darlehen der Fall, die nach dem 6. Mai 1797 in Conventionsgeld gegeben worden sind, wenn auch hierbei keine Erwähnung gemacht wurde, daß die Zurückbezahlung in Conventions-Münze geschehen soll.

§. 2. Hat ein Gläubiger vor Erscheinung dieser Verordnung einen andern als Schuldner übernommen, oder ist ihm für den vorigen Schuldner ein anderer zugewiesen worden, so hat der neue Schuldner seine Schuld nur nach dem Curse zu berichtigen, worin das Conventionsgeld zu den Banco-Zetteln zur Zeit der übernommenen oder angewiesenen Schuld nach dem Tarif gestanden ist.

§. 3. Der Tarif erscheinet zugleich mit gegenwärtiger Verordnung, und ist in Verbindung mit der im Regierungsblatte fortgesetzten Cursanzeige die gesetzliche Richtschnur, nach welcher die Schulden, die nicht in Conventionsgeld contrahirt wurden, in Conventionsgeld zu berechnen sind. Bei dieser Berechnung ist bei den übernommenen oder überschafften Schulden auf die Zeit der Uebernahme oder Ueberweisung, und bei den andern Schulden auf die Zeit des Anlehens oder der Entstehung der Schuld zu sehen; und es ist dem Gläubiger nicht mehr in Conventions-Münze zu bezahlen, als damals das Conventionsgeld gegen die Banco-Zettel nach dem Tarif im Curse gestanden ist.

§. 4. Wenn die Ueberweisung ohne Wissen und Willen des Gläubigers geschehen ist, und derselbe von dem neuen Schuldner nicht die ganze, ihm nach dem Tarif gebührende Forderung erhält; so bleibt ihm der alte Schuldner für den Abgang verantwortlich.

§. 5. Die Privatschulden, die zwischen einem Mittelcurstage und dem darauf folgenden contrahirt wurden, sind immer nach dem vorhergehenden Curstage zu berechnen. Wenn also zwischen dem 6. Mai 1797, wo der Curs von 100 fl. Conventionsgeld auf 101 fl. 30 kr. 3 pf. in Banco-Zetteln stand, und den 21. Jun. 1797, wo er auf 101 fl. 51 kr. 2 pf. war, z. B. am 20. Juni ein Darlehen gegeben wurde, so hat die Heimzahlung nach dem Curse vom 6. Mai zu 101 fl. 30 kr. 3 pf. zu geschehen.

§. 6. Falls der Schuldner den zur Conventions-Münze reducirten Geldbetrag in dieser Münze nicht bezahlen kann; so kann er auch seine Schuld in Banco-Zetteln entrichten; jedoch hat er dann dem Gläubiger so viel an Banco-Zetteln zu geben, als der zur Conventions-Münze

reducirte Geldbetrag nach dem zur Zeit der Zahlung bestehenden Börsecurs in Banco-Zetteln ausmacht.

§. 7. Zur Erleichterung und Bequemlichkeit derjenigen, die im Ausrechnen der Zahlungen nach dem Börsecurs weniger gewandt sind, mögen nachstehende Beispiele und Formeln dienen, welche die aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen zugleich mehr versinnlichen.

Erstes Beispiel.

Peter hat im Jahre 1796 ein Darlehen von 600 fl. Banco-Zetteln empfangen. Da im Jahre 1796 die Banco-Zetteln mit dem Conventionsgeld noch al pari standen, so hat er seinem Gläubiger die vollen 600 fl. in Conventions-Münze zu zahlen.

Zweites Beispiel.

Heinrich hat am 18. Mai 1806 bei dem Curse 100 = 168 ein Darlehen von 250 fl. Banco-Zetteln empfangen; er hat es nun mit 148 fl. 48 kr. 2 Pf. Conventionsmünze nach dem 20 fl. Fuße, oder mit 178 fl. 34 kr. 1 Pf. Reichswährung heimzuzahlen, denn:

168 : 100 = 250 : 148 fl. 48 kr. 2 Pf.

und

168 : 120 = 250 : 178 fl. 34 kr. 1 Pf.

deßgleichen

100 : 120 oder 5 : 6 = 148 fl. 48 kr. 2 Pf. : 178 fl. 34 kr. 1 Pf.

Drittes Beispiel.

Heinrich kann aber die schuldigen 148 fl. 48 kr. 2 Pf. Wiener-Währung oder 178 fl. 34 kr. 1 Pf. Reichswährung nicht in Conventions-Münze bezahlen, weil er keine hat; es steht ihm daher frei, die Conventionsgeldschuld in Banco-Zetteln nach dem zur Zeit der Auszahlung bestehenden Curs abzutragen. Gesetzt nun, das Conventionsgeld stehe zur Zeit der Auszahlung auf 200 fl., so hat er seinem Gläubiger an Banco-Zetteln in W. W. 297 fl. 37 kr. zu zahlen, denn:

100 : 200 = 148 fl. 48 kr. 2 Pf. : 297 fl. 37 kr.

und in Reichswährung 357 fl. 8 kr. 3 Pf.

denn:

100 : 200 = 178 fl. 34 kr. 1 Pf. : 357 fl. 8 kr. 2 Pf.

Viertes Beispiel.

Christian hat den 5. October 1809 von Thomas ein Haus um 2000 fl. gekauft, worauf der Paul mit einer Forderung von 1000 fl., die sich auf einen Schuldschein vom 12. Junius 1791 gründet, grundbüchlich vorgemerkt ist. Bei dem Kaufe weiset Thomas dem Christian die Forderung des Pauls zur Zahlung an. Letzterer fordert gegenwärtig die Zahlung von Christian. Dieser hat ihm in Conventions-Münze nicht mehr zu geben, als der Curs derselben zur Zeit des Kaufes nähmlich den 5. October 1809 gegen die Banco-Zetteln nach dem Tarif gestanden ist.

Da nun damahls der Curs auf 312 fl. 45 kr. war, so hat er ihm in Conventionsgeld W. W. 319 fl. 44 kr. 3 Pf. und nach R. W. 383 fl. 41 kr. 2 Pf. zu bezahlen; denn

312 fl. 45 kr.: 100 fl. = 1000: 319 fl. 44 kr. 3 Pf.

und

312 fl. 45 kr.: 120 fl. = 1000: 383 fl. 41 kr. 2 Pf.

deßgleichen

100 fl.: 120 oder 5 : 6 = 319 fl. 44 kr. 3 Pf.: 383 fl. 41 kr. 2 Pf.

§ 8. Wenn bei Contrahirung einer Schuld durch einen ausdrücklichen Vertrag die Qualität und Quantität der Münze oder der Banco-Zettel, womit die Heimzahlung geschehen soll, bestimmt wurde, so ist sich nach diesem Vertrag zu achten.

§. 9. Wie das festgesetzte Moratorium sich auf die Zahlungen in Conventions-Münze, wenn selbe nicht ausdrücklich bedungen wurde, erstrecket, eben so erstrecket es sich auch auf solche Zahlungen, die, anstatt mit Conventions-Münze, mit Banco-Zetteln nach dem Curse gemacht werden wollen.

§. 10. Die in der Verordnung vom Moratorio §. 7 eingesetzte Beschränkung, daß die Privatschulden, welche nach der Publication jener Verordnung in Banco-Zetteln contrahirt werden, auch nur in Banco-Zetteln zurück bezahlt werden können, wird aufgehoben: es sind daher auch diese Schulden wie die Schulden zu behandeln, die vor der Publication des Moratoriums in Banco-Zetteln gemacht wurden; nur erstreckt sich auf selbe nicht das Moratorium.

§. 11. Bei Einklagungen von Privatschulden ist in der Klage anzuführen, in welcher Münze nähmlich ob in Conventions-Münze oder in Banco-Zetteln, dann in welcher Währung die Schuld zu zahlen sey. Forderungen, bei welchen dieser Zusatz mangelt, werden während der

Zeit des Moratoriums nur für Banco-Zetteln Schulden, die nach dem Nominalbetrage in W. W. zu bezahlen seyen, angesehen.

§. 12. Wie der Tarif bei Ausgleichung der Capitalien und ihrer Heimzahlung anzuwenden ist, so soll derselbe von seiner Bekanntwerdung an auch bei Berechnung der Interessen angewendet werden, wenn nicht ein ausdrücklicher Vertrag, oder eine gütliche Uebereinkunft der Gläubiger und Schuldner im Wege stehet. Ueberhaupt sind beide am besten daran, wenn die Banco-Zettel-Capitalien, sogleich zu Capitalien in Conventions-Münze, nach dem 24 fl. Fuße, d. i. nach der in diesem Lande eingeführten Reichswährung nach Maßgabe des Tarifs umgeschaffen, und die gesetzmäßig stipulirten Interessen von diesen letztern genommen werden.

§. 13. Gegenwärtige Verordnung ist auf den Kanzeln und auf den gewöhnlichen Verrufsplätzen zu verlautbaren.

Tarif oder Darstellung des Mittel-Curses

oder Verhältnisses der Conventions-Münze nach Wiener-Währung zu der gemeinen Stadt Wien Banco-Zetteln vom 6. Mai 1797 an bis zu Ende des Jahres 1809.

Für 100 Gulden Current sind auf der Wiener Börse nach Augsburg notirt worden.													
Vom Jahre	Monate	Tage am	Bancoztln.			Vom Jahre	Monate	Tage am	Bancoztln.		
			fl.	kr.	pf.				fl.	kr.	pf.
1797	Mai	6	101	30	3		November	20	113	20	2
	Junius	21	101	51	2	1800	April	2	114	15	—
	September	6	102	5	3			30	115	37	1
	November	22	101	56	2		Mai	31	115	24	1
1798	Mai	5	100	15	2		Julius	2	114	50	3
	September	26	99	35	—		November	26	116	26	1
	October	6	100	24	2		December	10	118	—	—
	November	17	101	24	1			17	119	6	—
	December	19	102	9	—	1801	Jänner	3	116	17	—
1799	Jänner	9	103	22	3			28	114	26	1
	März	9	104	20	—		Julius	8	116	38	2
		20	105	30	—		November	18	116	59	2
		30	107	25	3	1802	Jänner	9	119	37	2
	Junius	19	106	37	—		März	10	118	13	1
	August	7	107	30	—		Mai	12	119	5	—
		10	108	15	—		Julius	10	120	25	—
		14	109	9	—			31	122	36	—
	September	14	110	27	—		September	4	124	5	—
	October	2	111	4	1			18	126	15	—
		26	112	47	—		October	16	127	48	3

Für 100 Gulden Current sind auf der Wiener Börse nach Augsburg notirt worden.

Vom Jahre	Monate	Tage am	Bancoztln. fl.	kr.	pf.
1803	Jänner	5	130	12	3
	Februar	26	128	31	1
	Mai	11	130	51	2
	Junius	1	131	54	2
	Julius	9	133	14	3
	September	3	131	59	—
	November	12	133	43	—
1804	Februar	1	135	2	—
	October	6	132	6	—
1805	Jänner	16	133	6	—
	März	2	129	51	1
	April	24	130	19	1
	Julius	20	133	15	—
		31	135	18	2
	September	25	138	20	—
	October	2	141	—	—
		5	144	30	—
	November	16	150	—	—
		27	146	47	—
	December	28	159	52	2
1806	Jänner	15	158	30	—
		18	154	—	—
		22	156	—	—
		25	157	—	—
	Februar	5	156	—	—
		15	158	25	—
		26	157	5	—
	April	12	158	8	3
		26	159	10	—
	Mai	3	162	30	—
		7	164	15	—
		17	168	—	—
		21	175	8	—
	Julius	9	178	—	—
		12	183	30	—
		26	199	30	—
		30	193	—	—
	August	2	189	—	—
		9	165	—	—
		13	169	—	—
		16	167	15	—
		20	159	—	—
		27	164	30	—
	September	3	168	30	—
		13	179	—	—
		20	192	22	2
	October	8	189	56	1
1806	October	22	186	10	—
	November	5	187	—	—
		8	185	—	—
		12	183	—	—
		22	185	—	—
		26	186	—	—
		29	187	22	2
	December	6	189	30	—
		10	190	45	—
		13	193	30	—
		17	197	45	—
1807	Jänner	7	199	—	—
		14	200	15	—
		17	201	15	—
		21	202	37	2
		28	204	45	—
	Februar	4	206	—	—
		7	211	45	—
		18	215	30	—
		21	217	45	—
		28	219	24	1
	April	4	217	51	—
		22	216	9	—
	Mai	9	214	45	—
		13	212	37	2
		20	211	15	—
		27	207	45	—
		30	205	—	—
	Junius	3	198	—	—
		6	204	30	—
		10	207	15	—
		13	212	—	—
		20	214	—	—
		24	213	—	—
	Julius	1	215	—	—
		8	210	37	—
		15	203	—	—
		18	205	—	—
		22	199	45	—
		29	196	—	—
	August	1	197	30	—
		5	199	30	—
		8	190	30	—
		12	198	20	—
		26	199	—	—
	September	2	201	30	—
		9	206	—	—

Für 100 Gulden Current sind auf der Wiener Börse nach Augsburg notirt worden.

Vom Jahre	Monate	Tage am	Bancoztln fl.	kr.	pf.	Vom Jahre	Monate	Tage am	Bancoztln. fl	kr.	pf
1807	September	12	204	45	—	1808	September	24	239	—	—
		16	205	52	—		October	1	236	—	—
		23	210	52	2			15	234	—	—
	October	7	212	—	2			26	230	—	—
		14	209	56	1	1809		29	224	—	—
		28	208	15	—		November	2	222	30	—
		31	205	45	—			5	219	45	—
	November	4	208	17	—			9	221	30	—
	December	5	209	10	—			12	222	50	—
		16	209	52	2			23	224	30	—
1808	Jänner	2	208	45	—			26	225	10	—
		9	210	40	—		December	7	227	—	—
		23	211	37	2			10	231	30	—
	Februar	6	214	11	1			14	233	—	—
		24	217	15	—			17	230	—	—
	März	9	219	30	—			21	227	—	—
		12	217	45	—			31	225	—	—
		16	216	30	—		Jänner	11	223	30	—
		19	215	—	—			14	224	23	2
		23	216	15	—		Februar	8	227	30	—
	April	6	217	45	—			11	230	30	—
		13	218	45	—			18	242	—	—
		16	219	18	3			22	238	—	—
		30	218	—	—			25	242	—	—
	Mai	7	220	—	—		März	1	247	—	—
		14	221	37	2			4	224	45	—
		28	222	41	1			8	245	30	—
	Junius	15	228	—	—			15	248	—	—
		18	239	—	—		April	1	249	15	—
		22	244	—	—			15	247	—	—
		25	260	—	—			19	246	—	—
	Julius	2	237	—	—			29	258	—	—
		6	244	30	—		Mai	6	270	—	—
		11	223	45	—			27	276	—	—
		13	254	—	—			31	285	—	—
		23	259	—	—		Junius	3	301	30	—
		27	256	20	—			7	338	20	—
	August	6	253	—	—			17	232	—	—
		10	248	—	—			21	325	—	—
		13	246	30	—			24	313	30	—
		17	238	—	—			28	322	—	—
		24	236	38	—		Julius	1	319	—	—
		27	234	25	—			8	322	—	—
	September	7	237	—	—			12	318	—	—
		10	240	—	—			15	316	—	—
		14	246	30	—			19	313	30	—
		17	240	30	—			22	318	30	—

Für 100 Gulden Current sind auf der Wiener Börse nach Augsburg notirt worden.

Vom Jahre	Monate	Tage am	Bancoztln.			Vom Jahre	Monate	Tage am	Bancoztln.		
			fl.	kr.	pf				fl.	kr.	pf
1809	Julius	26	308	—	—	1809	October	28	329	—	—
	August	5	305	30	—		November	4	349	—	—
		9	300	10	—			8	344	30	—
		23	294	30	—			11	339	45	—
		26	297	45	—			18	347	45	—
	September	2	305	30	—			25	357	30	—
		6	303	—	—			29	365	15	—
		9	311	—	—		December	2	384	—	—
		13	314	—	—			6	402	37	2
		16	315	45	—			13	410	30	—
		23	318	30	—			16	414	—	—
		27	312	45	—			20	407	30	—
	October	7	314	—	—			23	420	—	—
		11	308	—	—			27	425	30	—
		14	310	45	—			30	454	—	—
		21	318	—	—						

2.

Verordnungen für den Bezirk von Podgorze und die Tarnopoler Landschaft.

a.

In dem mit dem Königreiche Galizien wieder vereinigten Bezirke von Podgorze wurde das Oesterreichische Papiergeld der Einlösungs- und Anticipations-Scheine, sammt den, denselben entsprechenden Kupfermünzen mittelst Patentes vom 7. December 1815 [1]), vom 1. Januar 1816 an in Umlauf gesetzt und zugleich, den §. 6 ausgenommen, die mit den vorausstehenden Finanz-Gesetzen übereinstimmenden Anordnungen über die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten bekannt gemacht. Der §. 6 enthält aber Folgendes:

Bei Schuldverschreibungen hingegen, oder Contracten, welche vor dem 6. Junius 1810 entstanden, bestimmt das Edict der ehemahligen Warschauer Regierung vom 7. December 1809 die Art der zu leistenden Zahlung, wornach sich auch ferner zu achten, und in Geschäften, welche in der Periode vom 6. Junius 1810 bis 1. Januar 1816 geschlossen worden sind, ist sich nach den während dieser Zeit-Periode bestandenen Gesetzen zu richten.

[1]) Polit. Ges. 43. Bd. S. 375.

b.

In den Bezirken des Zloczower, Brzezaner, Tarnopoler und Zaleszczyker Kreises wurden die Einlösungs- und Anticipations-Scheine mit den, denselben entsprechenden Kupfermünzen, durch das Circulare des Galizischen Guberniums vom 3. October 1815, schon vom 1. November 1815 an in Umlauf gesetzt.

Ueber die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten wurden auch hier mit den, in dem übrigen Galizien geltenden, gleiche Anordnungen getroffen, nur bestimmt der §. 8 für die Periode, als dieser Theil Galiziens unter kaiserl. Russischer Regierung stand, Folgendes:

In Betreff der Rechtsgeschäfte, woraus Zahlungsverpflichtungen entstehen, und die in der Periode vom 15. Junius 1810 bis 31. October 1815 abgeschlossen wurden, ist sich nach den während dieses Zeitraumes bestandenen Gesetzen zu richten. Dasselbe gilt auch von den vom 1. November v. J. bis zu dem Tage der Kundmachung gegenwärtigen Patentes eingegangenen Zahlungsverpflichtungen, und nur dann, wenn die Geldwährung, auf welche abgeschlossen wurde, nicht gesetzlich dargethan werden kann, ist die Zahlung in Wiener-Währung zu leisten und anzunehmen [1]).

Das vorstehende Patent hatte vermöge Kundmachung des Galizischen Landes-Guberniums vom 1. März 1816, am 1. April 1816 in Wirksamkeit zu treten [2]).

[1]) Pat. v. 15. Februar 1816. Just. Ges. S. 320, Nr. 1210.

[2]) Polit. Ges. 44. Bd. S. 16.

3.

Verordnung für das ehemahlige Königreich Illyrien.

Hzd. v. 6. Jun. 1816, an f. Lst. JG. S. 374, Nr. 1252.

Durch die im Jahre 1809 erfolgte Abtretung Illyriens an Frankreich, und die Reoccupirung dieses Landes durch die siegreichen Waffen Seiner Majestät im Jahre 1813, hat sich ein wiederhohlter Wechsel im Umlauf des Papier- und Metallgeldes als gesetzmäßigen Zahlungsmittels ergeben, durch den auch in den Privatverhältnissen Irrungen und Streitigkeiten herbeygeführt worden sind. — Ueber eine hierüber gemachte Anfrage: in welcher Art die aus Verträgen oder anderen wie immer gearteten Rechtsgeschäften entstandenen Forderungen Alt-Oesterreichischer Unterthanen an die Bewohner der mit der Oesterreichischen

Monarchie wieder vereinigten Illyrischen Provinzen zu berichtigen seyen? haben Seine Majestät nachstehende höchste Entschließung zu schöpfen geruhet:

Alle vor dem 16. November 1810 zwischen Alt-Oesterreichischen Unterthanen und den Bewohnern Illyriens zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfte sind nach dem Französischen Decrete vom 16. November 1810 *), die seitdem aber abgeschlossenen Geschäfte dieser Art nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen und zu entscheiden.

---

*) Durch das Marmont'sche Reglement vom 6. März 1810 wurden die Wiener Banco-Zettel vom 16. März 1810 an, in den Illyrischen Provinzen außer Umlauf gesetzt (Art. 1).

Rücksichtlich der Zahlungen, welche aus Urkunden, Vergleichen rc., die vor dem 1. October 1799 ausgestellt wurden, in Gulden zu leisten sind, wurde (Art. 8) bestimmt, daß sie in barer Münze und ohne Verminderung des Betrages gefordert werden können.

Ein Gleiches soll sowohl für die vor dem 1. October 1799 verfallenen, als für die später als den 15. März 1810 fälligen Interessen gelten. Jene aber, welche während der Werthverminderung des Papiergeldes verfallen sind, sollen nach dem mittleren Curse von Wien auf Augsburg in jedem Monathe, wo die Zahlung zu leisten war, in Gemäßheit des beiliegenden Verzeichnisses bestimmt und abgeführt werden.

Verträge jeder Art, die während der Werthsverminderung des Papiergeldes abgeschlossen, ganz bestimmt auf Barschaft lauten, sollen ohne Rücksicht auf die Zeit und den Tag der Abschließung, sowohl wegen Berichtigung der rückständigen, oder noch zu verfallenden Interessen, als auch wegen Rückzahlung des Stammcapitals ihre vollständige Wirkung haben (Art. 11).

Art. 12. Jede, während der Werthsverminderung des Papiergeldes gemachte, und in dieser, damahls gang und gäbe gewesenen Geldgattung zahlbare Schuld wurde in Ansehung des Capitals nach dem in dem Monathe, in welchem der Vertrag abgeschlossen worden, Statt gehabten, und in beiliegendem Verzeichnisse bestimmten Curse auf baares Geld heruntergesetzt.

Die vom 15. März 1810 an fortlaufenden Zinsen sind ebenfalls, und verhältnißmäßig, in guter Münze zu bezahlen: die vorher schon fällig gewesenen Interessen dürfen nur nach dem Curse desjenigen Monathes, wo selbe verfallen sind, gefordert werden.

(Das in diesem Reglement bezogene Verzeichniß enthält in einer unserer Scala ähnlichen Uebersicht den mittleren Curs von Wien auf Augsburg vom 1. October 1799 bis zum März 1810.)

Das Marmont'sche Reglement vom 6. März 1810 wurde durch das Französische Decret vom 16. November 1810 bestätiget, und in diesem rücksichtlich der Zahlungen, welche von Bewohnern der Illyrischen Provinzen an Oesterreichische Unter-

V. Neue Bestimmungen über den Geldumlauf und die im Gelde zu leistenden Zahlungen.

1.

Pat. v. 1. Jun. 1816, JG. S. 359, Nr. 1248, und Pol. Ges. 44. B. S. 190.

Durch dieses Patent wurde in der Absicht, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen, angeordnet:

»§. 1. Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Statt haben. Sollten durch außerordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbeigeführt werden; so wird die Finanz-Verwaltung darauf bedacht seyn, solche Ausgaben, ohne sich jemahls eines Papiergeldes mit gezwungenem Umlaufe zu bedienen, durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere außerordentliche Hülfsmittel zu bestreiten.

§. 2. Das gegenwärtig vorhandene Papiergeld wird auf dem Wege einer freiwilligen Einlösung in einem ununterbrochenen Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen, und die Geld-Circulation auf die Grundlage der conventionsmäßig geprägten Metallmünze zurückgeführt.

§. 3. Von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung ist es gestattet, in schriftlichen Urkunden Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen. Außerdem behält jedoch vor der Hand der §. 9 des Patentes vom 20. Februar 1811 noch seine volle Wirksamkeit.«

Die übrigen Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich auf die allmählige Einlösung des Papiergeldes. Diese Einlösung wurde der

---

thanen zu leisten wären, festgesetzt: daß die den Oesterreichischen Unterthanen von den Einwohnern der Illyrischen Provinzen schuldigen Summen nur gleich jenen ausgezahlt werden sollten, die man den Illyriern in Oesterreich schuldet; da nun, sagt das Decret, in Oesterreich die Zahlungen nach dem Nominal-Werthe geschehen, so sind die von den Illyriern an Oesterreichische Unterthanen zu leistenden Zahlungen in baarem Gelde nach dem am Verfallstage Statt habenden Curse nach Augsburg zu entrichten.

(Die angeführten Französischen Decrete sind ihrem ganzen Inhalte nach zu finden in dem Archive für wichtige Anordnungen über Criminal- und Civil-Justiz von Joseph Carl Edlen v. Wagersbach, 4. Heft, Seite 27 und folgende.)

unter Einem zu errichten beschlossenen National-Bank übertragen, deren Bestimmung und Wirkungskreis hier im Allgemeinen, genauer aber in einem hierüber unter dem nähmlichen Datum erflossenen Patente [1]), und in den, der National-Bank mittelst Patentes vom 15. Jul. 1817 [2]) verliehenen, Statuten und Privilegien festgesetzt. Diese auf 25 Jahre verliehenen Privilegien endeten mit dem J. 1841, sie wurden aber mit verschiedenen Modificationen durch das Pat. v. 1. Juli 1841 [3]) erneuert, und bis letzten December 1866 ausgedehnt.

[1]) Just. Ges. S. 365, Nr. 1250 und Pol. Ges. 44. B. S. 199.

[2]) JG. S. 449, Nr. 1347 und Pol. Ges. 45. B. S. 213.

[3]) Pol. Ges. 69. B. S. 161.

2.

Hd. v. 28. Febr. 1817, an s. Ap. Ger. JG. S. 425, Nr. 1322.

In dem Patente vom 1. Junius 1816 ist §. 3 enthalten: daß von dem Tage der Kundmachung an gestattet sey, in schriftlichen Urkunden Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen.

Um nun allen Mißdeutungen zu begegnen, als ob es erforderlich wäre, zur Sicherheit der Stipulationen die Münz-Species in den schriftlichen Verträgen auszudrücken, haben Seine Majestät zu erklären befunden: daß die seit der Bekanntmachung des oben angeführten Patentes in schriftlichen Urkunden abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge, wenn sie auch ohne Benennung einer Münzsorte, nur im Allgemeinen auf Conventions-Münze, oder auf gesetzliche Gold- und Silbermünze lauten, in den gesetzmäßig umlaufenden Gold- und Silbermünzen erfüllet werden müssen.

3.

Hzd. v. 20. October 1817, an s. Lst. Pol. Ges. 45. B. S. 343, und Hd. v. 25. October 1817, an s. Ap. Ger. JG. S. 478, Nr. 1382.

Durch den §. 3 des Patentes vom 1. Junius 1816 wurde bereits gestattet, in schriftlichen Urkunden Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen.

Seine Majestät haben diese höchste Bestimmung vom Tage der von der Hofkanzlei durch den Druck zu erfolgenden Kundmachung auch auf mündliche Verträge und Verabredungen nach Maß des gemeinschaftlichen Einverständnisses der Parteien auszudehnen geruhet.

Bei Vollziehung der von nun an geschlossenen Verträge und Verabredungen ist sich übrigens nunmehr allein nach den Vorschriften des allgem. bürgerl. Gesetzbuches zu benehmen. Nur verordnen Seine Majestät, daß in den Fällen, in welchen das Uebereinkommen nur auf Geldsummen überhaupt, ohne nähere Bestimmung der Valuta, gerichtet ist, die gesetzliche Vermuthung stets für die Wiener-Währung einzutreten habe.

VI. Einführung von Kupfermünzen zur Ausgleichung der Zahlungen in Conventions-Münze.

Pat. v. 12. Mai 1817. Pol. Ges. 45. B. S. 128.

Um die Ausgleichungen bei jenen Zahlungen, welche sowohl bei den Staats-Cassen, als zwischen Privaten in Conventions-Münze geleistet werden sollen, und wegen der Geringfügigkeit der Beträge nicht in Silbermünze abgestattet werden können, zu erleichtern, und zugleich den nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche aus der Verwendung der dermahl circulirenden Kupfermünzen nach einem zweifachen Werthsverhältnisse entstehen können, haben Wir die Ausprägung einer neuen Kupfermünze angeordnet, welche für die Zukunft ausschließend zur Ausgleichung der Zahlungen in Conventions-Münze bestimmt ist. Hiernach verordnen Wir:

§. 1. Vom 1. August dieses Jahres anzufangen, erhält die neue Kupfermünze, welche aus Kreuzerstücken, halben Kreuzerstücken und Viertel-Kreuzerstücken besteht, für diejenigen Zahlungen, welche in der Conventions-Münz-Währung zu entrichten sind, und nicht den Betrag von drei Kreuzern erreichen, gesetzlichen Umlauf.

§. 2. Die öffentlichen Cassen und die Privaten sind verpflichtet, die neue Kupfermünze nach den in dem §. 1 enthaltenen Bestimmungen in ihrem vollen Nennbetrage anzunehmen.

§. 3. Bis zum 1. November l. J. werden die Staats-Cassen bei den an sie zu leistenden Zahlungen, nebst den neuen Kupfermünzen auch jene des älteren Gepräges nach dem ihnen durch das Patent vom 1. Junius 1816 beigelegten Werthsverhältnisse zur Ausgleichung der Zahlungen in Conventions-Münze annehmen; bei den Zahlungen, welche sie selbst zu leisten haben, aber bloß die neu ausgeprägten Kupfermünzen verwenden. Nach diesem Termine können bei denselben die in der Währung der Conventions-Münze vorfallenden Ausgleichungsbeträge ausschließend nur in der neuen Kupfermünze abgestattet werden.

§. 4. Die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Kupfermünze behält fortan ihre Eigenschaft als Theilungsmünze des Papiergeldes, und die über die Verwendung derselben bestehenden Vorschriften bleiben unverändert in gesetzlicher Kraft.

VII. Zurückführung der Interessen der älteren Staatsschuld auf den ursprünglichen Betrag derselben.

Pat. v. 21. März 1818. Pol. Ges. 46. B. S. 16.

Zur Begründung einer festen Ordnung in dem Zustande der Finanzen und des Geldwesens der Monarchie wurde ein Tilgungsfond für die verzinsliche Staatsschuld errichtet, welcher sowohl die Verminderung derselben, als auch die Aufrechthaltung des Werthes der öffentlichen Schuldverschreibungen zum Besten der Staatsgläubiger bezielet, und zugleich folgende Verfügungen getroffen:

§. 1. Die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen durch das Patent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte herabgesetzt sind, soll nach den weiter folgenden Bestimmungen auf den, den Gläubigern ursprünglich versicherten Zinsenfuß zurückgeführt werden.

§. 2. Die Zurückführung hat in der Art zu geschehen, daß vom Jahre 1818 angefangen, jährlich ein solcher Betrag in Obligationen, wovon die dermahl herabgesetzten Interessen 125,000 Gulden ausmachen, also wenigstens ein Capital von fünf Millionen Gulden in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt wird.

§. 3. Die ältere Staatsschuld wird zu diesem Ende in Serien von Einer Million an Capital, oder 25,000 Gulden am dermahligen jährlichen Interessen-Betrage eingetheilt, und es werden in jedem Jahre fünf solcher Serien durch das Los bezeichnet werden, welche die Capitale enthalten, die in den ursprünglichen Zinsengenuß zu treten haben.

§. 4. Die Ziehung der jährlich zu verlosenden Serien wird jedes Mahl in der ersten Woche der Monathe Januar, März, Junius, August und November vor sich gehen.

§. 5. Nach jeder Verlosung werden die bis zum Tage der Ziehung fälligen Zinsen in der Währung, in welcher die Interessen-Bezahlung geschieht, ausgeglichen, und von diesem Tage an werden dieselben im doppelten Betrage in Conventions-Münze erfolgt werden.

§. 6. Um dem Staate durch diese Maßregel keine vermehrte Zinsenlast aufzubürden, wird jährlich ein gleicher Capitalsbetrag, wie der

auf den ursprünglichen Zinsenfuß zurückgeführte, in öffentlichen Obligationen durch Einkauf auf der Börse eingelöset und vertilgt werden.

§. 7. Die Einlösung hat durch den allgemeinen Tilgungsfond der verzinslichen Staatsschuld zu geschehen, welchem zu diesem Ende zu seinen dermahligen Zuflüssen ein jährliches Einkommen von Einer Million fünfmahlhunderttausend Gulden Conventions-Münze versichert wird, das demselben in gleichen monathlichen Raten erfolgt werden wird, und ausschließend zu diesem Zwecke zu verwenden ist.

§. 8. Bei der halbjährigen Rechnungslegung über die Gebahrung mit den Zuflüssen des Tilgungsfondes wird jedes Mahl auch die Verwendung dieses Einkommens ausgewiesen, die eingelösten Obligationen werden übrigens in den Creditsbüchern gelöscht und öffentlich vertilgt werden.

§. 9. Da es durch die in den vorhergehenden Absätzen festgesetzte Verlosung geschehen wird, daß das Los zuweilen auf solche Obligationen fällt, welche bereits in Folge der vorausgegangenen jährlichen Einlösung vertilgt worden sind; so ist jedesmahl, so oft die vertilgten Obligationen, welche in die Verlosung gefallen sind, den Betrag von Einer Million erreichen, nebst der jährlich zur Ziehung bestimmten Anzahl von fünf Serien, noch eine weitere Serie zu verlosen.

§. 10. Da diesen Bestimmungen zufolge Unsere Absicht dahin gerichtet ist, jährlich wenigstens auf den fünfzigsten Theil der gesammten älteren Staatsschuld in der Art zu wirken, daß die Hälfte davon in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt, und ein gleicher Theil eingelöset und vertilget werde; so machen Wir Unseren Finanzminister für die genaue Vollziehung dieses Verfahrens verantwortlich, wodurch längstens innerhalb einer Periode von fünfzig Jahren die ältere Staatsschuld um die Hälfte vermindert, und den Theilnehmern an der übrig bleibenden Hälfte der Bezug der vollen Zinsen in Conventions-Münze zugewendet wird.

VIII. Fortbestehende Wirksamkeit der §§. 9 und 12 des Finanz-Patentes vom Jahre 1811.

Hzd. v. 28. Decbr. 1820, an s. Lst. Pol. Ges. 48. B. S. 491.

Von einem Fiscal-Amte ist die Behauptung aufgestellet worden: daß die rechtliche Wirksamkeit der auf die Privat-Verhältnisse in Geldangelegenheiten sich beziehenden §§. 9 und 12 des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811, durch den §. 3 des späteren Finanz-Patentes vom 1. Junius 1816, und durch die in Folge höchster Entschließung erflosse-

nen beiden Justiz-Hof-Decrete vom 28. Februar und 20. October 1817 aufgehoben worden sey, daß daher die in ältern Zeiten in schwerer Münze dargeliehenen oder scalamäßig berechneten Capitalien nicht mehr nach den Bestimmungen des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 bloß in Einlösungsscheinen gezahlt werden können, sondern nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Metallmünze zu zahlen sind. Da aber der §. 3 des Finanz-Patentes vom 1. Junius 1816 sowohl, als die erwähnten beiden Hof-Decrete vom 28. Februar und 20. October 1817, nach ihrem ausdrücklichen Inhalte, erst vom Tage der Kundmachung in rechtliche Wirkung getreten sind, so folget von selbst, daß für die vorhergegangenen Fälle die §§. 9 und 12 des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 noch immer zur Richtschnur zu dienen haben.

IX. Regulirung der Tax- und Stämpel-Gebühren nach den neuen Währungen.

1.

Hzd. v. 8. Novbr. 1831, an s. L. Pol. Ges. 59. B. S. 207.

Bei dem unverkennbaren Mißverhältnisse, welches bei der Bemessung der Tax- und Stämpelgebühren über ämtliche Entscheidungen zum Nachtheile der Parteien dann eintritt, wenn die in diesen Entscheidungen vorkommenden Geldsummen in Wiener-Währung (Papiergeld) ausgedrückt, die Taxen und Stämpel aber dessen ungeachtet nach den bestehenden Vorschriften in Conventions-Münze vorgeschrieben werden, ist man mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, für die Zukunft zu verordnen, daß in ämtlichen Entscheidungen die Geldbeträge gleich ursprünglich, das ist: von Seite der Concipienten in Conventions-Münze angesetzt, und allenfalls, wenn es durchaus nothwendig scheinen sollte, der reducirte Betrag in Wiener-Währung beigesetzt werden soll.

2.

JHd. v. 30. Decbr. 1831, an s. Ap. Ger., mit Ausnahme des Tirol. und Dalm. Just. Ges. S 27. Nr. 2543.

Es ist die Einleitung zu treffen, daß von den Gerichten und Wirthschaftsämtern, welche Abhandlungs- und Vormundsgeschäfte besorgen, um eine unverhältnißmäßige Erhöhung der Taxen und Stämpel zu vermeiden, in Erbschafts- und Vormundschafts-Angelegenheiten so viel möglich darauf Bedacht genommen werde, die Geldsummen nicht in Wiener-Währung, sondern in Conventions-Münze anzusetzen.

3.

Pat. v. 27. Jän. 1840, §. 15.

Ist in einer Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stämpel unterliegt, der Geldwerth nicht in Conventions-Münze im 20 fl. Fuße angegeben, oder beziehungsweise ausgedrückt, so hat sich die Größe des Stämpels doch immer nur nach dem Betrage, welcher durch Berechnung auf diese Währung entfällt, zu richten.

X. Bestimmungen über das Münzwesen und die im Gelde zu leistenden Zahlungen in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Pat. v. 1. Novbr. 1823. Pol. Ges. 51. B. S. 222.

Dieses Pat. enthält folgende hierher gehörige Verfügungen:

Wir verordnen, daß, vom Tage der Bekanntmachung Unseres gegenwärtigen Patentes, nachstehende Vorschriften, und zwar, in so weit Wir dieselben nicht ausdrücklich auf Unser Lombardisch-Venetianisches Königreich beschränken, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gesetzliche Kraft haben sollen, und Wir erklären zugleich alle früheren Anordnungen über die Ausmünzung und über den Werth der im Umlaufe befindlichen Münzen, in so fern sie nicht mit diesen Vorschriften übereinstimmen, für aufgehoben.

§. 1. Der für die Ausprägung von Silbermünzen angenommene Conventions-Fuß, und das in Unseren Erblanden bestehende gesetzliche Werthsverhältniß des Goldes und des Kupfers hat von nun an auch ausschließend die Grundlage der Ausprägung und der Werthsbestimmungen für die in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche circulirenden Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen zu bilden.

§. 4. Die Einheit der in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche auszuprägenden Münzen wird aus einer Silbermünze mit der Benennung »Oesterreichische Lira" bestehen, welche ein metrisches Gewicht von vier Denar, drei Gran und $30^{25}/_{27}$ Hunderttheilchen eines Granes enthält, und aus neun Zehentheilen feinem Silber und Einem Zehentheile Kupferzusatze zusammengesetzt wird. Sie wird in Hundert-theile (Centesimi) getheilt, und ihr verglichener Werth wird zu den conventionsmäßig ausgeprägten Münzen auf zwanzig Kreuzer, und zu der bisherigen Italienischen Währung auf sieben und achtzig Centesimi des Italienischen Münz-Fußes festgesetzt.

§. 5. Nebst den Oesterreichischen Gold- und Silbermünzen und der so eben erwähnten Münzeinheit unter der Benennung der Lira

werden in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche nachstehende Münzen ausgeprägt werden.

An Goldmünzen.

1. Der Souverain, im Werthe von 13 fl. 20 kr. oder 40 Liren;
2. der halbe Souverain, im Werthe von 6 fl. 40 kr. oder 20 Liren.

An Silbermünzen.

1. Der Scudo von zwei Gulden oder sechs Liren;
2. der halbe Scudo von Einem Gulden oder drei Liren;
3. die halbe Lira von zehen Kreuzern oder 50 Centesimi;
4. die Viertel-Lira von fünf Kreuzern oder 25 Centesimi.

An Kupfermünzen.

1. Der Soldo von einem Kreuzer oder 5 Centesimi;
2. das Dreicentesimi-Stück von $^3/_5$ Kreuzern;
3. der Centesimo von $^1/_5$ Kreuzer.

§. 6. Die so eben aufgezählten Gold- und Silbermünzen werden mit einem Gehalte von neun Zehentheilen feinem Metalle und Einem Zehentheile Kupferzusatze ausgeprägt werden; nur die Viertel-Lira wird einen Feinhalt von sechs Zehentheilen Silber und vier Zehentheilen Kupferzusatz erhalten, damit ihr Umfang nicht zu klein entfalle.

§. 11. Die bisher aufgeführten Gold- und Silbermünzen, dann alle Oesterreichischen Gold- und Silbermünzen, ferner die von fremden Regierungen nach dem Conventions-Fuße ausgeprägten Silbermünzen, haben von nun an in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, so wie in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, die gesetzliche Landesmünze zu bilden.

§. 12. Außer diesen Münzen gestatten Wir den in der zweiten Abtheilung des dem Patente angehängten Tarifes benannten Münzen noch ferner, nach den in diesem Tarife ausgedrückten Werthsbestimmungen in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, den gesetzlichen Umlauf, behalten Uns jedoch vor, in dieser Anordnung diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche die Umstände erheischen werden.

§. 13. Die in dem 5. Absatze benannten Kupfermünzen, und die im Jahre 1816 ausgeprägten Oesterreichischen Kupferkreuzer, sind die gesetzliche Scheidemünze des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, und unter den weiter folgenden Beschränkungen zu den erforderlichen Ausgleichungen bei den Zahlungen bestimmt.

§. 14. Alle in beiden Abtheilungen des Tarifs aufgeführten Gold- und Silbermünzen können in Unserem Lombardisch-Venetianischen Kö-

nigreiche nach ihrem gesetzlichen Werthsverhältnisse zu den Zahlungen an öffentliche Cassen und an Private verwendet, und müssen eben so in allen Zahlungen, welche von öffentlichen Cassen oder Privaten geleistet werden, von Jedermann angenommen werden. Ueber die Vollwichtigkeit der Goldmünzen sind dem Tarife die näheren Bestimmungen beigefügt, nach welchen sich sowohl die öffentlichen Cassen als Private bei der Annahme von Goldmünzen zu benehmen haben.

§. 15. Die in dem Tarife nicht ausdrücklich genannten, ferner die durch Beschneidung, Durchlöcherung oder Unkenntlichmachung des Gepräges verunstalteten Gold- und Silbermünzen, endlich die nach den Bestimmungen des Tarifes nicht mit dem gesetzlichen Gewichte versehenen Goldmünzen, sind von dem gesetzlichen Umlaufe und von der Annahme bei den öffentlichen Cassen ausgeschlossen.

§. 16. Es bleibt dem Uebereinkommen der Privaten überlassen, auch die von dem gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossenen Münzen zu Zahlungen zu verwenden, und besondere Bestimmungen in Ansehung des Werthes der in dem Tarife aufgeführten Münzen zu verabreden.

§. 17. Zur Annahme der Kupfermünzen sind die öffentlichen Cassen und Private nur in so fern gehalten, als die damit geleisteten Zahlungen den Betrag von 25 Centesimi nicht übersteigen.

§. 18. Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Patentes werden alle Staatseinnahmen und Ausgaben in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche auf die neue Währung übertragen, alle Rechnungen der öffentlichen Cassen und Aemter nur in dieser Währung geführt, und in allen öffentlichen Bekanntmachungen wird ausschließend die neue Währung ausgedrückt werden.

§. 19. Den Privaten bleibt es unbenommen, in ihren Verträgen die neue Währung, oder eine der früher bestandenen gesetzlichen Währungen auszudrücken. Wo jedoch keine bestimmte Währung benannt ist, tritt in Ansehung der Verträge, welche von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Patentes anzufangen geschlossen werden, die gesetzliche Vermuthung für die neu eingeführte Währung ein, wenn nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan werden kann.

§. 20. Als gesetzlichen Vergleichungsmaßstab zwischen der neuen und den früher bestandenen gesetzlichen Währungen setzen Wir fest, daß ein Hundert Oesterreichische Lire 87 Italienischen Liren, oder $113^{9}/_{32}$ Mailänder Liren, oder $169^{59}/_{64}$ Venetianischen Liren, gleich zu achten sind. Zum Behufe der leichteren Vergleichung der früheren Währung des

Italienischen Königreiches und der neuen gesetzlichen, werden dem gegenwärtigen Patente Reductions-Tafeln beigefügt, welche mit der größten Genauigkeit verfertiget sind, und nach welchen sich in allen Fällen, wo öffentliche Behörden eine Reduction vorzunehmen haben, zu achten ist.

§. 21. Wenn in Verträgen zwischen Privaten eine bestimmte Münzsorte ausgedrückt ist, welche sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist sich nach dem §. 989 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches zu benehmen, wornach der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art zu befriedigen verbunden ist, daß derselbe den zur Zeit des Darlehens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte.

Zu dem zehnten Absatze.

Officielle Italienische Uebersetzung des bürgerlichen Gesetzbuches.

Hzd. v. 16. October 1823. Just. Ges. S. 161, Nr. 1970.

Einvernehmlich mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, wurden die Italienischen Uebersetzungen des Oesterreichischen bürgerlichen und des Strafgesetzbuches mit den Titeln: **Codice civile generale Austriaco. Edizione seconda e sola ufficiale. Milano, dalla Cesarea Regia stamperia 1815**, und: **Codice penale universale Austriaco. Seconda edizione ufficiale. Milano dall' Imp. Regia stamperia 1815**, als die einzig officiellen erklärt.

Einleitung.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

Zu dem §. 2.

Kundmachung der Gesetze.

1.

Hzd. v. 23. April 1807, an s. Lst. Pol. Ges. 28. B. S. 84.

Alle Verordnungen, deren Gegenstand und Inhalt von Seite der Kreisämter sämmtlichen Dominien bekannt gemacht werden muß, sollen in den Druck gelegt, und den Kreisämtern zur Vertheilung und Publication mit der Uebersetzung in der landesüblichen Sprache zugeschickt werden.

2.

Ueber die weitere Kundmachung durch die Kreisämter enthält der Amtsunterricht über die Manipulation derselben [1]) folgende Vorschriften:

§. 34. Wenn Patente und Circulare einlangen, sind sie jedesmahl sogleich bei dem Kreisamte öffentlich auszuhängen. Zu mehrerer Beschleunigung der Kundmachung können die einlangenden Verordnungen auch denjenigen Beamten, die bei Einlangung derselben, oder gleich darauf sich in Geschäften bei dem Kreisamte einfinden, sogleich zugestellet werden, welche Zustellung diese in den Kundmachungsbogen zu bestätigen haben.

§. 35. In der Regel hat die Kundmachung der Patente und Circulare an alle Dominien und Ortsobrigkeiten zu geschehen. Da aber in manchem Anlasse an Beschleunigung dieser Kundmachung wesentlich gelegen ist, sollen in dringenden Fällen die Verordnungen durch die Kreis-Dragoner nur an die acht bis zehn nächst an der Kreisstadt gelegenen Dominien oder Ortsobrigkeiten, von diesen aber sogleich durch eigene Bothen an die übrigen Dominien und Ortsobrigkeiten befördert werden.

§. 36. Bei jedem der Dominien selbst sind die landesfürstlichen Patente und Verordnungen folgender Maßen kund zu machen: Jede Obrigkeit hat die Verordnung mit einer Currende von Gemeinde zu

Gemeinde herum zu senden, und auf der Currende haben der Richter und zwei Geschworne jeden Ortes die richtige Erhaltung und geschehene Kundmachung mit ihrer Handschrift zu bestätigen.

[1]) Handbuch der Gesetze Josephs II. 11. Bd. S. 896.

3.

Hd. v. 11. October 1791, an s. Lst. Pol. Ges. Leopold II. 3. B. S. 96.

In den Haupt- und größeren Städten soll der Magistrat die landesfürstlichen Verordnungen an den öffentlichen Thoren und an die Kirchthüren anschlagen lassen, damit dieselben zu Jedermanns Wissenschaft gelangen mögen. In den Landstädten sollen diese Verordnungen von Woche zu Woche, und zwar jedes Mahl am Sonntage nach dem nachmittägigen Gottesdienste, in einer bestimmten Stunde, auf dem Rathhause, in Gegenwart des Pfarrers und des Bürgermeisters, von dem Stadt-Syndicus der versammelten Bürgerschaft kund gemacht werden.

In Dörfern, wo ein Pfarrer ist, soll die Kundmachung in Gegenwart desselben, von dem Ortsrichter oder Schulmeister in der Gemeinstube, dort aber, wo kein Seelsorger im Orte ist, von dem Schulmeister oder Ortsrichter, mit Zuziehung einiger Geschwornen, geschehen, wobenach Thunlichkeit allzeit ein Geistlicher von der Pfarre, zu welcher diese Dörfer gehören, erscheinen soll, welches ganz füglich wird geschehen können, so oft die Pfarrer oder ihre Hülfspriester an Sonn- und Feiertagen zur Abhaltung einer christlichen Lehre in die eingepfarrten Dörfer gehen. — Auf gleiche Art ist diese Verkündigung auch in allen Gemeinden der Haupt- und anderen größeren Städte vorzunehmen, welche nicht unter dem Stadtmagistrate, sondern unter besonderen Richtern und Vorgesetzten stehen. Nach vollzogener Kundmachung sind die Verordnungen auch in den Landstädten und Dörfern an die Kirchthüren anzuschlagen.

So wie die bischöflichen Ordinariate angewiesen sind, die ihnen von den Länderstellen zugesendeten landesfürstlichen Verordnungen der untergeordneten Curat-Geistlichkeit ohne Verzug bekannt zu machen, so sollen sie auch ihrerseits dieselben verhalten, den hier vorgeschriebenen Verkündigungen beizuwohnen, und das Volk zur jedesmahligen Erscheinung bei denselben von Zeit zu Zeit zu ermahnen, die Kreisämter aber die ordentliche Versendung der landesfürstlichen Verordnungen an die Magistrate und übrigen Gemeindevorsteher, und die Wachsamkeit über die genaue Vollziehung dieser Vorschrift zu ihrer vorzüglichen Pflicht machen.

4.

Hzd. v. 7. Mai 1810, an s. Lst. Pol. G. 34. B. S. 96.

Da es zur höchsten Kenntniß gekommen ist, daß in jenen Städten, wo die Kundmachung der Patente durch die Mittheilung derselben von den Hauseigenthümern an die Parteien eingeführt ist, in einigen Häusern die Patente gar nicht, in einigen nur selten den Inwohnern auf diese Art mitgetheilt werden, haben Se. Majestät ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß die Verordnung über diese Publications-Art überall, wo sie bisher Statt gefunden hat, neuerdings bekannt gemacht und angeordnet werden soll, daß jeder Hauseigenthümer oder Administrator eines Hauses gehalten sey, ein Register zu halten, in welchem der Inhalt des Patentes mit wenigen Worten und das Datum aufgezeichnet, die richtig geschehene Zustellung und Mittheilung aber von allen Inwohnern mit ihrer Unterschrift so bestätigt zu finden seyn muß, damit dieses Register jederzeit auf Verlangen vorgewiesen werden könne.

Die Landesstelle hat die Republicirung der erwähnten Verordnung alsogleich da, wo sie besteht, einzuleiten, ein zweckmäßiges Formular für die von den Hausbesitzern zu führenden Circularien-Register zu entwerfen, und hinaus zu geben, endlich sich durch wiederhohlte unvermuthete Untersuchungen von der Befolgung dieses höchsten Befehles, mit Ahndung der Nachlässigen, die Ueberzeugung zu verschaffen.

5.

Circ. des Tirolischen Gub. v. 14. Sept. 1815. Prov. 2. B. S. 390.

Ueber erhaltene Anzeige, daß sogar die geringsten Verfügungen der Unterbehörden in dem ehemahligen Illyrischen und Italienischen Antheile Tirols in der Kirche von der Kanzel dem Volke publicirt werden, wird dem Kreisamte zur geeigneten Verständigung der betreffenden Behörden aufgetragen, daß künftighin nur jene Verordnungen in der Kirche auf der Kanzel publicirt werden sollen, bei welchen die Landesstelle diese Modalität der Kundmachung ausdrücklich anordnet. Alle übrigen Verordnungen sind auf dem gewöhnlichen Orte durch die Ortsobrigkeit auf die unter der k. k. Oest. Regierung bestandene Art kund zu machen.

6.

Hd. 17. Junius 1825, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 308. Nr. 2107.

Da wahrgenommen worden ist, daß gegen die, wegen Drucklegung der Normal-Verordnungen in Justizsachen an die politischen Länderstellen unter dem 7. Januar 1785, und an die Appellations-

Gerichte unter dem 21. Februar 1785 erlassene Vorschrift, auch solche Justiz-Verordnungen, in Hinsicht welcher den politischen Länderstellen nichts anderes obliegt, als den Druck derselben zu veranstalten, um die erforderliche Anzahl der Abdrücke theils den Appellations-Gerichten zu übergeben, und theils an die Kreisämter zu befördern, als politische Circular-Verordnungen erscheinen, dadurch aber nicht nur die Berufung auf solche Verordnungen bei Anwendung derselben in einzelnen Fällen erschwert, sondern auch ihr eigentlicher Inhalt nicht selten verändert werde; so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei, mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1785, unter dem 3. Junius 1825 den Länderstellen zur künftigen Nachachtung bedeutet: daß, wenn von der vereinigten Hofkanzlei der Auftrag, oder von dem Appellations-Gerichte das Ansuchen dahin ergeht, eine Verordnung in Justizsachen, welche nicht in Form eines Patentes kund zu machen ist, in Druck zu legen; dieses in der Gestalt eines Appellations-Circulares, nach dem von dem Appellations-Gerichte vorzulegenden Aufsatze, und unter desselben Fertigung zu geschehen habe.

Hiernach wird also auch das Appellations-Gericht sich zu benehmen, und insbesondere nicht zu unterlassen haben, jedes Mahl das Datum der von der Obersten Justizstelle an das Appellations-Gericht erlassenen, zum Druck bestimmten Normal-Verordnung in dem der politischen Landesstelle zu liefernden Aufsatze des Appellations-Circulars genau anzuführen.

7.

Hd. v. 16. November 1827, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 106. Nr. 2319.

Se. Majestät haben über die der Allerhöchsten Entscheidung unterzogenen Anstände gegen die durch das Hofdecret vom 17. Junius 1825 vorgeschriebene Form der Kundmachung von Normal-Verordnungen in Justizsachen, am 7. November 1827 folgende Allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet. »Alles, was als Gesetz dem Richter sowohl als dem Publicum zu wissen nöthig ist, und entweder neu verordnet, oder wodurch ein schon bestehendes Gesetz erläutert wird, kann nur durch die politischen Behörden gültig publicirt werden; die Form eines Patentes oder eines Gubernial-Circulars ist hier ganz gleichgültig. — Alles was hingegen die richterliche Manipulation, die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche in gerichtlichen Verhandlungen, Weisungen an Richter einer abgesonderten Provinz, an Advocaten derselben ꝛc. betrifft, ist durch Appellations-Circulare oder Anordnungen, sey es gedruckt oder geschrieben, bekannt zu machen.

Zu dem §. 4.

Verbindende Kraft der Oesterreichischen Gesetze für die in den Gebäuden des Deutschen Ordens zu Frankfurt am Main wohnenden Oesterreichischen Unterthanen.

1.

JH. v. 26. Nov. 1838, an das N. Oest. App. Gericht. Pichl. S. 371. Hzd. v. 15. Dec. 1838 an die N. Oest. Reg. Prov. 20. B. S. 1058.

Se. k. k. Majestät haben über die Verhältnisse der in den Gebäuden des Deutschen Ordens zu Frankfurt am Main wohnenden Oesterreichischen Unterthanen durch a. h. Entschließung vom 20. November 1838 Folgendes anzuordnen geruhet:

1. Die in den Gebäuden der Deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt am Main wohnenden Oesterreichischen Unterthanen stehen künftig sowohl in Civil- und Criminalrechtssachen als in politischen Angelegenheiten und in Rücksicht auf schwere Polizeiübertretungen unter den in Oesterreich unter der Enns geltenden Gesetzen. Dem zufolge sind das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die allgemeine Gerichts- und Concurs-Ordnung vom Jahre 1781, die Instruction vom 9. September 1785, die Jurisdictionsnormen vom 27. September 1783, die Taxordnungen vom 1. November 1781 und 13. September 1787 und die Wechselordnung vom 1. October 1763, sammt den zur Erläuterung dieser Gesetze dienenden neueren Vorschriften, wie auch die in Oesterreich unter der Enns geltenden politischen und Polizei-Verordnungen für sie verbindlich. Diese Anordnung ist ihnen von den Oesterreichischen Residenten in Frankfurt bekannt zu machen, und darüber ein Protocoll aufzunehmen.

Mit dem Tage der auf solche Art erfolgten Kundmachung tritt die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit.

2. Als Oesterreichische Unterthanen sind zu betrachten: alle in wirklichen Diensten des Deutschen Ordens stehenden und zugleich in dem Ordensgebäude zu Frankfurt wohnenden Personen und ihre Angehörigen, insofern Letztere nach Oesterreichischen Gesetzen dem Gerichtsstande des Familienhauptes folgen.

3. Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die nach gegenwärtiger Anordnung unter Oesterreichischen Gesetzen stehenden Personen wird von dem Verwalter der Ordenscommende zu Frankfurt, und im Falle der Verhinderung desselben, so wie in den eigenen Angelegenheiten des Verwalters und seiner Angehörigen, von dem Oesterreichischen Residenten in Frankfurt ausgeübt. Eben diese Beamte besorgen in poli-

tischen Angelegenheiten und in Rücksicht der schweren Polizeiübertretungen die der Obrigkeit zustehenden Geschäfte. Die Urtheile werden jedoch sowohl in streitigen Rechtsangelegenheiten als in Criminalsachen und in Fällen einer schweren Polizeiübertretung in Wien von derjenigen Behörde erster Instanz geschöpft, welcher unter übrigens gleichen Umständen über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zusteht. Die geschlossenen Prozesse oder Untersuchungsacten sind daher von dem Ordensgerichte in Frankfurt an diese Behörde einzusenden und von Letzterer mit Beilegung des Urtheils und der Entscheidungsgründe zur Zustellung des Erkenntnisses und zur weiteren Verfügung an das Ordensgericht zurück zu stellen. Dem dermahligen Verwalter der Ordenscommende wird zwar, obgleich er aus den Oesterreichischen Gesetzen nicht geprüft ist, die Besorgung der politischen und Justizgeschäfte, worauf er gehörig zu beeidigen ist, gestattet; künftig soll aber bei der Commende in Frankfurt kein Verwalter angestellt werden, der nicht mit den Zeugnissen der Oesterreichischen politischen und Justizbehörden über seine Fähigkeit zum Civil- und Criminal-Richter, über schwere Polizeiübertretungen und politische Vergehungen versehen ist.

4. Die für die Ordenscommende in Frankfurt bestimmten Behörden stehen in Justizsachen unter dem Nied. Oest. Appellationsgerichte, in anderen Geschäften unter der Nied. Oest. Regierung. Bei dem Appellationsgerichte und der Regierung können sowohl gegen die in Wien erfolgten Erkenntnisse, als gegen die Verfügungen und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beschwerden angebracht werden. Der Oesterreichische Resident in Frankfurt hat über das Ordensgericht die unmittelbare Aufsicht zu führen, die wahrgenommenen Gebrechen in der Behandlung der Amtsgeschäfte der Nied. Oest. Regierung oder dem Nied. Oest. Appellationsgerichte anzuzeigen, oder in dringenden Fällen selbst abzustellen, dem Gerichte auf Ansuchen über seine Amtsverrichtungen Belehrung zu ertheilen, und wenn dasselbe in Criminalsachen oder im Executionsverfahren fremder Hülfe bedarf, die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen.

2.

Just. Hofd. v. 25. October 1842, in Folge der a. h. Entsch. v. 19. Sept. 1842.

Nachdem das außer dem Weichbilde der Stadt Frankfurt gelegene Besitzthum des Deutschen Ordens verkauft und von der Commende dieses Ordens nur die Kirche und das Ordensgebäude in Sachsenhausen vorbehalten wurde, somit die Nothwendigkeit zur Besetzung der dermahlen erledigten Stelle eines Verwalters zu Frankfurt entfällt, so wird

mit Abänderung der §§. 3 und 4 der a. h. Verordnung vom 20. November 1838 Folgendes festgesetzt: Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die nach der erwähnten Verordnung unter Oesterr. Gesetzen stehenden Personen wird von dem Oesterr. Residenten in Frankfurt, und im Falle der Verhinderung desselben von seinem Stellvertreter in gesandtschaftlichen Geschäften, von Jedem mit Zuziehung eines in Frankfurt befindlichen, wenigstens in dem gemeinen Rechte geprüften Rechtsgelehrten ausgeübt. Eben diese Beamten besorgen in politischen Angelegenheiten und in Rücksicht der schweren Polizeiübertretungen, die der Obrigkeit zustehenden Geschäfte. Die Urtheile jedoch werden sowohl in streitigen Rechtsangelegenheiten, als in Criminalsachen und in Fällen einer schweren Polizeiübertretung von derjenigen Behörde erster Instanz in Wien geschöpft, welcher unter übrigens gleichen Umständen über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zusteht. Die geschlossenen Prozeß- oder Untersuchungsacten sind daher von dem Ordensgerichte zu Frankfurt an diese Behörde einzusenden und von Letzterer mit Beilegung des Urtheils und der Entscheidungsgründe zur Zustellung des Erkenntnisses und zur weitern Verfügung an das Ordensgericht zurück zu stellen.

Die für die Ordenscommende in Frankfurt bestimmten Behörden stehen in Justizsachen unter dem Nied. Oest. Appellationsgerichte, in andern Geschäften unter der Nied. Oest. Landesregierung.

Bei dem Appellationsgerichte und der Regierung können sowohl gegen die in Wien erfolgten Erkenntnisse, als gegen die Verfügungen und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beschwerden angebracht werden.

Alle in den übrigen §§. der a. h. Verordnung vom 20. November 1838 enthaltenen Bestimmungen bleiben in Rechtswirksamkeit.

Zu dem §. 5.

Gesetze wirken nicht zurück.

1.

Hd. v. 16. November 1814, an f. App. Ger. JG. S. 195. Nr. 1111.

Da der Zweifel entstanden ist, ob ein mit Vermächtnissen beschwerter Erbe, welcher in einem vor der Wirksamkeit des neuen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten Testamente eingesetzt worden ist, auch in dem Falle, daß der Erblasser erst nach eingetretener Wirksamkeit des neuen Gesetzbuches verstorben ist, nach dem älteren Gesetze den sogenannten falcidischen Viertheil abzuziehen befugt sey; und da ähnliche Zweifel

auch in Hinsicht auf den von dem Erblasser einem Notherben in einer früheren Willenserklärung vermachten bloßen Pflichttheil, oder in Hinsicht auf das Zuwachsrecht, und andere Bestimmungen eines letzten Willens, worüber die Vorschriften des neuen Gesetzbuches von dem älteren abweichen, entstehen könnten; so haben Se. Majestät zu erklären geruhet, daß ein solcher beschwerter Erbe allerdings berechtigt sey, nach dem älteren Gesetze den falcidischen Viertheil abzuziehen, und daß überhaupt, zu Folge des 4. Absatzes des Kundmachungs-Patents, und §. 5 des bürgerlichen Gesetzbuches, die vor der Wirksamkeit desselben errichteten letzten Willenserklärungen, obschon der Tod des Erblassers später erfolgte, nicht nur in Hinsicht auf die Gültigkeit der äußeren Form, sondern auch in Hinsicht auf ihren Inhalt, nach den früheren, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen zu beurtheilen seyen.

2.

Hd. v. 3. Jänner 1818 an das Küstenländische App. Ger. JG. S. 1. Nr. 1403.

Die nach Maßgabe der vor Einführung des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches bestandenen Gesetze erreichte Großjährigkeit konnte durch die Einführung dieses neuen Gesetzes nicht wieder aufgehoben werden.

S. auch das Patent vom 20. April 1815 bei dem §. 47, und das Hofdecret vom 12. December 1817 bei dem §. 150.

Zu dem §. 11.

Aufhebung der Provinzial-Rechte und Statuten.

JH. 13. Julius 1811, an s. App. Ger. Goutta 5. B. 20. S.

Se. Majestät haben keinem besonderen Rechte, oder Statuten für die einzelnen Provinzen, neben dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Statt zu geben befunden.

Zu dem §. 13.

I. Vorschrift über die Verleihung der Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen in dem Gebiethe der Industrie.

Die Grundsätze, welche bei Verleihung der Industrie- und Erfindungs-Privilegien zu beobachten sind, wurden zuerst durch das Hofdecret vom 10. Febr. 1810 (Just. Ges. S. 201, Nr. 902), dann aber ausführlicher durch das Patent vom 3. Dec. 1820 (Just. Ges. S. 252, Nr. 1722) bestimmt.

Die Verleihung derselben nach den bestehenden Vorschriften, so wie auch die Bewilligung der Fristverlängerung für solche Privilegien, wurde der k. k. Hofkammer überlassen (Hofkammer-Decret vom 11. Febr. 1829, Pol. Ges. 57. Band, S. 27); die Grundsätze aber, nach welchen sie verliehen werden

sollen, sind in dem nachstehenden Patente * enthalten; wobei es übrigens in Betreff des Geschäftsganges und der Detail-Ausführung laut des Hofkammer-Decrets vom 10. August 1832 (Pol. Ges. 60. Band, S. 221) bei der bisherigen Uebung zu verbleiben hat.

*

Pat. v. 31. März 1832. Just. Ges. S. 37. Nr. 2556. Pol. Ges. 60. B. 42 S.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc. Da seit Unserem Patente vom 8. December 1820, über die Verleihung ausschließender Privilegien verschiedene in der Ausübung vorgekommene Zweifel und gewonnene Erfahrungen einige Veränderungen in den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erfordern schienen, so haben Wir eine neue Prüfung desselben angeordnet.

Mit Rücksicht auf das Resultat derselben finden Wir nunmehr Folgendes festzusetzen:

I. Abschnitt.

Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien und dem Verfahren zur Erlangung derselben.

§. 1. Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, sind alle neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiethe der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

§. 2. Auf Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien findet kein Privilegium Statt.

Auf neue Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die Oesterreichischen Staaten eingeführt werden wollen, können dann und in so fern, als die Ausübung derselben im Auslande auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, dem Inhaber eines solchen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien und nur auf die Dauerzeit des ausländischen Privilegiums, jedoch in keinem Falle ohne Unsere besondere Bewilligung über fünfzehn Jahre Priv gien ertheilt werden.

Auf solche ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Privilegium beschränkt sind, und in die Oesterreichischen Staaten, sey es von In- oder Ausländern, eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgültiger Wirkung zugestanden werden.

§. 3. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie

zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem Formulare A. einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erhalten wünscht, auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten (§§. 12—17) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß:

a) Die Beschreibung ist in der deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen.

b) Sie muß so abgefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen.

c) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben seyn.

d) Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden.

e) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden: es dürfen daher weder theurere oder nicht ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlichung der Gegenstände, der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b) ausgedrückten Erfordernisse, deutlich genug gemacht werden kann.

§. 4. Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangsschein (Certificat) nach dem Formulare B. auszufertigen, in welchem nebst dem Nahmen und Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung der bezahlten Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzusetzen sind.

§. 5. Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten,

das ist: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungültig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

§. 6. Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Nahmen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die bezahlte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Mitfertigung des Privilegienwerbers, sogleich bei der Ueberreichung nach dem Formulare C. anzusetzen, diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unterbrochen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen.

§. 7. Die Landesstelle hat sich in keine, wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich, oder den Landesgesetzen zuwider, und nach diesem Patente zur Ertheilung eines Privilegiums geeignet sey oder nicht.

Nach Maßgabe der Umstände hat sie sodann entweder das Privilegium zu verweigern, oder im vorgeschriebenen Wege nach dem Formulare D.*) zu erwirken, und die Aushändigung desselben an die Privilegirten, die Einrückung in die Zeitungsblätter und die Kundmachung im Wohnbezirke des Privilegirten zu veranlassen.

Im Falle die Landesstelle dem Privilegiumswerber das angesuchte Privilegium verweigert, steht demselben der Recurs an die k. k. Hofkammer frei.

§. 8. Die eingelegten versiegelten Beschreibungen sollen, wenn der Privilegiumswerber nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angesucht hat, nach Erfolglassung und Kundmachung des Privilegiums bei der Landesstelle eröffnet, dort in das §. 23 vorgeschriebene Register eingetragen, und Jedermann zur Einsicht offen gehalten werden.

Fordert der Privilegiumswerber aber in seinem Gesuche um das Privilegium, oder vor Ausfertigung desselben die Geheimhaltung, so

*) Die berufenen Formulare werden hier als für den Zweck dieses Handbuches entbehrlich weggelassen.

werden die Beschreibungen während der Dauer des Privilegiums versiegelt aufbewahrt.

Eine Eröffnung darf in diesem Falle nur bei solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medicinischen Facultät erforderlich ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei anderen Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitätsrücksichten, oder gegen das allgemeine Staats-Interesse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

II. Abschnitt.

Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 9. Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

§. 10. Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, folglich überall in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und Andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen; und seine Erfindungsbenützung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten, oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung beschränkt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbsgesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden.

§. 11. Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Veränderer oder Verbesserer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deßhalb einversteht.

III. Abschnitt.

Von den Privilegientaxen.

Dieser Abschnitt ist durch das Tax- und Stämpel-Pat. v. 27. Jan. 1840 aufgehoben. S. unten V.

IV. Abschnitt.

Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöschung der ausschließenden Privilegien.

§. 18. Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor, und soll diese von den Behörden nur in besonderen Fällen bei Uns angesucht werden.

§. 19. Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnt von dem Datum der Privilegienurkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen.

§. 20. Der Umfang der Privilegien erstreckt sich auf alle Unsere Staaten, wo dieses Patent mit Gesetzeskraft kund gemacht worden ist.

§. 21. Die Privilegien erlöschen:

a) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angesucht worden ist, an den im §. 3 (a—e) vorgeschriebenen Erfordernissen oder auch nur an einem derselben fehlt;

b) wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificats im Inlande nach den weiter unten (§. 25 d) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur aus dem Auslande

eingeführt wurde, und das Privilegium darauf nicht nach §. 2 dem Inhaber eines ausländischen Privilegiums oder seinem Cessionar gewährt worden wäre;

c) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sey ein In- oder Ausländer;

e) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen;

f) wenn die zweite Hälfte der Privilegientaxe nicht in den oben vorgeschriebenen Jahresraten entrichtet wird;

g) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erlöschungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegirten zu gelten haben. Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frei gegeben.

V. Abschnitt.

Von der Einregistrirung der Privilegien.

§. 22. Damit derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämmtlichen Länderstellen ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie ertheilt werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihrer Wohnsitze, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Certificate, der Privilegiumsurkunde und der Erlöschungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchen eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besitze der Privilegien geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist.

Bei der zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Hauptregister zu führen.

§. 23. Wenn das Privilegium an einen Anderen übergeht, sey es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf die Rückseite der Privilegiumsurkunde die Veränderung des Besitzes zu bemerken, zu bestätigen, in das Register einzutragen, und darüber an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderungen auch dort in dem Hauptregister anmerken zu lassen.

§. 24. Wenn das Privilegium unter einer Firma, welche einen anderen als den wahren Nahmen des Eigenthümers bezeichnet, ausgeübt werden will; so muß der wahre Nahme der Behörde immer angezeigt, und die gewählte Firma, welche jedoch mit keiner anderen schon bestehenden Firma ohne Zustimmung der Firmaführer übereinstimmend seyn darf, neben dem wahren Nahmen in den Registern vorgemerkt werden.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten und von der Strafsanction.

§. 25. Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung (§. 9). Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist.

a) Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in seiner Darstellungs-

weise ein günstigerer Erfolg oder eine größere Oekonomie erzielt werden sollen.

d) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag*).

§. 26. Ueber die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten, oder wegen unterlassener Ausübung, oder wegen von dem Privilegiumsbesitzer nicht erfüllter oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sey, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Recurses an die höhere Behörde zu erkennen.

§. 27. Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung, über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder anderen Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken.

Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, die vor Ertheilung des Privilegiums schon bekannt war, oder über die Frage: ob sie nicht aus dem Auslande nur eingeführt worden, und nach §. 2 für ein Privilegium nicht geeignet sey, wobei es also nicht auf ein Erkenntniß zwischen zwei Privilegirten ankommt, gehören aber nach §. 26 zur Wirksamkeit der politischen Behörden.

§. 28. Bei diesem oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte, wo die Verletzung Statt findet, befindet, und der zuständige des Ver-

*) Eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ist dann nicht mehr als neu anzusehen, wenn sie im Inlande bereits in der Ausübung war, und zwar ohne Unterschied, ob diese Ausübung von dem Privilegien-Inhaber selbst oder von einem Anderen erfolgte. Hfd. v. 28. April 1836. N. Oest. Prov. Gszf. 18. B. S. 751.

letzers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen.

Wenn die Beschreibung des Gegenstandes des Privilegiums nach §. 8 geheim gehalten wird; so ist dem unbefugten Nachahmer das erste Mahl nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugnisse einzustellen.

Wäre aber die Beschreibung in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen, oder wenn im Falle der Geheimhaltung, ein zweiter oder wiederhohlter Eingriff Statt fände, kann der Privilegirte auch die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes begehren, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden seyn, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat.

Der Richter wird sich dabei nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, insbesondere nach der Analogie der Vorschriften von Verbothen und Sequestrationen benehmen, und überhaupt das Augenmerk darauf richten, daß der beklagten Partei ohne dringende Noth kein unersetzbarer Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorsichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenstand beschränket werde, welcher die Nachahmung des Privilegiums betrifft.

§. 29. Eingriffe in solche Privilegien, deren Beschreibung nach §. 8 geheim gehalten wird, unterliegen das erste Mahl keiner Strafe, sondern sind nach §. 28 abzustellen.

Bei einer nach erfolgter Abstellung eingetretenen Wiederhohlung werden solche, so wie bei Privilegien, deren Beschreibung in die offen gehaltenen Register eingetragen ist, alle, also auch schon die ersten Eingriffe mit einer Strafe von Einhundert Species-Ducaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten und die andere Hälfte dem Armenfonde des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Confiscation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt.

§. 30. Durch dieses Gesetz finden Wir das Patent vom 8. December 1820, so wie alle nachgefolgten sich darauf beziehenden kundgemachten Erläuterungen, unbeschadet der aus jenen Gesetzen bereits erworbenen, gehörig zu schützenden Rechte, außer Wirksamkeit zu setzen.

II. Expeditionsgebühr für Privilegien=Urkunden.

Hfd. 11. Oct. 1832, an s. Cameral=Gefällen=Verwaltungen und Cameral=Magistrate. Pol. Ges. 60. Bd. 262. S.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: ob die Expeditions=gebühr für die nach dem neuen höchsten Patente vom 31. März 1832 ausgefertigten Privilegien=Urkunden mit Rücksicht auf den 17. Paragraph des gedachten höchsten Patentes, wie bisher mit 9 Gulden Conventions=Münze, oder ob dieselbe bey dem Umstande, daß das neue Privilegien=System für Ungarn und Siebenbürgen keine Gültigkeit erhalten hat, bloß im Betrage von 3 Gulden Conventions=Münze für die Deutsche Privilegien=Urkunde allein, von den Privilegien=Werbern einzuheben sey? findet sich die k. k. Hofkammer bestimmt, den Cameral=Gefällen=Verwaltungen zur weiteren Verständigung und Anweisung der ihnen unterstehenden Cameral=Taxämter zu eröffnen, daß in dem §. 17 des neuen höchsten Privilegien=Patentes vom 31. März 1832 die Bestimmung enthalten ist, daß der Privilegirte für die Erlangung des Privilegiums, nebst der entfallenden Privilegien=Taxe und der vorgeschriebenen Stämpelgebühr auch eine Expeditions-Gebühr von 3 Gulden Conventions=Münze für jede Privilegiums=Urkunde zu entrichten habe.

Da nun das gedachte neue Patent für das Königreich Ungarn und für Siebenbürgen von dem höchsten Gesetzgeber noch keine bindende Kraft erhalten hat, und den Privilegirten sohin außer den Deutschen sonst keine anderen Privilegien=Urkunden ausgefolgt werden, so können dieselben in Gemäßheit des Wortlautes des gedachten Patentes, nebst der Bezahlung der Tax= und Stämpelgebühr, vor der Hand nur zur Entrichtung der Expeditions=Gebühr für Eine Urkunde im Betrage von 3 Gulden Conventions=Münze verhalten werden; wornach sich das Cameral=Taxamt in vorkommenden Fällen zu achten haben wird.

III. Taxe für die medicinische Untersuchung bey Privilegien auf Bereitung und Raffinirung des Zuckers.

Hfd. v. 17. May 1834, Pol. Ges. 62. B. 120. S.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. d. M. anzuordnen geruhet, daß der 2. §. des Privilegienpatentes vom 31. März 1832, welcher die Ertheilung von Privilegien auf die Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneyen nicht gestattet, auf die Bereitung und Raffinirung des Zuckers nicht anzuwenden

sey; die neuen Erfindungen aber, sofern dabey Sanitätsrücksichten eintreten, bevor darauf ein Privilegium ertheilt wird, von der medicinischen Facultät untersuchen zu lassen seyen.

Diese Allerhöchste Anordnung wird mit dem Bemerken zu Jedermanns Kenntniß gebracht; daß hiernach jeder Bewerber um ein Privilegium auf die Bereitung und Raffinirung des Zuckers die medicinische Untersuchungstaxe pr. 25 fl. C. M. bevor zu erlegen habe, ehe dessen Gesuch zur weiteren Entscheidung vorgelegt wird.

IV. Der Vorbehalt der Geheimhaltung einer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung ist ausdrücklich kund zu machen.

Hfd. v. 18. Aug. 1838, an s. Lst. Pol. Ges. 66. B. 370. S.

Die a. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. ver. Hofkanzley sich bestimmt gefunden, zu verfügen, daß in Zukunft nicht nur über jede vorkommende nachträgliche Verzichtleistung auf die Geheimhaltung einer ursprünglich geheim gehaltenen Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, nebst der Eintragung der Privilegium-Beschreibung in die öffentlichen Register, eine Kundmachung durch die öffentlichen Blätter mit der Wirkung eingeleitet werden soll, daß erst die von der Zeit dieser Kundmachung an unternommenen Nachahmungen des Privilegium-Objectes der in dem §. 29 des a. h. Patentes vom 31. März 1832 vorgesehenen Strafe unterliegen können, sondern daß auch bey der Kundmachung der Privilegien-Verleihungen rücksichtlich eines jeden Privilegien-Werbers, der sich die Geheimhaltung seiner Privilegium-Beschreibung gleich ursprünglich ausbedungen hat, der Beysatz: „Hat sich die Geheimhaltung seiner Beschreibung ausdrücklich bedungen," in die dießfällige Verlautbarung aufgenommen werden soll.

V. Abänderung rücksichtlich der Privilegien-Taxen.

Patent v. 27. Januar 1840. Pol. Ges. 68. B. 118. S.

In diesem Patente kommen folgende hieher gehörige Anordnungen vor:

§. 205. Die Taxen für Privilegien-Verleihungen zerfallen in die Taxen:

a. Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie;

b. für Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien, und

c. für ausschließende Privilegien zur Errichtung einer den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes bezweckenden Actien-Gesellschaft.

§. 206. Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie sind nach Verhältniß der Dauerzeit des Privilegiums folgende Taxen zu entrichten:

Für das erste Jahr	25 fl.
» jedes der folgenden vier Jahre zehn Gulden, zusammen also für alle vier Jahre	40 »
» das 6. Jahr	15 »
» » 7. »	20 »
» » 8. »	25 »
» » 9. »	30 »
» » 10. »	35 »
» » 11. »	40 »
» » 12. »	45 »
» » 13. »	50 »
» » 14. »	55 »
» » 15. »	60 »
zusammen also für die höchste gesetzliche Dauerzeit von 15 Jahren	440 fl.

§. 207. Privilegien zur Abhaltung von Jahr- oder Wochenmärkten unterliegen einer Taxe von dreyßig Gulden für jeden Markt, der Gegenstand des Marktes mag in der Privilegiums-Urkunde ausgedrückt seyn oder nicht. Diese Taxe ist daher nach der Zahl der Jahrmärkte in Einem Jahre, und der Wochenmärkte in Einer Woche in der Art zu bemessen, daß die Taxe von Dreyßig Gulden für Jahrmärkte so viel Mahl, als deren in Einem Jahre, und für Wochenmärkte so oft Mahl, als deren in Einer Woche zugestanden sind, bey der Privilegiums-Verleihung zu entrichten ist.

§. 208. Privilegien, wodurch Jemanden das Recht eingeräumt wird, eine Actien-Gesellschaft zum ausschließenden Betriebe eines Erwerbsgeschäftes zu errichten, unterliegen, in so fern nicht eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie der Gegenstand dieses Geschäftes ist, und folglich nicht schon für das hierauf ertheilte ausschließende Privilegium, die im §. 206 festgesetzten Taxen zu entrichten sind, für jedes Jahr der ganzen Dauerzeit des Privilegiums einer Taxe von fünfzehn Gulden.

§. 209. Wird eine Verlängerung der in den §§. 206 und 208 erwähnten Privilegien ertheilt, so ist die Taxe nach den Bestimmungen

eben dieser Paragraphe für jedes Jahr der zugestandenen Verlängerung zu bemessen und zu entrichten.

§. 228. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat gleich bey dem Ansuchen um das Privilegium die für die ganze Dauerzeit desselben entfallende Taxe (§. 206) zu erlegen. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn die Verlängerung eines solchen Privilegiums angesucht wird (§. 209) [1]. Vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit darf weder ein Privilegium dieser Art ertheilt, noch eine Verlängerung eines solchen Privilegiums bewilliget werden.

§. 229. Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften für den ausschließenden Betrieb von Erwerbsgeschäften (§. 208), wie auch die Urkunden über die Verlängerung solcher Privilegien (§. 209), ferner Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien (§. 207), endlich Urkunden über die Zulassung zur Advocatur, über die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, und über die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses (§§. 210 bis einschließig 217) dürfen vor der Entrichtung der dafür bemessenen Taxen nicht ausgefertigt werden.

§. 230. Wenn die vorgeschriebene Taxe für die Verleihung eines Privilegiums der in dem vorigen Paragraphe bezeichneten Arten, oder für die Verlängerung eines Privilegiums zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, oder für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, oder endlich für die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses binnen Einem Jahre von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Verleihung, Verlängerung oder Berechtigung, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig berichtigt wird; so ist sich an die im §. 222 ertheilten Vorschriften zu halten (d. i. der in der Zahlung Saumselige verliert die ihm durch eine solche Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung zugedachten Vortheile von selbst. Nach Verlauf dieser Fristen sind daher die genannten Taxen in den Taxbüchern von Amtswegen zu löschen, und es darf selbst gegen Be-

[1]) Dieß war auch schon früher in Folge der a. h. Entschl. v. 16. Jul. 1839 durch Hfd. v. 24. Jul. 1839 angeordnet. S. Pol. Ges. 67. B. 144. S.

richtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen. Es steht jedoch Jedermann frey, die durch den Verlauf der Zeit verwirkten Vortheile neuerdings anzusuchen.)

§. 231. Jede nach gesetzlichem Ausmaße bezahlte Taxe ist in der Regel als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch von der Bewilligung, Verleihung oder Begünstigung, wofür die Taxe entrichtet worden, kein Gebrauch gemacht würde, oder Umstände hervorkämen, welche die Nullität eines verliehenen Erfindungs-Privilegiums herbeyführen.

Die ausgenommenen Fälle, in welchen die für die Verleihung oder bey dem Ansuchen um die Verleihung oder Verlängerung des Privilegiums bezahlte Taxe ganz zurückzustellen ist, sind:

1) Wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein ausschließendes Privilegium auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie oder ein Privilegium zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes zu annulliren findet, und

2) wenn die Regierung aus öffentlichen Rücksichten dem Ansuchen um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie oder um die Verlängerung eines solchen Privilegiums nicht willfahret.

§. 238. Wenn eine Partey sich durch die Bemessung der Taxe beschwert glaubt, so kann sie bey der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde der Provinz, in welcher die Taxbemessung geschehen ist, und wenn sie auch durch deren Ausspruch sich nicht beruhiget findet, bey der allgemeinen Hofkammer dagegen eine Vorstellung machen. Es findet jedoch weder über die Forderung, noch das Ausmaß der Taxen ein gerichtliches Verfahren Statt.

§. 239. Durch die Ueberreichung einer Vorstellung gegen die Bemessung der Taxe (§. 238) kann die Einhebung der vorgeschriebenen Taxe nicht gehemmt werden. Hat aber eine solche Vorstellung eine Verminderung der Taxe zur Folge, so wird der Partey das ungebührlich Bezahlte zurückgestellt.

§. 240. In Concursfällen sind die Taxen wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

VI. Welcher Behörde die Entscheidung der über die Identität der Privilegien entstehenden Streitigkeiten zustehe.

Hfd. v. 26. Nov., IHd. v. 20. Dec. 1842. Circ. der N. Oest. Reg. v. 14. Apr. 1843.

Se. Majestät haben über die der allerhöchsten Schlußfassung unterzogene Frage, ob den politischen oder Justizbehörden in Streitigkeiten über die Identität zweyer Privilegien die Entscheidung zustehe, mit allerhöchster Entschließung vom 19. November 1842 zu bestimmen geruhet, daß Streitigkeiten zwischen zwey ausschließend Priviligirten, in so ferne sie sich auf die Identität des Privilegiums beschränken, von den politischen Behörden, die daraus allenfalls hervorgehenden Entschädigungsansprüche dagegen von dem Civilrichter zu entscheiden seyen *).

VII. Industrie-Privilegien können auch von solchen Personen erworben werden, denen die freye Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht.

Hzd. v. 11. May 1842.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines besonderen Falles mit a. h. Entschl. vom 7. May l. J. zu erklären geruhet, daß von der Erwerbung eines (Industrie-) Privilegiums diejenigen nicht ausgeschlossen sind, denen die freye Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht; was jedoch die Ausübung des Privilegiums durch solche Personen anbelangt, so sey sich nach den für solche Individuen bestehenden Civil- und politischen Vorschriften zu benehmen.

VIII. Vorschriften über die Bestätigung der Privilegien.

1.

Bey dem Regierungsantritte Seiner Majestät des Kaisers Franz wurde so, wie früher bey jenen der Kaiser Joseph **II.** und Leopold **II.**, angeordnet, daß alle Privilegien, Concessionen, Gnaden und Freyheiten, welche von Höchstdero Vorfahren, als regierenden Herren und Landesfürsten, den Stiftern und Gotteshäusern, Städten, Märkten, Gemeinden oder auch anderen Particular-Personen verliehen worden, und die nicht (wie Legitimationen, Adoptionen, Adelsverleihungen und Standeserhöhungen, auch Nahmen, Prädicate und Wapen) den Stand selbst betreffen, oder (wie Bestätigungen der Contracte, Majorate und dergleichen landesfürstlichen Consense) ihrer Eigenschaft nach, unveränderlich, und daher von der Nothwendigkeit einer anzusuchenden Erneuerung

*) Das Verfahren bey der Einhohlung des Befundes der Kunstverständigen in Privilegien-Streitigkeiten bestimmt das an die k. k. N. Oest. Rgg. erlassene Hkd. v. 12. Febr. 1835. N. Oest. Prov. 17. B. 50. S.

ausgenommen sind, zur Allerhöchsten landesfürstlichen Bestätigung, wie es bey jeder Regierungsveränderung erforderlich ist, binnen einer Jahresfrist vorgelegt, widrigen Falls aber für erloschen und aufgehoben geachtet werden sollen [1]).

[1]) Hzd. v. 25. May 1792 an s. Lst. Pol. Ges. 1. B. 91. S.

2.

Hzd. v. 16. Jänner 1836, an s. Lst. Pol. Ges. 64. B. 32. S.

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. d. M. zu bestimmen geruhet: daß dermahl keine neue Bestätigung der Privilegien nothwendig sey, und daß bis auf weitere Weisung alle jene Privilegien fortzudauern haben, welche von weiland Sr. Majestät Franz I. verliehen oder bestätigt worden sind, in so fern sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen; mit dem weiteren Vorbehalte, daß, wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anstände erhoben werden, dieselben in jedem einzelnen Falle den höchsten Behörden zur Entscheidung vorzulegen seyen, ob das Privilegium fortdauern könne oder nicht.

Erster Theil.

Von dem Personenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.

Zu dem §. 16.

I. Aufhebung der Leibeigenschaft.

Pat. v. 1. Novbr. 1781. Kropatschek 1. B. 74. S.

Die Leibeigenschaft wird von nun an in Böhmen gänzlich aufgehoben, anstatt derselben eine gemäßigte Unterthänigkeit eingeführt, und Folgendes gesetzmäßig vorgeschrieben:

1) Ist jeder Unterthan bloß gegen vorhergehende Anzeige und unentgeldlichen Meldzettel sich zu verehelichen berechtigt, so wie

2) jedem Unterthan frey steht, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirks-System vorschreibt, auch von der Herrschaft wegzuziehen, und innerhalb des Landes sich niederzulassen, oder Dienste zu suchen. Nur haben jene Unterthanen, die von ihren Herrschaften wegziehen, und sich anderswo häuslich oder inwohnungsweise niederlassen wollen, ebenfalls den unentgeldlichen Entlaßschein, den sie auch der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen und dadurch, daß sie von der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen sind, zu bestätigen haben, zu begehren.

3) Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerke und Künste erlernen, und ohne Losbrief, welche ohnehin schon gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste da, wo sie ihn finden, nachgehen.

4) Sind die Unterthanen künftig nicht mehr schuldig, einige Hofdienste zu leisten, nur haben

5) jene, die beyder Aeltern verwaiset sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeldlich zu besorgenden Ober-Vormundschaft die gewöhnlichen Waisenjahre, welche doch nirgends drey Jahre zu übersteigen haben, und nur dort, wo sie Herkommens sind, auf dem Hofe abzudienen. Und da endlich

6) alle übrigen auf den unterthänigen Gründen haftenden Robothen, Natural- und Geld-Prästationen, zu welchen die Unterthanen auch nach der aufgehobenen Leibeigenschaft verbunden bleiben, durch die Urbarial-Patente ohnehin bestimmt sind; so kann außer diesen von den Unterthanen nirgend etwas mehr abgefordert werden. Uebrigens aber bleiben die Unterthanen ihren Obrigkeiten auch nach der aufgehobenen Leibeigenschaft, vermöge der hierüber ohnehin bestehenden Gesetze, mit Gehorsam verpflichtet.

Auf gleiche Art wurde die Leibeigenschaft auch in Galizien [1]), in Kärnthen [2]), in den Oesterreichischen Vorlanden [3]), und in Krain [4]) aufgehoben.

[1]) Pat. v. 5. April 1782, Piller'sche Patenten-Sammlung S. 34.

[2]) Pat. v. 12. Julius 1782, Kropatschek, 1. B. 77. S.

[3]) Pat. v. 20. December 1782, ebend.

[4]) Pat. v. 13. September 1782, ebend.

II. Verboth des Handels mit Sclaven und der Mißhandlung derselben.

Hd. v. 19. Aug. 1826. an s. Ap. Ger. JG. S. 42. Nr. 2215.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Junius 1826, die in der Beylage enthaltene Verordnung gegen den Sclavenhandel und die Mißhandlung der Sclaven zu erlassen, und hierbey allergnädigst zu befehlen geruhet, daß dieselbe in allen k. k. Staaten auf die vorgeschriebene Art als Gesetz kund zu machen, nebstbey aber allen Gubernien, welchen die k. k. Oesterreichischen Seeküsten unterstehen, so wie allen k. k. Oesterreichischen Consuln zur genauen Handhabung mitzutheilen; ferner, daß in Zukunft jedem Oesterreichischen Schiffs-Capitän zugleich mit seinem Patente ein Exemplar dieser Verordnung in Deutscher, Italienischer und Illyrischer Sprache zuzustellen, und eben so jeder der bereits bestehenden Oesterreichischen Schiffs-Capitäne mit einem Exemplare derselben zu betheilen; endlich daß ein gleiches an jedem Oesterreichischen Schiffe an einer zugänglichen und sichtbaren Stelle anzuschlagen, vor jeder Abfahrt kund zu machen, und hierbey die Schiffsmannschaft sowohl, als alle auf dem Schiffe befindlichen Individuen, auf den §. 74 des II. Theiles des Strafgesetzes aufmerksam zu machen seyen. Uebrigens haben Seine Majestät auch noch beyzufügen geruhet, daß es sich von selbst verstehe, daß diese Anordnung keine rückwirkende Kraft haben dürfe.

Beylage.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben, um den Handel mit Sclaven, besonders in so weit er von k. k. Unterthanen, oder, vermittelst k. k. Oesterreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hintanzuhalten und die Sclaven vor Mißhandlungen zu schützen, in Uebereinstimmung mit den bereits geltenden Oesterreichischen Gesetzen (nahmentlich mit dem §. 16 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher anordnet, daß jeder Mensch, vermöge der ihm angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte als eine Person zu betrachten sey, und daher die Sclaverey, so wie die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht in den k. k. Staaten nicht gestattet werde, dann mit dem §. 78 des I. Theiles des Strafgesetzbuches, welcher jede Verhinderung des Gebrauches der persönlichen Freyheit für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt), durch Allerhöchste Entschließung vom 25. Julius 1826 näher zu bestimmen und zu verordnen geruhet:

§. 1. Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frey, da er das k. k. Gebieth, oder auch nur ein Oesterreichisches Schiff betritt. Eben so erlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freyheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. Oesterreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird.

§. 2. Ein Oesterreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräußert, und jeder Oesterreichische Schiffs-Capitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das Oesterreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freyheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach den §§. 78 und 79 des I. Theiles des Strafgesetzbuches mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren bestraft. Würde aber der Capitän eines Oesterreichischen Schiffes oder ein anderer k. k. Oesterreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben; so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 3. Da, vermöge des §. 4, I. Theiles des Strafgesetzbuches das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht; so treffen den-

jenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere, in den Oesterreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art, die körperliche Freyheit eines Sclaven wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der I. Theil des Strafgesetzbuches für dergleichen Handlungen bestimmt.

§. 4. Geringere, von einem Oesterreichischen Unterthan an einem Sclaven verübte Mißhandlungen werden, in Gemäßheit des §. 173 II. Theiles des Strafgesetzbuches, mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit einer Arreststrafe von drey Tagen bis zu einem Monathe geahndet. Bey öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 5. Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sclaven behandelt werden.

§. 6. Fremde, welche inner den Gränzen der Oesterreichischen Staaten, oder auf einem Oesterreichischen Schiffe sich gegen Sclaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen, zufolge des in dem §. 31, I. Theiles des Strafgesetzbuches, ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes, in dieselben Strafen, wie die Oesterreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind, in Gemäßheit der §§. 33 und 34, I. Theiles des Strafgesetzbuches, in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubiethen. Wird die Uebernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des Oesterreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedes Mahl die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprechen, als die Oesterreichischen Gesetze, ist die Strafe nach dem milderen Gesetze zu bemessen.

III. Warnung der Fremden wegen des Verbothes der Sclaverey.

Hzd. v. 19. April 1830, an die k. k. vereinigte Gefällen-Verwaltung in Galizien, die k. k. Finanz-Intendanz in Dalmatien und das königl. Siebenbürgische Thesaurariat. Gszs. für Galiz. 12. Bd. 260. S.

Im Einverständnisse mit den betreffenden Hofbehörden findet man Folgendes anzuordnen: die an der Gränze der Oesterreichischen Staaten

anlangenden Muhamedaner sind, so ferne sie Sclaven in ihrem Gefolge haben, durch die Gränz-Zollämter, bey denen sie erscheinen, auf eine angemessene Weise von dem Inhalte der Gesetze, insbesondere der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Junius 1826, nach welcher der Zustand der Sclaverey in Sr. k. k. Majestät Staaten nicht geduldet wird, in Kenntniß zu setzen. Hiernach wird es denselben zwar frey stehen, entweder ihre Sclaven auf das jenseitige Gebieth zurückzuschaffen, oder hinsichtlich derselben den hierländigen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Doch wird bey etwaigen Reclamationen von Sclaven auf dem Oesterreichischen Gebiethe der Vorwand, die wahre oder falsche Angabe, diese Verständigung habe gar nicht, oder auf unvollkommene oder unrichtige Weise Statt gefunden, die genaue Beobachtung und Vollziehung der wider die Sclaverey bestehenden Gesetze in keinem Falle hindern können.

Den zur See anlangenden Muhamedanern wird diese Mittheilung durch die See-Sanitäts-Aemter gemacht werden.

IV. Unterdrückung des Afrikanischen Sclavenhandels.

Tractat zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, unterzeichnet zu London am 20. Dec. 1841, und Ratifications-Urkunden am 24. Januar 1842 ebendaselbst zwischen Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, nachdem Frankreich zurückgetreten war, ausgewechselt.

Der Art. I. dieses Tractates lautet:

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser aller Reußen verpflichten sich, allen Sclavenhandel zu verbiethen, er mag von Ihren respectiven Unterthanen oder unter Ihren respectiven Flaggen, oder mittelst Capitalien, die Ihren respectiven Unterthanen gehören, ausgeübt werden, und solchen Handel als Seeräuberey zu erklären.

Ihre Majestäten erklären ferner, daß jedes Schiff, welches den Sclavenhandel zu treiben versuchen wird, schon durch dieses Factum allein alles Recht auf den Schutz seiner Flagge verlieren soll.

(Die übrigen Artikel enthalten Bestimmungen über die Maßregeln, welche zur See zur Erreichung dieses Zweckes genommen werden sollen, nahmentlich wegen des gegenseitigen Rechtes zur Durchsuchung der Schiffe.)

Zu dem §. 19.

I. Gesetzmäßige Verfolgung der Rechte.

1.

Hd. v. 8. Jän. 1795, an das Mährisch-Schles. App. Ger. JG. S. 179. Nr. 212. I. Thl.

In den bloßen Privat-Justizsachen kann keine andere Erledigung, als durch die ordentlichen, von dem Landesfürsten durch seine Gesetze aufgestellten Gerichtsbehörden Statt haben, folglich ist eine auf welch immer anderem Wege erhaltene Erkenntniß für erschlichen, und daher keiner Rücksicht würdig zu achten.

2.

Hd. v. 8. Oct. 1784, an s. App. Ger. JG. S. 405. Nr. 349.

Wenn künftig ein Fall eines irrigen Benehmens des Kreisamtes auffiele, welches die Behebung einer kreisämtlichen Verordnung, oder eines Urtheils forderte, ist die Sache dem Gubernium mit Gründlichkeit vorzulegen, und sich entweder dahin, daß die kreisämtliche Verfügung behoben, und die Parteyen an den ordentlichen Rechtszug verwiesen werden, einzuvernehmen, oder wenn sich beyde Stellen nicht vereinigen könnten, das Geschäft zur höheren Entscheidung nach Hof zu übergeben.

3.

Hd. v. 28. October 1815, an das Tirol. App. Ger. JG. S. 306. Nr. 1187.

Ein über einen offenbar nicht zum Rechtswege geeigneten Gegenstand geschöpftes Urtheil kann, ungeachtet des hierüber von den Parteyen nicht nach Vorschrift der Gerichtsordnung ergriffenen Rechtsweges, nicht dergestalt in Rechtskräfte erwachsen, daß solches nicht auf Einschreitung der competenten politischen Behörde von dem Obergerichte aufgehoben werden könnte.

4.

Hd. v. 5. October 1816, an s. App. Ger. JG. S. 404, Nr. 1285.

Die Appellations-Gerichte haben in jenen Fällen, wo von der politischen Landesstelle sich an dasselbe um Aufhebung eines von einem Unterrichter wider bestehende politische höchste Vorschriften geschöpften Spruches verwendet wird, jederzeit der Sache genau auf den Grund zu sehen, und sonach bey vorliegender Nichtigkeit der unterrichterlichen Amtshandlung dieselbe außer Kraft zu setzen; im entgegengesetzten Falle aber die Gründe, welche dem Ansinnen der politischen Landesstelle entgegenstehen, derselben zu eröffnen.

Um jedoch die Appellationsgerichte nicht mit zu häufigen und unüberdachten Gesuchen dieser Art zu belästigen, werden von der k. k.

vereinigten Hofkanzley die politischen Länderstellen angewiesen, daß die Kreisämter sich in solchen Fällen nicht unmittelbar an die Appellations-Gerichte verwenden; sondern den Fall ihren vorgesetzten Länderstellen vortragen, und auch diese nur nach reifer Ueberlegung des Falles und nach anerkannter Nothwendigkeit der Aufhebung eines Spruches sich deßhalb erst an das Appellations-Gericht wenden sollen.

II. Wer über die Frage, was zum Rechtswege gehöre, zu entscheiden habe.

Hd. v. 23. Junius 1820. JG. S. 213. Nr. 1669.

Bedacht eine zwecklose Weitwendigkeit des Verfahrens in allen jenen Fällen zu beseitigen, in welchen über die Zulässigkeit des Rechtsverfahrens Einwendungen oder ämtliche Bedenken dahin erhoben werden sollten: daß der Gegenstand nur zur politischen Amtshandlung geeignet sey, findet man hierüber Folgendes anzuordnen:

1. So oft eine erste Gerichtsbehörde dem Appellationsgerichte die verhandelten Acten zur Entscheidung der Frage vorlegt: ob der Gegenstand zur rechtlichen oder aber zur politischen Amtshandlung geeignet sey? ist darüber sogleich die Wohlmeinung des k. k. Landes-Guberniums einzuhohlen.

2. Findet dieses den Fall zur politischen Verhandlung nicht geeignet, so ist darüber die Fortsetzung des Rechtsverfahrens anzuordnen.

3. Findet dagegen das Landes-Gubernium den Gegenstand zur politischen Verhandlung geeignet; so hat das Appellationsgericht den Fall sammt allen Acten und der Aeußerung des Landes-Guberniums gutächtlich der obersten Justizstelle zur weiteren Untersuchung und Entscheidung vorzulegen.

III. Gränzen der Nothwehre.

Allgem. Strafgesetzbuch. I. Thl. §. 127.

Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehre tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes mit Grund zu schließen seyn, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein, oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freyheit zu schützen.

Zu dem §. 20.

I. Unzulässigkeit der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in Aerarial-Contracten.

Hd. v. 10. December 1819, an s. App. Ger. JG. S. 180, Nr. 1635.

I.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet: daß die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in allen Verträgen zwischen

Behörden und Privaten über den Verkauf oder die Verpachtung von Gütern und Gefällen, oder über Lieferungen nicht Statt zu finden habe.

2.

Hz. v. 29. Junius 1820 an s. Lst. Pol. G. 48. B. 140. S.

Aus Anlaß der von einigen Länderstellen erregten Anstände gegen die Vollziehung der höchsten Entschließung, wodurch die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in allen Aerarial-Contracten hinweg zu lassen angeordnet wurde, ist man übereingekommen, daß folgende Clausel gesetzt werden solle:

»Es steht allen politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll.“

Zu dem §. 24.

Beweis des Todes durch Zeugen.

Hd. v. 17. Februar 1827, an s. App. Ger. JG. S. 68. Nr. 2259.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermanglung eines Todtenscheines, oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten, der Beweis durch Zeugen angebothen wird, haben Se. Majestät durch Allerhöchste Entschließung vom 18. November 1826 folgende Vorschrift zu erlassen geruhet:

§. 1. Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beybringung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der nahmhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Weisartikel bey derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist.

§. 2. Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Partey anzuweisen sey, die Todeserklärung auf die im a. b. Gesetzbuche §. 112 — 114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art steht der Partey der Recurs an das Obergericht offen.

§. 3. Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermißten einen Curator zu bestellen, einen Vertheidiger

des Ehebandes zu ernennen, diesen Beyden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weisartikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besonderen Fragestücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drey verschiedenen Mahlen den Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Orts, und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Curator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drey Monathe, und in der Regel nie länger als Ein Jahr seyn soll, die gehörige Anzeige zu machen; sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längern Zeitraum erforderlich machen, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen.

§. 4. So bald der Richter die Fragestücke erhalten hat, soll er ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen schreiten, und dabey nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vorgehen. Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragestücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhörs zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen, um alle entscheidenden Umstände von Amtswegen genugsam aufzuklären.

§. 5. Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer als dem Curator des Vermißten, und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächst hat der Richter eine Tagsatzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bey dieser den Beweisführer, und die beyden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protokolle zu vernehmen. Sollte sich aus denselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Verzug zu veranstalten, oder vorzunehmen.

§. 6. Nach dem Schlusse der Verhandlungen ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sey, oder nicht. Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt; im ersten aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunct des Todes ausgedrückt seyn muß, vor der Kundmachung jederzeit dem Appellations-Gerichte, und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem oberen Richter in dem

Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheils die Verbesserung derselben von Amtswegen veranlassen.

§. 7. Eben so ist, jedoch bey der ordentlichen Gerichtsbehörde, zu verfahren, wenn zu einem andern Zwecke als der Wiederverehelichung wegen, in Ermanglung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermißten angesucht wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheils zugezogen, noch das Urtheil von Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden.

Zu dem §. 26.

I. Unerlaubte Gesellschaften.

Allg. Strafgesetzbuch **II.** Th. §. 38.

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seyen, unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben, oder bestehen mögen, sind untersagt. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig.

II. Vorschriften über die Errichtung von Privat-Vereinen.

Hkd. v. 5. Novbr. 1843, Circ. d. N. Oest. Rgg. v. 2. Dec. 1843.

In Folge der a. h. Entschließung vom 19. October 1843 haben künftig in Ansehung des Verhältnisses der einen näheren Einfluß auf öffentliche Interessen nehmenden Privat-Vereine zur Staatsverwaltung folgende neue gesetzliche Bestimmungen zu gelten, nach welchen sich auf das Genaueste zu achten ist.

§. 1. Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich: a) Für die Beförderung der Wissenschaften und Künste; b) für die Ermunterung und Belehrung der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes oder anderer Zweige der Production in ihren allgemeinen Beziehungen; c) für den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen; d) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transport-Verbindung zwischen zweyen oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande; e) für Versicherungsanstalten; f) für allgemeine Versorgungs- und Renten-Anstalten; g) für Sparcassen.

§. 2. Auch zur Errichtung anderer Vereine ist die Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich: a) Wenn das für die Unternehmung, die der Verein bezweckt, nöthige Capital ganz oder zum Theile durch

Actien, d. i. durch bestimmte, mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen; b) wenn sie nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein, ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer, Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhinein bestimmt worden seyn oder nicht; c) wenn der Verein, um dessen Errichtung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besonderen Vorschrift fällt, welche die vorläufige Einhohlung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet.

§. 3. Die Bewilligung der in dem §. 1 unter a, b, f, g aufgeführten Vereine, dann der Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, ferner aller Gesellschaften, bey welchen es sich um eine besondere Begünstigung oder um Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften handelt, bleibt Sr. Majestät vorbehalten.

Die vereinigte Hofkanzley ertheilt die Bewilligung zur Errichtung derjenigen Vereine: a) deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungs-Gebieth zweyer oder mehrerer Länderstellen erstreckt, oder b) deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theile durch Actien aufgebracht werden soll.

Die Bewilligung zur Errichtung anderer, als der bemerkten Vereine, ist der politischen Landesstelle der Provinz, in welcher der Verein zu Stande kommen soll, zugewiesen.

§. 4. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines ist zweyfacher Art: a) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln; b) die Genehmigung des Vereines selbst.

§. 5. Die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln muß angesucht werden, wenn a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben oder b) das Unternehmen selbst von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivellirungen, oder welche die Gestattung, Vermittlung oder den Beystand öffentlicher Behörden voraussetzen.

§. 6. Der Eingabe, mit welcher diese Ermächtigung angesucht

wird, ist der Plan des Unternehmens, und so ferne für dasselbe Statuten festgesetzt werden sollen, der vorläufige Entwurf ihrer wesentlichsten Bestimmungen beyzulegen.

§. 7. Alle weiteren Schritte sind dem Zeitpuncte der über oberwähnte Eingabe erfolgten Erledigung vorzubehalten, indem sich erst daraus ergeben wird, welche vorbereitenden Maßregeln, dann unter welchen Bedingungen und Vorsichten gestattet werden, ob und welche Anstände sich gegen den Plan des Unternehmens und die beabsichtigten Vereinssatzungen darstellen, welche Zahl der Theilnehmer sich vereinigt, und welchen Betrag jeder von ihnen erlegt haben muß, damit die Versammlung derselben als berechtiget angesehen werden könne, rechtsverbindliche Beschlüsse zur Errichtung des bezweckten Vereins in dessen Nahmen zu fassen.

§. 8. Das Einschreiten um die Genehmigung des Vereines selbst findet Statt, wenn die §. 5 bemerkten Umstände nicht eintreten, oder wenn die vorbereitenden Maßregeln vollzogen, und die mit der Gestattung derselben vorgezeichneten Bedingungen erfüllt worden sind. Für dieses Einschreiten gilt die Bestimmung des §. 6 mit der Aenderung, daß, so weit es sich um die Festsetzung von Statuten handelt, der vollständige Entwurf derselben vorzulegen ist.

§. 9. Sowohl das Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, als jenes um die Genehmigung des Vereines, ist bey der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die Direction des Vereines ihren Sitz haben soll, einzureichen.

§. 10. Der Plan des Unternehmens und der vollständige Entwurf der Statuten muß deutlich ausdrücken: a) den Zweck des Vereines und die Mittel, deren er sich zu dessen Erreichung bedienen wird, wie auch den Weg der Aufbringung und Bedeckung des hierzu erforderlichen Aufwandes. Hierbey ist insbesondere anzugeben, ob, in welchen Fällen und mit wessen Beystimmung der Verein berechtigt seyn soll, außer den aus der Beschaffenheit des Unternehmens zu dessen Betriebe erforderlichen Creditirungen, noch insbesondere Darleihen aufzunehmen; b) die Art, wie sich der Verein bilden und erneuern soll; c) die Geschäftsführung und Leitung; d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder unter sich; e) die Art, wie zur Schlichtung der aus dem Vereins-Verhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll; f) die Dauer, für welche der Verein zu bestehen hat; g) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft; h) bey Vereinen, welche für successive auszuführende Bauunternehmungen bestimmt sind, auch den Zeit-

punct, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendigt werden soll.

§. 11. Weder die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, noch die Genehmigung des Vereines kann erlangt werden, wenn nicht: a) der Zweck ein erlaubter, und nach dem Gesetze zur Betreibung durch einen Privat-Verein zulässig ist; b) die Bewilligungswerber nach ihren Vermögensumständen und persönlichen Verhältnissen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren; c) weder hieraus noch aus den übrigen Umständen ein gegründetes Bedenken, daß unerlaubte Nebenzwecke beabsichtiget werden, entsteht; d) der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten den bestehenden Gesetzen und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entspricht.

§. 12. Bey Actien-Gesellschaften haben insbesondere noch folgende Bestimmungen Anwendung zu finden: a) bevor die Ermächtigung zu den Voreinleitungen erlangt werden kann, muß ausgemittelt worden seyn, ob die Subscription auf die Actien mit der baren Einlage des ganzen Betrages oder nur eines und welchen Theiles derselben zu verbinden sey.

Bey der dießfälligen Bestimmung ist auf die Beschaffenheit und den Umfang des Unternehmens, den Grad des jeweiligen Bedürfnisses, der Geldkräfte und die Größe des Betrages jeder Actie gehörige Rücksicht zu nehmen.

Der sonach in Folge dieser Bestimmung von den Subscribenten einzuzahlende Betrag ist entweder dem Staatsschulden-Tilgungsfonde gegen die übliche Verzinsung nach der, bey dieser Anstalt dießfalls bestehenden Einrichtung einstweilen zu übergeben, oder an einem anderen, Sicherheit gewährenden, und der Behörde nahmhaft zu machenden Orte zu erlegen. Erst nachdem die Empfangsbestätigung der dießfälligen baren Einlagen erfolgt, und den hierüber ausgestellten Interimsscheinen beygesetzt worden ist, können diese Letzteren, jedoch immer nur in dem Betrage der wirklich geleisteten Einzahlung in den Verkehr treten. Ohne diese Bestätigung in den Verkehr gebracht, sind sie als rechtsunwirksam zu betrachten, der behandelte Betrag ist jederzeit dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, verfallen, und hat nebstbey im Falle eines betrügerischen Vorganges die Amtshandlung nach den Strafgesetzen einzutreten.

Wenn die Gesellschaft nach erlangter Genehmigung gehörig zu Stande gekommen ist, hat sie auch über die Behandlung des, bey dem Tilgungsfonde oder an einem anderen Orte erliegenden Fondes zu be-

schließen, der ihr dann nach Maßgabe ihres Beschlusses zur Verfügung zu stellen ist. b) Der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Interimsschein an jemand Anderen veräußert hat, der Gesellschaft für die ferneren Ratenzahlungen noch so lange verantwortlich, bis dieselbe ihn von dieser Haftung durch Umschreibung des Interimsscheines auf den Nahmen des neuen Besitzers losgezählt hat.

Die Direction der Gesellschaft oder ihre Geschäftsführer dürfen nicht ermächtiget werden, diese Haftungs-Entbindung für sich allein und ohne Zustimmung des Vereines selbst, oder eines hierzu von der Gesellschaft ermächtigten Ausschusses desselben zu ertheilen. c) In den Statuten des Vereines ist die Einrichtung und Gestalt der Actien und Interimsscheine genau und in der Art vorzuzeichnen, daß dem Unfuge falscher Vorspiegelungen und des Spieles auf den Gewinn von den Cours-Schwankungen für den noch nicht eingezahlten Theil der Einlagen möglichst vorgebeugt werde. Insbesondere dürfen aber Actien so wenig als Interimsscheine auf den Ueberbringer lauten, sondern sie müssen auf bestimmte Nahmen ausgestellt werden.

§. 13. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung, und schließt keineswegs die Erklärung in sich, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens, und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde.

Hiervon haben sich die Theilnehmer selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. In dieser Beziehung ist es auch nicht verwehrt, die Zwecke, die Einrichtung und das Wirken bewilligter Privat-Vereine in öffentlichen Blättern oder anderen Druckschriften mit Beobachtung der Censur-Vorschriften zu besprechen.

§. 14. Wenn das Unternehmen eines Vereines von der Beschaffenheit ist, daß, wer immer dasselbe betreiben will, hierzu eine besondere Befugniß zu erwirken hat, so muß auch von dem Vereine den dießfälligen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet, und die erforderliche Berechtigung in dem hierfür vorgeschriebenen Wege angesucht und erwirkt werden.

Ueberhaupt unterliegen Vereine bey der Ausübung ihres Unternehmens den allgemeinen Gesetzen, so weit bey der ihnen ertheilten Bewilligung nicht ausdrücklich Ausnahmen hiervon zugestanden wurden.

§. 15. Der Staatsverwaltung bleibt es vorbehalten, in die Ge-

schäftsgebahrung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bey Genehmigung des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erkannt wird, dem Vereine einen landesfürstlichen Commissär beyzugeben, welcher darauf zu sehen hat, daß der Verein die Gränzen der ihm ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Statuten nicht überschreite.

§. 16. Bey Actien-Vereinen muß wenigstens einmahl in jedem Jahre eine Generalversammlung der Actien-Inhaber gehalten, denselben über die Geschäftsführung und den Stand des Unternehmens ein ausführlicher Bericht erstattet, und wie auch über die Gebahrung Rechnung gelegt werden, wofür die Normen in den Statuten deutlich vorzuzeichnen sind.

§. 17. Bey Vereinen, die auf einen öffentlichen Zweck gerichtet sind, oder eine gemeinnützige Anstalt zum Gegenstande haben, ist nebst einer zur Geschäftsleitung bestimmten Direction in der Regel auch ein Ausschuß der Vereinsglieder aufzustellen, der das Recht und die Pflicht hat, fortwährend in die Gebahrung der Direction Einsicht und auf die Geschäftsführung den durch die Statuten näher zu bestimmenden Einfluß zu nehmen. Auch sind die Ergebnisse der Geschäftsführung solcher Vereine am Schlusse jeden Jahres oder in kürzeren Zeiträumen zu veröffentlichen.

§. 18. Aenderungen der genehmigten Statuten, und überhaupt der durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, als die ursprüngliche Bewilligung.

§. 19. Für die freywillige Auflösung von Privatvereinen haben die in den bürgerlichen Gesetzen und den gesellschaftlichen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Bey Vereinen, die einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen, und die nicht auf eine bestimmte Zeit, mit deren Ablauf die Gesellschaft von selbst erlischt, geschlossen sind, muß die beabsichtigte Auflösung vorläufig zur Kenntniß der Behörde, welche bey Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eingeschritten ist, gebracht werden.

Gegen den Willen der Gesellschaft findet die Auflösung Statt, wenn derselben Ueberschreitungen ihrer Statuten oder der durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen, wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung aus-

drücklich voraus bestimmt wurde, aus Schuld der Gesellschaft in der Sache und der Zeit nicht gehörig erfüllt wurden, oder wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach dem Gesetze oder aus öffentlichen Rücksichten die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bey einzelnen Privaten Statt findet. Das Erkenntniß hierüber wird bey Vereinen, zu deren Errichtung die Bewilligung der Landesstelle erforderlich ist, von der Landesstelle, bey allen übrigen von der Hofstelle gefällt werden.

§. 20. Die für bestimmte Arten von Vereinen dermahl bestehenden besonderen Vorschriften, insbesondere jene über die Einrichtung und den Betrieb von Bergwerks-Unternehmungen, haben in ihrer Wirksamkeit auch ferner zu verbleiben.

Zu dem §. 27.

Vorsorge der öffentlichen Verwaltung für die Gemeinden.

Die besondere Vorsorge der öffentlichen Verwaltung für die Gemeinden äußert sich in der Aufstellung besonderer Vertreter für dieselben (b. G. B. §§. 21 und 269), in der Begünstigung bey der Ersitzung und Verjährung (§§. 1472 und 1485), und in der Sorgfalt für die Erhaltung ihres Vermögens, dann darin, daß Gemeinden ohne besondere Bewilligung der Landesstelle, von ihrem Vermögen weder etwas veräußern, noch verpfänden, kein Darlehen aufnehmen, und keine Klage anstellen dürfen. Hierüber bestehen folgende einzelne Verordnungen.

Besondere Bestimmungen.

I. In Ansehung der geistlichen Gemeinden.

1.

Hzd. v. 19. Aug. 1818. Goutta, 17. B. 229. S.

Da es der Staatsverwaltung daran liegt, daß das geistliche und klösterliche Vermögen unverletzt erhalten, und vor Schaden gesichert werde; so werden mit Genehmhaltung der k. k. verein. Hofkanzley vom 19. August d. J. jene Gesetze im ganzen Umfange des Küstenländischen Gubernial-Gebiethes kund gemacht, welche über die Verwaltung und Erhaltung dieses Vermögens in den Alt-Oesterreichischen Antheilen des Küstenlandes schon vormahls bestanden hatten, und zwar:

1) Die Vdng. vom 31. August 1771, mit welcher den Ordensvorstehern untersagt wird, durch unnöthigen Aufwand ihre Klöster in Schulden gerathen zu lassen, weßhalben dieselben ohne Vorwissen der Prioren und des Convents, in Vermögensangelegenheiten nichts veranlassen sollen.

2) Das Hofd. vom 10. September 1782, mit welchem der Geistlichkeit außer der Nutznießung des geistlichen Vermögens alle weitere Disposition mit demselben eingestellt, und bey allen Landtafeln Stadt- und Grundbüchern, dann ständischen Cassen die Verfügung getroffen wurde, daß kein, irgend einem geistlichen Individuum oder geistlichen Gemeinde gehöriges und anliegendes Capital aufgekündet, oder auch ein wirklich schon aufgekündetes ohne Bewilligung der k. k. Landesstelle erhoben werden dürfe, worunter jedoch bey den Weltgeistlichen das eigene, oder Patrimonial-Vermögen nicht begriffen ist.

3) Das a. h. Pat. vom 5. October 1782, welches die uralten Gesetze erneuert, wodurch allen geistlichen Personen und Gemeinden jede Veräußerung eines geistlichen oder Kirchen-Vermögens unter was immer für einer Form, ohne Bewilligung der k. k. Landesstelle untersagt wird. Dieses Verboth erstreckt sich auf jede Veräußerung der Grundstücke und Realitäten, der Capitalien, der Kirchen-, Klöster- und Hauskostbarkeiten, endlich aller Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehören. Wer immer ohne Bewilligung der k. k. Landesstelle solche Gegenstände an sich bringt, verliert nicht nur das an sich Gebrachte, sondern unterliegt auch einer den Umständen angemessenen Strafe. Jenen geistlichen Gemeinden und einzelnen Personen, die so etwas wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Ersatze des Veräußerten, ihre Einkünfte in Beschlag genommen.

Wer immer ein dergestalt veräußertes oder sonst verborgenes und verheimlichtes Real-Vermögen, Capital, Kostbarkeit oder Mobilien entdeckt, soll mit Verschweigung seines Nahmens die vierprocentigen Interessen des Schätzungspreises derselben durch drey Jahre zu genießen haben, ausgenommen, er wäre der Besitzer selbst, oder ein geistlicher Vorsteher, der alles dieses anzuzeigen ohnehin von selbst verbunden ist.

4) Das Hofd. vom 12. December 1782. (Dieses Hofd., welches verordnete, daß jede einzutreibende Forderung vorläufig bey der k. k. Kammer-Procuratur anzumelden sey, wurde durch das Hofd. v. 10. Febr. 1791, Kropatschek's Gesetze Leopold II. 3. Bd. S. 180, aufgehoben.)

5) Das Hofd. vom 16. Hornung 1783, womit der gesammten Säcular- und Regular-Geistlichkeit jede Aufnahme eines Passiv-Capitals auf ein geistliches oder Kirchenvermögen ohne vorläufige Bewilligung der k. k. Landesstelle ausdrücklich, bey sonst unausbleiblicher schwerster Ahndung verbothen wird.

6) Das Hofd. vom 14. August 1786, welches vorschreibt: daß, wer immer den Stiften und Klöstern auf Borg gibt, und die

Bezahlung der gelieferten Waaren oder Arbeit über ein Vierteljahr ausstehen läßt, mit seiner Forderung nicht mehr gehört werden soll.

7) Das Hofd. vom 16. November 1786, welches jede Art Darleihen an den Vorsteher eines Stiftes, Klosters, einer Kirche, oder Stiftung ohne Bewilligung der k. k. Landesstelle, unter Strafe der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung, untersagt.

8) Das Hofd. vom 27. März 1787, welchem gemäß, um die klösterlichen Urkunden vor unbefugten Unterschriften und Verfälschungen sicher zu stellen, der gesammten Regular-Geistlichkeit aufgetragen wird, die Urkunden immer vom Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Convente zu unterzeichnen; dagegen nicht erlaubt ist, einem dritten Geistlichen das Befugniß zu ertheilen, solche Urkunden mit dem Nahmen des Vorstehers und Convents zu unterschreiben.

9) Das Hofd. vom 27. November 1789, welches ausdrücklich erklärt: daß die vorangeführten Verordnungen sich allerdings auch auf die ausgesetzten Pfarrer, Curaten und Capläne der den Stiften und Klöstern einverleibten Pfründen erstrecken. Es ist denselben gleichfalls untersagt, ohne Bewilligung der k. k. Landesstelle Darleihen aufzunehmen. Jedem Darleiher, der sich nicht den gesetzlichen Vorschriften unterzogen hat, wird daher der gerichtliche Beystand gegen einen auf einer Pfründe ausgesetzten Ordensgeistlichen versagt, noch wird eine Klage gegen das Stift oder Kloster angenommen. Eben so hat nach dem ausdrücklichen Inhalte dieses Hofdecretes das frühere vom 14. August 1786, daß die den Stiften und Klöstern auf Borg gelieferten Arbeiten und Waaren nicht über ein Vierteljahr unberichtigt gelassen werden sollen, auch auf diese ausgesetzten Ordensgeistlichen die volle Anwendung.

10) Das Hofd. vom 16. April 1790, womit angeordnet wurde, daß die Büchersammlungen und Bibliotheken der bestehenden Klöster weder ganz, noch zum Theile versplittert, und solchen Gemeinden keine Erlaubniß zu irgend einer Art von Veräußerung, ohne vorläufige Anzeige an die k. k. Hofbehörde, ertheilt werden darf.

Auf ähnliche Art wurden auch in Tirol und Vorarlberg die daselbst in dieser Beziehung schon früher bestandenen Verordnungen, in Folge Hofkanzley-Decret vom 16. Februar 1819 [1]) neuerdings kund gemacht, doch erscheinen in dieser Republication nicht die in der vorstehenden, unter den Ziffern 2, 5 und 10 bezogenen Verordnungen.

[1]) Goutta 16. B. S. 98.

2.

Hzd. v. 12. Jul. 1810, a. f. Lst. Pol. Ges. 34. B. 151. S.

Alle älteren, den geistlichen Stiften, Klöstern, Communitäten entweder von der vereinten Hofstelle, oder zur Zeit der feindlichen Invasion von der Landesstelle selbst ertheilten Bewilligungen zur Aufnahme von Passiv-Capitalien, von welchen entweder nur zum Theile, oder gar kein Gebrauch gemacht worden ist, sind von nun an als vollkommen erloschen anzusehen, daher ist kein Stift, Kloster, Communität rc. mehr befugt, unter was immer für einem Titel, Capitalien aufzunehmen, es sey dann, daß dieselben unter Erweisung der Nothwendigkeit, die neuerliche höchste Bewilligung hierzu erhalten hätten.

3.

Hd. v. 30. Aug. 1792, an d. M. Schl. Ap. Ger. JG. S. 24. Nr. 42.

Eine Forderung eines noch bestehenden Stiftes oder Klosters kann für die Zukunft ohne ausdrückliche Genehmigung der politischen Hofstelle nicht gelöscht werden.

4.

Hfd. v. 16. Jun. 1821, a. f. App. Ger. JG. S. 33. Nr. 1768.

In Folge einer über das Hofd. v. 30. Aug. 1792 Statt gefundenen Verhandlung wird verordnet: daß Forderungen der noch bestehenden geistlichen Corporationen in dem Grundbuche oder der Landtafel, ohne ausdrückliche Genehmigung der politischen Landesstelle nicht gelöscht werden können.

II. In Ansehung der städtischen Gemeinden.

Den städtischen Magistraten und Gemeinde-Vorstehern wurde verbothen, eigenmächtig unter was immer für einem Vorwande neue Schulden zu contrahiren, noch Realitäten zu kaufen oder zu verkaufen [1]).

Eine gleiche Verordnung wurde in Galizien erlassen, und zwar ebenfalls mit dem Beysatze, daß jede gegen dieses Verboth unternommene Handlung null und nichtig seyn solle [2]). Auch sind alle Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte zur Rechnungslegung in Ansehung der Verwendung ihres Vermögens verbunden, und diese Rechnungen müssen gleich den Aerarial-Rechnungen von der Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüft werden [3]).

[1]) Hof-Rescript vom 24. April 1756. Kropatschek's Gesetzsammlung Marien Theresiens, 3. B. 324. S.

[2]) Pat. v. 13. Julius 1776, und Hofd. vom 8. März 1787. Piller'sche Patenten-Sammlung. S. 75.

[3]) Hzd. v. 21. May 1816, an f. Lst. Pol. Ges. 44. B. 174. S.

III. In Ansehung der unterthänigen Gemeinden.

Ueber die Verwaltung und Verrechnungsart des Vermögens unterthäniger Gemeinden, wurde von der Nieder-Oesterreichischen Regierung unter dem 8. September 1814 [1]) eine Verordnung kund gemacht, laut der die Rechnung am Schlusse des Jahres der Herrschaft zu übergeben ist, welche dieselbe zu untersuchen und zu bestätigen, oder nach Umständen ihr Amt zu handeln hat. Die Resultate der von der Herrschaft bestätigten Rechnungen sind dem Kreisamte, und von diesem in einer Uebersicht des ganzen Kreises der Landesstelle vorzulegen.

Eben so wurde über die Vermögensverwaltung der freyen Ortschaften eine Instruction bekannt gemacht, laut welcher die freyen Orte jährlich einen summarischen Rechnungs-Extract sammt einem Vermögens-Inventar durch das k. k. Kreisamt der Landesstelle vorzulegen haben [2]).

[1]) Pol. Ges. 42. B. 106. S.

[2]) Hofkanzley-Decret vom 7. September 1827. Gesetzs. f. Oest. u. d. Enns. 9. Th. 520. S.

IV. Rücksichtlich der Vertretung der Gemeinden.

Hd. v. 9. Jul. 1808, an d. Gal. App. Ger. JG. S. 122. Nr. 852.

Seine Majestät haben die §§. 12 und 56 der für das Galizische Fiscalamt unter dem 10. März 1801, Nr. 525 der Gesetzsammlung, ergangenen Instruction dahin abzuändern befunden:

1) daß in Zukunft unterthänige Stadtgemeinden (diejenigen nähmlich, über welche die Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit ausüben) in Ansprüchen gegen ihre Grundobrigkeiten fortan nach dem §. 56 von dem Unterthans-Advocaten, in allen anderen Streitigkeiten aber von ihren eigenen Grundobrigkeiten vertreten werden sollen.

2) Daß diejenigen Gemeinden, welche ihre eigene Gerichtsbarkeit ausüben, von ihren Magistraten, Syndikern, oder eigens aufzunehmenden Advocaten, sowohl gegen ihre eigenen Dominien, als gegen jeden Dritten in vorfallenden Streitigkeiten vertreten werden sollen.

3) Daß die städtischen Gemeinden ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle (die immer erst nach Einvernehmung des Fiscus zu ertheilen ist), keinen Prozeß anhängig machen, und in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen den Rath und die Belehrung des k. Fiscus einhohlen sollen.

V. In Ansehung der anzustellenden Klagen.

1.

Daß sich Gemeinden ohne Bewilligung des Kreisamtes oder der Landesstelle in keinen Prozeß einlassen sollen, wurde ausdrücklich angeordnet in Tirol [1]), in Krain [2]), in Steyermark und Kärnthen [3]), (was aber auf die Gemeinden in Görz und Gradiska, wegen Verschiedenheit der dortigen Verfassung, keine Anwendung hat [4]).

Jedoch gilt dieß nicht für die Fälle, wo die Gemeinde der geklagte Theil wäre [5]). Diese Verordnungen wurden in Tirol und Vorarlberg neuerdings in Anwendung gebracht, mit dem Beysatze, daß die Gemeinden anzuweisen sind, in Fällen, wo sie klagbar angegangen werden, sogleich nach zugestellter Klage den eigentlichen Stand der Sache, und ihre Vertheidigungsmittel dem Kreisamte anzuzeigen, um nach Umständen noch vor Erstattung der Einrede, wozu im Erforderungsfalle eine weitere Frist angesucht werden kann, durch eine gültige Vermittelung den allfällig nachtheiligeren Folgen eines Prozesses vorbeugen zu können. Wenn ein Gemeindevorstand diese vorläufige Anzeige an das Kreisamt zu machen unterließe, würde er bey ungünstigem Ausschlage des Prozesses der Gemeinde mindestens für die Prozeßkosten verantwortlich seyn [6]).

[1]) Hofd. v. 23. May 1785. Just. Ges. S. 32. Nr. 434.

[2]) Hofd. v. 23. April 1792. Ebd. S. 8. Nr. 9.

[3]) Hofd. v. 30. Jul. 1792. Ebd. S. 18. Nr. 37.

[4]) Hofd. v. 23. Aug. 1792. Ebd. S. 24. Nr. 41.

[5]) Hofd. v. 12. Septbr. 1793. Ebd. S. 78. Nr. 124.

[6]) Hofd. v. 28. Novbr. 1820. Ebd. S. 260. Nr. 1718.

2.

Vdng. d. Tirol. Gub. v. 24. Aug. 1832. Prov. Ges. S. 663.

Bey Gelegenheit eines Hofrecurses gegen eine Gubernial-Entscheidung, womit die Vertretung des Fiscalamtes in der Führung eines von einer Gemeinde beabsichtigten Rechtstreites abgeschlagen wurde, und aus Veranlassung einer vom Gubernium bey der h. k. k. vereinten Hofkanzley weiters gestellten Anfrage, ob und wann das Fiscalamt die Gemeinden zu vertreten habe, hat nun hochdieselbe mit Decret vom 2. d. M. Folgendes zu eröffnen gefunden:

„Das Gubernium ist recht daran, daß den Gemeinden in Tirol in ihren Rechtsstreitigkeiten die fiscalämtliche Vertretung nicht gebührt; dagegen bedarf die Meinung, daß einer Gemeinde die Betretung des Rechtsweges verwehrt werden könne, einer Berichtigung.

Nach dem Hofdecrete vom 23. May 1785 hat sich eine Gemeinde, welche einen Rechtsstreit zu führen Willens ist, bloß in der Absicht bey der Landesstelle oder bey dem Kreisamte zu melden, um die Theile, wo möglich, in der Güte unter einander auszugleichen, und den Rechtsweg zu beseitigen.

Gelingt es der politischen Behörde nicht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, so hat sie der Gemeinde über diesen fruchtlosen Versuch eine Urkunde zu dem Ende auszufertigen, damit sie nun den Rechtsweg betreten könne, welcher Niemanden, der sein Eigenthum und seine Rechte, wenn gleich unter einer politischen Aufsicht, selbst verwaltet, versagt werden kann. In diesem Sinne ist die gesetzliche Bestimmung zu nehmen, daß keine Gemeinde ohne die Bewilligung der Landesstelle oder des vorgesetzten Kreisamtes sich in einen Rechtsstreit einlassen solle; der die gesetzliche Absicht ausdrücklich erklärende Nachsatz gibt diesen Sinn deutlich zu erkennen.

Der politischen Behörde, der hierbey alle Wege der Belehrung offen stehen, ist es aber auch unbenommen, und es liegt ihr sogar zur Pflicht, sich zu überzeugen, ob es wirklich der Wille der Gemeinde ist, sich in einen Rechtsstreit einzulassen.

3.

Hd. v. 17. Jun. 1825. JG. S. 309. Nr. 2109.

Ueber die Anfrage: ob die städtischen Gemeinden in Böhmen zur Führung der Prozesse die Bewilligung der politischen Landesstelle einzuholen verbunden sind? wird bedeutet: daß bey der politischen Landesstelle von Seite der Gemeinden freyer Städte zur Anstrengung eines Rechtsstreites in jenem Falle die Bewilligung angesucht werden müsse, wenn die städtischen Gemeinden als Kläger auftreten, und es sich um Geltendmachung neuer Ansprüche, und um Erwerbung neuer Rechte für die Stadtgemeinde handelt, nicht aber, wenn bloß bereits erworbene Rechte behauptet, oder in was immer für einem Rechtstitel gegründete Forderungen eingetrieben werden sollen.

4.

Hd. v. 29. Jul. 1826, an d. B. App. Ger. S. 39. Nr. 2209.

Man findet die mit Hd. v. 31. Julius 1825 in Ansehung der freyen Städte erlassene Weisung auch auf die unterthänigen und Schutzstädte in so weit auszudehnen, daß dieselben in den angeführten Fällen die Bewilligung bey ihrer Obrigkeit anzusuchen haben.

Ferner ist sie auch in dem Falle zu beobachten, wenn eine derley Stadtgemeinde auf eine Klage submittiren wollte.

Käme die Stadt aber mit ihrer eigenen Obrigkeit in einen Streit, so ist der Consens zur Anstrengung des Rechtsstreites bey dem vorgesetzten Kreisamte anzusuchen.

5.

Hzd. v. 21. November 1834, an das Küstenländische Gub., Just. Hofdecr. an das Inner-Oesterr. Küstenländische Appell. Ger. vom 5. December 1834. Just. Ges. S. 129. Nr. 2674.

Die Gemeinden der Grafschaften Görz und Gradiska können in Hinsicht auf das Hofdecret vom 23. August 1792 nur allein in den durch das Just. Hofd. vom 17. Junius 1825, Just. Ges. Nr. 2109, angedeuteten Fällen, nähmlich, wo die Gemeinden als Kläger auftreten, und es sich um die Geltendmachung neuer Ansprüche und um die Erwerbung neuer Rechte für die Gemeinden handelt, verhalten werden, vorher einen Vergleich zu versuchen. Es darf daher ohne die hierüber beygebrachte Bestätigung keine Klage dieser Gemeinden angenommen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Verhältnisse der Gemeinden, welche für Galizien und Tyrol erlassen wurden, und in den für das Lombardisch-Venet. Königreich mittelst Hzd. vom 7. Februar 1828, und für Dalmatien mittelst Hzd. vom 22. Jänner 1830 bekannt gemachten Gemeinde-Ordnungen enthalten sind, findet man in Wessely's Handb. des gerichtl. Verfahrens Nr. 306 — 324.

VI. In wie fern die für die Gemeinden zu schließenden Vergleiche der k. k. Hofkanzley vorzulegen sind.

Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstellen, Hzd. v. 6. März 1829. 8. Absatz. Pol. Ges. 57. B. 45 S.

Mit Hofkanzley-Decret vom 9. April 1807 sind die Länderstellen angewiesen worden, alle Vergleiche, welche durch das Fiscalamt in Absicht auf das der landesfürstlichen Oberaufsicht unterstehende Vermögen der Städte und der öffentlichen Fonds mit anderen Parteyen geschlossen werden wollen, vorläufig der Bestätigung der k. k. Hofkanzley zu unterziehen.

Es wird hiemit festgesetzt, daß diese Vergleiche künftighin nur dann anher einzusenden sind, wenn die Summe, um welche die Ansichten der Paciscenten differiren, den Betrag von 1000 fl. Conventions-Münze übersteigt.

Bey unterthänigen Communen und schutzunterthänigen Orten kann diese Bestätigung auch den Kreisämtern, nach Einvernehmung des Fiscal-Amtes, bis auf den Betrag von 500 fl. eingeräumt werden.

VII. In Ansehung der Erhaltung der den Gemeinden gehörigen Obligationen.

1.

Hzd. v. 16. Jun. 1808, an d. Gal. Gub. Pol. Ges. 30. B. 239. S.

Um das Gemeinde-Vermögen zu seinen Zwecken zu erhalten, und dessen Verschleuderung, wozu die eigenmächtigen Veräußerungen der Gemeinde-Obligationen vorzüglich häufige Gelegenheit geben, hintanzuhalten, haben Se. Majestät anzuordnen geruhet:

a) Daß die den unterthänigen oder städtischen christlichen oder jüdischen Gemeinden gehörigen Kriegs-Darleihens, Landes-Lieferungs- und überhaupt alle Gemeinde-Obligationen ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle nicht veräußert werden dürfen, und daß die Cession oder der Giro auf jene Gemeinde-Obligationen, deren Veräußerung von der Landesstelle bewilliget worden ist, von dem Ortsgerichte und von der Ortsobrigkeit unterschrieben, sodann von dem Kreishauptmann des Kreises, in welchem sich die zur Veräußerung befugte Gemeinde befindet, mit Berufung auf die Gubernial-Bewilligung eigenhändig bestätiget werden müsse.

Zugleich haben Se. Majestät gnädigst befohlen:

b) Daß, in so fern Gemeinde-Obligationen dieser Anordnung zuwider veräußert werden sollten, oder schon bisher, dem in dem älteren Theile Galiziens erlassenen Kreisschreiben vom 10. Januar 1794 zuwider veräußert worden wären, und die Zurückstellung solcher Obligationen gegen den unredlichen Besitzer eingeklagt werden müßte, diese Einklagung der k. Fiscus, und nicht die Dominien vorzunehmen habe.

Diese allerhöchste Anordnung wird zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht: daß so, wie auf die ohne Bewilligung dieser Landesstelle veräußerten Gemeinde-Obligationen keine Interessen werden erfolgt werden, selbe eben so weder an Zahlungsstatt, noch zur Cautionslegung werden angenommen werden.

2.

Hzd. v. 24. Jun. 1824, an f. Lst. Pol. Ges. 52. B. 292. S.

Um gesetzwidrige Entäußerungen von Privat- oder öffentlichen Fonds-Obligationen, welche Kirchen, dann geistlichen Stiftungen, Anstalten und Corporationen gehören, möglichst hintanzuhalten und die Vindicirung des Eigenthumes für Fälle zu erleichtern, wo dergleichen Obligationen auf was immer für eine Weise in Verstoß gerathen, findet man gleichmäßig, wie es in Hinsicht auf die den politischen Fonden ge-

hörigen Obligationen unter dem 9. Februar 1823 vorgeschrieben wurde, zu verordnen: daß in Zukunft alle Obligationen dieser Art auf den Nahmen ihrer Eigenthümer zu lauten, und wo dieses nicht schon der Fall ist, deren gehörige Umschreibung zu veranlassen sey.

3.

Hzd. v. 30. Jun. 1826, an s. Lst., mit Ausnahme von Tirol. Pol. Ges. 54 B. 67. S.

Es sind bey der k. k. allgemeinen Hofkammer mehrere Fälle vorgekommen, wo Umschreibungen und Devinculirungen von, auf geistliche und politische Körper lautenden öffentlichen Fonds-Obligationen vorgenommen wurden, ohne daß die Bewilligung der competenten Behörde vorlag.

Um für die Folge auch die ständischen Cassen gegen jede Verantwortlichkeit zu schützen und keinen Schadloshaltungen auszusetzen, wird, gleichwie es das Präsidium der allgemeinen Hofkammer unter dem 31. vorigen Monaths rücksichtlich der Aerarial-Credits-Cassen angeordnet hat, die Landesstelle, Falls diese Anordnung nicht schon besteht, die Verfügung treffen, daß Umschreibungen von ständischen Domestical-Obligationen, welche auf geistliche oder politische Körper, oder unter der Aufsicht des Staates stehende moralische Personen lauten, nicht ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle vorgenommen werden.

4.

Hfd. v. 1. Febr. 1828, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellationsgericht. Just. Ges. S. 108. Nr. 2326.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat über die Anfrage wegen Veräußerlichkeit und Zuweisung der auf Gemeinden lautenden Getreidelieferungs- und Kriegsdarlehens-Obligationen von den Jahren 1794 bis 1801, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle, in einem an das Steyermärkische Gubernium erlassenen Hofdecrete vom 14. Januar 1828, zu bestimmen befunden: daß die für die Getreidelieferungen ausgestellten Obligationen von den Jahren 1794 bis 1801, zu dem Vermögen der Gemeinden gehören, worüber nur die rechtmäßigen Vertreter derselben, nach den für das Eigenthum der Gemeinden überhaupt bestehenden Vorschriften verfügen können; daß dagegen in Rücksicht der Kriegsdarlehens-Obligationen die einzelnen Personen, welche sie erlegt haben, und sonach auch ihre Erben, nach Verhältniß der von ihnen geleisteten Beyträge, als Eigenthümer der Forderungen, und der darüber ausgestellten Obligationen zu betrachten, und über ihre einzelnen Antheile zu verfügen berechtiget seyen.

Zu dem §. 28.

Sujets mixtes.

In Galizien gab es vormahls auch sogenannte gemischte Unterthanen (**Sujets mixtes**); man nannte nähmlich so jene Adeligen, welche zugleich in Galizien und einem anderen Theile des ehemahligen Königreichs Pohlen begütert waren, und welche nach dem mit der Republik Pohlen geschlossenen **Acte séparé, Art. II.**, die Freyheit genossen, in dem Oesterreichischen oder in dem auswärtigen Gebiethe ihren Wohnsitz zu nehmen, und ihre Einkünfte frey und ohne eine Abzugsabgabe zu beziehen und zu verzehren [1]).

In Ansehung dieser gemischten Unterthanen wurde in der, zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg und Berlin unter dem 3. May 1815 [2]), in Folge der mit dem Herzogthume Warschau vorgegangenen Veränderung, geschlossenen Convention Folgendes festgesetzt:

X. Artikel. Es werden für die Zukunft **Sujets mixtes** bloß in Rücksicht auf den Besitzstand und das Eigenthum anerkannt.

XI. Artikel. Ein jeder, welcher unter mehr als Einer Landeshoheit Eigenthum besitzt, soll gehalten seyn, binnen Einem Jahre, vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Tractates, vor dem zunächst liegenden Stadt-Magistrate, oder aber dem nächsten Kreisamte, oder der nächsten Civil-Behörde des Landes, welches er zu seinem bleibenden Wohnsitze für die Zukunft gewählt hat, diesen seinen Entschluß schriftlich zu erklären. Durch diese Erklärung, welche der betreffende Magistrat oder Behörde an die oberste Landesstelle der Provinz einzusenden hat, wird er für seine Person und seine Familie (mit Ausschluß jeder andern Oberherrschaft) Unterthan des Souverains, in dessen Staaten er seinen Wohnsitz gewählt hat.

XII. Artikel. Für Minderjährige oder Personen, welche sich unter Vormundschaft oder Curatel befinden, haben die Vormünder oder Curatoren in dem vorgeschriebenen Termine die nöthigen Erklärungen zu machen.

XIII. Artikel. Wenn ein gemischter Eigenthümer unterlassen hätte, binnen des vorgeschriebenen Termines von Einem Jahre die Erklärung über seinen bleibenden Wohnsitz abzugeben, so soll er als Unterthan jener Macht angesehen werden, in deren Staaten er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, und diese Unterlassung für eine stillschweigende Erklärung gelten.

[1]) Pat. v. 30. Sept. 1781. Piller'sche Patentensammlung, S. 55.
[2]) Pol. Ges. 43. Bd. 204. S.

Zu dem §. 29.

I. Erlangung der Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst.

1.

Hfd. v. 1. Dec. 1823, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 163, Nr. 1976.

Die vereinigte Hofkanzley findet sich in Folge eines vorgekommenen Falles veranlaßt, das über höchste Entschließungen erlassene Hofkanzley-Decret vom 26. Jun. 1787, wornach in Oesterreichische Staatsdienste keine fremden Unterthanen aufgenommen werden dürfen, wenn sie nicht ganz besonders geschickte und geprüfte Leute sind, hiermit in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu verfügen: daß, wenn die zu Dienstverleihungen berufenen Provinzal-Behörden einen fremden Unterthan wegen seiner vorzüglich guten Eigenschaften und erprobten Moralität in Oesterreichische Staatsdienste aufnehmen sollten, sie solches wegen der damit verbundenen Staatsbürgerschaft doch nicht aus eigener Macht thun können, sondern die vorläufige Genehmigung ihrer vorgesetzten Hofstellen einzuhohlen haben.

2.

Hzd. v. 15 April 1828, an s. Lst. JG. S. 118, Nr. 2338.

Ueber die Frage: ob der erste Satz des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich auch auf provisorische öffentliche, nicht stabile, nicht definitive Dienstleistung anwenden lasse? haben Se. Maj. zu erklären geruhet: daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Oesterreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen sey; diese Anordnung jedoch nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung stehenden Individuen zu gelten habe.

II. Durch die Dienstleistung im Militär wird die Staatsbürgerschaft nicht erworben.

1.

Hfd. v. 29. Sept. 1818, an s. Lst. Just. Ges. S 54. Nr. 1503.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 25. Aug. 1818 zu bestimmen befunden: daß geborne Ausländer, welche in der k. k. Armee Officiers-Charaktere durch was immer für eine Zeit bekleiden, zwar von den Vortheilen der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen seyen; aber bloß durch den bekleideten Officiers-Charakter, außer den Militärpflichten, die übrigen Verpflichtungen der Oesterreichischen

Staatsbürgerschaft noch nicht übernehmen, und nach ihrer etwa erfolgten Quittirung erst dann dieser Verpflichtung unterliegen, wenn sie ununterbrochen durch zehn Jahre (vom Tage der Quittirung an gerechnet) in den Oesterreichischen Staaten sich aufgehalten haben, oder auf eine andere, in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Art, in die vollen Rechte und Pflichten der Oesterreichischen Staatsbürger eintreten [1]).

[1]) Die a. h. Entschl. v. 25. August 1818 spricht ausdrücklich nur von der Erwerbung der Oesterr. Staatsbürgerschaft jener Ausländer-Officiere, die mit oder ohne Beybehaltung des Militär-Characters quittirt, und seitdem durch zehn Jahre ununterbrochen in den Oesterr. Staaten sich aufgehalten haben. Sie hat daher auf pensionirte Ausländer-Officiere keine Anwendung, und die letzteren können, so lange sie sich im Pensionsstande befinden, das zur Begründung der Oesterr. Staatsbürgerschaft erforderliche Decennium gar nicht beginnen. Hzd. v. 26. Oct. 1837. S. Wildner's Jurist. 1. Bd. 221. S.

2.

In Ansehung der Mannschaft ist durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. März 1812, K. 820, gleichmäßig entschieden worden, daß Ausländer, die sich nicht zum lebenslänglichen Dienste verpflichten, noch erklären beständig in den Oesterreichischen Staaten bleiben zu wollen, durch bloß zeitliche Militärdienste nicht nationalisirt werden, indem es ihnen nach erhaltener Entlassung frey stehet, die Oesterreichischen Staaten nach Gutdünken zu verlassen, gleichwie sie auch von der Regierung über die Gränze geschafft werden können. Das nähmliche Bewandtniß hat es mit ihren aus dem Auslande gebürtigen Weibern. Auch die Kinder solcher Soldaten sind nach der Nationalität ihres Vaters zu behandeln, doch ist von diesem Grundsatze, zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 8. Januar 1812, K. 63, dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Sohn eines Ausländers in ein Militär-Erziehungshaus aufgenommen, und hierdurch vom Staate gleichsam adoptirt wurde, in welchem Falle er als conscribirter Inländer zu behandeln ist [1]).

[1]) Bergmayr's bürgerliches Recht der k. k. Oesterr. Armee. I. Thl. 13. S.

3.

Hzd. v. 23. Jan. 1830, an s. Lst. Pol. Ges. 58. Bd. 28. S.

Se. Majestät haben in Hinsicht auf die Höchstihrer Entscheidung unterzogene Frage: wie ein aus den Oesterreichischen Militär-Diensten entlassener Ausländer rücksichtlich seiner Niederlassung im Oesterreichischen Kaiserstaate zu behandeln sey? zu Folge herabgelangter Höch-

ster Entschließung vom 16. Januar 1830, Nachstehendes anzuordnen geruhet:

„Jenen Ausländern, welche die vorgeschriebene Capitulations-Zeit in den Oesterreichischen Militär-Diensten vollstrecket haben, ist die Niederlassung in den Oesterreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität, noch in sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet, zu gestatten; auch kann ihnen die Oesterreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie darum bitten, und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, ertheilet werden.

Werden derley Ausländer in der Folge erwerbsunfähig, so sind sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungs-Vorschriften zu behandeln.

Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invaliden-Versorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurück zu kehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muß; so ist er wieder in die frühere Invaliden-Versorgung zu übernehmen."

III. Die Dienstleistung in der Gränzwache ist nicht als eine Anstellung in einem Staatsamte anzusehen.

Hofkanzleydecr. v. 13. Januar 1831. Prov. Gesetzs. für Galizien. 13. Bd. 60 S. u. Pol. Ges. 59. B. 1. S.

Nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 18. December 1830, welche die Beantwortung der Frage zum Gegenstand hatte, in welche Classifications-Rubrik die Gränzwach-Mannschaft bey der Conscriptions-Revision aufgenommen werden soll, wird der aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe in Bezug auf diesen Gegenstand gefaßte weitere Beschluß hierdurch bekannt gemacht: 1) Die in der Gränzwache dienenden Fremden aller Kategorien, Ausländer und Unterthanen unconscribirter Erbländer sind ganz wie früher, ehe sie in die Gränzwache traten, bey der Conscriptions-Revision zu behandeln, daher in die Fremden-Tabellen aufzunehmen.

Die Dienstleistung in der Gränzwache kann nicht für eine Anstellung in einem eigentlichen Staatsamte angesehen werden.

Die Mannschaft der Gränzwache ist in dieser Beziehung in gleichem Verhältnisse mit dem Militär. Durch die Dienstleistung in der Armee erwirbt aber ein Ausländer die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht, und ein Individuum aus einem unconscribirten Erblande wird

durch den Eintritt bey einem Truppenkörper, welcher aus den Deutschen Provinzen ergänzt wird, kein Unterthan dieser Provinzen.

2) Die Dienstleistung in der Gränzwache enthebt nicht von der vorgeschriebenen Ausweisung über den Adelsstand bey der Conscriptions-Revision. Da der Adel vom Militär gänzlich befreyt, so muß, wie jeder andere Befreyungstitel, auch dieser in der gehörigen Art genügend nachgewiesen werden.

Durch die in Folge der a. h. Entschl. v. 22. Dec. 1842 erfolgte Vereinigung der Gränz- und Gefällenwache in Einen Körper unter der Benennung: k. k. Finanzwache, scheint hierin keine Veränderung eingetreten zu seyn, in so weit die Mannschaft derselben, laut des in Folge Hofkammerdecretes v. 21. April 1843 bekannt gemachten Auszuges aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift, aus Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten besteht. Die Commissäre und Inspectoren derselben werden aber in dem §. 4 dieses Auszuges als Beamte aufgeführt, von ihren Dienststellen gilt also ohne Zweifel das, was rücksichtlich der übrigen Staatsdienste angeordnet ist.

IV. In wie fern die Staatsbürgerschaft vermöge des Wohnsitzes erworben werde.

1.

Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission v. 9. Nov. 1816, an das Küstenländische Gub. Just. Ges. S. 408. Nr. 1295.

Se. Majestät haben in Hinsicht der Erlangung der Oesterr. Staatsbürgerschaft in Freyhäfen, den §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dahin zu beschränken geruhet: daß Fremde in den Freyhäfen nicht durch die Antretung eines Gewerbes oder durch einen zehnjährigen Wohnsitz, sondern nur durch die Eintretung in einen öffentlichen Dienst, oder im Wege der Naturalisirung, die Oesterreichische Staatsbürgerschaft erwerben, wobey Höchstdieselben zugleich gestatten, daß zur Erleichterung der in Fiume befindlichen Parteyen, der Naturalisations-Eid auch bey dem dortigen Kreisamte abgelegt werden könne.

2.

Hzd. v. 18. Sept. 1817, an s. Lst. Pol. Ges. 45. Bd. 333. S.

Ueber die Anfrage: ob ein zum Theile in Deutschen Provinzen, und zum Theile in Ungarn erstrecktes Decennium des Aufenthaltes die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nach sich ziehe, dienet zur Erläuterung: daß der zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz, wodurch nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches das Bürgerrecht

erworben wird, in jenen Provinzen erstrecket worden seyn müsse, für welches das bürgerliche Gesetzbuch Rechtskraft hat; daß daher derjenige Zeitraum nicht einzurechnen sey, durch welchen sich der Ausländer etwa in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Ländern aufgehalten hat.

3.

Hzd. v. 1. März 1833, an s. Lst. Just. Hofd. 12. April 1833. JG. S. 79. Nr. 2597.

Se. k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung v. 5. Febr. 1833 zu befehlen geruhet, daß von nun an durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die Oesterreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben seyn soll, wenn er sich hierüber bey der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bey ihr selbst oder bey dem zuständigen Kreisamte den Unterthanseid geleistet, und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat.

Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle Ueberzeugung verschaffet hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig, den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesittet betragen, und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemahls zu einem gegründeten Verdacht oder Beschwerde Anlaß gegeben habe. Denjenigen Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieser a. h. Entschließung in den gedachten Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, ist zu gestatten, sich der dadurch erworbenen Oesterreichischen Staatsbürgerschaft durch die Führung des Beweises zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, Oesterreichische Staatsbürger zu werden, diese Beweisführung muß aber längstens binnen sechs Monathen vom Tage der Bekanntmachung dieser a. h. Entschließung so gewiß angetreten werden, als dieselbe sonst nicht mehr gestattet werden würde.

V. Nationalisirung der Einwohner deutscher Provinzen in Ungarn, und der Ungarn in den deutschen Provinzen.

Hfd. v. 1. Febr. 1816, an s. Lst. Pol. Ges. 44. B. 10. S.

Se. Majestät haben über die Frage: ob Unterthanen aus den deutschen Provinzen in Ungarn, und so auch Ungarische Unterthanen in den deutschen Provinzen, durch einen zehnjährigen beständigen Aufenthalt

das Eingeburtsrecht erlangen, mit Rücksicht auf die über diesen Gegenstand bereits unter dem 17. November 1814 ertheilte Weisung nachträglich zu bestimmen geruhet: daß die aus den deutschen Provinzen nach Ungarn, oder aus Ungarn in die deutschen Provinzen eingewanderten Unterthanen, welche mit Pässen versehen sind, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellt; oder durch eine beygesetzte Bedingung beschränket sind, ohne Beybringung des vorgeschriebenen Entlaßscheines von ihrer Geburtsobrigkeit, durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nicht als nationalisirt betrachtet werden können; jene Unterthanen hingegen, deren Pässe nicht auf eine gewisse Zeit ausgestellt, oder durch eine beygesetzte Bedingniß beschränkt sind, nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalte des Incolats- oder Eingeburtsrechtes theilhaftig werden, und zur Eingehung der Ehe berechtigt seyn sollen, ohne daß sie aus ihrem Geburtsorte den obrigkeitlichen Erlaubniß- oder Entlaßschein beybringen dürfen; es wäre denn, daß ihr zehnjähriger Aufenthalt durch eine Reclamation, wenn dieselbe auch ohne Wirkung geblieben wäre, unterbrochen worden wäre.

Nach dieser höchsten Anordnung, welche mit Beziehung auf das Hof-Decret vom 23. August 1814, und als Nachtrag zu der allgemeinen Vorschrift vom 17. November 1814, und zwar als Erläuterung des ersten Absatzes derselben eröffnet wird, ist sich von nun an in vorkommenden dergleichen Uebersiedelungsfällen dergestalt jedoch zu benehmen, daß zu Folge einer späteren, von der königl. Ungarischen Hofkanzley mitgetheilten höchsten Entschließung vom 27. December 1815, dieselbe auf jene Uebersiedelungsfälle, die vor zehn Jahren Statt hatten, nicht auszudehnen sey.

Eine gleiche Anordnung enthält das Hofd. vom 8. Jul. 1819, an f. Lst. Pol. Ges. 47. B. 278. S.

VI. Die Staatsbürgerschaft wird schon durch den Ankauf oder die Verleihung eines Gewerbes erworben, ohne daß hierzu der physische Betrieb desselben nothwendig wäre.

Hzd. v. 20. Februar 1819. Gfzs. für Oest. u. d. Enns. 1. B. 66. S.

Nach dem §. 29 des b. Gesetzbuches wird die Oesterreichische Staatsbürgerschaft durch die Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, schon für sich erworben.

Wer nun ein verkäufliches Gewerbe an sich gebracht, hat die erwähnte gesetzliche Bedingniß bereits erfüllt, weil er durch den Ankauf

das Gewerbe eben so angetreten hat, wie bey persönlichen Gewerben dieses durch die in Rechtskraft erwachsene obrigkeitliche Verleihung geschieht, ohne daß hierzu der physische Betrieb des Gewerbes nothwendig wäre.

Es bedarf daher in solchen Fällen nicht mehr der Verleihung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft.

VII. In wie fern die Fremden, welche schon vor der Einführung des Oest. bürgerl. G. B. in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche wohnhaft waren, durch den ununterbrochenen Wohnsitz der Oesterreich. Staatsbürgerschaft theilhaftig werden.

Hfzd. v. 22. Febr., Mailänder Gub. Erlaß v. 26. May 1820. Mail. Gszs. J. 1820, 1. B. 51. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 14. Februar 1820 zu erklären geruhet: daß, gleichwie Gesetze überhaupt nicht zurückwirken, auch der in dem §. 29 des b. G. B. für die Fremden, welche die Oesterr. Staatsbürgerschaft erwerben wollen, vorgeschriebene ununterbrochene Wohnsitz von zehn Jahren nur für jene Fremden zu gelten habe, welche sich in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche seit dem Zeitpuncte niedergelassen haben, in welchem das erwähnte Gesetzbuch in diesem Königreiche eingeführt worden ist, oder welche sich zwar vor diesem Zeitpuncte daselbst niedergelassen haben, aber die von den damahligen Gesetzen vorgeschriebene Erklärung: daß sie Unterthanen des Königreiches Italien werden wollen, nicht gemacht hatten; daß hingegen jene Fremden, welche vor dem erwähnten Zeitpuncte schon wirklich die Staatsbürgerschaft nach dem Inhalte der Verordnungen v. 26. Jänner und 27. Julius 1802 erworben hatten, das bereits erworbene Recht behalten, und als Oesterr. Staatsbürger anerkannt werden müssen; endlich daß diejenigen Fremden, welche sich vor der Einführung des Oesterr. b. G. B. in dem Lomb. Venet. Königreiche niedergelassen, und bereits angefangen haben, die von den Italienischen Gesetzen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, ganz nach den vorerwähnten Gesetzen behandelt werden sollen.

VIII. Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Verehelichung mit einem Oesterreicher.

Hzd. v. 23. Febr. 1833, an s. Lst. JG. S. 79. Nr. 2595.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 26. Jan. 1833 nachträglich zu den in dem allg. bürg. Gesetzbuche festgesetzten Arten die

Oesterreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, und in Uebereinstimmung mit dem §. 32 desselben, und mit dem §. 19 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 zu bestimmen geruhet, daß die Oesterreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerinn durch ihre Verehelichung mit einem Oesterr. Staatsbürger erworben werde.

Zu dem §. 30.

I. Zur Aufnahme in die Oesterr. Staatsbürgerschaft ist die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande nicht schlechterdings nothwendig.

Hzd. v. 28. Aug 1817, an s. Lst. Pol. Ges. 45. Bd. 326. S.

Jene Einwanderer, welche den Willen und die Eigenschaft haben, die Staatsbürgerschaft zu erlangen, sind, ohne ihnen jedoch die Beybringung der landesherrlichen Entlassung zur Bedingniß der Einwanderung zu machen, und sie an deren Bewirkung zu hindern, bloß aufmerksam zu machen: daß sie, um nicht in der Folge in ihren Ansprüchen auf Erfolgung von Erb- oder sonstigem Vermögen einen Nachtheil zu erleiden, um die landesherrliche Entlassung in Zeiten anzulangen haben.

II. Ausdrückliche Verleihung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft an Fremde.

Nach dem Hzd. v. 29. Jul. 1813 (Pol. Ges. 41. B. 41. S.) war die Aufnahme der Fremden in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft der politischen Hofstelle vorbehalten; dieß wurde aber durch die folgenden Anordnungen abgeändert.

1.

Hzd. v. 6. März 1829. 1. Absatz. Pol. Ges. 57. B. 40. S.

Die Aufnahme der Ausländer in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft ohne inländische Ansässigkeit, oder ohne Antritt eines Gewerbes und vor Verlauf der im 30 §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angedeuteten zehn Jahre, wird den Landesstellen überlassen, doch haben sie die Würdigkeit, Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen strenge zu würdigen, und überhaupt jene gesetzlichen Vorsichten genau zu beobachten, die in dieser Hinsicht durch besondere Gesetze gebothen sind.

Bloß die Naturalisation fremder Geistlichen bleibt vor der Hand der vereinten Hofkanzley vorbehalten.

Nach dem durch a. h. Entschließung vom 28. April 1832 [1]) erweiterten Wirkungskreise der Landesstellen ist denselben auch die Be-

fugniß, fremden Geistlichen die Naturalisation zu ertheilen, »jedoch im Einvernehmen mit dem Ordinariate, und wenn sich dieses nach eigener Prüfung von der Sittlichkeit und den reinsten Grundsätzen der fremden Geistlichkeit früher die vollkommene Ueberzeugung verschaffet hat," überlassen worden.

[1]) Pol. Ges. 60. B. 123. S.

2.

Hzd. v. 30. Jan. 1824, an f. Lst. Pol. Ges. 52. B. 25. S.

Da bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen wurde, daß von den Kreisämtern rücksichtlich der Anwendung des §. 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in Absicht auf die Verleihung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft an Ausländer kein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird, so findet man sich veranlaßt, der Landesstelle die in dieser Beziehung mit Hofkanzley-Decret v. 12. April 1816 an das Mähr. Schlesische Gubernium und an die ob der Ennsische Regierung erlassene Weisung im Anschlusse * mit dem Auftrage zuzusenden, sich nicht nur selbst hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen, sondern auch die darin enthaltenen Bestimmungen sämmtlichen Kreisämtern zur genauen Nachachtung bekannt zu machen; und Letzteren zu diesem Behufe, die gleichfalls mitfolgende Formel ** für den in dem obigen Decrete erwähnten, von den in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft tretenden Einwanderern abzulegenden Unterthanseid hinaus zu geben.

* I. Beylage.

Um in Fällen, wo es sich um die Verleihung des Oesterreichischen Staatsbürgerrechtes nach dem §. 30 des bürgerlichen Gesetzbuches an solche Ausländer handelt, welche dasselbe nach dem §. 29 nicht schon ipso facto erlangen, dort Landes eine Gleichförmigkeit mit den übrigen Provinzen beobachtet zu wissen, werden der Landesstelle folgende Grundsätze zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben:

1) Zur Einbürgerung nach dem erwähnten §. 30 ist ein gutes sittliches Betragen, und eine hinreichende Erwerbsfähigkeit unumgänglich nothwendig; der Ausweis eines besonderen Vermögens aber, welches zur Ernährung einer Familie hinreicht, wohl sehr zweckdienlich, jedoch kein absolutes Erforderniß.

Zum Beweise des sittlichen Betragens und der hinreichenden Erwerbsfähigkeit des bittstellenden Einwanderers genügen die von dem Dienstherrn, Meister oder Fabrikanten, wo sich derselbe in Arbeit befindet, hierüber ausgestellten Zeugnisse nicht allein, sondern dieselben müssen auch von der Ortsgemeinde und Obrigkeit bestätiget seyn.

2) Die Staatsbürgerschaft ist zwar bey den unteren politischen Behörden anzusuchen, welche die dießfalls nöthigen Erhebungen einzuleiten haben; jedoch wird die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als Oesterreichischer Staatsbürger bloß von dieser Hofkanzley ertheilt; daher denn das Gubernium jedes Mahl die dießfälligen Gesuche nebst den darüber gepflogenen Erhebungen der Unterbehörden mit seinem Gutachten der hierortigen Entscheidung zu unterziehen haben wird. Endlich hat

3) Die Feyerlichkeit bey der wirklichen Aufnahme zum Staatsbürger darin zu bestehen, daß der neue Staatsbürger ohne Unterschied, ob er vom Adel sey oder nicht, zu dem betreffenden Kreisamte vorgeladen, ihm daselbst die Wichtigkeit der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Vorzüge lebhaft vorgestellt, ihm gleicher Schutz mit den Eingebornen zugesichert, derselbe an die nunmehrigen Pflichten als wirklicher Staatsunterthan erinnert, und von ihm über die genaue Befolgung derselben der Unterthanseid abgenommen, alles dieses aber in ein eigenes, von dem Kreishauptmanne, einem Kreis-Commissär, dem Actuar, und von dem neuen Staatsbürger zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, und Letzterem hierüber ein eigenes Certificat ausgehändigt werde.

Doch sind die Kreisämter in besonders rücksichtswürdigen Fällen bloß bey Unadeligen berechtigt, zu diesem feyerlichen Acte auch die Ortsbehörden zu delegiren, in welchem Falle derselbe bey Magistraten in der Sitzung, bey Wirthschaftsämtern aber an einem Amtstage nach den oben vorgezeichneten Modalitäten vorzunehmen und das Protokoll dem Kreisamte zur gehörigen Aufbewahrung einzusenden ist.

** II. Beylage.

Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bey eurer Ehre und eurer Treue geloben, daß ihr von nun an als ein Unterthan dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, als eurem rechtmäßigen Erblandesfürsten und Herrn, nach demselben den aus seinem Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben treu, gehorsam und gewärtig seyn, die bestehenden Gesetze genau beobachten, und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen k. k. Oesterreichischen Unterthanes pünctlich erfüllen sollet und wollet.

3.

Hfzd. v. 31. May 1831, Gſ. S. für Oesterreich unter der Enns, 13. Bd. 111. S.

Nachdem die gesetzlich berufenen Vertreter minderjähriger Personen für letztere vertragsmäßige Rechte aller Art erwerben und vertragsmäßige Verbindlichkeiten übernehmen können, so sind sie auch befugt, für ihre Pflegebefohlenen die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu erwirken.

Bey Unmündigen kann zwar die persönliche Ablegung des Unterthanseides nicht Statt finden; allein dieser Eid, so wie die in dem Normativ vom 30. Januar 1824 vorgeschriebene Vorhaltung der Unterthanspflichten ist bloß eine zur Bekräftigung der eingegangenen Verbindlichkeiten eingeführte Feyerlichkeit, das Unterthansverhältniß selbst aber wird nicht durch den Eid, sondern durch den zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Partey, welche die Staatsbürgerschaft ansucht, eintretenden Aufnahmsvertrag begründet.

Die Unfähigkeit eines Unmündigen zur Ablegung des Unterthanseides kann daher an und für sich seiner Aufnahme in die Staatsbürgerschaft, sobald letztere für ihn von seinen berufenen Vertretern angesucht wird, nicht hinderlich seyn, und es kann eben aus dem Grunde, weil der Unterthanseid als eine bloße Feyerlichkeit, nicht als eine wesentliche und unerläßliche Bedingung erscheint, keinem Anstande unterliegen, davon in solchen Fällen zu dispensiren, oder dessen Ablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters zu verschieben.

III. Was bey der Aufnahme der Türkischen Unterthanen zu beobachten ist.

1.

Hzd. v. 30. Novbr. 1815, a. s. Lst. Pol. Ges. 43. B. 372. S.

Da sich mehrere Fälle ereignet haben, wo sogenannte Rajas, d. i. Unterthanen der Ottomanischen Pforte, welche nicht der Mahomedanischen Religion zugethan sind, sich um die Naturalisation oder Einbürgerung in den Oesterreichischen Staaten nur in der Absicht bewarben, um bey schlimmen Händeln, die sie sich in ihrem Vaterlande zugezogen hatten, den Schutz und die Verwendung des Oesterreichischen kaiserl. Hofes ansprechen zu können; so ist man, so wie es schon früher von der königl. Ungarischen Hofkanzley geschah, unter Einem dem Vorschlage der geheimen Hof- und Staatskanzley beygetreten, daß die ohnehin von dieser Hofkanzley abhängende Einbürgerung solcher Individuen nur nach vorläufiger Rücksprache mit der geheimen Hof- und Staatskanzley ertheilet werde.

2.

Hd. v. 14. Decbr. 1816, a. d. N. Oest. App. Ger. Just. Ges. S. 412. Nr. 1302.

Da nach dem §. 30 des bürgerlichen Gesetzbuches die Aufnahme von Fremden in den Oesterreichischen Unterthansverband überhaupt, folglich auch von Türkischen Unterthanen, nun den politischen Behörden zusteht; so wird das Nieder-Oesterreichische Landrecht von diesem Aufnahmsgeschäfte Türkischer Unterthanen zu k. k. Unterthanen für die Zukunft enthoben, und hat dasselbe die Bittwerber hiermit an die politischen Behörden zu weisen.

3.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 5. Februar 1826, welche durch Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1826 dem Mährisch-Schlesischen Appellationsgerichte mitgetheilt wurde. JG. S. 6. Nr. 2165.

Nach dem Inhalte des Präsidial-Erlasses der ehemahligen Commerz-Hofcommission vom 11. September 1823 ist das Nieder-Oesterreichische Landrecht von der Führung des Hauptregisters über den Stand der Türkischen Unterthanen aus dem Grunde enthoben worden, weil die Verfassung einer solchen auf den Umfang der ganzen Monarchie, und auf die Zusammenstellung aller in politischer, polizeylicher und commerzieller Beziehung bemerkenswerthen Daten abzielenden Vormerkung, weder zu den Obliegenheiten, noch zu den Bedürfnissen einer Provinzial-Gerichts-Instanz gehört.

Dagegen ist es ganz in der Ordnung, daß jedem Landrechte, als dem privilegirten Gerichtsstande der Türkischen Unterthanen in seiner Provinz, die in civilrechtlicher Hinsicht erforderliche theilweise Evidenz fortwährend verschafft werde.

Das Gubernium erhält daher den Auftrag, die Kreisämter zur ferneren Einsendung der bisher üblich gewesenen jährlichen Ausweise an das Landrecht in Brünn zu verhalten.

4.

Hzd. v. 10. April 1834, an s. Lst. Pol. Ges. 62. Bd. 93. S.

Mit dem Hofkanzley-Decrete vom 30. November 1815 wurde den Landes-Präsidien eröffnet, es sey im Einverständnisse mit der geheimen Hof- und Staatskanzley der Beschluß gefaßt worden, den Türkischen Unterthanen (Rajas), die sich um die Oesterreichische Staatsbürgerschaft bewerben, solche nur nach vorläufiger Rücksprache mit der geheimen Hof- und Staatskanzley zu ertheilen, zu welchem Ende die Länderstellen in ihrem diesfälligen Einschreiten zu Gunsten derley Einbürgerungsgesuche immer auch die nach §. 30 des allgemeinen bürgerlichen

Gesetzbuches erforderlichen Auskünfte über das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beyzubringen hätten.

Seither ist zwar mit dem Hofkanzley-Decrete vom 6. März 1829 die Ertheilung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft der eigenen Wirksamkeit der Länderstellen eingeräumt worden; die anerkannte Nothwendigkeit aber einer vorläufigen Rücksprache mit der geheimen Hof- und Staatskanzley rücksichtlich der Türkischen Unterthanen hat zu bestehen nicht aufgehört. Um diese nöthige Maßregel nicht zu beseitigen, hat die Landesstelle auch künftig alle derley Gesuche Türkischer Unterthanen, denen dieselbe zu willfahren gedenket, mit der Anzeige der erhobenen Verhältnisse des Bittstellers vorläufig hierher einzusenden und hierüber die Eröffnung des Resultates der mit der geheimen Hof- und Staatskanzley gepflogenen Rücksprache abzuwarten. Wird sonach dem Bittsteller die Oesterreichische Staatsbürgerschaft ertheilt, so wird demselben doch besonders, und zwar bey der Ablegung des Unterthanseides protocollsmäßig zu bedeuten seyn, daß er in dem Falle seiner wie immer gearteten Rückkehr in die Türkey dort auf die gesetzlichen Vorzüge, Freyheiten und Schutzgenossenschaft der übrigen Oesterreichischen Unterthanen, folglich auch auf den Schutz der k. k. Oesterreichischen Agenten und Behörden in Folge der zwischen dem k. k. Oesterreichischen Hofe und der Ottomanischen Pforte bestehenden Staatsverträge, keinen Anspruch zu machen habe.

IV. Vorsichten bey der Aufnahme Bayerischer Unterthanen.

1.

Hzd. v. 17. Jun. 1831, a. s. Lst. Pol. Ges. 59. B. 94. S.

In Folge eines vorgekommenen Falles, wo von einem Dominium einem königl. Bayerischen Unterthane die Aufnahme in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft zugesichert, von der Landesstelle aber späterhin der gegen diesen Unterthan vorgekommenen Anstände wegen, verweigert worden ist, hat sich die königl. Bayerische Regierung veranlaßt gefunden, das Ansuchen zu stellen, daß die Zeugnisse über die Aufnahme Bayerischer Unterthanen in den Oesterreichischen Unterthansverband von dem betreffenden Kreisamte ausgefertigt oder bestätiget werden möchten.

Da die vereinigte Hofkanzley diese Forderung in der Billigkeit gegründet findet, und die königl. Bayerische Regierung zu Folge der mit ihr im gesandtschaflichen Wege gepflogenen Rücksprache die Beobachtung des Reciprocums in der Art zugesichert hat, daß auch ihrerseits den-

jenigen Behörden, welchen die Ertheilung der königl. Bayerischen Staatsbürgerschaft und die Aufnahme in den dortigen Unterthansverband zusteht, bey Auswanderung Oesterreichischer Unterthanen nach Bayern, die Ausfertigung ähnlicher Aufnahmszusicherungen werde aufgetragen werden; so werden die Kreisämter ermächtiget, in solchen Fällen, wo die Oesterreichische Staatsbürgerschaft von königl. Bayerischen Unterthanen in Gemäßheit der in dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die Aufnahmsversicherung selbst zu ertheilen; wenn hingegen dieselbe nach Maßgabe des § 30 dieses Gesetzbuches angesucht wird, steht es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben, und das Kreisamt hat sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthansverband zu ertheilen.

2.

Hzd. v. 8. Decbr. 1831, s. Lst. Pol. Ges. 59. B. 217. S.

Mit Beziehung auf die Hofkanzley-Verordnung v. 17. Junius 1831, in Betreff der Ausfertigung der Aufnahmszusicherungen für Bayerische Unterthanen, welche in den Oesterreichischen Unterthansverband aufgenommen werden wollen, und des von Seite der königl. Bayerischen Regierung zugesicherten gleichmäßigen Verfahrens in Auswanderungsfällen Oesterreichischer Unterthanen, wird der Landesstelle im Anschlusse * eine Abschrift der durch die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley hierher mitgetheilten könig. Bayerischen Ministerial-Verordnung, welche unter dem 4. November 1831 zu gleichem Ende an sämmtliche Kreisregierungen erlassen worden ist, zur Wissenschaft und Verständigung der Kreisämter zugestellt.

* Beylage.

Königl. Bayerische Ministerial-Verordnung dd. 4. November 1831, an sämmtliche Kreisregierungen also ergangen:

Unter Bezug auf die Entschließung vom 15. Februar 1830, die Ausfertigung der Aufnahmsurkunden für die nach Oesterreich auswandernden Bayerischen Unterthanen betreffend, wird der königl. Regierung K. d. J. eröffnet, daß nunmehr vermöge eines an die sämmtlichen Länderstellen der Oesterreichischen Monarchie mit Einschluß der k. k. Italienischen Provinzen erlassenen Hofdecretes vom 27. Junius 1831, die sämmtlichen k. k. Kreisämter ermächtiget seyen, in solchen Fällen, wo die Oesterreichische Staatsbürgerschaft von königl. Bayerischen Unterthanen in Gemäßheit der in dem §. 29 des a. b. G. B. enthaltenen

Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die Aufnahmszusicherung selbst zu ertheilen; wenn hingegen dieselbe nach Maßgabe des §. 30 dieses Gesetzbuches angesucht wird, stehe es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben, und das Kreisamt habe sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthansverband zu ertheilen.

Nur für die in Wien vorkommenden bezüglichen Fälle hat anstatt der sonst angeordneten kreisämtlichen Erklärungen die Nieder-Oesterreichische Regierung selbst im eigenen Nahmen die Aufnahmsurkunden auszufertigen.

Die Polizey-Behörden sind hiervon, so wie auch von dem aus der Anlage ersichtlichen Inhalte der angezogenen zwey Paragraphe aus dem Oesterreichischen allgemeinen Civil-Gesetzbuche in Kenntniß zu setzen, um sich hiernach in vorkommenden Fällen der übrigens keinem gesetzlichen Hindernisse unterliegenden Auswanderung und respective Entlassung königl. Bayerischer Unterthanen gehörig zu benehmen. Uebrigens wird vorausgesetzt, daß bey Auswanderungen Oesterreichischer Unterthanen nach Bayern zur Vermeidung möglicher Anstände nur von denjenigen königl. Bayerischen Behörden, welche zur Ertheilung der Einwanderungs-Erlaubniß und respective zur Gestattung der Ansässigmachung gesetzlich befugt sind, nähmlich von den Land- und Herrschaftsgerichten, dann von den, den königl. Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Magistraten die erforderlichen Aufnahmszusicherungen ausgefertiget werden, worüber die königl. Kreisregierung pflichtmäßig zu wachen, und jede etwa vorkommende Abweichung ungesäumt abzustellen hat.

Auszug.

§. 29. Erstens. Die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft setzt sowohl den Willen des Fremden, als die Verwilligung des Staates voraus. Der Wille kann aber theils ausdrücklich (mündlich oder schriftlich), theils stillschweigend, durch Handlungen erklärt werden, die das Gesetz der wichtigen Folgen wegen, um allem Zweifel vorzubeugen, insbesondere bestimmt hat.

Zweytens. Zu der stillschweigenden Erklärung wählt das Gesetz solche Handlungen, aus denen von der einen Seite auf den festen Entschluß das Bürgerrecht zu erlangen, und von der andern, auf das öffentliche Vertrauen und die Geneigtheit es zu ertheilen, mit Grund geschlossen werden kann.

Diese Handlungen sind a) die Eintretung in einen öffentlichen

Dienst; b) die Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung (vermöge der Beschaffenheit des Gewerbes, oder vermöge politischer Vorschriften) die ordentliche Ansässigkeit (nicht einen bloß zeitlichen Aufenthalt) im Staatsgebiethe nothwendig macht; c) ein in diesen Staaten vollendeter zehnjähriger und zwar ununterbrochener Wohnsitz, verbunden mit der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine (wirkliche) Strafe zugezogen habe.

§. 30. Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes und vor verlaufenen zehn Jahren kann die Einbürgerung bey den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

3.

Hzd. v 18. August 1831, Gesetzs. für Oesterreich unter der Enns. 13. Bd. 474. S.

Ueber eine aus Anlaß eines speciellen Falls gestellte Anfrage: ob den königlich Bayerischen Unterthanen hierlandes ein Beschäftigungsrecht auch ohne Beybringung der Auswanderungs-Bewilligung verliehen werden dürfe, hat die k. k. vereinte Hofkanzley angeordnet, daß in derley Bewerbungsfällen königlich Bayerischer Unterthanen mit der Verleihung von Gewerbsrechten, deren Betreibung die ordentliche Ansässigmachung voraussetzt, und deren Verleihung somit zugleich die Erwerbung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft begründet, nur gegen vorläufige Beybringung der Auswanderungs-Bewilligung von Seite der königlich Bayerischen Regierung vorzugehen sey.

Diese rücksichtlich der Bayerischen Unterthanen getroffene Verfügung wurde mit Hofkanzleydecret vom 15. März 1835 auch auf die großherzoglich Baden'schen Unterthanen angewendet.

S. Barthenheim's Politische Administration. 1. Lieferung, S. 59.

V. Vorsicht bey der Aufnahme solcher Fremden, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen.

Hzd. v. 22. März 1832, an s. Lst. Pol. Ges. 60. Bd. 35. S. u. JG. S. 34, Nr. 2550.

Es ist beziehungsweise derjenigen militärpflichtigen Ausländer, mit deren respectiven Regierungen besondere Cartells zu ihrer Auslieferung bestehen, die Frage über ihre Befähigung zur Erwerbung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft in die Verhandlung gekommen, worüber man gemeinschaftlich mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley Folgendes zu bestimmen findet:

Die positiven Bestimmungen des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Erwerbung der Oesterreichischen Staats-

bürgerschaft für Fremde können den tractatmäßigen somit staatsrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Cartelle mit auswärtigen Regierungen keinen Eintrag thun; diese enthalten aber keine Zeitbeschränkung, bis wann ein Deserteur oder Militärpflichtiger reclamirt werden kann; sie setzen vielmehr, nahmentlich das Bundes-Cartell, ausdrücklich fest, daß der Deserteur, auch wenn er sich im fremden Staate ansässig gemacht hätte, auf die erste Requisition ausgeliefert werden müsse.

Der Uebertreter eines Cartells ist sowohl gegen den Staat, welchen er verläßt, als gegen jenen, in welchen er sich flüchtet, als im Zustande der Schuld zu betrachten, und dadurch nicht geeignet, staatsbürgerliche Rechte zu erwerben.

Es wird daher erforderlich, und zur allgemeinen Richtschnur für die politischen Behörden hiermit vorgeschrieben, daß bey Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes an solche der Militärpflicht unterliegende Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartells-Conventionen bestehen, vorläufig die Beybringung des Auswanderungs-Consenses oder einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht gefordert werden müsse.

Welches der Landesstelle zum eigenen Benehmen und weiteren Bekanntgebung an die betreffenden unteren Behörden mit dem Beyfügen bedeutet wird, daß durch das allgemeine Bundes-Cartell, welches mit dem höchsten Patente vom 12. May 1831 allgemein kund gemacht wurde, wie sich aus der Bestimmung des Artikels XIX. von selbst ergibt, die besonderen Cartelle mit Preußen, Sachsen, Bayern, Würtemberg und Baden in allen Fällen, wo das Erstere Ziel und Maß gibt, außer Wirksamkeit treten.

VI. Die Aufnahme eines Fremden erstreckt sich nicht auf dessen großjährige Kinder.

Hzd. v. 30. Aug. 1832, an f. Lst. Pol. Ges. 60. B. 239. S. u. JG. S. 65. Nr. 2573.

Ueber die Anfrage einer Landesstelle hat die vereinigte Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen die einstimmige Erklärung zu erlassen befunden: daß in dem Falle, wo ein Ausländer die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nach den Vorschriften des §. 29 oder des §. 30 des bürgerlichen Gesetzbuches erlanget, die zur Zeit der Bewerbung bereits großjährigen Kinder desselben Ausländers dadurch die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht zugleich erlangen.

Zu dem §. 31.

Durch welche Beschäftigungen und Würden die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangt werde.

1.

Hzd. v. 16. Jan. 1817, an f. Lst. Pol. Ges. 45. B. 27. S.

Durch den bloßen Betrieb einer freyen Beschäftigung, oder durch die Bestandnahme eines Schankes, wird die Oesterreichische Staatsbürgerschaft noch keineswegs erworben, da nur durch den Antritt eines Gewerbes, zu dessen Betriebe die förmliche Ansässigmachung nothwendig ist, die Staatsbürgerschaft erhalten wird; freye Beschäftigungen aber wieder jeden Augenblick verlassen, und Bestand-Contracte aufgekündet werden können; daher die Ansässigmachung weder in dem einen noch dem andern Falle nothwendig ist.

2.

Allerhöchste Entschließung vom 2. März 1833. JG. S. 80, Nr. 2598.

Durch Verleihung der geheimen Raths- oder Kämmerers-Würde wird die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Zu dem §. 32.

I. Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung und Verehelichung einer Oesterreicherinn an einen Ausländer.

1.

In wie fern Jemand als Auswanderer anzusehen sey, und welche Folgen die Auswanderung nach sich ziehe, bestimmte früher das Patent von 1784 [1]) für die deutschen Provinzen, und die durch Hofdecret vom 22. Julius 1825 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 22. Jun. 1825 für das Lombardisch-Venetianische Königreich [2]).

Nach dem Patente vom 10. August 1784 war die Strafe der Auswanderung der Verlust aller bürgerlichen Rechte, und die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hat; nach der für das Lombardisch-Venetianische Königreich a. h. erlassenen Entschließung vom 22. Junius 1825 aber der bürgerliche Tod und die Confiscation des Vermögens.

Diese über die Auswanderung früher erlassenen Gesetze wurden durch das nachfolgende Patent aufgehoben.

[1]) Handbuch der Gesetze Joseph II. 6. Bd. S. 279.

[2]) Gesetzsammlung des Mailändischen Guberniums für das Jahr 1825. 2. Bd. S. 372.

2.

Pat. v. 24. März 1832. JG. S. 50. Nr. 2557. Pol. G. 60. Bd. 71. S.

Wir Franz der Erste, rc. rc. Um in Unseren deutschen Staaten und unserem Königreiche der Lombardey und Venedig, Dalmatien, Galizien und Lodomerien ein, den Verhältnissen angemessenes gleichförmiges Gesetz über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit Unserer Unterthanen festzusetzen, finden Wir Folgendes anzuordnen:

Erstes Hauptstück.

Von der Auswanderung.

§. 1. Als ein Auswanderer ist derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus Unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurück zu kehren.

Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte.

Zweytes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Auswanderung.

§. 2. Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt, oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehört, bey der Landesstelle ansuchen.

In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, ist das Gesuch durch den Magistrat einzubringen.

§. 3. Das Gesuch muß enthalten:

a) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und in freyer Ausübung ihrer Rechte sich befindet, außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beyderley Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen;

c) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militär-Pflichtigkeit unterliegen, den diesfälligen Verpflichtungen genügt haben [1]);

d) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amtsverpflichtigungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß

[1]) Rücksichtlich der Landwehre gilt diese Verfügung nur von jenen Landwehrpflichtigen, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereiht sind. A. h. Entschl. v. 29. April. Hd. v. 7. May 1835. Pol. Ges. 63. Bd. 165. S.

von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten.

§. 4. Die Landesstelle wird das Gesuch im Falle der Erfüllung aller im §. 3 bezeichneten Erfordernisse in dem nähmlichen Wege, in welchem es angebracht wurde, gewähren, oder bey Ermanglung eines oder des anderen Erfordernisses mit Anführung der Gründe abweisen. Im letzteren Falle steht der Partey der Recurs an die politische Hofstelle offen.

§. 5. Der Landesstelle ist es aber unbenommen, bey besonders rücksichtswürdigen Umständen für Personen, die noch militärpflichtig sind, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militär-Commando, um die Auswanderungsbewilligung bey der Hofstelle selbst einzuschreiten.

Drittes Hauptstück.

Von der unbefugten Auswanderung.

§. 6. Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurück zu kehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.

§. 7. Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt:

a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militär-Stellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung;

b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;

c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der Oesterreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes an zu rechnen;

d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze Lit. c angeführten Bedingungen nicht eintreten;

e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Landesstellen entweder mit einem allgemei-

nen auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte, oder mit einem individuellen und kundgemachten Decrete, unter Bestimmung einer verfänglichen Frist und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die Oesterreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied Statt.

§. 8. Die im vorstehenden Paragraph unter c) und d) festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unserer Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem Freyzügigkeits-Verträge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen, durch welche Wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten.

Viertes Hauptstück.

Von den Wirkungen der Auswanderung.

§. 9. Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von Oesterreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

§. 10. Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden

a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden Oesterreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lycäal-Matrikeln ausgestrichen;

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben, oder hintanzugeben.

Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermangelung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben.

§. 11. Das Vermögen (§. 28) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche

darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.

§. 12. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Aeltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 13. In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 14. Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§ 15. In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bey Uns um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten.

Fünftes Hauptstück.

Von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten.

§. 16. Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im Oesterreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der Oesterr. Staatsbürgerschaft, und ihre erblichen Rangs- und Standesverhältnisse nicht.

Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch Ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen zehn Jahren stirbt, oder durch drey Jahre nach erreichter Großjährigkeit, Falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die Oesterr. Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurück kehren und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen.

§. 17. Diese Wohlthat, mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militär-Pflichtigkeit, wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder in's Ausland geschickt hat,

um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind.

§. 18. Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwey Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

Sechstes Hauptstück.

Von den mit einem Ausländer verheiratheten Unterthaninnen.

§. 19. Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von Oesterreichischen Unterthaninnen.

§. 20. Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerinn, wieder erwerben.

Siebentes Hauptstück.

Von der Rehabilitirung.

§. 21. Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder zu Theil werden.

§. 22. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die Oesterreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

§. 23. Die Individuen, welche in den Fällen, die in vorstehenden zwey Paragraphen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft mit Unserer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben.

Achtes Hauptstück.

Von der unbefugten Abwesenheit.

§. 24. Jeder Unterthan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeylichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu seyn; oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen.

§. 25. Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkührliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Einrichtungen in allen anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drey Monathe dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt.

Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wochentlichem ein- bis zweymahligem Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drey Monathe gedauert hat.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte.

§. 26. Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungs-Edict des Abwesenden voran gehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die Oesterreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres, bey Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, erweise. Wäre von der Landesstelle nach §. 7 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termins veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Edictes zu gelten.

§. 27. Die eigene Vorladung wird drey Mahl nach einander, jedes Mahl durch ein besonderes Edict von dem betreffenden Kreisamte oder von der betreffenden Delegation, oder in Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, von der Landesstelle, selbst erlassen, und auch drey Mahl in das Zeitungsblatt der Provinzial-Hauptstadt, nebst dem aber auch in das Amtsblatt der Wiener Zeitung eingerückt; ferner bey dem Kreisamte und in der Gemeinde, zu welcher der Einberufene gehörte, kund gemacht und angeheftet.

Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edict in die Zeitung der Provinzial-Hauptstadt eingeschaltet wird.

§. 28. Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungs-Decrete zu verfahren, welche von den Länderstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 7 lit. e) erlassen werden.

Bey den allgemeinen dießfälligen Einberufungs-Edicten der Länderstellen genügt die dreymahlige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Hauptstädte und in das Amtsblatt der Wiener Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Kreisen und Gemeinden.

§. 29. Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edicten oder Decreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hierzu vom Gubernium ermächtigten Fiscus die Civil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Prozesses.

Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edicte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesetzlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Edictal-Vorladung veräußert worden ist.

Dem Fiscus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Gültigkeit solcher Acte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesetze zu verlangen, vorbehalten.

Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Edictes nach §. 7 nur dann Statt finden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edicte einzeln genannten Individuen.

Wenn das Edict allgemein in Bezug auf gewisse Länder Statt gehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiscus gestellte, oben erwähnte Begehren verhängt.

§. 30. Die Urtheile der Tribunale werden auch zum Vortheile dritter Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Abwesende.

§. 31. Das Urtheil gegen die unbefugt Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach dem §. 25 steht außer den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den

Kreisämtern oder Delegationen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt.

§. 32. Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edict einberufen, nach Umständen seines bekannten oder unbekannten Aufenthalts im Auslande in dem Zeitraume von 3 bis 6 Monathen zu erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten.

Diese Einberufung hat auf die im §. 27 vorgeschriebene Weise zu geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein einziges Edict erlassen wird [1]).

§. 33. Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden, als seinen Verwandten oder Vormündern frey, die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen.

§. 34. Nach Verlauf des Termins erkennt das Kreisamt oder die Delegation, oder in unmittelbar untergeordneten Hauptstädten die Landesstelle.

Ueber Urtheile des Kreisamtes oder der Delegation kann an die Landesstelle, jedoch nicht weiter, über Urtheile der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzley recurrirt werden.

Auf gleiche Weise finden auch Gnadengesuche Statt.

§. 35. Die Oberbehörde kann die im Recurs- oder Gnadenwege an sie gelangenden Urtheile nur bestätigen oder mildern, oder die Strafe auch ganz nachsehen; eine Verschärfung findet nicht Statt.

§. 36. Wenn der Abwesende erweiset, noch vor der Einberufung in die Oesterreichischen Staaten rückgekehrt zu seyn, so ist das weitere Verfahren einzustellen.

Eilftes Hauptstück.

Verfügungen, welche bey beyden Verfahren dieselben sind.

§. 37. Wenn der contumazirte Abwesende, oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären; so sind diese ohne Verzug dem competenten Criminal-

[1]) Zur näheren Aufklärung der §§ 7 Lit. e, 26, 27, 28 und 32 des a. h. Auswanderungs-Patentes wurde folgende Erläuterung erlassen:

»Aus der Zusammenstellung der §§ 7 Lit. e, 26, 27, 28 und 32 des a. h. Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 ergibt sich, daß in dem Falle des §. 7 Lit e, und des §. 32, das einzige zu erlassende Einberufungs-Edict drey Mahl, in dem Falle des §. 27 aber jedes der drey zu erlassenden Edicte Ein Mahl, mithin alle zusammen drey Mahl auf die dort vorgeschriebene Art, durch die Zeitungen bekannt zu machen sind.« (Hzd. v. 10. April 1834. JG. S. 110. Nr. 2649.)

Gerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen.

§. 38. Nachdem das Criminal-Gericht sein Verfahren geendigt hat, so wird es die Acten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besonderen Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde.

§. 39. In den Fällen jedoch, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz der Sequester des Vermögens des Ausgewanderten angeordnet ist, wird auch während des Criminal-Verfahrens das betreffende Decret in Wirkung bleiben, welches mittlerweile erlassen wurde, und wo es noch keinen Erfolg hatte, sind die nöthigen Einleitungen, um ihn zu erlangen, zu veranlassen.

Zwölftes Hauptstück.

Vorübergehende Anordnungen.

§. 40. Die Auswanderungen, die aus Handlungen herrühren, die diesem Patente vorher gingen, und die fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Patentes, und Falls oder in so weit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt.

Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

§. 41. Die über frühere Auswanderungsfälle bey Einführung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Prozesse, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen, und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, sind sonach an die Gerichtsstelle zu weisen, um von ihr mit Aufrechthaltung des schon kundgemachten Einberufungs-Edicts und der verhängten Sequestration neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden.

§. 42. Mit der Kundmachung dieses Patentes werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Uns, von Unseren Vorfahren oder von den vorigen Regierungen in den wieder eroberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, so wie alle Militär-, Conscriptions- und Polizey-Gesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit erhalten.

II. Weisungen, mit welchen das vorstehende Patent den Landesstellen zur Kundmachung mitgetheilt wurde.

Hzd. v. 2. April 1832, an s. Lst. Pol. Ges. 60. B. 71. S.

In Ansehung der k. k. Unterthanen, welche in den Gränzbezirken wohnen, dann solcher, welche Realitäten oder Unternehmungen in den benachbarten Staaten, und insbesondere in jenen besitzen, mit welchen in Bezug auf den Wohnsitz der betreffenden Staatsbürger Freyzügigkeits-Verträge bestehen, haben Se. Majestät die Landesstellen zu ermächtigen geruhet, in Bezug auf diese k. k. Unterthanen alle möglichen Erleichterungen eintreten zu lassen, und nach Umständen die allgemeinen Polizey-Vorschriften durch besondere Verfügungen zu ihren Gunsten zu modificiren.

Jene aber, die diese Verfügungen übertreten, unterliegen den in dem VIII. Hauptstücke des höchsten Patentes festgesetzten Strafen.

Von dieser höchsten Ermächtigung wird die Landesstelle mit Beziehung auf das gedachte VIII. Hauptstück mit der Weisung zur Darnachachtung verständiget, hiernach die den bestehenden Verträgen und Polizey-Vorschriften angemessenen allfälligen Verfügungen zu treffen.

Ferner haben Seine Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, daß diejenigen k. k. Unterthanen, welche nicht erkläret haben, von der Befugniß, sich in das Ausland zu begeben, nach Maßgabe des XVII. Artikels des Pariser Tractates vom 30. May 1814 *) Gebrauch zu machen, und welche noch immer aus den k. k. Oesterreichischen Staaten abwesend sind, ohne daß sie die Bewilligung hierzu erhielten, aufzufordern sind, ihre Rückkehr auszuweisen, indem sie sich einem Kreisamte oder einer Delegation, oder auch unmittelbar einer Landesstelle in der Zeitfrist eines Jahres, wenn sie in Europa sind, oder dreyer Jahre, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, wenn sie außer Europa sich befinden, vorstellen, und zwar unter der Drohung, entweder als unbefugt Abwesende, oder nach Beschaffenheit der Umstände

---

*) Dieser Artikel lautet: In allen Ländern, welche, es sey durch den gegenwärtigen Tractat, es sey durch die in Verfolg desselben Statt habenden Einrichtungen, unter eine andere Herrschaft kommen, soll den Einwohnern, sie mögen nun Landesgeborne oder Fremde, und von was immer für einer Nation oder Abkunft seyn, ein Zeitraum von sechs Jahren, von der Auswechslung der Ratification an gerechnet, verstattet werden, um ihre, es sey vor oder seit dem jetzigen Kriege erworbenen Güter, wenn sie es nöthig finden, zu veräußern, und sich in das von ihnen selbst gewählte Land zu begeben.

auch als unbefugte Auswanderer angesehen, und den vorgeschriebenen Strafen unterworfen zu werden.

Wenn solche Abwesende wegen ihrer besonderen Verhältnisse nicht im Stande seyn sollten, binnen der oben festgesetzten Frist in die k. k. Staaten zurück zu kehren, so haben sie binnen derselben Frist den k. k. Gesandten, Ministern und Consuln, die ihrem Wohnorte zunächst sich aufhalten, sich vorzustellen und förmlich zu versprechen, der gedachten Verbindlichkeit nachzukommen, oder denselben das Gesuch um eine dießfällige Verlängerung, oder um die Befugniß zu übergeben, in einem bestimmten Staate zu verbleiben, welches Gesuch in diesem Falle die Gründe enthalten muß, aus welchen für sie die Fortsetzung der Abwesenheit nothwendig wird. Diese mit Beziehung auf das XII. Hauptstück des sanctionirten Gesetzes höchst angeordneten Bestimmungen hinsichtlich jener besonderen k. k. Unterthanen, welche sich in Absicht auf den XVII. Artikel des Pariser Tractates vom 30. May 1814 noch nicht erkläret haben, sind nach Kundmachung des neuen Auswanderungsgesetzes durch ein besonderes Circular bekannt zu machen.

III. In wie fern das Auswanderungs-Patent auf die in der Türkey sich befindenden Oesterreichischen Unterthanen Anwendung habe.

Hzd. v. 4. Junius 1835, an s. Lst. Pol. Ges. 63. Bd. 219. S.

Aus Anlaß der von der k. k. Internunciatur zu Constantinopel in Anregung gebrachten Frage, wegen Anwendung des höchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 auf die in der Türkey sich befindenden Oesterreichischen Unterthanen, hat die vereinigte Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, mit der k. k. obersten Justizstelle, mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen befunden, daß die in der Türkey sich aufhaltenden k. k. Oesterreichischen Unterthanen, auch wenn sie nicht mit inländischen Päßen versehen sind, so fern sie sich nicht vor, oder bey ihrer Entfernung aus den Oesterreichischen Staaten einer dieser Voraussetzung entgegenstehenden Gesetzübertretung schuldig gemacht haben, als befugt Abwesende anzusehen sind.

In Ansehung derjenigen, die sich erst künftig nach der Türkey begeben, gelten jedoch die allgemeinen Paßvorschriften, und es wird zur erforderlichen Evidenzhaltung dieser letzteren Oesterr. Unterthanen die Landesstelle angewiesen, der k. k. Internunciatur zu Constantinopel monathlich ein Verzeichniß der dahin verabfolgten Päße auf dem gehörigen Wege zuzusenden.

IV. Verlust der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft durch Verheirathung mit einem Fremden.

Hzd. v. 10. Jun. 1835, an d. Gal. Gub., durch Just. Hofd. v. 4. Aug. dem Gal. App. Ger. zur Wissenschaft mitgetheilt. Gal. Prov. Gesetzs. 17. Jg. 488. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 3. Junius l. J. über die gemachten Anfragen:

a) ob der §. 19 des neuen Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 auf die schon bestehenden Ehen Oesterreichischer Unterthaninnen mit einem Ausländer zurück zu wirken habe?

b) ob auch diejenigen Inländerinnen, welche um die Bewilligung zur Verehelichung mit einem Ausländer, dann um die Beybelassung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft ansuchen und sich nicht in das Ausland begaben, die Oesterreichische Staatsbürgerschaft verlieren?

zu befehlen geruhet, dem Gubernium zu bedeuten: daß ad a) die Frage wegen der Rückwirkung des §. 19 des Auswanderungs-Patents von selbst entfalle, da eine Oesterreichische Unterthaninn durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer zufolge der §§. 32 und 92 des bürgerlichen Gesetzbuches schon immer die Oesterreichische Staatsbürgerschaft verlor und das Hofkanzley-Decret vom 9. November 1814 wegen der von einer inländischen Braut eines Ausländers besonders anzusuchenden Auswanderungs-Bewilligung nur als eine Maßregel anzusehen war, um die den Auswandernden in Beziehung auf die Vermögens-Exportation obliegenden Verbindlichkeiten sicher zu stellen. Es kann aber auch von einer Bestrafung der vor dem Auswanderungs-Patente an Ausländer verehelichten und ohne Bewilligung ausgewanderten Oesterr. Unterthaninnen wegen der Auswanderung keine Rede seyn.

ad b) Daß gegen eine gesetzliche Bestimmung, wie jene ist, daß die Gattinn dem Stande des Mannes zu folgen habe, kein Vorbehalt Statt finde, daß daher eine Oesterreichische Unterthaninn, welche sich mit einem Ausländer verheirathet, das Oesterreichische Staatsbürgerrecht sich auf keine Weise vorbehalten könne.

V. Den ausgedienten Capitulanten der k. k. Armee gestatteter Eintritt in die Miliz des Freystaates Krakau ohne Verlust der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft.

Hzd. v. 28. Jun. 1836, an s. Lst. Pol. Ges. 64. B. 640. S.

Se. k. k. Majestät haben über Ansuchen des Senates des Freystaates Krakau, mittelst Cabinetsschreibens vom 26. Junius 1836 allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß ausgediente Capitulanten der

k. k. Armee, die sich mit ihrem Abschiede ausweisen können, in die neu zu errichtende Miliz des Freystaates eintreten dürfen, ohne deßhalb die Oesterreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben.

Damit aber solche Individuen in der Evidenz der k. k. Unterthanen, welche nicht aus dem Staatsverbande treten, verbleiben, und sie selbst gegen die Folgen unbefugter Auswanderung oder der Voraussetzung einer Aufgebung der Staatsbürgerschaft geschützt werden, so haben in Folge höchsten Befehls diejenigen, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, die Bewilligung ihrer Landesstellen anzusuchen und dieselbe abzuwarten.

Die Landesstelle wird angewiesen, diesen höchsten Befehl schleunigst zu verlautbaren und nicht nur die genaue Befolgung desselben den untergeordneten Behörden anzuordnen, sondern auch selbst demselben genau nachzukommen, wie auch zur Evidenthaltung der betreffenden Individuen das Angemessene einzuleiten.

VI. Was zu beobachten ist, wenn eine Partey wegen unbefugter Auswanderung den Adel verliert.

Hzd. v. 15. April 1837, an s. Lst. Pol. Ges. 65. B. 141 S.

Nach dem Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832, §. 10, litt. b, werden durch unbefugte Auswanderung Rang und Vorzüge, mithin auch der Adel verwirkt.

Um auch in dieser Beziehung den Stand des Adels hierorts in Evidenz halten zu können, sind dießfalls die Vorschriften, welche hinsichtlich der Anzeigen wegen des Adelsverlustes durch Verbrechen bestehen, ebenfalls zu beobachten.

So oft daher die Landesstelle nach §. 29 jenes Patentes den Fiscus zum rechtlichen Verfahren wider einen unbefugt Ausgewanderten ermächtigt, ist die gedachte Behörde zugleich anzuweisen, der Landesstelle seiner Zeit das rechtskräftige Urtheil vorzulegen, und wenn die Partey für schuldig erklärt wird, hat die Landesstelle jedes Mahl eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, sammt der Nachweisung des Adels der betreffenden Person, der k. k. vereinigten Hofkanzley vorzulegen.

VII. Behandlung der nach der Türkey ausgewanderten Juden hinsichtlich der Duldung in den Oesterreichischen Staaten.

Hfd. v. 7. Sept. 1837, an die Lst. in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien und Galizien. Gssz. f. Oest. u. d. Enns, 19. Thl. 361. S.

Jenen nach der Türkey ausgewanderten und wieder nach Wien zurück kehrenden Israeliten, bey welchen mit Grund zu vermuthen ist, daß

sie die Auswanderung bloß zur Erschleichung der Türkischen Unterthanschaft und beziehungsweise der damit verbundenen Begünstigungen unternommen haben, sind die, sonst den Unterthanen der Pforte zukommenden Vorrechte nicht zu gestatten, und es ist denselben der bleibende hiesige Aufenthalt, so wie auch das tractatmäßige Handlungsbefugniß mit dem Rechte zur Protocollirung ihrer Firmen zu verweigern, und denselben nur, gleich andern Fremden, das erste Mahl ein sechswochentlicher Aufenthalts-Termin zu gestatten, welcher nach Umständen erneuert werden kann, und nach dessen Verlaufe einfach ihre Wegweisung, falls sie nicht als unbefugte Auswanderer zu behandeln sind, zu veranlassen*).

VIII. In wie fern von denjenigen, welche die Bewilligung zur Auswanderung erhalten wollen, die Aufnahms-Zusicherung von Seite des fremden Staates nachgewiesen werden muß.

1.

Hzd. v. 13. April 1837, an s. Lst. Pol. Ges. 65. Bd. 139. S.

Laut Eröffnung der k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatskanzley ist der Freystaat Krakau dahin beschränkt, keinen Unterthan der drey Schutzmächte als Bürger oder Insassen aufzunehmen, der nicht die förmliche Befugniß seiner Regierung, nach dem Krakauischen zu übersiedeln, beybringt, unbefugte Auswanderer aber zurück zu weisen.

Der Senat der freyen Stadt Krakau hat nun im diplomatischen Wege das Ansinnen gestellt, daß auch Oesterreichischen Unterthanen die Auswanderungsbewilligung in das Gebieth des Freystaates nur nach vorhergegangener Ausweisung mit der dießfälligen Aufnahmsbewilligung ertheilt werden möge.

Obgleich nach dem allgemeinen aus dem Auswanderungspatente v. J. 1832 erhellenden Grundsatze die hierländige Auswanderungsbewilligung keineswegs an eine vorläufig zu erwirkende und nachzuweisende Aufnahme des Auswandernden von Seite eines andern Staates gebunden ist; so fordern doch die tractatmäßigen und speciellen Verhältnisse des Schutzstaates Krakau hier eine besondere Rücksicht.

Im Einvernehmen mit der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzley wird daher der Landesstelle zur maßnehmigen Wissenschaft für den vorkommenden Fall eines bewilligt werdenden, ausdrücklich auf das Krakauer Gebieth gerichteten Auswanderungsgesuches bekannt gegeben, daß

*) Weitläufiger und motivirt steht diese Verordnung in der pol. Gszs. 65. B. 472. S.

in diesem Falle die Partey anzuweisen ist, die Aufnahmszusicherung des Senates sich vorläufig zu verschaffen.

2.

Hzd. v. 14. May 1841, an s. Lst. Pol. Ges. 69. Bd. 131. S.

Ueber eine von einer Landesstelle gemachte Anfrage, ob zur Erlangung der Auswanderungs-Bewilligung es nöthig sey, daß der Auswandernde vorläufig das Zeugniß beizubringen habe, die Aufnahmszusicherung von dem fremden Staate, in welchen er sich zu begeben wünscht, erlangt zu haben, haben Se. k. k. Majestät folgende allerhöchste Entschließung vom 30. April 1835 zu erlassen geruhet:

„Außer den im §. 3 des Auswanderungs Patentes vom 24. März 1832 verzeichneten Erfordernissen haben keine weiteren beschränkenden Bedingungen einzutreten, von welchen die Bewilligung einer Auswanderung abhängig gemacht wird, und daß sich gleichzeitig an die Bestimmungen des §. 42 des Auswanderungs-Gesetzes zu halten komme.”

Hiervon wird die Landesstelle zur genauesten Darnachachtung bey vorkommenden Fällen, mit Ausnahme jener, wo allenfalls bestehende Staatsverträge solches anders festsetzen, in die Kenntniß gesetzt.

Zu dem §. 33.

I. Reciprocität gegen die Fremden in dem Concurs-Processe.

1.

Galizische Gerichts-Ordnung. §. 164.

Den Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht, wie den Inländern ertheilet werden, es wäre denn, daß die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates beträfe, allwo den Unterthanen der Oesterreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilet wird, in welchen Fällen das gegenseitige Recht genau zu beobachten ist; waltet darüber ein Zweifel ob, so muß der Ausländer durch glaubwürdige Urkunden von seiner Obrigkeit darthun, daß in dem Staate, zu welchem er gehöret, den Unterthanen der Oesterreichischen Monarchie gleiches Recht wie den Eingebornen widerfahre.

Bey den Unterthanen der Ottomanischen Pforte, wie bey den Unterthanen jener Staaten, von welchen diese Gleichhaltung schon bekannt ist, hat der fremde Unterthan nur, daß er zu solchem Staate gehöre, darzuthun, wegen Darstellung des Reciprocitäts-Rechts aber nichts weiter zu leisten.

Das Nähmliche enthält der §. 27 der allgemeinen Concurs-Ordnung, in Ver-

bindung mit den Hofdecreten v. 14. Aug. 1786. Just. Ges. S. 64. Nr. 572, und v. 4. Jun. 1789 ebend. S. 58. Nr. 1015.

2.

Hd. v. 13. Octbr. 1815, a. d. Böhm. App. G. JG. S. 301. Nr. 1180.

Ueber die Frage: ob die Verordnung vom 15. Januar 1789, d. Nr. 954*) der Gesetzsammlung, auch auf die bey ausländischen Gerichtsstellen eröffneten Concurse anwendbar sey, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß diese Verordnung sich allerdings auch auf das Ausland erstrecke, und daß daher die in dem Oesterreichischen Kaiserstaate zu Handen eines fremden Cridatars ausstehende Activ-Forderung, wenn gleich solche mit Verboth belegt wäre, an die ausländische Concurs-Behörde dann zu erfolgen sey, wenn vorläufig von derselben die Zusicherung der Reciprocität in ähnlichen Fällen ertheilt wird.

II. Reciprocität rücksichtlich der Execution der im Auslande geschöpften Urtheile.

Hd. v. 18. May 1792, an d. Mähr. Schl. App. Ger. JG. S. 10. Nr. 16. I. Thl.

a) Auch über die von einem Gerichtsstande eines fremden Staates wider einen hiesigen Unterthan geschöpften Urtheile ist, auf Ersuchen des auswärtigen Gerichtsstandes, oder auf Anlangen der obsiegenden Partey, wider den Verfällten die Execution von den hiesigen Gerichtsständen damahls zu ertheilen: 1) wenn der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheils wider den hiesigen Unterthan berechtiget gewesen ist; 2) wenn von dem fremden Staate, dessen Gerichtsstand gesprochen hat, über die Urtheile hierländiger Gerichte ebenfalls die richterliche Hülfe geleistet wird.

b) Mit Beobachtung dieses Reciprocitäts-Rechtes, und nach erst bemerkten Rücksichten, ist sich auch bey Eintreibung der einem auswärtigen Gerichtsstande gebührenden Taxen zu benehmen.

Wie bey der Execution eines auswärtigen Urtheils zu verfahren ist, bestimmt das an das Galizische Appellations-Gericht erflossene Hofdecret vom 15. Februar 1805. Just. Ges. S. 40. Nr. 711.

---

*) Der bezogene Absatz lautet: Da zur Concurs-Instanz, als dem Judicio universali, alle Vermögenschaften des Schuldners gehören, die alleinigen in anderen Provinzen gelegenen Realitäten ausgenommen, so ist offenbar, daß auch die Handlungs-Activen des Cridatarius aller Orten als solche Entitäten anzusehen seyen, die einzig und allein in die allgemeine Concursmasse gehören; und kann auf solche Handlungs-Activen kein gültiger Verboth mehr angenommen werden, sobald der Concurs, obschon in einer andern, auch allenfalls fremden Provinz, wider denjenigen, dessen Eigenthum sie sind, ausgeschrieben worden ist.

Die besonderen Bestimmungen rücksichtlich der Execution der in einzelnen auswärtigen Ländern, nähmlich in Baden, Bayern, Frankreich, dem Kirchenstaate, Krakau, Rußland, Sachsen, Sardinien, Tessin und Warschau gefällten Urtheile sind in Wessely's Handbuche des gerichtlichen Verfahrens unter den Nrn. 1022 — 1032 gesammelt.

III. Bestimmungen über die Vollziehung der in den k. Preußischen Staaten gefällten Urtheile.

Hzd. v. 24. Aug. 1840, an s. Lst. Pol. Ges. 68. Bd. 310. S.

Die k. Preußische Regierung hat über die Vollziehung der in Oesterreich geschöpften Urtheile folgende Erklärung abgegeben: „von Seite der Preußischen Gerichte werde den Requisitionen der Oesterreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile auch ferner wie bisher genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der Preußischen Gesetze Bedenken gegen die Competenz der Oesterreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten."

Die Zusicherung erstrecke sich jedoch nicht auf Rhein-Preußen.

Nach der in der Preußischen Rhein-Provinz bestehenden Gesetzgebung könne dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse Statt finden, welche von einem Rheinischen Gerichte mit der executorischen Clausel versehen worden sind.

Letztere Clausel dürfe nur ertheilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partey wohnt, gegen welche das Urtheil vollzogen werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Partey verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partey gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt worden ist.

Die Oesterreichischen Gerichte haben daher zu Folge a. h. Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 16. Junius l. J. auch ihrer Seits in Ansehung der Execution der sowohl in Rhein-Preußen als auch den übrigen Preußischen Staaten geschöpften Urtheile eben die Grundsätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem anderen Theile der Preußischen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, mithin auf das Urtheil eines Rhein-Preußischen Gerichtes, nur wann vorher bey einem Oesterreichischen Gerichte über die Execution verhandelt und erkannt worden ist, auf die in anderen Staaten geschöpften Urtheile aber, nur wenn das erkennende Gericht nach Oesterreichischen Gesetzen competent gewesen ist, die Execution zu bewilligen.

IV. Die im Auslande gefällten Straferkenntnisse sind im Inlande nicht zu vollziehen.

Hzd. v. 24. May 1841, an s. Lst. Pol. Ges. 69. Bd. 143. S.

Die vereinigte Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle verordnet: daß von Seite der Oesterreichischen Behörden die im Auslande gefällten Straferkenntnisse nicht vollzogen werden dürfen, und daß, in so fern von einer ausländischen Behörde ein solches Ansuchen gemacht wird, derselben zu erklären sey, man finde sich bereit, wenn die verhandelten Acten mitgetheilt, und die Aburtheilung des Vergehens nach den Oesterreichischen Gesetzen überlassen werden wolle, den Gegenstand von der dazu berufenen hierländigen Behörde in Verhandlung nehmen zu lassen.

V. Reciprocität zwischen dem Königreiche Ungarn und den nicht Ungarischen Ländern der Oesterr. Monarchie in Handels- und Wechselsachen.

Hzd. v. 24. April, Circ. der N. Oest. Rgg. v. 13. May 1843.

Ueber Auftrag Sr. k. k. Majestät hat die k. k. oberste Justizstelle in Betreff der zwischen dem Königreiche Ungarn und den nicht Ungarischen Ländern der Oesterreichischen Monarchie in Handels- und Wechselsachen zu beobachtenden Reciprocität folgende Verordnung an die k. k. Appellations-Gerichte erlassen:

„Das Königreich Ungarn hat durch den 15. Diätal-Artikel vom Jahre 1840 ein neues Handels- und Wechselgesetz erhalten, durch welches der 17. Diätal-Artikel vom Jahre 1792 in Betreff der Execution der Urtheile Oesterreichischer nicht Ungarischer Wechselgerichte in Ungarn aufgehoben und in Rücksicht der Wechsel-, Handlungs- und Lieferungs-Geschäfte die nähere Bestimmung dahin getroffen wurde, daß in Ungarn die Execution der Urtheile nicht Ungarischer Wechselgerichte nur dann Statt findet, wenn das nicht Ungarische Wechselgericht nach den in Ungarn geltenden Handels- und Wechselgesetzen competent war.

Se. k. k. Majestät haben daher mit allerhöchster Entschließung vom 4. März 1843 zu verfügen geruhet, daß der 17. Diätal-Artikel des Jahres 1792 mit den betreffenden darauf bezüglichen Verordnungen auch in den nicht Ungarischen Ländern der Oesterreichischen Monarchie, in so fern es die Urtheile Ungarischer Gerichte in Handels-, Wechsel- und Lieferungs-Sachen und deren Execution in diesen Ländern betrifft, als aufgehoben zu betrachten und die wechselgerichtliche Execution auf Erkenntnisse Ungarischer Wechselgerichte nur dann zu ertheilen sey, wenn das Ungarische Wechselgericht nach den, in dem betreffenden nicht Un-

garischen Lande bestehenden Gesetzen und Jurisdictions-Principien als competent erscheint.

In allergnädigster Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und des besonderen Verbandes zwischen den Ungarischen und nicht Ungarischen Ländern der Monarchie und auf Grund der auch von Ungarn dießfalls zu beobachtenden vollen Reciprocität haben jedoch Se. k. k. Majestät zugleich Folgendes zu bestimmen geruhet:

Erstens. Die bloßen Zustellungen der Vorladungen und Verordnungen Ungarischer Wechselgerichte sind von den nicht Ungarischen Gerichten der Monarchie auf Requisition unbedingt vorzunehmen und der Empfangschein unmittelbar an das betreffende Ungarische Gericht einzusenden, ohne sich in die Frage über die Competenz desselben einzulassen, deren Anerkennung übrigens eine solche Zustellung keineswegs begründen und deren Prüfung erst dem Zeitpuncte einer etwa angesuchten Execution vorbehalten bleiben soll.

Zweytens. Bey Executions-Führung auf das außer Ungarn befindliche bewegliche oder unbewegliche Vermögen Ungarischer Unterthanen sind dieselben hinsichtlich der Beurtheilung der Competenz des Wechselgerichtes, welches das Urtheil geschöpft hat, eben so zu behandeln, wie die nicht Ungarischen.

Drittens. In Fällen, in welchen die Partey, gegen welche auf das Urtheil eines Ungarischen Wechselgerichtes die Execution in den nicht Ungarischen Ländern der Monarchie angesucht wird, zwar nach den in diesen Ländern bestehenden Gesetzen und Jurisdictions-Principien in Ungarn belangt werden konnte, in welchen jedoch nach denselben Gesetzen der Gegenstand nicht vor ein Wechselgericht gehört hätte, kann zwar nicht die wechselrechtliche, wohl aber die gemeinrechtliche Execution ertheilt werden, und hat das Wechselgericht ein etwa an selbes gelangtes Ansuchen an die competente Personal- oder Real-Instanz zu leiten. Uebrigens hat sich das Verfahren bey der Execution, sie möge sich auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen oder auf die Person des Schuldners beziehen, nach den Gesetzen des Landes zu richten, in welchem sie geführt wird.

Viertens. Bey dem Bestande des Erfordernisses der Competenz sind auch Ungarische Taxbeträge von Personen, die sich in den nicht Ungarischen Ländern der Monarchie aufhalten, über Requisition gehörig und schleunig einzutreiben und einzusenden.

Fünftens. Sollten in einzelnen Fällen die Ungarischen Wechselgerichte der Reciprocität nicht genau nachkommen, so ist die Uebung

derselben nicht unmittelbar zu unterlassen, sondern nur sogleich die Anzeige zu erstatten.

Sechstens. Den gehörig geführten Ungarischen Handlungsbüchern ist auch vor dem nicht Ungarischen Richter die Beweiskraft durch die volle Frist eingeräumt, welche das Ungarische Gesetz bestimmt.

Uebrigens sind nach dem weiteren Inhalte derselben allerhöchsten Entschließung die Requisitionen um die in Ungarn zu bewirkende Execution dießseitiger wechselgerichtlicher Urtheile, durch das betreffende Appellations-Gericht an das Ungarische Appellations-Gericht in Wechselsachen (zu Pesth) zu leiten, und sind den Urtheilen und Beweggründen Lateinische Uebersetzungen beyzufügen, so wie auch die Requisition um Execution Ungarischer wechselgerichtlicher Urtheile von Ungarischer Seite in ganz gleicher Art erfolgen wird."

VI. Freyzügigkeit des Vermögens zwischen den Oesterr. und auswärtigen Staaten in Folge der Reciprocität oder besonderer Verträge.

Großherzogthum Baden.

Vertrag v. 17. Sept. 1808. JG. S. 127, Nr. 859.

Mittelst dieses Vertrages wurde zwischen sämmtl. kais. Oesterr. und sämmtl. großh. Baden'schen Staaten die Freyzügigkeit dergestalt bedungen, daß bey keiner Vermögens-Exportation ein Abschoß oder Abfahrtsgeld oder Nachsteuer, in so fern dieselbe in die landesfürstlichen Cassen geflossen ist, eingehoben werde.

Dieser Vertrag wurde laut des Hofdecretes v. 13. May 1816 (JG. S. 357, Nr. 1244) auf alle beyderseitig neu erworbenen Länder ausgedehnt. (S. unten bey Nassau.)

Königreich Bayern.

Mit Bayern wurde nach gleichen Grundlagen, wie mit Baden, unter dem 4. Junius 1807 (Pol. Ges. 28. Bd. 148. S.) ein erneuerter Freyzügigkeits-Vertrag abgeschlossen, und in der Folge auf alle beiderseitig neu erworbenen Länder ausgedehnt. (Hofd. v. 26. April 1811 u. 8. Jun. 1816, JG. S. 273, Nr. 943 u. S. 375, Nr. 1254.)

Laut des Hzd. v. 4. Nov. 1835 (Pol. Ges. 63. Bd. 443. S.) wurde auch die für die Oesterreichischen nach Bayern auswandernden militärpflichtigen Unterthanen früher bestandene Redimirungs-Taxe aufgehoben.

Belgien.

I.

Staatsvertrag über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen, und über die wechselseitige Freyzügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften, zwischen dem Oesterreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Belgien, geschlossen zu Wien den 9. Julius 1839, und in den beyderseitigen Ratificationen ebendaselbst ausgewechselt am 3. Oct. 1839.

Pol. Ges. 67. Bd. 127. S.

Art. 1. Die Unterthanen Sr. k. k. Apost. Majestät sind zugelassen in Belgien, sowohl ab intestato, als vermöge letztwilliger Anordnung gleich den eigenen Belgischen Unterthanen und in Gemäßheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Belgier in den Staaten Sr. k. k. Apost. Majestät gleich den eigenen Oesterreichischen Unterthanen und nach dem Oesterreichischen Gesetze Erben seyn.

Dieselbe Gegenseitigkeit und dieselbe Behandlungsweise soll zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden.

Art. 2. Es soll bey der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den die Oesterreichische Monarchie bildenden Staaten nach Belgien, diese Exportation möge als Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder nach was immer für einem Erwerbtitel geschehen, keinerley Abschoßgebühr (gabella haereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportation oder Emigration behoben werden. Die solchergestalt ausgeführten Vermögenschaften und Effecten sollen keiner andern Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Fiscus, oder bey Verlassenschaften Oesterreichischer Militär-Personen zu Gunsten der Invaliden-Casse, unterliegen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen Oesterreichischen Unterthanen in Oesterreich und von den Belgischen Unterthanen in Belgien nach den in beyden Staaten bestehenden oder in Hinkunft zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen.

Art. 3. Diese Enthebung ist nicht bloß von den vorerwähnten Abschoßgeldern und Emigrations-Gebühren, welche in die Staats-Cassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen, oder irgend welchen Corporationen zukommen, mit Ausnahme jedoch des Königreiches Ungarn und Siebenbürgens, in Ansehung welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besondern Gesetzgebung, die gegenwärtige Convention an

den von Städten, Herrschaften, Corporationen oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bey Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögenschaften, Geldern und Effecten nichts ändern soll.

Dagegen wird von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in Belgien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden. Dieser Abzugsbetrag soll jenen Belgischen Unterthanen oder jenem Stande, oder jener Profession oder Corporation zu Guten kommen, welche nach den Landesgesetzen entweder gemeinschaftlich mit den Bewohnern der vorerwähnten Ortschaften oder nach ihnen zu dem Besitz des in Frage stehenden Vermögens berufen sind, oder wenn deren keine vorhanden wären, soll jener Abzugsbetrag der Armenverwaltung der Gemeinde, wo der Erbfall eingetreten ist, oder, wenn es sich um keine Erbschaft handelt, der Armenverwaltung der Gemeinde gehören, in welcher sich das zu beziehende Vermögen befindet.

Art. 4. Die in den vorstehenden Artikeln zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beyder Staaten enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeits-Anstalten oder Corporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder dem anderen Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sey durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden berufen würde; mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in beyden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derley Corporationen und Anstalten in Hinkunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen.

Art. 5. Die Aufhebung der in den Art. 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effecten, allein die in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich einer- und Sr. Majestät des Königs der Belgier andererseits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihrer persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Gültigkeit; rücksichtlich des Militär-Dienstes und der andern persönlichen Pflichten der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beyden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn.

2.

Verordnung der N. Oesterr. Rgg. v. 14. Jun. 1840, Prov. 22. Bd. 209. S.

Gemäß einer von der k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatskanzley an den obersten Gerichtshof erlassenen Note vom 10. May 1840 wurde die mit Hd. v. 27. März 1838 verfügte Einhaltung mit der Ausfolgung jener Erbschaften, deren Anfall vor dem 20. May 1837 zu Gunsten Belgischer Erben Statt gefunden hat, wieder aufgehoben, und die Einantwortung dieser Erbschaften gestattet.

Dänemark.

Hzd. v. 8. Jul. 1830, an f. Lst. JG. S. 203, Nr. 2473.

Se. k. k. Majestät haben mit Sr. königl. Majestät von Dänemark die Uebereinkunft geschlossen; so wie solches bereits zu Folge des achtzehnten Artikels der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Junius 1815 und des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 23. Junius 1817, in Rücksicht der kaiserlich Oesterreichischen, zum Deutschen Bunde gehörigen Länder, so wie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen Ihren beyderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben.

In Gemäßheit dessen haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 12. April d. J. zu verordnen geruhet, daß

Erstens bey keinem Vermögens-Ausgange aus den sämmtlichen k. k. Oesterr. Staaten im Allgemeinen, in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleswig, oder aus den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen k. k. Oesterreichischen Ländern in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die sämmtlichen k. k. Oesterreichischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen k. k. Oesterreichischen Länder, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf rc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. Oesterreichischen und in den königlich Dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stämpelabgaben, Zollabgaben und dergl.

Zweytens. Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich, jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der zum Deutschen Bunde gehörigen beyderseitigen Provinzen durch die Bundes-Acte und die Bundesbeschlüsse dießfalls festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten.

Drittens. Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten vom 3. Junius d. J. in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögens-Exportations-Fällen Anwendung, wo der Vermögensabzug wirklich noch zu geschehen hat.

Viertens. Die Freyzügigkeit, welche im 1., 2. und 3. Artikel bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserl. Oesterreichischen und königl. Dänischen Gesetze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

Deutsche Bundesstaaten.

Pat. v. 2. März 1820. JG. S. 194. Nr. 1652.

Nachdem mit Unserer Mitwirkung und Beystimmung als Mitglied des Deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu Frankfurt am Mayn, mit Beschluß vom 23. Junius 1817, zur Vollziehung des Artikels **XVIII. Lit. C.** der Bundes-Acte, die näheren Bestimmungen in Betreff der den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten dortselbst zugesicherten Freyheit von allen Nachsteuern (Jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, so verordnen Wir:

1) Bey jeder Art von Vermögen, welches aus einem von Unseren Ländern und Gebiethen, womit Wir dem Deutschen Bunde beygetreten, und welche in der von Unserer Bundestags-Gesandtschaft in der fünfzehnten Sitzung vom 6. April 1818 übergebenen Erklärung nahmentlich aufgeführt sind, und weiter unten zur Wissenschaft kund gemacht werden, in einen andern Deutschen Bundesstaat, es sey auf Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freyzügigkeit in Anwendung gebracht werden.

2) Diese Vermögens-Freyzügigkeit hat sich in so fern als wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einen der zum Deutschen Bund gehörigen Staaten, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines anderen Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in Unsere landesfürstlichen Cassen geflossen, oder etwa an Privat-Berechtigte und Communen zu entrichten gewesen seyn, aufzuhören haben; wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrations-Taxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgeldes nicht mehr Statt findet.

3) Nachdem aber vermöge des oben gedachten Beschlusses, die in dem Deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögens-Freyzügigkeit auf dem Principe einer unter den Deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschafts-Anfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, wenn dieselbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Inländer oder Fremder ist: so haben alle dergleichen in Unseren zu dem Deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebiethen bestehenden Abzüge, auch fernerhin bey dem in das übrige Deutsche Bundesgebieth zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

4) Da in dem Bundesschlusse der 1. Julius 1817 als Termin angenommen worden ist, von wo an die Vermögens-Freyzügigkeit von den Deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll; so wollen Wir:

a) Daß die vor oder nach diesem Termine Statt gefundene Vermögens-Exportation und der Verzicht auf das Unterthansrecht bey der Frage der Zahlungspflichtigkeit oder Befreyung zur Richtschnur anzunehmen ist, und

b) daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Julius 1817 eine Vermögens-Exportation in einen andern Deutschen Bundesstaat Statt gefunden hat, und etwa die landesfürstliche Nachsteuer oder die Emigrations-Taxe, oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld bezogen worden seyn sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Partey zurück zu erstatten ist, in so fern von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem Deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch mit Rücksicht

auf den 1. Julius 1817 die Vermögens-Freyzügigkeit gegen Unsere zu dem Deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiethe, nach dem Principe der Reciprocität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird.

5) Die Länder und Gebiethe der Oesterreichischen Monarchie, welche zu dem Deutschen Bunde gehören, sind:

1) das Erzherzogthum Oesterreich;
2) das Herzogthum Steyermark;
3) das Herzogthum Kärnthen;
4) das Herzogthum Krain;
5) das Oesterreichische Friaul oder der Görzer Kreis (Görz, Gradisca, Tolmein, Flitsch, Aquileja);
6) das Gebieth der Stadt Triest;
7) die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Gebiethe von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Wailer;
8) das Herzogthum Salzburg;
9) das Königreich Böhmen;
10) das Markgrafthum Mähren;
11) der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator.

Der in diesem Pat. §. 4 bestimmte Termin der Anwendung der wechselseitigen Freyzügigkeit ist von dem Tage des wirklichen Abzuges zu verstehen. (Hzd. v. 12. Oct. 1827, JG. S. 101, Nr. 2312.)

Vermögens-Freyzügigkeit zwischen der freyen Stadt Frankfurt und den zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Oesterr. Provinzen.

Hzd. v. 15. Jul. 1840. Pol. Ges. 68. Bd 274. S.

In Gemäßheit eines zwischen der k. k. Oesterreichischen Regierung, und zwar zu Folge der a. h. Entschließung vom 10. März d. J., dann dem Senate der freyen Stadt Frankfurt, getroffenen Uebereinkommens wurde beyderseits erklärt: daß für die Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Junius 1817 über die, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten bey Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freyheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum Deutschen Bunde gehören, ihre Anwendung finden sollen; so, daß demnach bey allem Vermögen, welches aus den k. k. Oesterreichischen Staaten in das Ge-

bieth der freyen Stadt Frankfurt, oder aus diesem Gebiethe in die Oesterreichischen Staaten exportirt wird, die im obigen Bundesbeschlusse enthaltenen Verabredungen volle Anwendung zu finden haben, und daß nur die Ungarischen Länder hiervon eine Ausnahme machen, in so fern rücksichtlich derselben die Freyzügigkeit sich bloß auf die Abgaben, welche in die landesherrlichen Cassen fließen, erstreckt; ferner wurde gegenseitig erklärt, daß sich hiernach in allen Vermögens-Exportationsfällen, die bis zum Tage der erfolgten Auswechslung gegenwärtiger Erklärung, das ist, bis 27. May laufenden Jahres nicht vollzogen sind, geachtet werden solle.

Frankreich.

1.

Hzd. v. 18. Dec. 1834, an s. Lst. Pol. Ges. 62. B. 272. S. u. JG. S 131. Nr. 2677.

Zu Folge einer von der königl. Französischen Bothschaft erhobenen Beschwerde gegen die Anforderung des 10percentigen Abfahrtsgeldes von Erbschaften, welche aus den k. k. Staaten nach Frankreich gehen, wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgem. Hofkammer bedeutet: daß vermöge eines in der Ausübung bestehenden Französischen Gesetzes vom 14. Julius 1819 Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportations-Gebühr zu beziehen haben, und daß demnach in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Abfahrtsgeld-Patentes vom 14. März 1785 von den aus dem Oesterreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften, in so lange über diesen Gegenstand in der Französischen Gesetzgebung keine Aenderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld anzusprechen ist.

2.

Hzd. v. 9. Jun. 1835, an s. Lst., Pol. Ges. 63. B. 222. S.

Nachträglich zu der unterm 18. December 1834 erlassenen Hofkanzley-Verordnung, wegen Freylassung der aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften vom Abfahrtsgelde, wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet, daß, nachdem vermöge der in Frankreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften, das aus Frankreich in andere Staaten abziehende Vermögen von was immer für einer Art durchaus keiner Exportations-Abgabe unterliegt, das nähmliche Verfahren (in Gemäßheit des §. 6 des Abfahrtsgeld-Patentes vom 14. März 1785) auch gegen Frankreich zu beobachten, und daß somit, in so lange in dieser Beziehung keine Aenderung der dortigen gesetzlichen Anordnung Platz greift, von dem aus den k. k.

Staaten nach Frankreich abziehenden Vermögens von was immer für einer Art, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld abzunehmen ist.

3.

Hkr. Circ. v. 26. April 1838. Mil. Ges. 4. Jg. 48. S.

Eben so wie bey den Civil-Verlassenschaften kein Abfahrtsgeld zu entrichten ist, haben auch bey den nach Frankreich abziehenden Militär-Verlassenschaften alle jene Gebühren wegzufallen, welche bloß wegen der Exportation, sey es als Abfahrtsgeld, oder als Invaliden-Beytrags-Erhöhung, abgenommen zu werden pflegen. Diejenigen Abgaben bleiben aber auch in Beziehung auf die nach Frankreich gehenden militärischen Erbschaften unverändert, welche auch von Inländern, die nicht Militärs sind, und die Erbschaft im Lande behalten, entrichtet werden müssen, wohin also auch der Invalidenfonds-Beytrag, in so fern er 5 Percent nicht übersteigt, gehört *).

Griechenland.

In dem zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Griechenland unter dem 4. März 1835 (Pol. Ges. 63. Bd. 32. S.) geschlossenen Schifffahrts- und Handels-Vertrage wurde in dem Art. IX Folgendes bestimmt:

In Allem, was auf die Hafen-Polizey, das Ein- und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, der Gegenstände des Handels und was immer für Commerzial-Güter und Effecten Bezug hat, werden die Unterthanen der beyden hohen contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Verordnungen der Local-Polizey unterstehen; dagegen aber für ihre Personen und Güter, im ganzen Umfange der betrefflichen Länder, dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freyheiten genießen, welche den Nationalen selbst gewährt sind, oder noch zugestanden werden könnten. Sie werden ohne Hinderniß noch Hemmung mit ihrem Eigenthum frey durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung, oder auf jede andere Art verfügen können, indem sie sich jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen ihres rücksichtlichen Vaterlandes zu richten haben. Sie sollen nach eigenem Gutbefinden ihr Vermögen aus einem der beyden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieser Uebertragung wegen einer, was immer für außergewöhnlichen Steuer oder andern Auflage unterworfen zu seyn.

---

*) Wegen Aufhebung des Invalidenfonds-Beytrages oder Militär-Abfahrtsgeldes s. das Hzd. v. 4. Aug. 1843 bey dem §. 818.

Großbrittanien.

1.

Jeder Ausländer kann ein ihm in England angefallenes bewegliches Vermögen bloß gegen Bezahlung der in der Parlamentsacte 55, George III., bestimmten Gebühren, welche auch von den Großbrittannischen Unterthanen in gleichem Maße entrichtet werden müssen, ohne Beybringung eines Reciprocitäts-Reverses, nach dem Auslande beziehen; dieß gilt auch für Irland, und zu Folge dessen ist der abfahrtsgeldfreyen Vermögens-Exportation auch in den Oesterr. Staaten kein Hinderniß in den Weg zu legen *).

*) Hfd. v. 18. Febr. 1834 und 30. Jun. 1837. S. Linden's Abhandlungen über Cameral-Gegenstände, Wien 1842, S. 17.

2.

Hfd. v. 12. Aug. 1840, an die k. k. Hofkammer-Procuratur.

Auf die Frage: ob von dem Kaufschillinge des von N. N. seinen in England domicilirenden Verwandten legirten Hausantheiles ein Abfahrtsgeld zu entrichten sey, wird im Einverständnisse mit der geh. Hof- und Staatskanzley erwiedert:

Bey den im Mittel liegenden officiellen Erklärungen der Engl. Regierung und da kein Fall bekannt ist, wo die Ausfuhr eines in England befindlichen Vermögens nach Oesterreich, dasselbe sey ursprünglich beweglich gewesen, oder aus dem Erlöse eines unbeweglichen Gutes entstanden, an die Bedingung der Zahlung eines Abfahrtsgeldes geknüpft worden sey, kann der fragliche Kaufschillingsantheil, welcher dem in England befindlichen Legatare gebührt, der Entrichtung eines landesfürstlichen Abfahrtsgeldes nach den Grundsätzen der Reciprocität nicht unterzogen werden und dieß zwar um so weniger, als die erwähnten Erklärungen keinen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Vermögen machen und nahmentlich der von dem Englischen Ministerium der geheimen Staatskanzley mitgetheilte Entwurf einer Freyzügigkeits-Erklärung ganz allgemein den factischen Umstand ausspricht, daß in Exportationsfällen Oesterr. Unterthanen in England durchaus zu keiner anderen Leistung verhalten werden, als wozu auch Brittische Unterthanen verpflichtet wären.

Hamburg.

Vdng. der N. Oesterr. Rgg. v. 27. Aug. 1823. Prov. Gsz. 5. Bd. 293. S.

Mittelst Hofkanzley-Präsidial-Eröffnung vom 12. August 1823 wurde der k. k. N. Oest. Regierung der zu Hamburg im Drucke er-

schienene Raths- und Bürgerschluß vom 12. Junius 1823 mitgetheilt, laut dessen zu Hamburg die Auswanderungssteuer und das Abzugsrecht in Erbschafts-Angelegenheiten gegen alle die Staaten aufgehoben ist, die eine Reciprocität beobachten werden.

Hannover.

Hzd. v. 17. Julius 1837, an s. Lit. Pol. Ges. 65. Bd. 428. S.

Die zu Folge des Artikels der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Jun. 1815 und des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 23. Jun. 1817 rücksichtlich der zum Deutschen Bunde gehörenden Länder ohnehin schon bestehende Freyzügigkeit wurde auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen kaiserl. Oesterr. Länder, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und sämmtliche Hannover'sche Länder andererseits ausgedehnt, und jedes Abschoß- oder Abfahrtsgeld (Auswanderungssteuer), v. 20. May 1837 an, gegenseitig aufgehoben.

Churfürstenthum Hessen.

Hzd. v. 5. Nov. 1837, an s. Lit. Pol. Ges. 65. Bd. 517. S.

Außer den zum Deutschen Bunde gehörigen Ländern soll auch zwischen den Königreichen Lombardey und Venedig, Galizien und Lodomerien, Dalmatien, desgleichen den Croatisch-Slavonisch- und Banatischen Militär-Gränzlanden einerseits, und dem Churfürstenthume Hessen andererseits, vom 24. Oct. 1837 an, von dem Vermögen durchaus kein Abfahrts- oder Abschoßgeld entrichtet werden. Ferner soll, so oft ein hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen kaiserl. Oesterr. Militär-Person aus irgend einem Theile der Oesterreichischen Monarchie an Churhessische Unterthanen übergeht, dasselbe von kais. Oesterr. Seite durchgängig so behandelt werden, als sey ein Oesterr. Unterthan vom Civilstande der Erwerber, so daß nahmentlich kein Abschoß, sondern nur der gesetzliche Beytrag von 5 Percent für den Invalidenfond; von dem Vermögen einer churfürstlich Hessischen Militär-Person, welches auf einen Oesterreichischen Unterthan übergeht, Churhessischer Seits nur dasjenige an Abgaben erhoben werden soll, was zu entrichten seyn würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre.

Großherzogthum Hessen.

Eine ähnliche Uebereinkunft, wie die vorstehende, ist laut des obigen Hzd. auch mit dem Großherzogthume Hessen, und zwar folgenden Inhalts geschlossen worden:

Nachdem durch das im Großherzogthume Hessen erlassene Finanz-Gesetz vom 26. Junius 1836 die Nachsteuer bey Auswanderungen und

Vermögens-Exportationen vom 1. Julius 1836 anzufangen, aufgehoben worden ist, so ist in Folge dessen die wechselseitige Versicherung ertheilt worden, daß, so lange das erwähnte großherzoglich Hessische Gesetz bestehen wird, in allen Fällen von Vermögens-Exportationen aus den, nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Ländern der Oesterr. Monarchie in das Großherzogthum Hessen, und umgekehrt, es geschehe dieselbe durch Auswanderung des Besitzers, oder in Folge von Erbschaften, Legaten, Schenkungen, als Heirathsgut, oder in welcher Weise immer künftig kein in die landesherrlichen Cassen fließendes Nachsteuer- und Abzugsgeld in irgend einer Weise wegen des zu exportirenden Vermögens werde angesetzt und erhoben werden, und daß, wenn etwa seit dem 1. Julius 1836 (als dem terminus a quo, von welchem diese Uebereinkunft Gültigkeit hat) noch in dergleichen Fällen ein solches Nachsteuer- oder Abzugsgeld erhoben worden wäre, dasselbe rückvergütet werden soll.

Ionische Inseln.

Hzd. v. 4. März 1827, an s. Lst. JG. S. 71. Nr. 2263.

In Folge des zwischen der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley und der k. k. Hofkanzley gepflogenen Uebereinkommens, unterliegt die Beobachtung der Reciprocität hinsichtlich der Ausfolgung der Erbschaften der Unterthanen der Ionischen Inseln, ohne fernerhin von Fall zu Fall auf Beybringung von Reversalien de observando reciproco zu dringen, und ohne daß es der Auswechslung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des juris albinagii bedürfe, in den Oesterreichischen Staaten in so lange keinem Anstande, als der Senat der dortigen Regierung den Oesterreichischen Unterthanen die freye Verfügung über die ihnen im Gebiethe jener Insel-Republik zugefallenen Erbschaften gestatten wird.

Krakau.

Hzd. v. 8. März 1827, an s. Lst. JG. S. 71. Nr. 2264.

Zwischen der Regierung der Freystadt Krakau und dem k. k. Residenten und General-Consul daselbst, ist im Nahmen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich ein wechselseitiges Uebereinkommen getroffen worden, zu Folge dessen das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den k. k. Staaten, aufgehoben wird, und diese Aufhebung nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen ihre vollständige Wirkung haben soll, in welchen bis zum 22. August 1826, als dem Tage der Unterzeichnung der wechselseitigen Erklärung,

die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebracht worden wären.

Modena, Massa und Carrara.

Unter dem 12. August 1823 [1]) wurde mit dem Herzogthume Modena ein Vertrag wegen wechselseitiger Befreyung der Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportation von jedem in die landesfürstlichen Cassen einfließenden Abschoß- und Abfahrtsgelde abgeschlossen, und laut des Hzd. v. 4. Jul. 1830 [2]) nachher auch auf das mit dem Modenesischen Gebiethe vereinigte Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara ausgedehnt.

[1]) Hd. v. 10. März 1826, JG. S. 9, Nr. 2171. Pol. Ges. 54. B. 12. S.

[2]) Ebd. S. 202, Nr. 2472.

Moldau.

Hzd. v. 24. Febr. 1820. JG. S. 194. Nr. 1651.

Da Oesterreichischen Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allen Abzug verabfolgt wird, ist auch in Ansehung der Türkischen Unterthanen in der Moldau von Seite Oesterreichs ein Gleiches zu beobachten.

Nassau.

Hfd. v. 13. May 1816. JG. S. 357. Nr. 1244.

Da von Seite des k. k. Oesterreichischen Hofes mit dem großherzoglich Badischen und mit dem herzoglich Nassauischen Hofe das Einverständniß getroffen worden ist, den mit ersterem im Jahre 1808 und mit letzterem im Jahre 1810 abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrag auch auf die gegenseitig neu erworbenen Provinzen auszudehnen und in Wirksamkeit zu setzen; so hat demnach zwischen sämmtlichen Alt- und Neu-Badischen und Nassauischen Ländern, dann zwischen den alten und neuen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates die Freyzügigkeit ganz nach den Grundlagen zu bestehen und beobachtet zu werden, welche in den oben gedachten Verträgen vom Jahre 1808 und 1810 festgesetzt worden sind.

Königreich der Niederlande und Großherzogthum Luxemburg.

Hzd. v. 26. Febr. 1840. Pol. Ges. 68. Bd. 162. S.

Zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande und dem Großherzogthume Luxemburg wurde am 7. Februar 1840 folgendes Uebereinkommen geschlossen, und die hierüber gleichlautend ausgestellten gegenseitigen Ministerial-Erklärungen am 8. Februar 1840 ausgewechselt:

Art. 1. Es soll bey der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich in die Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, so wie aus den letztern in die Oesterr. Staaten, diese Exportation möge wegen Auswanderung, Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder aus irgend einem andern Titel Statt finden, keinerley Abschoßgebühr oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden, so daß die bey dergleichen Vermögensübertragungen betheiligten Personen keiner anderen Abgabe oder Taxe unterworfen seyn sollen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen Unterthanen gedacht Ihrer Majestäten nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen in Ihren respectiven Staaten entrichtet werden müssen.

Art. 2. Diese Enthebung ist nicht bloß von den Abschoßgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Cassen der Städte, Märkte, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen, Corporationen oder Stiftungen zukommen, diese sollen sonach in Folge gegenwärtiger Stipulationen keine der vorerwähnten Gebühren von dem Vermögen, Gelde oder sonstigen Effecten, die aus einem Staate in den andern exportirt werden, einzufordern oder zu erheben berechtiget seyn; mit Ausnahme jedoch des Königreiches Ungarn, rücksichtlich dessen, wegen der in selbem bestehenden besondern Gesetzgebung, die gegenwärtige Uebereinkunft an den von Städten, Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bey Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögenschaften, Geldern oder Effecten nichts ändern soll.

Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in dem Königreiche der Niederlande oder dem Großherzogthume Luxemburg zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden, welche der Casse der Gemeinde zuzufallen hat, aus welcher die Exportation Statt findet.

Art. 3. Die Aufhebung der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstigen Effecten; allein die in den Staaten Sr. k. k. Apost. Majestät und Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Aus-

wanderers, seiner persönlichen Pflichten und seiner Militärpflichtigkeit verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Uebereinkunft in voller Gültigkeit. In Betreff des Militärdienstes und der persönlichen Pflichten des Auswanderers soll daher keine der beyden Regierungen durch gegenwärtige Uebereinkunft weder in der Handhabung ihrer bestehenden Gesetze und Vorschriften, noch in ihrer künftigen Gesetzgebung beschränkt seyn.

Art. 4. Vom Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung mit einer gleichlautenden Erklärung des Ministeriums Sr. Majestät des Königs der Niederlande soll selbe in Kraft und Wirksamkeit treten, ihre Bekanntmachung unverzüglich eingeleitet und auf deren genauen Vollzug gehalten werden.

Nordamerikanische Staaten.

In den zwischen Sr. k. k. Apost. Majestät und den vereinigten Staaten von Amerika zu Washington am 27. August 1829 abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrage, dessen Ratifications-Urkunden am 10. Februar 1831 ebendaselbst ausgewechselt worden sind (Pol. Ges. 59. Bd. 8. S.), ist in dem XI. Artikel Folgendes bestimmt:

Die Unterthanen und Bürger jeder der contrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichtsbarkeit der anderen besitzen, kraft eines Testamentes, durch Schenkung oder auf irgend eine andere Weise zu disponiren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles sind, sollen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl kraft eines Testamentes, als auch ab intestato genießen, von demselben entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen und nach Willkühr darüber schalten dürfen, wofür sie bloß dieselben Abgaben oder Taxen zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten. Und im Falle der Erbe abwesend wäre, so soll das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann. Und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehöre, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet. Dieser Artikel soll jedoch auf keine Weise der Kraft der schon bestehenden oder in der Zukunft von Sr. k. k. Apostolischen Majestät zu erlassenden Gesetze, die zur Absicht haben, der

Auswanderung Seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun.

Oldenburg.

Hzd. v. 27. Aug. N. Oest. Rggs.-Circ. v. 9. Sept. 1842.

Nach einer Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskänzley vom 15. August l. J., ist durch dieselbe eine Verhandlung mit dem großherzoglich Oldenburg'schen Hofe wegen Ausdehnung der bereits zwischen Oesterreich und Oldenburg bestehenden Vermögens-Freyzügigkeit, auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Länder der Oesterreichischen Monarchie gepflogen worden.

In Folge dessen sind nunmehr zwischen beyden Regierungen unterm 4. Julius l. J. Ministerial-Erklärungen des Inhaltes ausgewechselt worden:

„Daß in Beziehung auf das Großherzogthum Oldenburg in Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses v. 23. Junius 1817, über die den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten bey Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freyheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum Deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der Ungarischen Länder, in so fern diese Abgaben in die landesfürstlichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen ohne alle Beschränkung."

Parma.

Freyzügigkeits-Vertrag v. 7. Novbr. 1817, Art. I. JG. S. 12. Nr. 1427.

Zwischen den Staaten Sr. k. k. Apostolischen Majestät und jenen Ihrer Majestät der Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, soll in Hinkunft eine völlige Freyzügigkeit dergestalt Statt finden, daß bey keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, wo diese noch bestehen, oder irgend eine andere Abgabe, aus was immer für einem Titel, erhoben werden darf, in so fern dieselben bisher wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

Pohlen.

Hzd. v. 3. Jun. 1825. JG. S. 303. Nr. 2102.

Vermöge der zwischen dem k. k. Gesandten am St. Petersburger Hofe und dem k. Russischen Staats-Secretär ausgewechselten ministeriellen Erklärungen ist die Befreyung von der Entrichtung des landesfürstlichen

Abfahrtsgeldes der beyderseitigen Unterthanen auch auf das Königreich Pohlen ausgedehnet, und der Anfangs-Termin vom 16/4. April 1825 an, als dem Tage der Unterfertigung der oben erwähnten officiellen Erklärungen, mit dem Beysatze bestimmt festgesetzt: daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstrecke, wo bis zum 4. April alten, oder 16. April neuen Styls 1825, als dem Tage der Unterfertigung der gedachten officiellen wechselseitigen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich definitiv Platz gegriffen hat.

Preußen.

1.

Hzd. v. 10. Oct. 1835, an s. Lst. Pol. Ges. 63. B. 126. S.

Se. k. k. Majestät und Se. Majestät der König von Preußen sind überein gekommen, die zwischen ihren gegenseitigen, zum Deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen Preußischen Staaten und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freyzügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und zwischen sämmtlichen Preußischen Staaten andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld jeder Art gegenseitig aufgehoben seyn soll.

Die näheren Bestimmungen dieser Uebereinkunft sind in fünf Artikeln enthalten.

2.

Circ. d. k. k. Hofkr. v. 18. Oct. 1835, F. 1314. Mil. Ges. 18. Jg. 210. S.

Da die Uebereinkunft, welche wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes mittelst der im Nahmen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, respective am 24. und 30. Julius d. J. ausgestellten, und am 16. August d. J. ausgewechselten Ministerial-Erklärungen getroffen worden ist, sich nicht auf das Königreich Ungarn und Siebenbürgen erstreckt, und es sich als schwierig gezeigt hat, hinsichtlich des wechselnden Aufenthaltsortes der Militär-Personen gleichmäßige Grundsätze festzustellen, nach welchen in einzelnen vorkommenden Fällen zu entscheiden wäre, ob das von Militär-Personen hinterlassene Vermögen als dem Abschoß unterworfen anzusehen sey oder nicht; so sind Ihre besagten Majestäten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

In allen Fällen, wo hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen Preußischen Militär-Person aus den königlichen Staaten an Oesterreichische Unterthanen übergeht, sey es als eigentliche Erben, sey es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, soll durchgängig kein Abschoß, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben königlich Preußischer Seits erhoben werden, was zu entrichten seyn würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre.

Dagegen soll in allen Fällen, wo hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen Oesterreichischen Militär-Person aus den kaiserlichen Staaten an Preußische Unterthanen übergeht, sey es als eigentliche Erben, sey es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgabenerhebung kaiserlich Oesterreichischer Seits durchgängig so behandelt werden, als sey ein Oesterreichischer Unterthan vom Civilstande der Erwerber, so daß nahmentlich kein Abschoß, sondern nur der gesetzliche Beytrag von 5 Percent für den Invalidenfond zu entrichten ist.

Demgemäß wird mit Gegenwärtigem von königlich Preußischer Seite die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reciprocums von allem nach den kaiserlich Oesterreichischen Staaten ausgehenden Vermögen verstorbener Preußischer Militär-Personen, und zwar auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung die aufzuhebende Abgabe noch nicht wirklich bezahlt seyn wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe.

Zur Urkunde dessen ist Nahmens Sr. königl. Majestät von Preußen die gegenwärtige Erklärung in herkömmlicher Form ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der kaiserlich Oesterreichischen Regierung ausgewechselt zu werden.

Rußland.

Hzd. v. 28. Oct. 1824, JG. S. 269. Nr. 2047.

Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley hat eröffnet: daß die am 14. Junius 1824 bereits bekannt gemachte wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes zwischen den Unterthanen des Russisch-kaiserlichen und Oesterreichischen Staates, worüber die beyden Regierungen damahls nur in bedingter Form, nähmlich unter ausdrücklichem Vorbehalte des Reciprocums, übereingekommen waren, gegenwärtig auf eine unbedingte Weise durch die vom 31. Julius

d. J. erfolgten beyderseitigen ministeriellen Erklärungen mit dem Beysatze ausgesprochen worden ist: daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstrecken soll, wo bis zum 31. Julius 1824, als dem Tage der wechselseitigen ministeriellen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich und definitiv Platz gegriffen hat.

Sachsen.

Hzd. v. 11. Nov. 1835, an s. Lst. Pol. Ges. 63. B. 445. S.

Wie mit Preußen, wurde auch mit Sachsen eine Uebereinkunft getroffen, in Folge welcher zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einerseits, und sämmtlichen Sächsischen Staaten andererseits, sowohl das landesfürstliche, als das den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen sonst zustehende Abschoß- oder Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben wurde.

Sardinien.

1.

Vertrag, geschlossen zu Wien am 19. Nov. 1824, und dessen Ratificationen, ebendaselbst ausgewechselt am 3. März 1825. Pol Ges. 53. B. 30. S. JG. S. 292. Nr. 2080.

Zwischen den kaiserlich Oesterreichischen und königlich Sardinischen Staaten wurde der am 31. August 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfallsrechtes ausdrücklich bestätiget, und auf alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beyde Monarchien bestehen, ausgedehnt. In Ansehung der Freyzügigkeit wurde in demselben bestimmt:

II. Art. Außer der hierdurch in Gemäßheit der Gesetze und Anordnungen, welche in beyden Monarchien und in den verschiedenen dazu gehörigen Königreichen und Provinzen in Ansehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen festgesetzten Erbfähigkeit soll in Zukunft zwischen den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freyzügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den andern dergestalt Statt finden, daß kein Abschoßgeld oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder dem anderen Staate bey Vermögens-Exportationen üblich wäre,

eingefordert werden könne, in so fern diese Abgaben und Auflagen in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

2.

Hzd. v. 2. Jänner 1840. Pol. Ges. 68. B. 2. S.

In Folge der zwischen der Oesterreichischen und der königl. Sardinischen Regierung gepflogenen Verhandlungen hat die letztere im Ministerial-Wege anerkannt und die Erklärung abgegeben, daß die Bestimmungen des neuen Sardinischen Civil-Gesetzbuches hinsichtlich der Ausländer, und nahmentlich die Anordnungen des Art. 28 desselben an den dießfälligen Rechten der k. k. Oesterreichischen Unterthanen, welche ihnen durch die zwischen beyden Regierungen bestehenden Tractate vom 4. Oct. 1751, vom 31. Aug. 1763, und vom 19. Nov. 1824*) sichergestellt sind, nichts ändern, noch dieselben beschränken können.

Schweden und Norwegen.

Hzd v. 15. Jan. 1820, an s. Lst. JG. S. 185. Nr. 1642.

Die Beylage enthält die Kundmachung der königl. Schwedischen Kanzley-Direction in Betreff der Abschaffung des Jus detractus zwischen Schweden und Norwegen auf der einen, und einigen Europäischen Staaten, worunter auch Oesterreich begriffen ist, auf der andern Seite.

Beylage.

Wir Lars v. Engeström, Graf, Staatsminister für die auswärtigen Geschäfte rc. rc., wie auch sämmtliche Mitglieder der königl. Kanzley-Direction, geben zu wissen: Nachdem Se. Majestät der König unter dem neunten des letzten Decembers 1818 die Aufhebung des sogenannten Jus detractus in Gnaden zu beschließen geruhet, oder der Abgabe des siebenten Theiles von jeder Erbschaft, welche außer Landes zu Gunsten solcher fremder Unterthanen gezogen wird, deren Regierungen geneigt wären, den Schwedischen und Norwegischen Unterthanen denselben Vortheil zu bewilligen; so haben bis jetzt folgende Mächte eine Erklärung abgeben lassen, der zu Folge das erwähnte Jus detractus innerhalb ihrer Staaten in Betreff der Schwedischen und Norwegischen Unterthanen aufgehoben wird, nähmlich Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig; Se. Majestät der König von beyden Sicilien; Se. kaiserlich-königliche Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toscana; Ihre Majestät die Erzherzoginn, Herzoginn von Parma; Ihre Majestät die

*) Die hier bezogenen Tractate sind mit den dazu gehörigen Erläuterungen am angeführten Orte der Pol. Gszs. abgedruckt.

ehemahlige Königinn von Etrurien, Herzoginn von Lucca; Se. königliche Hoheit der Churfürst von Hessen, und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.

In Folge dessen wird die erwähnte gnädige Verordnung vom 9. December 1818 zu Gunsten der Unterthanen der oben angeführten Mächte, in so fern sie eine Erbschaft aus Schweden oder Norwegen zu beziehen haben, in volle Kraft und Wirkung gesetzt; welches die königl. Kanzley-Direction hiermit zur allgemeinen Nachricht bringt. Stockholm, den 2. September 1819.

Schweiz.

Hzd. v. 14. März 1837, an s. Lst. Pol. Ges. 65. B. 91. S.

In Anwendung der von Sr. Majestät hinsichtlich der Freyzügigkeits-Verhältnisse wiederhohlt Allerhöchst genehmigten Grundsätze ist nach Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, und nach dem Wunsche der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der am 3. August 1804 zwischen den k. k. Oesterreichischen Staaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene, und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freyzügigkeit des Vermögens neuerdings bestätigt, und auf alle dermahl zur Oesterreichischen Monarchie und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Länder ausgedehnt worden, mit dem Beysatze: daß der in dem Artikel III. des erstbesagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und den zum Deutschen Bunde gerechneten Provinzen der Oesterreichischen Monarchie, dann dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränz-Districten andererseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Diese Uebereinkunft ist am 17. Febr. l. J. im Gebäude der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley ausgewechselt worden.

Königreich beyder Sicilien.

JHd. v. 2. Nov. 1840, Z. 6413, an d. Dalm. App. Ger.

Ueber eine eingelangte Erklärung des in Wien residirenden königlich Neapolitanischen Geschäftsträgers im Auftrage seiner Regierung, vermöge welcher im Königreiche beyder Sicilien ein in das Ausland gehendes Vermögen keiner Abgabe unterliege, wird die abzugsfreye Aus-

folglassung der Verlassenschaften an die in diesen Königreichen befindlichen Erben gestattet.

Toscana.

Gleichlautend mit dem zwischen Oesterreich und Parma abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrage wurde auch ein solcher zwischen Oesterreich und dem Großherzogthume Toscana unter dem 31. Aug. 1821 [1]) abgeschlossen.

[1]) JG. S. 83. Nr. 1847.

Würtemberg.

Hzd. v. 13. Dec. 1837, an s. Lst. Pol. Ges. 65. B. 545. S.

Die zwischen den gegenseitig Oesterreichischen und Würtembergischen, zu dem Deutschen Bunde gehörenden Ländern bestehende Vermögens-Freyzügigkeit wurde in der Art ausgedehnt, daß bey keinem Vermögensausgange aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränz-Districten in das Königreich Würtemberg, so wie aus letzterem in erstere, vom 28. Nov. 1837 an, irgend ein Abfahrtsgeld oder Abschoß erhoben werden soll.

II. In wie fern bey dem Anspruche auf Freyzügigkeit der Beweis der Unterthanschaft gefordert werden könne.

v. Kremer's Unterthansfach. 4. B. 66. S.

Bey Gelegenheit eines speciellen Falles wurde die Frage zur Sprache gebracht: ob in Vermögens-Exportations-Fällen zur Befreyung von dem Abfahrtsgelde außer dem Bestehen eines Freyzügigkeits-Vertrages mit dem Staate, wohin das Vermögen exportirt wird, auch noch der Beweis erforderlich sey, daß der auswärtige Empfänger ein wirklicher, bleibender Unterthan dieses Staates sey?

Hierüber erfloß die Hofkanzley-Verordnung vom 18. März 1833 (an das Galizische Gubernium) in den Worten:

»Diese Vorfrage kann zwar nicht allgemein entschieden werden, sondern es muß auf den Wortlaut der Verträge oder Staatsacten, auf welchen die Freyzügigkeit beruht, Rücksicht genommen werden.«

„Ueber die Hauptmomente, worauf es indessen bey Anwendung der Freyzügigkeits-Verträge auf die vorkommenden Vermögens-Exportationsfälle am meisten ankommt, findet die vereinigte Hofkanzley einvernehmlich mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley und der k. k. allgemeinen Hofkammer, in deren Geschäftskreis eigentlich dieser Gegenstand gehört, dem Gubernium Folgendes zu erinnern:

»Wenn in den Verträgen bloß von den gegenseitigen Unterthanen die Rede ist, so unterliegt es keinem Anstande, daß man berechtigt sey, in den Fällen, wo über die Unterthans-Eigenschaft des Individuums, zu dessen Gunsten die Vermögens-Exportation geschieht, ein Zweifel obwaltet, darüber einen näheren Beweis zu fordern, wenn es überhaupt für nothwendig gehalten wird, auf diese Bedingnisse zu dringen, und sich nicht etwa mit der Versicherung begnügt werden kann, daß auch von dem andern contrahirenden Theile den Oesterreichischen Unterthanen im weitern Sinne bey Vermögens-Exportationen die Nachsicht des Abfahrtsgeldes zugestanden wird.“

„Wenn aber in den Verträgen die Bestimmung so lautet, daß zwischen dem Oesterreichischen und dem anderen Staate eine vollkommene Freyzügigkeit des Vermögens bestehen soll, so sind allerdings Fälle denkbar, wo die Freyzügigkeit auch solchen Individuen vertragsmäßig zu Guten zu kommen hätte, die nicht gerade wirkliche und bleibende fremde Unterthanen jenes Staates sind, z. B. angesessene Kaufleute und Fabrikanten in freyen Handelsstädten u. s. w., in welchen Fällen dann die Bedingung, daß das betreffende Individuum sich erst über die Unterthanseigenschaft auszuweisen hätte, leicht Reclamationen veranlassen könnte, welchen nach dem Wortlaute des Vertrages zu begegnen, man sich nicht in der Lage finden würde, und es wird daher bey Anwendung der dießfälligen Verträge eher eine den Parteyen günstige als beschränkende Auslegung Statt zu finden haben, in so fern nicht die Gewißheit vorhanden ist, daß von den anderen contrahirenden Theilen die beschränktere Auslegung angewendet würde.“

III. Aufhebung des Heimfälligkeitsrechtes und Freyzügigkeit gegen Ausstellung der Reverse gegenseitiger Willfährigkeit in den neu erworbenen Provinzen.

1.

Hd. v. 18. Sept. 1815, an d. J. Oest. App. Ger. JG. S. 298. Nr. 1173.

Se. Majestät haben über die Wirksamkeit der mit mehreren Mächten bereits bestehenden Freyzügigkeits-Verträge, in Beziehung auf die neu erlangten Provinzen, und in Betreff des im Italienischen Gebiethe noch bestehenden **Droit d'aubaine** oder **Juris albinagii** zu befehlen geruhet: 1) daß, in so lange die gegenseitigen Freyzügigkeits-Verträge nicht auch auf die neu erworbenen Provinzen mit allen Mächten ausgedehnt seyn werden, mit welchen solche Verträge bestehen, die abzugsfreye Ausfolgung eines Vermögens in dergleichen Staaten nur gegen Reversalien **de observando reciproco** Statt haben sollen. Die Behörden

haben demnach bey Vermögens- oder Erbschafts-Exportationen von Fall zu Fall die Anzeigen an das Gubernium zu erstatten, und von dem Gubernium ist sodann die Bewilligung der abzugsfreyen Ausfolgung in fremde Staaten nur gegen Reversalien de observando reciproco zu ertheilen.

Unter Einem haben Se. Majestät auch anzuordnen geruhet: daß in den Provinzen und Antheilen des ehemahligen Königreichs Italien, die dermahlen an Oesterreich gekommen sind, das dort bestehende Droit d'aubaine oder Jus albinagii aufgehoben werden solle, welches daher mit dem 1. August 1815 gänzlich aufzuhören hat.

Von diesem Zeitpuncte an haben die Vorschriften für Vermögens- und Erbschafts-Exportationen, welche in den alten Oesterreichischen Provinzen gelten, im Allgemeinen einzutreten; hinsichtlich der abzugsfreyen Exportation in jene Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, ist sich aber nach der oben angeführten Vorschrift zu benehmen.

2.

Hd. v. 6. Nov. 1818, an f. App. Ger. JG. S. 62. Nr. 1515.

In dem Königreiche beyder Sicilien ist durch Verordnung v. 12. Aug. 1818 das Heimfälligkeitsrecht in Ansehung aller jener Staaten, die dasselbe gegen die Sicilianischen Unterthanen nicht ausüben, aufgehoben worden; daher diese Verfügung zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit auch gegen die Unterthanen des Königs beyder Sicilien, den Anordnungen des allg. bürg. Gesetzbuchs gemäß, kein Heimfälligkeitsrecht ausgeübt werde.

IV. Verabfolgung der Verlassenschaften nach dem vormahligen Königreiche der Niederlande gegen Ausstellung der Reversalien.

1.

Hd. v. 31. May 1815, an f. App. Ger. JG. S. 270. Nr. 1152.

Die Ausfolglassung der Verlassenschaften nach den Niederländischen Staaten unterliegt gegen jedesmahlige Beybringung der Reversalien wegen wechselseitiger Willfährigkeit keinem Anstande.

2.

Hd. v. 11. Jul. 1817, an f. App. Ger. JG. S. 445. Nr. 1344.

Ueber Anfrage: von welcher Behörde, in welcher Form, und nach welchem Inhalte die von den Niederländischen Unterthanen zur Ueberkommung der ihnen in dem Oesterreichischen Kaiserstaate zugefallenen Erbschaften beyzubringenden Reversalien de observando reciproco ausgestellt werden müssen, ist das Uebereinkommen dahin getroffen

worden, daß derley Reversalien von den betreffenden Ober-Gerichten derjenigen Provinz oder desjenigen Landes-Districtes, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in dem Oesterreichischen Kaiserstaate angefallen, wohnhaft ist, unter der bey dergleichen Ober-Gerichten gewöhnlichen Nahmens- und Petschaftsfertigung dahin zu lauten haben: Es werde die Zusicherung ertheilt, daß den Unterthanen des Oesterreichischen Kaiserstaates eben so die ihnen in dem Königreiche der Niederlande anfallenden Erbschaften ausgefolgt werden, wie solche den Niederländischen Unterthanen aus dem Oesterreichischen Kaiserstaate erfolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Vor- und Zunahme, dann Stand oder Gewerb) nach N. N. (Ort und District) in den Niederlanden, die Erbschaft des zu N. N. (Nahme des Ortes und der Provinz, wo der Erblasser gestorben ist) verstorbenen Oesterreichischen Unterthans N. N. (Vor- und Zunahme, dann Stand oder Gewerb des Erblassers) auszufolgen bewilliget worden ist.

Nach dieser Form ist die Beybringung der Reversalien de observando reciproco von allen jenen Unterthanen fremder Staaten, denen eine Erbschaft in dem Oesterreichischen Kaiserstaate anfällt, in so weit mit solchen kein eigener Freyzügigkeits-Vertrag besteht, zu fordern, und eben so sind solche von den hierländigen Appellations-Gerichten in jedem Falle nach der nähmlichen Form und Inhalt auszustellen, wenn einem Oesterreichischen Unterthane in einem solchen fremden Staate, mit dem kein eigener Freyzügigkeits-Vertrag besteht, eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt.

3.

Hd. v. 20. Febr. 1818, an s. App. Ger. JG. S. 10. Nr. 1422.

Die königlich Niederländische Regierung hat nachträglich erkläret, in Hinsicht der einverständlich mit der obersten Justizstelle vorgeschlagenen Modalität bey Ausstellung der Reversalien de observando reciproco in Fällen wechselseitiger Erbschaftsausfolgung, dergleichen von den hierländischen Ober-Gerichten auszufertigende Reversalien zwar berücksichtigen, ihrer Seits jedoch dergleichen Reversalien allemahl von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausfertigen lassen zu wollen.

V. Reversalien rücksichtlich der Päpstlichen Staaten.

Erlaß des Venet. Gub. v. 28. Jän. 1820. Venet. Gsz. 7. Bd. 1. Abth. 93. S.

Laut des für das Lombardisch-Venetianische Königreich erlassenen Hofdecretes vom 19. Januar 1820, soll es mit den Staaten Sr. Hei-

ligkeit des Papstes so gehalten werden, wie mit den königlich Niederländischen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die gewöhnlichen Reversalien de observando reciproco zur größeren Glaubwürdigkeit derselben, auch von dem Staats-Secretariate Sr. Heiligkeit ausgestellt werden können.

VI. Vor der Ausstellung der Reverse ist mit der Landesstelle das Einvernehmen zu pflegen.

Hd. v. 1. May 1819, an s. App. Ger. JG. S. 85. Nr. 1557.

Das Appellations-Gericht hat jedes Mahl vor der wirklichen Ausstellung dieser Reverse sich mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen, und wenn von derselben gegen die Zulässigkeit der Ausfertigung Anstände erhoben werden sollten, die Entscheidung der Obersten Justizstelle einzuhohlen.

Zu dem §. 35.

Beurtheilung der Geschäfte, durch welche der Fremde bloß Andern Rechte gewährt.

Hd. v. 19. Jul. 1816, an d. Gal. App. Ger. JG. S. 382. Nr. 1266.

Da eine von einem Ausländer in der jüdischen Sprache ausgefertigte einseitig verbindende Schrift durch die Verordnung vom 22. October 1814, Nr. 1106 *), nicht für ungültig erklärt ist, so kann eine solche von einem Oesterreichischen Unterthane zu seinem Behufe angeführte Schrift von dem Richter nicht verworfen werden.

---

*) Das an s. Lst., mit Ausnahme von Böhmen, erlassene Hofkanzley-Decret vom 22. October 1814, Just. Ges. S. 193, ist folgenden Inhalts: Nachdem die für die Israeliten vormahls bestandenen Rabbinal-Gerichte überall aufgehoben worden, und die israelitischen Glaubensgenossen angewiesen sind, eben dort, wo die christlichen Unterthanen, Recht zu suchen und Recht zu nehmen; so haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß auch der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben, und statt derselben sich künftig der landesüblichen Sprache bedienet, auch jedes nach geschehener Kundmachung dieses höchsten Befehles in der hebräischen oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für ungültig und nichtig angesehen werden solle.

Zu dem §. 38.

I. Oesterreichische Unterthanen dürfen von einer fremden Regierung diplomatische Anstellungen nicht annehmen.

Hfz.-Präs. Decr. v. 7. Sept. 1826. Pol. Ges. 54. B. 91. S.

Se. Majestät haben, in Erwägung der Collisionen, in welche Allerhöchstdero Unterthanen, in Bezug auf die Erfüllung der Unterthanspflichten durch ihre Anerkennung als diplomatische Agenten fremder Staaten bey dem Allerhöchsten Hofe unausweichlich kommen, Sich zum Beschlusse bestimmt gesehen, von nun an keinem Allerhöchstihrer Unterthanen mehr die Erlaubniß zu ertheilen, von Seite einer fremden Regierung eine diplomatische Anstellung solcher Art, wie sie in dem Artikel I. der 17. Beylage der Wiener-Congreß-Acte bezeichnet und classificirt ist*), annehmen zu dürfen.

*) Der bezogene Artikel der Wiener-Congreß-Acte lautet:

Les Employés diplomatiques sont partagés en trois classes:

Celle des Ambassadeurs, Légats ou Nonces;

Celle des Envoyés, Ministres ou autres accrédités auprès des Souverains;

Celle des Chargés d'affaires, accrédités auprès des Ministres chargés des affaires étrangères.

II. Die Annahmen von Consulaten fremder Regierungen ist den Oesterreichischen Unterthanen gestattet.

Erlaß d. Gal. Gub. v. 12. März 1832. Prov. 14. Jg. 78. S.

Se. Majestät haben über die in Anregung gebrachte Frage, ob nicht den Oesterreichischen Unterthanen die Annahme von Consulaten fremder Regierungen zu untersagen wäre, mit a. h. Entschl. vom 23. Januar l. J. zu bestimmen geruhet, daß es in dieser Beziehung bey der bisherigen Uebung zu bewenden habe. Zugleich haben Allerhöchstdieselben zu befehlen geruhet, daß es den betreffenden Behörden zur strengsten Pflicht zu machen sey, für Niemanden auf die Ertheilung des Exequatur anzutragen, der nicht in jeder Hinsicht zur Bekleidung eines Consulats, daher auch in moralischer, politischer, staatsbürgerlicher Hinsicht vollkommen geeignet ist.

III. Gerichtsstand der von fremden Regierungen bey dem k. k. Oesterreichischen Hofe als diplomatische Personen beglaubigten Oesterreichischen Unterthanen.

1.

Hd. v. 10. April 1829, an d. N. Oest. App. Ger. JG. S. 148. Nr. 2392.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 4. d. M. hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Oberst-Hofmarschallamtes über Oesterreichische

Unterthanen, welche dermahlen von fremden Regierungen bey Allerhöchstihrem Hofe als diplomatische Personen accreditirt sind, im Allgemeinen zu befehlen geruhet: daß, da dieselben nie aufgehört haben, Oesterreichische Staatsbürger zu seyn, sich diese Competenz nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse zu erstrecken habe.

2.

Hd. v. 15. März 1834, an das N. Oest. App. Ger., zu Folge a. h. Entschl. v. 1. Febr. 1834, JG. S. 109. Nr. 2646.

Die noch gegenwärtig von fremden Regierungen bey dem Hofe Sr. Majestät als diplomatische Personen beglaubigten Unterthanen der Oesterreichischen kaiserl. Staaten stehen in Gemäßheit der a. h. Entschl. v. 4. April 1829 nicht bloß in Real-Sachen, sondern auch in persönlichen Rechtsangelegenheiten unter den ordentlichen Gerichten.

IV. Gerichtsstand der im Privatdienste bey fremden Gesandten stehenden Personen.

1.

Hzd. v. 17. Febr. 1834, a. s. Lst. Pol. Ges. 62. Bd. 29. S.

Se. k. k. Majestät haben in Betreff der Jurisdiction über die Privatdienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Hornung l. J. zu bestimmen geruhet:

Diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbare Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen; Unterthanen Meiner Staaten und dritter Mächte dagegen, unterstehen der Civil-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Justizbehörden, in so ferne nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wird.

2.

JHd. v. 2. Sept. und Hzd. v. 14. Oct. 1839. Pol. Ges. 67. B. 250. S.

Mit Bezug auf das Hofkanzley-Decret vom 17. Febr. 1834, welches die von Sr. Majestät festgestellten Bestimmungen der Civil-Gerichtsbarkeit über die in Privat-Diensten fremder Gesandten stehenden Personen im Allgemeinen enthält, werden nachstehende, diese höchste Verfügung nun näher bezeichnende Anordnungen Sr. k. k. Majestät zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erstens. Die ordentlichen Oesterreichischen Civil-Gerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden Oester-

reichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution oder andere in oder außer Streitsachen vorfallenden Handlungen der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstleute und Hausgenossen des Gesandten oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Oberst-Hof-Marschallamt zu bewirken.

Das Oberst-Hof-Marschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingehohlter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder, wenn diese verweigert würde, die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzley um ihre Vermittlung anzugehen. Sollte bey der Zustellung einer Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten seyn, so ist der Kläger berechtiget, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bey welchem der Prozeß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt und zugleich bey Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommmen rechtsgültig zu halten.

Zweytens. Ueber jene bey fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht Oesterreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen Oesterreichischen Gerichte eine Civil-Gerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den Oesterreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabey in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes zu benehmen.

Drittens. Die gegenwärtige Verordnung gilt für die oben bezeichnete Dienerschaft aller in was immer für einem Range bey dem a. h. Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschafts-Beamten, mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst Oesterreichische Unterthanen sind.

V. Gerichtsstand der Consuln.

1.

Hd. v. 23. Sept. 1817. JG. S. 475. Nr. 1373.

Nach Vorschrift der Instruction vom 31. August 1762 haben alle Consuln der auswärtigen Mächte, sie mögen Oesterreichische oder auswärtige Unterthanen seyn, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen

jenes Ortes zu unterstehen, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilliget worden ist.

2.

Hzd. v. 10. Jan. 1818. Goutta, 15. B. 10. S.

Wo dieselben aber nach der bisherigen Uebung der Gerichtsbarkeit der Oesterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte auch Consulat-Behörden unterstehen, hat es noch ferner bey diesem Verfahren zu verbleiben.

Zu dem §. 39.

Politische Rechte der Akatholiken.

Toleranz-Pat. v. 13. Oct. 1781, Kropatschek 2. Bd. S. 432.

7) Können die Akatholiken zum Häuser- und Güterankaufe, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civil-Bedienstungen künftig dispensando zugelassen werden, und sind zu keiner andern, als ihrer Religion angemessenen Eidesformel, weder zur Beywohnung der Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Auch soll ohne Rücksicht auf Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bey dem Militär stets geschieht, allein auf Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten der genaue Bedacht genommen werden.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Eherechte.

Zu dem §. 45.

Strafgesetz gegen den Mißbrauch eines Eheverlobnisses zur Verführung.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll, nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestraft werden.

Strafgesetzbuch II. Thl. §. 151.

Zu dem §. 47.

I. Beurtheilung der von Oesterr. Unterthanen im Auslande eingegangenen Ehen.

Pat. v. 16. Sept. 1785. JG. S. 99. Nr. 468.

Bey Eheverlobnissen und Eheverträgen, die von Sr. Majestät Unterthanen in fremden Ländern geschlossen werden, ist sich allein nach folgenden Grundsätzen zu benehmen.

a) Ein von einem k. k. Unterthane in fremden Staaten, wo es immer seyn mag, eingegangenes Eheversprechen ist in Sr. Majestät Ländern ungültig.

b) Minderjährige Unterthanen der k. k. Erbländer und im höchsten Dienste stehende Militärpersonen können auch in fremden Ländern eine für diese Länder gültige Ehe nicht anders eingehen, als, wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes von Minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundschaftliche oder obervormundschaftliche Einwilligung, bey Militärpersonen die Erlaubniß des Regiments, Corps oder der denselben vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten worden.

c) Wenn die in dem Ehegesetze §. 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 21 *) bestimmten Hindernisse eintreten, können k. k. Unterthanen auch

*) In den hier angeführten §§. sind in dem Josephin. Ehegesetze die Hindernisse der Religionsverschiedenheit, des Ehebandes, der Verwandtschaft, der Schwägerschaft, der Entführung, des Ehebruches, des Gattenmordes, der höheren Weihen und der feyerlichen Gelübde enthalten.

in einem fremden Lande eine für Sr. Majestät Staaten gültige Ehe nicht schließen.

d) Die Außerachtlassung des Aufgeboths, oder der in dem Ehegesetze darüber vorgeschriebenen Dispensen macht eine von k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für Sr. Majestät Staaten nur damahls ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen erfordert werden, oder wenn die k. k. Unterthanen die nach den dortigen Gesetzen nöthigen Dispensen auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirkt haben.

e) In der Art der Trauung sind die k. k. Unterthanen bey Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift des hierländischen Ehegesetzes gebunden, sondern es ist genug, wenn dabey die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird.

II. Vorschriften über das Eherecht für die neu erworbenen Provinzen.

Für Tirol und Vorarlberg, Krain und den Villacher Kreis, das Küstenland, Dalmatien und das Lombardisch-Venetianische Königreich wurden noch vor Einführung des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht folgende Vorschriften erlassen:

Pat. v. 20. April 1815. JG. S. 266, Nr. 1143 und Pat. v. 22. Nov. 1815, ebd. S. 307, Nr. 1189.

1) Die nach den bisherigen Gesetzen gültig eingegangenen Eheverträge werden in Ansehung ihrer bürgerlichen Wirkungen fortan als gültig anerkannt. Dabey hegen Wir das volle Vertrauen zu den Gesinnungen Unserer Unterthanen, daß die verschiedenen Religionsgenossen bey dieser wichtigen Angelegenheit des Lebens, auch die Pflichten der Religion und des Gewissens entweder schon erfüllt haben, oder die Erfüllung nachzuhohlen nicht vernachlässigen werden.

2) Alle bereits anhängigen oder künftig vorkommenden Fälle, in welchen es sich um Trennung der Ehe, oder um Scheidung von Tisch und Bett handelt, können, die Ehe möge unter was immer für einer Gesetzgebung geschlossen worden seyn, nur nach den unter Einem über das Eherecht ertheilten Vorschriften*) entschieden werden. Die vor dieser Anordnung nach den bisherigen Gesetzen getrennten, und noch nicht wieder verehelichten Eheleute, denen die Wiedervereinigung mit einander allerdings erlaubt ist, können während der Lebenszeit ihres getrennten Gegentheiles nur und dann in so fern zu einer neuen Ehe schreiten,

*) Diese Vorschriften sind die in dem allg. bürgerl. Gesetzb. enthaltenen §§. 44—136.

wenn und in wie fern dieſe neue Ehe den neuen hierwegen erlaſſenen Vorſchriften angemeſſen iſt.

Ueberhaupt ſollen außer der im obigen erſten Abſatze zugeſtandenen Ausnahme

3) alle hier ertheilten Vorſchriften ſogleich von dem Tage der Kundmachung ihre Kraft haben, und alle bisher beſtandenen Ehegeſetze gänzlich außer Wirkſamkeit geſetzt ſeyn. Insbeſondere wird

4) zu dieſen Vorſchriften über das Eherecht die Minderjährigkeit in Hinſicht auf die Schließung der Ehe bis zum vollſtreckten vier und zwanzigſten Jahre fortdauernd erklärt, wenn auch die Perſonen vor dem neuen Geſetze den bisherigen Geſetzen nach großjährig geworden ſind.

5) Die Vorſchrift des §. 104 erſtreckt ſich nicht nur auf ſolche Verbrecher, die bereits nach dem Oeſterreichiſchen Strafgeſetze zur ſchwerſten oder ſchweren Kerkerſtrafe, ſondern auch auf diejenigen, welche nach den vorigen Geſetzen zu einer ſolchen Strafe verurtheilt worden ſind, die den bürgerlichen Tod bewirkte.

6) In den Amtshandlungen, welche in den Ehevorſchriften dem Landrechte und den politiſchen Behörden jener Bezirke zugewieſen ſind, welche, nach Verſchiedenheit der Länder, Kreiſe, Provinzen oder Capitaneate genannt werden, vertreten da, wo bey der jetzt noch fortdauernden Juſtiz-Verwaltung die Landrechte nicht vorhanden ſind, die erſten Juſtiz-Behörden, welche in den verſchiedenen Provinzen beſtehen, die Stelle der Landrechte.

Zu den §§. 49 und 50.

I. Legaliſirung der vormundſchaftlichen Bewilligung bey Ehen, welche Pupillen aus Deutſchen Provinzen in Ungarn eingehen.

Hd. v. 9. Oct. 1807, an ſ. App. Ger. JG. S. 102. Nr. 819.

In Hinſicht der Ehen, welche Pupillen aus den Deutſch-erbländiſchen Provinzen in Ungarn ſchließen wollen, haben Se. Majeſtät zu verordnen geruhet: daß, um in Betreff der im beſagten Königreiche vorfallenden Trauungen der minderjährigen Perſonen aus den Deutſchen Erbländern den künftigen Colliſionen mit den hierländigen Ehegeſetzen vorzubeugen, die von den untern obervormundſchaftlichen Behörden ausgefertigten Bewilligungs-Urkunden dem vorgeſetzten Appellations-Gerichte zur Legaliſirung einzuſenden ſeyen.

Das Appellations-Gericht hat daher in Zukunft alle jene obervormundſchaftlichen Bewilligungen, welche Deutſch-erbländiſchen Pupillen zur Bewirkung ihrer Trauungen in Ungarn dienen müſſen, ſeiner Lega-

lisirung zu unterziehen; und haben alle untere obervormundschaftliche Behörden in besagten Fällen die erwähnten Bewilligungen dem vorgesetzten Appellations-Gerichte jedes Mahl zur Legalisirung vorzulegen.

II. Nothwendigkeit der Einwilligung des jüdischen Vaters bey Kindern, die zur katholischen Religion übergetreten sind.

Hd. v. 21. Oct. 1814, an d. Galiz. App. Ger. JG. S. 192, Nr. 1105.

Die Einwilligung des jüdischen Vaters in die Verehelichung seines minderjährigen, zur katholischen Religion übergetretenen Kindes ist allerdings erforderlich. Sollte aber der Vater diesem seinen zur katholischen Religion übergetretenen Kinde diese Einwilligung aus unerheblichen Gründen versagen, so steht dem Kinde nach dem §. 52 des bürgerl. Gesetzb. das Recht zu, die richterliche Hülfe anzusuchen.

III. Wem die Ertheilung der Bewilligung zur Ehe der Pflegebefohlenen auf dem Lande zustehe.

Hd. v. 5. Jan. 1815, an d. Gal. App. Ger. JG. S. 205, Nr. 1123.

Ueber die Frage, wem die Ertheilung der Bewilligung zur Ehe der Minderjährigen auf dem Lande zustehe, gibt der §. 49 und 268 des allg. bürgerl. Gesetzb., welches in der bestehenden Verfassung der Gerichtsbarkeiten, und in dem Hofdecrete vom 21. Aug. 1788, Zahl 879, nichts geändert hat, die bestimmte Vorschrift.

Durch den im §. 49 des Gesetzbuches vorkommenden allgemeinen Ausdruck Gerichts-Behörde ist nähmlich die grundherrliche Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit auf dem Lande verstanden, der es nach der Beschaffenheit ihrer Beamten und dem Umfange des Gutes freysteht, die Geschäfte der Gerichtsbarkeit vereinigt oder abgesondert ihren Beamten anzuvertrauen.

Jenes Amt oder jener Beamte, dem die Führung der Obervormundschaft überhaupt aufgetragen ist, hat auch die Einwilligung zur Ehe eines untergeordneten Waisen zu ertheilen.

Die Grundobrigkeit ist nach Vorschrift des Hofdecretes vom 22. May 1789, Zahl 1014, für eine reife und gründliche Beurtheilung der angesuchten so wichtigen Ehebewilligungen Sorge zu tragen verpflichtet, und unter dieser Bedingung steht es ihr frey, hierzu ihren Wirthschafts-Beamten oder ihren Gerichtshaltern, oder endlich dieselben gemeinschaftlich dazu zu verwenden, und dergestalt ihr Amt durch wen immer zu handeln, die Ehebewilligung zu ertheilen oder abzuschlagen.

Durch wen immer aber dieses Amt im Nahmen der Grundobrigkeit

gehandelt wird, ſo hat jederzeit von ihrer Entſcheidung die Sache im Wege der weiteren Beſchwerde, nach §. 3 des Hofdecretes vom 21. Aug. 1788 und dem §. 268 des Geſetzbuches, nur an das Appellations-Gericht zu gelangen.

IV. Vaterloſe Grundbeſitzer bedürfen ebenfalls der vormundſchaftlichen Bewilligung zur Eingehung der Ehe.

Hzd. v. 28. Oct. 1829, an das Steyerm. Gub. JG. S. 177, Nr. 2437.

Bey der Verehelichung eines minderjährigen, vaterloſen Grundbeſitzers genüget es nicht, daß er die grundherrliche Ehe-Licenz beybringe, ſondern es iſt auch die obervormundſchaftliche Bewilligung hierzu erforderlich.

Die in dem §. 252 des allg. bürgerl. Geſetzb. vorkommende Beſtimmung, daß ein Minderjähriger, dem die Betreibung eines Gewerbes von der Behörde geſtattet wird, dadurch für volljährig erklärt werde, iſt nicht auch auf den Wirthſchaftsbetrieb auszudehnen.

V. Was zu beobachten iſt, um ſich von der Einwilligung der geſetzlichen Vertreter Gewißheit zu verſchaffen.

Hd. v. 17. Jul. 1813, an ſ. App. Ger. JG. S. 168, Nr. 1065.

Die Genauigkeit, mit welcher in der Abſchließung und Sicherſtellung der Eheverträge, ihrer hohen Wichtigkeit wegen, vorgegangen werden muß, macht es unerläßlich, daß die den Geſetzen angemeſſene Einwilligung der die Ehe eingehenden Perſonen mit voller Gewißheit dargeſtellt werde. Bey Großjährigen, und zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten fähigen Parteyen, wird dieſe Gewißheit durch die Gegenwart der Zeugen, und durch die in das Trauungsbuch geſchehene Eintragung ihrer Nahmen erreicht; bey Minderjährigen oder auch Volljährigen hingegen, welche aus was immer für Gründen für ſich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, für welche nach den §§. 49, 50, 51 des bürgerlichen Geſetzbuches die Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder wenn dieſer nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig wäre, die Erklärung des ordentlichen Vertreters und der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, muß aber auch die volle Sicherheit dieſer Einwilligung des Vertreters und der Gerichtsbehörde hergeſtellt werden.

Zu dem Ende iſt den Seelſorgern aller Religionsbekenntniſſe zur ſtrengſten Pflicht zu machen:

1) Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen, oder auch volljährigen, aber aus was immer für Grün-

den für sich allein zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit unfähigen Person, muß entweder von dem ehelichen Vater bey der Pfarre in Gegenwart zweyer Zeugen persönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche aufgeführt, und mit eigenhändiger Fertigung oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbethenen Nahmensunterschreibers bestätigt werden, oder wenn der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte und gehörig legalisirte Urkunde, die bey den Trauungs-Acten aufzubewahren ist, dargethan werden.

2) Bey den Ehen minderjähriger, oder zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für sich allein unfähiger Personen, deren ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist; bey Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bey Ehen fremder Minderjähriger in hiesigen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung beyzubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte und bey den Trauungs-Acten aufzubehaltende Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Vertreters, und eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt seyn muß, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sichergestellt werden.

3) Wird den Seelsorgern aller Religionsbekenntnisse die Wachsamkeit über die Sicherstellung der gesetzlichen Einwilligung dergestalt zur Pflicht gemacht, daß sie durch eine jede Vernachlässigung dieser Anordnung, die im §. 78 des bürgerlichen Gesetzbuches ihnen bey Vornahme der Trauung ohne die gehörigen Ausweise der Verlobten angedrohte schwere Strafe sich zuziehen würden.

4) Jedoch wird ausdrücklich erklärt, daß die Sicherstellung der in den §§. 49 bis 51 des bürgerlichen Gesetzbuches geforderten Einwilligungen die Folge nicht habe, als ob eine auf was immer für eine Art unterlassene Beybringung der hier angeführten Vorschrift, die Ungültigkeit des Ehevertrages mit sich führe, wenn nur die geschehene Einwilligung des ehelichen Vaters oder des Vertreters und der Gerichtsbehörde auf andern gesetzmäßigen Wegen bewiesen werden kann.

Zu dem §. 51.

I. Fremde haben die persönliche Fähigkeit zur Eingehung der Ehe auszuweisen.

1.

Hzd. v. 22. Dec. 1814, an f. Lst. JG. S. 203, Nr. 1118.

Da sich Fälle ergeben, daß Fremde, welche die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben haben, in den Oesterreichischen Staa-

ten einen Ehevertrag entweder mit inländischen Unterthanen, oder auch mit Fremden abschließen wollen, der §. 34 des allg. bürgerl. Gesetzb. aber ausdrücklich bestimmt, daß die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen sey, in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist; so haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß jeder in Höchstdero Staaten sich verehelichende Ausländer zu verhalten sey, sich bey der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen, und daß zugleich jeder inländischen Braut eines fremden Unterthanes zu erklären sey, daß sie durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhalte, sondern letzteren, wenn der Fall des Bedarfs eintreten sollte, besonders ansuchen müsse.

2.

Gegen die Zweifel, welche das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium über das vorstehende Decret erhob, wurde demselben durch das Hofkanzley-Decret vom 21. December 1815, im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, erwiedert:

Die Vorschrift v. 22. Dec. 1814, die aus dem §. 34 des bürgerlichen Gesetzbuches abgeleitet ist, steht mit dem Zusammenhange des Gesetzbuches und dessen Paragraphen, die zur Beleuchtung des §. 34 dienen, in vollkommener Uebereinstimmung.

Zur Beurtheilung eines Rechtsgeschäftes gehört a) die Rücksicht auf die persönliche Fähigkeit der Personen, welche das Rechtsgeschäft abschließen, und b) die Rücksicht auf das Rechtsgeschäft, welches abgeschlossen wird.

Wie die persönliche Fähigkeit des Fremden, welcher in den k. k. Staaten einen Ehevertrag eingehen will, zu beurtheilen sey, bestimmt der §. 34 des bürgerlichen Gesetzbuches. Wie der abzuschließende oder abgeschlossene Ehevertrag eines Fremden im Inlande an sich und abgesehen von der persönlichen Fähigkeit zu beurtheilen sey, bezeichnen die §§. 35 und 36 des bürgerlichen Gesetzbuches. Der §. 36 kann mit dem §. 34 in dem Sinne nicht verglichen werden, als ob der §. 36 in den Fällen, wo ein Ausländer hierlandes ein wechselseitig verbindendes Geschäft (was ein Ehevertrag allerdings ist) mit einem Staatsbürger eingeht, auch die persönliche Fähigkeit des Ausländers zu diesem Rechtsgeschäfte nach dem Oesterreichischen Gesetzbuche zu beurtheilen vorschreibe.

Eben so unzulässig ist die Vergleichung des §. 33 mit dem §. 34, da beyde Paragraphe verschiedene Gegenstände bezeichnen. Der §. 33 erkennt zwar den Fremden gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, aber er bestimmt dadurch noch keineswegs die gleichen Bedingungen in der Anwendung des Rechtes; daß der Ausländer in den k. k. Staaten als Ausländer sich mit einer Aus- oder Inländerinn zu verehelichen das Recht habe, bestimmt der §. 33. Worauf bey dem Gebrauche dieses Rechtes zur Verehelichung in Ansehung seiner persönlichen Fähigkeit zur Abschließung des Ehevertrages gesehen werden müsse, sagt der §. 34 aus, und nach welchen Gesetzen der abzuschließende Ehevertrag, abgesehen von der persönlichen Fähigkeit des Ausländers, zu beurtheilen sey, schreibt der §. 36 vor.

Endlich streitet auch der §. 51 des bürgerlichen Gesetzbuches weder mit dem §. 34, noch mit der Verordnung vom 22. Dec. 1814. Der §. 34 setzt schon die Clausel bey: in so fern nicht für einzelne Fälle in den Gesetzen etwas Anderes verordnet ist; nun hat der Gesetzgeber für einen fremden Minderjährigen, der sich in den k. k. Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beyzubringen nicht vermag, durch den §. 51 verordnet, daß ihm von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen sey, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat. Hier ist also eine bestimmte Verordnung für einen einzelnen Fall, wo die Ausnahme vom §. 34 ausdrücklich vorgezeichnet ist, ohne daß deßwegen ein Widerspruch der beyden Paragraphe entstünde.

Es ist dieß auch ein Fall, der nicht so leicht eintreten kann, als das Gubernium vermuthet. Der §. 51 befreyt den minderjährigen Fremden von der Beybringung der erforderlichen Einwilligung von Seite des Auslandes nach dessen Gesetzen nur in dem Falle, wenn er diese Einwilligung beyzubringen nicht vermag; ein Fall, der nur äußerst selten, nähmlich nur dann eintreten kann, wenn die Communication mit dem Orte, dessen Gesetzen der Fremde unterliegt, durchaus unmöglich wäre. Dieser §. 51 bestätigt also gerade durch diese Ausnahme die Anwendbarkeit des §. 34 auch auf Eheverträge.

Das Gubernium wird sich aus diesem überzeugen, daß der auch von ihm bemerkte Unterschied zwischen der persönlichen Fähigkeit und dem Rechtsgeschäfte selbst die volle Auflösung seiner Bedenken liefere. Die von demselben angeführten ausländischen Verfügungen in Ansehung des Alters, der Großjährigkeit, der Conscriptions-Gesetze, sind aber

solche Verfügungen, welche die persönliche Fähigkeit zum Rechtsgeschäfte betreffen. Eben darum, weil es unmöglich ist, daß alle ausländischen Gesetze den hierländigen Gerichten bekannt seyen, fordert die Verordnung vom 22. December 1814, daß der ausländische Ehewerber sich selbst über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, ausweise.

Was übrigens die nähere Bestimmung betrifft, was nach jener Verordnung als eine gehörige Ausweisung der Fremden über ihre persönliche Fähigkeit zur Verehelichung angesehen werden könne, so kann sich mit dem Zeugnisse, welches von der Obrigkeit ausgestellt, und mit dem Amts-Insiegel versehen ist, so wie dieses bey Pässen, Antworten auf Ersuchschreiben, oder Protocollen fremder Obrigkeiten geschieht, begnügt werden, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten gegen die Aechtheit der Urkunde auffallen.

II. Fähigkeit der minderjährigen Ungarn zur Eingehung der Ehe.

Hzd. v. 18. Aug. 1831, an f. Lst. Pol. Ges. 59. Bd. 170. S. u. JHd. v. 11. Nov. 1831, an f. App. Ger. JG. S. 23. Nr. 2587.

Aus Anlaß mehrerer an die königl. Ungarische Hofkanzley gelangten Fragen über das Recht minderjähriger Ungarn, eine gültige Ehe einzugehen, hat dieselbe unter dem 20. May 1831 folgende Bestimmungen des Ungarischen Rechtes in dieser Beziehung bekannt gegeben:

1) Rücksichtlich der Katholiken sey schon durch die canonischen Gesetze entschieden, daß die Jünglinge das vierzehnte, die Mädchen das zwölfte Jahr erreicht haben müssen, um eine gültige Ehe eingehen zu können; dieses gelte auch in Ungarn, und in besonderen Fällen seyen die Bischöfe sogar ermächtiget, zu gestatten, daß die Minderjährigen sich auch früher verehelichen können, wenn nach reifem Ermessen aller Umstände eine schnellere Entwicklung physischer und intellectueller Kräfte eine solche Verehelichung mit Rücksichtnahme auf den Endzweck der Ehe zulässig mache. Zugleich haben aber alle Seelsorger die Pflicht, die allzufrühen Ehen solcher Minderjährigen, bey welchen die zur Haushaltung und Erfüllung der den Aeltern obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften noch vermißt werden, durch zweckmäßige Mittel zu verhindern.

2) Sey zur Gültigkeit der von Minderjährigen eingegangenen Ehen die Einwilligung der Aeltern, des Vormundes und der betreffenden Behörden nicht unumgänglich nothwendig.

3) Könne nach diesen Prämissen kein Zweifel obwalten, daß ein

minderjähriger katholischer Ungar für sich allein auch die einwilligende Erklärung zur Ehe gültig abgeben könne.

Die nicht unirten Griechen befolgen hierin die obigen Landesgesetze; die minderjährigen Jünglinge Augsburgischer Confession werden vor dem achtzehnten, die Mädchen vor dem fünfzehnten Jahre; die minderjährigen Jünglinge der Helvetischen Confession werden vor dem achtzehnten, die Mädchen vor dem vierzehnten Jahre nicht zur Ehe zugelassen.

Minderjährige beyder evangelischen Confessionen, welche das vier und zwanzigste Jahr nicht zurückgelegt haben, können ohne schriftliche Einwilligung des Vaters oder Großvaters, und nach deren Ableben, des Vormundes, sich nicht verehelichen.

III. Beschränkung der Graubündtner Angehörigen, im Auslande eine Ehe einzugehen.

Hzd. v. 3. Oct. 1836, Gfzf. f. Oest. u. d. Enns, 18. Bd. 1065. S.

Ueber Einschreiten der Regierung des Freystaates und eidgenossischen Standes Graubündten hat die geheime Hof- und Staatskanzley der vereinigten Hofkanzley eine dortortig bestehende gesetzliche Bestimmung bekannt gemacht, zu Folge welcher keine im Auslande erfolgte Trauung Graubündtner Angehörigen ohne vorher erhaltene Einwilligung der Cantons-Regierung als gültig anerkannt wird.

IV. Beschränkung der Bayerischen Unterthanen, im Auslande eine Ehe einzugehen.

Hzd. v. 31. März 1842, an f. Lst. Gfzf. f. Böhmen, 24. Bd. 430. S.

Laut Mittheilung der k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatskanzley hat der k. Bayerische Bundestagsgesandte an sämmtliche Gesandtschaften zu Frankfurt das im Auszuge schriftlich anliegende Circulare erlassen, worin er die Gesetzgebung Bayerns in Betreff der von den Bayerischen Unterthanen im Auslande und von fremden Unterthanen in Bayern geschlossenen Ehen entwickelt und den Wunsch äußert, daß die dießfälligen Bestimmungen zur Kenntniß der übrigen Regierungen gebracht, zugleich aber von diesen wieder der Bayerischen Regierung Kenntniß über diejenigen Anordnungen gegeben werden möge, welche in den übrigen Bundesstaaten zur Verhinderung unerlaubter Trauungen fremder Unterthanen bereits bestehen, oder in Folge der obigen Mittheilung erlassen werden sollten.

Indem man dem letzteren Wunsche unter Einem im Wege der benannten Staatskanzley entspricht, erhält die Landesstelle den Auftrag,

sich im fraglichen Betreffe bey vorkommenden Gelegenheiten an die vorliegenden Bestimmungen der k. Bayerischen Regierung zu halten und zugleich von denselben jene Behörden, die es betrifft, zum nähmlichen Zwecke in die geeignete Kenntniß zu setzen.

Abschrift

der Circular-Erklärung des k. Bayer. Gesandten am Deutschen Bundestage an die verehrlichen Bundestagsgesandten.

Die Gesetzgebungen eines großen Theils Deutscher Staaten erkennen bekanntlich die von den eigenen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen nur in so ferne für gültig an, als der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubniß seiner heimathlichen Obrigkeit erhalten hat. Dieses ist insbesondere auch in Bayern der Fall, und es wird hiernach nicht nur jede ohne Erlaubniß der betreffenden Civilobrigkeit von einem Bayer im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falls von Obrigkeits wegen getrennt, ohne daß der Frau, falls selbe eine Ausländerinn ist, oder deren Kindern hieraus die Rechte Bayer. Angehöriger erwachsen können. Dagegen sind auch in Bayern die gleichen Maßregeln gegen die Verhüthung unerlaubter Ehen von Ausländern getroffen, und es ist den Geistlichen aller Confessionen verbothen, irgend eine Trauung eines Ausländers vorzunehmen, wenn der zu Trauende nicht die von der ihm vorgesetzten ausländischen Dienstes- oder Heimathsbehörde ausgestellte Verehelichungs-Bewilligung nebst dem geeigneten pfarrämtlichen Zeugnisse darüber, daß der beabsichtigten Verehelichung in Hinsicht auf kirchenrechtliche Bestimmungen kein Hinderniß entgegenstehe, beygebracht hat.

Zu dem §. 54.

I. Vorschriften über die den Militär-Personen nöthige Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zur Eingehung der Ehe.

1.

Heiraths-Normale der k. k. Oesterr. Armee, bekannt gemacht durch Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes v. 10. Juni 1812. Goutta's Gsfz. 10. Bd. 130. S.

§. 1. Zu jeder Heirath einer Militär-Person wird die vorläufige Erlaubniß der betreffenden Behörde erfordert.

Keine der in den folgenden Paragraphen genannten Militär-Personen und Angehörigen des Militärkörpers darf sich ohne Erlaubniß

desjenigen Chefs verehelichen, der nach der Bestimmung eben dieser Paragraphe dieselbe zu ertheilen berechtiget ist.

§. 2. Die Erlaubniß zu heirathen ertheilen:

A. Bey der Armee.

I. Se. Majestät selbst: a) der gesammten Generalität; b) den General- und Flügel-Adjutanten, und c) allen bey der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Gränz-Regimenter aber dem Gränz-Inspecteur, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie und zum Ingenieur-Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Directeurs hiervon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben. Das dießfällige Ansuchen muß von jedem Generale und den erwähnten Stabsofficieren im ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Se. Majestät gelangen.

II. Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-, General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corps-Commanden: a) allen Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteyen derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directeurs oder Inspecteurs vacant ist; des Militär-Fuhrwesens-Corps mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten; des Thierarzney-Institutes, des Pontoniers-Bataillons, des Obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffämtern, des Gränz-Cordons, der Jäger-Bataillons und respective Divisionen, der Garnisons-Bataillons, der Ungarischen Kronwache, der Gränz-Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons, dann der Monturs-Oekonomie-Commissionen, mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten und der Militär-Gestüts-Beschäl- und Rimontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspecteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind; ferner der im Kriege etwa bestehenden leichten Bataillons, Frey-Corps und Sanitäts-Compagnien; der Pack-Reserve, der Fleisch-Regie, der Feldspitäler, wenn die dabey Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören; b) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, welche bey dem Platz-Personale einer Festung, oder als Casern-Verwalter, oder bey Garnisons-Spitälern, Transporthäusern, beym Conscriptions- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind; c) den bey denselben angestellten General-Auditor-Lieutenanten, Stabs- und Garnisons-

Auditoren, und dem feldärztlichen Personale; d) allen pensionirten in- und außerhalb der Invalidenhäuser, so wie auch den mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Oberofficieren, dann Stabs-Parteyen; e) den Prima-Planisten, und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bey den Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements auf das Einrathen der Inspecteurs; f) den Leuten vom Unterofficiere abwärts und den mit ihnen gleichgehenden Prima-Planisten aller Branchen, für welche bloß Halb-Invaliden gewidmet sind, als z. B. des Gränz-Cordons, Thierarzney-Instituts, der Feldspitäler, Fleisch-Regie, Ungarischen Kronwache u. s. w.; g) den in Friedens-Stationen angestellten Stabs-Profoßen, Stockmeistern und Militär-Freymännern in der Gränze; h) dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäckerpersonale vom Unterofficiere abwärts; i) den bey dem Platzpersonale angestellten Functions-Corporalen; k) den in den Casernen als Hausmeistern angestellten Militär-Individuen; l) allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern, oder in der Patental-Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen seyn; m) in den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränzregimentes, noch in die Kategorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

III. Der General-Artillerie-Directeur, so fern derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt: a) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteyen der Artillerie-Feldregimenter, des Bombardier-Corps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlanger-Corps und der Garnisons-Artillerie; b) dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Genie-Directeur: a) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteyen des Genie-, Mineurs- und Sappeurs-Corps; b) den bey der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Oberofficieren des Ingenieur-Corps; c) den Fortifications-Rechnungsführern und Rechnungsführers-Adjuncten, den Fortifications-Fourieren und Schanz-Corporalen, dann den bey dem Fortificatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und andern Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber: a) den Stabsofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, den Oberofficieren, dann den Stabs-Parteyen ihrer inhabenden Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, wie

auch den Artillerie-Regimentern, wenn der General-Artillerie-Director ihnen die dießfällige Befugniß übertragen hat; b) den Unterofficieren, und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Ober-Director der Militär-Cadeten-Akademie: a) den Stabs- und Oberofficieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteyen dieser Akademie, in so weit selbe im Stand eines Regiments oder Corps nicht geführt werden; b) den daselbst angestellten Unterofficieren und Dienern.

VII. Der General-Quartiermeister im Frieden und Kriege: den Stabs- und Oberofficieren des General-Quartiermeisterstabs und des Pioniers-Corps vom Oberstlieutenant abwärts; im Kriege: a) den bey der Armee angestellten Generalgewaltigern, Ober- und Unterstabs-Profoßen; b) allen zum General-Quartiermeisterstabe gehörigen Parteyen, als den wirklichen und Vice-Stabs-Quartiermeistern, den Ober- und Unter-Wagen- und Wegmeistern, Stabs-Fourieren u. s. w.

VIII. Die Commandanten 1) der Linien-Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimenter, nach Maßgabe der ihnen von dem Regiments-Inhaber ertheilten Vollmacht; 2) der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als der Garnisons-Bataillons, des Mineurs-, Sappeurs-, Pontoniers- und Pioniers-Corps, der Jäger-Bataillons, des Fuhr- und Packwesens; 3) der Gränz-Regimenter; 4) der Monturs-Oekonomie-Commission, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs-Inspecteurs; 5) der verschiedenen Branchen, als bey dem obersten Schiffamte, dem Militär-Fuhrwesen, der Pack-Reserve, der Artillerie, der Feuergewehrfabrik und dem Büchsenmacher-Lehrinstitute, in so weit sie bey den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bemächtigt worden sind; a) allen Chargen vom Unterofficiere abwärts, und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten; b) dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks-Personale vom Obermeister abwärts. Bey den zusammengesetzten Grenadier-Bataillonen kann der Commandant desselben eine Heirathserlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX. Der Feld-Apotheken-Director: den bey den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Laboranten.

§. 3. B. Bey der Polizeywache und den Landes-Dragonern: Die bey der Polizeywache, und die als Landes-Dragoner bey den Kreisämtern angestellten Unterofficiere, Prima-Planisten und Gemeine, haben die Heirathserlaubniß bey den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renunciations-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

§. 4. C. Bey den Garden und der Hofburgwache. Die Heirathsbewilligungen für die bey den Garden Sr. Majestät befindlichen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann Stabs-Parteyen, hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der a. h. Entschließung Sr. Majestät selbst ab. Bey der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heirathserlaubniß für die Unterofficiere und Gemeinen von dem Garde-Capitain unter den bestehenden Beobachtungen ab.

§. 5. Unter welchen Rücksichten die Heirathsbewilligung ertheilt werden darf. Die im 2. §. angeführten Chefs sind verbunden, bey Ertheilung einer jeden Heirathsbewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geistlichen Gesetze vorschreiben, ihr Augenmerk zu richten, sondern auch folgende Rücksichten auf das strengste zu beobachten:

1) Daß sich bey einem Regimente, Corps oder Branche die Ehen zum Nachtheile für den Dienst nicht zu sehr anhäufen, welches vorzüglich bey dem Officiers-Corps vermieden werden muß; daher zum Grundsatze aufgestellt wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchstens der sechste Theil des Officiers-Corps verheirathet seyn darf.

Sollte nach der schon bestehenden Anzahl der verheiratheten Officiere es sich um eine Heirath über diese Ausmaß handeln, so könnte solche nur auf den Fall Statt haben, wenn sie dem darum ansuchenden Officiere ganz besondere Vortheile darbiethet; für welche specielle Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung erforderlich ist, und eingehohlt werden muß.

2) Daß die Braut von guter Aufführung und unbescholtenem Rufe, wie nicht minder von solcher Abkunft sey, damit der Charakter des die Heirath Ansuchenden, und das Ansehen des Militärstandes durch eine unanständige Heirath nicht herabgesetzt werde.

3) Daß bey Heirathen in den obern Chargen bis zum Unterofficiere, der standesmäßige Unterhalt während der Ehe, und für die Braut während ihres etwaigen künftigen Witwenstandes gesichert sey; bey

Heirathen vom Unterofficiere abwärts aber der Heirathswerber seine Umstände merklich verbessere. *)

§. 25. Alle Heirathen ohne förmliche Erlaubniß sind ungültig. Strafen gegen die Uebertreter dieses Verboths.

Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig.

Ueberdieß ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verboths kriegsrechtlich in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln.

§. 30. Zu beobachtende Rücksichten bey den Heiraths-Bewilligungen vom Unterofficiere abwärts.

Die im §. 5 angeführte dritte Rücksicht wird bey vorhabenden Verehelichungen vom Unterofficiere abwärts zwar dem Ermessen desjenigen, von dem die Ertheilung der Heirathserlaubniß abhängt, allein überlassen, er bleibt aber dafür, in so fern er die Erlaubniß ohne genaue Erwägung aller Umstände, und mit Vernachlässigung der erforderlichen Aufmerksamkeit auf das Beste des Dienstes ertheilt, verantwortlich.

§. 31. Insbesondere aber für die kleineren Stabs-Parteyen und Prima-Planisten.

In Ansehung der kleinen Stabs-Parteyen und der Prima-Planisten, besonders aber der Unterärzte und Fouriers, wird zwar der Betrag der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Nebeneinkünfte nicht ausdrücklich vorgezeichnet, jedoch ernstlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derley Ehen nie zu gestatten haben, bevor sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß das die Heirath ansuchende Individuum dadurch seine Umstände merklich verbessern werde.

Auch muß in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Braut die Rücksicht beobachtet werden, daß da, wo Waisendienstjahre üblich sind, und die Braut überhaupt in Unterthansverbindlichkeiten steht, der Consens der Obrigkeit beygebracht werden müsse.

---

*) Die §§. 6 — 24, dann 26 — 29, handeln von den von den Oberofficieren zu leistenden Cautionen. Die Vorschriften hierüber gehören nicht in den Umfang dieses Werkes, und können sammt den hierzu erlassenen Nachträgen und Erläuterungen in Bergmayr's bürgerlichem Rechte der k. k. Armee nachgelesen werden.

§. 32. Festsetzung der Zahl der Verheiratheten vom Unterofficiere abwärts.

Die Zahl der Verheiratheten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts wird künftig dergestalt festzusetzen seyn, daß unter 100 Mann bey der Infanterie nur acht, und bey der Cavallerie nur vier Verheirathete bestehen dürfen. Bey den Verpflegsbäckern hingegen können auf 100 Mann auch zehn Verheirathete gestellt werden.

Die Anzahl der Verheiratheten bey den Gränz-Regimentern bleibt unbestimmt, und unterliegt keiner Beschränkung.

Die Zahl der Verheiratheten unter den kleinen Stabs-Parteyen und Prima-Planisten, ferner bey den in keine Compagnien und Divisionen eingetheilten Militär-Branchen, insbesondere bey dem Handwerkspersonale, bleibt noch ferner dem Ermessen der zur Ertheilung der Heirathserlaubniß berechtigten Chefs überlassen, und diese sind nur an die bereits sowohl §. 5 im Allgemeinen, als §. 34 insbesondere vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

§. 33. Ehen der ersten Classe.

Wenn die Ehen die oben bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie Ehen der ersten Classe genannt. Hierbey stehen die Weiber unter der Militär-Jurisdiction, können sich bey ihren Männern in den Quartiers-Stationen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeldliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, in so fern sie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet sind, die unentgeldliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemessene Abfertigung.

§. 34. Beschränkung in der Bewilligung solcher Ehen.

Sobald als die §. 32 bestimmte Anzahl der Ehen complet ist, oder wenn dieselbe durch irgend einen Fall überschritten worden seyn sollte; so darf bis zu einem sich wieder ergebenden Abgange keine Heirath von dieser ersten Classe mehr bewilliget werden.

Nur wenn es sich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienste gelegen ist, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heirath zu ferneren Diensten zu gewinnen, oder einen Recruten von besonders guten Eigenschaften anzuwerben, kann demselben die Bewilligung zu einer Ehe der ersten Classe, auch wenn die Zahl derselben bereits voll, oder selbst überschritten seyn sollte, ertheilet werden.

§. 35. Ehen der zweyten Classe.

Bey jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubt sind, findet eine andere Art der Verehelichung

Statt, welche die Ehe nach der zweyten Classe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann:

a) darf ein solches Weib sich nie beym Regimente, jedoch der Mann sich bey ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt, aufhalten;

b) muß sie für sich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten im Stande seyn, und sich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen;

c) kann sie nie auf ein unentgeldliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf die Pflege in einem Militärspital, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Versorgung, oder im Falle des Ablebens ihres Mannes auf die Abfertigung einen Anspruch machen;

d) wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Standquartier wechselt, muß ein solches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit ihres Verdienstes und ihres Unterhaltes in dem Orte, wohin das Standquartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen habe;

e) unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction; der Mann hat sich daher in die mit ihr von der Civil-Obrigkeit geschehenden Verfügungen oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen;

f) die Verlassenschaft des Mannes wird zwar nach seinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch, wenn die Erben minderjährig sind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung übergeben.

Ein Mann, dem unter diesen Bedingungen die Verehelichung gestattet wird, muß sich so, wie dessen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden.

Für die gründliche Prüfung der über die Verhältnisse der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Chefs, denen die Ertheilung der Heirathserlaubniß zusteht, verantwortlich.

§. 36. Uebersetzung aus der zweyten in die erste Classe der Ehen vom Unterofficiere abwärts.

Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieser Classe an die Stelle eines dort abgängigen Weibes einrücken zu lassen; sie ändert sodann in diesem Falle mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civil-Obrigkeit ist unter Zurückstellung des von ihr ausgestellten Zeugnisses, davon zu benachrichtigen.

Die Uebersetzung aus der zweyten in die erste Classe kann auch bey einem nach der zweyten Classe verheiratheten Manne, wenn er nach

der Hand Unterofficier wird, nur nach Maß eines in der ersten Classe sich zeigenden Abganges erfolgen.

§. 37. Heirathen der Invaliden.

Den Invaliden, welche in den Häusern leben, ist das Heirathen selten, und nur damahls zu gestatten, wenn der Mann sich nicht selbst pflegen kann, und einer Gehülfinn bedarf, oder seine Umstände merklich verbessern, und wahrscheinliche Versicherung beybringen kann, daß sein Weib und die Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können.

Den außer den Häusern patentmäßig angewiesenen, oder mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden ist die Heirathserlaubniß nur dann zu geben, wenn sie von dem Orte ihres Aufenthaltes ein Zeugniß der Obrigkeit beybringen, daß sie die Heirath gutheiße, und daß die Heirath zur Erleichterung der Umstände des Mannes beytrage.

Vor der Heirath ist aber den Bräuten aller Invaliden zu erklären, daß, ungeachtet von ihnen keine Reverse mehr abgefordert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einigen Anspruch zu machen haben.

§. 38. Bestimmung wegen der während einer zeitlichen Dienstleistung sich verehelichenden Invaliden.

Wenn von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beygezogenen Invaliden der eine oder der andere während derselben sich verehelichen wollte, kann solches nur auf die im vorigen §. für die patentmäßig angewiesenen Invaliden bestimmte Art geschehen; außerdem müssen sich deren Bräute noch weiters verbinden, daß sie, so lange diese Dienstleistung dauert, in ihrer Heimath verbleiben, und dort sich ernähren wollen. Ueber die Möglichkeit des letztern haben sie sich gehörig auszuweisen.

§. 39. Von den Heirathen der Soldaten jüdischer Religion. (Hierüber siehe das unter Nr. III. folgende Hofdecret.)

§. 40. Bestimmung wegen der unter der Bedingung der Heirathserlaubniß sich engagirenden Ausländer.

Wenn sich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben lassen, daß sie eine gewisse Weibsperson heirathen dürfen, und wenn dem Dienste an deren Ueberkommung gelegen wäre; so kann ihnen solches unter den in der Confinen-Werbungs-Instruction vom Jahre 1808 deutlich vorgeschriebenen Beobachtungen gestattet werden.

Ein solcher Recrut ist als bereits verheirathet bey seiner Engagirung anzusehen, und kann dadurch die festgesetzte Zahl der Weiber über-

schritten werden, nur muß dagegen der §. 34 genau in Vollzug gesetzt werden.

Wenn aber bereits verheirathete Leute zu einem Regimente assentirt worden sind, hat das Regiment von selben die Trauungsscheine, und die Taufscheine der etwa schon mitbringenden Kinder abzuverlangen; wenn sie aber damit nicht versehen seyn sollten, selbe zu Handen zu bringen, und die dazu etwa nöthigen Kosten aus dem Werbersparungs-Fonde zu bestreiten.

§. 41. Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden oder invaliden Mannschaft sind ganz ungültig.

Die von den sowohl in der Dienstleistung als in der Invaliden-Versorgung stehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im In- oder Auslande eingegangenen Ehen sind ungültig und nichtig, von der Behörde als solche zu erklären, und die Weiber ohne weiters von den Männern zu trennen, letztere aber nach dem §. 25 zu behandeln.

§. 42. Die von den Kriegsgefangenen oder Deserteurs im Auslande während ihres Ausbleibens geschlossenen Ehen sind gleichfalls ungültig.

Auf eben die nähmliche Art sind alle, durch Kriegsgefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bey den Erstern, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermahligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

2.

Die ersten vier Paragraphe dieses Normales sind mittelst Hofkanzley-Decret vom 19. Januar 1830 [1]) den Landesstellen mit der nachstehenden Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. August 1826 *, damit die Seelsorger in volle Kenntniß der Vorschriften über Heiraths-Bewilligungen bey der k. k. Armee gelangen, zur weiteren Verfügung mitgetheilt worden.

[1]) Pol. Ges. 58. Bd. 15. S.

*

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtl. General-Commanden, dd. 10. Aug. 1826, Lit. N. Nr. 2159.

Ueber die Anfrage: ob auch Verwandte, welche sich fortwährend bey wirklichen Militär-Individuen als Haus- und Familien-Genossen

aufhalten, ohne als Gatten, Kinder oder Diener der Militär-Familie anzugehören, zugleich mit ihren Aufenthaltsgönnern der Militär-Gerichtsbarkeit beyzuzählen seyen? ist von dem Hofkriegsrathe die Belehrung erfolgt: daß solche Anverwandte um so weniger dahin gezählt werden können, als nach dem bestehenden Militär-Jurisdictions-Normale die Gränzen der Militär-Familie ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beschränket werden, und in Fällen, wo positive Anordnungen sich bestimmt aussprechen, weder eine weitere Ausdehnung noch eine Beschränkung einer solchen Vorschrift Statt finden darf.

3.

Hzd. v. 6. Aug. 1812, an s. Lst. JG. S. 29. Nr. 999.

Da durch die nach dem letzten Kriege erfolgte neue Organisirung die Fuhrwesens-Mannschaft als wirkliche Militär-Mannschaft zu betrachten ist, und sie auch nicht mehr unbestimmt, sondern bis zur Einberufung beurlaubet wird; so sind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrwesens-Corps in Hinsicht auf die Jurisdiction, wie die übrige beurlaubte Militär-Mannschaft zu behandeln; somit können sie auch ohne Bewilligung des Fuhrwesens-Corps-Commando nach den bestehenden Gesetzen keine gültige Ehe eingehen; daher sich die Magistrate und Dominien bey dergleichen vorkommenden Heirathsgesuchen immer an das Fuhrwesens-Corps-Commando zu verwenden haben.

4.

Hzd. v. 3. May 1841, an s. Lst. Pol. Ges. 69. Bd. 119. S.

Da der k. k. Hofkriegsrath wahrgenommen hat, daß nicht selten Militär-Urlaubern, dann Patental- und mit Reservations-Urkunden betheilten Invaliden von den Obrigkeiten Heirathsbewilligungen ertheilt werden, was den bestehenden Vorschriften geradezu entgegen ist, nach welchen die beurlaubte Militär-Mannschaft ohne Bewilligung der Militär-Behörde keine gültige Ehe eingehen kann, so findet man die Landesstelle über Ansuchen des k. k. Hofkriegsraths anzuweisen, den §. 14 der mit Hofkanzley-Decret vom 5. May 1837 *) bekannt gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Mititär-Mannschaft den untergeordneten Behörden in Erin-

*) Der §. 14 des Hzd. v. 5. May 1837 (Pol. Ges. 65. Bd. 151. S.), welches die genauere Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft enthält, lautet: „Durch die Beurlaubung bis zur Einberufung wird an den Vorschriften über die Bewilligung der Ehen der Militär-Personen und der Beurlaubten überhaupt nichts geändert.“

nerung zu bringen, zugleich aber durch die Ordinariate zu verfügen, daß Militär-Urlauber und mit Patental- oder Reservat-Urkunden versehene Invaliden nur dann getraut werden, wenn sie die Heirathsbewilligung der Militär-Behörden nachzuweisen im Stande sind.

II. Heirathsbewilligung für die Landwehr-Mannschaft.

1.

Hzd. v. 9. Nov. 1813, an f. Lst. Pol. Ges. 41. B. 112. S.

Ueber die vorgekommene Frage: Welcher Behörde die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die Landwehrmannschaft zustehe, ist einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen worden: daß in Friedenszeiten zur Verehelichung eines Landwehrmannes der obrigkeitliche Consens hinreichend sey, in Kriegszeiten aber dießfalls zwischen der activen und nicht activen Landwehr, nähmlich jener, welche im Felde steht, und der für den Garnisonsdienst bestimmten, kein Unterschied gemacht, sondern die Heirathsbewilligung für Landwehrmänner in dieser Epoche ganz eingestellt seyn solle.

2.

Hzd. v. 24. Jul. 1835, an f. Lst. mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol. Pol. Ges. 63. Bd. 306. S.

Der k. k. Hofkriegsrath hat bekannt gegeben, daß aus Anlaß der laut a. h. Entschließung vom 3. May 1835 mit Ausnahme besonders rücksichtswürdiger Fälle angeordneten Einstellung der Heirathsbewilligung für die zum activen Dienste berufenen Landwehrmänner, von einem General-Commando die Anfrage vorgekommen sey, welcher Behörde die Beurtheilung der besonderen Rücksichtswürdigkeit eines Falles zustehe, in welchem die Heirathsbewilligung von einem activen Landwehrmanne angesucht wird.

Um hierüber ein gleichmäßiges Benehmen festzusetzen, ist die vereinigte Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Ueber die vorkommenden Heirathsgesuche activer Landwehrmänner sind von den betreffenden Werbbezirks-Commanden im Einvernehmen mit den Kreisämtern die genauesten Erhebungen zu veranlassen.

2) Wenn das Resultat derselben besondere Rücksicht verdient, und die Militär-Behörde hierüber mit der politischen Behörde übereinstimmt, hat der betreffende Regiments-Commandant nach dem ihm zustehenden Befugnisse die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

3) Bey entgegengesetzter Ansicht ist der Erhebungsact dem General-Commando vorzulegen, welches im Einverständnisse mit der Landesstelle entweder die Heirathsbewilligung zu ertheilen, oder wenn dasselbe dem hierauf gerichteten Antrage der Landesstelle nicht beystimmen sollte, die Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes einzuhohlen hat.

III. Den bey dem Militär befindlichen Juden kann die Heirathsbewilligung nur im Einverständnisse mit der politischen Behörde ertheilt werden.

Hzd. v. 23. Jun. 1815, an d. Lst. in N. Oest., Böhmen, Mähren und Galizien Pol. Ges. 43. B. 268. S.

Um bey Ertheilung der Heiraths-Consense an Soldaten jüdischer Religion die nöthige Ordnung herzustellen, und der übermäßigen Vermehrung der Juden vorzubeugen, hat der k. k. Hofkriegsrath an die General-Commanden verfügt: daß künftig den jüdischen Soldaten die Bewilligung zu heirathen nur im Einverständnisse mit der betreffenden politischen Behörde, welche die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit solcher Ehen zu erheben hat, ertheilet werden soll.

IV. Cadeten und auf dem Lehrcurse befindlichen Feldärzten darf keine Heirathsbewilligung ertheilt werden.

1.

Hfr. Circ. v. 1. März 1820. Mil. Ges. 3. Jg. 19. S.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob ein k. k. Cadet bey seiner Verehelichung eine Caution, und nach welchem Maßstabe zu erlegen habe, wird festgesetzt, daß den Cadeten ohne Unterschied die Heirathsbewilligung in keinem Falle ertheilt werden dürfe.

2.

Hfr. Circ. v. 10. Jan. 1822. Mil. Ges. 5. Jg. 2. S.

Es darf von nun an keinem auf dem medicinisch-chirurgischen oder hippiatischen Lehrcurse in Wien befindlichen Feldarzte ohne hofkriegsräthliche Bewilligung gestattet werden, sich während der Curszeit und hiesigen Studien-Verwendung zu verheirathen.

V. Militär-Beamte bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung ihrer Behörden.

1.

Hfr. Circ. v. 25. Nov. 1826. Mil. Ges. 9. Jg. 378. S.

Rücksichtlich der bey den verschiedenen Militär-Verwaltungszweigen angestellten Beamten wurde in Folge der a. h. Entschließung vom 16. Januar 1826 folgende Vorschrift erlassen:

Es sollen in Zukunft alle bey den dem Hofkriegsrathe unterstehenden Aemtern und Branchen der Militär-Verwaltung ohne Unterschied, und auch bey dem Hofkriegsrathe selbst neu angestellt werdende, daher nicht bereits in Sr. Majestät Dienst stehende Beamte, bey Verlust ihrer Anstellung, gehalten seyn, zu ihrer bevorstehenden Verehelichung die Einwilligung von ihren Behörden einzuhohlen.

Diese Bewilligung soll nur dann abgeschlagen werden, wenn ein solcher Beamter eine Person von erwiesener schlechter Aufführung heirathen wollte, oder wenn derselbe nicht in dem Gehalte von fünfhundert Gulden stehet, oder bey einem minderen Gehalte nicht so viel sichergestellte Einkünfte, um, sammt dem Gehalte fünfhundert Gulden jährliches Einkommen zu erreichen, auszuweisen vermag. Uebrigens finden Se. Majestät hinsichtlich derjenigen Beamten, wegen deren Verehelichung bereits besondere gesetzliche Anordnungen bestehen, in so weit diese mit gegenwärtiger Vorschrift nicht im Widerspruche stehen, es bey solchen ferner bewenden zu lassen.

Auch geruhten Se. Majestät unter dem 15. November 1826 ferner zu erklären, daß in der oberwähnten a. h. Entschließung vom 16. Jan. 1826 auch die beeideten Practikanten begriffen seyen.

2.

Hkr. Circ. v. 7. Jul. 1831. Mil. Ges. 14. Jg. 97. S.

Se. Majestät haben unterm 18. Junius 1831 zu entschließen befunden, daß die Circular-Verordnung vom 25. November 1826 auf die in der Militär-Gränze bey den verschiedenen Dienstzweigen angestellten Beamten, welche nach der Natur ihres Dienstes gewisser Maßen in die Kategorie der Civil-Beamten gehören, als z. B. auf die Communitäts-Magistrats-Beamten, auf die Contumaz-, Forst-Lehrbeamten, u. dgl. keine Anwendung haben, und sich in Heirathsfällen solcher Militär-Gränz-Beamten nach den früher bestandenen Verordnungen benommen werden solle, nur sind künftig diese Militär-Gränz-Beamten verpflichtet, um die Heiraths-Bewilligung bey dem vorgesetzten General-Commando einzuschreiten, und die gute Moralität, so wie den unbescholtenen Ruf der gewählten Braut durch legale Zeugnisse des Ortspfarrers und der Ortsobrigkeit gehörig nachzuweisen, widrigens der dagegen handelnde Beamte die Dienstentlassung unnachsichtlich zu gewärtigen haben würde.

Zu dem §. 55.

Strafe der Aeltern, welche ihre Kinder zu einer Ehe zwingen.

Strafgesetzbuch II. Thl. §. 253.

Eben diese Strafe (des strengen Arrestes von drey zu sechs Monathen) ist gegen Aeltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Zu dem §. 60.

Was unter dem Worte: Unvermögen, zu verstehen sey.

A. h. Entschl. v. 25. Febr. 1837.

Das in dem §. 60 des a. b. Gesetzbuches erwähnte Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, bezieht sich einzig auf die fleischliche Beywohnung, abgesehen von der Frage, ob die Zeugung von Kindern hieraus erfolgen könne oder nicht.

Zu dem §. 62.

Vorsicht zur Verhüthung der Eingehung ungültiger Ehen mittelst Beybringung falscher Todtenscheine.

Hzd. v. 10. May 1820, an die Lst. von Inner=Oesterreich, Illyrien und dem Küstenlande. Goutta. 18. B. 284. S.

Um den wiederholt vorgekommenen Fällen, daß durch falsche Todtenscheine ungültige Trauungen veranlaßt wurden, für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen, findet man für nöthig, folgende größten Theils schon auf frühere Gesetze sich gründende Vorschriften dem sämmtlichen Curat=Clerus zur genauesten Nachachtung bekannt zu geben:

1) So wie alle Ehewerber sich mit den Taufscheinen bey dem trauenden Pfarrer ausweisen müssen; so hat jede verwitwete Person, die zu einer zweyten Ehe schreiten will, wenn der Tod des ersten Ehegatten im Orte der Trauung nicht vollkommen bekannt ist, den ämtlichen Todtenschein des verstorbenen Ehegatten oder Gattinn, welcher den Trauungs=Acten beyzuschließen ist, wie alle übrigen, die Gültigkeit des geschlossenen Ehevertrags beweisenden Urkunden beyzubringen, die nach der Verordnung des k. k. provisorischen Guberniums vom 11. Julius 1815 in dem Trauungsbuche nicht bloß angedeutet, sondern auch bey den Trauungs=Acten aufbewahrt werden müssen.

2) Ausländer, die sich in den Oesterreichischen Staaten verehelichen wollen, müssen sich über die persönliche Fähigkeit, einen Ehe=

vertrag einzugehen, ohnehin vor der Trauung gehörig ausweisen, und haben sich die Seelsorger in diesem Bezuge, so wie hinsichtlich der Belehrung der Bräute, die sich an Ausländer verheirathen wollen, strenge an die Weisung des Hofdecrets vom 22. December 1814 zu halten.

3) Jede selbstständige Seelsorgers-Station hat sich ein eigenes Amtssiegel, beyzuschaffen, und ist in Zukunft allen Tauf-, Trauungs-, Todtenscheinen oder sonst öffentlichen pfarrlichen Urkunden, nicht mehr das Privatsiegel des Pfarrers, sondern das ämtliche der Pfarre beyzudrücken[1]). Von diesen Amtssiegeln sind dem Ordinariate Abdrücke zur leichtern Invigilirung einzusenden.

4) Feldcapläne dürfen ohne Erlaubniß und Legalisirung des Regiments-Commandanten, schon vermöge Militär-Reglements keine Todtenscheine ausfertigen. Die von ihnen ohne dieses gesetzliche Erforderniß ausgestellten Urkunden können daher zu keinem Amtsgebrauche dienen.

5) Unbekannte, aus entlegenen Provinzen kommende Personen, die sich verehelichen wollen, haben ihre beyzubringenden Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine von jenem Ordinariate bestätigen zu lassen, dem der Seelsorger untersteht, welcher den Schein ausstellt; weil diesem die Unterschrift und Fertigung der eigenen Seelsorger am besten bekannt seyn muß, welche Maßregel ohnehin schon in mehreren Diöcesen, und zwar mit dem besten Erfolge beobachtet wird.

Zu dem §. 67.

Beweis des begangenen Ehebruches.

Dec. der Regierung des Landes ob der Enns v. 19. Dec. 1833. Prov. Gs. 239. S.

Die k. k. Hofkanzley hat aus Anlaß eines zu ihrer Kenntniß gelangten speciellen Falles, über gepflogene Rücksprache mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, unter dem 6. d. M. hierher eröffnet: daß nach dem §. 67 des b. G. B. nicht erfordert werde, daß der Beweis des begangenen Ehebruches vor Schließung der Ehe gerichtlich geführt werde, sondern daß auch ein vor der Verehelichung bey einer poli-

---

[1]) Auch die Militär-Seelsorger sind mit eigenen Dienstsiegeln versehen worden, welche sie bey der Ausfertigung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine zu gebrauchen haben. Diese Siegel enthalten den k. k. Adler mit der Umschrift, welche die solche Urkunden ausstellende Militär-Seelsorge bezeichnet. (Hkr. Circ. v. 13. Aug. 1832. Mil. Ges. 15. Jg. 83. S.)

tischen Behörde abgelegtes, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes, actenmäßig gewordenes Geständniß zur Herstellung des Beweises hinreiche. Dagegen ist ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß als hinreichend nicht anzusehen.

Zu dem §. 70.

Vor der Trauung haben die Brautleute darzuthun, daß sie in der Religion gehörig unterrichtet sind.

1.

Hzd. v. 16. Jan. 1807, an s. Lst. Pol. Ges. 28. B. 10. S.

Da Se. Majestät wollen, daß jeder Allerhöchstdero Unterthanen in der Religion, zu welcher er sich bekennet, vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch insbesondere die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstleute obliegt, gehörig unterrichtet seyn soll; so wird angeordnet: daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündung beygebracht wird; und es ist, selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündung, die Beybringung des vorbesagten Zeugnisses niemahls nachzusehen.

2.

Stud. Hcd. v. 18. Jun. 1813. Pol. Ges. 40. B. 286. S.

Allen Seelsorgern ist durch die Ordinariate die strengste Genauigkeit bey Vornehmung der schon angeordneten Religions-Examen der Brautleute zur Pflicht gemacht. Wobey noch insbesondere befohlen wurde: a) daß die Brautleute bey diesem Religions-Examen sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend den Religionsunterricht erhalten haben; b) daß die Seelsorger bey Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines bessern Religionsunterrichtes zu verschieben berechtiget seyen.

Zu dem §. 71.

Aufgebothe ungemischter akatholischer Ehen in Galizien.

Hzd. v. 6. April 1815, an d. Gal. Landes-Gub. Goutta. 10. B. 233. S.

Ueber Anfrage: Wie sich bey den Aufgebothen ungemischter akatholischer Ehen zu benehmen sey? findet man zu verordnen: daß die ungemischten akatholischen Ehen da, wo in dem Aufenthaltsorte der

Akatholiken eine lateinisch-katholische Pfarre allein, oder zugleich mit einer griechisch-katholischen besteht, in der lateinisch-katholischen Pfarrkirche aufgekündet werden muß; dort hingegen, wo sich nur eine griechisch-katholische Pfarre allein befindet, genügt es zwar, wenn diese Aufkündung in dieser griechisch-katholischen Pfarrkirche allein geschieht: wo sich aber weder eine lateinische, noch griechisch-katholische Pfarrkirche befindet, hat die Aufkündung in der nächstgelegenen Kirche, zu welcher der Aufenthaltsort der Eheweber eingepfarrt ist, ohne Rücksicht, ob diese Kirche zu dem griechisch-katholischen oder lateinisch-katholischen Ritus gehört, zu geschehen; in allen Fällen aber muß die Bestätigung von dem katholischen Pfarrer des einen oder des andern Ritus dem akatholischen Seelsorger ausgefolgt, von demselben aufbewahret, und in der Trauungs-Matrikel angemerket werden.

Zu dem §. 75.

I. Trauungen der griechisch-katholischen Ehen in Wien und außer den Linien Wiens.

Hzd. v. 5. Jan. 1815, an d. N. Oest. Rgg. Goutta. 10. B. 4. S.

1) Die hiesige griechisch-katholische Pfarre zur heiligen Barbara ist die ordentliche Pfarre für alle Christen des griechisch-katholischen Ritus, welche inner den Linien Wiens wohnen. Wenn demnach zwey inner den Linien Wiens wohnende griechisch-katholische Personen sich verehelichen; so steht die Trauung dem hiesigen griechisch-katholischen Pfarrer in seiner Kirche zu. Wenn die beyden Brautleute zwar katholisch, aber von verschiedenem Ritus sind, so ist es der Willkühr derselben überlassen, ob sie in der lateinischen Pfarrkirche, in deren Sprengel eines derselben wohnet, oder in der griechisch-katholischen Pfarrkirche getraut werden wollen. Die Verkündigungen aber haben sowohl in der lateinischen Kirche, in deren Pfarr-Bezirke die Brautleute wohnen, als auch in der griechisch-katholischen Kirche zu geschehen.

2) Außer den Linien Wiens hat sich der Pfarrbezirk des griechisch-katholischen Pfarrers nicht zu erstrecken. Wenn jedoch ein außer Wien in Oesterreich unter der Enns wohnender griechisch-katholischer Glaubensgenosse von dem erwähnten Pfarrer Religionshandlungen verlangt, so haben die Seelsorger des lateinisch-katholischen Ritus der griechisch-katholischen Pfarrgeistlichkeit kein Hinderniß in Ausübung derselben auch in ihren Pfarrkirchen zu legen.

II. Wie die Trauungen akatholischer Eheleute, in Ermangelung eines akatholischen, von dem katholischen Seelsorger vorzunehmen sind.

Hzd. v. 8. December 1829, an s. Lst., mit Ausnahme von Italien. Pol. Ges. 57. B. 753. S.

Se. Majestät geruhten mit h. Entschließung vom 29. November 1829 zu bestimmen: Da bey den Trauungen der Akatholiken, bey denen der betreffende Pastor nicht functioniren kann, der anstatt desselben sich einfindende katholische Priester nicht als Ausspender des Sacramentes und Diener seiner Kirche fungirt, sondern nur als ein zur Aufnahme der beyderseitigen Einwilligung der Brautleute von dem Staate ermächtigter Beamte erscheint; so soll eine dergleichen Trauung von ihm weder in der katholischen Kirche, noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung und aller anderen bey Trauungen der Katholiken vorgeschriebenen, in den Diöcesan-Ritualen enthaltenen Ceremonien, noch im Roquet und in der Stolle, sondern lediglich im Pfarrhofe oder einem anderen schicklichen Orte von dem katholischen Priester, der dabey im Talare erscheint, vorgenommen werden. Bey den Taufen akatholischer Individuen, wenn solche durch den katholischen Seelsorger im Nothfalle vollzogen werden, hat sich dieser nur nach dem Diöcesan-Rituale, ohne Abkürzung oder Veränderung des kirchlich vorgeschriebenen Ritus zu benehmen.

III. Die Erklärung der Einwilligung soll deutlich vernehmbar seyn.

Hzd. v. 13. Aug. 1837, an das Gal. Gub. Pichl S. 363.

Nach Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle sind bey derselben aus der Provinz Galizien schon mehrere Fälle von Ehe-Annullirungen aus Mangel der feyerlichen Einwilligung zur Ehe zur Verhandlung gekommen, wo es sich zeigte, daß dortlandes Trauungen vorgenommen wurden, bey denen der trauende Geistliche die Einwilligung beyder Brautleute und vorzüglich jene der Braut mit Sicherheit und Deutlichkeit nicht vernommen hat.

Um derley wesentlichen Gebrechen und den daraus hervorgehenden nachtheiligen Folgen für die Zukunft vorzubeugen, wird die Landesstelle angewiesen, die dortländigen Ordinariate aufzufordern, der unterstehenden Curatgeistlichkeit aufzutragen, daß sie ohne deutlich vernommene Einwilligung beyder Brautleute keine Trauung vornehmen, und auf diese vorzüglichste und zwar sowohl nach dem canonischen als Oesterreichischen Rechte wesentliche Feyerlichkeit bey Schließung der Ehe ein wachsames Augenmerk habe.

Zu dem §. 77.

I. Bestimmungen, nach welchen sich der katholische Curat-Clerus bey Eingehung gemischter Ehen zu benehmen hat.

1.

Hzd. v. 3. Sept. 1841, an s. Lst. der Deutschen Provinzen. Pol. Ges. 69. B. 264. S.

Mit a. h. Cabinetschreiben vom 24. August 1841 geruheten Se. Majestät die von dem päpstlichen Stuhle unter dem 22. May 1841 erlassene **Instructio ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus** an die vereinigte Hofkanzley herabgelangen zu lassen.

Diese Instruction enthält die Maßregeln, welche Se. päpstliche Heiligkeit, der Bitte der Erzbischöfe in den angedeuteten Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates willfahrend, angeordnet hat, nach welchen sich der katholische Curat-Clerus bey Eingehung gemischter Ehen in diesen Provinzen zu benehmen hat.

Das Wesentliche dieser Maßregel ist die für den Fall, als die Erziehung aller Kinder einer solchen Ehe in der katholischen Religion nicht zugesagt wird, für deren Eingehung vom katholischen Seelsorger zu leistende passive Assistenz.

Da diese Assistenz den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht nicht entgegen ist, so geruhten a. h. Se. Majestät zu befehlen, daß diesem päpstlichen Erlasse das **Placetum regium** ertheilt werde, und daß die betreffenden Erz- und Bischöfe ermächtiget werden, davon den geeigneten Gebrauch zu machen.

Die vereinigte Hofkanzley hat in Befolg dieses a. h. Auftrages dieser Instruction das **Placetum regium** ertheilt und die hiermit versehenen Exemplare den Landesstellen mit dem Auftrage zugesendet, selbe den zu den Deutschen Bundesstaaten gehörigen Ordinariaten zuzustellen.

Die angeführte Instruction ist in der Sammlung der pol. Ges. S. 266 abgedruckt.

2.

Hzd. v. 8. Aug. 1842, an d. Gal. Landes-Gub.

Zu Folge Note der geh. Hof- und Staatskanzley vom 6. d. M. haben Se. päpstliche Heiligkeit dem Ansuchen der dortländigen Erzbischöfe entsprechend, die päbstliche Instruction vom 22. May 1841 an die Ordinariate der zu dem Deutschen Bunde gehörigen Oesterreichischen Provinzen rücksichtlich der Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken auch auf die nicht dazu gehörigen Theile Galiziens auszudehnen gefunden.

II. Vorschrift rücksichtlich der von einem Akatholiken über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion ausgestellten Reverse.

Hzd. v 3. Jul. 1842. Gszs. f. Böhm. 24. B. 461. S.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 9. Junius d. J., bezüglich der bey Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken ausgestellten Reverse über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion Nachstehendes anzuordnen geruhet:

»Da es sich zeigt, daß sich hie und da die irrige Meinung ergeben hat, als ob durch die im §. 6 des Toleranzedictes vom J. 1781 verfügte Abstellung der bis dahin gewöhnlich gewesenen, d. h. derjenigen Reverse, ohne welche gar keine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen werden durfte, auch diejenigen Versprechen verbothen seyen, welche ein Protestant bey der Eingehung einer Ehe mit einer Katholikinn freywillig zur Erziehung aller, in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt; so sind in den Provinzen, in welchen das Toleranzedict publicirt worden ist und Geltung hat, die betreffenden Behörden ohne Veranlassung einer allgemeinen Kundmachung lediglich für ihre Benehmung in vorkommenden Fällen über diesen Irrthum zu belehren.

Gibt ein protestantischer Bräutigam dieses Versprechen ab, so ist dem kathol. Seelsorger, von welchem die Einsegnung der zu schließenden Ehe verlangt wird, nicht zu verwehren, daß er zur Sicherstellung dieses Versprechens dessen schriftliche, durch die Unterschrift zweyer Zeugen beglaubigte Ausstellung verlange, um sie dem Trauungsbuche beyzulegen. Ist dieses geschehen, so hat der Pfarrer der Braut den Seelsorger des Bräutigams zu seiner Benehmung in Kenntniß zu setzen. Träte der Fall ein, daß der protestantische Vater an diesem seinem Versprechen wortbrüchig handelte, so haben ihn die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bey der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht auf den kathol. Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten.

Zu dem §. 78.

I. Was fremdherrschaftliche Unterthanen vor der Trauung auszuweisen haben.

1.

Hzd. v. 19. Jul. 1810, an f. Lst. Pol. Ges. 34. B. 170. S.

Zur Aufrechthaltung der Conscriptions-Gesetze wurde vorgeschrieben, daß kein fremdherrschaftlicher Unterthan, und zwar ohne Unter-

schied, ob er aus dem nähmlichen oder einem anderen Regiments-Bezirke, oder aus einer andern conscribirten Provinz ist, sich irgendwo soll verehelichen können, wenn er nicht von seiner Obrigkeit die Heiraths-Licenz oder wirkliche Entlassung beybringt.

2.

Hzd. v. 26. Jan. 1815, an die N. Oest. Rgg. Pol. Ges. 43. B. 108. S.

Der höchsten Entschließung vom 12. Januar d. J. gemäß, bedürfen nachstehende Classen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger keiner Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung:

1) Der Adel; 2) alle landesfürstlichen, ständischen, städtischen, Fonds- und herrschaftlichen Beamten; 3) Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungs-Anstalten; 4) Advocaten und Agenten; 5) alle Bürger; 6) alle Haus- und Güterbesitzer; 7) alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder stadthauptmannschaftlichen Befugnisse versehen sind.

Alle übrigen, unter den genannten Classen nicht begriffenen Personen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzusuchen, und können vor Erhaltung derselben nicht getrauet werden.

Diese Bewilligung ist im Allgemeinen von der Ortsobrigkeit, und rücksichtlich der Handwerksgesellen, so wie bisher, von dem Stadtmagistrate zu ertheilen.

Gegen abweisliche Bescheide bleibt den Parteyen der Recurs an die höheren politischen Behörden vorbehalten.

Von den bisher durch die Stadthauptmannschaft ertheilten sogenannten Trauungsauflagen hat es ganz abzukommen.

3.

Hzd. v. 25. Aug. 1831, Gssf. f. Oest. u. d. Enns. 13. B. 478. S.

Durch das Hzd. vom 26. Januar 1815 wurde in Absicht auf die in Wien domicilirenden Ehewerber anderer inländischen Jurisdictionen, die Ertheilung der obrigkeitlichen Ehe-Consense an solche Ehewerber den hiesigen Jurisdictionen, und hinsichtlich der Handwerksbursche insbesondere dem hiesigen Magistrate gegen Beybringung der Ehe-Meldzettel, oder der grundobrigkeitlichen Heiraths-Bewilligung von ihren Grundobrigkeiten, eingeräumt.

Da nun durch die Ertheilung des obrigkeitlichen Ehe-Consenses von Seite der hiesigen Jurisdictionen nicht auch die Aufnahme in die

betreffende hiesige Jurisdiction erfolgte, und deßhalb solche Individuen, wenn dieselben in der Folge verarmten, den betreffenden Jurisdictions-Obrigkeiten und Gemeinden zur Erhaltung zugewiesen wurden; so geschah es häufig, daß die Grundobrigkeiten die Ertheilung des Ehe-Meldzettels verweigerten, wodurch zwischen diesen und den hiesigen Jurisdictionen stets Differenzen sich ergeben haben. Zur Beseitigung dieser Differenzen ist die Landesregierung mit dem k. k. Mährisch-Schlesischen Gubernium aus Anlaß mehrerer einzelnen Fälle dahin übereingekommen, daß:

1) zwar jeder Unterthan fortan berechtigt seyn soll, sich zu verehelichen, daß er jedoch vorher eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und hierdurch das hinreichende Auskommen, um sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen müsse.

2) Daß zur Ertheilung des obrigkeitlichen Ehe-Consenses von Seite der hiesigen Jurisdictionen zwar noch ferner die Beybringung des sogenannten Ehe-Meldzettels oder der grundobrigkeitlichen Heiraths-Licenz erforderlich bleibt, daß jedoch die grundobrigkeitlichen Heiraths-Licenzen in Hinkunft auch die Wirkung der obrigkeitlichen Entlassung aus der Jurisdiction haben; so wie

3) andererseits die hiesigen Jurisdictionen, welche einem fremden Unterthane ohne die hiermit vorgeschriebene Modalität den Ehe-Consens ausfertigen, gehalten seyen, diesen Unterthan ohne Weiters in ihre eigene Jurisdiction aufzunehmen.

4.

Verordnung der k. k. ob der Ennsischen Rgg. v. 13. April 1836. Prov. Gsz. S. 261.

Nach einer Eröffnung der k. k. N. Oest. Regierung vom 12. März 1836 hat die k. k. vereinigte Hofkanzley mit Decret vom 2. Jun. 1832 erklärt, daß eine Ausdehnung der mit Hzd. v. 25. Aug. 1831 für die in Wien sich verehelichenden Unterthanen aus Mähren und Schlesien erlassenen Vorschriften auf die Unterthanen aus anderen Provinzen nicht Statt finde.

Nach dem weiteren Inhalte jener Eröffnung wird sich vielmehr bey der Ertheilung der politischen Ehe-Consense in Wien fortan nach den Hzden. v. 19. Jul. 1810, und v. 26. Jan. 1815 benommen, und es finden dießfalls, außer bey den Mährisch-Schlesischen Unterthanen, nur noch bey den Unterthanen aus Tyrol und Vorarlberg, dann aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche Ausnahmen Statt, welche Unterthanen nähmlich den obrigkeitlichen Meldzettel der Geburtsobrigkeit

nicht beyzubringen haben, weil es in Tirol und Vorarlberg, so wie in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche keinen nexus subditelae gibt.

Eine gleiche Verordnung wurde mittelst des Hzd. v. 30. Aug. 1837 auch für Steyermark, und mittelst Hzd. v. 22. May 1838 für Böhmen erlassen.

II. Von der Beybringung einer Entlassung oder Ehelicenz sind ausgenommen:

a) Die Ungarn.

1.

Vdg. d. N. Oest. Rgg v. 21. Nov. 1822. Prov. Ges. 4. B. 849. S.

Aus Anlaß, daß der hiesige Stadtmagistrat in vorkommenden Fällen den aus Ungarn gebürtigen Heirathsbewerbern, bey Ertheilung des erforderlichen magistratlichen Ehe-Consenses zu ihren hierorts beabsichteten Verehelichungen, die Beybringung der Entlassungen und Ehe-Einwilligungen ihrer Ungarischen Behörden zur Pflicht gemacht hat, hat die königl. Ungarische Hofkanzley, zur Beseitigung der hieraus sich ergebenden Anstände, der Regierung unter dem 29. December 1820 zu eröffnen befunden, daß nach den Ungarischen Gesetzen bey Ungarn, die sich hier Landes verehelichen wollen, keine Entlassung oder sonstige Einwilligung irgend einer Ungarischen Obrigkeit oder Behörde erforderlich sey, daß mithin hier Landes sich verehelichende Ungarn von Beybringung solcher Urkunden ganz enthoben seyen, indem jene Entlassungen und Ehe-Einwilligungen bey Ungarischen Unterthanen schon durch die Ungarische Landesverfassung als ertheilt anzusehen sind.

2.

Hzd. v. 23. Oct. 1817, an f. Lst. Pol. Ges. 45. B. 345. S.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß den Ungarischen Unterthanen, welche in den Deutsch-erbländischen Provinzen, mit Beobachtung aller, für diese zu einer gültigen Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse, sich zu verehelichen wünschen, in dieser Hinsicht zwar keine weitere Beschränkung gemacht werden könne; nur müssen solche Ungarische Unterthanen, welche sich in dem Deutsch-erbländischen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle, in dem §. 72 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vorgeschriebene Zeitfrist von 6 Wochen aufhalten, das Zeugniß ihrer competenten vaterländischen Behörde beybringen: daß die dreymahlige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geschehen, oder sie die

Nachsicht hiervon in ihrem Wohnorte erhalten haben; dagegen bedürfen sie keiner besonderen Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers, daß sie in dem Deutsch-erbländischen Pfarrbezirke getrauet werden dürfen, weil sowohl nach dem canonischen Rechte als nach der Anordnung des Conciliums von Trient, die Trauung nach Willkühr der Brautpersonen von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut gleich gültig geschehen kann.

b) Die Einwohner des Lombardisch-Venetianischen Königreiches.

Hzd. v. 7. Jun. 1833. Gsjs. f. Oest. u. d. Enns. 15. B. 260. S.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ist jeder Einwohner unmittelbarer Unterthan des Souverains, es gibt daselbst keine Dynastial-Rechte, keinen nexus subditelae.

Die verwaltenden Behörden sind durchaus landesfürstlich und die Gemeinden haben rücksichtlich der Person des in der Gemeinde gebornen Individuums kein anderes Recht als das, daß es die Conscriptionspflicht erfülle. Da der verheirathete Conscriptionspflichtige keiner Begünstigung oder Befreyung theilhaftig ist, so braucht Niemand um die Verehelichung zu fragen.

Bey dieser Lage der Dinge können die Gemeinden im Lombardisch-Venetianischen Königreiche nur bestätigen, daß **A** oder **Z** die Conscriptionspflicht erfüllt habe oder nicht, keineswegs aber, daß der Verehelichung desselben in Conscriptions- oder sonstiger Hinsicht kein dortlandes legales Hinderniß in dem Wege stehe; denn Alles, was über den bemerkten Punct hinausgeht, trifft die Gemeinden nicht mehr, und die Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches geben allein die Norm. Wer diese Vorschriften und die der Kirche befolgt, braucht keine weitere Bewilligung zur Heirath.

III. In Tirol und Vorarlberg bedürfen nur unansäßige Personen der Bewilligung der politischen Obrigkeit.

Hzd. v. 12. May 1820. Goutta. 18. B. 288. S.

In Erwägung der eigenen Verhältnisse des Landes Tirol und Vorarlberg, und der aus den unbeschränkten Ehen erwerbloser Personen zu besorgenden Nachtheile, und um zugleich gesetzwidrigen Beschränkungen durchaus keinen Raum zu gestatten, wurden folgende Vorschriften zu erlassen befunden:

1) Unansäßige Personen aus der Classe der Dienstbothen, Gesellen und Tagewerker, oder sogenannte Inwohner, die sich verehelichen wollen, haben sich vorläufig bey ihrer politischen Obrigkeit zu melden,

und von derselben ein Zeugniß beyzubringen, daß gegen ihre Verehelichung kein politisches Hinderniß obwalte.

2) Den Pfarrern und Seelsorgern ist es verbothen, solche Personen ohne beygebrachte politische Zeugnisse zu trauen.

3) Die politischen Obrigkeiten sind befugt, die Verehelichungs-Bewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armenversorgung Antheil haben, oder dem Betteln ergeben sind, oder sonst ein unstätes erwerbloses Leben führen.

4) Ueber die Verweigerung der politischen Obrigkeit wird den Parteyen der Recurs an das Kreisamt, und im weiteren Zuge an das Gubernium, und selbst an die Hofstelle vorbehalten.

IV. Beweis der Volljährigkeit.

Hd. v. 22. Febr. 1817, an d. Gal. App. Ger. JG. S. 423. Nr. 1319.

Ueber die in Bezug auf den §. 78 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gestellte Anfrage: a) wie sich zu benehmen sey, wenn Verlobte ohne Beybringung des Taufscheines oder eines Zeugnisses ihrer Volljährigkeit die Trauung auf den Grund ihrer offenbar am Tage liegenden Volljährigkeit verlangen, da das Aussehen des Menschen oft trüge; b) welche Zeugnisse außer den Taufscheinen nach dem Geiste jenes Paragraphes geeignet seyen, die Volljährigkeit zu beweisen? wird die Erläuterung dahin gegeben: daß, gleichwie bey einer offenbar minderjährigen Brautperson der Pfarrer von derselben die Beybringung des Consenses ihrer Gerichtsbehörde fordern muß, er eben so in den Fällen, wo es ihm zweifelhaft ist, ob die Person minderjährig oder großjährig sey, sie anzuweisen habe, von ihrer Gerichtsbehörde entweder den Ehe-Consens, oder die Erklärung (ein Amtszeugniß), daß sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten sey, beyzubringen, wornach der Sinn des §. 78 des allg. bürgerl. Gesetzbuches in der Stelle, wo von der Vorweisung des schriftlichen Zeugnisses der Volljährigkeit die Rede ist, im Zusammenhange mit der übrigen Gesetzgebung sich von selbst aufkläret.

V. Ertheilung der Dispens von Beybringung des Taufscheines.

1.

Hd. v. 22. Dec. 1826, an s. App. Ger. JG. S. 59, Nr. 2242.

Damit in Ansuchung der von den politischen Behörden zu ertheilenden Dispensen von Beybringung der Taufscheine bey Eheverbindungen, in Zukunft ein gleichförmiges Benehmen beobachtet werde, haben

Se. Majestät durch höchste Entschließung vom 5. December 1826 Folgendes anzuordnen geruhet:

Erstens. Die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines, welche wegen einzugehender Ehe nachgesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur, wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug verstattet, vom Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden könnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden.

Zweytens. Diese Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beyzubringen.

Drittens. Die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilet werden, wenn sich die Behörden von dem Daseyn dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, als: Nationalität, Alter, Religion, auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft hat.

Viertens. Durch welche Urkunden, Einvernehmungen von Behörden und Zeugen-Erhebungen sich diese Ueberzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden besonderen Umstände überlassen.

Fünftens. Bittschriften um Nachsicht von Beybringung des Taufscheines sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bey der Landesstelle oder auch bey einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit eingereicht werden. In den letzteren Fällen haben diese Behörden sogleich die angemessenen Erhebungen zu pflegen, und wenn sie nicht laut des §. 1 selbst über die Nachsicht von der Beybringung des Taufscheines zu erkennen berufen sind, den Gegenstand gutächtlich zur höheren Entscheidung vorzulegen.

Sechstens. Wenn es den betreffenden politischen Behörden nicht möglich ist, bey Abgang des nicht beybringlichen Taufscheines von dem Daseyn eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ehe sich zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, so sind die Parteyen an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen.

In so weit das an das Galizische Appellations-Gericht erlassene Hofd. vom 22. Febr. 1817 mit dieser Vorschrift nicht übereinstimmt, wird dasselbe aufgehoben.

2.

Vdng. der N. Oest. Rgg. v. 13. Febr. 1828. Prov. Gsz. 10. B. 119 S.

Die Gesuche um Dispens von Beybringung des Taufscheines kommen seit einiger Zeit häufiger ein; die meisten derselben werden aus dem Grunde überreicht, weil die Bittwerber den Taufschein zur Verehelichung für nothwendig halten, und es leichter finden, eine Dispens von der Beybringung desselben anzusuchen, als sich um den Taufschein selbst zu bewerben.

Bey der Erhebung der Verhältnisse und Eigenschaften der Bittwerber ergibt sich meistens; daß sie anerkannt großjährig sind, oder daß ihre Großjährigkeit auch ohne Taufschein nachgewiesen werden kann.

Die k. k. Landesregierung fand sich hierdurch veranlaßt, mit Decret vom 13. v. M. zu verordnen, daß Personen, welche um Dispens von Beybringung des Taufscheines einschreiten wollen, vor Allem bey ihrer Obrigkeit und bey ihrem Seelsorger die Anfrage zu machen gehalten sind, ob für ihre Verehelichung die Beybringung des Taufscheines nothwendig sey?

Im Falle die Beybringung des Taufscheines nicht nothwendig erkannt, und der Taufschein von dem Seelsorger nicht begehrt wird, fällt das Ansuchen um Dispens von selbst weg; findet aber der Seelsorger nach der Hofkanzley-Verordnung vom 3. Januar 1814 den Taufschein nothwendig: so hat er sich, im Falle derselbe nicht beygebracht werden könnte, das Gesuch um Dispens von Beybringung des Taufscheines vorlegen zu lassen, und den Grund dem Gesuche beyzusetzen, aus dem er des Taufscheines zur Verehelichung des Gesuchstellers bedarf. Gesuche ohne diese Bestätigung sollen von den Behörden nicht in Verhandlung genommen, und werden von der Landesstelle zurückgegeben werden.

VI. Reverse wegen Verhüthung der Verleitung zum Abfalle der katholischen Religion finden nicht mehr Statt.

Hzd. v. 29. May 1817. Pol. Ges. 45. B. 136. S.

Da die Verleitung zum Abfalle vom katholischen Glauben ohnehin gesetzlich verbothen ist, und derjenige, der sich dieses Vergehens schuldig macht, der bemessenen Strafe unterliegt, so bedarf es bey Schließung einer Ehe zwischen einem protestantischen Manne mit einer Katholikinn eines besondern Reverses keineswegs, kraft dessen sich der Ehegatte insbesondere zu verbinden hätte, seine katholische Gattinn auf keine Art zum Abfalle von ihrer Religion zu verleiten.

VII. Civil-Beamte sind, mit Ausnahme einiger Kategorien, ihre Verehelichung ihren Vorgesetzten zu melden nicht verpflichtet.

Hfd. v. 10. Nov. 1829. Pol. Ges. 57. B. 714. S.

Da dermahlen die Verhältnisse nicht mehr obwalten, unter denen durch Decret vom 21. December 1802 bestimmt wurde, daß alle Beamte ohne Unterschied ihre Verehelichung immer vorher ihrem Amtsvorsteher schriftlich zu melden haben, und daß diese Meldung von Amtswegen zu bescheiden sey, widrigens sich dieselben des Anspruches ihrer Gattinnen oder Kinder auf eine Pension oder Provision verlustig machen; so findet man zu bemerken: daß es von dieser Bestimmung abzukommen, und dagegen nur die durch Decret vom 29. Julius 1800 *) der Administration bekannt gemachte höchste Normal-Vorschrift Anwendung zu finden habe.

*

Das an sämmtliche Landesstellen, Directionen und Administrationen erlassene Decret der Finanz-Hofstelle vom 29. Jul. 1800 (Pol. Ges. 15. B. S. 101) ist folgenden Inhalts:

Se. Majestät haben beschlossen, daß den Civil-Beamten, wie bisher, fortan frey bleiben soll, jedoch gegen vorläufige Meldung bey ihrem Amts-Vorgesetzten, sich zu verehelichen; aber in Ansehung aller landesfürstlichen, städtischen, und Stiftungs-Beamten, die in der Residenzstadt, mit einem Gehalte unter 400, in Provinzial-Städten, unter 300, und auf dem Lande mit einem Gehalte, oder mit den, dem Dienste gehörigen Zuflüssen (Emolumenten) unter 200 Gulden sich verehelichen, wollen Se. Majestät von nun an festgesetzt haben, daß in derselben Sterbfällen, die Gattinnen und Kinder, auf eine Pension oder Provision, nie einen Anspruch zu machen haben.

Hievon sollen jedoch die bey dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschafts-Wesen angestellten, wie auch alle anderen Beamten und Diener der erwähnten drey Classen, ausgenommen seyn, welche auf ihren abseitigen, entlegenen Stationen, zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattinn unumgänglich bedürfen.

VIII. Vorschrift rücksichtlich der von den Gliedern der k. k. Finanzwache einzugehenden Ehen.

Der zufolge des Hfd. v. 21. April 1843 bekannt gemachte Auszug aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache enthält Folgendes:

§. 245. Den Beamten der Finanzwache wird die Verehelichung unter den für die Staats-Beamten überhaupt bestehenden Vorschriften gestattet.

§. 246. Die Individuen der Mannschaft dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Cameral-Landesbehörde eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche dawider handeln, sind des Dienstes verlustig.

Zu dem §. 83.

Vorschriften in Beziehung auf die Nachsicht von Ehehindernissen überhaupt.

1.

Hzd. v. 10. Dec. 1807, an s. Lst. Pol. Ges. 29. B. 160. S.

Da zur Erreichung des Zweckes, welcher durch das unter dem 16. Jan. d. J. (s. oben bey dem §. 70) allgemein kund gemachte höchste Handschreiben vom 14. Januar in Hinsicht des von den Seelsorgern vorzunehmenden Examens der Brautleute beabsichtigt ist, unumgänglich erfordert wird, die hier und da so sehr überhand genommene Ertheilung der Dispensen von den Aufgebothen schon aus dem Grunde zu beschränken, damit die Seelsorger Gelegenheit erhalten, während der Zeit der zu geschehenden Aufgebothe die mangelhaften Religionskenntnisse der Brautleute zu ergänzen; so wird der Landesstelle auf höchsten Befehl die strengste Genauigkeit in Erwägung der für die Dispens angebrachten Gründe zur Pflicht gemacht, und soll diese Dispens in keinem Falle vor Beybringung des pfarrlichen Religionszeugnisses, und ohne Bestätigung der Bittschrift über die geschehene Ausweisung der zur Schließung eines gültigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften, und über die Wahrheit der zur Dispens aufgeführten Gründe, durch den Pfarrer ertheilt werden.

2.

Vdng. d. Böhm. Gub. v. 3. Dec. 1814. Goutta. 9. B. 401. S.

Um den so häufigen und zum Theile in Mißbrauch ausartenden Ehe-Dispens-Gesuchen, deren manche mehr aus Nebenabsichten, als aus wahrer Nothwendigkeit eingebracht werden, die gehörigen Schranken zu setzen, hat man in Gemäßheit der durch den 83. §. des bürgerl. Gesetzbuches der Landesstelle eingeräumten Macht und Erkenntniß in Ehehinderniß-Angelegenheiten, die Sache dahin einzuleiten für gut befunden, daß künftig jeder Ehe-Dispenswerber, ohne vorläufig die Ordinariats-Zusicherung einzuhohlen, sein mit den erforderlichen Attesten belegtes Gesuch unmittelbar bey dem betreffenden Kreisamte, und letzteres dasselbe nach gründlicher Prüfung mit seinem Gutachten anher

einzubringen habe, wo man sodann die mit unerheblichen Gründen eingebrachten Gesuche ohne weiters zurückweisen, über die zur Bewirkung der landesfürstlichen Bewilligung geeigneten Gesuche aber sich mit dem betreffenden Consistorium wegen Ertheilung der Ordinariats-Zusicherung in das Einvernehmen setzen wird.

3.

Vdng. der N. Oest. Rgg. v. 8. April 1840. Prov. 22. B. 118. S.

In Folge eines vorgekommenen speciellen Falles sieht sich die Regierung veranlaßt, zu erinnern, daß zu Folge Hofkanzley-Decretes vom 12. November 1812; in Ansehung der Dispensfälle in Ehehindernissen und des dabey zu beobachtenden Vorganges sich lediglich zum Grundsatze zu machen sey, daß das a. b. Gesetzbuch in allen Fällen das einzige Gesetz sey, an welches sich gehalten werden müsse, und daß folglich von ehemaligen Verordnungen oder einer dießfälligen Observanz keine Rede seyn könne. Zugleich erklärt die k. k. Hofkanzley, daß dadurch, daß die Dispens werbenden Parteyen sich zuerst an die Regierung wenden, und diese nur vor Ertheilung und Verweigerung der Dispens das Ordinariat vernimmt, der §. 83 des a. b. Gesetzbuches in der strengsten Bedeutung der Worte aufrecht erhalten werde.

4.

Hzd. v. 27. May 1840, an s. Lst. Pol. Ges. 68. B. 236. S.

Mit a. h. Cabinetsschreiben vom 6. May 1840 haben Se. k. k. Majestät Folgendes zu beschließen geruhet:

„Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Katholiken beyderley Geschlechtes, von der Neigung einer Ehe hingerissen, welcher kirchliche und bürgerlich-gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, von denen sie wissen, daß die weltlichen Behörden ohne kirchliche Zustimmung keine Dispens ertheilen, die kirchliche Zustimmung aber nicht zu erhalten Hoffnung haben, zu einer geduldeten akatholischen Confession übertreten, in der Erwartung, daß dann die weltliche Behörde, die Dispens zu ertheilen, keinen Anstand nehmen wird.

Wenn nun gleich bey der Frage des Uebertrittes selbst auf die inneren Motive der Handlung nicht einzugehen ist, so soll doch in dem Falle, als ein so übergetretenes Individuum sich späterhin um Dispensation von einem durch das bürgerliche Gesetzbuch aufgestellten Ehehindernisse bewirbt, und sich die moralische Gewißheit ergibt, daß der Grund des Uebertrittes zunächst in der gewünschten Voraussetzung, diese Dispensation leichter zu erhalten, gelegen habe, die letztere jedes Mahl abgeschlagen werden."

Zu den §§. 86 und 87.

Wirkung der unterlassenen Eidesablegung bey der gänzlichen Nachsicht des Aufgebothes.

Hd. v. 23. Sept. 1817, an s. App. Ger. JG. S. 475. Nr. 1372.

Ueber die Frage, ob die unterlassene Eidesablegung bey der gänzlichen Nachsicht des Eheaufgeboths die Nichtigkeit der Ehe zur Folge habe, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: die Behörden haben die in den §§. 86 und 87 des bürgerl. Gesetzbuches enthaltene Vorsicht der von den Parteyen geforderten Eidesleistung, daß ihnen kein der Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey, in allen Fällen und unter eigener Verantwortung zu beobachten, und des Umstandes, daß der Eid wirklich geleistet worden sey, in den zu ertheilenden Dispensen zu erwähnen, im widrigen Falle die Unterlassung dieser Eidesabnahme für sich allein zwar nicht die Dispens unwirksam machen, jedoch an den Behörden und Seelsorgern, welche dieses in der Dispens ersichtlichen Mangels ungeachtet, die Trauung verrichten, nachdrücklichst bestraft werden soll.

Zu dem §. 87.

Dispensation in Fällen, wo zwey Personen für schon verehelichet gehalten werden.

Hz. Präs. Schreiben v. 11. Sept. 1820. Gesetzs. für Oesterreich unter der Enns, 2. B. 556. S.

In Ansehung der Dispensen in geheimen Ehehindernissen sind folgende zwey Fragen auf das Neue erörtert worden:

1) Wie die Dispensen von dem Aufgebothe bey Personen, die allgemein für verehelichet gehalten werden, es aber nicht sind, anzusuchen seyen, wenn ihnen sonst kein Ehehinderniß entgegenstehet.

2) Wie die Dispensen in jenen Fällen anzusuchen seyen, da Personen, welche man allgemein aber irrig für verehelicht hält, entweder nur um die Nachsicht eines Ehehindernisses, oder zugleich auch um Befreyung von dem Aufgebothe ansuchen, und ob es zuläßig sey, daß für Personen, welche sich in diesem Falle befinden, um die Dispens von dem Ehehindernisse und von dem Aufgebothe von dem Ordinarius ohne Anzeige des Nahmens nur bey dem Landes-Präsidium eingeschritten, und von diesem die Dispens ertheilet werde, ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll und Expedit laufen zu lassen.

Hierüber haben Se. Majestät zu beschließen geruhet:

In Ansehung der ersten Frage: es sey sowohl für die alten, als auch für die neuen Provinzen zu gestatten, daß in Fällen,

wo zwey Personen getrauet werden sollen, von welchen früher, daß sie schon verheirathet sind, vermuthet wurde, ihr Seelsorger, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, mit Verheimlichung der Nahmen der Parteyen, sich an den Ordinarius oder Obervorsteher der Kirche, zu welcher dieselben gehören, der Letztere aber, mit Bestätigung des Gewissensfalles, unmittelbar an das Landes-Präsidium, um gänzliche Nachsicht des Aufgebothes wenden, und daß das Landes-Präsidium dann, jedoch ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll oder das Expedit gehen zu lassen, gegen Ablegung des vorgeschriebenen Eides, welche in Gegenwart des Seelsorgers zu geschehen habe, von dem Aufgebothe befreye.

In Ansehung der zweyten Frage: es habe in der Regel die Anordnung des §. 84 des bürgerlichen Gesetzbuches auch in diesen Fällen Platz zu greifen, und seyen derley Gesuche von den Parteyen in ihrem eigenen Nahmen an die betreffende Behörde zu stellen.

Doch gestatten Se. Majestät in besonders rücksichtswürdigen Fällen, daß die Seelsorger auch um die Dispens von einem trennenden Ehehindernisse bey Personen, welche allgemein für verehelichet gehalten werden, bey dem Landes-Präsidium, jedoch mit Anzeigung der Nahmen und Umstände, durch die Ordinariate einkommen, wo sodann die Landes-Präsidien diesen Gegenstand, mit der größten Verschwiegenheit, unter Beyziehung zweyer ihrer verläßigsten Räthe, zu behandeln haben.

Zu dem §. 90.

Strafgesetze gegen die Uebertretung der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten der Ehegatten.

1.

Strafgesetzbuch II. Thl. §. 114.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beystande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände, mit Arrest von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen.

2.

Strafgszb. II. Thl. §. 171.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 165 erwähnte Art mißhandelt, sind beyde Theile vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer

Woche bis drey Monathen, und im Wiederhohlungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frey, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird.

3.

Strafgsb. II. §. 247 und 248.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monathe bis zu sechs Monathen; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

4.

Strafgszb. II. Thl. §. 269.

Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbiethung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren u. a. dgl., so lange solche Handlungen bloß in dem Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht überlassen seyn müssen; so werden diese Unordnungen dennoch Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, sobald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl., sich bemüssiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu biethen, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten wird.

Zu dem §. 94.

I. Verfahren bey Bestreitung einer, von einer Militär=Person ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe.

Hfd. v. 28. Nov. 1837, an s. Lst. Pol. Ges. 65. B. 532. S.

Die beyliegende Abschrift *) eines in Folge a. h. Entschließung vom 17. Aug. 1837 von dem k. k. Hofkriegsrathe ergangenen Rescriptes vom 30. Aug. 1837 in Betreff des Verfahrens bey Anfechtung der von einem Militär ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde eingegangenen Ehe, wird der Landesstelle mit dem Auftrage zugefertiget, nach Maßgabe dieser Verordnung, den unterstehenden Fiscal=Aemtern die entsprechende Weisung, als Richtschnur für das künftig in derley Fällen zu beobachtende Benehmen zu ertheilen.

*

Ueber den im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, der obersten Justiz=Hofstelle und Hof=Commission in Justiz=Gesetzsachen von dem Hofkriegsrathe an Se. Majestät bezüglich der vorgekommenen Anfragen:

1. Ob zur Bestreitung einer Ehe, welcher das Hinderniß des §. 54 des b. G. B. entgegensteht, für die Militär=Behörden eine Person aufzutreten, und als Kläger das Verfahren bis zu Ende zu betreiben und zu verfolgen habe, oder ob es hinreichend sey, daß von Seite der Militär=Behörde oder in ihrem Nahmen, das in dem §. 94 des b. G. B. bezeichnete Ansuchen bey dem competenten Gerichte gestellt werde? und

2. ob für den Fall, als die Mitwirkung eines Klägers nothwendig seyn sollte, der Fiscus berufen sey, als solcher aufzutreten? unter dem 3. April 1833 von dem Hofkriegsrathe erstatteten Vortrag, haben Allerhöchstdieselben dd. Ischl 17. August 1837 allergnädigst zu entschließen geruhet: daß es zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Vertreters nicht bedürfe, daher auch diese Anfechtung dem Fiscus nicht zu übertragen, und die Untersuchung von dem competenten Gerichte, sobald es die Anzeige erhält, von Amtswegen zu pflegen sey.

Da es nun in Folge dieser a. h. Entschließung zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Einwilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Klägers nicht mehr bedarf, und der Fiscus zu diesem Zwecke nicht mehr aufzustellen ist, so sind künftig die gegen die Mannschaft wegen unerlaubt eingegangener Ehe abgeführten Untersuchungs-

und Kriegsrechts-Acten jener Militär-Behörde, welcher das Recht der Heiraths-Bewilligung zustand, und die daher durch die ohne Bewilligung eingegangene Ehe in ihren Rechten gekränkt ist, zuzustellen, welche sonach, in so fern sie sich zur nachträglichen Ertheilung der Bewilligung nicht bewogen finden sollte, das mit den Acten belegte gehörig motivirte Ansuchen um Auflösung der Ehe dem im Lande aufgestellten Judicio deleg. mil. vel mixt. zu überreichen haben wird.

Das **Judicium deleg. mil. vel mixt.** hat sonach entweder den Fiscus oder einen andern verständigen und rechtschaffenen Mann zum Vertheidiger der Ehe aufzustellen, und ihm das eingelangte Ansuchen um Auflösung der Ehe sammt den Acten zur Aeußerung zuzustellen, zugleich aber die in dem hofkriegsräthlichen Circular-Rescript dd. 30. November 1819, H. 1255, vorgeschriebenen Erhebungen von Amtswegen einzuleiten, über die von dem Vertheidiger der Ehe erstattete Aeußerung, die wegen Annullirung der Ehe eingeschrittene Militär-Behörde um ihre Gegenäußerung, und den Vertheidiger der Ehe um seine Schlußäußerung zu vernehmen, und sonach, wenn auch die von Amtswegen zu pflegenden Erhebungen vollkommen beendet sind, mit Zuziehung des Feldkriegs-Secretärs als politischen Repräsentanten das Urtheil zu fällen, und solches der wegen Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militär-Behörde, als auch dem Vertheidiger der Ehe zuzustellen.

Sollte das Urtheil auf die Aufrechthaltung der Ehe ausfallen, so muß es der um die Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militär-Behörde überlassen bleiben, ob sie es dabey bewenden lassen, oder dagegen in der gesetzlichen Frist die weiteren Schritte thun, d. i. den Appellations-Zug antreten wolle, für welchen letzteren Fall sodann der Vertheidiger der Ehe um seine Aeußerung zu vernehmen, und solche sammt der ganzen Verhandlung an das Obergericht einzusenden seyn wird.

Für den Fall, als das erstrichterliche Urtheil auf die Annullirung der Ehe ausfiele, hat es bey der bestehenden Vorschrift, daß der Vertheidiger der Ehe die Appellation, und Falls es katholische Parteyen betrifft, oder auch nur eine Partey katholisch wäre, selbst über zwey gleichlautende Urtheile die Revision ergreifen muß, zu verbleiben.

Welches dem rc. zur Wissenschaft und Darnachachtung, dann Anweisung sämmtlicher unterstehender Militär-Behörden mit Ausnahme der Militär-Gränze hiermit bekannt gegeben wird.

In der Militär-Gränze steht das Erkenntniß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe den Diöcesan-Consistorien der katholischen und griechisch nicht unirten Kirche zu. (Hofkriegsräthl. Verordn. v. 19. März 1818.

Mil. Ges. 1. Jg. 86. S.) Eben dieß gilt auch rücksichtlich der **ad militiam stabilem** gehörigen Militär-Personen der katholischen und griechisch nicht unirten Religion in Ungarn und im Provinzialgebiethe der mit Ungarn vereinigten Länder; in Siebenbürgen aber auch rücksichtlich der zur Augsburgischen oder helvetischen Confession, oder zum Ritus der Unitarier sich bekennenden, zum Stande der Gränz-Regimenter, und nicht **ad militiam vagam** gehörigen Militär-Personen. (S. Bergmayr's bürgerl. Recht der k. k. Oesterreichischen Armee. 1. B. 196. S.)

II. Verfahren bey Bestreitung einer wegen eines öffentlichen Ehehindernisses ungültigen Ehe überhaupt.

JHd. v. 25. Nov. 1839, an s. App. Ger.

Durch die a. h. Entschließung vom 17. August 1837 ist angeordnet worden, daß es zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Klägers nicht bedürfe, daher auch diese Anfechtung dem Fiscus nicht zu übertragen und die Untersuchung von dem competenten Gerichte, sobald es die Anzeige erhält, von Amtswegen ohne weiters zu pflegen sey.

Da Se. Majestät nach dieser Vorschrift laut weiterer a. h. Resolution vom 8. Oct. 1839 die Bestreitung der Gültigkeit eingegangener Ehen wegen eines öffentlichen Ehehindernisses überhaupt behandelt wissen wollen, so werden beyde a. h. Entschließungen den Appellations-Gerichten zur Nachachtung und Mittheilung an die zur Entscheidung über die Gültigkeit einer Ehe berechtigten Gerichte erster Instanz hiermit bekannt gemacht.

Zu dem §. 96.

1. In wie fern die Ehe wegen Mangels der vormundschaftlichen Einwilligung bestritten werden könne.

1.

Hd. v. 22. Sept. 1821, an d. Gal. App. Ger. JG. S. 50. Nr. 1802.

Ueber die Frage: wie in Fällen vorzugehen sey, wenn ein Pupill ohne Einwilligung der Obervormundschaftsbehörde sich verehelicht, das Landrecht dieses Ehehinderniß von Amtswegen untersucht, durch die nachträglich ertheilte Einwilligung behoben, somit das Kreisamt wegen Wiedereinsegnung dieser Ehe um die nöthige Verfügung ersucht, dieses aber so, wie das Gubernium, die Wiedereinsegnung verweigert hat, wird bedeutet: daß

a) nicht bloß der Vormund, sondern auch die Vormundschafts-Behörde berechtigt sey, die Gültigkeit einer ohne ihre Einwilli-

gung von Minderjährigen geschlossenen Ehe, zu Folge der §§. 94 und 96 des a. b. Gesetzbuches, zu bestreiten; daß jedoch

b) in Hinsicht des Verfahrens, welches in solchen Fällen zu beobachten wäre, im Allgemeinen keine Weisung ertheilt werden könne, sondern der Klugheit und Umsicht des Richters überlassen werden müsse, wie in jedem einzelnen Falle vorzugehen sey, weil der Richter sich nicht mehr in der Lage befindet, wie bey einer erst einzugehenden Ehe, sondern über manche Rücksichten, welche früher auf sein Urtheil hätten Einfluß nehmen dürfen, hinausgehen, und sein Augenmerk nunmehr dahin richten muß, ob er unter den vorwaltenden Umständen die Bewilligung ertheilen könne. Diese hat er nur dann zu verweigern, wenn sehr wichtige Gründe ihn dazu auffordern. Ueberhaupt soll die Vormundschaftsbehörde sich ihres Befugnisses, die Ehe zu bestreiten, so lange nicht bedienen, als es nur mit dem Interesse des Pupillen vereinbarlich ist. Uebrigens ist

c) in Fällen, wo die Vormundschaftsbehörde die Bewilligung zur Ehe nachgetragen hat, eine wiederhohlte feyerliche Erklärung vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen, wie der §. 88 des allg. bürgl. Gesetzbuches anordnet, nicht nothwendig, folglich auch

d) die Nothwendigkeit der Wiedereinsegnung nicht vorhanden.

2.

Hd. v. 17. Jun. 1825, an d. Gal. App. Ger. JG. S. 310. Nr. 2112.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 21. September 1821, Nr. 1802 der Justiz-Gesetzsammlung, über das Verfahren in Fällen, wo ein Pupill ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde sich verehelichet, und ungeachtet der nachträglich ertheilten gerichtlichen Bewilligung die politischen Behörden die Wiedereinsegnung verweigern, wird bedeutet: daß der in dem §. 96 des a. b. Gesetzbuches enthaltene Ausdruck: „Vormundschaft,“ auf die Vormundschaftsbehörde nicht auszudehnen ist.

II. Zulässigkeit einer ämtlichen Untersuchung über die Gültigkeit einer durch den Tod bereits aufgelösten Ehe.

Hzd. v. 13. Jul. 1837, an s. Lst., mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. Ges. 65. B. 417. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 14. May 1837 Folgendes zu bestimmen geruhet:

„Auch wenn das Eheband durch den Tod eines oder selbst beyder Ehegatten bereits aufgelöst ist, kann eine ämtliche Untersuchung über die Gültigkeit dieser aufgelösten Ehe vor der dazu berufenen Behörde Statt finden, in so fern um die dießfällige Erhebung und Entscheidung von dazu gesetzlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, von dem Criminalrichter zum Behufe seiner Amtshandlung, oder von einer administrativen Behörde im Interesse der Staatsverwaltung angesucht wird."

„In dem ersteren Falle sind die Interessenten zur Geltendmachung, so wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche berechtiget, bey der Untersuchung einzuschreiten, dem Gerichte die ihnen zu Gebothe stehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entscheidungen, wodurch sie sich gekränkt erachten, nach Maßgabe der Gesetze im Wege der Appellation oder des Recurses bey dem höheren Richter Abhülfe zu suchen."

Zu dem §. 97.

I. Genauere Bestimmung, zu welchem Gerichte die Verhandlungen über die Ungültigkeit einer Ehe gehöre.

1. Rücksichtlich der Civil-Personen.

In Böhmen, Mähren, Oesterreich unter der Enns und Steyermark gibt es in jeder Provinz nur Ein Landrecht, und es kann also über die Frage: zu welchem Gerichte die Eheangelegenheiten gehören, kein Zweifel entstehen. In dem k. k. Antheile von Schlesien bestehen zwar zwey herzogliche Landrechte, zu Teschen und Troppau, und ein bischöfliches zu Johannesberg, aber die Verhandlungen über die Gültigkeit oder Trennung der Ehe können dessen ungeachtet bloß bey dem k. k. Landrechte zu Brünn verhandelt werden[1]). In Galizien ohne die Bukowina bestehen drey Landrechte, nähmlich zu Lemberg, Tarnow und Stanislawow, welche alle zu Verhandlungen der Eheangelegenheiten berechtigt sind: das Gesuch wegen Ungültigerklärung der Ehe ist daher bey dem Landrechte jenes Bezirkes anzubringen, in welchem die Eheleute ihren Wohnsitz haben, indem in der Instruction für das Galizische Fiscal-Amt §. 56[2]) dasselbe ausdrücklich angewiesen wird, in Ehesachen bey den zu Tarnow und Stanislawow bestellten Landrecht sein Amt zu handeln. Die in einigen Ländern eingeführten Stadt- und Landrechte, dergleichen zu Klagenfurt, Laibach, Triest, Görz, Rovigno, Innsbruck, Salzburg, Linz und zu Czerno-

witz in der Bukowina bestehen, vertreten auch in der Verhandlung der Ehesachen die Stelle der Landrechte.

[1]) Hd. v. 2. Dec. 1791. JG. Leopold II. S. 78. Nr. 224.

[2]) JG. S. 95. Nr. 526.

Dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck insbesondere sind die Ehestreitigkeiten von ganz Tirol und Vorarlberg ausschließend zugewiesen worden [1]).

[1]) Hd. v. 28. Jun. 1817. JG. S. 444. Nr. 1342.

In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien bestehen Collegial-Gerichte, welchen auch in Eheangelegenheiten gleiche Jurisdiction mit den Landrechten zusteht, daher müssen die Rechtsangelegenheiten, wo es sich um Ungültigkeit oder Auflösung einer Ehe, oder um die Todeserklärung eines der Ehegatten handelt, vor dem Collegial-Gerichte erster Instanz desjenigen Kreises verhandelt werden, in welchem die Ehegatten wohnen, ohne Unterschied, ob die Vertheidigung des Ehebandes dem Fiscal-Amte oder einer anderen Person übertragen wird.

Jurisdictions-Norm für das Lombardisch-Venetianische Königreich §. 6, u. Hofd. v. 2. Nov. 1819, JG. S. 126. Nr. 1620; dann Jurisdictions-Norm für Dalmatien, in dem Patente v. 10. Sept. 1827, §. 8. JG. S. 91. Nr. 2303.

II. Rücksichtlich der Militär-Personen.

Hd. v. 2. Jul. 1802, an beyde Gal. App. Ger. JG. S. 244. Nr. 564.

Die Frage über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe zwischen Individuen, welche zu dem Militär-Körper gehören, ist nicht bey den Regimentern oder Corps, sondern allzeit bey dem Judicio delegato milit. mixto, oder pure militari zu verhandeln, und ist dazu der bey dem General-Commando angestellte Feldkriegs-Secretär als Repräsentant der politischen Stelle beyzuziehen.

III. Rücksichtlich der Ausländer.

Hd. v. 15. Jul. 1796, als II. Beylage zu dem Hofd. v. 23. Oct. 1801. JG. S. 163. Nr. 542.

Ueber die Anfrage: ob die Ehetrennungsstreitigkeiten der auswärtigen, hier Landes nur zeitlich sich aufhaltenden Eheleute von dießseitigen Gerichten entschieden werden können, wird die Belehrung dahin ertheilt: daß in Hinsicht auf solche fremde Ankömmlinge und Eheleute, wovon kein Theil hier Landes einen steten Wohnsitz hat, von Seite der Landrechte in keine Aufnahme und Entscheidung einer Ehevernichtungs- oder Ehescheidungsklage einzugehen sey; selbst aber dann, wenn sich einer von beyden dergleichen fremden Unterthanen und Ehegatten

hier Landes ansäßig machte, oder einen beständigen Wohnsitz nähme, seyen die etwa vorkommenden Eheklagen in Folge des Normals vom 23. Januar 1794 nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen, wo die Ehe geschlossen worden ist.

Zu dem §. 100.

Welche Aerzte als Kunstverständige in Ehestreitigkeiten zuzuziehen sind.

Hd. v. 3. May 1792, an das Mährisch=Schlesische App. Ger. JG. I. Thl. S. 9. Nr. 12.

Wenn es in Ehestreitigkeiten bey den Landrechten auf den Beweis durch kunstverständige Aerzte oder Wundärzte ankommt, ist es nicht immer nöthig, den Protomedicus beyzuziehen, da auch den beeidigten Kreis= und Stadt=Physicis die zur Beurtheilung erforderlichen Kenntnisse zugetrauet werden können; wenn aber des Protomedicus Meinung einzuhohlen nöthig befunden wird, soll zu diesem Ende das Ersuchen bey dem Landes=Chef in jener Art geschehen, wie bey Zuziehung der politischen Repräsentanten sich benommen wird.

Zu dem §. 102.

Strafgesetz gegen die Schließung einer Ehe mit einem bekannten Ehehindernisse.

Strafgesetzbuch II. Thl. §. 252.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden könnte; ist mit strengem Arreste von drey zu sechs Monathen, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Zu dem §. 112.

Gerichtsstand in Ansehung der Todeserklärungen zum Zwecke einer neuen Ehe bey Militär=Personen.

Auszug aus d. Hzd. v. 4. Oct. 1803, an s. Lst. JG. S. 495. Nr. 628.

Wenn es sich um die Todeserklärung eines zur Militär=Jurisdiction gehörenden abwesenden Ehegatten, und die Erlaubniß zu einer neuen Ehe zu schreiten, handelt, so ist das Gesuch, wenn der ansuchende Theil der katholischen oder nicht unirten griechischen Religion zugethan ist, in den Deutschen Provinzen und bey den Feldtruppen in

Ungarn bey dem Judicium delegatum militare oder militare mixtum und in den Militär-Gränzen bey den Diöcesan-Consistorien; von Bittstellern der Augsburgischen oder Helvetischen Confession aber in jedem Falle bey dem Judicium delegatum militare oder militare mixtum anzubringen.

Zu dem §. 113.

Kundmachung der Edicte durch ausländische Zeitungen im Falle der Todeserklärungen.

Hd. v. 27. Aug. 1817, an s. App. Ger. JG. S. 473. Nr. 1367.

a) Da die Vorladung durch die ausländischen Zeitungen vermöge des §. 113 des bürgerlichen Gesetzbuches nur nach Umständen zu verfügen ist, so ist in jedem einzelnen Falle die Nothwendigkeit und Wahrscheinlichkeit eines Erfolges immer von den Gerichten zu beurtheilen.

b) Die Unkosten für ähnliche Einrückungen in die öffentlichen Zeitungen, welche in keinem Falle mehr als drey Mahl nach einander Statt haben sollen, müssen immer lediglich von den Parteyen, und nie von dem Aerarium getragen werden; daher auch die Parteyen und die Curatoren selbst unmittelbar angewiesen werden sollen, die Vorkehrungen zu treffen, damit die Einrückung in die Zeitungen auswärtiger Staaten erfolge.

c) Wo es sich um mittellose Individuen handelt, und die Einrückung nicht unentgeldlich, selbst auch erga reciprocum nicht bewirket werden könnte, darf der Betrag aus dem Cameral-Taxfonde bestritten werden, jedoch sollen mehrere solche vermögenslose Individuen, zur Verminderung der Auslagen in Eine Vorladung zusammen aufgenommen werden.

d) Die geheime Hof- und Staatskanzley, wenn kein anderer kürzerer Weg bestände, als die ministerielle Correspondenz mit den auswärtigen Staaten, wird auf Einschreiten der obersten Justizstelle, wie bisher beobachtet wurde, das Nöthige zur Bewirkung der Einrückung in die ausländischen Zeitungen durch die k. k. Oesterreichischen Gesandtschaften verfügen.

Zu dem §. 114.

I. Bestätigung der Todeserklärungen.

A. h. Cabinetts-Schreiben v. 25. Februar 1818.

Der obersten Justizstelle wurde gestattet, Todeserklärungen abwesender oder vermißter Ehegatten nach vorausgegangener gesetzmäßiger

Verhandlung, ohne die a. h. Genehmigung einzuhohlen, unmittelbar selbst zu bewilligen.

II. Vorsicht bey den, katholische Ehen betreffenden Todeserklärungen.

Hzd. v. 12. März 1830, a. f. Lst. Pol. Ges. 58. Bd. 141. S.

Zufolge einer unter dem 9. März 1830 neuerdings bestätigten höchsten Entschließung an die Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen vom 11. May 1821, hat die oberste Justizstelle, ehe sie bey Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen Katholiken, und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe ihr Erkenntniß fället, wiewohl sie sich im Uebrigen ganz nach den Vorschriften des a. b. Gesetzbuches zu benehmen hat, die dießfälligen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen, und dessen Bemerkungen einzuhohlen, und wenn der Beschluß der obersten Justizstelle von der Meinung des Ordinariates abweichend seyn sollte, den Gegenstand der höchsten Entscheidung zu unterziehen.

III. Nähere Bestimmung rücksichtlich der Einhohlung des Gutachtens des Ordinariates im Falle der Todeserklärung eines abwesenden Gatten.

Hzd. v. 15. Jun. 1833, an f. Lst. Pichl. S. 247.

Se. k. k. Majestät haben mit einer unterm 26. Januar 1833 an den k. k. Lombardisch-Venetianischen Senat der obersten Justizstelle herabgelangten a. h. Entschließung wegen Auslegung der a. h. Entschließungen vom 11. May 1821 und 9. März 1830 Nachstehendes zu verfügen geruhet:

1) Wenn die Todeserklärung des abwesenden Ehegatten von dem zurückgelassenen vor einer Gerichts-Instanz zur Verhandlung gebracht wird, die in der geistlichen Gerichtsbarkeit eines anderen Ordinariates, als dem, in dessen Sprengel die Ehe geschlossen worden ist, sich befindet, so ist nicht das Ordinariat, wo die Ehe geschlossen worden ist, sondern dasjenige einzuvernehmen, in dessen Sprengel der ansuchende Ehegatte seinen Wohnsitz hat, und wo folglich die Verhandlung über die Todeserklärung zum Behufe einer einzugehenden neuen Ehe betrieben wird.

2) Die oberste Justizstelle hat das Gutachten des Ordinariates nur dann abzufordern, wenn es sich um die Entscheidung des Wesentlichen (meritum) der Verhandlung handelt, nicht aber so oft sie nothwendig findet, weitläufigere und erschöpfendere Erhebungen zu verfügen.

Zu dem §. 115.

Anwendbarkeit des §. 115 auf Ehen der nicht unirten Griechen.

Hzd. v. 20. Nov. 1820. Galiz. Prov. Gszs. 2. Bd. 325. S.

Se. Majestät haben über den, von der Hofcommission in Justizsachen erstatteten Vortrag über die rege gemachte Frage: ob der §. 115 des allg. bürgerl. Gesetzbuches auf die Ehen der nicht unirten Griechen anwendbar sey? unterm 4. Sept. d. J. zu entschließen befunden, daß es bey der Anordnung des 115. §. des allg. bürgerl. Gesetzbuches dort, wo dieses Gesetz Kraft hat, auch in Betreff der nicht unirten Griechen zu verbleiben habe.

Zu dem §. 119.

Beschränkung der Wiederverehelichung getrennter akatholischer Eheleute.

Hofd. v. 26. Aug. 1814, an s. App. Ger. in Folge der a. h. Entschl. v. 28. Jul. 1814. Just. Ges. S. 188. Nr. 1099.

Ueber Anfrage: ob ein von dem Ehebande getrennter Akatholik bey Lebzeiten des vorigen Gatten mit einer katholischen Person sich gültig wieder verehelichen könne, haben Se. Majestät zu beschließen befunden: Zur genaueren Bestimmung des §. 119 des bürgerl. Gesetzbuches werde erkläret, daß, wenn Ehen nicht katholischer christlicher Religionsverwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bey Lebzeiten des getrennten Gegentheils nur mit akatholischen Personen, jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, eine gültige Ehe zu schließen.

Das an sämmtliche Landesstellen erlassene Hofkanzley-Decret vom 4. Aug. 1814, Pol. Ges. 42. Bd. 98. S., enthält noch folgenden Beysatz:

Es ergibt sich übrigens aus dieser Erläuterung des Gesetzbuches von selbst, daß sohin eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bey Lebzeiten des geschiedenen Gegentheils, wie auch, daß eine bey Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person, bey Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegentheils keine gültige Ehe eingehen könne.

Die a. h. Entschl. v. 28. Jul. 1814 wurde mit dem vorstehenden Zusatze mittelst Hzd. v. 17. Jul. 1835, an die Lst. in Illyrien, Küstenland, Mailand, Venedig und Dalmatien erlassen. (Pol. Ges. 63. Bd. 298. S.)

Zu dem §. 122.

Wann das Criminal-Gericht eine Ehe für ungültig zu erklären und die dießfällige Anmerkung im Trauungsbuche zu veranlassen hat.

1.

Hofd. v. 30. Jul. 1808, an das N. Oest. App. Just. Ges. S. 125. Nr. 856.

Der Inhalt eines Criminal-Urtheiles über das erwiesene Verbrechen der zweyfachen Ehe, ist vom Criminal-Gerichte sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers, zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personal-Behörde, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirke die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungültigkeitserklärung der zweyten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerkt werde.

2.

Hofd. v. 11. Jul. 1817, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 446. Nr. 1345.

Ueber die in Betreff der Erklärung und Anwendung des Hofdecrets vom 30. Julius 1808, Zahl 856 der Gesetzsammlung, womit das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweyfacher Ehe bestimmt wurde, gestellte Anfrage wird ferner bestimmt: In der Regel steht zu Folge §. 97 des bürgerl. Gesetzbuches die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirkes zu, wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und dieses Landrecht ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches nach §. 122 die Erinnerung an die politische Behörde zu erlassen hat, damit die Ungültigkeit der Ehe in dem Trauungsbuche angemerket werde. Allein das Hofdecret vom 30. Julius 1808 macht eine Ausnahme für den Fall, wenn eine Person wegen der zweyfachen Ehe in die Criminal-Untersuchung geräth, und bey dieser das Verbrechen der zweyfachen Ehe erwiesen ist.

In einem solchen Falle kann das Criminal-Urtheil die Ungültigerklärung der zweyten Ehe enthalten, und dessen Inhalt unmittelbar von dem Criminal-Gerichte der politischen Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Ungültigerklärung der zweyten Ehe dem Seelsorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage.

Aus dem Sprachgebrauche, da man unter einem Verbrechen nicht das bloß versuchte, sondern das vollbrachte zu verstehen pflegt, aus dem ganzen Inhalte des angeführten Hofdecretes, und vorzüglich aus dem Beysatze in demselben, daß das Criminal-Urtheil sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten bekannt zu machen

sey, erhellt, daß das Hofdecret eigentlich von dem Falle zu verstehen sey, wo das vollbrachte Verbrechen der zweyfachen Ehe bey dem Criminal-Gerichte rechtlich erwiesen, und die Ungültigerklärung der zweyten Ehe nothwendig ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weiteren Verfahrens bey dem Landrechte überflüssig, und das Urtheil des Criminal-Gerichtes hinreichend, gleichwie aus einem gleichen Grunde, vermöge des 17. Hauptstückes I. Theiles des Strafgesetzbuches, das Criminal-Gericht befugt ist, bey dem Verbrechen des Diebstahls, Raubes rc. das erwiesene Eigenthum zurück zu stellen, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden ist, über die dem Beschädigten gebührende Entschädigung zu erkennen, obgleich das Urtheil über Eigenthum und Entschädigung in der Regel dem Civil-Gerichte zusteht. Allein es gibt Fälle, wo bey einer Anschuldigung der zweyfachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt. Solche Fälle sind:

a) wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch von dem Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den eingehohlten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß nach §. 399 des I. Theiles des Strafgesetzbuches für keinen rechtlichen Beweis gelten kann;

b) wenn die zweyte Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein V e r b r e c h e n der zweyfachen Ehe begangen worden;

c) wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweyfachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweyten Ehe bereits verstorben wäre; oder

d) wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweyte Ehe convalidirt werden könnte.

In diesen Fällen würde das Criminal-Gericht über die Ungültigkeit der Ehe nicht zu erkennen, und sein Erkenntniß der politischen Behörde bekannt zu machen, sondern mit Ausnahme des Falles in c, wo es zu einer Ungültigerklärung der zweyten Ehe nicht kommen kann, die Acten dem Landrechte zum weiteren Verfahren zu übergeben haben.

Zu den §§. 93 — 122.

Vorschrift über das Verfahren in Fällen der Ungültigerklärung, der Scheidung und der Trennung der Ehe.

1.

Hzd. v. 22. Jul. 1819, an s. Lst. Pol. Ges. 47. Bd. 290. S. und JHd. v. 23. Aug. 1819, an s. App. Ger. JG. S. 105. Nr. 1595.

Zu der in dem Anhange folgenden Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten wird bemerket: daß auch bey Verhandlungen um die Ungültigerklärung und um die Trennung der Ehe dasjenige zu beobachten sey, was die geltende Gerichts-Instruction über die Zuziehung und Einflußnehmung der Cameral- und politischen Repräsentanten überhaupt vorschreibt, so wie dagegen in Folge Hofdecretes vom 13. November 1816, Nr. 1296 der Justiz-Gesetzsammlung, wenn es sich um Juden-Ehen in Gemäßheit der §§. 133, 134 und 135 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches handelt, weder eine fiscalämtliche Vertretung einzutreten hat, noch die Beyziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden nothwendig ist.

Anhang.

Se. Majestät haben, um das in den §§. 94, 97 und 107 des bürgerl. Gesetzbuches angedeutete ämtliche Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtssache bey den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften, die von nun an theils bey Scheidungen von Tisch und Bett, theils bey Ungültigerklärung und Trennung der Ehen anzuwenden sind, festzusetzen geruhet:

I. Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bey der im §. 107 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabey die Vorschriften der §§. 21 und 22 der West-Galizischen Gerichtsordnung *), über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegen-

---

*) Die §§. 21 und 22 der Galizischen Gerichtsordnung lauten folgender Maßen:

§. 21. Bey der Tagsatzung haben die Parteyen ihre Reden vorzubringen, der Richter aber soll Alles, was zur verläßlichen Erörterung des Factums und

heiten, jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

Nähere Bestimmung desselben.

§. 2. Insbesondere soll der Richter erstens die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vernehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände und Beybringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 3. Er soll zweytens die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beyzulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freywillig zurückgenommen, oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliches Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

§. 4. In der Verhandlung selbst ist er drittens an keine anderen Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des

---

der beyden Theilen zu Statten kommenden Beweise gehört, so weit die Parteyen, oder ihre Vertreter es hieran erwinden lassen, in das Klare setzen, und besonders darauf sehen, daß die Partey in ihrem Rechte aus Abgang der Förmlichkeiten nicht leide, und daß ihr die Unfähigkeit, das Factum und ihre Behelfe deutlich vorzulegen, nicht zum Schaden gereiche; vorzüglich aber soll der Richter erheben: 1) ob seine Gerichtsbarkeit in Hinsicht auf die Person des Geklagten, und auf den Gegenstand des Streites gegründet sey; 2) ob beyde Theile berechtigt seyen, sich selbst zu vertreten; 3) ob nicht ein oder der andere Theil berechtigt sey, von einem Dritten die Vertretung zu begehren; 4) worin das Factum bestehe, worauf jeder Theil sich gründe, ob eine Urkunde darüber errichtet worden sey, ob Jemand, und wer dabey zugegen war, und darüber Zeugniß geben könne, ob ein Theil dem andern den Eid auftragen wolle und könne, und selbst sich dazu anbiethe; 5) jeden zur Sache dienlichen Umstand, den ein Theil für sich angeführet, und den der andere nicht von selbst, oder nicht deutlich beantwortet hat, soll ihm der Richter insbesondere vorhalten, und ihn darüber mit seiner deutlichen Antwort vernehmen, überhaupt aber keinen vor dem andern begünstigen, sondern sich der genauesten Unparteylichkeit befleißen; 6) das Begehren zu stellen ist den Parteyen lediglich überlassen. Nur hat der Richter das etwa undeutlich ausgedrückte Begehren nach dem Sinne der Partey aufklären zu lassen und wohl verständlich in das Protokoll aufzunehmen.

§. 22. Wenn auf Zeugen sich berufen wird, soll sie der Richter, sofern sie unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, zur Tagsatzung zuziehen, und in Gegenwart beyder Theile um ihr Wissen befragen, oder der Partey, die sich darauf bezieht, die Beybringung eines schriftlichen Zeugnisses auftragen.

Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Parteyen noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5. Minderjährige oder unter Curatel stehende Eheleute haben sich zwar viertens in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden, bloß persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten, jedoch sollen mit ihnen auch ihre Aeltern, Vormünder oder Curatoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6. Wenn fünftens der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthiget, und nur wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams, auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 der Gerichtsordnung für West-Galizien*) gegen ihn zu verfahren.

§. 7. In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß, sechstens, jederzeit Nahme, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beyden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder, angemerkt, auch daraus ersichtlich seyn, ob Ehepacte errichtet worden seyen.

---

*) Der §. 498 der Italienischen oder §. 512 der Galizischen Gerichtsordnung (welcher laut des Hofdecretes vom 22. October 1819 hier zu verstehen ist) enthält Folgendes:

Wenn der Kläger angibt, daß der Beklagte seinen Wohnort außer dem Erblande habe, oder daß ihm dessen Wohnort nicht bekannt sey, und auch dem Richter des Beklagten Aufenthalt im Lande nicht wissend ist, so soll zur Vertretung des Beklagten auf seine Gefahr und Unkosten ein Curator bestellet, und dieses ihm durch ein öffentliches Edict zu dem Ende kund gemacht werden, damit er dem bestellten Vertreter seine Behelfe mittheile, oder einen andern Sachwalter dem Gerichte nahmhaft mache. Von dieser Kundmachung durch Edict kann sich nur jener befreyen, der, bevor er die Erblande verließ, seinem Richter einen Bevollmächtigten anzeigt, dem in seiner Abwesenheit die Zustellung mit der Wirkung, als ob sie zu eigenen Händen geschehe, zu leisten komme. Uebrigens, wenn Kläger überwiesen werden kann, daß er geflissentlich den Wohnort des Beklagten verschwiegen habe, so ist das ganze Verfahren null, und er die Kosten, die das Edict und die Bestellung eines Curators veranlaßt hat, zu zahlen schuldig, auch überdieß zu einer verhältnißmäßigen Strafe zu ziehen.

Unzulässiger Vorbehalt bey einer freywilligen Scheidung.

§. 8. Bey Bewilligung einer zu Folge beyderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattinn und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens, oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in so fern nicht beyde Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß, aus den in dem §. 109 des bürgerl. Gesetzbuches vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

Beweisführung.

§. 9. Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß oder den Eid der Ehegatten, ist, so viel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

§. 10. In so fern beyde Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Recurs offen steht, zugelassen, auf den Haupt- oder Erfüllungs-Eid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11. Bey Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, in so fern sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellet werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabey auch die allenfalls von den Parteyen gestellten Fragesätze zu benützen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

Urtheil und Beschwerden dagegen.

§. 12. Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilliget oder abgeschlagen, und im ersteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden: ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beyden, an der Scheidung Schuld trage.

Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung,

so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

II. Verfahren über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 13. Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe (§. 97 und die folgenden des allgem. bürgerl. Gesetzbuches), in so fern ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten; und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94 des bürgerl. Gesetzbuches angeführten Ehehindernisse, vereinigen lassen.

Nähere Bestimmung desselben.

§. 14. Insbesondere soll der Richter beyde Eheleute und denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertrauet, persönlich vorladen, dem letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beylagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Actenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeyschaffen; Zeugen und Kunstverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären, dabey die für die Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die Verhandlung so leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß, oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

Versuch einer Wiedervereinigung.

§. 15. Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen, und durch zweckmäßige Vorstellungen wo möglich dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freywillig abzustehen.

§. 16. Kann im Falle einer mit Recht für ungültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person, oder Genehmigung der Behörde

gehoben werden, so muß die Vorschrift des §. 98 des bürgerl. Gesetzbuches zur Anwendung gebracht, auch bey einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

§. 17. Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungültigerklärung angegebene Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, in wie fern der Antrag in dem Gesetze gegründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegenstehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurechtgewiesen werden.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

§. 18. Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Gültigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungültigkeit und Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer, ohne weitere Rückfrage, in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bey gleichförmigen Urtheilen, die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisions-Schriften die Acteneinsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde und der beygezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

§. 19. Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122 des bürgerl. Gesetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde.

2.

Hfd. v. 24. Dec. 1819, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 183. Nr. 1639.

Ueber die Anfrage: wie der letzte Satz des §. 12 der durch Hofdecret vom 23. August 1819, Nr. 1595 der Justiz-Gesetzsammlung, erlassenen Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten

zu verstehen, und von dem Obergerichte in Anwendung zu bringen sey? wird zur Richtschnur vorgeschrieben:

Der §. 12 der genannten Vorschrift fordert nicht, daß der obere Richter bey Wahrnehmung wesentlicher Gebrechen in der Untersuchung eines streitigen Ehefalles ohne weiters das Urtheil des unteren Richters aufhebe und eine neue Untersuchung und Urtheilsschöpfung anordne; weil bisweilen ein Gebrechen, welches nach den eingelangten Acten als wesentlich erscheint, bey näherer Aufklärung sich nicht mehr als solches darstellet; oder weil demselben ohne Cassation des Urtheiles, die immer eine Verzögerung und Vermehrung der Kosten und Arbeit zur Folge hat, auf eine andere, den Partey-Rechten unschädliche Art abgeholfen werden kann; z. B. der untere Richter hätte offenbar nicht alle auf die Entscheidung Einfluß habende Umstände erhoben, ohne daß die Ursache davon in den Acten bemerkt worden wäre, der obere Richter aber hätte Gründe zu vermuthen, daß eine solche Erhebung, wegen der besondern Beschaffenheit des Falles vielleicht unmöglich war; oder der untere Richter hätte einen Zeugen nicht beeidiget, weil er dessen Aussagen für unerheblich hielt, dem oberen Richter aber schienen diese Aussagen erheblich, mithin die Beeidigung des Zeugen nothwendig zu seyn.

Derselbe §. 12 schreibt aber auch nicht vor, daß der obere Richter dem unteren auftrage, sich nach gehobenen Gebrechen zu erklären, ob er bey seinem Urtheile verharre, oder wie er solches nunmehr abzuändern gedenke; denn dieses ist im §. 438 des ersten und im §. 403 des zweyten Theils des Strafgesetzes nur für den Fall angeordnet, als ein noch nicht kundgemachtes Criminal-Urtheil von Amtswegen dem Obergerichte vorgelegt wird; hier aber ist der Fall vorausgesetzt, daß ein den Parteyen bereits kundgemachtes Civil-Urtheil durch das von Einer derselben ergriffene Rechtsmittel an den oberen Richter gelangt, in welchem Falle dem unteren Richter das Befugniß, sein Urtheil abzuändern, nicht mehr zugestanden werden kann.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der §. 12 der Vorschrift die Art und Weise, wie von dem oberen Richter die Verbesserung der als wesentlich befundenen Gebrechen in der Untersuchung eines Ehestreites einzuleiten sey, absichtlich nicht bestimmet; sondern es dem Ermessen desselben überlassen habe, dieses nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch Aufhebung des unterrichterlichen Urtheiles, durch befohlene Ergänzung der Untersuchung, Nachtragung einer unterlassenen Förmlichkeit, oder durch Abforderung einer näheren Aufklärung, zu bewerkstelligen.

3.

JHd. v. 25. Jul. 1837, an das Böhmische App. Ger.

Gemäß der mit JH. v. 23. Aug. 1819, Nr. 1595 kundgemachten Vorschrift über das gerichtliche Verfahren in Rechtsstreitigkeiten auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe zwischen christlichen Eheleuten findet die Beyziehung des politischen Repräsentanten nur bey Schöpfung des Urtheils und bey Erledigung ergriffener Recurse, wie dieses das Hofd. v. 22. Aug. 1797, Nr. 367 verordnet, keineswegs aber im Zuge der Rechtsverhandlung Statt.

Zu dem §. 124.

I. Erforderniß des religiös-moralischen Unterrichts zur Erhaltung der Heirathsbewilligung bey Juden.

1.

Hzd. v. 14. Febr. an das Böhmische, und v. 24. Jan. 1811 an das Galiz. Gub. Pol. Ges. 36. Bd. 46. S.

Da die israelitische Jugend, besonders auf dem Lande, die Gelegenheit nicht hat, den religiös-moralischen Unterricht in Schulen einzuhohlen, haben Se. Majestät ein eigenes Lehrbuch darüber verfassen zu lassen geruhet, nach dessen geschehener Vertheilung die Existenz dieses Lehrbuches durch die Rabbiner und Religionsweiser in den Synagogen und Privat-Bethhäusern mit dem Bedeuten zu verkündigen ist, daß dem höchsten Befehle gemäß, nach welchem Se. Majestät aus landesväterlicher Vorsorge den Verstand der jüdischen Jugend gebildet, und sie in der Sittenlehre unterrichtet wissen wollen, keinem jüdischen Jünglinge oder Mädchen die Bewilligung zur Verehelichung werde ertheilet werden, bevor dieselben nicht eine Prüfung über den Inhalt dieses Lehrbuches, und zwar in Gegenwart eines kreisämtlichen, eines Magistrats- oder Dominical-Beamten, dann des Rabbiners oder Religionsweisers, ausgestanden, und bey dieser Prüfung den Beweis geliefert haben werden, von den religiös-moralischen Grundsätzen und Pflichten in dem Maße unterrichtet zu seyn, um solche auch ihren zu zeugenden Kindern einflößen zu können.

2.

Politische Verfassung der deutschen Schulen 23. Abschnitt, §. 26, mittelst Hzd. v. 12. May 1806, Pol. Ges. 26. Bd. 63. S., an s. Lst. zur Darnachachtung mitgetheilt.

Auch soll kein Jude getraut werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der Deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden

nach dem Gesetzbuche über schwere Polizeyübertretungen 13. Hauptst. §. 252 behandelt; diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, ihres Amtes entsetzt, und für unfähig erkläret, jemahls ein Amt zu bekleiden.

Wegen der Bewilligung zur Ehe jüdischer Soldaten siehe das Hofkanzley-Decret vom 23. Junius 1815 bey dem §. 54. S. 171.

II. Wie im Falle einer gegen den §. 124 geschlossenen Ehe vorzugehen ist.

Hzd. v. 10. Dec. 1826, an s. Lst. Pol. Ges. 54. Bd. 145. S., und Hfd. v. 13. Jan. 1827, an s. App. Ger. JG. S. 64. Nr. 2250.

Ueber die Frage: wie die durch das Gesetz im Allgemeinen erklärte Ungültigkeit einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Juden-Ehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll? haben Se. Majestät mit höchster Entschließung v. 5. Dec. 1826, in Erwägung, daß

Erstens: in dem §. 124 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches die Einhohlung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schließung einer gültigen Juden-Ehe vorgeschrieben;

Zweytens: im §. 129 eine Juden-Ehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungültig erklärt; und

Drittens: im §. 130 die Bestrafung der Dawiderhandelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizeyübertretungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden, daß eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Juden-Ehe ipso facto ungültig ist, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist, und daß es demnach bey solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bey mit einem Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften, und nahmentlich die §§. 94 und 97 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches auf Juden-Ehen nicht anwendbar sind.

Zu den §§. 134 und 135.

Wie der Scheidebrief zu übergeben ist.

I.

Hofd. v. 11. Junius 1813, an das Mährisch-Schlesische App. Ger. Just. Ges. S. 161. Nr. 1053.

Nach dem Sinne und den Worten der §§. 134 und 135 des allg. bürgerl. Gesetzbuches kann der Scheidebrief von jüdischen Eheleuten nicht durch einen Bevollmächtigten übergeben oder angenommen, und eben so wenig nach den §§. 76 und 123 eine Juden-Ehe ohne besondere Einwilligung der Landesstelle durch Bevollmächtigte geschlossen werden.

2.

Hfd. v. 19. May 1827, an f. App. Ger. Just. Gef. S. 80. Nr. 2277.

Ueber vorgekommenen Zweifel, wie sich in dem Falle zu benehmen sey, da ursprünglich jüdische Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume zurückgeblieben ist, von dem ihnen im §. 136 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen, und die Auflösung ihrer Ehe erwirken wollen; und insbesondere, ob die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes, dessen in den §§. 134 und 135 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches erwähnet wird, auch durch Bevollmächtigte Statt finden könne, und an welche Förmlichkeiten der christlich gewordene Gatte bey der Bestellung eines Bevollmächtigten, bey der Ausstellung, Uebergabe oder Annahme des Scheidebriefes gebunden sey, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 11. May 1827 zu erklären geruhet:

1) Die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte Statt finden;

2) der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanes Individuum hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in derselben nichts den Grundsätzen oder Vorschriften der katholischen oder der sonstigen christlichen Religion, zu der er sich bekennet, Zuwiderlaufendes enthalten sey; sonst aber, in so weit hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheils beseitiget werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöset zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne.

Zu den §§. 133 — 135.

I. Verfahren bey der Ehetrennung oder Scheidung, wenn ein oder beyde Theile zur christlichen Religion übergetreten sind.

Hd. v. 10. Aug. 1821, an f. App. Ger. Just. Gef. S. 43. Nr. 1789; und Hzd. v. 6. Jan. 1822, an f. Lst. Pol. Gef. 50. Bd. 4. S.

Se. k. k. Majestät haben, über Vortrag der obersten Justizstelle, in Hinsicht auf die Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein oder beyde Theile zur christlichen Religion übergetreten sind, mit höchster Entschließung vom 21. Julius 1821 zu bestimmen geruhet, daß vor der Trennung sowohl als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der competente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich

gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen zu machen habe; wobey es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freywillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen. Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichsversuch mit beyden Eheleuten vorzunehmen, und erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiter nach den Gesetzen zu handeln.

Wenn ferner beyde jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so ist es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch die priesterliche Einsegnung ihres neuen Seelsorgers geheiliget haben wollen.

II. Bey Juden=Ehen hat die fiscalämtliche Vertretung nicht Statt.

Hd. v. 13. Nov. 1816, an s. App. Ger. JG. S. 409. Nr. 1296.

Wenn eine Juden=Ehe in Gemäßheit des §. 135 des bürgerlichen Gesetzes mittelst einer von dem Manne gegen das Weib gestellten Klage getrennt werden soll, oder wenn es, nach der den jüdischen Eheleuten vermöge ihrer Religionsbegriffe in den §§. 133 und 134 eingeräumten vollen Freyheit auf die Trennung der Ehe mit wechselseitiger freyer Einwilligung ankommt, und so auch in dem Falle einer wegen eines Ehehindernisses bevorstehenden Ungültigkeitserklärung einer Juden=Ehe, hat weder die fiscalämtliche Vertretung einzutreten, noch ist die Beyziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden nothwendig.

Zu dem §. 136.

Befugniß der jüdischen, zur katholischen Religion übergetretenen Ehegatten zur Bewirkung der Trennung und Schließung einer neuen Ehe.

I.

Hd. v. 28. Jun. 1806, an die App. Ger. in Prag, Brünn, Lemberg und Krakau. JG. S. 74. Nr. 771.

Eine zwischen zwey jüdischen Personen geschlossene Ehe ist als ein bloßer bürgerlicher Vertrag anzusehen, welcher durch den Uebertritt eines Ehegatten zur christlichen Religion in seinen rechtlichen Folgen keine wesentliche Abänderung leidet; somit noch immer nach jenem Patente beurtheilt werden muß, welches über die Auflösbarkeit der Juden-Ehen unter dem 21. März 1791, für die Deutschen Erbländer erlassen, und durch das Patent vom 28. October 1800 mit unerheblichen Veränderungen auch auf Galizien ausgedehnt worden ist.

Kraft dieses Patentes wird die Ehe mit wechselseitiger Einwilligung aufgelöset, wenn die Vereinigung der Ehegatten fruchtlos versucht worden, oder gleich Anfangs keine Hoffnung dazu vorhanden ist, und sie sich gerichtlich erklärt haben, daß der Mann den Scheidebrief geben, und das Weib denselben annehmen wolle.

Hieraus folgt:

1) daß durch den Uebertritt eines Ehegatten von der jüdischen zur christlichen Religion, die mit dem andern Ehegatten, welcher bey der jüdischen Religion verbleibt, gültig eingegangene Ehe zwar nicht von selbst aufgelöset werde, wohl aber durch die erwähnte gerichtlich erklärte wechselseitige Einwilligung getrennt werden könne. Nach dieser Erklärung vor Gericht, gestattet

2) das Gesetz beyden Theilen zu einer andern Ehe zu schreiten. Wollte aber

3) der Mann nach seiner Erklärung den Scheidebrief nicht geben; so könnte er dazu angehalten werden, um so mehr alsdann, wenn er seine Erklärung noch dazu durch Schließung einer andern Ehe bekräftigt hat.

Immer aber

4) wird zur Auflösung der Ehe vermöge der §§. 109, 92 und 93 ein gerichtlicher Spruch erfordert. Die vor demselben von dem Neubekehrten eigenmächtig eingegangene Ehe ist ungültig und bedarf daher zu ihrer Gültigkeit einer neuerlichen Trauung.

2.

Hzd. v. 4. Febr. 1837, an die Lst. in Böhmen und Nieder-Oesterreich. Pol. Ges. 65. Bd. 37. S.

Se. k. k. Majestät haben über die Frage, ob getaufte Israeliten bey Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten mit Katholiken eine neue Ehe eingehen können, unter dem 27. Januar 1837 folgende a. h. Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

Das Hofdecret vom 26. August 1814, Nr. 1099 der Justiz-Gesetze ist auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten, und von dem israelitisch gebliebenen Ehetheile durch den Scheidebrief nach den Vorschriften des allgem. bürgerl. Gesetzb. geschieden sind, nicht anzuwenden, sondern es hat in Ansehung derselben bey der Anordnung des Hofdecretes vom 28. Junius 1806, Nr. 771 der Just. Ges. und der §§. 133 — 136 des bürgerl. Gesetzb. zu verbleiben.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

Zu dem §. 138.

In wie fern für die von einer geschiedenen Gattinn gebornen Kinder die Vermuthung der Ehelichkeit streite.

JHd. v. 15. Jun. 1835, an s. App. Ger. und Hzd. v. 25. Jun. 1835, an s. Lst. Pichl. S. 148.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 20. May 1835 Folgendes zu bestimmen geruhet:

Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monathe nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der im §. 163 des a. b. Gesetzbuches geforderte Beweis geführt, oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich, ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren.

Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehende Fälle anzuwenden.

Die vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft.

Zu dem §. 140.

I. In welcher Religion Kinder von Aeltern verschiedener Religionsbekenntnisse zu erziehen sind, und in welchem Alter der Uebertritt zu einer andern Religion gestattet ist.

1.

Toleranz-Patent v. 13. Oct. 1781. §. 6. Hdb. der Gesetze Joseph II. 2. B. 430. S.

Die Heiraths-Reverse wegen Erziehung der Kinder hören von nun an gänzlich auf, und sollen bey einem katholischen Vater alle Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, ohne Anfrage in der katholischen Religion erzogen werden, bey einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter hingegen ist dem Geschlechte zu folgen.

2.

Hd. v. 2. May 1788. Hdb. d. G. Joseph II. 15. B. 965. S.

Die von katholischen Aeltern gebornen Kinder sind, wenn auch die Aeltern nach der Hand zu dem akatholischen Glauben übertreten, katholisch zu erziehen, da ihnen immer frey bleibt, nach erreichter vollkommenen Ueberlegungskraft, zu einer oder der anderen Religion aus den tolerirten selbst sich zu erklären.

3.

Hd. v. 2. Oct. 1816, an f. App. Ger. JG. S. 403. Nr. 1284.

Se. Majestät haben das Unterscheidungsjahr für jene katholischen Kinder, welche zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten wollen, auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr festzusetzen geruhet.

4.

Hzd. v. 22. März 1834, an f. Lst. Pol. Ges. 62. B. 96. S. JHd. v. 11. Apri 1834, an f. App. Ger. JG. S. 111. Nr. 2650.

Se. k. k. Majestät haben mit h. Entschließung vom 9. März 1834 zu verordnen geruhet, daß die h. Entschließung vom 6. Sept. 1816, nach welcher Niemand vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten darf, auch für jene Kinder zu gelten habe, die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehören, wenn auch ihre Aeltern in der Folge zu einer anderen Religion übergetreten sind.

5.

Hzd. v. 7. Jul. 1835, an d. N. Oest. Rgg. Pichl. S. 172.

Se. k. k. Majestät haben in Beziehung auf die Frage, welches Alter bey dem freywilligen Uebertritte eines Akatholiken zum katholischen Glauben als dasjenige anzusehen sey, wo zu dem Uebertritte die vorläufige Genehmigung der Regierung nicht erfordert wird, mit a. h. Entschließung vom 3. Julius 1835 sich bewogen gefunden, dazu das vollendete achtzehnte Lebensjahr festzusetzen. Der Landesstelle wird diese Schlußfassung mit dem Bedeuten eröffnet, daß es der a. h. Willensmeinung gemäß, bey der Anordnung, daß die Anzeige der Uebertritte zum Katholicismus vom katholischen Consistorium an die Regierung, und durch diese an den akatholischen Pastor zu machen sey, auch künftighin sein Verbleiben habe.

6.

Hzd. v. 24. Dec. 1829. Regierungs-Verordnung v. 12. Jan. 1830. Gszf. f. Oest. u. d. Enns. 11. Thl. S. 920.

Um der bey Gelegenheit der Taufe abgegebenen Willenserklärung eines akatholischen Vaters, daß derselbe sein Kind in der katholischen

Religion erzogen wissen wolle, die gesetzliche Beweiskraft zu geben, hat die k. k. vereinte Hofkanzley zu bestimmen befunden, daß diese Willenserklärung in das Taufbuch mit den nähmlichen Modalitäten eingetragen werden solle, welche §. 164 des a. b. Gesetzbuches für die Eintragung der Erklärung zur Vaterschaft vorgeschrieben sind.

Doch bleibt es dem betreffenden Vater unbenommen, die in der Rede stehende Erklärung dem katholischen Seelsorger auch in einer anderen gesetzlichen und verbindlichen Form zu übergeben, für welchen Fall dieses Document bey den pfarrlichen Schriften aufzubewahren ist, während sich zugleich am Orte des eingetragenen Taufactes auf dieselbe gehörig berufen wird.

II. Benehmen der Behörden bey vorkommenden Meldungen zum Uebertritte vom katholischen zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse.

Hzd. v. 27. May 1840, an s. Lst. Pol. Ges. 68. B. 237. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. May 1840 Folgendes zu befehlen geruhet:

Das Benehmen der Behörden bey vorkommenden Meldungen zu dem Uebertritte von dem katholischen zu einem protestantischen Glaubensbekenntnisse ist folgender Maßen zu regeln:

Der Abfallswillige hat seinen Entschluß dem Kreisamte unmittelbar oder mittelbar durch seine politische Ortsobrigkeit zu eröffnen. Das Kreisamt hat unmittelbar, oder nach Umständen durch die, seines Vertrauens würdige politische Obrigkeit das, zur Religions-Aenderung gesetzlich erforderliche Alter, und die Veranlassung und Verhältnisse, welche den Entschluß des Bittstellers bewirkt haben, mit Aufnahme eines Protokolles zu erforschen, und wenn jenes Alter vorhanden ist, und in der zweyten Beziehung kein Beweis, kein gegründeter Verdacht vorliegt, daß der Gesuchsteller nicht aus Gewissenhaftigkeit, sondern lediglich aus Nebenabsichten seinen Entschluß gefaßt hat, denselben anzuweisen, daß er sich bey seinem katholischen Seelsorger zum sechswöchentlichen Religions-Unterrichte zu melden habe, und es hat von dieser Weisung den betreffenden Seelsorger und die politische Ortsobrigkeit zu verständigen, und davon auch das betreffende Ordinariat in die Kenntniß zu setzen.

Beharret der Bittsteller nach erhaltenem sechswöchentlichen Unterrichte auf seinem Entschlusse, so hat der Seelsorger das, über diesen Erfolg seines Unterrichtes auszustellende Zeugniß der politischen Ortsobrigkeit zur Uebersendung an das Kreisamt zu übergeben; dieses hat

den Meldzettel auszufertigen und davon die politische Ortsobrigkeit, den bisherigen Pfarrer und den künftigen Pastor des Uebertretenden zu verständigen.

In Hauptstädten, welche keinem Kreisamte unterstehen, besorgt die diesem zugewiesenen Geschäfte die Landesstelle.

Diese Disciplinar-Norm ist den Kreisämtern zu ihrer Benehmung in vorkommenden Fällen vorzuschreiben. Kommen Uebertretungen der, die Rechtsverhältnisse der Protestanten betreffenden Gesetze vor, so haben die Behörden nach ihrer Amtswirksamkeit die geeigneten Belehrungen, Zurechtweisungen oder Ahndungen zu verfügen.

III. Vorschriften über den Uebertritt der Juden zur christlichen Religion.

1.

Hd. v. 6. Aug. 1808, an s. App. Ger. JG. S. 125. Nr. 857.

Bey dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zur christlichen Religion haben von nun an alle Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, der Religion ihres Vaters zu folgen.

2.

Hd. v. 29. Dec. 1810, an s. App. Ger. JG. S. 242. Nr. 920.

Ueber die in Ansehung der Verordnung vom 19. Februar 1790 und 19. Julius 1808 von mehreren Behörden aufgeworfene Frage: Welche Jahre als die Unterscheidungsjahre (anni discretionis) zu betrachten seyen, bis zu welchen bey dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zum Christenthume dessen Kinder mit dem Vater zu taufen seyen? haben Se. Majestät Folgendes zu beschließen geruhet: Zur richtigen Erklärung der Verordnung vom 19. Februar 1790, und 19. Julius 1808, habe die Bestimmung der Unterscheidungsjahre nach der Verordnung vom 15. Februar 1765 (für Ost-Galizien vom 11. Nov. 1775) zu geschehen, so zwar, daß die Kinder unter vollen 7 Jahren in der Regel mit dem Vater zu taufen sind, den über 7 Jahre alten aber frey zu lassen ist, dem zum Christenthume übertretenden Vater zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben. Bey der Anwendung dieser Vorschrift sey jedoch in Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzen zu beobachten:

1) Der zum Christenthume übertretende Vater könne seine Kinder beyderley Geschlechtes, von was immer für einem Alter, auch wider Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter, zur Taufe mit sich führen, wobey die nicht 7 volle Jahre alten Kinder in der Regel ohne weiters zum Uebertritte zuzulassen sind, den über 7 Jahre alten aber der Uebertritt nur auf ihre eigene abgegebene Einwilligung zu gestatten ist.

2) Sollte sich der kaum zu vermuthende Fall ergeben, daß ein unter 7 Jahre altes Judenkind seine Religion mit dem Vater zu verändern sich weigern würde, dann wäre in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 31. März 1782 in einer aus politischen Beamten und dem Seelsorger bestehenden Commission zu erörtern, ob dieses Kind aus religiösen Beweggründen, ohne äußere Anlockung und mit hinreichender Kenntnisse seiner Religionsgrundsätze bey der Religion, in der es geboren ist, bleiben wolle, und diese Untersuchung nach 6 Monathen, binnen welchen es durch ämtliche Veranlassung über die Lehre des Christenthumes zu unterrichten wäre, zu wiederhohlen, bey abermahliger Weigerung aber diesem Kinde kein Zwang zur Taufe anzuthun.

3) Durch diese Verordnung ist jedoch in keinem Falle die väterliche Gewalt über die gegen die Taufe sich weigernden Kinder, so lange sie noch nach den bürgerlichen Gesetzen unter der Gewalt des Vaters stehen, aufgehoben. Damit daher der zum Christenthume übergetretene Vater an der Bekehrung seiner, die Annahme der Taufe verweigernden Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt nach dem Gesetze stehen, pflichtmäßig arbeiten könne, steht ihm frey, sie an einen solchen Ort zu geben, den er für den angemessensten hält, wo sie zwar nach ihren Religionsgrundsätzen leben können, aber wo er ungehindert durch sich selbst, oder durch Jemand andern, sie für die Annahme der christlichen Religion gewinnen kann; ja durch 3 Jahre, wenn sie unter dieser Zeit nicht aus der väterlichen Gewalt treten, soll er sie selbst unter seiner häuslichen Gemeinschaft behalten können. Bey Kindern, die bey Vollendung dieser 3 Jahre noch nicht 12 volle Jahre alt sind, hätte diese häusliche Gemeinschaft mit dem zum Christenthume übergetretenen Vater bis zu ihrem vollendeten zwölften Lebensjahre zu dauern.

3.

Hzd. v. 13. May 1838, an s. Deutsche Lst. Pol. Ges. 66. B. 178. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 8. May 1838 die Landesstellen der Deutschen Provinzen zu ermächtigen geruhet, die Taufe jüdischer Kinder, welche das siebente, nicht aber das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben, dann zu bewilligen, wenn nachgewiesen ist, daß sie die Taufe aus freyem Willen begehren, in der katholischen Religion gehörig unterrichtet sind, und deren Vater, oder in dessen Ermangelung derjenige, welcher bey dem Kinde Vaterstelle vertritt, seine Beystimmung hierzu gibt. Fehlt diese Beystimmung, so ist der Fall wie bisher an die vereinigte Hofkanzley zur Einhohlung der a. h. Schlußfassung Sr. Majestät vorzulegen.

III. Die Erziehung katholischer Kinder ist Akatholiken nicht zu überlassen.

1.

Stud. Hcd. v. 24. April 1830, an s. Lst. Pol. Ges. 58. B. 135. S.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat man der Landesstelle zur genauen Befolgung zu bedeuten: daß zu Folge wiederhohlter höchster Entschließungen katholische Kinder bey Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden darf.

2.

Hzd. v. 27. Jun. 1831, an s. Lst, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara. Pol. Ges. 59. B. 97. S.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles ist unter dem 21. Junius 1831 folgende höchste Entschließung herabgelangt:

Findlinge dürfen in die entgeltliche oder unentgeltliche Verpflegung nur an solche Ziehältern übergeben werden, wo beyde Ehegatten katholisch sind; solche Findlinge, welche sich bereits bey Ziehältern befinden, von denen bloß Ein Theil katholisch ist, können daselbst, jedoch nur in dem Falle belassen werden, als man vollkommen überzeugt ist, daß sie in der katholischen Religion gehörig erzogen werden, worauf strenge zu sehen ist, und wenn es nicht der Fall seyn sollte, machen es Se. Majestät der Geistlichkeit und jenen, denen es obliegt, zur Pflicht, sie von da wegzunehmen und bey ganz katholischen Ziehältern unterzubringen.

Zu dem §. 148.

I. In wie fern der freywillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militär-Dienstleistung Statt finde.

Hzd. v. 16. Julius 1835, an s. Lst., mit Ausnahme von Dalmatien. Pol. Ges. 63. B. 293. S.

In Folge der a. h. Entschließungen Sr. Majestät vom 4. April und 30. May l. J. kann der freywillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militär-Dienstleistung nur mit vorläufiger Beystimmung seines Vaters, oder zu Folge der Entscheidung des Gerichts, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden. Es ist jedoch nach der a. h. Absicht Sr. Majestät keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit, oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein

minderjähriger Freywilliger, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferner zum Militär angenommen werden.

Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß in dem Falle, wenn der freywillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärstand ohne vorläufige Beystimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichts, oder, wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde Statt gefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjähriger auf Anlangen des Vaters oder Vormundes, über Entscheidung des Gerichts sogleich zu entlassen sey.

II. Was die von dem Militär zu entlassenden minderjährigen Freywilligen zu ersetzen haben.

Hzd. v. 11. Febr. 1836, an f. Lst. Pol. Ges. 64. B. 381. S.

Laut Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes hat derselbe über Anfrage eines General-Commando's: ob für einen minderjährigen Freywilligen, der in Folge der mit Hd. v. 16. Jul. 1835 mitgetheilten höchsten Entschließung vom Militär wieder entlassen werden muß, die Monturs- und Verpflegskosten zu ersetzen seyen, den Beschluß dahin zu fassen befunden: daß ein Ersatz der Monturs- und Verpflegskosten nicht Statt zu finden habe, dagegen aber das Handgeld, in so fern es einem solchen Freywilligen bereits wirklich erfolgt wurde, von dem Vater oder durch den Vormund zurück zu ersetzen sey.

III. Die hinsichtlich des freywilligen Eintritts der Minderjährigen in den Militärdienst erlassene Verordnung gilt auch rücksichtlich der Gränzwache.

Hzd. v. 8. Nov. 1837, an f. Lst. Pol. Ges. 65. B. 522. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 31. October 1837 zu befehlen geruhet, daß die a. h. Entschließung vom 4. April 1835, welche der Landesstelle mit dem Hzd. vom 16. Julius 1835 in Absicht auf den freywilligen Eintritt von Minderjährigen in den Militärdienst bekannt gegeben worden, auch auf den freywilligen Eintritt in die Gränzwache auszudehnen ist.

IV. Wie die Entlassung der freywillig in das Militär eingetretenen Minderjährigen zu bewirken ist.

Hzd. v. 5. Febr. 1838, an f. Lst. Pol. Ges. 66. B. 41. S.

Ueber die von dem k. k. Hofkriegsrathe allerhöchsten Orts gestellte Anfrage, ob die a. h. Entschließung vom 4. April 1835, hinsichtlich

des freywilligen Militär-Eintrittes der Minderjährigen, auf frühere Fälle zurückwirke, und über den gleichzeitig von demselben gemachten Antrag zur Bestimmung eines Zeitraumes, auf welchen sich das Reclamations-Recht der Väter und Vormünder zu beschränken hätte, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 22. December v. J. Folgendes zu bestimmen geruht:

1. Das Reclamations-Recht der Väter oder Vormünder hat erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freywillige Engagement ihrer Söhne oder Mündel im Wege der Geburtsobrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präclusiv-Termines bekannt gegeben worden ist; über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben.

2. Es ist die nöthige Vorkehrung zur Verständigung der Geburtsobrigkeiten von jedem freywilligen Militär-Eintritte im Wege der dazu berufenen Behörde zu treffen.

3. Im Falle der Entlassung eines reclamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst nie verzögert werden.

Nach dieser a. h. Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath die General-Commanden angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß den Geburtsobrigkeiten mittelst der Werbbezirks- oder Conscriptions-Depots-Commandanten, oder durch die Regiments-Commanden von nun an alle zum Militär eintretenden minderjährigen Freywilligen, welche die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nicht schon beym Eintritte beygebracht haben, unverzüglich nahmentlich angezeigt werden; wodurch jedoch die Vorschrift, daß die betreffende Conscriptions-Obrigkeit von jedem freywilligen Militär-Eintritte zu verständigen ist, nicht aufgehoben, somit im betreffenden Falle sowohl die Geburts- als auch die Conscriptions-Obrigkeit von dem freywilligen Militär-Eintritte in die Kenntniß zu setzen seyn wird.

Von den betreffenden Geburtsobrigkeiten werden die Väter oder Vormünder mit ausdrücklicher Andeutung des von Sr. Majestät festgesetzten einjährigen Reclamations-Termines, von dem freywilligen Militär-Eintritte ihrer Söhne oder Mündel mit möglichster Beschleunigung zu benachrichtigen seyn.

Von den schriftlichen Bestätigungen, welche die Väter oder Vormünder nach der obigen a. h. Entschließung über die Bekanntgebung des freywilligen Militär-Eintrittes ihrer Söhne oder Mündel auszu-

stellen haben, sind von den Geburtsobrigkeiten den Werbbezirks- und Conscriptions-Depots-Commanden, theils zu ihrer Legitimation, theils zur Beseitigung möglicher Inconvenienzen und Mißbräuche legalisirte Abschriften mitzutheilen.

Uebrigens ist bey dem Umstande, daß die Entlassung eines minderjährigen Freywilligen vom Militär nur über Entscheidung des Gerichtes Statt finden kann, die dießfällige Reclamation nicht, wie bisher gewöhnlich geschah, bey dem betreffenden Truppenkörper, sondern bey der Personal-Gerichts-Instanz des Vaters oder Mündels anzubringen; welch Letzterer sodann mit Rücksicht auf den Präclusiv-Termin, und nach etwaiger Einvernehmung der betreffenden Militär-Behörde, auch die ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung zukommt.

Zu dem §. 149.

Welchem Gerichte die Ober-Curatel rücksichtlich des Vermögens der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zukomme.

Hfd. v. 6. Jul. 1832, an d. N. Oest. App. Ger. JG. S. 64. Nr. 2569.

Auf die Anfrage: ob und in wie fern mit dem Uebertritte des Vaters in eine andere Gerichtsbarkeit auch die Ober-Curatel über seine Kinder kraft des Gesetzes an sein neues Gericht übergehe, mithin sammt dem Vermögen dieser Kinder ohne weiters an die neue väterliche Personal-Instanz abzugeben, oder bey der vorigen zu lassen, und zu welcher von beyden Behörden ein denselben Kindern in der Folge wieder zufallendes Vermögen mit der Ober-Curatel zu verweisen sey? wird hiermit erwiedert: da Minderjährige, deren Vater lebt, nach dem 12. §. der Jurisdictions-Norm für Oesterreich unter der Enns vom 27. September 1783, und nach dem 11. §. der Jurisdictions-Norm für Oesterreich ob der Enns vom 24. May 1784, keinen eigenen Gerichtsstand haben, sondern dem Gerichtsstande ihres Vaters folgen, mithin, wenn dieser seinen Wohnsitz ändert, mit ihm unter die Jurisdiction des Gerichtes treten, dem er selbst durch Veränderung seines Aufenthaltsortes sich unterworfen hat, so habe eben diese Gerichtsbehörde, ohne daß es hierzu einer besonderen Delegation bedürfe, auch die Obsorge über die Curatels-Geschäfte seiner minderjährigen Kinder, und über das ihnen vor der Veränderung des Wohnsitzes des Vaters angefallene oder später anfallende Vermögen zu übernehmen.

Zu dem §. 150.

In wie fern der nach dem Französischen Rechte den Aeltern gebührende Fruchtgenuß in dem Vermögen der Kinder noch Statt habe.

Hd. v. 12. Dec. 1817, an d. App. Ger. zu Innsbruck, Klagenfurt, Fiume und Zara. JG. S. 485. Nr. 1394.

Ueber Anfrage: ob in jenen Gebiethstheilen, wo das Französische und Italienische bürgerl. Gesetzbuch eingeführt war, das durch den Artikel 384 dieses Gesetzbuches den Aeltern gesetzlich eingeräumte Nutznießungsrecht von dem Vermögen ihrer Kinder, mit dem Tage der Einführung des allgemeinen Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches erloschen sey; oder nach den Grundsätzen des vorigen Gesetzbuches noch fortdauere? wird erkläret: daß das durch das Französische und Italienische Gesetzbuch, wo dieses eingeführt war, im Artikel 384 den Aeltern eingeräumte Nutznießungsrecht von dem Vermögen ihrer Kinder, in Beziehung auf das während des Bestandes jenes Gesetzbuches schon vorhandene Vermögen der Kinder, denselben durch die Einführung des Oesterreichischen a. b. Gesetzbuches nicht benommen worden sey, sondern ihnen noch ferner in der Art und Dauer zustehe, die das Französische und Italienische Gesetzbuch anordnet, wobey es sich aber von selbst verstehe: daß, nachdem die Aeltern dagegen den Unterhalt und die standesmäßige Erziehung ihrer Kinder besorgen, und die Zinsen der Passiv-Capitalien und andere jährliche Lasten berichtigen müssen, die Vormundschaftsbehörde verpflichtet sey, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Aeltern diese gesetzlichen Bedingungen des ihnen eingeräumten Nutznießungsrechtes genau erfüllen.

Zu dem §. 161.

Wie die Taufscheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder auszustellen sind.

Decret des Galizischen Guberniums v. 6. Jul. 1820, welches durch Hzd. v. 12. Aug. 1830 dem Böhmischen Landesgubernium als Weisung für die dortländigen Behörden mitgetheilt wurde. Goutta. 31. B. 364. S.

Auf eine höchsten Orts gemachte Anfrage: ob unehelich erzeugte Kinder, welche durch die nachher geschlossene Ehe legitimirt werden, in dem für sie auszufertigenden Taufscheine als ehelich bekannt werden sollen, oder ob, da der Taufschein mit dem Taufbuche gleichlautend seyn muß, in diesem anzuführen sey, daß das unehelich geborne Kind durch die nachgefolgte Ehe legitimirt wurde, ist mit Hofkanzley-Decrete vom 27. April 1820 Folgendes herabgelangt:

In dem zur Sprache gebrachten Falle waren die Kinder zur Zeit, als sie getauft wurden, weder ehelich gezeugt noch als ehelich durch das Gesetz legitimirt, sie konnten also auch in das Taufbuch nicht als solche eingetragen werden.

Der Taufschein, als eine öffentliche Urkunde, muß genau mit dem Taufbuche übereinstimmen.

In die Rechte der ehelichen Kinder treten sie erst durch die spätere Ehelichung der Erzeuger ein.

Dieses wird durch das Traubuch beurkundet. Der Trauschein in Verbindung mit dem Taufscheine beurkundet daher die Legitimität derley Kinder als ehelicher.

Darnach muß sich gehalten werden, und es könnte allen Unzukömmlichkeiten nur dadurch begegnet werden, wenn statt eines Taufscheins (wörtlichen Extractes aus dem Taufbuche) ein Taufzeugniß ausgestellt, und in demselben die Zeit der Geburt des legitimirten Kindes, ohne die Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren wurde, ausgesprochen würde.

Zu dem §. 162.

Behandlung der Legitimations-Gesuche.

Ueber die Behandlung der Legitimations-Gesuche s. das Hofdecret v. 11. Januar 1819, bey den §§. 181 und 182.

Zu dem §. 163.

Berichtigung des Textes des §. 163.

Hd. v. 5. April 1822, an s. App. Ger. JG. S. 90. Nr. 1858.

Nachdem sich in dem §. 163 des 1. Theiles 3. Hauptstückes der ämtlichen Auflage des a. b. Gesetzbuches der Druckfehler eingeschlichen hat, daß darin von der Beywohnung bis zur Entbindung ein Zeitraum von sieben, statt von sechs Monathen angesetzt ist, und da es mehrere Behörden geben dürfte, welchen die dießfalls in der ämtlichen Justiz-Gesetzsammlung vom Jahre 1811 zu Ende der Seite 298 in einer Note vorkommende Berichtigung nicht bemerkbar geworden ist; so wird hiermit erkläret, daß der Wortlaut des angeführten Paragraphes des Gesetzbuches dahin zu lauten habe: „innerhalb des Zeitraumes beygewohnt habe, von welchem bis zur Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monathe verstrichen sind.“

Zu dem §. 164.

Vorschriften zur gehörigen Führung der Geburtsbücher.

1.

Hzd. v. 27. April 1812, an d. Gal. Gub. JG. S. 16. Nr. 988.

Um den Unrichtigkeiten in den Taufbüchern, welche durch die hier Landes übliche Trennung der Ceremonien-Taufe von der Wassertaufe entstehen können, für die Zukunft vorzubeugen, haben Se. Majestät zu genehmigen geruhet: daß

a) nach dem einstimmigen Einrathen aller Consistorien, dem Curat-Clerus obliege, ohne wichtige Gründe, die eigentlich nur in der Schwäche des Täuflings zu bestehen hätten, die Tauf-Ceremonien von der Wassertaufe nie zu trennen.

b) Die im Nothfalle ertheilte Wassertaufe sogleich in die Tauf-Matrikel einzutragen, und die für die Taufpathen bestimmten Rubriken offen zu halten, bey erfolgender Verrichtung der Ceremonien aber auszufüllen; endlich

c) daß in den Taufbüchern in einer besonderen Rubrik vor dem Tage der erhaltenen Taufe der Tag der Geburt anzumerken sey.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Beobachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht wird: daß von nun an kein Taufschein mehr ohne Beysetzung des in der besonderen Rubrik der Tauf-Matrikel angemerkten Geburtstages des Getauften ausgefertigt werden solle.

2.

Hzd. v. 21. Oct. 1813, an s. Lst. Pol. Ges. 41. B. 95. S.

Zur Hintanhaltung der Gebrechen in Führung der Geburtsbücher, daß die Seelsorger auf eine hinterlistige Art hintergangen werden, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich einzutragen, auch bey unehelichen Kindern den Nahmen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben, ist den Seelsorgern aller christlichen Confessionen, und denjenigen, welche bey den Israeliten die Geburtsbücher führen, eine eigene Instruction zur genauesten Befolgung vorgeschrieben und angeordnet worden, bey Geburten von Kindern, deren Aeltern ihnen nicht ohnehin aus ihrer Amtskenntniß genau bekannt sind,

1) nicht eher den Nahmen einer Kindesmutter als gewiß einzuschreiben, bevor nicht

a) durch zwey zuverlässige, dem Buchführer als rechtliche Menschen bekannte Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung, die Gewißheit des Nahmens dargethan ist.

b) Den Nahmen des Kindesvaters und die eheliche Geburt des Kindes nicht eher in das Buch einzutragen, bis nicht entweder durch den Trauungsschein, oder durch zwey gültige Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung, der wahre Nahme des Vaters und die gesetzmäßige Verehelichung der Aeltern außer Zweifel gesetzt ist. Wornach sich Jedermann in die dießfällige Forderung der Seelsorger, und bey den Israeliten der Führer des Geburtsbuches zu fügen haben wird.

2) Werden alle politischen Obrigkeiten von der, den Seelsorgern und israelitischen Geburtsbuchführern ertheilten Instruction mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, nach dem Inhalte derselben auf die an sie gemachten Anzeigen die prompteste Assistenz, die genaueste Erhebung der Thatsachen nach den Vorschriften des Gesetzbuches, und die Mittheilung der Resultate an die Führer der Geburtsbücher zu leisten.

3) Wird den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher, was ihnen von dem Nahmen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten, und wird ihnen bedeutet; daß sie bey der ersten hierin entdeckten Unwahrheit, außer der gesetzlichen Strafe, noch mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, werden belegt werden. Auch wird ihnen mitgegeben, daß die Seelsorger, in deren Bezirke sie gar nicht bekannt sind, berechtiget seyen, die Vorzeigung ihres Diplomes zu fordern.

4) Ist in allen größeren Städten allen Seelsorgern ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtiget sind, mitzutheilen.

3.

Hzd. v. 13. Jan. 1814, an s. Lst. Pol. Ges. 42. B. 10. S. JG. S. 304. Nr. 1185.

Die Absicht der unter dem 21. October v. J. herausgegebenen Instruction für die Seelsorger zur genauen Führung der Geburtsbücher geht offenbar nur dahin: a) daß bey Kindern, die als ehelich geboren eingetragen werden sollen, der wahre Nahme der beyden Aeltern und die Gewißheit der ehelichen Geburt mit der möglichsten Sicherheit bekannt werde; und b) daß bey Kindern von unehelicher Geburt nicht die Nahmen verehelichter Männer als deren Väter eingetragen werden.

Daraus folget, daß die Sicherheit über den wahren Nahmen der Kindesmutter dann entbehrlich sey, wenn dieselbe die uneheliche Geburt ihres Kindes eingesteht, und wenn zugleich kein Anspruch auf die Ein-

schreibung des Nahmens des Vaters dieses unehelichen Kindes gemacht wird. Ja die bestehenden Gesetze verordnen mit Weisheit, verunglückten Personen, die Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Nahmens nicht zu entreißen.

In dieser Gemäßheit ist den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der ihnen mitgetheilten Instruction mitzugeben: daß sie in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Nahmens des außerehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Nahmens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder durch die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit ganz zu unterlassen, und den angegebenen Nahmen der Kindesmutter mit dem Beysatze „angeblich" in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen; in den Beweis aber über die Wahrheit dieses Nahmens nur dann, wenn die Kindesmutter, welche außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es selbst verlangen sollte, einzugehen haben. Wenn jedoch bey einem als unehelich geboren eingestandenen Kinde der Nahme des Vaters eingetragen werden soll, dann muß sich mit aller Genauigkeit nach der oben erwähnten Instruction benommen werden.

Die durch Hzd. v. 21. Oct. 1813 in den Deutsch-Oesterreichischen Provinzen kund gemachte Instruction für Seelsorger, wegen Führung der Geburtsbücher, und der obige unter dem 21. Oct. 1815 erlassene Nachtrag, wurde durch das Hd. v. 19. Februar 1820 (JG. S. 190. Nr. 1650) dem Küstenländischen App. Ger. zur weiteren Verlautbarung mitgetheilt, und die angeführte Instruction ist als Anhang dieses Hofd. in der JG. S. eingeschaltet.

4.

Vdng. der N. Oest. Rgg. v. 8. Nov. 1832. Prov. Ges. 14. B. 545. S.

Die Regierung hat der mit Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzley vom 21. October 1813 erlassenen Instruction zur Führung der Geburtsbücher und dem Hofkanzleydecrete vom 13. Januar 1814 noch beyzusetzen befunden, daß in jenen Fällen, wo die Gewißheit des Nahmens des Vaters des Kindes und der ehelichen Geburt des letzteren noch nicht genügend bewiesen ist, bis zur Herstellung dieses Beweises die Rubrik des Vaters und der ehelichen oder unehelichen Geburt des Kindes offen gehalten; die Ursache dieser Offenhaltung jedoch und die Angabe der Mutter sowohl in Beziehung auf den Vater, als die eheliche Eigenschaft des Kindes in der Rubrik: „Anmerkung" ersichtlich gemacht werden soll.

Durch Regierungs-Verordnung vom 20. Jan. 1833 wurde eine Instruction ertheilt, wie in einem solchen Falle die Taufscheine auszustellen seyen. S. die Gesetzsammlung f. Oest. unter der Enns. 15. B. 21. S.

5.

Hzd. v. 27. Jun. 1835, an f. Lst. Pol. Ges. 63. B. 241. S.

Hinsichtlich der verhandelten Frage: ob nicht einige Modificationen in Ansehung der Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungs-Register, so wie bey der Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher, einzutreten haben, haben Se. k. k. Majestät mit h. Entschließung vom 20. Jun. 1835 zu verordnen geruhet, daß in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen es bey der höchsten Vorschrift vom 20. Februar 1783 zu bleiben habe.

Wenn übrigens bey der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen sich eine Undeutlichkeit zeigt, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und Irrungen Anlaß geben könnte, dann soll der Nahme des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leserliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperator, Schullehrer), mit Beysetzung seines eigenen Nahmens gleichsam als Uebersetzer leserlich mit dem Beysatze: lies, beygeschrieben werden.

Se. Majestät haben ferner zu befehlen geruhet, daß, wie es hier und da schon üblich ist, künftig von den Trau- und Taufbüchern zwey reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationirt, von den Bezirks-Vicaren oder Dechanten bey den canonischen Visitationen genau revidirt, und als auf diese Art beglaubigte Abschriften gefertiget, und daß, während das Original sorgfältig aufbewahret wird, eine dieser beglaubigten Copien an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle, daß ein Exemplar wie immer zu Grunde geht, noch ein dasselbe ersetzende Pare vorhanden sey. Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch, geruheten Se. Majestät zu verordnen, daß sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sey: sollte der uneheliche Vater des Kindes sich aber bey der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so ist ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten.

Zu dem §. 165.

In wie fern eine Veränderung des Geschlechtsnahmens Statt finde.

Hzd. v. 5. Jun. 1826, an f. Lst. Pol. Ges. 54. Bd. 56. S.

Aus Anlaß der zur Sprache gekommenen Frage: ob und in wie fern die Umänderung der Familiennahmen gestattet werden dürfte, haben

Se. Majestät durch höchste Entschließung vom 1. d. M. anzuordnen geruhet: daß eine Veränderung des Geschlechtsnahmens nur beym Uebertritte zur christlichen Religion oder bey Adelsverleihungen, und in letzterem Falle auch nur mit ausdrücklicher höchster Bewilligung, und unter den erforderlichen Vorsichten Statt finden darf. Sollte außer diesen beyden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnahmens angesucht werden, so behalten sich Se. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen Höchstselbst bevor.

Zu dem §. 166.

I. In welcher Religion uneheliche Kinder zu erziehen sind.

1.

Hd. v. 5. Febr. 1796. JG. I. Thl. S. 218. Nr. 279.

Der protestantische Vater eines unehelichen Kindes, wenn er in Ansehung dieses Kindes sein Recht auf Religionsunterricht behaupten will, ist schuldig, sich gleich bey dem Taufacte als Vater anzugeben, widrigens wird er nicht mehr gehört, und dem Kinde ohne weiters eine katholische Erziehung gegeben.

2.

Hd. v. 4. Jul. 1796. JG. II. Thl. S. 138. Nr. 303.

Die vom 5. Februar 1796 erlassene Verordnung hat den Sinn, daß, wenn der akatholische Vater eines unehelichen Kindes sich nicht gleich bey der Taufhandlung als Vater angibt, und also das Recht auf den Religionsunterricht verliert, dieses Recht der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennet, überlassen bleibt; es wäre denn, daß die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen außer Stande wäre, wo sodann das Kind allezeit in der katholischen Religion zu erziehen seyn wird.

3.

Hzd. v. 9. Jan. 1823, an f. Lst. Pcl. Ges. 51. B. 7. S.

Ueber einen vorgekommenen Fall, wo es sich um die Beantwortung der Frage handelte, in welchen Religionsgrundsätzen das von einem katholischen Vater mit einer ledigen akatholischen Mutter außer der Ehe erzeugte Kind getauft und erzogen werden soll, geruheten Se. k. k. Majestät mittelst höchster Entschließung vom 21. März 1821 anzuordnen: daß sich in dergleichen Fällen nach der bestehenden Toleranz-Vorschrift unabweichlich zu benehmen sey: daher, so wie das eheliche, auch das uneheliche Kind der Religion des Vaters, wenn er katholisch ist, zu folgen habe; sollte die Mutter aber katholisch seyn, so sey sich deßwegen ebenfalls genau nach den gedachten Toleranz-Vor-

schriften zu benehmen. Wenn aber die Aeltern das uneheliche Kind zu ernähren und zu erziehen, also ihrer Pflicht hierin nachzukommen unvermögend seyn, und zu deren Erfüllung angehalten, sich erklären sollten, sie nicht erfüllen zu können, so sey das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen. Diese a. h. Entschließung wird, mit Bezug auf die Circular-Verordnungen vom 4. März und 19. Julius 1796, zu Jedermanns Wissenschaft hiermit allgemein kund gemacht.

II. Der Vater eines unehelichen Kindes kann zum Vormunde desselben bestellt werden.

Hfd. v. 11. Aug. 1798, an das Inner-Oest. App. Ger. Just. Ges. S. 18. Nr. 429.

Dem Vater eines unehelichen Kindes wird zwar durch die Verordnung vom 22. Februar 1791 die Pflicht, das Kind zu erziehen, auferlegt, aber nicht die väterliche Gewalt und die Familienrechte eingeräumt. Daher selbst derjenige, welcher sich als Vater des unehelichen Kindes bekennet, und die Erziehungspflicht freywillig übernimmt, nur auf jene Rechte, welche den Ziehältern zustehen, Anspruch machen kann. Es kann also das Recht, welches in dem §. 5 des dritten Hauptstückes des bürgerl. Gesetzes ausdrücklich nur dem eheleiblichen Vater bey Schließung der Ehe eines minderjährigen Kindes zugestanden wird, auf den Vater eines unehelichen Kindes, obgleich er die Erziehung übernommen hat, nicht ausgedehnt werden, vielmehr ist ein solches Kind gleich einem vaterlosen anzusehen, dem von der Obrigkeit nach Erforderniß der Umstände, sobald sie zur Kenntniß davon gelanget, ein Vormund bestellt werden muß, und wenn, was bey unehelichen Kindern öfter der Fall seyn kann, gleich anfänglich kein Vormund ernannt worden ist; so wird er doch immer in demjenigen Falle aufzustellen seyn, wo ein solches minderjähriges Kind eine Ehe schließen will; folglich die nach dem Gesetze erforderliche vormundschaftliche Untersuchung und Genehmigung vorausgehen muß. Wenn nun einem solchen Kinde gleich Anfangs ein Vormund von der Obrigkeit bestellt worden ist, wozu auch der natürliche Vater gewählt werden kann, so unterliegt es ohnehin keinem Zweifel, daß eben diese Obrigkeit forthin als die vormundschaftliche Behörde zu betrachten sey. Wenn aber dem unehelichen Kinde erst in der Folge nach Erforderung der Umstände ein Vormund beyzugeben wäre; so ist, nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerichtsbarkeit, jene Obrigkeit als die gesetzmäßige anzusehen, in deren Bezirke das Kind als Hausgenosse der Ziehältern oder der Dienstgeber seinen bleibenden Aufenthalt hat, oder aber als eine herumirrende Person sich befindet.

Zu dem §. 174.

Bestimmung des zur Entlassung aus der väterlichen Gewalt erforderlichen Alters.

Hfd. v. 15. Jun. 1835, an s. App. Ger. u. Hzd. v. 24. Jul. 1835, an s. Lst. Pol. Ges. 63. Bd. 307. S.

Zu Folge der a. h. Entschließung vom 3 Junius 1835 ist nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben.

Zu dem §. 177.

Strafgesetze gegen die Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung.

Strafgesetzbuch II. Theil.

§. 114. Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beystande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen.

§. 130. Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht, die Aufsicht über Kinder, oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der- oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen, und diese Strafe bey eintretendem höheren Grade von Vernachlässigung, noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 131. Insbesondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreymonathlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Auf-

sicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben, oder sonst an Gesundheit und Körper verunglücket ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern, und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

Zu dem §. 178.

Strafgesetze gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt.

Strafgesetzbuch II. Theil.

§. 166. Bey Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern sind die ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mahl der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bey einem zweyten Falle ist den Aeltern ein Verweis zu geben und die Bedrohung beyzusetzen, daß sie bey abermahliger Mißhandlung, der älterlichen Gewalt verlustig erkläret, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden.

§. 167. Bey einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mahl auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 168. Sind die Aeltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend; so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste, von einer Woche bis zu drey Monathen bestrafet werden.

Zu dem §. 179.

I. Verboth, sein eigenes uneheliches Kind zu adoptiren.

Hfd. v. 28. Jan. 1816, an f. Lst. Just. Ges. S. 318. Nr. 1206.

Auf die unehelichen Kinder sind in Hinsicht ihrer Aeltern nur die gesetzlichen Arten der Legitimation (§§. 160 — 162), nicht aber die Vorschriften über die Annahme an Kindesstatt fremder Kinder (§§. 179 — 185) anwendbar, folglich können unehelich erzeugte Kinder von ihren Aeltern in keinem Falle adoptirt werden.

II. Die Adoption kann auch nur von einem Theile der Ehegatten geschehen, und findet, ungeachtet der Wahrscheinlichkeit, eigene Kinder zu bekommen, Statt.

Hzd. v. 21. April 1820, an s. Lst. Just. Ges. S. 205. Nr. 1659.

Ein vorgekommener Adoptions-Fall hat den Anlaß zur besonderen Erörterung über die zweyfache Frage gegeben:

a) ob die einseitige Adoption von Seite des einen Ehegatten zulässig sey?

b) ob in solchen Fällen, wo der adoptirende Theil zwar das gesetzliche Alter erreicht, und keine ehelichen Kinder hat, aber dessen ungeachtet die Wahrscheinlichkeit, eigene Kinder zu erhalten, noch (z. B. wegen des jüngeren Alters der Gattinn) vorhanden ist, die Adoption Statt finden könne?

Zur Beseitigung allfälliger Zweifel, und als Richtschnur zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, wird hierüber erkläret:

ad a: daß die einseitige Adoption von Seite des einen Ehegatten allerdings zulässig ist; weil das Gesetz nirgends vorschreibt, daß die Adoption gleichzeitig von beyden Ehegatten erfolgen müsse, und weil der §. 755 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, der des Erbrechtes der Wahlkinder erwähnet, sogar ausdrücklich des Falles gedenkt, wo die Annahme ohne Einwilligung des einen Ehegatten geschehen ist. Eben so genüget es

ad b: nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, daß der adoptirende Theil das gesetzliche Alter erreicht habe, und zur Zeit der angesonnenen Adoption keine ehelichen Kinder vorhanden seyen, ohne daß wegen der allfälligen Möglichkeit, noch eigene Kinder zu erhalten, die Adoption verwehret werden kann; weil, obgleich die Absicht der Gesetzgebung vorzüglich dahin ging, die Rechte der eigenen Kinder zu schützen, doch bey der Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen hierüber sich nur an das, was nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge geschieht, gehalten, und die möglichen Fälle seltener Ausnahmen nicht berücksichtiget werden konnten.

Zu den §§. 181 und 182.

I. Behandlung der Adoptions-Gesuche.

Hd. v. 11. Jan. 1819, an s. App. Ger. JG. S. 71. Nr. 1535.

Die Adoptions- oder Legitimations-Gesuche sind auf nachstehende Art zu behandeln:

§. 1. Zur Annahme an Kindesstatt muß zuvörderst die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters, und in dessen Ermangelung, die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert. Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes, auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig.

§. 2. In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt erfordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte anzubringen. Wird die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte, oder über den gegen die Verweigerung ergriffenen Recurs von dem Obergerichte ertheilet, so ist das Gesuch von dem vormundschaftlichen Gerichte der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteyen unmittelbar der Landesstelle, oder allenfalls auch vermittelst des Kreisamtes vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestätigung hat der Recurs an die politische Hofstelle Statt.

§. 4. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wapen auf das Wahlkind übergehen, so kann die Landesstelle über das ihr nach §. 1 oder §. 2 vorgelegte Gesuch, wenn sie die angesuchte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, die Bestätigung sogleich versagen. Außerdem aber ist das Gesuch wegen Uebertragung des Adels und Wapens vermittelst der politischen Hofstelle gutächtlich dem Landesfürsten vorzulegen.

§. 5. Eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt ist von der Landesstelle dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten bekannt zu machen.

§. 6. Wenn Aeltern eines unehelichen Kindes wünschen, daß es durch Begünstigung des Landesfürsten als ein eheliches erklärt werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes einhohlen. Dann ist das Gesuch nach dieser Verschiedenheit der Fälle, wie bey der Annahme an Kindesstatt, entweder auf die oben im §. 2, oder auf die im §. 3 bestimmte Art, der Landesstelle, von dieser aber mit ihrem Gutachten der obersten politischen Behörde, und von der letzteren,

wenn die Gewährung keinem Anstande zu unterliegen scheint, mit ihrer Aeußerung dem Landesfürsten vorzulegen. Nach dem günstigen Erfolge ist für die Eintragung in die Gerichts-Acten auf die oben im §. 5 bestimmte Art zu sorgen.

§. 7. Bey Adoptions- oder Legitimations-Gesuchen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegende Personen betreffen, ist dasjenige, was oben von dem Civil-Gerichte und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militär-Gerichte und die politischen Militär-Behörden anzuwenden. Handelt es sich dabey zugleich um Uebertragung des Adels und Wapens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern.

II. Vorschrift über die Bestätigung der Adoptionen.

Hzd. v. 28. Junius 1837, an s. Lst. Pol. Ges. 65. Bd. 196. S.

Bey Anwendung der durch das Hofkanzley-Decret vom 3. März 1819 und das Justiz-Hofdecret vom 11. Jan. 1819 bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 15. Nov. 1818, in Betreff der durch die Landesstelle zu ertheilenden Bestätigung der Annahme an Kindesstatt, sind Zweifel vorgekommen, zu deren Behebung in Folge a. h. Entschließung vom 27. May 1837 Folgendes erklärt wird:

1. Wenn derjenige, welcher Jemanden an Kindesstatt annehmen will, und derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen werden soll, verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist die nach dem §. 181 des bürgerl. Gesetzbuches erforderliche Bestätigung des Adoptions-Actes nur bey Einer Landesstelle, und zwar bey derjenigen anzusuchen, welcher der Wahlvater oder die Wahlmutter unterworfen ist. Nur dann, wenn von Wahlältern und Wahlkindern der eine Theil dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche unterworfen ist, der andere aber nicht, muß die Bestätigung des Adoptions-Actes sowohl von der Landesstelle des ersten, als auch von der competenten Behörde des zweyten Theils erwirkt werden.

2. Die Annahme an Kindesstatt ist ungültig und ohne gesetzliche Wirkung, wenn die Bestätigung des Adoptions-Actes von der hierzu berufenen Landesstelle oder Behörde vor dem Tode des Wahlvaters oder der Wahlmutter noch nicht ertheilt worden war. Jedoch kann der bey Lebzeiten des Adoptanten gesetzmäßig bestätigte Adoptions-Act auch nach dem Tode desselben dem Gerichtsstande beyder Theile vorgelegt und in die Gerichts-Acten eingetragen werden.

Zu dem §. 183.

I. Wirkung der Adoption.

Hzd. v. 5. Nov. 1814, an d. Mährisch-Schles. Landes-Gub. JG. S. 193. Nr. 1103.

Da das allgem. bürgerl. Gesetzbuch nur reines Privatrecht enthält, und, wenn in dem §. 183 Wahlkinder den ehelichen Kindern gleichgestellt werden, dieses nach dem ausdrücklichen Inhalte dieses Paragraphs nur von dem rechtlichen Verhältnisse des Adoptiv-Vaters gegen das angenommene Kind gilt, der den erstgebornen Juden bey Vergebung von Familienstellen gebührende Vorzug aber sich bloß in politischen Verordnungen gründet; so kann die den Erstgebornen zugestandene Begünstigung nicht auf angenommene nachgeborne Judenkinder ausgedehnt werden. Welches mit dem Beysatze bedeutet wird, daß bey geschehener Annahme eines Juden an Kindesstatt, demselben dadurch nicht auch das Recht der Erstgeburt zukomme, sondern er in Beziehung auf die Erlangung einer Familienstelle der Regel nach auf die Ordnung seiner leiblichen Geburt auch nach geschehener Adoption beschränket bleibe; daß also das Recht der Erstgeburt in dieser Beziehung erst insbesondere bey der Landesstelle anzusuchen sey, und eben so, wie vor Erscheinung des neuen Gesetzbuches, nur bey eintretenden besonders rücksichtswürdigen Umständen ertheilt werden könne.

II. Die gerichtlich adoptirten Söhne sind in Bezug auf die Militärpflichtigkeit gleich den ehelichen Söhnen zu behandeln.

Hkr. Vdng. an die General-Commanden in Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder-Oesterreich, Illyrien u. Inner-Oest. v. 31. Jul. 1830, Mil. Ges. 13. Jg. 412. S.

Auf eine Anfrage der ob der Ennsischen Regierung, wie die gerichtlich adoptirten Söhne rücksichtlich ihrer Militärpflichtigkeit zu behandeln seyen, hat die k. k. vereinte Hofkanzley unterm 22. Julius l. J. folgende Verordnung an die ob der Ennsische Landesregierung erlassen:

Die Hofkanzley-Verordnung vom 3. Julius 1807, H. Z. 12519, enthält die Bestimmung, daß die gerichtlich adoptirten Kinder den ehelichen Kindern ganz gleich zu halten seyen, und mit dieser Bestimmung vollkommen im Einklange, spricht sich das allgem. bürgerl. Gesetzbuch aus.

Der Umstand, daß in den a. h. sanctionirten Recrutirungs-Vorschriften vom August 1827 in Ansehung der Behandlung der gerichtlich adoptirten Söhne rücksichtlich ihrer Militärpflichtigkeit keine Grundsätze aufgestellt sind, kann nach den angeführten Directiven einem Zweifel in dieser Hinsicht nicht Raum geben. Die Adoptiv-Söhne, wenn sie

nach den in dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche vorgezeichneten Erfordernissen gerichtlich adoptirt sind, müssen mithin nach den Grundsätzen behandelt werden, welche in den a. h. sanctionirten Recrutirungs-Vorschriften vom August 1827 in Bezug auf die Militärpflichtigkeit für die ehelichen Söhne aufgestellt sind.

Zu dem §. 186.

Recht der leiblichen Aeltern, ihr als Findelkind bey Pflegeältern befindliches Kind zu reclamiren.

In der in Folge Hzd. v. 1. April 1813 erlassenen Kundmachung der k. k. Nied. Oest. Rgg. (Pol. Ges. 40. Bd. 64. S.) ist in dem **VII**. Absatze Folgendes enthalten:

»Die Ziehältern der Findlinge können dieselben bis nach beendigtem zwey und zwanzigsten Jahre behalten, und zu ihrer Feld- oder Hausarbeit, Handwerk oder Kunst verwenden, wobey die Ortsobrigkeiten, Seelsorger und Armenväter immer darüber zu wachen haben, daß der Findling nicht mißhandelt werde.«

In Beziehung auf diese Anordnung erfloß folgende

Rggs.-Vdng. v. 16. Febr. 1837, Gszs. f. d. Land u. d. Enns, 19. Bd. 68. S.

Das Regierungs-Circulare vom 1. April 1813 beabsichtigt keineswegs, den Pflegeältern ein immerwährendes, selbst von den leiblichen Aeltern des Kindes nicht anzutastendes Recht auf ein Findelkind zuzugestehen, sondern spricht vielmehr selbst die Anerkennung des Rechtes der leiblichen Aeltern zur Reclamirung ihrer der Findlingsanstalt übergebenen Kinder aus.

Die Absicht dieses Circulares war nur die Aufrechthaltung und Republicirung der den Pflegeältern mit dem Circulare vom 31. Dec. 1806 zugestandenen Begünstigungen.

Weit entfernt daher, daß die dießfälligen Ansprüche der Pflegeältern und die Austragung derselben die wirkliche Herausgabe eines Findlings an die leiblichen Aeltern hinausschieben oder verzögern könnten, hat daher die Ausfolgung eines von den sich als solche legitimirenden leiblichen Aeltern reclamirten Findlings alsogleich zu geschehen, und es ist den Pflegeältern nur ihr Entschädigungs-Anspruch gegen die leiblichen Aeltern vorbehalten, welcher sodann, wenn im gütlichen Wege dießfalls keine Ausgleichung Statt finden sollte, auf dem Rechtswege auszutragen wäre.

Viertes Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

Zu dem §. 189.

I. Schleunige Anzeige der Todesfälle.

1.

Vdng. des Böhm. Gub. vom 10. Febr. 1789. Kropatschek's Gesetze Joseph II. 18. Bd. 481. S.

Das k. Kreisamt hat allen Wirthschaftsämtern, königlichen und andern Städten aufzutragen, daß sie die, bey ihnen sich ereignenden Todesfälle der auf dem Lande verstorbenen Obrigkeiten, oder nobilitirten Personen ungesäumt unmittelbar den k. Landrechten anzeigen sollen, damit diese im Stande sind, die erforderliche Sperre vorschriftmäßig anlegen zu können.

2.

Hfd. v. 14. Aug. 1819, an das Küstenländische App. Ger. JG. S. 104. Nr. 1593.

Bey der gemachten Bemerkung, daß die Gerichte gewöhnlich nur spät, oft aber auch gar nicht Kenntniß von den in dem Gerichtsbezirke sich ereignenden, ihrer Abhandlung unterstehenden Todesfällen erhalten, wodurch die Rechte der Pflegbefohlenen oft sehr gefährdet werden, und da es überhaupt einer Nachhülfe bedarf, um das Abhandlungsgeschäft in Gegenden in den Gang zu bringen, wo es ehemahls nicht eingeführt war, hat die vereinte Hofkanzley sämmtlichen Orts- oder Gemeinde-Vorstehern (Podestà) durch die Kreisämter unter angemessener Geldstrafe den Auftrag zu ertheilen befunden, daß sie jeden Todesfall binnen 24 Stunden der betreffenden Abhandlungs-Behörde anzuzeigen haben.

3.

Vdng. der N. Oest. Rgg. v. 27. März 1822. Prov. Gsgs. 4. Bd. 244. S.

Das k. k. Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht hat sich mittelst Note vom 22. März 1822 an die Regierung geäußert: es habe sich aus den von den Dominien überreichten Justiz-Tabellen ergeben, daß Todesfälle manchmahl erst nach mehreren Jahren aufgeführt werden, und die Herrschaften sich damit entschuldigen, daß sie von ihren entfernten Unterthanen die Todesfälle erst dann erfahren, wenn sich die Parteyen selbst der Abhandlung wegen melden.

Da nun häufig der Fall eintritt, daß die Dominien Unterthanen in Ortschaften haben, wo sie nicht Ortsobrigkeiten sind, so glaubt das k. k. Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, daß dem obbemeldten Uebelstande am zweckmäßigsten dadurch abgeholfen würde, wenn den Ortsrichtern unter Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht würde, die in dem Orte vorfallenden Todesfälle den betreffenden Grundherrschaften längstens binnen drey Tagen anzuzeigen.

Hiernach erhält das k. k. Kreisamt den Auftrag, sämmtliche Ortsobrigkeiten seines Viertels zur weiteren Anweisung der Ortsrichter, nach dem Wunsche des k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes zu verständigen.

4.

Vdng. der N. Oest. Rgg. v. 15. Sept. 1822. Prov. Ges. 4. Bd. 731. S.

Zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus verspäteten Anzeigen der Todesfälle an die Abhandlungs-Behörden entstehen können, wird in Folge des der Regierung von dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte mitgetheilten Inhaltes eines an letzterwähnte Behörde gelangten Hofdecretes vom 19. August 1822, sämmtlichen Hausinhabern oder Haus-Administratoren in der Stadt und den Vorstädten Wiens, bey sonstiger Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo Jemand im Hause stirbt, und Niemand in der Wohnung vorhanden ist, dem mit Sicherheit und Verläßlichkeit die Verlassenschaft bis zur gerichtlichen Einschreitung überlassen und anvertraut werden kann, ohne allen Verzug die Anzeige, und zwar bey Todesfällen in der Stadt selbst, an die betreffende Abhandlungs-Behörde, in den Vorstädten aber an das betreffende Grundgericht zu erstatten, welches letztere sohin, unter Haftung für die Folgen eines Saumsales, diese Anzeige an die betreffende Abhandlungs-Behörde zu befördern hat. Ferner wird aufgetragen, in Rücksicht jener Personen, welche außer ihrem Wohnorte plötzlich, oder in Folge eines Unglücksfalles, oder sonst auf eine verdächtige Art todt gefunden werden, vorzüglich bey Selbstmördern, wo die politischen Behörden die Erhebung und die Beschau vorzunehmen haben, bey strenger Verantwortung die Abhandlungs-Behörden ohne alle Verzögerung in Kenntniß zu setzen.

Zusatz in der Verordnung an den Magistrat von Wien.

Uebrigens wird dem Magistrate, in Gemäßheit der oben erwähnten Eröffnung, der Auftrag ertheilt, den Todtenbeschauern und dem Todtenbeschreibamte einzuschärfen, daß die Todtenbeschau jedesmahl

mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen sey, daß sohin die Verstorbenen unverzüglich, und nicht erst nach mehreren Tagen, wie es bisher sich mehrmahl aus den Todtenzetteln ergeben hat, in die Todtenverzeichnisse aufzunehmen, diese ohne Saumsal zum Druck zu befördern, und den Gerichtsbehörden in Wien zuzumitteln seyen.

Decret an die Krankenanstalten.

Die öffentlichen Krankenanstalten haben darauf zu wachen, daß nicht nur die dahin gebrachten Pfleglinge mit Nahmen, Charakter, Wohnort, und den sonstigen personellen Bestimmungen genau angegeben und aufgezeichnet, und darüber, so viel es ohne Gefährde derselben nur immer thunlich ist, glaubwürdige Bestätigungen beygebracht werden, damit sie im Falle ihres Absterbens in den Todtenverzeichnissen richtig aufgeführet werden; sondern es ist auch Sorge zu tragen, daß die sich ereignenden Todesfälle ohne Verzug angezeigt werden.

5.

Vdng. der N. Oest. Rgg. v. 26. Nov. 1823. Prov. Ges. 5. Bd. 433. S.

Damit dem durch die Regierungs-Verordnung vom 11. May 1822 sich vorgesetzten Zwecke, daß nähmlich die Abhandlungs-Behörden von den sich ergebenden Todesfällen so schleunig als möglich in Kenntniß gelangen, und daß sie mithin in den Stand gesetzt werden, die Abhandlungen unaufgehalten zu pflegen, genügend entsprochen; daß hiebey von den Seelsorgern und Ortsobrigkeiten gleichförmig vorgegangen, und daß den Anständen, welche sich bey der gegenwärtigen Verfahrungsweise ergeben haben, mit Erfolg begegnet werde; findet sich die Regierung veranlaßt, im Einvernehmen mit dem k. k. Appellations-Gerichte, dem Kreisamte aufzutragen, daß dasselbe die Eingangs erwähnte Verordnung neuerdings mit der Erläuterung bekannt mache, daß die Seelsorger jeden in ihrem Pfarrbezirke vorfallenden Sterbfall, und zwar nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von Kindern, der Ortsobrigkeit des Pfarrortes anzeigen, und daß die Ortsobrigkeiten sodann von dieser Anzeige die Abhandlungs-Instanz des Verstorbenen ohne Verzug in die Kenntniß setzen.

6.

Vdng des Galiz. Gub. v. 8. April 1823. Prov. Ges. 5. Bd. 59. S.

Damit bey Todesfällen solcher Personen, welche der Jurisdiction der k. k. Landrechte unterstehen, die Anlegung der Sperre und die Vermögensbeschreibungen, so wie sie das Gesetz verordnet, desto schleuniger vor sich gehen können, wird hiermit allgemein verordnet, daß die Orts-

pfarrer von jedem in ihrem Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfalle einer der Jurisdiction eines k. k. Landrechtes unterstehenden Person, jederzeit ohne den geringsten Verzug die Anzeige an den Gränzkämmerer der Abtheilung (Section), in die dieselbe gehörte, und zugleich an das betreffende Landrecht machen sollen, wofür ihnen an Bothenlohn 15 kr., oder, wenn die Entfernung eine Meile beträgt, für die Meile des Hinweges 15 kr., und eben so viel für die Meile des Rückweges bewilliget, und der Betrag von dem Gränzkämmerer bey Verfassung des Vermögens-Inventariums gleich verabfolgt werden wird.

Damit übrigens die Ortspfarrer dieser Anordnung nachkommen können, wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß der Jurisdiction der k. k. Landrechte nachbenannte Personen unterstehen, als: 1) Alle Personen, die zum Galizischen Herrn- oder Ritterstande gehören. 2) Alle, die sich über den erworbenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermögen. 3) Alle Güterbesitzer, wenn auch unadeligen Standes, in so fern ihnen im Grunde dieser Besitzungen in ihrem Wohnorte die Gerichtsbarkeit ausschließend zusteht. 4) Jeder sich hierlandes aufhaltende Unterthan der Ottomanischen Pforte. 5) Der gesammte sowohl in Galizien, als in der Bukowina bestellte unadelige katholische Clerus, sowohl des lateinischen als des griechischen Ritus. 6) Der gesammte Griechisch nicht unirte Clerus in der Bukowina. 7) Sämmtliche Glieder der Augsburgischen und Helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigtamte erhalten haben. 8) Die Verlassenschaften der zur Zeit, wo sie für ihre Person der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, mit Tode abgehenden Landwehr-Officiere und Gemeinen, welche vorher bey dem Militär nicht gedient haben, so fern selbe vom Adel sind. 9) Jeder zum Militärkörper gehörige Landmann, der eine ständische Realität (worunter jedoch die auf landtäflichen Realitäten haftenden Capitalien nicht zu zählen sind) oder ein Fideicommiß besitzt. 10) Alle jene Individuen, welchen Se. Majestät einen Ritterorden verliehen haben, wenn sie auch den Adelsstand nicht nachgesucht haben.

II. Regel, nach welcher zu beurtheilen ist, zu welcher Gerichtsbarkeit die Minderjährigen gehören.

1.

Hfd. v. 9. Jan. 1783. JG. S. 191. Nr. 115.

Bey Entstehung eines Pupillen, und so lang die Minderjährigkeit dauert, kann nur Eine Pupillar-Instanz, nähmlich der Personalrichter des Vaters, einschreiten, wohin alles Vermögen, das dem Pu-

pillen zufließet, zu übergeben ist, ohne Rücksicht auf jenen Richter, der in die Behandlung einging, aus welcher dem Pupillen ein Vermögen zugeflossen ist.

S. auch das Hfd. v. 9. März 1785 bey dem §. 239.

Die Ausnahmen von der aufgestellten Regel gehören in die Erläuterungen der Jurisdictionsnorm.

Wegen Bestellung der Vormünder für die unehelichen Kinder, s. das Hfd. v. 11. Aug. 1798, bey dem §. 166.

2.

Auszug aus dem Circular-Rescripte an d. Hofkriegsrath v. 16. Dec. 1804, s. Bergmayer's bürgerl. Recht. I. Thl. 293. S.

In der Erwägung, daß der unstäte Aufenthalt der Feld-Regimenter, Bataillons, Corps und Feldstabs-Auditoriate die Besorgung der den Vormundschafts-Behörden obliegenden Geschäfte sehr erschwert, ja oft unmöglich macht, sind die vorbenannten Militär-Behörden von der Verbindlichkeit, die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Waisen zu leiten und ihr Vermögen zu verwalten, in so weit enthoben worden, daß sie, sobald die Verlassenschaft abgehandelt und das Pupillar-Vermögen ausgewiesen ist, die Ober-Vormundschaft an das Judic. del. desjenigen Landes zu übertragen haben, in welchem die Mutter, oder wenn diese auch nicht mehr am Leben wäre, in welchem die Pupillen ihren Aufenthalt nehmen.

Zu dem §. 190.

I. Bestellung eines Vormundes für die Kinder der Ungarischen und Siebenbürgischen Unterthanen.

1.

Auszug aus dem Pat. v. 17. Febr. 1792. JG. Leopold II. S. 79. Nr. 225.

Wenn ein Ungarischer oder Siebenbürgischer Unterthan in einer Deutschen Provinz stirbt, ohne in den Deutsch-erbländischen Provinzen nationalisirt gewesen zu seyn, so liegt der Deutsch-erbländischen Abhandlungs-Behörde in dem Falle, wo die Erben unmündig, mutterlos und in den Ungarischen Provinzen nicht begütert sind, sondern ihr ganzes Vermögen in den Deutschen Erbländern haben, und kein Verwandter in Ungarn oder Siebenbürgen sie mit ihrem Vermögen übernehmen und die Vormundschaft besorgen wollte, ob, einen Vormund zu bestellen, jedoch immer im Einvernehmen mit der Ungarischen oder Siebenbürgischen Hofkanzley.

II. Die Uebertragung der Vormundschaft von Ungarn in die Deutschen Provinzen, und umgekehrt von den Deutschen Provinzen nach Ungarn findet nicht Statt.

Hfd. v. 11. Jul. 1837, an das N. Oest. App. Ger., im Einverständnisse mit der Ungarischen Hofkanzley.

In Folge der a. h. Entschließung vom 8. Nov. 1836 findet eine gänzliche Aufhebung der hierortigen Obervormundschaft über einen Oesterreichischen Mündel und Uebertragung derselben nach Ungarn eben so wenig, als über einen Ungarischen Mündel an eine Oesterreichische Behörde Statt: sondern es wird nur genehmiget, daß die Ungarische Behörde für den in Ungarn befindlichen Oesterreichischen Mündel einen Curator zur Verwaltung seines allfälligen dortigen Vermögens und Aufsicht über seine Person und Erziehung bestelle.

III. Bestellung eines Vormundes für Türkische Unterthanen.

Hfd. v. 22. April 1815, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 268. Nr. 1144.

In dem Falle, wo ein Türkischer Unterthan seinen minderjährigen Kindern durch Testament einen Vormund bestellet, ist dieser Punct des Testamentes, so wie jeder andere zu befolgen; es ist aber auch dann, wenn keine letztwillige Anordnung dieserwegen vorhanden ist, nach dem Geiste des Gesetzes erforderlich, für das Vermögen und die Person solcher Kinder gleiche Sorge zu tragen, und ist daher denselben in diesem Falle auch ein Vormund von Amtswegen zu bestellen.

IV. Bestellung der Vormünder für die in Findel- und Waisen-Anstalten befindlichen Kinder.

Hfd. v. 17. Aug. 1822, an s. App. Ger. JG. S. 113. Nr. 1888; und Hzd. vom 12. Sept. 1822, an s. Lst. Pol. Ges. 50. Bd. 604. S.

Ueber die in Folge einer Verhandlung zwischen der k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierung und dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte gestellte Frage: ob, wann und mit welchen Rechtsbestimmungen den Kindern in den Findel- und Waisen-Anstalten Vormünder oder Vermögens-Curatoren zu bestellen sind, wurde von der k. k. obersten Justizstelle, im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und der k. k. vereinten Hofkanzley, erkläret:

Erstens. Die Waisen- oder Findelhaus-Direction vertritt bey allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder außer demselben

unter der Aufsicht der Direction verpfleget und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen.

Zweytens. Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder, geringe Beträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, in so fern diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Waisen- und Findelhaus-Direction aufbewahret und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt.

Sollte einem Waisen- oder Findelkinde ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten.

Drittens. Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellet, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden; so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhaus-Direction steht, keinen Einfluß zu nehmen.

Viertens. Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhaus-Direction über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben entweder ein Vormund bestellet, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen. Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Aeltern, oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen, Auskunft zu geben.

Der Direction steht frey, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Den Gerichten der Hauptstädte können von drey zu drey Monathen vorhinein Verzeichnisse aller Waisen- oder Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung austreten werden, mitgetheilet werden.

Fünftens. Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes noch andere min-

derjährige Kinder hinterlassen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen. Außer diesem Falle soll die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zustehen, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorschrift ein Vormund bestellt wird, oder, in so fern das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdictions-Bezirke es sich aufhält.

Eine ähnliche Verordnung wurde laut Hofkanzley-Decrets v. 17. Junius 1823, mittelst hofkriegsräthlicher Verordnung v. 31. März 1823, an sämmtliche General-Commanden, rücksichtlich der in Findel- und Waisen-Anstalten befindlichen Militär-Kinder erlassen (Pol. Ges. 51. B. 159. S. und JG. S. 151. Nr. 1948).

V. Findelkinder, denen ein Vermögen zufällt, sind darum nicht aus der Findelanstalt zu entlassen.

Hzd. v. 21. Nov. 1839, an s. Lst. Pol. Ges. 67. B. 268. S.

Aus Anlaß einer hierorts vorgekommenen Anfrage, ob Findelkinder, welche zu einem Vermögen gelangen, von Amtswegen aus der Anstalt zu entlassen seyen, und ob dieselben die für sie von der Anstalt gemachten Ausgaben dem Fonde zu ersetzen haben? wird mit Beziehung auf das Decret der obersten Justizstelle vom 17. August 1822 bedeutet: daß Findelkinder, welchen auf was immer einem Wege ein unbewegliches, oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, keineswegs von Amtswegen aus der Findelanstalt zu entlassen seyen, sondern daß die Bestimmung über ihr ferneres Bleiben in der Anstalt, oder ihren Austritt aus derselben dem von dem Gerichte zu bestellenden Vormunde und der Obervormundschafts-Behörde zukommt. Was den Ersatz der für solche Findlinge von der Anstalt gehabten Auslagen betrifft, so hat der Fond hierauf vollgültigen Anspruch, jedoch ist von der Summe des Kostenaufwandes der bey der Aufnahme entrichtete Taxbetrag in Abzug zu bringen.

VI. Gebahrung mit dem Vermögen der Findlinge.

Note der k. k. N. Oest. Rgg. an das k. k. N. Oest. App. Ger. v. 21. Jul. 1843, dem k. k. N. Oest. Landrechte mittelst Decretes des k. k. App. Ger. v. 7. August 1843 bekannt gemacht.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle unterm 8. d. M., Zahl 20710, anzuordnen

geruhet, daß die Vermögensverwaltung der Findlinge dem Findel-Institute bis auf den Barbetrag von fünfhundert Gulden Conv.-Münze überlassen bleibe, die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens aber in jedem Falle der Personal-Instanz zugewiesen werden müsse.

Es verstehe sich übrigens von selbst, daß dabey der §. 230 des bürgerlichen Gesetzbuches bis auf die Modification zu beobachten sey, daß die Verrechnung für jeden Findling abgesondert geführt werde, und daß, in so fern die vorhandene Baarschaft hinreicht, öffentliche ein- oder vierpercentige Obligationen angekauft und für den Findling vinculirt werden müssen, daß aber kleinere Beträge, welche eine solche Convertirung nicht zulassen, wie bisher, bey der Spar-Casse so lange angelegt werden, bis ein zum Ankauf einer Obligation genügender Betrag erreicht seyn wird.

In Betreff dieser Anlegung der kleineren Beträge für einzelne Waisen und Findlinge in der Spar-Casse, sey jedoch strenge darüber zu wachen und zu halten, daß solche Beträge nicht länger, als es zu dem beabsichtigten Zwecke unerläßlich ist, in der Spar-Casse belassen werden.

Zu dem §. 191.

Untauglichkeit zur Vormundschaft.

Strafgesetzbuch II. Thl. §. 170.

Wenn der wegen Mißhandlungen an seinem Mündel schon bestrafte Vormund sich eine solche Mißhandlung bey einem andern Mündel nochmahls zu Schulden kommen läßt, oder wenn schon die erste Mißhandlung an sich sehr schwer war, oder die Gemüthsart des Vormundes so beschaffen ist, daß für den Mündel weitere Gefahr zu besorgen stünde; so ist der Vormund ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären.

Zu dem §. 192.

In wie fern die Deutschen Ordens-Ritter zur Uebernahme von Vormundschaften berechtiget sind.

Patent über die Reorganisation des Deutschen Ritter-Ordens v. 28. Jun. 1840. §. 11. Pol. Ges. 68. B. 255. S.

Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundschaft oder eine Bürgschaft übernehmen, in so fern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmeister durch eine Dispensation von den Ordensgesetzen gestattet wird.

Zu dem §. 202.

Sorgfältige Auswahl der Vormünder und Curatoren.

Hd. v. 23. Jun. 1821, an s. App. Ger. JG. S. 34. Nr. 1771.

Seine Majestät haben aus Veranlassung einer Anzeige über den Unfug, der von einigen Vormündern und Curatoren mit geheimen, in Vormundschafts- und Curatels-Geschäften zu ihrem eigenen Vortheile geschlossenen Nebenverträgen getrieben wird, durch höchste Entschließung vom 24. April 1821 anzuordnen geruhet, daß sämmtlichen Gerichtsbehörden neuerlich zur Pflicht gemacht werden solle, unter strengster Verantwortung bey der Wahl der Vormünder und Curatoren mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, das Benehmen derselben der Vorschrift gemäß sorgfältig zu beobachten, sie zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, gegen diejenigen, welche sich etwas zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen zu verfahren, und alles dieses auch in Ansehung der zu Amtsverrichtungen in Geschäften der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt abgeordneten Gerichtspersonen zu beobachten.

Zu den §§. 207 und 208.

Maßregeln zur Ueberwachung der Vormundschaften.

1.

Allgemeine Instruction für die Gerichtsstellen, 2. Abth. §. 52. Instruction für die Galizischen Gerichtsstellen. §. 216.

Ueber jeden Pupillen oder Curanden ist ein Waisen-Protokoll mit folgenden Rubriken zu führen: Erstens: der Nahme des Pupillen oder Curanden; in dieser Rubrik ist das Alter des Mündels anzusetzen; zweytens: der Nahme des Vormundes, Curators oder Administrators; drittens: des Aufenthaltsortes, und die Erziehungsart des Mündels; viertens: das Vermögen des Mündels, mit der kurzen Bemerkung, wie dieses beschaffen und woher es dem Pupillen zugeflossen ist, und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann; fünftens: von Jahr zu Jahr ist anzumerken, ob und an welchem Tage sich der Vormund über die vom verflossenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe; sechstens: sind alle Bewilligungen einzutragen, die während der Minderjährigkeit in wichtigen Angelegenheiten eingehohlt worden; siebentens: ist die Abtheilung des Vermögens bey denjenigen Mündeln anzumerken, die ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen; achtens: ist die Erlöschung der Vormundschaft einzutragen, und bey dieser Gelegenheit die Uebergabs-

urkunde mit anzumerken; oder neuntens: die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit, zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen.

Wenn sich in diesem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, ist zugleich die Stelle anzudeuten, wo sie in der Registratur zu finden ist; daher der zur Führung des Protokolls bestimmte Secretär sich von Zeit zu Zeit mit dem Registrator einzuvernehmen und zu sorgen hat, daß das Protokoll mit Ordnung und Genauigkeit geführt werde. Dem Präsidio wird überlassen, zur Erleichterung der Arbeit und Beybehaltung einer gleichen Form, die Rubriken dieser Bogen in gehöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls drucken zu lassen. Dieses Protokoll ist mit Ende jeden Jahres dem Vorsitzenden vorzulegen, damit er von dem Stande der Pupillar-Angelegenheiten die erforderliche Uebersicht erhalte, und wenn in Behandlung dieser Geschäfte eine Anweisung, oder bey dem Personale irgend eine Vorsehung erforderlich wäre, das Nöthige vorgekehrt werden möge. Die Ausfüllung dieser Tabellen ist während des ganzen Jahreslaufes, wie die Geschäfte vorfallen, zu besorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger bis Ende des Jahres aufzuschieben.

2.

Hzd. v. 5. April 1828, an s. Lst., mit Ausnahme von Mähren und Italien. Pol. Ges. 56. B. 87. S.

Es ist eine alte Klage, daß die Verlassenschafts-Abhandlungen nicht schnell genug vorgenommen und gepflogen werden, es unterbleibt die Bestellung des Vormundes, und das betreffende Vermögen tritt außer Evidenz, wenn es nicht in die gehörige Jahres-Tabelle eingestellt wird.

Es kann Jahre lang mit den der Einsicht der höheren Behörden entzogenen Geldern manipulirt werden, und dadurch ist nicht allein der Pupill, sondern auch das Dominium, welches im Falle der Entdeckung eines solchen Mißbrauches für den Beamten haften muß, gefährdet.

Um allen den Uebeln vorzubeugen, die aus Unterlassung der Anzeige der Verlassenschaften unvermeidlich hervorgehen, findet man sich im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe bewogen, anzuordnen, daß bey Einsendung der Pupillar-Tabellen an das k. k. Appellations-Gericht, von nun an auch die jährlichen Auszüge aus den Sterbregistern der Seelsorger eingeschickt werden.

Bey Einsendung der Pupillar-Tabellen, z. B. des Jahres 1828, müssen daher die von den Seelsorgern ausgestellten Auszüge aus den

Sterbregistern über die sich im Laufe des Jahres 1828 in dem betreffenden Jurisdictions-Bezirke ergebenen Todesfälle beygeschlossen werden.

Mit Zuhülfnahme dieser Auszüge kann der Gang einer jeden Verlassenschafts-Abhandlung leicht verfolgt werden.

Auch bey Untersuchungen der Waisen-Gerichtspflege wird sich an die Sterbregister zu halten seyn.

Damit jedoch diese Auszüge ihrem Zwecke entsprechen, und deren Einsendung mit den Pupillar-Tabellen nicht überflüssige Nachforschungen veranlassen, muß von den Seelsorgern in einer diesen Auszügen eigens beygefügten Colonne zugleich bemerkt werden, ob einer oder der andere Verstorbene minderjährige, oder unter seiner Curatel gestandene Kinder hinterlassen habe, oder ob sonst andere Verhältnisse eintreten, die zur Controlle der Verlassenschaftsabhandlungen dienen können.

Zu dem §. 217.

I. Strafgesetze gegen Mißhandlungen durch die Vormünder.

Strafgesetzbuch. II. Thl.

§. 169. Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mahl Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bey unentgeldlicher Vormundschaft, Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe.

§. 170. Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bey einem andern Mündel nochmahls zu Schulden kommen oder treten auch bey einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 167 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbey auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168 in solchen Fällen für die Aeltern festgesetzt worden.

II. Unterbringung der Minderjährigen in eine Zwangs-, Arbeits- oder Corrections-Anstalt.

Es bestehen in Wien, und auf ähnliche Weise auch in anderen Provinzen außer dem Lande unter der Enns *), eine Provinzial-

*) In Ober-Oester. wurde die Provinzial-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt am 1. May 1836 eröffnet. Erlaß der Ob. Oest. Rgg. v. 29. April 1836. Prov. Gsz. S. 283.

Die Directiven für das Zwangs-Arbeitshaus zu Gratz sind in dem Hzd. v. 29. Decbr. 1839 (Gsz. für Steyermark v. J. 1840, S. 124) enthalten.

Strafanstalt, eine Zwangs- und eine freywillige Arbeitsanstalt, dann eine Corrections-Anstalt, welche mit einander nicht zu verwechseln sind.

Die Einrichtung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Provinzial-Strafanstalt in Wien wurde in dem Regierungs-Erlasse Z. 66,874 (Prov. Gſzſ. 20. B. 897. S.) festgesetzt; laut desselben (§. 1.) ist sie in der Regel nur zur Aufnahme und Vollstreckung der Strafe für solche Verbrecher bestimmt, welche von den in der Provinz Nieder-Oesterr. bestehenden Criminal- oder Landgerichten nach Maßgabe des I. Theiles des Oesterreichischen Strafgesetzbuches §. 458, lit. c., zu zehn oder weniger Jahren Kerker verurtheilt worden sind.

Die k. k. Zwangs-Arbeitsanstalt ist laut des Regierungs-Erlasses, Z. 67,660 §. 1 (Prov. Gſzſ. 20. B. 962. S.) „kein Strafort, sondern eine politische Provinzial-Anstalt, deren Zweck nur darin besteht, die dahin gebrachten, nach Nieder-Oesterreich zuständigen Individuen zu bessern, und sie in arbeitsame, nützliche Menschen umzuschaffen, die übrigen aber durch die Furcht, dahin gebracht zu werden, vor Abwegen abzuschrecken."

In den, in Folge der a. h. Entschließung v. 22. September 1839 hinsichtlich der Aufnahme und Notionirung der in die Zwangsarbeits-Anstalt abzugebenden Individuen abgeänderten Directiven heißt es in Beziehung auf die Minderjährigen im §. 3:

„Insbesondere sind bey Minderjährigen alle Vorschriften genau zu beobachten, welche rücksichtlich ihrer besonders bestehen, und ist sich auch mit der Obervormundschaft in das Einvernehmen zu setzen, vor deren schriftlichen Zustimmung die Abgabe in das Zwangs-Arbeitshaus nicht geschehen darf."

Rücksichtlich der Notionirung bestimmt der §. 5:

»Das Erkenntniß oder die sogenannte Notion, daß jemand in das Zwangs-Arbeitshaus abzugeben sey, hat hinsichtlich Wien's die k. k. Polizey-Ober-Direction, hinsichtlich des flachen Landes haben es die Kreisämter zu fällen."

Von jeder dahin erfolgten Abgabe ist aber der Regierung die Anzeige zu erstatten, und ihr überlassen, die Abgabe zu bestätigen, oder die Freylassung des abgegebenen Individuums anzuordnen. (Hzd. v. 12. October, Z. 32,229, und Regierungsdecret v. 19. October 1839, Z. 60,210.)

Die, vermöge a. h. Entschließung vom 8. April 1817 in dem k. k. Zwangs-Arbeitshause zu Wien, abgesondert von der Zwangs-

anstalt für sich bestehende freywillige Arbeitsanstalt ist eine Local-Armenanstalt, welche bestimmt ist, solchen dürftigen, vermöge ihrer Geburt oder Nationalisirung erwiesener Maßen nach Wien gehörigen Menschen, welche zwar ganz oder doch größtentheils arbeitsfähig, aber ohne eigenes Verschulden zeitlich erwerblos, oder auch unterstandlos geworden sind, für einige Zeit den zu ihrem Unterhalte nöthigen Erwerb, und wenn es erforderlich ist, auch den Unterstand zu verschaffen; daher es daselbst theils solche freywillige Arbeiter gibt, die in dem Arbeitshause Unterstand haben, theils solche, welche nur dort arbeiten, jedoch auswärts ihr Nachtlager haben. (Regierungs-Erlaß, Z. 68,357. Prov. Gszs. 20. B. 1002. S.)

Die Bestimmung der Corrections-Anstalt, welche sich in dem Gebäude der Nieder-Oesterr. Zwangs-Arbeitsanstalt befindet, ist, der häuslichen Zucht hülfreiche Hand zu biethen, um junge Leute beyderley Geschlechtes von moralischen Abwegen zurück zu bringen, in jenen Fällen, wo derjenige, dem das Recht der häuslichen Zucht zusteht, sich dazu unzulänglich findet; und da sich das Recht der häuslichen Zucht bloß auf Minderjährige beschränkt, so ist diese Anstalt eigentlich und in der Regel nur für Minderjährige bestimmt.

Großjährige können nur ausnahmsweise dahin abgegeben werden. (Rggs. Erlaß, Z. 69,160. Prov. Gszs. 20. B. 1026. S.)

Zu den §§. 222 und 223.

I. Anlegung der Sperre.

Allgemeine Instruction für die Gerichtsstellen. 2. Abtheilung, §§. 27, 28, 31 u. 32. Galizische Instruction, §§. 169, 172, 176 u. 179.

Zur Vornehmung der Sperre und Untersuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlassenschaft sind von dem Vorsteher der Stelle sogleich zwey vertraute Gerichtspersonen zu benennen, die sich am nähmlichen Tage in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, und daselbst die Untersuchung vorzunehmen haben. Wenn aber eine Sperre oder Inventur außer dem Gerichtsorte auf eine dem Verstorbenen angehörige, der Gerichtsbarkeit der Gerichtsstelle unterstehende Realität vorzunehmen ist, hängt es von dem Oberhaupte der Stelle ab, entweder hierzu ebenfalls Gerichtspersonen zu benennen, oder einen benachbarten Magistrat, eine nahe gelegene Herrschaft, oder den Beamten derselben, allenfalls Gerichtsmann, durch ordentliche Ersuchschreiben oder Befehle zu delegiren. Wenn man eine eigene Gerichtsperson abzuordnen nöthig findet, kann nach Maß der mehreren oder

minderen Wichtigkeit der Verlassenschaft, nach Verschiedenheit der Umstände ein Raths-Secretär, oder auch nur ein Registraturs- oder Kanzley-Individuum gebraucht werden.

Diese Untersuchung ist am nähmlichen Tage, als der Todesfall bekannt geworden, vorzunehmen; hiezu haben die Commissarien jedesmahl zwey Hausgenossen, und wenn keine vorhanden sind, zwey Mitnachbarn als Zeugen zuzuziehen. Außer den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre haben sich die Gerichts-Commissäre folgender Maßen zu benehmen:

Erstens: daß der Tauf- und Zunahme des Erblassers;

Zweytens: dessen etwa zurückgelassenen Ehegenosse;

Drittens: dessen hinterlassene Kinder, mit Bemerkung ihres Alters und Aufenthaltsortes, so weit ein und das andere sogleich erhoben werden kann;

Viertens: ob ein letzter Wille vorhanden sey;

Fünftens: der Nahme desjenigen, der sich der Verlassenschaft annehmen, und in dessen Händen sie gelassen werde, angemerket;

Sechstens: zum Zeichen des eingeschrittenen gerichtlichen Amtes auf einem schicklichen Orte, wo der Erbe in dem Besitze des Verlassenschafts-Vermögens nicht gehindert wird, das Amts-Insiegel aufgedruckt werde; worüber dann die Gerichts-Commissäre die ordentliche Relation ebenfalls noch am nähmlichen Tage zu verfassen, mit den zugezogenen zwey Zeugen zu unterfertigen, und bey dem Einreichungs-Protokolle zu übergeben haben.

Sollte sich Niemand Vertrauter der Verlassenschaft annehmen, und andere Gefahren obwalten, so muß die enge Sperre angelegt werden.

Bey der engen Sperre soll die ganze Verlassenschaft, so weit sie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, in ein, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mehrere Zimmer von allen Seiten wohl verschlossen, und die Thüren, die einen Zugang zu diesen Zimmern haben, mittelst Aufdrückung des Amtssiegels so verwahret werden, daß Niemand, ohne das Siegel abzubrechen, hineinkommen könne; die Commissäre haben in solchen Fällen vorsichtig zu Werke zu gehen, damit kein offener oder verborgener Eingang übersehen werde.

II. Inventur.

Allgemeine Instruction für die Gerichtsstellen, 2. Abtheilung, §§. 35, 36 u. 37.
Galizische Instruction, §§. 185, 186, 187 u. 188.

Zur Errichtung des Inventariums soll zwar der Erbe vorgerufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmt werden;

denjenigen, die an die Verlassenschaft Forderungen haben, oder ihrem Vertreter, und überhaupt jedem, dem daran gelegen ist, ist der Zutritt zu dieser Errichtung vorbehalten. Zur Inventur sollen von den Gerichts-Abgeordneten stets zwey vertraute Hausgenossen, oder Männer der Nachbarschaft als Zeugen zugezogen werden.

Die Beschreibung ist mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfassen, und darin alles, was in die Verlassenschaft gehört, deutlich anzumerken, nähmlich: alle liegenden und fahrenden Güter; alle dem Erblasser wider Andere zustehenden Ansprüche und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachten Schulden und Haftungen, sie mögen versichert oder unversichert, verbrieft oder unverbrieft seyn, wie auch alle fremden Sachen, so sich in der Verlassenschaft vorfinden, nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und andern Schriften, so von einigem Nutzen seyn können.

Bey den Fahrnissen ist ihre Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maß getreu beyzurücken, auch von jeder Sache durch beeidete, und zu diesem Ende eigens dazu gezogene Werkverständige der Werth zu bestimmen, und mit anzusetzen. Bey den in der Verlassenschaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerkt werden, aus welcher Ursache dieselben sich daselbst befinden.

III. Vorschrift über die Bestellung der Waisen-Commissäre.

Hd. v. 8. April 1825, an d. N. Oest. App. Ger. JG. S. 296. Nr. 2086.

Ueber die gepflogenen Verhandlungen in Betreff der Aufstellung von Waisen-Commissären bey den landesfürstlichen Ortschaften, hat die vereinigte Hofkanzley unter dem 17. März 1825 Folgendes an die Nieder-Oester. Regierung erlassen:

Da die Einführung der thunlichsten Controlle hinsichtlich der Verwaltung des Waisen-Vermögens immerhin wünschenswerth bleibt; so seyen die Waisen-Commissäre bey allen jenen Magistraten, wo sie bereits bestehen, mit der Bestimmung, die Mitsperre der Waisen-Cassen und allenfalls die Führung der Waisen-Journale zu besorgen, zu belassen.

Bey jenen Magistraten aber, wo bisher keine Waisen-Commissäre aufgestellt sind, sey es den Kreisämtern zu überlassen, in so fern sie eine Vorkehrung dieser Art in irgend einem Orte zweckmäßig fänden, solche einzuleiten, oder nach Umständen hierwegen die geeigneten Anträge zu machen.

In so fern die bestehenden Waisen-Commissäre für ihre Beschäftigung Emolumente beziehen, welche auf eine entsprechende höhere

Bewilligung sich gründen, verstehe es sich von selbst, daß ihnen solche ferner zu verbleiben haben; vorschriftswidrige Bezüge seyen aber abzustellen.

Für jene Waisen-Commissäre, denen noch kein Emolumenten-Bezug bewilliget ist, und die nicht zur unentgeldlichen Besorgung des Geschäftes sich herbeylassen sollten, bleibe es den Behörden überlassen, von Fall zu Fall für die Zugestehung von Remunerationen einzuschreiten, die mit Hinsicht auf den Umfang der Waisen-Casse und auf die Kräfte des kammerämtlichen Vermögens zu bemessen sind.

Zu dem §. 227.

Inventur und Schätzung des außer dem Gerichtsbezirke befindlichen beweglichen Vermögens.

Hd. v. 3. May 1823, an d. N. Oest. App. Ger. JG. S. 145. Nr. 1939.

Ueber die Anfrage: ob der Personal-Richter in Gemäßheit der Hofdecrete vom 10. April und 21. Julius 1794 zur Vornehmung der Sperre, der Inventur oder eines Executions-Actes auf das bewegliche Vermögen der ihm unterstehenden Person einen fremden Gerichtsbezirk betreten dürfe? wird bedeutet:

Vermöge der schon in den Hofdecreten vom 2. October 1783 und 15. April 1784 festgesetzten allgemeinen Grundsätze, sey der sich anfragende Wiener Magistrat zwar berechtiget, in so fern ihm zu Folge der besonderen Vorschrift der Jurisdictions-Norm vom 27. September 1783 und des Hofdecretes vom 7. April 1785, die Gerichtsbarkeit über gewisse Personen in ganz Oesterreich unter der Enns, somit in einem ausgedehnteren Jurisdictions-Bezirke zusteht, dieselbe auch in diesem letzteren ganzen Jurisdictions-Bezirke, in Gemäßheit der Hofdecrete vom 10. April und 21. Julius 1794, entweder selbst, oder bey größerer Entfernung durch Delegirung eines benachbarten Gerichtes auszuüben; dagegen aber sey der anfragende Magistrat als ordentliches Gericht nur inner dem Bezirke, der seiner ordentlichen Jurisdiction zugewiesen ist, Gerichtshandlungen vorzunehmen berechtiget.

Zu dem §. 229.

1. Aufbewahrung der zu dem Verfach-Protocolle gehörigen Urkunden.

Hd. v. 5. Jul. 1822, an das App. Ger. für Tirol und Vorarlberg. JG. S. 108. Nr. 1879.

Die den Minderjährigen oder Pflegbefohlenen gehörigen Urkunden über Verträge, welche in das Verfach-Protocoll eingetragen, oder dem-

selben in einem eigenen Aufsatze beygelegt werden, sind zu dem vormundschaftlichen Gerichte zu deponiren, und ist darauf zu sehen, daß diese Vorschrift von den ersten Instanzen genau befolgt werde.

II. Vorsicht rücksichtlich der bey Gericht hinterlegten Obligationen.

Hd. v. 29. Oct. 1813, an s. App. Ger. JG. S. 173. Nr. 1075.

In Gemäßheit des Hofd. v. 6. November 1783 soll zur Beseitigung aller Bevortheilungen den bey den Depositen-Aemtern deponirten Staatspapieren die Anmerkung: Diese Obligation ist bey dem N. N. Depositen-Amte hinterlegt, beygefügt, und solcher das Amtssiegel beygedrückt werden.

Bey Erfolglassung der Obligation hat mit wiederhohlter Beydrückung des Amtssiegels neuerdings folgende Anmerkung zu geschehen: Diese Obligation ist dem N. N. von dem N. N. Depositen-Amte erfolgt.

Zu dem §. 230.

I. Anlegung der Waisengelder bey Privaten.

1.

Alle Waisengelder mußten vormahls in öffentliche Fonds angelegt werden[1]).

Dieser Zwang wurde aber später aufgehoben[2]), und die Art, wie dieselben bey Privaten angelegt werden können, wird durch das nachstehende Patent genauer bestimmt.

[1]) Hd. v. 18. May 1787, an s. App. Ger. JG. S. 121. Nr 678.

[2]) Pat. v. 22. Febr. 1791. §. 6. JG. S. 17. Nr. 115.

2.

Pat. v. 18. Oct. 1792. JG. I. Thl. S. 36. Nr. 62.

§. 1. Die unter der Verwaltung des Staates stehenden Capitalien der Kirchen, Stiftungen, Bruderschaften, des Religions- und Stiftungs-Fondes, deßgleichen die Waisen- und Fideicommiß-Capitalien können nur gegen gesetzmäßige Sicherheit bey Privatpersonen angelegt, als gesetzmäßige Sicherheit soll nur angesehen werden, wenn durch Hypothek des Capitals, und der demselben etwa vorgehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück aber nicht über zwey Drittel seines wahren Werthes beschwert wird.

§. 2. Kein Waisen- oder Fideicommiß-Capital soll ohne Einwilligung der Waisen- oder Fideicommiß-Behörde, kein unter der Ver-

waltung des Staates stehendes Capital ohne Einwilligung der Landesstelle dargeliehen werden.

§. 3 Jedes ohne Einwilligung der Behörden geschehene Darlehen wird ungültig erklärt: daher auch der Entlehner ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen alsogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Uebrigens hat in einem solchen Falle für den etwa hieraus entstehenden Schaden, oder für die Kosten derjenige mit seinem Vermögen zu haften, und den Ersatz zu leisten, der ohne Einhohlung der vorgeschriebenen Bewilligung ein solches Capital ausgeliehen hat.

§. 4. Den Schuldverschreibungen ist jederzeit die Bedingung beyzusetzen, daß die Inhaber des Schuldbriefes berechtiget seyn sollen, das Capital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen sechs Wochen nach ihrer Verfallszeit nicht gezahlt worden wären.

§. 5. Der Vormund oder Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Religions-Fondes, so wie der Fideicommiß-Curator soll nie befugt seyn, das Capital bey sich anzulegen.

3.

Hd. v. 10. Jul. 1829, an d. N. Oest. App. Ger. JG. S. 165. Nr. 2418.

Bey Anlegung der Gelder der Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf Häuser in Wien und den Vorstädten Wiens, kann der Werth dieser Häuser ohne Anstand nach den von der Hauszins-Erhebungs-Commission beglaubigten Abschriften der Zinsfassionen, jedoch mit gehöriger Rücksicht auf sämmtliche Lasten der Häuser, und auf die mit dem Besitze derselben verbundenen Auslagen, und nur unter der Bedingung berechnet werden, daß der gute Baustand der Häuser durch ein Zeugniß eidlich verpflichteter Kunstverständiger bescheiniget werde.

4.

Hd. v. 23. Oct. 1843, an d. N. Oest., Inner-Oest., Kustenländische, Böhmische, Mährisch-Schlesische und Galizische App. Ger. Hzd. v. 4. Nov. 1843.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Enschließung vom 7. October 1843 zu gestatten geruhet, daß das in Betreff der Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf Häuser in Wien und in den Vorstädten auf Grundlage der Zinsfassionen erlassene Hd. vom 10. Jul. 1829, Nr. 2418 der JG., in den Städten Prag, Brünn, Olmütz, Troppau, Linz, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Lemberg, mit Einschluß ihrer Vorstädte, gegen Beobachtung der in

dem oben genannten Hofd. ausgedrückten Vorsichten, und mit dem Beysatze in Anwendung gebracht werde, daß der Durchschnitt aus den Zinsfassionen nicht für einen kürzeren Zeitraum als die letzten sechs Jahre bey dieser Werthsausmittelung zu ziehen ist, und stets auf die örtlichen, oder in einzelnen Fällen eintretenden besonderen Verhältnisse, die auf den Werthanschlag des Gebäudes Einfluß zu nehmen geeignet sind, sorgfältig Bedacht genommen werde.

5.

Hd. v. 30. März 1840, an s. App. Ger. N. Oest. Prov. Gszs. 22. B. 128. S.

Se. Majestät haben, durch a. h. Entschließung vom 21. März 1840, zu befehlen geruhet: „Gebäude, auf welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene Demolirungs-Reverse haften, können zur gesetzlichen Versicherung eines Capitals nicht dienen; bey Anwendung dieses Grundsatzes jedoch, sowohl in Fällen, wo den Pupillen oder Curanden auf solchen Gebäuden erst Hypotheken bestellt werden, oder mit solchen Hypotheken versicherte Capitalien zufallen, als auch, wo sie sich bereits im Besitze solcher Capitalien befinden, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, wornach sich auch unter bestimmten Verhältnissen für Pupillen und Curanden mit Hypotheken, welche nicht alle gesetzlichen Erfordernisse haben, zu begnügen ist, genau zu beobachten.“

6.

Hzd. v. 11. Jun. 1819, an s. App. Ger. JG. S. 92. Nr. 1510.

Um den Pupillen, welche Eigenthümer von Staats-Obligationen aus der Classe der älteren Staatsschuld sind, die Vortheile der durch das Patent vom 21. März 1818*) angeordneten Serial-Verlosung zu sichern, ist den Dominien von nun an nicht mehr gestattet, die in den Waisen-Cassen befindlichen, zur Serial-Verlosung berufenen Staats-Obligationen, sie mögen nun einzelnen Waisen oder mehreren gemeinschaftlich gehören, zu Darleihen bey sich selbst oder anderen Privaten zu verwenden, und hierdurch in der Substanz des Capitals eine Aenderung vorzunehmen, sondern sie sind gehalten, Obligationen dieser Art unverändert in der Waisen-Casse zu Gunsten der Pupillen aufzubehalten, von welcher Regel nur in solchen einzelnen Fällen eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn ein Nothfall oder ein offenbarer Vortheil des Pupillen es erheischen sollte.

---

*) S. die Zusätze zu dem 9. Abs. des Kundm. Pat. Nr. VII. S. 25.

Die untergeordneten Behörden sind hiernach ungesäumt anzuweisen, und insbesondere ist den Kreisämtern die strengste Wachsamkeit über die genaue Befolgung dieser Vorschrift, und über die gehörige Evidenzhaltung der einzelnen, in den Waisen-Cassen befindlichen öffentlichen Obligationen, nach ihrem Betrage, Datum, Nummer und Zinsfuße, und nach den Antheilen einzelner Theilnehmer bey gemeinschaftlichen Obligationen, aufzutragen.

7.

Hd. v. 29. Sept. 1789, an d. Gal. App. Ger. JG. S. 77. Nr. 1054.

Kleine Capitalien der Waisen, bey denen die abfallenden Zinsen nicht hinreichen, sie zu ernähren, können auch Privaten unter der Verbindlichkeit geliehen werden, daß die Gläubiger (soll heißen: Schuldner) die Pupillen erziehen, oder sie ein Handwerk lernen lassen.

II. Verwendung der Pupillengelder zum Ankaufe von Staatspapieren.

1.

Decret der geheimen Credits-Direction vom 16. Jun. 1801, an s. Lst. Pol. Ges. 16. B. 112. S.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet:

Erstens: daß bey allen Staats-, ständischen und städtischen Credits-Cassen die unter dem 12. Januar 1795 bewilligte Annahme der Capitalien zu Fünf vom Hundert aufzuhören habe.

Zweytens: daß eben so die Umsetzung der auf einen mindern Fuß verzinslichen Staatspapiere, gegen baren Zuschuß des gleichen Capitals-Betrages, in Obligationen von stufenweis höheren Procenten und die für beyde Arten der Capitals-Anlagen bisher abgereichte Gratification von zwey Prozenten, allgemein einzustellen sey; drittens, daß künftig in keiner öffentlichen Credits-Casse Capitalien zu höheren Zinsen, als zu Vier vom Hundert angenommen werden sollen; viertens, daß von diesen Credits-Cassen überdieß die Wiener Banco-Hauptcasse, so wie ehemahls, ausgenommen bleibt, und bey derselben gar keine Capitals-Anlagen mehr, auch nicht zu Vier vom Hundert, Statt finden. *)

---

*) Da hiernach Gelder in den öffentlichen Fonds nicht mehr angenommen werden, so können Pupillen-Gelder, welche nicht bey Privaten angelegt werden, nur durch den Ankauf der Staatspapiere fruchtbringend gemacht werden.

In den Bank-Statuten vom 15. Jul. 1817, §. 45, war auch die Verwendung von Pupillar- und Fideicommiß-Capitalien, von Ueberschüssen oder disponibeln Summen, welche geistlichen oder weltlichen Corporationen, Stiftungen oder öffentlichen Anstalten und Fonden gehören, zu Actien-Einlagen bey der National-Bank gestattet. Allein laut einer im Jahre 1820 erlassenen

2.

Hfr. Circ. v. 6. May 1830, F. 695. Mil. Gszs. 13. Jg. 102. S.

Nachstehende Normal-Vorschrift vom 19. Jun. 1829, Z. 3387, der k. k. obersten Justizstelle an das N. Oest. App. Ger. wird den unterstehenden Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

Ueber die Anfrage des Wiener Stadt-Magistrates: ob mit den Geldern der Mündel und Pflegebefohlenen Central-Casse-Anweisungen eingelöst werden können, wird dem App. Ger. zur Belehrung des Wiener Stadt-Magistrates bedeutet, daß den Vormündern und Curatoren von dem Magistrate zur Einlösung der Central-Casse-Anweisungen mit den Geldern der Mündel und Pflegebefohlenen, dem §. 230 des b. G. B. gemäß, die Bewilligung ertheilt werden könne.

III. Gestattete Anlegung der Pupillengelder in Pfandbriefen der ständischen Credit-Anstalt in Galizien.

Pat. v. 3. Nov. 1841, Pichl. S. 2[illegible]0.

Der §. 75 dieses Patentes, durch welches Se. Majestät die Errichtung einer ständischen Credit-Anstalt in Galizien zu bewilligen geruheten, lautet:

»Se. Majestät haben ferner zu gestatten geruhet, daß Capitalien und Ueberschüsse der Städte, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann Pupillen- und Depositengelder in Pfandbriefen angelegt werden dürfen, in allen vorkommenden einzelnen Fällen jedoch immer nur mit Zustimmung der Interessenten und einzuhohlender ausdrücklicher Bewilligung der competenten Behörden.«

öffentlichen Bekanntmachung, finden bey der National-Bank keine Actien-Einlagen mehr Statt, da nach einem mit der Staatsverwaltung getroffenen Uebereinkommen, die bis dahin nicht abgenommenen Actien von dieser, gegen Erlegung des statutenmäßigen Einlagswerthes übernommen, und somit die Anzahl der 100,000 Actien vollzählig geworden ist. In den erneuerten Statuten der National-Bank v. J. 1841 geschieht daher auch von dieser Bewilligung keine Erwähnung.

Die Anlegung der Waisengelder in die Oesterreichische Spar-Casse wurde durch Note des Herrn Präsidenten der obersten Justizstelle v. 6. Junius 1826, an den Herrn Präsidenten des Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes, als ordnungswidrig erklärt, wurde aber durch eine neuere Verordnung (oben, S. 218, Nr. VI.) wenigstens für die Findlinge unter gewissen Beschränkungen gestattet.

Zu dem §. 233.

I. Befugniß der Vormundschaft in Ansehung des Eides und des Compromisses.

1.

Resolution v. 11. Sept. 1784, Lit. i. JG. S. 398. Nr. 336.

Allerdings ist der §. 203 der Gerichtsordnung dahin aufzunehmen, daß von einem Mandatar, dessen Vollmacht nicht ausdrücklich auf die Befugniß, das Geschäft seines Mandanten zu vergleichen, laute, von einem Gerhaben oder Curator, wie auch von dem Fiscus, der nicht ausdrücklich die Bewilligung seiner Stelle zum Vergleich habe, der Haupteid nie aufgetragen werden könne.

2.

Hfd. v. 3. Nov. 1789, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 82. Nr. 1069.

Ob einem Gerhaben, einem Curator, oder dem Fiscus die Bewilligung zum Vergleich, und also auch die Bewilligung zur Auftragung des Haupteides zu ertheilen sey, muß von Fall zu Fall nach Beschaffenheit der Umstände von der betreffenden Stelle ermessen werden. Daher der Antrag, ein derley allgemeines Befugniß in die Gerhabschafts- oder Curatels-Decrete einzuschalten, nicht Statt finden kann.

3.

Hfd. v. 31. Aug. 1798, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 19. Nr. 430.

Sobald in einer von einem Vormunde oder Curator im Nahmen seines Mündels oder Curanden abgeführten Rechtssache die obervormundschaftliche Genehmigung dahin erfolgt ist: daß dem Gegentheile der Haupteid über eine Thatsache, wovon nur der zwar über die Jahre der Unmündigkeit, aber noch nicht der Minderjährigkeit getretene Mündel Wissenschaft hat, aufgetragen werde; und nun der Gegentheil, statt diesen Haupteid abzuschwören, denselben dem Mündel oder Curanden zurückschiebt; unterliegt es keinem Anstande, daß die Ablegung des zurückgeschobenen Eides Statt finden könne, wenn nur der Mündel das vierzehnte, wenn auch nicht das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

4.

Hfd. v. 6. Dec. 1822, an das Tirolische App. Ger. JG. S. 123. Nr. 1911.

Ueber die hinsichtlich der obervormundschaftlichen Genehmigung der Compromisse gemachte Anfrage, wird bedeutet: Es habe bey den allgemeinen Anordnungen des bürgerl. Gesetzbuches, nach welchem das obervormundschaftliche Gericht auch die im Nahmen der Mündel und Pflegebefohlenen geschlossenen Compromisse ohne Anfrage bey der zwey-

ten Instanz zu genehmigen berechtiget ist, sein Bewenden, und es bedürfe hierüber keiner neuen Vorschrift für sämmtliche Gerichtsbehörden.

II. In wie fern die Fortführung der Handlung für die Pupillen nach politischen Rücksichten gestattet wird.

Decret der Commerz-Hofcommission v. 12. May 1818, an die N. Oest. Rgg. Goutta. 15. B. 195. S.

Wenn es gleich ausnahmsweise in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen gestattet wird, daß eine im aufrechten Stande befindliche Handlung nach dem Tode des Besitzers für Rechnung der Pupillen administrirt, und in so lange fortgeführt werde, bis einer derselben die zum selbstständigen Betriebe einer Handlung erforderlichen persönlichen Eigenschaften sich vollständig erworben, und ein eigenes Handlungsbefugniß für seine eigene Person im ordentlichen Wege erwirkt haben wird; so kann doch eine solche Fortführung der Handlung für Rechnung der Pupillen nicht wohl gestattet werden, wenn diese durchaus weibliche Individuen sind, und sohin keines derselben geeignet ist, für sich jemahls ein Handlungsbefugniß zu erlangen; noch weniger aber, und ganz unzuläßig ist eine solche Fortführung und Administration der Handlung, wenn nicht nur die meisten dieser weiblichen Erben bereits großjährig, sondern einige derselben bereits auch schon verehelichet, und in die Verhältnisse ihrer Gatten, und selbst in neue Verbindungen und Verpflichtungen getreten sind; indem sie in diesem Falle eben so wenig getrennt von jenen Verhältnissen, Mitbesitzer einer Handlung, und öffentliche, mit ihrem ganzen Vermögen haftende Gesellschafter seyn können, als auch eine ohne Principal oder Chef bloß aus stillen Gesellschaftern bestehende Handlung nicht gedenkbar ist.

III. Berechtigung der Vormünder in dem Lomb. Venet. Königreiche zur Schließung der Pachtverträge.

Hzd. v. 2. Sept. 1819, Mail. Gfzs. 2. B. 193. S.

Ueber Vortrag der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission haben Se. Majestät, in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Befugniß, Bestandverträge über Landgüter und andere fruchtbringende Sachen abzuschließen, im L. V. Königreiche, unter die gewöhnlichen Rechte dessen, der mit einer Verwaltung beauftragt ist, gehöre, hierin eine Ausnahme für die Unterthanen des L. V. Königreichs zu machen und mit a. h. Entschl. vom 12. July 1819 zu bestimmen geruhet: Daß die Vormünder von jetzt an, auch ohne Ermächtigung der Vormundschafts-Behörde, aber unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, Bestandverträge im Nahmen

ihrer Mündel abschließen dürfen, und zwar für jene Zeitdauer, welche in der Gegend, in welcher ein solcher Contract eingegangen wird, üblich ist; daß aber übrigens die Verfügungen des §. 233 des b. G. B. und die dahin gehörigen Vorschriften für Vormünder bey voller Kraft bleiben.

Zu dem §. 238.

Befreyung von der Rechnungslegung und Ausweisung des Zustandes der Pflegebefohlenen.

1.

Hd. v. 27. Dec. 1793, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 84. Nr. 143.

Die Meinung, als ob die Vormünder für den Fall, daß das Einkommen der Mündel jährlich tausend Pohlnische Gulden nicht übersteigt, von der Rechnungslegung ipso facto befreyt seyen, ist irrig; sondern diese Befreyung hat nur dann Statt, wenn die Ausgaben durch die wahren Bedürfnisse des Mündels, worüber die Vormundschafts-Behörde nach reifer Ueberlegung aller Umstände den Schluß zu fassen hat, derley geringes Einkommen erschöpfet. Doch muß auch in solchem Falle ein allgemeiner Ausweis über die Verwendung der Pupillar-Einkünfte, und die Erhaltung der Substanz gelegt und darüber von der Obervormundschafts-Behörde das Amt gehandelt werden. Uebrigens brauchen Rechnungen nicht von Advocaten übergeben zu werden, sondern der Vormund kann sie unmittelbar selbst einreichen oder einsenden.

2.

Allgem. Instruction für die Gerichtsstellen, 2. Abth. §. 49. Galiz. Instruct. §. 210.

Wenn ein Pupill seinen Aufenthaltsort verändern, einen Dienst erhalten, oder was immer für einen neuen Stand antreten wollte, ist von dem Vormunde die Anzeige zu machen, und die gerichtliche Bewilligung einzuhohlen. Das Gericht hat in solchen Fällen eine sorgfältige Untersuchung zu pflegen, und mit väterlicher Aufmerksamkeit dasjenige vorzukehren, was dem Besten des Pupillen angemessen seyn wird.

3.

Hfd. v. 3. Febr. 1826, an s. App. Ger., mit Ausnahme des Dalmatinischen. JG. S. 2. Nr. 2158.

Von der Rechnungslegung befreyte Väter und Vormünder sind die Ausweisung des Hauptvermögens ihrer minderjährigen Kinder oder Mündel jedes Jahr zu erneuern nach dem 238. §. des bürgerl. Gesetzbuches im Allgemeinen nicht verbunden, auch die Vormünder über den Zustand der Mündel nicht alljährlich, sondern nur, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht zu erstatten schuldig. Jedoch

bleibt dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichtes überlassen, die Ueberreichung jährlicher Ausweisungen oder Berichte in einzelnen Fällen anzuordnen, wenn es diese Vorsicht aus besondern Gründen nothwendig findet.

Zu dem §. 239.

I. Rechnungslegung, wenn unter dem Pupillar-Vermögen ein Bergwerks-Antheil begriffen ist.

1.

Hfd. v. 9. May 1785, an f. App. Ger. JG. S. 28. Nr. 425.

Da sich die Thätigkeit der Berggerichts-Behörden einzig und allein auf die im Patente vom 1. Nov. 1781, vom §. 1 bis 7 ausgedrückten Wirkungen der Real-Jurisdiction beschränket, so steht die Bestellung eines Vormundes, wie auch die Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen dem ordentlichen Personalrichter ohne Einmengung der Berggerichte auch dann zu, wenn unter dem Pupillar-Vermögen eine Bergwerks-Entität begriffen ist. In einem solchen Falle hat sich jedoch die Vormundschafts-Behörde zum Besten der Pupillen gegenwärtig zu halten:

a) daß, wenn der Vormund zur guten Verwaltung einer unter dem Pupillar-Vermögen begriffenen Bergwerks-Entität die hinlängliche Fähigkeit nicht besäße, demselben mitgegeben werden soll, einen bergwerksverständigen Assistenten zur Verwaltung dieser Bergwerks-Entität zu suchen, der ihm nach vorläufiger Einvernehmung der Berggerichts-Behörde der Ordnung nach von der Pupillar-Instanz zuzugeben ist;

b) die von dem Assistenten über das seiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung soll dann dem Vormünder als eine Beylage zu seiner Vormundschafts-Rechnung übergeben, von diesem bey Legung der Rechnung der Pupillar-Instanz überreichet, und von ihr die Aufnahme und Erledigung allein besorgt werden. Vor der Erledigung jedoch hat die Pupillar-Instanz jedes Mahl vorläufig von der Berggerichts-Behörde die ihr auffallenden Erinnerungen über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen, und auf dieselben sodann die verdiente Rücksicht zu nehmen.

2.

Hfd. v. 19. Oct. 1822. Pratobevera's Materialien, 7. B. 371. S.

Wenn ein Mündel in den Jurisdictions-Bezirken mehrerer Galizischer Landrechte Güter besitzt, so sind die Vormundschafts-Rechnungen sämmtlich, dem §. 226 des bürgerl. Gesetzbuches gemäß, bey dem vormundschaftlichen Gerichte abzulegen.

II. Zwangsmittel gegen die säumigen Rechnungsleger.

Hfd. v. 26. April 1790, an das N. u. V. Oest. App. Ger. JG. S. 8. Nr. 17.

Wenn die Legung der ausständigen Rechnungen durch ein ganzes Jahr vergebens betrieben wird, soll es bey den bloßen Betreibungs-Decreten nicht belassen, sondern zur wirklichen Abnahme der Vermögensverwaltung geschritten, und auf Kosten des säumigen Rechnungslegers der Masse ein vertrauter eifriger Vertreter zugegeben werden, der den säumigen Rechnungsführer ad praestandum factum der Rechnungslegung im ordentlichen Wege der Execution betreibe.

Zu dem §. 240.

Rechnungslegung, wenn ein Landmann in verschiedenen Provinzen begütert war.

Hfd. v. 30. Jun. 1785, 5. Absatz, an f. App. Ger. JG. S. 37. Nr. 448.

Die Vormundschaftsbestellung stehet demjenigen Landrechte allein zu, in dessen Bezirke sich der Todesfall des Landmannes ereignet hat, daher auch die Vormundschaft lediglich demselben die Vormundschafts-Rechnungen zu legen hat; wenn aber hierbey auch Wirthschafts-Rechnungen über die in andern Ländern befindlichen Güter vorkämen, so sind diese dem in jedem Lande bestehenden Landrechte zur ordentlichen obervormundschaftlichen Berichtigung vorzulegen, welches hierüber die Bemängelung und Ertheilung des Absolutoriums auf sich hat, und nur nach erfolgter Rechnungsberichtigung hiervon dem ersten Landrecht den Summar-Extract über alle Empfänge und Ausgaben wegen des Zusammenhanges, den die Wirthschafts-Rechnungen mit der Vormundschafts-Rechnung haben, mitzutheilen hat.

Zu dem §. 241.

Wie mit den Vormundschafts-Rechnungen vorzugehen ist.

I.

Allgem. Instruction für die Gerichtsstellen, 2. Abth., 7. Absch. JG. J. 1785, S. 85.
Galiz. Instr., 17. Hauptst., §. 217 — 229. JG. J. 1801. S. 165.

§. 53. Jedes Geschäft, in welchem Rechnung zu legen kommt, und jeder dazu bestimmte Rechnungsleger ist in einem eigenen Protocolle anzumerken, um zu ersehen, ob die Rechnung in der gesetzmäßig bestimmten Zeit erlegt werde; saumselige Rechnungsleger sind mit Ansetzung einer gemessenen Frist, und wenn diese fruchtlos verflösse, durch Pönfälle und andere wirksame Zwangsmittel zur Beförderung ihrer Geschäfte anzuhalten.

§. 54. Für jeden Rechnungsleger ist ein Referent zu benennen. Dieser hat darauf zu sehen, daß sowohl wegen Legung, als Erledigung der Rechnung das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 55. Wenn die Rechnung bey dem Einreichungs-Protocolle überreicht worden, ist sie dem Buchhalter, und durch diesen, oder wo keiner ist, unmittelbar durch die Stelle, einem Rait-Officianten mit dem Auftrage zu übergeben, daß hierüber binnen 14 Tagen die Erinnerungen erstattet werden sollen, wenn nicht etwa die Größe und Weitschichtigkeit der Rechnungen eine verhältnißmäßig längere Frist erfordern.

§. 56. Die Pflicht des Rait-Officianten ist, die Rechnung genau zu durchgehen, und zwar, wenn es um eine erste Rechnung zu thun ist, mit Zuhülfenehmung der sämmtlichen Abhandlungs-Acten und Urkunden, aus denen das zu verrechnende Vermögen entstanden, außerdem aber mit Entgegenhaltung der vorhergehenden Rechnung. Seine Aufmerksamkeit muß darauf gerichtet seyn: a) Ob in dem Empfange nichts ausgelassen worden; b) ob die Interessen oder sonstigen jährlichen Einkünfte genau auf einander folgen und nichts übergangen worden; c) ob die Ausgaben der Ordnung nach bewiesen sind; d) ob nicht der Rechnungsleger, der z. B. ein Vormund ist, eigenmächtig vorgegangen, und also eine gerichtliche Bewilligung nachzuhohlen schuldig sey; e) ob in der Berechnung keine Irrung vorgegangen sey; f) ob der Rechnungsleger in der gesetzmäßigen Sicherheit den Rait-Rest ausgewiesen habe; jeder Anstand ist mit einer besonderen Zahl zu bemerken, und dem Buchhalter zur Controlirung der Richtigkeit dieser Anmerkungen und Ueberreichung an das Einreichungs-Protocoll zu behändigen; wo kein Buchhalter ist, wird die Rechnung unmittelbar zum Einreichungs-Protocolle übergeben.

§. 57. Bey dieser Revision hat der Rait-Officiant nicht mit übertriebener Strenge vorzugehen, keine Ausstellungen zur Chicane, noch Vorschläge zu geträumten Verbesserungen zu machen.

§. 58. Wenn nun diese Erinnerungen mit der Rechnung dem Referenten zugestellet worden, hat er dieselben zu durchgehen, sich ihrer Richtigkeit durch Einsehung der Rechnung zu versichern, sein Referat hierüber, nebst den von ihm etwa selbst gemachten Bemerkungen, zu verfertigen, und das Formale, nach welchem er die Bemängelung zu verfassen glaubt, vorzutragen.

§. 59. Wenn eine Erinnerung des Buchhalters oder Rait-Officianten nähere Aufklärung fordert, so ist zur Berathschlagung der Buch-

halter, oder Rait-Officier, so die Erinnerung gemacht, zur Auskunft beyzuziehen.

§. 60. Entdeckte der Referent einen wichtigen übergangenen Anstand, so ist der nachlässige Arbeiter zur mehreren Genauheit anzuhalten, bey nicht erfolgender Wirkung einer solchen Erinnerung nach Beschaffenheit zur Verantwortung zu ziehen, auch allenfalls zu cassiren; doch soll diese Cassirung, wie überhaupt die Cassirung eines jeden Beamten, dessen Aufnahme den Gerichtsstellen eingeräumt ist, nicht von dem Präsidio allein abhängen, sondern bey der allgemeinen Rathsversammlung in Vortrag kommen, und nach Mehrheit der Stimmen, gleich allen übrigen Geschäften, beschlossen werden.

§. 61. Ueber das Rechnungs-Referat ist, ob die Rechnung zu erledigen, und dem Rechnungsführer nur in künftiger Rechnung einige Nachträge anzubefehlen, oder aber ordentliche Mängel auszustellen sind, in ordentlicher Sitzung zu berathschlagen, und nach dem ausfallenden Conclusum, entweder das Absolutorium zu ertheilen, oder die Zufertigung der Mängel zu veranlassen, zugleich auch die Frist, binnen welcher die Mängel zu erläutern, mit Rücksicht auf die den Umständen angemessene Thunlichkeit, zu bestimmen.

§. 62. Die ausgestellten Mängel hat der Rechnungsleger binnen der ihm bestimmten Frist zu erläutern. Diese Erläuterung ist dann abermahl zu beurtheilen. Ist sie zureichend, so ist die vorige Bemängelung aufzuheben, oder nach Umständen abzuändern. Wäre die Rechtfertigung nicht hinlänglich; so sind dem Rechnungsleger in der Erledigung die den Rechten angemessenen Aufträge zu machen. Jedem Auftrage ist zur Befolgung die verhältnißmäßige Frist zu bestimmen, und dieselbe in dem Protocolle anzumerken. Auch ist über die Befolgung der gerichtlichen Aufträge alles Ernstes zu wachen.

§. 63. Wenn der Rechnungsführer die in Ansehung der Mängel ihm gemachten Aufträge vollständig befolgt hat, wird ihm das Absolutorium ertheilt.

§. 64. Wenn die Vormundschaft, Curatel oder Administration aufhört, steht demjenigen, über dessen Vermögen die Rechnung gelegt worden, oder seinen Erben bevor, die Rechnungen zu sich zu nehmen. Daher sind solche ohne Anstand, jedoch mit der Vorsicht zu erfolgen, daß man sie genau beschreibe, und über die Beylagen jeder Rechnung ein genaues Verzeichniß verfasse, auch über den Empfang eine Quittung ausgestellt werde.

Würde diese Erfolglassung von den Theilnehmenden nicht angesucht; so sind die sämmtlichen, während der Vormundschaft, Curatel oder Administration eingekommenen Rechnungen, sammt allen dahin gehörigen Beylagen und Urkunden, in der Registratur, wo sie ohnehin indessen aufbehalten worden, ordentlich beyzulegen.

§. 65. Ueber die eingebrachten Rechnungen ist ein umständliches Protocoll zu führen. Darin ist in der ersten Rubrik der Nahme des Rechnungslegers und der Gegenstand der Rechnung, in der zweyten die allenfalls geschehene Betreibung, und hiezu angewandten Mittel, in der dritten der Tag der gelegten Rechnung anzumerken; viertens ist einzuschalten, an welchem Tage der Buchhalterey, oder dem Rait-Officianten die Rechnung um seine Bearbeitung übergeben worden; fünftens ist der Tag der hierüber übergebenen Erinnerungen; sechstens der Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel, und die hiezu ausgemessene Zeitfrist; siebentens der Tag der erfolgten Erläuterung; achtens, sind die besonderen Umstände anzuführen, so die Ertheilung des Absolutoriums verhindern; neuntens, ist der Tag des ertheilten Absolutoriums, und endlich zehntens, der Tag, wo die Rechnungen an die Partey erfolgt worden, einzutragen. Jeder Rechnung ist ein eigener Bogen zu widmen, und dieses Protocoll mit jedem Jahrgange abzuschließen, mithin für das folgende Jahr ein neues aufzunehmen. Wenn sich in dem Protocolle auf eine Urkunde berufen wird, so ist zugleich anzumerken, in welchem Fascikel und Nummer der Registratur sie zu finden ist. Daher der zur Führung des Protocolls bestimmte Secretär sich mit dem Registrator einzuvernehmen hat, damit das Protocoll genau und umständlich geführet werde. Dem Präsidio steht es frey, die Rubriken dieser Protocolle, zur Erleichterung der Schreiberey und Beybehaltung eines gleichen Formats, auf Schreibpapier in gehöriger Größe drucken zu lassen.

2.

Ueber das Benehmen der Landgerichte rücksichtlich der Vormundschafts- und Curatels-Rechnungen enthält die für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg, in Folge Hofdecrets vom 16. Jul. 1834 (JG. S. 216, Nr. 2024), und für die Küstenländischen Bezirksgerichte, in Folge Hofdecrets vom 2. Jul. 1825 erlassene Instruction im 3. Hauptst. §. 59 folgende Verfügung:

Das Landgericht hat dafür zu sorgen, daß von den Vormündern und Curatoren in der gehörigen Zeit Rechnung abgelegt, die überreich-

ten Vormundschafts- und Curatels-Rechnungen aufmerksam durchgegangen und geprüft, auch nöthigen Falls gehörig bemängelt werden.

Das Landgericht kann das Geschäft der Rechnungsberichtigung für sich allein vornehmen, oder in so fern es das nöthig findet, sich dazu der Mitwirkung zweyer geeigneten und unbefangenen, im Gerichtsbezirke wohnhaften Anverwandten des Mündels oder Curanden, oder auch eines oder zweyer rechtschaffenen Rechnungsverständigen bedienen, und ihnen die Rechnung zur Revision und zur Erstattung ihres Gutachtens zufertigen. Immer hat aber das Landgericht dieses Gutachten der Revidenten genau zu prüfen, mit der Rechnung zu vergleichen, und die von dem Revidenten allenfalls übersehenen Fehler und Mängel der Rechnung selbst zu bemerken.

Die von dem Revidenten oder dem Landgerichte bemerkten Mängel sind dem Vormunde oder Curator um seine Erläuterungen zuzustellen. Nach deren Einlangung hat das Landgericht über den Grund oder Ungrund der Mängel zu entscheiden.

Wenn der Vormund oder Curator durch diese Entscheidung sich beschwert findet, die Beschwerde mag eine Förmlichkeit der Rechnung, eine abgeschlagene Vergütung, oder einen aufgebürdeten Ersatz betreffen: so kann er, jedoch binnen 14 Tagen, vom Tage der ihm zugestellten Rechnungs-Erledigung, dawider an das Landgericht eine Vorstellung überreichen, und wenn diese ohne Erfolg bleibt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung des auf seine Vorstellung ertheilten landgerichtlichen Bescheides, den Recurs an das Appellations-Gericht ergreifen. Für die Revision der Rechnungen hat das Landgericht den beygezogenen Rechnungsverständigen, die keine nahen Verwandten des Mündels oder Curanden sind, aus den Einkünften der Letztern eine mäßige Belohnung zu bestimmen.

Wo der Vormund oder Curator die Fähigkeit nicht besitzt, eine wohlgeordnete Rechnung selbst zu verfassen, ist ihm erlaubt, sich deßhalb an das Landgericht zu wenden; welches bey sehr einfachen Verwaltungen in einer Tagsatzung, allenfalls mit Beyziehung von Verwandten des Mündels oder Curanden, die Rechnung aus des Vormundes oder Curators Aufschreibung und Belegen nach genauer Prüfung aller Daten, sogleich zu entwerfen und zu erledigen hat. Bey Rechnungen von größerem Umfange oder mehrerer Verwicklung, hat das Landgericht dem Vormunde oder Curator auf sein Anlangen, gegen eine zu bestimmende mäßige Belohnung, einen Rechnungsverständigen beyzugeben, der ihm in der Verfassung der Rechnung beystehe.

Wie die Prüfung vorzunehmen sey, bestimmen die §§. 60 und 61 derselben Instruction auf eine mit der allgemeinen Gerichts-Instruction übereinstimmende Weise.

Zu dem §. 243.

I. Wie diejenigen, welchen die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet ist, vor Gericht zu vertreten sind.

1.

Jos. Ger. Ordng. §. 64. Gal. Ger. Ordng. §. 57.

Das Recht derjenigen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, ist von jenen einzuklagen, oder zu vertheidigen, welche die Gesetze hierzu bestellet haben, und ist daher von jenem, welcher sein Recht selbst einzuklagen oder zu vertheidigen nicht befugt ist, keine Schrift anzunehmen, sondern dieselbe sogleich zu verwerfen, die Ursache der Verwerfung aber in dem Bescheide auszudrücken.

2.

Hd. v. 4. Jun. 1789 lit. f., an s. App. Ger. JG. S. 57. Nr. 1015. Galiz. Ger. Ordn. §§. 58 u. 59.

Wenn dem Richter eine Schrift von einer Partey, oder wider eine Partey vorfällt, welcher das Recht, sich selbst zu vertheidigen, nicht eigen ist, soll der Richter eine derley Schrift sogleich verwerfen und die Sache auf die Ordnung weisen; wäre aber eine solche Schrift angenommen worden, und es entdeckte sich dieser Umstand während des Zuges des Verfahrens auf was immer für eine Art, so soll, was bis dahin geschehen, aufgehoben, das Verfahren sogleich eingestellt, und die ganze Sache in die Ordnung geleitet werden. Wäre es endlich bis zum richterlichen Spruche gekommen; so steht nur dem gesetzmäßigen Vertreter der Partey, die sich selbst zu vertreten nicht berechtiget ist, bevor, die Nullität des Urtheils, es möge in erster, oder einer höheren Behörde geschöpfet seyn, anzuzeigen, und die Einleitung eines neuerlichen Verfahrens anzusuchen.

II. Zustellung der über Pflegebefohlene geschöpften Urtheile der Gefälls-Gerichte.

Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

§. 831. Urtheile, durch welche auf eine Strafe, oder eine andere Leistung gegen solche Personen erkannt wird, sind nicht bloß dem Verurtheilten, sondern auch seinem gesetzlichen Vertreter, oder Falls dieser sich weder in dem Sitze der Untersuchungsbehörde befindet, noch daselbst einen Bevollmächtigen bestellte, und der Behörde anzeigte, dem von Amts-

wegen beygegebenen Vertreter in einer zweyten Ausfertigung (Duplicat) zuzustellen. Hätte der im Sitze der Untersuchungs-Behörde wohnhafte gesetzliche, oder von dieser Behörde beygegebene Vertreter sich aus dem Orte entfernt, ohne einen Bevollmächtigten zurückzulassen, und der Behörde anzuzeigen, so ist, um nicht die Zustellung des Urtheils zu verzögern, zur Uebernahme des letzteren, in dem gedachten Orte ein mit den erforderlichen Eigenschaften versehener Vertreter zu bestellen.

§. 832. Wird erst nach dem Schlusse der Untersuchung entdeckt, daß der Beschuldigte oder Haftende minderjährig, oder unter Curatel gestellt sey, so kann wegen Unterlassung der Verständigung des gesetzlichen Vertreters oder der Aufstellung eines Vertreters von Amtswegen die Wiederaufnehmung des gepflogenen Verfahrens nicht Platz greifen.

War jedoch die Zustellung des Strafurtheiles in dem gedachten Falle noch nicht erfolgt, so hat die Verständigung des gesetzlichen Vertreters, und so weit es das Gesetz vorschreibt (§. 831), die Aufstellung eines Vertreters von Amtswegen zum Behufe der Uebernahme des Urtheils zu geschehen.

Zu dem §. 244.

Wirksamkeit der von Pupillen eigenmächtig übernommenen Verbindlichkeiten.

1.

Ueber den Eintritt der Minderjährigen in die Militär-Dienstleistung oder die Finanzwache s. die Zusätze zu dem §. 148.

2.

Hofkriegsr. Circ. v. 28. Dec. 1812, F. 1610.

Se. Majestät haben aus Sorgfalt für das Wohl der minderjährigen Officiere sich bewogen gefunden, als gesetzliche Bestimmung für das gesammte k. k. Militär festzusetzen: daß kein minderjähriger Officier ohne Bewilligung des Vormundes, und ohne Einwilligung der Vormundschafts-Behörde, seine Charge gültig quittiren könne.

Zu dem §. 251.

Was bey dem Eintritte der Volljährigkeit zu beobachten ist.

Allgem. Instruction für die Gerichtsstellen, 2. Abth., §. 50 u. 51. JG. J. 1785. S. 83. Galiz. Instr., §. 211, 213 u. 215. JG. J. 1801. S. 165.

§. 50. Drey Monathe vor der Großjährigkeit des Pupillen ist der Vormund vorzufordern, und auf seine Pflicht zu vernehmen, ob der Pupill so beschaffen sey, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens übergeben werden könne. Findet der Vormund kein Bedenken, so ist

seine Aeußerung zu protocolliren. Der Pupill ist gegen Beybringung des Taufscheines mit dem Tage der erreichten 24 Jahre großjährig zu erklären, und dem Vormunde durch Decret anzuzeigen, daß er seiner Vormundschaft entlassen ist, und daher binnen einer ihm bestimmten verhältnißmäßigen Frist seine Schlußrechnung zu erstatten habe. Dem großjährig Gewordenen aber ist zu bedeuten, daß er sein Vermögen nunmehr selbst übernehmen könne. Wo sodann jedes Mahl die Schlußrechnung des Vormundes zu berichtigen, wenn mehrere Pupillen vorhanden sind, die Abtheilung des Vermögens, und nach berichtigter Abtheilung denselben sämmtlich, oder dem einzigen die Uebergabe zu pflegen ist. Hierüber muß eine Uebergabsurkunde entworfen, darin alles, was der Vormund an baarem Gelde, Schuldbriefen, Pretiosen, Realitäten, Vorräthen, oder sonstigem Vermögen seinem gewesenen Mündel übergeben hat, eingetragen, die Urkunde von dem Mündel, dem Vormunde und zwey Zeugen unterfertigt, und dem Gerichte übergeben werden.

Pupillen, welche durch die Erhaltung der Veniae aetatis zu der Verwaltung ihres Vermögens gelangen, ist solches auf die nähmliche Art zu übergeben, wie es in Ansehung der großjährig Gewordenen vorgeschrieben ist.

§. 51. Sollte der Vormund solche Anstände vorbringen, und beweisen, die den Mündel zur Erlangung der rechtlichen Großjährigkeit unfähig machten, so ist solcher vorzurufen, über die Beschuldigung zu vernehmen, und, wenn er sich hierüber nicht rechtfertiget, durch ein öffentliches Edict kund zu machen, daß dem N. N. ungehindert der erlangten Großjährigkeit, die freye Verwaltung seines Vermögens einzuräumen von Seite des Gerichtes nicht befunden worden, daher er noch ferner als ein Mündel anzusehen, und nach dem Rechte der Minderjährigen von Jedermann zu behandeln sey. Die Vormundschaft ist sodann nach dem bestehenden Gesetze fortzusetzen.

Zu dem §. 252.

I. Stämpel zur gerichtlichen Verordnung wegen Uebergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens.

Die ehemahls für die Bewilligung der Nachsicht des Alters (venia aetatis) zu entrichtende Taxe wurde mit Hofkd. v. 1. Sept. 1818 (JG. S. 48, Nr. 1490) aufgehoben. Dagegen wurde die in der adeligen Richteramts-Taxordnung unter der sechsten Rubrik lit. b für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillar-Gutes nach der Classe des

Vermögensstandes unter den §§. 3, 4, 5 und 6 vorgeschriebene Taxe fortan zu entrichten angeordnet. An die Stelle dieser Taxordnung tritt aber nun der §. 55 des Pat. v. 27. Jan. 1840 folgenden Inhalts:

Die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freye Verwaltung desselben übertragen wird, ist bey jedem Gerichte in der ersten Ausfertigung, wenn das reine Vermögen 200 fl. C. M. nicht übersteigt, dem Stämpel von 30 kr., bey einem reinen Werthe über 200 bis 1000 fl. dem Stämpel von 6 fl., über 1000 bis 5000 fl. dem Stämpel von 12 fl., und über 5000 fl. dem Stämpel von 20 fl. unterworfen.

II. Verleihung einer Handlung oder eines Gewerbes an Minderjährige.

1.

Hd. v. 27. Sept. 1815, an s. App. Ger. JG. S. 299. Nr. 1174.

In allen Fällen, wo es sich um die Verleihung von Gewerbs- oder Handelsbefugnissen an Minderjährige handelt, hat die politische Behörde immer mit der gerichtlichen Personal-Instanz des Bittstellers vorläufige Rücksprache zu pflegen.

2.

Hzd. v. 28. Oct. 1829, an das Steyerm. Landesgub. JG. S. 177. Nr. 2437.

Die in dem §. 252 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vorkommende Bestimmung, daß ein Minderjähriger, dem die Betreibung eines Gewerbes von der Behörde gestattet wird, dadurch für volljährig erklärt werde, ist nicht auch auf den Wirthschaftsbetrieb auszudehnen.

3.

Zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige ist das 20. Jahr als unerläßliche Bedingung nicht vorgeschrieben. S. das Hzd. vom 24. Jul. 1835 bey dem §. 174, oben S. 234.

III. Was Minderjährige, welche durch den Antritt einer Handlung oder eines Gewerbes die Rechte eines Großjährigen erlangen wollen, in dem Lomb. Venet. Königr. beyzubringen haben.

Erlaß des Mail. Gub. v. 29. Nov. 1819. Mail. Geszs. 2. B. 194. S.

Ueber Vortrag der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom 12. July 1819 zu bestimmen geruhet:

1) daß in dem Lomb. Venet. Königreiche ein Minderjähriger, um durch den Antritt einer Handlung oder eines Gewerbes der Rechte und Verbindlichkeiten eines Großjährigen theilhaftig zu werden, von der ihm vorgesetzten Vormundschafts-Behörde die Einwilligung dazu erhalten

haben, und diese Bewilligung dem Gesuche zur Erlangung des zur Ausübung der Handlung oder des Gewerbes erforderlichen Patentes beygelegt werden müsse.

2) Daß rücksichtlich jener Minderjährigen, deren Vater noch lebt, in Gemäßheit des §. 174 des b. G. B., die Einwilligung des Vaters dem Gesuche des Sohnes anzuschließen sey, und wenn dieser sein 20. Jahr noch nicht zurückgelegt hätte, er überdieß noch die Einwilligung des Gerichtes beyzubringen habe.

IV. Minderjährige können freye Beschäftigungen ohne obervormundschaftliche Bewilligung betreiben.

Hzd. v. 24. Febr. 1833. Ges. für Oest. u. d. Enns, 15. B. 55. S.

Ueber die Frage: ob ein Minderjähriger eine freye Beschäftigung ohne obervormundschaftliche Bewilligung betreiben dürfe, wurde von der k. k. obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley, der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen der Beschluß gefaßt, daß bey solchen Gelegenheiten weder in eine Erforschung des Alters der Personen, welche eine freye Beschäftigung übernehmen wollen, einzugehen, noch, wenn sie minderjährig sind, vor der Lösung des Erwerbsteuer-Scheines, die Einhohlung der Aeußerung der Vormundschafts- oder Curatel-Behörde erforderlich sey.

V. Beschränkte Wirkung der Volljährigkeits-Erklärung in Ansehung der Wechselfähigkeit.

Wechselordnung v. 1. Oct. 1763, VII. Art.

Nachdem sowohl die gemeinen Rechte, als landesfürstliche Ordnungen und Statuta mit sich bringen, daß den Minderjährigen, ohne ihrer Aeltern, Vormünder und Curatoren Consens, kein Geld bey Verlust desselben gelehnet werden solle; als haben auch jedwede Obrigkeit, und Instantien dahin zu sehen, daß den Minderjährigen nicht leicht eine Handlung oder Wechsel verstattet werde. Wenn aber gleichwohl sich ein minderjähriger Negotiant, welcher das 24. Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, seine eigene öffentliche Handlung oder Wechsel mit Consens der Obrigkeit treiben, in eine Societät treten, mittelst Annehmung einer Commission, Anstoßung eines Contractes, Ausstellung und Acceptirung eines Wechselbriefes, oder in andere Wege sich zu etwas verbinden, und mithin in der That pro majorenni sich ausgeben würde, so solle er dasselbe zu halten allerdings schuldig, und mit der restitutione in integrum nicht zu hören seyn. Außer dem ist Niemand vor vollstreckten

24 Jahren, im Falle er auch veniam aetatis erlanget hätte, förmliche, oder unförmliche Wechselbriefe auszustellen befugt.

Zu dem §. 262.

I. In wie fern wegen früherer Rechnungen Mängel gegen die Schlußrechnung gestellt werden können.

Prot. Ausz. v. 21. März 1822. Pratobevera's Materialien, 7. B. 368. S.

Gegen die Schlußrechnung des Vormundes können nur in den Fällen des §. 242 und 262 des bürgerl. Gesetzbuches auch Mängel, welche sich auf die Fehler früherer bereits gerichtlich erledigten Rechnungen beziehen, gestellt werden.

II. Selbstständig gewordene Pflegebefohlene können ihre Vertreter von der gerichtlichen Schlußrechnung befreyen.

Jhd. v. 1. Jul., an f. App. Ger., u. Hzd. v. 11. Sept. 1835, an f. Lst. Pol. Ges. 63. B. 352. S.

Zur Erläuterung des §. 262 des allg. bürgerl. Gesetzbuches haben Se. Majestät durch a. h. Entschließungen vom 11. Nov. 1826 und 19. Junius 1835 zu erklären geruhet, daß den volljährig gewordenen und volljährig erklärten Mündeln freystehe, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreyen.

Zu dem §. 263.

I. Verabfolgung und Erhebung des Vermögens selbstständig gewordener Waisen und Pflegebefohlener.

Hd. v. 7. Febr. 1837, an die App. Ger. in Wien, Prag, Brünn, Lemberg und Klagenfurt. — Hzd. v. 20. Febr. 1837, an die Lst. in Oest. ob u. unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steyermark und Illyrien. Pol. Ges. 65. B. 55. S.

Se. k. k. Majestät haben über die Verabfolgung des bey gutsherrlichen Vormundschaftsämtern oder bey Magistraten, welche die Vormundschafts-Rechnungen selbst führen, aufbewahrten Vermögens der Mündel und Pflegebefohlenen durch a. h. Entschließung vom 24. Jan. 1837 für Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steyermark und Kärnthen Folgendes anzuordnen geruhet:

1. Großjährig gewordene Mündel sind nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, ihr in der Waisen-Casse liegendes Vermögen, in so fern der Verabfolgung desselben kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, sogleich nach erreichter Volljährigkeit selbst zu übernehmen. Wenn sie binnen 3 Monathen nach eingetretener Großjährigkeit um ihre

Abfertigung nicht ansuchen, so hat das Vormundschaftsamt dieselbe von Amtswegen zu bewirken.

2. Zu solchem Ende soll der großjährig gewordene Mündel nach Verlauf obgedachter Frist, Falls er sich im Amtsbezirke aufhält, vor das Vormundschaftsamt vorgeladen und ihm daselbst mit Zuziehung des Vormundes sein Vermögen gehörig ausgewiesen und übergeben werden. Weigert er sich vor dem Amte zu erscheinen oder die Depositen zu übernehmen, so ist er über die damit nach gegenwärtiger Vorschrift verbundenen Folgen zu belehren, und wenn er dennoch auf seiner Weigerung verharrt, sein Vermögen aus der Waisen-Casse in die Depositen-Casse abzugeben.

3. Befindet sich der vormahlige Mündel außer dem Amtsbezirke, jedoch im Inlande, so soll ihm das Vormundschaftsamt durch das Gericht seines Wohnortes eine Ausweisung seines Vermögens zustellen und eröffnen lassen, daß er zur Uebernahme desselben zu der hierzu bestimmten Zeit in Person oder durch einen Bevollmächtigten bey dem Vormundschaftsamte zu erscheinen haben werde; widrigen Falls sein Vermögen an die Depositen-Casse abgegeben werden würde. Erscheint er zur gehörigen Zeit nicht, so ist diese Uebergabe an die Depositen-Casse zu bewerkstelligen.

4. Hat derselbe seinen Wohnsitz außer Landes, so ist die Zustellung der Vorladung, dem Hofdecret vom 11. May 1833 gemäß, durch Ersuchschreiben an das Gericht des Wohnortes, oder durch Vermittlung höherer Behörden, jedoch ohne Bestellung eines Curators, zu bewirken, und wenn der geschehenen Zustellung ungeachtet das in der Waisen-Casse befindliche Vermögen zur bestimmten Zeit nicht erhoben wird, die Uebergabe desselben an das Depositenamt zu veranstalten. Erfolgt die Zustellung nicht, oder ist der Aufenthaltsort des vormahligen Mündels unbekannt, so kann derselbe zwar zur Erhebung seines Eigenthums durch Edict aufgefordert, wenn er aber dem Auftrage nicht Folge leistet, in der Verwahrung und Verwaltung seines Vermögens keine Aenderung getroffen werden.

5. Die Vormundschaftsämter haben auch nach eingetretener Großjährigkeit des gewesenen Mündels die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens so lange, bis der gegenwärtigen Vorschrift gemäß entweder die Uebergabe desselben an den Eigenthümer, oder die Ablieferung an das Depositenamt erfolgt, fortzusetzen und bis zu dieser Zeit alle ihnen in Rücksicht der Minderjährigen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

6. Insbesondere bleiben Gelder und Capitalien, die dem großjährig gewordenen Eigenthümer wegen Unfähigkeit desselben, sein Vermögen zu verwalten, oder wegen Mangels der zu Folge Hofdecrets vom 25. Junius 1795 erforderlichen Beystimmung der Militärbehörde nicht verabfolgt werden können, so lange diese Verhältnisse dauern, in Verwaltung des Vormundschaftsamtes. Steht der Verabfolgung des Vermögens nur ein Verboth oder eine Pfändung entgegen, so kann dasselbe an das Depositenamt abgegeben werden.

7. Mit der rechtmäßig erfolgten Uebergabe des Vermögens an die Depositen-Casse erlischt alle Verpflichtung des Vormundschaftsamtes, baare Gelder anzulegen, oder die Zinsen bereits angelegter Capitalien zu erheben und zu verrechnen.

8. Wird das Capital eines großjährig gewordenen Mündels dem Gutsherrn durch beyderseitige Uebereinkunft als Darlehen überlassen, oder der Darlehensvertrag über eine dem Gutsherrn früher aus dem Vermögen des Mündels vorgeschossene Geldsumme von dem Letzteren nach erlangter Volljährigkeit aus freyem Willen erneuert und verlängert, so hat der Gläubiger auf die Vorrechte der Mündel und Pflegebefohlenen keinen Anspruch. Das Capital muß von der Waisen- und Depositen-Casse ganz getrennt, und der Schuldschein darüber dem Gläubiger ausgehändigt werden.

9. Das bey dem Vormundschaftsamte aufbewahrte Vermögen der Curanden ist bey Aufhebung der Curatel nach den für das Vermögen der Mündel geltenden Vorschriften zu behandeln.

10. Früher erlassene Gesetze über Vormundschafts- und Curatel-Geschäfte bleiben, in so fern sie nicht mit gegenwärtiger Vorschrift im Widerspruche stehen, unverändert.

II. Vorsicht, welche bey der Verabfolgung des Vermögens an die Militär-Mannschaft zu beobachten ist.

1.

Hd. v. 25. Jun. 1795, an f. App. Ger. JG. I. Thl. S. 193. Nr. 237. Galizische Gerichts-Instruction §. 212.

Der vom Feldwebel abwärts dienenden Mannschaft, sie möge im wirklichen Dienste oder in Beurlaubung auf unbestimmte Zeit stehen, soll ohne schriftlichen Consens ihres Regimentes oder Corps-Commando, von dem ihr vor Antretung des Militärstandes, oder während desselben erblich angefallenen, oder auch vor Antretung des Militärdienstes sonst zugekommenen Vermögen weder das Ganze, noch ein Theil ausgezahlet werden, widrigens, wenn die Desertion des Mannes, dem eine Auszahlung

geschehen, erfolgt wäre, der Schuldner, der ohne solchen Consens die Zahlung geleistet hat, dem Aerario den ausgezahlten Betrag, jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von dreyßig Gulden noch einmahl zu bezahlen hat, oder wenn er diese Zahlung im Gelde zu leisten nicht vermögte, für jeden abgängigen Gulden mit einem Civil-Arreste von einem Tage belegt werden soll; jedoch erstreckt sich der Verboth nur auf die Auszahlung des Capitals, und auch auf diese nicht, wenn sie ein von dem Soldaten während des Militärdienstes selbst erworbenes Vermögen beträfe.

2.

Hzd. v. 5. May 1837, an s. Lst. Pol. Ges. 65. B. 151. S.

In diesem, zur Regulirung der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft erlassenen Hofdecrete lautet der §. 15:

Zur Ausfolglassung des Vermögens von Seite der Civil-Behörden an die bis zur Einberufung Beurlaubten ist die schriftliche Zustimmung ihres Regiments- oder Corps-Commando noch fernerhin erforderlich.

3.

Hzd. v. 24. Nov. 1842. Oest. jurid. Ztschft. v. J. 1843, 1. H. Not. 46. S.

Im Nachhange zur Hofkanzley-Verordnung vom 5. May 1837 wird erinnert, daß der k. k. Hofkriegsrath den 15. Paragraph der Vorschriften wegen Unterordnung der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft dahin erläutert hat, daß, nachdem zu dem Vermögen eines Soldaten nicht nur das baare Geld, sondern auch die dasselbe repräsentirenden Obligationen und Realitäten gehören, die in diesem Paragraphe ausgesprochene Beschränkung der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft in der Gebahrung mit ihrem Vermögen sich auch auf die derselben gehörigen Realitäten beziehe, daß diesen Beurlaubten es ohne Bewilligung ihres Regiments- oder Corps-Commando's nicht gestattet sey, Darlehen auf ihren Besitzstand aufzunehmen, oder andere Schulden zu contrahiren, und daß somit derley über ohne Zustimmung des Regiments- oder Corps-Commando's contrahirte Schulden ausgestellte Schuldscheine oder eingegangene gerichtliche Vergleiche auf den Besitzstand dieser Beurlaubten nicht gültig einverleibt werden können.

Die Erfolglassung des Vermögens an die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache unterliegt laut der Note des k. k. N. Oest. App. Gerichtes v. 9. Febr. 1838, Z. 2781, keiner Beschränkung.

Zu dem §. 266.

Belohnung der Vormünder.

Hd. v. 9. Jul. 1802, an das O. Oest. App. Ger. JG. S. 245. Nr. 568.

Dem austretenden Vormunde gebührt die Remuneration nur von jenen Zinsen und Einkünften, die er bis zum Abschlusse seiner Vormundschafts-Rechnung wirklich eingehoben hat; nicht aber von jenen, die sein Nachfolger erst zur späteren Verfallszeit einzubringen, und unter seiner Besorgung in seine Rechnung zu bringen haben wird.

Zu dem §. 271.

Curator für Minderjährige im Falle eines zu ergreifenden Recurses.

Hd. v. 7. Sept. 1805, an die App. Ger. in Galizien. JG. S. 63. Nr. 746.

Der §. 258 des ersten Theiles des Galizischen bürgerl. Gesetzbuches verordnet: daß in den Geschäften, welche zwischen einem Vormunde und seinem Pflegebefohlenen vorfallen, das Gericht um die Ernennung eines besonderen Curators angegangen werden solle. Für andere Fälle läßt sich aber nicht wohl die Vorschrift aufstellen, daß dem Minderjährigen, welcher über den Recurs seines Vormundes durch die abändernde Verordnung des Appellations-Gerichtes beschwert werden könnte, ein besonderer Curator zur Ergreifung des Hof-Recurses ernannt werden solle; indem hierdurch solche Ernennungen und ungegründete Recurse zu sehr vervielfältiget werden könnten.

Der Minderjährige kann sich in solchen Fällen nicht nur mittelst seiner Angehörigen, oder wohl auch unmittelbar selbst an die höchste Behörde verwenden, sondern es steht auch der ersten Vormundschafts-Behörde bey gegründeten Veranlassungen die Macht zu, für die Pupillen die Abänderung der Appellations-Verordnung anzusuchen.

Zu dem §. 273.

Zu erstattende Anzeige, wenn jemand in die Irrenanstalt abgegeben, oder als Wahn- oder Blödsinniger erklärt wird.

1.

Hzd. v. 21. Jul. 1825, an s. Lst. Pol. Ges. 53. B. 149. S.

Die Landesstelle hat die Einleitung zu treffen, daß derselben in allen jenen Fällen, wo ein Irrsinniger, wessen Standes er immer seyn mag, nicht von seiner Personal-Instanz in die Irrenanstalt abgegeben wird, alsogleich die Anzeige erstattet werde, damit die Landesstelle stets in den Stand gesetzt werde, die competente Personal-Instanz zur Einleitung der weiters nöthigen Verfügungen in die Kenntniß zu setzen.

2.

JH. v. 28. Aug. 1837, an f. App. Ger. Pichl. S. 371.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird aufgetragen, es habe die sämmtlichen ihm untergeordneten Gerichtsbehörden anzuweisen, daß sie jedes Mahl, wenn eine Person als wahn- oder blödsinnig erklärt wird, das Resultat der dießfälligen über den Geisteszustand gepflogenen Amtshandlung, so wie den Nahmen des Vaters, Vormundes oder gerichtlich bestellten Curators des irr- oder blödsinnigen Individuums der betreffenden Behörde, welcher die Verwaltung des Irrenhauses oder der dießfälligen Anstalt, worin der Wahn- oder Blödsinnige untergebracht wird, zugewiesen ist, unverweilt bekannt geben sollen, um sogleich entnehmen zu können, wem die Vormundschaft oder Curatel anvertraut worden sey.

Zu dem §. 279.

Curator für Sträflinge.

Hzd. v. 26. Febr. 1818, an d. N. Oest. Rgg. JG. S. 10. Nr. 1423.

Die Unterredung eines zum schweren Kerker verurtheilten Sträflings mit seinem gerichtlich aufgestellten Curator in Vermögens-Angelegenheiten des Sträflings darf in vorkommenden Fällen unter den gehörigen Vorsichten, als Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung des §. 13, I. Theils des Strafgesetzes, jedoch nur von den Appellations-Gerichten oder von dem obersten Gerichtshofe, zugestanden werden.

Zu dem §. 280.

Todeserklärungen der Militärpersonen müssen bey den Militärgerichten angesucht werden.

Rggs.-Vdng. v. 16. Jan. 1827, Gfzf. f. Oest. u. d. Enns. 9. B. 32. S.

Auf Ansuchen des k. k. N. Oest. App. Ger. v. 28. December 1826 haben die Kreisämter sämmtlichen, mit der Civil-Jurisdiction versehenen Dominien neuerlich und zwar nachdrücklichst einzuschärfen, daß sich dieselben in Fällen, wo Todeserklärungen über Individuen angesucht werden, welche militärpflichtig sind, und daher nach ihrer persönlichen Eigenschaft der Militär-Jurisdiction unterstehen, da auch die etwa noch nicht erfolgte Abfertigung des Civil-Pupillar-Vermögens auf den durch die persönliche Eigenschaft begründeten Gerichtsstand eines Soldaten keinen Einfluß zu nehmen vermag, sich die Vorschriften der Jurisdictions-Norm gehörig gegenwärtig zu halten haben, um sowohl sich selbst, als die Parteyen vor fernerem Schaden zu bewahren.

Zu dem §. 281.

Wer zum Curator ernannt werden kann.

1.

Hd. v. 18. Jul. 1800, an das Inner=Oest. App. Ger. JG. S. 81. Nr. 503.

Die Landrechte und Magistrate haben bey der Vertheilung der Curatelen an vertrauenswürdige Advocaten mit billiger Gleichheit sorgfältig vorzugehen, auch, wo es nicht lediglich um Vermögens-Verwaltungen, sondern um Entdeckung und Handhabung allfälliger Gerechtsame zu thun ist, die zu diesem Zwecke nothwendigen Curatelen nur den Advocaten zu verleihen.

2.

Hzd. v. 6. Jul. 1823. Gsz. für Oest. unter der Enns. 5. B. 229. S.

Da die Dienstesobliegenheiten der öffentlichen Sanitäts-Beamten mit der Uebernahme einer Curatel über Gemüthskranke durchaus nicht vereinbarlich sind, so sind dieselben von nun an hiervon auszuschließen, und wird von dieser Maßregel nicht nur der oberste Gerichtshof, sondern es werden hiervon auch sämmtliche Landesstellen in die nöthige Kenntniß gesetzt.

Zu dem §. 284.

Ausnahmen in Rücksicht der Vormundschaften des Bauernstandes.

I. Oberaufsicht der Obrigkeiten über das Pupillar=Wesen der Unterthanen.

1.

Hd. v. 19. April 1787, an s. Lst. JG. S. 117. Nr. 667.

In die Besorgung der dem Vormunde zugewiesenen Pflichten selbst, wie auch in die der Vormundschaft obliegende Führung und Legung der Rechnung, hat sich die Obrigkeit keineswegs einzumengen; die Pflicht derselben ist also nur auf die Oberaufsicht über das Pupillar-Wesen beschränket, damit nähmlich alles dasjenige genau befolget werde, was das fünfte Capitel zum Besten der Waisen verordnet.

An dieser ihrer wesentlichen Pflicht aber hat die Obrigkeit nichts ermangeln zu lassen, und daher dem Minderjährigen bey jeder Verabsäumung mit ihrem eigenen Vermögen zu haften. Uebrigens ist sie verbunden, diese Oberaufsicht für ihre Unterthanen unentgeldlich zu tragen, weßwegen die bisher von den obrigkeitlichen und herrschaftlichen Beamten aus den Waisengeldern dafür bezogenen Taxen, von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung gänzlich aufzuhören haben.

II. Was mit den unbeweglichen Gütern der Pupillen zu verfügen ist.

1.

Hfd. v. 7. Aug. 1795, an das Böhm. App. Ger. Just. Ges. I. Thl. S. 200. Nr. 247.

Ueber die verschiedenen Anstände, die über die Fälle, wenn ein Bauerngut einem unmündigen oder minderjährigen Kinde zufällt, erregt worden, sind folgende Belehrungen erfolgt:

a) Es hat bey der Beobachtung zu verbleiben, vermöge welcher die Witwe bis zur Volljährigkeit der Erben, so lange sie im Witwenstande bleibt, die Wirthschaft fortführet;

b) und kann auch dem zweyten Manne ein gemeinschaftliches Ausgeding ausgesetzt werden;

c) wenn außer dem der Vormund die Wirthschaft nicht selbst verwalten kann, soll sie verpachtet, oder nach Gestalt der Umstände auf andere Art verwaltet werden;

d) daher dann von einer Veräußerung keine Rede seyn soll, wenn es nicht die Nothwendigkeit und das Wohl der Waisen unmittelbar erfordert, und die Obervormundschaft hierzu nach Erwägung aller Umstände die Einwilligung gegeben hat;

e) wo sich bisher etwa anders benommen worden, muß eine genaue Beschreibung und Schätzung des Gutes nachgetragen werden, damit man wisse, was künftig dem wahren Eigenthümer zurückzustellen sey;

f) die Pachtungen sollen auf längere Zeit angestoßen werden, und ist nicht nöthig, dabey immer einen baaren Kaufschilling zu bedingen, sondern die Pachtung kann auch so geschehen, daß der Pächter den Genuß gegen dem überkomme, daß er die nachgebliebenen Kinder, allenfalls auch die Witwe nähre, kleide, und wenn das Gut ein mehreres eintrüge, einen gewissen Betrag in die Waisen-Casse zum Besten der Kinder hinterlege. Derley Pachtungen können auch nur, bis der Waise zur Fähigkeit der eigenen Wirthschaftsverwaltung kommt, eingegangen werden;

g) jede Pachtung muß unter Einräumung einer hinlänglichen Frist durch Edict, das an drey verschiedenen Amtstagen auf der Herrschaft kund zu machen, und in die Zeitungsblätter einzudrucken ist, bekannt gemacht, eine genaue umständliche Beschreibung des verpachteten Gutes vorausgeschickt, die Bedingnisse des Pachts genau bestimmt, und die Pachtung selbst licitando abgeschlossen werden.

2.

Hzd. v. 21. Oct. 1819, an das Böhmische Landes-Gub. und JHd. v. 14. Jan. 1820, an die App. Ger. in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien und Inner-Oesterr. JG. S. 121. Nr. 1615.

Ueber die Frage: ob das für Böhmen erlassene Hofd. v. 7. August 1795 fortan zu bestehen habe und ob insbesondere bey Veräußerung der Pupillar-Bauerngüter die kreisämtliche Bewilligung nothwendig sey? geruheten Se. Majestät zu beschließen: künftig sey sich auch in Böhmen bey Veräußerung der Pupillar-Güter des Bauernstandes lediglich nach den Vorschriften des b. Gesetzbuches und der Patente vom 29. October 1790 und 26. May 1791 *) zu benehmen, und könne es bey der Verordnung vom 7. August 1795, Zahl 247 der Just. Geszs., sein Bewenden haben.

Da nun die Verordnung vom 7. August 1795, so wie sie der Just. Geszs. eingeschaltet ist, den Beysatz wegen der kreisämtlichen Bewilligung nicht enthält; hat es von dem Hofdecrete vom 23. October 1813, Zahl 1074 der Just. Geszs., welche das in der gedruckten Verordnung vom 7. August 1795, Zahl 247, hinweggelassene Erforderniß der kreisämtlichen Bewilligung bey Veräußerung der Pupillar-Bauerngüter wieder aufgenommen hat, abzukommen.

III. Vorschriften über die Anlegung der Waisengelder.

1.

Hd. v. 21. Febr. 1795, an das Böhmische und Mährische App. Ger. JG. S. 185. Nr. 220.

Die Patente vom 22. Februar 1791, und 18. Februar 1792 wegen der gesetzmäßigen Sicherheit der Pupillar-Capitalien haben ihre Anwendung nur, wenn Jemanden aus dem Waisenvermögen ein Darleihen gegeben wird. Ist aber Jemand aus einem Kaufe oder aus der Uebernahme einer Realität, worauf ein Pupill ein Miteigenthumsrecht hätte, einem Waisen schuldig geworden; so ist nur jene Sicherheit zu fordern, welche die Patente bey der Erbfolge in die Bauerngüter ausgemessen haben.

2.

Hd. v. 3. Oct. 1818, an das Inner-Oester. App. Ger. JG. S. 55. Nr. 1506.

Ueber die Anfrage, nach welchen Vorschriften sich in Rücksicht der Sicherstellung der Forderungen der Mündel vom Bauernstande zu

*) Diese Patente enthalten in Ansehung der Vormundschaften nur, daß die Vorschriften des Gesetzbuches bey denselben beobachtet werden sollen; ihrem übrigen Inhalte nach kommen sie bey dem §. 761 vor.

benehmen sey, wird erkläret: daß das Hofd. vom 21. Februar 1795, Nr. 220 der Just. Geszs., durch das a. b. Gesetzbuch, welches in den §§. 284 und 761 auf die besonderen Vorschriften über die Rechte der Bauern ausdrücklich verweiset, nicht außer Kraft gesetzt worden sey.

3.

Hd. v. 22. Aug. 1797, an das Böhmische und Mährisch-Schlesische App. Ger. JG. II. Thl. S. 501. Nr. 369.

Wenn ein Besitzer einer unterthänigen oder dienstbaren Realität aus einer Waisen- oder Kirchen-Casse auf ein Gut ein Darleihen sucht, und selber nicht ohnehin auf irgend eine Art darthun kann, daß sein verpfändetes Gut die normalmäßige Sicherheit herstelle; so soll von der Obrigkeit mit Zuziehung der Richter und Geschwornen eine ordentliche Schätzung, und zwar unentgeldlich vorgenommen, zu selber aber auch, wenn das Waisen- oder Kirchengut, aus dem das Darleihen geschieht, unter einer andern Obrigkeit als das abgeschätzt werdende Gut steht, auch diese zur Schätzung beygezogen werden.

S. auch die allg. Vorschriften über die Anlegung der Waisengelder bey dem §. 230.

4.

Hd. v. 5. Dec. 1796, an s. App. Ger. JG. S. 148. Nr. 327.

Um bey Anlegung der Waisengelder eine durchgängige Gleichförmigkeit herzustellen, wird angeordnet:

a) die Herrschaften sollen nicht schuldig seyn, das an sie baar gelangte Waisengut in öffentliche Fonds anzulegen, sondern solches kann auch bey Privaten gegen gewöhnliche, und den bestehenden Gesetzen angemessene Hypothek, das ist: auf die Hälfte des Werthes der Häuser, und bis auf zwey Drittheile des Werthes der Landgüter, angelegt werden; jedoch hat die Herrschaft in solchen Fällen dem Waisen bey Erfolglassung seines Waisengutes nur die Obligation und den Satzbrief auszufolgen, und dafür nur so weit regressorie zu haften, als bey der Ausleihung die gesetzmäßige Sicherheit nicht beobachtet worden wäre, und der Waise dadurch zu seinem Capital, wenn er es bey Verfallzeit eintreiben will, nicht ganz gelangen könnte;

b) der Herrschaft ist aber auch nicht verbothen, das Waisengut in öffentlichen Fonds anzulegen, und wenn diese Anlegung baar geschehen, so ist auch die Herrschaft nichts anderes schuldig, als dem Waisen seine öffentliche Fonds-Obligation zur Zeit der Erfolglassung hinauszugeben;

c) die Herrschaft ist auch befugt, mit den Waisengeldern öffentliche Fonds-Obligationen einzukaufen; in diesem Falle aber muß dem Pu-

pillen mit Ausfolglassung der öffentlichen Fonds-Obligationen, auch der zur Zeit des Einkaufes an der Agiotirung bezogene Gewinn, und die von diesem sich ergebenden höheren Geldbeträge abfallenden Zinsen berechnet und vergütet, und der erwirthschaftete Betrag auch in den Waisen-Tabellen, gleich nach dem Ankaufe der öffentlichen Fonds-Obligation, angemerkt werden.

5.

Hd. v. 3. Jun. 1825, an das Böhmische App. Ger. JG. S. 303. Nr. 2101.

Ueber die Anfrage: ob die in den Concretal-Waisen-Cassen unfruchtbringend liegenden Barschaften in Wiener Währung, gegen cursmäßige Reducirung auf Conv. Münze, in solcher verzinslich angelegt werden dürfen? wird bedeutet: daß von Fall zu Fall für die bestmögliche gesetzliche Verwendung und Benützung der vorräthigen Waisengelder, nach vorläufiger Rücksprache mit den Vormündern zu sorgen, und hinsichtlich des in den Waisen-Cassen liegenden Papiergeldes in Wiener-Währung, welches auf keine andere gesetzliche Art fruchtbringend verwendet werden kann, dessen Umwechslung in Conventions-Münze, nach dem börsemäßigen Curse zu 250, kein Hinderniß zu legen sey.

6.

Hzd. v. 30. Sept. 1841. Pol. Ges. 69. B. 301. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 25. Sept. 1841 hinsichtlich der in Verhandlung gekommenen Frage, wegen Bestimmung des Betrages, für dessen fruchtbringende Anlegung die Waisenämter zu haften haben, allergnädigst zu befehlen geruhet: daß in der fruchtbringenden Anlegung der Waisengelder die obrigkeitlichen Waisenämter sich lediglich nach den Vorschriften der §§. 230 und 265 des a. b. Gesetzbuches zu benehmen haben, und daß hiernach alle übrigen hierwegen ergangenen besonderen Vorschriften, nahmentlich das Hofkammerdecret vom 7. März 1806*), außer Wirksamkeit gesetzt seyen.

IV. Was zu beobachten ist, wenn die Herrschaften selbst Waisengelder der Unterthanen aufnehmen wollen.

1.

Hd. v. 28. März 1797, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 477. Nr. 346.

Wenn ein Dominium Waisengelder als Darleihen an sich ziehen will, soll wegen Sicherstellung dieser Waisengelder keineswegs aus dem

*) Das Hkd. v. 7. März 1806 (JG. S. 67. Nr. 757) hat den anzulegenden Betrag der unerhobenen Interessen von 50 auf 20 fl. herabgesetzt.

Begriffe der ohnehin auf der Herrschaft vorgemerkten Octava ausgegangen werden; sondern es sollen hierbey wegen Ausfertigung des Schuldbriefes und Sicherstellung des entlehnten Waisengutes eben jene Vorsichten beobachtet werden, welche bey Ausleihung der Waisengelder an Private allgemein vorgeschrieben sind.

2.

Hofd. v. 4. Sept. 1820, an das N. Oester. App. Ger. Just. Ges. S. 235. Nr. 1695.

Die von den Behörden, vorzüglich in der letzteren Zeit beobachteten häufigeren Fälle von Gefährdungen unterthäniger Waisengelder, welche von den Dominien darlehensweise an sich gezogen wurden, haben die Nothwendigkeit herbeygeführt, einige strengere, die Sicherheit der Waisen bezielende Verfügungen vorzuzeichnen, welche so lange zu gelten haben werden, bis die gegenwärtig in Bearbeitung befindlichen neuen gesetzlichen Directiven über die Gebahrung mit dem unterthänigen Waisen- und Depositen-Wesen hierin der öffentlichen Verwaltung und den Waisen eine entsprechendere Bürgschaft verschaffen werden.

Sie haben in folgenden Einleitungen zu bestehen:

1) Sind von nun an vierteljährige Verlassenschafts-Ausweise von den Dominien den Kreisämtern vorzulegen, welche die vorgekommenen Sterbfälle mit der genauen Angabe ihres Zeitpunctes, so wie die Nachweisungen über den Anfang und die Fortschritte des Abhandlungs-Actes, die Bemerkung, ob hierbey ein Waisenvermögen eintrete oder nicht, und ob dasselbe schon in die Waisenbücher aufgenommen sey oder nicht, enthalten müssen.

Diese Ausweise haben den Kreisämtern zum Anhaltspuncte bey näheren Untersuchungen der Waisenämter vorzüglich in der Hinsicht zu dienen, damit nicht durch Verzögerung in den Abhandlungen die Waisengelder durch längere Zeit der Waisen-Casse vorenthalten werden, und somit ohne Sicherstellung und ohne Zinsengenuß verbleiben.

2) Jede Anlegung eines Waisen-Capitals bey der eigenen Herrschaft ist künftig durch die vorläufig einzuhohlende kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung bedingt. Die Dominien haben sich zu diesem Ende mit genauer Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit, die sie anbiethen können, an das Kreisamt zu wenden, das sich mit dem Landrechte in das Einvernehmen zu setzen hat.

3) Zur Sicherheit der bereits von den Dominien angelegten Waisen-Capitalien ist an sämmtliche Dominien die Aufforderung zu erlassen, binnen einem Monathe den Kreisämtern anzuzeigen, ob sie

Waisengelder bey sich angelegt haben oder nicht. Im ersten Falle ist die nachträgliche Ausweisung und Verschaffung der pupillarmäßigen Sicherheit oder die Rückzahlung der entlehnten Gelder und anderweite Anlegung derselben, mit Festsetzung angemessener Termine, unnachsichtlich zu bewirken.

4) Auf die Vermengung der in die Waisen-Casse gehörigen Waisengelder mit den herrschaftlichen Rentgeldern werden für die Zukunft dieselben Strafbestimmungen festgesetzt, welche für die Vermengung von landesfürstlichen Steuergeldern mit Rentgeldern durch die §§. 13 und 14 der Grundsteuer-Executions-Ordnung vom 20. Januar 1814 vorgeschrieben sind.

Die herrschaftlichen Beamten, welche mit den Waisengeldern gebahren, sind zu diesem Geschäfte eigens von den Kreisämtern zu beeidigen.

5) Die schon bestehenden Anordnungen wegen der kreisämtlichen Nachsichtspflege bey den herrschaftlichen Waisenämtern in den Fällen von Kreisbereisungen und bey Gelegenheit von Local-Commissionen, sind den Kreisämtern neuerdings einzuschärfen.

6) Rücksichtlich aller Waisengelder, die bey den eigenen Herrschaften angelegt werden, hat künftig eine fünfpercentige Verzinsung Statt zu finden. Alle zu einem geringeren Zinsfuße angelegten Waisen-Capitalien sind der Herrschaft entweder aufzukündigen, oder es ist die Einlegung neuer Schuldscheine, welche die Verbindlichkeit zur fünfpercentigen Verzinsung enthalten, zu bewirken.

3.

Hd. v. 16. Februar 1822, an das Inner-Oest. App. Ger. JG. S. 79. Nr. 1839.

Ueber die Frage: In wie weit die über die Verwaltung des unterthänigen Waisen-Vermögens am 18. Januar 1821 von der Nieder-Oesterreichischen Regierung erlassene Circular-Verordnung (Hofdecret vom 4. September 1820, Nr. 1695 der Just. Gsz.) auch in Steyermark und dem Klagenfurter Kreise anwendbar sey? wird bedeutet: daß diese Vorschrift mit der einzigen Abänderung auch in den oben genannten Landestheilen bekannt zu machen sey: daß bey dem 4. Absatze dieser Circular-Verordnung sich nicht auf die bestehende Executions-Ordnung, sondern auf die mit dem Hofkanzleydecrete vom 17. Dec. 1818 in Gemäßheit einer h. Entschließung vom 3. Dec. v. J. erfolgte Strafbestimmung zu berufen sey.

Am 12. April 1823 wurde eine ähnliche Verordnung auch an das Gubernium in Laibach mit dem Beysatze erlassen, daß in dem 4. Absatze

sich auf die §§. 10 — 13 der Grundsteuer-Einhebungs-Instruction vom 1. Julius 1814 zu berufen sey.

4.

Hd. v. 13. Jul. 1827, an f. App. Ger., in Folge a. h. Entschließung v. 18. Dec. 1826. JG. S. 87. Nr. 2291.

Ueber die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen, wird für das Künftige Folgendes festgesetzt:

Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen- oder Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- oder Depositen-Casse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, sind nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des I. Theiles des Strafgesetzes, oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollten, nach dem §. 111 des II. Theiles des Strafgesetzes zu behandeln und zu bestrafen.

Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- und Depositen-Casse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher, nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde, Sicherheit bestellt zu haben.

Diese Verordnung wurde durch die a. h. Entschließung v. 31. Jan. 1832 auf den Villacher Kreis, Krain und die Küstenlande ausgedehnt. S. Hzd. v. 8. März 1832. JG. S. 35. Nr. 2552.

5.

Hd. v. 20. Jan. 1821, an d. N. Oest. App. Ger. JG. S. 3. Nr. 1732.

Die Anlage enthält die Eidesformeln, nach welchen in Beziehung auf die Hofkanzley-Verordnung v. 18. Aug. und das JHd. v. 4. Sept. 1820 die Waisen-Vermögens-Verwalter in Nieder-Oesterreich zu beeidigen sind.

Eidesformeln.

1. Für einen Herrschaftsbesitzer, der das Waisenamt selbst verwaltet.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Waisenamtsgeschäfte der mir eigenthümlichen Herrschaft N. N. nach Vorschrift der jederzeit bestehenden Gesetze, insbesondere nach dem Unterrichte für die Waisenämter vom 7. November 1812 und nach dem durch Circular der k. k. N. Oester. Regierung vom 1. September 1820 allgemein bekannt gemachten Hofkanzley-Decrete vom 18. August 1820

verwalten, die Waisengelder in einer besonderen Casse getreu verrechnen, und davon keinen, noch so unbedeutenden Betrag mit den herrschaftlichen Rentgeldern oder andern Cassen vermischen, die Waisengelder auf keine andere, als die in Waisensachen vorgeschriebene Art verwenden, und in dem Falle, als ich Waisengelder bey mir anlegen wollte, vorläufig die höhere kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung einhohlen, den Pupillen, bey ihrer ganzen oder theilweisen Abfertigung, weder unter dem Titel der Mühewaltung, noch unter einem andern Vorwande, an Capital oder Interessen etwas abziehen, und überhaupt für die Ordnung in den Waisenamtsgeschäften und die Sicherheit des Waisenvermögens pflichtmäßig sorgen werde.

2. Für Verwalter, die nicht zugleich Besitzer der Herrschaft sind.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, die mir gegenwärtig anvertrauten Waisenamtsgeschäfte, oder die, welche mir künftig wo immer werden anvertrauet werden, nach Vorschrift der jederzeit bestehenden Gesetze, insbesondere nach dem Unterrichte für die Waisenämter vom 7. November 1812, und nach dem Hofkanzley-Decrete vom 18. August 1820, welches durch das Regierungs-Circular vom 1. September 1820 bekannt gemacht wurde, zu verwalten; die Waisengelder in einer besonderen Casse getreu zu verrechnen, und davon keinen noch so unbedeutenden Betrag mit den herrschaftlichen Rentgeldern oder andern Cassen zu vermischen; die Waisengelder auf keine andere, als auf die in Waisensachen vorgeschriebene Art zu verwenden, und die Anlegung derselben bey meiner eigenen Herrschaft ohne höhere kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung nie zuzugeben; den Pupillen bey ihrer ganzen oder theilweisen Abfertigung unter keinem Titel der Mühewaltung oder anderem Vorwande, weder von dem Capitale, noch von den Interessen etwas abzuziehen; endlich, falls mir in was immer für einer Art ein gesetzwidriges Benehmen, in Ansehung des mir anvertrauten Waisenvermögens bekannt werden sollte, sogleich die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu machen.

6.

Hd. v. 3. Jun. 1822, an s. App. Ger. JG. S. 107. Nr. 1875.

Se. Majestät haben es der obersten Justizstelle zur Pflicht zu machen geruhet, durch die Appellations-Gerichte Sorge tragen zu lassen, daß die von den Herrschaften als Darleihen aufgenommenen unterthänigen Waisengelder jederzeit pragmaticalisch versichert seyen, und insbesondere die Fideicommiß-Herrschaften, die in der Onerirung beschränkt sind, hierbey genau im Auge behalten werden.

7.

Vdng. der N. Oest. Rgg. v. 7. Aug. 1823, Ges. für Oesterreich unter der Enns. 5. B. 276. S.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß das k. k. Nieder-Oesterreichische Landrecht, auf Ansuchen der k. k. Hofkammer-Procuratur in Vertretung der Waisen, die Pränotirung der herrschaftlichen Waisenschuld auf die Herrschaft, mit Inbegriff der landesfürstlichen Lehen, bewilliget hat; ist von der k. k. vereinten Hofkanzley, mit Decret vom 22. Julius 1823, der Regierung bedeutet worden: daß, nachdem durch die, im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe erlassene Hofverordnung vom 18. August 1820, jede Anlegung eines Waisen-Capitales bey der eigenen Herrschaft durch die vorläufig einzuhohlende kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung bedinget worden ist, seit jenem Zeitpuncte der Fall nicht mehr eintreten könne, daß Waisen-Capitalien von Dominien eigenmächtig an sich gezogen worden wären, deren Vormerkung auf landesfürstliche Lehen Statt finden könnte; denn es sey die Pflicht der Kreisämter, ohne lehensherrlichen Consens, bey dem dießfälligen Ansuchen der Dominien, und bey der Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit auch auf die Leheneigenschaft Rücksicht zu nehmen, und solche Dominien, vor der im Einvernehmen mit den Landrechten zu ertheilenden Bewilligung, zur Beybringung des lehensherrlichen Consenses anzuweisen.

Dieser Weisung gemäß, und mit Bezug auf die mit Regierungs-Decret vom 1. September 1820, Zahl 38927, bekannt gemachte Hofverordnung, und auf das Regierungs-Circulare vom 18. Januar 1821, hat das Kreisamt bey jedem vorkommenden Falle, wo es sich um die Anlegung und Versicherung der Waisengelder bey der Herrschaft selbst handelt, bey der Anwendung der jetzt genannten Hofverordnung auch auf die Leheneigenschaft eines Gutes oder einiger Parzellen, nach den oben bestimmten Modalitäten künftighin strenge Rücksicht zu nehmen.

8.

Hd. v. 22. May 1824, an d. N. Oest. App. Ger. JG. S. 209. Nr. 2010.

Die Genehmigung des Darlehens-Vertrages, wodurch ein Gutsherr Gelder aus der Waisen-Casse seines eigenen Gutes borgt, steht allerdings dem Landrechte zu; das Gesuch des Gutsherrn um diese gerichtliche Genehmigung ist jedoch bey dem Kreisamte einzureichen, und von diesem mit seiner allfälligen Bemerkung an das Landrecht zu befördern, welches den gefaßten Beschluß dem Kreisamte bekannt zu machen,

und durch dieses die Zustellung des Bescheides an den Gutsherrn zu bewirken hat.

9.

Hd. v. 24. Jan. 1793, an f. App. Ger. JG. S. 63. Nr. 85.

Von den Behörden ist Sorge zu tragen, daß von den Besitzern pfarrherrlicher Grundbücher keine Waisengelder an sich gezogen werden.

V. Liquidirung des Waisenvermögens in Folge des Finanz-Patentes vom Jahre 1811.

Um die Liquidirung des waisenämtlichen Vermögens mit Rücksicht auf die Bestimmung des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 zu Stande zu bringen, ist ein eigener Unterricht hierzu verfaßt worden, damit diese Liquidirung unter Mitwirkung der Landesstelle überall und alsobald genau nach dessen Inhalte vorgenommen werden könne.

Da nun diese Liquidirung schon zu Stande gebracht seyn muß, so werden die hierüber erlassenen Vorschriften, nähmlich das Hofd. vom 7. Nov. 1812 (Just. Ges. S. 37. Nr. 1011) und das Hofd. vom 5. April 1814 (Just. Ges. S. 176. Nr. 1082) hier weggelassen, und bloß die hierauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen aufgenommen.

1.

Hd. v. 25. Jul. 1817, an das Mähr. Schles. App. Ger. JG. S. 464. Nr. 1353.

Durch den mit Hofdecret vom 7. November 1812 mitgetheilten Unterricht zur Liquidirung des Waisenvermögens wird die Befugniß der obrigkeitlichen Waisenämter, das Waisenvermögen ihrer Unterthanen entweder bey Privaten verzinslich anzulegen, oder dafür öffentliche Obligationen mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften anzukaufen, im Allgemeinen nicht beschränkt, sondern nur in dem §. 13, wie aus dem Ausdrucke: „zur Erleichterung der Abfertigung mögen folgende Vorschriften dienen," erhellet, die Anleitung gegeben, auf welche Weise vorkommende Anstände gehoben werden können. Ob nun die Vorschrift, daß Pupillen, die an öffentlichen Obligationen einen Antheil unter 25 fl. haben, nach dem Börse-Curse abzufertigen, und die hiernach zum Ankaufe der Obligations-Antheile erforderlichen Beträge für Rechnung der Waisen-Casse in die Ausgabe zu stellen seyen, in dem Falle, wenn der Curs der 2½ percentigen Obligationen über 50 Procente steht, nachtheilig sey, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, da hierbey der Zinsenfuß zwar vermindert, der Capitals-Betrag aber erhöhet wird, und

den eigentlichen Ausschlag erst der durch Umstände herbeygeführte Erfolg lehren kann. Indessen unterliegt es keinem Zweifel, daß da, wo mehrere abzufertigende Pupillen zugleich auf Obligations-Beträge unter 25 fl. Anspruch haben, ein entsprechender Obligations-Betrag im Ganzen verkauft werden dürfe, außerdem aber zur Abfertigung einzelner Waisen mit einem Betrage unter 25 fl. leicht entweder einzelne, zur Anlegung nicht geeignete Zinsen-Antheile, oder andere disponible Waisengelder vorhanden seyn werden.

2.

Hd. v. 2. Dec. 1823, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 164. Nr. 1977.

Ueber die in Betreff verschiedener bey der Liquidation und Versicherung der Waisen-Cassen erhobenen Zweifel und Anfragen, und zwar:

1) Welche Entschädigung der Vormundschafts-Casse wegen der öffentlichen Obligationen gebühre, die sich der Gutsherr zugeeignet hat;

2) ob die bey der Untersuchung der Waisen-Casse entdeckten Entschädigungs-Ansprüche an den Gutsherrn zu intabuliren oder zu pränotiren seyen; und

3) ob die wegen solcher Anforderungen verhängte Sequestration als eine executive anzusehen sey; wird dem Appellations-Gerichte bedeutet:

So viel den ersten Punct der Anfrage betrifft, ist in Ansehung der von dem Gutsherrn aus der Waisen-Casse erhobenen Staatspapiere zu unterscheiden, ob sie durch rechtsgültigen Vertrag als Darleihen übernommen worden sind, oder nicht. Wenn daher der Gutsherr zur Zeit der Erhebung der Obligationen darüber einen Schuldschein ausgestellt, und dieser zur Waisen-Casse erlegt, auch in so fern die Uebernahme der Obligationen in Oesterreich ob der Enns nach Kundmachung des Hofdecretes vom 26. März 1818, in Oesterreich unter der Enns nach Kundmachung des Hofdecretes vom 18. August 1820 geschehen ist, zugleich gesetzmäßige Sicherheit bestellt, und hiezu die landrechtliche Genehmigung erwirket hat, so sind seine Rechtsverhältnisse gegen die Waisen-Casse nach dem Inhalte des ausgestellten Schuldscheines zu beurtheilen. Außer diesem Falle ist nach den Grundsätzen des Verwahrungsvertrages zu entscheiden; mithin, wenn die Beschaffenheit der erhobenen Obligationen genau bekannt ist, die Zurückstellung derselben Summe in Staatspapieren gleicher Gattung nebst Vergütung der auf die abgängigen Papiere bisher gefallenen Zinsen und Gewinnste zu fordern. Sollten einzelne, aus der Waisen-Casse erhobene Obligationen, für welche nicht schon vor ihrer Verlosung Obligationen gleicher Art zurückgestellt worden sind, durch die Lotterie-Ziehungen in einen höheren In-

teressen=Genuß eingerückt seyn, so muß die Vergütung in Obligationen von eben dem höheren Zinsfuße geleistet werden.

Wären einzelne, aus der Waisen=Casse abgängige Obligationen bis zur Zeit der Liquidation noch nicht durch Verlosung in höhere Interessen eingerückt, oder die Nummern derselben unbekannt, so ist sich mit Zurückstellung von Obligationen derjenigen Gattung, zu welcher die aus der Waisen=Casse übernommenen gehört haben, ohne daß wegen früherer oder späterer Verlosung weder auf der einen noch anderen Seite eine Vergütung Statt finde, zu begnügen.

Wo die Anwendung dieser Vorschriften besondere Schwierigkeiten findet, kann der Kreis=Commissär einen den Umständen angemessenen billigen Vergleich zwischen den Vormündern der einzelnen Mündel und dem Gutsherrn zu Stande zu bringen, oder im Nahmen der gemeinschaftlichen Waisen=Casse selbst eine gütliche Uebereinkunft mit dem Letzteren zu treffen versuchen; der Vergleich muß jedoch dem Appellations=Gerichte zur Genehmigung vorgelegt werden, dessen eigenem Gutbefinden überlassen bleibt, nöthigen Falls auch den Unterthans=Advocaten zu vernehmen.

Hinsichtlich des zweyten Punctes: ob die bey der Untersuchung der Waisen=Cassen entdeckten Entschädigungs=Ansprüche an den Gutsherrn zu intabuliren oder zu pränotiren seyen? wird bemerkt, daß die Anzeigen und Aeußerungen der Kreisämter über den Erfolg der Untersuchung der Waisen=Cassen als öffentliche Urkunden anzusehen, und die darin angegebenen Forderungen der Waisen=Casse an den Gutsherrn nicht durch Pränotation, sondern durch Einverleibung sicher zu stellen sind, was die nähere Erörterung der Liquidität und des Betrages der Schuld nicht hindert.

Hierbey wird zugleich bemerkt, daß gegen den Ausspruch des Kreisamtes über die Rechtsverhältnisse des Gutsherrn gegen seine Mündel und Gerichts=Insassen kein Recurs an die höhere politische Behörde Statt finde; sondern eine genauere rechtliche Erörterung darüber, wenn sie von den Parteyen verlangt wird, dem §. 1341 des bürgerl. Gesetzbuches gemäß, dem höheren Richter zustehe.

Endlich ist die in dem dritten Puncte vorkommende Sequestration der Regel nach als ein Grad der Execution anzusehen. Indessen bleibt die nähere Bestimmung der Maßregeln, welche in jedem einzelnen Falle zur Wiederergänzung oder Versicherung der Waisen=Casse getroffen werden sollen, immer dem Ermessen des Appellations=Gerichtes anheimgestellt.

3.

Hd. v. 24. Dec. 1834, an das N. Oest., Inner-Oest.-Küstenl., Böhm., Mähr.-Schles. u. Galiz. App. Ger. JG. S. 132. Nr. 2679.

In dem am 10. Sept. 1812 bekannt gemachten, den Appellations-Gerichten durch Hofdecret vom 7. Nov. 1812 (J. G. Nr. 1011, S. 37) mitgetheilten Unterrichte über die Liquidation der Waisen-Cassen, ist im 6. §. den Waisenämtern zur Pflicht gemacht worden, die von fruchtbringender Anlegung derjenigen geringeren Interessen-Beträge, wovon die einzelnen Waisen keine Zinsen zu fordern hatten, herrührenden Casse-Ueberschüsse so lange in besonderer Verrechnung zu belassen, bis hierüber höheren Orts verfügt werden wird.

Ueber diese in den Waisen-Cassen zurückbehaltenen Ueberschüsse wird hiermit Folgendes angeordnet: in so ferne sich bey vollkommener genauer und richtiger Berechnung aller den Mündeln und Pflegebefohlenen gebührenden Capitals- und Interessen-Beträge wirklich ein Ueberschuß von der in dem 6. Absatze des Unterrichts vom 10. Sept. 1812 bezeichneten Art in der Waisen-Casse findet, ist derselbe als ein Eigenthum des Gutsherrn zu betrachten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Herrschaften für den aus ihrem oder ihrer Beamten Verschulden, oder aus nachlässiger Gebahrung mit dem Waisen-Vermögen, und nicht gehöriger oder nicht richtiger Vertheilung und Ausfolgung desselben an die Waisen, denjenigen Waisen, aus deren Vermögen diese Ueberschüsse entstanden sind, oder deren Vermögen bey der Theilung der Waisengelder sich noch in der Waisen-Casse befand, zugefügten oder entstandenen Schaden auch mit den obgedachten Ueberschüssen haften.

VI. Die Waisen-Capitalien sollen auf die eigenen Nahmen der Pupillen angelegt werden; und wie die gemeinschaftlich angelegten hinaus zu zahlen sind.

1.

Dec. der Central-Finanz-Hofc. v. 14. März 1812, an f. Lst. JG. S. 10. Nr. 979.

Alle Pupillar-Instanzen haben die Waisen-Capitalien, so weit es die Größe des Betrages nur immer zuläßt, zur Vermeidung der Verwirrungen auf die eigenen Nahmen der Pupillen abgesondert, und nicht auf den Nahmen der Waisen-Casse anzulegen.

2.

Hd. v. 22. Dec. 1826, an f. App. Ger., mit Ausnahme jener v. Tirol u. Dalmatien. JG. S. 58. Nr. 2240.

Zu Folge höchster Entschließung vom 17. Julius 1826, müssen die bey gutsherrlichen Waisenämtern für Mündel oder Pflegebefohlene

gemeinschaftlich angelegten Capitalien, wenn die Vormundschaft oder die Curatel aufhört, ihren Eigenthümern baar zurück bezahlt werden, da diese nicht schuldig sind, auf den Nahmen anderer Mündel oder Pflegebefohlenen, oder auf die gemeinschaftliche Waisen-Casse lautende Schuldscheine anstatt baaren Geldes anzunehmen, und sich gegen ihren Willen durch Cession derselben abfertigen zu lassen.

3.

Hd. v. 11. April 1828, an das Mähr. Schles. App. Ger. JG. S. 112. Nr. 2334.

Die angesuchte Belehrung: ob mehrere unter 100 fl. W. W. oder 40 fl. C. M. betragende, verschiedenen Waisen gehörige Capitalien einem Anleiher, gegen eine den Gesammtbetrag derselben umfassende, jedoch die Nahmen der daran theilnehmenden Waisen und die Beträge ihrer einzelnen Theile ausweisende Schuldverschreibung dargeliehen, bey der Abfertigung der Waisen aber ihnen die jedem einzelnen gehörigen Antheile bey dem gemeinschaftlichen Schuldner zur eigenen Einhebung zugewiesen werden dürfen? wird dahin ertheilt: daß die Obrigkeiten in den angeführten Fällen die zur Abfertigung gelangenden Mündel und Pflegebefohlenen mit baarem Gelde abzufertigen nicht schuldig, sondern befugt seyen, dem Abzufertigenden die auf ihren Nahmen angelegten Capitals-Beträge bey dem Schuldner zu ihrer eigenen Einhebung zuzuweisen. Dabey versteht sich aber von selbst, daß in jeder auf die Nahmen verschiedener Theilnehmer auszustellenden Schuldverschreibung die Zulässigkeit der Aufkündung und Zurückzahlung jedes einzelnen Antheiles auszudrücken sey.

VII. Die Kreisämter haben über die gesetzmäßige Führung der Waisen-Angelegenheiten zu wachen.

1.

Hd. v. 16. Jun. 1791, an s. App. Ger. JG. S. 54. Nr. 168, u. Vorschrift über das Verfahren für Galizien, §. 206.

Von den Dominien sollen die Pupillar-Tabellen nach der bestehenden Vorschrift nur Einmahl, und zwar an das Kreisamt, jedoch genau, verläßlich und zu rechter Zeit, von den Kreisämtern aber mit den allenfalls vorkommenden Erinnerungen an das Appellations-Gericht eingesendet werden, von wannen sodann jedem Ortsgerichte die weiteren Verfügungen, Anweisungen und Belehrungen durch das Kreisamt zukommen werden, welches zugleich die genaueste Aufsicht zu tragen hat, daß alles, was zum Besten der Waisen geordnet worden ist, auch in genaue Erfüllung komme.

2.

Hd. v. 2. Dec. 1791, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 78. Nr. 223.

Die Dominien in Nieder-Oesterreich ob und unter der Enns werden von der Einsendung der Pupillar-Tabellen an das Appellations-Gericht enthoben, und es soll nur bey der dießfalls bestandenen ehemahligen Verfassung beharret werden. Uebrigens ist von Seite der Kreisämter bey Gelegenheit der Visitationen auch die Einsicht in das Pupillarwesen zu nehmen, und wenn hier und da ein Gebrechen entdecket wird, solches entweder gleich von selbst zu heben, oder nach Beschaffenheit der Sache dem Appellations-Gerichte zur Abhülfe anzuzeigen.

3.

Hd. v. 15. März 1806, an s. App. Ger. JG. S. 68. Nr. 795.

Zu Folge einer neuerlichen höchsten Entschließung ist in Hinsicht der Sicherheit des Waisen- und Depositen Vermögens und der Kirchengelder, bey allen Dominien, Obrigkeiten und Magistraten, von der vereinten Hofkanzley am 20. Februar dieses Jahres sämmtlichen Länderstellen der Auftrag ertheilet worden, allen Kreisämtern auf das Nachdrücklichste einzubinden, daß sie auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Pupillar- und Kirchenvermögens durch öftere unvermuthete Visitationen und Liquidationen, besonders bey der jährlichen Bereisung des Kreises, wodurch allein Beamte in Ordnung erhalten werden können, sehen, und durch gehörige Durchgehung der Bücher sich hiervon überzeugen, die erhobenen Gebrechen auf der Stelle entweder abthun, oder die Anzeige an die Landesstelle machen, überhaupt aber darauf sehen sollen, ob die Waisenbücher vorschriftmäßig geführet, die vorgeschriebenen Einschreibbüchel hinausgegeben, die Abfertigung der Pupillen vorgemerkt, und daß über die bey Privaten haftenden Erbschaften und Pupillar-Gelder die Schuldbriefe mit Rücksicht auf die Pragmatical-Sicherheit derselben errichtet und ausgestellet, die jährlichen Vormundschafts-Rechnungen gelegt, und daß endlich die Abhandlungen auch nach den verstorbenen Pupillen unverzüglich zu Stande gebracht, dann die den hinterbliebenen Pupillen neu angefallenen Erbschaften in den Waisenbüchern vorgeschrieben werden; wie dann auch den Dominien einzubinden ist, daß sie für alles zu haften haben, wenn sich in der Folge zeigen sollte, daß durch ihre Vernachlässigung, oder jene ihrer Beamten den Pupillen etwas zu Schaden gegangen ist.

Damit aber die Dominien, Obrigkeiten und Magistrate nicht mit unnützer Haftung der Pupillen- oder Depositen-Gelder beschwert bleiben, müssen vorzüglich die Großjährigen angehalten werden, ihre Gel-

der aus der Waisen-Casse zu nehmen; die Depositen aber sind nach Verlauf der gesetzmäßigen Zeit durch die Zeitungen kund zu machen, und die darauf Anspruch habenden vorzufordern; nach Verlauf dieser Zeit aber, wenn sich Niemand gemeldet hat, ist mit diesen Depositen vorschriftmäßig vorzugehen.

Nebstdem sind die Kreisämter insbesondere anzuweisen, daß sie nicht nur die bey den Kreisuntersuchungen bey einem oder dem andern Dominium, Magistrate, oder Obrigkeit in dem Pupillarwesen bemerkten Gebrechen, so weit solche zur alsogleichen kreisämtlichen Behebung nicht geeignet wären, gleich nach derselben Entdeckung zur Abhülfe dem Appellations-Gerichte anzeigen, so wie es ihnen in Gemäßheit des Hofdecretes vom 2. Dec. 1791 obliegt, sondern auch, daß sie zu Ende jeden Jahres demselben die Anzeige derjenigen Dominien, bey welchen das Pupillar- und Depositen-Wesen in guter Ordnung und Richtigkeit ohne Gebrechen gefunden, oder die nothwendige Verbesserung von dem Kreisamte sogleich veranlaßt worden ist, erstatten sollen.

Deßgleichen wird auch in Hinsicht der Kirchengelder von den Kreisämtern darauf zu sehen seyn, daß die Kirchenrechnungen ordentlich geführet, und mit dem Kirchenvermögen richtig gebahret, auch dasselbe sichergestellet befunden werde; dasjenige, was eine Kirche der anderen schuldig ist, richtig vorgemerket bey jeder erscheine; wie auch auf den Zeitpunct, binnen welchem solches zu bezahlen, oder wenn keine Zeit gesetzt ist, doch darauf gesehen werde, daß, wenn diese Kirche zu Kräften kommt, der andern die Zurückzahlung geleistet werde.

Endlich ist über die richtige Befolgung dieser höchsten Anweisung zu wachen, und jährlich die Anzeige zu machen, ob dieselbe in vollkommenen Vollzug gesetzt werde.

4.

Hzd. v. 17. Febr. 1820, an die ob der Ennsische Rgg. Goutta. 18. B. 95. S.

Wenn das k. k. Kreisamt Unordnungen im Pupillar-Wesen bey irgend einem Patrimonial-Gerichte bemerkt, so bleibt es seine Pflicht, diese Gebrechen gründlich zu erheben, und auf ihre Abstellung zu dringen. Hiernach steht es dem Kreisamte auch zu, im erforderlichen Falle ein angemessenes Provisorium zu treffen, oder augenblickliche Maßregeln zur Sicherstellung des gefährdeten Waisenvermögens einzuleiten. Zur Fällung eines definitiven Erkenntnisses über den Ersatz, den das Patrimonial-Gericht seinen Pflegebefohlenen zu leisten hat, ist jedoch das Kreisamt nicht berechtiget, noch kann hierüber im Berufungswege von Seite der politischen Oberbehörden entschieden werden; ein so geartetes

Erkenntniß steht vielmehr, gleich der Erledigung anderer Syndicats-Beschwerden, ausschließend dem Appellations-Gerichte, als der betreffenden Justiz-Oberbehörde zu, an welches daher auch die von dem Kreisamte aufgenommenen Untersuchungs-Acten, unter Mittheilung der allenfalls getroffenen provisorischen Verfügungen, zur weiteren gesetzlichen Amtshandlung zu leiten sind.

VIII. Bestimmung der Gerichtsbarkeit rücksichtlich der Unterthans-Waisen.

1.

Hd. v. 8. Jul. 1825, an s. App. Ger., mit Ausnahme des Dalmatinischen. JG. S. 312. Nr. 2117.

Zur näheren Bestimmung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit für diejenigen Fälle, wo Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen, oder einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse gegen Unterthanen oder Gerichts-Insassen des obervormundschaftlichen Gerichtes eingebracht werden sollen, wird hiermit festgesetzt:

Wegen der Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen kann von den Vormündern und Curatoren derselben bey dem obervormundschaftlichen Gerichte selbst, in so fern demselben über den Beklagten die Jurisdiction zusteht, Klage angebracht werden.

Die dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse sind bey dem nächsten unbefangenen Gerichte zu belangen.

2.

Hd. v. 25. May 1832, an s. App. Ger, mit Ausnahme des Tirolischen und Dalmatinischen, zu Folge a. h. Entschl. v. 18. May 1832. JG. S. 63. Nr. 2566.

Ueber die Wirkung der gutsherrlichen Entlassungen rücksichtlich der Jurisdictions-Verhältnisse wird folgende Belehrung ertheilt:

Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit ist keineswegs von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthansverbande abhängig.

Wenn also ein Unterthan seinen bleibenden Wohnsitz an einem anderen Orte genommen hat, so untersteht derselbe auch, ohne von seinem ursprünglichen Gutsherrn die Entlassung erhalten zu haben, der durch seinen neuen Wohnsitz begründeten Gerichtsbarkeit.

Dagegen kann auch die Obervormundschaft oder die Ober-Curatel, und der damit verbundene Gerichtsstand in und außer Streitsachen über unterthänige Waisen und derselben gleichzuhaltende Personen nicht durch die Entlassung oder durch ein Einverständniß der ersten Instanzen, sondern nur durch die erwirkte Bewilligung des Appellations-Gerichtes an ein anderes Gericht übertragen werden.

3.

Hzd. v. 13. Aug. 1833, an s. Lst. mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tirol. Pol. Ges. 61. B. 217. S. u. JHd. v. 30. Aug. 1833, an die App. Ger. in Wien, Klagenfurt, Prag, Brünn und Lemberg. JG. S. 100. Nr. 2626.

Zur näheren Bestimmung der Vorschriften, welche den gutsherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsherrn und der gemeinschaftlichen Waisen-Casse seinen Unterthanen die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit untersagen, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 8. Junius d. J. Folgendes anzuordnen geruhet:

Erstens. In Rücksicht der Schuldforderungen der Gutsherren an ihre eigenen Unterthanen und Gerichts-Insassen ist die gerichtliche Execution bey eben dem Gerichte anzusuchen und zu bewilligen, welchem nach den Gesetzen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zusteht.

Jedoch kann die Vollziehung der bey dieser Behörde erfolgten Executions-Bescheide dem Justiz- oder Wirthschafts-Amte des Gutsherrn, welcher die Execution führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirthschafts-Amte insbesondere die Pfändung, Schätzung und Feilbiethung der Fahrnisse und unbeweglichen Güter des Schuldners, den Anordnungen des unbefangenen Gerichtes gemäß, vorgenommen werden.

Das Recht des Gutsherrn zur politischen Execution ist nach den hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

Zweytens. Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Gutsherrn auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen Güter, oder um Löschung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten, sind bey dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide und die Eintragung in die öffentlichen Bücher ist dem Grundbuchsamte des Gutsherrn, welchem die Forderung zusteht, zu gestatten.

Drittens. In Ansehung der Forderung einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse an die Unterthanen oder Gerichts-Insassen des vormundschaftlichen Gerichtes wird dieses Gericht ermächtiget, nicht nur die von der nächsten unbefangenen Gerichtsbehörde erlassenen Executions-Bescheide in Vollzug zu bringen, sondern auch die Einverleibung, Vormerkung und Löschung im Grundbuche selbst zu bewilligen und vorzunehmen.

IX. In welchen Provinzen der §. 284 nicht anwendbar ist.

1.

Hd. v. 16. Aug. 1816, an d. App. Ger. in Dalmatien. JG. S. 392. Nr. 1277.

Da es in Dalmatien keine in dem Bande der Unterthänigkeit gegen ihre Herrschaften stehende Bauern gibt, und für die dortländigen Bauern keine besonderen politischen Vorschriften bestehen, ist auch der §. 284 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches für Dalmatien nicht anwendbar.

2.

Hzd. v. 2. Sept. 1819. Venet. Geszs. 6. B. 2. Abth. 485. S.

Eben dieß wurde in Ansehung des Lombardisch-Venetianischen Königreiches verordnet.

Gedruckt bey J. P. Sollinger.

Handbuch

der

Gesetze und Verordnungen,

welche sich auf das

Oesterreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch

beziehen.

Zweyter Theil,
welcher die Zusätze und Erläuterungen zu der ersten Abtheilung des zweyten Theiles des Gesetzbuches enthält.

Von

D. Joseph Winiwarter,

k. k. wirklichem Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.



Wien 1844.

Bey Braumüller und Seidel, Buchhändlern,

Graben, Sparkasse-Gebäude Nr. 567.

Inhalt.

Zweyter Theil des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von dem Sachenrechte.

Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung.

Zu dem §. 287.

Zu dem §. 290.

Zu den §§. 294 und 296.

Zu dem §. 298.

Erste Abtheilung des Sachenrechtes.

Von den dinglichen Rechten.

Erstes Hauptstück.

Von dem Besitze.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Eigenthumsrechte.

Zu dem §. 355.

Zu dem §. 364.

Zu den §§. 364 und 365.

Drittes Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung.

Viertes Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Zuwachs.

Fünftes Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe.

Zu dem §. 433.

Zu dem §. 436.

Zu den §§. 433 – 437

Zu dem §. 440.

Zu dem §. 443.

Zu dem §. 444.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Pfandrechte.

Zu dem §. 450.

Zu dem §. 451.

Zu dem §. 453.

Zu dem §. 457.

Zu dem §. 461.

Siebentes Hauptstück.

Von Dienstbarkeiten.

Achtes Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

Neuntes Hauptstück.

Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt, und den Testamenten insbesondere.

Zehntes Hauptstück.

Von Nacherben und Fideicommissen.

Eilftes Hauptstück.

Von Vermächtnissen.

Zu dem §. 651.

Zu dem §. 694.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

Zu dem §. 699.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Zu dem §. 760.

Sechzehntes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte.

Zu dem §. 843.

Zu dem §. 352.

Zu dem §. 858.

Zweyter Theil
des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von dem Sachenrechte.

Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung.

Zu dem §. 287.

Die öden Gebirgsmassen und Lager verwendungsfähiger erdiger Fossilien sind in Tirol in der Regel Aerarial-Eigenthum.

Hzd. v. 16. Dec. 1838. Pichl S. 383.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 24. November 1838 zu verordnen geruhet, daß in der Provinz Tirol das Eigenthum der öden, über- und unterhalb der Vegetationsgränze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien in der Regel, und so lange als Aerarial-Eigenthum anzusehen sey, bis deren Uebergang in das Eigenthum eines Privaten, oder einer Gemeinde durch gesetzlichen Titel und Erwerbungsart, und zwar mit Ausschluß der letztern mittelst Occupation, auf gerichtsordnungsmäßige Weise wird erwiesen seyn.

Zu dem §. 290.

I. Vorsicht, welche bey Aerarial Contracten zu beobachten ist.

Hd. v. 10. Nov. 1815, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 306. Nr. 1188.

Damit in Hinkunft das Aerarium wider alle Einstreuungen der Aerarial-Contrahenten gegen die von ihren Bevollmächtigten oder Commissionären eingegangenen Verbindlichkeiten gesichert seyn möge, wird verordnet: daß nur gegen Einlegung specieller, auf das Geschäft lautender und gehörig legalisirter bündiger Vollmachten, Aerarial-Contracte abzuschließen, dabey sich des Beystandes eines rechtskundigen Mitgliedes der Kammer-Procuratur, oder in deren Ermanglung eines beeidigten öffentlichen Sachwalters, oder auch eines Rathes einer Civil- oder

Militär-Justiz-Behörde zu gebrauchen sey, damit diese Geschäfte deutlich und bestimmt zu Stande gebracht werden, wobey vorzüglich auf die Nothwendigkeit oder Thunlichkeit einer angemessenen Erfüllungs-Caution in Folge der bereits bestehenden Vorschriften Bedacht zu nehmen ist, ohne dadurch verläßlichen und sicheren Offerenten übertriebene Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Sämmtliche Justiz-Behörden haben daher in jenen Orten, wo keine k. k. Kammer-Procuratur, noch beeidigte öffentliche Sachwalter bestehen, den betreffenden Aerarial-Behörden, welche in die Lage kommen, in dem Gerichtsorte einen Contract im Nahmen des Aerariums abzuschließen, auf ihr Ansuchen einen rechtsverständigen Justiz-Beamten beyzugeben, welcher der contrahirenden Aerarial-Behörde bey der Prüfung der Rechtsbündigkeit der von dem Mitcontrahenten dazu allenfalls eingelegten Vollmacht, bey dem Contracts-Aufsatze zur Erreichung der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit, und da, wo Erfüllungs-Cautionen bedungen werden, bey Beurtheilung der Rechtsgültigkeit und Sicherheit derselben an Handen zu gehen hat.

Welche Clauseln insbesondere jenen Aerarial-Contracten, Schuldscheinen ꝛc., rücksichtlich welcher es einst auf eine gerichtliche Execution in Ungarn ankommen dürfte, einzuschalten seyen, bestimmt das Hofkammer-Decret vom 1. Januar 1829. S. Polit. Ges. 57. Bd. 1. S.

II. Jede Contrahirung im Nahmen des Staates, der Stände, Städte oder Gemeinden ist im Wege der öffentlichen Versteigerung einzugehen.

1.

Hzd. v. 29. August 1812, an s. Lst. Pol. Ges. 39. Bd. 37. S.

Da den bey verschiedenen Anläßen zu wiederhohlten Mahlen ertheilten höchsten Befehlen zuwider, noch immer mit Privaten Verträge außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung abgeschlossen zu werden pflegen, so befehlen Se. Majestät nun bey strengster Verantwortung der Behörde, die es betrifft, daß keine Contrahirung, sie möge im Nahmen des Staates, der Stände, der Städte oder der Gemeinden geschehen, Käufe oder Verkäufe, Leistungen von Fuhren oder Arbeiten betreffen, künftig mehr anders, als im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werde. Vor Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung aber müssen die Contracts-Bedingnisse immer gehörig entworfen, und über dieselben bey der vollen Rathsversammlung der Behörde, welche die Versteigerung auszuschreiben hat, votirt werden. Diese in keinem Falle je zu beseitigende Vorschrift hat sich die Landes-

stelle nicht nur selbst stets gegenwärtig zu halten, sondern auch den Ständen, Städten, Märkten und Gemeinden zur unverbrüchlichen Darnachachtung bekannt zu machen.

2.

Hzd. v. 7. Dec. 1840, an s. Landes=Präsidien. Pol. Ges. 68. Bd. 364. S.

Es ist zur Kenntniß der vereinigten Hofkanzley gekommen, daß Herstellungen und Lieferungen verschiedener Art, welche nach den bestehenden allerhöchsten Normen im Licitations=Wege hintanzugeben sind, ohne Versteigerung mit oder ohne Accord bewilligt werden.

Die Landesstelle erhält hiermit den Auftrag, solche der Ordnung und den Vorschriften zuwiderlaufende Vorgänge bey strenger Verantwortung zu unterlassen, und sich eigenmächtig niemahls Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen zu erlauben. In einzelnen Fällen, wo örtliche Verhältnisse, mißlungene Versteigerungs=Versuche oder sonst was immer für rücksichtswürdige Anstände eine Ausnahme von der Regel wirklich als sehr wünschenswerth oder nothwendig machen, ist sich, soweit es die politische Verwaltung betrifft, jedesmahl an die vereinigte Hofkanzley zu wenden.

III. Welche Clausel bey Licitationen, die das Aerar betreffen, dem Licitations=Protocolle einzuschalten ist.

Hzd. v. 20. April 1821, an s. Lst. Pol. Ges. 49. Bd. 117. S. Just. Ges. S. 17. Nr. 1755.

Es ist die Anfrage vorgekommen: Welche Grundsätze bey den Versteigerungen, welche die Staatsbehörden einleiten, hinsichtlich der Erlegung der Reugelder beobachtet werden? Aus den gepflogenen Erhebungen ging hervor: daß die Stipulirung der Reugelder (Vadien) bey den Aerarial=Verträgen, welche einer höheren Genehmigung unterzogen werden müssen, allgemein üblich sey, ohne daß darüber, außer den, die rechtlichen Attribute des Reugeldes bestimmenden §§. 909, 910 und 911 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, anderweite Vorschriften bestehen. Da es nun aber bey mehreren Gelegenheiten geschehen ist, daß Bestbiether in dem Falle, wo die contrahirten Preise durch große Concurrenz oder aus andern Ursachen weit herabgetrieben wurden, das gewöhnlich nur fünf Procent vom Werthe des Vertragsgegenstandes betragende Reugeld fahren ließen, und bey der neuen Licitation bessere Preise zu erzielen wußten, welche ihnen das verlorne Vadium reichlich ersetzten, so hat die Hofkammer=Procuratur, theils um dem Licitations=Acte oder Verhandlungs=Protocolle mehrere Haltbarkeit zu verschaffen, theils

aber, um sich der Prästations-Fähigkeit der Licitanten und Offerenten mehr zu versichern, den Antrag gemacht, daß der, der förmlichen Contracts-Fertigung vorgehende Licitations- oder Verhandlungs-Act für den Bestbiether sogleich unwiderruflich verbindlich gemacht, und von den Licitanten und Offerenten statt des Vadiums gleich die in zehn Percenten des Werthbetrages übliche Cautions-Summe oder deren Sicherstellung abgefordert werde.

Zu diesem Zwecke hat die Hofkammer-Procuratur folgende Clausel zur Einschaltung in das Licitations- oder Verhandlungs-Protocoll vorgeschlagen:

»Der Contract ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protocolles, für das Aerarium aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Im Falle, als der Bestbiether den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das höchste Aerarium hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingnisse zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubiethen, und den erlegten Cautions-Betrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweyten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück zu behalten, im Falle aber, als der neueste Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.»

Diese Clausel wird in die von Seite des Militär-Aerariums und von dem Cameral-Aerarium bey dem Tabak- und Stämpelgefälle abgeschlossenen Verhandlungs-Protocolle dermahl schon aufgenommen, und da durch dieselbe unbezweifelt mehr Sicherheit für die Aerarial-Rechte erzielet wird, als sonst das bedungene kleine Reugeld gewährte, und da es sich auch darum handelt, in allen Zweigen der Aerarial-Verwaltung ein möglichst gleiches Verfahren in Behandlung der Contracte einzuführen, so findet die Hofkanzley diese Verbindungs-Clausel zur Aufnahme in alle Licitations- oder Verhandlungs-Protocolle und Contracte, wo Jemand sich zu einer Leistung gegen das höchste Aerarium oder gegen einen unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fond verbindlich macht, hiermit anzuordnen.

IV. Ausrufspreis bey Relicitationen.

Hkd. v. 24. Jul. 1832, an s. Lst. und Cameral-Behörden. Pol. Ges. 60. Bd. 206. S.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 30. Junius 1832, die den Länderstellen und Gefälls-Behörden unter dem 30. Sep-

tember 1826 ertheilte Vorschrift: daß bey den Relicitationen ärarischer Objecte auf Rechnung und Gefahr vertragsbrüchiger Contrahenten, nicht der ursprüngliche Fiscal-Preis, sondern jederzeit der letzte Erstehungspreis zur Grundlage zu nehmen sey, folgender Maßen abändern zu lassen geruhet:

Wenn mit dem höchsten Aerar durch Versteigerung geschlossene Contracte von den Bestbiethenden nicht erfüllt werden, und die Behörden dem Inhalte der Verträge gemäß, eine neuerliche Versteigerung ausschreiben; so haben sie nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bey der zweyten Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten soll. In der Regel ist für die zweyte Versteigerung eben der Ausrufspreis festzusetzen, auf welchen bey der vorausgegangenen Feilbiethung Anbothe gemacht worden waren. Sollte aus besonderen Gründen die Bestimmung eines anderen Ausrufspreises zweckmäßig erscheinen, so ist dazu die Genehmigung der höhern Behörde, in deren Wirkungskreis der Gegenstand gehört, einzuhohlen. Für keinen Fall können die dem höchsten Aerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der zweyten Versteigerung herleiten. Findet sich bey der zweyten Licitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscal-Preis Anbothe angenommen werden, und das erste Anboth hat zugleich zur Grundlage der weiteren Ausbiethung zu dienen. Zur Vervollständigung der Sache ist in Folge der obigen höchsten Resolution noch zu bemerken, daß es in Absicht auf jene Licitationen, bey denen kein Fiscal-Preis zu Grunde gelegt wird, wie dieses nicht selten bey Anschaffungen von Materialien geschieht, wo lediglich den Anbothen der Licitanten auf das angebothene Object entgegen gesehen wird, keiner besonderen Verfügung bedürfe, da, wie es sich von selbst versteht, bey der zweyten Feilbiethung dieser Art ganz so vorzugehen ist, wie bey der ersten verfahren wurde.

Sollte es jedoch in einzelnen Fällen entsprechender befunden werden, bey der zweyten Versteigerung ausnahmsweise einen Ausrufspreis anzunehmen, so ist in einem solchen Falle, wie es bisher durch die Verordnung vom 30. September 1826 bestimmt war, der letzte Erstehungspreis als solcher anzunehmen, wenn nicht allenfalls aus besonderen Ursachen ein anderer Fiscal-Preis bestimmt würde, wozu die höhere Genehmigung eingehohlt werden muß.

Uebrigens sind beyde hier, sowohl in Rücksicht auf Licitationen,

welchen ein Fiscal-Preis zum Grunde liegt, als auch hinsichtlich jener Feilbiethungen, bey denen in der Regel kein Ausrufspreis angenommen wird, angegebenen Bestimmungen jederzeit in die öffentliche Ausschreibung der Versteigerung und eben so auch in die kund zu machenden Licitations-Bedingungen aufzunehmen, damit dieselben als contractmäßig in die abzuschließenden Verträge übertragen werden können, um in jedem Falle allen Einwendungen von Seite der contractbrüchigen Unternehmer vorzubeugen.

Diese Verordnung wurde von Seite der k. k. vereinigten Hofkanzley unter dem 23. August 1832 sämmtlichen Landesstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig, auch zur Anwendung bey Versteigerungen für politische Fonds und Anstalten mitgetheilt.

V. Vorsicht bey Verbücherungen auf Staats- und Fondsgüter.

1.

Hofd. v. 21. Sept. 1798, an das Ost-Galiz. App. Ger. und Landes-Gub. Just. Ges. S. 22. Nr. 434.

Verbücherungen auf Staatsgüter sind niemahls ohne vorläufige Einvernehmung des königlichen Fiscus zu bewilligen, damit das Eigenthum des Staates, an dessen Erhaltung und Sicherstellung dem allgemeinen Besten so sehr gelegen ist, gegen alle Gefahr, Verkürzung und andere Verwicklungen verwahret werde.

2.

JHd. v. 10. Jan. 1843, an das Galiz. App. Ger.

Im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer und der k. k. vereinigten Hofkanzley wird dem Appellations-Gerichte zur eigenen Wissenschaft und Bekanntgebung an die untergeordneten Landrechte und Magistrate bedeutet, daß zur Intabulirung der die Staats- und Fondsgüter betreffenden, von den administrativen Behörden vorschriftmäßig ausgefertigten, mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Verträge die vorläufige Einvernehmung des Fiscalamtes nicht erforderlich sey.

Ueber die Anlegung der unter der Verwaltung des Staates stehenden Capitalien siehe das Pat. v. 18. October 1792 bey dem §. 230, und über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens auch die Zusätze zu dem §. 27.

VI. Besondere Rechte gegen die Pächter und Käufer von Staats-, städtischen und Gemeindegütern.

Pat. v. 31. Dec. 1800, Just. Ges. S. 87. Nr. 514.

Damit in Fällen, wo Pächter oder Käufer von Cameral- oder anderen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Staatsgütern die ein-

gegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, einer Seits das Staatsvermögen unverzüglich sicher gestellt, von der andern Seite jedoch die den Privaten gebührende Gerechtigkeit dabey nicht verletzt werde, haben Wir nöthig befunden, Unseren Behörden folgende Maßregeln zur genauen Befolgung vorzuschreiben:

§. 1. Wenn ein Pächter eines unter der Staats-Verwaltung stehenden Gutes, eine solche Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, worauf in dem Pacht-Vertrage die Aufhebung der Pachtung, und die Zurücknahme des Gutes ausdrücklich bedungen worden ist; so soll demselben auf Ansuchen der verwaltenden Behörde durch das Kreisamt bedeutet werden, daß er binnen 14 Tagen, nach Empfang des kreisämtlichen Decretes, dem Pachtvertrage gemäß, das Bedungene zu erfüllen, oder die Verkürzung gut zu machen, widrigenfalls zu erwarten habe, daß ihm das verpachtete Gut sogleich ohne gerichtliche Verhandlung abgenommen, alles weitere Recht wider ihn aber der Ordnung nach angebracht werden würde, wie diese Vorsehung ohnehin zu Folge der Patente vom 24. März 1789, und vom 20. Junius 1790 allezeit einen Artikel des Pacht-Contractes auszumachen hat.

§. 2. Wofern jede Gefahr auf dem Verzuge haftete, zumahlen bey übler Verwaltung der Kirchen-, Stiftungs-, Waisen- oder Contributions-Gelder, oder einer offenbaren Abwürdigung (Deteriorirung) des Gutes, wird dem Kreisamte zur Pflicht gemacht, sogleich Jemand an den Ort abzusenden, die Richtigkeit der Gefahr und der geschehenen Anzeige zu erheben, und nach Maßgabe und Erforderniß derselben, die vorgeschriebene Frist von 14 Tagen abzukürzen, oder bis zu derselben Verlauf einen vorläufigen Beschlag (Sequestration) zu verhängen.

§. 3. Wenn die gesetzte Frist verstrichen und von dem Pächter die nach dem Pachtvertrage geforderte Vorkehrung nicht getroffen ist, hat das Kreisamt auf Ansuchen der verwaltenden Behörde, zu der wirklichen Abnahme des Gutes zu schreiten.

§. 4. Damit aber dabey die beyderseitigen Rechte gleichmäßig gesichert werden, hat das Kreisamt den Pächter vorzuladen, daß er selbst, oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Gute erscheine, und hat dann daselbst in seiner und eines Abgeordneten der verwaltenden Behörde Gegenwart, wie auch mit Beyziehung zweyer benachbarter unparteyischer Wirthschafts-Beamten, alle bey Erlöschung der Pachtung nach derselben Eigenschaft und Beschaffenheit erforderlichen Beschreibungen, Schätzungen und Liquidationen, mit gehöriger Genauigkeit vorzunehmen, hierüber gleichlautende Duplicate zu verfassen, diese

sammt den zugezogenen erwähnten Parteyen zu unterfertigen, und eines für die verwaltende Behörde, das andere für den Pächter auszuhändigen. Endlich ist über die ganze Handlung ein kreisämtliches Protocoll zu verfassen, und davon jedem Theile eine Abschrift zuzustellen.

§. 5. Sollte der Pächter aus was immer für einer Ursache selbst zu erscheinen, oder seinen Bevollmächtigten zu senden unterlassen, oder die eben gedachten Urkunden zu unterschreiben sich weigern; so hätten sie dessen ungeachtet wider den Pächter in so weit vollkommene Glaubwürdigkeit, als er eine Unrichtigkeit derselben rechtskräftig zu beweisen nicht vermögend wäre.

§. 6. Von diesem Zeitpuncte an, hat die verwaltende Behörde, nebst dem Vorbehalte alles, sowohl derselben, als dem bisherigen Pächter aus dem Pachtvertrage bis dahin gebührenden Anspruches, in alle jene Rechte wieder einzutreten, die ihr vor der nun erloschenen Pachtung gebührten.

§. 7. Glaubte der Pächter gegen die ihm (nach §. 1 und 2) angedrohte Einziehung sich rechtfertigen und verwahren zu können; so bleibt ihm das Recht vorbehalten, als Kläger wider das kreisämtliche Ermahnungs-Decret, das Fiscal-Amt bey den Landrechten zu belangen, welche nach Ordnung und Gesetzen zu verfahren, inzwischen auch den Stillstand mit der wirklichen Abnahme des Gutes zu veranlassen, jedoch wenn nicht schon das Kreisamt (nach §. 2) wegen dringender Gefahr, den Beschlag vorgenommen hätte, auf Ansuchen des Fiscal-Amtes denselben unter eigener Verantwortlichkeit sogleich einzuleiten haben.

§. 8. Auch nach der schon wirklich erfolgten Abnahme des Gutes hat der Pächter noch immer das Recht, auf gleiche Art seine Klage anzubringen; doch hat es dann bis zur richterlichen Entscheidung, bey der geschehenen Abnahme des Gutes zu bewenden. Weil aber das Staatsvermögen nicht lange Zeit Ansprüchen ausgesetzt bleiben darf, welche der weiteren Benützung oder Veräußerung desselben in den Weg treten; so wird dem Pächter, in so weit er die Zurückgabe des abgenommenen Gutes begehren zu können vermeint, zur Anbringung seiner dahin gerichteten Klage, eine Frist von 45 Tagen eingeräumt; nach Verlauf derselben aber wird er nicht mehr gehöret werden.

§. 9. Alles bisher Angeordnete gilt auch von dem sämmtlichen in dem Staatsgute befindlichen, mit dem Wirthschaftsbetriebe verbundenen, oder aus Natural-Vorräthen bestehenden beweglichen Eigenthume des Pächters, wenn in dem Pachtvertrage die Bedingung eingeschaltet worden ist, daß selbiges als ein der Obrigkeit nach der Sequestrirung

oder Abnahme des Gutes eingeräumtes Faustpfand dergestalt anerkannt werden soll, daß dieselbe sich hieraus über ihre richtigen (liquiden) Forderungen, ohne Rücksicht auf die von dem Pächter angebrachten Gegenforderungen, die Zahlung zu verschaffen berechtiget sey; welche Bedingung zu Folge der den Staatsgüter-Verwaltungen ertheilten besondern Anweisung künftig allen Pachtverträgen über Staatsgüter einzuschalten seyn wird.

§. 10. Gleichwie jedoch die Pachtungsrückstände, vermöge der den verwaltenden Behörden ertheilten Vorschriften, nicht durch längere Zeit anwachsen sollen; so hat auch dieses denselben eingeräumte Pfandrecht nur die Pachtungsrückstände von Einem Jahre zu treffen.

§. 11. Die Schätzung, Feilbiethung und Einantwortung dieser Pfandschaft ist bey den Landrechten anzusuchen, und von denselben, ohne weitere Schöpfung eines Urtheiles, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung zu bewilligen, wenn diese nicht etwa durch einen zur Zeit des geschehenen Ansuchens bereits verhängten Concurs gehemmt wäre.

§. 12. Wenn sich entgegen, in Ansehung eines verkauften Staatsgutes, in dessen Besitz der Käufer, nach Erfüllung der in dem Patente vom 24. März 1789 bestimmten Forderungen, bereits eingesetzt ist, ein solcher Fall ergibt, welcher die Aufhebung des Kaufvertrages nach sich zieht, oder wenn der Kaufschilling in den bestimmten Fristen nicht berichtiget ist, wenn sonst die Verbindlichkeiten des Kaufvertrages unerfüllt geblieben, oder, wenn sie verletzt worden sind; so ist der Käufer, zur Aufhebung des Kaufvertrages oder zur Erfüllung der in demselben eingangenen Verbindungen durch das Fiscal-Amt bey den Landrechten mit ordentlicher Klage zu belangen und, ist diese sowohl als die allenfalls vom Fiscal-Amte anzusuchende Sequestrirung oder anderweite Sicherstellung, so wie jede andere Rechtsangelegenheit, ordentlich abzuhandeln.

2.

Hzd. v. 29. Aug. 1835, an s. Lst. mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. Ges. 63. B. 346. S.

Se. Majestät haben durch a. h. Entschließung vom 23. May 1835 zu gestatten geruhet, daß das Patent vom 31. December 1800, Nr. 514 der Justiz-Gesetzsammlung, auch für die Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden für die Zukunft, das heißt: für die nach der Kundmachung dieser a. h. Bestimmung abgeschlossenen Pacht-Contracte in den Provinzen, wo das bemerkte Patent in Wirksamkeit steht, mit folgenden Modificationen gesetzliche Kraft habe, daß 1) die in den §§. 7

und 8 des berufenen Patentes bezeichneten Klagen des Pächters, eben so wie alle übrigen gegen Gemeinden gerichteten Klagen gegen die Gemeinde-Verwaltung gerichtet, und bey dem für die Gemeinde, welche es betrifft, nach den Jurisdictions-Vorschriften competenten Gerichte überreicht, und

2) die in dem §. 11 bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen von den Vertretern der Gemeinden bey demjenigen Gerichte angesucht und veranlaßt werden müssen, welches nach Umständen zu Folge der allgemeinen Jurisdictions-Vorschriften für solche Amtshandlungen gegen den Pächter der sie betreffende competente Gerichtsstand ist.

Zu den §§. 294 und 296.

I. Das Zugehör der Grundstücke ist auch in Ansehung der Execution als unbewegliche Sache zu betrachten.

Hfd. v. 7. April 1826, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 15. Nr. 2178.

In Betreff der von politischer Seite erhobenen Beschwerde, daß bey Gelegenheit einer Privat-Forderung den Unterthanen der fundus instructus in die Execution einbezogen worden sey, wird dem Appellations-Gerichte die Belehrung ertheilt: Da das auf einem unbeweglichen Gute befindliche Getreide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh, in so fern dasselbe zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich ist, nach den §§. 294 und 296 des bürgerl. Gesetzbuches als eine unbewegliche Sache, und als Zugehör, mithin als Bestandtheil des Gutes selbst zu betrachten ist, so können dergleichen Gegenstände nicht abgesondert in die Execution gezogen und dabey nach den für Fahrnisse ertheilten Vorschriften behandelt, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute, wozu sie gehören, zugleich, und nach den für unbewegliches Vermögen geltenden Gesetzen gepfändet, geschätzt und versteigert werden.

II. Was unter Zugehör in Beziehung auf Laudemien zu verstehen sey.

Hzd. v. 2. April 1835. Gſzſ. f. Oest. u. d. Enns, 17. B. 175. S.

Die politischen Verordnungen enthalten keine Definition des Begriffes: Zugehör. Dieser Begriff, so wie der Begriff der unbeweglichen oder beweglichen Eigenschaft einer Sache wird lediglich durch das allg. bürgerl. Gesetzb. bestimmt, und dasselbe muß daher als eine allgemein geltende Bestimmung wie bey allen Verhältnissen des bürgerl. Lebens, so auch bey Laudemial-Streitigkeiten seine Anwendung finden.

Zu dem §. 298.

I. In wie fern die Gewerbe den unbeweglichen Sachen gleichgehalten werden.

1.

Hd. v. 20. Febr. 1795, an f. Lst. JG. S. 183. Nr. 219.

a) Es sind die Personal-Gewerbe, nähmlich solche, welche bloß auf die Person eines Anwerbers verliehen worden, mit dessen Tode, Falls er unverehelicht verstürbe, ohne weitern erloschen, den allenfalls zurückgelassenen Eheweibern jedoch werden solche Gewerbe, so lange sie im Witwenstande verbleiben, keineswegs aber den Kindern fortzuführen gestattet; doch wird aus Billigkeitsgründen erlaubt, daß, wenn die Inhaber solcher Personal-Handwerksgewerbe, die ordentlich erlernet werden müssen, Bürger sind, und Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen, jedoch nur ceteris paribus, oder bey gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, wenn nähmlich ihre Mutter stirbt, oder sich an einen andern Gewerbsmann verheirathet, auch die Zahl dergleichen Gewerbe nicht übersetzt ist, der Vorzug vor andern fremden Mitwerbern eingeräumt werden möge. Sonst aber sind die Personal-Gewerbe weder erblich noch verkäuflich, und eben so wenig einer Verpfändung, oder Schuldvormerkung fähig. Sie können daher unter keinem Gesichtspuncte den Gegenstand eines Grundbuches, oder irgend einer anderweiten Vormerkung abgeben. Eben diese Personal-Gewerbe mögen von den Dorfobrigkeiten nach Gutbefinden übertragen werden.

b) Radicirte Gewerbe, das ist solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen, gehören in das ordentliche Grundbuch, und kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvormerkung nirgend anderswo, als eben bey gemeldetem Grundbuche Platz greifen. Sie sind von dem Hause ohne Vorwissen und eigene Bewilligung der Landesstelle nicht, mit Vorwissen und Bewilligung der Letztern aber auch nur in so ferne trennbar, als vorläufig die Sache mit denen, auf einem solchen, mit radicirtem Gewerbe versehenen Hause vorgemerkten Gläubigern, so wie auch mit der Grundherrschaft wegen der ihr auf einem solchen radicirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtsamen (maßen bey der, aus besonderen Ursachen erfolgenden Trennung eines radicirten Gewerbes von dem vorigen Hause, jenes in der nähmlichen Eigenschaft auf ein anderes Haus übertragen, und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß) ausgeglichen und berich-

tigt worden ist. Eben diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle, einer grundbücherlichen Realität anklebenden Gerechtsame, dem Nexus der Grundobrigkeit und seinen Folgen.

c) Jene bloß verkäuflichen Gewerbe, welche zwar keinem Hause ankleben, doch aber von dem Inhaber an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden, und mit welchen derselbe, wie mit seinem anderweiten Eigenthume schalten kann, mögen zwar niemahls den Gegenstand eines Grundbuches ausmachen, weil sie auf Grund und Boden keine Beziehung haben; sie können auch nicht den Grundbüchern eingeschaltet werden; doch sind in den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bey diesen, außer dem aber, bey den Dorfsobrigkeiten ordentliche Vormerkungs-Protocolle zu führen, in diesen Protocollen jedem bestehenden verkäuflichen Gewerbe sein besonderes Folium zu widmen, auf diesem der Besitzstand, und die mit selbem sich ergebenden Veränderungen mit Beziehung auf den Werth einzuschalten, und so auch alle hierauf sich beziehenden Pfandschaften ordentlich einzutragen, wofür mäßige Protokollirungs-Taxen pr. 15 kr. für jeden Act der Eintragung, sie mögen den Besitzstand oder die Onerirung betreffen, bewilliget werden.

d) Bey radicirten Gewerben ist der ganze Hauswerth zu verpfänden *), bey bloß verkäuflichen Gewerben aber hat gar keine Verpfändung *) Statt.

e) Bey öffentlichen Feilbiethungen jener Häuser, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrieben worden, soll vor der Versteigerung der besondere Normalpreis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und dieser sodann dem höchsten Anbothe um das Haus zugeschlagen werden, daher die abgesonderte Versteigerung eines verkäuflichen Gewerbes nur damahls Platz greifen kann, wenn kein Käufer den Normalpreis dafür geben will, nur darf er nicht überschritten werden, und, wenn diesen Normalpreis mehrere zugleich anbiethen, soll die Dorfobrigkeit unter den Käufern, so wie bey Verleihung eines Personal-Gewerbes unter den Anwerbern, die Wahl haben.

f) In Ansehung der in der Stadt Wien, und in den bürgerlichen Vorstädten bestehenden radicirten, kammergütischen, oder sonst verkäuf-

---

*) Soll nach dem in der Just. Gszs. (S. 281, Nr. 2063) enthaltenen Abdrucke des Hofkanzley-Decretes vom 9. Dec. 1824 heißen: verpfunden, Verpfundung, d. i. ein Veränderungs- oder Todten-Pfundgeld (Laudemium oder Mortuar) abnehmen.

lichen, cessionarischen und dergleichen andern Gewerbe, hat es bey der bisherigen Beobachtung, so viel die Anschreibung, Vormerkung, Renovation rc. rc. belangt, so wie bey der Abnahme der bis nun zu üblichen Taxen und Gebühren ferner zu verbleiben, und sollen die in dem dritten Absatze neu verwilligten Protocollirungs-Gebühren pr. 15 kr. bloß bey den Städten, Märkten und Obrigkeiten auf dem Lande, dann auf den inner den hiesigen Linien gelegenen Vorstadts-Freygründen ihre Wirkung haben.

g) Wird sich für's Künftige in Rücksicht auf alle Gewerbe zur Richtschnur zu nehmen seyn, daß nicht nur bey Personal-Gewerben, sondern auch bey jenen Gewerben, welche übertragen werden können, und vererblich oder verkäuflich sind, so wie bey denen, die auf einem Hause radicirt bestehen, der Hof- und Landesstelle unbenommen sey, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, auch vorhin niemahls bestandene Gewerbe zu ertheilen, doch sollen diese Gewerbe nicht so weit vermehret werden, daß der jetzt bestehende Werth derselben zu sehr herabfällt, weil sonst die Gläubiger die bisher gesetzmäßig gehabte Sicherheit verlieren würden, worauf also die Landesstelle den sorgfältigen Bedacht nehmen wird.

2.

Die vorstehende Verordnung wurde in Folge der a. h. Entschließung vom 26. Nov. 1824, durch Hofkanzley-Decret vom 9. Dec. 1824 auch auf die Apotheker-Gewerbe in Böhmen angewendet, und dieses Hofkanzley-Decret mittelst Justiz-Hofdecrets vom 7. Januar 1825 (JG. S. 281, Nr. 2063) dem Böhmischen Appellations-Gerichte zu seiner Wissenschaft mit dem Auftrage zugesendet, hiernach auch den untergeordneten Gerichtsbehörden die erforderliche Weisung zu ertheilen.

In Beziehung auf die Apotheker-Gewerbe in Böhmen enthält das Hofkanzley-Decret vom 9. Dec. 1824 noch folgenden Zusatz:

1) In so fern die Apotheker-Gewerbe in Böhmen bisher zu Folge des Justiz-Hofdecretes vom 19. Jul. 1791 durchgängig als verkäufliche Gewerbe betrachtet und behandelt wurden, sind also die vorstehenden Grundsätze auch auf sie anzuwenden.

In Beziehung auf diese Gewerbs-Classe wird jedoch noch insbesondere in Folge der oben erwähnten höchsten Entschließung vom 26. Nov. 1824, bedeutet:

a) daß die Verordnung vom 19. Jul. 1791, als den gegenwärtig angenommenen Gewerbsvorschriften widersprechend, für aufgehoben zu erklären ist;

b) daß jedoch die rechtlichen Wirkungen dieser Verordnung für die Parteyen in der Art aufrecht erhalten werden, daß alle bis zum Tage der Kundmachung des Hofkanzley-Decretes vom 25. May 1820, das ist: bis zum 9. Jun. 1820, bereits verliehene Apotheker-Gewerbe, auch für das Künftige als verkäuflich angesehen werden sollen, mithin in Ansehung dieser nicht nur die früher eingetragenen Rechte in ihrer Kraft bleiben, sondern auch nach Kundmachung gegenwärtiger Verordnung noch Einverleibungen und Vormerkungen Statt finden.

Davon sind nur jene vor der Kundmachung des Hofdecretes vom 20. May 1820 verliehenen, aber in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich für bloß persönlich erklärte Apotheker-Gewerbe ausgenommen, worauf bis zur Kundmachung gegenwärtiger Verordnung noch keinem Dritten gegen die in der Verleihungs-Urkunde bezeichnete Person eine Einverleibung oder Vormerkung in den öffentlichen Büchern bewilliget worden ist;

c) daß der Zeitpunct der Aufhebung von dem Tage an zu berechnen sey, wo die Verordnung der Hofkanzley vom 20. May 1820 kundgemacht wurde;

d) daß jede neue Verleihung eines Apotheker-Gewerbes in Böhmen, von diesem letztgenannten Zeitpuncte anzufangen, nur als persönlich angesehen werden kann.

3.

Mit Hofkanzley-Decret vom 15. October 1825 (Goutta's Gszs., 25. Bd. 139. S.) wurden die Grundsätze des Oesterreichischen Gewerbssystems mit den nach dem Verhältnisse dieser Bestandtheile des Landes ob der Enns angemessenen Modificationen, auch in dem Salzburger und dem Innkreise eingeführt.

4.

Hd. v. 29. May 1824, an s. App. Ger. JG. S. 210. Nr. 2011.

Se. Majestät haben in Beziehung auf die Frage: in wie weit Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen Statt haben? zu beschließen geruhet: daß, da Schiffmühlen bewegliche Sachen sind, dieselben nicht in die Grundbücher gehören, und auch Pfandrechte durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher auf dieselben nicht erworben werden können. Was die Schiffmühl-Gerechtigkeiten betrifft, so seyen dieselben nach den bestehenden Gewerbsgesetzen zu beurtheilen.

5.

Hfd. v. 23. Jun. 1827, an s. App. Ger., mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Dalmatien. JG. S. 85. Nr. 2287.

Die wegen Abstellung der Grundbücher über Schiffmühlen am 9. May 1824 erfolgte, von der vereinigten Hofkanzley am 13., von der obersten Justizstelle am 29. May 1824 bekannt gemachte a. h. Entschließung wird hiermit dahin erläutert: die durch Einverleibung oder Vormerkung in den an einigen Orten vorhin üblichen Grundbüchern über Schiffmühlen oder sogenannten Haftbüchern bereits erworbenen dinglichen Rechte, sind durch obgedachte Verordnung nicht aufgehoben worden. Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo die Entschließung vom 9. May 1824 in eben der Provinz durch Circular der Landesstelle allgemein kund gemacht worden ist, eine Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, bleiben daher im Besitze ihres Pfandrechtes. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet oder vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt und vorgemerkt werden. Jedoch hat auch bey Schiffmühlen, worauf gegenwärtig Hypotheken haften, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten von nun an nicht mehr Statt. In den Grundbüchern, worin bisher Schiffmühlen allein oder neben unbeweglichen Gütern erschienen sind, sollen die Rubriken der schuldenfreyen Schiffmühlen sogleich, die Rubriken derjenigen Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, erst wenn diese getilgt und auf gesetzmäßige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden.

II. In wie fern sogenannte Dominical-Gewerbe veräußerlich sind.

Hzd. v. 12. Jun. 1835, an die Nied. Oest. Regierung Pol. Ges. 63. B. 226. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 2. d. M. anzuordnen geruhet, daß diejenigen Dominical-Besitzer, welche auf ihren Dominical-Besitzungen in Nieder-Oesterreich sich im Besitze von Gewerben befinden, die sie auf eigene Rechnung oder durch Pächter betreiben, und welche in dem ständischen Gültenbuche als Bestandtheile des Dominical-Körpers eingetragen sind, solche Gewerbsbetriebe gleich andern gutsherrlichen Rechten nicht nur fortan ausüben, sondern auch, jedoch nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominical-Körper an jeden künftigen Besitzer übertragen können.

In so fern solche Gewerbe bis nun abgesondert von dem Dominical-Körper mit oder ohne eine dazu gehörige Realität veräußert worden sind, sey der Besitzstand aufrecht zu erhalten und es seyen solche Gewerbe, wenn sie vor ihrer Veräußerung in dem ständischen Gültenbuche

eingetragen waren, oder in dem Grundbuche oder Gewerbsprotocolle ordnungsmäßig vorkommen, auch als radicirt und rücksichtlich verkäuflich anzuerkennen.

Für die Zukunft findet aber eine gültige Veräußerung von sogenannten Dominical-Gewerben, eigentlich gutsherrlichen Rechten, abgesondert von dem Gutskörper nicht mehr Statt, und es seyen daher Veräußerungen dieser Art für die Zukunft als gesetzlich untersagt zu erklären.

III. Die Taz- und Umgeldsrechte in Oesterreich unter der Enns sind kein Zugehör der unbeweglichen Güter.

Circ. der Regierung des Landes unter der Enns v. 25. Sept. 1840. 1. Abs. Prov. Gszs. 22. B. 320. S.

Zu Folge der a. h. Entschließungen vom 19. October 1839 und 8. Aug. 1840 sind die Taz- und Umgeldsrechte in Oesterreich unter der Enns kein Zugehör oder Bestandtheil unbeweglicher Güter, und kein Gegenstand der Landtafel. Davon soll nur in Rücksicht der sehr geringen Zahl von Taz- und Umgeldsgefällen eine Ausnahme Statt finden, welche in den Landtafelbüchern selbst als Zugehör unbeweglicher Güter ausdrücklich bezeichnet sind.

Die übrigen Absätze des angeführten Circulars enthalten die Vorschrift zur Sicherstellung und näheren Bestimmung der Rechte derjenigen, welche auf die Entschädigung für die, bey Einführung der Verzehrungssteuer aufgehobenen Taz- und Umgeldsrechte in Oesterreich unter der Enns Anspruch haben.

Zu dem §. 304.

I. Wann eine gerichtliche Schätzung Statt haben könne.

Hfd. v. 16. Jul. 1814, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 186. Nr. 1094.

Ueber die Frage: ob dem Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes die gerichtliche Schätzung desselben auch außer den in dem Gesetze nahmentlich angegebenen Fällen, und ohne daß irgend ein Prozeß anhängig wäre, zu bewilligen sey, ertheilet man die Belehrung dahin: daß zwar einer solchen Schätzung auch ferner Statt gegeben werden, solche jedoch gegen einen hiervon nicht vorhinein verständigten Dritten von keiner Wirkung seyn könne.

II. Wie die Schätzung vorzunehmen ist.

Hd. v. 23. Oct. 1792, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 38. Nr. 65.

Bey den Schätzungen der Herrschaften und obrigkeitlichen Güter sind sich folgende Benehmungen gegenwärtig zu halten:

a) Vom Gerichte müssen zwey vertraute kunstverständige Männer, die nähmlich zuverlässig die hinlängliche Fähigkeit besitzen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen, gewählet werden.

b) Die Theilnehmenden, folglich, wenn es sich um ein unter Vertretung des Fiscalamts stehendes Geschäft handelt, auch das Fiscalamt, sind der benannten Kunstverständigen, des Tages, der Stunde und des Orts der vorzunehmenden Schätzung zu verständigen.

c) Die Theilnehmenden, wenn sie gegen die benannten Kunstverständigen Einwendungen haben, sind vor der Schätzung berechtigt, die Benennung anderer zu begehren.

d) Wenn sie zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte erscheinen, können sie ihre Erinnerungen den Schätzleuten vorlegen, und diese Erinnerungen müssen dem Schätzungsprotokolle mit der Aufklärung, ob und wie weit sie von den Schätzleuten benützt, oder warum auf sie keine Rücksicht genommen worden, eingetragen werden.

e) Den Schätzleuten darf keine zur gründlichen Schätzung fürträgliche Auskunft verweigert, noch die Einsicht der mehrjährigen Rechnungen, wenn sie dieselben verlangen, versagt werden.

III. Sorgfältige Auswahl der Schätzleute.

Hfd. v. 17. Jun. 1825, an s. App. Ger. JG. S. 308. Nr. 2106.

Se. Majestät haben anzuordnen geruhet: daß, da die häufigen Klagen über die Unverlässigkeit und das Ueberspannte gerichtlicher Schätzungen wohl eben so viel in den schwankenden Preisen und dem stockenden Absatze der Producte, als in der Oberflächlichkeit und Nachgiebigkeit der hierbey verwendeten Commissäre und Schätzmeister ihren Grund haben mögen, den untergeordneten Justizbehörden bey Vornahme von Schätzungen, besonders von Gülten und Realitäten, Umsicht, Ernst und Gewissenhaftigkeit neuerdings empfohlen, und dieselben angewiesen werden sollen, bey der Wahl der Schätzmeister nicht auf ökonomische Kenntnisse des Faches allein, sondern auch auf eine untadelhafte Moralität und ein hinreichendes Vermögen Rücksicht zu nehmen.

IV. Bestimmung der den Schätzleuten zu entrichtenden Gebühren.

Hfd. v. 17. Dec. 1830, an s. App. Ger. JG. S. 219. Nr. 2496.

Da die gerichtlichen Schätzungen jeder Art, als gerichtliche Acte von höchster Verläßlichkeit, und somit von jedem Scheine einer Begünstigung einer oder der andern Partey unbedingt frey seyn müssen; dieser Zweck aber bey der Fortdauer des bisherigen außergerichtlichen

freywilligen Uebereinkommens der Parteyen mit den Schätzleuten, wie auch des bisherigen Mißbrauches, wornach den Schätzleuten von der Schätzungs-Summe eine gewisse Quote bezahlt wird, sehr gefährdet ist, weßwegen Se. Majestät diese beyden Uebelstände von nun an abgeschafft wissen wollen: so wird hiermit angeordnet, daß die den Schätzleuten von den Parteyen zu entrichtenden Gebühren künftig durch diejenigen Gerichte, welche die Schätzungen anordneten, und denen solche sodann vorgelegt werden müssen, unter Freylassung des Recurses an den höheren Ort, bestimmt werden sollen.

Es versteht sich von selbst, daß die Gerichte bey der Prüfung der von den Schätzleuten gleich mit dem Schätzungs-Acte beyzubringenden zergliederten Ausweise ihres bey der Schätzung gehabten Zeitversäumnisses von Tagen oder Stunden nicht bloß darauf, ob die angesetzte Zeit der Wahrheit gemäß seyn möge, sondern bey Bestimmung des verdienten Lohnes auch auf die Kenntnisse und den Wohnort des Schätzmannes, wie nicht minder auf die Verhältnisse der Parteyen, und die zeitweiligen Preise der Lebensbedürfnisse gehörige Rücksicht zu nehmen haben.

V. Die Schätzleute haben den wahren Werth der zu schätzenden Sache ohne Nebenrücksicht anzugeben.

Jhd. v. 25. Nov. 1839, an f. App. Ger., mit Ausnahme des Dalmatinischen. Pichl, S. 196.

Es hat sich der Fall ereignet, daß bey Vornahme einer Güterschätzung zum Behufe der Ausspielung die zu schätzenden Gegenstände weit über den wahren Werth angegeben wurden, wobey die Schätzleute von der irrigen Ansicht ausgingen, daß sie in solchen Fällen an ihre sonstigen Verpflichtungen nicht gebunden seyen.

Um für die Zukunft ähnliche Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, erhält das Appellationsgericht hiermit den Auftrag, sämmtliche ihm unterstehende Gerichtsbehörden aufzufordern, bey vorkommenden Schätzungen, dieselben mögen zum Behufe einer Ausspielung oder zu sonstigem Zwecke vorgenommen werden, die Schätzleute auf die Beobachtung der §§. 305 und 306 des b. G. B. somit auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen, daß sie den wahren Werth der zu schätzenden Sache ohne irgend eine Nebenrücksicht anzugeben haben.

Diese Anordnung wurde mit Hzd. v. 12. Febr. 1843 auch auf den Fall ausgedehnt, wenn Kunstverständige in Folge der Weisung der Bauordnung bey Bauverhandlungen zu interveniren berufen sind. S. die Gesetzchronik der Oest. jur. Ztschr. v. J. 1843. 5. Heft, 227. S.

Erste Abtheilung des Sachenrechtes.

Von den dinglichen Rechten.

Erstes Hauptstück.

Von dem Besitze.

Zu dem §. 311.

I. Verboth des Besitzes auswärtiger Lotterie-Lose.

1.

Hkd. v. 7. Jun. 1826, an s. Lst. Pol. Ges. 54. B. 56. S.

Um die Wirksamkeit der Lotto Gefällsgesetze bey der Betretung ausländischer Lotterie-Lose künftighin gegen mögliche Einwürfe zu sichern, wird bedeutet: daß der Besitz oder die Inhabung eines solchen Loses, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, unter den in den §§. 24 und 25 des Lotto-Patentes vom 13. März 1813, auf die Theilnahme an auswärtigen Lotterien gesetzten Strafen verbothen sey, und daß demnach die Parteyen, denen Lose zu ausländischen Lotterien zukommen, solche, um sich vor allen nachtheiligen Folgen zu verwahren, sogleich zu vernichten, oder der politischen Obrigkeit, von welcher sie an das vorgesetzte Kreisamt zur Vertilgung eingesendet werden sollen, zu übergeben haben.

2.

Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

§. 438. Eine Gefällsverkürzung gegen die in Absicht auf Glücksverträge dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte (Lotto-Gefäll) verübt derjenige, der

1) dem durch die Vorschriften über die Einrichtung des Lotto-Gefälles festgesetzten Verbothe zuwider:

a) In ein unter diesem Verbothe begriffenes ausländisches Lotto-Spiel, oder bey einem ausländischen Sammler von Lotto-Einsätzen, das Spiel mag auf eine inländische oder ausländische Lotto-Ziehung gerichtet seyn, einen Einsatz macht, oder

b) ein Loos oder einen Einlagschein eines unter dem Verbothe begriffenen ausländischen Lotto-Spieles, oder überhaupt, eine Urkunde, die

den Anspruch auf die Theilnahme an einem unter dem Verbothe begriffenen ausländischen Lotto-Spiele zu begründen bestimmt ist,

aa) veräußert, oder

bb) an sich bringt.

§. 439. Des Versuches der in dem vorhergehenden §. 438 unter 1 aufgeführten Uebertretungen macht sich schuldig, und ist wegen dieses Versuches, so weit die Bedingungen zur Zurechnung des Versuches vorhanden sind (§. 18), zu strafen, wer ein Loos, einen Einlagsschein, oder überhaupt eine zur Begründung des Anspruches auf die Theilnahme am Spiele bestimmte Urkunde ausländischer, unter dem Verbothe begriffener Lotto-Spiele oder ausländische Sammler von Lotto-Einsätzen

1. in das Staatsgebieth zum Absatze sendet, oder

2. aus dem Auslande zur Besorgung des Absatzes im Inlande oder zur eigenen Erwerbung verschreibt, oder

3. wenn ihm eine solche Urkunde zugesendet, oder zur Erwerbung angebothen wurde, aufbewahrt, und nicht der Vorschrift gemäß vertilgt, oder der Behörde überliefert; oder

4. Anderen zur Erwerbung anbiethet.

§. 444. Die Loose, Einlagsscheine und überhaupt die zur Begründung des Anspruches auf eine Theilnahme am Spiele bestimmten Urkunden ausländischer, unter dem Verbothe begriffenen Lotterien oder ausländischer Sammler von Lotto-Einsätzen unterliegen sammt den Gewinnsten, auf welche dieselben Anspruch gewähren, dem Verfalle.

II. Verboth des Verfertigens und des Tragens verborgener Waffen.

Hzd. v. 21. Nov. 1815, an s. Lst. Pol. Ges. 43. B. 362. S.

Es ist angezeigt worden, daß das Verfertigen und Tragen verbothener und verborgener Waffen, als: der Stilette, Dolche, zweyschneidigen Messer, vorzüglich aber der Degenstöcke neuerdings sehr überhand nehme, und Stilette und Degenstöcke sogar einen Handels-Artikel ausmachen.

Da nun dem Verfertigen und Tragen solcher Waffen die Unkenntniß des Verboths zu Grunde liegen dürfte, indem das dießfällige Verboth sich theils auf die Generalien vom 1. Dec. 1724, theils auf das Patent vom 23. Februar 1754 gründet, und bey der seither nicht erfolgten Republication dieser Vorschriften dieselben füglich in Vergessenheit gerathen konnten; so sind die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften zu republiciren, und über deren genaue Befolgung zu wachen,

unter einem aber auch die unterstehenden Behörden anzuweisen, die besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß kein Verkehr mit, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Waffengeräthen getrieben werde, in welcher Beziehung sie daher gegen Gewerbs- und Handelsleute, die solche verfertigen und veräußern, die gehörige Amtshandlung einzuleiten hätten.

III. Verboth des Besitzes der Feuergewehre in dem Lomb. Venet. Königreiche und in Süd-Tirol.

Kundm. des Tirol. Gub. v. 18. März 1831.

In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Süd-Tirol, wo das Waffentragen im Allgemeinen verbothen, und nur einigen Personen unter gewissen Vorsichten gestattet wurde, ist in Folge der Hofkanzley-Decrete vom 9. Dec. 1828 und 26. Febr. 1831 erklärt worden: daß die im 9. §. des Patents vom 18. Jan. 1818 bestimmte Arreststrafe von 1 bis 6 Monathen nebst der Confiscation der Waffen, nicht bloß für das Tragen, sondern auch für den einfachen Besitz von ordinären Feuergewehren gelte, wenn man nicht dafür die betreffende Erlaubniß nach Vorschrift des §. 6 des gedachten Patentes erwirkt hat.

In Ansehung der Sachen, welche außer dem noch dem Verkehre überhaupt, oder in Beziehung auf gewisse Personen entzogen sind, siehe die Zusätze zu dem §. 355.

Zu den §§. 320 und 321.

In wie fern die in Galizien früher gewöhnlichen Intromissionen noch Statt haben.

1.

Hfd. v. 2. Aug. 1811, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 497. Nr. 952.

Ueber Anfrage: Ob die in Galizien bestehenden Intromissionen, das ist, die Einführung in den Besitz von Realitäten durch die Gränzkämmerer, wenn sie außer dem Executionswege von dem Richter begehrt worden, noch ferner beybehalten werden sollen? wird hiermit bedeutet: daß die Intromissionen durch die Gränzkämmerer außer den Executions-Fällen, gleichwie sie in keinem Gesetze gegründet sind, und in keiner anderen Deutschen Provinz bestehen, auch in Galizien gänzlich abzustellen seyen.

Bey den im Executionswege denselben aufzutragenden Besitz-Einführungen sey ihnen jedoch zu verordnen: daß solche in Gemäßheit der bereits in den Jahren 1802, 1803 und 1806 ergangenen Verordnun-

gen nur gegen denjenigen, wider welchen sie bewirket worden, nicht aber gegen andere, wider welche kein Besitzrecht erstanden worden, wirken und vorgenommen, hiermit von den Gränzkämmerern sich mit den nicht ausdrücklich zuerkannten Rechten wider Nachbarn oder Unterthanen nicht befasset, sondern derjenige, der wider solche ein Besitzrecht anspricht und geltend machen will, auf die gesetzlichen Wege gewiesen werden solle.

2.

Hfd. v. 13. Nov. 1812, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 61. Nr. 1013.

Die Anfrage, ob das Hofdecret vom 2. August 1811 auch auf städtische oder unterthänige Realitäten anwendbar sey, wird dahin erlediget: das Hofdecret vom 2. August v. J. hat um so mehr bey allen unbeweglichen Grundstücken seine Anwendung, als nach dem §. 321 und 431 des neuen bürgerl. Gesetzbuches, ohne Unterscheidung zwischen landtäflichen und anderen grundbücherlichen Realitäten, der Besitz und die Uebergabe nur durch die öffentlichen Bücher erlangt und bewirkt werden. Solche öffentliche Register und Acten, wenn sie auch nicht die Ordnung der Grundbücher haben, bestehen auch seit alten Zeiten in den Städten Galiziens, und sollte es hieran irgendwo oder auf dem flachen Lande gänzlich mangeln, so kann das unbewegliche Gut von dem Uebergeber an den Uebernehmer auch physisch, nach dem §. 312 des bürgerl. Gesetzbuches, übertragen werden, ohne daß eine ämtliche Intromission von Seite des Richters zur Erlangung des Eigenthums nöthig ist, und da der §. 1468 deutlich die Verschiedenheit der Besitzerwerbungen, wenn ordentliche öffentliche Bücher vorhanden sind, oder mangeln, enthält, so sind in vorkommenden Fällen auch bey den Magistraten und Dominien die in dem Gesetze nicht aufgenommenen Intromissionen zu beseitigen.

Ueber die Einführung und Beschaffenheit der Landtafeln, Stadt- und Grundbücher siehe die Zusätze zu dem §. 431.

Zu dem §. 325.

Ausweisung des Bezuges, Ursprunges und der Verzollung der Waaren.

Ausführlich handelt hiervon das neunte Hauptstück der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung in den §§. 307 — 334.

Zunächst gehören folgende §§. hierher:

§. 308. Die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung findet bloß bey wirklich vorhandenen, dagegen aber weder bey verbrauchten, noch bey denjenigen Gegenstän-

den Anwendung, welche deutliche Spuren eines fortgesetzten Gebrauches an sich tragen, und nicht durch ihre unmittelbare Zerstörung oder Verzehrung benützt zu werden pflegen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze tritt nur bey den Gewerbetreibenden ein, denen durch eine ausdrückliche Vorschrift die Verbindlichkeit auferlegt wird, ihren Waarenverkehr den Gefällsbehörden vollständig auszuweisen.

§. 312. Handel treibende Personen, das ist: die Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Umsatze, oder dem Transporte von Waaren besteht, sind auch außer den Fällen, von denen die vorhergehenden Absätze handeln (§§. 310 und 311), verbunden, auf jedesmahliges Verlangen der Gefällsbeamten, oder der Angestellten der Gränz- oder Gefällen-Wache den Bezug der bey ihnen befindlichen Waaren auszuweisen.

§. 318. Die Personen, welche weder Handel, noch ein anderes Gewerbe treiben, sollen den Bezug der bey ihnen im neuen ungebrauchten Zustande vorfindigen Waaren ausweisen; wenn die letzteren, der Menge oder Beschaffenheit nach, das den persönlichen Verhältnissen des Inhabers angemessene Bedürfniß auffallend überschreiten, oder in einer Menge, welche nach der, für den Umsatz dieser Waaren bestehenden Vorschrift in dem Orte, in dem dieselben gefunden werden, mit einer schriftlichen Ausweisung versehen seyn soll, vorhanden sind, und in diesem oder jenem Falle einer der folgenden Waarengattungen angehören:

a) Waaren, die für den Ort, in dem dieselben gefunden werden, unter zollämtliche Aufsicht gestellt (controllpflichtig) sind. (§§. 337 und 360.)

b) Gegenstände, welche eine, ausdrücklich auf einen ausländischen Erzeugungsort weisende Bezeichnung an sich tragen.

c) Fabricate, welche im Falle der inländischen Verfertigung oder Zurichtung vorschriftmäßig mit einer Bezeichnung versehen seyn sollen, und an denen die letztere fehlt.

Daß in Straffällen Jedermann der nachforschenden Obrigkeit jede dienliche Auskunft zu geben schuldig ist, erhellet aus den Vorschriften, welche das Strafgesetzbuch über Verbrechen und über schwere Polizey-Uebertretungen in Betreff der Erforschung des Verbrechens und der Erhebung der That; dann in Betreff der Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen und Erhebung des Thatbestandes, insbesondere in den §§. 227 und 248—253 des I., und in den §§. 294, 311 und 312 des II. Theiles enthält.

Zu dem §. 339.

Mittel gegen Störung des Besitzes.

Hfd. v. 26. Nov. 1824, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 270. Nr. 2051.

Von den Civil-Gerichten können zur Aufrechthaltung der von denselben in Besitzstreitigkeiten getroffenen provisorischen Verfügungen außer den Geldstrafen nur Arreststrafen, nicht aber Züchtigung mit Stockstreichen angedroht und vollzogen werden; sollte jedoch durch den beharrlichen Ungehorsam der Parteyen die öffentliche Ruhe gestört, oder Gewaltthätigkeit verübt werden, so hat die Amtshandlung der betreffenden politischen oder Criminal-Behörden einzutreten.

Zu dem §. 340.

Vorschriften, welche bey der Führung eines neuen Gebäudes, Wasser- oder anderen Werkes zu beobachten sind.

1.

Galizische Gerichts-Ordnung.

§. 72. Wer einen Bau zu führen gedenket, soll den genau und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Orte des Baues bestehenden politischen Obrigkeit vorlegen, welche denselben nicht nur von Seite der eintretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestätigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Bau-Consenses die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen, und wenn zwischen denselben Irrungen entstehen, diese im gütlichen Wege auseinander zu setzen; sonst aber, wenn diese gütliche Auseinandersetzung nicht erwirket werden könnte, die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen hat.

§. 73. Auf den Fall der nicht erwirkten gütlichen Auseinandersetzung ist der Bau-Unternehmer befugt, bey der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf gebaut werden soll, unterstehet, diejenigen, gegen derer Widersprüche er sich sicher zu stellen gedenket, anzugehen, und gegen dem, daß der Riß des Baues zwey Mahl eingeleget werde, zu bitten, daß denselben aufgetragen werde, ihre Rechte darüber auszuführen, oder zu gewärtigen, daß ihnen dießfalls das ewige Stillschweigen auferlegt, dem Aufforderer aber gestattet werde, den Bau nach dem vorgelegten Riß vorzunehmen. Ein Riß ist bey der Gerichtsbarkeit aufzubehalten, der andere aber einem der Aufgeforderten, damit ihn einer dem anderen mittheile, zustellen zu lassen; im Uebrigen ist wie bey dem Aufforderungs-Prozesse zu verfahren.

Eben dieß enthält der §. 72 der Joseph. Gerichts-Ordnung und das an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassene Hofdecret vom 5. März 1787. JG. S. 105. Nr. 641.

2.

Vdng. des k. k. Hofkriegsrathes an s. Landes- und Gränz-General-Commanden vom 1. Febr. 1823, s. Lst. mitgetheilt mittelst Hzd. v. 11. Febr. 1823. Gsts. für Oest. u. d. Enns, 5. B. 61. S.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bey einem von Seite des Militärs vorgenommenen Baue, die für Baulichkeiten überhaupt bestehenden Polizey-Vorschriften nicht beobachtet wurden, und deßhalb von Seite der politischen Behörden Beschwerden geführt worden sind.

Aus dieser Veranlassung findet der Hofkriegsrath, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, um jede Uebertretung der Bauvorschriften in künftigen Fällen hintanzuhalten, Folgendes zur allgemeinen Richtschnur anzuordnen:

1) Jedem, von dem Militär geführt werdenden Baue, er mag ein ganz neuer seyn, oder nur in einer Gebäudeumstaltung bestehen, hat eine Untersuchung mittelst der vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Bau-Commission voran zu gehen, damit die Gerechtsamen der Anrainer oder sonst dabey interessirten Parteyen verwahrt, und künftigen Streitigkeiten vorgebeugt, wie auch die genaue Einhaltung der wegen der Feuerlösch-Ordnung und persönlichen Sicherheit bestehenden politischen allgemeinen Local-Vorschriften gesichert werde.

2) Von dem bey einem Bauführungs-Antrage aufzunehmenden Commissions-Protokolle ist ein Pare bey der betreffenden politischen Behörde zu hinterlegen und aufzubewahren, um über die Amtshandlung solcher gemeinschaftlichen Bauuntersuchungs-Commissionen, und über das Resultat derselben in jedem Erfordernißfalle sich sogleich ersehen zu können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die politischen Commissions-Glieder ein solches Protokolls-Pare während der Commissionirung selbst auszufertigen haben werden.

Dagegen muß das andere Pare des Commissions-Protokolles nothwendig bey der bauführenden Militär-Behörde, welche auf die Basis dieses Protokolles ihr weiteres Verfahren zu gründen und darnach einzurichten hat, belassen werden.

3) Bey der commissionellen Untersuchung hat die Militär-Behörde, der erforderlichen Deutlichkeit wegen, zwar immer den Entwurf des Bau-Projectes vorzulegen; da jedoch die volle Ausarbeitung des Pro-

jectes erst in Folge des Commissions-Beschlusses geschehen kann, und dasselbe, nachdem es der obersten Militär-Behörde vorgelegt worden ist, nicht selten Berichtigungen erleidet, die, ohne dem Beschlusse der Voruntersuchungs-Commissionen den mindesten Eintrag zu thun, eine gänzliche Umarbeitung des Bau-Projectes nach sich ziehen; so ist der dießfällige Projectsplan erst nach erfolgter definitiver Entscheidung der obersten Militär-Behörde als vollständig beendet zu betrachten, oder zu beendigen, und somit ein Pare davon bey dem betreffenden Genie-Directions-Archive zu hinterlegen.

Von der geschehenen Hinterlegung hat sodann diese Direction die politische Behörde zu benachrichtigen, damit dieselbe von dem nun als vollständig beendet anzusehenden, und bezüglich rectificirt ausgearbeiteten Plane Einsicht nehme, und sich durch Vergleichung desselben mit dem bey der commissionellen Voruntersuchung berathenen ersten Entwurfe die Ueberzeugung verschaffen könne, daß gegen den gefaßten Commissions-Beschluß nichts angetragen sich befinde.

4) Um die im Verhältnisse zu dem geringen Personalstande ohnehin vielen Arbeiten der Genie- und Fortifications-Direction ohne unausweichliches Erforderniß nicht durch vervielfältigte Plan-Copirungen zu vermehren, hat die Abzeichnung eines besondern Pare des definitiv ausgearbeiteten Planes für das Archiv der betreffenden politischen Behörde nicht Statt zu finden, weil die Einsicht des Planes im Erfordernißfalle bey der Genie-Direction jedes Mahl ganz füglich von Seite der politischen Behörde genommen werden kann.

5) Da sich künftig von den Militär-Behörden bey Baulichkeiten genau nach den Polizey-Vorschriften geachtet werden muß; so findet der Hofkriegsrath jene Militär-Behörden für den Schaden, der durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift dem Aerarium zugefüget werden dürfte, für ersatzpflichtig zu erklären.

3.

Wo die Bewilligung zur Unternehmung eines Baues anzusuchen sey, bestimmen noch genauer die besonderen, in einigen Ländern erlassenen Bauordnungen, wie jene für Laibach [1]), für Prag [2]), für Linz und Salzburg [3]), für die Stadt Brünn und die Vorstädte derselben [4]), dann die Bauordnung für die Städte und das flache Land des Königreichs Böhmen [5]), für die Landstädte, Märkte und Dörfer in Mähren und Schlesien [6]), und für Grätz [7]).

[1]) Dec. des provisor. General-Gub. v. 12. Jul. 1814. Ergänzung der Prov. Gsz. 1. Bd. 2. Abth. 431. S.

[2]) Vdng. des Böhm. Landes-Gub. v. 7. Sept. 1815. Goutta. 10. B. 449. S. u. v. 14. April 1842. Gszs. f. Böhmen, 24. B. 217. S.

[3]) Kundm. der ob der Enns. Rgg. v. 18. April 1820. Goutta. 18. B. 224. S.

[4]) Kundm. des Mähr. Schles. Gub. v. 22. Dec. 1829. Ebend. 29. B. 401. S.

[5]) Kundm. v. 17. May 1833. Pichl. 172. S.

[6]) Vdng. des Mähr. Schles. Gub. v. 12. Sept. 1835. Pichl. 237. S.

[7]) Hzd. v. 1. Jul. 1841. Oest. jur. Ztschr. 9. Heft. 431. S.

4.

Für Wien und dessen Vorstädte wurden die zerstreuten Bauvorschriften in die nachstehende Bauordnung zusammengefaßt und durch Circulare der k. k. N. Oest. Landesregierung vom 13. Dec. 1829 [1]) kund gemacht. Von dieser Bauordnung steht nur der 1. Abschnitt mit dem bürgerl. Rechte im näheren Zusammenhange, und wird darum hier aufgenommen; der zweyte: Vorschriften in Ansehung des Baues selbst; und der dritte: Nach dem Baue zu beobachtende Vorschriften, gehören zu den Polizey-Vorschriften, und sind kein Gegenstand dieses Handbuches.

[1]) Gszs. f. Oest. u. d. Enns, 11. Thl. 898. S.

I. Abschnitt der Bauordnung für Wien.

Bestimmungen über den vor Unternehmung eines Baues zu beobachtenden Gang der Verhandlung.

§. 1. Keine Privat-Bauführung darf ohne obrigkeitliche Bewilligung unternommen werden.

§. 2. Neue Bauten hängen von der Genehmigung der Landesstelle ab. Unter neuen Bauten werden hier diejenigen Bauführungen verstanden, welche die Erbauung eines ganz neuen Hauses, oder die Aufsetzung von Stockwerken, oder endlich den Zubau eines Tractes oder Flügels an ein schon bestehendes Gebäude zum Zwecke haben.

Außerdem gehört die Bewilligung außergewöhnlicher Bauführungen, wenn auch der Bau nicht als neu, sondern bloß als eine Adaptirung betrachtet werden kann, in den Wirkungskreis der Landesstelle; als z. B. die Herstellung eines Thurmes, Bauführungen in einem Schauspielhause, die Herstellung eines Festsaales in einem schon bestehenden Gebäude u. s. w.

Endlich ist zu allen nachfolgenden Abänderungen an den von der Regierung bereits genehmigten Baurissen, gleichfalls die Regierungs-Bewilligung einzuhohlen.

§. 3. Zu allen übrigen Bauführungen ist der Consens der Ortsobrigkeit, und zwar: im städtischen Burgfrieden und auf den magistra-

tischen Freygründen, von Seite des Magistrats, und auf den übrigen Freygründen, von Seite der betreffenden Herrschaft erforderlich.

Hierher gehören alle Hauptreparaturen, das ist solche, die zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen, oder an den Hauptbestandtheilen des Gebäudes vorgenommen werden, alle Umstaltungen der äußeren Fronte, und alle diejenigen Baulichkeiten, wodurch der bestehende Baustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung von Baubestandtheilen irgend eine Veränderung erleidet, die auf die Festigkeit, Feuersicherheit, auf das äußere Ansehen des Gebäudes, oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß nehmen kann.

Da nicht alle hierher gehörigen speciellen Fälle aufgezählt werden können, so wird sich zur näheren Erläuterung bloß auf die beyspielweise Anführung folgender Baulichkeiten beschränkt:

Alle Abbrechungen von bestehendem Mauerwerke; alle neue Aufmauerungen;

die Ausbrechung neuer Thüren und Fenster gegen die Gasse oder gegen die Nachbarshäuser;

Erdausgrabungen in der Nähe oder innerhalb eines Gebäudes;

die Herstellung neuer Feuerungs-Apparate;

die Umstaltungen von Wohnungen in Gewölbe;

die Aufstellung von Blitzableitern;

Umstaltungen der Rauchfänge;

Abänderungen in der Richtung in den Dimensionen oder im Gefälle der Haus-Canäle, u. s. w.

§. 4. Zu Reparaturen, die bloß die Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, ist kein Consens erforderlich.

§. 5. Bey neuen Bauten und bey größeren Bauveränderungen sind die Gesuche der Bauwerber mit gehörigen Bauplanen zu belegen, die den Grundriß aller Geschosse, den Aufriß und das Profil mit dem Niveau genau darstellen, und von dem Baumeister, der die Leitung des Baues unternimmt, gefertigt seyn müssen.

In Fällen neuer Bauführungen sind jedesmahl vier gleiche gestämpelte Exemplare des Baurisses vorzulegen, wovon eines bey Ertheilung des Bau-Consenses der Partey mit der Vidirung der Landesstelle zurückgestellt werden wird.

§. 6. Zur Erhebung der Local-Verhältnisse ist vor Ertheilung des Bau-Consenses ein Bauaugenschein vorzunehmen, wobey außer den zum Einflusse berufenen Behörden, auch die Nachbarn, so oft es sich

um einen neuen Bau, oder um eine ihr Interesse berührende Bauveränderung handelt, zuzuziehen sind.

§. 7. Wenn die Nachbarn gegen den angetragenen Bau Einwendungen machen, die sich auf ihre Privatrechte beziehen, und im gütlichen Wege nicht geschlichtet werden können, so ist der Streit auf den Rechtsweg zu verweisen. Ob jedoch, und in wie fern bey einem solchen Einspruche bis zum Ausgange des Rechtsstreites der Bau zu sistiren, oder, ob ein Bau-Consens, und mit welcher allfälligen Beschränkung zu ertheilen? haben die politischen Behörden zu entscheiden.

§. 8. In Fällen, wo gegen die bereits erfolgte Genehmigung eines Baues ein Recurs ergriffen wird, ist die Bauführung bis zur höheren Entscheidung in der Regel einzustellen.

§. 9. Zur Abtheilung unverbauter Gründe auf Baustellen ist, bevor die Consense für die einzelnen Gebäude angesucht werden, die Genehmigung der Landesstelle einzuhohlen, und zu diesem Ende der Abtheilungs-Entwurf in einem ordentlichen Situations- und Niveau-Plane darzustellen.

Um in solchen Fällen die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Dimensionen und Richtungen für die neuen Gassenanlagen gehörig sicher zu stellen, hat der wirklichen Verbauung die obrigkeitliche Aussteckung mit feststehenden Pflöcken voraus zu gehen, und werden die Obrigkeiten für die Richtigkeit der Vermessung, und für deren genaue Uebereinstimmung mit den genehmigten Entwürfen, verantwortlich gemacht.

Uebrigens wird als Regel festgesetzt, daß jede neu angetragene Fahrstraße wenigstens fünf Klafter breit seyn muß.

§. 10. In der Umgebung eines k. k. Hofgartens oder Schlosses ist die Aufführung von Gebäuden, die auf die Aussicht Einfluß nehmen, durch die Zustimmung der competenten k. k. Hofbehörde bedingt.

§. 11. Neue Bauführungen in der Gegend des Linienwalles werden nur gegen Zuhaltung einer Entfernung von achtzehn Klaftern von der Gräte der Wallmauer gestattet.

§. 12. Wenn es sich bey der Wiedererbauung eines alten Gebäudes um die Zurückrückung der Baulinie aus öffentlichen Rücksichten handelt, so wird über die Ausmittlung der allfälligen Entschädigung von Fall zu Fall eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

In einem solchen Falle darf jedoch der angesuchte Bau-Consens erst dann ausgefertiget werden, wenn über den Betrag, der von dem Bauwerber für den zur Straßenerweiterung abgetretenen Grundflächen-

raum geforderten Entschädigung, definitiv abgesprochen worden seyn, und der Bauwerber sich mit der dießfälligen Entscheidung zufrieden gestellt haben wird.

§. 13. Die Bau-Consense sind in der Regel nur auf drey Jahre gültig, und müssen nach Ablauf dieser Frist neuerdings angesucht werden.

Die Erfordernisse eines gehörig instruirten Gesuches um Bewilligung von Bauführungen inner den Linien Wien's enthält das Rggs. Circ. vom 26. Sept. 1838. Prov. Gszs. 20. B. 822. S.

5.

Hzd. v. 28. Oct. 1819, an die N. Oest. Rgg. Prov. Gszs. 1. B. 810. S.

Die Gründe, welche bey eigentlichen Bauführungen die Einhohlung der obrigkeitlichen Bewilligung über vorläufige Beybringung der Bauplane nothwendig machen, finden bey bloßen Einfriedungsmauern keine Anwendung; denn, theils beruhen diese Gründe auf der Rücksicht der öffentlichen Sicherheit gegen Feuersgefahr und Einsturz, die bey bloßen Einfriedungen ohnehin nicht in die Frage kommen kann, theils auf jener, der öffentlichen Bequemlichkeit durch Erweiterung der Passage oder der öffentlichen Verschönerung. Diese beyden letzteren Rücksichten finden wohl bey Umstaltungen alter Gebäude in neue ihre Anwendung, aber nicht bey der Herstellung gemauerter Einfriedungen. Diese werden entweder an der Stelle schon vorhin bestandener Einfriedungen errichtet, oder es ist von ganz neuen Baugründen die Rede.

Im ersten Falle wird bloß die Beschaffenheit der Einfriedung geändert, und der Eigenthümer kann auch, vorausgesetzt, daß er auf den bisher eingefangenen Raum vollen Anspruch hat, darin nicht gehindert werden; sollte aber dennoch der Fall eintreten, daß die Zurücksetzung einer Einfriedung in öffentlicher Rücksicht wünschenswerth wäre; so kann dann immerhin der Moment einer neuen Herstellung von der aufmerksamen Local-Obrigkeit zu einer Ausmittlung benützt werden, ohne, wegen eines, vielleicht nur seltenen Falles, die Errichtung aller Einfriedungen von besonderen Bewilligungen gesetzlich abhängig zu machen.

Im zweyten Falle werden ohnehin bey Abtheilung von Gründen zu neuen Baustellen die Rücksichten der Bequemlichkeiten und Verschönerung beachtet, und es bleibt also die besondere Bewilligung zu Einfriedungen auf solchen Stellen ganz entbehrlich.

Was endlich die Privatrechte der Nachbarn betrifft, so ist es die Sache der Parteyen, ihre rechtlichen Einsprüche gegen diejenigen, die

sich durch Einfriedungen Eingriffe in ihren Grundbesitz erlauben, im ordentlichen Wege auszutragen, und es bedarf in dieser Beziehung um so weniger der Ertheilung von Bau-Consensen, als auch bey eigentlichen Bauführungen die Baubewilligungen nur ex ratione publica eingeführt wurden, und die Vernehmung der Nachbarn bloß deßhalb geschieht, um nicht durch die Baubewilligung etwas zu sanctioniren, was gegen Privatrechte verstoßen würde, eine Vorsicht, die daher bey Einfriedungen wegfällt, so bald man keine Ertheilung von Bau-Consensen dazu nöthig findet.

6.

Circ. der N. Oest. Landes-Rgg. v. 30. May 1826. Goutta, 27. B. 165. S. Mit Hzd. v. 4. Jan. 1827 wurde diese Vdng. auch an das Galiz. Landes-Gub. erlassen, und von demselben unter dem 30. desselben Monaths kund gemacht. Goutta, 28. B. 29. S.

Es geschieht sehr häufig, daß bey dem Umbau der Häuser in den Ortschaften gegen die Chausseen vorgerückt wird, oder auch, daß Stadeln oder Einplankungen dicht an der Straße hergestellt werden, und daß derley Bauten schon in der Ausführung begriffen sind, ehe das zur Aufsicht aufgestellte Straßen-Personale davon in Kenntniß kommt.

Um den daraus folgenden Unzukömmlichkeiten zu begegnen, werden die dießfalls zwar schon lange bestehenden Verordnungen hiermit erneuert.

1) Mit keinem Gebäude, Mauer oder Planke darf in Zukunft näher als zwey Klafter vom Abzugsgraben der Straße vorgerückt werden.

2) Kein Bau, Ueberbau, Zubau, keine Einplankung darf an einer Aerarial-Straße ohne schriftliche Bewilligung der Ortsobrigkeit geführt werden. Die Ortsobrigkeiten werden aber unter Festsetzung einer Strafe von fünfzig Gulden Silbergeld verpflichtet, vor Ertheilung einer Baubewilligung an einer Aerarial-Straße jeder Zeit das Einvernehmen mit dem betreffenden Straßen-Commissariate zu pflegen, und nur über schriftliche Zustimmung desselben kann der Bau zugestanden werden.

Wenn das Dominium die Rechte des Unterthans gefährdet glaubt, ist der Gegenstand der Entscheidung des Kreisamtes zu unterziehen.

3) Von der Regel, daß zwey Klafter neben der Straße, von der äußeren Kante des Straßengrabens an gerechnet, frey bleiben sollen, kann nur in schon bewohnten Orten, wo die Localität das Zurückrücken mit dem Gebäude durchaus nicht gestattet, und auch in diesen Fällen

nur über die Zustimmung des Straßen-Commissärs eine Abweichung Statt finden.

In Ansehung der Wasserbauten siehe auch die Zusätze zu dem §. 413.

Zu dem §. 344.

Rechtsmittel zur Erhaltung des Besitzes.

1.

Hfd. v. 3. März 1797, an s. App. Ger. JG. S. 475. Nr. 342.

Die Kreisämter sollen sich in keinem Falle in einige Erkenntniß über den Besitzstand einmengen, sondern die Parteyen hierwegen an den Gerichtsstand anweisen, ihres Ortes aber nur in dem Fall, daß ein Besitzer den Schutz des Politicums gegen androhende Gewalt ansuchte, aber auch damahls nur in der Absicht einschreiten, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, ohne die Besitzrechte selbst zu benehmen, oder darüber zu entscheiden.

2.

Hzd. v. 14. Febr. 1811, an das Galiz. Gub. JG. S. 253. Nr. 927.

Unter dem, den Kreisämtern in Besitzstörungs-Fällen eingeräumten Wirkungskreise werden nur jene Fälle verstanden, wo Handlungen vorkommen, welche die öffentliche Ruhe verletzen oder bedrohen, und in Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen übergehen können. Wo dieser Fall eintritt, ist der Störer der öffentlichen Ruhe zum Ersatz aller verursachten Kosten, und folglich auch zur Bezahlung der Reisekosten und Diäten des kreisämtlichen Personales zu verhalten.

3.

Allgem. Strafgesetzbuch I. Theil.

Zweyter Fall der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird begangen:

§. 72. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder, wenn auch ohne Gehülfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§. 73. Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr bestrafet werden.

Zu dem §. 346.

I. Behandlung der Besitzstreitigkeiten in Galizien.

1.

Hfd. v. 5. Dec. 1812, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 64. Nr. 1017.

Auf neuerlich erregte Anstände und erhobene Zweifel, wie sich in Besitzstreitigkeiten in Galizien zu benehmen, welcher Einfluß den politischen Behörden hierin zu gestatten sey, und nach welchen Modalitäten die Gerichtsbehörden vorzugehen haben, haben Se. Majestät folgende höchste Weisung zu ertheilen befunden:

Es hat in Rücksicht der Frage, welcher Amtswirksamkeit die Besitzstreitigkeiten zustehen, bey dem in dem Hofdecrete vom 18. August 1808 aufgestellten Grundsatze ein Mahl für alle Mahl sein Verbleiben, daß alle Besitzstreitigkeiten, sie mögen nun das **Possessorium momentaneum summariissimum**, oder **Possessorium ordinarium** betreffen, nach dem neuen allgem. bürgerl. Gesetzbuche §§. 339, 344, 345, 346 und 347 zur richterlichen Amtswirksamkeit gehören, und die politischen Behörden nach dem §. 344 bloß für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu sorgen haben, gemäß welchen die Kreisämter und Criminal-Gerichte für die öffentliche Ruhe zu wachen, und gegen die Störer der Ruhe mit erspiegelnder Strenge vorzugehen haben.

Belangend eine practische Vorschrift des Verfahrens in solchen Fällen, damit nicht die richterliche Hülfe verzögert werde, so wird zwar die künftige allgemeine Gerichts-Ordnung auch diese Possessions-Streitigkeiten näher behandeln; allein schon derzeit gebricht es den Gerichtsbehörden an Vorschriften nicht, wie sie bey Vorfällen des gestörten, bedrohten oder vorenthaltenen Besitzes schleunige Hülfe zu leisten haben.

Ist der Richter an Ort und Stelle, wie dieß bey Magistraten und andern Obrigkeiten der Fall ist, so hat er nach einer summarischen Verhandlung, bey welcher bloß das **factum turbationis** mit Beseitigung aller übrigen Ansprüche zu erörtern ist, den Besitzstand zu reguliren, und seine Entscheidung, die allerdings mittelst bloßen Bescheides geschehen kann, provisorisch auch sogleich zu vollstrecken.

Ist hingegen der Richter, wie dieß gewöhnlich der Fall bey den Landrechten ist, zu weit entlegen, so hat er

a) die bey ihm angebrachten Beschwerden wegen entzogenen oder muthwillig vorenthaltenen Besitzes sogleich in Berathung zu nehmen, wie auch das Präsidium auf die schleunige Erledigung pflichtmäßig zu dringen, allenfalls die Eingaben von Außen als dringend bezeichnen zu lassen;

b) dem Gränzkämmerer bedingte Befehle zu ertheilen, für den Fall, als die angebrachten Urkunden ihre Richtigkeit haben, oder die angebrachten Umstände hinlänglich bescheiniget werden, ohne weiters sein Amt zu handeln; außer diesem Falle aber an Ort und Stelle des streitigen Besitzers das summarische Protocoll aufzunehmen und zur Entscheidung dem Landrechte ohne Verzug zuzuschicken, und es kann das Ausbleiben einer Partey, oder ihr Bemühen, der Zustellung auszuweichen, den Fortgang der richterlichen Thätigkeit nicht vereiteln, am wenigsten aber bey einem Pächter, der auf dem Pachtgute entweder selbst wohnt oder Stellvertreter hat, und wo also die Zustellung auf dem Gute selbst zur Verhandlung dieser dringenden Possessions-Streitigkeiten allerdings zureicht;

c) mögen die Landrechte in außerordentlich dringenden Fällen ein anderes, vielleicht näher gelegenes Landrecht oder einen organisirten Magistrat um schnelle Einschreitung und Erlassung einer provisorischen angemessenen Verfügung angehen;

d) haben die Landrechte überhaupt muthwillige Verzögerungen der Gränzkämmerer, unzeitige Einstreuungen der Advocaten und geflissentliche Absprünge der Parteyen alles Ernstes hintan zu halten, und gegen dieselben nach den bestehenden Vorschriften mit dem gehörigen Strafnachdrucke vorzugehen.

2.

Hfd. v. 29. Jul. 1817, an das Galiz. App. Ger. Just. Ges. S. 464. Nr. 1354.

In Beziehung auf das Patent vom 1. Junius 1811, womit das allgem. bürgerl. Gesetzbuch eingeführt wurde, dann den §. 1146 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches selbst, wird hiermit in Betreff der Provisorien in Unterthanssachen erkläret: Das Unterthans-Patent vom 1. September 1781 und alle übrigen in Unterthanssachen bisher bestandenen politischen Vorschriften und Verordnungen sind durch die Einführung des allgem. bürgerl. Gesetzbuches nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich bestätiget worden; daher auch vermöge solcher politischen Gesetze in Besitzstreitigkeiten, dieselben mögen Unterthans-Schuldigkeiten, Grundbesitz, Felddienstbarkeiten oder Verträge betreffen, wo immer das Verhältniß zwischen Herrn und Unterthan eintritt, ohne

Unterschied, wer von beyden Kläger oder Beklagter ist; die Voruntersuchung und Festsetzung der mittlerweiligen Vorkehrung den politischen Behörden jederzeit und ausschließend auch dann noch gebühret, wenn selbst nach den politischen Gesetzen der Gegenstand von den politischen Behörden zum richterlichen Erkenntnisse in der Hauptsache verwiesen werden müßte.

3.

Hfd. v. 2. Aug. 1817, an das Galiz. App. Ger. Just. Ges. S. 465. Nr. 1356.

Se. Majestät haben über die Frage: ob in Galizien die Besitzstreitigkeiten de possessorio summariissimo und statuendo provisorio, wenn dabey der kaiserl. Fiscus als Kläger oder Beklagter einschreitet, nur bey dem privilegirten Gerichtsstande des Fiscus zu Lemberg, oder auch bey den übrigen Galizischen Landrechten verhandelt oder entschieden werden können? zu beschließen geruhet: daß derley Provisorien vor jedem Galizischen Landrechte nach Lage ihrer Real-Jurisdiction verhandelt und entschieden werden können.

4.

Hfd. v. 6. Febr. 1818, an das Galiz. App. Ger. Just. Ges. S. 6. Nr. 1414.

Wenn in Fällen einer Störung des Besitzstandes eine mittlerweilige Verfügung getroffen werden soll, hat der, zur Untersuchung und Ausmittlung des der Störung unmittelbar vorhergegangenen Besitzstandes, Abgeordnete des Gerichtes, die von dem einen und dem andern Theile bezogenen Zeugen, ohne von ihnen einen Eid abzunehmen, abzuhören.

5.

Hfd. v. 6. Jun. 1818, an das Galiz. App. Ger. Just. Ges. S. 31. Nr. 1464.

In Fällen des Provisoriums über Besitzstreitigkeiten, wo Unterthanen oder der Staatsschatz eine Partey vorstellen, ist auch in der ersten Instanz ein politischer oder Kammer-Repräsentant beyzuziehen.

6.

Hfd. v. 24. März 1825, an das Galiz. App. Ger. Just. Ges. S. 294. Nr. 2081.

Wenn gleich dem Landrechte mit Hofdecrete v. 5. December 1812, Nr. 1017 der Justiz-Gesetzsammlung, in Angelegenheiten des streitigen Besitzes die Macht eingeräumt ist, dem Gränzkämmerer bedingte Befehle zu ertheilen, so kann dieses Befugniß doch keineswegs unbedingt auf alle Fälle des gestörten, bedrohten oder vorenthaltenen Besitzes ausgedehnt, sondern muß nach Weisung des bezogenen Hofdecretes

Lit. b. nur auf jene Fälle beschränkt werden, wo Urkunden vorliegen, oder die angebrachten Umstände hinlänglich bescheiniget werden, folglich die Sache offenbar vorliegt. In jedem anderen Falle muß sich der Gränzkämmerer von jeder Verfügung enthalten, und bloß das summarische Verhör dem Landrechte zur Entscheidung vorlegen; denn sonst würden zwey Entscheidungen der ersten Behörden eintreten, nähmlich: des Gränzkämmerers, und des Landrechtes, die sich kreuzen und so Verwicklungen nach sich ziehen können. Es ist daher in ähnlichen Fällen die größte Vorsicht und die genaue Befolgung des bezogenen Hofdecretes den Landrechten anzuempfehlen.

7.

JHd. v. 1. Julius 1835, an das Galiz. App. Ger.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird auf die Anfrage: ob die Erkenntnisse in Besitzstörungen, welche im Sinne des Hofdecretes vom 5. December 1812 geschöpft werden, zur Einverleibung in der Landtafel oder dem Grundbuche geeignet seyen oder nicht? bedeutet: Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 19. Junius 1835 zu verordnen geruhet, daß die erwähnten provisorischen Entscheidungen weder zur Intabulation, noch zur Pränotation oder zu einer Anmerkung in den öffentlichen Büchern geeignet seyen.

II. Vorschrift über das Verfahren in Besitzstreitigkeiten in Dalmatien.

Hzd. v. 8. Oct. 1830, an das Dalmatinische Landes-Gub. (Nur für Dalmatien gültig.) JG. S. 210. Nr. 2487.

Um bey Besitzstörungen jeder Art, in so weit sie zur Competenz der Civil-Gerichte ausschließend gehören, jene Rechtsmittel und richterlichen Verfügungen, welche das allgem. bürgerl. Gesetzbuch überhaupt, und insbesondere im ersten Hauptstücke des zweyten Theiles zum Schutze des bedrohten, oder zur Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes angeordnet hat, ohne processualische Weitläufigkeit in Wirksamkeit zu setzen, wird den Parteyen und Gerichten (in Dalmatien) in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 2. März 1830 folgendes summarische Verfahren (in possessorio summariissimo) vorgeschrieben:

§. 1. Streitigkeiten über eine Besitzstörung gehören ausschließend vor die Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirke der Gegenstand des Streites sich befindet. Hiervon sind jedoch ausgenommen: die Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern und ihren Landleuten im Gebiethe von Ragusa, über Personal- und Real-Leistungen während des Besitzes derselben, so wie auch die Besitzstreitigkeiten, welche wegen der Benü-

tzung der Gemeindeweiden, Wälder und Wässer zwischen den Gemeinden der neuen und neuesten Erwerbung in Dalmatien entstehen könnten; in Rücksicht welcher die Untersuchung und Entscheidung den politischen Behörden, wie früher, vorbehalten bleibt.

§. 2. Wenn Jemand in dem Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtiget, oder wenn er dieses Besitzes widerrechtlich entsetzt worden, hat derselbe sogleich, und längstens in dreyßig Tagen von der erlangten Wissenschaft der Störung, mit Einschließung der Ferial-Tage, die richterliche Hülfe anzusuchen, und sein Begehren genau auszudrücken. (Allgem. bürgerl. Gesetzbuch §§. 339, 345, 346, 347 und 851.) Nach Verlauf dieser Zeit ist der angeblich gestörte Besitzer zur ordentlichen Besitzklage im Rechtswege (possessorium ordinarium) zu verweisen.

§. 3. Ueber den gestörten Besitz ist auf das Schleunigste mündlich zu verhandeln. Die Verhandlung kann auch an jedem Ferial-Tage aufgenommen werden. Die Klage des gestörten Besitzers kann schriftlich überreicht oder mündlich zu Protocoll gegeben werden. Im ersteren Falle sind auf der Eingabe von außen die Worte: „Dringend, wegen gestörten Besitzes" anzumerken.

§. 4. Zu den Verhandlungen über gestörten Besitz sind keine Rechtsfreunde zuzulassen.

§. 5. In diesem summarischen Verfahren hat der Richter von Amtswegen sich gegenwärtig zu halten, und die Parteyen dahin zu leiten, daß es einzig auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten factische Besitzstandes und der erfolgten Störung ankomme, und die richterliche Verfügung oder das Erkenntniß auf den Schutz und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt sey.

Wer einen Besitz erst erwerben, oder ein stärkeres Recht zum Besitze geltend machen will, muß den ordentlichen Rechtsweg ergreifen; in welchem auch die Fragen über Titel, Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes, und die Entschädigungs-Ansprüche, zu verhandeln sind, wenn diese letzteren nicht freywillig anerkennet werden. (Allgem. bürgerl. Gesetzbuch §§. 320, 328, 335, 339, 372, 373 und 374.) Der Kläger ist daher zu genauer Bestimmung des Begehrens, und jeder Theil zu deutlichen Erklärungen über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen anzuhalten.

§. 6. Der Richter hat beyde Theile auf eine möglichst kurze Zeit, allenfalls noch auf eben demselben oder den nächstfolgenden Tag, mit dem Bedeuten vorzuladen, daß sie alle Urkunden oder Zeugen, worauf sie sich berufen wollen, mitzubringen haben werden, und daß im Falle

des Ausbleibens einer Partey, den Angaben ihres Gegners Glauben beygemessen, und denselben gemäß entschieden werden würde.

§. 7. Erhellet schon aus der Klage, daß ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen seyn werde: so kann der Richter sogleich die erste Tagsatzung an Ort und Stelle vornehmen, und Kunstverständige dazu vorladen.

§. 8. In so fern nach den §§. 340 bis 342 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gegen den Unternehmer eines neuen Baues oder Werkes ein Verboth Statt findet, den Bau vor Entscheidung der Sache fortzusetzen, soll darüber auf Ansuchen des Klägers sogleich bey Erledigung der Klage das Nöthige verfügt werden.

§. 9. Auch in anderen Fällen der dringenden Gefahr widerrechtlicher Beschädigung, kann dem Beklagten unbedingt, oder gegen Sicherstellung, auferlegt werden, sich bis zum Ausgange der Sache aller Handlungen dieser Art, oder aller Veränderung mit dem Gegenstande des Streites, bey Vermeidung angemessener Geld- oder Arrest-Strafe, zu enthalten.

§. 10. Selbst während der angefangenen und noch nicht beendigten Verhandlung können einstweilige Verfügungen begehrt, und von dem Richter zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten oder zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens getroffen werden; insbesondere dann, wenn es streitig ist, wer sich im ächten Besitze befindet. Der Richter hat zu solchem Ende entweder dem §. 347 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gemäß eine Sequestration anzuordnen, oder beyden Theilen alle Besitzhandlungen zu untersagen, oder den streitigen Gegenstand derjenigen Partey anzuvertrauen, welche ihrem Gegner Sicherheit leistet, oder in anderen Rücksichten auf den Schutz des Gerichtes nach rechtlicher Erwägung aller Umstände größeren Anspruch hat.

§. 11. Wenn bey der angeordneten Tagsatzung eine Partey nicht erscheint: so ist der Besitzstand, wie er von den anwesenden Parteyen angegeben worden, für wahr zu halten, und durch einen Contumaz-Bescheid zu handhaben. Erscheinen beyde Theile, so soll der Richter versuchen, über die Hauptsache, oder wenigstens über eine bis zur Entscheidung derselben gültige provisorische Verfügung, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dieses nicht, so wird in gehöriger Ordnung, jedoch bloß über den gestörten Besitz verhandelt.

§. 12. Eine Erstreckung soll ohne Einverständniß beyder Theile nicht Statt finden, wenn der Verhandlung der Sache nicht ein offenbar unüberwindliches Hinderniß entgegensteht.

§. 13. Ueber die streitigen Thatumstände sind nöthigen Falls sogleich Zeugen oder Kunstverständige von Amtswegen zu Protocoll zu vernehmen.

Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, wie viele und welche Zeugen oder Kunstverständige vernommen, und welche Fragen ihnen gestellt werden sollen.

§. 14. Die Zeugen oder Kunstverständigen sollen nicht beeidiget, jedoch ausdrücklich gewarnet werden, daß sie sich durch falsche Angaben oder Verhehlung der Wahrheit, Verantwortlichkeit und Strafe zuziehen würden. Eine Vereidigung der Parteyen findet in diesem Verfahren nicht Statt.

§. 15. Nach geschlossener Verhandlung wird sogleich, und wo möglich noch an demselben Tage, durch einen Bescheid, welcher auch die Entscheidungsgründe enthalten muß, erkannt, und derselbe beyden Theilen unverzüglich zugestellt. Die Entscheidung gilt bloß als einstweilige Norm für den letzten factischen Besitzstand, oder sie spricht provisorisch nach dem Gesetze (allgem. bürgerl. Gesetzbuch §§. 340 bis 343) eine Untersagung oder eine Sicherstellung aus; sie hindert keinen Theil, ein stärkeres Recht zum Besitze und die davon abhängenden Rechtsansprüche im ordentlichen Verfahren nach obiger Anordnung (§. 5.) geltend zu machen.

§. 16. Ein Recurs hat, mit Ausschließung aller anderen Rechtsmittel und insbesondere der Restitution, nur gegen den erwähnten Definitiv-Bescheid des ersten Richters Statt, nicht aber gegen richterliche Verfügungen im Zuge des Verfahrens; wogegen die Beschwerde jedem Theile nach erfolgtem Endbescheide, zugleich mit dem Recurse, anzubringen vorbehalten bleibt.

§. 17. Dieser Recurs ist bey der ersten Instanz binnen acht Tagen, mit Einschließung der Ferial-Tage, schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protocoll zu geben, nach Verlauf dieser Frist aber von Amtswegen zu verwerfen. Wird in gehöriger Zeit der Recurs angebracht: so hat der Richter erster Instanz sämmtliche Acten sogleich, und ohne Anordnung einer Inrotulirungs-Tagsatzung, an das Appellations-Gericht zu befördern, und die Augenscheins-, Kunstbefunds- oder Zeugenverhörs-Protocolle, wenn sie die Parteyen nicht in Abschrift angeschlossen haben, im Original beyzulegen.

§. 18. Auf den Bescheid der ersten Instanz ist dem obsiegenden Theile, ohne Rücksicht auf die noch nicht verstrichene Recursfrist oder auf einen wirklich angebrachten Recurs, die Execution sogleich zu be-

willigen. Ob während des Recurses an den höheren Richter die bey der ersten Erledigung der Klage, oder die während der Verhandlungen getroffenen provisorischen Verfügungen (§§. 8, 9, 10) sogleich wieder aufhören, oder bis nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides fortdauern sollen, bleibt dem Ermessen des Richters erster Instanz überlassen.

§. 19. Ergeben sich aus den Verhandlungen Anzeigen einer schweren Polizei-Uebertretung oder eines Verbrechens: so hat das Gericht die Vorschriften des Strafgesetzes zu befolgen, zugleich aber über den Gegenstand des Streites, so weit er vor das Civil-Gericht gehört, nach den obigen Anordnungen unaufgehalten zu verfahren.

III. Vorschrift über das Verfahren bey Besitzstörungen in Tirol.

Hzd. v. 20. April 1837, Circ. des Tirol. Gub. v. 3. May. Prov. Gsz. 24. B. 219. S.

Diese in Folge der a. h. Entschließung vom 29. November 1836 erlassene Verordnung stimmt größtentheils mit der für Dalmatien unter dem 8. October 1830 (oben S. 36) erlassenen überein, nur folgende §§. enthalten Abweichungen:

§. 1. Streitigkeiten über eine Besitzstörung gehören ausschließend vor die Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirke der Gegenstand des Streits sich befindet.

Auch der Fiscus ist bey diesen Streitigkeiten als Kläger und als Beklagter der Jurisdiction dieser Gerichtsbehörden unterworfen, ohne Rücksicht auf seinen privilegirten Gerichtsstand.

§. 5. Zu diesem summarischen Verfahren hat der Richter von Amtswegen sich gegenwärtig zu halten, und die Parteyen dahin zu leiten, daß es einzig auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung ankomme, und die richterliche Verfügung oder das Erkenntniß auf den Schutz und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt sey. Wer einen Besitz erst erwerben, oder ein stärkeres Recht zum Besitze geltend machen will, muß den ordentlichen Rechtsweg ergreifen, in welchem auch die Fragen über Titel, Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes und die Entschädigungsansprüche zu verhandeln sind, wenn diese letzteren nicht freywillig anerkannt werden (a. b. G. B. §§. 320, 328, 335, 339, 372, 373 und 374).

Der Kläger ist daher zur genauen Bestimmung des Begehrens, und jeder Theil zu deutlichen Erklärungen über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen anzuhalten.

Die zu Folge Hofdecretes vom 25. Jänner 1822, Nr. 1832, auch

in Tirol und Vorarlberg geltenden, in dem Hofdecrete vom 7. November 1820, Z. 1714, enthaltenen Vorschriften in Betreff der Verhandlung und Entscheidung über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes, oder daß überhaupt der Gegenstand nicht zur Verhandlung vor den Gerichtsbehörden geeignet sey, finden in dem Verfahren über Besitzstörungen keine Anwendung, sondern die Gerichte haben, wenn sie diese Einwendung nicht gegründet finden, dieselbe, statt durch eine besondere Entscheidung, erst durch denselben Endbescheid, mit welchem sie über die Hauptsache erkennen, zu verwerfen, wider welchen den Parteyen auch in Beziehung auf die eingewendete Incompetenz des Gerichtes der Weg der Beschwerde nach den Bestimmungen der §§. 16 und 17 offen steht.

Die Gerichte sollen daher zwar stets die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit sich gegenwärtig halten, und die Gesuche über Gegenstände, welche nach den Gesetzen ihrem Gerichtsstande nicht unterworfen sind, sogleich oder im Laufe der Verhandlung, oder auch nach dem Schlusse derselben zurückstellen, aber nicht gestatten, daß über die Einwendung des ungebührenden Gerichtsstandes eine besondere Verhandlung eingeleitet werde, welche vielmehr mit der Verhandlung über die Hauptsache zu vereinigen ist.

IV. In Mähren, Schlesien und in Böhmen haben die für Galizien und das Lombardisch-Venetianische Königreich erlassenen Vorschriften über das Verfahren in Besitzstörungsfällen keine Anwendung.

JHd. v. 7. Nov. 1837, Z. 5699, an das M. Schl. App. Ger.

Die Besitzstörungs-Streitigkeiten in Mähren und Schlesien sind in Gemäßheit der Hofdecrete vom 20. Junius 1782 (JG. S. 159. Nr. 55) lit. G. und vom 19. May 1783 (JG. S. 230. Nr. 137) auf dem durch die allgemeine Ger. Ordnung vorgeschriebenen Wege auszutragen, da in Mähren und Schlesien weder das für Galizien erflossene Hofdecret vom 5. October 1812, Nr. 1017, noch die für das Lombardisch-Venetianische Königreich erflossene a. h. Entschließung vom 22. Junius 1825 Anwendung findet.

Eben dieß wurde auch durch JHd. v. 3. May 1842, Z. 8, an das Böhmische App. Ger. in Beziehung auf Böhmen erklärt.

V. Besitzstreitigkeiten, welche das unbewegliche Eigenthum des Militär-Aerars betreffen, gehören zur Real-Behörde.

Hzd. v. 23. Februar 1843. Circ. der N. Oest. Rgg. v. 8. März 1843.

Seine k. k. Majestät haben über die sich ergebene Frage: ob in Streitigkeiten über unbewegliches Eigenthum des Militär-Aerars, und insbesondere in derley Besitzstörungsfällen, das Civil-Gericht (forum rei sitae) oder das Militär-Gericht competent sey? durch a. h. Entschließung v. 21. Junius 1842 folgende Erläuterung zu erlassen geruhet:

„Streitigkeiten über unbewegliches Eigenthum des Militär-Aerars, und insbesondere in derley Besitzstörungsfällen, sind vor der Real-Gerichtsbehörde zu verhandeln und zu entscheiden.“

Zweytes Hauptstück.

Von dem Eigenthumsrechte.

Zu dem §. 355.

Beschränkungen in Ansehung der Möglichkeit, Eigenthum zu erwerben:

I. In Ansehung des Objectes.

1.

Hzd. v. 5. Dec. 1800, an die N. Oest. Rgg. Pol. Ges. 15. B. 201. S.

Der Ankauf und Verkauf ärarischer Montursstücke ist schon öfters, und neuerlich, zu Folge Hofdecrets vom 16. September, unter dem 20. December 1797 verbothen, und den unterstehenden Behörden aufgetragen worden, die verkauften neuen und alten ärarischen Montursstücke, wenn irgendwo einige angetroffen werden, ohne alle Rücksicht in Beschlag zu nehmen, und an die nächste Militär-Oekonomie-Commission oder das nächste Depot zum ferneren Gebrauche für die Truppen abzugeben.

Besagte Anordnung wird hiermit erneuert, und zugleich, obschon es sich von selbst ergibt, daß die ärarischen Montursstücke überhaupt keinen Gegenstand eines Privat-Verkehrs ausmachen sollen, folglich auch zur Verpfändung nicht geeignet seyn können, gleichwohl, zur Vermeidung alles Mißverständnisses, auch die Verpfändung sowohl alter als neuer Montursorten hiermit ausdrücklich verbothen.

2.

Hzd. v. 29. Aug. 1839, an s. Lst. Pol. Ges. 67. B. 169. S.

Es besteht in Folge früher erflossener Hof-Verordnungen das Verboth, ärarische Monturs-Sorten zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen.

Dieses Verboth ist zu Folge einer von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 28. Julius 1839, an die vereinigte Hofkanzley gelangten Eröffnung, womit die in neuester Zeit a. h. genehmigte Instruction zur Gebahrung und Verrechnung der Montur und Rüstung der k. k. Truppen mitgetheilt wurde, fortan, jedoch mit der Modification aufrecht zu erhalten, daß den Truppen gestattet wird, die für den Militär-Gebrauch nicht mehr verwendbaren Sorten ausschließend nur dergestalt zerrissen, zerschnitten oder zerschlagen, daß selbe auf keine Weise mehr zu ganzen

Stücken zusammengesetzt werden können, licitando öffentlich hintanzugeben, welche Licitationen durch den Truppen- oder Abtheilungs-Commandanten im Voraus mittelst der Ortsobrigkeit zu publiciren sind, und bey denen diese Commandanten persönlich zu interveniren, und sich von der gänzlichen Zerstückelung der zu veräußernden Abfälle zu überzeugen haben.

3.

Hofd. v. 25. Nov. 1826, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 56. Nr. 2234.

Mit höchster Entschließung vom 10. d. M. haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß, da Kreuz-Partikeln und Reliquien kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung sind, deren Verkauf sowohl in als außer dem Versteigerungswege, so wie auch deren Beschlagnehmung in Concurs- und Verlassenschafts-Fällen, dann deren Uebertragung an Akatholiken als Erben nicht gestattet werde: daß daher in allen diesen Fällen, wenn sich Kreuz-Partikeln oder Reliquien in sogenannten Reliquiarien befinden, mit Zuziehung eines Commissärs des katholischen Consistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, sonst aber des katholischen Ortsseelsorgers, die Kreuz-Partikel oder Reliquien von der Fassung zu trennen, und daß, wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselben sammt der Fassung an das Consistorium oder den Ortsseel orger zu übergeben seyen.

Die Art, wie sich die Ortsseelsorger hierbey zu benehmen, und wie sie über die übernommene heilige Sache zu verfügen haben, ist von dem Ordinariate zu bestimmen.

Wegen des verbothenen Verkehres mit auswärtigen Lotterie-Losen, siehe die Zusätze zu dem §. 311.

4.

Hzd. v. 19. Dec. 1839, an die k. k. N. Oest. Rgg. Pol. Ges. 67. B. 280. S.

Die k. k. Hofkanzley hat die bereits für das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien erlassene Verordnung: daß den Bekennern der israelitischen Religion nicht gestattet sey, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Crucifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche bey dem katholischen Gottesdienste dienen, zu hausiren, und auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. damit zu handeln, oder derley Gegenstände in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen, auch auf die Provinz Nieder-Oesterreich ausgedehnt und als Norm vorgezeichnet.

II. In Ansehung des Subjectes, und zwar:

A. der Juden a) in Nieder-Oesterreich.

1.

Juden-Ordnung für die Stadt Wien v. 22. Sep. 1753. Kropatschek's Theresianische Gesetze, 2. B. 234. S.

20. Wird hiermit den Juden das allzuviele und wucherische Darleihen auf ein Haus, und Grundgüter und Fechsung, vor allem aber die Besitzung eines Hauses und Grundes, es sey in oder vor der Stadt, oder auf dem Lande, unter Confiscirungs-Strafe verbothen, wie dann auch die etwa seinen verdeckten Nahmen habenden jüdischen Gewährträger gleichmäßig mit der Confiscation angesehen werden sollen.

2.

IHd. v. 23. Oct. 1816, an das N. Oest. App. Ger. Goutta. 12. B. 198. S.

Um solche Handlungen zu verhindern, welche die Umgehung des Verbothes zur Absicht haben, wodurch die jüdischen Glaubensgenossen zur eigenthümlichen Erwerbung, und zum Besitze unbeweglicher Güter unfähig erklärt sind, wird hiermit das gedachte Verboth im Allgemeinen nachdrücklichst erneuert, und zugleich folgende Verfügungen erlassen:

1) Eine Handlung, wodurch ein Jude wider die bestehenden Gesetze zum Besitze eines unbeweglichen Gutes gelangen soll, ist ungültig, und daher, sie mag von dem Juden selbst, oder für ihn durch einen Dritten geschlossen worden seyn, so wie alle dahin zielende, wie immer geartete Scheinhandlungen, ohne rechtliche Wirkung. Es ist auch

2) kein Jude befugt, die Administration, Sequestration, Pachtung oder Besorgung eines unbeweglichen Gutes im eigenen oder eines Andern Nahmen zu übernehmen. Er darf von einem Gebäude nur so viel miethen, als er für sich, seine Hausgenossen und sein Gewerbe unmittelbar nöthig hat.

3) In Fällen, wo ein Jude ein Hypothekar-Recht erworben hat, und dasselbe gegen den Besitzer der zur Hypothek dienenden Realität wirksam machen wollte, kann ihm die Execution nur auf solche Art bewilliget werden, daß er von der Inhabung und Verwaltung des Gutes ganz entfernt bleibe, zu welchem Ende die Gerichtsbehörde die geeigneten Maßregeln treffen wird.

4) Die zur landtäflichen und grundbücherlichen Eintragung bestellten Aemter sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine mit Rücksicht auf die oben erwähnten Verfügungen verdächtige, oder dahin, daß der neue Inhaber erst in der Folge werde genannt werden, lautende

Urkunde einverleibt oder vorgemerkt werde. Sie haben vielmehr solche auffallende Scheinverträge der vorgesetzten Behörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

5) Juden, die sich Uebertretungen dieser Verordnungen zu Schulden kommen lassen, sollen um das Drittheil des Werthes der Realität, die sie an sich zu bringen gesucht haben, und die Theilnehmer und Unterhändler um einen den Umständen angemessenen Geldbetrag, der sich von 250 fl. W. W. bis auf 100 Ducaten erstrecken kann, bestraft werden. Könnte die Geldstrafe nicht zum Vollzuge kommen, so ist eine Arreststrafe von einem bis zu drey Monathen zu verhängen. Gegen Juden insbesondere kann außer den bemerkten Strafarten nach Umständen auch der Verlust der Toleranz, oder eine beschränkte Abschaffung Statt finden.

6) Die Untersuchung und das Erkenntniß in solchen Straffällen ist der Landesstelle vorbehalten.

b) In Böhmen.

1.

Hzd. v. 14. Nov. 1807, an das Böhm. Gub. Pol. Ges. 29. B. 144. S.

Schon mit Landtagsschluß vom Jahre 1650 ward verordnet: daß die Juden in diesem Königreiche keine unbeweglichen Güter besitzen sollen, und die später erflossenen Gesetze haben denselben in Ansehung der unbeweglichen Güter nur Folgendes gestattet:

Hofdecret vom 19. October 1781.

„Daß den Juden an jenen Orten, wo sie wirklich sind und tolerirt werden, nicht aber überhaupt aller Orten im Lande, wo es ihnen beliebt, der Ackerbau, jedoch nur pachtweise, besonders von unbearbeitetem und uncultivirtem Lande; auch cultivirte Grundstücke, jedoch nicht unterthäniger Contribuenten, auf zwanzig oder mehrere Jahre gegen dem überlassen werden mögen, daß alle Ackerbauarbeiten auf diesen gepachteten Grundstücken durch jüdische Hände zu geschehen haben; wenn sie aber Christen würden, sie auch das Eigenthum derselben gesetzmäßig erwerben können.“

Hofdecret vom 16. November 1786.

„Daß die Befugniß, von Juden Christen-Häuser zu kaufen, nicht im Allgemeinen Statt finde, und daß in jedem Falle von dem Gubernium über die erhobenen Umstände Bericht erstattet werden solle, ob der Kauf gestattet werden könne oder nicht.“

Das Patent vom 3. August 1797, unter der Rubrik: Nahrungs-

wege, gestattet denselben nirgends die Eigenthums-Erwerbung, es sey ein unbeschränktes oder nutznießliches Eigenthum von liegenden Gütern, wohl aber nur Pachtungen unter den daselbst bestimmten Bedingungen.

Hofdecret vom 31. May 1798.

»Es kommt weder nach dem vorigen, noch dermahligen neueren Juden-Patente den Juden die Befugniß zu, bürgerliche Häuser in den Städten erbeigenthümlich an sich zu bringen.«

Dennoch ist die Staatsverwaltung durch mehrere einzelne Fälle zu der mißfälligen Ueberzeugung gelangt, daß diese noch in voller Kraft bestehenden Gesetze auf mancherley Art übertreten und umgangen werden.

Dieß hat dieselbe veranlaßt, nicht nur die vorerwähnten Gesetze neuerlich kund zu machen, sondern, um sich ihrer Befolgung um so mehr zu versichern, haben Se. Majestät weiter zu verordnen geruhet: »daß jene Obrigkeiten oder Magistrate, welche den Juden das eingeschränkte oder uneingeschränkte Eigenthum einer Realität zu erwerben gestatten, mit der Strafe des Kaufschillings jener Realität, so die Juden an sich gebracht haben, zum Armen-Fonde des betreffenden Ortes unnachsichtlich belegt, dann jede von den Juden auf solche Art gesetzwidrig an sich gebrachte Realität eingezogen, und zum Besten des Armen-Fondes versteigerungsweise hintangegeben werden solle.

2.

Hfd. v. 20. Jul. 1827, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 88. Nr. 2294.

Ueber die Frage: ob Juden in Böhmen zu Versteigerungen von Realitäten der Christen, wenn sie als Gläubiger und Executionsführer erscheinen, zugelassen werden sollen? wird bedeutet: daß, nachdem die Juden in Böhmen, vermöge der bestehenden Gesetze zu jedem wie immer gearteten, und selbst zu einem auch nur zeitlichen, Besitze christlicher Realitäten ganz unfähig sind, dieselben in Böhmen sonach auch als Käufer zur Feilbiethung von Realitäten, wenn sie gleich hierauf eine Special-Hypothek erworben haben, nicht zugelassen werden können.

3.

Hzd. v. 15. Jul. 1841, Gszs. für Böhmen, 23. B. 325. S.

Ueber die Anträge zur Modificirung des für Böhmen bestehenden Juden-Patents wurden in Folge der a. h. Entschl. v. 4. d. M. folgende hierher gehörige Anordnungen getroffen:

5. Bey dem bestehenden Verbothe, welches den Juden den Ankauf von Christenhäusern untersagt, hat es in der Regel zu verbleiben. In-

dessen sind Se. Majestät nicht abgeneigt, denjenigen Israeliten, welche sich im Gebiethe der Industrie, der Gewerbe und der Wissenschaften auszeichnen, oder sonst Verdienste um den Staat erwerben, den Ankauf und Besitz von Christenhäusern ausnahmsweise zu gestatten, wozu aber immer die a. h. Bewilligung Sr. Majestät von Fall zu Fall einzuhohlen ist. Dagegen hat es von der bestehenden Beschränkung, mit welcher den jüdischen Großhändlern und Unternehmern von Fabriken und Manufacturen in Prag das Wohnen in einigen Gässen und auf einigen Plätzen untersagt ist, abzukommen.

6. Die Juden haben noch ferner von dem Ankaufe, von der Pachtung, von Rusticalgründen ausgeschlossen zu bleiben, jedoch ist ihnen der Ankauf und Besitz von einzelnen Dominical- und städtischen Grundstücken mit dem Befugnisse, sich die nöthigen Gebäude daselbst aufzuführen und gegen dem zu erlauben, daß sie die Grundstücke mit eigenen Händen, oder durch andere Juden bearbeiten; nur in der Schnitt- und Saatzeit ist ihnen zu gestatten, sich christlicher Hilfsarbeiter zu bedienen.

7. Die Pachtung von Mahlmühlen ist den Juden, so wie bisher, zu untersagen, und ihnen eben so die Errichtung von Apothekergewerben nicht zu gestatten.

Uebrigens genehmigen Se. Majestät, daß es von der in dem 11. §. des Juden-Patentes bestimmten Taxe von 50 fl. für Aufstellung der Thora, so wie von der in den §§. 23, 33 und 50 des Juden-Patentes ausgesprochenen Strafe der Außerlandschaffung abzukommen habe, und für die in diesen §§. bezeichneten Straffälle die anderweitigen gesetzlichen Strafen eingeführt werden.

Die im 40. §. enthaltene Bestimmung eines zu entrichtenden Abfahrtsgeldes von 20 Proc. hat für die Zukunft aufzuhören, und sind die Juden in Auswanderungsfällen so wie die Christen zu behandeln.

Die im Jahre 1811 bewilligte Erweiterung des Wohnbezirkes der Juden in Prag hat sich endlich nicht auf den Ankauf von Häusern, sondern nur auf das Miethen von Wohnungen zu verstehen.

c) In Galizien.

1.

Kreisschr. des Galiz. Gub. v. 29. März 1793. Piller'sche Patentens., S. 16.

Se. Majestät haben mittelst Hofdecretes v. 9. d. M. zu entschließen geruhet, daß den Juden in Galizien der weitere Ankauf und Erbpacht landschäftlicher Realitäten und Gülten von nun an ganz einzustellen sey.

In zeitlichen Pacht hingegen können dieselben zwar einzelne obrigkeitliche Gründe oder Meierhöfe, niemahls aber ganze Güter überneh-

men, und eben so sind sie auch bey diesem Pachte von allem demjenigen auszuschließen, was mit einer Jurisdiction, es sey über die Unterthanen, oder sonstige Staatsbürger, verbunden ist.

Diejenigen aber, die unter dem Schutze der bisherigen Verordnungen zu dem Besitz von dergleichen Gütern gelangt sind, haben bey solchen noch einstweilen zu verbleiben, bis mit der künftigen Verbesserung des Juden-Patentes, auch dießfalls die Fürsehung wird getroffen werden.

2.

Pat. v. 8. März 1805. JG. S. 46. Nr. 718.

Nachdem Wir wahrgenommen haben, daß die Judenschaft, welcher mittelst Unserer von Seite des ehemahligen Ost-Galizischen Landes-Guberniums durch Kreisschreiben vom 29. März 1793 bekannt gemachten Anordnung, der weitere Ankauf und Erbpacht landtäflicher Realitäten und Güter ganz eingestellt worden, diese Unsere Anordnung hier und da zu vereiteln, und dergleichen Pachtungen zu erschleichen Mittel finde, wobey Wir also die Unterthanen gegen Willkühr und Eigenmächtigkeit der Judenschaft nicht sattsam gesichert wissen; so sehen Wir, um für die Zukunft aller Vereitlung der dießfälligen Vorschriften wirksam zu begegnen, Uns bewogen, auf das neue und gemessenste zu befehlen: daß in Galizien den Juden, außer solchen obrigkeitlichen Gründen, auf welchen sie sich als Ackersleute häuslich niederlassen, und selbst beurbaren, in Hinkunft keine andere Grund- oder Güterpachtung gestattet werde.

Daher ist jeder Jude, welcher die Pachtung eines ganzen Gutes gemäß des denselben durch den 34. §. der am 7. May 1789 kundgemachten Juden-Ordnung eingeräumten Befugnisses erstanden, oder seit dem 29. März 1793 einzelne obrigkeitliche Gründe oder Meierhöfe in Pacht übernommen hat, diese Pachtung binnen drey Jahren, wäre aber der Pachtvertrag vor Verlauf dieser drey Jahre zu Ende, sogleich nach Verstreichung seines Pachtvertrages, an einen christlichen Einwohner dergestalt zu überlassen verpflichtet, daß nach Verlauf dieser drey Jahre kein Jude mehr sich in der Benützung anderer, als solcher Gründe befinden darf, die er als jüdischer Ackersmann selbst beurbaret.

Die Kreisämter haben somit auch besonders darüber zu wachen, daß den Juden kein solcher Aufenthalt oder Nahrungserwerb gestattet werde, wozu sie Kraft der gegenwärtigen, und der sonst bestehenden Vorschriften nicht berechtiget sind. Um übrigens allen dießfälligen Mißdeutungen und Gesetzvereitlungen desto zuverlässiger vorzubeugen, befehlen Wir zugleich, daß Juden nicht nur keine Pächter von Gütern

und Gutsantheilen, sondern auch keine bevollmächtigte besoldete oder unbesoldete Wirthschafts-Beamte seyn können; derjenige Jude also, der sich zu solchen Diensten oder Geschäften gebrauchen läßt, eben so, wie die Obrigkeit, welche sich desselben gebrauchet, den nähmlichen Strafen, welche für verbothene Pachtungen bestimmt sind, unterliegen soll, und wird hiermit den Dominien, welche ihre Güter nicht selbst verwalten, zur unabweichlichen Pflicht gemacht, den Pächter oder Beamten, dem sie die Verwaltung übertragen, dem Kreisamte nahmhaft zu machen, und eben so die mit den Personen der Pächter oder Beamten vorgehende Veränderung dem Kreisamte jedes Mahl anzuzeigen.

3.

Hzd. v. 28. März 1805, an das Galiz. Landes-Gub. JG. S. 51. Nr. 722.

Se. Majestät wollen die Juden von der Ansichbringung, Acquirirung solcher Häuser und Häuserplätze in den Galiz. Landstädten, welche bisher noch nicht im Besitze der Juden sich befanden, gänzlich ausschließen, sofort, damit den christlichen Unterthanen die Unterkunft in den Städten nicht beschränket werde, dieselben zur Steigerung bey der emphyteutischen Verpachtung von dergleichen Plätzen nicht zugelassen wissen.

4.

Hfd. v. 24. Dec. 1806, an die App. Ger. in Lemberg u. Krakau. JG. S. 90. Nr. 795.

Da vermöge der §§. 43 und 172 des bürgerl. Gesetzbuches zweyten Theiles, der Besitz eines unbeweglichen Gutes in jenen Orten, wo Grundbücher oder sonstige öffentliche Bücher bestehen, nicht anders, als durch die Verbücherung (Improtocollirung) erworben werden kann, so wirket in solchen Orten das dort Landes am 19. April 1805 kundgemachte Kreisschreiben, wodurch die Juden von Besitzerwerbung solcher Häuser und Häuserplätze in den Galizischen Landstädten, welche bisher noch nicht im Besitze der Juden sich befanden, ausgeschlossen werden, auch auf vorhergegangene Erwerbungen solcher Häuser und Häuserplätze, in so fern der erwerbende Jude nicht vor diesem Kreisschreiben in dem Grundbuche oder in den Stadtbüchern schon an den Besitz geschrieben worden ist. Nur sollen auch jene Juden, welche Häuser oder Häuserplätze vor der Kundmachung des erwähnten Kreisschreibens authore praetore, mithin unter öffentlichem Ansehen käuflich an sich gebracht haben, sie mögen bereits vor der besagten Kundmachung intromittirt gewesen seyn oder nicht, an den Besitz in den Stadtbüchern geschrieben werden können.

d) In Görz.

1.

Hd. v. 28. März 1818, an das Küstenl. App. Ger. JG. S. 15. Nr. 1433.

Se. Majestät haben in Folge h. Entschl. v. 7. März 1818 über das Gesuch der Görzer Judenschaft, um Belassung ihres Rechtes, liegende Gründe zu erwerben und zu besitzen, zu genehmigen geruhet: das Küstenländische Gubernium lediglich auf die genaue Beobachtung des Hofdecretes vom 6. Dec. 1817 mit dem Beysatze zu weisen, daß die Juden nur zu solchen Besitzungen gelangen können, mit denen keine obrigkeitlichen Rechte, als, Jurisdictionen, Patronate, Vogteyen u. dgl.: verbunden sind.

Das Hofdecret vom 6. Dec. 1817 lautete in Folge h. Entschl. vom 5. Oct. und 29. Nov. 1817 dahin: daß in dem Görzerischen die Juden, mit Ausnahme der Bekleidung öffentlicher Aemter, in den Rechten, in deren rechtmäßigem Besitze sie bey Uebernahme der Provinz gefunden worden sind, bis zur Festsetzung der Grundsätze, wie die Juden überhaupt behandelt werden sollen, nicht zu stören seyen; die Vermehrung der in dieser Provinz vorhandenen jüdischen Familien jedoch durch neue Ansiedlungen nicht zu gestatten sey.

2.

Hfd. v. 10. März 1826, an das Inner=Oest. Küstenl. App. Ger. JG. S. 12. Nr. 2172.

Dem Görzer Stadt= und Landrechte ist die Weisung zu ertheilen, daß die von einem Juden angesuchte Besitzanschreibung bey Realitäten im Görzer Kreise, in so weit es hierbey auf die Beobachtung der Hofdecrete v. 6. Dec. 1817 und 28. März 1818, Nr. 1433 der J. G. S., ankommt, nur dann zu bewilligen sey, wenn der Bittsteller die kreisämtliche Bestätigung beybringt, daß dieser Besitzanschreibung weder aus dem Grunde einer Vermehrung der Juden=Familien durch Ansiedlungen, noch aus dem Grunde eines mit dem Besitze der Realität verbundenen obrigkeitlichen Rechtes, ein Hinderniß im Wege stehe.

e) In Tirol und Vorarlberg.

Hfd. v. 11. April 1818, an d. App. Ger. in Tirol u. Vorarlberg. JG. S. 15. Nr. 1434

Die wenigen, in Tirol ansäßigen Juden=Familien sind, in Gemäßheit der erflossenen h. Entschl. vom 5. Oct. und 29. Nov. 1817, bey ihren unter dem Schutze der Gesetze erworbenen Rechten zu belassen, es ist ihnen jedoch eine Ausdehnung derselben nicht zu gestatten.

Uebrigens hat es dabey zu bleiben, daß die Juden keine Aemter bekleiden, und daß, außer den vorhandenen, keine Juden in Tirol sich aufhalten, noch viel weniger aber einen Grundbesitz erwerben dürfen.

In Vorarlberg sind die Juden, mit Ausnahme der Bekleidung öffentlicher Aemter, in den Rechten, in deren rechtmäßigem Besitze sie bey Uebernahme der Provinz gefunden worden, bis zur Festsetzung der Grundsätze, wie die Juden überhaupt behandelt werden sollen, nicht zu beirren. Die Vermehrung der vorhandenen Juden-Familien ist jedoch nicht zu gestatten.

f) In Mähren und Schlesien.

1.

Hzd. v. 13. Nov. 1823, an das Mähr. Schles. Gub. Goutta, 23. B. 683. S.

Ueber die Eignung der Juden in Mähren und Schlesien zum Besitze und zur Pachtung von Realitäten außer den k. Städten wurden folgende Grundsätze bestimmt: Juden, wenn sie wirkliche Familianten sind, dürfen obrigkeitliche Branntweinhäuser emphyteutisch an sich kaufen; Dominical-Ansiedlungen, oder derley Grundstücke, unter den im höchsten Toleranz-Patente vom 13. Febr. 1782, 6. Absatze, festgesetzten Bedingungen jedoch bloß pachten.

Juden, die keine Familiantenstelle inne haben, sind von beyden, d. i. von dem emphyteutischen Eigenthume obrigkeitlicher Branntweinhäuser und von der Pachtung der Dominical-Ansiedlungen oder Dominical-Grundstücke ausgeschlossen, dürfen aber ausnahmsweise obrigkeitliche Branntweinhäuser in jenem Falle eigenthümlich besitzen, wenn einer oder der andere Nichtfamiliant ein von seinen Aeltern oder Verwandten eingekauftes Branntweinhaus ererbt hätte, welche Ererbung ihm jedoch keineswegs einen Anspruch zur Erlangung einer Familienstelle gibt.

Was übrigens die Pachtung der obrigkeitlichen Branntweinhäuser, der Pottaschhütten und Brauhäuser betrifft, so ist selbe sowohl den Mährischen und Schlesischen Familianten, wie auch den Nichtfamilianten, wie bisher, fortan freygelassen.

2.

Hzd. v. 12. März 1830, an das Mähr. Schles. Gub. Goutta, 31. B. 125. S.

Es ist hervorgekommen, daß sich hier und da die Juden im Besitze selbst solcher Branntweinhäuser befinden, welche zwar ursprünglich obrigkeitlich waren, sich aber zur Zeit des von den Juden eingegangenen Pacht- oder Kauf-Vertrages nicht mehr in den Händen der Dominien befanden.

Um bey strenger Anwendung der mit dem Gubernial-Circulare vom 5. Dec. 1823 kundgemachten Hofkanzley-Verordnung vom 13. Nov.

1823 auf diese Verträge, die im Mittel liegenden Privatrechte nicht zu verletzen, hat die k. k. Hofkanzley Folgendes festzusetzen befunden:

1) Wenn solche Branntweinhäuser noch vor der Wirksamkeit der bezogenen Hofkanzley-Verordnung vom 13. Nov. 1823 an Juden veräußert worden sind; so sind diese Verträge aufrecht zu erhalten, und die Juden in deren Besitz zu schützen; die Juden können diese Branntweinhäuser auch fernerhin an Juden vererben, oder sonst gegen Entgelt hintangeben.

2) Die Juden dürfen auch fernerhin, wie bisher, solche Branntweinhäuser, welche ursprünglich obrigkeitlich waren, pachten, wenn sich diese Häuser auch dermahlen nicht in den Händen der Dominien befinden.

3) Auf einem jeden Etablissement darf aber nur Eine Juden-Familie bestehen, und der Besitzer, oder der Pächter muß zu einer der für Mähren und Schlesien bestimmten Familien gehören; in dieser Hinsicht ist sich genau an die Bestimmung der bereits bezogenen Hofkanzley-Verordnung vom 13. Nov. 1823 zu halten.

Bedingungen, unter welchen den Israeliten der eigenthümliche Besitz christlicher Realitäten zugestanden werden kann.

Hzd. v. 23. Dec. 1835, an s. Lst., mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. Ges. 63. B. 474. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 21. Nov. 1835 zu befehlen geruhet, daß die Israeliten in denjenigen Provinzen, wo sie zu dem Besitze christlicher Realitäten nicht berechtiget sind, zu dem bücherlichen eigenthümlichen Besitze derselben nicht anders gelangen und zugelassen werden können, als wenn die Original-Urkunde, durch welche ihnen ausnahmsweise die Fähigkeit zur Erwerbung und zu dem eigenthümlichen Besitze solcher Realitäten verliehen wird, bücherlich eingetragen ist, wo sofort nur nach oder mit der gleichzeitigen bücherlichen Eintragung dieser Urkunde die Einverleibung der zur Eigenthumserwerbung und Besitzvorschreibung erforderlichen weiteren gesetzmäßigen Urkunde über den Privat-Rechtstitel Statt findet.

Sollte dennoch ein Jude sich auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität einschleichen, so ist dessen Depossessionirung durch den Fiscus mit Aufrechthaltung der mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen einzuleiten.

Sobald die Kreisämter zur Kenntniß gelangen, daß sich ungeachtet dieser Verordnung ein Israelit dennoch auf was immer für eine Art

in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität eingeschlichen hat, haben dieselben hierüber die Untersuchung unverzüglich zu pflegen, die Entscheidung in erster Instanz, ob der Jude aus dem Besitze zu setzen sey, zu schöpfen, sofort aber die Amtshandlung hinsichtlich der Execution dieses Erkenntnisses dem Fiscus der Provinz zu übertragen.

B) Beschränkung der Türkischen Unterthanen in der Erwerbung des Eigenthums unbeweglicher Güter.

1.

Hd. v. 24. Febr. 1816, an s. App. Ger. JG. S. 327. Nr. 1214.

Die Ehegattinnen Türkischer Unterthanen sind eben so wenig als ihre Ehemänner zum Besitze von Realitäten nach den bestehenden Gesetzen geeignet, wenn sie auch vor der Verehelichung für ihre Person zu den Oesterr. Unterthanen gehörten.

2.

Hzd. v. 5. May 1820. Gszs. für Oest. unter der Enns. 2. B. 318. S.

Durch einen im Jahre 1819 zur Verhandlung gekommenen und der a. h. Schlußfassung unterzogenen Antrag, die Unterthanen der Ottomanischen Pforte zum Ankaufe von Staatsgütern zuzulassen, haben Se. Majestät sich veranlaßt gefunden, mit a. h. Entschl. v. 26. April 1820 anzuordnen, daß es bey der unter dem 19. Febr. 1816 erlassenen, auf die Beobachtung des Reciprocums gegen die Pforte gegründeten, und der Justiz-Gesetzsammlung sub Nr. 1214 eingeschalteten a. h. Vorschrift, wodurch die Gattinnen Türkischer Unterthanen eben so, wie ihre Gatten, zum Realitäten-Besitze in den Oesterr. Staaten unfähig erklärt werden, zu verbleiben habe, und sich hiernach genau zu achten sey.

III. Beschränkungen in Ansehung des Besitzes unbeweglicher Güter, welche sich auf das Object und Subject zugleich beziehen.

1.

Ueber das Verboth, ganze Herrschaften und Güter an mehrere Unterthanen zu verkaufen; siehe das Hfd. v. 20. Januar 1804, bey dem §. 843.

2.

Hd. v. 14. Jan. 1809, an das Inner-Oest. App. Ger. JG. S. 187. Nr. 881.

Da vermöge der Krainerischen Landes-Verfassung in Krain und Görz nur die Juden landtafel-, folglich auch des Besitzes unfähig sind, Se. Majestät aber die Unterthanen von dem Güterankaufe, so wie von derselben Versteigerungen nicht schlechterdings ausgeschlossen wissen wollen; hat es in Hinkunft lediglich bey der höchsten Entschl. v. 11. Aug.

1802 zu bewenden, laut welcher nur der eingeschlichene verfassungswidrige Unfug, daß ganze Herrschaften und Güter an mehrere Unterthanen verkauft worden sind, gänzlich verbothen seyn soll.

1. Beschränkungen rücksichtlich der landtäflichen Güter.

A. In Böhmen.

1.

Hd. v. 5. Jul. 1811, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 492. Nr. 950.

Um den nachtheiligen Folgen für das Wohl des Landes, und für den allgemeinen Privat-Credit, die sich in der Periode des unbeschränkten Güterankaufes im Königreiche Böhmen ergeben haben, mit Kraft zu begegnen, und dieselben für die Zukunft gänzlich zu beseitigen, haben Se. Majestät zur Steuerung dieses eingerissenen Unfuges, nachstehende Vorschriften festzusetzen geruhet:

Für die Zukunft wird jedermann, sowohl In- als auch Ausländern, die Ansichbringung landtäflicher Güter gestattet, wenn sie sich landesverfassungsmäßig zu Einem der vier Stände legitimirt, und zum Lande habilitirt haben.

Nur der mit dem Incolate versehene Herren- und Ritterstand und der in den zur Landtafel privilegirten Städten eingeborne Bürgerstand ist in dem Vorrechte, landtäfliche Güter zu besitzen und an sich zu bringen. Jeder Ausländer muß sich zuerst das Incolat erwerben, und jeder Inländer, der nicht unter die oben angeführten Classen gerechnet werden kann, wenn er auch das Bürgerrecht in einer landtafelfähigen Stadt sich erworben hat, muß erst durch eine besondere Concession des Landesfürsten begnädiget werden, wenn er ein landtafelmäßiges Gut an sich bringen will.

Bey dem bereits eingerissenen Unfuge aber, daß sich Unterthanen, ohne habilitirt zu seyn, in dem Besitze landtäflicher Güter befinden, treten auch die Fälle ein, daß einzelne Individuen, theils weil sie sich nie fähig gemacht, theils aber die ausgewiesene Fähigkeit durch Wiederverkauf der zum Scheine erkauften Häuser in den landtafelfähigen Städten verloren haben, landtäfliche Güter besitzen; und daß ferner Landgüter von mehreren Unterthanen zugleich besessen werden, wovon entweder keiner, oder nur einige wenige habilitirt sind, die meisten nebenher ihre Rustical-Besitzungen auch inne haben, sohin oft auf dem nähmlichen Gute selbst Unterthanen und zugleich Obrigkeiten sind, so gestatten Se. Majestät:

In Ansehung der ersteren: daß die unhabilitirten landtafelmä-

ßigen Besitzer landtäflicher Güter, wenn sie nicht Unterthanen sind, für sich auf die Zeit ihres Lebens in dem Besitze gelassen werden, ohne von ihnen zu fordern, daß sie sich nachträglich habilitiren. Da jedoch ihnen allein diese Nachsicht in Rücksicht des unter dem Schutze der Gerichts-Behörden erworbenen Eigenthumes zu Theil wird, so ist es dann die Sache der Erben, wenn sie in dem Besitze der landtäflichen Güter bey-behalten werden wollen, sich auf eine oder die andere Art zum Lande zu habilitiren.

In Ansehung der letzteren genehmigen Se. Majestät, daß Unterthanen, wenn sie bisher ein landtäfliches Gut besitzen, und darin geschützt werden wollen, ihr Bauerngut aufgeben müssen. Sollten von ihnen mehrere zusammen ein landtäfliches Gut besitzen, so sind sie gehalten, ihre Rechte auf Einen unter ihnen zu übertragen, der aber keinen Bauernhof besitzen darf, und können sohin auf die Zeit ihres Lebens, ohne sich zu habilitiren, im Besitze gelassen werden.

Diesen begünstigten Unterthanen, die auf solche Art ganz aus der Gesellschaft der ursprünglichen Mitkäufer eines landtäflichen Gutes ausgetreten sind, und dasselbe bloß zu ihren Handen besitzen, wird zur Veräußerung der Bauernhöfe, und zur Ausgleichung ihrer wechselseitigen Ansprüche, der Termin von Einem Jahre und 6 Wochen gestattet, nach dessen fruchtlosem Verlaufe der Fiscus gegen sie sein Amt zu handeln hat.

Sollte dieser Begünstigung ungeachtet, ein dergleichen Güterbesitzer auch nach Verlauf des festgesetzten Termines in dem Besitze des unterthänigen Grundes verbleiben, so ist dieser Grund gerichtlich zu veräußern, der zehnte Theil des Kaufschillings zwischen dem Denuncianten und dem Ortsarmen-Institute zu theilen, und wenn kein Denunciant vorhanden wäre, ganz dem Armen-Institute des Ortes zuzuwenden, die übrigen neun Theile aber dem Eigenthümer einzuhändigen.

Es ist ferner von der größten Wichtigkeit, dem Natural-Besitze so viel möglich Schranken zu setzen, und in so fern derselbe nicht verhindert werden kann, wenigstens vorzubeugen, daß die Veränderung des Besitzstandes bey den landtäflichen Gütern den Behörden nicht unbekannt bleibe.

Um daher den clandestinen Besitz landtäflicher Güter, und die damit verbundenen verderblichen Folgen zu hindern, befehlen Se. Majestät; daß Niemand ein landtäfliches Gut eher antrete, und als Eigenthümer damit disponire, wenn er sich nicht bevor bey dem betreffenden Kreisamte über die Erwerbungsart desselben ausgewiesen hat.

Jeder Verkäufer eines landtäflichen Gutes ist daher auch verpflichtet, längstens binnen vierzehn Tagen dem Kreisamte den abgeschlossenen Vertrag anzuzeigen. Sowohl der Verkäufer, als auch der neue Erwerber eines landtäflichen Gutes sind mit 10 Percent des Kaufschillings, oder des landtäflichen Werthes der betreffenden Realität, zu Handen des Armen-Institutes des Ortes, wovon jedoch in Denunciations-Fällen die Hälfte dem Denuncianten zukommen muß, zu bestrafen, wenn der eine die vorgeschriebene Anzeige, und der andere den Ausweis bey dem Kreisamte zur gehörigen Zeit einzubringen unterlassen sollte, und da ohne Wissen des Oberbeamten keine Besitzveränderung auf dem Gute, dessen Leitung ihm anvertrauet ist, geschehen kann, so ist auch dieser verpflichtet, dieselbe längstens binnen vierzehn Tagen dem Kreisamte einzuberichten; im Unterlassungsfalle hingegen ist er unnachsichtlich des Dienstes zu entlassen.

Die Kreisämter sind dafür verantwortlich, jeden neuen Besitzer den Landrechten anzuzeigen, zugleich aber auch darauf zu sehen, damit er sich über die Habilitirung zum Lande entweder sogleich, oder längstens binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen gehörig ausweise.

Nach Verlauf dieses gesetzlichen Termines hat das Kreisamt einen solchen unhabilitirten Besitzer dem Gubernium anzuzeigen, damit der Fiscus gegen ihn aufgefordert, und nach der Landesordnung verfahren werde.

Ueberdieß wird den Kreisämtern, denen es ohnehin obliegt, die Unterthanen und ihre in obrigkeitlichen Händen befindlichen Cassen in Schutz zu nehmen, gemessenst eingebunden, auf die Landes-Cultur, und vorzüglich jene der Wälder, zu wachen, und bey den Güterbesitzern, welche die landtäfliche Einverleibung noch nicht erwirkt haben, doppelte Aufmerksamkeit zu verwenden, damit die Unterthanen auf keine Art bedrückt oder bevortheilet, und die Güter nicht verwüstet werden.

Da die Landtafelfähigkeit ein Begnadigungsrecht des Landesfürsten ist, und der Vorschrift gemäß, jeder neue Besitzer eines landtäflichen Gutes beym Kreisamte entweder alsogleich bey Erlangung des Besitzes, oder wenigstens binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, mit der Landtafelfähigkeit sich ausweisen muß; so folgt hieraus von selbst, daß bey der Beurtheilung und Entscheidung über die Landtafelfähigkeit, die Amtswirksamkeit der politischen Behörden eintrete.

Dagegen ist hier von denjenigen nicht die Rede, die bereits zum Lande habilitirt sind, wenn sie zum Besitze einer landtäflichen Realität

gelangen. Diese sind entweder dem k. Landrechte schon bekannt, oder es kommt nur darauf an, daß sie sich mit dem Incolate im Herren- oder Ritterstande, mit dem Atteſtate eines Magistrates der zur Landtafel privilegirten Städte, wenn sie eingeborne, oder mit einer besondern Concession, wenn sie neu aufgenommene Bürger sind, bey den k. Landrechten ausweisen.

Die Amtswirksamkeit der politischen Behörden bezieht sich daher nur auf diejenigen Individuen, die sich weder auf die eine, noch auf die andere Art über die Habilitirung zum Lande ausweisen können.

Daher gestatten auch Se. Majestät den In- und Ausländern, wenn sie landtäfliche Güter an sich gebracht haben, daß sie sich nachträglich binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen zum Lande habilitiren.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß die kleinen Güter, die kaum einen bequemen Unterhalt dem Besitzer selbst gewähren, in politischer Hinsicht am schlechtesten administrirt, daß die Grundbücher, Kirchen-, Waisen- und Contributions-Cassen unordentlich geführet, und die meisten Beschwerden der Unterthanen von solchen Gütern bey den Kreisämtern eingebracht werden; so haben Se. Majestät der Landesstelle aufzutragen geruhet, in Zukunft die Theilung landtäflicher Güter nur dann zu gestatten, wenn dieselben nicht so sehr verkleinert werden, daß die Grundobrigkeit einen ordentlichen Amtsvorsteher auszuhalten, sich außer Stand befände, und dadurch die Verwaltung jener den Obrigkeiten zustehenden Gerichtsbarkeit erschwert würde.

Ueber verschiedene Anfragen, welche gelegenheitlich der Hofdecrete v. 4. May 1805, und 6. Nov. 1806, Nr. 791 der Just. Ges., kund gemacht mit Circular-Verordnung v. 31. Jan. 1807, gemacht worden sind, und den bereits vor Erfließung dieser Gesetze von mehreren Unterthanen, theils stadtbücherlich ohne Erwerbung des Bürgerrechtes, theils auch mit Erwerbung des letzteren an sich gebrachten Besitz städtisch-bürgl. Gründe betroffen haben, ohne daß diese Unterthanen ihre Unterthänigkeit und den Besitz unterthäniger Wirthschaften aufgegeben hätten, haben Se. Majestät weiter zu erklären geruhet:

Die Böhmischen Stadtrechte bezeichnen die Habilitirung zur bürgerlichen Ansässigkeit damit, daß man das Bürgerrecht erwerben, und die Bürgerpflicht annehmen müsse.

Durch die Erwerbung des Bürgerrechtes allein, oder durch den Besitz einer Realität ist also dem Gesetze noch nicht Genüge geleistet, man muß zugleich die Bürgerpflichten erfüllen, mit den Stadtgenossen

leben, weben und leiden. Hieraus folgt, daß Unterthanen, die sich von dem Bande der Unterthänigkeit nicht losgemacht haben, die daher unter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit stehen, unter den Bürgern nicht leben, mit ihnen die gemeinschaftlichen Lasten nicht theilen, kurz die Bürgerpflicht zu erfüllen nicht vermögen, zu Folge der Landesverfassung der bürgerlichen Ansässigkeit unfähig sind, folglich nur unbefugter Maßen derselben theilhaftig werden konnten. Es ist daher nothwendig, die Landesverfassung zu handhaben.

In der Erwägung aber, daß die vorzügliche Schuld den Magistraten zur Last falle, welche die Unterthanen, ohne daß sie sich von der Unterthänigkeit losgemacht, und nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch die Bürgerpflicht angenommen hätten, zum Besitze bürgerlicher Gründe zugelassen haben, geruheten Se. Majestät zu bewilligen, daß aus besonderer Begünstigung diejenigen Unterthanen, die vor der Bekanntmachung des Hofdecretes vom 4. May 1805, einige bürgerlich-städtische Gründe an sich gebracht haben, ohne Unterschied, ob sie das Bürgerrecht erworben haben, oder ein bürgerliches Haus besitzen, oder ein Gewerbe in der Stadt treiben oder nicht, in dem ruhigen Besitze derselben, jedoch bloß auf ihre Lebenszeit, gelassen werden können, nach ihrem Ableben aber an einen stadtfähigen Mann gelangen müssen.

Um ferner zu verhindern, daß sich die Unterthanen in dem Besitze bürgerlicher Grundstücke allenfalls auch unter einem fremden Nahmen nicht erhalten, verordnen Se. Majestät, mit Beziehung auf das Hofdecret vom 6. Nov. 1806, daß, wofern die Unterthanen sich beykommen lassen sollten, unter dem Nahmen eines besitzfähigen Bürgers bürgerliche Realitäten an sich zu bringen, oder sich in dem vor Erlassung des erwähnten Hofdecretes erworbenen Besitze derselben zu erhalten, diese Unterthanen sowohl, als auch die Bürger, die zu einer solchen gesetzwidrigen Handlung ihre Nahmen leihen, jeder insbesondere mit dem zehnten Theile des Kaufschillings zu Handen des Armen-Institutes des Ortes, wovon die Hälfte dem Denuncianten zukommen muß, angesehen, und die ersteren außer dem des Rechtes, dergleichen Gründe selbst zu veräußern, verlustigt, solche ohne weiters gerichtlich versteigert, und dieselben lediglich mit dem Kaufschillinge abgefertiget werden sollen.

Es ist endlich für das Universum eben so wie für die Aufrechthaltung der Rechte der Städte wesentlich nothwendig, daß die städtisch-bürgerlichen von den dorfschaftlich-unterthänigen Gründen abgesondert, und in stäter Evidenz erhalten werden. Es wird daher der Eingriff der

Patrimonial-Jurisdiction in die freye Jurisdiction der Städte hiermit allgemein untersagt, und da, wo er sich etwa eingeschlichen haben sollte, ist die Landesstelle beauftragt, durch die Kreisämter die Einleitung zu treffen, daß derselbe behoben, und der vorige verfassungsmäßige Stand der Dinge wieder hergestellt werde.

2.

Hfd. v. 10. Aug. 1811, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 498. Nr. 953.

Der eigentliche Sinn des Hofdecretes v. 18. März 1808, Zahl 836, daß Kauf-Contracte der Landtafel unfähiger Ausländer nicht einmahl quoad possessionem anzunehmen seyen, wird dahin erläutert: daß einem noch nicht habilitirten Käufer eines landtäflichen Gutes, er sey ein In- oder Ausländer, auf sein Ansuchen, nach dem Beyspiele des §. 21 des Landtafel-Patentes vom 22. April 1794, die Pränotation seines Interims- oder förmlichen Kauf-Contractes zur mittlerweiligen Sicherstellung seiner durch diesen Contract erworbenen Rechte mit der analogen Clausel zu bewilligen sey: daß diese Pränotation für den Pränotationswerber in Hinsicht des landtäflichen Besitzes nicht eher wirksam seyn solle, als bis er sich ordnungsmäßig zum Lande habilitirt haben wird, welches binnen Einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage des angetretenen Natural-Besitzes, gesetzlich zu geschehen hat.

3.

Hfd. v. 10. Jan. 1812, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 1. Nr. 968.

Zur Behebung der Anstände, welche sich über den eigentlichen Sinn des Hofdecretes vom 10. August 1811, Nr. 953 der Gesetzsammlung, und über die Möglichkeit, dasselbe in Ausübung zu bringen, ergeben haben, findet man in Hinsicht auf diese Anordnung folgende Erläuterung zu geben:

Es sey in Ermanglung des eigentlichen Wortes, durch den Ausdruck Pränotation, nach dem Beyspiele des §. 21 des Landtafel-Patentes vom 22. April 1794, nur dahin gedeutet worden: daß das Wort Pränotation hier nicht im eigentlichen Sinne der §§. 17 und 18 des Landtafel-Patentes gebraucht werde; eben so wenig hat die berufene Analogie des §. 21 des Landtafel-Patentes das Bedenken erregen sollen, den unhabilitirten Besitzwerber unter der Rubrik des Besitzstandes: gegen Nachtrag der Landtafelfähigkeit oder Habilitirung zum Lande vorzuschreiben; nur ist hierbey der Unterschied zu bemerken, daß, wenn, nebst der Landtafelunfähigkeit der Erwerbungsurkunde auch die landtafelmäßigen Erfordernisse des §. 12 des

Landtafel-Patentes mangeln, unter dem Nahmen desjenigen, wider welchen die Pränotation bewirket worden, nichts weiter anzumerken kommt, als: dessen Besitz ist durch Pränotation streitig, ohne den Pränotations-Werber selbst als einstweiligen Besitzer nahmentlich aufzuführen. So wie übrigens im Falle einer pränotirten landtafelmäßigen Urkunde der vorige Besitzer ganz aus dem Besitzstande austritt, mithin die Gläubiger des Verkäufers das Gut selbst unmittelbar nicht mehr behaften können, so kann auch nach fruchtlos verstrichener Habilitirungs-Frist nur der von der Pränotation besonders verständigte k. Fiscus die Feilbiethung des Gutes auf Gefahr und Unkosten des pränotirten Käufers einleiten, wobey sich nach der Analogie des §. 338 der Gerichtsordnung zu benehmen ist. Erst durch den Verkauf des Gutes und der Vorschreibung des neuen Käufers im Hauptbuche, erlischt das Besitzrecht des zum Besitze unfähigen Pränotirten. Nur wenn der Pränotirte bis zur Stunde, welche zur Versteigerung bestimmt ist, sich mit der erworbenen Habilitirung ausweiset, oder aber sein Besitzrecht an einen kundbar zum Lande und zur landtäflichen Besitzung Fähigen überläßt, ist mit der Versteigerung nicht vorzugehen, woraus sich von selbst ergibt, daß der landtafelunfähige Besitzer auch während der Habilitirungs-Frist sein pränotirtes Besitzrecht an Niemanden, als an einen Landtafelfähigen, abtreten könne.

4.

Hfd. v. 9. April 1813, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 85. Nr. 1036.

Wider jene unfähigen Besitzer landtäflicher Güter, die sich binnen Einem Jahre und sechs Wochen weder zum Lande habilitirt, noch diese Güter aus freyer Hand an einen fähigen Besitzer veräußert haben, soll der Fiscus bey den Landrechten einschreiten, und um die Feilbiethung dieser Güter auf ihre Gefahr und Unkosten ansuchen, das k. Landrecht aber die angesuchte Feilbiethung der Ordnung nach, d. i. nach vorläufig vorgenommener gerichtlicher Schätzung, wenn diese nicht schon vorhanden ist, und mit Verständigung des Gutsbesitzers sowohl, als auch der auf dem Gute haftenden Gläubiger, mit dem Beysatze bewilligen: daß, wenn das Gut um den Schätzungswerth bey der ersten und zweyten Feilbiethung an einen landtäflichen Käufer nicht gebracht werden sollte, dasselbe bey der dritten an einen solchen auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

5.

Hfd. v. 29. April 1814, an das Böhm. und Mährisch=Schles. App. Ger. JG. S. 180. Nr. 1084.

Ueber Anfrage: Ob a) die Gattinn eines landtäflichen Besitzers zugleich die Landtafelfähigkeit genieße, und daher als Miteigenthümerinn oder Käuferinn landtäflicher Güter eintreten könne? b) Ob sie diese Landtafel=Fähigkeit als Witwe auch behalte? und c) ob sie solche bey ihrer Wiederverehelichung mit einem nicht landtafelfähigen Besitzer verliere? haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß in dem ersten und zweyten Falle die Gattinn oder Witwe eines landtafelfähigen Besitzers allerdings landtäfliche Güter besitzen könne, so wie in dem dritten Falle einer solchen, sich an einen nicht habilitirten Besitzer wieder verehelichenden Witwe, der lebenslängliche Genuß der bey ihrer ersten Verehelichung mit einem landtafelfähigen Manne erworbenen landtäflichen Güter gestattet werde.

6.

Hzd. v. 11. Oct. 1821, an das Böhm. Gub. JG. S. 57. Nr. 1809.

Ueber die Anfrage: von welchem Zeitpuncte die durch das Habilitirungs=Gesetz vom 3. Junius 1811 (vom 10. Aug. 1811, Nr. 953 der Justiz=Gesetzsammlung) zum Ausweise der Landtafelfähigkeiten vorgeschriebene Frist von Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen zu laufen anfange und gerechnet werden müsse, wird bedeutet: daß die gesetzliche Frist zum Ausweise der zum Besitze landtäflicher Güter erforderlichen Habilitirung vom Tage der bewilligten Kaufs=Pränotation, oder von dem Tage des angetretenen Naturalbesitzes, zu laufen habe.

B) In Mähren und Schlesien.

1.

Hzd. v. 23. Dec. 1812. Pol. Gef. 39. B. 121. S., und JHd. v. 27. Jan. 1813, an das Mähr. Schles. App. Ger. JG. S. 75. Nr. 1027.

Damit die Landesverfassung in Hinsicht auf die Erwerbung landtäflicher Güter in Mähren und Schlesien stets aufrecht erhalten, und dem unbefugten Besitze solcher Güter wirksam vorgebeugt werde, haben Se. Majestät zu verordnen geruhet: daß Niemand ein landtäfliches Gut eher anzutreten, und als Eigenthümer damit zu disponiren befugt seyn solle, wenn er sich nicht zuvor bey dem Kreisamte über die Erwerbungsart desselben ausgewiesen hat. Jeder Verkäufer eines landtäflichen Gutes ist demnach verbunden, längstens binnen 14 Tagen das Kreisamt von dem abgeschlossenen Verkaufe in die Kenntniß zu setzen. So=

wohl der Verkäufer als auch der neue Erwerber eines landtäflichen Gutes sind mit zehn Percent des Kaufschillings, oder des landtäflichen Werthes der Realität zu Handen des Ortsarmen-Institutes, wovon jedoch in Denunciations-Fällen die Hälfte dem Denuncianten zukommen muß, zu bestrafen, wenn der eine die vorgeschriebene Anzeige, und der andere den Ausweis bey dem Kreisamte zur gehörigen Zeit einzubringen unterlassen sollte. Und da keine Besitzveränderung auf dem Gute ohne Wissen desjenigen Beamten, unter dessen Leitung solches steht, geschehen kann, so ist auch dieser verpflichtet, die vor sich gegangene Besitzveränderung dem Kreisamte längstens binnen 14 Tagen einzuberichten, im Unterlassungsfalle hingegen ist er unnachsichtlich des Dienstes zu entlassen.

Die Kreisämter sind dafür verantwortlich, jeden neuen Besitzer dem Landrechte bekannt zu machen, und zugleich auch darauf zu sehen, damit er sich über die Habilitirung zum Lande entweder sogleich, oder längstens binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen gehörig ausweise. Nach Verlauf dieses gesetzlichen Termines hat das Kreisamt einen solchen unhabilitirten Besitzer der Landesstelle anzuzeigen, damit der Fiscus gegen ihn aufgefordert, und nach der Landesverfassung gegen denselben verfahren werde.

So wie den Kreisämtern ohnehin obliegt, die Unterthanen und ihre in obrigkeitlichen Händen befindlichen Cassen in Schutz zu nehmen, so haben sie bey jenen Gütern, deren Besitzer die landtäfliche Einverleibung noch nicht bewirkt haben, ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, damit die Unterthanen auf keine Art bedrücket oder bevortheilet, und die Güter in der Landes- und Wald-Cultur nicht herabgebracht werden.

Da die Landtafelfähigkeit ein Begnadigungsrecht des Landesfürsten ist, und der Vorschrift gemäß, jeder neue Besitzer eines landtäflichen Gutes entweder alsogleich bey Erlangung des Besitzes, oder wenigstens binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, mit der Landtafelfähigkeit sich bey dem Kreisamte ausweisen muß; so folget hieraus von selbst, daß bey der Beurtheilung und Entscheidung über die Landtafelfähigkeit die Amtswirksamkeit der politischen Behörden eintrete.

Dagegen ist hier von denjenigen nicht die Rede, die bereits zum Lande habilitirt sind, wenn sie zum Besitze einer landtäflichen Realität gelangen. Diese sind entweder schon dem Landrechte bekannt, oder es kommt nur darauf an, daß sie sich mit dem Incolat im Herren- oder Ritterstande bey dem Landrechte gehörig ausweisen.

Die Amtswirksamkeit der politischen Behörden bezieht sich also nur

auf diejenigen Individuen, welche sich über die Habilitirung zum Lande nicht ausweisen können.

Daher gestatten auch Se. Majestät den In- und Ausländern, wenn sie landtäfliche Güter an sich gebracht haben, daß sie sich nachträglich binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen zum Lande habilitiren.

Da jene landtäflichen Besitzungen, welche in den Fürstenthümern Troppau, Teschen und Neisse, sich von jeher in den Händen unadeliger Personen befunden haben, nach der Bemerkung des Schlesischen öffentlichen Convents keine selbstständigen ständischen Körper ausmachen; so wollen Se. Majestät dießfalls einer Ausnahme dergestalt Statt geben: daß zu dem Besitze solcher minder bedeutenden landtäflichen Realitäten noch ferner Unadelige zugelassen, somit dieselben als Freysassen betrachtet und behandelt werden.

Eben so erlauben auch Se. Majestät, daß, nachdem den Mährischen Herren Ständen verfassungsmäßig die Befugniß zusteht, auf jedem, in den ursprünglich ständischen Cataster einzeln inliegenden ständischen Körper, die Jura dominicalia auch abgesondert zu führen und zu verwalten, die Theilung landtäflicher Güter, und der damit verbundenen Patrimonial-Jurisdiction, jedoch nur so ferne Platz greifen könne, als solche der ursprünglichen Catastral-Einlage nicht zuwiderlaufet.

Endlich bezeichnen die Stadtrechte die Habilitirung zur bürgerlichen Ansässigkeit damit, daß man das Bürgerrecht erwerben, und die Bürgerpflicht annehmen müsse.

Durch die Erwerbung des Bürgerrechtes allein, oder durch den Besitz einer Realität, ist also dem Gesetze noch nicht Genüge geleistet, man muß zugleich die Bürgerpflicht erfüllen, mit den Stadtgenossen leben, weben und leiden. Hieraus fließt, daß Unterthanen, die sich von dem Bande der Unterthänigkeit nicht losgemacht haben, die daher unter der Patrimonial-Jurisdiction stehen, unter den Bürgern nicht leben, mit ihnen die gemeinschaftlichen Lasten nicht theilen, kurz die Bürgerpflicht zu erfüllen nicht vermögen, zu Folge der Landesverfassung der bürgerlichen Ansässigkeit unfähig sind, mithin nur unbefugter Maßen derselben theilhaftig werden konnten. Es ist demnach nothwendig, die Landesverfassung handzuhaben.

In der Erwägung aber, daß die vorzügliche Schuld den Magistraten zur Last falle, welche die Unterthanen, ohne sich von der Unterthänigkeit loszumachen, und nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch die Bürgerpflicht anzunehmen, zum Besitze bürgerlicher Gründe zuge-

lassen haben, bewilligen Se. Majestät, daß aus besonderer Begünstigung diejenigen Unterthanen, die vor der Bekanntmachung der gegenwärtigen höchsten Entschließung bürgerlich-städtische Gründe an sich gebracht haben, ohne Unterschied, ob sie das Bürgerrecht erworben haben, oder ein bürgerliches Haus besitzen, oder ein Gewerb in der Stadt treiben oder nicht, in dem ruhigen Besitze dieser Gründe, jedoch nur auf ihre Lebenszeit belassen werden können, wo dann nach ihrem Ableben dieselben an einen stadtfähigen Mann gelangen müssen.

Um ferner zu verhindern, daß von Unterthanen bürgerliche Grundstücke allenfalls unter einem fremden Nahmen erworben und besessen werden, befehlen Se. Majestät: daß, wofern die Unterthanen sich beykommen lassen sollten, unter dem Nahmen eines besitzfähigen Bürgers, bürgerliche Realitäten an sich zu bringen, oder sich in dem vor der gegenwärtigen höchsten Anordnung erworbenen Besitze derselben zu erhalten, diese Unterthanen sowohl, als auch die Bürger, die zu einer solchen gesetzwidrigen Handlung ihre Nahmen leihen, jeder insbesondere mit dem zehnten Theile des Kaufschillings zu Handen des Armen-Instituts des Orts, wovon die Hälfte den Denuncianten zuzuwenden ist, angesehen, und die ersteren außer dem des Rechtes, dergleichen Gründe selbst zu veräußern, verlustiget, solche ohne weiters gerichtlich versteigert, und dieselben lediglich mit dem Kaufschillinge abgefertiget werden sollen.

2.

Hfd. v. 9. Jul. 1813, an das Mähr. Schles. App. Ger. Just. Ges. S. 166. Nr. 1062.

In so fern sich in dem k. k. Antheile Schlesiens die Teschner Bürger der Landtafelfähigkeit, die sich aber nur auf das Fürstenthum Teschen beschränket, erfreuen, soll hierinfalls auf die ursprüngliche Beobachtung zurückgegangen und darüber festgehalten werden: daß nur jene wirkliche Hausbesitzer in der Stadt Teschen, die alle Lasten fortan mittragen, in Hinkunft landtäfliche Realitäten in dem Fürstenthume erwerben und besitzen können. Für das Vergangene wird jedoch gestattet: daß diejenigen, welche landtäfliche Realitäten an sich gebracht, ihr Bürgerhaus in Teschen aber verkauft haben, bloß auf ihre Lebenszeit in dem Besitze derselben bleiben dürfen.

C. In Galizien.

1.

Hzd. v. 8. Dec. 1814, an das Galiz. Gub. Pol. Ges. 42. B. 161. S., u. Just. Ges. S. 196. Nr. 1112.

Um den nachtheiligen Folgen für das Wohl des Landes, die sich in der Periode des unbeschränkten Güterankaufes in den Königreichen

Galizien und Lodomerien ergeben haben, mit Kraft zu begegnen, und dieselben für die Zukunft gänzlich zu beseitigen, haben Se. Majestät nachstehende Vorschriften festzusetzen geruhet:

1) Für die Zukunft wird Jedermann, sowohl In- als auch Ausländern, die Ansichbringung landtäflicher Güter gestattet, wenn sie sich landesverfassungsmäßig zu einem der privilegirten Stände legitimirt, und zum Lande habilitirt haben.

2) Nur der mit dem Indigenat versehene Herren- und Ritterstand, dann der Bürgerstand der privilegirten Hauptstadt Lemberg, ist in dem Vorrechte, landtäfliche Güter zu besitzen und an sich zu bringen.

Jeder Aus- und Inländer, der nicht unter die oben angeführten Classen gerechnet werden kann, muß sich zuerst das Indigenat erwerben, wenn er ein landtafelmäßiges Gut an sich bringen will.

3) Bei dem bereits eingerissenen Unfuge aber, daß sich einzelne Individuen, ohne habilitirt zu seyn, in dem Besitz landtäflicher Güter befinden, gestatten Se. Majestät, daß die unhabilitirten landtafelmäßigen Besitzer landtäflicher Güter, wenn sie nicht Unterthanen eines Dominiums sind, für sich auf die Zeit ihres Lebens in dem Besitze gelassen werden, ohne von ihnen zu fordern, daß sie sich nachträglich habilitiren. Da jedoch ihnen allein diese Nachsicht in Rücksicht des unter dem Schutze der Gerichtsbehörden erworbenen Eigenthumes zu Theil wird, so ist es dann die Sache der Erben, wenn sie den Besitz der landtäflichen Güter beybehalten wollen, sich auf eine oder die andere Art zum Lande zu habilitiren.

4) In Ansehung der Unterthanen befehlen Se. Majestät, daß sie, wenn sie bisher ein landtäfliches Gut besitzen, und darin geschützt werden wollen, ihr Bauerngut aufgeben müssen. Sollten von ihnen mehrere zusammen ein landtäfliches Gut besitzen, so sind sie gehalten, ihre Rechte auf Einen unter ihnen zu übertragen, der aber keinen Bauernhof besitzen darf, und können sohin auf die Zeit ihres Lebens, ohne sich zu habilitiren, im Besitze gelassen werden.

5) Diesen begünstigten Unterthanen, die auf solche Art ganz aus der Gesellschaft der ursprünglichen Mitkäufer eines landtäflichen Gutes ausgetreten sind, und dasselbe bloß zu ihren Handen besitzen, wird zur Veräußerung der Bauernhöfe und zur Ausgleichung ihrer wechselseitigen Ansprüche der Termin von Einem Jahre und sechs Wochen gestattet, nach dessen fruchtlosem Verlaufe der Fiscus gegen sie sein Amt zu handeln hat.

6) Sollte dieser Begünstigung ungeachtet, ein dergleichen Güterbesitzer auch nach Verlauf des festgesetzten Termines in dem Besitze des unterthänigen Grundes verbleiben, so ist dieser Grund gerichtlich zu veräußern; der zehnte Theil des Kaufschillings zwischen dem Denuncianten und dem Armen-Institute des Ortes zu theilen, und wenn kein Denunciant vorhanden wäre, ganz dem Armen-Institute des Ortes zuzuwenden; die übrigen neun Theile aber sind dem Eigenthümer einzuhändigen.

7) Da vermöge der Executions-Ordnung sowohl, als nach der Concurs-Ordnung Fälle möglich sind, wo den zum Besitze landtäflicher Güter unhabilitirten Gläubigern landtäfliche Güter an Zahlungsstatt eingeantwortet werden müssen, auch die zum Besitze landtäflicher Güter unhabilitirten Parteyen von den gerichtlichen Feilbiethungen landtäflicher Güter nach den bestehenden Gesetzen nicht ausgeschlossen sind, endlich der Fall sich ergeben kann, daß ein landtäfliches Gut durch die Erbfolge einem zum Besitze landtäflicher Güter unhabilitirten Erben nach dem Gesetze zu Theil wird; so gestatten Se. Majestät für dergleichen Fälle, daß sich die Parteyen längstens binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen über die Habilitirung zum Lande ausweisen, oder in so fern sie sich binnen eben dieser Frist über die Habilitirung zum Lande nicht auszuweisen vermögen, dergleichen landtäfliche Güter während derselben an habilitirte Personen veräußern können. Auch soll die zur Veräußerung solcher landtäflichen Güter ausgesteckte Frist von Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, ihren Anfang erst von dem Tage des richterlichen Austrages der Angelegenheit oder des Geschäftes nehmen.

8) Es ist ferner von der größten Wichtigkeit, dem eingerissenen, schnell auf einander folgenden Wechsel des Natural-Besitzes so viel möglich Schranken zu setzen, und in so fern derselbe nicht verhindert werden kann, wenigstens vorzubeugen, daß die Veränderung des Besitzstandes bey den landtäflichen Gütern den Behörden nicht unbekannt bleibe.

9) Um daher den clandestinen Besitz landtäflicher Güter, und die damit verbundenen verderblichen Folgen zu hindern, befehlen Se. Majestät, daß Niemand ein landtäfliches Gut eher antrete, und als Eigenthümer damit verfüge, wenn er sich nicht davon bey dem betreffenden Kreisamte über die Erwerbungsart desselben ausgewiesen hat.

10) Jeder Verkäufer eines landtäflichen Gutes ist daher auch verpflichtet, längstens binnen vierzehn Tagen dem Kreisamte den abgeschlossenen Vertrag anzuzeigen.

11) Sowohl der Verkäufer, als auch der neue Erwerber eines landtäflichen Gutes sind mit 10 Percent des Kaufschillings der betreffenden Realität zu Handen des Armen-Instituts des Orts, wovon jedoch in Denunciations-Fällen die Hälfte dem Denuncianten zukommen muß, zu bestrafen, wenn der Eine die vorgeschriebene Anzeige, und der Andere den Ausweis bey dem Kreisamte zur gehörigen Zeit einzubringen unterlassen sollte, und da ohne Wissen des Oberbeamten keine Besitzveränderung auf dem Gute, dessen Leitung ihm anvertraut ist, geschehen kann; so ist auch dieser verpflichtet, dieselbe längstens binnen 14 Tagen dem Kreisamte einzuberichten, im Unterlassungsfalle hingegen ist er unnachsichtlich des Dienstes zu entlassen. Die Kreisämter sind dafür verantwortlich, jeden neuen Besitzer dem Lemberger Landrechte anzuzeigen, zugleich aber auch darauf zu sehen, damit er sich über die Habilitirung zum Lande entweder sogleich, oder längstens binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen gehörig ausweise.

12) Nach Verlauf dieses gesetzlichen Termines hat das Kreisamt einen solchen unhabilitirten Besitzer dem Gubernium anzuzeigen, damit der Fiscus gegen ihn aufgefordert, und nach der Landesordnung verfahren werde.

13) Ueberdieß wird den Kreisämtern, denen es ohnehin obliegt, die Unterthanen und ihr in obrigkeitlichen Handen befindliches Vermögen in Schutz zu nehmen, gemessenst eingebunden, auf die Landes-Cultur und vorzüglich jene der Wälder zu wachen, und bey den Güterbesitzern, welche die landtäfliche Einverleibung noch nicht erwirket haben, doppelte Aufmerksamkeit zu verwenden, damit die Unterthanen auf keine Art bedrückt oder bevortheilet, und die Güter nicht verwüstet werden.

14) Da die Landtafelfähigkeit ein Begnadigungsrecht des Landesfürsten ist, und der Vorschrift gemäß jeder neue Besitzer eines landtäflichen Gutes beym Kreisamte entweder alsogleich bey Erlangung des Besitzes, oder wenigstens binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen mit der Landtafelfähigkeit sich ausweisen muß, so folgt hieraus von selbst, daß bey der Beurtheilung und Entscheidung über die Landtafelfähigkeit die Amtswirksamkeit der politischen Behörden eintrete.

15) Dagegen ist hier von denjenigen nicht die Rede, die bereits zum Lande habilitirt sind, wenn sie zum Besitze einer landtäflichen Realität gelangen. Diese sind entweder dem Lemberger k. Landrechte schon bekannt, oder es kommt nur darauf an, daß sie sich mit dem Indigenate im Herren- oder Ritterstande, mit dem Atteste des Magistrates der zur Landtafel privilegirten Hauptstadt Lemberg, wenn sie einge-

borne, oder mit einer besondern Concession, wenn sie neu aufgenommene Bürger sind, bey dem Lemberger k. Landrechte ausweisen.

16) Die Amtswirksamkeit der politischen Behörden bezieht sich daher nur auf diejenigen Individuen, die sich weder auf die eine noch auf die andere Art über die Habilitirung zum Lande ausweisen können.

17) Daher gestatten auch Se. Majestät den In- und Ausländern, wenn sie landtäfliche Güter an sich gebracht haben, daß sie sich nachträglich binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen zum Lande habilitiren.

18) Da die vorberührte höchste Entschließung zwar jeden nicht habilitirten Aus- oder Inländer von Erwerbung des landtäflichen Eigenthumes eines ständischen Gutes durch Einverleibung seines Kauf-Contractes ausschließt, jedoch den Verkauf oder die Vererbung eines ständischen Gutes an einen zum Lande noch nicht Habilitirten nicht verbiethet, vielmehr demselben den Natural-Besitz gegen die Schuldigkeit, sich binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen mit der Habilitirung zum Lande auszuweisen gestattet, wenn nur der neue Besitzantritt binnen 14 Tagen dem betreffenden Kreisamte angezeiget wird; so erlauben Se. Majestät, sowohl zur Sicherstellung der dem Käufer aus dem abgeschlossenen Contracte zustehenden Rechte, als jener der etwaigen Gläubiger, welche dem Käufer Darlehen zu dem Kaufe des Gutes vorgeschossen haben, daß einem noch nicht habilitirten Käufer eines landtäflichen Gutes, er sey ein In- oder Ausländer, auf sein Ansuchen die Pränotation seines Interims- oder förmlichen Kauf-Contractes zur einstweiligen Sicherstellung seiner durch diesen Contract erworbenen Rechte mit der analogischen Clausel verwilliget werden könne: daß diese Pränotation für die Pränotations-Werber in Hinsicht des landtäflichen Besitzes nicht eher wirksam seyn soll, als bis er sich ordnungsmäßig zum Lande habilitirt haben wird, welches binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vom Tage des angetretenen Natural-Besitzes, gesetzlich zu geschehen hat.

19) Da die Erfahrung gelehret hat, daß die kleinen Güter, die kaum einen bequemen Unterhalt dem Besitzer selbst gewähren, in politischer Hinsicht am schlechtesten administrirt, daß die Grund- und Conscriptions-Bücher, dann die Kirchen- und Waisen-Cassen unordentlich geführet, und die meisten Beschwerden der Unterthanen von solchen Gütern bey den Kreisämtern eingebracht werden; so haben Se. Majestät in Zukunft die Theilung landtäflicher Güter in der Regel zu verbiethen geruhet, jedoch dieser Landesstelle nur als Ausnahme das Befug-

niß eingeräumt, in besondern Fällen hierzu die Bewilligung dann zu ertheilen, wann bey einer dergleichen Theilung die oben angeführten Nachtheile nicht zu besorgen sind, und es haben Se. Majestät der Landesstelle zur Absprechung über solche Gesuche die bestimmtesten Vorschriften zu ertheilen, und ihr deren genaueste Beobachtung zur Pflicht zu machen geruhet.

20) Unter diesem Verbothe der Theilung landtäflicher Güter ist jedoch die gemeinschaftliche Benützung eines durch dieses Gesetz für untheilbar erklärten Gutes von mehreren Miterben nicht begriffen, wenn das Gut selbst in Hinsicht der politischen und Justiz-Verwaltung, dann der Unterthans-Verhältnisse als ein Dominium, auch in der Landtafel als ein Tabular-Körper, welcher nicht zerstückt, nicht in mehrere Realitäten und Tabular-Entien auseinander gelegt werden kann, betrachtet, und auch so von allen politischen nnd Gerichtsbehörden behandelt wird.

21) Ungeachtet das Kreisschreiben vom 5. December 1785 bestimmt vorschreibt, daß kein Unterthan seinen Grund verlassen, und sich anderswo häuslich niederlassen soll, ohne der Herrschaft einen andern annehmlichen Unterthan zu stellen, auch diejenigen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, an ihre vorige Grundobrigkeit zurück geliefert und ihres Ungehorsames wegen gezüchtiget werden sollen; so mögen sich dennoch Fälle ereignet haben, daß Unterthanen ihre Gründe, ohne der Herrschaft einen andern annehmlichen Unterthan zu stellen, verlassen, und sich in Städten häuslich niedergelassen haben.

22) Da Unterthanen, so lange sie sich von dem Bande der Unterthänigkeit nicht losgemacht haben, folglich noch unter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit stehen, und unter den Bürgern nicht leben, mit ihnen die gemeinschaftlichen Lasten nicht theilen, kurz, die Bürgerpflichten zu erfüllen nicht vermögen, zur Erwerbung bürgerlicher Ansässigkeiten in den Städten unfähig sind; so ist ein von solchen Unterthanen allenfalls erlangter Besitz bürgerlicher Ansässigkeiten unbefugter Maßen erworben worden.

23) In der Erwägung aber, daß die vorzügliche Schuld hierbey den Magistraten zur Last falle, welche die Unterthanen, ohne daß sie sich von der Unterthänigkeit losgemacht, und nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch die Bürgerpflicht angenommen hätten, zum Besitze bürgerlicher Gründe zugelassen haben, geruhen Se. Majestät zu bewilligen, daß aus besonderer Begünstigung diejenigen Unterthanen, welche vor der gegenwärtigen Bekanntmachung einige bürgerlich-städtische Gründe an sich gebracht haben, ohne Unterschied, ob sie das Bürgerrecht erworben haben, oder

ein Gewerbe in der Stadt treiben oder nicht, in dem ruhigen Besitze derselben, jedoch bloß auf ihre Lebenszeit gelassen werden können, nach ihrem Ableben aber müssen dieselben an einen stadtfähigen Mann gelangen.

24) Um ferner zu verhindern, daß sich die Unterthanen in dem Besitze bürgerlicher Grundstücke allenfalls auch unter einem fremden Nahmen erhalten können, verordnen Se. Majestät: daß, wofern die Unterthanen sich beykommen lassen sollten, unter dem Nahmen eines besitzfähigen Bürgers bürgerliche Realitäten an sich zu bringen, diese Unterthanen sowohl, als auch die Bürger, die zu einer solchen gesetzwidrigen Handlung ihre Nahmen leihen, jeder insbesondere mit dem zehnten Theil des Kaufschillings zu Handen des Armen-Institutes des Ortes, wovon die Hälfte dem Denuncianten zukommen muß, angesehen, und die ersteren außer dem des Rechtes, dergleichen Gründe selbst zu veräußern, verlustigt, solche ohne weiters gerichtlich versteigert, und dieselben lediglich mit dem Kaufschillinge abgefertiget werden sollen.

25) Es ist endlich für das Universum eben so, wie für die Aufrechthaltung der Rechte der Städte wesentlich nothwendig, daß die städtisch-bürgerlichen von den dorfschaftlich-unterthänigen Gründen abgesondert, und in stäter Evidenz erhalten werden. Es wird daher der Eingriff der Patrimonial-Jurisdiction in die freye Jurisdiction der Städte hiermit allgemein untersagt, und da, wo er sich etwa eingeschlichen haben sollte, ist die Landesstelle beauftragt, durch die Kreisämter die Einleitung zu treffen, daß derselbe behoben, und der vorige verfassungsmäßige Stand der Dinge wieder hergestellet werde.

2.

Hzd. v. 3. Aug. 1818, an das Galiz. Gub. Just. Ges. S. 44. Nr. 1483.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß in Galizien und in der Bucowina die Descendenten der gegenwärtigen unhabilitirten Eigenthümer landtäflicher Güter nicht ferner verhalten werden dürfen, die Güter nach dem Tode der jetzigen Besitzer zu veräußern.

3.

Hfd. v. 19. April 1833, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 89. Nr. 2609.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. April 1833 zu bewilligen geruhet, daß alle jene zum Lande nicht habilitirten Individuen, welche Gutsantheile vor dem Patente vom 30. December 1814 erworben haben, daher dieselben nicht nur selbst nach dem §. 3 dieses Patentes besitzen, sondern auch im Grunde der a. h. Entschließung vom 29. Julius 1818 auf ihre Erben übertragen dürfen, diese Besitzun-

gen durch Erwerbung anderer Antheile derselben Güter erweitern können.

4.

Hzd. v. 23. Jul. 1819, an das Galiz. Gub. Just. Ges. S. 100. Nr. 1585.

Da vor dem Kreisschreiben vom 29. März 1793 die der Israelitischen Religion Zugethanen durch kein Gesetz an der Erwerbung landtäflicher Güter in Galizien gehindert waren; haben Se. Majestät den Juden, die vor diesem Kreisschreiben landtäfliche Güter in Galizien erworben haben, zu gestatten geruhet, dieselben an ihre ehelichen Descendenten zu vererben oder abzutreten, ohne daß diese gebunden sind, diese sodann ererbten oder auf andere Art erlangten Güter zu veräußern.

5.

Hzd. v. 5. May 1827. Goutta. 28. B. 184. S.

In Beziehung auf die Frage, in wie fern Gütertheilungen Statt finden können, haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet: daß der Dominical-Steuerbetrag von dreyhundert Gulden, ohne Einrechnung des Zuschusses, nach der dermahligen Anlage, sowohl für Galizien als für die Bucowina zum Gütertheilungs-Maßstabe in der Art festzusetzen sey, daß die Theilung eines Gutes nur in so ferne bewilliget werden könne, als auf jeden Theilhaber erwiesener Maßen nicht weniger, als der obgedachte Betrag an Dominical-Steuer entfällt.

D. Ausnahme von den vorstehenden Beschränkungen zu Gunsten der Käufer von Staats- und Fondsgütern.

1.

Hzd. v. 18. April 1818, an s. Lst. Just. Ges. S. 17. Nr. 1439. Pol. Ges. 46. B. 81. S.

Se. Majestät haben wegen Zulassung der nicht Landtafelfähigen zu dem Ankaufe von Staats- und Fondsgütern, jenen christlichen Käufern, welche solche Güter vom Staate unmittelbar erstehen und zum Besitze landtäflicher Güter der Regel nach nicht fähig sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit zu ertheilen und zugleich zu gestatten geruhet, daß solche nicht bloß auf die Person des Käufers, sondern auch auf dessen Leibeserben in gerader absteigender Linie ausgedehnt werde.

In der Sammlung der politischen Gesetze enthält diese Verordnung für die Landesstellen außer Böhmen, Mähren und Galizien noch den Beysatz:

»Hiernach bleiben die unhabilitirten Käufer der Staatsgüter auch von Entrichtung der doppelten Gülte befreyt.”

2.

Hzd. v. 27. März 1834. Gsfz. f. Böhm. 16. B. 348. S.

Die Gattinnen derjenigen Käufer von Staatsgütern, denen die Dispens von der Landtafelfähigkeit erst in Gemäßheit des Hofdecretes vom 18. April 1818 zu Theil geworden ist, sind zum Besitze landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignet.

E. In wie fern die Bewilligung zum Besitze landtäflicher Güter von den Landesstellen ertheilt werden könne.

Hzd. v. 11. May 1832, an f. Lst. Pol. Ges. 60. B. 124. S.

Durch den mit höchster Entschließung vom 28. April 1832 erweiterten Wirkungskreis der Länderstellen wurde denselben überlassen:

10) Die Ertheilung der landesfürstlichen Concession zum zeitlichen Besitze landtäflicher Realitäten für nicht habilitirte Erwerber in solchen Provinzen, wo nach der Landesverfassung in der Regel das Incolat der Landstandschaft erforderlich ist, und zwar wenn die Stände einverstanden sind, in nachstehenden drey Fällen:

a) wenn das Gut nicht durch Kauf, sondern durch Erbrecht von einer unhabilitirten Person erworben wird;

b) an Individuen, welche die landesfürstliche Concession bereits für ein bestimmtes Gut erhalten, wenn sie eine neue Realität kaufen;

c) wo es sich bloß um die Concession zum Besitze eines landtäflichen Hauses handelt.

11) Die Bewilligung zur Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Habilitirung.

2. Beschränkungen rücksichtlich der städtischen und Bauerngüter.

1.

Hfd. v. 28. Febr. 1788, an das N. u. V. Oest. App. Ger. JG. S. 40. Nr. 790.

Fremde, welche Bauerngüter und einzelne Grundstücke an sich bringen wollen, sind zum Eigenthume und rechtlichen Besitze derselben so lange unfähig, bis sie die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans angenommen, und in dem Oesterreichischen ihre Wohnplätze genommen haben.

Hzd. v. 14. April 1825, an f. Lst. ohne Galizien. Pol. Ges. 53. Bd. 79. S.

Vermöge der Deutschen Bundes-Acte, dd. Wien den 8. Junius 1815, §. 18. Lit. a, sind die verbündeten Fürsten und freyen Städte Deutschlands übereingekommen, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten das Recht zuzusichern:

a) »Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen &c.«

Nun hatte sich gelegenheitlich die Frage erhoben: ob der Unterthan eines andern Deutschen Bundesstaates in denjenigen Theilen der Oesterreichischen Monarchie, welche vermöge des höchsten Patentes v. 2. März 1820 zum Deutschen Bunde gehören, ein Rusticalgut besitzen könne?

Weil nun dießfalls kein Anstand obwaltet, so wird die Landesstelle angewiesen, in etwa vorkommenden dergleichen Fällen der vorne gedachten Bestimmung der Deutschen Bundes-Acte ohne alle Beschränkung Folge zu geben.

2.

Hzd. v. 6. Nov. 1806, an das Böhm. Gub. JG. S. 86. Nr. 791.

Der noch immer bestehende Unfug, daß Bauern und Unterthanen lediglich gegen Erwerbung des Bürgerrechtes bürgerlich-städtische Gründe käuflich an sich bringen, kann wegen der üblen Folgen für das Allgemeine und für die vom Gewerbe und Feldbaue lebenden Bürger in den Landstädten, der Staatsverwaltung nicht gleichgültig seyn, weil solche Unterthanen in zweyerley Eigenschaften, als Bauern und Bürger erscheinen, dadurch nur der Recrutirung zu entgehen trachten, die Vorspannsstellung in den Städten außerordentlich erschweren, und in Hinsicht der verschiedenen, bey diesen Unterthanen und Bürgern eintretenden Jurisdictionen bey Vormerkungen, Pfändungen, dann in Geschäften des adeligen Richteramtes zu unendlichen Collisionen Anlaß geben, endlich selbst auch den Pupillen, durch die Berichtigung doppelter Taxen, geschadet wird.

Um daher eines Theils diesem schädlichen Mißbrauche Schranken zu setzen, andern Theils den in der Landesverfassung und in den Stadtrechten gegründeten Rechten der Unterthanen nicht zu nahe zu treten, wird in Folge eines bereits am 4. May 1805 und am 6. Nov. v. J. neuerlich herabgelangten Hofkanzley-Decretes zur unabweichlichen Richtschnur hiermit festgesetzt: daß

1) in Hinkunft keinem Unterthane das Bürgerrecht weder in freyen, noch in Schutz- und unterthänigen Städten zu ertheilen sey, welcher nicht zugleich hausansässig wird, oder aber die Erfordernisse besitzet, um ein bürgerliches Gewerbe betreiben zu können, solches in der Stadt wirklich treiben will und daselbst seinen Wohnsitz wählet; daß

2) auch kein Unterthan zu dem Ankaufe städtisch-bürgerlicher Grund-

stücke zugelassen werden solle, welcher das Bürgerrecht nicht unter den gleicherwähnten Bedingungen erworben hat; daß

3) wenn die Stadt, in welcher ein Unterthan das Bürgerrecht ansuchet, eine freye Stadt ist, der Bürgerrechtswerber, nebst Erfüllung aller in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebenen Bedingungen, noch insbesondere die gänzliche Entlassung aus der Unterthänigkeit vorher bewirkt haben müsse.

Für jene Käufer aber, welche dergleichen städtisch-bürgerliche Grundstücke schon vorher an sich gebracht haben, wird eine peremptorische Frist von Einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, bestimmt, binnen welcher dieselben ihre dießfälligen Contracte nach erworbener Besitzfähigkeit, unter sonstiger Ungültigkeit derselben, zur bücherlichen Einverleibung zu bringen haben.

3.

Hfd. v. 23. Aug. 1819, an das Mähr. Schles. App. Ger. JG. S. 111. Nr. 1598.

Gutsunterthanen, so lange sie für ihre Person der Gerichtsbarkeit einer Grundobrigkeit unterstehen, und nicht mit Bewilligung ihrer Grundobrigkeit das städtische Bürgerrecht erwerben, können in keiner Stadt, sie sey königlich oder eine Schutz- und unterthänige Stadt, eine bürgerlich-städtische Realität, ohne Unterschied, ob sie ein Haus oder ein anderes Gebäude, oder ein Feldgrundstück, und zwar ein zum Hause gestiftetes, oder ein freyes, trennbares Grundstück sey, und ob dieselbe inner- oder außerhalb der Ringmauern oder des städtischen Burgfriedens liegt, gültig besitzen. Obwohl es also hiernach unbedingt bey der von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium unter dem 26. Febr. 1813 kundgemachten h. Entschl. v. 15. Dec. 1812 zu verbleiben hat, wird jedoch hierdurch der Bauernstand von dem Besitze solcher Realitäten nicht ausgeschlossen, welche Städten gehören, die aber nicht in den Stadtbüchern inne liegen, sondern über welche eigene unterthänige Grundbücher geführet werden.

Zu dem §. 364.

Beschränkungen des Eigenthumes zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles.

Dergleichen Beschränkungen enthalten:

1.

Die Waldordnungen, z. B. jene für Nieder-Oesterreich, in folgenden Verfügungen:

Pat. v. 1. Jul. 1813. Pol. Ges. 41. B. 1. S.

§. 6. Die Obrigkeiten können zwar ohne eingeholte höhere Erlaubniß in ihren Waldungen die Holzschläge nach forstmäßiger Eintheilung vornehmen; sollte jedoch von der Waldoberaufsicht erkannt werden, daß größere Holzschläge unternommen wurden, als nach der bey dem Kreisamte liegenden Mappe und Forsttabelle ausfallen; so ist die Obrigkeit nach Maß der überschrittenen forstmäßigen Eintheilung und des sich hieraus ergebenden Mangels des künftigen Holzbedarfes, für jede Uebertretung mit einer Strafe von 50 bis 2000 fl. zu belegen. Nach dem Grade der Besorglichkeit eines künftigen wiederhohlten ähnlichen Mißbrauches kann auch ein eigener Verwalter zur Aufrechthaltung der Waldungen auf Kosten der Obrigkeit aufgestellet werden.

§. 7. Die Besitzer solcher Waldungen, welche nach Vorschrift des §. 1 der Aufsicht der Grundobrigkeit zugewiesen sind, können ohne vorläufige Anzeige an die Obrigkeit und ihre Genehmigung, einen Holzschlag unter Strafe von 20 bis 100 fl. nicht vornehmen.

Von dieser Vorschrift sind jedoch die Privat-Besitzer jener Wälder ausgenommen, welche in dem, dem k. k. Waldamte unterworfenen sogenannten vierten Pfenningsrechte liegen, in denen die Vorzeigung und Abzählung nach dem Patente vom 13. April 1722 durch das Waldamt geschehen muß.

§. 8. Um die für den allgemeinen Holzbedarf so äußerst schädliche, und von jeher streng untersagte Aushauung und Ausrottung ganzer Waldungen, dessen sich nur gewinnsüchtige Besitzer schuldig machen, die ihren zeitlichen Privatvortheil den höheren Forderungen der Gesellschaft vorziehen, wirksam hintanzuhalten, ist jeder Wald- oder Aubesitzer, welcher ohne erhaltene Erlaubniß von der N. Oest. Landesregierung einen Wald oder eine Aue aushaut oder aushauen läßt, nach Maß des vom Holze beraubten Bezirkes, mit 200 bis 4000 fl. zu bestrafen, zugleich aber ohne Verzug auf Kosten eines solchen Besitzers die Vorsehung zu treffen, daß der ausgehauene Wald oder die Aue wieder in die gehörige Wald-Cultur gesetzt werde.

§. 9. Wenn obrigkeitliche Personen dem bestehenden Verbothe zuwider einen zum Holzwachse bestimmten Grund, ohne vorher von der k. k. N. Oest. Landesregierung durch das Kreisamt eingehohlte Erlaubniß, in Aecker, Wiesen, Weingärten umstalten, oder einem andern Zweige der Cultur widmen, so sind sie mit einer Strafe von 100 bis 400 fl. zu belegen. Nebstdem soll der ohne eingehohlte Erlaubniß der Holz-Cultur entzogene Grund, derselben wieder zurückgegeben werden.

Unterthanen, denen eine solche Uebertretung zur Schuld fällt, sind mit Arrest von vier bis sechs Wochen zu bestrafen.

2.

Die Feuerlöschordnungen, in so ferne sie eine gewisse Art zu bauen, die Anschaffung der Löschgeräthschaften anordnen, die Heu-, Stroh- und Brennholz-Vorräthe an gewissen Orten zu hinterlegen verbiethen, u. dgl. Solche besondere Ordnungen bestehen für alle Provinzial-Hauptstädte; insbesondere wurde für die Stadt Wien und deren Vorstädte, in Folge des höchsten Befehles vom 31. Dec. 1817, eine solche Vorschrift kund gemacht [1]).

[1]) Pol. Ges. 45. B. 403. S.

3.

Die Bau-Ordnungen, welche bereits bey dem §. 340 angeführt worden sind.

4.

Der Vorbehalt eines gewissen Terrains in der Umgebung der Festungen.

a.

Mittelst Hzd. v. 29. April 1831 [1]) wurde sämmtlichen Landesstellen, mit Ausnahme von Steyermark und Illyrien, ein Auszug aus dem höchst genehmigten k. k. Ingenieur-Reglement, welcher die Polizey-Vorschriften in Bezug auf das Eigenthum und die Gränzen des fortificatorischen Terrains, dann die Benützung dieses Terrains, ferner die Civil-Bauten auf demselben zum Gegenstande hat, zur eigenen Nachachtung und weiteren Bekanntmachung, zugleich mit einem Straf-Regulativ bey Beschädigungen an fortificatorischen Werken und Pflanzungen, und zwar letzteres mit dem Beysatze mitgetheilt:

»Die vereinigte Hofkanzley hat gegen den Antrag, daß die Militär-Behörde gegen die Beschädiger fortificatorischer Werke die in Vorschlag gebrachten Geldstrafen verhänge, und das von Seite der Militär-Behörde die hierauf Bezug nehmende militärisch-polizeyliche Verhandlung gepflogen werde, in der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß die ausgesprochene Geldstrafe dem mitgetheilten Geld-Tarife genau entspreche, bloß in der in demselben aufgeführten Geldsumme bestehe, und keineswegs in eine körperliche Bestrafung umgestaltet werde, indem eine Ausdehnung und Umstaltung dieser Art nicht Platz greifen kann.”

[1]) Pol. Ges. 59. B. 58. S., wo auch das erwähnte Straf-Regulativ und der Auszug aus dem Ingenieur-Reglement abgedruckt ist.

b.

Hzd. v. 7. Jun. 1832. Gszs. für Oesterr. u. d. Enns. 14. B. 304. S.

Se. k. k. Majestät haben hinsichtlich der Beschädigungen fortificatorischer Werke und Pflanzungen unter dem 28. May 1832 zu entschließen geruhet: daß die Straferkenntnisse gegen Civil-Personen, welche sich Beschädigungen fortificatorischer Werke und Pflanzungen zu Schulden kommen lassen, von den hierzu berufenen politischen Behörden zu fällen seyen. Dieser a. h. Entschl. gemäß erhält die von der vereinigten Hofkanzley am 29. April 1831 erlassene Weisung ihre Abänderung.

Zu den §§. 364 und 365.

I. Verboth des Eingriffs in das Privat-Eigenthum ohne erwiesene Nothwendigkeit.

Hzd. v. 10. Febr. 1834, an s. Lst. Pol. Ges. 62. B. 22. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 5. Febr. 1834 zu befehlen geruht, darauf zu halten, daß in das Privat-Eigenthum gegen den Willen des Eigenthümers nicht eingegriffen werde, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es nothwendig machen.

II. Anwendung dieser Paragraphe bey Straßen- und Wasserbauten.

1.

Hzd. v. 2. May 1818, an s. Lst. Pol. Ges. 46. B. 149. S.

Bey Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Commerzial-Straßen den Privaten abgenommen werden, ist sich nach der Vorschrift der §§. 364 und 365 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu benehmen.

2.

Hzd. v. 11. Oct. 1821, an s. Lst. Pol. Ges. 49. B. 306. S.

Bey Gelegenheit eines speciellen Falles, wo es sich um die Entschädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Straßenwesen handelte, wurde erkannt, daß dem Eigenthümer eines Schotter- oder Steinbruches, aus welchem das Materiale zur Straßen-Conservation genommen wird, so wie einem jeden Staatsbürger, der sein Eigenthum dem allgemeinen Wohle opfern muß, die vollständige Entschädigung gebühre, daß jedoch eine solche Entschädigung in ähnlichen Fällen, wo nicht sowohl das Eigenthum eines Grundstückes, als vielmehr seine zeitliche Benützung in Anspruch genommen wird, in keinem Capitale, sondern nur in einer jährlichen, auf die Dauer der Benützung des Schotter- oder Steinbruches zu beschränkenden Rente bestehen könne,

deren Ausmittlung im Wege einer unparteyischen Schätzung Statt zu finden habe.

Da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß noch in manchen Provinzen den Zeitverhältnissen nicht anpassende Tariffe für die Entschädigung der Eigenthümer von Schottergruben oder Steinbrüchen bestehen, und die Landesstelle in einem vorkommenden Falle zu dem Zweifel veranlasset werden könnte, ob die Entschädigung für die Benützung solcher Gründe zum Besten des Straßenfondes nach diesen Tariffen, oder im Wege der Schätzung zu geschehen habe: so findet man derselben im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 2. May 1818, womit der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß sich bey Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Commerzial-Straßen den Privaten abgenommen wurden, nach der Vorschrift der §§. 364 und 365 des allg. bürgerl. Gesetzb. zu benehmen sey, die Eingangs erwähnte hierortige Verordnung mit dem Bemerken zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt zu machen: daß die Bestimmung eines allgemeinen Tariffes für die Entschädigung der Grundbesitzer, deren Grundstücke zur Stein- oder Schottererzeugung für das Straßenwesen zeitweilig in Anspruch genommen werden, nicht leicht denkbar sey, ohne entweder den Grundeigenthümer oder den Straßenfond zu verkürzen, weil der Verlust, den die entzogene Benützung solcher Grundstücke verursachet, nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit verschieden ist, und daher auch die Entschädigung nicht immer gleich seyn kann.

Die Ausmittlung dieser Entschädigung im Wege der ordentlichen Schätzung kann keinen besondern Schwierigkeiten unterliegen, denn der Straßenbeamte, in dessen Bezirk das zur Material-Erzeugung zeitweilig benöthigte Grundstück liegt, dann die Ortsobrigkeit, müßte auch bey der auszumittelnden tariffsmäßigen Entschädigung jedesmahl mit einwirken: es wird sonach keinen Zeitverlust und keinen neuen Aufwand verursachen, wenn die Obrigkeit zugleich durch unparteyische Schätzmänner bestimmen läßt, wie viel der aus der Privatbenützung entzogene Flächenraum jenes Grundstückes wohl jährlich an Nutzen abwerfen könne, und wie hoch daher die Rente bemessen werden dürfte, welche dem Eigenthümer jährlich aus dem Straßenfonde dafür zu verabreichen kommen werde.

Hört die Benützung des Grundstückes zur Material-Erzeugung für die Straßen auf, so wird dann nur auf dieselbe Weise die Herabminderung seines Werthes durch diese Benützung auszumitteln, und bey Zurückstellung des Grundstückes an den Eigenthümer der Capitalsbetrag

jener Herabminderung an ihn auszuzahlen seyn. Den sich dabey etwa verkürzt haltenden Eigenthümern bleibt ohnehin der gesetzliche Schutz und der Rechtsweg offen.

Dadurch werden alle Weitläufigkeiten, welche bey Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des bürgerl. Gesetzb. auf die in der Rede stehenden Fälle besorgt werden könnten, vermieden, und besondere Tariffsbemessungen, welche den Forderungen des strengen Rechtes nur selten genügen dürften, ganz entbehrlich gemacht.

3.

Hzd. v. 23. Oct. 1834, an das Böhm. Gub. Pol. Ges. 62. B. 239. S.

Die Vorschriften der Hofdecrete vom 2. May 1818 und 11. Oct. 1821, welche in Ansehung der gänzlichen oder nur zeitlichen Einlösung von Privatgründen für den Straßenbau theils zur Einziehung derselben in die Straßen-Trace, theils zu einer bloß zeitlichen Material-Erzeugung bestehen, haben bey vollkommener Analogie der Gründe allerdings auf gleiche Weise auch bey dem Wasserbau in Anwendung zu treten.

4.

Hzd. v. 4. April 1837, an s. Lst., mit Ausnahme von Mailand u. Venedig. Pol. Ges. 65. B. 126. S.

Der Landesstelle wird zu Folge a. h. Entschl. v. 4. März 1837, über die in einer andern Provinz zur Sprache gekommene Frage: ob den Grundeigenthümern, welche nach §. 365 des a. b. G. B. ihr Eigenthum zum Straßenbaue abtreten, bis zur wirklichen Entschädigung für dieses Eigenthum Verzugszinsen zu bezahlen seyen? folgende Belehrung ertheilt:

Wenn der Capitalsbetrag nicht sogleich bey der Abnahme des Eigenthums, das ist zur Zeit, wo der Eigenthümer aus dem Besitze und der Benützung seines Eigenthumes gesetzt wird, bezahlt wird, so haben von diesem Augenblicke an, für ihn die nach §. 995 des a. b. G. B. vier vom Hundert betragenden Verzögerungszinsen zu laufen und müssen der Ordnung nach periodisch entrichtet werden, in sofern nicht mit ihm eine andere freywillige Uebereinkunft getroffen worden ist.

Wenn gleich in gewöhnlichen Fällen die Verjährung des §. 1480 nach Verlauf von drey Jahren rücksichtlich der aufgelaufenen Zinsen die Einwendung begründen kann, daß der Schuldner nicht mehr zur Zahlung derselben angehalten werden könne, und daß nach dem §. 1335 die Summe der aufgelaufenen, unbezahlten und nicht verjährten Zinsen nicht höher, als auf die Summe des Capitals steigen dürfen, so kann

doch in den Fällen, wo die öffentliche Verwaltung allein die Schuld an der Verzögerung trägt, sich auf die Bestimmungen der §§. 1480 und 1335 nicht berufen, und der Partey, welcher ihr Eigenthum abgenommen worden ist, die Folge einer Nachlässigkeit, oder Geschäftsförmlichkeit nicht aufgebürdet werden, welche ihr nicht zur Schuld fällt.

Was aber die Ansprüche auf Verzugszinsen für frühere Fälle, wo die Bezahlung des Capitals bereits geleistet worden ist, anbelangt, so sind dieselben im gerichtlichen Wege auszutragen.

Uebrigens bedarf es wohl keiner Erinnerung, daß der Staatsverwaltung der Ersatz der bezahlten Verzugszinsen an diejenigen Behörden oder Beamten vorbehalten bleibe, welche durch Eigenmächtigkeit oder Nachlässigkeit die Schuld daran tragen, wenn öffentliche Fonde solche Verzugszinsen zu bezahlen haben.

III. Vergütung der durch die Aufstellung der Sanitäts-Cordone verursachten Beschädigungen an dem Eigenthume der Privaten.

Hzd. v. 13. May 1832, an s. Lst. Pol. Ges. 60. B. 132. S. u. Just. Ges. S. 61. Nr. 2563.

Se. Majestät haben mit h. Entschl. v. 7. May 1832 zu bestimmen geruhet, daß die Vergütung der durch die Aufstellung der Sanitäts-Cordone an dem Eigenthume der Privaten eingetretenen Beschädigungen aus dem Staatsschatze nur in jenen Fällen Statt zu finden habe, wenn die Beschädigung eine Folge des Anspruches ist, welchen die hierzu berufene Autorität an ein Privat-Eigenthum gestellt hat, um die zur Errichtung und Aufrechthaltung des Cordons nothwendigen Anstalten zu treffen, und wenn die Entschädigung von dem Beschädigten wirklich angesprochen wird.

Ueber die Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist vorerst im politischen Wege zu verhandeln, und mit dem Beschädigten eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, die Bewilligung der Entschädigung aus dem Staatsschatze selbst hat aber die vereinigte Hofkanzley im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer zu ertheilen.

In Fällen, wo im politischen Wege keine gütliche Ausgleichung zu Stande gebracht werden kann, und auf der Entschädigung von Seite der Partey bestanden wird, ist der Anspruch auf den Rechtsweg zu verweisen.

IV. Expropriationsrecht der Eisenbahn-Unternehmungen und von denselben zu leistende Entschädigung für das in Anspruch genommene Privat-Eigenthum.

Hzd. v. 30. Jun. 1838, an s. Lst. Pol. Ges. 66. B. 247. S.

Das durch die a. h. Entschließungen vom 29. Dec. 1837 und 18. Jun. 1838 genehmigte Concessions-System für Eisenbahnen enthält im §. 8, lit. b, folgende Bestimmungen:

b) Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahn-Unternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des a. b. G. B., jedoch nur in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß hierüber steht der politischen Landesstelle zu.

Wegen der angemessenen Entschädigung, welche für das in Anspruch genommene Privateigenthum zu leisten ist, soll vor Allem eine gütliche Ausgleichung versucht werden. Wenn dieses mißlingt, so hat die Eisenbahn-Unternehmung die gerichtliche Schätzung bey der Real-Instanz anzusuchen, und den durch die Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder wegen anderer Hindernisse nicht geschehen kann, zur Real-Instanz zu erlegen, wornach sie an dem Beginne des Baues in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bey der Schätzung nicht alle Vorschriften der Gerichtsordnung über den gerichtlichen Augenschein beobachtet worden, so bleibt den Grundeigenthümern, die auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glauben, der Weg Rechtens vorbehalten. Auf gleiche Art ist auch für die bloß vorübergehende Benützung des fremden Eigenthumes dem, an dem Gebrauche seines Eigenthumes gehinderten Privaten die angemessene Vergütung zu leisten.

V. Wie bey den Grundeinlösungen für die Staats-Eisenbahnen vorzugehen ist.

Hofkammer-Präs. Schreiben v. 6. Sept. 1842. Gszs. f. Böhmen. 24. B. 571. S.

§. 1. Bey der Einlösung der Gründe für die Staats-Eisenbahnen haben im Wesentlichen die nähmlichen Grundsätze Anwendung zu finden, welche bey den Grundeinlösungen für öffentliche Straßen vorgeschrieben sind.

§. 2. Die Grundeinlösungen zum Behufe der Staats-Eisenbahnen sind entweder bleibende oder zeitliche, je nachdem die Gründe, als Eigenthum der Staats-Eisenbahn für immer in Anspruch genommen

werden, oder es sich bloß um deren zeitweilige Benützung handelt, bey welcher die Eigenthums-Verhältnisse unverändert bleiben.

§. 3. Bey den bleibenden Grundeinlösungen hat als leitender Hauptgrundsatz zu gelten, daß der Staat den einzulösenden Grund zu einem öffentlichen Zwecke in Anspruch nimmt, daß der eingelöste Grund als ein öffentliches Gut alle privatrechtlichen Eigenschaften verliert, somit auch aufhört, ein Dominical- oder Rusticalgrund zu seyn und von allen wie immer Nahmen habenden Lasten entbürdet werden muß. Derselbe darf daher kein Object der Landtafel, eines Grundbuches oder des ständischen Catasters mehr bilden, und die darauf haftenden l. f. Steuern sind lediglich abzuschreiben.

§. 4. Alle privatrechtliche Verhältnisse, welche durch diese Grund-Einlösungen berührt werden, sind in so fern zu berücksichtigen, daß diejenigen, welchen durch eine bleibende oder zeitliche Grundabtretung ein wirklicher Schade zugeht, dafür nach §. 365 des a. b. G. B. eine angemessene Entschädigung erhalten müssen.

§. 5. Außer dem unmittelbaren Grundbesitzer können daher auch zu entschädigen seyn: die Dominien (Grundherren), die Lehensherren, Lehens- und Fideicommiß-Anwärter, die Vogtei-, Zehent- und Berg-Herrschaften, Gemeinden, Hypothekar-Gläubiger, Servituts-Berechtigte, kurz alle, welchen auf den einzulösenden Grund dingliche Rechte zustehen, wenn diese Rechte durch die Einlösung unwirksam gemacht oder geschmälert werden.

§. 6. Alle diese Interessenten haben ihre Entschädigung in dem auszumittelnden Einlösungspreise zu finden, und es ist hierbey das Quale und Quantum der einzelnen Rechtsansprüche in so fern zu berücksichtigen, als von den Berechtigten auf eine Entschädigung nicht freywillig verzichtet wird.

§. 7. Die Grundeinlösungen haben durch die von der General-Direction für die Staats-Eisenbahn abzuordnenden Commissäre unter Dazwischenkunft der betreffenden Kreisämter zu geschehen.

§. 8. Die Einlösungs-Commissäre haben den Kreisämtern die einzulösenden Grund-Parzellen districtsweise anzuzeigen, und um die Ausschreibung der Local-Commissionen anzusuchen.

§. 9. Hierüber haben die Kreisämter die Local Commissionen, wie es bey den Grundeinlösungen zum Behufe des Straßenbaues zu geschehen pflegt, durch die Grundobrigkeiten mit Zuziehung der sämmtlichen Interessenten oder ihrer gesetzlichen Vertreter und zweyer beeideter unparteyischer Oberbeamten (zur näheren Information besonders bey dem

zu pflegenden gütlichen Uebereinkommen) in der Art auszuschreiben, daß auf einen Tag nicht mehrere Personen vorgefordert werden, als mit welchen auch an demselben Tage die Einlösungs-Verhandlung gepflogen werden kann.

Die übrigen §§. enthalten die Vorschriften über die Anwendung dieser Grundsätze bey den einzelnen Verhandlungen über die Einlösung.

2.

Erlaß des Hofkam. Präs. v. 18. Nov. 1842. Gszs. f. Böhm. 24. B. 719. S.

Zu den Commissionen, welche zum Behufe der Einlösung der für den Bau der Staatseisenbahnen erforderlichen Realitäten abzuhalten sind, werden die sämmtlichen Interessenten oder ihre gesetzlichen Vertreter, somit auch die Hypothekar-Gläubiger der erwähnten Realitäten vorgefordert werden.

Es ist jedoch von dem h. Hofkammer-Präsidium im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley und der k. k. obersten Justiz-Stelle beschlossen worden, daß diejenigen Hypothekar-Gläubiger, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, oder welche nicht in der Provinz wohnhaft sind, und auch keinen bekannten Bevollmächtigten haben, zur erwähnten Verhandlung nicht persönlich vorzuladen, sondern daß ihre Rechte durch einen für sie von der Real-Instanz ad actum zu bestellenden und zu der Verhandlung beyzuziehenden Curator zu verwahren sind.

Es wird ferner in Folge Einverständnisses der k. k. obersten Justiz-Stelle mit dem k. k. Hofkammer-Präsidium für alle Fälle, in welchen das Landrecht, rücksichtlich landesfürstlicher Collegial-Gerichte der Provinz, durch welche die Staatseisenbahn laufen wird, nicht schon als privilegirtes Gericht des, um die gerichtliche Schätzung einschreitenden Fiscus oder selbst als Real-Instanz zur Vornahme der Realitäten-Schätzung zum Behufe der Einlösung für die Staatseisenbahnen competent wäre, dasselbe hiermit delegirt, wornach die gerichtlichen Realitäten-Schätzungen in allen Fällen bey dem Landrechte, rücksichtlich Collegial-Gerichte der Provinz, durch welche die Eisenbahn laufen wird, anzusuchen sind.

Zu dem §. 367.

I. Vorschriften über öffentliche außergerichtliche Versteigerungen.

1.

Hzd. v. 14. Sept. 1815, an s. Lst. Pol. Ges. 43. B. 314. S.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, auf die genaue Befolgung der unter dem 15. Jul. 1786 (Just. Ges. S. 58, Nr. 565) in

Nieder-Oesterreich bekannt gemachten nachstehenden Licitations-Ordnung * zu sehen.

*

§. 1. Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann nichts öffentlich versteigert werden. Bey gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichtsbehörde; bey den übrigen ist es die politische Behörde.

§. 2. Bey gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, ist sich auf das genaueste nach der Gerichts- und Concurs-Ordnung zu halten.

Die Versteigerung muß vorläufig durch die Zeitung oder die Kundschaftsblätter, oder wie sonst die Kundmachung üblich ist, bekannt gemacht, und die feilzubiethenden Gegenstände, ihre Gattungen, auch Ort, Tag und Stunde der Versteigerung dem Publicum angezeigt werden.

§. 3. Bey Sachen von großem Werthe muß ihre wesentliche Beschaffenheit mit wenigen Worten beschrieben werden. Bey Realitäten ist anzuzeigen, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind.

§. 4. In diesen Fällen muß die Kundmachung immer zu einer dem Gegenstande angemessenen Zeit geschehen.

§. 5. Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Fässer und dergleichen aus mehreren Stücken bestehenden Feilschaften ist ein Verzeichniß zu machen, welches zwey Abtheilungen, die eine für den Preis der Schätzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß.

Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einer Nummer bezeichnet werden.

Dieses Verzeichniß ist dem Publicum mitzutheilen, und die Versteigerung nach der Folge der Nummern vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgebothene Nummern nicht gleich verkauft werden, sind dieselben am nähmlichen Tage beym Schlusse der Versteigerung, oder am folgenden gleich Anfangs noch einmahl auszurufen.

§. 6. Jeder Versteigerung muß, wenn keine besondere Erlaubniß der Polizey-Behörde davon loszählt, ein obrigkeitlicher Commissär beywohnen.

§. 7. Die Pflicht des Commissärs ist, auf alles aufmerksam zu seyn, was bey der Versteigerung vorgeht. Daher wird er zu sorgen haben, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Waare mit der gehörigen Behuthsamkeit vorgezeigt, und die nöthige Auskunft willig ertheilet werde.

Daß zwischen Ausrufer und Käufern kein geheimes Einverständniß, noch eine Parteylichkeit unterlaufe.

Daß besonders Stücke von höherem Werthe nicht zur Unzeit feilgebothen, sondern sich, in so weit es ohne Abbruch der Ordnung in den Nummern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet, und alles um den möglichst höchsten Preis veräußert werde.

Auch wird er dem Ausrufer nicht gestatten, entweder mit den Käufern willkührlich abzuschließen, oder dieselben zu übereilen; auch hat er alle Streitigkeiten zwischen den Käufern zu verhindern.

Endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten, und alles, was hier vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

§. 8. Wenn unbewegliche Güter, Rechte, Freyheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen u. s. w., es sey zum Verkaufe, oder zur Pachtung versteigert werden; hat der Commissär ein ordentliches und genaues Versteigerungs-Protocoll entweder selbst zu führen, oder doch unter seinen Augen führen zu lassen, welches der über die Versteigerung zu erstattenden Relation mit allen Beylagen beyzuschließen ist.

§. 9. In dieses Protocoll müssen die zu versteigernden Gegenstände, diejenigen, welche sich als Käufer oder Pächter melden, und die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf oder die Pachtung zu geschehen hat, eingetragen werden.

§. 10. Auch sind in diesem Protocolle die stufenweise folgenden Steigerungen, besonders aber ist der höchste Anboth anzumerken, und das Protocoll von den Meistbiethenden eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 11. Der Ausruf bey den Versteigerungen hat durch einen befugten Ausrufer zu geschehen; dieser Ausrufer muß ein redlicher Mann, und von der Obrigkeit mit einer ordentlichen Befugniß zum Ausrufen versehen seyn, auch von derselben in Eid und Pflicht genommen werden.

Auf das Betragen dieses Mannes ist genau zu sehen; sollte er sich wider gegenwärtige Vorschrift vergehen, muß er sogleich seines Amtes entsetzt, und für die Zukunft zum Ausrufe unfähig erklärt werden.

§. 12. Der Ausrufer erhält für jeden ganzen Tag 3 fl., für jeden halben, oder eine noch kürzere Zeit 1 fl. 30 kr.

Außer dieser Bezahlung ist er nicht berechtigt, unter was immer für einem Vorwande etwas zu fordern.

§. 13. Bey dem Ausrufe soll der Ausrufer keine persönliche Rücksicht tragen, niemanden aus vorzüglicher Neigung oder anderen Absichten etwas zuzuwenden suchen, noch einen Anwesenden an der Freyheit des Anbothes hindern.

Auch wird dem Ausrufer untersagt, von den Versteigerungsstücken, sowohl unter eigenem, als fremdem Nahmen für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen.

§. 14. Beym Ausrufe muß das zu versteigernde Stück gezeigt, benannt, und der bestimmte Preis angedeutet werden.

Bey Sachen vom höheren Werthe, als: Schmuck, Juwelen und andern Kostbarkeiten, sind den Käufern einige Minuten zur Ueberlegung zu lassen.

Fände sich kein Abnehmer, so ist, um die Versteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stück indessen bey Seite zu legen, und mit dem Ausrufe anderer Stücke fortzufahren.

§. 15. Auf gleiche Art ist sich bey dem Ausrufe unbeweglicher, oder solcher Sachen, wovon im §. 8 Erwähnung geschehen, zu benehmen, und weil sie nicht vorgezeiget werden können, sind dieselben wenigstens deutlich zu benennen.

§. 16. Wird nach dem Ausrufe auf das ausgefeilte Stück gebothen, so hat der Ausrufer den Betrag drey Mahl mit dem gewöhnlichen Beysatze zum ersten, zum zweyten, und zum dritten Mahle deutlich zu wiederhohlen.

Diese dreymahlige Wiederhohlung muß ohne Uebereilung, und besonders der letzte Ruf, nach einer etwas längern Pause geschehen, auch mit dem Meistbiethenden nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist. Nach dem letzten Rufe bestätiget der Ausrufer den geschlossenen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer.

§. 17. So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufes ein neuer Anboth geschieht, muß dieser abermahls wiederhohlt, und wie im vorigen §. ausgerufen werden.

§. 18. Bey einer öffentlichen Versteigerung hat kein Vorzug, kein Einstandsrecht Statt. Jedermann, welcher das feilgebothene Gut zu besitzen fähig ist, kann während des Ausrufes so oft und so viel biethen, als er will. Hingegen ist niemanden erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitwerber abzuschrecken, oder im Nachbiethen auf was immer für eine Art zu hindern.

§. 19. Unter der Schätzung, oder dem bestimmten Ausrufungswerthe, darf außer den in der Gerichtsordnung angezeigten Fällen nichts weggegeben werden, wenn nicht ein besonderer eigener Auftrag von der Behörde, oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebothenen Gutes da ist.

§. 20. Alles, was bey einer Versteigerung erkauft wird, muß gleich bar bezahlt, und das verkaufte Gut vor der geleisteten baren Bezahlung niemanden verabfolgt werden.

Sollte jedoch wegen eines sehr großen Kaufschillings, oder wegen anderer wichtigen Umstände, mit dem Käufer über die Art und Zeit der Bezahlung oder Sicherstellung eine besondere Behandlung nöthig seyn, so kann unter der erforderlichen Vorsichtigkeit darüber das Nöthige vorgekehret werden.

§. 21. Wo es bey einem Kaufe oder Pachtung auf die persönliche Eigenschaft des Meistbiethenden ankommt, da muß dieser, oder der im Namen desselben erscheinende Bevollmächtigte, sich durch Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechtfertigen.

§. 22. Bewegliche Sachen, wie auch Kostbarkeiten, Einrichtungsstücke, und alle übrigen Fahrnisse sind, zur Vermeidung aller Irrungen, nach geschehenem baren Erlage des Kaufschillinges, sogleich von dem Käufer zu übernehmen, und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen.

2.

Hzd. v. 13. Dec. 1808, an s. Lst. Pol. Ges. 31. B. 124. S.

Zur besseren Aufrechthaltung der allgemeinen Licitations-Ordnung vom 15. Julius 1786, und um dem Armenfond die gesetzlichen Zuflüsse von den öffentlichen Versteigerungen möglichst zu sichern, haben Se. Majestät eine weitere Erläuterung dieser gesetzlichen Vorschrift anzuordnen geruhet: daß nähmlich eine jede Versteigerung für öffentlich zu achten sey, wo mehrere Menschen zugleich zur Veräußerung einer oder mehrerer Sachen zusammen berufen werden, und solche mittelst des Ueberbiethens an sich bringen. Da aber der §. 1 der gedachten Licitations-Ordnung vorschreibt, daß keine öffentliche Versteigerung ohne vorläufige obrigkeitliche Bewilligung abgehalten werden solle; so haben Se. Majestät diese gesetzliche Vorschrift durch Bestimmung einer Strafe zu sanctioniren, und dieselbe auf einen Straferlag von 25 bis 100 fl. dergestalt festzusetzen anbefohlen, daß diese Geldstrafe bey einem jeden Uebertretungsfalle, wenn nähmlich jemand eine außergerichtliche Versteigerung ohne obrigkeitliche Bewilligung veranstalten und abhalten sollte, zwischen diesen zwey Summen nach dem minderen oder größeren Werthe der ohne Bewilligung versteigerten Sachen, von der Ortsobrigkeit, salvo recursu zu bemessen sey.

3.

Hfd. v. 5. Nov. 1819, an das Küstenl. App. Ger. JG. S. 133. Nr. 1622.

Die vereinigte Hofkanzley hat unter dem 18. Oct. 1819 dem Küstenländischen Gubernium bedeutet: daß die Republication und beziehungsweise auf jene Gebiethstheile im Küstenlande, wo die Oesterreichischen Gesetze vorhin nicht bestanden, die neue Kundmachung der Licitations-Ordnung vom Jahre 1786 keinem Anstande unterliege. Da aber diese Vorschrift in dem alten Litorale schon durch Gubernial-Verordnung vom 1. Oct. 1786 verlautbaret war, und darin der §. 12 mit der auch dermahl angetragenen Abänderung der Herabsetzung der Ausrufer-Gebühren für den ganzen Tag, von 3 fl. auf 1 fl. 30 kr., und für den halben Tag oder eine noch kürzere Zeit, von 1 fl. 30 kr., auf 45 kr. schon vorkommt; übrigens aber diese ehemahlige Kundmachung im Küstenlande mit dem in der Provinz Nieder-Oesterreich, so wie auch in den übrigen alten Provinzen kundgemachten Patente vom 15. Julius 1786, Nr. 565 der Justiz-Gesetzsammlung, vollkommen gleichlautend ist; so wurde das Küstenländische Gubernium zur Republication, und rücksichtlich neuen Kundmachung der in dem Litorale am 1. Oct. 1786 verlautbarten Licitations-Ordnung mit der Weisung ermächtiget, dem §. 1 am Schlusse beyzusetzen:

„Hinsichtlich des Verkaufes von Mercantil-Effecten in außergerichtlichen Angelegenheiten bleibt jedoch der Artikel 21 der Börse-Ordnung vom 18. Sept. 1804*) in Kraft.“

Die Gerichts-Behörden sind daher anzuweisen, daß sie in Gemäßheit des §. 2 der Licitations-Ordnung jede öffentliche Versteigerung gehörig, und auf eine dem Zwecke zusagende Art, zu verlautbaren, und in jedem Falle außer der Affigirung der Edicte bey Gericht, und an dem Orte der feilzubiethenden Gegenstände, auch eine mündliche Kundmachung zu veranlassen haben.

Daß übrigens nach beendigter Licitation keine weiteren Anbothe mehr angenommen werden können, ergibt sich aus dem deutlichen Inhalte der Licitations-Ordnung, und ein solcher Mißbrauch ist überall abzustellen, und wo er wahrgenommen wird, zu rügen.

---

*) Nach dem **Regolamento di borsa mercantile in Trieste**, approvato in virtù del decreto dell' Eccelsa C. R. Camera aulica emanato il dì 2. Luglio 1804, art. XXI, §§. 177 — 186, können sich die Kaufleute wegen des außergerichtlichen Verkaufes der Mercantil-Effecten durch Licitation auch an die Börse wenden, und die angeführten §§. bestimmen, mit welchen Modalitäten eine solche Licitation vorzunehmen sey.

II. Welche Versteigerungen zu den gerichtlichen gehören.

Hd. v 13. Jul. 1789, an das Inner= u. Ober=Oest. App. Ger. Just. Ges. S. 67. Nr. 1032.

Jene Versteigerungen, welche in Waisen= oder Verlassenschafts=Abhandlungsgeschäften vorfallen, gehören allerdings unter die gerichtlichen Versteigerungen, bey denen die Ober=Vormundschafts=Behörde, oder die Abhandlungs=Instanz einschreiten muß.

III. Freywillige Versteigerungen dürfen nur von den politischen Behörden bewilliget werden.

Hzd. v. 2. Aug. 1838, an das Gub. in Steyermark, durch JHd. v. 14. Aug. 1838 dem Inn. Oest. u. Küstenl. App. Ger. bekannt gemacht.

Ueber die hinsichtlich des Wirkungskreises der Justiz= und politischen Behörden bey Bewilligung und Vornahme öffentlicher Versteigerungen mit dem Gubernial=Berichte gestellte Anfrage wird dem Gubernium einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle erinnert:

In der Licitations=Ordnung vom 15. Julius 1786 sind die gerichtlichen Versteigerungen den Gerichten, alle übrigen den politischen Behörden zugewiesen.

Was zu den gerichtlichen Versteigerungen gehört, ist durch den §. 2. der erwähnten Versteigerungsordnung und durch das Hofdecret vom 13. Julius 1789, S. 67, Nr. 1032, der Justiz=Gesetzsammlung vorgezeichnet.

Die Justizbehörden können sich daher in die Bewilligung oder Abhaltung freywilliger Versteigerungen, wenn sie nicht unter die gerichtlichen zu zählen sind, nicht einlassen, und es geht nicht an, es der Willkühr der Parteyen zu überlassen, ob sie die freywillige Versteigerung bey der Justiz= oder politischen Behörde ansuchen wollen, da dieses nur zu neuen Conflicten führen würde, denen man schon durch das Hofdecret vom 21. Jan. 1831 vorbeugen wollte.

IV. Abgaben von Licitations=Procenten für die Armen.

1.

Hofrescr. für alle k. k. Erbländer v. 6. Jun. 1761. Kropatschek, 4. B. 67. S.

Von allen Licitationen, außer in Executions= und Cridafällen, soll 1 Procent des Verkaufs zur Armen=Casse gezogen werden.

2.

Decr. der Central-Finanz-Hofcommission v. 25. April 1812, an die N. Oest. Rgg. JG. S. 15. Nr. 987.

Die bey den innerhalb des Armen-Versorgungs-Bezirkes der Stadt Wien abzuhaltenden Versteigerungen für den hiesigen Armenfond zu Folge des Hofdecretes vom 25. April 1750, und der Regierungs-Verordnung vom 19. Febr. 1770 einzuhebende Gebühr wird vom 1. Jun. d. J. an, zum Besten dieses Armenfondes auf zwey vom Hundert von den eingehenden Kaufschillingsgeldern bestimmt; welche Gebührsabnahme jedoch bey jenen Licitationen, welche in wirklichen Cridafällen, oder sonst im gerichtlichen Executionswege gehalten werden, auch künftig, wie bisher, nicht Statt findet.

3.

Hfd. der Central-Organisirungs-Hofcommission v. 24. Jun. 1817, an das Gub. in Tirol u. Vorarlberg. JG. S. 442. Nr. 1339.

Die höchste Verordnung vom 26. Jun. 1761, gemäß welcher dem Armenfonde von allen Licitationen (außer Executions- und Concursfällen) Ein Percent von dem Betrage des eingegangenen Kaufschillings zugesprochen wurde, wird mit dem Beysatze neuerlich bekannt gegeben, daß die Licitations-Procente bis zur Herstellung eines Haupt-Armenfonds den betreffenden Local-Armen-Instituten zuzufließen haben.

4.

Von der Nieder-Oesterr. Regierung wurde für die zu den außergerichtlichen freywilligen Licitationen bestimmten Commissäre eine eigene Instruction unter dem 9. Jan. 1820 [1]) erlassen, und mittelst Verordnung vom 24. März 1820 [2]) der Provinzial-Staatsbuchhaltung, dem Provinzial-Zahlamte, dem Magistrate und den Dominien in Wien, mit einigen Modificationen in Ansehung der Einhebung der für den Versorgungsfond auszuscheidenden Procente, zur Darnachachtung bey der Vornahme der freywilligen Licitationen in Wien und in den zu dessen Armenbezirke gehörigen Ortschaften mitgetheilt, und zugleich Folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1820 an, ist zu einer jeden außergerichtlichen, freywilligen Licitation von Seite derjenigen Ortsobrigkeit, in deren Bezirke eine solche Licitation abgehalten wird, ein Amts-Individuum als obrigkeitlicher Licitations-Commissär abzuordnen, dessen Bestimmung dahin geht:

a) Auf die Handhabung der polizeylichen Licitations-Vorschriften; und

b) auf die richtige Einhebung und auf die richtige Abfuhr des aus den eingegangenen Licitations-Geldern bey jeder einzelnen Licitation für den Versorgungsfond entfallenden Percenten-Betrages genau und sorgfältig zu wachen.

Die Bewilligungen zu allen außergerichtlichen freywilligen Licitationen jedoch werden auch in Zukunft, so wie bisher, unmittelbar von Seite der Landesregierung ertheilt werden, wornach eine jede Partey, die eine öffentliche, freywillige Versteigerung ansucht, sich auch fernerhin mit ihrem, mit einem doppelten, eigenhändig unterschriebenen Verzeichnisse der zu versteigernden Gegenstände belegten Gesuche an die Regierung zu wenden hat, worauf dann, so bald sich die Partey mit der Regierungsbewilligung bey ihrer Ortsobrigkeit ausgewiesen, und sich wegen Bestimmung des Tages, an dem die Licitation abgehalten werden soll, bey der Obrigkeit gemeldet, und diese letztere auch von der Regierung wegen Zuweisung eines Licitations-Commissärs die Weisung erhalten haben wird, von Seite dieser Ortsobrigkeit ein Beamter als Licitations-Commissär abzuordnen ist.

[1]) Gszs. für Oesterr. u. d. Enns. 2. B. 11. S.

[2]) Ebend. 236. S.

5.

Circ. der k. k. ob der Ennſ. Rgg. v. 16. April 1831.

In Folge Hzd. v. 12. März 1831 wurde die auf die a. h. Norm vom 6. Jun. 1761 gegründete Vorschrift wegen Abnahme Eines Procents von den Licitations-Kaufschillingsgeldern für die Local-Armen-Fonde in den alten vier Kreisen des Landes ob der Enns republicirt, und im Salzburger Kreise eingeführt, und zwar in der Art, daß bey allen im gerichtlichen und außergerichtlichen Wege vorkommenden Licitationen der Civil-Parteyen, mit Ausnahme der Executions- und Cridafälle, sowohl vom beweglichen als unbeweglichen Vermögen, nach Abzug der auf der Realität haftenden Schulden, vom Kaufschillinge Ein Percent zu Gunsten der betreffenden Local-Armeninstitute abgenommen werden dürfe.

6.

Hzd. v. 8. Nov. 1832, an das Böhm. Landes-Gub. Goutta. 33. Bd. 467. S.

Der Landesstelle wird über einen vorgekommenen Fall bedeutet: daß das von dem Jud. del. milit. mixto angeführte, und an sämmtliche Länderstellen, somit auch nach Böhmen erlassene Hofdecret vom 26. Junius 1784 sich auf eine a. h. Entschließung gründet, vermöge welcher die Militär-Verlassenschaften von der Abgabe des Armen-Pro-

centes bey den öffentlichen Versteigerungen noch ferner enthoben bleiben sollen.

Da durch diese a. h. Anordnung die Befreyung von gedachter Abnahme im Allgemeinen ohne Beziehung oder Unterscheidung der Militär-Nachlassenschaften in Bezug auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen ausgesprochen wird; so wird die Landesstelle über die dießfalls gemachte Anfrage zur genauen Nachachtung der erwähnten Vorschrift in vorkommenden Fällen angewiesen.

7.

Hzd. v. 8. Jun. 1839, an s. Lst., mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. Ges. 67. B. 119. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 18. May 1839 zu befehlen geruhet, daß die Abnahme des Armen-Percentes bey öffentlichen Versteigerungen da, wo, und in der Art, wie sie nach Zulaß der bestehenden Vorschriften dermahlen besteht, noch ferner Statt zu finden habe.

8.

Decr. der k. k. N. Oest. Rgg. v. 22. Oct. 1842.

Laut der h. Rggs.-Präs.-Erinnerung v. 11. d. M. werden mit dem Verwaltungsjahre 1843 die sämmtlichen Armenfonde in einen Fond unter der Bezeichnung: „allgemeiner Versorgungsfond", concentrirt, und es findet deren Uebergabe in die Verwaltung des Magistrates sowohl in Bezug ihres Stammvermögens, als der sonstigen Zuflüsse derselben Statt.

Einen Zufluß des Armenfondes bildeten auch die aus Anlaß außergerichtlicher Versteigerungen bemessen werdenden Percenten; hiernach wird die zur Sicherstellung des richtigen Percenten-Einganges bisher bestandene Geschäftsübung, daß die Gesuche zur Vornahme der außergerichtlichen freywilligen Versteigerungen bey der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung eingereicht, und von derselben die Bewilligungen hierzu ertheilt werden, auch fortan aufrecht erhalten, und es hat nur die Aenderung einzutreten, daß vom 1. Nov. 1842 an die ertheilten Bewilligungen, statt wie bisher der k. k. Nieder-Oesterr. Provinzial-Staatsbuchhaltung, dem Wiener Magistrate zur Verständigung der städtischen Buchhaltung bekannt gegeben werden; daher wegen Berechnung und Controllirung der Percenten für den allgemeinen Versorgungsfond, die Licitationsacte sammt dem Erlöse der Licitations-Percenten, sowohl der gerichtlichen, als auch der außergerichtlichen freywilligen Versteigerun-

gen vom 1. Nov. d. J. an, unmittelbar dem Wiener Magistrate zuzukommen haben.

Der Wiener Magistrat hat demnach die weiter entsprechenden Verfügungen unverzüglich zu treffen, indem diese Verfahrungsweise unter Einem dem k. k. Oberſthofmarschallamte, dem k. k. Appellations-Gerichte und den übrigen Dominien inner den Linien Wiens zur angemessenen Darnachachtung bekannt gegeben wurde.

V. Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bey öffentlichen Versteigerungen.

Hzd. v. 6. Jun. 1838, an s. Lst. Pol. Ges. 66. B. 208. S.

Zu Folge a. h. Entschließung vom 28. April 1838 wird zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bey öffentlichen Versteigerungen erklärt:

Verträge, wodurch Jemand bey einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbiether nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe, oder gar nicht mitzubiethen verspricht, sind ungültig; und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vortheile findet kein Klagerecht Statt.

Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des allg. bürgerl. Gesetzb. ihre Anwendung zu finden.

Auch kann die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden.

Drittes Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung.

Zu dem §. 382.

I. Erdarten und Steinbrüche können von jedem Nutzungseigenthümer des Grundes benützt werden.

1.

Hzd. v. 4 Febr. 1819, an das Böhm. Gub. Goutta. 16. B. 73. S.

Vermöge des vom Kaiser Maximilian II. mit den Ständen der Krone Böhmens unter dem 18. September 1575 errichteten Bergwerksvergleiches werden unter jene mindere Metalle, deren unmittelbare Benützung nicht dem Landesfürsten, sondern einer jeden Grundobrigkeit als Regale eingeräumt worden sind, nur Kupfer, Zinn, Quecksilber, Bley, Eisen, Alaun, Vitriol und Schwefel gerechnet.

Steinbrüche aller Art, als: Kalk, Marmor, Mauer- und andere Steine, Ziegelthon, Steinkohlen und Torferde gehören nicht darunter, sondern diese sind durchgehends als Industrialien anzusehen, und zur Oberfläche des Erdreiches zu zählen, die jeder Grundeigenthümer, auf dessen Grund sie sich befinden, schon nach dem Begriffe des Eigenthumsrechtes auf was immer für eine Art frey und ungehindert zu benützen berechtiget ist.

Weder durch die Landesordnung, noch durch ein anderes Gesetz ist den Dominien das ausschließende Recht eingeräumt, die Ziegel-Erzeugung auf ihren Gütern auszuüben, und in dieser Beziehung können daher die Unterthanen von der beliebigen Benützung dieser Industrie-Gegenstände um so weniger ausgeschlossen werden, als ihnen durch das Patent vom 1. November 1781, §. 1, das Recht eingeräumt ist, ihre Gründe, vermöge des ihnen gebührenden dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsame, unter welche letztere jedoch die Ziegel-Erzeugung erwähnter Maßen nicht gehört, nach Gutdünken zu benützen, zumahlen diese Gattungen Industrial-Zweige zur Oberfläche des Erdreiches gezählt werden, und nach dem Steuer-Regulirungs-Patente vom 20. April 1785 von dem Grundeigenthümer auch versteuert werden müssen.

Aus eben diesen Gründen ist bereits mit Decret vom 8. Januar 1789 dem Gubernium bedeutet worden: daß keinem Unterthan verwehrt

werden könne, die auf seinen Gründen vorfindigen oder sich ergebenden Steinbrüche aller Gattung, als: Kalk-, Marmor-, Mauer- und andere Steine, Ziegelthon, Steinkohlen, Torferde u. dgl., dann die Erzeugung der Pottasche, auf was immer für eine Art zu benützen.

Es liegt daher sowohl in dem Geiste dieses Hofdecretes, als auch in den Worten: auf was immer für eine Art zu benützen, daß der Unterthan nicht bloß auf die Erzeugung der Ziegel zum eigenen Gebrauche beschränkt, sondern ihm auch unbenommen sey, zum Verkaufe Ziegel zu schlagen, und unter Beobachtung der Polizey-Vorschriften zu brennen.

Eine Beschränkung auf das bloße Bedürfniß des Unterthans würde sonach nicht nur dem Gesetze zuwider, sondern auch der Landes-Cultur nachtheilig seyn, wenn nähmlich Gründe, welche zum Anbaue nicht geeignet sind, aus denen sich aber Ziegel erzeugen lassen, unbenützt bleiben sollten.

2.

Hzd. v. 11. März 1819, an die Regierung des Landes ob der Enns. Goutta. 16. B. 145. S.

Gyps-, Lehm-, Kalk-, Mergel- oder Schlier- und Steinbrüche gehören zu dem Grundeigenthume, und können von dem Besitzer frey benützt werden.

Nach diesem Grundsatze wird daher jedem Grundeigenthümer die Benützung seiner Gypsbrüche oder Gypsfelder zur freyen und unbeschränkten Verfügung überlassen, und es bleibt ihm unbenommen, dieses Recht entweder selbst auszuüben, oder an einen Dritten dasselbe unbeschränkt zu übertragen oder zu verpachten.

Da Nutzungen des Bodens dieser Art kein Gegenstand einer Gewerbsverleihung sind, so ist es die Sache des betreffenden Grundeigenthümers, es mag der Landesfürst oder ein Privat seyn, sich für die Art des Gebrauches zu bestimmen, oder sich mit Anderen darüber einzuverstehen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bey dem Brennen des Gypses jeder Unternehmer dieser Art an die in Beziehung auf die Forstwirthschaft und Forstordnung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sich zu halten verbunden sey, und für jede diesfällige Uebertretung verantwortlich bleibe.

Nach diesem, der Beförderung der Agricultur und dem Handelsverkehre am besten entsprechenden Grundsatze sind die vorkommenden Fälle sowohl in den alten, als in den neu erworbenen Gebiethstheilen zu behandeln.

3.

Hzd. v. 28. Jul. 1832, an das Gub. in Tirol. Goutta. 33. B. 331. S.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 8. Junius 1832 zu genehmigen geruhet, daß die Benützung der Marmor-, Gyps- und anderer Steinbrüche, dann Schottergruben und Erdarten auch in Tirol und Vorarlberg in Zukunft nicht als ein Gegenstand des Bergregals und der Berg-Jurisdiction betrachtet, sondern hierbey nach den für die übrigen Provinzen bestehenden Vorschriften vorgegangen werde, wobey es sich von selbst verstehe, daß die durch Belehnungen bereits erworbenen Rechte der Privaten in Wirksamkeit zu bleiben haben.

4.

Hzd. v. 24. Oct. 1833, an das Galiz. Gub. Pichl. S. 383.

So wie es bereits in den übrigen Provinzen angeordnet ist, so sind auch in Galizien und in der Bucowina Steinbrüche aller Gattung, als: Kalk, Gyps, Marmor und andere Steine, Ziegelthon und Torferde, als Industrialien anzusehen, und zur Oberfläche des Erdreichs zu zählen, welche nach dem Sinne des §. 511 des allgem. b. G. B. auch jeder Unterthan auf seine Nutzungsgründen, wenn nicht specielle Verträge entgegen stehen, auf was immer für eine Art frey und ungehindert zu benützen berechtiget ist.

5.

Hzd. v. 27. Febr. 1835, an das Tirol. Gub. Pichl. S. 66.

Mit dem Gubernial-Circulare vom 14. August 1832 wurde die a. h. Entschließung vom 8. Junius 1832 bekannt gemacht, daß die Benützung der Marmor-, Gyps- und anderer Steinbrüche, dann der Schottergruben und Erdarten auch in Tirol und Vorarlberg künftig nicht als ein Gegenstand des Bergregals und der Bergjurisdiction zu betrachten sey, sondern daß hierbey nach den für die übrigen Provinzen bestehenden Vorschriften vorgegangen werden solle.

Ueber eine nachträglich gemachte Anfrage in Betreff dieser Vorschriften eröffnete die k. k. vereinigte Hofkanzley mit Decret v. 27. Febr. 1835, daß alle Steinbrüche und Erdarten zum Grundeigenthume gehören, und von dem Grundeigenthümer frey benützt werden können, daß daher nach den für die übrigen Provinzen erlassenen Vorschriften es keinem Grundbesitzer verwehrt werden könne, die auf seinen Gründen vorfindigen und sich ergebenden Steinbrüche aller Gattung, als: Kalk, Marmor, Gyps, Ziegelthon, Steinkohlen, Mauer und andere Steine und Torferde, da sie zur Oberfläche des Erdreiches zu zählen sind, schon

nach dem Begriffe des Eigenthumsrechtes auf was immer für eine Art frey und ungehindert entweder selbst zu benützen, oder das Benützungsrecht an einen Andern unbeschränkt zu übertragen oder zu verpachten.

Hieraus folgt auch, daß diese Art Benützung kein Gegenstand einer Gewerbsverleihung sey, und daß sich bey Ausübung dieser Rechte und nahmentlich bey Kalk- und Gypsbrennereyen nur nach den bestehenden Polizeyvorschriften, und insbesondere bey letzteren nach den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Forstwirthschaft und Forstordnung zu benehmen sey.

II. Die Steinkohlen sind ein Gegenstand des Bergregals.

Hzd. v. 20. Nov. 1835, an das Tirol. Landes-Gub. Pichl. S 336.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer unter dem 20. Nov. 1835 ausgesprochen, daß die in der Hofkanzley-Verordnung vom 27. Februar 1835 enthaltene Aufnahme der Steinkohlen unter jene Gattungen von Objecten, welche der freyen Benützung der Grundeigenthümer überlassen sind, nicht weiter zu bestehen habe, sondern daß die Steinkohlen, so wie bis jetzt allgemein, noch ferner ein Gegenstand des Bergregals und der Bergjurisdiction verbleiben müssen.

III. Aufhebung und Löschung der Belehnungen auf Farberden aus den Bergbüchern.

Verordnung der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen v. 21. November 1838, an das Böhm. Gub. Pol. Ges. 66. B. 486. S.

Der Landesstelle wird zur eigenen Richtschnur und Mittheilung an die derselben unterstehenden Berggerichte bedeutet:

Da nach der, dem k. Böhmischen Oberst-Münz- und Bergmeisteramte mit Hofkammer-Decret vom 3. October 1772 eröffneten a. h. Entschließung die Farberden der berggerichtlichen Jurisdiction nicht unterstehen, sondern deren Benützung den Grundeigenthümern frey zu überlassen ist, so sind alle von den Berggerichten hierauf ertheilten Belehnungen, so wie auch die von denselben dießfalls gepflogenen übrigen Verhandlungen, da sie nicht dahin, sondern vor das forum civile gehören, als ungültig anzusehen, demnach aufzuheben, und sämmtliche derley Lehen nach vorausgegangener gehöriger Kundmachung aus den Bergbüchern ex officio zu löschen.

IV. Beschränkungen des Zueignungsrechtes:

A. In Oesterreich unter der Enns durch das Kalkzehentgefäll.

Dasselbe wurde durch das Patent vom 29. Januar 1694 eingeführt, und durch die Patente vom 17. Januar 1715 und 20. August 1762 und 17. May 1806 darüber Erläuterungen erlassen. Die näheren Bestimmungen aber in Ansehung des Umfanges und der Einhebungsart enthält das

Hzd. v. 23. Jän. 1814. Pol. Ges. 42. B. 19. S.

Die ersten drey hierher gehörigen Bestimmungen lauten:

1. Das Kalkzehentgefäll wird als ein landesfürstliches Regale erklärt, und ist als solches künftig in der ganzen Ausdehnung auf das Land Nieder-Oesterreich einzuheben.

2. Niemand ist in Oesterreich unter der Enns befugt, Kalkgruben und Kalkbrennereyen, die er schon besitzt, von nun an zu benützen, oder neu anzulegen, der hierzu nicht durch besondere Bewilligung berechtiget wird. Diese Bewilligung wird in der Regel niemahls verweigert werden, sobald die Forstgesetze es zulässig machen, und die dabey vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt werden.

3. Die Ausfertigung der Bewilligung wird auf das Einschreiten der Herrschaft, die es betrifft, den Kreisämtern vorbehalten, die sich vorläufig mit der Hof-Baudirection wegen Bestimmung der Zehentgebühr in das Einvernehmen zu setzen haben.

B. In Böhmen rücksichtlich der Granaten.

Hfd. v. 30. Nov. 1789. Handbuch der Gesetze Joseph II. 18. B. 247. S.

Se. Majestät haben beschlossen, daß die Benützung der Granaten als Edelgesteine, wenn sie auch auf Unterthansgründen gefunden werden, fernerhin so, wie bisher, nur den Obrigkeiten, mit Ausschließung der Unterthanen, gebühre, gegen dem jedoch, daß nach der bisherigen Beobachtung den Unterthanen für die eroberten Granatsteine ein angemessener Arbeitslohn von den Obrigkeiten gezahlet, und der durch das Aufsuchen und Graben an ihren Feldern allenfalls verursachte Schaden ihnen billigmäßig vergütet werde.

Zu dem §. 383.

I. Recht des Thierfanges.

1.

In Ansehung des Fischens bestimmt die Verordnung v. 21. März 1771 [1]): 1) wer den Fischfang treiben könne; 2) welche Gattung Fische,

und 3) mit was für Arten von Fangzeugen dieselben gefangen werden sollen. Ueber das Recht zu fischen lautet der 2. §. dieser Verordnung:

Daß in Hinkunft Niemanden selbst, oder durch Andere zu fischen gestattet, und zugelassen seyn soll, außer, denen die Gerechtigkeit zusteht, oder welche solche Befugniß mittelst erlernter Profession oder Bestandnehmung, oder sonst erlaubte Art von dem Inhaber erhalten zu haben, sich ausweisen können.

[1]) Theresianische Gesetze 8. B. 506. S.

2.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes v. 29. April 1824, B. 1843, an die vereinigten Banal-, Warasdiner-, Carlstädter-General-Commanden. Mil. Ges. 7. Jahrgang. 47. S.

Mit Beziehung auf das hofkriegsräthliche Rescript vom 23. May 1807, B. 1634, sind die Regimenter und Militär-Communitäten der Carlstädter-Gränze, so weit es sie betrifft, anzuweisen, den Gebrauch der Paranzen bey der Seefischerey, wenn er anders im Canale längs der Militär-Küste vorkommen sollte, in der Entfernung von drey Seemeilen zu gestatten, jedoch lediglich mit Netzen, welche den Meeresgrund nur berühren, ohne ihn abzustreifen und nicht engere Maschen haben als beym Fange größerer Sardellen üblich sind.

Zugleich wird die von der k. k. vereinigten Hofkanzley getroffene Verfügung, nach welcher den Küstenbewohnern nur auf eine Seemeile weit die Fischerey ausschließend vorbehalten, weiterhin aber In- und Ausländern frey gegeben ist, hiermit auch auf die Militär-Küste ausgedehnt.

3.

Pat. v. 28. Febr. 1786. Kropatschek. 11. B. 488. S.

Durch das nachfolgende, für alle Provinzen erlassene Normale wurden alle vorhergehenden in Ansehung der Jägerey erflossenen Verordnungen aufgehoben und angeordnet, daß zwischen den kaiserlichen Wildbannen und der Jagdgerechtigkeit der Privat-Eigenthümer kein Unterschied Statt finden soll.

§. 1. Die Inhaber eines Wildbannes sind berechtiget, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf sonst was immer für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frey, das Wild als ihr Eigenthum gleich jedem zahmen in einem Meierhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere zu allen Jahreszeiten, wie es ihnen gefällig

ist, zu fangen oder zu schießen, und zum eigenen Genusse zu verwenden oder zu verkaufen.

§. 2. Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freyheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasane einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, in so fern dieß ohne Beschädigung was immer für eines Grundbesitzers geschieht, als die der Jagdinhaber zu vergüten gehalten seyn wird.

§. 3. Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe wie Wölfe, Füchse, oder ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Ducaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück Vieh verursachten Schaden zu vergüten haben.

§. 4. Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechtes zu gebrauchen, und das Wild, das seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art, zu fangen, zu schießen oder sonst zu erlegen.

§. 5. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frey, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume, zu schalten.

§. 6. Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet. Zur Verhüthung alles Schadens und Unglückes aber müssen dabey solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkennet werden können.

§. 7. Wo in einem Walde der hohe Wildbann und das Reisgehäge verschiedenen Personen gehören, wird es immer zuträglich seyn, wenn zwischen beyden ein Abkommen getroffen und das Reisgehäge von dem Inhaber des hohen Bannes entweder ganz abgelöst oder in Pachtung genommen wird. Woferne aber der Inhaber der kleinen Jagd solche selbst benützen will, ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Bannes oder dessen Jägern einzuverstehen, um sein Jagd-

recht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit denselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüthen.

§. 8. Der hohe Wildbann und das Reisgehäge können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch ist der Bauern- und Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kaufe oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen.

Daher auch Jagdbarkeiten, die Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an die Meistbiethenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind: bey welchen Versteigerungen gegen diejenigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meistbiethende erstanden haben, das Einstandsrecht nicht Platz greifen kann.

§. 9. Jedermann ist berechtiget, seinen Wald und Wiesen nach der bestehenden Waldordnung zu benützen, und wird keinem Jäger gestattet, in den kaiserlichen Revieren zu grasen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Proßholz zuzueignen.

§. 10. Auch in Ansehung des Viehtriebes in die Wälder und Auen verbleibt es bey dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorgeschrieben ist. Zum Holzklauben aber haben die herrschaftlichen Förster den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche einige Tage zu bestimmen, außer welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu gestatten, sondern auch unter diesem Vorwande Niemand im Walde zu dulden ist.

§. 11. Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen, und sie sollen diejenigen, bey denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Nachsicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anhalten.

§. 12. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen inner oder außer den Waldungen und Auen seyn, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bey großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

§. 13. Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bey einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtiget, dafür einen Ersatz zu fordern.

§. 14. Auf Saaten, angebauten Grundstücken, von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten, ist weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eyern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen.

Wenn ein Jagdinhaber dieses Verboth selbst übertritt, ist er um 25 Ducaten zu strafen, die das Kreisamt einzutreiben, und dem, auf dessen Grunde die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat. Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigem Arreste bey dem Richter der Gemeinde bestrafet werden.

§. 15. Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privat-Jagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in Natura oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unparteyische Männer aus der nähmlichen oder nächsten Gemeinde dieselben schätzen zu lassen, und um deren Besichtigung bey dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt bey landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bey Privat-Jagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beyzuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, die die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16. Ueberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landes-Cultur Jedermann, der in einem landesfürstlichen oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bey dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizey- und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen, oder andern von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der ohnehin bestehenden Verordnung gemäß, die Bewilligung durch das Kreisamt eingehohlet werden.

§. 17. Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeiten gegen alle Beeinträchtigung ihrer Rechte geschützt, und, da die Wilddieberey und das Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, denselben auf alle Art vorgebauet werden.

In dieser Absicht können Hunde, die in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, die die Hüther zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtiget sind.

§. 18. Niemand darf in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bey der Durchreise, sich mit einem Gewehre oder Fang- und Hetzhunde betreten lassen.

Die Uebertreter dieses Verbothes sollen eingezogen und bestraft werden.

§. 19. Wer ein Wild findet, das sich selbst gespießt, oder sonst beschädiget hat und zu Grunde gehet, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20. Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums, ein Diebstahl.

Die Wildschützen sollen daher wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgesetzten Gerichten nach den Criminal-Gesetzen behandelt, und je nachdem das gestohlene Wild am Werthe beträgt, nachdem das Verbrechen öfters wiederhohlt, oder dabey Gewaltthätigkeiten verübet und Schaden verursachet worden ist, bestrafet werden.

§. 21. Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlet, oder ihm Aufenthalt gegeben zu haben, soll, wie der Wilddieb selbst, eingezogen, und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22. Gleichfalls soll der, der wissentlich von einem Wildschützen Wildpret gekauft zu haben, überzeugt wird, gestrafet werden.

§. 23. Wer hingegen einen Wildschützen entdecket, erhält zwölf Gulden zur Belohnung, die der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§. 24. Der Einbringer eines Wildschützen erhält 25 Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu zahlen haben,

denen entgegen auch die Geldstrafen, die dem Uebertreter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt werden, heimfallen.

Bey dem Bauernstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche Statt.

§. 25. Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schießen.

§. 26. Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, die unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27. Bey gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese die zur Auffindung des **Corporis delicti** allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen.

Den Jagdinhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sie oder ihre Jägerey, durchaus untersagt.

§. 28. Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29. Im Allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uebertreter nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 30. Daher auch das k. k. Oberstjägermeisteramt künftig keine Jurisdiction über Privat-Jagden auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über sämmtliche k. k. Jäger und Jagdbarkeiten zu führen, und bey diesen die genaue Beobachtung der Jagdgesetze zu beobachten haben wird.

Dieses Normale wurde in Tirol mittelst Decrets der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 17. August 1816 republicirt. (Goutta, 12. B. 48. S.)

3.

Hzd. v. 12. Sept., Gub.-Erlaß v. 5. Oct. 1818. Gszs. für Tirol. 5. B. 903. S.

Mit a. h. Entschl. v. 6. Sept. 1818 bewilligten Se. Majestät als eine Ausnahme von dem §. 8 des Jagdpatentes, daß in Tirol und

Vorarlberg auch der Bürger- und Bauernstand zum Besitze und zu Pachtungen von Jagdbarkeiten unter folgenden Beschränkungen zugelassen werden dürfe:

1) Daß Niemand eine Jagdbarkeit eigenthümlich an sich bringen und ausüben könne, der nicht ansässig ist.

2) Daß bey Verpachtungen landesfürstl. Jagdbarkeiten die Pachtlustigen gehalten seyn sollen, ein von Fall zu Fall zu bestimmendes angemessenes Vadium zu erlegen, um zur Pachtversteigerung zugelassen zu werden.

3) Daß in den zwey südlichen Kreisen Trient und Roveredo, wo das für das Lombardisch-Venetianische Königreich erlassene Gesetz gegen das Waffentragen ebenfalls eingeführt wurde, nur solche Personen zu Pachtversteigerungen landesfürstlicher Jagdbarkeiten zuzulassen seyen, welche sich mit der Bewilligung des Kreisamtes, Jagdgewehre tragen zu dürfen, auszuweisen vermögen. So wie überhaupt durch die Zulassung des Bürger- und Bauernstandes zum Besitze und zur Pachtung von Jagdbarkeiten, dem gedachten Gesetze gegen das Waffentragen kein Abbruch geschehen darf.

Die Vorschrift über die Ausübung der Jagd in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche enthält die Kundmachung des k. k. Guberniums zu Mailand vom 16. May 1831. Mail. Gszs. 1. B. 1. Abth. S. 40.

4.

Hzd. v. 16. Jun. 1833, an das Böhm. Gub. Pichl, S. 248.

Se. k. k. Majestät haben über einen speciellen Fall unter dem 11. Jun. 1833 folgende a. h. Entschließung zu erlassen geruhet: „Da nach dem Jagd-Patente für Böhmen die Bauern und Unterthanen von der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen sind, die Juden aber als Rustical-Unterthanen gesetzlich angesehen werden, so ergibt sich im Allgemeinen die Anwendung von selbst. Sobald aber ein Jude sich des Oesterreichischen Adels erfreut, auf ihn daher die Gleichstellung mit Rustical-Unterthanen, und auch mit Bürgern nicht mehr anwendbar ist, unterliegt er auch nicht mehr dem bemerkten Ausnahms-Gesetze."

II. Verbothenes Mittel, den Honigraub zu verhindern.

Die wegen Verbreitung der Bienenzucht unter dem 1. April 1775 [1]) erlassene Verordnung enthält in dem §. 15 folgende Vorschrift:

Es ist unter Erstattung des doppelten Werthes verbothen, die Bienen eines Dritten zu vertilgen, es möge aus was immer für einem Vorwande geschehen. Auch gegen die Raubbienen hat diese Vertilgung

nicht Statt, da es ganz wohl andere Mittel gibt, die eigenen Bienenstöcke gegen Raubbienen zu sichern.

[1]) Theresianische Gesetze 7. B. 204. S.

III. Strafe der Wilddiebe.

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen, wenn er mehr als fünf Gulden beträgt; und zugleich

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübet worden ist [1]).

Ist der Diebstahl außer dem, was zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so wird er mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre, sonst aber mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren bestraft [2]).

Alle Diebstähle, welche nicht nach den, in den §§. 152 bis 156 des ersten Theiles ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestraft; nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung verschärfet werden [3]).

[1]) Allg. Strafgesetzbuch I. Thl. §. 154.

[2]) Ebenda §. 157 und 158.

[3]) Ebenda II. Thl. §. 210.

Zu dem §. 385.

I. Gegenstände der Staats=Monopole.

Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung 11. Hauptstück.

§. 381. Die Gegenstände, welche der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten bleiben, sind:

1. Kochsalz, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit andern Stoffen;

2. Tabak, roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak;

3. Salniter, im rohen oder geläuterten (raffinirten) Zustande, oder gemengt mit andern Stoffen;

4. Schießpulver.

§. 402. Alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebiethes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande, oder im Gemenge mit andern Stoffen vorhandene Kochsalz, dann aller in oder auf dem Erdboden des Staatsgebiethes von der Natur hervorgebrachte, oder sich erzeugende Salniter ist ein ausschließendes Staatseigenthum.

II. Recht auf Mineralien.

1.

Bergordnung Ferdinand I. vom 1. May 1553. Codex austr. 1. Th. 162. S.

Wer verfahren will, der soll das Bergwerk oder Bau von unserm Bergrichter desselben Orts empfangen und sich darin, dieser Unser Bergwerks-Ordnung, deßgleichen auch der Freyheit, der wir Uns mit ihm oder andern Gewerken von wegen unsers Kammers-Gefälls, in der Frohn und Wechsel, auch Gold und Silber Kaufen jederzeit vergleichen, wie andere Bergwerks-Verwandte, gemäß halten und leben; dagegen soll auch ein jeder bey seiner Gerechtigkeit, was ihm Wag, Maß und Ordnung gibt, gehandhabt werden; wird sich aber Jemand unterstehen, aus eigener Gewalt, ohne solch Empfahen und Erlaubniß, heimlich oder öffentlichen Bergwerk zu bauen, Erz auszutragen, oder an ungewöhnlichen Orten zu schmelzen, der soll nach Gelegenheit und Gestalt seiner Verbrechung an Leib und Gut darum gestraft werden.

Wir vorbehalten Uns aber alle Salz-, Eisen-, Queckſilber- und Alaun-Bergwerk: dieselben sollen allein durch Uns selbst, oder wenn Wir deßhalben sonderlich Gewalt geben, und befehlen, verliehen werden.

2.

Hfd. v. 6. Aug. 1790, an das Böhm. Gub. Pol. Ges. Leopold II. 1. B. 81. S.

Um Irrungen in Rücksicht auf den Bergbau vorzubeugen, haben Se. Majestät zu erklären geruhet, es seyen die unter dem 8. Januar und 6. August 1789 erlassenen Hofdecrete mit Beziehung auf die bestehenden Landesbergwerks-Verträge und anderen Berggesetze nur dergestalt zu verstehen, daß jedem Unterthane eben so, wie jedem anderen baulustigen Gewerken, der Bergbau auf Steinkohlen sowohl, als auf alle andere metallische und mineralische Erzeugnisse, nicht nur auf seinem eigenthümlichen, sondern auch auf allen anderen Grundstücken in dem Falle, wenn sie nicht schon von Andern nach bergordnungsmäßiger Muthung und Belehnung gebauet, und im wirklichen Umtriebe erhalten werden, nach gehöriger Muthung, und erlangter bergämtlicher Verleihung und Bestätigung, gegen Entrichtung des Bergzehents und der übrigen bergordnungsmäßigen Gebühren und Verbindlichkeiten, wie auch mit der Bedingung, daß dem Grundeigenthümer für die durch den Bergbau beschädigten, steuerbaren Grundstücke die billige Vergütung von den bauenden Gewerken geleistet werde, zu gestatten ist, übrigens aber dem Grundbesitzer, wer immer derselbe sey, auf keine Weise ein Vorzug vor dem ersten Finder und Muther zustehe, da diesem, wenn er die

Bergwerksbelehnung ordnungsmäßig ansuchet, dieselbe alle Wahl ertheilt werden müsse, auch die etwa entstehenden Bergwerksstreitigkeiten an die berggerichtlichen Behörden zu verweisen seyen.

3.

Hfd. v. 27. Sept. 1799. JG. S. 72. Nr. 479.

Se. Majestät haben in Ansehung des Zinkes, dessen Baues und dessen Erzeugung aus andern Stoffen zu befehlen geruhet, daß die Belehnungen und Concessionen auf Zinkerze zu bauen, und Zinkhütten zur Ausschmelzung des Zinkes zu errichten, eben so wie es bey andern Ganz- und Halbmetallen üblich ist, nach den bestehenden Berggesetzen, bey den das höchste Berg-Regale respicirenden Oberämtern und Berggerichten angesucht werden müssen.

4.

Pat. v. 25. Sept. 1811. Pol. Ges. 37. B. 62. S.

In der Erwägung, daß Uns als Landesfürsten und obersten Lehensherrn alle Ganz- und Halbmetalle, so wie überhaupt alle Mineralien als ein höchstes Regale vorbehalten sind, deren Bau und Gewinnung nur bey Uns durch die bestehenden Berggerichte zu Lehen angesucht, und worauf nur von diesen in Unserem Nahmen die Belehnung ertheilt werden kann, haben Wir bey dem Umstande, daß der Graphit (oder die sogenannte Hafnerzeller-Schwarzgeschirr-Erde) in den bestehenden Bergwerksordnungen nicht ausdrücklich benannt ist, und deßhalb manche Grundeigenthümer den Bau auf diese Erde zuzulassen, und manche Berggerichte Lehen hierauf zu ertheilen Anstand nehmen, Folgendes zu beschließen befunden, und verordnen hiermit:

1) Der Graphit (insgemein Hafnerzeller- oder Schwarzgeschirr-Erde) ist als ein verkohltes Eisen, welches in förmlich streichenden Lagern mit Stollenbau oder Schächten bergmännisch gewonnen wird, ein landesfürstlicher Gegenstand.

2) Der Bau auf den Graphit muß bey Unsern Berggerichten angesucht, und kann nur von denselben mit dem Vorbehalte Unserer Lehenrechte in Unserem Nahmen mit den bestimmten Maßen verliehen werden.

3) Kein Grundeigenthümer ist berechtiget, den Bau auf Graphit, unter was immer für einem Vorwande, zu hindern oder zu verweigern.

4) In Unserem Königreiche Böhmen und in dem Markgrafthume Mähren haben die mit den Ständen bestehenden Bergwerksverträge auch in Ansehung des Graphits in ihrer Wirkung zu verbleiben.

5) Unsere Hofkammer im Münz- und Bergwesen ist von Uns ermächtiget, dem Entdecker einer solchen Graphiterde, wenn sie ächt und brauchbar gefunden wird, er mag nun den Bau selbst unternehmen, oder ihn dem Aerarium abtreten, eine der Aussicht und Dauer angemessene Belohnung zu erfolgen.

Zu dem §. 387.

I. Wiederanbau öder Gründe.

Pat. v. 17. April 1784. Handb. der Gesetze Joseph II. 7. B. 501. S.

§. 1. Die öde liegenden Gründe sind von dreyfacher Gattung: a) solche, die bereits vor 1750, als dem Normaljahre der Rectification als öde angegeben worden, und noch ungebaut sind; b) solche, die aus Mangel eines Besitzers oder Grundholden nach dieser Zeit verödet sind, und von den Grundherren versteuert werden müssen; c) Gründe, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber ungebaut gelassen werden.

§. 2. Gründe, die bereits vor dem Rectifications-Normaljahre 1750 öde waren, und nach Beschaffenheit der Lage auf was immer für eine Art bebauet und fruchtbar gemacht werden, genießen durch 20 Jahre die Befreyung von landesfürstlichen sowohl, als von grundobrigkeitlichen und allen Zehentabgaben.

§. 3. Gründe, die aus Mangel eines Besitzers oder Grundholden erst nach dem Rectifications-Normaljahre verödet worden sind, aber wenigstens 10 Jahre wirklich verödet liegen, können zwar von landesfürstlichen Abgaben, als welche von öden Gründen dieser Art auch dermahl von dem Grundherrn abgeführt werden müssen, nicht befreyt seyn; jedoch sollen diejenigen, die solche Gründe fruchtbar machen, eine Befreyung von dem Zehente und den übrigen obrigkeitlichen Entrichtungen auf 10 Jahre genießen.

§. 4. Die öden Gründe von beyder Gattung fallen vermöge dieser Verordnung einem jeden, welcher darum sich meldet, unentgeldlich als ein wahres, vererbliches Eigenthum zu, mit dem Bedingnisse, daß er diese Grundstücke in Zeit von einem Jahre brauchbar machen, oder des Eigenthums derselben abermahl verlustig werden soll.

§. 5. Den Grundobrigkeiten, welchen die vor dem Rectifications-Normaljahre öde gewordenen, und noch ungebaut liegenden Grundstücke, entweder dienstbar sind, oder eigenthümlich angehören, wird vor den zur Fruchtbarmachung derselben sich antragenden Parteyen der Vorzug dergestalt vorbehalten, daß sie binnen 3 Monathen von dem Tage dieses kundgemachten Patentes sich erklären, ob, und welche dieser

öden Gründe sie in Anbau nehmen wollen, und daß sie dieselben in Jahresfrist unter Wiederverlust wirklich anbauen.

§. 6. Da die Befreyung von der Zehent-Abgabe zum Vortheile des emsigen Landmannes, der ein ungenütztes Erdreich fruchtbar macht, zugestanden wird: so fällt von selbst auf, daß die Bestimmung dieser 10 Freyjahre nur von solchen Gründen zu verstehen sey, auf welchen das Recht der Zehent-Abnahme wirklich haftet, und daß von einem ganz zehentfreyen Grunde, welcher fruchtbar gemacht wird, wie von andern zehentfreyen Gründen zu keiner Zeit einiger Zehent gefordert werden könne.

§. 7. Alle Verträge oder Einverständnisse, welche über solche zur Fruchtbarkeit zu bringende öde Gründe zwischen den Herrschaften und Unterthanen entweder bereits getroffen sind, oder erst getroffen werden sollten, wenn dieselben gegen diese Verordnung entweder auf eine höhere Belegung, oder gegen die hiermit zugestandene Zehentbefreyung gerichtet wären, sind für nichtig anzusehen, und daher die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht verbunden.

§. 8. Es befindet sich in einigen Gegenden des Landes eine Gattung Gründe, die insgemein Brandäcker genannt werden, solche Felder nähmlich, die einige Jahre öde liegen, dann aber durch ein oder zwey Jahre gebauet, und nach Verlauf solcher Zeit abermahl unbenützt gelassen werden.

Diese Brandäcker haben sich der oben ertheilten Begünstigungen nicht zu erfreuen, weil eine solche Art von Benützung nicht als eine wahre Verbesserung der Landes-Cultur angesehen werden kann.

§. 9. Bey der dritten Gattung von Oeden, wofern nähmlich ein Grundhold seinen ganzen Grund, oder nur einige Theile desselben ungebaut liegen ließe, soll der Besitzer von der Grundobrigkeit, dieses Unfleißes wegen, durch drey Jahre ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahres aber, nachdem vorher dem Kreisamte die Anzeige darüber gemacht worden ist, abgestiftet werden.

II. Wie mit baufälligen Gebäuden, deren Herstellung unterlassen wird, vorzugehen ist.

Hfd. v. 1. Jul., Kreisschreiben des Galiz. Landes-Gub. v. 9. Aug. 1784. Piller'sche Patenten-Sammlung, S. 162.

In Ansehung der baufälligen Häuser in den Städten, welche von den Eigenthümern nicht reparirt, und vielmehr ganz verwahrloset worden, wurde in Galizien zu Folge a. h. Entschließung angeordnet: daß

die hierwegen bereits in andern Ländern bestehenden Verfügungen, daß nähmlich derley Häuser abgeschätzet, und an den Meistbiethenden unter der Verbindlichkeit, dieselben bestmöglichst in guten und gefahrfreyen Stand herzustellen, hintangegeben werden, auch in Galizien angewendet werden solle.

Zu dem §. 389.

In wie fern die Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches auch auf das Finden öffentlicher Obligationen anzuwenden seyen.

Hd. v. 24. Jan. 1818, an s. App. Ger. JG. S. 4. Nr. 1410.

Ueber die Frage: ob und in wie fern die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches in Hinsicht der Rechte der Finder verlorner Sachen, auch auf die Finder öffentlicher, auf einen bestimmten Nahmen lautender Obligationen anwendbar seyen? wird folgende Weisung ertheilt:

Da öffentliche Obligationen, die auf einen bestimmten Nahmen lauten, den Eigenthümer derselben mit hinreichenden Merkmahlen bezeichnen, so kann im Falle des Findens nur der §. 389 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, und zwar der erste Absatz desselben, wornach der Finder dem Eigenthümer die Sache zurück zu stellen schuldig ist, entscheiden; daher solche öffentliche Obligationen, wenn sie auch auf einen erdichteten Nahmen lauten, immer von dem Finder dem Eigenthümer zurückgestellt, oder wenn derselbe nicht bekannt wäre, für diesen bey Gericht depositirt werden müssen, und daß in einem solchen Falle die übrigen, das Finden verlorner Sachen betreffenden §§. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, sowohl in Beziehung auf den Genuß der Interessen und die Forderung eines Finderlohnes, als auch auf die Verjährung, keine Anwendung haben, sondern dem Finder als Geschäftsführer ohne Auftrag (negotiorum gestor) nur frey stehe, den Ersatz der allenfalls aufgewendeten Kosten von dem Eigenthümer zu fordern.

Zur Erläuterung dieses Hofdecretes siehe die Verordnungen über die Amortisation der öffentlichen Credits-Papiere bey dem §. 1428.

Zu dem §. 393.

Bestimmung des Strafgesetzbuches gegen die betrügerische Verhehlung gefundener Sachen.

Allgem. Strafgesetzbuch I. Theil.

§. 180. Wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet und sich zueignet, macht sich, wenn der Schade sich höher als auf 25 Gulden belauft, des Verbrechens des Betruges schuldig, und wird als Verbrecher bestraft.

§. 184. Betrügereyen, bey welchen kein in den §§. 178 und 179 angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art schwerer Polizey-Uebertretung und nach der darüber in dem II. Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Zu dem §. 399.

Gefundene Münzen und Alterthümer sind gegen Erstattung des Werthes für das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett einzusenden.

1.

Hzd. v. 5. März 1812, an f. Lst. Pol. Ges. 38. B. 157. S.

Vermöge der unter dem 24. Februar und 2. November 1776, dann 14. Februar 1782 erflossenen Verordnungen, besteht ohnehin die ausdrückliche Vorschrift: daß die von Zeit zu Zeit aufgefunden werdenden alten Münzen, von welcher Materie sie seyn mögen, jedes Mahl hierher eingesendet werden sollen, um dergleichen Münzen, wenn sie noch nicht in dem k. k. Münz-Cabinette befindlich sind, gegen die Vergütung des innerlichen Werthes an dasselbe abgeben zu können; da sich jedoch mehrfältig Fälle ergeben, wo auch außer diesen alten Münzen noch andere Alterthümer und Denkmähler aufgefunden werden, welche zur Aufstellung in dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinette geeignet sind; so wird denselben hiermit aufgetragen, das Erforderliche zu verfügen, und sich bei jeder Gelegenheit gegenwärtig zu halten, damit nicht nur in Gemäßheit der obgedachten Vorschriften noch fortan alle alten Münzen und Medaillen, sie mögen in Gold, Silber oder Kupfer bestehen, sondern in Zukunft auch alle andere aufgefunden werdende dergleichen Alterthümer und Denkmähler auf gleiche Art hierher eingesendet werden. Als solche müssen vorzüglich Folgende angesehen werden, nähmlich:

1) Statuen, Brustbilder und Köpfe aus Erz oder Stein.

2) Kleinere Figuren oder sogenannte Götzenbilder von edlen oder unedlen Metallen, Steinen oder von Thon.

3) Waffen, Gefäße, Lampen und Geräthe von Erz oder anderen Stoffen.

4) Erhobene oder tief geschnittene Steine.

5) Steine mit halb erhobener Arbeit (Bas-reliefs).

6) Steine mit bloßen Aufschriften und Grabmähler.

Sollte es sich jedoch ergeben, daß eine Steinschrift oder ein Grabmahl von bedeutender Größe und Schwere aufgefunden würde, so ist vor derselben Einsendung ungesäumt eine vorläufige Anzeige, mit einer

kurzen Beschreibung oder Copie (Zeichnung) davon vorzulegen, um hier den literarischen oder artistischen Werth derselben beurtheilen zu können.

Für die also eingesendet werdenden Alterthümer und Denkmähler wird jederzeit nach der billigsten Schätzung und nach Maß des höheren oder minderen Grades ihrer Seltenheit der Werth ersetzt werden.

2.

Hfd. v. 12. Jun. 1816, an f. Lst. Pol. Ges. 44. B. 224. S. und JG. S. 376. Nr. 1257.

Damit sich in Ansehung der Fundmünzen und anderer Kostbarkeiten, welche das bürgerl. Gesetzbuch §. 398 mit der Benennung Schatz bezeichnet, in allen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates nach gleichen Grundsätzen benommen, und eines Theiles das Studium der Numismatik befördert, anderen Theiles aber auch gegen den Finder und Grundeigenthümer die gehörige Billigkeit beobachtet werde, haben Se. Majestät Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Sind dergleichen Fundmünzen und Kostbarkeiten immer sogleich, wie sie gefunden werden, nach der Menge, Inhalt, Form und Jahren, wenn diese vorkommen, so genau als möglich zu beschreiben und zu schätzen, von den Münzen aber der innere Werth durch die Landes-Münzprobier-Aemter, wo deren bestehen, in Conventions-Silbergeld bestimmen zu lassen, sodann aber diese gefundenen Sachen mit der Beschreibung derselben unverzüglich an die k. k. allgemeine Hofkammer einzusenden.

Von den Münzen ist der Betrag des von den Landes-Münzprobier-Aemtern angegebenen inneren Werthes in Silbermünze inzwischen aus der Cameral-Casse vorzuschießen, und sogleich nach Bestimmung des bürgerl. Gesetzbuches mit dem Beisatze zu vertheilen: daß, wenn für die gefundenen Sachen bey deren Verkaufe mittelst der k. k. allgemeinen Hofkammer ein höherer Betrag gelöset wird, ihnen dieser nachträglich zukommen soll.

Dieses versteht sich auch von allen anderen Kostbarkeiten, von welchen die Landes-Münzprobier-Aemter einen inneren Werth sicher bestimmen können.

Von anderen Sachen wird der Betrag nach geschehenem Verkaufe zur gesetzmäßigen Vertheilung übermacht, oder die Sache selbst, wenn dieselbe nicht das k. k. Cabinett behält, auf Begehren des Finders gegen Bezahlung oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Antheil zurückgestellt.

Sowohl der Betrag des Vorschusses, als die Vertheilung nach dem bürgerl. Gesetzbuche, müssen bey Einsendung des Schatzes an die k. k. Hofkammer angezeiget werden.

2) Die an die k. k. allgemeine Hofkammer gelangten Fundsachen werden dann versiegelt, wie sie einlangen, durch das k. k. Oberstkämmereramt an das Münz- und Antiken-Cabinett mit einer Abschrift der Beschreibung, und des im Lande angegebenen inneren Werthes, oder der Schätzung abgegeben.

Von dem, was das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett für sich behält, wird der Betrag von demselben bezahlt, der Ueberrest aber mit einer von dem Cabinette gemachten Beschreibung an die k. k. allgemeine Hofkammer zurückgestellt.

3) Alles dasjenige, was das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett für sich nicht behält, und mit einer verfaßten Beschreibung zurückstellt, wird jährlich ein Mahl durch das Auctions-Institut in Wien verkauft, wozu vorläufig der Catalog verfasset, und solcher mit dem Tage zum Verkaufe durch die k. k. allgemeine Hofkammer bekannt gemacht wird.

Einige besondere Verfügungen werden in den nachstehenden Absätzen 7 und 8 bekannt gemacht.

4) Die Versteigerung geschieht nach dem Finanz-Patente vom 1. Junius 1816, §. 3, in gesetzmäßigen Gold- und Silbermünzen; zur Bestreitung der Kosten werden zu dem angegebenen inneren Werthe 10 oder 12 Percent nach Umständen zugeschlagen.

5) Unverkauft gebliebene, oder zum Verkaufe nicht geeignete Münzen werden eingeschmolzen, oder an den Finder auf sein Verlangen gegen Bezahlung oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Antheil, zurückgestellt.

6) Auch alle an das k. k. Hauptmünzamt in Wien, oder an die k. k. Münz-Einlösungsämter in den Provinzen zur Einlösung gelangende alte seltene Münzen und Schaustücke werden dem Studium der Numismatik vorbehalten. Was nun von diesen in Wien, oder in den Provinzen bei den Einlösungsämtern vorkommt, und von denselben allezeit dorthin an das k. k. Hauptmünzamt zu senden ist, wird von dem Hauptmünzamte beschrieben und im Werthe bestimmt, und mit der Beschreibung und Bestimmung des Werthes an die k. k. allgemeine Hofkammer zur weitern Beförderung an das k. k. Oberstkämmereramt für den Gebrauch und die Auswahl des k. k. Münz- und Antiken-Cabinettes übergeben.

Was nun hiervon das k. k. Cabinett behält, dafür wird der

bestimmte Werth bezahlt; das Uebrige aber mit der Beschreibung an die k. k. allgemeine Hofkammer zurückgestellt, welche dann die Auction nach der Vorschrift §. 4 veranlassen, den inneren Werth, und den durch die Auction etwa eingehenden Mehrbetrag gehörig abführen wird.

7) Die in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche gefundenen Münzen und Kostbarkeiten sind nach Vorschrift §. 1 an die k. k. allgemeine Hofkammer einzusenden, und von dort aus nach dem Inhalte des §. 2 an das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett abzugeben.

Was nun hiervon das k. k. Cabinett für sich behält, dafür wird die Bezahlung von demselben geleistet, der Ueberrest dann mit der Beschreibung dem k. k. Mailänder Münz-Cabinette, so lange Se. Majestät solches fortbestehen lassen, zur Auswahl der für dasselbe noch anwendbaren Stücke, gegen Vergütung des angegebenen inneren Werthes und einer 10percentigen Aufgabe zurückgestellt; was nun auch das Cabinett für sich unanwendbar findet, ist den dortigen Münzliebhabern durch eine, mittelst des k. k. Guberniums, nach Weisung §. 3 und 4 zu veranlassende Versteigerung hintanzugeben.

Es versteht sich von selbst, daß von dem gesammten eingegangenen Betrage vorzüglich der allfällige Aerarial-Vorschuß und die Auslagen auf die Auction zu vergüten, der Rest aber weiters nach Vorschrift der Landesgesetze zu vertheilen ist.

8) Auf gleiche Art wird auch allen übrigen öffentlichen Musäen in Betreff der im Umfange des Landes, in welchem sie bestehen, gefundenen Münzen und Kostbarkeiten, gegen Vergütung des inneren Werthes und einer 10percentigen Aufgabe, die Begünstigung von Sr. Majestät zugestanden.

3.

Hfd. v. 8. März 1817, an s. Lst. Pol. Ges. 45. B. 68. S.

Se. Majestät haben in Betreff der Behandlung der gefundenen alten Münzen, welche gewöhnlich mit der Benennung Schatz bezeichnet werden, anzuordnen geruhet: daß in allen dergleichen vorkommenden Fällen, so wie auch von den seit der erflossenen h. Entschließung vom 15. May 1816 schon eingelangten, zur Versteigerung bereit liegenden, dann von den für das k. k. Münz-Cabinett ausgewählten solchen Münzen, jedes Mahl den betreffenden Parteyen ihr gebührender Antheil einstweilen nach dem Silberwerthe sogleich zu erfolgen; der durch die Versteigerung allenfalls hierauf entfallende Mehrbetrag aber, welcher

auch auf die von dem k. k. Münz-Cabinette ausgewählten Münzen, in so weit den Parteyen davon auch ein Antheil gebührt, auszudehnen ist, denselben nachzutragen sey.

4.

Hfd. v. 2. März 1820, an die Hof- und N. Oest. Kammer-Procuratur. Gesetzs. für Oesterreich unter der Enns, 2. B. 210. S.

Dem Finder von Münzen mit Ausnahme jener, von welchen in dem 5. Absatze der, wegen Behandlung der Fundmünzen erlassenen Verordnung vom 12. Junius 1816 Erwähnung geschieht, steht keineswegs das Recht zu, die ihm auf seinen Antheil gebührenden Münzen in Natur zu verlangen, sondern er muß sich mit dem Schätzungs- und respektive Verkaufspreise solcher Münzen begnügen.

Zu dem §. 400.

Die Verheimlichung eines Schatzes ist nicht als Verbrechen zu bestrafen.

Hfd. v. 12. Oct. 1821, an das Böhm. App. Ger. Just. Ges. S. 58. Nr. 1810.

Die Verheimlichung eines Schatzes kann nicht als das in dem §. 180 c., I. Theile des Strafgesetzbuches bezeichnete Verbrechen des Betruges angesehen werden, und daher auch in dieser Beziehung kein Criminal-Verfahren Platz greifen; sondern dieser Gegenstand ist bloß nach den dießfalls bestehenden politischen Vorschriften zu behandeln, und der Verhehler eines Schatzes nur nach Maßgabe des §. 400 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches zu bestrafen.

Durch Justiz-Hofdecret vom 10. September 1823 wurde diese Verordnung auch an die Appellations-Gerichte der übrigen Deutschen Provinzen erlassen.

Zu dem §. 402.

Bestimmungen der Kriegsgesetze über die Beute.

Circ. des Venet. Gub. v. 17. Dec. 1816. Venet. Gsf. 3. B. 2. Abthlg. 337. S.

Auf die Anfrage, nach welchen Bestimmungen sich bei der Anwendung des §. 402 zu richten sey, wurde mittelst Hofdecretes vom 4. December 1816 erwiedert: daß die in diesem Paragraphe vorausgesetzten Anordnungen in den Kriegs-Artikeln vom Jahre 1808, §. XXIII, und in dem Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie, 2. Theil, 2. Hauptstück, 4. Abschnitt, §. 2, vorkommen.

Der §. XXIII der Kriegs-Artikel lautet folgender Maßen:

Alle Kriegsgefangenen, die eroberte Artillerie, Gewehr, Munition, Fahnen, Standarten, Pferde, Magazine, Kriegs-Cassen, Kanzleyen u. s. w. sind bey schwerer Strafe dahin abzugeben, wohin der commandirende General es befehlen wird.

Die bezogene Stelle des Dienst-Reglements ist folgende: Ist der Feind gänzlich zum Rückzuge gebracht, und von den commandirenden Generalen die Bewilligung ertheilt worden, auf dem Schlachtfelde oder im feindlichen Lager Beute zu machen, so müssen hierzu die Leute in vollkommener Rüstung durch Ober- nnd Unter-Officiere angeführt, die Standarten, Fahnen und andere Ehrenzeichen, Kanonen, Munition und Proviant, die Kriegs-Cassen, Kanzleyen, und dergleichen in das Hauptquartier eingeliefert, die übrige Beute aber, mit Rücksicht auf die verdiente größere Belohnung derjenigen, die sich besonders ausgezeichnet haben, vertheilt, bey scharfer Strafe aber nichts verheimlicht oder verborgen werden.

Viertes Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Zuwachs.

Zu dem §. 407.

Wie die in schiffbaren Flüssen entstandenen Inseln in Besitz zu nehmen und zu benützen sind.

Hfd. v. 19. April 1842, an s. Lst., mit Ausnahme von Mailand, Venedig und dem Küstenlande.

Zur Feststellung des Benehmens hinsichtlich der Art der Besitznahme und der Benützung der Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen werden in Folge a. h. Entschließung vom 8. Januar d. J., einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, nachstehende Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Nach dem Sinne des §. 407 des a. b. G. B. sind alle in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen der Oesterreichischen Monarchie (mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen) befindlichen Inseln in der Regel als Staatseigenthum anzusehen und zu behandeln, und jeder von Privaten behauptete Eigenthumsanspruch solcher Art müßte rechtskräftig erwiesen werden.

2. Da sonach der Staatsverwaltung das Eigenthumsrecht auf derley Inseln ausschließend schon aus dem Gesetze zusteht, so bedarf sie zur Geltendmachung dieses Rechtes auch nicht der zur Erwerbung freystehender Sachen privatrechtlich erforderlichen Zueignungs-Acte, mithin weder einer förmlichen Besitzergreifung, noch in der Regel einer Eintragung in öffentliche Bücher, sondern sie kann sich auf die unmittelbare einfache Besitznahme beschränken.

3. Die Organe zu deren Erwirkung sind zunächst die Cameral-Behörden, da ihnen unmittelbar die Obsorge für das Staatseigenthum zusteht, sie werden jedoch dabey nach Maßgabe der unten bezeichneten Verhältnisse von den politischen Behörden zu unterstützen seyn.

4. Bey Vollziehung der einschlägigen Bestimmung des §. 407 des a. b. G. B. ist die in deren Geiste liegende Fürsorge für den Lauf der Flüsse und für die Uferbesitzer nicht zu übersehen, und sind die durch die Eigenthümlichkeit der einzelnen Flüsse oder Ströme dießfalls bedingten besonderen Maßnahmen gemeinschaftlich von den Cameral- und den politischen Behörden zu beschließen.

5. Es wird den Cameral-Behörden obliegen, die Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen auf die einfachste und mindest kostspielige Art durch die geeigneten Organe in Besitz nehmen und sohin vermessen, mappiren, auch, wo es in einzelnen Fällen nach Lage der Umstände angemessen erscheint, durch Pfähle oder auf eine sonst geeignete Art bezeichnen zu lassen.

6. Es wird der gemeinschaftlichen Beurtheilung der Cameral- und der politischen Landesbehörden überlassen, ob gültige Motive es räthlich machen, die in Besitz genommenen Inseln in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen (worunter übrigens hier nur die zur Einverleibung des freyen Eigenthums bestimmten Bücher verstanden werden könnten), für welchen Fall die geeigneten Anträge zu erstatten wären.

7. Sollten bey der oben bezeichneten Art der Besitznahme von Inseln Einwendungen gegen das Eigenthumsrecht des Staates vorkommen, so sind dieselben im Wege commissioneller Verhandlung unter kreisämtlicher Leitung auszutragen. Zu diesem Ende hat die betreffende Cameral-Bezirks-Verwaltung über vorläufigen Auftrag der Cameral-Oberbehörde, an welche sie derley Anstände berichten wird, beym Kreisamte einzuschreiten, das Kreisamt hat sofort die Tagsatzung am geeigneten Orte mit Beyziehung der Abgeordneten der Cameral-Bezirks-Verwaltung, des Kreis-Ingenieurs, und des mit der Aufsicht über den Fluß oder Strom, in welchem die beanständete Insel liegt, zunächst beauftragten Beamten, wie auch der betheiligten Partey, anzuordnen. Bey dieser Tagsatzung sind alle von Letzterer zur Darthuung ihrer Ansprüche vorgebrachten Verhältnisse zu erörtern, zu prüfen und zu protocolliren.

Sollte die Sache im Wege eines angemessenen Uebereinkommens nicht zu schlichten seyn, so ist das Commissions-Operat der Entscheidung der politischen Landesstelle zu unterziehen, welche über selbes auf der Grundlage des vorläufig einzuhohlenden fiscalämtlichen Gutachtens zu erkennen, dabey jedoch, wenn ihr Beschluß zu Gunsten der Staatsverwaltung ausfällt, der dadurch sich verletzt glaubenden Partey eine Frist von sechs Wochen zur Betretung des Rechtsweges offen zu lassen hat.

8. Ein gleiches Verfahren ist auch zu beobachten, wenn Einwendungen gegen das Eigenthumsrecht des Staates auf solche Inseln seit dem Zeitpuncte der Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch vor deren Besitznahme durch die Cameral-Behörde vorgekommen sind, oder wenn sich Jemand gar schon factisch in einem derley Besitze befinden sollte. Nur hat im letzteren Falle das Fiscal-Amt, wo-

fern es nach den von der politischen Landesstelle (vermöge der Andeutung des nach dem Absatze 7 dieser Vorschrift) ihm um Gutachten mitzutheilenden Ergebnissen der unausgeglichen gebliebenen commissionellen Verhandlung, den Besitztitel des Besitzers nicht gehörig nachgewiesen findet — gegen Letzteren, über die vorläufig eingehohlte Genehmigung der politischen Landesstelle, im Rechtswege aufzutreten.

9. Aus den vorausgeschickten Bestimmungen fließt die Nothwendigkeit für die Behörden, sich die genaue Kenntniß von der Existenz aller seit der Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen, wie auch von dem Umstande zu verschaffen, ob einige und welche darunter bisher von Privaten als Eigenthum in Besitz genommen worden.

Nicht minder wird auszumitteln seyn, ob etwa eine oder die andere dieser Inseln von öffentlichen Behörden zu öffentlichen Zwecken benützt werde.

Es ist die Aufgabe der politischen Landesstelle, dieß Alles genau erforschen zu lassen, und die Ergebnisse der Cameral-Landesbehörde, welche sich dießfalls an sie zu wenden hat, erschöpfend mitzutheilen, eben so hat die politische Landesstelle auch Sorge zu tragen, daß ihr im Wege der Stromaufsicht von jeder in der Folge etwa noch entstehenden Insel in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen die Anzeige erstattet werde, wornach sie sofort der Cameral-Oberbehörde die erforderliche Eröffnung zu machen haben wird.

10. Sobald die Besitznahme von Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen auf die oben vorgezeichnete Art vollzogen seyn wird, ist die bestmögliche Verwerthung der solchergestalt gewonnenen Grundflächen durch deren Verpachtung zu erzielen, in so fern dieß mit der oben im Absatze 4 aufgestellten Maxime vereinbarlich ist. Die hieraus fließenden ämtlichen Acte liegen zunächst im Bereiche der Cameral-Behörden unter der Leitung der Cameral-Oberbehörde, welche dabey, nach den für derley Vorgänge bestehenden Systemen, in ihrem Wirkungskreise zu walten, und erforderlichen Falles die höhere Entscheidung einzuhohlen hat.

Beysatz für die politischen Landesstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen im Lande ob der Enns, in Mähren und in Galizien:

11. Damit von den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift auch auf die in Gränzflüssen gegen das Ausland (für Mähren oder gegen Ungarn) befindlichen Inseln die geeignete Anwendung Platz greifen könne, muß vor Allem die Frage über die gegenseitigen Eigenthums-

ansprüche beyder Staatsgebiethe nach den bestehenden Staatsverträgen, oder, wo keine vorliegen, oder die vorhandenen nicht zureichen, in Bezug auf die das Ausland berührenden Inseln nach Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts beurtheilt, und daher im diplomatischen Wege ausgetragen werden. Als grundsatzmäßige Norm hat dabey die Maxime zu gelten, daß die Verhandlung wegen Besitznahme solcher Inseln nach den bestandenen Gränz-Tractaten, oder im Zuge befindlichen speciellen Negotiationen, sogleich im gewöhnlichen Einvernehmen der beyderseitigen Gränzoberbehörden zu pflegen, wofern aber die Gränz-Tractate hierüber nichts enthalten, und auch keine sonst einschlägigen Unterhandlungen bestehen, von Fall zu Fall von der politischen Landesstelle die Anzeige an die k. k. vereinigte Hofkanzley zu erstatten seyn wird.

Ist einmal die Frage über die gegenseitigen Eigenthumsansprüche der Gränzgebiethe entschieden, dann sind die Ergebnisse der Cameral-Oberbehörde von Seite der politischen Landesstelle bekannt zu geben, damit, im oben vorgezeichneten Zusammenwirken beyder Landesbehörden, die erforderlichen Verfügungen wegen Besitznahme und Benützung der hierländigen Inseln nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften getroffen werden.

Beysatz für die ob der Enns'sche Regierung:

Hiernach sind die Verhältnisse zu behandeln, welche nach Inhalt des Berichtes vom 16. August 1830, Z. 15949, bey den Inseln in den Gränzflüssen Inn und Salzach, dann auf der Donaustrecke von Engelhartszell bis Passau sich herausstellen. Bey letzteren Inseln werden insbesondere die zur Ausgleichung wegen dieses Flußgebiethes zwischen Oesterreich und Bayern gepflogenen Verhandlungen zu beachten seyn.

Beysatz für das Mährisch-Schlesische Gubernium:

Diese Grundsätze sind bey den, nach Inhalt des Berichtes vom 21. Januar 1831, Z. 1429, in den Gränzflüssen Oder und March vorhandenen Inseln in Anwendung zu bringen. Bey den Inseln an der March muß allerdings die Entscheidung der Eigenthumsfrage von den Ergebnissen der Verhandlung über die Ungarische Gränz-Regulirung abhängig seyn.

Beysatz für das Galizische Gubernium:

Die aus dem Berichte vom 29. December 1833, Z. 64836, ersichtlichen Verhältnisse der im Weichselflusse vorhandenen Inseln sind nach diesen Bestimmungen auszutragen.

Beysatz für die politischen Landesstellen im Lande ob der Enns, Böhmen, Mähren, Steyermark, Illyrien, Galizien:

Uebrigens hat es von dem, wegen Besitznahme und Benützung der Inseln auf schiffbaren Flüssen erlassenen Decrete vom 25. May 1814, Z. 1126, ganz abzukommen.

Zu dem §. 413.

Verboth der eigenmächtigen Anheftung der Schiffmühlen und der eigenmächtigen Wasserbauten.

1.

Vrdng. des Galiz. Landes-Gub. v. 15. Oct. 1789. Handb. der Gesetze Joseph II. 17. B. 439. S.

Da man wahrgenommen hat, daß die hier und dort befindlichen Schiffmühlen in den Flüssen meistens unregelmäßig, und an solchen Stellen angebracht werden, die den heftigsten Stromstrichen und den gefährlichsten Ufereinstürzen unterliegen, wodurch öftere Uferbrüche und andere Unordnungen im Flußbette entstehen, und nahmhafte Wasserbau-Auslagen verursacht werden, so wird für die Zukunft die willkührliche Anlegung der Schiffmühlen, ohne vorläufige Anfrage bey dem vorgesetzten Kreisamte, schärfest verbothen, unter einer Strafe von 12 Ducaten und dem Ersatze des Schadens, welcher dadurch entstanden seyn dürfte, nicht minder der alsogleich zu geschehenden Uebersetzung auf einen schicklicheren Platz, wenn der eigenmächtig gewählte für schädlich erkannt werden sollte. Und, damit dem Uebel auch in Ansehung der bereits bestehenden derley Schiffmühlen abgeholfen werde, so werden deren Eigenthümer angewiesen, auf erhaltenen kreisämtlichen Befehl, solche an die ihnen angewiesenen Stellen in der ihnen einzuräumenden Frist zu übersetzen.

2.

Schifffahrts-Ordnung für Oesterreich ob der Enns, 15. Absatz. Verordnung der Regierung ob der Enns v. 7. April 1800. Pol. Ges. 15. B. 52. S.

In Folge der schon öfter erlassenen Verordnungen soll auch keine Schiffmühle an andern, als an solchen Orten angeheftet werden, wo die Schifffahrt offenbar dadurch nicht gehindert oder gefährlich gemacht wird. Uebrigens sind die bereits an den angewiesenen Orten befindlichen Schiffmühlen jederzeit im Frühjahre mit starken eisernen Ketten wohl befestiget einzuhängen, und mit den angezogenen Streifbäumen gehörig zu versehen.

3.

Vdng. der N. Oest. Rgg. v. 12. Jun. 1804. Pol. Ges. 21. B. 156. S.

Um die überhand genommenen willkührlichen Handlungen, welche sich mehrere Wasserwerk-Inhaber und Müller seit einiger Zeit durch die eigenmächtige Veränderung ihrer Wasserwerke, Uebersetzung der Schiffmühlen und andere Unfüge erlauben, für die Zukunft zu beseitigen, die bereits eingerissenen Unordnungen aller Art, welche die zur Beförderung der Schifffahrt nöthige Sicherheit stören, und viele andere dem einzelnen sowohl, als dem allgemeinen Besten nachtheilige Folgen nach sich ziehen, abzustellen, wird verordnet: daß jede bey den Wasserwerken vorzunehmende Veränderung dem betreffenden Kreisamte vorläufig angezeigt und bis zur wirklich eingelangten Bewilligung an der Veränderung des Wasserwerkes nicht Hand angelegt werde. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird das erste Mahl, nebst Zerstörung des Werkes, mit einer Strafe von 12 Reichsthalern; das zweite Mahl mit einer angemessenen erhöheten Geld- oder nach Umständen auch mit Arreststrafe belegt, und bey dem dritten Uebertretungsfalle mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft werden.

Ist durch eine unbefugte Veränderung ein Unglück entstanden oder Jemanden Schaden zugefügt worden; so ist der Uebertreter dieser Vorschrift insbesondere für die Folgen des eingetretenen Unglückes verantwortlich, und zu allem Schadenersatze verbunden.

Damit aber diese Verordnung genau gehandhabet werde, so wird auch die Ortsobrigkeit, deren Pflicht es ist, über die Befolgung der Gesetze zu wachen und jede ordnungswidrige Handlung hintanzuhalten, wenn dieselbe einen eigenmächtigen Wasserbau oder willkührliche Veränderung und Absetzung eines Wasserwerkes nicht eingestellt und dem betreffenden Kreisamt nicht angezeigt hat, mit einer Strafe von 12 Reichsthalern unnachsichtlich belegt werden.

4.

Aehnliche Anordnungen enthält die Polizey-Vorschrift für den Marchfluß [1]), und die Vorschrift über die Donaustrom-Polizei [2]), letztere bestimmt insbesondere in dem §. 31 über die von der Behörde einzuhohlende Bewilligung Folgendes:

Da in den vorhergehenden Anordnungen gewisse Handlungen bedingt erlaubt sind, als Bauführungen längs dem Donauufer, Aufstellung und Anheftung von Schiffmühlen, Schotterausführen aus dem Strome u. dgl.; so wird angeordnet, daß die Partey sich an die betreffende Behörde um die Erlaubniß zu wenden hat, welche dieselbe nie

ohne Zustimmung des betreffenden Districts-Ingenieurs, oder nach Umständen der Wasserbau-Direction selbst, ertheilen darf.

[1]) Hzd. v. 27. Jan. u. Rggs.-Circ. v. 7. May 1825. Gszs. f. Oest. u. d. Enns. 7. B. 50. S.

[2]) Hzd. v. 24. Dec. 1827, Rggs.-Circ. v. 29. März 1828, ebend. 10. B. 169. S.

5.

In Böhmen wurde, um der Eigenmächtigkeit der Müller Schranken zu setzen, welche durch das Zusperren der Wehrbrüche, durch unerlaubte Einbaue und andere Unfüge der Art, der Schifffahrt Hindernisse setzten, den Kreisämtern wiederhohlt die größte Aufmerksamkeit hierauf zu verwenden, und dergleichen Unfüge abzustellen, aufgetragen [1]).

[1]) Vdng. des Böhm. Landes-Gub. v. 25. April 1823. Goutta, 23. B. 297. S.

Rücksichtlich der Bauführungen an den schiffbaren Flüssen wurden in Böhmen durch die Gub.-Vdng. v. 28. März 1835 die früher über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen republicirt. S. Pichl S. 28.

Für Galizien wurde mittelst Hzds. v. 17. Sept. 1835 eine Teich-Polizey-Vorschrift genehmiget, und von dem Gub. unter dem 23. October 1835 kundgemacht. Prov.-Gszs. 17. Jahrg. 832. S.

Ferner wurden mittelst Gub.-Erlasses vom 2. März 1842 mit Genehmigung der k. k. verein. Hofkanzley vom 21. Jan. 1842 umfassende Anordnungen hinsichtlich der Bauführungen an Strömen und Flüssen, in Betreff der Aufstellung der Schiffmühlen, rücksichtlich des Verhaltens der Fischer, Schiffer und Flösser, über die Reinigung und Reinhaltung der Flüsse und rücksichtlich der Weidenpflanzungen an Strömen und Flüssen erlassen. Pichl, Gszs. für 1842, Nr. 31.

Die Vorschriften, welche insbesondere bey den, der allgemeinen Sicherheit wegen vorzunehmenden Wasserbauten zu beobachten sind, kommen umständlich in den Hofkanzley-Decreten vom 10. Nov. 1830 (Pol. Ges. 58. B. 213. S.), v. 10. April und 22. Sept. 1831 (ebend. 59. B. 49. und 188. S.) vor.

Fünftes Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe.

Zu dem §. 424.

Der richterliche Ausspruch als Titel zur Erwerbung des Eigenthums.

1.

Josephinische Gerichts-Ordnung.

§. 302. Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger ein liegendes Gut einzuräumen, soll der Richter auf dessen Anlangen verwilligen, daß der Kläger an das Eigenthum gebracht, und zu dem Ende der Spruch oder der Vertrag der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, einverleibet, und daß dem Kläger der Besitz des Gutes eingeräumt werde.

§. 303. Die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittelst Befehles oder Ersuchschreibens zur nähmlichen Zeit und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters in Erfüllung bringen; folglich auch dem Kläger den Besitz des Gutes werkthätig mit den tauglichsten Zwangsmitteln einräumen.

§. 324. Wenn kein Theil 30 Tage nach der zu erheben gewesenen Schätzung (welches von der Kanzley darauf anzumerken ist), die Feilbiethung angesucht hat, ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schätzung zu übernehmen, und der Beklagte es ihm dafür zu überlassen.

§. 325. Hat der Kläger und Uebernehmer des Gutes sodann den Kaufschilling oder Schätzungsbetrag richtig gestellet, so soll ihm das Gut, wie oben im §. 302 und 303 verordnet worden ist, eingeantwortet werden.

Die nähmlichen Anordnungen enthalten die §§. 429 — 431 der Galiz. Ger. Ordn.

2.

Hd. v. 31. Oct. 1785, lit. b. JG. S. 113. Nr. 489. Galiz. Ger. Ordn. §. 151.

Falls ein in eine Concursmasse gehöriges Gut bey der dritten Feilbiethung nicht um die Schätzung verkauft werden könne, soll das Gut denjenigen Gläubigern, die bis zum Schätzungsbetrag vorgemerkt sind, nach dem Verhältnisse ihrer vorgemerkten Forderungen stückweise eingeantwortet, wo aber eine Zerstückung und Theilung des Gutes nicht

möglich seyn sollte, denselben zum gemeinschaftlichen Eigenthume übergeben werden. Die Gläubiger, welche entweder über den Schätzungsbetrag, oder gar nicht vorgemerket sind, sind mit ihrem Widerspruch gegen die Einantwortung nicht anders zu hören, als wenn sie ihrer Seits das Gut um den Schätzungspreis übernehmen, und die früher vorgemerkten Gläubiger hinauszahlen wollen.

3.

Hd. v. 11. Aug. 1827, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 90. Nr. 2300.

Ueber die Anfrage: wie die Erwerbungsurkunde über die im Executionswege versteigerten Realitäten auszufertigen sey? wird bedeutet: daß dem Käufer einer im Executionswege feilgebothenen Realität, zu Folge des §. 339 der Gerichtsordnung, und der §§. 424 u. 425 des allg. bürgerl. Gesetzb., die ordentliche Einantwortungs-Urkunde nach Maßgabe der Schätzungs-Urkunde und der Feilbiethungs-Bedingnisse auszufertigen sey; welche der Käufer, wenn er die Bedingungen nach dem §. 339 der allgem. Gerichtsordnung erfüllt hat, sogleich zu begehren berechtiget ist, ohne den oft späteren Erfolg der Verhandlung mit den theilnehmenden Gläubigern über die Zuweisung des Kaufschillings abwarten zu müssen.

Zu dem §. 431.

I. Oeffentliche Bücher zur Eintragung dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen.

1.

Diese öffentlichen Bücher sind entweder Landtafeln, oder Stadt- oder Grundbücher, je nachdem sie über die zur Gerichtsbarkeit der Landrechte, oder der Magistrate oder der Grundherrschaften gehörigen Realitäten geführet werden.

Landtafeln wurden eingeführt:

1) In Steyermark durch das Patent vom 15. März 1730;

2) für Kärnthen durch das Patent vom 25. Jun. 1746;

3) in Krain durch das Patent vom 24. Jun. 1747;

4) in Oesterreich ob der Enns durch die Patente vom 3. Oct. 1754 [1]), und vom 7. Aug. 1762 [2]), welche durch das Patent vom 10. Jan. 1791 [3]) auch auf das Inn-Viertel ausgedehnt wurden;

5) in Oesterreich unter der Enns durch das Patent vom 24. Nov. 1758 [4]), und die Landtafel-Instruction vom 15. Febr. 1759 [5]);

6) in Görz und Gradiska durch das Patent vom 10. Januar 1761;

7) in Triest durch das Patent vom 26. Oct. 1772;

8) in Galizien durch das Patent vom 4. März 1780 [6]);

9) in Breisgau durch das Patent vom 1. Aug. 1780 [7]);

10) in der Bukowina wurden die ehemahls dort bestehenden drey Landtafeln zu Czernowitz, Sereth und Suczawa, in Folge Hofdecrets vom 27. Jan. 1791 [8]), in Eine zusammengezogen, und dem Czernowitzer Landrechte untergeordnet [9]);

11) in Böhmen und Mähren durch das Patent vom 22. April 1794 [10]);

12) In dem Lande ob der Enns wurde mittelst des Hofd. v. 4. Jun. 1825 [11]) die Landtafel im Inn- und Hausruck-Viertel des Landes Oesterreich ob der Enns regulirt und wieder hergestellt, zugleich angeordnet, daß die Landtafel des Inn-Viertels, wie bis zum Jahre 1809, auch in Zukunft abgesondert geführt; der wieder erworbene Theil des Hausruck-Viertels aber wieder der Landtafel für das Land ob der Enns einverleibt werde, und die Ober-Ennsischen Stände ihre Gülten-Buchführung auch auf diesen Landestheil auszudehnen haben.

[1]) Codex austr. 5. Th. 897. S.

[2]) Ebend. 6. Th. 341. S., u. Theresian. Gesetze 4. B. 116. S.

[3]) JG. Leopold II. S. 1. Nr. 113.

[4]) Cod. austr. 5. Th. 1282. S., und Theresian. Ges. 3. B. 485. S.

[5]) Ebend. 6. Th. 6. S., und Theresian. Ges. 3. B. 512. S.

[6]) Piller'sche Patenten-Sammlung, 6. S.

[7]) JG. S. 247. Nr. 169.

[8]) JG. S. 70. Nr. 108.

[9]) Hfd. v. 22. Febr. 1804. JG. S. 8. Nr. 654.

[10]) JG. S. 96. Nr. 171.

[11]) JG. S. 303. Nr. 2103.

2.

Die Stadt- und Grundbücher wurden regulirt:

1) In Oesterreich unter der Enns durch das Patent vom 1. Sept. 1765 [1]), für die Stadt Wien und die in dem Burgfrieden derselben befindlichen Grundobrigkeiten, dann die landesfürstlichen Städte und Märkte. Für die Grundherrschaften überhaupt enthält der Tractatus de juribus incorporalibus, Tit. IV. §. 9. u. folg. [2]) schon die Hauptbestimmungen. Das Recht der Vormerkung (Pränotation), welches vorher in Folge des obigen Patentes vom 1. Sept. 1765 nur den landesfürstlichen Städten und Märkten zustand, wurde mittelst Patentes vom 24. Julius 1795 [3]) auf alle obrigkeitlichen Grundbücher ausgedehnt;

2) in Oesterreich ob der Enns durch die Patente v. 24. Jul. 1791 und 2. Nov. 1792 [4]) mit den in Folge der a. h. Entschl. vom 7. Aug. 1820 bekannt gemachten Abänderungen [5]);

3) in Steyermark für die landesfürstlichen Städte und Märkte durch das Patent vom 31. Oct. 1736, republicirt in Folge Hofdecretes vom 1. Dec. 1796 [6]), und für Gutsherrschaften durch das Patent vom 19. Nov. 1768;

4) in Krain für die landesfürstlichen Städte und Märkte durch Verordnung vom 28. Sept. 1771 [7]), und für die Obrigkeiten und unterthänigen Städte und Märkte durch Patent vom 21. Jul. 1769;

5) für Kärnthen durch die Patente vom 5. Nov. 1768 für die landesf. Magistrate, und 24. Jul. 1772 für die Municipal-Magistrate;

6) das Grundbuch der Stadt Lemberg, in Folge Hofdecretes vom 25. May 1792 [8]).

[1]) Codex austr. 6. Th. 748. S.

[2]) Ebend. 1. Th. 588. S.

[3]) JG. S. 196. Nr. 243.

[4]) JG. 1. Th. S. 39. Nr. 66.

[5]) Hd. v. 4. Sept. 1820. JG. S. 237. Nr. 1697.

[6]) Pol. Ges. 9. B. 155. S.

[7]) Theresian. Ges. 6. B. 386. S.

[8]) Piller'sche Patenten-Sammlung 49. S.

3.

Die ob der Ennsischen Grundbuchs-Patente vom 24. Julius 1791 und 2. Nov. 1792 wurden vom 1. April 1818 an in dem Innkreise und den Parzellen des Hausruckviertels wieder eingeführt [1]), und in Folge der a. h. Entschl. vom 27. Oct. 1820 die sämmtlichen Geschäfte des Linzer städtischen Grundbuches an das Linzer Stadt- und Landrecht übertragen [2]).

[1]) JHd. v. 7. März 1818. Goutta. 15. B. 31. S.

[2]) Hzd. v. 1. Dec. 1820. Ebend. 19. B. 368. S.

4.

In Illyrien wurden die vormahls bestandenen Landtafeln und Grundbücher der Magistrate und Grundobrigkeiten mit dem Tage der Einführung der Oesterr. Justizpflege, d. i. dem 1. Nov. 1814, nach den vor dem Jahre 1809 bestandenen Vorschriften wieder in Wirksamkeit gesetzt, und zugleich die Uebertragung der in dem Französischen Hypothekenamte geschehenen Einschreibungen in die Landtafeln und Grundbücher angeordnet [1]).

Wie und mit welchen Wirkungen die Uebertragung geschehen sollte, wurde für die schon früher zu Illyrien gehörigen Gebiethstheile genauer durch das Hofdecret vom 17. Dec. 1814 [2]); für die Gebiethstheile am rechten Ufer des Isonzo aber, welche früher zu dem Königreiche Italien gehörten, durch das Hofdecret vom 6. Sept. 1819 [3]) bestimmt.

[1]) Hfd. v. 20. Sept. 1814, an das Inner-Oest. App. Ger. JG. S. 189. Nr. 1102.

[2]) JG. S. 202. Nr. 1116.

[3]) JG. S. 113. Nr. 1602.

II. Normen für die Erwerbung dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen in Tirol und Vorarlberg.

Hfd. v. 24. Oct. 1816. JG. S. 406. Nr. 1291.

Se. Majestät haben bereits mit höchster Entschließung v. 24. Dec. 1814 erkläret: es sey (um allen Anfragen über die Anwendbarkeit solcher Anordnungen der Galiz. Gerichtsordnung und des allg. bürgerl. Gesetzb., welche die Existenz der Grundbuchs- und Landtafelverfassung voraussetzen, zu begegnen) in Zukunft als allgemeiner Grundsatz anzunehmen: daß diese Gesetzstellen vor der Hand und bis zur erfolgenden Einführung der Grundbücher außer Anwendung seyen, und in allen unter denselben begriffenen Fällen nicht nach besagten Gesetzen, sondern nach den vorigen Gesetzen und Verordnungen, welche vor Einführung des Bayerischen und Italienischen Rechtes in Tirol und Vorarlberg gegolten haben, zu entscheiden und zu verfahren sey.

Da nun die mit 1. May 1817 eintretende Organisirung aller ersten Gerichtsbehörden es möglich macht, diesen Grundsatz in Tirol und Vorarlberg allgemein in Anwendung zu bringen, und da zugleich, theils in Vorarlberg, theils in den mit Tirol neu vereinigten Landesbezirken, in Hinsicht auf die Erwerbung des Pfandrechtes und anderer dinglicher Rechte, sehr verschiedene Gewohnheiten und Verfassungen bestehen, so haben Se. Majestät, um in diesem Zweige der Gesetzgebung eine gleiche Ordnung für ganz Tirol und Vorarlberg einzuführen, durch höchste Entschließung vom 17. Jul. v. J. weiter verordnet: daß die dießfalls für Tirol gegebenen Gesetze und Verordnungen auch auf Vorarlberg und auf die mit Tirol vereinigten Bezirke von Windisch-Matrey, Zillerthal, Brixenthal, Lengberg und Vils ausgedehnt, und als künftige, vom 1. May 1817 für ganz Tirol und Vorarlberg allgemein geltende Normen neu kund gemacht werden sollen.

Es sind folgende: Erstens das Hofdecret vom 12. März 1792, Zahl 5, S. 6 der Gesetzsammlung Sr. Majestät Kaisers Franz. Zweytens, das Hofdecret vom 10. Junius 1793, Zahl 111, S. 72

eben dieser Gesetzsammlung. Drittens, das Hofdecret v. 4. März 1803, Zahl 597, S. 301 der zweyten Fortsetzung der Gesetzsammlung; endlich viertens, das am 4. März 1805 über mehrere, nach der erfolgten Kundmachung der obigen Verordnungen vom 4. März 1803 gemachte Anfragen, einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle erflossene Hofkanzley=Decret, dessen weitläufiger Inhalt ohnehin im Lande kundgemacht wurde. Diese Verordnungen haben jedoch nur in so weit ihre Kraft und Anwendung, als nach der Galizischen Gerichtsordnung und dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche sich auf die Landtafel oder auf Grundbücher bezogen wird; es bleibt daher in allem Uebrigen, folglich auch rücksichtlich des Pfandrechtes an beweglichen Sachen lediglich bey den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches *).

III. Landtafel=Patent für Böhmen und Mähren v. 22. April 1794. JG. S. 96. Nr. 171 **).

Zur Verbesserung der zur Befestigung und Erweiterung des Privat-Credits so wesentlichen Landtafeln im Königreiche Böhmen und in dem Markgrafthume Mähren, und insbesondere, um alle diejenigen, denen daran gelegen ist, in den Stand zu setzen, die auf jedem landtäflichen Gute haftenden Schulden oder andere Lasten gleichsam mit einem Blicke zu übersehen, und zugleich bey Abfassung der Landtafel=Extracte Gleichförmigkeit, Beförderung und Zuverlässigkeit herzustellen, haben Wir nach dem Beyspiele Unserer Oesterr. Landtafeln, bey den Böhmischen und Mährischen Landtafeln das Hauptschuldenbuch einzuführen, und hierüber folgende Ordnung vorzuschreiben für nöthig befunden:

§. 1. Sowohl in dem Königreiche Böhmen, als in dem Markgrafthume Mähren soll von nun an ein Hauptbuch errichtet werden, in welches auf jede ständische Realität aus den bisherigen Landtafelquaternen, sowohl die gegenwärtigen Besitzer, als jede auf der Realität noch

*) S. Streiter: Die Lehre vom dinglichen Rechte des Grundpfandes nach dem Oest. b. G. B. und den mit 1. May 1817 bis zum Ende des J. 1835 für Tirol in Wirksamkeit getretenen Gesetzen und Circularien. Innsbruck 1839.

**) Da es nicht thunlich ist, alle Landtafel= und Grundbuchs=Patente aufzunehmen, so dürfte es am zweckmäßigsten seyn, jenes für Böhmen und Mähren hier einzuschalten, indem dieses das letzte und vollständigste ist, und in neueren Gesetzen sich öfters darauf berufen wird. Die in demselben enthaltenen Grundsätze liegen im Wesentlichen auch den übrigen Landtafel= und Grundbuchs=Gesetzen zum Grunde, nur sind sie nicht in allen gleich vollständig ausgedrückt, da bey der Erlassung der älteren Verordnungen dieser Art das System der öffentlichen Bücher noch nicht so ausgebildet war, wie es dann nach und nach geworden ist.

wirklich haftende Last, mit gänzlicher Uebergehung der bereits abgethanen landtäflichen Haftungen, endlich auch jede auf die landtäfliche Schuldverschreibung haftenden weiteren Verschreibungen oder Pfandrechte übertragen werden. Dieses Hauptbuch macht künftig die Grundfeste der Landtafel aus, indem das sächliche Recht nur durch die Verschreibung in das Hauptbuch, jedoch auch durch diese nur in so weit erwirket wird, als die in die Landtafelquaternen eingetragenen Urkunden, welche für sich allein keinerdings ein sächliches Recht begründen, hinlänglich sind, die Rechtmäßigkeit der geschehenen Vorschreibung in das Hauptbuch zu beweisen.

§. 2. In dieses Hauptbuch werden die in jedem Lande befindlichen ständischen unbeweglichen Güter eingetragen, welche in dem Kataster als wirkliche Dominical-Güter bezeichnet sind, und auch als solche dahin versteuert werden. Die Eintragung hat vermittelst bloßer Benennung der ständischen Realität zu geschehen, und erhält jede Realität, die für sich allein und besonders im Kataster angeführet ist, auch in der Landtafel ihre besondere Rubrik, worunter aber auch alles begriffen ist, was unter eben dieser Rubrik in dem Kataster bezeichnet wird, dergestalt, daß die Rubrik der Landtafel und des ständischen Katastrums vollkommen übereinstimmen.

§. 3. Die einmahl eingetragene Rubrik bleibt in der Landtafel beständig ungeändert; wenn jedoch von einem ständischen Gute ein Theil der unter der Rubrik befindlichen Realitäten abgeschrieben werden soll, so gehört das Geschäft zwar vor die Stände des Landes; allein diese haben sich vorläufig mit dem Landrechte, dem die Landtafel unterstehet, einzuvernehmen. Haften auf der Rubrik bey der Landtafel keine Verbindlichkeiten, so mögen die Stände mit der Abschreibung nach Gutdünken vorgehen; jedoch ist für den Fall, daß diese Abschreibung in der Benennung und Rubrik des Catastrums eine Abänderung nach sich zöge, diese dem Landrechte anzuzeigen, damit auch bey der Landtafel die Rubrik abgeändert, und also die Gleichförmigkeit beybehalten werde. Hafteten hingegen bey der Landtafel Verbindlichkeiten, so soll eine Abschreibung nie anders als nach Vernehmung der Theilnehmer und derselben Einwilligung vorgenommen werden.

§. 4. Bey jeder Rubrik des ständischen Gutes ist der eigentliche Besitzer anzuführen, und wird gegenwärtig in das Hauptbuch derjenige, welcher als solcher in den landtäflichen Quaternen erscheint, mit Beziehung auf die Urkunde, die seinen Besitz rechtfertiget, eingetragen. Sind mehrere Besitzer zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist jeder dersel-

ben mit dem Antheile, der ihm gebührt, anzumerken. Gehört das Gut einer Gemeinde, so ist es genug, wenn diese mit der Benennung, unter welcher sie allgemein bekannt ist, angeführt wird.

§. 5. Jeder, der gegenwärtig nicht als Eigenthümer eines ständischen Gutes in der Landtafel erscheint, oder künftig ein solches Eigenthum erwirbt, muß, wenn er dasselbe mit einer landtäflichen Vormerkung beschweren will, sich vorher zu diesem Eigenthum rechtfertigen, und die Vorschreibung seines Besitzstandes bey der Landtafel bewirken. Die Rechtfertigung zum Eigenthume geschieht durch die in den Gesetzen zur Erwerbung eines Eigenthums bestimmten Rechtstitel, und muß darüber ein besonderes Ansuchen mit Beylegung der Originale von den beweisenden Urkunden, bey dem Landrechte überreichet, und darin der eigentliche Hergang von dem Erwerbe in der Zeitordnung umständlich angeführet werden.

§. 6. Das Ansuchen um Einverleibung eines Instruments, womit das Eigenthum gerechtfertiget wird, kann nur die Vormerkung dieses Eigenthums bewirken, und sind daher die in einem solchen Instrumente enthaltenen anderen wechselseitigen Verbindlichkeiten zur Vormerkung in dem Hauptbuche in so lang nicht geeignet, bis nicht diese Vormerkung besonders angesuchet wird. Was aber die dermahligen Besitzer solcher Rechte betrifft, so werden zwar die eigentlichen Schulden und Lasten, welche aus den in den Landtafelquaternen zur Begründung des Eigenthums eingetragenen Urkunden als bestimmte und noch bestehende Realhaftungen erscheinen, in die Extracte der dermahligen alten Haftungen von Amtswegen eingeschaltet und übertragen werden: was aber die in dergleichen Urkunden vorkommenden anderweitigen Verbindlichkeiten, als Kaufs- und Schirmungsgelder betrifft, so wird hiermit eine Frist von sechs Monathen, nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtigen Patents bestimmet, binnen welcher diesen Eigenthümern solcher Forderungen, mit Beybehaltung ihres bisherigen Prioritätsrechts, die ausdrückliche Vormerkung in dem Hauptschuldenbuche zu bewirken obliegt.

§. 7. Da nach der bestehenden Verfassung das Eigenthum eines ererbten Gutes oder landtäflichen Capitals nicht durch die Erbserklärung, sondern durch die Einantwortung erworben wird, so kann auch die Vormerkung eines dergleichen Besitzers in dem Hauptbuche nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die Einantwortung von der Behörde, bey welcher die Verlassenschaft abgehandelt worden ist, bewilliget wird.

§. 8. Bey jeder Rubrik eines ständischen Gutes wird auch der Werth desselben, und zwar gegenwärtig nach dem letzten in den Landtafelquaternen erscheinenden Betrage, in welchem jedoch bey den Kaufsfällen nicht bloß der bedungene bare Kaufschilling, sondern auch das Capital aller mit dem Kaufe etwa übernommenen Lasten einzurechnen ist, mit Beziehung auf das darüber abgefaßte Instrument, eingetragen. Die Landtafel hat jedoch für diesen Werth und die sich darauf gründende Sicherheit nicht zu haften, sondern ein jeder Theilnehmer muß selbst den eigentlichen Werth zu erörtern, und seine Sicherheit zu begründen, sich angelegen seyn lassen.

§. 9. In Rücksicht einer jeden unter einer besonderen Rubrik erscheinenden Realität werden auf einem andern Blatte die Hypothekarrechte und alle Verbindlichkeiten dergestalt vorgemerket, daß die ganze Schuldenlast, mit welcher eine landtäfliche Realität behaftet ist, zugleich übersehen werden kann, mithin hierdurch die von den Parteyen verlangten landtäflichen Extracte sich von selbst darstellen.

§. 10. Jedermann, ohne Unterschied des Standes, ist berechtiget, seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallszeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Schuldner eigenthümlich zugehörige Gut oder landtäflich versicherte Capital vormerken zu lassen, und ist hierzu die Einwilligung des Mitgläubigers oder Schuldners nicht nothwendig.

§. 11. Gründet sich das Ansuchen der Vormerkung auf eine landtafelmäßige Urkunde, so ist gegen Anschließung der Original-Urkunde die Vormerkung ohne weiters zu bewilligen, und vermittelst ordentlicher Eintragung (Intabulation) vorzunehmen.

§. 12. Eine Urkunde ist aber nur dann als landtafelmäßig anzusehen, wenn darin erstens die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden, zweytens das landtäfliche Gut, so der Verbindlichkeit zur Sicherheit und zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmet, drittens, die dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, sich bey der Landtafel vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, viertens, die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben, als auch von zwey glaubwürdigen Männern, ohne Unterschied des Standes, als Zeugen unterfertigt ist.

§. 13. Da in einer landtafelmäßigen Urkunde das landtäfliche Gut, welches zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmet werden muß, so ist dadurch das sonst üblich gewesene allgemeine Unterpfand (Hypotheca generalis) aufgehoben, und außer alle Wirkung gesetzt. Doch bleibt einem jeden Gläubiger unbenommen, sich bey Schlie-

ßung des Darlehensgeschäftes mehrere Güter seines Schuldners zum Unterpfande zu bedingen, oder in der Folge die Ausdehnung des Pfandrechts (**Extensionem Hypothecae**) von ihm durch eine außergerichtliche landtafelmäßige Einwilligungs-Urkunde, oder auf gerichtlichem Wege vermittelst einer Voranmerkung (Pränotation) dergestalt zu erwirken, daß er solche nach Maßgabe des folgenden §. 18, jedoch nur mit dem Ausweise der Unzulänglichkeit seiner vorigen Sicherheit, und nicht in Rücksicht auf die Richtigkeit der Forderung, zu rechtfertigen hat.

§. 14. Die in dem §. 12 enthaltene Anordnung, daß in einer landtafelmäßigen Urkunde die Befugniß, sich bey der Landtafel vormerken zu lassen (**Clausula intabulandi**), eingeschaltet werden muß, macht den in dergleichen Urkunden sonst üblich gewesenen Beysatz: ohne mein Wissen und Beyseyn, überflüssig und unwirksam. Uebrigens ist die Einschaltung der Befugniß zur Einverleibung in den landtäflichen Cessionen und Quittungen nicht erforderlich.

§. 15. Die Wirkung der auf eine landtafelmäßige Urkunde in dem Hauptbuche erfolgten Intabulation ist: daß sie den Besitzstand befestiget, und einen dermaßen intabulirten Besitzer zur Ausübung der Besitzrechte berechtiget. Auch wird durch diese Intabulation das Pfandrecht erlangt. Auf die Vormerkung beziehet sich das Vorgangsrecht (Priorität) der Gläubiger, indem der früher Vorgemerkte dem später Vorgemerkten, wenn gleich des letzteren Forderung früher entstanden wäre, vorgehet, wie es in dem Hauptbuche durch die einer jeden Haftung beyzusetzenden fortlaufenden Zahlen ausgedrückt wird.

Daher kann ein landtäflicher Besitzer oder Gläubiger zum Beweise seines durch die Landtafel erworbenen Rechtes nicht aufgefordert werden, sondern solcher liegt dem Gegentheile in Ansehung der dagegen erregten Einwendungen ob.

§. 16. Bey der Landtafel ist nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das Ansuchen bey dem Exhibitenprotocolle des Landrechtes, an welches sich der Vormerkung halber jedes Mahl schriftlich zu wenden ist, früher mit Beylegung der Original-Urkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereicht worden ist, daß die Bewilligung von der Stelle ertheilt werden konnte.

Daher bey Vormerkungsgesuchen, die an eben demselben Tage überreicht werden, der frühere Numerus des Exhibitenprotocolls die Richtschnur zu geben hat, und ist daher jede Partey, die ein Vormerkungsgesuch überreicht, zu fordern berechtiget: daß ihr Gesuch in ihrer Gegenwart, mit dem Numerus, der dem Exhibitum nach der Ordnung

zukommt, bezeichnet, sogleich in das Exhibitenprotocoll eingetragen, und ihr hierüber der Empfangsschein ausgestellet werde.

Sollte es sich fügen, daß auf eben dasselbe landtäfliche Gut mehrere Vormerkungsgesuche zugleich überreicht würden, so ist dieses in dem Exhibitenprotocolle und in dem den Parteyen hinauszugebenden Empfangsscheine anzumerken, und dann sind dieselben, so weit die Gesuche dermaßen eingerichtet waren, daß die Vormerkung von der Stelle bewilliget werden konnte, unter gleicher Nummer, mit gleichem Rechte, in dem Hauptbuche dergestalt vorzumerken, daß bloß zu leichterer Uebersicht, und zur Vermeidung einer Irrung, bey den im Bezuge auf diese Forderungen vorfallenden Amtshandlungen, jeder derselben ein eigener Buchstab in alphabetischer Ordnung beygefüget, jedoch durch diesen Beysatz keineswegs ein Vorrecht bestimmt werde.

Diese Vormerkung ist sogleich vorzunehmen, es möge die Landtafeltaxe entrichtet seyn oder nicht, maßen diese von dem Säumigen auch nach geschehener Vormerkung einzutreiben ist.

§. 17. Die eigentliche Intabulirung findet nur bey den landtafelmäßigen Urkunden Statt, doch stehet jedem Gläubiger zu, auch jene Forderung, die sich auf einen landtäflichen Schuldschein nicht gründet, auf das unbewegliche Gut, oder auf ein landtäfliches Recht seines Schuldners pränotiren zu lassen, oder auch nach Maßgabe des obigen §. 13 die Pränotirung seiner auf einen landtäflichen Schuldschein sich gründenden Forderung, auf ein darin zum Unterpfande nicht ausdrücklich bestimmtes Gut oder landtäfliches Recht zu bewirken.

§. 18. Bey dergleichen Voranmerkungen (Pränotationen) sind nachstehende Maßregeln zu beobachten:

a) Das Gesuch um diese Pränotirung, wenn sie auf ein landtäfliches Gut oder auf ein landtäfliches Recht geschehen soll, ist bey dem Landrechte anzubringen. Diese Pränotation, wofern die Urkunde, auf die sich die Forderung gründet, im Originale beygeschlossen ist, wird sogleich bewilliget, und ist der Schuldner davon zu verständigen, sonst aber, wenn keine Urkunde beyliegt, findet die Pränotation nicht Statt. Sollte aber die Originalurkunde, aus der die Voranmerkung begehret wird, darum nicht beygebracht werden können, weil sie eben bey einer andern Gerichtsbehörde vorgelegt werden mußte, so ist es zur Bewilligung dieser Voranmerkung genug, wenn eine vidimirte Abschrift beygebracht, und das Original bey der wirklichen Pränotation nachgetragen wird.

b) Dem Pränotirungswerber stehet frey, mit dem Pränotirungs-

gesuche zu gleicher Zeit die Rechtfertigungsklage, jedoch diese letztere bey dem persönlichen Richter des Schuldners einzureichen; wäre sie aber nicht zugleich eingereichet worden, so hat er solche binnen 14 Tagen ohne Betreibung des Gegentheils, und zwar beym erstgemeldeten Richter, einzubringen.

c) In dem Falle, wenn dieses Pränotirungsgesuch und die Klage bey zwey verschiedenen Richtern überreichet worden ist, muß sich der Pränotirungswerber vor dem Richter, wo die Pränotation erwirket worden ist, ordentlich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, das ist binnen 14 Tagen, bey seines Schuldners persönlichem Richter eingebracht habe, und selbige der Ordnung nach fortsetze.

Nur dem Fiscalamte bleibt unbenommen, seine Rechtfertigungsklage auch bei dem Landrechte, nähmlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real= und Personalgeschäften active und passive dessen privilegirter Richter ist.

d) Wenn der Pränotirungswerber die zur Rechtfertigung der bewirkten Pränotation erforderliche Klage in der vorgeschriebenen Zeitschrift von 14 Tagen nicht einreichen könnte, dagegen aber durch glaubwürdige Urkunden einen Verhinderungsfall gegründet darzuthun im Stande wäre, so stehet ihm zu, vor Verfließung der zur Einbringung dieser Klage bestimmten Frist eine Erweiterung anzusuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach in so weit zu bewilligen ist, als derselbe darzuthun vermag, daß er das Hinderniß zu heben, sich habe angelegen sein lassen, und solches ohne sein Verschulden fortwähre.

e) Würde aber diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht, so ist die bewirkte Pränotirung auf Verlangen des Gegentheils, sogleich aufzuheben, und diese Aufhebung in dem Hauptbuche vorzumerken.

f) Wenn auf die Rechtfertigungsklage über die Richtigkeit der Forderung und das Recht der darüber erwirkten Pränotirung das rechtskräftige Urtheil geschöpft worden ist, so ist dasselbe auf des einen oder andern Theils Ansuchen von dem Richter, bey welchem die Verhandlung gepflogen worden ist, dem Landrechte mitzutheilen, damit dieses der Landtafel auftrage, die Ingrossirung des Urtheils, und gemäß dessen, in dem Hauptbuche entweder die Löschung der aberkannten Voranmerkung, oder die Vormerkung der zuerkannten Rechtfertigung derselben, vorzunehmen.

§. 19. Gleichwie ohnehin bey Voranmerkungen einer Urkunde jederzeit dessen Aussteller oder der Schuldner, oder dessen Erben, so wie auch, wenn die Pränotation auf ein landtäfliches Capital bewirket

wird, der Eigenthümer der hierdurch behafteten Realität, damit er inzwischen nichts verabfolge, von dieser Bewilligung verständiget werden müssen, so hat auch eine gleichmäßige Verständigung des Ausstellers oder Schuldners, oder dessen Erben, zu geschehen, wenn die Einverleibung einer landtafelmäßigen Urkunde nicht von diesen selbst, sondern von dem Gläubiger oder überhaupt von jenem, zu dessen Gunsten sie ausgestellt wurde, bewirket wird.

Zu diesem Ende muß, nebst dem, daß die außer Landes ausgestellten Urkunden mit der gehörigen Legalisirung zu versehen sind, in einem jeden Gesuche um Voranmerkung oder Einverleibung, der Wohnort des Ausstellers, Schuldners, oder dessen Erben, und dem Falle nach, des Eigenthümers der behafteten Realität, angezeiget werden. Sollte aber der Wohnort zur Zeit dieser zu bewirkenden Einverleibung oder Voranmerkung unbekannt sein, so ist wegen Verständigung desselben nach den gesetzmäßigen Vorschriften vorzugehen.

§. 20. Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lange angesucht werden, als der Erbe desselben der Eigenthümer des von dem Erblasser überkommenen Gutes ist, worauf die Vormerkung angesucht werden soll. Sobald aber das Eigenthum an einen Dritten übergehet, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine landtafelmäßige Urkunde gründete, nicht mehr Statt finden.

§. 21. Den Gläubigern eines Universalerben kann die Pränotation ihrer Forderungen auf das in der ererbten Verlassenschaft befindliche landtäfliche Gut oder Capital, auch vor der an den Universalerben erfolgten gerichtlichen Einantwortung, bewilliget werden, wenn erstens die letztwillige Anordnung bei der Landtafel eingetragen, und zweitens einer solchen Pränotation jedes Mahl die ausdrückliche Clausel eingeschaltet wird, daß dieselbe den bey Abhandlung der Verlassenschaft sich äußernden Sprüchen und Anforderungen nicht nachtheilig für den Pränotirten, aber in Anbetracht des erwirkenden Pfandrechts nicht eher wirksam sein soll, als bis an seinen Schuldner die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft geschehen sein würde; da dann dergleichen Pränotirte unter sich nach der Zeitordnung in das Pfandrecht einzutreten haben.

§. 22. Die Cessionen, so wie alle übrigen Urkunden, sind nicht auf Pergament, sondern auf gemeinem Papiere auszufertigen.

§. 23. Wenn ein ländtäflich vorgemerktes Recht cedirt wird, müssen dem Begleitungsansuchen, nebst der ausgefertigten Cession,

auch die Schuldverschreibung und andere auf diese Post Beziehung nehmende Urkunden beygelegt werden; jedoch beschränket sich die Verbindlichkeit dieser Beylegung nur auf solche landtafelmäßige Schuldverschreibungen und Urkunden, welche nach Kundmachung dieses landtäflichen Patentes ausgefertiget werden.

Die Cession wird in dem Hauptbuche zur Bestimmung des derselben zustehenden sächlichen und dessen allfälligen Vorgangsrechtes, mit Beziehung auf die gleiche Zahl vorgemerket, mit welcher die abgetretene landtäfliche Haftung schon bezeichnet ist.

§. 24. Wenn ein landtäfliches Recht durch Cession, oder andere rechtliche Wege, an verschiedene Parteyen, jedoch außerlandtäflich, gediehen ist, und der letzte das auf diese Post erworbene Recht landtäflich befestigen will, so muß er in dem bey dem Landrechte zu überreichenden Gesuche den eigentlichen Hergang der Sache, wie dieses Recht an ihn gediehen ist, mit Beylegung aller dazu gehörigen Urkunden anführen, und die Einverleibung ansuchen; indem aber alle diese Urkunden auf einen Endzweck, nähmlich auf die Legitimation zu dem überkommenen landtäflichen Rechte abzielen, so wird auch in dem Hauptbuche nur der letzte Besitzer, mit kurzer Berufung auf die vorhergehenden, vorgemerket, und die übrigen außerlandtäflich errichteten Urkunden werden lediglich in die Quaternen eingetragen.

§. 25. Durch jene Wege, welche das gegenwärtige Gesetz zur Erwirkung eines Pfandrechtes auf eine landtäfliche Realität vorschreibt, kann auch das Pfandrecht auf ein landtäflich vorgemerktes Recht erwirket werden.

§. 26. Ein Gläubiger, der mit seiner Forderung in dem Hauptbuche früher vorgemerket ist, kann das erworbene Vorgangsrecht (Priorität) dem Nachfolgenden abtreten. In einem solchen Falle muß die Erklärung des Abtretenden vermittelst eines Begleitungsanbringens, bey dem Landrechte eingereichet, und solche, nach erfolgtem Bescheide, in dem Hauptbuche ordnungsmäßig vorgemerket werden.

§. 27. Wenn es sich um die Extabulirung eines landtäflich vorgemerkten Rechts handelt, so ist solche vermittelst eines besondern Anbringens bey dem Landrechte anzusuchen, und diesem Gesuche sind nicht nur die Quittung, oder bey einem in Gemäßheit der folgenden §§. 32 und 33 darüber entstandenen Streite, das rechtskräftige Urtheil, sondern auch alle diejenigen Urkunden, die auf diese getilgte Post den eigentlichen Bezug haben, als da sind: Schuldbriefe, Cessionen ꝛc., beyzulegen.

Die Quittung oder das Urtheil wird sammt dem Begleitungsanbringen und denjenigen Urkunden, die sich auf diese Quittirung beziehen, und etwa nicht schon eingetragen sind, in die Quaternen ingrossirt, und die Extabulirung bey der Post, welche der Fall trifft, in dem Hauptbuche vorgemerket, die übrigen Urkunden aber werden entweder durchgeschnitten, oder auf solche Art ausgetilgt, daß davon künftighin kein Gebrauch gemacht werden kann. Doch beschränkt sich die Verbindlichkeit der Zurückstellung nur auf jene landtafelmäßigen Urkunden, die nach Kundmachung dieses landtäflichen Patentes ausgefertigt werden. Sollten diese Urkunden in Verlust gerathen, so müssen sie vor der Extabulirung gerichtlich amortisirt werden.

§. 28. Wenn auf eine landtäflich vorgemerkte Post die Bezahlung nur zum Theil geleistet wird, so ist zur Extabulirung eben nicht nöthig, die Originalschuldverschreibung oder andere hierauf Bezug nehmende landtafelmäßige Urkunden beyzubringen; jedoch muß in jedem Falle, wo die Urkunde nicht beygebracht ist, an dem Inhaber derselben die Erinnerung der angesuchten und bewilligten Extabulation von Seite der Landrechte geschehen.

§. 29. Hingegen wird auf den Fall, wenn bey einem Concurse eine landtäfliche Post nur zum Theile zur Zahlung gelanget, oder gänzlich leer ausgehet, der Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Originalschuldschein oder den Urkunden vorgemerket, und in beyden Fällen die landtäfliche Certificirung zum Zeichen des erloschenen Pfandrechts vertilgt.

§. 30. Die Certificirung ist eine Bescheinigung des Landtafelamtes, daß ein Instrument sammt dem Begleitungsanbringen in die Quaterne eingetragen, und in dem Hauptbuche vorgemerkt worden ist. Diese Certificirung wird nebst Beydrückung des Amtsinsiegels von dem landtäflichen Registrator unterschrieben.

§. 31. Sollten in eben demselben Geschäfte mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Intabulation vorgelegt werden, so wird nur Ein Exemplar der landtäflich vorgemerkten Urkunde mit dem landtäflichen Certificate der geschehenen Einverleibung versehen.

§. 32. Von den in Böhmen und Mähren in dem Klagrechte, Odpor genannt, üblich gewesenen Förmlichkeiten, kommt es in so weit ab, daß einem jeden, der die Gültigkeit einer landtäflichen Urkunde aus rechtsbewährten Gründen zu bestreiten Willens ist, unbenommen bleibt, darüber eine ordentliche Klage in Zeit von drey Jahren und achtzehn Wochen, nach dem Tage der geschehenen Einverleibung, bey dem Land-

rechte, als gehörigen Gerichtsstande, einzureichen. Auf gleiche Art findet auch der wider Testamente und Erbserklärungen bisher gewöhnlich gewesene Odpors-Prozeß nicht mehr Statt, sondern solche Klagen und Rechtsführungen sind, jedoch vor Verlauf der gesetzmäßigen Verjährungszeit von drey Jahren und achtzehn Wochen, bloß nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung anzubringen und zu vollführen.

§. 33. Wenn wegen eines wider eine landtäfliche Urkunde erregten Streites der Kläger mittlerweile eine Vorkehrung, damit das Gut, oder die landtäfliche Post, während des Streites, weder veräußert, noch verpfändet werde, nöthig findet, so hat er die hierzu nöthige Vormerkung in dem Hauptbuche nach Vorschrift des 30. Capitels der Gerichtsordnung, bey den Landrechten ordentlich zu bewirken.

§. 34. Jedermann kann das Hauptbuch in Gegenwart eines landtäflichen Beamten einsehen; es werden aber auch auf Verlangen der Parteyen, die landtäflichen Extracte entweder umständlich, oder nur über eine gewisse landtäflich vorgemerkte Post, oder nur summarisch ausgefertigt werden.

§. 35. In einem umständlichen Extracte wird die umständliche Erwähnung aller Rubriken geschehen, folglich werden darin alle in dem Hauptbuche noch wirklich haftenden Posten, der Reihe nach, mit den ihnen eigenen Nummern, sammt den zu einer jeden Nummer gehörigen Cessionen, Superintabulirungen, wie auch etwa erfolgten Abschreibung dergestalt erscheinen, daß jedoch von den bereits extabulirten, nur die Zahl mit dem Worte: Gelöscht, angeführt werde.

§. 36. Eben auf diese Art werden die Particular-Extracte über eine gewisse Post, mit dem einzigen Unterschiede, verfaßt, daß sie sich nur auf diejenige Post beschränken, über welche dieser Extract anverlangt worden ist.

§. 37. In einem summarischen Extracte, welcher gemeiniglich von demjenigen anverlangt wird, dem daran gelegen ist zu wissen, mit was für Haftungen eine Rubrik überhaupt beschweret ist, werden diejenigen, zu deren Vortheil die Vormerkung haftet, nahmentlich nicht angesetzt, auch wird weder die Urkunde, auf welche sich die Haftung gründet, ausgedrückt, noch sich auf das Instrumentenbuch oder die Quaterne, in welchem die Urkunde zu finden ist, bezogen, sondern es wird jede separirte Nummer, auf welche etwas als eine wahre Schuld, oder auch nur zur Bedeckung einer bestehenden oder künftig möglichen Verbindlichkeit haftet, angezeigt, die Summen werden getreulich angesetzt, und nur

bey jener Post, wo eine Superintabulation bestehet, wird die Anmerkung hierüber mit wenigen Worten beygefügt.

§. 38. Dergleichen landtäfliche Extracte werden bey dem landtäflichen Registrator unmittelbar angesucht, und von demselben nebst Beydrückung des Amtsinsiegels, unterfertiget, dagegen aber können die Abschriften aus den Quaternen nie ohne Einwilligung des Landrechtes ausgefolgt werden.

§. 39. Die Testamente, welche von einem Besitzer eines landtäflichen Gutes errichtet worden, sind noch ferner in die landtäflichen Quaternen einzutragen; jedoch wird hierdurch den Erben oder Legatarien auf gleiche Art, wie zuvor, kein sächliches Recht erworben, und deßwegen wird auch davon in dem Hauptbuche nur die von der Abhandlungsbehörde zu erhaltende Einantwortung vorgemerkt. Eben daher sind die alten Vermächtnisse, welche in den schon in die Quaternen eingetragenen Testamenten angeführet, und mit keinem besonderen Unterpfande versehen sind, kein Gegenstand einer landtäflichen Ausquittirung, folglich werden sie auch in das Hauptbuch gar nicht übertragen.

§. 40. Jene Testamente hingegen, die von solchen Personen errichtet werden, welche kein landtäfliches Gut besitzen, gehören nicht in die landtäflichen Quaternen, wohl aber ist ein solches von einem Landstande errichtetes Testament in das ständische Archiv einzutragen.

§. 41. Die landtäflichen Quaternen bleiben in ihrer vorigen Verfassung, und werden so, wie zuvor, doch mit Ausnahme derjenigen, fortgesetzt, die nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung nicht mehr anwendbar sind, nur werden dieselben, anstatt der sonst gewöhnlichen Farben, mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, und also in dem Hauptbuche aufgeführt.

§. 42. Gleichfalls wird in Böhmen und Mähren das Archiv von der Landtafel dergestalt abgesondert, daß im Königreiche Böhmen zwar jene Quaternen, welche eigentlich die Bestandtheile eines königl. Archivs ausmachen, noch ferner von dem landtäflichen Personale geführt werden, jedoch, da die darin enthaltenen Gegenstände unmittelbar in den Wirkungskreis der Landesstelle einschlagen, die Eintragung dergleichen Urkunden in die Quaternen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Guberniums, nicht vorgenommen, noch von den bereits eingetragenen eine Abschrift ausgefolgt werden könne. Hingegen in dem Markgrafthum Mähren bleibt das Archiv den Ständen überlassen, und man hat sich daher in Rücksicht solcher Urkunden an dieselben zu wenden *).

*) Diesem Patente ist eine Instruction angehängt, welche aber, als zum Verfahren gehörig, hier weggelassen wird.

Zu dem §. 432.

I. Die Vormerkung der ſogenannten Meldbriefe wird abgeſtellt.

Hfd. v. 10. Sept. 1802, an das N. Oeſt. App. Ger. Juſt. Geſ. S. 247. Nr. 574.

Die Vormerkung der ſogenannten Meldbriefe (d. i. Forderungen an ſolche Schuldner, welche einen Anſpruch an die zu belaſtende Realität haben, aber auf dieſelbe noch nicht vorgemerkt ſind) iſt ohne weiters abzuſtellen.

II. In wie fern die Anſchreibung des Erben vorausgehen muß, wenn eine Verlaſſenſchafts-Realität an einen Dritten übertragen werden ſoll.

Hzd. v. 4. Dec. 1839, an ſ. Lſt., mit Ausnahme von Tirol, Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. Geſ. 67. B. 275. S.

Se. k. k. Majeſtät haben durch a. h. Entſchließung v. 16. Nov. l. J. über die Frage: ob im Falle der Uebertragung einer Verlaſſenſchafts-Realität an einen Dritten vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlaſſes immer zuerſt der Erbe, und nach ihm erſt derjenige, an den die Uebertragung geſchieht, in den öffentlichen Büchern anzuſchreiben ſey? zu beſtimmen befunden: „Wenn der Verkauf einer Verlaſſenſchafts-Realität von der Abhandlungsbehörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieſer Eigenſchaft bewilligt oder genehmiget worden iſt, ſo kann der von der Behörde angenommene Käufer, nach ausgewieſener vollſtändiger Befolgung der Bedingungen, die bücherliche Einverleibung und Anſchreibung unmittelbar nach dem Erblaſſer verlangen; wenn aber eine ſolche Realität bloß von denen, über den Titel zur Erbſchaft ausgewieſenen Erben durch Verkaufs- oder einen ſonſtigen Uebertragungs-Vertrag, mag ſolcher auch in Rückſicht der einſchreitenden Mündel oder Curanden von der Vormundſchafts- oder Curatels-Behörde in dieſer Eigenſchaft für dieſelben genehmiget worden ſeyn, vor der Verlaſſenſchafts-Einantwortung veräußert wird, ſo kann der Käufer oder Ceſſionar eben ſo, wie wenn die Veräußerung zwar nach der Einantwortung, jedoch noch vor der Anſchreibung der Veräußernden geſchieht, nicht eher bücherlich angeſchrieben werden, als bis die veräußernden Individuen ſelbſt als Eigenthümer in dem öffentlichen Buche erſcheinen.“

III. In wie fern die Gewähranſchreibung des Schuldners auf Anſuchen des Gläubigers geſchehen könne.

Hfd. v. 26. Febr. 1819, an das Küſtenl. App. Ger. Juſt. Geſ. S. 80. Nr. 1548.

Ueber die Anfrage: ob nicht der bey den Gerichtsbehörden des Trieſter Gebiethes eingeführte Gebrauch, den Schuldner auf einſeitiges

Ansuchen seines Gläubigers bey unbeweglichen Gütern an die Gewähr zu schreiben, abgestellt werden soll, wird erwiedert: dem Gläubiger könne die Gewähranschreibung seines Schuldners bey unbeweglichen Gütern, die in den öffentlichen Büchern als das Eigenthum eines Dritten erscheinen, nur dann bewilliget werden, wenn der Schuldner ihm zur Ueberreichung des Gewähranschreibungs-Gesuches ausdrückliche Vollmacht ertheilet, und die dazu erforderlichen Original-Urkunden übergeben hat.

IV. Die Beybringung des Landtafel-Extractes ist zur Erwirkung einer Intabulation nicht nöthig.

Hfd. v. 26. Sept. 1818, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 54. Nr. 1502.

Ein Einverleibungs- oder Vormerkungs-Gesuch kann aus der Ursache, weil von der Partey unterlassen worden, einen Landtafel-Auszug beyzulegen, nicht zurückgewiesen werden.

Zu dem §. 433.

Hzd. v. 2. Sept. 1819. Venet. Gszs. 6. B. 2. Abtheil. 485. S.

Dieser Paragraph hat in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche keine Anwendung.

Zu dem §. 436.

Intabulation zu Folge eines rechtskräftigen Urtheils oder gerichtlichen Vergleiches.

1.

Hfd. v. 24. Dec. 1798, an das Galiz. App. Ger. Just. Ges. S. 40. Nr. 446.

Ein noch nicht in Rechtskräfte erwachsenes Urtheil kann in keinem Falle intabulirt, sondern nur pränotirt; die Rechtfertigung einer solchen Pränotation aber nur durch ein Executions-Gesuch erwirket werden und erfolgen.

2.

Hfd. v. 10. Nov. 1804, an das Galiz. App. Ger. Just. Ges. S. 32. Nr. 702.

Dem Einreichungs-Protocolle kann nicht zur Pflicht gemacht werden, den Parteyen Zeugnisse über die nicht angemeldete Appellation oder Revision zu ertheilen. In dem Falle jedoch, als die Partey die Intabulation eines Urtheils verlangte, und behauptete, daß das Urtheil wegen unterlassener Appellations- oder Revisions-Anmeldung in die Rechtskräfte erwachsen sey, dann den Tag der Zustellung des Urtheils an den Gegentheil, mit Berufung auf den Zustellungsbogen angäbe, hat das Landrecht sich von der Richtigkeit dieser Angabe, und der Unter-

lassung der Appellations- oder Revisions-Anmeldung in der gesetzlichen Frist, aus den eigenen Acten zu überzeugen. Wenn es sich jedoch um die Bewilligung der Intabulirung eines bey einer andern als der landtäflichen Instanz geschöpften Urtheiles handelt, ist die landtäfliche Instanz nicht verbunden, die Auskunft bey einer andern Instanz einzuhohlen, ob über das Urtheil, um dessen Intabulirung gebethen wird, die Appellation oder Revision angemeldet worden sey, oder nicht; wohl aber liegt der andern Instanz, bey welcher die Appellations- oder Revisions-Anmeldung überreicht werden muß, und bey welcher um die Verfügung der Intabulation an den Landtafel-Richter aus dem Grunde der unterlassenen Appellation oder Revision gebethen wird, ob, sich von der Richtigkeit der angegebenen Unterlassung aus den eigenen Acten zu überzeugen, und in dem Ersuchschreiben an den Landtafel-Richter um die Intabulirung, diese Richtigkeit zu bestätigen.

3.

Hd. v. 18. Jun. 1813, an das Böhm. App. Ger. Just. Ges. S. 162. Nr. 1054.

Ueber Anfrage: in welcher Form die Eintragung gerichtlicher Vergleiche in die öffentlichen Bücher zu bewerkstelligen sey? wird bedeutet: Daß die bey Gericht über abgeschlossene Vergleiche aufgenommenen Amts-Protocolle zwar weder zur Erfolglassung an die betreffenden Parteyen, noch zur Eintragung in die bestehenden Hypotheken-Bücher geeignet seyen: dagegen aber der Fall auch nicht eintreten könne, daß eine der verglichenen Parteyen zur Sicherstellung ihrer Rechte die Ausfolglassung der Urschrift eines dergleichen Amts-Protocolles nöthig haben sollte, weil in Erledigung eines jeden solchen bey Gericht aufgenommenen Protocolles der Parteyen eine gerichtliche Verständigung von dem durch Vergleich abgethanen Streite hinausgegeben, und der Inhalt des eigentlichen Vergleiches wörtlich in dasselbe eingeschaltet werden muß. Dadurch erhalten die Parteyen eine gerichtliche Urkunde, welche sowohl zum Beweise, als auch zur Versicherung ihrer durch einen dergleichen Vergleich erworbenen Rechte, mittelst Eintragung derselben in die Hypotheken-Bücher, so weit der Vergleich sich auf Realitäten oder verbücherte Rechte erstreckt, vollkommen geeignet ist.

Zu den §§. 433—437.

Mittel, sich gegen gesetzwidrige Einverleibungen zu schützen.

1.

Das Galizische Gesetzbuch enthielt in dieser Beziehung in dem zweyten Theile folgende Verfügungen:

§. 175. Wird die gerichtliche Einverleibung einer in Ordnung errichteten Urkunde nur schriftlich angesucht, so muß sie ohne Verschub vorgenommen, und dem abwesenden Uebergeber Nachricht davon zu eigenen Händen zugestellt werden, damit derselbe nöthigen Falls die Einverleibung bestreiten, und zu diesem Ende seinen Widerspruch ebenfalls einverleiben lassen, denjenigen aber, welcher die Einverleibung bewirkt hat, zur Rechtfertigung auffordern könne.

§. 176. Zur Bestreitung einer solchen Einverleibung wird dem Uebergeber, wenn er im Orte selbst lebt, eine Frist von 30 Tagen; wenn er sich in der nähmlichen Provinz aufhält, 45 Tage; wenn er außer der Provinz, aber in diesen Staaten ist, 60 Tage, und wenn er sich in einem fremden Lande befindet, 90 Tage als Frist gegeben; während dieser Frist, welche keine Erweiterung zuläßt, kann der einverleibte Uebernehmer die übernommenen Sachen zum Nachtheil des Uebergebers weder veräußern, noch verpfänden.

§. 177. Ueberdieß kann Jeder, der sich berechtiget hält, die Gültigkeit einer Einverleibung zu bestreiten, durch drey Jahre, vom Tage ihrer Entstehung an, als Kläger auftreten und ihre Auslöschung verlangen; in diesem Falle wird wie in Fällen anderer Klagrechte verfahren. Nach den hier gegebenen Vorschriften hat man sich bey allen Einverleibungen dinglicher Rechte zu verhalten.

2.

Hd. v. 10. April 1813, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 85. Nr. 1037.

Ueber Anfrage: ob der in dem §. 175 des II. Theils des vormahligen Galiz. Gesetzbuches zugelassene Widerspruch gegen eine landtäfliche oder grundbücherliche Einverleibung, auch bey dem nunmehr bestehenden allgem. bürgerl. Gesetzbuche noch ferner Statt finden könne? wird erkläret: daß es allerdings durch das neue allgem. bürgerl. Gesetzbuch von der im §. 175 des II. Theils des vormahligen Galiz. Gesetzbuches gegen landtäfliche oder grundbücherliche Einverleibungen gestatteten Einverleibung eines Widerspruches, welcher zur Folge haben soll, daß der Besitzer der einverleibten Urkunde zur Darthuung seines Rechtes aufgefordert werden könne, und somit auch von den Bestimmungen des §. 176 abgekommen sey; daß jedoch die in dem §. 175 wegen Verständigung des Gegners von der bewilligten Einverleibung enthaltene Vorschrift auch noch ferner zu beobachten sey.

3.

Hd. v. 29. August 1818, an s. App. Ger., in Folge a. h. Entschl. v. 5. Aug. 1818. JG. S. 46. Nr. 1488.

Da in dem Landtafel-Patente für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794 sowohl, als in dem nunmehr aufgehobenen bürgerl. Gesetzbuche für Galizien, besondere, von den Landtafel- und Grundbuchs-Anordnungen der übrigen Provinzen abweichende Vorschriften über die Zustellung der landtäflichen Verordnungen enthalten sind, so wird in der Absicht, auch hierin eine durchaus gleiche Behandlung der Geschäfte einzuführen, und bey der in dem neuen bürgerl. Gesetzbuche angenommenen kürzeren Verjährungszeit, das Privat-Eigenthum gegen jede Gefahr noch mehr sicher zu stellen, für alle mit ordentlichen Landtafeln und Grundbüchern versehene Deutsche Erbländer hiermit zur Richtschnur festgesetzt:

1) Jede Verordnung, wodurch eine landtäfliche oder grundbücherliche Einverleibung (Intabulirung), eine Besitz- oder Gewähranschreibung, eine Löschung (Extabulirung) auf eine Privat-Urkunde bewilliget wird, ist demjenigen zuzustellen, gegen den dadurch eine Verpfändung seines Eigenthumes, eine Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung seiner dinglichen Rechte bewirket werden soll. Diese Zustellung muß so geschehen, wie es in der Gerichtsordnung in Ansehung der ersten in einer Streitsache ergangenen Verordnung vorgeschrieben ist.

2) Die Zustellung kann ganz unterbleiben, wenn sich der ergangene Bescheid auf eine von den Parteyen persönlich vor der Grundobrigkeit abgegebene Erklärung, auf Urtheile, oder andere den Theilnehmenden ohnehin bekannte öffentliche oder gerichtliche, legalisirte Urkunden gründet.

3) Auf eine außer der Provinz, wo das Gesuch angebracht wird, ausgestellte Privat-Urkunde soll eine unbedingte Einverleibung, Anschreibung oder Löschung nur, wenn die Unterschrift des Ausstellers gerichtlich legalisirt ist, außerdem aber bloß eine Vormerkung (Pränotirung) bewilliget werden.

4) Wer die Gültigkeit einer der Landtafel oder dem Grundbuche einverleibten Urkunde bestreiten will, muß binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist, welche von dem Tage der Eintragung in die öffentlichen Bücher an zu rechnen ist, gegen die Theilnehmenden eine ordentliche Klage auf Löschung dieser Urkunde überreichen. In solchem Falle kann in der Landtafel oder dem Grundbuche, wenn der Kläger bey Ueberreichung der Klage oder später schriftlich darum ansuchet, sogleich ange-

merket werden: daß die eingetragene Post streitig sey. Nach geendigtem Prozesse ist entweder diese Anmerkung, oder die streitige Urkunde selbst, auf Verlangen wieder zu löschen.

5) Die Landrechte und Grundbuchsbehörden sind dafür verantwortlich, daß die Zustellung mit dem erforderlichen Ernste betrieben, und sich der Vollziehung der hierüber erlassenen Verordnung gehörig versichert werde. Der in die öffentlichen Bücher eingetragene Besitzer eines dinglichen Rechtes ist jedoch zu keiner Zeit über die geschehene Zustellung den Beweis zu führen verbunden, auch kann daraus allein, daß die Zustellung nicht vorschriftmäßig geschehen sey, noch kein Anlaß genommen werden, die durch die öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu bestreiten.

6) In Ansehung der Vormerkungs- (Pränotirungs-) Verordnungen und der in die öffentlichen Bücher eingetragenen abschlägigen Bescheide wird an den bisher geltenden Gesetzen, insbesondere an dem §. 439 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und dem Patente vom 24. Febr. 1804, durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Zu dem §. 440.

I. Bestimmung der Priorität der Einverleibungen.

A. Ueberhaupt und insbesondere im Falle des Zusammentreffens mehrerer Gesuche in Ansehung der nähmlichen Realität.

Pat. v. 12. Dec. 1785. JG. S. 26. Nr. 503.

Um die Bedenklichkeiten zu beheben, welche aus der in einigen Landtafel-Patenten enthaltenen Anordnung entstehen, daß die Vormerkung nur mit dem Tage der bezahlten Landtafeltaxe zu geschehen habe, wird hiermit verordnet:

Daß künftig bey der Landtafel stets diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken ist, um deren Vormerkung das Ansuchen bey dem Einreichungs-Protocolle des Landrechtes oder der adeligen Justiz-Administration, worunter die Landtafel steht, früher mit Beylegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereichet worden, daß hierüber von der Stelle die Bewilligung ertheilt werden konnte.

Bey den Vormerkungsgesuchen, die an dem nähmlichen Tage überreicht werden, ist daher die frühere Nummer des Einreichungs-Protocolls zur Richtschnur zu nehmen, und zu diesem Ende jede Partey, die ein Vormerkungsgesuch überreichet, zu fordern berechtiget, daß ihr Gesuch sogleich in ihrer Gegenwart mit der Nummer, die dem Exhibitum nach der Ordnung zukömmt, bezeichnet, in das Protocoll eingetragen, und

ihr zu ihrer Versicherung hierüber der Empfangsschein ausgestellet werde.

Sollte es sich fügen, daß auf das nähmliche Gut mehrere Vormerkungsgesuche in dem nähmlichen Augenblicke überreichet würden, so ist dieses sowohl in dem Einreichungs-Protocolle, als dem Empfangsscheine, welcher den Parteyen hinausgegeben wird, anzudeuten; die Gesuche selbst aber, woferne solche dermaßen belegt (instruirt) sind, daß die Vormerkung hierüber von der Stelle bewilliget werden konnte, an dem nähmlichen Platze, mit gleichem Recht bey der Landtafel vorzumerken. Nach erfolgter richterlicher Bewilligung ist die Vormerkung in dieser Ordnung bey der Landtafel vorzunehmen, es möge nun die Landtafeltaxe bereits entrichtet seyn oder nicht.

Doch ist die Landtafeltaxe binnen drey Monathen, vom Tage des überreichten Vormerkungsgesuches, also gewiß nachzutragen, als widrigens der doppelte Betrag derselben durch die bey Rückständen der Gerichtstaxen üblichen Zwangsmittel ohne weiters eingetrieben werden soll.

B. Im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Hfd. v. 8. Jan. 1795, lit. b., an das Galiz. App. Ger. JG. S. 179. Nr. 213.

In Landtafelsachen kann eine erwirkte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den mittlerweiligen Vormerkungen nie zum Nachtheile gereichen, auch der Regel keinen Abbruch thun, daß das Vorrecht demjenigen gebühre, der die frühere Vormerkung bey der Landtafel angesucht und erwirket hat.

C. Im Falle des abgeschlagenen Gesuches.

1.

Pat. v. 14. Febr. 1804. JG. S. 5. Nr. 652.

Die Sorgfalt, das öffentliche Zutrauen der in den Provinzen errichteten Landtafeln unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, und den für die Sicherheit, so sie den Gläubigern anbiethen, nach der Erfahrung manchmahl geäußerten Anständen vorzubauen, bestimmt Uns für die Zukunft, einige diesen beyden Absichten zusagende gesetzliche Vorsehungen zu treffen; Wir verordnen daher:

Erstens, da die in dem Landtafel-Patente für Böhmen und Mähren vorkommende Bezeichnung der Intabulation durch Vormerkung, und der Pränotation durch Voranmerkung, die Veranlassung zu öfteren irrigen Verwechslungen dieser Wörter und der damit verbundenen Begriffe, mit großem Nachtheile der Parteyen, gegeben hat, daß fürohin zur Vermeidung jeder Undeutlichkeit sowohl in den Gesuchen der Par-

teyen, als den richterlichen Erledigungen, die Wörter: Vormerkung und Voranmerkung, ganz beseitiget, und dafür lediglich die allgemein gewohnten Wörter: Intabulation und Pränotation, gebraucht werden sollen.

Zweytens steht den Parteyen noch fürohin frey, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beyde solcher Gestalt unter Einem zu stellen, daß, wenn die Intabulation nicht bewilliget werden sollte, der Pränotation Statt gegeben werde, wo dann bey Verwilligung einer oder der anderen in der ferneren Manipulation sich nach den schon bestehenden Vorschriften auch fortan zu benehmen seyn wird.

Auf den Fall aber, daß die einzeln oder vereinigt gesuchte Intabulation oder Pränotation von dem Landrechte abgeschlagen wird, alsdann ist eine gesetzliche Vorsehung in zweyfacher Rücksicht nothwendig. Erstens: damit die abgewiesene Partey, die von dem Oberrichter, über an denselben genommenen Recurs, die Bewilligung vielleicht bewirket, in dem ihr von der Zeit ihres ersten Gesuches zustehenden Vorgangsrechte (Priorität) nicht beeinträchtiget werde; zweytens: damit auch diejenigen an dem landtäflich erworbenen Pfandrechte und der Priorität nicht zurückgesetzt werden, welche in der Zwischenzeit dieses hängenden Recurses im Zutrauen auf die landtäflichen Hauptbücher auf das nähmliche landtäfliche Corpus darleihen, und sich dann ein Pfandrecht erwerben.

Zu diesem Ende soll gegenwärtiger Anordnung zu Folge jedes abgeschlagene Gesuch von dem Landrechte eben so, wie bey verwilligten Intabulationen und Pränotationen vorschriftmäßig geschieht, der Landtafel zu dem Ende zugesendet werden, damit dasselbe unter der Rubrik der Passiven in dem Hauptbuche, ohne den Belastungsbetrag in der hierzu gewidmeten Columne auszusetzen, eingetragen werde; zum Beyspiel auf folgende Art:

De praesent. 20. November. Gesuch von Peter N. um Pränotirung geforderter 8000 fl.

Abgeschlagen.

Das Gesuch selbst ist mit dem abweislichen Bescheide sodann dem Bittwerber durch das landrechtliche Expedit-Amt zuzustellen, auch derjenige, gegen welchen die Intabulation oder Pränotation gesuchet worden, von der abweislichen Erledigung entweder durch gleichmäßige Verbescheidung des Duplicates, wenn das Gesuch in duplo eingereichet worden, oder in anderem angemessenen Wege von dem Landrechte zu verständigen.

Drittens. Der abgewiesenen Partey bleibt vorbehalten, ihren Recurs an das Appellations-Gericht zu nehmen. Dieser Recurs muß binnen acht Tagen, nach dem Tage der Zustellung des abweislichen Bescheides, bey dem Landrechte, von welchem der Bescheid ergangen, eingereichet, und von demselben sammt den Abweisungsgründen ungesäumt an das Appellations-Gericht begleitet werden, damit dieses mit aller Beförderung darüber entscheide.

Viertens. Eine Erstreckung der Frist zum Recurse ist bey eben dem Landrechte, von welchem die Abweisung geschehen, während die Recurs-Frist läuft, anzusuchen, solche soll jedoch nur aus besonders wichtigen Gründen ertheilet werden. Wird die angesuchte Erstreckung abgeschlagen, so kann darüber der Recurs an das Appellations-Gericht genommen werden. Diese letztere Recurswerbung ist binnen drey Tagen nach der Zustellung der abgeschlagenen Fristerstreckung einzureichen, und von dem Landrechte wieder in der vorangemerkten Art an das Appellations-Gericht zur Entscheidung förderſamst zu begleiten, jedes Mahl aber, sowohl im Falle des genommenen Recurses, als der hierzu erstreckten Frist, ist auch derjenige, gegen welchen die Intabulation oder Pränotation gesuchet worden, in der §. 2 vorgemerkten Art von dem Landrechte zu verständigen.

Fünftens. Wird durch die Erkenntniß des Appellations-Gerichtes die Intabulation oder Pränotation verwilliget, und im Falle der Pränotation zugleich die pränotirte Post durch den vorgeschriebenen Weg der einzubringenden Klage gerechtfertiget, so ist dann mit der Eintragung der Post in das Hauptbuch und Löschung der vorher geschehenen, nunmehr ihre Bestimmung verlierenden Nebenanmerkung, wie mit andern bewilligten Intabulations- oder Pränotations-Posten zu verfahren, und gewinnt diese Post ihr Vorgangsrecht von dem Tage, da das erste einstweilen in dem Hauptbuche angemerkte Gesuch eingereichet worden ist.

Wird aber die Intabulation oder Pränotation auch von dem Appellations-Gerichte abgeschlagen, oder ist der dießfällige Abschlagungsbescheid des Landrechtes zur Rechtskraft erwachsen, so hat das Landrecht auf Anlangen desjenigen, gegen welchen die Intabulation oder Pränotation gesuchet worden, die Löschung der in dem Hauptbuche nach dem 2. §. geschehenen Anmerkung, taxfrey zu veranlassen.

2.

Hfd. v. 21. Jun. 1805, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 58. Nr. 734.

Bey Vollziehung des Landtafel-Patentes vom 14. Febr. 1804 hat man weiters anzuordnen befunden:

1) Daß zwar jede abschlägige Entschließung des Appellations-Gerichtes in Landtafelsachen sogleich und auf die nähmliche Art, wie in dem §. 2 des erwähnten Patentes vorgeschrieben ist, in die Landtafel einzutragen, jedoch nicht auch zugleich die von der ersten Instanz bewilligte Intabulirung oder Pränotirung zu löschen, sondern mit dieser Löschung einzuhalten sey, bis entweder die appellatorische Entschließung in Rechtskräfte erwachsen, oder über den dagegen etwa ergriffenen Hof-Recurs die höchste Entschließung erfolgt seyn wird.

2) Daß bey dem Bestande dreyer Rubriken in der Galizischen Landtafel jede abschlägige Entschließung in Landtafelsachen unter der einschlagenden Rubrik einzutragen sey; jedoch sind von dieser Eintragung in die Landtafel diejenigen abschlägigen Entschließungen ausgenommen, welche über Fristerstreckungs-Gesuche zur Rechtfertigung einer Pränotirung erfolgen.

Uebrigens müssen in Landtafelsachen die Hof-Recurse, gleich den appellatorischen Recursen, unmittelbar bey der ersten Instanz eingereichet werden.

3.

Hfd. v. 9. Aug. 1817, an das Inner-Oesterr. App. Ger. JG. S. 466. Nr. 1359.

Die durch das Patent vom 14. Febr. 1804 angeordnete Notirung der abgeschlagenen Intabulationen und Pränotationen in der Landtafel hat auch bey verweigerten Umschreibungen, hinsichtlich des Besitzes von Realitäten und dinglichen Rechten, allerdings in dem Hauptbuche zu geschehen, und ist daher in der Rubrik des Besitzes zu notiren: von wem und wann eine solche Umschreibung angesucht, und wann sie abgeschlagen wurde.

4.

Hfd. v. 16. April 1830, an s. App. Ger., mit Ausnahme jener in Tirol, Dalmatien, Mailand und Venedig. JG. S. 194. Nr. 2459.

Se. Majestät haben das Hofdecret vom 28. August 1804, Nr. 681 der J. G. S.*), aufzuheben und zu befehlen geruhet, daß künftig das Patent vom 14. Febr. 1804, Nr. 652 der J. G. S., und die Erläuterung desselben vom 21. Jun. 1805, Nr. 734 der J. G. S., auch bey den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Besitz oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulation) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten

*) Vermöge dieser Verordnung sollte das Pat. v. 14. Febr. 1804 auf grundbücherliche Vormerkungen nicht angewendet werden.

gehörigen unbeweglichen Güter befolgt; daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehörigen Instruirung nicht sogleich bewilliget werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren Statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen.

II. Statt der angesuchten Intabulation darf nicht die Pränotation, welche von der Partey nicht angesucht wurde, bewilliget werden.

IHd. v. 1. Jul. 1835, an f. App. Ger., mit Ausnahme von Tirol und Dalmatien, und Hzd. v. 9. Jul. 1835, an f. Lst., mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tirol. (Pol. Ges. 63. B. 271. S., und Pichl, 177. S.)

Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sey? ist dem Nied. Oesterr. Landrechte und dem Magistrate der Stadt Wien durch höchste Entschließung vom 13. April und Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 6. Aug. 1830 die Belehrung ertheilt worden, daß, da zu Folge der Bestimmung des §. 2 des Patentes vom 14. Febr. 1804, Nr. 652 der Justizgesetzsammlung, der Partey frey stehet, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beyde alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partey sey, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzureichen, und daher der Landtafel oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sey, eine von der Partey nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann.

Diese Vorschrift, welcher zufolge weiterer höchster Entschließung vom 19. Jun. 1835, für die mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen, die Kraft eines allgemein verbindlichen Gesetzes beygelegt wird, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

III. In wie fern durch die vor Eröffnung des Concurses angesuchte Intabulation oder Pränotation das dingliche Recht erwirkt werde.

IHd. v. 24. Jun. 1839, an f. App. Ger., mit Ausnahme von Tirol, u. Hzd. vom 4. Jul. 1839, an f. Lst. Pichl, S. 96. u. Pol. Ges. 67. B. 123. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 23. April 1839 zu erklären geruht:

1. Die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröff-

nung des Concurses bey der Real-Instanz angesucht worden sind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Concurses vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor oder nach der Eröffnung des Concurses bewilliget worden seyn.

2. In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bey der Real-Instanz eingebracht wird, bewirket die nach der Eröffnung des Concurses vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partey, oder das Ersuchen anderer Behörden vor der Eröffnung des Concurses an die Real-Instanz gelangt ist.

3. Diese Anordnung ist auch auf frühere, noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle anzuwenden.

IV. Ausdehnung der Vorschriften über die Anmerkung der abweislichen Bescheide auf die Fälle der im Wege der Execution überreichten Einverleibungsgesuche, und Vorschrift rücksichtlich der Recurse in Tabular-Angelegenheiten.

Hzd. v. 10. März 1840, an s. Lst., mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tirol. Pol. Ges. 68. B. 175. S.

Bezüglich der Vorschriften des Patentes vom 14. Februar 1804, Zahl 652, und der Hofdecrete vom 21. Jun. 1805, Zahl 734, und 16. April 1830, Zahl 2459 der Justizgesetzsammlung, wird in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 29. Febr. d. J. für die Landtafel und Grundbücher Folgendes bestimmt:

1. Die Anordnung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804, Zahl 652, nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern angemerkt werden müssen, ist sammt den übrigen sich hierauf beziehenden Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle, im Wege der Execution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde.

2. Alle an die zweyte oder dritte Instanz gerichteten Recurse sowohl wider abschlägige, als auch wider bewilligende Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung, oder über die in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Executions-Gesuche ohne Unterschied, sind innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bey dem Richter erster Instanz, der den ersten Bescheid erlassen hat, zu überreichen.

3. Wenn nach der Vorschrift der Gesetze das Gesuch nicht unmittelbar bey der Real-Instanz, sondern bey einem anderen Gerichte angebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid an die Real-Instanz zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden. In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ersuchen des Gerichtes an die Real-Instanz gelanget.

4. Im Uebrigen sind die im Eingange erwähnten Vorschriften, wie bisher, zu beobachten.

Zu dem §. 443.

Die von Haus- oder Grundbesitzern gegen eine öffentliche Behörde eingegangenen Verpflichtungen sind in die öffentlichen Bücher einzutragen.

1.

Hzd. v. 19. Nov. 1818, an s. Lst. Just. Ges. S. 63. Nr. 1517.

Aus Anlaß eines Falles, daß die über einige Gebäude bey ihrer Aufführung ausgestellten Demolitions-Reverse, bey der eingetretenen Nothwendigkeit, die Abtragung dieser Gebäude des öffentlichen Vortheiles wegen wieder zu veranlassen, darum nicht geltend gemacht werden konnten, weil die betreffenden Urkunden nicht grundbücherlich vorgemerkt worden waren, haben Se. Majestät anzuordnen geruhet: es sey darauf zu sehen, daß in künftigen Fällen dergleichen Demolitions-Reverse immer grundbücherlich vorgemerkt werden.

2.

Hzd. v. 27. April 1820, an s. Lst. Just. Ges. S. 206. Nr. 1660.

Da dem Vernehmen nach die von Haus- oder Grundbesitzern an das Wasserbauamt, oder andere öffentliche Behörden ausgestellten Reverse und eingegangenen Verpflichtungen bisher nicht überall und immer in die betreffenden Landtafeln oder Grundbücher eingetragen worden, ja manches Mahl die Documente hierüber sogar in Verlust gerathen, und mit den Häusern oder Grundstücken, ohne Erneuerung der Verpflichtung, Besitzveränderungen vorgegangen seyn sollen, welches in vielen Fällen von nachtheiligen Folgen für das Aerarium und das Allgemeine seyn könnte; haben Se. Majestät der k. k. vereinten Hofkanzley aufgetragen, ohne Zeitverlust, in so weit es nicht schon geschehen, die gehörige Eintragung der vorhandenen Reverse, und der auf die von den Haus- und Grundbesitzern eingegangenen Verbindlichkeiten Bezug nehmenden Documente in die betreffenden Landtafeln oder Grundbücher, in so weit es die Gesetze noch gestatten, und mittlerweilige Besitzverän-

derungen keine unübersteiglichen Hindernisse entgegen stellen, zur Sicherstellung des Aerariums und des Allgemeinen zu veranlassen; dort, wo die hierwegen bestandenen Documente allenfalls in Verlust gerathen sind, auf deren Erneuerung und Einverleibung in die öffentlichen Bücher im gütlichen oder gerichtlichen Wege, doch mit genauer Beobachtung der Gesetze und Bewahrung wohl erworbener Privatrechte, zu dringen, und auch bey mittlerweile ohne ausdrückliche Erneuerung der Verpflichtung vorgefallenen Besitzveränderungen nachträglich für die noch nach den Gesetzen möchlichste Sicherstellung des Aerariums und des Allgemeinen angelegentlich zu sorgen; für die Zukunft aber unter Einem alle der k. k. vereinten Hofkanzley unterstehende Behörden, an welche Bau-Reverse und Verpflichtungen über was immer für Dienstbarkeiten ausgestellt zu werden pflegen, strenge und bey Haftung der betreffenden Individuen anzuweisen, jede solche Verpflichtung immer unverzüglich in die betreffenden Landtafeln oder Grundbücher eintragen zu lassen.

Mittelst Hzd. v. 30. Jul. 1838 wurde sämmtlichen Landesstellen eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe an die sämmtlichen General-Commanden unter dem 18. Jun. 1838 erlassenen Verordnung, mit welcher zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens rücksichtlich der Demolirungs-Reverse bey Baulichkeiten innerhalb der fortificatorischen Rayons neue Revers-Formularien vorgeschrieben wurden, zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Die bezogene Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes ist sammt den erwähnten Formularien in dem 66. Bd. der pol. Ges. 303. S. enthalten.

Zu dem §. 444.

Die abgeschlagenen Löschungsgesuche sind ebenfalls anzumerken.

Hd. v. 27. Aug. 1819, an das N. Oest. App. Ger. Just. Ges. S. 112. Nr. 1600.

Auch in dem Falle einer angesuchten, aber abgeschlagenen Löschung einer Intabulirung oder Pränotirung muß allerdings die in dem Patente vom 14. Febr. 1804 vorgeschriebene Anmerkung des abschlägigen Bescheides in der Landtafel Statt haben.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Pfandrechte.

Zu dem §. 450.

I. Vorrechte der Gläubiger im Concurse.

A. Josephinische Concurs-Ordnung, und darauf sich beziehende Erläuterungen.

a.

§. 14. Vor allen Gläubigern sind jene zu setzen, a) welche ihr eigenthümliches, bewegliches oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Concurses in der Masse annoch unverwendet gefunden worden ist, zurückfordern; b) jene, welche nach eröffnetem Concurse für die Masse selbst etwas verwendet, oder für selbe gearbeitet haben, als der Vertreter der Masse, und der Verwalter des Vermögens.

§. 15. In die erste Classe sind zu setzen, jene, welchen hiermit ein vorzügliches Recht ertheilt wird, als:

a) Die zur Begräbniß des Verschuldeten nothwendigen Unkosten; b) die erforderlichen Trauerunkosten, doch nur in dem Falle, wenn der Verschuldete vor Eröffnung des Concurses gestorben ist; c) die Hausgenossen, welche um Kost oder um Lohn, oder um beydes zugleich einem Herrn dienen, mit ihrem von dreyen Jahren her rückständigen Liedlohn, von der Eröffnung des Concurses zurückzurechnen; d) die Aerzte, Wundärzte und Apotheker mit dem, was sie von Einem Jahre her an den Verschuldeten für ihre Bemühungen und abgegebene Arzeneyen zu fordern haben; e) die Rauchfangkehrer ebenfalls mit ihrem Verdienste von Einem Jahre her vom Tage des eröffneten Concurses zurückzurechnen.

§. 16. Die landesfürstlichen Gaben und die obrigkeitlichen Forderungen sind so zu classificiren, wie es bisher kraft der bestehenden Gesetze üblich war.

b.

Hd. v. 23. Sept. 1785, lit. b. JG. S. 100. Nr. 469.

Wenn das Concurs-Vermögen nicht hinlänglich wäre, die gemäß §. 15 der Concurs-Ordnung in die erste Classe versetzten Gläubiger insgesammt ganz zu befriedigen, sollen selbe die Zahlung nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderungen, ohne unter sich ein Vorrecht zu genießen, empfangen.

c.

Pat. v. 20. April 1782, §. 12. JG. S. 151. Nr. 46.

Wenn wider einen der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner ein Concurs entsteht, so sollen in der Classification die Forderungen der haftenden Aerarial- und Regimentsgelder allen andern Gläubigern, jedoch nur in Rücksicht desjenigen Vermögens vorgesetzt werden, welches mit keinem Faustpfande, oder mit keinen sonstigen durch Vormerkung bey den Landtafeln oder Vormerkbüchern, durch ertheilte obrigkeitliche Satzbriefe, oder durch anderweite, nach der verschiedenen Verfassung der k. k. Länder rechtsgültige Art erwirkten ausdrücklichem Pfandrecht behaftet ist.

B. Galizische Gerichts-Ordnung.

§. 122. Vor allen Gläubigern sind diejenigen zu setzen, a) welche ihr eigenthümliches bewegliches oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Concurses in der Masse annoch unverwendet gefunden worden ist, zurückfordern; b) diejenigen, welche nach eröffnetem Concurse für die Masse selbst etwas verwendet, oder für selbe gearbeitet haben, als: der Vertreter der Masse, und der Verwalter des Vermögens; c) die Zollgebühren, welche von noch vorhandenen Waaren rückständig sind, so weit sie aus diesen erhohlet werden können; d) die Staatsabgaben, doch diese nur von den letzten drey Jahren.

§. 123 bestimmt, welchen Gläubigern in Ansehung eines Bergvermögens der Vorzug gebühre, wird aber hier, als eine Bestimmung, die in einen besonderen Zweig des Privat-Rechtes gehört, übergangen.

§. 124. In die erste Classe sind zu setzen diejenigen, welchen hiermit ein vorzügliches Recht ertheilet wird: a) die zur Begräbniß des Verschuldeten nothwendigen Unkosten; b) die Regiments- und andere Staatsgelder, welche der Verschuldete vermöge seines Dienstes empfangen hat, und nicht mehr vorhanden sind; c) die Hausgenossen, welche um Kost oder um Lohn, oder um beydes zugleich einem Herrn dienen, wenn sie auch die Kinder des Verschuldeten wären, oder zur Zeit des eröffneten Concurses schon aus dem Dienste getreten seyn sollten, mit ihrem von drey Jahren her rückständigen Liedlohne, von der Eröffnung des Concurses zurückzurechnen; d) die Aerzte, Wundärzte und Apotheker mit dem, was sie von Einem Jahre her an den Verschuldeten für ihre Bemühungen und abgegebenen Arzeneyen zu fordern haben; e) die Rauchfangkehrer ebenfalls mit ihrem Verdienste von Einem Jahre her, vom Tage des eröffneten Concurses zurückzurechnen;

f) die Forderungen der Grundherren, die aus der Grundherrlichkeit selbst gegen ihre Grundholden entsprungen sind, von den letzten drey Jahren, doch nur in so weit, als sie aus dem Grunde erhohlet werden können; g) in eben diesem Maße die aus dem nähmlichen Verhältnisse entstandenen Forderungen der Grundholden an den Grundherrn.

§. 125. Die in die erste Classe gesetzten Gläubiger, jedoch mit Ausnahme der grundherrlichen Forderungen, können aus dem mit einem besonderen Pfandrechte behafteten Gute nur nach abgefertigten Pfandgläubigern die Zahlung erhalten, und wenn die Concursmasse zu ihrer gänzlichen Befriedigung nicht zureichte, so wäre sie, ohne einem Vorzuge Statt zu geben, unter dieselben nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderungen zu vertheilen.

II. Gesetzliches Pfandrecht der seit drey Jahren rückständigen l. f. Steuern und gutsherrlichen Abgaben auf die unbeweglichen Güter in und außer dem Concurse.

1.

Hd. v. 16. Sept. 1825, an das Inner-Oest. Küstenländische App. Ger. Just. Ges. S. 321. Nr. 2132.

Ueber die Anfrage: Ob und in wie fern den landesfürstlichen und grundherrlichen Abgaben von unbeweglichen Gütern außer dem Concurse ein Vorrecht zustehe; wie die Rückstände derselben bey Vertheilung des Kaufschillings für gerichtlich versteigerte Realitäten zu berichtigen seyen, und welchem Gerichte die Vertheilung des Kaufschillinges zustehe, wird bedeutet:

1) Daß dreyjährige Rückstände an landesfürstlichen Steuern und gutsherrlichen Abgaben auch außer dem Falle des Concurses durch ein in dem §. 450 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, und in dem §. 16 der Concurs-Ordnung bestätigtes gesetzliches Pfandrecht auf das Gut, von dem diese Steuer und Abgaben hätten entrichtet werden sollen, versichert seyen; daß also

2) auch bey einer im Wege der Execution vorgenommenen Versteigerung auf Berichtigung derselben Bedacht genommen werden müsse; jedoch dem Gutbefinden des Gerichtes überlassen bleibe, auf welche Art der Betrag der Rückstände in das Klare zu setzen, und die Bezahlung zu erwirken sey. Dagegen kann

3) auf andere, im Falle einer allgemeinen Concurs-Verhandlung privilegirte, aber mit keinem gesetzlichen Pfandrechte auf ein einzelnes Gut versehene Forderungen, bey Vertheilung des Kaufschillinges für

ein außer dem Concurse versteigertes Gut keine Rücksicht genommen werden.

Das den grundherrlichen Forderungen in den Gesetzen allgemein eingeräumte Pfand- und Vorrecht erstrecket sich jedoch

4) auch auf rückständige Veränderungsgebühren; übrigens gehört

5) die Anweisung oder Vertheilung des bey der Licitation eingegangenen Kaufschillinges für ein unbewegliches Gut außer dem Falle des Concurses zu den Rechten der Real-Instanz, welche die Licitation vorgenommen hat.

2.

Hzd. v. 6. Jul. 1830, an die Lst. in Böhmen, Mähren und Schlesien. Goutta, S. 321.

Es ist von Seite der Böhmischen Landesstelle der Zweifel erhoben worden, ob die in die Justiz-Gesetzsammlung aufgenommenen, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht erflossenen Hofdecrete vom 15. April 1825 und vom 16. September 1825, auch für Böhmen Anwendung finden und hiernach die Vorrechte der l. f. Steuern gegenüber von Privat-Hypotheken-Gläubigern zu behandeln seyen.

Da nun nach der von der k. k. obersten Justiz-Stelle im vorläufigen Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Sachen, anher eröffneten Wohlmeinung diese Hofdecrete allerdings auch für Böhmen, Mähren und Schlesien wirksam gehalten werden müssen; so wird die Landesstelle hiervon in die Kenntniß gesetzt, um auf die Beachtung jener Vorschriften in vorkommenden Fällen zu halten, und hiervon insbesondere das dortländige Fiscalamt zu verständigen.

3.

JHd. v. 4. Nov. 1831, an die App. Ger. in Wien, Prag, Brünn und Klagenfurt. JG. S. 22. Nr. 2533.

Da bey den Concursen und bey der gerichtlichen Execution Zweifel über das Verhältniß der landesfürstlichen Steuern gegen die grundherrlichen Abgaben erhoben worden sind, wird dem Appellations-Gerichte hiermit zur Nachachtung eröffnet:

Den dreyjährigen Rückständen an landesfürstlichen Grundsteuern gebührt in Rücksicht des unbeweglichen Gutes, worauf sie haften, das Vorrecht vor allen grundherrlichen Forderungen. Im Concurse und bey der gerichtlichen Execution sind daher aus dem Kaufschillinge für das Gut, oder aus den Einkünften zuerst die landesfürstlichen Steuern,

und nur nach deren vollständiger Bezahlung die grundherrlichen Forderungen zu berichtigen.

III. Gesetzliches Pfandrecht der über drey Jahre rückständigen Grundsteuer.

Hzd. v. 14. Febr. 1840, an f. Lst. Pol. Ges. 68. B. 152. S.

Zur näheren Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze, insbesondere des §. 16 der allgemeinen Concurs-Ordnung und des §. 122 der Galizischen Gerichts-Ordnung, dann der Hof-Decrete vom 15. April 1825, Zahl 2089, vom 16. September 1825, Zahl 2132, und vom 1. September 1826, Zahl 2219 in der Justiz-Gesetzsammlung, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung v. 30. Nov. 1839 Folgendes zu erklären geruhet:

§. 1. Von nun an sollen die Steuer-Rückstände, welche von unbeweglichen Gütern länger als drey Jahre aushaften, eines nur den Hypothekar-Forderungen nachstehenden Pfandrechtes genießen, somit gleich den dreyjährigen, jedoch ohne Nachtheil für die Hypothekar-Gläubiger, ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderungen, oder auf ein haftendes Fideicommiß- oder Lehenband zur Eintreibung geeignet seyn.

§. 2. Die strenge Pflicht der administrativen Behörden, dem Anwachsen solcher Steuer-Rückstände entgegen zu wirken, so wie die Verantwortlichkeit der mit der Steuer-Einhebung beauftragten Aemter und Personen, für jeden aus ihrer Saumseligkeit entstehenden Schaden, bleiben fortan in voller Kraft, und werden hiermit neuerdings ausgesprochen und bestätigt.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung soll auf die zur Zeit der Kundmachung derselben bereits rückständigen Steuern keine Anwendung finden.

IV. Vorrecht der Erwerbsteuer.

Pat. v. 31. Dec. 1812. Pol. Ges. 39. B. 131. S.

§. 18. Die Rückstände sind auf vorläufige Ermahnung vierzehn Tage nach der Verfallszeit mit Militär-Execution, und im äußersten Falle durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, wobey jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, herein zu bringen, wobey Wir übrigens in Rücksicht der Gewerbsteuer in Concurs-Fällen dem Aerarium eben jene Rechte vorbehalten wissen wollen, welche demselben bey den übrigen landesfürstlichen Steuern gleichfalls zukommen.

V. Vorrecht der Verzehrungssteuer.

Hfd. v. 14. März 1831, an s. Lst. und Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Pol. Ges. 59. B. 27. S. JG. S. 11. Nr. 2507.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage: auf welche Weise in Concursfällen Ansprüche des Aerars, die demselben aus einer Pauschal-Abfindung mit verzehrungssteuerpflichtigen Parteyen, und an Pachtschillingen für verpachtete Verzehrungssteuer gegen den Pächter zustehen, geltend zu machen, und von den Concurs-Behörden bey der Classificirung und Vertheilung des Concurs-Vermögens zu behandeln seyen, wird im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen Folgendes erwiedert:

1) Pachtschillings- und Abfindungsrückstände der Verzehrungssteuer müssen bey der Concursbehörde gehörig angemeldet werden.

2) Dem Aerar steht auf die von den steuerpflichtigen Partehen schuldigen Abfindungs-Pauschale dasselbe gesetzliche Vorzugsrecht zu, das es in Beziehung auf die übrigen landesfürstlichen Steuern und Abgaben genießt.

3) Auf Forderungen hingegen, die das Aerar gegen einen Verzehrungssteuer-Pächter aus dem mit ihm geschlossenen Vertrage zu stellen hat, kommt demselben das oberwähnte Vorzugsrecht nicht zu.

VI. Vorzugsrecht der Zollgebühren.

Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, §. 200.

So lange sich die Waare auf dem Transporte von der Zoll-Linie zum Gränz-Zollamte, auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, zu dem dieselbe zur Vollziehung des Zollverfahrens gebracht wurde, in zollämtlicher Verwahrung, oder unter ämtlichem Verschlusse befindet, haftet die Zollgebühr auf derselben, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

VII. Vorrecht der Stämpel- und Taxgebühren.

Patent vom 27. Jänner 1840.

§. 114. In Concurs-Fällen sind die Stämpelgebühren wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

Eben dieß verordnet der §. 240 rücksichtlich der Taxen.

VIII. Vorzugsrecht der Concurrenz-Beyträge.

Hzd. v. 25. Dec. 1835, in Folge der a. h. Entschl. v. 18. Dec. 1835. Pichl, S. 322.

Die Concurrenz-Beyträge und Ausstände sollen ganz nach den für die directen Steuern bestehenden Vorschriften eingebracht werden, und

bey der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen.

IX. Vorrecht und gesetzliches Pfandrecht der aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen.

1.

Pat. v. 18. April 1784. JG. S. 334. Nr. 279.

Da es bis jetzt aus Mangel einer ausdrücklichen Verordnung als zweifelhaft angesehen werden könnte, an wen die Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Fall, wo die Grundbesitzer verändert werden, ihre Forderung zu machen haben, als wird hiermit verordnet:

§. 1. Daß, nachdem die Veränderung der Besitzer eines Gutes den Unterthanen die Verfolgung ihres Rechtes nicht erschweren kann, diejenigen Vergütungen, welche, was immer für aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderte und geleistete Dienste oder Entrichtungen zum Grunde haben, als auf dem Grunde selbst haftende Verbindlichkeiten anzusehen, und die Unterthanen mit solchen Ansprüchen sich gerade an den gegenwärtigen Gutsbesitzer, derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge oder Verleihung zu dem Besitze gelangt seyn, zu halten berechtiget sind.

§. 2. Um jedoch die Anläße zu diesen Unterthans-Beschwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Besorgniß der Güterbesitzer in Ansehung derselben zu verewigen, wird, um derley Klagen anzubringen, eine dreyjährige Frist dergestalt festgesetzt, daß nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehöret werden sollen.

§. 3. Nach dieser deutlichen Verfügung des Gesetzes werden die neuen Antreter eines Gutes überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge oder andere rechtliche Mittel zu sehen haben: allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frey, an dem ehemaligen Gutsbesitzer oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen.

§. 4. Um aber insbesondere denjenigen vorzusehen, welche durch Verleihung einer geistlichen Pfründe oder Beneficiums zu dem Besitze eines Gutes gelangen, wird verordnet, daß bey einer solchen Veränderung die Unterthanen sämmtlich vorgerufen und vernommen werden, ob sie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben: in welchem Falle von dem Kreisamte wegen Sicherheit und Berichtigung dieser Vergütung die Vorkehrung zu treffen seyn wird.

2.

Pat. v. 10. Jul. 1789. JG. S. 65. Nr. 1030.

In dem Patente vom 18. April 1784 findet sich bereits die Vorschrift, an wen die Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Falle ihre Forderung zu machen haben, wo die Grundbesitzer verändert werden. Damit nun auch die Gerichtsbehörden eine Richtschnur haben, wie dergleichen Forderungen der Unterthanen in Concursfällen zu classificiren sind, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Wenn die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen der Unterthanen an ihre Obrigkeit vor Verlauf der im §. 2 des Patentes vom 18. April 1784 festgesetzten dreyjährigen Frist angebracht worden sind, so gebührt denselben, in so ferne es die Fälle für das Verflossene betrifft, bey Concursen (Ganthandlungen) die zweyte Classe, nähmlich das Pfandrecht, und zwar, wenn der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der politischen Behörde bey der Landtafel vorgemerket worden ist, von dem Tage der Vormerkung, außer dem aber, nach allen landtäflich vorgemerkten Gläubigern.

§. 2. Für die künftigen Fälle soll die sogenannte Octava oder der achte Theil des Werthes jeder Herrschaft zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden und vor Verlauf der festgesetzten dreyjährigen Frist angebrachten Unterthansforderungen vorzüglich und also haften, daß auch ohne Vormerkung solchen Forderungen das Pfandrecht bis auf den achten Theil von dem Werthe des Gutes vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre, das weitere Pfandrecht aber nur, so weit diese Octava zur Bedeckung der Unterthansforderungen nicht zureichte, entweder von dem Tage der geschehenen Vormerkung, oder, wenn keine Vormerkung geschehen wäre, nach allen angemerkten Gläubigern eintrete.

In denjenigen Erbländern also, wo die Vormerkung der Octava eines jeden Gutes zur Sicherheit der Waisen- und Depositengelder bereits eingeführt ist [1]), soll diese Octava von nun an auch zur Sicherheit der oben benannten Unterthansforderungen haften; in Ländern aber, wo die

---

[1]) Das Landtafel-Patent für Oesterreich unter der Enns vom 24. November 1758 (Theres. Ges. 3. B. 485. S.) enthält in dem §. 23 folgende Anordnung:

Damit wegen der Pupillengelder der Unterthanen der zu den Herrschaften erlegten Depositen- und Währungsgelder die gehörige Versicherung verschafft werde, soll der achte Theil des Werthes des Gutes zu derselben Sicherheit für beständig vorgemerkt bleiben.

Vormerkung der Octava noch nicht besteht, soll sie, um die aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden Unterthansforderungen zu decken, sogleich eingeführet, und der achte Theil des Werthes von jedem Gute bey der Landtafel vorgemerket werden, ohne daß jedoch dadurch den bereits vorgemerkten Gläubigern an ihrem früher erworbenen Pfandrechte ein Nachtheil zugehe.

3.

Hd. v. 25. Sept. 1789, an das Inner- u. Ober-Oest. App. Ger. JG. S. 76. Nr. 1053.

Der Befehl des Patentes vom 10. Jul. 1789 wegen Einführung der Octava bey den landtäflichen Gütern zur Sicherheit der Unterthansforderungen, dann Waisen- und Depositengelder, sey nicht dahin zu verstehen, als ob eine bestimmte Summe, die den achten Theil des Werthes des betreffenden Gutes ausmacht, vorzumerken sey, sondern der höchste Befehl wird erfüllt, wenn in der Landtafel bey jedem Gute folgende Formalien vorgemerket werden.

Den — — 1789 vorgemerket worden zur Bedeckung dießortiger Pupillen- und Erlagsgelder, so wie der Unterthansforderungen, die vermöge des Patentes vom 10. Jul. 1789 bestimmte Octava des eigentlichen Werthes dieses Gutes.

Von der Vormerkung dieses achten Theiles kam es aber in Mähren und Schlesien ab [1]), und in Böhmen wurde diese Haftung ganz aufgehoben [2]); für Galizien wurde aber angeordnet: daß die Octava als ein gesetzliches Pfandrecht, auch ohne intabulirt zu seyn, ihre volle Wirkung habe [3]).

[1]) Hd. v. 28. April 1791, lit. o. JG. S. 35. Nr. 142.

[2]) Hd. v. 16. Febr. 1792, lit. d. JG. S. 95. Nr. 253.

[3]) Hd. v. 4. Sept. 1813. JG. S. 171. Nr. 1070.

4.

Hzd. v. 9. Nov. 1826, an das Steyerm. Gub. Goutta, 27. Bd. 378. S.

Ueber die Frage hinsichtlich der Ausdehnung der zur Bedeckung der Unterthansersätze versicherten Octava in Executionsfällen wurde entschieden: daß die Unterthanen mit den aus dem Unterthansbande abgeleiteten Forderungen nur auf den Betrag der Octava nach dem Meistboth einer Realität und nach dem Verhältnisse des zu fordernden Betrages Anspruch haben, und daß sich daher die Unterthanen hinsichtlich des unbedeckten Ueberrestes ihrer Forderung lediglich an den gewesenen Gutseigenthümer, ohne Anspruch einer Haftung von Seite des neu eingetretenen Gutsbesitzers, zu halten haben.

5.

Hzd. v. 4. Febr. 1830, an die Lst. in Illyrien u. dem Küstenlande, in Steyermark, Galizien, Nieder-Oesterreich u. Oesterreich ob der Enns. JG. S. 184. Nr. 2449.

Aus Anlaß der vorgekommenen Fragen:

a) ob überhaupt die theilweise Veräußerung eines Gutes, auf welchem der achte Theil des Werthes für die Unterthanen landtäflich vorgemerkt ist, zulässig sey;

b) ob im bejahenden Falle die Kammer-Procuratur diejenige Behörde sey, welche bey Veräußerung von Guts-Entitäten, hinsichtlich des Hypothekar-Rechtes der Unterthanen auf die Octava, in Gemäßheit des a. h. Patentes vom 1. Sept. 1798, um ihr Gutachten für die Ertheilung oder Verweigerung des Veräußerungs-Consenses im Nahmen der Unterthanen zu vernehmen ist;

c) innerhalb welcher Gränzen eine solche Veräußerung Statt finden, und bis auf welchen Quotienten die Octava vermindert werden dürfe;

d) ob in Illyrien und dem Küstenlande die Haftung der Octava auch jenen Bezirks-Insassen, welche nicht zugleich Unterthanen des delegirten Dominiums sind, zu Guten komme? haben Se. Majestät Folgendes zu bestimmen geruhet:

In Ansehung solcher Verträge, von welchen der §. 1 des Patentes vom 1. Sept. 1798, Nr. 432 der J. G. S. handelt, ist sich genau an die in demselben vorgezeichneten Normen zu halten, und versteht sich von selbst, daß da, wo das gesetzliche Pfandrecht der Octava eintritt, auch die Kammer-Procuratur als Vertreterinn dieses Rechtes zu hören ist.

In Fällen, wo es sich um die Trennung der unter einer gemeinschaftlichen Rubrik inliegenden Bestandtheile eines Dominical-Gutes handeln sollte, ist sich nach den in jeder Provinz darüber bestehenden verfassungsmäßigen und anderen Vorschriften zu benehmen.

Was in Illyrien und dem Küstenlande die Haftung der Octava betrifft, so darf dieselbe nach dem Patente vom 10. Jul. 1789, Nr. 1030 der J. G. S., nur auf die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen angewendet, und daher nicht auf die Amtshandlungen der Bezirksobrigkeiten, als solche, ausgedehnt werden.

X. Vorrecht der Feuerlöschkosten.

1.

Feuerlösch-Ordn. für Wien auf höchsten Befehl v. 31. Dec. 1817, kundgemacht unter dem 22. April 1818. Goutta, 14. B. 207. S.

§. 28. Die Feuerlöschkosten müssen binnen drey Tagen nach gedämpftem Feuer von dem magistratischen Unterkammeramte bezahlt

werden, das Kostenverzeichniß ist sohin dem Magistrate vorzulegen, durch welchen sämmtliche Auslagen von dem Hauptbesitzer, in dessen Hause das Feuer entstand, längstens binnen vier Wochen, nöthigen Falls durch Zins-Sequestration einzubringen sind. Zur mehreren Sicherheit wird dergleichen Forderungen das Vorrecht vor allen übrigen auf dem Hause haftenden Schulden eingeräumt. Dem Hausbesitzer bleibt der Regreß an derjenigen Person, durch welche die Feuersbrunst entstanden, vorbehalten.

(Eben dieß verordnet auch die Feuerlösch-Ordnung für die Hauptstadt Grätz, ihre Vorstädte und den gesammten Conscriptions-Bezirk des Magistrates. Kundmachung des Steyermärkisch-Kärnthnerisch. Gub. v. 20. Nov. 1822, §. 144. Goutta, 22. B. 434. S.)

2.

Circ. des Hofkriegsr. v. 27. April 1824. Mil. Ges. 7. Jahrg. 45. S.

Nach einer von der k. k. obersten Justizstelle anher mitgetheilten, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht unterm 28. Februar 1824 erlassenen Circular-Verordnung ist das letztere angewiesen worden, daß, da die Verbindlichkeit, die Kosten der Löschung eines ausgebrochenen Feuers zu bezahlen, als eine nach dem allgemeinen Gesetze auf dem Hause selbst haftende Last angesehen, und der zur Vermeidung eines bevorstehenden Schadens gemachte Aufwand von Jedem, dessen Vermögen dadurch gerettet worden ist, ersetzt werden müsse, die Forderungen dieser Art allen auf das Haus einverleibten Schuldposten vorzuziehen seyen.

Welches sämmtlichen Militär-Behörden zur Wissenschaft und in den Militärgränzen auch zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

XI. Vorzugsrecht der Strafanstalten rücksichtlich der Beerdigungskosten der Sträflinge.

Hd. v. 7. Febr. 1817, an s. App. Ger. JG. S. 420. Nr. 1313.

c. Zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskosten wird der Strafanstalt auf die von dem Sträflinge mitgebrachten Kleidungsstücke und auf den Betrag des von demselben gesammelten Arbeits-Ueberverdienstes das Vorzugsrecht eingeräumt.

XII. Vorrecht der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen.

Hfd. v. 1. Dec. 1834, an s. Lst. und Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Just. Ges. S. 130. Nr. 2675.

Se. Majestät haben festzusetzen geruhet, daß Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militärpersonen zur Hereinbrin-

gung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen von der einschlägigen administrativen Behörde ohne Dazwischenkunft der Gerichte angeordnet, und von den Cassen entweder unmittelbar, oder durch die denselben vorgesetzten Behörden erwirkt; daß ferner solche Abzüge durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen auf keine Weise beirret, somit die dießfälligen Rechte der Privaten nur mehr auf jenen Theil des Gehaltes oder der Pension geltend gemacht werden können, dessen Zahlung nicht eingestellt worden ist, daß endlich solche Gehalts- und Pensions-Abzüge zur einstweiligen Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Haftungen, auch ehe über diese Haftung das definitive Erkenntniß erfolgt ist, ohne Anstand verfügt werden können, sobald aus den gepflogenen Erhebungen hinreichende Verdachtsgründe hervorgehen, daß dem in Frage stehenden Individuum eine Ersatzverbindlichkeit obliegt. Se. Majestät haben jedoch hierbey die Behörden dafür verantwortlich gemacht, mit reifer Ueberlegung und Vorsicht vorzugehen, zu solchen Maßregeln nur bey zureichenden Verdachtsgründen, und nur im Falle des Besorgnisses einer Gefährdung des Aerars zu schreiten, und sohin die zum definitiven Ausspruche über die Ersatzverbindlichkeit erforderliche Untersuchung und Verhandlung mit allem Eifer zu beschleunigen [1]).

XIII. Vorrecht der von dem Staate den Unterthanen geleisteten Vorschüsse in Brot- und Samenfrüchten.

1.

Kreisschr. des Galiz. Gub. v. 10. April 1795. Piller'sche Patentens. S. 27.

Obschon es Pflicht der Dominien ist, bey eintretenden Mißjahren ihre Unterthanen mit Früchten zur Brodung sowohl, als zur Bestellung des Feldbaues zu unterstützen; so haben sich dennoch hier und da Umstände und Ursachen geäußert, welche das Aerarium schlüssig gemacht haben, dem Unvermögen der Dominien durch Verabreichung mäßiger Vorschüsse in Brot- und Samenfrüchten zur Unterstützung und Erhaltung ihrer Unterthanen zu Hülfe zu kommen.

Da aber dergleichen vom Staate geleistete Vorschüsse für eine zum Nutzen und zur Aufrechthaltung der Güter sowohl, als der Dominien

---

[1]) In Folge der a. h. Entschl. v. 5. Jan. 1836 ist das Hzd. v. 16. Sept. 1834 auch auf alle städtischen, ständischen und Fonds-Beamten, in so fern es sich um Ersätze aus ihrem Dienstverhältnisse an die städtischen, ständischen und öffentlichen Fonds handelt, anzuwenden. Hzd. v. 11. Jan. 1836, an f. Lst. Pol. Ges. 64. B. 27. S.

selbst gereichende Verwendung, oder für wahrhafte und unmittelbar nothwendige versiones in rem anzusehen sind, so fließt aus ihrer Natur, daß ihnen das Vorrecht vor allen auf diesen Gütern schon intabulirten, oder jenen Gläubigern, welche auf selbe noch weiter leihen mögen, zustehe, und daß folglich zur Erlangung des dießfälligen Rückersatzes bey Vergantungen oder Besitzveränderungen nach Vorschrift des 14. §. der Gantordnung nichts weiter erfordert werde, als sie bey der betroffenen Abhandlungsbehörde anzumelden.

Damit aber Diejenigen, denen an einer verläßlichen Auskunft über die den Unterthanen von Seiten des Aerariums gegen Dafürhaftung ihrer Grundobrigkeiten geleisteten Vorschüsse an Brot- und Samenfrüchten gelegen ist, diese Auskunft immer erhalten können, so sind die k. Kreisämter angewiesen worden, daß sie über dergleichen Vorschüsse bey verganteten und noch nicht in Gant verfallenen Gütern ordentliche und verläßliche Vormerkungen führen sollen; mithin haben sich Diejenigen, welchen dergleichen Auskünfte zu was immer für einem Ende nöthig sind, um die Erlangung derselben an die Kreisämter zu verwenden.

2.

IHd. v. 20. Jun. 1837, Z. 2327, an das Galiz. App. Ger.

Das in Folge Hzds. v. 21. März 1795 an das Gubernium, und von der obersten Justizstelle unterm 26. März 1795 an das Appellations-Gericht ergangenen Verordnung erlassene Kreisschreiben v. 10. April 1795 ist nicht aufgehoben, und bey vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

XIV. Gerichtliches Pfandrecht.

1.

Jos. Gerichts-Ordnung.

§. 322. Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Execution führen wollte, soll der Richter ihm auf sein Anlangen hierauf das Pfandrecht ertheilen und verwilligen, daß der Spruch oder Vertrag zu dem Ende der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, einverleibet werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittelst Befehls oder Ersuchschreibens zugleich und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr sogleich in Erfüllung bringen.

§. 340. Wenn der Kläger auf das fahrende Gut des Schuldners die Execution führen will, soll er jene Güter zugleich anzeigen, worauf er greifen will, und weder auf die unentbehrlichen Leibeskleider, noch

auf die nöthigsten Werkzeuge, womit ein derley Schuldner sich täglich die Nahrung für sich und seine Familie verschaffen kann, die Execution zu führen befugt seyn; auf das übrige nöthige Hausgeräthe aber, dann auf jenes, so der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, oder dessen Abgang ihm zum besonderen Schaden, oder dessen Veräußerung zum Schimpfe gereichen würde, soll die Execution nicht gestattet werden, als wegen Abgang anderer Zahlungsmittel.

§. 341. Auf dieses Gesuch soll der Richter die gerichtliche Pfändung (captio pignorum) verwilligen, diese dem Gerichtsbedienten auftragen, und ihm die gehörige Anweisung geben, falls der Kläger wider den vorhergehenden §. die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte.

§. 342. Der Gerichtsbediente, welcher die Pfändung vorzunehmen hat, soll bey eigener Dafürhaftung alsobald, als ihm die Auflage zugestellet wird, sich mit dem Kläger oder dessen Gewaltsträger zu dem Beklagten begeben, ihm eine Abschrift der verwilligten Pfändung zustellen, und die zu pfändenden Güter genau beschreiben, wodurch der Kläger auf solche ein wirkliches Pfandrecht erlanget.

§. 343. Der Gerichtsbediente soll die gepfändeten Güter auf Verlangen des Klägers, und auf dessen Gefahr einem Dritten in die Verwahrung geben, oder, wenn es kostbare und leicht zu übertragende Sachen wären, in die gerichtliche Verwahrung bringen, sonst ist es genug, wenn er sie bey dem Beklagten selbst versperret, und die Sperre durch Aufdrückung des Gerichtssiegels auf deren Behältnisse versichert, ja wenn der Kläger nichts anders verlanget, können auch die gepfändeten Güter, z. B. Pferde, Kühe u. dgl., dem Beklagten zur Besorgung und auch zum Gebrauche mittlerweile gelassen werden.

Eben dieß enthalten die §§. 426, 451, 452, 453 und 454 der Galiz. Gerichts-Ordnung.

2.

Hd. v. 1. Aug. 1828, lit. b, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 129. Nr. 2357.

Ueber die Anfrage: Ob ein in die Execution verfallener Schuldner durch Verzehrung oder Veräußerung seiner von den Gläubigern gepfändeten Fahrnisse im Allgemeinen, oder doch wenigstens im Falle einer sein Vermögen übersteigenden Schuldenlast ein Verbrechen begehe? wird das Appellationsgericht auf den §. 163 und den §. 178 Lit. f. des I. Theils des Strafgesetzbuches mit der Bemerkung gewiesen, daß von dem Gläubiger gepfändete, aber in der Verwahrung des Schuldners gelassene Fahrnisse allerdings als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten seyen.

Zu dem §. 451.

I. Erwerbung des Pfandrechtes auf Forderungen des Schuldners.

1.

Jos. Gerichts-Ordnung.

§. 311. Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger eine Summe Geldes zu zahlen, hat dieser in seinem Executionsgesuche jene Güter des Beklagten nahmhaft zu machen, woraus er seine Befriedigung zu erholen Willens ist.

§. 312. Wollte er auf die Besoldung des Beklagten greifen, so soll der Richter ihm diese, in so weit sich seine Forderung erstrecket, erfolgen zu lassen bewilligen; diese Erfolglassungs-Verwilligung, welche von dem Richter der betreffenden Casse unmittelbar und zu gleicher Zeit zuzustellen ist, soll bey der gehörigen Casse eingeleget, daselbst vorgemerket, und dem Kläger die gedachte Besoldung zu jeder Verfallzeit erfolget werden.

§. 313. So weit Besoldungen oder Pensionen nicht durch ausdrückliche Gesetze entweder gänzlich oder zum Theil von der Execution befreyet sind, können dieselben auch ganz in die Execution gezogen werden.

§. 314. So weit der Kläger eine Forderung, die der Beklagte wegen eines Darlehens, hinterlegten Geldes (depositi), oder aus einer andern Ursache an einen Privaten zu stellen hat, an Zahlungsstatt annehmen wollte, soll der Richter ihm diese nach Maß seiner eigenen Forderung einantworten, und dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er von dem Beklagten den allfälligen Schuldschein abnehme, und dem Kläger, falls gedachter Schuldschein nicht mehr als die Forderung des Klägers beträgt, übergebe, oder daß er, wenn er mehr beträgt, die geschehene Einantwortung darauf anmerke, und ihn dem Beklagten zurückstelle.

§. 315. Wenn diese eingeantwortete Forderung auf ein liegendes Gut versichert wäre, soll die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, gedachte Einantwortung, welche von dem Richter der Obrigkeit mittelst Befehls oder Ersuchschreibens zu gleicher Zeit und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, auf Begehren des Klägers bey der Landtafel oder bey dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, vormerken lassen.

Gleiche Verfügungen enthalten die §§. 411 — 416 der Galizischen Gerichts-Ordnung.

II. Was bey Pfändungen öffentlicher, auf bestimmte Nahmen lautender, oder vinculirter Obligationen zu beobachten ist.

JHd. v. 26. Jun. u. Hkd. v. 23. Jul. 1838, an s. App. Ger. und Lst. Pol. Ges. 66. B. 294. S. und Pichl, 221. S.

Die oberste Justizstelle hat über hierortiges Einvernehmen in Rücksicht der Mittheilung der wegen eines Verbothes, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligationen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staats-Cassen und Cameral-Behörden, sämmtlichen den hiesigen Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellationsgerichten und Gerichten erster Instanz, mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des b. G. B., auf die Vorschriften der G. O., und auf die Hofdecrete vom 22. Nov. 1782, Nr. 102, vom 28. April 1785, Nr. 415, vom 25. May 1804, Nr. 669 und vom 9. Sept. 1831, Nr. 2528, Folgendes mit Decret vom 26. Jun. 1838 eröffnet:

Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verboth, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Nahmen lautende, oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen in Rücksicht des Capitals oder der Interessen bewilligt oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte der Casse, bey welcher das Capital angelegt ist, zuzustellen, und zugleich der Behörde, welcher diese Casse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen. Diese Vorschrift ist auch bey deponirten öffentlichen Obligationen und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staats-Casse und Cameral-Behörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten; sie findet jedoch keine Anwendung bey Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten, und zu einem bestimmten Zwecke nicht vinculirt sind.

III. Erwerbung des Pfandrechtes durch Eintragung in die öffentlichen Bücher.

1.

In Ansehung der Einverleibung siehe die Zusätze zu den §§. 436—440, und das Landtafel-Patent für Böhmen und Mähren bey dem §. 431.

2.

Hd. v. 13. Jun. 1828, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 122. Nr. 2346.

Ueber die Anfrage: ob gerichtlich geschlossene Vergleiche, Schuldgeständnisse und Liquidirungs-Erklärungen außer dem Executionswege, und in so fern sie nicht vertragsmäßig den Hypothekar-Titel enthalten, zur Einverleibung (Intabulation) oder lediglich zur Vormerkung (Pränotation) geeignet seyen? wird bedeutet: daß gerichtliche Vergleiche,

oder über die Richtigkeit einer Schuld vor Gericht abgegebene Erklärungen, wenn nicht entweder dem Gläubiger ausdrücklich ein Pfandrecht bestellt worden ist, oder der Fall der Execution eintritt, nicht unbedingt einverleibt, sondern nur pränotirt werden können.

3.

Hd. v. 30. Oct. 1819, an das Tirol. App. Ger. JG. S. 125. Nr. 1619.

1) Ueber die Frage: ob Notariats-Urkunden, die in dem Bezirke des Fürstenthums Trient bis zum Jahre 1807 ohne Unterschrift der Parteyen und Zeugen errichtet wurden, zur Eintragung in die Hypothekenbücher oder sogenannten Verfachbücher geeignet seyen? unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gültigkeit und Beweiskraft jeder Urkunde nach den Gesetzen der Zeit ihrer Errichtung zu beurtheilen, mithin die Protocollirung dieser erwähnten Notariats-Urkunden zu bewilligen sey.

2) Ueber die fernere Frage: ob diese Einschreibung auch gegen dritte Besitzer Platz greife, welche die Güter nach dem Italienischen Decrete vom 25. Oct. 1808 von den darauf haftenden Schulden zu befreyen unterlassen haben? ist derjenige, welcher seine Hypothek nicht nach den Italienischen Gesetzen durch Einverleibung in die öffentlichen Bücher aufrecht erhalten hat, seines älteren Vorrechtes verlustig, und kann nur eine von der jetzigen, oder der seit dem 1. May 1817 erfolgten Einverleibung der Urkunden an, gültige Hypothek mittelst des Verfachprotocolles erwerben; wornach, wenn das in der früheren Zeit hypothecirte Gut vor einer solchen verspäteten Einverleibung der Schuld-Urkunde in das Verfachprotocoll veräußert worden wäre, diese Einverleibung dem jetzigen Eigenthümer, wenn der Rechtstitel seiner Erwerbung in dem Verfachprotocolle bereits eingetragen ist, nicht nachtheilig seyn kann.

3) Derjenige, welcher eine General-Hypothek besitzt, kann diese allerdings auf bestimmt angegebene einzelne Güter seines Schuldners einverleiben lassen, und so in eine Special-Hypothek verwandeln; endlich

4) sind zwar die vor dem 1. May 1817 in Tirol wirklich schon bey Gericht protocollirten General-Hypotheken bis auf weitere Anordnung fortbestehen zu lassen, welches auch dann gilt, wenn einige Real-Instanzen nach dem 1. May 1817 General-Hypotheken bereits als solche in die Verfachbücher eingetragen haben sollten; jedoch sind in Hinsicht künftig einlangender Vormerkungsgesuche die Parteyen, welchen allenfalls eine General-Hypothek verschrieben wurde, immer zur Beschränkung derselben auf bestimmt anzugebende einzelne Güter des Schuldners zu verhalten.

IV. Aufhebung der General-Hypotheken.

Außer den Anordnungen, welche hierüber die Landtafel- und Grundbuchs-Patente, nahmentlich das Landtafel-Patent für Böhmen und Mähren, §. 13 (s. oben S. 134) und das unten folgende Patent für das Lomb. Venet. Königreich in dem dritten Capitel enthalten, sind noch folgende zu bemerken:

Für Galizien.

Pat. v. 26. Aug. 1784, Pil. Sammlung Nr. LXVI, und Krop. Gszs. Jos. II. 9. B. 683. S.

1. Vom 1. Jan. 1785 an sollen alle vor Errichtung der allg. Landtafel in den Königreichen Galizien und Lodomerien gebräuchlichen bloßen General-Hypotheken und ihre Wirkung aufgehoben; dagegen

2. jeder Gläubiger, der eine alte in actis proprii districtus oder Palatinatus oblatuirte, noch vor Einführung der allg. Landtafel ausgestellte, nur mit einer General-Hypothek versehene Schuldverschreibung in Händen hat, berechtiget seyn, sich bis zum 1. Jan. 1785 zur Special-Hypothek ein Gut seines Schuldners, in so weit dasselbe nicht bereits mit früheren Special-Hypotheken behaftet ist, zu wählen.

(Die §§. 3 — 10 bestimmen, wie diese Wahl geschehen könne.)

§. 11. Soll die im Eingange des 1. §. verordnete Aufhebung der alten General-Hypotheken keineswegs verhindern, daß die Gläubiger sich nicht künftig in den Schuldbriefen auch noch eine General-Hypothek auf den Fall, wenn zu seiner Zeit die Erweiterung der Special-Hypothek nöthig seyn dürfte, bedingen mögen; nur wird noch ein Mahl hier wiederhohlt, daß eine Schuldverschreibung, welche nebst der General-Hypothek keine Special-Hypothek enthält, kein jus reale wirken, noch in der k. Landtafel angenommen werden könne.

Für Tirol.

S. das Hd. v. 30. Oct. 1819, auf der vorstehenden Seite.

Für Dalmatien.

Kundm. des k. k. Damatinisch. Gub. v. 9. Nov. 1830.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche durch die Ausbedingung und Inscription der General-Hypotheken für die, nach der Einführung des a. b. G. B. erworbenen Rechte der Parteyen entstehen könnten, wird in Folge des Hofd. der k. k. verein. Hofkanzley vom 22. Oct. d. J. vorgeschrieben:

1) Daß der eingeführte Gebrauch, sich in den Notariats-Urkunden General-Hypotheken, oder Hypotheken auf die gegenwärtigen und künf-

tigen Güter, welche das a. b. G. B. nicht kennt, zu bedingen, aufzuhören habe.

2) Daß die Hypothekenbewahrer den Auftrag erhalten, weder vertragsmäßige General-Hypotheken oder Hypotheken über die gegenwärtigen und künftigen Güter, noch, ohne ausdrücklichen Befehl des Richters, Urtheile oder schiedsrichterliche Entscheidungen, welche erst nach der Einführung des a. b. G. B. gemacht worden sind, einzuschreiben.

V. Wie die Grundbuchsgebühren im Falle einer Simultan-Hypothek abzunehmen sind.

Hzd. v. 9. und JHd. v. 16. May 1836, an die N. Oest. Rgg. und das N. Oest. App. Ger. Pichl, S. 330.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 4. May 1836 über die zur Sprache gekommene Frage: wie es in der Provinz Nieder-Oesterreich mit Abnahme der Gebühren bey pfandweiser Einverleibung oder Pränotirung einer und derselben Forderung oder Urkunde auf mehrere demselben Eigenthümer gehörige und demselben Grundbuche dienstbare Güter und Grundstücke gehalten werden soll, Folgendes zu bestimmen geruht:

In Fällen der Einverleibung oder Vormerkung einer Forderung auf Bauerngüter oder Ueberländgrundstücke, wenn ebendieselbe Forderung auf ein Bauerngut und die dem Besitzer desselben gehörigen Ueberländgrundstücke zugleich oder auch nur auf mehrere demselben Eigenthümer gehörige Ueberländgrundstücke zugleich versichert wird, sind die Grundbuchsgebühren für Errichtung des Satzes und Ausfertigung des Satzbriefes für alle zu eben demselben Grundbuche dienstbaren Grundstücke, und das allenfalls zugleich verpfändete, ebendahin dienstbare Hauptgut zusammen nur Ein Mahl und im einfachen Betrage zu beziehen, und ist diese Vorschrift sowohl in Ansehung der Hausüberlände, als der freyen Ueberländgrundstücke zu befolgen.

Hierdurch wird jedoch keine Verpflichtung der Dominien begründet, die vor Kundmachung dieser Verordnung bereits mehrfach bezogenen Grundbuchsgebühren zurückzustellen.

VI. Regulirung des Hypothekenwesens in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Pat. v. 19. Jun. 1826. JG. S. 21. Nr. 2193.

In der Ueberzeugung, daß in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche der fernere Bestand der stillschweigenden gesetzlichen Grund-

pfandrechte (Hypotheken), der allgemeinen (General-) Hypotheken, und überhaupt aller jener andern Hypotheken, welche zur Zeit, als das Oesterreichische allgem. bürgerl. Gesetzbuch in Wirksamkeit getreten ist, bestanden haben, und in unbestimmter Zeit mit zurückwirkender Kraft gegen die Schuldner oder dritte Besitzer eingezeichnet (inscribirt) werden können, die Abschließung der Verträge schwieriger und unsicherer machen, und den Privat-Credit wesentlich vermindern, und in der Absicht diese Ungewißheiten und die daraus entspringenden Nachtheile zu heben, und die erwähnten Hypotheken dem Geiste der gegenwärtigen Gesetzgebung gemäß zu regeln, so wie auch die öffentlichen Bücher in voller Klarheit zu erhalten, und den interessirten Parteyen die möglich größte Sicherheit zu verschaffen, haben Wir Folgendes anzuordnen befunden:

Erstes Capitel.

Von den stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken.

1) Die gesetzlichen Hypotheken, welche in Gemäßheit des Artikels 2135 des vormahligen Italienischen bürgerl. Gesetzbuches, dann des Artikels 28 des Reglements vom 19. April 1806, und des Artikels 4 des Decretes vom 12. December 1812 zu Gunsten der Ehefrauen, der Minderjährigen, der Interdicirten, ihrer Erben und der in ihre Rechte eingetretenen Personen (Rechtsnachfolger) auf den Gütern der Ehemänner zur Sicherstellung des Heirathsgutes und der Ehepacten, auf den Gütern der Vormünder und Curatoren aber rücksichtlich der Verantwortlichkeit für ihre Verwaltung entstanden, und auch ohne Inscription (Einzeichnung) bestehen, sind bey dem Hypothekenamte des Bezirkes, in welchem die damit belasteten Güter liegen, einzuzeichnen.

2) Die Vorschrift des vorhergehenden Artikels gilt auch von den noch bestehenden Privilegien (Vorzugsrechten) und Hypotheken, welche zur Zeit, als das vormahlige Italienische bürgerl. Gesetzbuch in Wirksamkeit getreten ist, aus den vorerwähnten Rechtstiteln nach den damahls bestandenen Gesetzen uud Gewohnheiten schon entstanden waren, bisher jedoch nicht zur Folge des Artikels 12 des Decretes vom 25. October 1808 zur Inscription gelangt wären.

Dieselbe Vorschrift gilt ferner von allen anderen noch bestehenden, im Artikel 6 des Decretes vom 25. October 1808 begriffenen Hypotheken, und überhaupt von allen General- (allgemeinen) und Special- (besonderen) Hypotheken eines der Wirksamkeit des Oesterreichischen bürgerl. Gesetzbuches vorhergehenden Ursprunges und Zeitpunctes,

welche bis jetzt auch ohne Inscription aufrecht verblieben, oder noch immer mit rückwirkender Kraft gegen die Schuldner oder dritte Besitzer zur Inscription gebracht werden konnten.

3) Die Inscription hat bis Ende December 1827 zu geschehen. Die innerhalb dieser Frist bewirkte Inscription bewahrt den Gläubigern rücksichtlich des Bezirkes, in welchem sie erfolgt ist, ihr Pfandrecht nach jener Ordnung und jenem Range (Priorität) welche ihnen den Gesetzen gemäß in den betreffenden Orten zur Zeit der Einführung des Oesterreichischen bürgerl. Gesetzbuches gebühret hätten, ohne Rücksicht auf die Zeitordnung, in welcher diese Inscription von den einzelnen Gläubigern erwirket wird.

4) Die Pflicht, die erwähnten Hypotheken einzeichnen zu lassen, liegt vorzugsweise ob den Ehemännern, Vormündern und Curatoren, dann den Vätern als gesetzlichen Verwaltern der Güter ihrer Kinder, ihre verheiratheten Töchter im Zustande der Minderjährigkeit mit einbegriffen; ferner den Erben und Rechtsnachfolgern der Ehefrauen, dann jenen Individuen, welche, obgleich nicht mehr minderjährig oder interdicirt, kraft der vorigen Gesetze ihr Pfandrecht rücksichtlich der Vormundschaft oder Curatel, welcher sie unterworfen gewesen, noch fortbehielten, so wie auch ihren Erben und Rechtsnachfolgern.

5) Die Inscription kann auch von den Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten selbst während des Bestandes der Ehe, der Vormundschaft oder Curatel, dann von ihren Verwandten, und in deren Abgang von jedem Anderen angesucht werden.

6) Rücksichtlich der den Minderjährigen und Curanden gebührenden Pfandrechte, wird die Bewerkstelligung der Inscriptionen auch insbesondere der Wachsamkeit der Pupillar-Behörden empfohlen.

Zu diesem Ende haben diejenigen Personen, auf deren Anlangen eine Inscription erfolgt ist, hiervon dem für die Vormundschaft oder Curatel competenten Gerichte entweder schriftlich oder mittelst mündlicher Angabe zu Protocoll die Anzeige zu machen, und das Duplicat des bey dem Hypothekenamte eingereichten Anzeigezettels (bordereau) sammt dem bezüglichen Certificate (Bescheinigung) des genannten Amtes vorzulegen, damit der Richter zur Kenntniß gelange, welche Vormundschaften und Curatelen noch ohne Inscription, oder doch ohne regelmäßige Inscription, verblieben.

Wenn nach Verlauf des Monathes Junius 1827, Vormünder, Curatoren, Väter, als gesetzliche Vermögensverwalter, oder andere Personen anstatt derselben, dieser ihrer Obliegenheit nicht Genüge ge-

leistet haben sollten, hat der Richter von den, den Umständen angemessenen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen. Bevor jedoch die im Artikel 3 festgesetzte Frist abläuft, hat der Richter selbst die angeordnete Inscription von Amtswegen zu erwirken.

7) Die Anzeigezettel zur Erwirkung der Inscription werden in der dießfalls im dritten Abschnitte des dritten Titels des Reglements vom 19. April 1806 vorgeschriebenen Art abgefaßt; jedoch sind nach Beschaffenheit des Falles die in den Capiteln 1, 2, 3, 4 des zweyten Titels des Decretes vom 25. October 1808 aufgestellten Vorschriften zu beobachten.

In Betreff der erst nach Einführung des Italienischen bürgerl. Gesetzbuches entstandenen Pfandrechte, müssen die Heirathsverträge und Ehepacten, wenn dergleichen vorhanden sind, die allfälligen Liquidations-Urkunden der Schuld der Vormünder und Curatoren, und überhaupt jene Urkunden, auf welche sich das Pfandrecht gründet, im Originale oder doch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

8) Auch nach Verlauf der im Artikel 3 festgesetzten Frist kann die angeordnete Inscription in so lange veranlaßt werden, als die Hypothek nicht in Gemäßheit der Gesetze erloschen ist.

Allein eine solche spätere Inscription hat in jedem Falle in Gestalt einer Special-Hypothek, nach Vorschrift des Artikels 12 der gegenwärtigen Verordnung zu geschehen, und ist bloß als eine erste Inscription zu betrachten, welche nur vom Tage ihrer Bewerkstelligung an wirkt, und sich bloß auf diejenigen Güter erstreckt, welche der Schuldner zu dieser Zeit besitzt.

9) Diejenigen Ehemänner, Vormünder, Curatoren und Väter als gesetzliche Vermögensverwalter, welche während der ihnen bestimmten Frist die Inscription nicht erwirkten, sind für den Schaden verantwortlich, welcher hierdurch den Ehefrauen, Minderjährigen oder Interdicirten erwachsen könnte.

Die bis Ende December 1827, das heißt: innerhalb der im Artikel 3 festgesetzten Frist, von was immer für einer der in den Artikeln 4 und 5 angeführten Personen bewirkte Inscription hebt jedoch die Folgen der oberwähnten Verantwortlichkeit auf.

10) Von der Obliegenheit der Inscription sind jene Vormünder, Curatoren und Väter als gesetzliche Vermögensverwalter befreyt, welche vor Ablauf der im Artikel 3 festgesetzten Frist nicht nur ihre Geschäftsführung auf eine gesetzliche Art beendiget, sondern auch das von ihnen verwaltete Vermögen zurückgestellt, und von dem Gerichte, dem groß-

jährig gewordenen Minderjährigen, oder dem wieder befähigten Interdicirten ein förmliches Absolutorium über ihre Rechnungslegung erhalten haben. In so weit sie jedoch im Absolutorium als Schuldner erklärt wurden, bleibt ihre Pflicht, die Inscription zu erwirken, aufrecht.

11) Den Ehemännern, Vormündern, Curatoren, den Vätern als gesetzlichen Vermögensverwaltern und ihren Rechtsnachfolgern, bleibt in Gemäßheit der Artikel 36, 37 des Reglements vom 19. April 1806 das Recht vorbehalten, nach Ablauf der im Artikel 3 bestimmten Frist um die Herabsetzung (Reduction) oder Beschränkung (Limitation) der Hypothek auf so viele unbewegliche Sachen anzulangen, als zur Sicherstellung der Ansprüche der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten hinreichen. Dieses Gesuch haben sie gegen die großjährig gewordenen Minderjährigen, oder der Curatel entbundenen Interdicirten, oder nach Umständen gegen die nach den §§. 270, 271 des Oesterr. bürgerl. Gesetzbuches zu bestellenden Special-Curatoren, dann gegen die Ehefrauen oder andere interessirte Personen zu stellen. Ueber dieses Gesuch wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften entweder im Vergleichs- oder im streitigen Rechtswege verfahren.

12) Die in dem gegenwärtigen ersten Capitel angeordneten Inscriptionen können, in so weit sie allgemeine (General-) Hypotheken betreffen, auch in der Gestalt besonderer (Special-) Hypotheken erwirkt werden, mittelst der genauen und entsprechenden Angabe der Gattung und Lage der einzelnen verpfändeten Güter, ihrer Gränzen und Steuernummern, in so weit es möglich ist, und überhaupt mittelst Angabe aller jener Merkmahle, welche jeden Zweifel über die Identität der fraglichen Güter beseitigen.

Dieselben Angaben sind auch bey der Inscription der Special-Hypotheken erforderlich.

Zweites Capitel.

Von der Erneuerung der pfandrechtlichen Inscriptionen.

13) Vom Tage der gegenwärtigen Verordnung angefangen werden die Kundmachungen des Lombardischen Guberniums vom 4. November 1816, und des Venetianischen Guberniums vom 28. Junius 1818, womit die Frist zur Erneuerung der pfandrechtlichen Inscriptionen eingestellt wurde, außer Kraft gesetzt. Jene Parteyen, welche ihre bereits erwirkten Inscriptionen aufrecht erhalten wollen, sind demnach, wie vordem, in Gemäßheit des Artikels 40 des Reglements vom 19. April 1806 verbunden, dieselben vor dem Verlaufe

des rücksichtlichen Decenniums zu erneuern. Diese Inscriptionen verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie vor Ablauf der besagten Frist nicht erneuert werden. Jedoch bleibt den Parteyen, in so lange die Hypothek nicht nach Vorschrift der Gesetze erloschen ist, das Recht auf eine neue, regelmäßige Inscription vorbehalten, welche aber nur in Gestalt einer Special- Hypothek in der im Artikel 8 vorgeschriebenen Art und mit der daselbst bezeichneten Wirkung vorzunehmen ist.

Diese Pflicht der Inscriptions-Erneuerung trifft auch alle die in den zwey ersten Artikeln dieser Verordnung begriffenen Arten der Pfandrechte, und die zehnjährige Frist läuft für dieselben vom Tage der Inscription, welche bereits vorher bewirkt worden ist, oder kraft gegenwärtiger Verordnung bewirkt werden wird. Die mehrbesagte Verpflichtung erstreckt sich gleichfalls auf die Vormerkungen (Pränotationen), wenn sie auch bereits gerechtfertiget (justificirt) wären, und auf jene Inscriptionen, welche von dem Hypotheken-Verwahrer von Amtswegen vorgenommen wurden.

14) Sollte der Zeitraum von zehn Jahren während der Zeit, wo der Lauf der Frist eingestellt war, verstrichen seyn, oder am Tage, an welchem die gegenwärtige Verordnung erfließt, bereits das letzte dieser zehn Jahre abzulaufen angefangen haben, so sind die Inscriptionen innerhalb der im Artikel 3 festgesetzten Frist zu erneuern, widrigens sie nach Artikel 13 erlöschen sollen.

15) Alle jene, welche die Wirkung solcher pfandrechtlichen Inscriptionen aufrecht erhalten wollen, welche sie früher bey Hypothekenämtern, die nun nicht mehr zum Lombardisch-Venetianischen Königreiche gehören, jedoch zur Last solcher unbeweglicher Sachen, welche in dem gegenwärtigen Gebiethe des genannten Königreiches gelegen sind; z. B. beym Hypothekenamte in Ferrara rücksichtlich des Oesterreichischen Polesine, und bey jenem in Reggio, hinsichtlich der nun der Provinz Mantua zugewiesenen Gemeinde Rolo bewirkt haben, sollen dieselben innerhalb der im Artikel 3 festgesetzten Frist bey dem Oesterreichischen Hypothekenamte, in dessen Bezirke die bezüglichen Güter gelegen sind, erneuern.

Nach Verlauf dieser Frist sollen die im ausländischen Hypothekenamte eingezeichneten Pfandrechte, deren Inscription nicht erneuert worden ist, ihre Wirksamkeit hinsichtlich der im Oesterreichischen Gebiethe gelegenen Güter verlieren, wenn gleich das rücksichtliche Decennium noch nicht verstrichen wäre.

16) Innerhalb der nähmlichen Frist, welche im Artikel 3 fest-

gesetzt wurde, steht es den interessirten Parteyen frey, aus dem ausländischen Hypothekenamte ihre, auf die im Lombardisch-Venetianischen Königreiche liegenden Güter bezüglichen Transcriptionen (Eigenthums-Ueberschreibungen) in das competente Hypothekenamt dieses Königreiches zu übertragen, das heißt: diese Transscriptionen in jenen Oesterreichischen Hypothekenämtern zu erneuern, in deren Bezirke die Güter gelegen sind.

Nach Verlauf der erwähnten Frist sollen die in ausländischen Hypothekenämtern vorgenommenen, und nicht, wie oben verordnet worden, erneuerten Transscriptionen rücksichtlich der im Lombardisch-Venetianischen Königreiche gelegenen Güter als nicht bestehend betrachtet werden.

17) Die doppelt zu überreichenden Anzeigezetteln zum Behufe der in diesem zweyten Capitel angeordneten Erneuerungen der pfandrechtlichen Inscriptionen haben das, was für die ersten Inscriptionen vorgeschrieben war, zu enthalten, und sind nach den im Artikel 7 erwähnten Vorschriften abzufassen; überdieß soll daselbst das Datum der ersten Inscription und das Hypothekenamt, bey welchem sie vorgenommen worden, angezeigt werden.

Rücksichtlich der vertragsmäßigen (Conventional-) und gerichtlichen (Judicial-) Hypotheken, welche vor der Einführung des Italienischen bürgerlichen Gesetzbuches entstanden, soll in den Anzeigezetteln, in Gemäßheit des Artikels 21 des Decretes vom 12. December 1812, auch die Verfallszeit der Schuldforderung angegeben werden, sie möge nun auf einen bestimmten Tag festgesetzt sein, oder von einer Bedingung, oder was immer für einem Ereignisse abhängen.

18) Zum Behufe der Erneuerung der Inscriptionen ist als Beylage anstatt der Urkunden (Documente) der Anzeigezettel der vorhergehenden Inscription sammt der dießfälligen Bescheinigung, oder die betreffende Abschrift der Hypotheken-Register vorzulegen, und zwar ohne Unterschied, ob diese Hypotheken vor Einführung des Italienischen Gesetzbuches oder später entstanden sind. Bey Erneuerung der in ausländischen Hypothekenämtern vorgenommenen Transscriptionen haben die beiden Anzeigezettel dasjenige zu enthalten, was für die Anzeigezettel zum Behufe der ersten Transscription im zweyten Abschnitte des dritten Titels des Reglements vom 19. April 1806 vorgeschrieben ist; auch ist darin das Datum der ersten Transscription und das Amt, bey welchem sie vorgenommen worden, anzuzeigen. Wurde die Transscription auszugsweise gemacht, so hat man als Beylage den Anzeige-

zettel der ersten Transscription sammt der dießfälligen Bescheinigung, oder die betreffende Abschrift der Amtsregister vorzulegen; fand aber die Transscription des vollen Inhaltes der Urkunden Statt, so ist entweder die Originalurkunde, oder eine beglaubigte Abschrift derselben sammt der Bescheinigung der ersten Transscription, oder aber eine Abschrift des Registers, in welchem die Urkunde eingetragen (transscribirt) worden, vorzulegen.

19) Bey Gelegenheit der Erneuerung können die in der Gestalt von General-Hypotheken eingezeichneten Pfandrechte in Gestalt von Special-Hypotheken nach den im Artikel 12 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften erneuert werden.

20) Auf die in diesem zweyten Capitel angeordneten Erneuerungen sind rücksichtlich der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten die Vorschriften und Weisungen der Artikel 4, 5, 6 und 9 anwendbar. Rücksichtlich der ihrem Ursprunge nach allgemeinen Hypotheken ist den Schuldnern das im Artikel 11 erwähnte Herabsetzungs- (Reductions-) Recht vorbehalten.

Drittes Capitel.

Von der Umwandlung der General-Hypotheken in speciale.

21) Alle Vorzugsrechte (Privilegien) und Grundpfandsrechte (Hypotheken), welche bey Ablauf der im Artikel 3 festgesetzten Frist sich noch in Gestalt von allgemeinen Vorzugs- und Pfandrechten eingezeichnet oder erneuert finden, aus welchem Ursprunge oder Zeitpuncte sie immer herrühren, und welcher Art sie seyn mögen, somit auch jene, wovon die zwey vorhergehenden Capitel handeln, sollen auf Anlangen der Parteyen in Gestalt einer Special-Hypothek bey den Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die einzelnen verpfändeten Güter gelegen sind, neuerdings eingezeichnet werden. Hierbey ist rücksichtlich der Anzeigezettel der Inscription jenes zu beobachten, was in den Artikeln 7 und 12 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben wurde, und in denselben das Datum der vorhergehenden Inscription und der allfälligen Erneuerung, welche in Gestalt einer General-Hypothek bewirkt, dann das Amt, bey welchem sie vorgenommen wurden, anzuzeigen.

22) Die neue Inscription in Gestalt einer Special-Hypothek, welche der vorhergehende Artikel anordnet, hat binnen einer neuen, der ersten nachfolgenden Frist, das heißt, bis zum letzten December 1828, zu geschehen.

Wenn bis zum Verlaufe dieser zweyten Frist die besagte Inscription

nicht bewerkstelliget worden wäre, verlieren die im vorhergehenden Artikel erwähnten General-Hypotheken ihre Wirksamkeit.

23) Die gedachte neue Inscription kann auch nach Ablauf des December-Monathes des Jahres 1828, das heißt, nach Verlauf der im Artikel 22 festgesetzten Frist, erwirkt werden, in so lange die Hypothek nicht in Gemäßheit der Gesetze erloschen ist; allein eine solche spätere Inscription hat keine andere, als die im Artikel 8 angegebene Wirkung.

24) Auch auf diese neue Inscription in Gestalt einer Special-Hypothek sind zu Gunsten der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten die Vorschriften und Weisungen der Artikel 4, 5, 6 und 9 anwendbar, und es liegt im Falle des Artikels 6 dem Richter ob, von Amtswegen zu verfahren, sobald die erste Hälfte der zweyten im Artikel 22 bestimmten Frist verstrichen ist.

25) Den Anzeigezetteln zum Behufe der in diesem dritten Capitel angeordneten Inscription sind als Beylagen jene der vorhergehenden Inscription und allfälligen Erneuerung, sammt den dießfälligen Bescheinigungen, oder die betreffenden Abschriften der Hypotheken-Amtsregister beyzufügen, ohne daß es nothwendig wäre, andere Urkunden vorzulegen.

26) Den im gegenwärtigen dritten Capitel bezeichneten Schuldnern kommt ebenfalls das im Artikel 11 erwähnte Recht zu, die Beschränkung der Hypothek zu verlangen. Die Anhängigkeit des dießfälligen Gesuches hindert die Inscription nicht, doch verbleibt seiner Zeit dem Beschränkungsgesuche seine rechtliche Wirkung.

Viertes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

27) Durch die in dem vorhergehenden zweyten und dritten Capitel angeordneten Einschreitungen sollen die Mängel und Nullitäten, denen die ersten Inscriptionen und bezüglich ihre Erneuerungen unterworfen waren, nicht als behoben angesehen werden; doch bleiben, wenn die gedachten Einschreitungen regelmäßig waren, die im Artikel 8 angedeuteten Rechtswirkungen aufrecht.

28) Für alle in gegenwärtiger Verordnung anbefohlene Inscriptionen, Erneuerungen und Transscriptionen, welche innerhalb der bezüglich vorgeschriebenen Fristen erfolgen, wird die völlige Befreyung vom Gebrauche des Stämpel-Papiers und von Bezahlung was immer für einer Taxe oder Gebühr bewilliget.

29) Zu den in gegenwärtiger Verordnung angeordneten Amts-

handlungen haben sich die Hypotheken-Aemter ihrer derzeit üblichen Bücher und Register der Inscriptionen zu bedienen; zu den Uebertragungen der Transscriptionen aus ausländischen Hypotheken-Aemtern aber der derzeit üblichen Bücher und Register der Transscriptionen.

Die im Reglement vom 19. April 1806 ausgesprochene Verantwortlichkeit der Hypotheken-Bewahrer erstreckt sich auch auf die in gegenwärtiger Verordnung begriffenen Gegenstände.

Zu dem §. 453.

Erwerbung des Pfandrechtes durch Vormerkung.

I.

In den älteren Gesetzen über Landtafeln und Grundbücher werden zwar die Ausdrücke: Vormerkung und Intabulation noch häufig als gleichbedeutend gebraucht, aber daß nach denselben auch eine Vormerkung im heutigen Sinne Statt fand, erhellet unter Andern aus folgenden Stellen des Landtafel-Patentes für Oesterreich unter der Enns vom 24. Nov. 1758 [1]):

§. 9. Jeder Gläubiger ist befugt, sich vormerken zu lassen, auch ohne Bewilligung seiner Mitgläubiger oder des Schuldners; doch aber muß letzterer seinen Widerspruch innerhalb 3 Jahren und 18 Wochen bey der Landtafel einlegen, nach deren Verlauf erst sothane vorgemerkte Post für liquid zu halten ist. Belangend

§. 10. die Beschaffenheit der vorgemerkt werden mögenden Schuldforderungen, so ist in Zukunft zu einem landtafelmäßigen Schuldscheine erforderlich:

a) daß das Grundstück, Gült oder Gut, worauf die Versicherung haften soll, nebst der Ursache, woher die Schuld entsprungen, deutlich benennet und ausgedrücket;

b) die Befugniß, den Anspruch vormerken zu lassen, ausdrücklich beygefüget; und endlich

c) der Schuldbrief von zwey Zeugen mitgefertiget werde.

Welche Forderungen nun sich auf einen dergleichen Schuldschein gründen, diese können der Landtafel alsogleich einverleibet werden, und haben sich die Parteyen lediglich bey dem Landtafel-Amtsdirector um die Auflage an die Landtafel zu melden, wegen aller übrigen, auf eine nicht landtafelmäßige Obligation, Wechselbriefe, Auszügel oder anderes Instrument sich gründenden Sprüche hingegen soll eine ordentliche Klage eingereichet, in selbiger zugleich die Vormerkung anverlanget, und die Klage dem Schuldner innerhalb 14 Tagen also gewiß zuexequiret wer-

den, wie im Widrigen die geschehene Vormerkung ihre Kraft von selbst verlieren soll.

[1]) Theresian. Gszs. 3. B. 490. S.

2.

Die vorstehenden Arten der Pränotation wurden auch in späteren Gesetzen, nahmentlich in dem Hofdecrete vom 4. October 1784, an das N. Oest. App. Ger. [1]), und durch Patent vom 15. März 1785 für Inner-Oesterreich [2]) bestätiget.

Zuerst wurde aber die Pränotation durch das Landtafel-Patent für Böhmen und Mähren in den §§. 17 und 18 (oben bey dem §. 431), dann aber allgemein durch das nachstehende Hofdecret auf die Art eingeführt, wie sie nach den gegenwärtigen Gesetzen besteht.

[1]) JG. S. 404. Nr. 347.

[2]) JG. S. 17. Nr. 397.

3.

Hd. v. 18. Nov. 1796, JG. S. 146. Nr. 324.

Durch Patent vom 15. März 1785 ist zwar jedem Gläubiger gestattet worden, seine Forderung, wenn sie gleich sich nicht auf einen landtafel- oder vormerksfähigen Schuldschein gründet, sondern nur hierüber zu Folge Hofdecreten vom 18. Sept. 1786, und 13. Febr. 1787 eine Urkunde beygebracht wird, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken zu lassen, und diese Vormerkung nach der Eigenschaft des Gutes entweder bey der Landtafel, oder bey dem Grundbuche anzubringen, worauf dann demselben die Vormerkung sogleich zu verwilligen, solche vorzunehmen, und der Schuldner davon zu verständigen sey, damit derselbe dagegen seinen Widerspruch binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist von drey Jahren und achtzehn Wochen vormerken lassen könne, der Vormerkungswerber hingegen, bey dießfalls entstehendem Streite, die Liquidirungs-Klage bey des Schuldners persönlichem Richter anzubringen habe. Allein da sich in der Folge gezeigt hat, daß hierdurch die Güterbesitzer mit beschwerlichen Vormerkungen durch längere Zeit gekränket, mithin in der freyen Verwaltung des Eigenthums ganz gehemmet werden, so ist dießfalls für das Künftige folgende Richtschnur festgesetzet worden:

a) Dem Pränotirungswerber steht frey, mit dem Pränotirungsgesuche zu gleicher Zeit die Rechtfertigungsklage, jedoch diese letztere bey dem persönlichen Richter des Schuldners einzureichen; wäre sie aber nicht zugleich eingereichet worden, so hat er solche binnen 14 Tagen

ohne Betreibung des Gegentheils, und zwar bey erstgemeldtem Richter einzubringen.

b) In dem Falle, wenn dieses Pränotirungsgesuch und die Klage bey zwey verschiedenen Richtern überreichet worden ist, muß sich der Pränotirungswerber vor dem Richter, wo die Pränotirung erwirket worden ist, ordentlich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, das ist: binnen 14 Tagen bey seines Schuldners persönlichem Richter eingebracht habe, und selbe der Ordnung nach fortsetze; nur dem Fiscus bleibt unbenommen, seine Rechtfertigungsklage auch bey dem Landrechte, nähmlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personal-Geschäften active und passive dessen privilegirter Richter ist.

c) Wenn der Pränotirungswerber die zur Rechtfertigung erforderliche Klage in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 14 Tagen nicht einreichen könnte, dagegen aber durch glaubwürdige Urkunden einen Verhinderungsfall gegründet darzuthun im Stande wäre, so steht ihm zu, vor Verfließung der zur Einbringung dieser Klage bestimmten Frist eine Erweiterung anzusuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach in so weit zu bewilligen ist, als derselbe darzuthun vermag, daß er das Hinderniß zu heben sich habe angelegen seyn lassen, und daß solches ohne sein Verschulden fortwähre.

4.

Hfd. v. 21. Jul. 1797, an das Böhm. App. Ger. Just. Ges. S. 498. Nr. 360.

Da gemäß der Verordnungen vom 15. März 1785, vom 18. Sept. 1786, vom 13. Febr. 1787, vom 19. Jan. 1790, zu der Pränotirung die Beybringung einer Urkunde erforderlich ist, so wird erkläret: daß zu Pränotirungen nur die in dem 13. Hauptstücke der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich bestimmten, daher nicht nur die von dem Beklagten selbst ausgestellten, oder sonst öffentlichen Urkunden, sondern auch andere in diesem Hauptstücke enthaltenen Instrumente, als z. B. die einen halben Beweis wirkenden Handlungsbücher geeignet seyen; hingegen solchen auf bloße, mit keiner derley Urkunde unterstützte Klage oder Ansuchen, oder auch auf Zeugnisse, Weisartikel oder angebothene Eide nicht Statt gegeben wird.

5.

Hd. v. 4. Sept. 1820, an das N. Oest. App. Ger., in Folge höchster Entschl. vom 7. Aug. 1820. JG. S. 237. Nr. 1697.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet:

1) Von der in dem §. 29 des ob der Ennsischen Grundbuchs-

Patentes vom 2. Nov. 1792, Nr. 66 der Justiz-Gesetzsammlung, enthaltenen Anordnung, daß die Pränotirung einer Forderung, auch ohne hierüber eine Urkunde vorzulegen, erwirkt werden könne, hat es für die Zukunft abzukommen, und ist sich hierwegen nach den Hofdecreten vom 18. Sept. 1786, Nr. 578; 13. Febr. 1787, Nr. 628; 18. Nov. 1796, Nr. 324; 21. Jul. 1797, Nr. 360 der JG. und dem §. 438 des a. b. G. B. zu benehmen.

2) In Beziehung auf die Rechtfertigung der erwirkten Pränotirungen hat nicht ferner der §. 32 des erwähnten Grundbuchs-Patentes, sondern das Hofdecret vom 18. November 1796 und der §. 439 des a. b. G. B. zur Richtschnur zu dienen.

3) Kommt es auch von der Anordnung des §. 40 des erwähnten Grundbuchs-Patentes ab, welche die an die zweyte Gerichts-Instanz gehörigen Beschwerden in Grundbuchssachen dem ob der Ennsischen Landrechte zuweiset, und es sind die Beschwerden auch in diesen Angelegenheiten künftig bey dem Nieder-Oesterr. App. Ger. der allgemeinen gesetzlichen Ordnung gemäß anzubringen.

Uebrigens hat die gegenwärtige Verordnung auf die vor Kundmachung derselben sich ereigneten Fälle nicht zurück zu wirken.

6.

Hd. v. 23. Oct. 1802, an f. App. Ger. JG. S. 294. Nr. 581.

Um den sich ergebenden Anstand zu beheben, bey welcher Gerichtsbehörde die wider einen außer den Erblanden wohnenden Ausländer, auf dessen in den Erblanden befindliches liegendes Gut oder Real-Vermögen bewirkten Pränotirungen, in Folge der Verordnung v. 18. Nov. 1796 zu rechtfertigen seyen, haben Se. Majestät zu erklären befunden: daß, da ein Ausländer in Rücksicht eines dergleichen Real-Vermögens als ein Unterthan zu achten ist, dem Pränotirungswerber frey stehe, die wider ihn einzureichende Rechtfertigungsklage entweder bey dem Personal-Richter, in dem Aufenthaltsorte des Schuldners, oder aber bey demjenigen anzubringen, welchem der Geklagte unterworfen wäre, wenn er sich in derjenigen Provinz befände, in welcher das mit der Pränotirung belastete Gut gelegen ist.

7.

Hd. v. 20. Jun. 1818, an f. App. Ger., in Folge höchster Entschl. v. 18. May 1818. JG. S. 33. Nr. 1468.

Auch eine bereits vorgemerkte, und wegen nicht in gehöriger Zeit überreichter Rechtfertigungsklage wieder gelöschte Forderung kann auf

Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich pränotirt werden. In einem solchen Falle ist jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verloren, und aller Anspruch auf Vergütung der durch diese erste Pränotirung veranlaßten Kosten erloschen, sondern dem Besitzer des Gutes bleibt auch unbenommen, durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entscheidung über desselben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiterer Wiederhohlung des Vormerkungsgesuches vorzubeugen.

Die Grundsätze über die Pränotation für das Lomb. Venet. Königr. wurden in dem Hd. v. 2. April 1824 (Mail. Gszs. 1. B. 1. Abth. 49. S.) zusammengefaßt und kundgemacht.

Zu dem §. 457.

I. Wo die Klage wegen einer intabulirten oder pränotirten Forderung angebracht werden kann.

Hd. v. 8. Oct. 1819, an s. App. Ger. JG. S. 118. Nr. 1611.

Um zu mehrerer Befestigung des Privat-Credites den auf unbeweglichen Gütern versicherten Gläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen abwesende Schuldner zu erleichtern, und selbst im Falle des veränderten Aufenthaltes und Gerichtsstandes des Besitzers der Hypothek alle Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beseitigen, wird diesen Pfandgläubigern das Recht eingeräumt, wegen jeder, den öffentlichen Büchern einverleibten oder darin vorgemerkten (pränotirten) Schuldforderung, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners, bey demjenigen Gerichte Klage anzubringen, welchem der Letztere nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen seyn würde, falls er da, wo das gepfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte. Dem zu Folge soll der Gläubiger, dessen Schuldner sich außer dem Jurisdictions-Bezirke dieses Gerichtes aufhält, die Wahl haben, sich des ihm durch die gegenwärtige Verordnung eingeräumten Rechtes zu bedienen, oder den Schuldner bey desselben ordentlichem Richter zu belangen.

II. Rechte der früheren Gläubiger in Sequestrations-Fällen.

1.

Hd. v. 12. Oct. 1790, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 47. Nr. 63.

Durch die von einem Gläubiger bewirkte Sequestration der Einkünfte einer Realität, sie möge im Executionswege, oder als ein Sicherstellungsmittel erwirket worden seyn, könne der schuldigen Abführung

der Interessen von den auf die sequestrirte Realität bereits früher vorgemerkten Capitalien nicht der mindeste Abbruch geschehen, sondern sothane Interessen seyen auch von dem Sequester, so weit die Einkünfte des sequestrirten Gutes zureichen, nach Ordnung der Priorität der Capitalien abzuführen, und könne der Sequestrations-Werber seine Rechte nur so weit geltend machen, als von den Einkünften des sequestrirten Gutes, nach Abzug der Interessen der auf selbem vorgemerkten Capitalien, etwas erübriget.

2.

Hd. v. 6. May 1814, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 181. Nr. 1085.

Aus mehreren Beschwerden hat man ersehen, daß auf die Früchte der nähmlichen Realität bey einkommenden verschiedenen Executions-Gesuchen mehrere Sequester zu gleicher Zeit bestellet und eingeführet werden, deren einer den andern in seiner Amtshandlung beirret, und zugleich dem exequirten Schuldner unnöthige Kosten verursachet.

Es wird daher verordnet: daß zwar wegen der von einem früheren Sequestrations-Werber bewirkten Sequestration einer Realität solche einem späteren nicht verweigert, jedoch durch diese spätere Bewilligung der frühere Sequestrations-Werber in seinem dießfälligen Besitzrechte nicht beirret, und ihm ohne seine Einvernehmung und Beystimmung kein anderer Sequester aufgedrungen, oder die Person des Sequesters abgeändert werden könne, sondern in einem solchen Falle die dem späteren Sequestrations-Werber zu bewilligende Sequestration sich dahin zu beschränken habe, daß der bereits bestellte Sequester angewiesen werde, bey der Verwaltung des Gutes und Legung seiner Rechnung auch auf die weitere Sequestration Bedacht zu nehmen. Da durch die Sequestration die landtäflichen und grundbücherlichen Rechte der Gläubiger nicht beirret und verändert werden, hat übrigens jeder Sequester sich in Hinsicht der Verwendung der Einkünfte des sequestrirten Gutes nach Maßgabe des Hofdecretes vom 12. Oct. 1790 zu benehmen.

3.

Hzd. v. 2. Sept. 1824, an das Galiz. Landes-Gub. JG. S. 266. Nr. 2039.

Ueber die Anfrage: ob die wegen Steuer-Rückständen verhängte politische Sequestration sich auch auf früher gerichtlich gepfändete Fahrnisse erstrecke? wird bedeutet: daß auf das im Wege der gerichtlichen Execution gepfändete bewegliche Vermögen des mit Steuern rückständigen Gutsbesitzers, politischer Seits, als auf eine durch den gerichtlichen Act schon außer der Disposition des Eigenthümers gebrachte Sache,

nicht gegriffen werden kann; daß es aber nach der Beschaffenheit der Fälle die Pflicht der politischen Behörde ist, die Vorzugsrechte, welche die Staatsverwaltung darauf etwa geltend machen könnte, mittelst Einschreitens der Kammerprocuratur bey den Gerichtsbehörden anhängig zu machen.

4.

Hzd. v. 20. Jan. 1834, an das Böhm. Gub., JHd. v. 8. März 1834, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 106. Nr. 2638.

Die Frage: ob das Hofdecret vom 12. October 1790 (Nr. 63 der Justiz-Gesetzsammlung) wegen der Berichtigung der Interessen von den auf einer sequestrirten Realität früher intabulirten Capitalien auch auf politische Sequestrationen anzuwenden sey, wird dahin entschieden, daß nicht bloß der gerichtliche, sondern auch der politische Sequester die Interessen dem Tabular-Gläubiger aus den Einkünften der sequestrirten Realität zu berichtigen hat, weil das bezeichnete Hofdecret vom 12. Oct. 1790 von der Sequestration überhaupt, ohne zwischen einer gerichtlichen und politischen einen Unterschied zu machen, spricht, und eben so das spätere Justiz-Hofdecret vom 6. May 1814 (Nr. 1085 der Justiz-Gesetzsammlung) im Allgemeinen und ohne Unterschied verordnet, daß, da durch die Sequestration die landtäflichen und grundbücherlichen Rechte der Gläubiger nicht beirret und verändert werden, jeder Sequester sich in Hinsicht des sequestrirten Guts nach Maßgabe des Hofdecrets vom 12. Oct. 1790 zu benehmen habe. Genießt demnach die Forderung, zu deren Eintreibung die Sequestration, gleichviel, ob im politischen oder im gerichtlichen Wege, verhängt worden ist, vor den früher intabulirten Capitalien einen Vorzug, so wird sie nach Maßgabe desselben auch vor den Zinsen dieser Capitalien zu bezahlen seyn; genießt sie aber einen solchen Vorzug nicht, so wird sie den Zinsen dieser Capitalien nachstehen müssen.

Zu dem §. 461.

Wie bey der Feilbiethung des Pfandes vorzugehen ist.

A. Bey unbeweglichen Gütern.

Jos. Gerichts-Ordnung.

§. 323. Nach geschehener Einverleibung, und dadurch wirklich erlangtem Pfandrechte ist der Kläger befugt, die Schätzung bey dem Richter, unter welchem die Landtafel oder das Stadt- oder Grundbuch steht, sogleich anzusuchen; dieser soll sie auch alsobald verwilligen, und nach Maßgabe des 17. Capitels vornehmen lassen.

§. 324. Wenn kein Theil 30 Tage nach der zu erheben gewesenen Schätzung (welches von der Kanzley darauf anzumerken ist) die Feilbiethung angesuchet hat, ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schätzung zu übernehmen, und der Beklagte es ihm dafür zu überlassen.

§. 325. Hat der Kläger und Uebernehmer des Gutes sodann den Kaufschilling oder Schätzungsbetrag richtig gestellet, so soll ihm das Gut, wie oben im 302. und 303. §. verordnet worden ist, eingeantwortet werden.

§. 326. Hätte binnen 30 Tagen der eine oder der andere Theil die Feilbiethung angesuchet, so soll diese sogleich verwilliget, dazu drey Termine, jeder von 30 Tagen, mit ausdrücklicher Benennung des Tages, der Stunde und des Ortes angesetzet, und der Beysatz beygerückt werden, daß, wenn das Gut weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termin um den Schätzungsbetrag, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bey dem dritten auch unter der Schätzung verkaufet werden würde.

§. 327. Bey der Feilbiethung größerer Landgüter wird dem Ermessen des Richters überlassen, ob er den ersten Termin auch bis auf 90 Tage anberaumen wolle, bey allen übrigen aber wird ihm freygestellt, die Fristen um etliche Tage früher oder später zu bestimmen, nur soll die für alle drey ausgemessene Zeit niemahls merklich überschritten werden.

§. 328. In den Feilbiethungs-Edicten soll deutlich ausgedrückt werden: a) die Bedingnisse, unter welchen das Gut verkauft werden wird; b) daß der Meistbiethende die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündung nicht annehmen wollten.

§. 329. Die Feilbiethungs-Edicte sind längstens drey Tage, nachdem die Feilbiethung verwilliget worden ist, nach der jeden Orts hergebrachten Gewohnheit kund zu machen.

§. 330. Die Schätzung des Gutes, die darauf haftenden Beschwerden, und die Bedingnisse, unter welchen es verkauft werden wird, soll der Richter in seiner Kanzley bereit halten, und den Kauflustigen die Einsicht, wie auch Abschrift davon zu nehmen gestatten.

§. 331. Die Versteigerung selbst soll auf dem Lande in Gegenwart wenigstens Einer Gerichtsperson und eines Schreibers, in Städten und Märkten aber wenigstens zweyer Gerichtspersonen und eines Schreibers vorgenommen werden.

§. 332. Meldeten sich bey einem oder dem andern Termine keine

Kauflustige, so ist es lediglich auf dem Edicte anzumerken, und die Kundmachung zu wiederhohlen.

§. 333. Meldeten sich aber ein oder mehrere Kauflustige, so ist ihnen vorläufig die Schätzung des Gutes, die allenfalls darauf haftenden Beschwerden, die Bedingnisse, unter welchen es verkaufet wird, deutlich anzuzeigen, sodann mit der Versteigerung der Anfang zu machen.

§. 334. Wenn ein Anboth gemacht, und mit dem Mehrbiethen inne gehalten wird, soll der höchste Anboth zum ersten Mahle öfters ausgerufen, ob Niemand mehr geben wolle, gefragt; auf weiteres Stillschweigen zum zweyten Mahle gleichfalls öfters wiederhohlet, und so oft Jemand mehr gebothen hat, und mit dem Mehrbiethen inne gehalten wird, von neuem angefangen werden.

§. 335. Wenn ein oder mehrere Kauflustige während der Versteigerung eine Frist zur Ueberlegung begehrten, soll ihnen solche auf ungefähr eine Viertelstunde gewähret werden, doch öfters nicht, als ein Mahl.

§. 336. Wenn der höchste Anboth zum zweyten Mahle ausgerufen worden ist, und Niemand mehr biethen will, soll dieser Anboth noch durch fünf Minuten ausgerufen und gefraget werden, ob Niemand mehr geben wolle; wenn auch damahls kein höherer Anboth geschieht, soll die Versteigerung mit dem Worte zum dritten Mahle geschlossen, und das Gut dem Meistbiethenden gelassen werden, wenn er auch der einzige Kauflustige gewesen wäre, und auch nichts über die Schätzung, ja bey dem dritten Termine auch einen Preis unter der Schätzung gebothen hätte.

Gleichen Inhalts sind die §§. 423—446 der Galizischen Gerichts-Ordnung.

B. Bey beweglichen Sachen.

§. 347. Wegen der Schätzung, Einantwortung, Feilbiethung und Versteigerung der gepfändeten fahrenden Güter ist eben jenes zu beobachten, was in Betreff der liegenden Güter verordnet worden ist, nur sollen die Feilbiethungsfristen lediglich von 14 zu 14 Tagen seyn; deßgleichen ist der Richter nicht schuldig, weder den höchsten Anboth durch fünf Minuten ausrufen zu lassen, noch den Kauflustigen eine Bedenkzeit auf eine Viertelstunde, wie oben in den §§. 335 und 336 verordnet worden ist, zu gestatten, sondern er ist befugt, diese beyden letzten Fristen nach seinem Ermessen zu verkürzen, wenn die Sache, welche versteigert wird, von keinem gar großen Werthe ist.

Eben dieß enthält die Galizische Gerichts-Ordnung §. 458.

Zu dem §. 465.

Rechte des Pfandgläubigers: a) Recht, auf ein anderes Vermögen seines Schuldners zu greifen.

Galiz. Ger. Ord. §. 411.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger eine Summe Geldes zu zahlen, so hat dieser in seinem Executions-Gesuche diejenigen Güter des Beklagten nahmhaft zu machen, woraus er seine Befriedigung zu erhohlen Willens ist, und die Wahl ist dem Kläger auch dann überlassen, wenn seine Forderung mit einem Unterpfande bedecket wäre.

Eben dieß verordnet der §. 311 der allgemeinen Gerichts-Ordnung in Verbindung mit der Resolution vom 14. Junius 1784 lit. aa. Just. Ges. S. 379. Nr. 306.

Zu dem §. 466.

b) Recht im Falle der Veräußerung des verpfändeten Gutes.

Pat. v. 5. April 1782, für alle Länder. JG. S. 142. Nr. 40.

Die Ueberlassung eines mit einem Pfandrechte behafteten Gutes soll, sie mag von dem Eigenthümer an einen Dritten gerichtlich oder außergerichtlich, auf was immer für eine Art geschehen, denjenigen Gläubigern, welchen das Pfandrecht eigen ist, wenn sie nicht vorläufig über sothane Ueberlassung der Ordnung nach vernommen worden, nicht nachtheilig seyn.

Zu dem §. 467.

Verwendung der Brandschadens-Vergütungen.

Hzd. v. 5. Jun. 1828, an s. Lst., durch JHd. v. 18. Jul. 1828 s. App. Ger. mitgetheilt. JG. S. 127. Nr. 2354.

Se. Majestät haben nach dem einverständlichen Antrage des obersten Gerichtshofes, der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und der Hofkanzley, mit höchster Entschließung vom 29. May 1828 zu genehmigen geruhet, daß die den Inbabern assecurirter Gebäude von den Feuer-Assecuranz-Anstalten zu leistenden Brandschadens-Vergütungen künftig weder durch Cessionen, noch durch gerichtliche Verbothe und Executions-Führungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude entzogen werden dürfen.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung, die den Gerichtsbehörden durch den obersten Gerichtshof zur Nachachtung bekannt gemacht werden wird, hat die Landesstelle die höchst ausgesprochene Unstatthaftigkeit solcher Cessionen und die Befreyung der Brandschadens-Vergütungen von gerichtlichen Verbothen und Executionen als Norm für die Zukunft allgemein kund zu machen. Da dieser Bestimmung die höchste

Absicht zum Grunde liegt, daß die Vergütungsgelder unfehlbar ihrem Zwecke gemäß zur Herstellung der beschädigten Gebäude verwendet, und daß insbesondere die Hypothekar-Gläubiger im entgegengesetzten Falle nicht an ihren Pfandrechten verkürzt werden; so muß zugleich dafür gesorgt werden, daß da, wo bereits Feuer-Assecuranz-Anstalten bestehen, die Assecuranz-Vereine nicht nur diese neue höchste Anordnung nachträglich in ihre Statuten einschalten, sondern auch den weitern Vorschlag an die Landesbehörde erstatten, auf welche Weise sich der unfehlbaren Verwendung der Entschädigungsgelder zur Gebäude-Herstellung zu versichern, und welche ergänzende Bestimmung zu diesem Behufe in die Statuten aufzunehmen wäre? — und eben so wird bey neu entstehenden Feuer-Assecuranz-Unternehmungen hierauf bey dem Entwurfe der Statuten der gehörige Bedacht zu tragen seyn.

Hzd. v. 31. März, kundgemacht durch Erlaß des Tirol. Gub. v. 15. April 1831.

Mit a. h. Entschließung v. 26. März 1831 wurde aber auf die Bitte der Stände Tirols, daß der §. 15 der Tirolischen Assecuranz-Anstalt, nach welchem die Entschädigung ohne Unterschied, ob das versicherte Gebäude wieder aufgebaut werde oder nicht, dem Beschädigten gebührt, aufrecht erhalten, und bestimmt, daß die vorstehende allgemeine Anordnung auf Tirol keine Anwendung finde.

Zu dem §. 469.

Die Beybringung schon eingetragener Urkunden ist bey Cessionen oder Löschungen nicht nothwendig.

Hd. v. 16. April 1830, an s. App. Ger., mit Ausnahme jener in Tirol, Dalmatien und dem Lombardisch-Venet. Königreiche. Just. Ges. S. 194. Nr. 2458.

Um vorgekommene Anstände zu beseitigen, und den Gebrauch der öffentlichen Bücher zu erleichtern, haben Se. Majestät zu erklären geruhet, daß bey den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weiteren Cessionen von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, wie auch zur Löschung von eingetragenen Forderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Concurses, einer gerichtlichen Execution, oder eines andern Rechtsgeschäftes angesucht werden, die Beybringung der in die öffentlichen Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Cessions- und anderen Urkunden, welche auf die abgetretenen Forderungen, oder die zu löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sey, es also von allen bisher bestandenen, gegentheiligen, gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen habe.

Zu dem §. 470.

Classification der Gläubiger im Falle eines Concurses.

Außer denjenigen, welche vor allen Gläubigern und in die erste Classe zu setzen sind (welche bereits bey dem §. 450, oben S. 157, angeführt wurden), bestimmt die Concurs-Ordnung Folgendes:

§. 17. In die anderte Classe sind zu setzen jene, welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfandrecht (pignus, vel hypothecam) haben, nach Maßgabe der Zeit, da sie das Pfandrecht erhalten haben, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel- und Vormerkungs-Patente, jedoch nur in Ansehung desjenigen Gutes, welches ihnen verpfändet ist.

§. 18. Die Zinsen von einem Pfand-Capital haben das nähmliche Vorrecht, als das Capital selbst von dreyen Jahren her vom Tage des eröffneten Concurses zurückzurechnen, wären sie aber schon vorher doch unausgesetzt eingeklagt worden, so hätten sowohl jene, welche von dreyen Jahren vom Tage der eingereichten Klage zurückzurechnen, herrühren, als jene, welche nach der Klage bis zum ausgebrochenen Concurs verfallen sind, das nähmliche Vorrecht zu genießen.

§. 19. In die dritte Classe gehören jene, welchen vor den Gemeingläubigern hiermit ein Vorrecht ertheilet wird: nähmlich a) die Pupillen, und jene, die den Pupillen in den Gesetzen gleich gehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrecht bedecket sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Curator, Güter-Verwalter, oder ihre Obrigkeit als Ober-Gerhab war; b) der Fiscus, mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern, wegen ihres Dienstes zu fordern hat; c) die förmlichen Wechselbriefe; d) jene, obschon nur trockene Wechselbriefe, welche von Handelsleuten an die Landes-Fabriken, oder auch an solche erbländische Manufacturs-Arbeiter, welche leinene, oder auch Waaren von Wolle, Kotton, Seide, Leder, Glas, Golde und anderen Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, in so weit jede Fabrik oder Fabrikant ihre erzeugten Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment geborget haben. Wie dann auch diejenigen, welche obernannten erbländischen Fabriken oder Manufactur-Arbeitern einiges Geld oder Materialien auf trockene Wechselbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfalle geborget haben [1]; e) das Eheweib

[1] Laut des Hzd. v. 31. August 1843 haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung v. 18. Jul. 1843 das Vorrecht der dritten Classe im Concurse, welches nach den in einigen Provinzen bestehenden Wechselgesetzen und nach der Concurs-Ordnung v. 1. May 1781 lit. c und d den förmlichen und besonders bestimmten trockenen Wechselbriefen, nach der Gerichtsordnung in den übrigen Provinzen aber den Forderungen der Landes-Fabriken, und inländischer Manufacturs-

13 *

des Verschuldeten in Rücksicht des wirklich zugebrachten, und einstweilen nicht etwa zurückgestellten Heirathsgutes, wie auch in Rücksicht der verschriebenen Widerlage, so weit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heirathsgutes nicht überschreitet, falls diese Forderungen des Eheweibes mit keinem Pfandrecht bedecket sind. Und haben alle in diese Classe gesetzte Gläubiger, wenn das Vermögen nicht erklecklich wäre, sie insgesammt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießen, ihre Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu empfangen.

§. 20. In Betreff der Zinsen, so von den in dieser dritten Classe gesetzten Posten ausständig sind, solle eben jenes beobachtet werden, was oben im §. 18 von den Zinsen der Pfand-Capitalien verordnet worden ist.

§. 21. In die vierte Classe sind zu setzen der Fiscus mit dem, was er aus einem Contracte fordert, und alle übrige Gemeingläubiger. Alle die haben an dem überbleibenden Vermögen, nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen ohne Unterschied Theil zu nehmen, und in Betreff der Zinsen ist jenes zu beobachten, was in dem §. 18 von den Zinsen der Pfandgläubiger verordnet worden ist.

§. 22. In die fünfte Classe gehören die Zinsen, welchen hier nicht gleiches Vorrecht mit dem Capital beygeleget worden ist, und zwar ohne Unterschied nur nach dem Verhältnisse ihres Betrages.

§. 23. In die sechste Classe endlich sind zu setzen:

a) Jene, welche aus einer bloß wohlthätigen Handlung des Verschuldeten, z. B. ein Beschenkter, zu fordern haben, ebenfalls ohne Unterschied nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen; und nach diesen

b) der Fiscus mit den ihm zuerkannten Strafgeldern, und zwar die ein so andere Forderungen, wenn sie mit keinem Pfandrechte bedecket sind.

(Die §§. 24 und 25 bestimmen die Classen der Gläubiger eines Bergvermögens, werden aber hier, als nicht in das allgemeine Privatrecht gehörig, weggelassen.)

Die Galizische Gerichts-Ordnung §§. 126—133 enthält der Hauptsache nach die nähmlichen Verfügungen.

Arbeiter gewisser Gattung an Handelsleute, dann anderer Gläubiger an diese Fabriken- und Manufacturs-Arbeiter bisher zukam, aufzuheben, und zu bestimmen geruhet: daß diese Verfügung, wodurch die erwähnten Forderungen jenen der übrigen Gemeingläubiger gleichgestellet werden, auf alle Concurse anzuwenden sey, welche nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung eröffnet werden.

Siebentes Hauptstück.

Von Dienstbarkeiten.

Zu dem §. 480.

Gesetzliche Dienstbarkeiten.

1.

Hfd. v. 27. April 1789. Kropatschek, Gesetze Joseph II. 17. B. 220. S.

Das Weidrecht oder die Blumensuche soll auf den Stoppel- und Brachäckern den Unterthanen und Obrigkeiten auf den unterthänigen und obrigkeitlichen Gründen fortan, wie bisher, also auch nach der Urbarial-Regulirung promiscue gestattet seyn, damit die für den Staat so wichtige Schafzucht keinen Nachtheil leide, sondern befördert werde; jedoch versteht sich von selbst, daß alle jene Gründe, die der Grundbesitzer nicht brach liegen läßt, sondern mit Futterkräutern oder auf eine andere Art bebauet und benutzet, von der Beweidung ausgenommen seyen.

2.

Hzd. v. 30. Jun. 1825. Venet. Gsz. 14. B. 2. Abth. 44. S.

Die Gesetze der ehemahligen Italienischen Regierung vom 20. April 1804 und 20. May 1806, in Beziehung auf die gesetzliche Dienstbarkeit der zwangsmäßigen Wasserleitungen haben, indem schon das Kundmachungs-Patent des bürgerl. Gesetzbuches die Bestätigung derselben enthält, in ihrer vollen Kraft zu verbleiben.

Zu dem §. 481.

Wirkung der erworbenen Dienstbarkeit.

Hfd. v. 19. Julius 1792, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 16. Nr. 33.

a) So wie von Classificirung eines Zehentrechtes keine Frage seyn kann, so sind zwar auch alle übrigen Grunddienstbarkeiten zur Anmeldung bey der Crida, aber zu keiner Classification geeignet, sondern wenn ihr Bestand rechtlich berichtiget worden, sind solche nur bloß in den Grund-Inventarien und respective Abschätzungen anzumerken, mithin die dazu Berechtigten dabey unbeirrt zu erhalten.

b) Die Grunddienstbarkeiten machen als eine für sich bestehende Activ-Realität kein Corpus tabulare aus, jedoch nehmen dieselben als

eine Haftung auf dem fundo serviente zum Behuf des Berechtigten immerhin die landtäfliche Vormerkung an.

Siehe auch die Hofkanzley-Decrete vom 19. November 1818, und 27. April 1820, bey dem §. 443 S. 155.

Zu dem §. 499.

Beschränkungen des Weiderechtes.

1.

Kundmachung v. 14. Januar 1775. Theres. Gszs. 7. B. 160. S.

Von nun an soll der Viehtrieb auf die Wiesen im Frühjahre gänzlich eingestellt, zur Herbstzeit aber nicht vor Michaelis vorgenommen, und auf nasse Wiesen zu keiner Zeit gestattet, imgleichen auch das Schweinvieh niemahls auf Wiesen getrieben werden.

2.

Waldordnung für Nieder-Oesterreich. Pat. v. 1. Jul. 1813. Pol. Ges. 41. B. 10. S.

§. 16. Der Eintrieb des Hornviehes in junge Maiße bleibt selbst für die Weidrechts-Eigenthümer so lange verbothen, als die Gipfel der Maiße durch das Abreißen beschädiget werden können.

Eben so wird ihnen auch der Eintrieb in die Samenwaldungen, welche binnen acht oder zehn Jahren dem Holzschlage unterlegt werden sollen, verbothen; zur Warnung sind Verbothszeichen aufzurichten.

§. 17. Wo das Weiderecht nur auf eine bestimmte Anzahl Hornvieh beschränkt ist, darf der Weiderechtsbesitzer das Befugniß auf eine größere Zahl nicht erstrecken, und noch weniger durch Aufnahme eines fremden Viehes, sey es gegen oder ohne Bezahlung, seine Viehanzahl vermehren.

§. 18. Die Benützung der Eichel- und Buchmast durch den Eintrieb der Schweine in die Waldungen soll in der Mitte des Monathes October ihren Anfang nehmen, und mit Ende des Monathes December in jedem Jahre sich endigen.

Die Ausübung dieser Forst-Nebenbenützung darf nur in solchen Waldbeständen Statt haben, wo sie ohne Nachtheil für die Erzielung des jungen Nachwachses geschehen kann, welche nach den Local-Umständen von den Forstaufsichtsbeamten zu bestimmen sind.

Wenn daher Schweine überhaupt, Pferde, Schafe, Böcke, Ziegen (Gaiße) oder Hornvieh über die berechtigte Zahl, wie auch, dafern Hornvieh außer dem erlaubten Bezirke betreten werden, sind dieselben zu pfänden. Kann die Pfändung der Schweine, Schafe,

Böcke oder Ziegen (Gaiße) nicht geschehen, so sind dieselben zu erschießen.

Zu dem §. 501.

Das Abweiden durch fremdes Vieh ist der Regel nach nicht zu gestatten.

1.

Hzd. v. 24. März 1819, an f. Lst. Pol. Ges. 47. B. 84. S.

Um zu verhüthen, daß das Abweiden der Saaten durch Viehherden sowohl einzelnen Grundeigenthümern, als auch, und vorzüglich dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig werden könne, haben Se. Majestät unter der Ausnahme, daß jedem Grundeigenthümer frey bleibt, seine eigenen Saaten durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen, das Abweiden der Saaten durch Viehherden allgemein dort zu verbiethen geruhet, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privatverträge, Urbarien oder sonstige Rechtstitel so eine Beweidung gestatten.

2.

Hzd. v. 8. May 1831, an die Landesstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Inner-Oesterreich, Galizien und Tirol. Pol. Ges. 59. B. 78. S.

In Folge höchster Entschließung v. 2. May 1831, ist das mit dem Hofkanzley-Decrete vom 24. März 1819 bekannt gemachte höchste Verboth des Abweidens der Saatfelder auch auf die Wiesen dergestalt auszudehnen, daß es zwar dem Eigenthümer frey bleibt, seine Wiesen durch eigenes Vieh, zu was immer für einer Zeit abweiden zu lassen, daß jedoch das Abweiden aller Wiesen ohne Ausnahme und zu jeder Jahreszeit dort untersagt werde, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privat-Verträge, Urbarien, oder sonstige Rechtstitel diese Beweidung gestatten.

Mittelst Hzd. v. 14. Oct. 1836 wurde diese Verordnung auch an das Küstenländische Gub. erlassen. Pichl, S. 576.

Achtes Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

Zu dem §. 538.

I. In wie fern Türkische Unterthanen zu erben fähig sind.

1.

Hfd. v. 23. Dec. 1775, und 3. Jan. 1776. Theresian. Ges. 7. B. 469. und 489. S.

Die Türkischen Unterthanen sind von allen Erbschaften und Vermächtnissen der kaiserl. Oesterreichischen Unterthanen jure reciproci gänzlich ausgeschlossen.

2.

Höchste Entschließung v. 23. Oct. 1820. JG. S. 246. Nr. 1712. Diese a. h. Entschließung wurde durch Hfd. v. 6. April 1821 sämmt. App. Ger. bekannt gemacht. JG. S. 16. Nr. 1752.

Die Moldauischen Unterthanen sind in den Oesterreichischen Staaten so lange als erbfähig anzuerkennen, als die Regierung in der Moldau gegen die Unterthanen dieser Staaten ein gleiches Verfahren beobachtet.

II. Berechtigung der Bruderschaft Ottomanischer Unterthanen in Wien zum eigenthümlichen Besitze eines Hauses und zur Annahme von Geschenken und Legaten für ihre Kirche.

Hzd. v. 11. Jan. 1834. Gssf. für Oest. unter der Enns. 16. B. 52. S.

Nachträglich zur Hofkanzley-Verordnung vom 5. November 1833, Zahl 3803, wodurch das Hofgesuch der hiesigen Bruderschaft Ottomanischer Unterthanen um Schutz bey ihren Privilegien und um einige Erweiterungen derselben, die theilweise Erledigung erhalten hat, wird eröffnet, daß Se. Majestät die beiden Gesuchspuncte, welche die Gestattung des eigenthümlichen Besitzes des Hauses Nr. 713, worin sich dermahl ihre Kirche befindet, ferner die Bewilligung zur Annahme von Geschenken und Legaten für die Kirche von ihren Glaubensgenossen, auch wenn dieselben k. k. Oesterreichische Unterthanen sind, zum Gegenstande haben, mittelst a. h. Entschließung vom 14. December 1833 zu gewähren geruhten.

III. Behandlung der in Oesterreich befindlichen Verlassenschaften Türkischer Unterthanen.

1.

Hzd. v. 10. Jul. 1840, an s. Lst. Pol. Ges. 68. B. 272. S.

Mit Beziehung auf den Ferman der Ottomanischen Pforte vom Jahre 1761, auf die entsprechende Reciprocitäts-Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 23. December 1775 und auf die späteren Verordnungen, wornach die Türkischen Unterthanen jeden Religions-Bekenntnisses von dem Besitze und Eigenthum unbeweglicher Güter in den Oesterreichischen Staaten ausgeschlossen sind, dann auf den Passarowitzer Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 27. Julius 1718, §§. 5 und 6, wird in Rücksicht der in den Oesterreichischen Staaten befindlichen, aus beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaften Türkischer Unterthanen, welche in den Oesterreichischen Staaten mit oder ohne letztwillige Anordnung sterben, in Folge a. h. Entschließung vom 23. Junius d. J. Folgendes erklärt:

Erstens. In sofern Oesterreichische Unterthanen durch letztwillige Anordnungen oder durch das Gesetz zu diesen Verlassenschaften oder zu einem Theile derselben, oder zu Vermächtnissen berufen sind, haben die Oesterreichischen Gerichtsbehörden dafür zu sorgen, daß den Oesterreichischen Unterthanen jenes Vermögen eingeantwortet werde, welches ihnen nach den Ottomanischen Gesetzen zukommen würde, wenn sie Türkische Unterthanen wären.

Zweytens. Bey jenen Verlassenschaften, auf welche Oesterreichische Unterthanen keinen Anspruch haben, müssen die Oesterreichischen Gerichtsbehörden für die einstweilige sichere Verwahrung derselben Sorge tragen, und sie im gehörigen Wege der Ottomanischen Gesandtschaft, oder dem nächsten Ottomanischen Consulate übergeben.

Drittens. Daher kann der Fall der Einziehung einer solchen Verlassenschaft durch den Oesterreichischen Fiscus als erblos nur in sofern eintreten, als die oben erwähnten Ottomanischen Beamten den Nachlaß nicht übernehmen, und auch keine Türkischen oder fremden Unterthanen darauf ein Recht als Erben oder Legatare ausweisen sollten.

2.

Hzd. v. 5. Febr. 1828, Z. 4596. v. Kremer's Unterthansfach, 4. B. 64. S.

Aus einer von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley hierher mitgetheilten Ausfertigung des von der hohen Pforte in Beziehung auf die Erbschaften im Jahre 1826 erflossenen Ferman hat man die Ueber-

zeugung gewonnen, daß dadurch alle bisher bestandenen, was immer für Nahmen habenden Steuern von Erbschaften aufgehoben und zugleich die bisher willkührlich bestimmten Gebühren auf eine Para für jeden Piaster oder 2½ Percent als Kalemie, d. h. Schreibtaxe, festgesetzt worden ist.

Diese Gebühr wird von allen Verlassenschaften in der Türkey, sie mögen Muselmänner, Raja's oder fremde Unterthanen betreffen, in jenen Fällen jedoch nicht als Abfahrtsgeld oder Erbsteuer, sondern als eine Kanzley-Schreibgebühr eingehoben, wo die Türkischen Gerichtsbehörden aus was immer für Ursachen entweder einen gerichtlichen Act vorzunehmen, oder einen solchen auszufertigen genöthigt sind.

Außer dieser Schreibtaxe sind die Erbschaften Oesterreichischer Unterthanen in der Türkey nach Versicherung der k. k. Internunciatur zu Constantinopel keiner Abgabe, daher auch keinem Abfahrtsgelde unterworfen.

(Dem zufolge wurde in einem einzelnen Falle die Reciprocität beobachtet.)

IV. Erbfähigkeit der säcularisirten Ordensgeistlichen.

1.

Pat. v. 9. Nov. 1781. Just. Ges. S. 117. Nr. 30.

Jeder Ordensgeistliche, der mit Dispensation seinen Orden verlassen, und in den Weltpriesterstand eintreten wird, soll zwar jenes, was bis zu seinem Austritte aus dem Orden und Annehmung des Weltpriesterstandes den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich angefallen seyn wird, und in der von ihm abgelegten abdicatione bonorum nicht begriffen seyn kann, zurück zu verlangen keine Befugniß haben, sondern es sollen die Eigenthümer bey ihren erlangten Rechten geschützet werden; dahingegen sey ein solcher säcularisirter Priester von der Zeit seines Austrittes aus dem Orden, und Annehmung des Weltpriesterstandes, aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Erwerbungen durch Donationes ꝛc., allerdings fähig und theilhaftig.

2.

Hzd. v. 28. Aug. 1835, bekannt gemacht durch Erlaß des Mail. Gub. v. 7. Oct. 1835, Mail. Gszs. 2. B. 1. Abth. S. 139 und durch Hofkr. Circ. v. 12. Nov. 1835. F. 1408, sämmtl. Mil. Behörden zur Darnachachtung mitgetheilt. Mil. Ges. 18. Jhrg. 222. S.

»Da sich in der Anwendung der §§. 573 und 538 des a. b. Gszb. verschiedene Zweifel ergeben haben, ob und auf welche Art die Exreligiosen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche zu testiren und zu

erben fähig seyen, so haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom 19. Juny 1835 anzuordnen befunden: daß von dem Tage, als das a. b. Gszb. zur Rechtskraft gelangt ist, den dießfälligen Exreligiosen, die durch die Aufhebung ihres Ordens, Institutes oder Klosters die Lösung ihrer Gelübde erlangten, nicht nur nach dem §. 573 des a. b. Gszb. das Recht über ihr Vermögen zu testiren zukomme, sondern daß sie nach dem §. 538 auch auf die testamentarische und gesetzliche Erbfolge, somit nach dem 14. Capitel des II. Theils des a. b. Gszb. auf den Pflichttheil vollkommen Anspruch haben."

Zu dem §. 539.

I. Erbunfähigkeit der geistlichen Gemeinden und deren Glieder.

A. Amortisations-Gesetze.

1.

Pat. v. 26. Aug. 1771. Theres. Ges. 6. B. 369. S.

Ob zwar Unsere ruhmwürdigsten Vorfahren und Ahnherrn, sonderlich aber die frommen Kaiser Ferdinand, und Unser geliebtester Herr Vater, weil. Kaiser Carl der VI., glorreichsten Andenkens, in Betreff der Erwerbungen unbeweglicher Güter zu Handen der Geistlichkeit, aus landsväterlicher Obsorge für das allgemeine Beste, die Jedermann bekannten Amortisations-Gesetze eingeführet, denen Wir, gleich nach Antretung Unserer Regierung vollkommen beygetreten, und ob zwar bereits von Unserem Vorfahren Herzogen Albrecht in Oesterreich anno 1340, auch quoad adquisitiones bonorum mobilium gemessene Schranken gesetzt, auch diese sodann vom Kaiser Ferdinand dem I., im Jahre 1526, abermahls genehmiget worden sind:

So hat doch die Erfahrung gelehret, wie der für das allgemeine Beste abzielende Endzweck zur Aufrechthaltung des weltlichen Standes bisher nicht erreichet worden sey.

Wir bestehen demnach nicht allein auf den bereits eingeführten Amortisations-Gesetzen quoad immobilia alles Ernstes, sondern Wir sehen Uns zugleich aus aufhabender landesmütterlicher Vorsorge veranlasset, hiermit in vim pragmaticae pepertuae gesetzmäßig zu verordnen, und zwar:

Erstlich bestimmen Wir hiermit das Quantum der von Unseren sowohl in inländische, als auch mit Unserer jeder Zeit anzusuchenden besonderen Erlaubniß in auswärtige Klöster und Orden eintretenden Unterthanen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, mitbringenden Dotis, ohne Unterschied der geistlichen Orden, auf die Summa von

1500 fl. Rheinisch, und zwar dergestalt, daß solche lediglich im fahrendem Vermögen, oder bonis mobilibus bestehen, auch unter diesem Quanto nicht nur die Dos selbst, sondern auch die obgenannte Ausstaffirung, und alle übrigen Kosten, welche unter was immer für einem Nahmen und Vorwande bey der Einkleidung und Profession geschehen, verstanden werden sollen.

Gleichwie nun diese Summa der 1500 fl. bey den vermöglichsten inländischen Candidaten und Candidatinnen niemahls auf das Mehrere erstrecket werden soll, so lassen Wir die Behandlung auf ein Wenigeres mit den Klöstern und Orden der Candidaten, ihren Aeltern und Vormündern alleinig bevor; wenn jedoch

Zweytens, Jemand seinem Kinde oder Befreundeten beyderley Geschlechtes, in einem Kloster, oder auf die Lebenszeit als ein Vitalitium zu seiner Disposition etwas zudenken wollte, so darf dessen Betrag höchstens des Jahres Zwey Hundert Gulden ausmachen, mit dem ernstgemessenen Beysatze, damit das Capital von diesem Vitalitio niemahls dem Kloster oder dem Orden abgegeben, sondern in fundis publicis, oder in andern sicheren Orten angelegt werde, folglich nach Absterben des das Vitalitium genießenden Theils wieder an jene gelange, denen es vermög rechtmäßiger Ordnung gebühret.

Drittens, sind außer dem pro dote oben ausgemessenen Betrag (worunter zugleich verstanden wird, was dem Eintretenden in Rücksicht seines Eintrittes geschenket oder vermachet werden wollte, oder er selbst dem Kloster per actus inter vivos oder mortis causa zuwendet), alle anderweitige adquisitiones sub quocumque titulo den geistlichen Orden und Klöstern anmit verbothen.

Da Wir nun

Viertens, über den mehrbesagten Dotations-Betrag per 1500 fl., und auch nur diesen in dem ohnehin verstandenen Falle der Profession eines Candidaten beyderley Geschlechts, alle übrigen adquisitiones per actus inter vivos et mortis causa, folglich auch per successionem ex testamento, vel ab intestato, von wannen es immer kommen könne, zu Handen der geistlichen Orden und Klöster gänzlich eingestellet wissen wollen, so nehmen Wir hiervon bloß uud allein dasjenige aus, was als ein wahres Almosen, als ein Vermächtniß auf heilige Messen oder Jahrtäge, und andere dergleichen fromme Fundationen den Klöstern und Orden zugedacht würde, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, und nicht anders, als daß das zu diesen letzteren Fällen bestimmte Geld und Capital niemahls dem Orden oder dem Kloster abgegeben, sondern

in fundis publicis angeleget, und nach Maßgebung der bereits in Stiftungssachen von Uns erlassenen Anordnung damit fürgegangen, folglich auf dessen Aufrechthaltung von der Behörde die Obsorge getragen werde.

Zu Errichtung dergleichen Stiftungen und Ausübung solcher guten Werke bedarf es zwar nicht des zu erwirkenden landesfürstlichen Consensus, es wäre dann, daß zu dergleichen Fundationen liegende Güter, oder bona immobilia bestimmt würden, in welchem Falle die landesfürstliche Bewilligung allerdings, vermöge der ohnehin bestehenden Anordnungen, erhalten werden muß.

Wenn übrigens ein Candidat oder Candidatinn einiges Vermögen besitzt, und sui juris ist, so bleibt ihm allerdings bevor, nach Ordnung der Rechten, und in so weit dem gegenwärtigen Verbothe nichts zuwider lauft, damit gehörig zu disponiren, welche Disposition dann auch gewöhnlicher Maßen alle Mahl vor Ablegung der Profession zu geschehen hat.

Endlich erklären Wir

Fünftens, alle actus inter vivos et mortis causa, welche wider dieses Gesetz, oder in fraudem legis directe, vel indirecte; heimlich oder öffentlich geschehen, anmit im Voraus für null und nichtig, und halten Uns bevor, die Uebertreter, sammt jenen, welche auf was immer für eine Art und Weise mitgewirket haben, durch ansehnliche Geldbußen und anderweitige Ahnungen ernsthaft zu bestrafen, wie dann den Denuncianten der gewöhnliche Theil ebenfalls abgereichet werden wird.

2.

Pat. v. 28. Jan. 1775. Theres. Ges. 7. B. 167. S.

Ob zwar die von Zeit zu Zeit ergangenen Amortisations-Gesetze, förderst aber das publicirte Patent dd. 26. August 1771 den Erwerbungen zu Handen der Geistlichkeit gemessene Schranken gesetzt; so hat doch die Erfahrung gelehret, daß der §. 4 erstbesagten Patentes (zu Folge welchem zwar außer dem Dotations-Betrag alle übrige adquisitiones per actus inter vivos et mortis causa, folglich auch per successionem ex testamento, vel ab intestato den geistlichen Orden und Klöstern verbothen, uud nur allein dasjenige, was als ein wahres Almosen und Vermächtniß auf heilige Messen und Jahrtäge, dann andere dergleichen Fundationen, den Orden und Klöstern zugedacht werde, solchergestalten ausgenommen worden, daß das zu diesen letzteren Fällen bestimmte Geld und Capital niemahls den Orden und Klöstern abgegeben, sondern in fundis publicis angelegt werden solle), zu man-

nigfaltigen, die Absicht dieser höchsten Verordnung vereitelnden ungleichen Ausdeutungen und Unterschleifen Anlaß gegeben.

Daher denn Ihre Majestät erwähnten §. 4 obigen Patentes aus landesmütterlicher Vorsorge dahin zu erklären, und für das Künftige gesetzgebig festzusetzen bewogen worden sind, daß von nun an allen Ordens- und Klostergeistlichen für eine heilige Messe ohne Unterschied höchstens 1 fl. bezahlt oder gestiftet werden dürfte, die Annehmung eines größeren Betrages als des ausgemessenen 1 fl. aber für die Application der Meinung, es geschehe gleich solche unter dem Vorwande einer ewigen Stiftung oder nicht, hinfür verbothen seyn solle, worunter jedoch die Hoch- oder gesungenen Aemter keineswegs verstanden werden, als in Ansehung welcher es bey der bisher eingeführten Bezahlungsgebühr sein ferneres Verbleiben habe.

Belangend die anderweitigen Geldvermächtnisse, so unter dem Vorwande eines Almosens gegeben werden wollten, haben Höchstdieselben gnädigst statuirt, daß mit gänzlicher Ausschließung aller übrigen Ordens- und Klostergeistlichen allein jenen Ordensgeistlichen, welche unter die Zahl der Mendicanten gehören, und denen zugleich bisher wegen Ermangelung zureichender Stiftungen die Sammlung auctoritate publica gestattet wird, etwas titulo elemosinae zugewendet werden könne, welchen Almosens jedoch auch selbe nur in so lange, bis diese andere zu ihrem Unterhalte hinlängliche Stiftungen überkommen würden, fähig und genußbar seyn sollen.

Wenn jedoch ein dergleichen Almosen den Betrag von 100 fl. oder darüber ausmachet, befehlen gedacht Ihre Majestät gnädigst, daß dieses Geld zur Nutznießung in einem Fundo publico angelegt, und von einem solchen Geschenk oder Vermächtniß, bey Strafe des sonst ipso facto verlustigen Almosens, der in jedem Lande aufgestellten Fundations-Commission, welche über die sichere Aufrechthaltung des für beständig zu verbleibenden Fundi Sorge zu tragen habe, unverweilt die Anzeige gemacht, überhaupt aber ein jeder Actus, der gegen diese Declaratoriam öffentlich oder heimlich, per directum oder indirectum, oder sonst auf was immer für eine Art und Weise per actus inter vivos, aut mortis causa in fraudem legis geschehen würde, von nun an, und im Voraus für null und nichtig gehalten werden solle.

Wie denn auch unter dem nähmlichen Verboth sub nullitate actus auch alle andern mit dem Vorwande eines frommen Werkes in fraudem legis erdacht werden mögende Erwerbungen der Ordensgeistlichkeit überhaupt einbegriffen seyen, dergestalt, daß zum Beispiel für Abhal-

tung einer Litaney, eines Gebethes, eines heiligen Segens, oder sonstigen geistlichen Function, so weit solche einer Belohnung fähig ist, nichts mehreres als gebräuchlich wäre, oder etwa durch Taxordnung festgesetzt worden, den Ordensgeistlichen quocumque modo abgereichet werden könne, wessen Uebertretung hierdurch schon im Voraus eben so, wie die Uebertretung der obigen Verordnungen vollkommen irritirt wird.

Welche Ziel- und Maßgebende höchste Declaratoriam die Landeshauptmannschaft zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch ein gedrucktes Patent kundmachen, und auf derselben genaue Befolgung von der dasigen Fundations-Commission ein stets wachsames Auge tragen zu lassen haben wird.

3.

Pat. v. 28. Aug. 1779. Theres. Ges. 8. B. 383. S.

Es hat die Erfahrung gelehret, wienach einige Stifter und Klöster beyderley Geschlechts zu offenbarer Vereitlung der ergangenen höchsten Amortisations-Gesetze sich beygehen lassen, mit weltlichen Personen solche Contracte und Einverständnisse zu errichten, daß diese dem Stifte oder Kloster ihr Vermögen in Realitäten oder Capitalien noch bey ihren Lebenszeiten gegen Verbindlichkeit eigenthümlich abgetreten, womit das Stift oder Kloster eine solche weltliche Person für die Zeit ihres Lebens mit Kost, Trank, Kleidung und allen anderen Nothwendigkeiten zu versehen, nach dem Tode aber sie zu beerdigen, und einige heilige Messen zum Troste ihrer Seele lesen zu lassen, schuldig und gehalten seyn sollen.

Ihre k. k. Majestät befehlen daher, daß alle derley Contracte, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, an sich null und nichtig seyn sollen.

4.

Kundmachung des Küstenl. Gub. v. 23. Dec. 1815. Goutta, 10. B. 603. S.

Die vormahlige Venetianische Regierung hat unter dem 10. September 1767 ein sehr strenges Gesetz gegen die Uebertragung des Vermögens aus dem weltlichen Besitze in geistliche Hände ad manus mortuas erlassen.

Da dieses Gesetz in den vormahls Venetianischen, nun zum Küstenlande gehörigen Provinztheilen nie ausdrücklich widerrufen worden, es aber doch nothwendig ist, daß alle Inwohner der Provinz wissen, wie sie sich nach den k. k. Oesterreichischen Gesetzen rücksichtlich der Uebertragung ihres unbeweglichen oder beweglichen Vermögens ad pias causas zu benehmen haben, wird Folgendes zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Die von fremden Regierungen früher erlassenen Amortisations-Gesetze haben ferner in keinem Theile des Küstenländischen Guberniums Gültigkeit, es ist sich durchgängig nur nach den k. k. Oesterreichischen Amortisations-Gesetzen zu benehmen.

2) In Folge dessen kann kein unbewegliches Gut an irgend ein frommes Institut, eine geistliche Gesellschaft, Pfründe, Kirche u. dgl., ohne anzusuchende landesfürstliche Genehmigung übertragen werden.

3) Rücksichtlich der Uebertragung eines Vermögens in geistliche Orden und Klöster ist sich nach der pragmatischen Sanction v. 26. Aug. 1771, ferner nach der nachgefolgten Erläuterung des §. 4 v. 28. Jan. 1775, und nach dem, den Abschluß von Leibrenten-Contracten mit weltlichen Personen den Stiftern und Klöstern verbiethenden Gesetze vom 28. August 1779 zu benehmen.

4) Diese Vorschriften haben aber in folgenden Puncten Abänderungen und Ausnahmen erlitten:

a) Den Mendicanten-Klöstern ist das ihnen in der höchsten Entschließung vom 28. Jan. 1775 noch zugestandene Sammeln unter dem 24. October 1783 verbothen; jedoch, weil sie mit zu ihrem Unterhalte nöthigen Stiftungen noch nicht versehen sind, ihnen die Fähigkeit, Geldvermächtnisse als Almosen zu empfangen, nicht abgenommen worden.

b) Zu Folge höchster Entschließung vom 18. October 1792 können alle den unter der Obervormundschaft und dem besondern Schutze des Staates stehenden Instituten zugehörige Capitalien, folglich auch jene der Klöster, bey Privaten mit Pragmatical-Sicherheit, und sie müssen nicht bloß, wie es in den höchsten Entschließungen vom 18. Sept. 1771 und 28. Januar 1775 angeordnet war, in öffentlichen Fonds angelegt werden.

c) Durch höchste Entschließung vom 13. Jun. 1804 ist den meistens sehr gering, und mit keinen Realitäten dotirten Ordens-Instituten der Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen und barmherzigen Brüdern, dann auch den Piaristen, so wie überhaupt allen denjenigen Ordensgemeinden, welche sich mit dem Unterrichte und der Krankenpflege abgeben, und sich in dem obigen Falle befinden, eine bis auf 3000 fl. erhöhte Mitgift anzunehmen gestattet, jedoch zugleich angeordnet worden, daß, was die Modalitäten betrifft, es bey der Anordnung des Patens vom 26. August 1771 zu verbleiben habe; nähmlich 1) daß die Mitgift lediglich in fahrendem Vermögen bestehe; 2) daß unter der Mitgift auch die sogenannte Ausstattung oder andere Kosten

verstanden werden, und daß 3) die Behandlung auf ein Wenigeres den Aeltern oder Vormündern überlassen wird.

d) Auf unbestimmte Zeit sind die Orden der Ursulinerinnen unter dem 19. Jul. 1806, der Elisabethinerinnen unter dem 3. Oct. 1806 vom Amortisations-Gesetze ganz enthoben, und es sind dieselben zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa, gegen dem fähig erklärt worden, daß sie jede solche Erwerbung jedes Mahl der vorgesetzten Landesstelle anzuzeigen haben.

e) Auch dem Orden der barmherzigen Brüder ist unter dem 16. Aug. 1805 in allen k. k. Staaten die Erbfähigkeit, von welcher sie gleich andern Orden durch das Gesetz vom 26. August 1771 ausgeschlossen waren, auf unbestimmte Zeit wegen der herrschenden Theuerung der Lebens- und Arzeneymittel gegen dem bewilliget worden, daß die Erbschaftsbeträge jedes Mahl der Landesstelle angezeiget werden.

f) Jedoch schließt das Amortisations-Gesetz auch die davon ausgenommenen Gemeinden zu Folge höchster Anordnung vom 10. März 1809 von Erwerbungen einzelner Professen oder Verlassenschaften ab intestato aus, welche ihnen zufallen würden, wenn sie nicht Professen wären, nur wird das Vitalitium an solchen Gemeinden von 200 auf 300 fl. erhöhet.

g) Die Freyheit von dem Amortisations-Gesetze, welche den einzelnen Personen des Institutes der englichen Fräulein bereits durch höchste Entschließung vom 21. May 1774 eingeräumt worden war, wurde durch höchste Anordnung vom 6. May 1805 auf ihr gesammtes Institut ausgedehnt, und dieses selbst zu allen Erwerbungen, sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa für fähig erkläret.

Zu Folge Central-Einrichtungs-Hofcommissions-Decrets v. 3. Oct. d. J., haben Se. Majestät unter dem 1. Sept. jenen Klöstern, welche sich mit der Erziehung der Jugend, oder der Krankenpflege abgeben, die Annahme von Schenkungen und Erbschaften zu bewilligen geruhet.

B. Ausnahmen von den Amortisations-Gesetzen.

1.

Hd. v. 7. Jun. 1774. Theresianische Gesetze. 7. B. 64. S.

Die vier Englischen Stiftshäuser, benanntlich zu St. Pölten, in der Stadt Ofen, dann zu Prag und Krems, sind jedoch mit Ausschließung des Ordens und der Communitäten selbsten, als welche unter den

bestehenden Amortisations-Gesetzen, wie alle übrigen Klöster, allerdings zu verbleiben haben, in Anbetracht der von sich gegebenen Erklärung, von dem dießfälligen Verbothe ausgenommen, und die einzelnen Personen gedachter vier Häuser aller Adquisitiones per actus inter vivos et mortis causa sowohl ab intestato, als ex testamento, mit alleiniger Ausnahme einer Erwerbung quoad immobilia fähig und theilhaftig erkläret.

Hd. v. 17. May 1805, an f. App. Ger. JG. S. 53. Nr. 728.

Se. Majestät haben das zu St. Pölten und Krems in Oesterreich unter der Enns befindliche Institut der Englichen Fräulein für die Zukunft in so lange, bis es das zu seiner fortwährenden Erhaltung erforderliche Vermögen erwirket, von dem Amortisations-Gesetze gänzlich auszunehmen, und das Hofdecret vom 21. May 1774, vermöge dessen die einzelnen Englischen Fräulein sich dieser Ausnahme bereits zu erfreuen haben, auf ihren Orden und die Gemeinden auszudehnen, und das Institut selbst zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa fähig zu erklären geruhet.

2.

Hd. v. 19. Jul. 1805, an f. Lst. Just. Ges. S. 61. Nr. 740.

Bey der erkannten Nützlichkeit des Ursuliner-Institutes haben Se. Majestät alle Ursuliner-Klöster in den k. k. Erblanden von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit zu entheben, somit dieses Institut selbst zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa, gegen dem fähig zu erklären geruhet, daß eine solche Erwerbung jedes Mahl der Landesstelle angezeiget, und diese dadurch in der Uebersicht des Vermögensstandes dieses Institutes erhalten werde.

3.

Hd. v. 30. Aug. 1805, an f. App. Ger. JG. S. 63. Nr. 745.

Se. Majestät haben den barmherzigen Brüdern die Erbfähigkeit auf zwanzig Jahre gegen dem, daß die Erbschaftsbeträge jedes Mahl der betreffenden Landesstelle angezeigt werden sollen, zu bewilligen geruhet.

Hd. v. 16. Jun. 1826, an f. App. Ger. JG. S. 21. Nr. 2192.

In dem wegen Erbfähigkeit der barmherzigen Brüder am 30. Aug. 1805 erlassenen, der Justiz-Gesetzsammlung unter der Zahl 745 eingeschalteten Hofdecrete ist die Begünstigung des Ordens der barmherzigen Brüder irrig auf zwanzig Jahre, statt auf unbestimmte Zeit, angegeben worden.

4.

Hd. v. 11. Oct. 1806, an s. App. Ger. JG. S. 85. Nr. 788.

Se. Majestät haben die dem Institute der Englichen Fräulein und Ursulinerinnen am 6. Julius d. J. zugestandene Begünstigung in Hinsicht auf das Amortisations-Gesetz, auf die nähmliche Art, unter den damahls angetragenen Vorsichten, den Elisabethinerinnen zu bewilligen, somit dieses Institut von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit zu entheben, und zu allen Erwerbungen, sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa, gegen dem fähig zu erklären geruhet, daß die mitgebrachte Dos der neuen Professinn oder sonstige Adquisition jedes Mahl der Landesstelle angezeiget, und dadurch dieselbe in der Uebersicht des Vermögensstandes dieses Institutes erhalten werde.

5.

Hzd. v. 14. Jul. 1808, an die N. Oest. Rgg. Pol. Ges. 31. B. 17. S.

Se. Majestät haben das Kloster der Salesianerinnen in Wien auf gleiche Weise, wie es bereits mit den Ursulinerinnen und englischen Fräulein geschehen ist, von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit zu befreyen geruhet.

6.

Hd. v. 5. April 1811, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 271. Nr. 939.

Se. Majestät haben dem Kloster der Clarisserinnen in Sandec, gleich den Klöstern der Ursulinerinnen, die höhere Mitgift der Candidatinnen und die Erbfähigkeit auf unbestimmte Zeit mit dem Beysatze zu bewilligen geruhet: daß die Erbbeträge jedes Mahl dem Gubernium anzuzeigen sind.

7.

Hzd. v. 10. Dec. 1812, an s. Lst., und JHd. v. 8. Jan. 1813, an s. App. Ger. JG. S. 69. Nr. 1019.

Se. Majestät haben den Piaristen-Orden von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit zu entheben, und zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa gegen dem fähig zu erklären geruhet, daß jede dergleichen Acquisition der Landesstelle angezeigt; und Letztere dadurch in der Uebersicht des Vermögensstandes dieses Ordens erhalten werde.

8.

Hd. v. 25. Jan. 1815, an s. App. Ger. JG. S. 259. Nr. 1130.

Se. Majestät haben die Ordensgemeinde der Mechitaristen, die sich seit 1810 in Wien niedergelassen hat, und welcher gestattet worden

ist, Beyträge besonderer Wohlthäter anzunehmen, von dem allgemeinen Amortisations-Gesetze gegen dem zu befreyen geruhet, daß sie jedes Mahl, wenn ihr bewegliche oder unbewegliche Güter oder Capitalien durch Schenkungen oder Vermächtnisse, oder auf eine andere Art zufallen, die Anzeige an die Landesstelle zu machen habe.

9.

Hd. v. 18. Febr. 1815, an das Tirol. App. Ger. JG. S. 260. Nr. 1133.

Se. Majestät, indem sie die Erhaltung und Wiederherstellung der Capuziner-Klöster in Tirol und Vorarlberg gestatten, bewilligen die Aufhebung der für die Oesterr. Staaten allgemein geltenden Amortisationsgesetze in Ansehung dieses Ordens auf unbestimmte Zeit in der Beziehung: daß dieser Orden zwar keine Capitalien oder liegende Güter zu seiner Dotation, es sey durch Schenkung oder Vermächtniß anzunehmen berechtiget sey, als welches er seiner wesentlichen Ordensverfassung zu Folge nicht darf; wohl aber, daß er jedes Geschenk oder Vermächtniß, von was immer für einem Betrage, zur alsogleichen Verwendung für den Orden oder Stiftungs-Capitalien auf Messen, Jahrestage oder andere gottesdienstliche Uebungen, wenn auch die Interessen davon den durch die Amortisations-Gesetze bestimmten Betrag für eine Messe oder Jahrestag übersteigen, erhalten dürfe, wobey jedoch von einer jeden zu machenden größeren Schenkung oder Stiftung die Anzeige an das Gubernium zu machen ist, damit dieses in der steten Kenntniß des gestifteten Vermögens bleibe.

10.

JHd. v. 6. May 1815, an s. App. Ger. Goutta, 10. B. 251. S.

Die Klostergemeinde der Salesianerinnen zu Como wird wieder hergestellt, und berechtiget, jede Schenkung und jedes Vermächtniß anzunehmen; jedoch ist alle Mahl die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und die erhaltene Schenkung zur Creirung eines Dotations-Fondes fruchtbringend anzulegen.

11.

Hd. v. 27. April 1816, an das Küstenländ. App. Ger. JG. S. 344. Nr. 1235.

Se. Majestät haben aus gnädigster Rücksicht auf die Unterstützung solcher Institute im Küstenlande, welche sich der Krankenpflege oder dem öffentlichen Unterrichte und der Erziehung der Jugend widmen, diese Institute zur Erwerbung sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa, gegen dem fähig zu erklären

geruhet, daß eine jede Erwerbung der Landesstelle angezeigt, und dadurch dieselbe in der Uebersicht des Vermögensstandes des Institutes erhalten werde. Jedoch können diese Institute nur unmittelbar in eigenem Nahmen erwerben; keineswegs aber im Nahmen ihrer Professen auf einen Pflichttheil oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten dieser Glieder Anspruch machen, oder dasjenige erwerben, was unmittelbar dem einzelnen Professen zugedacht würde.

Da nun in dem Küstenlande das Piaristen-Collegium zu Capo d'Istria, das Kloster der Ursulinerinnen zu Görz, die Klöster der Benedictinerinnen zu Triest, Fiume, Veglia und Ossero sich der Erziehung der Jugend und dem öffentlichen Unterrichte widmen, so hat die oben gedachte höchste Bewilligung für diese Ordenshäuser zu gelten.

12.

Hzd. v. 26. April 1818, an das Tirol. Gub. JG. S. 18. Nr. 1441.

Se. Majestät haben nebst der dem Institute der Englischen Fräulein, vermöge Hofkanzley-Decretes vom 6. May 1805, und jenem der Ursulinerinnen, nach der Hof-Entschließung vom 19. Jul. 1805 bewilligten Ausnahme von dem Amortisations-Gesetze, auf gleiche Weise auch das Institut der Elisabethinerinnen nach dem Hofdecrete vom 3. October 1806; der Salesianerinnen nach dem Hofdecrete vom 14. Julius 1808; den Piaristen-Orden nach dem Hofdecrete vom 10. Dec. 1812, und das Institut der Mechitaristen nach dem Hofdecrete vom 23. Dec. 1814, zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter durch Schenkung unter Lebenden, und durch letztwillige Anordnung, für fähig zu erklären und zu befehlen geruhet: daß diese Begünstigung für jedes der genannten sechs Institute so lange, bis es das zu seiner fortwährenden Erhaltung erforderliche Vermögen erwirbt, in Wirksamkeit zu bleiben habe; wornach von den Vorstehern jeder dieser Ordensgemeinden nicht nur die zugebrachte Mitgift der neuen Professen oder sonst eine Erwerbung von Fall zu Fall der Landesstelle angezeigt, sondern auch in den jährlichen, an die Landesstelle zu legenden Rechnungen alle der Ordensgemeinde durch Schenkungen oder Vermächtnisse zufallende Beträge genau aufgeführet werden sollen, damit die Staatsverwaltung über deren Vermögensstand immer in der nöthigen Uebersicht erhalten werde, gegen jeden Mißbrauch wachen könne, und zur Ueberzeugung gelange, wenn die Ordensgemeinde durch dergleichen Zuflüsse für ihre Bedürfnisse dauerhaft gedeckt, und der Fortsetzung jener Begünstigung nicht mehr benöthiget ist.

13.

a.

Hd. v. 2. May 1828, an s. App. Ger. JG. S. 119. Nr. 2342.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 4. April die seit dem Jahre 1820 in Galizien bestehende Jesuitenordens-Provinz für dermahl und bis Allerhöchstdieselben etwas anderes darüber verordnen, von dem allgemeinen Amortisations-Gesetze, wie es zu Gunsten einiger anderen Ordensgemeinden bereits geschehen ist, gegen dem allergnädigst zu befreyen geruhet, daß sie jedes Mahl, wenn ihr bewegliche oder unbewegliche Güter oder Capitalien durch Schenkungen oder Vermächtnisse, oder auf eine andere Art zufallen, die Anzeige an die Landesstelle zu machen habe.

b.

Hzd. v. 17. Oct. 1842, Circ. der N. Oest. Rgg. v. 24. Oct. 1842.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 11. Oct. d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Ausnahme von dem Amortisations-Gesetze, welche in Folge der a. h. Entschl. vom 4. April 1828 den Jesuiten in Galizien gestattet worden ist, auf die Corporationen dieses Ordens in den Deutschen und Lombardisch-Venetianischen Provinzen unter genauer Beobachtung derselben Bedingungen ausgedehnt werde.

Hierbey haben Se. k. k. Majestät ausdrücklich zu verordnen geruhet, daß nicht nur das Anerbiethen zur Erwerbung eines Real-Vermögens durch die Jesuiten der a. h. Genehmigung zu unterziehen sey, sondern jede Vermögenserwerbung derselben zur a. h. Kenntniß gebracht werde.

14.

Hzd. v. 23. Dec. 1830, an s. Lst. JG. S. 220. Nr. 2498.

Se. Majestät haben die Errichtung eines Conventes der Redemptoristinnen in Wien zu gestatten, und dabey die Befreyung vom Amortisations-Gesetze nicht bloß auf das Institut selbst und auf Donationen **inter vivos** und **mortis causa** zu beschränken, sondern auch auf dessen einzelne Mitglieder, und bey diesen auch auf Erbschaften **ab intestato** auszudehnen geruhet. Nur ist davon die Erwerbung liegender Güter in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisations-Gesetzes ohne a. h. landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe.

15.

Hzd. v. 17. Febr. 1831, an s. Lst. Pol. Ges. 59. B. 18. S. JHd. v. 24. März 1831, an s. App. Ger. JG. S. 12. Nr. 2508.

Um irrigen Auslegungen der Verordnung vom 23. Dec. 1830 vorzubeugen, wird bemerkt, daß die Redemptoristinnen in Wien durch keine feyerlichen Gelübde gebunden sind, und daß aus dieser Rücksicht auch den einzelnen Gliedern dieser Congregation das Befugniß, zu erwerben, selbst ab intestato zugestanden wurde.

16.

Hzd. v. 23. April 1831, an das Tirol. Gub., in Folge a. h. Entschl. v. 16. April 1831, dem Tirol. App. Ger. mitgetheilt durch JHd. v. 6. May 1831. Just. Ges. S. 14. Nr. 2514.

Se. Majestät haben den barmherzigen Schwestern zu Zams die Befreyung von dem Amortisations-Gesetze in der Art zu ertheilen geruhet, wie dieselbe den gleichartigen, der Krankenpflege und dem Unterrichte sich widmenden, und durch Gelübde gebundenen religiösen Corporationen bewilliget ist.

17.

Hzd. v. 18. Nov. 1831, an s. Lst. Pol. Ges. 59. B. 212. S. u. JHd. v. 13. Jan. 1832, an s. App. Ger. JG. S. 30. Nr. 2545.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung v. 12. Nov. 1831 die Errichtung eines Institutes der barmherzigen Schwestern in Wien zu gestatten, und dieselben in der nähmlichen Art von dem Amortisationsgesetze zu befreyen geruhet, wie dieses laut der Hofkanzley-Verordnung vom 23. December 1830 und 17. Febr. 1831 für die Redemptoristinnen angeordnet worden ist.

18.

Hzd. v. 11. May 1833, an s. Lst. Pol. Ges. 61. B. 131. S. JHd. v. 7. Jun. 1833, an s. App. Ger. JG. S. 93. Nr. 2618.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 5. May l. J. die Errichtung eines religiösen Institutes unter dem Namen: Sorelle della sacra Famiglia in Verona, zur Erziehung und Unterweisung der weiblichen Jugend zu genehmigen und demselben die Befugniß einzuräumen geruhet, per actus inter vivos et mortis causa gegen die Verbindlichkeit der Anzeige an die Landesstelle erwerben zu dürfen, von welcher Befähigung aber die einzelnen Mitglieder dieses Institutes von dem Augenblicke ausgeschlossen werden, sobald sie die feyerlichen Klostergelübde abgelegt haben.

19.

Hd. v. 2. Nov. 1833. Ob. Oest. Prov. Gszs. S. 288.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 24. Oct. 1833 den Salesianerinnen zu Gleink die gleiche Befreyung von dem Amortisationsgesetze zu bewilligen geruhet, deren sich die Ursulinerinnen in a. h. Ihren Staaten erfreuen.

20.

Pat. v. 28. Jun. 1840. Pol. Ges. 68. B. 245. S.

§. 10. Die Deutschen Ordens-Ritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritte in den Orden durch Handlungen unter Lebenden sowohl als durch Erbschaften nicht nur freyeigenes Vermögen, sondern auch Lehen und Fideicommisse, so weit es der Inhalt der Fideicommiß-Institute gestattet, erwerben. Sie haben zwar freye Macht, durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen, doch muß bey Schenkungen, welche den Betrag von dreyhundert Ducaten übersteigen, hierzu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden.

21.

JHd. v. 9. Jan. 1843, an das Inn. Oest. Küstenländ. App. Ger.

Die k. k. v. Hofkanzley hat unterm 15. Dec. 1842 im Einverständnisse mit dieser k. k. v. Justizstelle auf die Bitte des Steyermärk. Landrechts um Belehrung, welche Verfügungsrechte den Redemptoristen-Priestern in Betreff ihres Vermögens zustehen, und in wie ferne die Gerichtsstellen zur Abhandlung ihres Nachlasses berufen seyen? eröffnet, daß die Redemptoristen vermöge ihrer a. h. Orts sanktionirten Verfassung eine congregatio presbyterorum saecularium bilden, weil ihre Mitglieder nicht wie bey andern Regularorden die feyerlichen Gelübde, sondern nur die einfachen ablegen, und demzufolge auch jederzeit wieder aus der Congregation ohne höhere Dispens austreten können. Sie besitzen somit in Absicht auf die Erwerbung von Eigenthum, von Erb- und Testirungsfähigkeit alle Rechte, welche ihnen einzeln als Weltpriestern, oder, in wie ferne sie einen Verein bilden, welche einer Corporation von Weltpriestern zustehen. Davon sind, wie sich von selbst versteht, jene Objecte ausgenommen, welche bey dem gemeinschaftlichen Leben der Congregation einem jeden von der Congregation nur zum Gebrauche gegeben werden, als Kleidungs- und Wäschstücke, Bücher, Zimmereinrichtung u. dgl.

Dem Gesagten zufolge unterstehen auch die einzelnen Mitglieder dieser Congregation in civilrechtlicher Hinsicht dem forum der übrigen Weltpriester, nähmlich dem Landrechte der betreffenden Provinz, welches nach dem Absterben eines Redemptoristen auch die gesetzliche Sperre anzulegen, und Abhandlung über dessen Nachlaß zu pflegen hat, wie dieses auch in Nied. Oesterr. und Tirol, wo derley Congregationen bestehen, beobachtet wird.

Die hiesige Redemptoristen-Congregation hat auch bey Gelegenheit ihrer Errichtung die Bitte gestellt, daß im Falle, wo beym Intestatverlasse eines Redemptoristen nach den bestehenden Gesetzen der Fiscus als Erbe einzutreten hätte, dieser Fiscalbetrag der Congregation überlassen werden möge. Se. Majestät haben jedoch dieser Bitte keine Folge zu geben befunden.

Die Congregation der Redemptoristen unterliegt jedoch denjenigen Beschränkungen in Absicht auf Erwerbung unbeweglicher Güter, welchen die ältesten Amortisationsgesetze nicht lediglich den Regularklerus, sondern den Klerus überhaupt unterworfen haben, daß ohne Vorwissen und Genehmigung des a. h. Landesfürsten von ihm kein unbewegliches Vermögen erworben werden darf.

22.

Hd. v. 27. Febr. 1843, an das Böhm. App. Ger.

Zufolge Mittheilung der k. k. ver. Hofkanzley haben Se. k. k. Maj. mit a. h. Entschl. vom 4. Febr. 1843 auf den von derselben, wegen Organisirung des Institutes der barmherzigen Schwestern in Prag und in Böhmen überhaupt, erstatteten a. u. Vortrag zu erklären geruhet, daß in Absicht auf Erwerbungen von Vermögen, Verfügung mit demselben und dessen Verrechnung, da diese Congregation nur einfache Gelübde ablegt, die für die gleichartigen Institute der barmherzigen Schwestern St. Vincentii a Paula in Wien und die Englischen Fräulein bestehenden landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen gelten.

23.

Hzd. v. 30. Sept. 1843. Z. 30473.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 21. Nov. 1840 die von Sr. kais. Hoheit dem Erzherzoge Maximilian, als Hoch- und Deutschmeister, beabsichtigte Errichtung eines Institutes der Schwestern des Deutschen Ordens, welche sich mit dem Krankendienste oder dem Unterrichte und der Erziehung zu beschäftigen haben, auf der Grundlage eigener Ordensregeln und Statuten zu genehmigen, und zugleich zu

bestimmen geruhet, daß eine probeweise Einführung dieses Institutes zu Lana in Tirol und zu Troppau in Schlesien Statt finde. — Mit der späteren a. h. Entschl. vom 19. Sept. 1843 haben Se. Majestät zu gestatten geruhet, daß dem Institute der Deutschen Ordensschwestern auf unbestimmte Zeit die nähmlichen Dispensen vom Amortisationsgesetze, und zwar sowohl für deren Schwesterfond, als für jedes einzelne seiner Ordenshäuser bewilliget werde, welche den gleichartigen armen, dem Krankendienste oder dem Unterrichte und der Erziehung sich widmenden, mit feyerlichen Gelübden verbundenen geistlichen Corporationen zugestanden sind. — Gleichzeitig haben aber Se. Majestät zu bestimmen gefunden, daß eine Ausnahme von der Anordnung des a. b. G. B. über die gesetzliche Erbfolge nicht Statt finde, und daß der §. 8 des XIII. Hauptstückes der Statuten dahin zu modificiren sey, daß der Aspirantinn, wenn sie nicht ohnehin unter Tutel oder Curatel steht, sondern ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtiget ist, der Eintritt in das Noviziat von Seite des Ordens erst dann gestattet werde, wenn sie einen Verwalter bestellt hat.

24.

Hd. v. 23. März 1809, an s. App. Ger. JG. S. 192. Nr. 887.

Vermöge der Verordnung, wodurch einigen Ordens-Instituten die Befreyung von dem Amortisationsgesetze ertheilt worden ist, sind diese Ordens-Institute zwar unmittelbar selbst, und in eigenem Nahmen sowohl durch Handlungen unter Lebenden, als durch letzte Willenserklärungen zu erwerben fähig; keineswegs aber können sie im Nahmen der Professen auf einen Pflichttheil, oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird; vielmehr sollen solche Anordnungen zu Gunsten der des Erwerbes unfähigen Professen noch ferner ungültig und wirkungslos seyn.

Dagegen gestatten Se. Majestät, daß für ein Mitglied derjenigen Ordensgemeinden, welche eine Befreyung vom Amortisationsgesetze erhalten haben, das im Jahre 1771 auf zweyhundert Gulden gesetzlich beschränkte Vitalitium von seinen Verwandten oder Gönnern bis auf dreyhundert Gulden bestimmt werden dürfe.

III. Erbunfähigkeit des Contumaz-Personales.

Pest-Polizeyordnung für die k. k. Oest. Staaten, den Landesstellen in Galizien und Dalmatien bekannt gemacht durch Hzd. v. 30. Jun. 1837. Pol. Ges. 65. B. 205. S.

§. 71. Letztwillige Anordnungen (Testamente) erkrankter Contumazisten können von solchen, in so weit die Landesgesetze es gestatten,

ohne die sonst erforderlichen Förmlichkeiten errichtet werden. Individuen des Contumaz-Personales dürfen aber, wenn sie durch dieselben zu Universalerben, Legatarien oder Testaments-Vollstreckern eingesetzt werden, weder Vermächtnisse an-, noch die Testaments-Vollstreckung übernehmen. Eine Ausnahme hiervon fände nur dann Statt, wenn der Erblasser mit einem solchen Individuum erweislich verwandt ist, und derselbe seinen letzten Willen eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder doch vor Zeugen deutlich und ausdrücklich seinen ungezwungenen Willen und freyen Entschluß erklärt hat.

Zu dem §. 540.

Wann gegen den Verletzer von Amtswegen, und wann auf Verlangen des Verletzten verfahren werden könne.

Im Falle eines Verbrechens ist gegen den Beschuldigten immer von Amtswegen zu verfahren (Strafgesetzbuch I. Theil, §. 215). In der Regel gilt dieß auch bey den schweren Polizey-Uebertretungen (Strafgesetzbuch II. Theil, §. 277); indessen sind in Ansehung derselben mehrere Fälle bestimmt worden, wo die Untersuchung erst auf Verlangen des Beleidigten vorgenommen wird.

Dieß ist der Fall bey Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte, §. 241; bey dem Ehebruche, §. 248; bey der Verleitung zur Unzucht einer minderjährigen, im Hause lebenden verwandten Person durch einen Hausgenossen, §§. 249 und 250; bey der eingealteten Trunkenheit der Dienstleute, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen könnte, wenn dieselbe nicht durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelanget, §. 268; und bey allen Fällen der größeren Unsittlichkeit, so lange dieselben in dem Innern der Familie verschlossen bleiben, §. 269.

Zu dem §. 543.

Blutschande.

Strafgesetzbuch I. Thl. §. 113.

Blutschande wird zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen.

Zu dem §. 544.

In wie fern Auswanderer und Deserteure zu erben unfähig sind.

I. Rücksichtlich der Auswanderer siehe die Zusätze zu dem §. 32.

II. Rücksichtlich der Deserteure.

Hzd. v. 4. März 1842, Circ. der N. Oest. Rgg. v. 29. März 1842.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 7. Jan. 1842 im Verfolg der Grundsätze, in deren Gemäßheit die nach den älteren Strafgesetzen verhängte Vermögens-Confiscation in den k. k. Staaten größtentheils bereits aufgehoben worden ist, in dieser Beziehung nunmehr auch hinsichtlich des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste die nachstehenden Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1. Die Strafe der Vermögens-Confiscation, in so weit sie wegen des erwähnten Verbrechens bisher noch gesetzliche Anwendung fand, ist für die ganze Armee abgeschafft.

§. 2. Dagegen soll von jedem, aus was immer für einer Provinz der Monarchie gebürtigen Deserteur ohne Unterschied der Waffengattung, mit Einschluß des Militärfuhrwesens-Corps, dem k. k. Staatsschatze für die mitgenommenen Monturs- und Rüstungssorten, dann Dienstpferde, für die bezahlte Taglia und die sonstigen Einbringungskosten, so wie für das erfolgte Complot-Entdeckungs-Douceur, der Ersatz aus seinem Vermögen geleistet werden.

§. 3. Der Ersatz für Montur und Rüstung, dann für mitgenommene Dienstpferde, ist nach Verschiedenheit der Waffengattung und der Dienstpferde dem Aerar mittelst eines Pauschal-Quantums nach den, den ämtlichen Kundmachungen beygefügten, die für die verschiedenen Waffengattungen der Armee ausgemittelten Pauschal-Beträge enthaltenden Verzeichnisse zu leisten.

Dadurch werden die für Ungarische und Siebenbürgische Deserteurs durch specielle Vorschriften bisher festgesetzt gewesenen Pauschal-Entschädigungs-Summen aufgehoben.

§. 4. Eingeborne der Militärgränz-Communitäten, welche mit Bewilligung ihrer Geburtsobrigkeiten in die aus Ungarn und Siebenbürgen, so wie aus den militärisch-conscribirten und Lombardisch-Venetianischen Provinzen ergänzten Truppenkörper eingetreten sind, haben in dem Falle der Desertion dem Aerar die Entschädigung in jenem Pauschal-Ausmaße zu leisten, welches für den Truppenkörper, zu dem sie gehören, festgesetzt ist.

§. 5. Das Pauschal-Entschädigungs-Quantum ist gleich in die Deserteursmeldung aufzunehmen, und nach vorläufiger kriegscommissariatischer Revision und Bestätigung von dem Vermögen des Deserteurs ohne Verzug hereinzubringen. Steht dieses Vermögen unter der Verwaltung einer Civilbehörde, so hat letztere auf Ansuchen des Regiments-Com-

mando den bekannt gegebenen Entschädigungsbetrag einzuheben, und dem Regimente oder Corps zur Abfuhr an die Kriegscasse zu übermitteln. Wenn der Deserteur durchaus nur solche Montursstücke mitgenommen hat, welche nicht mehr in einer Verrechnung stehen, oder wenn die von ihm mitgenommenen ärarischen Effecten bey seiner Ergreifung in noch brauchbarem Zustande zurückgelangen, findet die Bezahlung der Pauschal-Entschädigung nicht Statt.

§. 6. Die für einen Deserteur aus Anlaß seiner Anhaltung und Einlieferung zu zahlende Taglia und die sonstigen Einbringungskosten sind aus dessen Vermögen erst dann einzubeben und zur Kriegscasse abzuführen, wenn solche Auslagen wirklich Statt gefunden haben.

§. 7. Eben so ist in dem Falle, wenn ein Deserteurs-Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die dem Entdecker bezahlte Belohnung von dem Complot-Stifter dem Aerar sogleich zu ersetzen, und nach bewirkter Einhebung an die Kriegscasse abzuführen; so fern aber das Vermögen des Complot-Stifters hierzu nicht hinreicht, ist das Abgängige von den Theilnehmern am Complote, die dafür in solidum haften, hereinzubringen, und von dieser Haftung nur derjenige Complotist befreyt, der aus Reue das Complot zu einer Zeit, wo es noch unentdeckt war, anzeigt.

§. 8. Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig, und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall zu verfügen berechtiget ist; so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegscasse abzuführenden Entschädigungs-Summen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimente sequestrirt werden.

§. 9. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Deserteurs vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der nicht rückgekehrten Deserteurs aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 10. In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmöglichste Art fruchtbringend angelegt und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 11. Nach dem natürlichen Tode solcher nicht zurückgekehrter

Deserteurs wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 12. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, ist den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bey Sr. Majestät um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben, mit Anführung der Gründe, einzuschreiten.

§. 13. Wegen Einleitung dieser Sequestration ist sich vom Regimente oder Corps an diejenige Behörde, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung das zurückgelassene Vermögen steht, sogleich nach erhobener Gewißheit der Desertion zu wenden.

§. 14. Die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 13 haben auch für den Fall, als ein Officier desertiren sollte, zu gelten.

§. 15. Dagegen sind die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 13 auf das den Civil-Behörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen der Deserteurs nicht anzuwenden, sondern die Provinzial-Behörden in dieser Beziehung von den Militär-Gerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln.

§. 16. Die in den Paragraphen 8 bis inclusive 13 enthaltenen Sequestrations-Bestimmungen erstrecken sich im Allgemeinen auch auf das Vermögen der Militär-Gränzer, in so ferne nicht die im §. 15 als Ausnahme enthaltene Vorschrift anzuwenden ist.

§. 17. Auch das unbewegliche Vermögen, welches desertirte Gränzer als Militärlehen besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den Paragraphen 8 bis inclusive 13 behandelt werden, sondern es hat in Ansehung solcher Gränzlehen bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Nur in der Siebenbürgischen Militärgränze, wo die Realgerichtsbarkeit den Civil-Behörden zusteht, ist im Sequestrationsfalle des den Siebenbürgischen Civil-Behörden unterstehenden Vermögens eines Deserteurs die im §. 15 festgesetzte Bestimmung zu beobachten.

Das von Gränz-Deserteurs zurückgelassene freyvererbliche Vermögen ist durch öffentliche Versteigerung in bares Geld umzuwandeln, fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 12 zu verwalten.

Hätte jedoch ein desertirter Gränzer solche bewegliche Sachen zuzurückgelassen, die seinen rückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Haus-Communion oder des Gränzhauses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirthschaftsbetriebe nicht wohl entbehrlich sind; so können ihnen solche, gegen Sicherstellung des Schätzungs-

werthes, zur Benützung bis zum Ableben des Deserteurs überlassen werden, wo dann die Verfügung des §. 11 in Kraft zu treten hat.

§. 18. Die im 1. §. angeordnete Abschaffung der Vermögens-Confiscation ändert nichts an jenen Vorschriften, die hinsichtlich des von Ausreissern und Complot-Stiftern verwirkten Anspruches auf das Dienstgratiale und auf rückständige Gebühren, dann hinsichtlich der Einziehung des Depositums desertirter Stellvertreter bisher in Wirksamkeit bestehen.

§. 19. Dieses Gesetz hat von nun an in allen Desertionsfällen Anwendung, welche nach dessen Kundmachung zur Untersuchung und Entscheidung gelangen, wenn auch das Verbrechen selbst schon vor dessen Kundmachung begangen worden ist.

Zu dem §. 545.

Der Zeitpunct des Todes bestimmt auch das Anhängigwerden der Verlassenschaft.

Hfd. v. 7. Febr. 1821, an s. Lst. der Alt-Oest. Provinzen. Pol. Ges. 49. B. 13. S. JG. S. 8. Nr. 1738.

Das Hofdecret vom 14. Dec. 1816, Nr. 1301 der Just. Gszs., worin es heißt: daß die durch das Finanz-Patent vom 1. Jun. 1816 veranlaßten Bestimmungen über die Zahlungsart des Mortuars auf die vor dem 1. August 1816 anhängig gewordenen Verlassenschafts-Abhandlungen keine Anwendung finden, hat zu der Anfrage Anlaß gegeben, worin eigentlich das Anhängigmachen einer Verlassenschaft bestehe:

Damit nun hierüber bey Bemessung der Mortuars- und Gerichtsgebühren keinem Zweifel Raum gegeben werden könne, wird festgesetzt: »daß die Abhandlung der Verlassenschaft nach dem Sinne des §. 545 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, und nach dem Inhalte der über einen Vortrag der k. k. obersten Justizstelle herabgelangten höchsten Entschließung vom 7. Nov. 1817, mit dem gehörig ausgewiesenen Zeitpuncte des Todes selbst den Anfang nehme," daher weder das Anlegen der Sperre, noch die Erbserklärung, noch ein einzelner Act der Abhandlungspflege als die eigentliche Anhängigmachung einer Verlassenschaft angesehen werden könne.

Zu dem §. 547.

Gegen wen eine gegen die Verlassenschaft anzustellende Klage zu richten ist.

Hd. v. 19. Jan. 1790, lit. d, an das Böhm. App. JG. S. 95. Nr. 1094.

Wenn wider eine hangende Verlassenschaftsmasse eine Klage vorkömmt, bevor derselben Erben bekannt, oder von den bekannten eine

Erbserklärung eingereichet ist, soll auf des Klägers Anlangen der Masse ein Vertreter bestellet, den bekannten Erben aber hiervon Nachricht ertheilet werden, damit wider diesen allenfalls gemeinschaftlich mit den bekannten Erben die Klage der Ordnung nach fortgeführet werde. Sobald aber die Erbserklärung vorliegt, hat sich der Kläger wider die erklärten Erben selbst zu wenden, bey denen, so weit Abwesende, Minderjährige oder solche eintreten, denen die freye Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen ist, sich so, wie in jeder andern Klagsache zu benehmen kömmt.

Zu dem §. 548.

In wie fern Geldstrafen auf die Erben übergehen.

1.

Hd. v. 18. Jul. 1820, an s. App. Ger. JG. S. 221. Nr. 1676.

Ueber die Frage: In wie fern die durch Notionen der Cameral-Behörden auferlegten Geldstrafen nach dem Sinne des §. 548 des allg. bürgerl. Gesetzbuches auf die Erben übergehen? haben Se. Majestät zu erklären befunden: daß die in dem §. 548 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vorkommende Verfügung, nach welcher die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilet war, auf den Erben nicht übergehen, in Beziehung auf den Ausdruck: verurtheilt, so zu verstehen sey, daß der Verstorbene nur dann als verurtheilt angesehen werden kann, wenn gegen das vor dem Tode desselben erfolgte Urtheil kein Rechtsmittel mehr gesetzlich ergriffen werden konnte, das Urtheil daher bereits vor dem Tode des Erblassers in Rechtskraft erwachsen war.

In Folge dessen können die von den Cameral-Behörden auferlegten Geldstrafen nur dann auf die Erben übergehen, wenn entweder die Notion noch bey Lebzeiten dessen, gegen den sie lautet, dadurch rechtskräftig geworden ist, daß weder im Wege Rechtens, noch im Wege der Gnade dagegen eine Beschwerde angebracht wurde, oder wenn in dem Falle eines im Wege der Gnade überreichten Recurses die Entscheidung der höheren Behörde, im Falle einer gerichtlichen Aufforderung aber das rechtskräftige Endurtheil der Justiz-Behörden, noch vor dem Tode des Angeschuldigten erfolgt, und dadurch die Notion bestätiget worden ist.

Dagegen behält die rechtmäßig geschehene Confiscation auch gegen die Erben ihre rechtliche Wirkung, obgleich erst nach dem Tode des Eigenthümers darüber entschieden wird.

2.

Hzd. v. 13. April 1826, an die k. k. Mähr. Schles. Prov. Comm. zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums. Goutta, 27. B. 121. S.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bestimmung des §. 548 des allg. bürgerl. Gesetzbuches und der a. h. Entschl. vom 8. April 1820, wornach Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilt war, oder gegen deren Urtheil zur Zeit des Todes des Erblassers ein Recurs ergriffen werden konnte, auf die Erben nicht übergehen, auch auf die Geldstrafen wegen Zinsverheimlichung angewendet werden müsse.

3.

Strafgesetzbuch über Gefällsübertretungen.

§. 470. Der vor der Bekanntmachung eines, keinem weiteren Zuge unterliegenden Straferkenntnisses, oder ehe das einen weiteren Zug zulassende Straferkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, erfolgte Tod eines Uebertreters hebt alle Strafen, welche ihn zu treffen hatten, in dem Maße, als dieselben nicht durch die auf dem Gegenstand und den Hülfsmitteln der Uebertretung ruhende Haftung gedeckt sind, auf. (§. 498.)

§. 471. Erfolgt aber der Tod des Uebertreters nach dem eben (§. 470) bemerkten Zeitpuncte, so werden die durch das Straferkenntniß verhängten Vermögensstrafen (§. 37) vollstreckt. Von andern Strafen und allen nicht in einer Vermögensstrafe bestehenden Strafverschärfungen (§§. 65 und 66) kommt es durch den Tod des Uebertreters gänzlich ab.

Neuntes Hauptstück.

Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt, und den Testamenten insbesondere.

Zu dem §. 573.

In wie fern Ordens-Personen zu testiren fähig sind.

1.

Pat. v. 30. August 1782. Just. Ges. S. 166. Nr. 72.

Die nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, und die Nonnen der aufgehobenen Klöster sind von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen berechtiget. Zwar wird ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung bey Lebenszeiten auf irgend eine Art zugestanden, und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zufallenden Capitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesetzlichen Wege gegen Veräußerung sowohl, als Verschuldung sicher gestellt werden. Jedoch steht sowohl den übergetretenen Weltpriestern, als gewesenen Nonnen frey, ohne Unterschied, ob diese vor dem Ausgange der fünf Monathe, die sie in den Klöstern noch beysammen zu verbleiben hatten, oder in einem von ihnen nachher gewählten Versammlungsorte sterben, oder einzeln in der Welt leben mögen, mit den zur Lebenszeit unveräußerlichen Gütern und Vermögen durch letzten Willen nach Wohlgefallen zu schalten, nur darf das Vermächtniß, oder die hinterlassene Erbschaft, unter der Strafe der Ungültigkeit, niemahls zu Handen eines Fremden, oder außer den k. k. Erblanden lebenden Unterthans, gebracht werden.

2.

JHd. v. 28. Dec. 1835, an s. App. Ger., mit Ausnahme des Dalmatinischen, und Hzd. v. 4. Jan. 1836, an s. Lst. Pol. Ges. 64. B. 4. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 24. December v. J. die Aufhebung der in den Deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden, die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit der Ex-Religiosen beschränkenden Gesetze allergnädigst zu befehlen, und die dafür in Antrag gebrachte Verordnung zu genehmigen geruhet.

In Folge dieser a. h. Entschl. werden von dem Augenblicke der Bekanntmachung derselben an, die Gesetze, welche die Befugnisse der Ex-Regularen, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, in der Verfügung über ihr wie immer erworbenes Vermögen unter Lebenden, oder durch letztwillige Anordnungen auf was immer für eine Art beschränken, nahmentlich die beyden allerh. Patente vom 20. Junius 1774, und vom 30. August 1782 aufgehoben, daher die Befugnisse derselben in Rücksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden, oder durch letztwillige Anordnungen lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches zu beurtheilen sind.

3.

Hd. v. 21. April 1786. Just. Ges. S. 42. Nr. 542.

Die künftig als Pfarrer oder Local-Capläne angestellten Mönche von jenen Orden, die keine stabilitatem loci oder besonders abgetheilte Stifter haben, als Dominikaner, Franziskaner ꝛc. sollen künftig über ihr aus den Eingängen einer solchen Pfründe erspartes und sonst erworbenes Vermögen eine letztwillige Disposition zu errichten ebenfalls befugt seyn; wenn aber ein solcher Pfarrer oder Local-Caplan ab intestato verstürbe, dann soll dessen hinterlassenes sämmtliches Vermögen, nach der schon in Ansehung der Weltpriester vorgeschriebenen Successions-Ordnung, in drey Theile, nähmlich für die Armen, für des Verstorbenen Verwandten, und die Kirche seines zuletzt versehenen beneficii vertheilet werden.

4.

Hzd. v. 2. April 1802, 10. Absatz, erlassen in Folge Cabinetts-Schreibens vom 25. März 1802. Pol. Ges. 17. B. 70. S.

Da die Canones den Regular-Clerum zur Ueberkommung einer Säcular-Pfründe, wie sie immer heißen mag, für unfähig erklären, und die Stifter und Klöster sich nie erhohlen und zur beabsichtigten dauerhaften Subsistenz und Wirksamkeit gelangen könnten, wenn ihnen von Zeit zu Zeit die besseren und diensttauglicheren Mitglieder durch ihre allmählige Beförderung auf Säcular-Beneficien entzogen würden, so darf von nun an keinem Ordensgeistlichen mehr eine dergleichen Pfründe zu Theil werden, und diejenigen, welche schon im Besitze, oder daselbst nur als Cooperatoren angestellt sind, müssen binnen drey Monathen sich erklären, ob sie sich den Zurücktritt in ihre Stifter und

Klöster vorbehalten wollen oder nicht, damit die Bischöfe wissen, wer ihnen von den Ausgesetzten lebenslänglich angehöre, und um zugleich bestimmen zu können, welchen noch ferner das Recht zu erben oder beerbet zu werden, zustehe.

5.

Hzd. v. 29. Oct. 1803, an s. Lst. Pol. Ges. 20. B. 115. S.

Ueber die gemachte Anfrage: ob auch die Religiosen, welche Feldcapläne sind, nach dem höchsten Cabinetts-Schreiben vom 25. März v. J., die Erklärung über den Zurücktritt in ihre Klöster abzugeben haben, und ob sie für Säcular-Pfarren vorschlagsfähig sind, haben Se. Majestät gnädigst beschlossen, daß nur den vor dem 25. März 1802 als Regiments-Caplänen angestellten Ordensgeistlichen gestattet sey, sich zu erklären, nicht mehr in den Orden zurückkehren zu wollen; diejenigen aber, welche diese Stelle erst hernach erhalten haben, oder künftig erhalten werden, in ihre Klöster zurückgehen müssen, sie mögen freywillig austreten, oder dazu durch physische oder moralische Gebrechen bemüssiget werden.

A. h. Entschl. v. 8. Jan. 1818, bekannt gemacht durch Circ. an s. General-Commanden v. 7. April 1818. Mil. Ges. 1. Jahrg. 107. S.

„Es hat bey Meiner dem Hofkriegsrathe am 5. Julius 1817 mittelst Handschreibens bekannten Willensmeinung zu verbleiben, wornach keinem Ordensgeistlichen, so lange er noch im Ordensverbande steht, und sohin seines Ordensgelübbdes nicht entbunden ist, gestattet werden kann, zu testiren."

6.

Hd. v. 26. Jan. 1810. Just. Ges. S. 198. Nr. 898.

1) Jenen Ex-Religiosen, welche aus dem Ungarischen Studien- oder Religions-Fonde pensionirt sind, sich in den Deutschen Erbstaaten aufhalten, und die zu keinem in Ungarn noch bestehenden Convente ihres Ordens mehr gehören, denen das Recht zu erwerben und zu testiren in dem Königreiche Ungarn zukömmt, bewilligen Se. Majestät das freye Testirungs-Recht in Beziehung auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in so fern dasselbe in den Deutschen Provinzen sich befindet.

2) Das in den Deutschen Provinzen befindliche Vermögen eines solchen Ex-Religiosen, wenn er ohne Testament stirbt, sey es beweglich oder unbeweglich, ist in drey Theile zu theilen, und davon ein Theil dem Ungarischen Fonde, aus dem der Verstorbene seine Pension bezog,

ein Theil den Anverwandten, und endlich der dritte Theil den Armen, oder wenn die Verwandten selbst zu den wahrhaft Armen gehören, ebenfalls den Verwandten zuzuwenden. Das Vermögen solcher Religiosen aber, welche einem in Ungarn bestehenden Kloster ihres Ordens, von dem sie den Unterhalt hätten ansprechen können, noch wirklich angehörten, ist, so fern es sich in den Deutschen Provinzen befindet, dem Kloster, das es betrifft, auszufolgen.

3) Endlich sind solche, in den Deutschen Provinzen befindlichen Verlassenschaften der Ungarischen Ex=Religiosen von den bey den Deutschen Gerichtsstellen bestehenden Gebühren und Abgaben jeder Art nicht ansgenommen.

7.

Hzd. v. 22. Jan. 1818, an s. Lst. Just. Ges. S. 3. Nr. 1408.

Se. Majestät haben in Ansehung der Glieder des priesterlichen Maltheser=Ordens=Convents zu Prag, sie mögen sich in diesem befinden, oder auf den Pfarren des Maltheser=Ordens angestellt seyn, anzuordnen geruhet: daß diese Priester bey ihren Ordensgelübden zu verbleiben haben, die neu aufgenommenen zu deren Ablegung wieder zugelassen werden dürfen, und daß es von der ihnen früher zugestandenen Freyheit, nach Gutbefinden zu testiren ꝛc., wieder abzukommen habe; sofort dieselben in Ansehung ihres Nachlasses an die Gesetze des Ordens, wie vorhin, gebunden seyen.

8.

Patent vom 28. Junius 1840.

§. 12. Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des Deutschen Ritter=Ordens sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch= und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hierzu ertheilt, oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens oder einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur bey Lebzeiten desselben ertheilt, sie wird aber ohne besondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritte in den Orden bereits errichteten letztwilligen Anordnungen sind nur dann gültig, wenn der Erblasser die Erlaubniß zu testiren, nach seinem Eintritte von dem Hoch= und Deutschmeister erhalten hat. Das Ordens=Oberhaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten gesonnen ist, das Groß=Capitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen.

Rücksichtlich der säcularisirten Ordenspersonen siehe auch die Zusätze zu dem §. 761.

Zu dem §. 574.

Unfähigkeit zu testiren wegen einer schweren Criminal-Strafe.

Allg. Strafgsʒb. I. Thl.

§. 23. Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilet wird, sind Kraft dieses Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

c) Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht.

§. 202. Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 23 unter c verlornen freyen Verfügung über das Vermögen.

§. 499. So weit ein wider einen Abwesenden oder Flüchtigen auf Bestrafung gefälltes Urtheil den Verlust des Adels verhängt, und so weit aus demselben die in dem §. 23 erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist, ungeachtet des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles, dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Criminal-Gerichte, welches ehedem die Edicte ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen.

Zu dem §. 589.

I. Wirthschaftsämter sind zur Aufnahme eines letzten Willens nicht berechtiget.

Hd. v. 24. März 1825, an s. App. Ger., mit Ausnahme der in Tirol und Dalmatien. JG. S. 294. Nr. 2082.

Ueber die Frage: ob und für welche Fälle die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter, außer der gerichtlichen Aufnahme eines letzten Willens, und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden, von den Amtshandlungen, welche das a. b. Gsʒb. einem Gerichte zuweiset, nach der auf dem Lande bestehenden Justiz-Verfassung auszuschließen seyen? wird

bedeutet: Es erübrige bey der bestehenden Justiz-Verfassung nichts anderes, als den Dominien zu überlassen, unter der ihnen obliegenden Haftung dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Streitsachen durch eine zum Civil-Richteramte berechtigte Gerichtsperson oder den delegirten Magistrat bewirkt, und eben so, wenn es sich um gerichtliche Aufnahme eines letzten Willens handelt, oder die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden zum Behuf einer Verlassenschafts-Abhandlung angesucht wird, die §§. 589 und 277 des a. b. Gszb. beobachtet; die übrigen Geschäfte außer Streitsachen hingegen, die nach dem Hofdecrete vom 21. August 1788, Nr. 879 der JG., von dem Wirthschaftsamte behandelt werden können, und in Ansehung welcher das Wirthschaftsamt die Gerichtsbehörde zu vertreten hat, an welche das a. b. Gszb. solche Geschäfte verweiset, durch einen Beamten erlediget werden, der die Fähigkeit besitzet, die darüber in dem a. b. Gszb. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen; da das obrigkeitliche Amt jedes Dominiums, ohne Unterschied, durch welche Organe dasselbe seine Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen ausüben läßt, als das einzige Ortsgericht zu betrachten ist, an welches sowohl die Parteyen als das Obergericht sich zu halten haben.

II. In wie fern in Tirol auch Gerichts-Actuare gerichtliche Testamente aufnehmen können.

JHd. v. 29. Aug. 1836, an das Tiroler App. Ger. Pichl, S. 565.

Auf die Frage: ob nach dem §. 589 des b. G. B. auch ein zum Richteramte befähigter Actuar gültig ein gerichtliches Testament aufnehmen könne, wird dem Appellations-Gerichte zur weitern Verfügung bekannt gemacht: daß Landgerichts-Actuare, wenn sie die Wahlfähigkeits-Decrete zur Ausübung des Richteramts besitzen, in Abwesenheit, Krankheit, oder gesetzlicher Verhinderung des Landrichters, und in Ermanglung eines Landgerichts-Adjuncten, als Stellvertreter des Landrichters einschreiten können, übrigens sich die Vorschriften des §. 14 der mit Gubern. Circulare vom 9. November 1822 den Landgerichten bekannt gemachten Amts-Instruction gegenwärtig zu halten seyen.

Zu dem §. 591.

I. Richtige Textirung dieses Paragraphes.

In dem Justiz-Hofdecrete vom 2. October 1812 (Goutta, 7. B. 208. S.), in Folge dessen die in den §§. 578—586, dann §§. 591—601 enthaltenen Vorschriften in jeder Provinz noch besonders bekannt gemacht wurden, so wie auch in der authentischen Sammlung der Justiz-Gesetze, lautet der §. 591 folgender Maßen:

Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose &c.

II. Ausschließung der Weltgeistlichen von Verfertigung der Testamente.

1.

Hd. v. 4. Sept. 1771. Theres. Ges. 6. B. 377. S.

Da Ihrer Majestät glaubwürdig beygebracht worden ist, daß hin und wieder auf dem Lande bey Absterben der Bauern, und zuweilen auch in Städten bey wohlhabenden Bürgersleuten, die zum letzten Beystande für den Kranken herbeygehohlten Geistlichen sich zur Verfertigung der Testamente gebrauchen lassen, und solchen Falles, hauptsächlich wenn nachmahls, wie es nicht selten geschieht, in Absicht auf das zurückgebliebene Vermögen, große, die Erben beschwerende fromme Vermächtnisse, Stiftungen oder Legate für das Kloster desjenigen Geistlichen, der das Testament verfaßt hat, herauskommen, solche Klagen deßhalben wider die Geistlichkeit hervorbrechen, so wollen Sie hiermit Kraft dieser Anordnung von nun an allen, sowohl Welt- als was immer für Ordensgeistlichen zu allen Zeiten, und auch in allen Fällen äußerster Noth, wo gar keine andere, des Lesens und Schreibens kundige Personen zu haben sind, die Errichtung eines fremden Testamentes überhaupt, und zwar bey Nichtigkeit desselben, ein für alle Mahl verbothen haben, weil, wenn sich irgendwo ein so dringender Fall ereignen sollte, daß keine andern, des Lesens und Schreibens kundigen Personen, als der anwesende Geistliche, zu finden wären, der Sterbende, wenn er noch so viel Zeit und Kräfte übrig hat, dem Geistlichen sein Testament in die Feder zu dictiren, viel leichter, oder doch eben so geschwind, seinen letzten Willen vor zwey ehrbaren Männern, wenn auch selbe nicht schreiben können, erklären, und also ein Testamentum nuncupativum errichten kann.

2.

Hd. v. 20. May 1785, an s. Lst. Just. Ges. S. 32. Nr. 433.

Die auf Curatien der Seelsorge ausgesetzten Religiosen sind als Zeugen bey einem Nuncupativ-Testamente nicht zuzulassen.

Wenn ein ehemaliger Religios durch ein päpstliches Breve ordentlich als Weltpriester säcularisirt worden, kann derselbe sodann gleich dem Weltpriester zwar kein Testamentarius, oder Testamentmacher, dennoch aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeuge seyn.

Zu dem §. 597.

Zu den begünstigten letztwilligen Anordnungen gehören auch die in der Contumaz gemachten.

Instruction für die Contumaz-Directoren §. 45. Theres. Ges. 6. B. 57. S.

Wer in der Contumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem ist solches allerdings dermaßen gestattet, daß solche als ein privilegirtes Testament betrachtet werden soll, in welchem ohne alle Feyerlichkeiten die alleinige natürliche Probe erforderlich ist; der Director, Medicus, Chirurgus, Caplan, Dolmetsch, Aufseher, Knechte, oder was immer für Personen, die in der Contumaz-Station angestellt sind, können in einem solchen letzten Willen weder zu Erben eingesetzet, noch ihnen etwas hinterlassen, auch sie nicht zu Testaments-Executoren ernannt werden, und sind dergleichen Vermächtnisse, oder aufgetragene Commissionen als gänzlich ungültig anzusehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Verstorbene solche mit selbst eigener Hand dem Testament einverleibet, oder der Verstorbene mit dem Beneficiato versippschaftet, oder wenn der Testirende, des Schreibens unkundig, den Zeugen deutlich erkläret hätte, daß sein Vermächtniß aus freyem und ungezwungenem Willen entspringe.

Zu dem §. 600.

Militär-Testament.

1.

Hd. v. 4. Dec., Circ. des Venet. Gub. v. 17. Dec. 1816. Gfzf. 3. B. 2. Abth. 337. S.

Welche Begünstigungen den Militär-Testamenten zukommen, bestimmt die Justiz-Norm vom 25. Junius 1754, §. 87, und das Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie, 2. Thl., 1. Hauptst., 6. Absch., §. 1.

Der §. 87 der Justiz-Norm vom 25. Jun. 1754 lautet:

»Wann in Betreff der Gültigkeit eines Militär-Testaments die Frage entstehet, so ist selbe nach den militärischen besonderen Rechten zu entscheiden, und hat nach der dermahligen Militärverfassung der Unterschied: ob der testirende Soldat in der sogenannten **expeditione militari vel procinctu** begriffen gewesen oder nicht? keineswegs Statt; indem jeder Kriegsmann, so lange er den Sold oder die Gage genießet, und der Pflicht, auch des Dienstes nicht entlassen ist, zu Friedens- wie zu Kriegszeiten gewärtig seyn muß, ob oder wohin er commandirt und zu Unseren a. h. Diensten gebrauchet werde, folglich beständig in der Bereitschaft der Expedition stehet, und eben darum von den, den wirklichen Soldaten zu Statten kommenden besonderen Freyheiten nicht ausgeschlossen werden kann; es hat also eines

solchen Kriegsmannes letzter Wille, da er selben eigenhändig schreibt und unterschreibt, oder zwey Zeugen eröffnet, seine vollkommene Gültigkeit und Kraft, weder werden andere mehrere Beweise oder Zierlichkeiten hierzu erfordert, ohne Unterschied des Ortes, dessen Aufenthaltes, der Zeit und des Hinscheidens."

Die angeführte Stelle des Dienst-Reglements lautet folgender Maßen: „Zu den besonderen Vorrechten des Militärstandes gehört auch das Recht, minder feyerliche Testamente zu errichten, in welchen der Erblasser nur dafür zu sorgen hat, daß es seinem letzten Willen nicht an der nöthigen rechtlichen Gewißheit fehle; folglich, wenn derselbe schriftlich testiren will, er das Testament entweder eigenhändig schreiben und unterschreiben, oder wenn es von einem Andern geschrieben worden wäre, sowohl seine eigene Unterschrift beyfüge, als auch die Unterschrift zweyer Zeugen, deren einer das Testament geschrieben haben kann, beyfügen lassen; oder endlich, wenn er mündlich testiren will, seinen letzten Willen in Gegenwart zweyer Zeugen, die ihn von Person kennen, erkläre."

2.

Hzd. v. 13. Nov. 1793. Kropatschek, 3. B. 340. S.

Der k. k. Hofkriegsrath hat auf die Anfrage: ob alle jene Individuen, die unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehen, folglich auch die Militärfrauen, Beamten und Dienstbothen zu Kriegs- und Friedenszeiten ein militärisches Testament errichten können, die Erledigung dahin eröffnet, daß nicht nur die in wirklichen Diensten stehenden Militär-Personen, sondern auch die pensionirten Stabs- und Oberofficiers, die auf alle Fälle eben auch zu Kriegsdiensten verwendet zu werden gewärtigen müssen, der für den Soldatenstand bey Errichtung ihrer letztwilligen Anordnungen hergebrachten Privilegien in Ansehung ihres Peculii castrensis sich erfreuen, dahingegen, wenn sie zugleich begüterte Landleute, Fideicommiß- oder andere Realitäten-Besitzer sind, deren letztwillige Anordnungen in Bezug auf diese unbeweglichen Güter mit denjenigen Feyerlichkeiten versehen seyn müßten, welche die Gesetze desjenigen Landes fordern, in denen sie die unbeweglichen Güter besitzen; da endlich die angeführten Privilegien bey Verfassung letztwilliger Anordnungen nur dem Soldatenstande verliehen worden seyen, zu dieser Classe aber in dem vorliegenden Falle nur jene gezählt werden könnten, die zu dem Invaliden-Institute beygetragen, so könnten die andern, wiewohl zu dem Militärkörper gehörigen, oder der Militär-Jurisdiction unterstehenden Individuen an erwähnten Privilegien in Hinkunft keinen An-

theil nehmen, sondern dieselben hätten nach den in Oesterreich bestehenden Gesetzen ihre letztwilligen Anordnungen zu verfassen, und hiernach auch die Militär-Gerichte in judicando sich zu benehmen.

3.

Circ. des Hofkriegsr. v. 1. Jun. 1831. W. 562. Mil. Ges. 14. Jahrgang. 64. S.

Zur Hintanhaltung aller weitern, in dem Königreiche Ungarn zwischen den Militär- und den Provinzial-Behörden sich fortan ergebenden Jurisdictions-Beirrungen wird festgesetzt:

§. 3. Die Testamente der Militärpersonen sind privilegirt, wenn sie während des Feldzuges (in procinctu) verfertiget werden. Damit aber jeder Zweifel über die Dauer eines Feldzuges beseitiget werde, so wird festgesetzt, daß der Soldat gleich dann in procinctu zu seyn erachtet wird, sobald er mit seinem Gehalte von dem Aerar auf den Kriegsfuß gesetzt wird, und daß er alsobald in procinctu zu seyn aufhört, als er wieder auf die gewöhnliche Friedensgebühr zurückgesetzt wird.

Zu dem §. 601.

Wem die Befugniß, eine letztwillige Anordnung zu bestreiten, zustehe.

1.

Hd. v. 15. Oct. 1792, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 35. Nr. 60.

Die Befugniß, eine vorhandene letztwillige Anordnung oder Schankung zu bestreiten, steht nur den gesetzlichen Erben zu; der Richter hat sich daher von Amtswegen nicht weiter einzumengen, als damit, soweit unter den gesetzlichen Erben solche Personen begriffen sind, denen die Gesetze die eigene Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt, oder wieder abgenommen haben, ein Vertreter zugegeben, und durch selben allenfalls die Gültigkeit des Testamentes, oder der Schankung im ordentlichen Rechtswege wider die in selbem berufenen Erben oder Beschenkten bestritten werde.

2.

Hd. v. 12. Aug. 1812, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 31. Nr. 1002.

Ueber die aus Gelegenheit des neuen bürgerl. Gesetzbuches gestellten Anfragen:

1) ob die Gerichte von den Zeugen eines Testamentes noch ferner die bey dem Bürger- und Bauernstande in Böhmen üblich und gesetzlich gewesene Contestirung aufnehmen sollen;

2) ob die Testamente öffentlich bey Gericht kund zu machen; und

3) ob dieselben (wie es bey dem Bürger- und Bauernstande nach

dem Böhmischen Stadtrechte üblich war) von dem Gerichte zu bestätigen sind;

4) ob ein Testament, dem ein gesetzliches Erforderniß mangelt, von Amtswegen zu verwerfen sey? hat man die Weisung dahin zu ertheilen befunden, daß:

Zu 1. Bey schriftlichen Testamenten eine gerichtliche Vernehmung der Testamentszeugen gar nicht, bey mündlichen letzten Anordnungen aber keineswegs von Amtswegen, sondern nur über Anlagen der Parteyen zu veranlassen sey.

Zu 2. und 4. Jede dem Gerichte vorgelegte letztwillige Anordnung ist von Amtswegen kund zu machen, und kein Gericht darf ein Testament von Amtswegen verwerfen.

Zu 3. Von der in den Stadtrechten angeordneten gerichtlichen Bestätigung des Testamentes nach sechs Wochen vom Tage der Kundmachung desselben hat es bey Bestand der in dem neuen Gesetzbuche angeordneten Verjährungszeit ganz abzukommen.

Zehntes Hauptstück.

Von Nacherben und Fideicommissen.

Zu dem §. 627.

I. Einfluß der Aufhebung der Fideicommisse in den von Oesterreich getrennten Provinzen auf die in Oesterreich befindlichen Zugehörungen derselben.

Hd. v. 31. Oct. 1809, an s. App. Ger. JG. S. 195. Nr. 894.

Ueber Anfrage: ob die erfolgte Aufhebung der Fideicommisse in den von der Oesterr. Monarchie durch die letzten Friedensschlüsse getrennten Provinzen auch auf die in den dermahligen Erbländern befindlichen Zugehörungen, sie mögen in Realitäten, öffentlichen oder Privatobligationen oder anderen Entitäten bestehen, sich zu erstrecken habe? haben Se. Majestät zu beschließen befunden: daß die in den von der Oesterr. Monarchie getrennten Provinzen erfolgte Aufhebung der Fideicommisse auf die in den dermahligen Erbländern befindlichen Zugehörungen derselben dann nicht wirken könne, wenn solche durch die höchste Bestätigung, oder den bestehenden erbländischen Gesetzen gemäß, mit dem Fideicommißbande behaftet erscheinen; wenn daher die Aufhebung eines dergleichen Fideicommißbandes aus dem Grunde angesucht wird, weil ein in einem vorhin zur Oesterr. Monarchie gehörig gewesenen, durch die Friedensschlüsse an eine fremde Macht überlassenen Lande bestandenes Fideicommiß allda aufgehoben worden ist, habe ohne Rücksicht auf die von dem fremden Staate getroffene Verfügung, nach Maßgabe des oben festgesetzten Grundsatzes, in jedem Falle ohne Unterschied das Landrecht jener Provinz in erster Instanz zu entscheiden, in welcher die Fideicommiß-Entität, um die es sich handeln wird, gelegen ist; doch sey jeder Devinculirungsfall eines so gearteten Fideicommisses, mit den dabey eintretenden Umständen und Rücksichten, vorläufig der obersten Justizstelle gutächtlich vorzulegen.

II. In wie fern die Wiederherstellung der in den wieder erworbenen Provinzen aufgehobenen Fideicommisse Statt habe.

1.

Hd. v. 19. Oct. 1816, an das App. Ger. in Tirol und Vorarlberg. Just. Ges. S. 406. Nr. 1290.

Die Wiederherstellung der in Tirol und Vorarlberg aufgehobenen Fideicommisse findet nicht Statt, wohl aber kann die Errichtung von

Fideicommissen in Tirol und Vorarlberg, wie in anderen Provinzen, wo das allg. bürgerl. Gesetzbuch eingeführt ist, unter den darin festgesetzten Bedingungen angesucht werden.

2.

Hzd. v. 20. Febr. 1817, an die Rgg. des Landes Oesterr. ob der Enns. Just. Ges. S. 423. Nr. 1318.

Die Wiederherstellung der unter Bayerischer Landeshoheit in dem Salzburger und Innkreise aufgehobenen Fideicommisse findet zwar nicht Statt, jedoch ist auch dort, wie in anderen Provinzen, die Errichtung neuer adeliger Fideicommisse, unter den im allg. bürgerl. Gesetzbuche festgesetzten Bedingungen, vom Tage der Wirksamkeit desselben zulässig.

3.

Hd. v. 8. Aug. 1817, an das Inner-Oest. u. Dalmatinische App. Ger. Just. Ges. S. 466. Nr. 1358.

Se. Majestät haben rücksichtlich der Fideicommisse in den ehemahligen Illyrischen Provinzen zu erklären geruhet:

In jenen Gebiethstheilen, wo das Französische Decret von Antwerpen vom 30. Sept. 1811, Art. 44 *), über die Fideicommisse kund gemacht worden ist, soll dasselbe nur dann von Wirksamkeit seyn, wenn sich mit dem letzten Besitzer des Fideicommisses bis zur Einführung der Oesterr. Gesetzgebung, das ist, bis zum 1. Aug. 1814, eine Besitzveränderung schon wirklich ergeben hat. Wo sich keine solche Veränderung

*) Der bezogene Artikel lautet:

»Die Substitutionen jener Art, welche durch den Coder Napoleon verbothen sind, werden vom 1. Jan. 1812 angefangen, ihre Wirkung zu haben aufhören.«

»Dessen ungeachtet werden die vor der eigetretenen Wirksamkeit des Coder gemachten Substitutionen zum Vortheile des vor diesem Zeitpuncte gebornen Erstberufenen gültig seyn.«

»Doch wollen Wir nicht durch diese letzte Anordnung den zehnten Artikel des Wiener-Friedens vom 14. Oct. 1809 entkräften.«

(In dem hier bezogenen Artikel des Wiener-Friedens wurde für Alle, welche an Truppenaushebungen oder an der Organisation der öffentlichen Stellen, oder an was immer für einer in dem Laufe des Krieges getroffenen Verfügung Theil genommen haben, eine volle und gänzliche Verzeihung ausbedungen, mit dem Beysatze: daß sie durch sechs Jahre die Freyheit haben sollen, mit ihrem Eigenthume, welcher Art es immer sey, wenn es auch sonst für unveräußerlich gehalten wird, wie Fideicommisse und Majorate, frey zu schalten, es zu veräußern, und mit dem Ertrage hiervon frey abzuziehen.) S. Archiv für wichtige Anordnungen über Criminal- und Civil-Justiz, von Joseph Carl Edlen v. Wagersbach, Grätz 1820. 6. H. S. 123.

des Besitzes ereignete, sind die Fideicommisse als fortdauernd und bestehend nach den Oesterr. Gesetzen zu handhaben und zu behandeln.

4.

Hfd. v. 6. Sept. 1819, an das Küstenländ. App. Ger. JG. S. 113. Nr. 1602.

Das hinsichtlich der Fideicommisse in Illyrien erlassene Hofdecret vom 8. August 1817, Zahl 1358 der Justiz-Gesetzsammlung, hat nach seinem deutlichen Inhalte nur in jenen Provinzen seine Anwendung, in welchen das durch diese Anordnung erläuterte Decret von Antwerpen vom 30. Sept. 1811 kundgemacht worden war. In dem nunmehr wieder zum Görzer Kreise gehörigen, am rechten Ufer des Isonzo gelegenen Gebiethstheile hingegen, welcher vorher dem Königreiche Italien einverleibt war, kann die Wiederherstellung der unter der vorigen Regierung aufgehobenen Fideicommisse nicht Statt haben, jedoch daselbst, wie überall, wo das allg. bürgerl. Gesetzbuch eingeführt ist, die Errichtung neuer Fideicommisse unter den in diesem Gesetzbuche festgesetzten Bedingungen angesuchet werden.

III. Besondere Vorschriften, nach welchen für die Sicherheit eines Fideicommisses zu sorgen ist.

Instruction für die Gerichtsstellen, allgemeine, I. Abth. §. 41. Galizische, §. 49.

Eben so (wie in Ansehung der Stiftungen) hat der Referent, dem ein Fideicommiß zum Referate zugetheilt wird, über die wahre Beschaffenheit des Fideicommisses ein Rapulare zu halten, in selbes die Beschaffenheit des Fideicommiß-Institutes, die eigentlichen Fideicommißgüter mit den etwa hierbey auffallenden Bemerkungen, die Fideicommiß-Besitzer und Curatoren, die Lasten des Fideicommisses, die etwa zu leistenden Depurirungen, genau und umständlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Fideicommiß vorfallenden Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumerken, damit er nicht nur zuverlässige Auskunft, wenn selbe nöthig wäre, ertheilen könne, sondern auch, wenn bey ein oder anderem Fideicommiß, besonders in Rücksicht der aufgetragenen Depurirungen, eine Saumseligkeit bemerkt würde, dießfalls die nöthigen Erinnerungen bey allgemeiner Rathsversammlung geschehen, und mit den erforderlichen Vorkehrungen eingeschritten werden möge; damit der Vorsitzende versichert sey, daß das vorgeschriebene Rapulare wirklich geführet werde, hat er sich dasselbe öfters unter dem Jahre vorlegen zu lassen.

IV. Was bey dem Antrage auf vorläufige Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses zu beobachten ist.

Hzd. v. 13. Jul. 1832, an s. Lst. Pol. Ges. 60. B. 196. S.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Gesuches um die vorläufige Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses mit dem Vorbehalte, nach deren Erlangung die Bedingungen zur definitiven Bewilligung zu erfüllen, haben Se. Majestät mit höchster Entschließung vom 6. Julius 1832 zu befehlen geruhet, daß in allen Fällen, wo auf vorläufige Bewilligung zur Errichtung von Fideicommissen eingeschritten wird, der beyläufige Geldwerth des Vermögens, welches als Fideicommiß bestehen soll, angegeben und auch angezeigt werden solle, ob keine, oder welche, auf bekannte Umstände gegründete Bedenken, in den persönlichen oder Familienverhältnissen des Bewerbers, der Ertheilung im Wege stehen.

V. Welchem Gerichte die Besorgung eines Fideicommisses obliegt.

Hd. v. 23. Aug. 1784, an das J. u. Ob. Oest. App. Ger. JG. S. 391. Nr. 326.

Das Landrecht hat sich in Fideicommißgeschäfte nur dann einzulassen, wann dem Besitzer ein in- oder ausländischer Adel eigen ist; wo dagegen, wenn das Fideicommiß von einem Unadelichen besessen wird, das Geschäft an das Ortsgericht, dem der Besitzer untersteht, zu verweisen ist.

VI. Gültigkeit der von vormahls reichsunmittelbaren Familien über ihre Güter und Familienverhältnisse geschlossenen Verträge und Bewilligung, solche ferner zu schließen.

JHd. v. 19. Sept. 1836, an die App. Ger. in N. Oesterreich, Böhmen, Mähren, Illyrien und Tirol. Pichl, S. 570.

Durch den 14. Artikel der Deutschen Bundesacte vom 8. Junius 1815 ist den vormahls reichsständischen und reichsunmittelbaren Familien in Deutschland die Zusicherung ertheilt worden, daß ihre noch bestehenden Familienverträge nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung aufrecht erhalten werden, und daß diese Häuser die Befugniß haben sollen, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.

Dem zufolge haben Se. k. k. Majestät durch a. h. Entschließung vom 9. Sept. 1836 anzubefehlen geruhet, daß auch in den zum Deutschen Bunde gehörigen Oesterr. Staaten die von vormahls reichsunmittelbaren Familien, welche daselbst ihren Wohnsitz haben, oder künftig nehmen werden, vor Unterzeichnung der Bundesacte errichteten, noch

bestehenden Familienverträge, oder nach Abschließung der Bundesacte getroffenen Verfügungen über ihre Güter und Familien-Verhältnisse, jedoch nur dann volle Kraft haben und von den Gerichten für gültig und verbindlich geachtet werden sollen, wenn sie Sr. k. k. Majestät landesfürstliche Genehmigung erhalten haben. Die Gesuche um die a. h. Genehmigung solcher Familienverträge und Verfügungen werden an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzley zu überreichen seyn.

Zu dem §. 630.

Art der Vinculirung der zu einem Fideicommisse gehörenden Obligationen.

1.

Hzd. v. 2. Jul. 1817, an s. Lst. Pol. Ges. 45. B. 164. S. Just. Ges. S. 468, Nr. 1362.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat in Hinsicht der Arrosirung der mit dem Fideicommißbande vinculirten oder zu Cautionen bestimmten Banco-Obligationen den Beschluß gefaßt: daß, wenn es sich um die Verwendung von Aerarial-Capitalien, die für bestimmte und nothwendige Zwecke, oder als Cautionen, Fideicommisse &c. vinculirt seyn sollen, bey dem mit dem Patente vom 29. October 1816 eröffneten 5percentigen Conventionsmünz-Anlehen handeln wird, die Vorsicht zu beobachten sey, daß

a) auf dem Rücken der auf Ueberbringer lautenden Anlehens-Obligationen die Benennung des betreffenden Haftungsbandes oder vinculirten Zweckes angemerkt, und dieser nähmliche Tergo-Beysatz in dem Liquidationsbuche eingeschaltet werde;

b) die Interessen-Behebung aber zur jedesmahligen Verfallszeit nach Zurückbehaltung der für die Ueberbringer gültigen Zins-Coupons gegen förmliche Quittungen Statt zu finden habe. Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß von jedem solchen Vinculirungsfalle die vorläufige Anzeige an die allgemeine Hofkammer erstattet werden müsse.

2.

Hfd. v. 20. August 1817, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 468. Nr. 1362.

Eben diese Modalitäten wurden auch auf jene Fälle ausgedehnt, wo es sich um eine ähnliche Verwendung oder Vinculirung der mit zwey ein halb Percent in Silbermünze verzinslichen, von dem mittelst Patentes vom 29. März 1815 eröffneten freywilligen Anlehen von fünfzig Millionen Wiener-Währung herrührenden Staats-Obligationen handelt.

3.

Hfd. v. 26. April 1828, an s. Lst. Pol. Ges. 56. B. 101. S.

Jedoch dürfen bey keiner Credits-Casse öffentliche Staats-Obligationen eigenmächtig zu Privat-Zwecken vinculirt werden; sondern eine solche Vinculirung darf, wenn sie Statt haben soll, so wie es bey Verboths-Bewilligungen und Amortisationen öffentlicher Staats-Papiere der Fall ist, nur im Wege der betreffenden Gerichtsbehörde bewilliget, und auch nur im gleichen Wege wieder aufgehoben werden.

Zu dem §. 632.

Den Gläubigern des Fideicommiß-Anwärters kann auf die demselben künftig anfallenden Früchte eines Fideicommisses keine Eintragung bewilliget werden.

Hd. v. 7. April 1798, an das N. Oest. App. Ger. Just. Ges. S. 2. Nr. 408.

Es ist außer allem Zweifel, daß den Gläubigern eines Fideicommiß-Anwärters die Intabulirung oder Pränotirung ihrer Forderungen auf die Früchte des ihm seiner Zeit zufallenden Fideicommisses nicht bewilliget werden könne, weil der Schuldner in diesem Falle weder als Eigenthümer noch als Fruchtnießer erscheint.

Zu dem §. 635.

I. Wirkung der Verpfändung der in öffentlichen Fonds anliegenden Fideicommiß-Capitalien.

Hd. v. 23. April 1789, an s. App. Ger. JG. S. 54. Nr. 1006.

Die Besitzer der in Fundis publicis anliegenden Geldfideicommisse sind von der Wohlthat, ein Drittel mit Darleihen beschweren zu dürfen, nicht ganz auszuschließen, folglich, obschon von diesen Capitalien aus den öffentlichen Fonds nichts ausgezahlet werden darf, bleibt doch den Besitzern unbenommen, auch auf ein Drittel derselben bey Privaten ein Darleihen aufzunehmen, und diesem Darleihen das Drittel des im öffentlichen Fond anliegenden, obschon unaufkündlichen Capital zur Hypothek dergestalt zu verpfänden, daß der Gläubiger nicht allein auf die von diesem Drittel abfallenden Zinsen, sondern, wenn ihm der Schuldner mit der versprochenen Zurückzahlung nicht in rechter Zeit einhielte, auch an die Zinsen des ganzen Capitals, um hierdurch zu seinem Darleihen nach und nach zu gelangen, sich halten könne.

II. Die Darleihen auf Fideicommisse können auch in Conventions-Münze aufgenommen werden.

Hd. v. 22. Februar 1815, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 261. Nr. 1134.

Die Aufnahme von Darlehen in Conventions-Münze auf Fideicommißgüter ist nicht zu verweigern, jedoch nach Erwägung aller Umstände, Vernehmung der Curatoren und sonstiger Interessenten die möglichste Vorsehung zu treffen, daß das Fideicommiß-Drittheil nicht über seinen wahren Werth beschweret werde.

Zu dem §. 645.

Von dem Erlöschen des Mannsstammes einer adelichen Familie ist die Anzeige zu erstatten.

Hd. v. 12. Jun. 1829, an sämmtl. App. Ger. JG. S. 162. Nr. 2411.

Das App. Gericht hat zu verfügen, daß, wenn die Abhandlungs-Behörden von dem Erlöschen des Mannsstammes einer adelichen Familie in die Kenntniß gelangen, hiervon die Eröffnung an die Landesstelle von demselben unmittelbar gemacht werde.

Mittelst Just. Hofd. v. 29. Nov. 1842 wurde dem k. k. N. Oest. Appellations-Gerichte der Inhalt des vorstehenden Hofdecretes zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Zu dem §. 646.

I. Sorge für die genaue Erfüllung und Erhaltung der Stiftungen.

1.

Verordnung v. 14. Jun. 1760. Theresian. Ges. 4. B. 27. S.

Die Stiftbriefe sollen noch ferner von den Obrigkeiten und Abhandlungs-Instanzen errichtet werden, wobey jedoch zu beobachten kömmt, daß

1) der vorläufig eingehohlte Ordinariats-Consens denselben jedes Mahl deutlich eingeschaltet;

2) sothane Stiftbriefe, wenn solche nicht von ihrer Regierung selbst, sondern von einer andern Abhandlungs-Instanz ausgefertiget werden, von den geistlichen Kirchen- oder Klostervorstehern nach der bisherigen Gewohnheit mitgefertiget;

3) das dazu gewidmete Capital zum öffentlichen Fonde sicher angeleget;

4) von jedem Stiftbriefe drey Exemplarien ausgefertiget, hiervon eines dem Stifter zugestellet, oder, falls er verstorben wäre, bey der Abhandlungs-Instanz aufbehalten, das andere dem Gotteshause oder

Kloster, wohin die Fundation bestimmet ist, zur Verwahrung übergeben, und endlich das dritte der delegirten milden Stiftungs-Commission, um solches bey den übrigen Fundations-Acten aufzubehalten, und ordentlich zu registriren, eingereichet, endlich auch eine vidimirte Abschrift dem betroffenen geistlichen Consistorium zur ebenmäßigen Wissenschaft und Darobhaltung mitgetheilet werde, wo übrigens von den Stiftungen, so Jemand für die Armen, oder auch zu geistlichen und andern frommen Werken errichtet, außer der Schreibgebühr, keine Taxe abzufordern ist.

Ueber das Benehmen der Feld-Geistlichkeit und der Militär-Behörden bey Stiftungs-Angelegenheiten wurde von dem k. k. Hofkriegsrathe unter dem 4. März **1837, N. 536**, eine eigene Instruction erlassen, intimirt mittelst Circ. des Mil. App. Ger. v. **24.** März **1837.**

Wie die Stiftsbriefe zu errichten seyen, wurde für Tirol und Vorarlberg durch das Normale vom **22.** September **1843** vorgeschrieben.

2.

Instruction für die Gerichtsstellen, allgemeine, I. Abtheilung, §. 40, Galizische, §. 48.

Der Rath einer ersten Instanz, welchem eine Stiftung zum Referate zugewiesen ist, hat von dem Bestande dieser Stiftung ein ordentliches Rapulare zu führen, in diesem die Beschaffenheit der Stiftung, und zu welchem Endzwecke, und mit welchen Bedingnissen sie bestimmt sey, genau anzumerken, den Stiftungsfond gründlich und umständlich anzuführen, alle sich hierbey ergebenden Veränderungen anzumerken, die Curatoren der Stiftung und die Theilnehmer derselben einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf dieselbe vorfällt, aufzuzeichnen, damit, wenn von ihm eine Auskunft gefordert würde, er dieselbe in kurzer Zeit zuverlässig abgeben, und wenn ein anderer Referent bestimmt wurde, diesem sogleich die nöthige Kenntniß darüber ertheilen könne.

3.

Hzd. v. 31. Dec. 1820, an f. Lst. Pol. Ges. 48. B. 497. S.; und Hd. v. 13. Jan. 1821, an f. App. Ger. Just. Ges. S. 2. Nr. 1730.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom **22.** December **1820** hinsichtlich eines, über die Einschreitung der Fiscal-Aemter bey Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Zweifels, folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Alle unter öffentlicher Verwaltung stehenden Institute, ohne Ausnahme, müssen der bestehenden Instruction gemäß, von dem Fiscalamte vertreten werden. Fromme Vermächtnisse und Stiftungen

sind in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens ebenfalls von dem Fiscus zu vertreten.

Die Art der weiteren Vertretung solcher Stiftungen und Institute aber hängt von dem Umstande ab: ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privat-Verwaltung stehen; und ob sie folglich nach der Analogie der Patrone und Vogteyen der unmittelbaren landesfürstlichen, oder einer Privat-Obsorge zugewiesen sind.

Nur im ersteren Falle liegt auch deren weitere Vertretung nach erfolgter Einsetzung dem Fiscus, im letzteren Falle aber, es mag nun die Administration solcher Stiftungen und Anstalten einzelnen Privaten, oder Gemeinden, oder Corporationen übertragen worden seyn, immer nur diesen Privat-Patronen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit nicht nur für die Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung und unter der Oberaufsicht des Staates ob, welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützigen Anstalten zu betrachten ist. Nur in dem Falle, als eine unter Privat-Verwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogtey-Obrigkeit selbst zu vertreten wäre, ist diese Vertretung Kraft des dem Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fiscalamte zu leisten.

4.

Verordn. der N. Oest. Rgg. v. 5. März 1828. Prov. Gsz. 10. Thl. 141. S.

Aus den bey der Landesstelle eingelangten Fassionen über den Stand der bey allen Kirchen bestehenden Stiftungen hat sich gezeigt, daß dieses so wichtige Geschäft sich nicht in jener Ordnung und Richtigkeit befinde, die der Gegenstand und die hierüber erflossenen Verordnungen fordern.

Aus diesen Fassionen geht hervor, daß

1) bey mehreren Stiftungen die Documente, auf denen sie beruhen, nicht mehr vorhanden, ja daß sie nicht einmahl bekannt sind; daß

2) über mehrere Stiftungen die Bedeckung nicht mehr vorhanden ist; daß die Verwendung von Stiftungs-Capitalien nicht einmahl mehr nachgewiesen werden kann; daß

3) über Stiftungen keine Stiftbriefe vorhanden sind, ohne daß nachgewiesen wird, ob sie verloren gegangen, oder ob sie gar nie errichtet worden sind; daß

4) die Stiftungsgebühren nicht den Anordnungen der Stifter gemäß vertheilet, und bey Stiftungen, die vor dem Jahre 1811 mit

öffentlichen Fonds-Obligationen bedeckt waren, den Kirchen-Ausgaben zugerechnet werden, die ihr nicht zugemuthet werden können, und wofür sie aus den reducirten Interessen gar nicht den Fond hat.

Um diesen Gebrechen abzuhelfen, hat sich die hohe Landesstelle unterm 5. v. M. bestimmt gefunden, den Seelsorgern, Patronats-Beamten und Vogtey-Commissären die Vollziehung der gestifteten Anordnungen auf das Dringendste anzuempfehlen, und zugleich zu verordnen, daß

a) von jeder Stiftung, die bey einer Kirche und Pfarre besteht, das Entstehen derselben sorgfältig aus den ältern Documenten, Kirchenrechnungen und Stiftungs-Tabellen nachgewiesen; und daß

b) erhoben werde, womit ursprünglich die Stiftung bedeckt worden ist, ob und wie sich der ursprüngliche Bedeckungs-Fond geändert hat, ob die Realität, welche für die gestiftete Verbindlichkeit gewidmet wurde, vorhanden sey, und ob sie ihrer Bestimmung gemäß benützet werde, ob das Capital, welches ursprünglich erlegt wurde, als Stiftungs-Capital behandelt, oder ob es in das eigene Kirchenvermögen einbezogen, und mit demselben zugleich verrechnet worden ist, oder noch so verrechnet wird. Ergibt sich aus diesen genau vorzunehmenden Erhebungen, daß das Capital, weder als eigenes Stiftungs-Capital mehr vorhanden ist, noch, daß es in das freye Kirchenvermögen einbezogen wurde, so ist von Fall zu Fall hierüber die Anzeige zu erstatten, indem die Kirche, wenn ihr der Besitz eines Stiftungsvermögens nicht erwiesen werden kann, auch nicht verpflichtet ist, für die Erfüllung der Stiftung zu sorgen. Ferner hat die hohe Landesstelle angeordnet, daß

c) von jenen Stiftungen, die mit Fonds-Obligationen der älteren Staatsschuld bedecket sind, die ursprüngliche Stiftungsgebühr von dem Theilhaber der Kirche so lange nicht aufgerechnet werden könne, bis nicht die Interessen durch die eingetretene Verlosung der Obligation auf den ursprünglichen Betrag gekommen seyn werden, und daß

d) über alle jene Stiftungen, für welche bisher die Errichtung der Stiftbriefe unterblieben ist, diese sogleich nach den bestehenden Vorschriften errichtet werden.

Wenn nachgewiesen werden kann, daß das Stiftungs-Capital zu dem Kirchenvermögen einbezogen worden ist, so ist dasselbe nach seinem vollen Betrage auszuscheiden, und nach der Beschaffenheit des ursprünglichen Capitals, mit einer Kirchen-Realität oder mit einem Capitals-Betrage zu bedecken, der in öffentlichen Fonden und bey Privaten fruchtbringend angeleget ist.

Um jedoch zu verhindern, daß sich nicht mit neuen erst zu errichtenden Stiftungen ähnliche Fälle ergeben, ist den Abhandlungsbehörden, die schon unter dem 22. April und 14. Junius 1769 kundgemachte Verordnung, daß sie von Fall zu Fall die mit Testamenten angeordneten Stiftungen anzeigen, und die Extracte aus denselben, so weit es fromme Stiftungen betrifft, vorlegen sollen, dann daß sie keine Verlassenschaft einantworten sollen, bis sich nicht die Erben über die eingeantworteten Legate ausgewiesen haben, in Erinnerung zu bringen, zugleich aber denselben zu bedeuten, daß unter diesen Ausweisen über eingeantwortete Legate der errichtete Stiftbrief selbst, oder eine von dem Pfarrer, Vogtey-Commissär und den Kirchenvätern, und bey Legaten für das Armen-Institut, für eine Schule von den Armen-Instituts- und Schulvorstehern, also Pfarrern, obrigkeitlichen Beamten und Armenvätern, und hinsichtlich der Schulstiftungen von den zwey erstern und dem Ortsschulaufseher gefertigte Empfangsbestätigung verstanden werden, da diese für die Stiftung zu sorgen verpflichtet sind.

5.

J.Hd. v. 29. Aug. 1836, an s. App. Ger., und Hzd. v. 6. Sept. 1836, an s. Lst. Pol. Ges. 64. B. 865. S.

Um sich der genauen Vollziehung der durch letzten Willen zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen zu versichern, ist durch a. h. Entschließung vom 19. Januar 1836 Folgendes angeordnet worden:

Erstens: Jede letzte Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt, oder den Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Verfügung getroffen wird, ist von der Behörde, welcher die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, den politischen Behörden anzuzeigen. Die Anzeigen sind von den Abhandlungs-Behörden, welche sich in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Grätz, Laibach und Triest befinden, unmittelbar an die Regierung oder das Gubernium, von allen übrigen an das Kreisamt oder die Delegation zu überreichen. Zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Erbseinsetzungen oder Stiftungen müssen sogleich nach Kundmachung des letzten Willens der administrativen Behörde, mit Anschließung einer getreuen Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der letzten Willenserklärung, bekannt gemacht werden.

Bloße Vermächtnisse der bezeichneten Art sind der administrativen

Behörde nur von halb zu halb Jahr in verläßlich geführten Verzeichnissen zu eröffnen, in sofern nicht in Rücksicht einzelner solcher Verfügungen die Beschaffenheit der Umstände die unverzügliche, abgesonderte und abschriftliche Mittheilung derselben räthlich macht.

Zweytens: Vor gänzlicher Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder zu andern frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilliget werden. Jedoch kann die Ausfertigung der Stiftbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen.

II. Wie bey der Anlegung der den Stiftungen oder öffentlichen Instituten gehörigen Capitale vorzugehen ist.

Rggs. Verordn. v. 12. Dec. 1827, Gszs. für Oest. unter der Enns, 9. B. 728. S.

Ueber den Bericht dieses Kreisamtes, daß viele Vorsteher öffentlicher Institute nicht nur die Genehmigung der, seit dem Erscheinen des Patentes vom 18. October 1792 ohne Einwilligung der Landesstelle mit Privatpersonen geschlossenen Darleihen über Capitalien, die unter der besondern Aufsicht der Staatsverwaltung stehen, nachträglich nicht ansuchen, sondern sogar fortfahren, solche Capitalien eigenmächtig an Private darzuleihen, und dem Gesetze schon Genüge gethan zu haben meinen, wenn sie Abschriften der Schuldscheine, Satzbriefe, Grundbuchs-Extracte und Schätzungs-Protocolle den jährlichen Rechnungen oder Rechnungs-Extracten beyschließen, worüber dann die Anstände und Erledigungen der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung erfolgen; hat sich die hohe Landesstelle, um diesen Mißbräuchen vorzubeugen, und den dießfälligen Geschäftsgang genauer vorzuzeichnen, bestimmt gefunden, unterm 12. December v. J. folgende Norm zu erlassen, in welcher die früheren, über diesen Gegenstand erlassenen einzelnen Vorschriften zusammengefaßt und ergänzt werden.

Die Capitalien der Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitäler, Bruderschaften, Armen-Institute, so wie überhaupt alle Capitalien der, unter der Verwaltung des Staates stehenden Fonde und Anstalten, können nur gegen gesetzliche Sicherheit bey Privatpersonen angelegt, und nie ohne vorläufige Einwilligung der Landesstelle dargeliehen werden.

Jedes ohne diese Einwilligung geschehene Darlehen ist ungültig, daher auch der Entlehner, ohne Rücksicht auf die, in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen alsogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Uebrigens hat in einem solchen Falle für den etwa hieraus ent-

stehenden Schaden, oder für die Kosten derjenige mit seinem Vermögen zu haften, und den Ersatz zu leisten, der ohne Einhohlung der Regierungs-Bewilligung ein solches Capital ausgeliehen hat.

So oft es sich demnach um die Darleihung eines solchen Capitals handelt, ist um die Genehmigung der Landesstelle bey dem Kreisamte einzuschreiten, mit der Zuzählung des Capitals aber so lange zurückzuhalten, bis die Genehmigung erfolgt.

Die Grundbedingung dieser Genehmigung ist die gesetzliche Sicherheit des Capitals, welche dann vorhanden ist: wenn durch die Sicherstellung des Capitals und der demselben etwa vorgehenden Lasten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück aber nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschweret wird.

Zur Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit eines solchen Capitals werden erfordert:

a) Die darüber ausgefertigten Original-Schuldurkunden, als: Schuldscheine, Cessionen rc.

Diese Schuldurkunden müssen nach den Vorschriften des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung, als zur grundbücherlichen oder landtäflichen Einverleibung geeignet, ausgefertiget werden. Sie sind sowohl von den Schuldnern, als von zwey erbethenen Zeugen zu unterfertigen, falls aber die Schuldner des Schreibens unkundig wären, haben sie ihr gewöhnliches Handzeichen ihrem Nahmen beyzusetzen, welchen einer der beyden Zeugen als Nahmensunterfertiger zu unterschreiben hat.

Sind zwey oder mehrere Schuldner: so haben sie sich rücksichtlich des erhaltenen Darlehens zur ungetheilten Hand (**in solidum**) das heißt, Einer für Beyde, und Beyde für Einen, zu verpflichten.

Eben so muß sich jeder Schuldner ausdrücklich erklären, die bedungenen Interessen zur jedesmahligen Verfallszeit um so gewisser abzuführen, widrigens im Nichtzuhaltungsfalle mit einer einzigen Interessen-Rate auch das Capital, ungeachtet der allfälligen stipulirten Aufkündigungszeit, sogleich gerichtlich eingetrieben werden könnte.

Jedes Kirchen-, Schul-, Armen-, Instituts-, Spitals-, Stiftungs-, oder was immer sonst für ein unter der Obsorge der Staatsverwaltung stehendes Capital muß in darüber auszufertigenden Schuldurkunden ausdrücklich als ein solches, und zwar mit der möglichsten Genauigkeit, bezeichnet werden. Im Falle einer Cession müssen jederzeit die Schuldner unter ihrer und zweyer Zeugen Fertigung erklären, daß sie

von derselben verständiget worden seyen, und die Richtigkeit der cedirten Forderung in quali et quanto anerkennen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erklärung am betreffenden Orte supereinverleibt werden müsse. Jede Schuldurkunde muß mit dem classenmäßigen Stämpel versehen seyn.

b) Die Satzbriefe, Landtafel- oder Grundbuchsbestätigungen über die vorgenommene bücherliche Einverleibung der Schuldurkunden.

Diese Documente müssen ebenfalls in Originali vorgelegt werden.

c) Die gerichtsordnungsmäßig ausgefertigten umständlichen Landtafel- oder Grundbuchs-Extracte zum Ausweise des Besitzstandes und der Priorität des dargeliehenen Capitales, so wie der, demselben allfällig vorhergehenden Lasten. Diese Extracte müssen jederzeit ämtlich gefertiget, und mit dem ämtlichen Sigill bestätiget seyn, und die in der Frage stehenden Sätze der zu prüfenden Darlehen bereits enthalten.

Was die Valuten der einzelnen Sätze betrifft, so versteht es sich von selbst, daß diese, wenn sie in dem öffentlichen Buche bestimmt ausgedrückt sind, auch in den Extracten auf dieselbe Weise angegeben werden müssen. Endlich

d) die Hypothekar-Schätzung in Originali oder in beglaubigter Abschrift.

Die Schätzungen müssen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung mit Zuziehung zweyer (entweder ad actum beeideter, oder des aufhabenden Eides ausdrücklich erinnerter) Schätzmänner, und wenigstens Einer Gerichtsperson vorgenommen werden.

In dem Falle des Hofdecretes vom 22. August 1797, wo die Obrigkeit mit Zuziehung des Richters und Geschwornen eine ordentliche Schätzung der unterthänigen Realität vornehmen soll, haben diese Personen für ihre Amtshandlung nichts anzusprechen.

Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß Capitalien, welche selbst unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten auf kleinere Realitäten dargeliehen wurden, bey dem Verkaufe derselben im Executions- oder Concurs-Wege doch nicht selten ganz oder zum Theil unbedeckt bleiben, so können größere Beträge auf Realitäten, die nach der gesetzlichen Cynosur nur nothdürftig zu ihrer Bedeckung hinreichen, gar nie, aber selbst geringere Beträge, wo möglich, nur in günstigster Priorität auf solche kleine Hypotheken angelegt werden.

Wenn nun ein mit den angeführten Urkunden belegtes Gesuch bey dem Kreisamte einlangt, so wird es dasselbe prüfen, und wenn es nichts zu bemängeln findet, der k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichischen Kammer-

Procuratur mittheilen. Findet diese, daß noch Anstände zu beheben, oder fehlende Behelfe, deren Mangel das Kreisamt nicht sogleich zu rügen in der Lage war, nachzutragen seyen: so wird sie sich wieder an das Kreisamt wenden, solche Eingaben aber erst dann an die Landesstelle zur Genehmigung befördern, wenn sie zur Ertheilung derselben vollkommen geeignet sind.

Die Erledigung wird dann den gewöhnlichen Weg durch das Kreisamt zurückgehen.

Kein Verwalter eines Kirchen-, Armen-, Instituts-, Schul-, Spitals-, Stiftungs- oder eines anderen unter der Tutel des Staates stehenden Capitals ist befugt, dasselbe bey sich anzulegen.

Alle jene unter der Verwaltung des Staates stehenden Capitalien, welche bereits ohne Regierungs-Genehmigung an Private dargeliehen worden sind, müssen, da sie nach dem Patente vom 18. October 1792 ungültig sind, ungeachtet der bedungenen Aufkündigungszeit sogleich eingetrieben, und mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften neu angelegt, oder sie müssen durch nachträgliche Sicherstellung zur Erwirkung der Regierungs-Genehmigung, welche dann einzuhohlen ist, geeignet gemacht werden.

Zur Vollziehung dieser letzteren Anordnung der hohen Landesstelle bewilliget das Kreisamt allen in seinem Kreise befindlichen Vorstehern öffentlicher Institute eine nicht zu überschreitende Frist von vier Monathen vom heutigen Tage angefangen, binnen welcher dieselben genaue Verzeichnisse aller, bey Privaten angelegten Capitalien hierher einzusenden, bey jeder Post, deren Darleihung die Genehmigung der Landesstelle bereits erhielt, das Datum und die Geschäftszahl der dießfälligen kreisämtlichen Intimation beyzusetzen, wo sie dieses aber nicht vermögen, unter Einem die mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschehene Anlegung des Capitals unter Anschluß der oben beschriebenen Urkunden nachzuweisen, und um die Genehmigung derselben einzuschreiten haben. Da übrigens manche Vorsteher öffentlicher Institute meinen, daß, wenn ein von ihnen eigenmächtig verabfolgtes Darleihen in der Rechnung, oder in dem Rechnungs-Extracte, worin dasselbe angeführt wurde, von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung nicht bemängelt worden ist, dieses Stillschweigen für eine Genehmigung des Darlehens zu gelten habe, so wird denselben erkläret, daß auf eine solche Berufung gar keine Rücksicht genommen werden wird.

Um übrigens der künftigen Ueberschreitung dieser Vorschrift zu begegnen, wird den Vorstehern öffentlicher Institute auf Befehl der hohen

Landesstelle aufgetragen, in den jährlich einzusendenden Rechnungen oder Rechnungs-Extracten über die unter der Obsorge des Staates stehenden Capitalien, bey jedem, während des Jahres an einen Privaten dargeliehenen Capitale, das Datum und die Geschäftszahl der Regierungs-Bewilligung beyzusetzen, und überdieß auch noch vidimirte Abschriften der Schuldscheine, Satzbriefe, Grundbuchs-Extracte und Schätzungsprotocolle von jedem einzelnen Darleihen beyzuschließen, damit die k. k. Nieder-Oesterreichische Provinzial-Staatsbuchhaltung die erforderliche Controlle ausüben könne.

Das Patent vom 18. October 1792 siehe bey dem §. 230 im 1. B. dieses Handbuches, S. 258.

In Böhmen wurden die Maßregeln zur Evidenthaltung und Sicherstellung der Stiftungs-Verbindlichkeiten in dem Gub. Erlasse v. 26. April 1842 (Prov. Gszs. S. 249) bestimmt.

III. Stiftungs-Capitalien können nach Umständen auch gegen 4½ oder 4 Procente angelegt werden.

Hzd. v. 20. Dec. 1836. Gszs. für Ober-Oest. S. 580.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 17. December 1836 zu bewilligen geruhet, daß die Kirchen- und Stiftungs-Capitalien, wenn sie nicht mit voller Hypothekar-Sicherheit zu 5 Procent ausgeliehen werden können, zu 4½, und falls auch diese nicht erlangt werden können, zu 4 Procent Verzinsung an Private ausgeliehen werden dürfen, in sofern es nicht vortheilhafter befunden werden sollte, Staatsschuldverschreibungen anzukaufen, was die Landesstelle bey jedem einzelnen Falle mit gehöriger Rücksicht auf die bestehenden Curse der verschiedenen Gattungen von Staatspapieren zu erwägen haben wird.

Das Nähmliche wurde zu Folge der a. h. Entschl. v. 24. April 1839 auch in Böhmen gestattet. Hzd. v. 24. April 1839. Gszs. für Böhmen, 21. B. 623. S.

IV. In wiefern in Stiftungssachen die politischen, und in wiefern die Justiz-Behörden einzuschreiten haben.

Hzd. v. 21. May, an f. Lst., und JHd. v. 7. Jun. 1841, an f. App. Ger. Pol. Ges. 69. B. 137. S. Pichl, S. 90.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 15. May 1841 hinsichtlich der Competenz der politischen und Justiz-Behörden, in Stiftungssachen nachstehende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruhet:

»Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, so wie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Obsorge, um von Seite der politischen Behörden und derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht den administrativen Behörden, bey geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate, zu.«

»Der Civilrichter hingegen hat einzuschreiten, wenn derjenige, welcher als Stifter oder an dessen Statt verpflichtet ist, die Stiftung zu bedecken, oder die Stiftungsrenten zu verabfolgen, zu der unterlassenen oder gar ausdrücklich verweigerten Erfüllung seiner Verbindlichkeit verhalten werden muß; ferner, wenn Jemand aus der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Stiftungsanordnung Rechte auf das Stiftungsvermögen oder dessen Ertrag ableiten will, oder wenn aus was immer für einem privatrechtlichen Titel die Herausgabe eines bestifteten Vermögens angesprochen wird.«

»Der Civilrichter hat sich jedoch in Betreff der Frage: ob die Stiftungsanordnungen erfüllt worden seyen, mit der Bestätigung der zur Aufsicht über die Stiftung zunächst berufenen politischen Behörden zu begnügen, gegen welche demjenigen, welcher sich durch diese Bestätigung beschwert erachtet, die Berufung an die höheren politischen Behörden vorbehalten ist.«

»Streitigkeiten aber über die Frage: ob Jemanden der Genuß einer Stiftung gebühre, oder zu entziehen sey, dann ob und unter welchen Modalitäten Jemanden das Verleihungsrecht zustehe, sind nur dann vom Civilrichter zu entscheiden, wenn sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, oder wenn es auf gerichtsordnungsmäßige Beweisführung ankömmt.«

Eilftes Hauptstück.

Von Vermächtnissen.

Zu dem §. 651.

I. Vertheilung unbestimmt hinterlassener frommer Vermächtnisse.

1.

Hd. v. 6. Sept. 1754. Kropatschek, Theresian. Gszs. 2. B. 399. S.

Ihre Majestät haben aus Gelegenheit einer von Dero Oesterreichischer Regierung über die ergangene Resolution, vermög welcher die Halbscheide der von einem Testator für die Armen allgemein verschafften Legate dem Militär-Invaliden-Institute jedes Mahl verabfolget werden soll, wegen einiger der Armen in genere sogar gering, und jeweilen in wenigen Naturalien bestehenden Vermächtnisse gemachten Anfrage sich dahin entschlossen, daß dergleichen der Armuth allgemein zu bescheidende nur allein in Naturalien, oder sonst geringe und unter 25 fl. bestehende Vermächtnisse lediglich unter den Armen im Lande, ohne davon etwas für das Invaliden-Institut hindann zu nehmen, ausgetheilet werden, hingegen in Ansehung derjenigen Dispositionen, die über 25 fl. sich belaufen, es bey dem Gebothe sein Verbleiben haben soll, vermög dessen die Halbscheide zum Behufe des Invaliden-Instituts jedes Mahl getreulich zu verabfolgen ist.

2.

Hd. v. 20. Jul. 1772. Kropatschek, Ges. M. Theresiens 6. B. 506. S.

Alle Stiftungen und Vermächtnisse, die überhaupt nur zu frommen Werken gewidmet sind, und keine gewisse Bestimmung haben, sollen als Gaben zum Soldatenkinderfonde bestimmt, wie nicht minder nach der bereits von Seite des k. k. Hofkriegsrathes geschehenen Vorkehrung die schon vorhandenen und künftig weiters vorkommenden Pupillargelder von den derzeit in der Provinzial-Versorgung stehenden und dahin künftig gelangenden Soldatenkindern an die betroffene politische Gerichtsstelle zur behörigen Administrirung übergeben werden.

3.

Hd. v. 7. April 1831. Gszs. für Oest. u. d. Enns. 13. B. 185. S.

Da wahrgenommen wurde, daß sich nicht ganz genau an die vorstehende a. h. Entschl. benommen werde, so werden die berufenen Behörden beauftragt, wenn der Fall eines solchen Vermächtnisses oder Stiftung eintritt, das Vorschriftmäßige zu verfügen.

4.

Hd. v. 22. Dec. 1788, an s. App. Ger. JG. S. 7. Nr. 938.

Da das Armen-Institut wie jede andere öffentliche Armenanstalt zu betrachten ist, so haben alle dem Armen-Institut bestimmt vermachten Legate demselben allein zu verbleiben. Dagegen ist sich ferners an die im Jahre 1754, dann unterm 1. Julius 1769 in Absicht auf die frommen Vermächtnisse ergangenen Normal-Verordnungen streng zu halten, in deren Folge alle jene Legate, die ohne alle Bestimmung auf Arme überhaupt vermachet worden, zur Hälfte zum Invalidenfond einzufließen haben.

5.

Hd. v. 1. März 1809, an s. App. Ger. JG. S. 191. Nr. 885.

Unbestimmte, der Geistlichkeit auf fromme Werke legirte Summen sind in Fällen, wo dieselben zur Rettung und Ruhe der Seele des Erblassers überhaupt und nur im Allgemeinen bestimmt sind, simpliciter, der Betrag bestehe, worin er wolle, der Absicht des Erblassers gemäß sogleich auszufolgen, und ist sich von den Legataren über die geschehene fromme Verwendung bey der betreffenden Behörde gehörig auszuweisen. In allen andern Fällen aber, wo dergleichen fromme Vermächtnisse diese Bestimmung nicht haben und unbestimmt sind, ist der ganze Betrag von Seite der Legatare fruchtbringend anzulegen.

6.

Hzd. v. 17. Sept. 1812, an das Steyer. Kärnthn. Gub. JG. S. 33. Nr. 1006.

In Hinsicht der Verwendung der Verlassenschaft, wenn der Erblasser seine Seele ohne nähere Bestimmung zum Erben einsetzt, ist noch fernerhin in den Fällen, wenn Jemand seine Seele zum Erben einsetzet, und seinen Willen ausdrücklich zu erkennen gibt, daß sein Vermögen zur Lesung heiliger Messen verwendet werden soll, diesem Willen des Erblassers pünctlich nachzuleben; in den seltenen Fällen aber, wo von Messen keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, können zwey Drittheile einer solchen Universalerbschaft dem Local-Armen-Institute gegen die Bedingung zu Theil werden, daß die damit betheilten Armen für dergleichen Verstorbene zu bethen haben. Dagegen muß zugleich bey solchen Fällen auf die Verordnung vom 19. Jan. 1809 Rücksicht genommen werden, nach welcher dergleichen Vermächtnisse, welche ohne eine bestimmte Verbindlichkeit, bloß zur Rettung und Ruhe der Seele des Erblassers im Allgemeinen überlassen werden, sogleich auszufolgen, und zu einem Drittheile auf heilige Messen, und zu zwey Drittheilen

zur Vertheilung von Almosen an Arme, denen ein angemessenes Gebeth für den Erblasser zur Pflicht zu machen ist, verwendet werden sollen, wodurch es von der Anlegung solcher unbestimmten Vermächtnisse, wie unter dem 26. Jun. 1773 angeordnet wurde, abzukommen hat.

II. Vermächtnisse oder Geschenke zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken sind, wenn keine besondere Bedingung beygefügt ist, als ein currentes Einkommen anzusehen.

1.

Hzd. v. 28. Februar 1836, an s. Lst., mit Ausnahme von Mailand und Venedig. Pol. Ges. 74. B. 404. S.

Gesetzliche Legate sowohl als freywillige Vermächtnisse und Geschenke sind, wenn der Erblasser oder Geschenkgeber seinem Vermächtnisse oder Geschenke keine besondere Bedingung beygefügt hat, ohne Rücksicht auf die Größe des Betrages als ein currentes Einkommen anzusehen, und dürfen zur Bestreitung des laufenden Aufwandes verwendet werden.

2.

Hzd. v. 16. May 1836, an s. Lst. Prov. Gszs. 64. B. 533. S.

Die vorstehende Verordnung ist auch auf die der Studien-Hofcommission unterstehenden Fonde anzuwenden, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, daß die gesetzlichen Beyträge aus Verlassenschaften zum Normal-Schulfonde in jedem Falle als Current-Einnahme zu behandeln seyn werden.

Mittelst Hofkanzleydecrets vom 27. Sept. 1839 (Pol. Ges. 67. B. 242. S.) wurde die obige Verordnung auch auf die Staats- und Local-Wohlthätigkeits-Anstalten ausgedehnt.

Zu dem §. 694.

I. Beyträge zur Unterstützung der Armen.

A. In Wien.

1.

Hd. v. 30. Aug. 1806, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 80. Nr. 782.

Die inner den Linien Wiens befindlichen Abhandlungs-Instanzen haben vom 1. Nov. 1806 anzufangen, von allen in der Stadt und in dem Armen-Institutsbezirke von Wien abgehandelten Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, ½ Percent einzuheben, und an den Wohlthätigkeitsfond abzuführen; nur ist in den Fällen, wo

durch ein Testament dem Armen-Institute ein bestimmter Betrag legirt wurde, dieser von der auf das reine Verlassenschafts-Vermögen zu bestimmenden Abgabe abzuschlagen, so wie hierdurch die bisher von den Verlassenschaften abgenommenen Beyträge für das Armen-Institut aufzuhören haben.

2.

Hzd. v. 28. April 1807, an die N. Oest. Rgg. JG. S. 97. Nr. 809.

So wie die in Wien vorfallenden Verlassenschaften der Personen, die der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegen, im Jahre 1803 von dem Percenten-Erlage zum allgemeinen Krankenhause losgezählt worden, sollen dieselben auch von der unter dem 15. Jun. v. J. beschlossenen Abnahme des halben Percents für den Wohlthätigkeitsfond befreyt bleiben.

3.

Erlaß des k. k. N. Oest. App. Ger. v. 16. Sept. 1842.

In Folge des von der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung unterm 6. Jul. und 24. Aug. d. J. gestellten Ansuchens wird dem k. k. Nieder-Oest. Landrechte zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

1. Nach jenen Erblassern, welche inner den Linien Wiens — oder zwar außer denselben, jedoch in den zu dem Armenbezirke Wiens gehörigen Ortschaften, nähmlich in Hernals, Neulerchenfeld, Rustendorf, Reindorf, Fünfhaus, Sechshaus und Braunhirschen ihr bleibendes Domicil hatten, sind die gesetzlichen Gebühren zum Krankenhause und Wohlthätigkeitsfonde von sämmtlichen beweglichen und im Lande Oesterreich unter der Enns befindlichen unbeweglichen reinen, das ist: von dem über Abzug der eigentlichen Verlassenschaftsschulden erübrigten Verlassenschaftsvermögen zu bemessen und zu entrichten, und nur das in einer andern Provinz gelegene unbewegliche Vermögen unterliegt nicht der Bemessung mit den fraglichen Gebühren.

2. Bey der Ausmessung der Gebühren zum Normal-Schulfonde, Krankenhaus- und Wohlthätigkeits-Fonde sind die pia legata ex testamento in der Regel ohne Unterschied ihrer Widmung vorerst nicht in Abzug zu bringen; eine Ausnahme hat jedoch dann einzutreten, wenn ein Erblasser zum Armen-Institute oder zum Normalschulfonde etwas legirt hat. In diesem Falle darf der zum Armen-Institute legirte Betrag in das zum Wohlthätigkeitsfonde zu bemessende halbe Procent, so wie der zum Normalschulfonde testirte Betrag in die für diesen Fond bemessene gesetzliche Gebühr eingerechnet werden.

4.

Erlaß des k. k. N. Oest. App. Ger. v. 17. Oct. 1842.

In Befolgung der a. h. Entschl. vom 26. Febr. d. J., nach welcher die Leitung des Armenwesens in dem Armenbezirke Wiens an den Wiener Magistrat nebst dem freyen Stammvermögen der verschiedenen, nunmehr in Einem Fonde mit der Benennung: »allgemeine Versorgungsfonde," concentrirten Fonde und nebst den von ihnen bis nun bezogenen Zuflüssen übergeben werden soll, wird zu Folge Eröffnung der k. k. Nieder-Oest. Landesregierung v. 8. d. M. nun die Uebergabe dieser Armenfonde und mit denselben insbesondere des Wohlthätigkeits-Reserve-Fondes Statt finden, und am 1. Nov. d. J. die Verwaltung dieser Fonde an den Wiener Magistrat übergehen.

Es sind daher vom 1. Nov. d. J. angefangen, von sämmtlichen zu dem Armen-Instituts-Hauptbezirke Wiens gehörigen Abhandlungs-Instanzen, die in Folge Hofd. vom 10. August 1806 und Regierungs-Circulares vom 6. Sept. 1806 von allen Verlassenschaften in Wien und im Armenbezirke Wiens, welche 100 fl. übersteigen, zum Wohlthätigkeitsfonde à ½ Procent zu entrichtenden gesetzlichen Gebühren an das Wiener Stadt-Oberkammeramt für Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes berichtigen zu lassen, und die bisher der k. k. Nieder-Oest. Regierung theils vierteljährig, theils monathlich übersendeten Verzeichnisse über diese gesetzlichen Gebühren, oder wenn deren in den bezeichneten Zeitabschnitten nicht eingehen sollten, die negativen Anzeigen, vom 1. Nov. d. J. an, dem Wiener Magistrate mitzutheilen.

B. In Grätz.

1.

Hd. v. 15. Jun. 1816, an das Inn. Oest. App. Ger. JG. S. 379. Nr. 1259.

Damit dem Steyerischen Haupt-Armenfonde für die Zukunft die erforderliche Bedeckung verschafft werde, haben Se. Majestät zu beschließen befunden: daß von allen in der Stadt Grätz und ihren Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften, welche 100 fl. übersteigen, ein halb Percent für diesen Haupt-Armenfond durch die Abhandlungs-Instanzen einzuheben, in jenem Falle aber, wenn durch eine letztwillige Anordnung dem Armenfonde ein bestimmter Betrag vermacht worden, dieser von der auf das reine Verlassenschaftsvermögen gelegten Abgabe abzuschlagen sey.

2.

Hzd. v. 30. Oct. 1823, an das Inn. Oest. Kärnth. Gub. JG. S. 162. Nr. 1972.

Da bey den zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legaten die Abnahme des Mortuars nicht Platz greift, hat auch die Abnahme des für den Grätzer Armenfond bestimmten Armen-Percents nicht Statt zu finden.

C. In Prag.

1.

Hd. v. 9. April 1817, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 434. Nr. 1331.

Zur Bedeckung der bey dem politischen Stiftungsfonde in Böhmen sich ergebenden Abgänge haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß von allen in der Stadt Prag und ihren Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, ein halbes Percent für den weltlichen Stiftungsfond durch die Abhandlungs-Instanzen einzuheben; in jenem Falle aber, wenn durch eine letztwillige Anordnung dem weltlichen Stiftungsfonde ein bestimmter Betrag vermacht worden ist, dieser von der auf das reine Verlassenschaftsvermögen gelegten Abgabe abzuschlagen sey.

2.

Hzd. v. 30. Oct. 1828. Goutta, 29. B. 366. S.

Nach dem klaren Sinne der Hz. Vrdng. v. 5. März 1817 ist nur von jenen in Prag zur Abhandlung kommenden Verlassenschaften, wo der Erblasser in der Stadt Prag oder ihren Vorstädten seinen bleibenden Wohnsitz hatte, ein halbes Percent für den weltlichen Stiftungs- und rücksichtlich Krankenhausfond abzunehmen.

3.

Hzd. v. 21. Aug. 1841, an das Böhm. Gub. Pol. Ges. 69. B. 259. S.

Die Armen- und andere zu wohlthätigen bestimmten Anstalten sind von der Abgabe des ½ percentigen Verlassenschafts-Beytrags zum weltlichen Stiftungs-, respective Krankenhausfonde von den ihnen erbweise zufallenden Verlassenschaften frey zu lassen.

II. Beyträge für die Krankenhäuser.

A. In Wien.

1.

Hd. v. 21. Sept. 1811, an die N. Oest. Rgg. JG. S. 500. Nr. 959.

In Erwägung, daß die Auslagen des allgemeinen Krankenhauses in Wien seit der Errichtung und ursprünglichen Fundirung desselben, theils durch die gestiegenen Preise der Lebensbedürfnisse, theils durch

die anwachsende Zahl der unentgeldlich aufzunehmenden Kranken sehr vermehrt worden sind, haben Se. Majestät, in Hinsicht auf die durch die Regierungs-Circular-Verordnung vom 14. May 1803 bestimmten gesetzlichen Legate, eine verhältnißmäßige Aenderung zu genehmigen geruhet.

Es wird daher verordnet:

1) Die Circular-Verordnung vom 14. May 1803 (durch welche die Beyträge für das allgemeine Krankenhaus eingeführt wurden) ist aufgehoben.

2) Vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung an ist von jeder sich künftig ereignenden Verlassenschaft inner den Linien Wiens, welche den reinen Betrag von fünfhundert Gulden Wiener Währung übersteigt, und nicht ein Tausend Gulden erreichet, ein Gulden Wiener Währung; von ein Tausend bis fünf Tausend Gulden, von jedem Tausend zwey Gulden; von fünf Tausend bis zehn Tausend Gulden, von jedem Tausend zwey Gulden dreyßig Kreuzer; von zehn Tausend Gulden bis fünf und zwanzig Tausend Gulden, von jedem Tausend drey Gulden; von fünf und zwanzig Tausend bis fünfzig Tausend, von jedem Tausend drey Gulden dreyßig Kreuzer, von fünfzig Tausend Gulden bis fünf und siebzig Tausend Gulden, von jedem Tausend vier Gulden, und von fünf und siebzig Tausend Gulden weiter von jedem Tausend vier Gulden dreyßig Kreuzer zu entrichten.

2.

Hd. v. 17. Jun. 1808, an das N. Oest. App. JG. S. 116. Nr. 844.

Da sowohl die höchsten Entschließungen vom 30. April 1803, Nr. 605, und 10. Aug. 1806, Nr. 782 der JGs., als die in deren Gemäßheit ergangenen Circularien vom 14. May 1803 und 6. Sept. 1806, wegen der dem Wiener Krankenhause und Wohlthätigkeitsfonde zuzuwendenden Beyträge aus den in Wien abgehandelten Verlassenschaften keinen Unterschied zwischen den Verlassenschaften, ob sie nähmlich ein Allodium oder Fideicommiß betreffen, machen; sondern die dießfällige Entrichtung von allen Verlassenschaften inner den Linien Wiens auflegen; so sind diese Gebühren allerdings auch von den Fideicommiß-Verlassenschaften, und zwar ohne Unterschied, es möge mit denselben ein Allodialrecht verbunden seyn oder nicht, zu entrichten.

3.

Erlaß des k. k. N. Oest. App. Ger. v. 8. May 1843.

Aus Anlaß einer von dem hiesigen Metropolitan-Capitel gestellten Anfrage: ob die Anordnung des Hofcommissions-Decrets vom 21. Sept.

1811, Nr. 959 J. G. S., in Betreff der gesetzlichen Gebühren zum allgemeinen Krankenhause auch auf die außer den Linien Wiens, jedoch in den zum Armenbezirke Wiens gehörigen Ortschaften sich ereignenden Sterbfälle Anwendung habe? wird zu Folge Ansuchens der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung v. 12. April 1843 dem k. k. N. Oest. Landrechte bedeutet: daß hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren zum Krankenhausfonde die Verordnung des obigen Hofcommissions-Decretes vom 21. Sept. 1811 auf die mit dießobergerichtlichem Decrete vom 16. Sept. 1842 bekannt gemachten Bestimmungen bezüglich der Entrichtung der gesetzlichen Gebühren zum Wohlthätigkeitsfonde keine Aenderung erlitten habe, daher diese Gebühr noch wie früher und bis nun, nur von den inner den Linien Wiens sich ereignenden Verlassenschaften hier domicilirender Erblasser zu entrichten sey, und daß nur die Gebühren zum Wohlthätigkeits- und allgemeinen Versorgungs-Fonde, auch von den außer den Linien Wiens, jedoch in den zum Armenbezirke Wiens gehörigen Ortschaften sich ereignenden Verlassenschaften zu bemessen und einzuheben seyen.

B. In Lemberg.

1.

Hd. v. 4. Sept. 1816, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 393. Nr. 1280.

Se. Majestät haben für die Stadt Lemberg die Einführung gesetzlicher Legate zum Besten des dortigen Krankenhauses, wie solche durch Decret der Central-Finanzhofcommission an die Landesstelle in Nieder-Oesterreich vom 21. Sept. 1811 für die Stadt Wien zum Besten des allgem. Krankenhauses, Zahl 959 der JGsſ., vorgeschrieben sind, zu bewilligen geruhet, wornach sich daher in Hinsicht der Abnahme dieser gesetzlichen Legate zum Besten des Krankenhauses der Stadt Lemberg zu benehmen ist.

2.

Hzd. v. 19. Febr. 1817, an das Galiz. Gub. JG. S. 422. Nr. 1317.

Nachträglich zu der Verordnung vom 14. Sept. 1816, mit welcher die Beträge bekannt gemacht wurden, welche als gesetzliche Legate von den innerhalb der Linien der Stadt Lemberg vorfallenden Verlassenschaften für das allgemeine Krankenhaus in Lemberg zu entrichten kommen, werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1) Unter dem Ausdrucke: Verlassenschaften, welche inner den Linien Lembergs vorfallen, werden (mit Ausnahme der Militärverlassenschaften) jene verstanden, deren Erblasser ihren gewöhn-

lichen Wohnort (**Domicilium ordinarium**) zu Lemberg hatten, dieser mag nun geistlichen, adeligen oder unadeligen Standes gewesen seyn.

2) Das gesetzlich vorgeschriebene Legat wird von dem ganzen beweglichen und unbeweglichen Nachlaß bloß mit Ausschluß des in einer andern Provinz gelegenen Vermögens berechnet; dagegen tritt die Berechnung desselben bey dem Nachlasse eines Erblassers, welcher außer den Linien Lembergs sich aufhielt, gar nicht, auch selbst dann nicht ein, wenn gleich unter dem Nachlaß eine inner den Linien Lembergs gelegene Realität sich befände.

3) Die Einhebung obiger Legate findet bey allen jenen Verlassenschaften Statt, welche seit 1. November 1816 zur öffentlichen Verhandlung gebracht worden sind.

4) Das gesetzliche Legat von den Verlassenschaften wird zugleich mit der Erbsteuer und Sterbtaxe bemessen werden, und da manche Verlassenschaften erbsteuerfrey sind, bey dem Lemberger Magistrat aber gar keine Sterbtaxe abgenommen, auch abgesondert bemessen wird; so haben die Erben zu diesem Ende, so wie bey der Erbsteuer, den Vermögensstand, mit specifischer Anführung aller Activ- und Passiv-Posten einer Verlassenschaft genau, jedoch abgesondert, auszuweisen, und die Gerichtsbehörden diesen Ausweis, so wie bey der Erbsteuer, mit Bestätigung der in demselben enthaltenen Angaben, oder mit sonstiger Bemerkung der Landesstelle zu übergeben.

Der von der Landesstelle bestimmte Betrag wird sodann den Parteyen mit Bescheid bekannt gemacht werden, und ist gegen Vorzeigung des Bescheides bey der Casse des Lemberger allgemeinen Krankenhauses zu berichtigen, indem die Verlassenschaft nur nach Beybringung der Quittung über die Berichtigung des Legates eingeantwortet werden darf.

C. In Brünn und Olmütz.

Hzd. v. 24. Dec. 1834, Z. 32057.

Von dem Nachlasse eines in Brünn oder Olmütz und den dazu gehörigen Vorstädten Verstorbenen ist, wenn der Nachlaß 100 fl. und darüber beträgt, ½ Percent des Verlassenschaftsbetrages für den Lokal-Krankenanstalten-Fond in Brünn oder Olmütz, je nachdem die Verlassenschaft in Brünn oder Olmütz vorkömmt, einzuheben.

D. In Prag.

Hzd. v. 14. August 1839, an das Böhm. Gub. Gszs. für Böhmen, S. 906.

Die von dem Gubernium in Bezug auf die Einhebung des ½percentigen Verlassenschaftsbeitrages für den Prager Krankenhausfond

gemachten Anträge werden, jedoch nur als eine provisorische Maßregel, mit folgenden Modificationen genehmiget.

Nicht nur die Ausmittlung des reinen Verlassenschaftsvermögens, sondern auch die Berechnung der davon entfallenden ½percentigen Abgabe hat von der Verlassenschaftsinstanz zu geschehen. Zur dießfälligen Controlle hat sich das Gubernium von den Abhandlungsinstanzen vierteljährig einen Ausweis vorlegen zu lassen, in welchem sowohl das reine Verlassenschaftsvermögen, als die hiervon bemessene Abgabe aufgeführt erscheinen müssen. Die frommen Vermächtnisse sind von der Abgabe des ½percentigen Krankenhaus-Beytrages frey zu lassen. Bey Erhebung des Werthes der Verlassenschaftseffecten ist sich nach jenen Vorschriften zu achten, welche zu gleichem Zwecke in Betreff des landesfürstlichen Mortuars bestehen. In der Liquidität oder Einbringlichkeit zweifelhafte Activen sind mit der Erbsteuer und dem Mortuar gleich zu behandeln. Daher, wenn auf den hierauf Bezug nehmenden Documenten die Vormerkung rücksichtlich der Erbsteuer oder des Mortuars schon haftet, nur beyzusetzen seyn wird, daß die Vormerkung auch auf die ½percentige Abgabe zum Krankenhausfonde ausgedehnt werde.

Rücksichtlich der zur Zeit der Verlassenschaftsabhandlung noch nicht liquidirten Passiven ist sich nach den wegen des Mortuars bestehenden Gesetzen zu benehmen.

Im Falle einer Beschwerde, dieselbe möge nun gegen die Bestimmung der Summe des der Abgabe des Krankenhaus-Beytrages unterliegenden reinen Verlassenschafts-Vermögens oder gegen die Ziffer der Abgabe gerichtet seyn, hat der Recurszug in zweyter Instanz an das Böhmische Appellationsgericht und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof zu gehen.

Uebrigens sind die Eingaben und Verhandlungen zum Behufe der Ausmittlung, Verschreibung und Abfuhr der ½percentigen Abgabe zum Prager Krankenhausfonde, in so ferne denselben nicht Recurse zum Grunde liegen, oder Abquittirungen über geleistete Zahlungen Statt finden, sondern es sich lediglich darum handelt, die politischen Behörden mit jenen Nachweisungen und Behelfen zu versehen, deren sie zur Ausübung der ihnen obliegenden Tutel bezüglich auf derley Anstalten bedürfen, im Sinne des §. 9 lit. **G** und **K** des Stämpelpatentes, stämpelfrey zu behandeln.

III. Beyträge zu dem Schulfonde.

1.

Hd. v. 1. Dec. 1788, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 2. Nr. 926.

In allen Deutschen Erbländern (Galizien allein für dießmahl ausgenommen) soll von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. oder darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normal-Schulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrenstande bey jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen zu rechnen sind, vier Gulden, von dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande zwei Gulden, von den Professionisten, Bürgern und Bauern Ein Gulden durch die Abhandlungs-Instanzen richtig abgenommen werden; und zwar ohne Rücksicht, ob den Erben die Verlassenschaft aus dem Gesetze, oder aus einem Testamente zufällt; wie auch ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem Normal-Schulfond Erwähnung gemacht hat oder nicht. Auch soll alle halbe Jahre jede Abhandlungs-Instanz ein Verzeichniß der eingegangenen Beyträge dem Appellations-Gerichte einsenden, welches sodann diese Verzeichnisse der Landesstelle jener Provinz, zu deren Normal-Schulfond die Beyträge einfließen, zu überreichen hat.

2.

Hzd. v. 26. May 1808, an s. Lst. mit Ausnahme von Galizien. JG. S. 115. Nr. 843.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß die seit 4. December 1788 für das Civile bestehender Normal-Verordnung, vermöge welcher von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, nach Verschiedenheit der Stände, ohne Rücksicht, ob die Erbschaft ab intestato oder aus einem Testamente den Erben zufällt, ein nach Verschiedenheit der Stände bestimmter Betrag für den Normal-Schulfond entrichtet werden muß, von nun an auch bey den Militär-Verlassenschaften mit nachstehenden Modificationen ihre Anwendung haben solle: daß bey jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinnen und Witwen zu rechnen sind, wenn nähmlich das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, von der Generalität mit vier Gulden, von den Stabsofficieren mit Einschluß der Obersten mit zwey Gulden, und von den Officieren, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, mit Einem Gulden abzuziehen, und vor Berichtigung dieses Betrages keine demselben unterliegende Verlassenschaft auszufolgen sey. Die Militär-Beamten aber sollen nach dem ihrer Charge zustehenden Range behandelt werden; übrigens

hätten die General- und Militär-Commanden das Verzeichniß der von den Militär-Verlassenschaften entrichteten Normal-Schulbeyträge den Landesstellen jener Provinz, wohin die Beyträge einzufließen haben, halbjährig zu übermachen.

Die Landesstelle hat, so bald derselben dießfällige halbjährige Verzeichnisse zukommen werden, die Verfügung zu treffen, daß diese Beyträge erhoben, und dem Normal-Schulfonde übergeben werden.

3.

In Galizien wurden die Beyträge zu dem Schulfonde mittelst Hofdecrets vom 9. August 1789 [1]) eingeführt, diese Verordnung aber durch Hofkanzley-Decret vom 7. Julius 1808 [2]) aufgehoben, und für beyde Galizien angeordnet, daß das Vermächtniß für den Normal-Schulfond in Galizien so, wie in den übrigen Provinzen, sowohl von dem Civil- als dem Militärstande entrichtet werden soll.

[1]) Piller'sche Patenten-Sammlung, S. 149.

[2]) Piller'sche Patenten-Sammlung vom Jahre 1809, S. 7.

4.

Laut des Hd. v. 19. Jul. 1817 (JG. S. 461, Nr. 1352, ist sich auch in Tirol und Vorarlberg für die Zukunft allein nach dem für sämmtliche Deutsche Provinzen geltenden Normale vom 1. Dec. 1788 zu benehmen.

5.

Hzd. v. 31. Oct. 1840, an s. Lst. mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. Ges. 68. B. 346. S.

Es ist mit Beziehung auf das Hofdecret vom 1. December 1788 der Zweifel vorgekommen, ob, wenn ein Erblasser in seiner letztwilligen Anordnung ohnehin schon den Normal Schulfond gehörig bedacht hat, von der Verlassenschaft, vorausgesetzt, daß das reine Vermögen mehr als 300 fl. beträgt, doch auch noch der gesetzliche Normal-Schulfonds-Beytrag cathegorieweise einzubringen komme oder nicht?

Um nun diesem möglicherweise auch dortlandes vorkommenden Zweifel zu begegnen, wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Studien-Hof-Commission zur Benehmung für die mit der Einhebung der Normal-Schulfonds-Legate beauftragten Aemter bedeutet, daß schon durch eine a. h. Entschließung vom 11. Junius 1833 ausdrücklich angeordnet worden sey, es solle eine weitere Entrichtung an den Normal-Schulfond in dem Falle nicht Statt finden, wenn der Erblasser für selben bereits einen die cathegoriemäßige Summe erreichenden, oder noch höheren Betrag bestimmt hat.

IV. Aufhebung der Beschränkung, daß der Schulfonds-Beytrag nur von den Verlassenschaften der Familienhäupter abzunehmen sey.

Hzd. v. 4. Dec. 1838, an s. Lst., mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Galizien. Pol. Ges. 66. B. 491. S.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 24. Nov. 1838 zu befehlen geruht, daß für die Zukunft die Normal-Schulfondsbeyträge, unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen, von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von 300 Gulden C. M. oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers, in Conventions-Münze abgenommen werden sollen.

V. Aufhebung mehrerer gesetzlicher Vermächtnisse.

1.

Hzd. v. 28. Febr. 1842, an s. Lst., mit Ausnahme jener des Lomb. Venet. Königr. und von Dalmatien.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 22. Febr. 1842 anzuordnen geruhet, daß die Verlassenschaftsbeyträge für die Krankenanstalten der Stadt Wien, dann für den Wiener Wohlthätigkeitsfond, dann für die Krankenanstalten der Stadt Prag, der Städte Brünn und Olmütz, Lemberg und Grätz, ferner für den Normalschulfond bis auf weiteres fortzubestehen haben.

Dagegen sind die von einigen Gemeinden für Fonde und Anstalten bisher geforderten Verlassenschaftsabgaben vom Eintritte des J. 1843 aufgelassen, wornach es von dem für Wien zu Gunsten der armen Bürgerlade und des Seminarfondes; für Mähren und Schlesien zu Gunsten des Seminar- und dann des Invalidenfondes; für Böhmen zu Gunsten des Seminarfondes, für die Armen-Institute in der Stadt Carlsbad, in der Ritterkreuzordens-Commende Eger und in der Bergstadt Schönfeld; für Oesterreich o. d. E. zu Gunsten der Armen-Institute in Enns, Gmunden, Ischl, Leonstein, Orth und Traunkirchen, Scharnstein, Aigen, dann für die durch Elementarunfälle beschädigten Unterthanen in Leonstein, für die Spitäler in Aigen, Leonfelden, Steieregg und Neuhofen, wie auch von den (durch die k. k. o. d. E. Regierung bereits abgestellten) für die Beyschaffung von Feuerlöschrequisiten — bisher geforderten Verlassenschaftsbeyträgen von diesem Zeitpuncte gänzlich abzukommen hat.

2.

Circ. der N. Oest. Rgg. v. 24. März 1842.

Zufolge der vorstehenden Anordnung hat es von der bisher nach der Circ. Vrdng. v. 25. Aug. 1808 von den Verlassenschaften der Bene-

ficiaten zur Dotirung der N. Oest. Alumnate geforderten Verlassenschafts-Abgabe vom Eintritte des Verwaltungsjahres 1843 abzukommen.

VI. Wie die gesetzlichen Beyträge zu öffentlichen Anstalten zu entrichten sind.

1.

Hd. v. 31. Aug. 1811, an f. App. Ger. JG. S. 499. Nr. 955.

Bey jenen Verlassenschaften, deren Erblasser am 15. März 1811 oder später gestorben sind, sind die gesetzlichen Legate für den Normal-Schulfond, Krankenhaus, Wohlthätigkeits-Anstalten oder zu was immer für einem öffentlichen Zweck, in so fern sie in einem bestimmten Geldbetrage bestehen, in demselben Betrage, jedoch in der Valuta der Einlösungsscheine, und in so fern sie mit einem bestimmten Percente von dem ganzen Verlassenschaftsvermögen bemessen sind, ebenfalls in Wiener-Währung, jedoch nach vorläufiger Reduction der Verlassenschaft auf dieselbe Valuta, abzunehmen.

2.

Stud. Hcd. v. 20. Jul. 1822, an f. Lst. Pol. Ges. 50. B. 568. S., und Hd. v. 7. Sept. 1822, an f. App. Ger. JG. S. 116. Nr. 1891.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 5. Jul. 1822 zu befehlen geruhet: daß vom 1. Nov. 1822 angefangen die Verlassenschaftsbeyträge für den Normalschulfond in Conventions-Münze eingehoben werden sollen, ohne in Hinsicht der Beyträge und Leistungen etwas zu ändern, wornach die höchsten Verordnungen vom 14. Sept. 1775 und 1. Dec. 1788 auch künftig in ihrer Kraft fortzubestehen haben. In Folge dieser höchsten Entschließung sind daher, vom 1. Nov. 1822 an, alle Verlassenschaften in Conventions-Münze zu berechnen, und wenn dieselben die Summe von drey hundert Gulden betragen, so ist aus den Verlassenschaften des Prälaten- und Herrenstandes, worunter auch die Gattinnen und Witwen des letzteren zu rechnen sind, der Betrag von vier Gulden; aus den Verlassenschaften des Ritterstandes, der Honoratioren und des Handelsstandes der Betrag von zwey Gulden, endlich aus den Verlassenschaften der Professionisten, Bürger und Bauern der Betrag von Einem Gulden Conventions-Münze, als Verlassenschafts-Beytrag an den Normal-Schulfond abzuführen.

3.

Hd. v. 12. April 1828, an f. App. Ger. JG. S. 113. Nr. 2336.

Se. Majestät haben über einen Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer mit a. h. Entschl. vom 15. Dec. v. J., in Ansehung der Berechnung und Abnahme von Percentual-Gebühren aus Verlassenschaften,

oder des Abfahrtsgeldes, in jenen Fällen, wo das Vermögen, oder ein Theil desselben, in Staatspapieren und Bank-Actien besteht, folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet: »Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren was immer für einer Gattung, oder von Bank-Actien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtiget werden kann, so sind die Staatspapiere oder Bank-Actien in Conventions-Münze nach dem Curse in Anschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit *) auf der Wiener Börse (bey den Renturkunden des Monte des Lombardisch-Venetianischen Königreiches aber auf der Mailänder Börse) gestanden sind.

Ist an diesem Tage kein Börsezettel erschienen, so wird der Curs des letzt vorhergegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen.

Von dem nach dem Curse berechneten Capitale sind die Gebühren in Conventions-Münze oder Banknoten bar zu entrichten.

Sind der Staatspapiere oder Bank-Actien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art oder in Bank-Actien entrichtet werden können, so hat die zur Zahlung verpflichtete Partey die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung oder nach dem auf oben erwähnte Art berechneten Curse in barem Gelde zu entrichten.«

Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Gutsherren.

Mittelst Hzd. v. 16. April 1839, Zahl 7374, wurde jedoch erklärt, daß diese Bestimmungen in den Fällen, in denen es sich nicht um die Modalitäten der Zahlung der Erbsteuer von Obligationen, sondern nur um Berechnung des reinen Activ-Vermögens handelt, in der allgemeinen Regel nichts ändern, daß sonach die in einem Verlasse vorfindigen öffentlichen Obligationen im Activ-Stande nach dem Curse des Todestages des Erblassers zu berechnen, und hiernach die Abhandlungsgebühren und sonstigen Passiven in Abzug zu bringen sind.

*) Der Tag der Zahlungsverbindlichkeit ist der Regel nach der Tag des Todes (S. das Hfd. v. 7. Febr. 1821, oben bey dem §. 545, S. 223); von dieser Regel wurde aber bey der Erbsteuerentrichtung eine Ausnahme gemacht, und bestimmt, daß bey derselben nicht der Todestag des Erblassers, sondern der Tag der Zahlungsverbindlichkeit, d. i. derjenige Tag zur Ausmittelung des Curswerthes anzunehmen sey, an welchem die Vorschreibung der Steuergebühr und die Ausfertigung des Zahlungsauftrages Statt fand. (Hzd. v. 29. Jan. 1833, Pol. Ges. 61. B. 6. S.)

Zwölftes Hauptstück.

Von der Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

Zu dem §. 699.

Genaue Erfüllung des letzten Willens des Erblassers.

Hzd. v. 16. Nov. 1826, an f. Lst. Pol. Ges. 54. B. 128. S.

Ein Erblasser hat mit Testamente zu seinen Universalerben minderjährige Nichten mit der Beschränkung eingesetzt, daß diese erst nach Verlauf von fünfzig Jahren in den Genuß dieser Erbschaft zu treten haben, bis wohin die Einkünfte der letzteren zu eben so viel täglichen Messen, als dadurch bedeckt werden, zu verwenden sind.

Da durch diese Testaments-Bestimmung beynahe jede Wahrscheinlichkeit entfernt würde, daß die Erben wirklich in den Genuß der Erbschaft jemahls treten, nachdem die Nichten dreyzehn bis achtzehn Jahre alt sind, und außerdem die Letzteren nebst ihrer Mutter in Armuth leben; so bemühten sich die Erben vor geistlichen und weltlichen Behörden die Abänderung obiger Stiftung dahin zu erwirken, daß von der Erbschaft ein immerwährendes Beneficium für Eine tägliche heilige Messe errichtet, der Rest derselben aber den Erben sogleich eingeantwortet werde.

Diese Angelegenheit ist vor Se. Majestät gebracht worden, und Höchstdieselben haben mit höchster Entschließung vom 11. d. M. zu entscheiden geruhet: „daß, da der Wille des Erblassers nichts Gesetzwidriges enthält, derselbe genau zu befolgen sey, und sich dieses die Behörden für ähnliche Fälle zur genauen Richtschnur zu nehmen haben.“

In dieser letzteren Beziehung erhält somit die Landesstelle die Mittheilung von dem besagten Falle, damit sie sich nach der höchsten Willensmeinung in vorkommenden Fällen zu benehmen wisse.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Zu dem §. 760.

I. Heimfallsrecht des Wiener Magistrates.

1.

Hfd. v. 21. Sept. 1819, an die N. Oest. Rgg. JG. S. 117. Nr. 1609.

In Hinsicht des von dem Wiener Magistrate angesprochenen Heimfallsrechtes haben nachstehende Bestimmungen in gesetzliche Wirksamkeit zu treten:

1) Dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien steht das Heimfallsrecht nur auf die erblosen Verlassenschaften der Bürger Wiens und jener Einwohner des Burgfriedens zu, welche nach der zur Zeit des Albertinischen Freyheits- und Concessions-Briefes von Lichtmeß 1383 bestandenen Jurisdictionsnorm nicht einer andern, als der magistratischen Gerichtsbarkeit zugewiesen waren.

2) Eben so gebühret ihm das Heimfallsrecht auf die zur Bedeckung des vormahls in Uebung gewesenen bürgerlichen Jurisdictions-Abfahrtsgeldes bey ihm erliegenden Depositen; jedoch nur in so weit, als dieselben den Betrag der Abfahrts-Geldforderung nicht übersteigen.

3) Auf das allfällige Uebermaß solcher Depositen aber, so wie auf die aus andern Veranlassungen in Verwahrung des Magistrates als einer politischen und als einer Civil-Gerichtsbehörde befindliche Vermögen steht ihm das Heimfallsrecht nicht zu.

4) Als Criminalgericht gebühret ihm jedoch das Heimfallsrecht auf die bey seiner dießfälligen Amtshandlung sich ergebenden Depositen in so fern, als die Criminal-Gerichtskosten aus seiner Casse bestritten werden.

5) Als Grundherrschaft in und außer dem Burgfrieden Wiens gebühret ihm das Heimfallsrecht nur auf die unterthänigen Grundgüter, keineswegs aber auf das bewegliche, erblose Verlassenschaftsvermögen der Unterthanen, wenn nicht der §. 1 seine Anwendung erhält.

In Gemäßheit dieser nunmehr rechtskräftigen Bestimmungen ist der Wiener Magistrat anzuweisen und ihm aufzutragen, dieselben zur genauen Nachachtung und Vermeidung aller Anstände in der Zukunft in seine Gedenkbücher einzutragen, und als eine authentische Auslegung

des Albertinischen Freyheitsbriefes von Lichtmeß 1383 sowohl, als auch als den gesetzlichen Inbegriff des städtischen Heimfallsrechtes, den Freyheiten und Privilegien der Stadt Wien einzuschalten.

Uebrigens sind jene Caducitäten, deren Eigenthümer durch das Edict vom 3. August 1811 aufgefordert, von diesen aber entweder nicht angesprochen oder nicht behauptet wurden, von dem Magistrate, der Provinzial-Staatsbuchhaltung und der Hofkammer-Procuratur nach vorstehenden Bestimmungen zu Gunsten des Aerariums behandeln zu lassen.

2.

Hfd. v. 20. Febr. 1837. Gsz. f. Oest. u. d. E., 19. B. 95. S.

Die allgemeine Hofkammer findet anzuerkennen, daß dem Wiener Magistrate das Heimfallsrecht auf die erblosen Verlassenschaften der im hiesigen Findelhause verstorbenen Findlinge, jedoch wie es sich von selbst versteht, nur in so weit, als dem Magistrate die Gerichtsbarkeit über den Findling nach seiner persönlichen Eigenschaft zukömmt, gebühre.

Weiter nimmt die allgemeine Hofkammer keinen Anstand, dasselbe Recht des Magistrates auch auf die erblosen Verlassenschaften der vom Findelhause außer dem Burgfrieden in Versorgung gegebenen Kinder anzuerkennen, da es offenbar ist, daß die vom Findelhause und auf dessen Kosten außer dem Burgfrieden zeitweilig in Versorgung gegebenen Kinder, so lange sie als Findelkinder anzusehen sind, nicht aus der Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft des Magistrates treten. Uebrigens hat dasjenige, was nach dem Hofdecrete vom 12. Jan. 1789 (J. G. S. Nr. 951) zu Gunsten des Armen-Instituts besteht, auch für das Findelhaus zu gelten, und es ist demselben aus einem solchen Verlassenschaftsvermögen alles zu vergüten, was der verstorbene Findling hieraus bezogen hat.

3.

Hfd. v. 5. Febr. 1838. Gsz. f. Oest. u. d. Enns, 20. B. 67. S.

Im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle wird erinnert, daß das Heimfallsrecht des hiesigen Stadt-Magistrats auf das erblose Verlassenschafs-Vermögen der Findelkinder mit dem Hofkanzleydecrete vom 20. Febr. 1837 nicht darum anerkannt worden, weil dieses Vermögen von Findelkindern herrührt, sondern darum, weil demselben das Heimfallsrecht auf alle erblosen Verlassenschaften derjenigen Personen zusteht, welche zu seiner Gerichtsbarkeit gehören, ohne Unterschied, ob sie eheliche oder Findelkinder, oder Erwachsene sind.

II. Recht des Lemberger allg. Krankenhauses auf die Effecten der daselbst Verstorbenen.

Hzd. v. 21. April 1815, Goutta, 10. B. 242. S.

Um der gemeinnützigen Anstalt des allgemeinen Krankenhauses zu Lemberg eine neue Zuflußquelle zuzuwenden, ist bewilliget worden, daß alle Kleidungsstücke und Effecten der in dem Lemberger allgem. Krankenhause verstorbenen Personen, die binnen drey Monathen weder von der Abhandlungs-Instanz noch von den Erben gefordert werden, dem Krankenhause zufallen; hierbey wird ausdrücklich bemerkt:

1) Daß nicht alle Kleidungsstücke und Effecten des Verstorbenen, sondern nur jene der Krankenanstalt anheim fallen, welche der Verstorbene in das Krankenhaus mitgebracht hat.

2) Daß aber auch diese Fahrnisse der Krankenanstalt nur dann zufallen, wenn solche binnen drey Monathen nach dem Sterbtage weder von der Abhandlungs-Instanz, noch von den Erben gefordert werden.

3) Daß in diesem Falle rücksichtlich solcher Fahrnisse eine weitere Amtshandlung der Gerichtsbehörde nicht mehr Statt finde, sondern die rückgebliebenen Fahrnisse ohne weiters zum Besten der Anstalt verwendet werden.

III. Dem Wiener allgem. Krankenhause steht das Recht auf die Effecten der daselbst Verstorbenen nicht mehr zu.

1.

Hzd. v. 5. Aug. 1829, an die N. Oest. Rgg. JG. S. 167. Nr. 2422.

In Folge der mit der obersten Justizstelle getroffenen Uebereinkunft wird die bey der Wiener Krankenanstalt bestehende, mit den allgemeinen Gesetzen nicht vereinbarliche Uebung, vermöge welcher die von den verstorbenen Kranken hinterlassenen Effecten nur binnen drey Monathen *), vom Tode des Kranken gerechnet, den Erben erfolgt, nach Verlauf dieser Frist aber, als ein dem Krankenhause heimgefallenes Eigenthum betrachtet werden, in so fern diese Uebung nicht auf einem besonderen,

*) Die Frist, binnen welcher die Verfügung der Abhandlungs-Instanz über den in Verwahrung des allg. Krankenhauses befindlichen Nachlaß einer daselbst verstorbenen Person der Direction des allg. Krankenhauses eröffnet werden muß, wurde für die Zukunft von drey Monathen auf sechs Wochen herabgesetzt. JH. v. 4. Dec. 1837, an das N. Oest. App. Ger. Hzd. v. 18. Dec. 1837, an die N. Oest. Rgg. Gsz. f. Oest. u. d. Enns, 19. B. 530. S.

der Anstalt verliehenen Privilegium beruhet, abgestellt, und für die Zukunft Folgendes festgesetzt:

Nach dem Ableben eines Kranken ist der Abhandlungsbehörde von der Krankenhaus-Direction ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen hinterlassenen und in der Verwahrung der Krankenhausverwaltung befindlichen Effecten mit dem Ersuchen zu übergeben, längstens binnen des Zeitraumes von drey Monathen der Krankenhaus-Direction die hinsichtlich dieser Effecten beabsichtigte Verfügung eröffnen zu wollen. Sollte nach Verlauf dieses Zeitraumes eine solche Weisung der Krankenhaus-Direction nicht zukommen; so steht es sodann dieser letzteren frey, die in der Rede stehenden Effecten, um außer jeder Verantwortlichkeit gesetzt zu werden, bey der Abhandlungsbehörde zu deponiren.

Sollte aber die Abhandlungsbehörde nicht im Orte, und die Uebersendung der rückgelassenen Effecten mit Auslagen verbunden seyn, welche leicht außer Verhältniß mit dem Werthe derselben stehen könnten: so hat die Krankenhaus-Direction, falls binnen der bestimmten Frist keine Weisung der Abhandlungsbehörde einlangt, die Anzeige an das Appellationsgericht zu machen, welches sodann die geeignete Verfügung treffen wird.

2.

Vdng. der k. k. N. Oest. Rgg. an die Krankenhaus-Direction v. 30. Dec. 1842.

Aus Anlaß eines besondern Falles wurde nach erfolgter Genehmigung der hohen Hofkanzley vom 15. Dec. d. J. für die Zukunft der Grundsatz aufgestellt, alle Verlassenschafts-Effecten von den im Krankenhause gestorbenen Individuen, ohne Rücksicht auf eine etwaige Forderung der Anstalt, den Parteyen, welchen die Verlassenschaft von der berufenen Abhandlungsbehörde zugewiesen ist, zu erfolgen, nur müssen die Verpflegskosten-Ausstände bey Aufnahme der Todtenfälle von Seite des Sperr-Commissärs von der Krankenhaus-Verwaltung gehörig angemeldet werden.

Die Begründung dafür ist, daß nach den bestehenden Vorschriften das Verfügungsrecht über die Verlassenschafts-Effecten nicht der Krankenhaus-Verwaltung, sondern der Abhandlungsbehörde zusteht, mithin folgerecht die Erfolglassung von derley Effecten jenen Parteyen von Seite des Krankenhauses nicht verweigert werden kann, welchen sie von den Abhandlungsbehörden eingeantwortet wurden und welche sich damit ausweisen können.

Auf Ersuchen der k. k. N. Oest. Rgg. wurde diese Verordnung den in Wien befindlichen Jurisdictionen von dem k. k. N. Oest. App. Ger.

mittelst Erlasses v. 23. Jan. 1843 zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

In Ansehung des Heimfallsrechtes bey den unterthänigen Gütern, siehe die Zusätze zu dem §. 1149.

IV. Verfahren bey der Ausübung des Caducitätsrechtes in Ansehung der bey den Gerichten erliegenden Depositen.

1.

Hzd. v. 18. May 1825, an s. Lst., ohne N. Oesterr. Pol. Ges. 53. B. 93. S.

Um Beeinträchtigungen des höchsten Finanz-Regales durch die Nichtkenntniß oder durch Nichtbeobachtung der bestehenden Gesetze von Seite der Obrigkeiten bey Einziehung heimfälliger Güter in den k. k. Staaten wirksam hintanzuhalten, wird, im Einvernehmen mit dem k. k. Appellations-Gerichte, sämmtlichen Gerichten erster Instanz das Verfahren bey Ausübung des Caducitätsrechtes zur genauen Darnachachtung hiermit vorgeschrieben:

§. 1. Alle Gerichte erster Instanz, bey welchen sich Depositen befinden, zu welchen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Depositen mögen von Verlassenschaften oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Edictal-Einberufung der Eigenthümer, mit Festsetzung einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten.

§. 2. Wenn sich binnen der Edictal-Frist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist das vorfordernde Gericht verpflichtet, dessen Legitimations-Urkunden dem k. k. Fiscalamte mitzutheilen, welches dieselben mit seinem Gutachten, über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, dem Gerichte zurückstellen wird.

Das Gericht hat sodann die Entscheidung ex officio nobili, unter Vorbehalt des Recurses zu fällen, und solche dem k. k. Fiscalamte bekannt zu machen, damit diese zur Aufrechterhaltung der landesfürstlichen Regalien berufenen Behörden das dem Cameral-Aerar vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrenloser Güter geltend machen können.

§. 3. Wenn sich innerhalb der Edictal-Frist Niemand anmeldet, und wenn das Gericht selbst aus was immer für einem Grunde das Heimfallsrecht in Anspruch nimmt, so hat dasselbe ebenfalls die Anzeige an das k. k. Fiscalamt zu machen.

§. 4. Sollte ein Gericht ein der Einziehung an das Cameral-Aerar unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat dasselbe den dritten Theil

des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen.

§. 5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die gegenwärtige Anordnung diejenigen Gerechtsamen keine Veränderung erleiden, die

a) in Ansehung caduker Güter dem Criminal-Gerichte nach §. 519 des I. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen;

b) den Erb-, Pacht- und Erbzinsherrn als Grundherrn nach dem §. 1149 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, und nach dem Patente vom 30. Dec. 1790, Zahl 97 der Justiz-Gesetzsammlung;

c) anderen Personen aus besonderen Privilegien; oder endlich

d) den Schuldnern aus dem Rechts-Institute der Verjährung zu Statten kommen.

Für Nieder-Oesterreich wurde die nähmliche Weisung schon im Jahre 1820 durch Appellations-Circular vom 13. Sept. (Just. Ges. S. 239 Nr. 1701) erlassen.

2.

Hzd. v. 6. Jan. 1842, an s. Lst.

Se. k. k. Majestät haben über die hinsichtlich des Verfahrens bey Ausübung des Caducitäts-Rechtes entstandene Frage: nach welchem Zeitverlaufe über Depositen unbekannter Eigenthümer die Edictal-Vorrufung der letzteren zur Darthuung ihrer Ansprüche Platz greife, und ob die bisher vorgeschriebene Frist von 32 Jahren auch auf jene Depositen anzuwenden sey, welche erst nach Einführung des allgem. bürgerl. Gesetzbuches erlegt wurden, mit a. h. Entschl. v. 9. Nov. v. J. anzuordnen geruhet: daß es für die Zukunft von dieser 32jährigen Frist abzukommen, und ein Zeitraum von dreyßig Jahren an deren Stelle zu treten habe, gegenwärtig schon erlegte Depositen aber nur dann der Edictal-Verhandlung zu unterziehen seyn, wenn sich entweder binnen 32 Jahren vom Zeitpuncte ihres Erlages oder binnen 30 Jahren von Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, der Eigenthümer derselben nicht vorfindet.

V. Wie mit erblosen Verlassenschaften vorzugehen ist.

1.

Hzd. v. 8. Jul. 1835, an s. Lst. Pol. Ges. 63. B. 268. S.

Zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allg. bürgerl. Gesetzb.

zufallenden Verlassenschaften haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom 20. Jun. 1835 die Kundmachung folgender Gesetzerläuterung anzuordnen geruhet:

„Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftsmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictal-Frist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden.“

„Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen.“

„Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften, als der freyen Verfügung über das Erbschafts-Vermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers. Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränz-Proventenfonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften.“

2.

Hzd. v. 15. Jul. 1839, an s. Lst., mit Ausnahme Mailand, Venedig u. Dalmatien. Pol. Ges. 67. B. 139. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 17. Nov. 1838 als Nachtrag zu der früheren, die Einziehung erbloser Verlassenschaften betreffenden a. h. Entschl. vom 20. Jun. 1835 folgende Anordnung an die k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen zu erlassen geruhet:

Meine Entschließung vom 20. Junius 1835 findet auch auf die landesfürstlichen Städte und Märkte, in so fern dieselben zu den in dem §. 760 des b. G. bezeichneten Personen gehören, ihre Anwendung.

3.

JHd. v. 7. Febr. 1837, an die App. Ger. in Nied. Oest., Inn. Oest., Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol und Galizien. Pichl, S. 30.

Dem k. k. Appellationsgerichte wird aufgetragen, denjenigen mit mehreren geprüften Räthen besetzten Civil-Justizbehörden, bey welchen sich Depositen von einigem Werthe befinden, die Vorschrift zu ertheilen: es sey dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle zwanzig Jahre einmahl, die Depositen, welche dem Fiscus heimgefallen seyn könnten, aufgesucht, in ein Verzeichniß gebracht und nach vorausgegangener gehörigen Vorladung der Eigenthümer, diejenigen dieser Depositen, welche binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erhoben worden sind, den Staatscassen übergeben werden.

VI. Das Heimfallsrecht erstreckt sich nicht auf Privat-Urkunden.

JHd. v. 1. May 1837.

Dem Appellationsgerichte wird in Erledigung seines Berichtes, wegen Ausdehnung des Heimfälligkeitsrechts auf deponirte Privat-Urkunden, nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. vereinigten Hofkanzley und der k. k. allgemeinen Hofkammer hiermit aufgetragen, dem N. Oest. Landrechte, dem N. Oest. Wechselgerichte und dem hiesigen Magistrate die Belehrung zu ertheilen: Das dem landesfürstl. Fiscus und unter den in den Gesetzen enthaltenen Beschränkungen dem Magistrate der Stadt Wien in Rücksicht der über 32 Jahre alten Depositen zustehende Heimfälligkeitsrecht erstrecke sich nicht auf deponirte Privat-Schuldbriefe und andere in Geschäften der Privat-Personen errichtete Urkunden. Den Gerichten bleibe jedoch unbenommen, die unbekannten Eigenthümer der seit 32 Jahren deponirten Urkunden solcher Art zur Erhebung derselben durch Edict aufzufordern, und diejenigen dieser Urkunden, welche binnen der Edictal-Frist nicht erhoben werden, aus dem Depositenamte zur weitern Aufbewahrung in die Registratur abgeben zu lassen.

Mittelst Hofdecrets vom 28. Januar 1840, Zahl 446, wurde diese Verordnung auch dem Galiz. App. Ger. zur Darnachachtung mitgetheilt.

Zu dem §. 761.

I. Erbfolge in Bauerngütern.

1.

Pat. v. 29. Oct. 1790. JG. S. 50. Nr. 72.

Vielfältige und dringende Beschwerden, welche gegen die seit dem 3. April des Jahres 1787 bestehende Vorschrift über die Erbfolge in die Bauerngüter sind vorgetragen worden, haben veranlaßt, sowohl das über diesen Gegenstand unter dem 3. April des Jahres 1787 erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5. November 1787, 16. May, 22. Sept. und 30. Oct. 1788, vom 25. Jun. 1789, und 18. Febr. 1790 hiermit aufzuheben und die vormahlige Verfassung zurück zu führen. Demnach wird verordnet:

§. 1. Daß in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes, auch bey dem Bauernstande die allgemeine, unter dem 11. May des Jahres 1786 festgesetzte Erbfolgeordnung einzutreten habe.

§. 2. Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder, bey dem, was in dem allgem. bürgerl.

Gesetzbuche (im fünften Hauptstücke des ersten Theiles) vorgeschrieben ist, dermaßen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und kein anderes, von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung oder Veräußerung des Pupillargutes wirken können.

§. 3. Doch kann Niemand zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen.

§. 4. Eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder sogenannten Hausgründe jemahls zerstücket werden.

§. 5. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes der älteren Tochter zugetheilet werden.

§. 6. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes steht, ist einem wie dem anderen gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen.

§. 7. Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Gutes, wie er entweder durch gütliches Einverständniß, oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

§. 8. Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibet der Willkühr der Erben, jedoch mit Beystimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen.

Das nähmliche Patent wurde für Krain unter dem 4. Januar 1793 (Just. Ges. S. 60. Nr. 79), und für Steyermark unter dem 19. April 1793 (Pol. Ges. 2. B. 88. S.) erlassen.

2.

Gleiche Bestimmungen wurden auch in Ansehung der Erbfolge in Bauerngütern im Königreiche Böhmen durch das Patent v. 26. May 1791 [1]) festgesetzt; nur lauten in diesem Patente die §§. 3 und 4 folgender Maßen:

§. 3. Niemand soll in Zukunft zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen. Doch kann derjenige, welcher sich gegenwärtig schon in dem Besitze von zwey oder mehreren Bauerngütern befände, dieselben zwar noch ferner beybehalten; nach seinem Tode aber sollen auch diese unter die Erben vertheilt werden.

Daher ist der gegenwärtige Besitzer keineswegs befugt, die zu einem Bauerngute gehörigen Grundstücke einem anderen zuzutheilen, und es liegt ihm ob, die vorfindigen Wirthschaftsgebäude in gutem Stande zu erhalten.

§. 4. Jedes einzelne Bauerngut soll mit allen Gründen, wie der letzte Besitzer es verlassen hat, an den Erben gelangen. Diesem steht aber dann frey, das allenfalls zu große Gut zu zertheilen, oder die zu weit entlegenen Gründe, nach der gesetzmäßigen Vorschrift, doch nur in so ferne zu veräußern, daß bey einem Bauerngute auf dem flachen Lande wenigstens noch der Grund von 40 Metzen Aussaat verbleibe. Wo das Bauerngut weniger hat, ist die Veräußerung weit entlegener Grundstücke nur mit der Bedingung gestattet, daß der Besitzer eben so viel an Grundstücken, als er veräußert, durch Kauf, Tausch, oder auf andere Art wieder an sich bringe.

Und der §. 6 enthält noch den Beysatz:

Nur wenn das Bauerngut für 80 Metzen Aussaat, oder noch mehr Grundstücke hat, kann dasselbe zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Grunderben, wofern dieser schon großjährig ist, getheilet werden.

[1]) Just. Ges. S. 43. Nr. 152.

Sieh auch das Hofdecret v. 7. August 1795 im 1. Thle. S. 284.

3.

Für Tirol und Vorarlberg wurde die Erbfolge in Bauerngütern durch Patent vom 9. October 1795 [1]) bestimmt.

Die beyden ersten §§. lauten wie in dem obigen Patent unter Nr. 1, die übrigen wie folgt:

§. 3. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater oder die Mutter das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut mit allem, was unmittelbar dazu gehörig ist, folglich auch mit dem bey solchem mit eincatastrirtem Realgewerbe allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Gerichtsobrigkeit gegen denselben kein gegründetes gesetzliches Bedenken heget, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der ältesten Tochter zugetheilet werden. Ob gesetzlich gegründete Bedenken gegen das zum Besitze berufene Kind eintreten, ist in jenen Fällen, wo den Gesetzen gemäß wegen Leibs- oder Gemüthsgebrechen, oder gegen unbesonnene Verschwender die Bestellung eines Curators Statt findet, von der Gerichtsbehörde, außer dem aber von der politischen Behörde zu erkennen.

§. 4. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib schon in dem Miteigenthume des Bauernguts stehet, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen.

§. 5. Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmten Werthe des Gutes zu befriedigen. Im Falle der Schätzung ist der Werth mit Rücksicht auf alle Umstände dermaßen zu bestimmen, daß der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne. Die Schätzmänner haben hierbey nicht nur die Eigenschaft und Beschwerden des Gutes, sondern auch, ob der Fundus instructus wirklich vorhanden sey oder nicht? genau zu erwägen, und was aus der Mobilar-Verlassenschaft dazu gehöre, und unter dem Anschlage des Guts zu verstehen sey, ausdrücklich zu bestimmen. Wenn jedoch keines der erbnehmenden Geschwister oder Erbs-Parteyen dieses Gut um den ausgefallenen Schätzungspreis übernehmen wollte, noch das Gut in Hinsicht auf Cultur und die Unterhaltung zweyer Familien eine Zerstückung leidet, ist selbes einem mehrbiethenden Fremden kaufweise zu überlassen, und das hieraus erlöste Geld in die gemeinschaftliche Erbmasse zu werfen.

§. 6. Wenn der Vater oder die Mutter nicht nur das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht, sondern auch in einer letztwilligen Anordnung den Uebernehmungspreis des Guts selbst bestimmt hätte, soll es dabey zu verbleiben haben, nur in dem Falle, wenn die Miterben erweisen zu können glauben, daß der ihnen nach den bestehenden Gesetzen gebührende Pflichttheil durch eine allzu große Begünstigung des Besitzers geschmälert worden, muß auf ihr Verlangen die Schätzung des Gutes vorgenommen, nach dem dadurch bestimmten Werthe der Pflichttheil berechnet, und solcher ohne Abbruch jedem Miterben hinausgegeben werden.

§. 7. Wenn der Vater oder die Mutter zwey besondere Bauerngüter, oder so viele zusammen gehörige, oder an sich trennbare Grundstücke hinterlassen hat, daß sie ohne Nachstand der Cultur und der Unterhaltung zweyer Familien in zwey Bauerngüter getheilt werden könnten, soll der älteste Sohn das eine davon wählen, das andere aber dem nächsten an ihm zugetheilt werden. In einem solchen Falle ist auch dem überlebenden Ehegatten, wenn er in dem Miteigenthume beyder Bauerngüter, oder sämmtlicher Grundstücke stehet, nur allein gestattet, eines von beyden Gütern zu wählen.

§. 8. Wenn der Vater oder die Mutter nebst einem einzelnen Hause oder Bauerngute auch andere dazu nicht gehörige Grundstücke hinterlassen hat, die zwar an sich trennbar, aber zum Betriebe der Feldwirthschaft unumgänglich erforderlich sind, sollen solche ebenfalls dem eintretenden Besitzer zugetheilt werden. Diesem steht aber dann nicht mehr frey, einige von diesen Grundstücken zu veräußern, wenn er nicht eben so viel, als er veräußert, durch Kauf, Tausch oder auf andere Art wieder an sich bringt, und dem Bauerngute einverleibet.

§. 9. Die vorstehenden Anordnungen sind auch in Ansehung jener Einwohner der Städte zu beobachten, die ein Gewerb treiben, das Bürgerrecht oder sonst einen Nahrungsweg haben, zugleich aber ein Bauerngut besitzen, welches sie wegen der nahen Lage selbst bauen können.

§. 10. Ist der Besitzer eines Bauernguts ohne Kinder verstorben, bey welchem nach oben angeführten Ursachen die Verstückung nicht zulässig wäre, so bleibt der Willkühr der Erben überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen.

§. 11. Da, wo keine zusammenhangenden geschlossenen Bauerngüter bestehen, und wo die von den Aeltern hinterlassenen Grundstücke ohne Nachtheil ihrer Cultur unter alle Geschwister vertheilt werden können, ist das, was im vorstehenden 3., 4., 5. und 6. Absatze angeordnet worden, bloß in Ansehung der Häuser und ihrer Zugehörung zu beobachten.

[1]) Just. Ges. I. Theil. S. 207. Nr. 258.

Dieses Patent wurde mittelst Hofdecretes vom 21. Februar 1816 bestätiget und neuerdings kundgemacht; siehe den folgenden 8. Zusatz unter II.

4.

Hzd v. 10. Dec. 1826, an die ob der Ennsische Regierung. Goutta, 27. B. 410. S.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 5. December 1826 zu genehmigen geruhet: daß die im Salzburgischen bestehenden Culturs-Gesetze in so weit, als sie die Erwerbung und den Besitz der Bauerngüter beschränken, außer Wirksamkeit gesetzt, und daß dagegen jene Vorschriften in Anwendung gebracht werden sollen, welche in dieser Beziehung vermöge des Patentes vom 29. October 1790 in den Deutschen Erblanden bestehen.

5.

Hzd. v. 2. Sept. 1819. Venet. Gssf. 6. B. 2. Thl. 485. S.

In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche hat auch der §. 761 keine Anwendung.

In Ansehung der Erbfolge in emphyteutischen Besitzungen sieh die Zusätze zu dem §. 1149.

II. Gesetzliche Erbfolge in der Verlassenschaft geistlicher Personen.

1.

Hd. v. 18. Jul. 1772. Theres. Ges. 6. B. 505. S.

Der Clerus saecularis kann über sein Vermögen frey, und sowohl bey Leben als im Tode, disponiren, im Fall aber einer davon ab intestato verstürbe, sollen von der Intestatverlassenschaft 3 Theile gemacht werden, und davon

§. 1. ein Drittel jener Kirche zufallen, welcher der Verstorbene am letzten vorgestanden ist, außer sie wäre ohnehin schon reich, wo alsdann der Antheil, nach Befund des Ordinarius einer andern armen Kirche dieser Diözes zugetheilet, oder sonst zum Besten des Religionsfondes verwendet werden könnte. Ueberstiege aber dieser Antheil 500 fl., oder die Meinnungen fielen ungleich aus, so ist ehevor die höchste Resolution einzuhohlen.

§. 2. Das andere Drittel für die Armen ist nach der im Lande bestehenden Vorschrift (wenn die Armen überhaupt benannt werden) abzugeben, und soll

§. 3. das dritte Drittel jenen Befreundten zufallen, die nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Successions-Ordnung zufolge ab intestato berufen sind, wo sonst der erblose Theil dem Fiscus anheim fiele, und übrigens sich von selbst versteht, daß alle Schulden und rechtmäßige Gebühren von der Theilung zu defalziren, und all dasjenige, so zu dem Beneficium an beweglichen oder unbeweglichen Gütern gehöret, aus dem Vermögen vorzüglich hergestellet werden muß.

2.

Hzd. v. 17. Sept. 1807; Pol. Ges. 29. B. 98. S. Hd. v. 27. Nov. 1807; Just. Ges. S. 105. Nr. 828.

Um die in Ansehung der Intestat-Verlassenschaften des Säcular-Clerus bestehenden Verordnungen genauer zu bestimmen, und vorzüglich die Frage, wer als eigentlich bey einer Kirche angestellt zu betrachten sey, zu entscheiden, haben Se. Majestät folgende Vorschrift zur künftigen allgemeinen Beobachtung festzusetzen geruhet: Bey den Intestat-Verlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster, und aller in der Seelsorge durch ihre im Jahre 1802 gegen den Zurücktritt in ihre noch bestehenden Klöster abgegebene Er-

klärung als bleibend in der Seelsorge oder bey einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu testiren lebenslang angestellten Ordenspriester, tritt die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drey gleiche Theile ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen, welche auf einem Beneficium, es sey curatum oder simplex, entweder durch canonische Investitur, oder durch eine über landesfürstliche Ernennung, oder über Präsentation des Patrons ausgefertigtes Decret bleibend angestellt sind, also zwar, daß sie nur durch eigene Resignation, oder durch einen über Vergehungen gefällten Spruch von ihrer geistlichen Anstellung entfernt werden können, ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen, und ein Drittel den Verwandten zuzufallen habe. Von den Intestat-Verlassenschaften derjenigen aber, welche bey keiner Kirche jemahls bleibend angestellt waren, sondern entweder von dem Consistorium, wenn auch mit Decret, jedoch ad nutum amovibiles an eine Kirche abgeordnet, oder zur Aushülfe von dem Pfarrer beygezogen worden sind, ist nur ein Drittel den Armen, und zwey Drittel den Verwandten zuzuwenden. Zur ersten Classe gehören: Bischöfe, Domherrn, Pfarrer, Local-Capläne (mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur als bleibend bey der Localie angestellt sind) Beneficiaten, Chor-Vicarien, gestiftete Capelläne, die von dem Patrone auf die Capellaney präsentirt werden. Zur zweyten Classe gehören: Pfarr-Cooperatoren, Provisoren, Administratoren, die nur auf einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben, bey weltlichen Aemtern angestellte Priester, wenn sie nicht schon vor dieser letzten Anstellung zur ersten Classe gehörten, bloße Aushülfs-Priester, sogenannte Votivanten oder Messeleser.

Wenn das Kirchen-Drittel eintritt, und der Erblasser bey einer Kirche, die Filialien hatte, zuletzt angestellt war, diese Hauptkirche und Filialien aber unter verschiedenen Patronaten oder Vogteyen standen, ist das Kirchen-Drittel nach dem Verhältnisse der Seelenmenge, die im Hauptorte oder in den Filialien ist, unter diese Kirchen zu theilen.

Das Armen-Drittel gehört ebenfalls in das Armen-Institut des Ortes, wohin das Kirchen-Drittel gehört, und falls in den Filialien eigene Armen-Institute bestehen, ist dieses Drittel nach obigem Verhältnisse zu vertheilen.

In Intestat-Fällen, wo kein Kirchen-Drittel Statt hat, fällt das Armen-Drittel den Armen des Ortes zu, wo der Erblasser gestorben ist.

3.

Hofkr. Vdng. v. 20. Febr. 1779, F. 132. Bergmayr's bürgerl. Recht der k. k. Armee, 2. Thl. 2. B. 442. S.

Auf die Verlassenschaften der Regiments-Capläne haben die vorstehenden Verordnungen keine Anwendung, sondern es ist das von einem ab intestato verstorbenen Regiments-Caplane hinterlassene Vermögen den sich legitimirenden nächsten gesetzlichen Erben, und in Ermanglung derselben dem Militär-Invaliden-Institute zu überantworten.

4.

Hd. v. 6. Nov. 1786, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 130. Nr. 593.

Gleichwie schon durch Patent vom 30. August 1782 geordnet ist, daß die nach aufgehobenem Orden in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, und die Nonnen der aufgehobenen Klöster durch letzten Willen nach Wohlgefallen mit ihrem Vermögen zu schalten befugt seyen, mit der alleinigen Mäßigung, daß nichts an Fremde, oder an außer den Erblanden wohnende Unterthanen *) gebracht werde; als wird weiters befohlen, daß, falls sie keine letztwillige Anordnung errichtet hätten, oder ihre letztwillige Anordnung zu Gunsten Auswärtiger lautete, die gesetzliche Erbfolge Platz greifen, und wenn von den durch die gesetzliche Erbfolge berufenen Verwandten Niemand in den k. k. Erbländern wohnt, die Erbschaft dem Fiscus zufallen soll. Uebrigens soll jenes, was das Patent vom 30. August 1782, und gegenwärtige Anordnung vermag, auch auf jene aus den aufgehobenen Orden getretenen Laienbrüder geltend seyn, welche Gelübde haben, oder Pensionen genießen.

5.

Hzd. v. 6. Jan. 1792. JG. Sr. Maj. des Kaisers Franz, S. 3. Nr. 259.

a) Wenn der bey einer Kirche bepfründete Geistliche ohne letztwillige Anordnung verstorben, sollen die der Kirche und den Armen nach dem Gesetze gebührenden Antheile der Verlassenschaft derjenigen Kirche und derjenigen Gemeinde, wo der Verstorbene zuletzt bepfründet war, wenn er auch an einem Orte im Ruhestande oder sonst zur Zeit seines Todes gewesen seyn sollte, gebühren; es wäre dann, daß dessen nächste Verwandten selbst arm wären, die sodann das den Armen gebührende Drittel erhalten könnten.

---

*) Die Beschränkung rücksichtlich der Fremden wurde aufgehoben; siehe die Zusätze zu dem §. 573, S. 226.

b) Wenn jedoch unter diesen Verwandten auch Vermögliche begriffen seyn sollten, so soll dieses Drittel der Verlassenschaft, mit Ausschluß der nicht bedürftigen Blutsfreunde, nur allein den in wahrer Armuth lebenden zufallen.

Hzd. v. 16. Sept. 1824, an s. Lst. Pol. Ges. 52. B. 428. S. JG. S. 266. Nr. 2040.

Der Landesstelle wird zur Nachachtung und weiteren Verfügung eröffnet: daß es von der in dem Hofkanzley-Decrete vom 6. Jan. 1792, sub Lit. b, enthaltenen Bestimmung abzukommen habe, und daß sonach einem armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers aus dem gesetzlichen Armen-Drittel nur so viel zuzuwenden sey, als demselben aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

6.

Hd. v. 23. Aug. 1799, an das Ost-Galiz. App. Ger. u. Landes-Gub. Just. Ges. S. 71. Nr. 475.

In Fällen, wo ein Geistlicher ohne Hinterlassung eines letzten Willens stirbt, ist von der Abhandlungsbehörde ein Drittheil des Nachlasses den sich ausweisenden Verwandten des Verstorbenen, die übrigen zwey Drittheile aber sind jederzeit dem Fiscus in Vertretung der Kirche und der Armen auszufolgen. Wenn aber die Verwandten wegen ihrer Armuth auch noch das zweyte Drittheil ansprechen wollen, sind sie an die politischen Behörden anzuweisen, als welchen allein das dießfällige Erkenntniß zusteht.

7.

Hd. v. 10. Jun. 1801, an s. Lst. JG. S. 155. Nr. 530.

Durch die in Ungarn erlassenen Normalien vom 4. März 1778 und 14. Oct. 1779 ist festgesetzt: daß die Verlassenschaften jener Geistlichen, und insbesondere der Ex-Jesuiten, welche aus dem Ungarischen Studienfonde besoldet oder pensionirt sind, und ohne Testament sterben, in drey Theile vertheilt werden, und hiervon zwey dem Ungarischen Studienfonde, der dritte aber den Verwandten des Erblassers bis auf den zehnten Grad, in deren Ermangelung aber dem königlichen Fiscus heimfallen sollen.

Für den Fall also, daß in den Deutschen Erbländern ein solcher aus dem Ungarischen Studienfonde bezahlter Geistlicher ohne letztwillige Anordnung sterben sollte, hat sich die Landesstelle bey der Abhandlung seiner Verlassenschaft nach diesen Normalvorschriften zu benehmen, und

sich über jeden solchen Fall mit der Ungarischen Statthalterey in das Einvernehmen zu setzen.

Siehe auch das Hofdecret v. 26. Jan. 1810, bey dem §. 573. S. 228.

8.

Hd. v. 21. Febr. 1816. JG. S. 326. Nr. 1212.

Se. Majestät haben zu genehmigen geruhet: daß in Tirol und Vorarlberg in Beziehung auf die Erbfolge in den Bauerngütern die höchste Verordnung vom 9. Oct. 1795, und in Hinsicht der Intestat-Erbfolge in dem Nachlaß der Geistlichen die höchste Verordnung vom 18. Julius 1772, und die spätere Erläuterung vom 17. Sept. 1807, als die alleinigen dießfälligen Normen bestehen und allgemein kund gemacht werden sollen.

9.

Hd. v. 22. April 1803, an f. App. Ger. JG. S. 305. Nr. 603.

Allen Ordinariaten soll künftig von jenen Testaments-Absätzen ihrer Diöcesan-Geistlichkeit, welche sich auf Kirchen- und geistliche Stiftungen beziehen, alle Mahl eine Abschrift, und wenn ihr Tod ab intestato erfolgte, der Abhandlungs-Ausschlag mitgetheilet werden.

10.

Vrdng. des Galiz. Gub. v. 30. Aug. 1835. Prov. Gsz. S. 594.

Ueber die zur Sprache gebrachte Frage: ob bey Intestat-Sterbfällen der Bischöfe ein, und welcher Theil seines Nachlasses zur Dotirung des Diöcesan-Seminariums zu widmen sey? wurde mit hohem Hofkanzleydecrete vom 19. Jun. 1835, Zahl 14816, Folgendes eröffnet:

Bey Intestat-Verlassenschaften des Säcular-Clerus, somit auch der Bischöfe, bestehet die a. h. Vorschrift, daß 1/3 den Verwandten verabfolgt, 1/3 für die Armen und 1/3 für die Kirche verwendet wird.

Unter Kirche wird dermahlen das Gebäude verstanden, in welchem der Beneficiat seine Amtsverrichtung vorzunehmen verpflichtet ist, als Anstalt für gottesdienstliche Handlungen.

Nach dieser Erklärung ist es bey Intestatfällen der Bischöfe die Domkirche desselben.

In der ursprünglichen Bestimmung des Vermögens, welches einem Bischofe zum Besitze und Genusse eingeantwortet wird, liegt aber diese Beengung nicht. Die Widmung dieses Vermögens gehört im Allgemeinen für kirchliche Zwecke der ganzen Diöcese, und in besonderen Fällen für diejenigen Zwecke darunter, welche gerade im vorkommenden Augenblicke die dringendsten und wichtigsten sind.

Se. k. k. Majestät geruhten daher jenen gesetzlichen Theilungsmaßstab rücksichtlich der Bischöfe näher dahin zu erklären, daß das ⅓ unter dem Nahmen Kirchendrittel überhaupt für kirchliche Diöcesanzwecke gewidmet sey. Diesem zufolge wird daher in jedem einzelnen vorkommenden Falle der besondere kirchliche Zweck, welchem es gewidmet werden soll, in der Art zu bestimmen seyn, daß das Domcapitel sede vacante hierzu den Vorschlag zu erstatten hat, wobey es auf die Bedürfnisse des Diöcesan-Seminariums vor Allem Bedacht zu nehmen haben wird, und worüber alsdann der landesfürstliche Consens zur Verwendung selbst einzuhohlen ist. Die Anwendung dieser Bestimmungen geruhten Se. k. k. Majestät aber auch hinsichtlich des Kirchen-Drittels bey Intestat-Verlassenschaften der einzelnen Domcapitularen bey ganz analogen Verhältnissen anzuordnen.

11.

Hd. v. 27. Jun. 1843, an s. App. Ger.

Se. k. k. Majestät haben in Betreff der Intestat-Erbfolge nach griechisch-katholischen Geistlichen mit a. h. Entschl. vom 10. Jun. 1843 Folgendes zu verordnen geruhet:

Die Intestat-Verlassenschaften der griechisch-unirten Pfarrer in Galizien sind, wenn dieselben eine Witwe oder Waisen, oder beide zugleich hinterlassen, nach den Vorschriften des allgem. bürgerl. Gesetzb., wenn sie aber weder Gattinn noch Kinder hinterlassen, nach den besondern für die Intestat-Erbfolge des kathol. Curat-Clerus gegebenen Vorschriften zu behandeln.

12.

Hd. v. 21. Sept. 1797, an alle App. Ger. JG. S. 503. Nr. 376.

Wenn sich zur Verlassenschaft eines Pastors helvetischer Confession, nach vorläufig ordnungsmäßiger Einberufung, keine zur gesetzlichen Erbfolge geeigneten Verwandten des Verstorbenen melden, ist von Fall zu Fall, mit der Bemerkung des eigentlichen Betrages der Verlassenschaft, die Anzeige zu erstatten.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil.

Zu dem §. 762.

Wegen des Pflichttheils kann bey Lebenszeit des Erblassers keine Sicherstellung verlangt werden.

Hd. v. 1. Oct. 1821, an die App. Ger. in N. Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, und im Küstenlande. JG. S. 51. Nr. 1804.

Se. Majestät haben zu genehmigen geruhet: daß das am 15. Febr. 1765 erlassene Rescript, welches verordnete, daß jüdische Aeltern oder Vormünder angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens ihrem zum Christenthume übertretenden Kinde den Pflichttheil sicher zu stellen, nicht mehr Anwendung finde; jedoch den Behörden zur Pflicht zu machen befunden, so viel es die Gesetze erlauben, dafür zu sorgen, daß getaufte Judenkinder von ihren Aeltern wegen des Uebertrittes zur christlichen Religion in den von ihnen nach dem allg. bürgerl. Gesetzb. zustehenden Rechten nicht gekränkt werden.

Recht der Adoptiv-Kinder auf den Pflichttheil.

Hd. v. 10. May 1833, an s. App. Ger. JG. S. 89. Nr. 2610.

Um dem erhobenen Zweifel zu begegnen, ob nach den Vorschriften des a. b. G. B. Adoptiv-Kindern der Pflichttheil vom Nachlasse derjenigen Personen gebühre, von denen sie adoptirt wurden, wird hiermit in Folge a. h. Entschl. vom 4. May 1833 erklärt, daß Wahlkinder allerdings auch unter die Kinder gehören, welchen nach §. 763 des a. b. G. B. der Pflichttheil gebührt.

Wegen des Pflichttheils bey letztwilligen, vor der Kundmachung dieses Gesetzbuches errichteten Anordnungen siehe das Hofdecret vom 16. Nov. 1814, bey dem §. 5 im 1. Bd. dieses Handbuches, S. 38.

Zu dem §. 767.

Recht der säcularisirten Ordenspersonen auf den Pflichttheil.

Vrdng. v. 28. Dec. 1786. JG. S. 6. Nr. 607.

Den Ordensgeistlichen, welche in den Weltpriesterstand übertreten, wie auch den Nonnen der aufgehobenen Klöster, gebühren in Ansehung

des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern. Jedoch ist diese Anordnung nur auf künftige Fälle zu verstehen, nicht aber auch auf die verflossenen zu erstrecken, da nähmlich der Erblasser zu der Zeit gestorben ist, da sein Kind mit den Klostergelübden noch gebunden gewesen.

S. auch die Zusätze zu dem §. 538, oben S. 202.

Zu dem §. 784.

Wie der Pflichttheil gefordert werden kann.

Circ. der k. k. N. Oest. Rgg. v. 22. Febr. 1844.

Se. k. k. Majestät haben über die Frage: ob der Pflichttheilnehmer seinen Antheil in natura aus den Gegenständen des Nachlasses fordern könne, mit a. h. Entschl. vom 2. Jan. l. J. die nachstehende Erläuterung zu genehmigen geruhet:

Der Notherbe hat nach dem §. 784 des b. G. B. keinen Anspruch auf verhältnißmäßige Antheile an den einzelnen, zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach gerichtlicher Schätzung berechneten Werth seines Erbtheiles.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Besitznehmung der Erbschaft.

Zu dem §. 798.

I. In wie fern die Abhandlungsbehörden ämtlich einzuschreiten haben.

2. Abth. §. 43 der allg. Gerichts-Instruction.

Von Amtswegen haben Gerichtsstellen in die Verlassenschafts-Abhandlung nur in folgenden Umständen und auf folgende Art einzugehen:

1. Wenn in einem letzten Willen Vermächtnisse vorkommen, alsdann ist gleich nach Publicirung des letzten Willens die Vorsehung zu treffen, daß dieselben auf die in der Verlassenschaftsmasse etwa befindlichen landtäflichen oder grundbuchmäßigen Realitäten, nach Vorschrift der Landtafel- und Vormerkungs-Patente, wo dergleichen im Lande vorhanden sind, vorgemerket werden.

2. Wenn die Vermächtnisse Pupillen oder Pflegevertraute (curandos) betreffen, dann sind, so fern die Pupillen oder Curanden der Gerichtsbarkeit der abhandelnden Gerichtsstelle unterstehen, die Vermächtnisse ihren Vormündern oder Curatoren, bey auswärtigen Pupillen aber den Gerichtsbarkeiten, zu welchen sie gehören, mit Mittheilung des §. des letzten Willens, worin das Vermächtniß vorkömmt, und Nahmhaftmachung des Universalerben zu erinnern.

3. Nach Verlauf Eines Jahres ist der, so sich zum Erben erklärt hat, vorzurufen, und wenn a) kein Inventarium errichtet worden, zu Ueberreichung einer gewissenhaften eidesstätigen Ausweisung des Betrages der Verlassenschaft anzuhalten; b) wenn der Erblasser nebst seinem frey eigenen Vermögen auch Fideicommisse und Lehngüter besessen hat, dann ist zu derselben ordnungsmäßigen Absonderung und rechtlichen Verhandlung vorzuschreiten; c) auch ist der Erbe zur Ausweisung, daß der letzte Wille befolgt worden, zu dem Ende zu verhalten, damit, wenn etwa Vermächtnisse unbefolgt geblieben, welche Pupillen oder Curanden der Gerichtsstelle angehen, wegen Berichtigung dieser Vermächtnisse das Nöthige veranlasset werde. Wenn übrigens der Erbe freywillig eine Sicherstellung leisten wollte, oder sich ausweisen könnte, daß er jeden nicht befriedigten Legatar wegen des zugefallenen Ver-

mächtnisses auf die Art, wie gemäß der Gerichtsordnung einem Beklagten die erste Klage zuzustellen ist, erinnert, dieser aber sich binnen der zur Einreichung der Einrede bestimmten Frist nicht angemeldet habe, so ist die Einantwortung der Verlassenschaft an den Erben wegen noch nicht richtig gestellten Legaten nicht zu verschieben; falls aber d) bey einer Verlassenschaft mehrere Erbserklärungen geschehen, so sind dieselben nicht als eine Klage aufzunehmen, und um die Einrede zu decretiren, sondern die Sache ist vor dem Richter ordentlich einzuleiten, wer bey eingekommenen verschiedenen Erbserklärungen über das streitige Erbrecht als Kläger aufzutreten, und die gehörig instruirte Klage zu überreichen habe; welche alsdann den Grund zur weiteren ordentlichen Rechtsverhandlung zu legen hat.

Gleiche Anordnungen enthält der §. 200 der für Galizien erlassenen Vorschrift über die Verfahrungsart der Gerichtsbehörden.

II. In wie fern die in dem Galiz. Gesetzbuche über die Verlassenschafts-Abhandlung enthaltenen Anordnungen noch berücksichtiget werden dürfen.

Hd. v. 15. Jul. 1826, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 33. Nr. 2202.

Auch in den Fällen, wo nach dem Verlassenschafts-Inventar die Schuldenlast das Vermögen übersteigt, ist von dem betreffenden Gerichte die Verlassenschafts-Abhandlung nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Bey den Verlassenschafts-Abhandlungen kann zwar auf die Vorschriften des Hofdecretes vom 26. Febr. 1796 der Justiz-Gesetzsammlung, dann des achtzehnten Hauptstückes des Galiz. bürgerl. Gesetzbuches vom 13. Jan. 1797, in so fern sie nicht durch die Instruction vom 27. Nov. 1801, und durch das allg. bürgerl. Gesetzbuch aufgehoben worden sind, Rücksicht genommen werden; jedoch sind unter die durch die neueren Gesetze aufgehobenen Vorschriften insbesondere, die in den §§. 610, 611, 612 und 628 des Galiz. Gesetzbuches enthaltenen Anordnungen über die Fristen zur Erbserklärung zu rechnen.

Für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg, dann die Küstenländ. Bezirksgerichte wurde in Folge der a. h. Entschl. vom 4. Febr. 1824 mittelst Justiz-Hofdecretes vom 16. Jul. 1824 (JG. S. 216. Nr. 2024), eine eigene Instruction für die Geschäfte außer Streitsachen erlassen, deren erstes Hauptstück die Verlassenschafts-Abhandlung zum Gegenstande hat, diese, dann die Instruction, welche für Gemeinde-Vorsteher im Küstenlande als Gerichtsgehülfen mittelst Hofdecretes vom 9. April 1830 (JG. S. 188. Nr. 2457) erlassen worden ist, und die in Tirol vom 1. Januar

1840 an eingeführte Geschäftsordnung für die Landgerichte bestimmen, wie die Gerichte in Verlassenschaftsfällen vorzugehen haben.

III. Vorschrift rücksichtlich der Abhandlung der Militär-Verlassenschaften.

Hd. v. 15. Jul. 1803. JG. S. 310. Nr. 617.

Die Verlassenschafts-Abhandlungen bey dem Militär sollen durchgehends von den Gerichten von Amtswegen gepflogen, und in Zukunft, jedoch nur bey den Judiciis delegatis militaribus mixtis, und zwar außer der Militärgränze, die Sterbtaxe mit zwey Kreuzern vom Gulden dergestalt abgenommen werden, daß hiervon ein Kreuzer, wie bisher, zu dem Cameral-Taxfonde, der zweyte Kreuzer aber in die Kriegs-Casse abzuführen sey.

In der allg. Taxordnung, welche mittelst Hd. vom 19. Jan. 1811 (JG. S. 244. Nr. 923) s. App. Ger. zur Wissenschaft mitgetheilt wurde, ist das Mortuar, wenn die Verlassenschaft 100 fl. übersteigt, bey den Regimentern, Corps- und Militär-Communitäten in den Gränzen auf 1 kr. und bey den judiciis mil. oder mixt. auf 2 kr. von jedem Gulden festgesetzt worden. Laut des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 24. May 1840 wurde aber das Mortuar bey den jud. mil. mixt. durch das Patent vom 27. Jan. 1840 aufgehoben.

Zu dem §. 805.

Befugniß des Verwalters eines Crida-Vermögens in Beziehung auf eine dem Cridar angefallene Erbschaft, oder ein ihm angefallenes Vermächtniß.

JHd. v. 8. May 1835, an s. App. Ger. Hzd. v. 16. May 1835, an s. Lst. Pichl, S. 90 u. Pol. Ges. S. 178.

Se. k. k. Majestät haben durch a. h. Entschl. vom 27. April 1835 zu erklären befunden, daß die Anordnung des Hofdecretes v. 11. Sept. 1784, Nr. 336 der J. G. S. lit. b *) und des §. 145 **) der Galizischen,

---

*) Die bezogene Stelle lautet:

»Wenn immer ein verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen eines cridatarii vorfalle, soll dasselbe, so lange von den bey dem Concurse angemeldeten Gläubigern nicht alle gänzlich befriedigt sind, in die Concursmasse eingegezogen, und in der Vertheilung also, als ob es daselbst gleich ursprünglich existirt hätte, behandelt werden.«

**) Der §. 145 der Galiz. G. O. enthält folgende Verfügung:

»Das erst während der Concursverhandlung ausfindig gemachte, oder dem Verschuldeten erst nach der Hand zugewachsene Vermögen hat auf gleiche Art

so wie des §. 137 der Italienischen Gerichtsordnung, auch auf ein dem Cridar noch vor der Beendigung der Concursverhandlung, und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriediget worden sind, angefallenes Erbrecht oder Vermächtniß zu verstehen sey; daher dem Masseverwalter das Befugniß zustehe, zu einer solchen Erbschaft die Erbserklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen und das Vermächtniß anzunehmen.

Zu dem §. 818.

I. Besondere Abgaben, welche von Verlassenschaften zu entrichten sind.

A. Das Mortuar.

Diese Abgabe, welche auch unter der Benennung: Todtenpfundgeld, Sterbelehen, Todfallsfreygeld u. dgl. vorkommt, bestand in den meisten einzelnen Provinzen schon von früheren Jahren her, jedoch auf verschiedene Art.

Durch das Hofdecret vom 5. Oct. 1787 (JG. S. 158. Nr. 728) wurde das Mortuar auch bey den Landrechten jener Provinzen, wo es früher nicht abgenommen worden ist, vom 1. Nov. 1787 an in der Art eingeführt, daß es von den Realitäten mit Einem Percent, von dem Mobiliarvermögen aber mit 1 Kreuzer vom Gulden aufgerechnet und in den Taxfond abgenommen werden soll. Dasselbe ist aber nun durch das Pat. v. 27. Jan. 1840 aufgehoben.

Außer den Landrechten wird das Mortuar in einigen Provinzen auch von den Magistraten der landesfürstlichen Städte und Märkte und den Grundherrschaften bezogen, jedoch nicht überall auf gleiche Art.

B. Die Erbsteuer.

Die Erbsteuer war in der Regel mit Zehn vom Hundert des reinen Vermögens zu entrichten, und zwar unterlagen derselben sowohl einzelne geistliche und weltliche Personen, als auch alle geistlichen und weltlichen Gemeinden:

a) wenn ihnen eine Erbschaft, ein Vermächtniß (Legat), ein Geschenk von Todes wegen, oder die Nutznießung eines Vermögens durch Testament oder gesetzliche Erbfolge zufiel;

b) wenn sie ein Geschenk unter Lebenden erhielten, aber nicht gleich auch den vollen Genuß desselben erwarben;

---

den angemeldeten und classificirten Gläubigern bis zu ihrer Befriedigung zu haften."

Der §. 137 der Italienischen G. O. ist gleichen Inhalts.

c) wenn bey Leibrenten nach Ableben des Rentierers demjenigen, welcher die Renten entrichtet, von dem Einlags-Capital ein Nutzen übrig blieb[1]).

[1]) Pat. v. 15. Oct. 1810, JG. S. 212. Nr. 914, und verschiedene nachträglich zu demselben erlassene Verordnungen.

II. Welche von den früher bestandenen Verlassenschafts-Abgaben durch das Tax- und Stämpel-Patent vom 27. Jan. 1840 aufgehoben sind.

Hofkammer-Präs. Dec. v. 24. May 1840, an s. Lst. u. Cameral-Behörden. Pol. Ges. 68. B. 230. S.

Nachstehende Bestimmungen werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Dürfen künftig bey den landesfürstlichen Civil-Gerichten außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stämpel- und Taxgesetze festgesetzten Gebühren eingehoben werden. Da hingegen bey den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten die bisher bestandenen Tax-Vorschriften fortan in Anwendung bleiben, und daher diese beyden Classen von Gerichtsbehörden mit den landesfürstlichen Civil-Gerichten keine gleiche Behandlung in Absicht auf die, für Rechnung der Staats-Finanzen mittelst des Stämpels einzuhebenden Gebühren zulassen, so wurden mit Rücksicht auf diesen Umstand für die in die eine und die andere Classe gehörigen Gerichte eigene Stämpelgebühren angeordnet, und die darüber zu beobachtenden Vorschriften in dem Gesetze selbst von einander geschieden.

2. Hinsichtlich der Militär-Gerichte haben Se. k. k. Majestät insbesondere zu befehlen geruhet:

a) daß bey dem k. k. Hofkriegsrathe als oberstem Militär-Gerichtshofe, bey dem k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte und bey den Judiciis deleg. milit. mixt. in den Provinzen, in welchen das neue Stämpel- und Taxgesetz verbindlich ist, die in diesem Gesetze für die landesfürstlichen Civil-Gerichte ertheilten Vorschriften über den Papier-Stämpel in Anwendung gebracht werden, und somit auch bey diesen Gerichtsbehörden, außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stämpel- und Taxgesetze festgesetzten Stämpelgebühren eingehoben werden dürfen;

b) daß, wie es in dem Gesetze selbst angeordnet ist, der Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen in ihren der Ge-

richtsbarkeit der Auditoriate bey den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, wie bisher, vom Gebrauche des Stämpels befreyet bleiben, und

c) daß in den bey den Auditoriaten der Deutschen Garden, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue Stämpel- und Taxgesetz verbindlich ist, ihren Werbbezirk und ihre Standquartiere haben, zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, und zwar in Streitsachen die Civil-Personen, sie mögen als Kläger oder als Geklagte erscheinen, in Geschäften des adeligen Richteramtes aber sowohl die Civil- als die Militär-Personen, nach den für die Patrimonial- und Communal-Gerichte in Absicht auf den Papier-Stämpel gegebenen Vorschriften behandelt werden sollen.

3. In Bezug auf die Depositen-Gebühren haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß bey allen Civil- und Militär-Gerichten die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter nach den bisher in Anwendung gewesenen Vorschriften auch ferner eingehoben werden soll.

4. Die in dem Patente vom 5. Oct. 1802 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 577) enthaltenen Vorschriften über den Papier-Stämpel und über den Stämpel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher; die durch Patent vom 1. April 1812 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 983) kundgemachte allgemeine Landtafel-Taxordnung; das Erbsteuer-Patent vom 15. Oct. 1810 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 914); das Hofdecret vom 5. Oct. 1787 (Justiz-Gesammlung Nr. 728), die Einführung des Mortuars bey den Landrechten, bey welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend; das Hofdecret vom 21. Jul. 1788 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 859), wodurch auch bey dem Nieder-Oesterr. Landrechte die Abnahme des Mortuars angeordnet wurde; das Hofdecret vom 15. Jul. 1803 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 617), in so weit dadurch der Bezug der Sterbtaxe (Mortuar) bey den Judiciis deleg. milit. mixt. bekannt gemacht wurde, der dritte Abschnitt des Patentes vom 31. März 1832 in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien und die in der Nieder-Oesterr. Regierungs-Verordnung vom 3. Dec. 1828, Nr. 67011, über die Ausfertigungs- und die Stämpelgebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen sind, sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen, durch das neue Stämpel- und Taxgesetz ganz außer Kraft gesetzt.

5. Dagegen haben Se. k. k. Majestät in der Erwägung, daß die in der Gerichtsverfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung

eines durchaus gleichförmigen Stämpel- und Taxgesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabey eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhanges mit anderen Abgabenzweigen den allgemeinen Stämpel- und Taxvorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruhet, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen künftig nur noch bey den unten genannten Behörden und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung wie bisher fortan in Kraft bleiben sollen:

a) Die in dem Tractatu de jur. incorp. tit. IV. §§. 5 und 26 hinsichtlich der grundherrlichen Mortuars- und Grundbuchstaxen enthaltenen Bestimmungen, dann die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. Nov. 1781 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 28) und jene in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. Sept. 1787 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 717) bey den Patrimonial- und Communal-Gerichten im Lande Oesterreich unter der Enns, und in so fern die erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, auch bey den landesfürstlichen Civil-Gerichten;

b) die durch Hofdecret vom 19. Jan. 1811 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militär-Gerichte, bey den Auditoriaten, den Garden, Corps und Regimentern; und in so fern diese Taxordnung Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthält, auch bey den übrigen Militär-Gerichten;

c) die Hof-Taxordnung v. 11. Jul. 1785 und die Landes-Taxordnung vom 3. April 1786, in so weit als sie Vorschriften über die für den Militärstand und die zum Militärkörger gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehentaxen, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, endlich über jene Taxen enthalten, welchen die Israeliten als solche unterworfen sind.

III. Insbesondere: Aufhebung der Erbsteuer.

Hzd. v. 21. Jul. 1840, an f. Lst. Pol. Ges. 68. B. 291. S.

Die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer hat gleichzeitig mit der Einführung des neuen Stämpel- und Taxgesetzes in der Art Statt zu finden, daß bey allen jenen Verlassenschaften, deren Erblasser n a ch dem 31. Oct. 1840 mit Tode abgeht, keine Erbsteuer mehr abzuneh-

men, dagegen aber von denjenigen Verlassenschaften, deren Erblasser vor dem auf den 1. Nov. 1840 festgesetzten Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestorben ist, die Erbsteuer noch zu bemessen seyn wird.

IV. Fälle, in welchen die Erbsteuer in Folge der früheren Gesetze noch zu entrichten ist.

Hzd. v. 4. März 1841, an f. Lst., mit Ausnahme Mailand, Venedig, Dalmatien und Tirol. Pol. Ges. 69. B. 78. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 9. Februar 1841 Folgendes zu bestimmen geruhet:

1. Die bloß zugefristeten Erbsteuerbeträge, rücksichtlich deren das Recht der Forderung vor dem 1. Nov. 1840 eintrat, sind bis zur vollen Einzahlung einzuheben.

2. Die Annual-Erbsteuerbeträge sind bis zum Eintritte des Zeitpunctes ihres Erlöschens noch fortan zu entrichten; ausgenommen hiervon sind jene Annual-Erbsteuerbeträge, welche von Bezügen solcher Betheilten herrühren, die vor dem 1. Nov. 1840 gestorben sind, und die nach diesem Tage nicht mehr eingefordert werden dürfen, weil dann die im §. 50 des Erbsteuer-Patentes vom 15. Oct. 1810 für sichergestellte Capitals-Erbsteuerbeträge geltende Regel eintritt.

3. Die sichergestellten Erbsteuerbeträge sind dann einzuheben, wenn der Verlassenschafts-Bestandtheil, für dessen Versteuerung die Sicherstellung geleistet wurde, einbringlich gemacht wird.

4. Von Militär-Cautions-Capitalien, welche den Witwen von Officieren als Erbschaft oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, ist die Erbsteuer nur dann einzuheben, wenn der Tod der Officiere, welche Eigenthümer dieser Capitalien waren, vor dem 1. Nov. 1840 erfolgt ist, wenn jedoch dieser Tod am 1. Nov. 1840 oder später eintrat, so ist keine Erbsteuer abzunehmen.

5. Das Erbsteuer-Aequivalent der Geistlichkeit hat mit dem Eintritte des neuen Tax- und Stämpelgesetzes, das ist: mit 1. Nov. 1840, aufzuhören.

6. Bey Leibrenten-Verträgen, welche vor dem 1. Nov. 1840 rechtswirksam abgeschlossen waren, ist die Erbsteuer nach dem Tode des Renten-Besitzers zu entrichten, wenn die im §. 14 des Erbsteuer-Patentes gestellte Bedingung vorhanden ist, dieser Todesfall möge vor oder nach dem 1. Nov. 1840 eingetreten seyn. Eben so hat

7. bey lebenszeitigen Verträgen, in welchen sich vom Eigenthümer der Fruchtgenuß ganz oder zum Theile vorbehalten wurde, nach Auf-

hören des bedungenen Fruchtgenusses die Erbsteuer-Entrichtung einzutreten, der Eigenthümer mag vor oder nach dem 1. Nov. 1840 gestorben seyn.

C. Das Abfahrtsgeld.

Bey den Verlassenschafts-Abgaben wird gewöhnlich auch das Abfahrtsgeld erwähnt, weil die Erbschaften öfter in das Ausland gehen.

Es ist eine Abgabe, welche überhaupt von dem Vermögen, das in das Ausland gezogen wird, in der Regel, im Verhältnisse von Zehn vom Hundert, entrichtet werden muß, wenn nicht ein Fall der Freyzügigkeit eintritt [1]).

Es gibt ein landesfürstliches, bürgerliches und grundherrliches Abfahrtsgeld; je nachdem nähmlich das Vermögen ein unterthäniges, ein bürgerliches, oder ein zu diesen Categorien nicht gehöriges Vermögen ist, muß dasselbe der Herrschaft oder Grundobrigkeit, einem landesfürstlichen Magistrate oder dem Staats-Aerarium entrichtet werden.

Ursprünglich mußte das Abfahrtsgeld auch entrichtet werden, wenn das Vermögen aus einer deutschen Provinz nach Ungarn oder Siebenbürgen übertragen wurde; durch das Patent vom 12. Sept. 1791 [2]) wurde aber das landesfürstliche für diese Fälle aufgehoben, und nur die Beziehung des bürgerlichen und grundherrlichen, nach dem Patente vom 14. May 1785, noch ferner gestattet.

Für Galizien besteht eine eigene, mittelst Patentes vom 7. Julius 1808 [3]) bekannt gemachte Norm über die Beziehung des Abfahrtsgeldes.

[1]) Pat. v. 14. März 1785. JG. S. 15. Nr. 396.

[2]) JG. S. 66. Nr. 201.

[3]) JG. S. 118. Nr. 850.

Außer dem eigentlichen, in den angeführten Verordnungen normirten Abfahrtsgelde bestand noch das Militär-Abfahrtsgeld, welches von jedem aus der Militär-Jurisdiction gezogenen Vermögen, und zwar in Fällen, wo dasselbe in das Ausland ging, mit 10 Percent, sonst aber mit 5 Percent zum Besten des Invaliden-Fondes durch Patent vom 28. März 1750 [1]) eingeführt, und mit Hofdecret vom 22. April 1785 [2]) ausdrücklich bestätiget worden ist.

[1]) Theresian. Gszs. 1. B. 153. S.

[2]) JG. S. 24. Nr. 412.

Laut des Hzd. v. 4. Aug. 1843 haben aber Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 1. Jul. 1843 das Militär-Abfahrtsgeld von den aus der Militär- in die Civil-Jurisdiction übergehenden Verlassenschaften aufzulassen

und anzuordnen geruhet, daß die Auflassung desselben mit Anfang des Verwaltungsjahres 1844 in Wirksamkeit zu treten habe.

Rücksichtlich des freyen Abzuges des Vermögens in fremde Staaten siehe die Zusätze zu dem §. 33 im 1. Thle., 119. S.

III. Was zu beobachten ist, wenn der Erblasser gegen das Staats-Aerar in Verrechnung stand.

1.

Vorschrift über das Verfahren bey den Gerichtsstellen in Galizien.

§. 203. Ist der Erblasser gegen das Staats-Aerarium in Verrechnung gestanden, so wird seinen Erben die Verlassenschaft nicht eher übergeben, bis alle Rechnungen berichtiget sind, und die Erben von der Cameral-Stelle die ausdrückliche Bewilligung zur Uebergabe beybringen. Daher sollen auch die Abhandlungs-Instanzen, sobald sie von dem Todesfalle eines landesfürstlichen Beamten Notiz erhalten, von welchem bekannt, oder nur zu vermuthen ist, daß er gegen das landesfürstliche Aerarium in Verrechnung gestanden sey, dem Appellations-Gerichte, mit bestimmter Anzeige seiner Dienststufe, Nachricht geben, damit durch dieses der Stelle, unter welcher er gestanden ist, die weitere Eröffnung geschehe.

§. 204. Wenn bey dem Landrechte die Verlassenschafts-Abhandlung eines Militärs vorfällt, ist an die Erben die Verlassenschaft nicht eher auszufolgen, bis sie nicht von dem Militär-General-Taxamte und der Hofkriegs-Buchhalterey die Zeugnisse beygebracht haben, daß der Verstorbene dem Aerario nichts schuldig sey, oder über die Schuld von dem Erben Richtigkeit gepflogen worden, gegen welche Vorsichten von dem Hofkriegsrathe die Verfügung erlassen wird, daß der Abhandlungs-Instanz der Rückstand an Militärgage oder Pension ausgefolget werden soll.

2.

Hd. v. 31. Dec. 1801, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 236. Nr. 549.

Se. Majestät haben über die vielfältigen und zudringlichen Klagen der Witwen, Waisen und Erben, daß die Verlassenschafts-Abhandlungspflege verstorbener Militärpersonen nur darum in die Jahre verzogen werde, weil vor der Erfolglassung des Verlassenschafts-Vermögens die Erben von der Hofkriegsbuchhalterey und dem Taxamte die Zeugnisse, daß der Erblasser mit keinem Rückstande gegen das Aerarium hafte, beyzubringen haben, zu befehlen geruhet: daß für die Zukunft

in allen Sterbfällen der sowohl in wirklicher Verrechnung gestandenen, als auch zur Haftung für die Rechnungsrichtigkeit nicht verbundenen Officiers- und Militär-Parteyen, gleich nach dem erfolgten Tode ein Convocations-Edict mit Bestimmung eines Termines von sechs Monathen zu erlassen, und an die Hofkriegsbuchhalterey zur Anmeldung der allfälligen Aerarial-Forderungen gelangen zu machen, nach dieser verstrichenen Frist aber, ohne auf das Buchhalterey-Attestat weiter zu warten (da jenes des Haupt-Taxamtes ohnehin keinem Aufschube unterliege), die Abhandlung zu pflegen, und sodann die Verlassenschaft den Erben gegen Schadloshaltungs-Revers zu erfolgen sey.

Da nun mehrere Fälle vorkommen, daß Militärpersonen bey Civil-Gerichtsbehörden abzuhandeln sind, so sind sämmtliche unterstehende Justizbehörden und Abhandlungs-Instanzen für die Zukunft mit dem Auftrage dahin anzuweisen, daß sie bey solchen ihnen zustehenden Militär-Verlassenschafs-Abhandlungen bey Ausfertigung der Convocations-Edicte, vorzüglich, wenn die Verlassenschaft in einen Concurs verfällt, darauf Rücksicht nehmen sollen, daß hierin keine kürzere Zeit als von sechs Monathen bestimmt, und dieselbe unverzüglich an den Hofkriegsrath durch das aufgestellte General-Commando befördert werden, damit die Hofkriegs-Buchhalterey in Zeiten hiervon verständiget, von derselben die allfälligen Aerarial-Forderungen angegeben, dann das Fiscalamt angewiesen, und in den Stand gesetzt werden könne, dergleichen Forderungen gehörig anzumelden, zu liquidiren und einzubringen.

3.

JHd. v. 3. Dec. 1824, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 271. Nr. 2053.

Künftig ist der Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung stehenden Beamten, außer dem Executionswege, auch nicht jure crediti Jemanden einzuantworten, ohne vorläufig die Zustimmung der Cameral-Behörde, die es betrifft, beygebracht zu haben.

4.

JHd. v. 2. Sept. 1831, an s. App. Ger. JG. S. 18. Nr. 2526.

Die Vorschrift des Hd. vom 3. Dec. 1824 wird dahin ausgedehnt, daß künftig auch auf die Verlassenschaften der in Verrechnung stehenden Magistrats-Beamten, außer dem Executions-Wege, auch nicht jure crediti Jemanden eingeantwortet werden dürfen, ohne vorläufig die Zustimmung des Magistrates beygebracht zu haben.

IV. Welche Vorsicht vor der Einantwortung der Verlassenschaften geistlicher Pfründner anzuwenden ist.

Hd. v. 30. Jul. 1824, an s. App. Ger., mit Ausnahme des Dalmatinischen. Just. Ges. S. 260. Nr. 2027.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, sämmtlichen Landesstellen aufzutragen: daß sie bey Todesfällen geistlicher Pfründner sogleich die nothwendigen und nützlichen Gebäude auf den ihnen zur Dotation angewiesenen Gütern und Realitäten durch Kunstverständige genau untersuchen, über die vorzunehmenden neuen Bauten ganz eingegangener, und über die gute Herstellung schadhaft befundener Gebäude ohne Verzug die Ueberschläge verfassen, und den Kostenbetrag dieser Bauten oder Ausbesserungen von der Verlassenschaft des Verstorbenen, vor der Einantwortung derselben an seine Erben, zurückbehalten oder bestmöglich sicher stellen lassen.

Sechzehntes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte.

Zu dem §. 843.

I. In wie fern landtäfliche Güter untheilbar sind.

1.

Pat. v. 1. Sept. 1798. Just. Ges. S. 20. Nr. 432.

Damit in den Fällen, wo Güterbesitzer über die Ablösung der Giebigkeiten mit Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute gehörige Gründe und andere Theile veräußern, bey solchen Gütern, auf welche einem Dritten Rechte zustehen, diese nicht verletzt, zugleich die Unterthanen nicht zu Schaden gebracht werden mögen, das öffentliche Zutrauen aber im Allgemeinen desto sicherer aufrecht erhalten werde, haben Wir folgende Vorsichten für nöthig erkannt, und verordnen:

§. 1. Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Natural-Giebigkeiten, gegen Erlag eines Geldbetrages auf immerwährende Zeiten erläßt, oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Meierhof oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft an die Unterthanen vertheilet werden, hat zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine gültige Wirkung, wenn er von dem Kreisamte bestätiget wird.

§. 2. Es muß daher jedes Mahl unumgänglich bey dem Kreisamte die Bestätigung angesuchet, dem Ansuchen aber ein Auszug aus der Landtafel beygelegt werden, woraus erhelle, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideicommiß-, Lehen- oder anderem Bande behaftet, auch ob und wie es mit Schulden belastet sey.

§. 3. Zeigt sich daraus, daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrey ist, so hat das Kreisamt die Anweisung, bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, besonders aber: ob er deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen, und auf eine unzweydeutige Art aufgesetzt ist, ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthält, und ob er der Aufrecht-

haltung des Unterthans zusagt. Wo diese Eigenschaften nicht bemerkt werden, ist nach vorhergegangener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammentreffen, ohne allen Anstand die Bestätigung zu ertheilen.

§. 4. Wenn aber der beygebrachte Landtafelauszug zeiget, daß das Gut mit irgend einem Bande oder einer Last behaftet ist, welche damit frey zu schalten nicht erlaubt, ist auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beyzubringen, und kann das Kreisamt ohne diese Bewilligung die Bestätigung nicht ertheilen.

§. 5. Ist das Gut mit Schulden belastet, so ist der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zu senden. Diese sind angewiesen, denselben sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie binnen einer verhälnißmäßig zu bestimmenden Zeit die ihnen sich allenfalls anbiethenden Einwendungen und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für nothwendig halten, den Landrechten vorlegen, und diese hiernach die Zulässigkeit des Vertrages beurtheilen mögen.

§. 6. Ist bey den Landrechten mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deßwegen gemeldet, so haben die Landrechte davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach, wenn sonst der Vertrag die oben (§. 3) bemerkten Eigenschaften besitzt, ihn bestätige oder die Bestätigung verweigere.

§. 7. Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat die Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer dieses Vertrages wegen von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger oder andern Theilhaber angefochten werden kann. Doch vor erfolgter Bestätigung hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch voreilige Auszahlung eines Kaufschillings nicht zu Schaden komme.

§. 8. Ist ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt, so hat das Amt der Landtafel in den landtäflichen, und das Rectificatorium in den Rectifications-Büchern dessen Inhalt vorzumerken.

2.

Hzd. v. 7. Jan. 1813, an s. Lst. Just. Ges. S. 70. Nr. 1022.

Da ungeachtet des, vermöge Patentes vom 1. September 1798 bestehenden Verbothes obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten, ohne kreisämtliche Bewilligung, von landtäflichen Gütern zu veräußern, Grundobrigkeiten diesem Gesetze zuwider gehandelt haben, so liegt der

Staatsverwaltung daran, die Befolgung dieses Patentes durch Strafen zu sichern.

Es ist zwar in dem besagten Patente keine bestimmte Strafe auf die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften und Maßregeln gesetzet; allein da, wo das Gesetz auf die Uebertretung keine bestimmte Strafe ausgesprochen hat, ist es dem Befunde der betreffenden Behörde jederzeit überlassen, arbiträre, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessene Strafen eintreten zu lassen, weil jede Uebertretung des Gesetzes eine Strafe nach sich zieht.

Die Vorschrift des Patentes vom 1. September 1798 ist immer übertreten, sobald eine Obrigkeit von dem ohne kreisämtliche Bewilligung errichteten dergleichen Vertrage, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zwischen-Periode seit der Errichtung des Contractes, einen Gebrauch gemacht, nähmlich entweder den ganzen oder einen Theil des Kaufschillings angenommen, oder den Vertrag in die Grundbücher eingetragen, und hierdurch den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, damit durch den Abverkauf obrigkeitlicher Rechte oder Realitäten, weder die Unterthanen noch die Hypothekar-Gläubiger in Ansehung ihres Vermögens gefährdet werden, zu vereiteln getrachtet hat.

Der Landesstelle wird daher zur Pflicht gemacht, in vorkommenden Fällen gegen Obrigkeiten und obrigkeitliche Beamte, welche die Vorschrift des Patentes vom 1. September 1798 übertreten, mit angemessenen Strafen unnachsichtlich zu verfahren, übrigens aber die Kreisämter, welche ohnehin, besonders bey den Kreis- und Bezirksbereisungen, verpflichtet sind, auf die Befolgung der Gesetze von Amtswegen zu sehen, insbesondere auch anzuweisen, sorgfältig darüber zu wachen, daß das Patent vom 1. September 1798 genau gehandhabt, und dagegen nicht gehandelt werde.

3.

Hzd. v. 20. Nov. 1820. Gsz. für Oesterr. u. d. E. 2. B. 826. S.

Mit Regierungs-Decret vom 7. Febr. 1813 wurde dem Kreisamte die Hofverordnung vom 7. Jan. 1813, durch welche, wenn bey dem Verkaufe obrigkeitlicher Gutsbestandtheile die kreisämtliche Bestätigung nicht angesucht wird, nebst der in dem Patente vom 1. Sept. 1798 ausgesprochenen Nullität des Vertrages auch eine Straf-Sanction bestimmt wird, mit dem Auftrage bekannt gemacht: besonders bey den Kreis- und Bezirksbereisungen sorgfältig auf die Befolgung des erwähnten Patentes vom Jahre 1798 zu wachen.

Nachdem jedoch von der Regierung die Bekanntmachung dieser Hof-Verordnung vom 7. Jan. 1813 an die Dominien nicht ausdrücklich anbefohlen war, und es daher geschehen seyn dürfte, daß dieselbe von dem Kreisamte bloß zur Wissenschaft und Nachachtung genommen wurde, so ist in diesem Falle die nachträgliche Bekanntmachung dieser Hof-Verordnung an die Dominien mit dem Beysatze zu erlassen: daß gegen Uebertretungen des Patentes vom Jahre 1798 mit arbiträren, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessenen Geldstrafen vorgegangen werden würde.

4.

Hfd. v. 20. Jan. 1804, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 2. Nr. 648.

Die mit Zerstückung verbundene emphyteutische Verpachtung oder Veräußerung obrigkeitlicher Gründe ist ohne wichtige Ursachen allerdings nicht mehr zu gestatten, und wo sie nach Local- und anderen Umständen Statt finden kann, muß sich zur Verhinderung zu kleiner Zerstückungen genau an das Maß gehalten werden, welches für die Zerstückung der Rusticalgründe vorgeschrieben ist; dagegen ist der seit einiger Zeit eingeschlichene verfassungswidrige Unfug, daß ganze Herrschaften und Güter an mehrere Unterthanen verkauft werden, von nun an gänzlich zu verbiethen.

Wornach das Appellations-Gericht und die demselben untergeordneten Landrechte sich zu achten, und letztere künftighin keine mit Zerstückung verbundene emphyteutische Verkäufe und Verpachtungen landtäflicher Realitäten, ohne vorläufig mit der politischen Landesstelle gepflogenes Einvernehmen, Veräußerungs-Contracte landtäflicher Realitäten an mehrere Unterthanen aber nie zur landtäflichen Eintragung anzunehmen haben werden.

5.

Hd. v. 4. April 1843, an das N. Oest. App. Ger.

Se. k. k. Majestät haben über die Anwendbarkeit des Hofdecretes vom 20. Jan. 1804 auf die Provinz Oesterreich über einen von der obersten Justizstelle erstatteten Vortrag am 25. März l. J. folgende a. h. Erledigung zu erlassen geruht: „Durch die dem Hofdecrete vom 20. Jan. 1804 zum Grunde liegende Entschließung ist nur ein verfassungswidriger Unfug abgestellt worden, eine weitere Ausdehnung dieser Verordnung liegt nicht in ihrem Sinne; sie hat daher nur dort zu gelten, wo nicht in der bestehenden Landesverfassung andere Bestimmungen begründet sind.“

6.

Hzd. v. 20. Aug. 1818, an s. Lst Pol. Ges. 46. B. 209. S.

Aus Anlaß eines specifischen Falles der Zerstückung eines obrigkeitlichen Meierhofes haben Se. Majestät anzuordnen geruhet: daß Familien, welche auf zur Zerstückung in Antrag kommende Dominical-Ansässigkeiten neu gestiftet werden wollen, wenigstens mit achtzig Metzen Gründen dotirt, und daß Zertheilungen selbst auf dieses Maß nur aus wichtigen Ursachen gestattet werden sollen.

7.

Hzd. v. 13. May 1832, an s. Lst., mit Ausnahme von Mailand Venedig u. Zara. Pol. Ges. 60. B. 133. S.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 28. April 1832 zu erklären geruhet, daß die aus Anlaß eines speciellen Falles in der höchsten Entschließung vom 11. August 1818 angedeutete Bestimmung, daß neu gestiftete Familien wenigstens mit 80 Metzen Gründen dotirt werden, ohne Rücksicht auf die in den verschiedenen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht als eine allgemeine Norm für alle Provinzen zu gelten habe, vielmehr sey sich einstweilen, und bis dießfalls eine bestimmte andere Verfügung erfolgen wird, an die darüber in jeder Provinz bisher bestehenden Gesetze zu halten.

Ueber die Untheilbarkeit der landtäflichen Güter vermöge der in Böhmen, Mähren und Schlesien und in Galizien eingeführten besonderen Verfassung, siehe die Zusätze zu dem §. 355, S. 55 u. ff.

II. Verboth der Zerstückung der Bauerngüter.

1.

Vdng. v. 12. Oct. 1771. Theresian. Ges. 6. Bd. S. 417.

Die vorzunehmenden Vertheilungen der Gründe sollen nicht in allzu kleinen Theilen geschehen und ein ganzer Bauerngrund höchstens in vier Theile abgetheilet, und solche Vertheilung nur mit obrigkeitlichem Consense und Genehmhaltung des Kreisamtes bewirkt werden.

2.

Hzd. v. 19. Nov. 1812, an das k. Böhm. Gub. JG. S. 62. Nr. 1015.

Um dem Unfuge zu steuern, daß unter sträflicher Connivenz der Wirthschaftsämter Zertheilungen der Bauerngründe ohne Wissen und Einwilligung geschehen, daß die Magistrate und Wirthschaftsämter dergleichen Grundzerstückungs-Contracte eigenmächtig in die Grundbücher eintragen, und auch gleich neue Gebäude auf dem von dem alten

Grunde abgefallenen Theile aufführen lassen, kommt es vorzüglich darauf an, daß diese Eigenmächtigkeiten und Verletzungen der bestehenden Vorschriften an den betreffenden Grundobrigkeiten, und beziehungsweise an ihren Beamten gehörig geahndet werden.

Es ist daher mit Beziehung auf den wahrgenommenen Unfug den sämmtlichen Grundobrigkeiten bedeuten zu lassen, daß künftig alle ohne Wissen und Bewilligung der Kreisämter und des Guberniums vor sich gegangenen unterthänigen Grundzertheilungen, wenn sie auch in den Grundbüchern eingetragen, und mittlerweile auch auf dem abgerissenen Grundtheile neue Gebäude aufgeführt worden wären, als nicht geschehen angesehen, und die daran Schuld tragende Grundobrigkeit, nebst der zu leistenden vollständigen Entschädigung der darunter beschädigten Partey, noch insbesondere mit einer arbitrarischen Geldbuße, nach Beschaffenheit der Umstände, bestraft werden würde.

3.

Hzd. v. 6. März 1829. 5. Absatz. Pol. Ges. 57. B. 42. S.

Den Kreisämtern ist schon durch den mit höchstem Cabinettsschreiben vom 24. Jan. 1820 (Hofkanzley-Verordnung vom 29. nähmlichen Monaths), das Recht zugestanden worden, die Zerstückungen unterthäniger Gründe, in so weit sie den bestehenden Normalien nicht entgegen sind, zu bewilligen.

Durch einzelne Verordnungen in speciellen Verhandlungen wurde dieses Geschäft in einigen Provinzen den Kreisämtern abgenommen, und an die Landesstellen gezogen, welche hierüber mit den ständischen Collegien der Evidenz des Catasters willen Rücksprache pflegen.

Es wird für die Zukunft festgesetzt, daß dieses Recht von nun an wieder die Kreisämter unter Beobachtung der in den verschiedenen Provinzen bestehenden Normal-Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln nach gepflogener Rücksprache mit den ständischen Collegien, und wenn Letztere keinen Anstand erheben, ausüben sollen.

Handelt es sich bloß um eine weitere Instruirung des nicht vollständig erschöpften Gegenstandes, so wäre diese von Seite des Collegiums durch das Kreisamt einzuleiten.

Finden die ständischen Collegien aber in einzelnen Fällen Bedenken gegen die gesetzliche Zulässigkeit des Zerstückungs-Actes, so haben die ständischen Collegien diese Bedenken den Länderstellen zur Entscheidung vorzutragen.

III. Verboth des Vertrages wegen Ueberlassung der Grundbesitzungen auf eine gewisse Anzahl von Leibern.

Hd. v. 15. März 1833, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 85. Nr. 2603.

Se. k. k. Majestät haben über einen von der vereinigten Hofkanzley in Betreff der Frage: Ob die über Grundbesitzungen abgeschlossenen Verträge auf eine gewisse Anzahl von Leibern bey den bestehenden Grundzerstückungs- und Ausgedings-Vorschriften in Böhmen zu verbiethen seyen? erstatteten allerunterthänigsten Vortrag anzubefehlen geruhet: daß in Zukunft in Böhmen nicht mehr gestattet seyn solle, Verträge abzuschließen, vermöge welcher Grundeigenthümer einen Theil ihrer Realitäten auf die Lebenszeit gewisser Personen gegen Vorbehalt des Rückfalls mit dem Tode derselben überlassen; daß dieselben daher, in so fern sie nach Kundmachung dieser Verordnung abgeschlossen werden, weder intabulations-, noch executionsfähig, noch von irgend einer Wirkung seyn sollen.

Die in Folge der a. h. Entschl. vom 18. März 1835 erlassenen Bestimmungen, wie bey Grundzerstückungen in Vorarlberg vorzugehen ist, sind in dem Hofkanzleydecrete vom 23. März 1835 enthalten. S. Pichl, S. 21.

Zu dem §. 852.

Wie bey der Aufnahme einer Mappe vorzugehen ist.

Hd. v. 8. März 1805, an beyde Galiz. App. Ger. JG. S. 45. Nr. 717.

Da bey den drey Ost-Galizischen Landrechten in Erledigung der Gesuche um die Aufnahme einer Mappe sehr verschieden manipulirt wird, und die Gränzkämmerer bey den Gränzbegehungen sehr unordentlich verfahren, ist, um hierüber eine gleichförmige Verfahrungsart einzuführen, beschlossen worden: die Gesuche um Aufnahme einer Mappe, dieselben mögen wegen der anzustrengenden Eigenthumsklage, oder finium regundorum causa verlangt werden, sind von der einschreitenden Partey dergestalt instruirt bey Gericht einzulegen, daß hierüber der Gegentheil bey einer Tagsatzung vernommen werden könne. Nur ist in Gemäßheit des Hofdecretes vom 15. Jan. 1787, Nr. 620, Lit. g der Josephinischen Gesetzsammlung, der Unterschied zu machen: Ob bey der Tagsatzung die Parteyen über die Aufnahme der Mappe einverstanden sind, oder aber ob sich hierbey ein Widerspruch ergebe. Im ersten Falle ist der Gegenstand durch Resolution, im zweyten durch Urtheil zu entscheiden.

So wie die Aufnahme der Mappe auf die vorgeschriebene Art entschieden ist, ist dem betreffenden Gränzkämmerer dieselbe vorzunehmen, mit dem Befehle aufzutragen: daß er an dem zu bestimmenden Tage, wovon er die Parteyen vorläufig zu verständigen hat, sich mit dem geschwornen Feldmesser, den entweder das Gericht benennet, oder die Parteyen gewählet haben, an den bestimmten Ort zu begeben, dort in Gegenwart der Interessenten durch den Feldmesser die Gränzen, so wie die Parteyen solche angeben, und insonderheit die streitigen Grundstücke nach ihrer Lage und wirklichen Benennung genau beschreiben, und in die Mappe übertragen zu lassen, darüber das Protocoll umständlich aufzunehmen, die allenfalls anzuzeigenden alten Gränzzeichen oder Gränzhaufen, wie solche wirklich gefunden worden, in die Mappe zeichnen zu lassen, in das Protocoll klar und deutlich einzutragen, den vormahligen, so wie den dermahligen Besitzstand, wie ihn beyde Parteyen angeben, anzumerken; und insbesondere den streitigen Gegenstand durch klare und deutliche Zeichen auszudrücken; übrigens das Protocoll und die Mappe von den Parteyen unterschreiben zu lassen und dem Gerichte einzuschicken, sich aber von Aufnahme aller Streitschriften und Beweise in das Protocoll zu enthalten, und in dieser Hinsicht die Parteyen auf den Rechtsweg zu weisen habe.

Zu dem §. 858.

Streitigkeiten über die Einzäunungen sind auf dem Rechtswege zu verhandeln.

Rggs.-Vdng. v. 24. May 1820, an den Wiener Magistrat. Gszs. für Oest. u. d. E. 2. B. 350. S.

Die Vorstellung des Magistrates kann nur zur Erörterung der Frage führen, ob die Einfriedungsstreitigkeiten der Grundbesitzer auf dem politischen oder auf dem Justizwege entschieden werden sollen. Vermöge der Geschäfts-Praxis und nach dem Geiste der ganzen Gesetzgebung gehören Gegenstände, welche das rechtliche Privat-Verhältniß der Bürger zunächst berühren, so oft darüber Streitigkeiten entstehen, zur Behandlung der Justizbehörden.

Angelegenheiten hingegen, bey welchen das Privat-Interesse der Individuen gar nicht oder nur in einer untergeordneten Beziehung eintritt, wo also entweder ausschließend oder doch vorzüglich nur öffentliche Rücksichten eintreten, welche aufrecht erhalten werden müssen, um der Erreichung des Staatszweckes nicht hinderlich zu seyn, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

Diesen Grundsatz, auf den zur Sprache gebrachten Einfriedungsstreit angewendet, ergibt sich unzweydeutig, daß es dem Staate ganz gleichgültig sey, ob ein Besitzer seinen Grund einfriede oder nicht, ob und von wem und in welcher Art er diese Einfriedung verlange, daß daher für die oberste Staatsgewalt gar kein Grund gedacht werden könne, hier gegen seine Bürger von Amtswegen mit zwangweisen Verfügungen in das Mittel zu treten.

Dagegen kann es dem einzelnen Individuum oft nicht gleichgültig, ja höchst wichtig seyn, daß sein Besitzthum eingefriedet werde, und daß diese Einfriedung ganz oder zum Theil von seinen Nachbarn übernommen werde, dann aber muß er seine Forderung auf irgend einen Rechtstitel, als Verjährung, Verträge, Urkunden u. s. w., gegen einen Dritten stützen, er muß ihn also auch darüber bey seiner Personal-Instanz belangen.

Da die Civil-Justizgesetze die erforderlichen Bestimmungen, ähnliche Privat-Streitigkeiten zu entscheiden, enthalten, so ist die öffentliche Verwaltung dabey nur in so fern interessirt, als sie darüber zu wachen hat, daß überhaupt das Eigenthumsrecht der Privaten gegen den Angriff eines Dritten nach der Vorschrift der Civil-Justizgesetze geschützet werde. So viel es die, für die Behauptung, daß Einfriedungsstreitigkeiten auf den politischen Weg gehören, angeführten positiven Verordnungen betrifft, so ist

1) die uralte Berg- und Planken-Ordnung, die seit Jahrhunderten beobachtet worden seyn soll, nach welcher der Untere den Oberen, und der Innere den Aeußeren einfrieden muß, von dem Magistrate nicht beygebracht worden, sie ist auch weder in dem Codice Austriaco, noch in einer andern Gesetzsammlung aufzufinden, und würde, wenn sie auch jemahls bestanden hätte, durch die späteren, das Eigenthumsrecht regelnden Gesetze des Civil-Gesetzbuches schon lange aufgehoben seyn.

2) Eben so wenig kann das behauptete Recht des Magistrates, die Einfriedungen im Allgemeinen von Amtswegen auf dem politischen Wege zu reguliren, aus der angeführten Weingart-Ordnung vom Jahre 1368, und aus der Handfeste Georg Albrechts I. vom Jahre 1296 abgeleitet werden.

Diese alten Verordnungen sind keineswegs als dem Magistrate verliehene Privilegien, sondern als Bestimmungen der Art, wie dieser Geschäftszweig, und von wem er behandelt werden soll, anzusehen. Als Privilegien würden sie auch schon lange erloschen seyn, weil sie von den nachfolgenden Regenten nicht bestätiget wurden; sie sind aber auch

größten Theils durch die in dem dermahl bestehenden Civil-Codex festgesetzten Bestimmungen über das Eigenthumsrecht ausdrücklich aufgehoben worden.

Endlich würden diese für das Bergamt erlassenen Anordnungen nur auf die Weingärten Bezug haben, keineswegs aber würden sie auf die einer anderen Verwendung zugeführten Weingärten und noch weniger auf andere Grundstücke und Liegenschaften angewendet werden können, worüber die Norm der Entscheidung bey vorkommenden Einfriedungs- und anderen Eigenthumsstreitigkeiten in dem bürgerl Gesetzbuche vorgeschrieben ist.

Gedruckt bey J. P. Sollinger.

Handbuch

der

Gesetze und Verordnungen,

welche sich auf das

Oesterreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch

beziehen.

Dritter Theil,

welcher die Zusätze und Erläuterungen zu der zweyten Abtheilung des zweyten Theiles und zu dem dritten Theile des Gesetzbuches enthält.

Von

D. Joseph Winiwarter,

k. k. wirklichem Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.



Wien 1844.

Bey Braumüller und Seidel, Buchhändlern,

Graben, Sparkasse-Gebäude Nr. 567.

Inhalt.

Zweyter Theil des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zweyte Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebzehntes Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Verträgen.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von entgeldlichen Verträgen über Dienstleistungen.

Zu dem §. 1157.

Zu dem §. 1171.

Zu dem §. 1172.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Verträgen über eine Gemeinschaft der Güter.

Zu dem §. 1179.

Zu dem §. 1204.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Ehepacten.

Zu dem §. 1217.

Zu dem §. 1227.

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Glücksverträgen.

Dreyßigstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

Zu dem §. 1333.

Zu dem §. 1334.

Zu dem §. 1335.

Zu dem §. 1336.

Zu dem §. 1337.

Zu dem §. 1338.

Zu dem §. 1339.

Zu dem §. 1340.

Zu dem §. 1341.

Dritter Theil
des bürgerlichen Gesetzbuches.
Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.
Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Zweytes Hauptstück.
Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Drittes Hauptstück.
Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

Zweyter Theil
des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zweyte Abtheilung.
Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebzehntes Hauptstück.
Von Verträgen überhaupt.

Zu dem §. 867.

I. Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner zur Abschließung eines Bestandvertrages.

1.

Hzd. v. 14. April 1821, an f. Lst. Pol. Ges. 49. B. 113. S. und Hd. v. 26. May 1821, an f. App. Ger. Just. Ges. S. 30. Nr. 1763.

Um dem Bedürfnisse einer bestimmten Vorschrift über das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner, über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftungsvermögens rechtsgültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen, zu begegnen, haben Se. Majestät verordnet:

1) Die Vorsteher geistlicher Gemeinden sind ohne Beystimmung ihrer Gemeinden nicht befugt, gültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen. Die Beystimmung der Gemeinde muß durch die bey ihren Beschlüssen übliche Fertigung dem Contracte beygesetzt seyn.

2) Es liegt in der Natur des Fruchtgenusses, daß geistliche Pfründner für sich selbst und ohne höhere Genehmigung, nur für die Zeit des Besitzes ihrer Pfründe über den Ertrag des Pfründenvermögens gültige Pacht- und Miethverträge abschließen können.

3) Wenn von einer geistlichen Gemeinde oder von einem geistlichen Pfründner über das Stiftungsvermögen, welches sie besitzen, Pacht- oder Miethverträge

a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes;

b) bey Grunderträgnissen und Gerechtsamen auf eine längere Zeit, als auf neun Jahre; bey Wohnungsmiethen auf längere Zeit als auf sechs Jahre abgeschlossen werden wollen; oder

c) wenn sich die Einhebung des Pachtschillings oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedungen werden will, ist zur Gültigkeit dieser Verträge die Genehmigung der Landesstelle nothwendig.

2.

Hzd. v. 19. Jän. 1844. Circ. der N. Oest. Rgg. v. 4. Febr. 1844.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 16. Jänner 1844 zur Hebung der Bedenken über die Gültigkeit der von einzelnen Pfründnern, ohne landesfürstliche Erlaubniß, geschlossenen Pacht- und Mieth-Verträge, wenn die Pfründner entweder vor der in dem Hd. v. 14. April 1821, §. 3, lit. b, festgesetzten Zeit von der Pfründe abtreten, oder während dieser Periode, ja über dieselbe hinaus im Besitze der Pfründe bleiben, welche Bedenken durch die Vergleichung und Verbindung der Bestimmung dieses Paragraphes lit. b mit dem §. 2 dieser Vorschrift sich ergeben haben, zu bestimmen gefunden: daß bey einzelnen Pfründen der §. 2 in so ferne unbeschränkte Anwendung haben soll, daß Pfründner über die Zeit ihres Pfründenbesitzes hinaus auf keinen Fall berechtiget sind, gültige Pacht- oder Mieth-Verträge über den Ertrag ihrer Pfründen, ohne landesfürstliche Genehmigung, zu schließen, und daß sie daher, wenn sie derley Verträge über diese Zeit hinaus gültig schließen wollen, hierzu die Genehmigung der Landesstelle einzuhohlen haben, durch welche Genehmigung derley Verträge allein auch über den Besitz der Pfründe hinaus ihre Gültigkeit erhalten.

3.

JHd. v. 1. Jul. 1835, an das Galiz. App. Ger. Prov. Gssf. S. 490.

Um den in Galizien, ungeachtet der mit dem Hofkanzleydecrete vom 6. Dec. 1816 und 14. April 1821 kundgemachten Vorschriften so oft Statt gefundenen illegalen Contracten bey Verpachtungen von Kloster-Realitäten zu begegnen, haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom 29. May 1835 anzuordnen geruhet, daß bey Verpachtung der Klostergüter und Pfarr-Realitäten in Galizien nebst den diesfalls bereits bestehenden Normativen auch diejenige mit obigen Hofdecreten erlassene Weisung, wornach derley Contracte in jedem Falle nur mit Bestätigung des Ordinariats geschehen sollen, fernerhin als eine solche Bedingung anzusehen sey, von welcher die Rechtskraft der einzugehenden Verträge abhängig wird.

II. Rechtsverhältnisse des Deutschen Ritter-Ordens rücksichtlich seines Vermögens.

Organisations-Patent v. 28. Jun. 1840. Pol. Ges. 68. B. 255. S.

§. 1. Der Deutsche Orden soll in Unseren Staaten als ein selbstständiges, geistlich-ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens, angesehen und behandelt werden.

§. 2. Wir erklären Uns, für Uns und Unsere Nachfolger, zum beständigen Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ritter-Ordens.

§. 3. Demselben werden in Unseren Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privat-Eigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen.

Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreyt. Da Uns jedoch als oberstem Lehen-, Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ordens die Oberaufsicht über die innere Einrichtung des Ordens, so wie über die Erhaltung seines Vermögens und die Verwaltung desselben gebührt, so behalten wir uns vor, Uns, so oft Wir es nöthig finden werden, von dem Ordens-Oberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen.

§. 4. Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens bestimmten, oder zur Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Capitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehenbande gegen Unser Kaiserhaus behaftete Gesammteigenthum des Deutschen Ritter-Ordens. Seine unbeweglichen Güter sowohl, als die zu dem Stammvermögen desselben gehörigen Capitalien können ohne landesfürstliche Genehmigung weder verpfändet noch veräußert werden. Die Capitalien des Ordens sind nach den in dem allg. bürgerl. Gesetzbuche für die Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen ertheilten Vorschriften zu versichern. Die Anlegung ersparter oder bar eingegangener Capitalien kann nur mit Genehmigung des Ordens-Oberhauptes erfolgen.

§. 5. Dem Deutschen Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen der Oesterr. Monarchie sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordens-Oberhaupte mit Einverständniß des Groß-Capitels verbindliche Urkunden ausgestellt werden.

§. 6. In Rücksicht der Steuern und aller anderen Staats- und

Provinzial-Lasten sind die Güter des Deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu halten.

Siehe auch die Zusätze zu dem §. 27, 1. Thl. 71. S.

Zu dem §. 868.

Wegen der Unfähigkeit der Verbrecher, Verträge zu schließen, siehe die Zusätze zu dem §. 574, im 2. Thl. 230. S.

Zu dem §. 878.

Ueber die Sachen, welche dem Verkehre entzogen sind, siehe die Zusätze zu dem §. 355, im 2. Thl. 43. S.

Zu dem §. 879.

I. Verpflichtung der Aerzte, den Kranken den nöthigen Beystand zu leisten.

Hzd. v. 24. Jan. 1832, Gszs. für Oest. u. d. Enns. S. 35.

Aus Anlaß eines speciellen Falles haben Se. Majestät mittelst Cab. Schr. v. 18. Jänner 1832 zu befehlen geruhet, gegen jeden Arzt, welcher, ohne daß er in der Unmöglichkeit ist, es thun zu können, sich weigert, den Kranken den nöthigen Beystand zu leisten, und sich überall, wo es die Noth erfordert, verwenden zu lassen, nach den bestehenden Vorschriften die Amtshandlung eintreten zu lassen.

II. Verbothene Verträge.

1.

Hzd. v. 24. Nov. 1808, an f. Lst. Pol. Ges. 31. B. 113. S.

Jeder Kauf, Tausch, Schenkung u. dgl., wodurch eine Civil-Person von einer Militär-Partey außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung Hafer, Korn, Weitzen, Heu, Stroh, Mehl, Kleye, Knoppern, Holz, Licht- und Zünd-Materialien, Säcke, Fässer und dergleichen ärarische Fassungsartikel, oder Quittungen und Anweisungen hierauf an sich bringt, wird als ungültig erklärt, und ist derjenige, der ein solches Gut durch Kauf, Tausch, Schenkung, oder sonst wie immer, von einer Militär-Partey an sich gebracht hat, zur Zurückstellung desselben, wenn es noch bey ihm angetroffen wird, Falls er es aber schon verzehrt oder wieder weiter hintangegeben hätte, zum Ersatze seines wahren Werthes zu verhalten.

Dieses Verboth wurde auch für die neu erworbenen Provinzen erneuert und kundgemacht [1]).

[1]) Decret der Central-Organisirungs-Hofcomm. v. 8. Aug. 1817, an f. Gub. der neu erlangten Provinzen. Goutta, 14. B. 11. S.

S. auch die Zusätze zu dem §. 367, im 2. Thl., S. 94.

2.

Hzd. v. 4. Aug. 1803, an die N. Oest. Rgg. Pol. Ges. 20. B. 37. S.

Da durch den bisherigen ungehinderten Verkauf verschiedener Papiere an die Handelsleute, Krämer etc. mancherley Unfüge sich ergeben haben; so wird zu deren Hintanhaltung verordnet, daß künftig Niemanden gestattet werde, von unbekannten Menschen gedruckte oder beschriebene Papiere zu kaufen, und jeder Handelsmann verpflichtet sey, bey einer Untersuchung solcher Papiere denjenigen nahmhaft zu machen, von welchem solche erkauft worden sind.

3.

Vdng. der N. Oest. Rgg. v. 28. Jul. 1830. Gszs. für Oest. u. d. Enns. S. 491.

Da sich der Fall ergeben hat, daß ein Militärist mehrere ihm anvertraute Dienstschriften an Gewerbsleute veräußert hat; so ist über Ansuchen des k. k. N. Oest. General-Militär-Commando sämmtlichen Gewerbs- und Handelsleuten der Einkauf ärarischer Dienstschriften von Soldaten auf das nachdrücklichste zu untersagen.

4.

Hzd. v. 20. März 1828, an die Lst. von Böhmen, Mähren, Galizien und dem Küstenlande. Pol. Ges. 56. B. 54. S.

Den Bekennern der israelitischen Religion wird für die Zukunft untersagt, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Crucifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche bey dem katholischen Gottesdienste dienen, Handel mittelst Hausirens, auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. zu treiben, oder in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen.

5.

Kundm. des k. k. Galiz. Gub. v. 14. Jan. 1831. Goutta, 31. B. 461. S.

Die k. k. Hofkanzley hat mit Decrete vom 25. Dec. 1830 die Strafen für die Uebertreter des Verbothes, dem gemäß die Juden in Galizien mit Bildern der Heiligen, Kirchengefäßen u. dgl. nicht handeln dürfen, in der Art zu bestimmen befunden, daß über den Zuwiderhandelnden bey der ersten Betretung eine Geldstrafe, welche der Hälfte des Werthes des Gegenstandes gleich kommt, oder eine ihr entsprechende Arreststrafe, bey der zweyten Betretung die Confiscation des Gegenstandes, und bey den folgenden Betretungsfällen nebst der Confiscation noch eine Geld- oder Arreststrafe, nach Beschaffenheit der Umstände verhängt werde.

Zugleich hat die k. k. Hofkanzley erklärt, daß mit dem bezogenen Kreisschreiben den Juden der Handel mit Bildern der Heiligen ohne Ausnahme verbothen sey, und der bestimmende Zwischensatz: »welche

in ihrer Form nur zum Gebrauche beym christl. Gottesdienste dienen," sich bloß auf das zunächst bestehende Hauptwort »Gegenstände" beziehe.

Wegen der Ungültigkeit gewisser Verabredungen in Beziehung auf öffentliche Versteigerungen siehe das Hzd. v. 6. Jun. 1838, bey dem §. 367, im 2. Thl., S. 94.

Zu dem §. 883.

Welche Verträge in Beziehung auf die Erwirkung der Execution als gerichtliche anzusehen sind.

1.

Hd. v. 11. Sept. 1801, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 161. Nr. 537.

Außergerichtliche Vergleiche können so lange kein Gegenstand richterlicher Einschreitung seyn, als nicht der Richter entweder wegen eines hieraus entstehenden Rechtsstreites, oder wegen ihrer Erfüllung um Entscheidung oder Beystand angegangen wird; daher dem ganz neuerlich einzuschleichen beginnenden, dem Wucher Vorschub gebenden Unfuge, die außergerichtlichen Verträge dem Gerichte in der Absicht vorzulegen, um denselben durch die dem Gegentheile abgenöthigte gerichtliche Bestätigung die Wirkung eines gerichtlichen Vertrages zu verschaffen, nicht Statt zu geben ist.

2.

Hd. v. 2. März 1805, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 44. Nr. 715.

Wenn Parteyen um die Bewilligung einschreiten, gerichtliche Verträge schließen zu dürfen, unterliegt es zwar keinem Anstande, daß über dieses Ansuchen die Verträge, welche sie unter sich schließen, zum Protocolle genommen werden: da aber der §. 26 des dritten Theiles des Galiz. bürgl. Gesetzbuches verordnet: daß es in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied mache, ob ein Vertrag gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werde, so kann der §. 298 der bürgerlichen Gerichtsordnung auf die vor Gericht geschlossenen Verträge nicht ausgedehnet werden.

3.

Hd. v. 22. Jun. 1805, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 59. Nr. 735.

Der §. 298 der allgem. Gerichtsordnung, welcher Streitsachen zum Gegenstande hat, ist allerdings nur von solchen Verträgen, die über gerichtlich verhandelte Streitgegenstände geschlossen werden, somit von eigentlichen gerichtlichen Vergleichen (transactionibus, wie die Lateinische Uebersetzung lautet), zu verstehen.

Zu dem §. 889.

Fälle, in welchen außer dem b. G. B. eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit zur ungetheilten Hand angeordnet ist.

1.

Hd. v. 20. April 1809, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 192. Nr. 888.

Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminal-Kosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen insbesondere verwendet werden, und nach dem §. 312 durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden.

Die vorstehende Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, die wegen Verdachts eines gemeinschaftlich verübten Verbrechens in Untersuchung gezogen, aber wegen Mangels am rechtlichen Beweise losgesprochen worden sind. Hd. v. 4. Jan. 1833, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 73. Nr. 2583.

2.

Hd. v. 1. Sept. 1821, 5. Abs., an s. App. Ger. JG. S. 45. Nr. 1794.

Wenn mehrere Personen förmliche oder trockene Wechsel, ohne den ausdrücklichen Vorbehalt, daß jeder nur für seinen Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren oder acceptiren; so haften, in so fern sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, Alle für Einen und Einer für Alle.

3.

Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 201 und 202.

§. 201. Zur Entrichtung der Zollgebühr ist verpflichtet:

a) Derjenige, dem die Haftung für die Erklärung obliegt. (§§. 71, 73, 77, 128 und 141.)

b) Wer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr ausdrücklich übernimmt.

c) Wer in Absicht auf die unverzollte Waare sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig machte, die ihm, nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, als Verkürzung der Zollgebühr, oder Verletzung eines Eingangs- oder Ausfuhrsverbothes, als Mitschuld oder Theilnehmung an einer solchen Uebertretung, oder als Versuch derselben zugerechnet werden kann.

d) Wer eine Waare mit der Kenntniß des Umstandes, daß die-

selbe der Entrichtung der Zollgebühr gesetzwidrig entzogen wurde, an sich brachte.

§. 202. Sind in den beyden letzt erwähnten Fällen (§. 201, c und d) zwey oder mehrere Personen zur Entrichtung der Zollgebühr von einer und derselben Sache verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Zu dem §. 908.

Was bey Licitationen über Lieferungen an das Aerar von dem Uebernehmer der Lieferung erlegt wird, ist als Angeld anzusehen.

Hzd. v. 12. Aug. 1825, an das Galiz. Gub. Goutta, 26. B. 46. S.

Ueber die angefochtene Gültigkeit der Clausel in den Aerarialverträgen: daß die bedungene Caution wegen Nichtzuhaltung des Vertrages auch dann als verfallen anzusehen sey, wenn wirklich ein neuer Vertrag ohne Schaden des Aerars zu Stande gebracht wurde, wird bedeutet: daß der bey dem Anfange der Licitation von dem Licitanten, der nachher die Lieferung um den geringsten Preis übernommen hat, erlegte, mithin vor und bey der Abschließung des Vertrages schon zur Sicherheit für die Erfüllung desselben den Staats-Cassen übergebene Geldbetrag, nach dem §. 908 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, nur als ein Angeld betrachtet werden kann. Unter Privat-Personen wird zwar das Angeld gewöhnlich nur von demjenigen Theile, der eine bare Zahlung zu leisten hat, mithin dem Käufer, nicht von demjenigen, der verkauft oder liefert, gegeben. Allein auch der Vertrag, daß der Verkäufer oder Lieferant ein Angeld geben solle, muß für erlaubt und gültig angesehen werden. Das oben angeführte Gesetz gestattet Jedermann ein Angeld zu bedingen, anzunehmen, und im Falle des nicht erfüllten Vertrages einzuziehen, und läßt der schuldlosen Partey die Wahl, das empfangene Angeld zu behalten, oder Entschädigung zu verlangen.

Wählt sie das erstere, so muß ihr das Angeld ohne allen Beweis eines wirklich erlittenen Schadens, mithin auch, wenn sie wirklich durch die unterbliebene Erfüllung des Vertrages nichts verloren, und sogar noch gewonnen hätte, überlassen werden. Das Angeld ist seiner Natur nach eine vorhinein bestimmte Vergütung des obgleich noch ungewissen Nachtheiles, den eine Partey durch ein nicht erfülltes Versprechen zu leiden in Gefahr ist, es kömmt also nicht darauf an, welche Folgen aus der unterbliebenen Vollziehung des Vertrages wirklich entstanden sind. Das allen Privat-Personen zustehende Recht, sich durch ein Angeld der Erfüllung der Contracte zu versichern, kann auch den Staats-Cassen

nicht bestritten werden, auch ist es sehr begreiflich, welchen Gefahren das höchste Aerarium ohne diese Vorsicht bey den Licitanten der Lieferungen ausgesetzt seyn würde. Wenn daher auch nach der Verordnung vom 20. April 1821 eine neue Licitation auf Gefahr des Licitanten vorgenommen, mithin im Falle eines dem Aerarium nachtheiligeren Erfolges der zweyten Versteigerung Entschädigung von ihm gefordert, dagegen im Falle eines für das Aerarium eingetretenen Gewinnes dem vorigen Licitanten nichts vergütet, vielmehr das Angeld eingezogen werden soll, so hat man doch keinen Grund, diese zur Sicherheit des Aerariums dienlichen, nach dem Gesetze Jedermann erlaubten, von den Parteyen freywillig eingegangenen, und einem redlichen Licitanten nicht schädlichen Bedingungen, für unbillig oder ungerecht zu erklären. Sie erscheinen in allen diesen Rücksichten selbst dann rechtsgültig, wenn das Angeld nicht in Barschaft, sondern in Staatspapieren oder Privat-Cautions-Obligationen erlegt worden ist, weil sich dadurch die Natur des Angeldes und des darüber mittelst der Licitations-Bedingnisse geschlossenen Vertrages nicht verändert. Daß sich auf die Cautionen der Licitanten weder die Anordnungen des Wucher-Patentes und des §. 1371 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches über die beym Pfand- und Darlehens-Vertrag unzulässige Verabredung wegen Einziehung des Pfandstückes nach der Verfallszeit der Schuldforderung, noch die Vorschrift der §§. 912 und 1336 des allg. bürgerl. Gesetzbuches über Geldbeträge, die erst, wenn ein Theil den Vertrag schon gebrochen hat, als Strafe erleget werden sollen, anwenden lassen, ergibt sich aus dem klaren Inhalte der angeführten Gesetze und dem Begriffe eines Lieferungs-Vertrages von selbst.

Zu dem §. 931.

Wie die Vertretung anzusuchen und zu leisten ist.

Josephinische Gerichts-Ordnung.

§. 58. Wer befugt zu seyn glaubt, von einem Dritten die Vertretung zu begehren, der soll es sogleich, und zwar der Kläger vor Einreichung seiner Klage, der Beklagte aber vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist anbringen, widrigens der Dritte die Vertretung zu leisten nicht mehr schuldig seyn.

§. 59. Falls der angegangene Vertreter sich zur Vertretung gutwillig einverstünde, hängt es von der Willkühr des Vertretungswerbers ab, ob er mit demselben einverständlich, und zugleich den Proceß führen, oder aber dessen Führung dem Vertreter allein ohne seine Einschreitung überlassen wolle; jedoch soll er in diesem letzten Falle dem Vertreter ge-

gen dessen Empfangsscheine alle Behelfe, die er hat, zu übergeben schuldig seyn.

Galizische Gerichts-Ordnung.

§. 49. Wenn jemand berechtigt zu seyn glaubt, auf den Fall, daß er sachfällig würde, eine Entschädigung von einem Dritten zu fordern, so soll jener ihm den Streit sogleich gerichtlich bekannt machen lassen, und zwar der Kläger vor Einreichung der Klage, der Beklagte aber vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist. Widrigen Falls hätte er weder in der Hauptsache, noch in Betreff der Proceßkosten, noch sonst eine Vergütung mehr zu suchen.

§. 50. Es hängt zwar von dem Einverständnisse des Vertretungswerbers und des angegangenen Vertreters ab, welcher von ihnen den Proceß führen soll, oder ob sie ihn einverständlich und zugleich als Streitgenossen führen wollen; wären sie aber darüber nicht einig, so hätte ihn der Vertretungswerber zu führen.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Schenkungen.

Zu dem §. 956.

Wie die Schenkung beschaffen seyn müsse, wenn sie von dem Mortuar frey seyn soll.

1.

Hd. v. 6. März 1797, an s. App. Ger. JG. S. 476. Nr. 344.

Zur näheren Bestimmung der Verordnung vom 25. Sept. 1795 wird erklärt: daß bey Schankungen unter Lebenden, dafern sie nach dem Tode des Schenkers der Mortuargebühr nicht unterliegen sollen, nicht nur dem Beschenkten die Schankungsurkunde behändiget, sondern auch noch bey Lebzeiten des ersteren erweislich die vollkommene Uebergabe des Geschenkten dergestalt erfolgt seyn müsse, daß diese Uebergabe bey Schankungen eines unbeweglichen, in einem Grundbuche vorgemerkten oder intabulirten Gutes durch die Anschreibung des Beschenkten in dem Grundbuche oder der Landtafel geschehen, bey Schankungen eines beweglichen Gutes aber nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenkte selbst vor dem Ableben des Schenkers wirklich übergeben worden.

2.

Hd. v. 14. Febr. 1842, an das Inn. Oest. App. Ger.

Wo im Görzer Kreise auch nach Einführung des neuen Tax- und Stämpel-Patentes noch ein Mortuar bezogen werden darf, findet dieser Bezug nur dann Statt, wenn das abgetretene Vermögen nach den bestehenden Gesetzen in die Verlassenschafts-Abhandlung einzuziehen ist, und wirklich abgehandelt wird. Ob ein von dem Erblasser bey Lebzeiten abgetretenes Vermögen abzuhandeln sey, muß den Gesetzen gemäß in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden; in keinem Falle kann aber die Verlassenschafts-Abhandlung bloß zum Zwecke des Mortuarsbezugs vorgenommen werden.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Verwahrungsvertrage.

Zu dem §. 966.

Vorschrift der Gerichts-Ordnung über die Beschwörung des Schadens.

Josephinische Gerichts-Ordnung.

§. 214. Wenn Jemand a) dem Andern widerrechtlich Gewalt anthut; b) eine Sache veräußert, verderben, oder sonst Schaden nehmen läßt, da er wohl weiß, daß sie einem Dritten zugehöre, oder doch von einem Dritten werde angesprochen werden; c) jenes in der bestimmten Zeit nicht übergibt, liefert oder verrichtet, welches er zu übergeben, zu liefern oder zu verrichten schuldig zu seyn wohl weiß: in diesen Fällen ist der Gegner zuzulassen, seinen Schaden zu beschwören.

§. 215. Dieser ist befugt, alles dasjenige einzurechnen, was ihm insbesondere daran liegt, sein Recht in der gehörigen Zeit nicht erhalten zu haben, es möge solches in einem zugegangenen Schaden oder entgangenen Nutzen bestehen.

§. 216. Wenn er diesen seinen Schaden zu hoch schätzte, soll ihn der Richter in dem Urtheile nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Beschädigten mäßigen, und den Kläger zulassen, den gemäßigten Betrag zu beschwören.

Gleiche Verfügungen enthält die Galiz. Gerichtsordnung §§. 288 — 290.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Leihvertrage.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Darleihensvertrage.

Zu dem §. 983.

Wer ein Darlehen aufzunehmen berechtiget sey.

1.

Hd. v. 1. Dec. 1786, an alle App. Ger. JG. S. 1. Nr. 596.

Es ist bereits durch mehrere höchste Verordnungen, und besonders durch das Patent vom 5. October 1782 den geistlichen Vorstehern und Gemeinden, da sie nur zeitliche Nutznießer des geistlichen und Kirchenvermögens sind, jede Veräußerung beweglicher und unbeweglicher geistlicher Güter ohne landesfürstlichen Consens untersaget worden.

Durch ältere Gesetze ist auch schon die Vorsehung getroffen worden, daß einzelne geistliche Personen, Ordensobere und Stiftungsvorsteher ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten und der Communität das geistliche Vermögen mit keinen Schulden belasten können, als welches eben eine Art von Veräußerung ist. Da aber dennoch Fälle angezeiget werden, wo diesen Verordnungen entgegengehandelt, und besonders von Ordenspersonen Schulden gemacht worden sind, die nachher dem geistlichen Vermögen zu Last gerechnet werden wollen.

So wird hiermit republiciret, daß so, wie kein Kloster, Kirche oder Stiftung nach den bestehenden Gesetzen mit Rechtsbestande von ihrem Activvermögen etwas eigenmächtig veräußern, und Capitalien aufkünden kann, also auch unter der Strafe der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung von wem immer keinem Kloster, Kirche und Stiftungsvorsteher oder Administrator für die Rechnung des Stifts, Klosters, der Kirche, oder der Stiftung, ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle etwas dargeliehen oder creditiret werden soll.

2.

Auszug aus der hofkriegsräthl. Circ. Vdng. v. 23. April 1785. Bergmayr's bürgerl. Recht der k. k. Oest. Armee. 2. Thl. 3. B. 87. S.

Es hat bey der Vorschrift des Regulaments v. J. 1769 sein Verbleiben, wornach einem Officier nicht mehr als eine Monathsgage, und auch dieser Betrag nur mit Bewilligung des Regiments-Commando aufzunehmen erlaubt ist.

Einem Unterofficier oder gemeinen Soldaten darf bey Verlust des vorgestreckten Betrages nichts dargeliehen werden.

3.

Hofkr. Circ. v. 24. Sept. 1826. Mil. Ges. 9. Jahrg. 357. S.

Die Hofkriegsbuchhaltung hat angezeigt, sie habe aus den ihr zugekommenen Rechnungen der Militär-Verpflegsmagazine der vergangenen Jahre wahrgenommen, daß Magazins-Rechnungsführer in öfteren Fällen, wo wegen Unzulänglichkeit des Casse-Verlages die currenten Auslagen nicht bestritten werden konnten, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden General-Commanden, Gelder von Privaten auf Rechnung des Aerariums entlehnt haben.

Da der Verboth allgemein für alle verwaltenden und verrechnenden Civil- und Militär-Behörden besteht, bey Unzulänglichkeit der Casse-Barschaft, zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen, wenn sie auch noch so dringend wären, Darlehen von Privat-Parteyen aufzunehmen, oder aus eigenem Vermögen der ihrer Verwaltung anvertrauten Aerarial-Casse Vorschüsse zu leisten; so muß auch dieser Grundsatz bey den Militär-Verpflegs-Magazine, so wie überhaupt bey allen Militär-Verwaltungs- und Verrechnungs-Unterbehörden, um so strenger gehandhabt werden, als eine Abweichung von dieser Vorschrift sich aus mehreren Rücksichten als bedenklich darstellet.

Bey der in ruhigen Friedenszeiten und unter gewöhnlichen Umständen bestehenden Fürsorge, daß alle Militär-Cassen für ihre zugewiesenen Bedürfnisse stets mit einem angemessenen Verlagsvorsprunge bedeckt werden, kann ohnehin eine Verlegenheit an den erforderlichen Geldmitteln nicht eintreten, selbst in dem Falle, wenn durch einen zufälligen Aufenthalt die Geld-Rimessen um Eine, höchstens zwey Wochen später einlangen (welche Fälle überhaupt nur höchst selten vorkommen können), kann sich doch in der vorgeschriebenen monathlichen Richtigkeitspflege deßhalb keine Störung oder Hemmung ergeben, weil die von dem vorausgegangenen Monathe erübrigten Casse-Vorräthe jeden Falls zur Bestreitung der kleineren, täglich oder wochentlich vorkommenden kleinen Personal- und Arbeits-Lohnzahlungen hinreichen; die mit den Militär-Verwaltungen und Verrechnungen in vertragsmäßigem Verkehre stehenden Parteyen aber für ihre, nach der Abrechnung entfallende größere Forderungsgebühr einstweilen mit den, von den verwaltenden und verrechnenden Individuen ausgefertigten, und zur gesetzlichen Gültigkeit stets von dem Controllor dieser Verrechnung mit gefertigt seyn müssenden Schuldscheinen versichert werden können und sollen.

So wie nun unter den vorangeführten Umständen jede Entlehnung an baren Geldern von Privaten ausdrücklich und unbedingt verbothen bleibt, so erstreckt sich auch dieses Verboth auf alle Gelder-Entlehnungen von anderen ärarischen Cassen, oder Kreis-, Comitats-, Delegations- oder Herrschaftsämtern, und auf alle Entlehnung an Naturalien und Materialien bey Privaten oder bey anderen Staatsämtern.

Nur für die Ungarischen Provinzen und für Siebenbürgen sind, im Einvernehmen mit den beyden Hofkanzleyen, ausnahmsweise für zwey Fälle folgende, vorgehendes Verboth aufrecht erhaltende Abhülfen gestattet worden: wenn nähmlich durch Brand oder Ueberschwemmungen eines Quartier-Ortes und der daselbst gesammelten Vorräthe, oder durch plötzliche Militär-Dislocations-Aenderungen ein Mangel an den ordentlichen Fürsorgen und Vorbereitungen entsteht.

Nur in diesen ausgenommenen Fällen haben die betreffenden Militär-Behörden, und darnach auch die Militär-Magazins-Verwaltungen der letzt benannten Provinzen, in einem von den Militär-Commandanten des Ortes, von dem Magazins-Controllor und Rechnungsführer gefertigten Ansuchen, von den Comitaten, oder wenn der Sitz desselben nicht im Orte, dann auch die schnelle Communication mit dieser Behörde gehindert wäre, von den nächsten Herrschaftsämtern oder auch Magistraten, die einstweilige Aushülfe an den Bedürfnissen, bis das General-Commando mit der Landesstelle die neuen Einleitungen getroffen hat, eben so anzusuchen, wie für ähnliche, in Kriegszeiten eintretende plötzliche Erfordernisse die gleiche Hülfe im Wege der Requisition, gegen Vergütung der zu berechnenden Beköstigung, statuirt und vorgeschrieben ist. Auf einseitige Zuschriften des Verpflegs-Magazins-Rechnungsführers oder Controllors, und ohne ein derley Commissional-Ansuchen, werden und dürfen solche Vorschußaushülfen nicht erfolgt werden.

Es muß jedoch von einem jeden solchen Falle dem vorgesetzten General-Commando gleich an der Stelle die Anzeige erstattet werden.

Damit aber auch für die auf diesem Wege von den Landes-Autoritäten erlangten Hülfen, welche von den Militär- und Comitats-Behörden gegen beyderseitig vorgesetzte Landesstellen genau nachzuweisen sind, die gehörige Berichtigung ohne Verzug geleistet, und die vorgeschriebene Rechnungsrichtigkeit der verwaltenden Militär-Branchen hergestellt werden könne, haben letztere über die empfangenen baren Gelder jedes Mahl eine, auf die betreffende Kriegs-Casse lautende Verlags-Quittung auszustellen, gegen welche die den Vorschuß geleistete Comitats- oder sonstige Landes- oder Cameral-Casse den Rückersatz anzusprechen, und

jedes Mahl gleich an der Stelle zu empfangen hat; die Aushülfen an Naturalien und Materialien aber sind den Comitaten oder herrschaftlichen Aemtern oder Magistraten auf die sonst gewöhnliche Art zu recepissiren, und unter Zulegung der einzuziehenden Gegenscheine in der Rechnung interimal zu beempfangen, bis auch dafür die von den Länderstellen auszumittelnde Vergütung in Geld geleistet, und sonach die vollständige Rechnungsrichtigkeit hergestellt werden kann.

In den Italienischen, in den Deutschen Provinzen und in Galizien hat aber selbst die vorangeführte Ausnahme von dem hiermit erneuerten Verbothe aller Anleihen nicht Statt zu finden, da durch das Circular-Rescript A. Nr. 629, vom 7. Februar 1824, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, statuirt ist, daß und wie in Fällen, wo die Pächter zur Subarrendirung nicht aufzubringen sind, und auch die Abhülfe durch den Handeinkauf nicht möglich ist, die Fürsorge mittelst der im Einvernehmen mit den Kreisämtern oder Delegationen einzuleitenden Subministrirung für die Zwischenzeit zu treffen sey, bis die Sicherstellung der Erforderniß in der systemisirten Art erzielet werden kann.

Diese Verordnung wurde mittelst Hofkanzley-Decretes vom 23. Oct. 1826 (Pol. Ges. 54. B. 110. S.) sämmtlichen Landesstellen mit dem Auftrage zugefertigt, dieselbe allen Unterbehörden bekannt zu machen, und auch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zu dem §. 986.

Darleihen in klingender Münze oder im Papiergelde.

Die besonderen Vorschriften über die Frage: in wie fern ein Darlehen in klingender Münze oder im Papiergelde zurückzuzahlen sey, oder nun geschlossen werden könne, enthalten die Zusätze zu dem 9. Absatze des Kundmachungs-Patentes 1. Theil, Seite 4 und folg.

Auf das Lombardisch-Venetianische Königreich hat der §. 986 keinen Bezug. (Hzd. v. 2. Sept. 1819. Mail. Gsz. f. 1819. 2. Thl. 191. S.) Die in diesem Königreiche geltenden Bestimmungen über das Münzwesen und die im Gelde zu leistenden Zahlungen enthält das Pat. v. 1. November 1823, siehe die Zusätze zu dem 9. Absatze des Kundmachungs-Patentes im 1. Thl. S. 28.

Zu den §§. 994 und 995.

Maß der Zinsen für Triest und Fiume.

Hd. v. 21. Nov. 1818, an das Küstenl. App. Ger. JG. S. 64. Nr. 1520.

Se. Majestät haben wegen Festsetzung einer Ausnahme für Triest und Fiume, in Betreff der Höhe erlaubter Capitals-Zinsen, zu erklären

befunden: daß in Triest und Fiume nicht nur der Gläubiger bey Darleihen, selbst im Falle eines gegebenen Unterpfandes, sechs vom Hundert als jährliche Zinsen mit rechtlicher Wirkung bedingen könne, sondern daß auch die gesetzlichen Verzugszinsen an beyden Orten zu sechs vom Hundert zuzuerkennen seyen.

Zu dem §. 999.

Zinsen dürfen bey Geldbarleihen nur im Gelde bedungen werden.

Hd. v. 24. Dec. 1816, an das Inn. Oest. App. Ger. JG. S. 413. Nr. 1305.

Zur Steuerung der, vorzüglich in Ober-Kärnthen, dann auch in Steyer, Krain und Istryen herrschenden Gewohnheiten: bey Gelddarleihen statt der Zinsen den Genuß des zur Hypothek verschriebenen Grundstückes oder die jährliche Abgabe einer bestimmten Quantität von Naturalien zu bedingen, findet man zu verordnen: Aus dem ein und zwanzigsten Hauptstücke des zweyten Theiles des allg. bürgerl. Gesetzb., von dem Darleihensvertrage, und den §§. 1368 bis 1374 von dem Pfandvertrage, leuchtet deutlich die Absicht hervor, die Geldanleihen vor wucherlichen Bedrückungen sicher zu stellen. Obschon in dem Wucher-Patente §. 9 die Bewilligung des Fruchtgenusses von einem verpfändeten Grundstücke nur dann für einen Wucher erklärt wurde, wenn dadurch die rechtlichen Zinsen überschritten würden, so wurde doch dieser Nebenvertrag in dem §. 1372 des bürger. Gesetzbuches ausdrücklich für wirkungslos erklärt. Durch einen solchen Nebenvertrag, der zur Vermeidung alles Wucherverdachtes eine ordentliche genaue Berechnung voraussetzt, werden viele verwickelte Rechnungs-Processe, wucherliche Untersuchungen veranlaßt, und die Geldanleihen in Dunkelheit gesetzt, was sie bey der Unsicherheit der Preise der Naturalien für einen großen und drückenden Betrag an Zinsen werden zu entrichten haben. Diese Gründe treten auch in dem Falle, wenn der Fruchtgenuß eines Grundstückes ohne Verpfändung desselben, und sie treten wenigstens zum Theile auch dann ein, wenn Naturalien statt der Geldzinsen bedungen werden. Daher verordnet der §. 999, daß Zinsen von Gelddarleihen in der nähmlichen Währung, wie das Capital selbst, zu entrichten seyen.

Zu dem §. 1000.

Besondere Gesetze in Ansehung des Wuchers.

1.

Pat. v. 29. Jan. 1787 für gesammte Länder. JG. S. 96. Nr. 625.

Um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatcredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreyung vom

Fiscalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, ward beschlossen:

Erstens: Alle bisher bestandenen Wuchergesetze in sämmtlichen Erbländern aufzuheben, dergestalt jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkenne oder Eintreibung (Execution) gebe, als auf vier vom Hundert bey Darleihen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, oder auf fünf vom Hundert, wenn keine Hypothek bestimmet ist. Nur kann

Zweytens: auf die sogenannten Mercantilwechsel, die bloß zwischen Kaufleuten, Commerzialisten und Fabrikanten ausgestellet sind, die Eintreibung auch auf sechs vom Hundert ertheilet werden. Und obschon

Drittens: auch jene Wechsel und Schuldbriefe, in welchen höhere Zinsen bedungen werden, bey den Landtafeln und Grundbüchern zur Intabulation oder Vormerkung anzunehmen sind, so können doch die Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulation oder Vormerkung auf keine höheren Zinsen als vier vom Hundert erlangen.

Viertens: hiermit werden also sämmtliche Wucherpatente außer Kraft gesetzet, auch die Interessensteuer-Patente vom 1. May 1766 und 10. Sept. 1768 für gänzlich aufgehoben erklärt.

Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das Verflossene wirken, sondern erst von dem Tage der Kundmachung in ihre Kraft treten.

2.

Pat. v. 25. Febr. 1791. JG. S. 19. Nr. 117.

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Wirkung des Patentes vom 29. Jan. des Jahrs 1787 dahin ausgedeutet wird, als ob das Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert und der Schuldner, was bey dem Darleihen abgezogen, zurückgenommen, für den Darleiher oder den verstellten Unterhändler bedungen, oder um was der Schuldner sonst bevortheilt worden ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen, nicht befugt wäre, wird hiermit erkläret: daß das erwähnte Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrages keine weitere Beziehung habe, als die in demselben ausdrücklich bestimmt ist. Daher ist der Schuldner, der mehr verschrieben als empfangen hat, allerdings berechtiget, die Einwendungen, welche ihm von den hierin in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, anzubringen und zu erweisen; so wie ebenfalls der Richter nicht nur gesetzmäßig darüber urtheilen, sondern auch, so weit sich Anzeigen einer Bevortheilung darstellen, auf derselben Bestrafung von Amtswegen einschreiten soll.

Da zugleich die Erfahrung zeiget, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntlungen und Arglist Anlaß gibt; der Privatcredit aber und die zur Handhabung desselben nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt und die Verschreibung so abgefaßt werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen worden ist; so wird verordnet, daß künftig nur den Wechselbriefen, welche von privilegirten Fabrikanten, oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter sich oder an andere ausgestellet werden, das in der Wechselordnung eingeräumte Recht zustehen soll.

Andere Privatpersonen hingegen sollen sich allein der gemeinen Schuldverschreibung gebrauchen, in derselben das, was zwischen den Contrahenten behandelt und bedungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher, den echten Betrag des Darlehens, alle auf die Zahlung des Capitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann und wo das Darlehen geschehen ist, ohne alle Bemäntelung oder Verhehlung angeben.

Würde dennoch von Jemanden, der vermöge dieses Gesetzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief ausgestellet, so soll solcher, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beygerückt seyn, nicht nur das in der erneuerten Wechselordnung vom Jahre 1763 im Absatze 53 zugestandene und hiermit aufgehobene Recht, nicht genießen, sondern ein solcher Wechsel soll auch für sich keinen Beweis abgeben, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis, gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgültige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

3.

Pat. v. 2. Dec. 1803. Pol. Ges. 20. B. 131. S. und JG. S. 525. Nr. 640.

Eine vieljährige, durch häufige Beyspiele bestätigte Erfahrung hat die Erwartung, in welcher die vormahls gegen den Wucher erlassenen Gesetze durch das Patent vom 29. Januar 1787 aufgehoben wurden, nur zu sehr widerlegt. An die Stelle der durch diese Begünstigung beabsichteten freyeren Verwendung der Capitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen, trat ungemäßigte Gewinnsucht, die auf die Thorheit der Verschwendung und die Drangumstände des Bedürfnisses speculirte, Fleiß und Betriebsamkeit muthlos machte,

den Privat-Credit unterdrückte, und die schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnungen verbreitete. Wir sehen uns daher verpflichtet, einem Uebel von so verbreitetem Einflusse mit ernster Sorgfalt entgegen zu gehen, und den weiteren Fortschritten desselben auf gesetzlichem Wege nach Möglichkeit Einhalt zu thun.

§. 1. Zu diesem Ende setzen Wir hiermit das Patent vom 29. Januar 1787 nach seinem ganzen Inhalte außer Kraft, und verordnen, daß von nun an jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu seyn, und den Schutz der Gesetze zu genießen, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, der Bedingungen und der Form, nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden soll.

§. 2. Zur Vermeidung alles Zweifels ist nothwendig, die Erklärung vorausgehen zu lassen, daß dieses nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtete Gesetz nicht auf die dem gemeinschaftlichen Erwerbe beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich anzuwenden sey.

§. 3. An Capital soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Capital zurück zu zahlen verspricht, in barem Gelde oder in öffentlichen Obligationen gegeben werden. Dem Darleiher steht frey, die Zahlung im Baren oder in öffentlichen Obligationen sich zu bedingen; doch ist der Werth der letzteren bey dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bey der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börse-Curse zu berechnen.

§. 4. Als rechtliche Zinsen können bey einem gegebenen Unterpfande höchstens fünf, ohne Unterpfand höchstens sechs vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung.

§. 5. Wenn die Zinsen nicht ausdrücklich bedungen, sondern aus dem Gesetze zuzuerkennen sind, bleiben dieselben noch ferner auf jährliche vier vom Hundert, in den Schwäbisch-Oesterreichischen Ländern und Galizien aber auf fünf, dann in Triest und bey Forderungen der Handelsleute unter sich auf sechs vom Hundert bestimmt.

§. 6. Bedingungen sind bey einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht des Capitals, noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

§. 7. Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Capitals, und ob solches in Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligationen oder in beyden zu-

gleich, und wie viel von beyden gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Capitals sowohl als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte;

§. 8. Für Wucher im Capitale erklärt demnach das Gesetz:

a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Capitale geschehen ist, oder zu Folge der Verabredung geschehen soll;

b) wenn dem Anleiher statt baren Geldes ganz oder zum Theile Privat-Forderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden;

c) wenn, um dem vorausgehenden Verbothe auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird.

§. 9. Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz:

a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen;

b) wenn Zinsen von Zinsen genommen;

c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten;

d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorabgezogen werden.

§. 10. Für Wucher in Bedingungen erklärt das Gesetz:

a) wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Capitals und Abtragung der Zinsen, dem Schuldner unter was immer für einer Gestalt und Benennung Nebenschuldigkeiten aufgeleget, oder für sich oder für andere Nebenvortheile bedungen werden;

b) wenn in Ansehung der öffentlichen Obligationen etwas gegen die im §. 3 über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen;

c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder, daß er es um was immer für einen oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne.

§. 11. Für Mitschuldige des Wuchers sind diejenigen anzusehen, welche als Nahmensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beygetragen haben.

§. 12. Die Strafe des Wuchers im Capitale bestehet in Einziehung des vierten Theiles von dem bedungenen ganzen Capitale, welchen der Darleiher bar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, seines benützten Nothstandes, der Wiederhohlung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntelungen, soll die Einziehung auch auf einen

größeren Theil, selbst auf die ganze Schuld an Capital und Zinsen ausgedehnet werden, und der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung heraus zu zahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzt seyn.

§. 13. Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher bar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der in dem vorhergehenden Paragraphe angeführten Umstände soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erklärt, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Capitals zu entrichten angehalten werden.

§. 14. Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Capitale oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

§. 15. Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf sechs Monathe zu verurtheilen.

§. 16. Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübet worden, vermehret werden, besonders:

a) wenn der Wucherer schon vormahls mit der erhöhten Geldstrafe oder mit Arrest belegt worden ist;

b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat;

c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird;

d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche oder der Leichtsinn, besonders bey Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder unter einer Curatel stehen, gemißbraucht worden;

e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Aeltern oder solcher Personen hinausgesetzet ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbiethung Statt hat.

§. 17. Bey solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage noch mit anderen Strafen beleget werden. Diese Strafen bestehen:

a) in Arrest von drey bis zu sechs Monathen, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder schwere Arbeit verschärft werden kann;

b) in der öffentlichen Ausstellung in einem Kreise mit der Aufschrift: Wegen Wuchers;

c) in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder, wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern.

§. 18. Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öfteren Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an den Tag legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zu der Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit Arrest von einem bis auf sechs Monathe zu bestrafen.

§. 19. Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bey einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen oder auch nur sich bedungen haben, oder, wenn sie unentgeldlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend, den Betrag zu bezahlen, so sollen sie nach dem §. 15 mit einer Arreststrafe beleget werden. Bey eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die in dem §. 17 angeführten Verschärfungen Statt.

§. 20. Fällt den bey einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Criminalverfahren.

§. 21. Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darleihensgeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Percent des geliehenen Capitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erleget werden.

§. 22. Da in dem §. 233 des zur Kundmachung gebrachten neuen Strafgesetzes die wucherlichen Verträge bereits als schwere Polizey=Uebertretungen erklärt sind; so ist über wucherliche Fälle, wie über andere schwere Polizey=Uebertretungen, jeder Zeit von Amtswegen Untersuchung zu pflegen. Die Gerichtsbarkeit tragen Wir ausschließend dem Landrechte einer jeden Provinz, in welcher der wucherliche Fall entdecket worden ist, gegen Militär=Personen aber der Militärbehörde (judicio delegato militari mixto) auf.

§. 23. Wir setzen zwar in alle wohldenkenden Bürger das billige Zutrauen, daß sie zur Entdeckung dieses gemeinschädlichen Uebels beytragen werden; insbesondere machen Wir es jedoch den Fiscalämtern zur Pflicht, über die Entdeckung der Wuchergeschäfte sorgfältig zu wachen. Auch wird allen Vormerkungs=Behörden, denen eine wucherliche

Urkunde vorkommt, so wie allen Gerichten, welchen eine gegründete Anzeigung (indicium) eines wucherlichen Geschäftes auffällt, hiermit aufgetragen, dieselbe dem in dem vorstehenden Paragraphe benannten Gerichte zur Amtshandlung mitzutheilen.

§. 24. Inzwischen soll das Gericht, bey welchem der Rechtsstreit anhängig ist, mit Rücksicht auf die übrigen Einwendungen nicht nur das Urtheil fällen, sondern auch die Execution ertheilen, und nur dafür sorgen, daß der Betrag, welcher der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Untersuchung gerichtlich hinterleget werde.

§. 25. Das zur Untersuchung bestimmte Gericht hat zuerst die Wahrheit der Anzeigung und der Umstände, worauf sich die Beschuldigung bezieht, zu erörtern, und wofern es die Beschuldigung für gegründet erkennet, zur weiteren Untersuchung zu schreiten. Zu dem Ende soll es

a) die Urkunden, welche hierüber nähern Aufschluß geben können, von den Inhabern gegen Empfangsscheine abfordern;

b) diejenigen, welche von der Sache Wissenschaft haben könnten, zur Aussage vorrufen;

c) über die Zeugen-Aussage, in so fern es nothwendig ist, und kein rechtliches Bedenken obwaltet, die eidliche Bestätigung abfordern;

d) die Beschuldigten zum Protocolle vernehmen;

e) die Widersprüche allenfalls durch die Gegenstellung beheben endlich

f) überhaupt alles vorkehren, was nothwendig ist, damit der Gegenstand vollständig aufgeklärt, und der rechtliche Ausgang der Untersuchung nicht vereitelt werde.

§. 26. Nach gepflogener Untersuchung ist die Stärke der Beweise, die für die Schuld oder Schuldlosigkeit der Beschuldigten streiten, zu prüfen. Der Beweis der Schuld wird durch Geständniß oder Ueberweisung hergestellet.

§. 27. Ein keinem vernünftigen Bedenken unterliegendes gerichtliches Geständniß des Beschuldigten hat gegen denselben die Kraft eines vollen Beweises.

§. 28. Die Ueberweisung geschieht:

a) aus eigenhändig von dem Beschuldigten geschriebenen und unterfertigten Urkunden, welche die Uebertretung deutlich in sich enthalten;

b) durch die beschworne Aussage zweyer unbedenklichen Zeugen, welche in den wesentlichen Umständen der von ihnen bestätigten Uebertretung vollkommen übereinstimmen;

c) aus dem Zusammentreffen mehrerer Umstände, woraus die Uebertretung deutlich am Tage liegt.

§. 29. Die Umstände, aus deren Vereinigung ein rechtlicher Beweis Statt finden kann, werden zwar überhaupt der Beurtheilung des Gerichtes überlassen, vorzüglich jedoch können folgende, wenn deren mehrere zusammen treffen, den rechtlichen Beweis gründen:

a) wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteyen die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig oder zweydeutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich der Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;

b) wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;

c) wenn bey einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Capitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher widersprochen wird, ohne Beyziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen seyn soll;

d) wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrücket wird; oder

e) wenn der Verkäufer eine beträchtliche Quantität solcher Waaren geborget hat, die er selbst nicht führet, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;

f) wenn nach den bekannten Vermögens=Umständen des ursprünglichen Darleihers oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;

g) wenn bey abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;

h) wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen kann, geborget hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;

i) wenn Jemanden eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögens=Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte;

k) wenn der Beschuldigte schon vormahls wegen Wuchers untersucht und nicht schuldlos gefunden;

l) wenn die wucherliche Handlung außergerichtlich eingestanden worden;

m) wenn der Beschuldigte sich vor Gericht in seinen Aussagen widerspricht, oder offenbar erdichtete Umstände zu seiner Rechtfertigung anführet;

n) wenn ein unbedenklicher oder mehrere bedenkliche Zeugen die wucherliche Handlung auf eine glaubwürdige Weise bestätigen.

§. 30. Zum Beweise aus zusammen treffenden Umständen ist jedoch erforderlich:

a) daß wenigstens zwey eine rechtliche Beschuldigung gründende Umstände zusammen treffen;

b) daß jeder einzelne Umstand für sich dergestalt vollständig erwiesen ist, daß

c) die Beweiskraft derselben weder durch die Vertheidigung der Untersuchten, noch durch andere nähere Aufklärung über die Beschaffenheit der That und die Eigenschaften oder Verhältnisse der beschuldigten Person geschwächet werde;

d) daß nach reifer Beurtheilung aller Umstände kein gegründeter Zweifel übrig bleibe, daß der Beschuldigte sich des Wuchers schuldig gemacht hat.

§. 31. Bey vorliegendem Beweise eines unterlaufenden Wuchers hat das Gericht, welches die Untersuchung gepflogen hat, zu bestimmen: ob und was dem Darleiher oder Anleiher rechtlich gebühre. Diese Bestimmung beschränket sich jedoch, da die übrigen in Rücksicht des Darleihers streitigen Rechte nach dem §. 24 zum ordentlichen Gerichtsstande gehören, einzig auf den Betrag der durch die Untersuchung erhobenen wucherlichen Beeinträchtigung. Im Falle also, daß der Anleiher sein Versprechen noch nicht erfüllet hat, ist der Betrag in das Klare zu setzen, welchen er mit Abrechnung der wucherlichen Abzüge und Entrichtungen, oder, wenn die Schuld ganz oder zum Theile von Waaren, Habschaften oder Privat-Forderungen herrühret, in Natur oder nach einer gerechten Beurtheilung des Werthes zu leisten hat. Hat er aber die Schuld bereits getilgt, so ist festzusetzen, was und von wem ihm solches der wucherlichen Verkürzung wegen zurück zu stellen sey.

§. 32. Nach geendigter vollständiger Untersuchung ist durch Urtheil zu erkennen, ob der Beschuldigte des Wuchers schuldig oder schuldlos befunden worden, oder: ob die Untersuchung aus Mangel des rechtlichen Beweises aufzuheben sey? Im letztern Falle, wenn sich neue erhebliche Beweismittel darstellen, kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

§. 33. Werden durch das Urtheil einer oder mehrere der Beschuldigten schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken:

a) wem und von wem ihm nach dem §. 31 eine Zahlung oder Zurückstellung gebühre;

b) von wem und welcher Betrag nach den Paragraphen 12, 13 und 19 zur Einziehung zu entrichten;

c) mit welcher Strafe der Schuldige etwa noch außer dem zu belegen sey.

§. 34. Der Inhalt des Urtheiles ist den Parteyen, in so weit ihn jede zu wissen nöthig hat, in Rücksicht des Strafbetrages aber auch dem Fiscal-Amte bekannt zu machen. Dieses hat für die Eintreibung des Strafbetrages zu sorgen, und gehört solcher zur Casse der Armen-Anstalt des Orts, in welchem das Wuchergeschäft abgeschlossen worden.

§. 35. Wird das Strafurtheil auf den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände gegründet, so ist dasselbe vor der Bekanntmachung dem Appellations-Gerichte zur Entscheidung vorzulegen, welches das Urtheil bey eintretenden Gründen zu mildern, aber nicht zu verschärfen berechtiget ist.

§. 36. Dem, welcher sich durch das Urtheil der ersten Behörde beschweret glaubet, steht der Recurs innerhalb 14 Tagen vom Tage des ihm bekannt gemachten Urtheiles an das Appellations-Gericht offen. Von zwey gleichförmigen Urtheilen hat kein weiterer Rechtsweg Statt.

§. 37. Im Falle der Schuldige zu einer Arreststrafe verurtheilet wird, ist er nach der Bekanntmachung des Urtheiles zu beobachten, und zur Vollstreckung der Strafe, wofern er vom Civilstande ist, der politischen Behörde zu überliefern. Gehen aus der Untersuchung rechtliche Anzeigen eines verübten Betruges hervor, so ist der Beschuldigte zum weitern Verfahren dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

§. 38. Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt:

a) wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freywillig, unverstellt und vollkommen zurückgegangen ist; oder

b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen, und sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist.

§. 39. Die bereits vor diesem Gesetze geschlossenen Geschäfte sind noch ferner nach dem Patente vom 25. Februar 1791 zu beurtheilen.

Sie unterliegen jedoch der Verantwortlichkeit aus dem gegenwärtigen Gesetze, in so fern über dieselben neue Bedingungen eingegangen würden.

Dieses Patent wurde mit den hier unter Nr. 2 und 3 folgenden Verordnungen in Folge Hofkanzley=Decretes vom 12. April 1818 in Tirol und Vorarlberg republicirt. (Gubernial=Circ. v. 25. April 1818. Gsz. für Tirol. 5. B. 369. S.)

In dem Lomb. Venet. Königreiche sind die in dem vormahligen Königreiche Italien über den Wucher kund gemachten Gesetze als noch geltend erklärt, und das Verfahren in Uebertretungsfällen ist den mit der Untersuchung der schweren Polizey=Uebertretungen beauftragten Behörden überlassen worden. Circ. des Mail. Gub. v. 31. Oct. 1817. (Mail. Gsz. für 1817, 2. Thl. 390. S.)

2.

Hd. v. 18. Aug. 1804, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 23. Nr. 679.

Das Wucher=Patent hat nicht auf Cessionen, sondern nur auf den Zinsvertrag Bezug.

3.

Hd. v. 20. May 1808, an s. App. Ger. JG. S. 115. Nr. 842.

Aus Veranlassung mehrerer, über den §. 3 des Wucher=Patentes vom 2. Dec. 1803 vorgekommenen Anfragen: ob Darlehen, welche in öffentlichen Obligationen unter der Bedingung gegeben werden, daß dieselben wieder in eben solchen Obligationen zurückgezahlet werden sollen, als ein erlaubtes oder als ein wucherliches Geschäft zu betrachten seyen, wird hiermit folgende Abänderung dieses Paragraphes zur allgemeinen Nachachtung kund gemacht:

1) Bey Darlehen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligationen gegeben werden, soll es dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteyen überlassen bleiben, die Zurückzahlung entweder nach dem börsenmäßigen Geldwerthe, in welchem sie am Tage des Darlehens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen öffentlichen Obligationen zu bedingen.

2) In jenen Fällen, wo bey solchen in verzinslichen öffentlichen Obligationen geleisteten Darlehen nicht zwischen den Parteyen bestimmt ausbedungen ist, wie die Zurückzahlung zu geschehen habe, soll der Schuldner dieselbe nur in gleichen öffentlichen verzinslichen Obligationen, als er empfangen hat, zu leisten verbunden seyn.

3) Unverzinsliche öffentliche Obligationen sind von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen.

4.

Hd. v. 27. Aug. 1817, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 472. Nr. 1366.

Die in den §§. 428, 429 und 432 des II. Theiles des Strafgesetzbuches in Ansehung der schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt ertheilten Vorschriften über die Begnadigung finden auch bey den durch das Patent vom 2. Dec. 1803 festgesetzten Strafen des Wuchers ihre Anwendung. Jedoch kann Milderung oder gänzliche Nachsicht, wenn das Urtheil auf eine Geldstrafe von mehr als drey Hundert Gulden, oder in dem Falle des §. 15 des erwähnten Patentes, auf dreymonathliche oder längere Arreststrafe, oder zu Folge der §§. 16 und 17 desselben Patentes auf eine Verschärfung der Strafe ergangen ist, bey Civil-Personen nur von der obersten Justizstelle und bey Militär-Personen nur von dem Hofkriegsrathe bewilliget werden.

In allen anderen Fällen sind die betreffenden Appellationsgerichte die Strafe zu mildern oder ganz zu erlassen berechtiget.

Die Gnadengesuche müssen immer binnen 14 Tagen, von Zustellung des Urtheiles an gerechnet, bey der ersten Instanz überreicht, und von dieser mit ihrem Gutachten und den Acten an die höhere Behörde befördert werden.

5.

Hd. v. 6. Febr. 1818, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 6. Nr. 1413.

Wenn der des Wuchers angeklagte Gläubiger von dem gehörigen Richter losgesprochen, oder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, ist jeder Recurs des Schuldners oder eines Dritten gegen dieses Erkenntniß unzuläßig.

6.

Hd. v. 16. Jun. 1820, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 211. Nr. 1666.

Bey vorfallenden Wucher-Untersuchungen gegen das Personale einer auswärtigen Gesandtschaft ist sich lediglich nach dem Hofd. vom 5. Febr. 1819, Nr. 1542*) der Just. Ges., in so weit es von dem

*) Der Inhalt dieses Hofdecretes ist folgender: Dem Oberst-Hofmarschallamte gebühret keine eigenthümliche Criminal-Jurisdiction; es schreitet nur in jenem Falle ex delegatione ein, wenn die Anordnung des §. 221, Nr. 4 des ersten Theiles des Strafgesetzes, eintritt, d. h. wenn gegen Hausleute und Dienstbothen fremder Gesandten oder Souveraine, welche zugleich Unterthanen derselben auswärtigen Staaten sind, criminalgerichtliche Amtshandlungen einzutreten haben, und hat sodann den Criminal-Senat des Wiener Magistrates zu delegiren. Dasselbe findet nach dem §. 283 des II. Thls. des Strafgesetzes in Hinsicht der schweren Polizey-Uebertretungen, mit einziger Ausnahme des im §. 9 der Feuerlösch-

Verfahren gegen das auswärtige Gesandtschafts-Personale in Hinsicht der schweren Polizey-Uebertretungen handelt, zu benehmen; indem die Wucherfälle gesetzmäßig zu dem Vergehen der letzteren Gattung gehören.

7.

Hd. v. 26. März 1824, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 199. Nr. 1997.

Die Behauptung, daß zum Begriffe des Wuchers in Zinsen gehöre, daß die unerlaubten Zinsen nicht nur bedungen, sondern auch von dem Gläubiger wirklich bezogen worden sind, ist ganz irrig; denn aus allen Anordnungen des Patentes vom 2. Dec. 1803, und insbesondere aus den §§. 4, 6, 7, 14, 22 und 23 erhellet: daß die Strafen des Wuchers nicht bloß durch die Vollziehung, sondern auch schon durch die Abschließung eines wucherlichen Vertrages verwirket werden.

Diese in allen Wuchergesetzen angenommene und in dem berufenen Patente klar ausgedrückte Regel wird in dem §. 4 auch auf Zinsen angewendet. Es war also nicht nothwendig, sie in den §§. 8, 9, 10, welche die verschiedenen Gattungen des Wuchers unterscheiden, bey jedem einzelnen Satze nochmahls zu wiederhohlen. Unter dem in dem §. 9 mit den Worten: wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen werden, bezeichneten Wucher in Zinsen sind, nach Verbindung dieser Stelle mit allen übrigen Paragraphen des Patentes, auch Verträge begriffen, wodurch sich der Gläubiger unerlaubte Zinsen versprechen läßt. Hierüber sollte um so weniger ein Zweifel Statt finden, als auch in dem §. 14 festgesetzt wird, die Strafe des Wuchers in Bedingnissen sey nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher in Capital oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

8.

Hd. v. 6. May 1825, an das Inn. Oest. Küstenl. App. Ger. JG. S. 299. Nr. 2093.

Die hinsichtlich der Verjährung der Strafen des Wuchers angesuchte Belehrung wird dahin ertheilt: die Zeit von fünf Jahren, nach deren Ausgange die Strafe des Wuchers durch Verjährung erloschen ist,

Ordnung v. 31. Dec. 1817 berührten Falles, Statt; nur hat die weitere Delegation an die Magistrats-Abtheilung in schweren Polizey-Uebertretungen zu geschehen. Hieraus folgt, daß die Hausleute und Dienstbothen aller jener Glieder der k. k. Familie, welchen das forum des Oberst-Hofmarschallamtes in Streitsachen und im adeligen Richteramte angewiesen ist, und welche nicht zugleich souverain sind, und diese Begünstigung genießen, nur in jenem Falle der delegirten Jurisdiction des Oberst-Hofmarschallamtes unterstehen, wenn sie zugleich Unterthanen derselben Souveraine sind.

fängt nach dem §. 38 des Patentes vom 2. Dec. 1803, Nr. 640 der Just. Ges., mit dem letzten Tage, an welchem eine wucherliche Handlung verübt, insbesondere ein wucherlicher Vertrag abgeschlossen, oder zu Folge desselben eine Zahlung angenommen worden ist, zu laufen an. Es ist also keine Rücksicht darauf zu nehmen, für welche Zeit unerlaubte Abzüge oder Zinsenzahlungen berechnet waren. Die Verjährung läuft so lange fort, bis der Thäter von der zur Untersuchung berechtigten Behörde über ein Vergehen gegen das Wucher-Patent zur Rede gestellt wird, oder die zu diesem Ende von dem Gerichte an ihn ausgefertigte Vorladung erhält, sie kann nur durch neue wucherliche Handlungen unterbrochen werden, welche nach der That in Ansehung derer die Verjährung berechnet werden soll, unternommen werden, und zur Zeit der Aburtheilung des Thäters dem hierzu berechtigten Gerichte bekannt sind.

9.

Hd. v. 17. Jun. 1825, an das J. Oest. Küstenl. App. Ger. JG. S. 309. Nr. 2108.

Bey Wucheruntersuchungen kommt den nächsten Anverwandten und Ehegatten des Beschuldigten, die in dem §. 377 des I. Thls. des Strafgesetzes enthaltene Begünstigung, sich der Aussage entschlagen zu können, allerdings zu Statten.

Zu dem §. 1001.

Aeußere Form der Schuldurkunden.

Josephinische Gerichts-Ordnung §. 114. Galizische §. 182.

Den Schuldverschreibungen soll in Ansehung der künftigen Fälle nur dann Glauben beygemessen werden, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben und gefertigt hat, oder aber, wenn dieselben neben der Fertigung des Ausstellers auch von zwey Zeugen mitgefertiget worden sind.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung.

Zu dem §. 1006.

Erfordernisse einer Vollmacht zu gerichtlichen Geschäften.

Josephinische Gerichts-Ordnung §. 416. Galizische §. 548, eigentlich 546.

Wenn der Advocat sich entschlossen hat, die Vertretung anzunehmen, soll er sich sogleich mit einer schriftlichen Gewalt und Vollmacht versehen, welche von jeder einzelnen Partey eigenhändig zu unterfertigen ist. Diese Gewalt und Vollmacht soll der Advocat nicht annehmen, es sey dann in selber einer Seits ein Substitut ernannt, oder die Befugniß einen Andern zu substituiren ertheilet, anderer Seits diese Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet; wenn jedoch hierinfalls etwas unterlassen würde, soll in dem ersten Falle keine Schrift, ausgenommen in wichtigeren Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpft ist, angenommen, und auch dann von dem Advocaten wenigstens bis zur zweyten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beygebracht werden. Im zweyten Falle dagegen soll nach dem allfälligen Absterben des Gewaltgebers der Proceß gleichwohl unaufgehalten fortgesetzt werden; welches auch bey jedem Gewaltgeber in Proceßsachen zu beobachten ist.

Zu dem §. 1044.

Vorschriften über den Ersatz des Kriegsschadens.

1.

A. h. Entschl. vom 5. April, kund gemacht durch das Mailänder Gub. unter dem 23. April 1816, Mailänder Gsz. vom J. 1816, 1. B. 357. S.

Entschädigungs-Ansprüche, so aus dem Titel der auf Befehl der erloschenen Regierung vorgenommenen Befestigungs-Arbeiten oder sonstigen Kriegs-Operationen entsprungen, gehören unter die unberichtigten Passiven des erloschenen Königreichs Italien, und sind daher nach den von Mir über die Erfüllung der Verpflichtungen des Monte und die Bezahlung der Staatsschulden im Allgemeinen begnehmigten Grundsätzen an die aufgestellt werdende Liquidations-Commission zu verweisen; jedoch ist dafür zu sorgen, daß sie von Meinen Unterthanen sobald möglich gehörig erwiesen gestellt und liquidirt werden.

Forderungen, so aus zufälligen oder muthwilligen Verheerungen der Truppen entsprungen, müssen, wenn diese Verheerungen früher Statt hatten, als die Venetianisch-Lombardischen Provinzen als integrirende Theile des Kaiserstaates erklärt wurden, jedoch nur in so weit sie nicht mit Recht an das erloschene Königreich Italien oder Frankreich gestellt werden können, ganz zurückgewiesen werden; sonst ist auch zu deren Befriedigung das Erforderliche zu verfügen.

Entschädigungs-Ansprüche endlich, welche in die Periode des letzten Krieges fallen, oder seitdem die Venetianisch-Lombardischen Provinzen schon Bestandtheile des Kaiserstaates ausmachten, müssen, in so weit der Schade an dem Grundeigenthume auf Anordnung der Befehlshaber Meiner Truppen zur Beförderung der Kriegs-Operationen geschehen, von Meinem Aerar, und zwar nach der strengsten Gerechtigkeit, vergütet werden.

In so fern in dieser Zeitperiode Beschädigungen zufällig oder muthwillig von den Truppen geschahen, findet für Beschädigungen, so von feindlichen Truppen verübt worden, als nothwendige Uebel des Krieges, eine Entschädigung in keinem Falle Statt; für jene aber, so durch Meine Truppen verübt worden, kann eine Vergütung nur dann Platz greifen, wenn der Schade vollkommen erwiesen werden kann, wo es sodann die Sache der Behörden seyn wird, die Befehlshaber dieser Truppen, in so weit sie bekannt sind, zur Verantwortung zu ziehen, und in so fern ihnen etwas zur Last fällt, zum Ersatz des gehörig zu liquidirenden Schadens zu verhalten.

2.

Hzd. v. 16. April 1821, an s. Lst. Pol. Ges. 49. B. 115. S.

Se. Majestät haben über den Antrag wegen Vergütung der in dem Königreiche Böhmen in dem letzten Kriege gegen Frankreich von dem Oesterreich. Militär geschehenen Kriegsbeschädigungen unter dem 2. April 1821 zu beschließen befunden:

»Den Unterthanen in Böhmen, so wie auch jenen in den übrigen Provinzen, sey für die durch Excesse Oesterr. Truppen erlittenen Beschädigungen zwar keine Vergütung aus dem Staatsschatze zu leisten; jedoch sey es Höchstdero Wille, daß nach der höchsten Entschließung vom 5. April 1816 für den Fall, wenn diese Beschädigungen auf Befehl oder Zulassung der Befehlshaber erfolget wären, oder diese Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen, in so weit sie bekannt sind, zur Verantwortung gezogen, und in so fern ihnen

etwas zur Last fällt, sie zum Ersatze des gehörig zu liquidirenden Schadens verhalten werden."

Diese höchste Entschließung, welche als eine erläuternde Bestimmung der in den höchsten Cabinetts-Schreiben vom 5. April 1816 und 23. Dec. 1818 ausgedrückten und mit hierortigem Decret vom 31. Dec. 1818 bekannt gemachten höchsten Willensmeinung zur alleinigen Norm für die Behandlung der von dem Oesterr. Militär zugefügten Kriegsschäden zu gelten hat, wird die Landesstelle durch die Unterbehörden mit dem Beysatze allgemein kund zu machen haben, daß es jedem auf diese Art beschädigten Unterthane, der sich mit dem Beweise nach dem gegenwärtigen Ausspruche gegen die Schuldtragenden aufzukommen getrauet, freystehe, seine Entschädigungsansprüche bey den politischen Behörden gehörig anzumelden und geltend zu machen, wo es dann die Pflicht der Landesstelle seyn wird, jeden solchen Entschädigungsanspruch gehörig zu würdigen, und auf die Befriedigung des Entschädigungswerbers zu dringen, oder denselben gleich zurückzuweisen.

Entschädigungsansprüche für Kriegsschäden, deren Urheber nicht bekannt sind, kommen in keine Betrachtung.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage.

Zu dem §. 1067.

In wie fern ein Einstandsrecht Statt habe.

1.

Josephin. bürgerl. Gesetzb. 2. Hauptst.

§. 4. Alle Unterthanen in den Erbländern sind erbsfähig, auch zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter befugt. Daher können sie nicht nur in den Ländern, wo sie vermög der Landesverfassung landesfähig sind, sondern auch in andern Ländern, wo sie diese Fähigkeit noch nicht haben, wofern sie anders nicht durch die Landesverfassung ausgeschlossen sind, sowohl durch lebzeitige, als letztwillige Handlungen landtäfliche Güter, Gülten und Rechte an sich bringen, auch zu dem landtäflichen Besitze derselben gelangen, und alle Rechte des Besitzes ausüben, ohne daß sie von einem Landmanne dieses Landes durch Anmeldung des Einstandsrechts aus dem Besitze verdrungen werden mögen. Das Einstandsrecht wird hiermit ganz aufgehoben.

§. 6. Was bey landtäflichen Gütern und Rechten vorgeschrieben wird, ist auch von bürgerl. Gründen und den darauf haftenden Rechten zu verstehen, und wird bey bürgerl. Gründen das bürgerl. Einstandsrecht ebenfalls gänzlich aufgehoben.

2.

Pat. v. 8. März 1787, für alle Provinzen. JG. S. 108. Nr. 649.

Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird erklärt, daß durch den §. 4 und 6 des zweyten Capitels des ersten Theiles des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht bloß das landmännische und bürgerliche Einstandsrecht, sondern alle Gattungen des in den verschiedenen Landesgesetzen oder Gewohnheiten gegründeten Einstandsrechts allgemein und ganz, unter was für Art und Benennung dasselbe derzeit gewöhnlich und Rechtens gewesen, aufgehoben sey.

3.

Hd. v. 27. April 1787, an das Böhm. App. Ger. Just. Ges. S. 120. Nr. 673.

Da durch die Gesetze nur jenes Einstandsrecht aufgehoben worden, das in den Landesgesetzen und Landesgewohnheiten gegründet war, so

können diese Anordnungen die Rechte, die aus Contracten entstehen, nicht berühren.

4.

Hd. v. 6. May 1788, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 51. Nr. 821.

Bey demjenigen Kauf, der in einer öffentlichen Versteigerung geschieht, kann ein Einstandsrecht wider den Käufer auch aus dem Grunde nicht angebracht werden, daß mit dem vorigen Besitzer hierwegen ein Contract eingegangen worden, wenn nicht sothaner Contract auf dem Reale bey der Landtafel oder dem Grundbuche vorgemerkt gewesen, und also als ein Real-Onus auf dem Gute haftet.

Zu dem §. 1089.

Vorschriften der Gerichts-Ordnung über gerichtliche Verkäufe.

Hierher gehören die §§. 326 — 336, und der §. 347 der Josephin. Gerichts-Ordnung, welche bereits bey dem §. 461 angeführt worden sind, dann noch folgende:

§. 337. Bey der Versteigerung soll weder den Blutsverwandten, noch den Gläubigern des Schuldners vor einem fremden Käufer einiger Vorzug gebühren; eben also weder denselben, noch dem Schuldner selbst nach geschlossener Versteigerung einiges Recht zustehen, Kraft dessen der Meistbiethende das erstandene Gut abzutreten schuldig wäre.

§. 338. Die bedungenen Zahlungsfristen soll der Meistbiethende genau beobachten, widrigens ist das Gut auf Anlangen des Gläubigers sowohl als des Schuldners ohne neue Schätzung und mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten feil zu biethen und zu versteigern. Wenn er jedoch vor der Stunde, welche zur Versteigerung bestimmt ist, die rückständigen Währungen und aufgelaufenen Unkosten bar erlegte, so wären solche anzunehmen und mit der Versteigerung nicht vorzugehen.

§. 339. Das erstandene Gut ist dem Meistbiethenden in das Eigenthum nicht eher zu übergeben, als nachdem er den ganzen Kaufschilling erleget, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder sich mit den Theilnehmern dieserwegen sonst verstanden hat.

Gleiche Verfügungen enthält die Galizische Gerichts-Ordnung, §§. 447 — 452.

In Beziehung auf andere öffentliche Versteigerungen siehe die Zusätze zu dem §. 367 im 2. Theile, S. 84.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Verträgen.

Zu dem §. 1092.

Ueber die Erfordernisse eines von geistlichen Gemeinden oder Pfründnern abzuschließenden Bestandvertrages siehe die Zusätze zu dem §. 867, oben S. 1.

Zu dem §. 1098.

Die After-Pachtungen werden in der Bucowina wieder gestattet.

Hd. v. 16. Jan. 1813, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 74. Nr. 1025.

Bey dem nunmehr in Wirksamkeit getretenen allg. bürgerl. Gesetzbuche hat es von dem durch Hofdecret vom 20. Sept. 1805, Gszs. Nr. 749, erlassenen Verbothe der After-Pachtungen in der Bucowina abzukommen.

Zu dem §. 1101.

I. Wie der Bestandgeber sein Recht auf die Fahrnisse des Bestandnehmers ausüben kann.

Hd. v. 5. Nov. 1819, an s. App. Ger. JG. S. 133. Nr. 1621.

Ueber die gemachte Anfrage: ob die von dem Vermiether oder Verpächter nach Einklagung eines rückständigen Mieth- oder Pachtzinses sogleich geforderte Beschreibung der Fahrnisse des Miethers oder Pächters unbedingt Statt finde? wird folgende Belehrung ertheilt:

Da aus den §§. 340 bis 342 der allgemeinen und §. 453 bis 455 im Deutschen und §. 451 bis 453 im Lateinischen Texte der Galizischen Gerichts-Ordnung (Hofkanzley-Decret vom 2. März 1821) erhellet, daß die gerichtliche Beschreibung mit der Pfändung der Fahrnisse in der nächsten Verbindung steht, und der §. 1101 des bürgerl. Gesetzb. die darin benannten Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage in der vermietheten Wohnung oder auf dem verpachteten Grundstücke sich befinden, für Pfandstücke des Vermiethers oder Verpächters erkläret; so räumet ihm dieser Paragraph auch das Recht ein, daß diese nach eingereichter Klage auf sein Verlangen sogleich gerichtlich beschrieben werden sollen, daher es, außer besonderen obwaltenden Bedenklichkeiten, hierzu keiner Tagsatzung bedarf.

II. Von welcher Zeit an das dem Vermiether in Folge des §. 1101 zustehende Pfandrecht beginne.

JHd. v. 10. April 1837, an das N. Oest. App. Ger.

Auf Veranlassung des wegen Belehrung des Wiener Magistrates über das dem Vermiether einer Wohnung in dem §. 1101 des bürgerl. Gesetzbuches eingeräumte Pfandrecht auf die Fahrnisse erstatteten Berichts haben Se. Majestät über erstatteten Vortrag durch a. h. Entschließung vom 1. April 1837 anzubefehlen geruht: der hiesige Magistrat sey dahin zu belehren, daß das im §. 1101 des bürgerl. Gesetzbuches dem Vermiether eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf die Einrichtungsstücke und Fahrnisse schon durch deren Einbringung in die vermiethete Wohnung begründet werde, daher als von diesem Zitpuncte an wirksam, auch gegen jene Gläubiger des Miethmannes geltend gemacht werden könne, welche auf die eingebrachten Gegenstände ein Pfandrecht erwerben, ehe noch von dem Vermiether die Zinsklage überreicht, oder die Beschreibung der Einrichtungsstücke und Fahrnisse angesucht wurde.

Zu dem §. 1116.

1.

I. Auszieh-Ordnung für die Stadt Wien und derselben Vorstädte.

Pat. v. 18. Oct. 1782. JG. S. 181. Nr. 93.

In der Stadt Wien und derselben Vorstädte ist sich in Ausziehungsgeschäften also zu achten:

1) Hat es zwar auf jenen Vorstadtgründen, wo bishero die vierteljährige Ausziehung, und damit auch verknüpfte Aufkündigung, und vierteljährige Zinsenentrichtung bestanden ist, bey dieser Beobachtung der gedachten vierteljährigen Ausziehung und vierteljähriger Zinszahlung in Anbetracht dieser Gegenden noch fortan sein Bewenden; in der Stadt und innerhalb dem ganzen Umfange der Linien aber, wo bisher die halbjährige Ausziehung eingeführt war, soll die vierteljährige Aufkündigung (wenn nicht durch einen Bestand-Contract ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist) jedes Mahl längstens binnen 14 Tagen geschehen, nähmlich jene von Michaeli bis Georgi binnen 14 Tagen nach Lichtmessen, das ist bis 15. Februar, und jene von Georgi bis Michaeli längstens binnen 14 Tagen nach Johanni, das ist bis 7. Julius, und daher die Aufkündigungen, die nicht binnen dieser hiermit festgesetzten Zeitfrist, etwa erst den 16. Februar oder 8. Julius geschehen, nicht mehr angenommen, und als ganz ungültig gehalten

werden. Nach solcher Gestalten geschehener Aufkündung, und nach verstrichenem Georgi- oder Michäli-Tage hat der ausziehende Bestandmann (er möge mit was immer für einem Charakter bekleidet seyn) binnen den nächsten acht Tagen mit Räumung eines Theiles seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der einziehenden Partey zu Unterbringung einiger ihrer Effecten einen hinlänglich schicksamen Platz einzuräumen, und sodann soll nach ganz verflossenen 14 Tagen die Wohnung vollständig geleeret und übergeben werden; so ferne aber binnen acht Tagen nach Georgi, das ist den 2. May, oder um die Michaelizeit am 8. October der neu einziehenden Partey zur Unterbringung ihrer Effecten kein hinlänglicher Platz von der ausziehenden Partey geräumet wäre, so wird noch am selben Tage auf Anlangen der richterliche Beystand mit Zuziehung der Wache zur Räumung eines schicksamen Platzes ertheilt werden, welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn nach den ganz verflossenen 14 Tagen, nähmlich zu Georgizeit am 7. May, und um Michaeli am 14. October die Wohnung nicht vollständig geräumet wäre; damit man aber bey Gerichte, daß die Aufkündigung wirklich geschehen sey, versichert seyn möge; so soll

2) eine jede Aufkündigung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandinhaber, oder dieser jenem, aufgekündet haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekündet worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündung also gewiß dargethan werden, als im Widrigen eine andere Aufkündung, wenn sie gleich durch Zeugen oder in anderem Wege bewiesen werden wollte, nicht für gültig angesehen, sondern verworfen werden solle. Wenn nun die Aufkündung vorerwähnter Maßen rechtsbeständig dargethan worden, so wird hiemit weiters

3) verordnet, daß im Falle jene Partey, welcher aufgekündet worden, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehenen Aufkündung zu widersetzen, selbe ihre Einwendung dagegen den vierten Tag (so mit Ausschließung des Tages, an welchem die Aufkündung geschehen, zu verstehen ist) also gewiß beybringen soll, als im widrigen solche Einwendung nicht mehr gehöret, sondern der Aufkündung ohne weitern Statt gegeben werden soll; wenn aber

4) eine dergleichen Einwendung binnen den bestimmten vier Tagen vorgeschriebener Maßen gehörig eingereichet worden ist, so soll hierauf eine Tagsatzung mit dem Anhange bestimmet werden, daß beyde Theile dabey sich also gewiß einfinden sollen, wie im widrigen von Amts-

wegen, was Rechtens ist, erkannt werden würde, wo alsdann das dießfalls ergangene Urtheil noch den nähmlichen Tag den beyderseitigen Parteyen vom Gerichte zugestellet werden soll. Falls aber

5) ein oder der andere Theil durch solche ergangene Erkenntniß beschweret zu seyn vermeinte, soll keine Appellation hierüber gestattet seyn, jedoch demselben der Recurs an das k. k. N. Oest. Appellations-Gericht, und zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längstens binnen den nächsten sechs Tagen von Zeit des zugestellten Urtheils (worunter jedoch der Tag der Zustellung des Urtheils und der beygebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll) zu nehmen, und seine Beschwerde mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe, ohne Wiederhohlung dessen, was schon bey den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beyzubringen, sohin seine Beschwerschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Acten, und der Beweggründe seines Urtheils an das Appellations-Gericht einzureichen bevorstehen. Und damit die bemeldten vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, so wird

6) verordnet, daß sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Aufkündung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das k. k. Appellations-Gericht zu verfassenden Beschwerschriften mit den Worten: In Ausziehungssachen, von Außen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortlaufend gehalten, und verstanden werden sollen, dergestalt, daß im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündung vorgeschriebene Tag in die Ferien einfiele (nur allein die Sonn- und gebothenen Feyertage ausgenommen), die Parteyen dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde also gewiß zu überreichen haben werden, als im Widrigen ein solches Anbringen ohne alle Ausnahme für ungültig gehalten seyn solle. Wenn von dem Appellations-Gerichte das Urtheil der ersten Instanz nicht bestätiget worden, stehet dem sich durch das Urtheil des Appellations-Gerichtes beschwert achtenden Theile statt der Revision der weitere Recurs an die k. k. oberste Justizstelle bevor, wobey sich ob der Fristen und sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bey dem Recurse an das N. Oesterreichische Appellations-Gericht hier oben vorgeschrieben worden ist.

7) Sind alle hiervon erwähnten Verordnungen, welche auf den ganzen Umfang innerhalb der Linien sich erstrecken, nicht allein auf die Aufkündung der in- und vor der Stadt befindlichen Wohnungen

und Zimmer, sondern auch in Absicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Aufkündung, dann des bey entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens und hierbey zu beobachtenden Fristen auf die Keller, Ställe, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen.

2.

Hd. v. 4. Nov. 1784, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 409. Nr. 360.

Da das vorzügliche Verhältniß zwischen einem Hausherrn und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier u. dgl., ganz oder zum Theil statt des Lohnes die freye Wohnung genießenden Leuten in dem Dienst-Contract bestehet, so sind dieselben bey vorfallender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnung und Ausziehung nach dem Dienstboten-Patente zu behandeln, es wäre dann, daß durch besondere Contracte zwischen dem Hausherrn und derley Dienstleuten in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Wohnung etwas anderes wäre bedungen worden.

3.

Hd. v. 18. Nov. 1784, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 411. Nr. 366.

Die Klagrechte wegen ausständigen Zinses, so weit sie inner den Gränzen der Linien der Stadt Wien ad illata et invecta geführet werden, sind bey dem Wiener'schen Stadtmagistrate als judicio universali cum derogatione omnium instantiarum anzubringen, ohne Rücksicht, unter wessen Gerichtsbarkeit die beklagte Partey oder das Haus gehört, in welchem die in die Klage gezogenen illata et invecta befindfindlich sind.

4.

Hd. v. 15. Jan. 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterr. App. Ger. JG. S. 14. Nr. 953.

In den über die Aufkündung entstehenden Streitigkeiten ist sich nach dem in dem Patente vom 18. October 1782 vorgeschriebenen Rechtszuge nur in so weit zu benehmen, bis die dießfalls entstandene Klage entschieden ist. Wenn aber diese Entscheidung auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen ausfällt, dann ist sich darüber nach dem gewöhnlichen Rechtszuge zu achten.

5.

Hzd. v. 28. April 1811, an die N. Oest. Rgg. JG. S. 273. Nr. 944.

1) Die Erbauung neuer Häuser wird in Wien Jedermann, mit Ausschluß der Juden, in so fern sie nicht possessionsfähig sind, gestattet.

2) Eigenthümer von ganz neu, auf noch unbenützten Baustellen aufgeführten Häusern haben sich einer Befreyung von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, dann von der Militär-Einquartierung durch zwanzig nach einander folgende Jahre zu erfreuen *). Dagegen haben Befreyungen

a. von Beyträgen für Gemeindeauslagen;

b. von der Classensteuer, welche von dem Einkommen der Person, und nicht von der Realität entrichtet wird, niemahls Statt.

3) Das Recht zu After-Miethen, in so fern es nicht von den Hauseigenthümern durch besondere Verabredung mit dem Bestandnehmer auf eine oder die andere Art beschränkt wird, bleibt für die Zukunft ohne alle Einschränkung Jedermann, jedoch nur unter der Bedingniß gestattet, daß der After-Bestandverlasser in der Wohnung, von welcher er Theile verläßt, selbst wohne. Wo dieses Bedingniß nicht erfüllet ist, wird die Aftermiethe als eine gesetzwidrige Handlung erklärt, und derjenige, der dieser Anordnung zuwider handelt, verfällt in die bisher durch den §. 6 der Circular-Verordnung vom 12. May 1802 bestimmte Strafe des Erlages des halbjährigen Zinsbetrages der ganzen Wohnung. Uebrigens bleibt die Vorschrift §. 8 der gedachten Circular-Verordnung fortan in ihrer Kraft, daß nähmlich der Miether einer Wohnung, der wegen einer unvermutheten Abreise oder wegen anderer Verhältnisse die Wohnung selbst zu bewohnen gehindert wird, seine Wohnung in diesem Falle für die Dauer des mit dem Hausinhaber geschlossenen Contractes, oder wenn kein Contract besteht, längstens auf ein halbes Jahr in Afterbestand verlassen darf, und daß dieses Befugniß auch dem Erben des Bestandmannes, welcher mit Tode abgegangen ist, zukomme.

Es ist aber in jedem solchen Falle der Bestandmann oder der Erbe verbunden, noch vor der Aftermiethe die Anzeige an den Stadt-Magistrat zu machen, und der diese Anzeige zu machen unterläßt, wird ebenfalls mit dem Erlage des halbjährigen Zinsbetrages bestraft.

4) die Aufkündigungszeit wird von nun an in der Stadt und auf

---

*) Mittelst Hzd. v. 24. Febr. 1835 wurde die Befreyung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer, wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, wo früher noch keines bestand, auf zehn, und im Falle des Wiederaufbaues eines niedergerissenen, oder Erweiterung und Vergrößerung eines bestehenden Gebäudes, auf acht Jahre beschränkt, und nähere Bestimmungen darüber erlassen. S. Circ. der k. k. Regierung des Landes unter der Enns vom 13. März 1835. Gsz. für Oest. u. d. Enns, S. 64.

den bürgerlichen Gründen statt um Lichtmeß und Johanni, auf die gegenwärtigen Auszieh-Termine, nähmlich auf Georgi und Michaeli dergestalt verlegt, daß

a. die Aufkündigung von beyden Theilen immer nur 14 Tage vor und 14 Tage nach Georgi oder Michaeli gültig geschehen kann;

b. daß die Aufkündigung ihre Wirkung erst auf den darauf folgenden Auszieh- und Aufkündigungs-Termin äußere, so daß, wenn zum Beyspiele zu Georgi 1811 aufgekündiget würde, die Wirkung der Aufkündigung erst auf Michaeli 1811, und wenn zu Michaeli 1811 aufgekündiget wird, die Wirkung davon erst auf Georgi 1812 eintreten soll;

c. daß jede Steigerung ebenfalls mit dem nächsten Auszieh-Termine auf dieselbe Art, wie die Aufkündigung zu gelten habe.

Auf den nicht bürgerlichen und sonstigen Freygründen hat dieselbe Einrichtung nur mit dem Unterschiede zu bestehen, daß die Aufkündigungs-Termine nur vierteljährig anzunehmen sind.

6.

Hd. v. 7. März 1818, an das N. Oest. App. Ger. Just. Ges. S. 14. Nr. 1429.

Die Aufkündigung einer Wohnung kann aus dem Grunde, weil sie früher als 14 Tage vor Georgi, oder 14 Tage vor Michaelis überreicht worden ist, keineswegs als ungültig erklärt, und weder von dem Gerichte von Amtswegen verworfen, noch von dem andern Theile zurückgelegt werden.

7.

Kundmachung des Wiener Magistrates v. 18. April 1820, welche in Folge Regierungs-Verordnung v. 7. April erlassen wurde. Gszs. für Oest. unter der Enns, 2. B. 257. S.

Zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Beseitigung aller Umtriebe, die sich in Ansehung der Wohnungs-Aufkündigungen ergeben könnten, hat der Magistrat für zweckmäßig erachtet, die bereits für die innere Stadt mit gutem Erfolge eingeführten gedruckten Aufkündigungen auch auf den ihm unterstehenden Vorstadtgründen, jedoch ohne Zwang für die Hauseigenthümer und Mieth-Parteyen, in Anwendung zu bringen, wornach es jenen, die davon keinen Gebrauch machen wollen, freygestellt bleibt, ihre Aufkündigungen entweder selbst zu schreiben, oder von wem immer verfassen zu lassen.

Da jedoch mit Grund zu erwarten ist, daß diese Aufkündigungen wegen ihrer geringen Kostspieligkeit besonders der ärmeren Volksclasse willkommen seyn werden; so ist es nothwendig, daß bey dem Grundgerichte hiervon eine hinreichende Zahl in Bereitschaft gehalten werde, um sie

denjenigen, die sich ihrer bedienen wollen, gegen Entrichtung der weiter unten festgesetzten Gebühren zu verabfolgen.

Um aber den Grundgerichten die Anschaffung derselben zu erleichtern, ist die Einleitung getroffen worden, daß bey dem hierortigen Taxamte hiervon immer ein verhältnißmäßiger Vorrath vorhanden seyn, und den Grundgerichten auf jedesmahliges Verlangen, gegen Entrichtung der Gebühren, abgegeben werden wird.

Die Aufkündigungen hat jedes Grundgericht aus der Gemeinde-Casse in der benöthigten Quantität anzuschaffen, und den dießfälligen Betrag in der Gemeinde-Rechnung in Ausgabe zu stellen, die für die abgesetzten Exemplare eingegangenen Gelder aber wieder im Empfange zu verrechnen.

Die Form dieser Aufkündigungen ist aus den anliegenden vier Blättern A, B, C und D zu ersehen.

Das Blatt A ist eine Aufkündigung des Hauseigenthümers an seine Mieth-Partey, wozu der Aufkündigungs-Gegenschein B gehört, wenn ihn der Aufkündiger zu seiner Ueberzeugung von der geschehenen Aufkündungs-Zustellung verlangt, der aber außerdem nicht wesentlich nothwendig ist, und welcher von der Mieth-Partey, der die Wohnung aufgekündiget wird, zum Beweise der geschehenen Aufkündigung eigenhändig zu unterfertigen und dem Aufkündiger gerichtlich zuzustellen ist.

Das Blatt C enthält eine Aufkündigung der Mieth-Partey an ihren Hausinhaber, wozu der Aufkündigungs-Gegenschein D gehört, wenn die Partey einen solchen wünscht; welcher Schein dann gehörig ausgefüllet, und mit der Unterschrift des betreffenden Hausinhabers versehen, der aufkündigenden Mieth-Partey ebenfalls gerichtlich zuzumitteln seyn wird.

Die Gebühren, welche für diese gedruckten Aufkündigungen, von den Grundgerichten in dem hierortigen Taxamte, und von den Parteyen bey den Grundgerichten, ohne Erhöhung zu entrichten sind, sind folgende:

1) Für die Aufkündigung selbst, als Stämpelbetrag fünfzehn Kreuzer Conventions-Münze, und für das gedruckte Blatt 3 Kreuzer Wiener Währung.

2) Für den Aufkündigungs-Gegenschein für den Stämpel sechs Kreuzer in Conventions-Münze, und für das Blatt drey Kreuzer Wiener Währung.

Außer diesen Gebühren ist nur noch die gesetzliche Zustellungs-Taxe, und zwar auf bürgerlichen Vorstadtgründen mit sechs Kreuzern Conventions-Münze, und auf unbürgerlichen mit drey Kreuzern Conven-

tions-Münze, sonst aber keine wie immer geartete, oder unter was immer für einem Vorwande abverlangte Gebühr zu entrichten. Daher auch die, auf einigen magistratischen Vorstadtgründen für die Zustellung der Wohnungs-Aufkündigungen von den Grundwächtern bisher angesprochenen Beträge von nun an aufgehoben und eingestellt sind, weil alle gerichtlichen Zustellungen, mithin auch jene der Wohnungs-Aufkündigungen, im strengsten Sinne zu den Dienstpflichten der Grundwächter gehören.

Es kommen sonach von den Grundgerichten auf bürgerlichen Gründen für jede Wohnungs-Aufkündigung, nebst dem Gegenscheine, wenn nähmlich ein solcher verlangt wird, mit Einschluß der Zustellungs-Taxe, sieben und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze und sechs Kreuzer Wiener Währung, ohne Gegenschein aber ein und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze und drey Kreuzer Wiener Währung; dann auf unbürgerlichen magistratischen Vorstadtgründen für jede Aufkündigung, nebst dem Gegenscheine, im Falle letzterer verlangt wird, mit Inbegriff der Zustellungs-Taxe, vier und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze, und sechs Kreuzer Wiener Währung, ohne Gegenschein aber nur achtzehn Kreuzer Conventions-Münze und drey Kreuzer Wiener Währung einzuheben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Zustellungs-Taxen abgesondert von den übrigen Gebühren in der Gemeinde-Rechnung verrechnet werden müssen.

Damit aber der gemeinnützige Zweck der gedruckten Wohnungs-Aufkündigungen in Ansehung jener Parteyen nicht vereitelt werde, welche des Schreibens unkundig sind, und die darin zur Ausfüllung leer gelassenen Räume nicht selbst ausfüllen können, so hat jedes Grundgericht bey eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß diese Ausfüllungen auf Verlangen der Parteyen bey demselben unentgeldlich geschehen, und daß der Gerichtsschreiber, oder wem sonst die Ausfüllung von dem Grundgerichte aufgetragen wird, bey Vermeidung strenger Ahndung keine wie immer geartete Gebühr dafür zu verlangen sich beygehen lasse, indem derley Ausfüllungen ohnehin keine große Mühe fordern.

Die in dieser Kundmachung erwähnten Formulare werden hier weggelassen, da sie als bekannt vorausgesetzt werden können.

8.

Belehrung des Wiener Magistrates vom 19. October 1824 auf eine Anfrage des Grundgerichts Lichtenthal.

Zur vollständigen Räumung einer aufgekündigten Wohnung, und zwar zur Lichtmeßausziehzeit, ist der 16. Februar, zu Georgi der 7. May,

zu Jakobi der 8. August, und zu Michaelis der 14. October, immer um 6 Uhr Abends bestimmt.

Rücksichtlich der mittlerweiligen Räumung eines Theils der Wohnung wird zu eben dieser Zeit der 11. Februar, 2. May, 3. August und 8. October Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Bey dem Eintritte dieser Zeiträume ist der einziehenden Partey die erforderliche Assistenz zu ertheilen, und nur für den Fall, als die bestimmten Tage auf einen Sonntag oder gebothenen Feyertag fielen, ist der nachfolgende Tag zu den bestimmten Stunden zu verstehen.

II. Mieth-Ordnung für Lemberg.

1.

Mieth-Ordnung für die Stadt Lemberg und die Vorstädte derselben v. 21. Sept. 1792. JG. v. J. 1813, S. 72.

Sie enthält folgende Bestimmungen:

1) Es bleibt dem freywilligen Uebereinkommen zwischen Bestandgebern und Miethleuten überlassen, wegen Beziehung und Benutzung aller Arten von Miethwohnungen, Gewölbern ꝛc., entweder sich mündlich zu verabreden, oder einen schriftlichen Contract abzuschließen, die Verabredung oder den Contract tag-, wochen-, oder monathweise, viertel-, halb- oder ganzjährig einzurichten, und zugleich zu bestimmen, in welchen Fristen der Zins entrichtet werden soll. Wenn aber kein schriftlicher Contract geschlossen worden ist, hat die Mieth-Person bey jahrweisen Miethen den bestimmten Zins immer vierteljährig zum Voraus abzutragen.

2) Sollte in dem Miethvertrage keine bestimmte Frist zur Aufkündigung ausdrücklich bedungen worden seyn, so muß bey der Miethe für ein Vierteljahr, sechs Wochen vor Verlauf desselben; bey jener auf ein halbes oder ganzes Jahr, drey Monathe vor dem Ende dieser Zeit aufgekündiget werden.

Die für eine Woche oder einen Monath geschlossenen Miethverträge gehen natürlich mit demselben zu Ende; wäre aber die Miethe für mehrere Monathe, ohne ihre Zahl zu bestimmen, eingegangen, wodurch eine Aufkündigung nothwendig gemacht wird, so soll vierzehn Tage vor dem Ausgange des Monathes aufgekündiget werden.

Wenn diese Fristen, wozu der Tag, an welchem aufgekündiget wird, einzurechnen ist, wären versäumt worden, so ist nachher kein Theil verbunden, eine Aufkündigung anzunehmen, und sie ist als ganz ungültig anzusehen.

3) Miethverträge, die nicht schriftlich geschlossen werden, können nicht länger als für ein Vierteljahr gelten.

Die übrigen Verfügungen kommen mit jenen in dem Auszieh-Patente für Wien überein.

2.

Hd. v. 16. Jan. 1813, an das Galiz. App. Ger. Just. Ges. S. 71. Nr. 1024.

Ueber Anfrage: ob der §. 3 des Ausziehungs-Patentes für die Stadt Lemberg vom 21. September 1792, daß nähmlich Miethverträge, die nicht schriftlich geschlossen worden, nicht länger als für ein Vierteljahr gelten können, ungeachtet des §. 883 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches annoch zu bestehen habe, wird bedeutet: daß das allgem. bürgerl. Gesetzbuch an gedachter Particular-Verfügung des Ausziehungs-Patentes für die Stadt Lemberg nichts geändert habe, da dasjenige, was an jedem einzelnen Orte bey Vermiethung und Aufkündigung der Wohnungen zu beobachten, und wie bey vorfallenden Streitigkeiten über eines und das andere der Beweis zu führen sey, der Natur der Sache nach, nie einen Gegenstand des allgem. bürgerl. Gesetzbuches ausmachen konnte, und der buchstäbliche Inhalt des §. 1116 klar beweiset, daß die besonderen Vorschriften, welche die Dauer des Miethvertrages bestimmen, auch fernerhin gelten, und nur in Ermanglung derselben, die allgemeinen Gesetze zur Richtschnur dienen sollen.

III. Mieth-Ordnung für Klagenfurt.

Für die Hauptstadt Klagenfurt und die Vorstädte derselben wurde das für die Residenzstadt Wien geltende Auszieh-Patent anwendbar gemacht, und in Folge Hofkanzley-Decretes vom 19. October unter dem 31. October 1792 (Pol. Ges. 1. B. 195. S.) kund gemacht:

„Zur Aufkündigung der gemietheten Wohnungen werden die bisher gewöhnlichen Zeitfristen auch künftig dergestalt zu beobachten seyn, daß 14 Tage vor und nach Lichtmesse, dann 14 Tage vor und nach Johannes, die Wohnung aufgekündiget, und im ersten Falle zu Georgi, im zweyten aber zu Michaelis geräumet werden sollen, so zwar, daß nach Verlauf der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit eine spätere Aufkündigung nicht angenommen werden dürfte.

Doch bleibt es den Hausinhabern unbenommen, mit ihren Miethparteyen besondere Verträge zu schließen, in welchem Falle beyde Contrahenten nach den daselbst eingeschalteten Bedingungen sich zu verhalten verbunden sind.“

Die übrigen Verfügungen sind wie in dem Auszieh-Patente für Wien.

IV. Mieth-Ordnung für Prag.

Für den Burgfrieden der Hauptstadt Prag wurde durch Hofkanzley-Decret vom 9. März 1805 (Just. Ges. S. 47. Nr. 719) über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, Keller, Ställe, und aller dergleichen Bestandtheile, eine Verordnung erlassen, in welcher (§. 1) in Ermanglung eines ausdrücklichen Uebereinkommens, eine vierteljährige Aufkündigung, und zwar längstens binnen 14 Tagen nach Lichtmeß, Georgi, Jacobi und Galli bestimmt wird.

Die übrigen Anordnungen stimmen ebenfalls im Wesentlichen mit jenen des Auszieh-Patentes für Wien überein.

V. Miethordnung für Triest.

Der §. 1 der durch Gubernial-Circulare vom 18. November 1785 kundgemachten Ausziehordnung für die Stadt Triest, welche laut Hofdecrets v. 23. Jan. 1785 die a. h. Genehmigung erhalten hatte, lautet:

Mit Aufrechthaltung der schon bestehenden Gewohnheit, daß alle Vermiethungen der Häuser, Wohnungen, Zimmer, Magazine, Gewölber, Keller, Stallungen (wenn nicht das Gegentheil durch Verträge ausbedungen wurde) durch ein ganzes Jahr, nähmlich vom 10. August des Jahres, in welchem die Miethe geschlossen wurde, an, bis zum 10. August des nächstfolgenden Jahres dauern müssen, und daß der bedungene Miethzins von sechs zu sechs Monathen von dem Inwohner oder Miether, und zwar im Voraus, wie bisher, bezahlt werden muß, wird angeordnet: daß die Aufkündigung binnen den 14 fortlaufenden Tagen, nähmlich vom 10. bis 23. May gerechnet, um so gewisser geschehen muß, als nach Verlauf der eben erwähnten Frist, selbst jede noch am 24. des nähmlichen Monaths May geschehene Aufkündigung ganz ohne Wirkung wäre, und als ganz kraftlos und ungültig angesehen werden würde.

Die hier angeführte Ausziehordnung wurde durch Edict des politisch-ökonomischen Magistrates der Stadt Triest vom 25. April 1820 mit dem Beysatze republicirt: daß der Recurs in Ausziehsachen nicht mehr an das Inner-Oesterreichische, sondern an das Küstenländische Appellations-Gericht in Fiume zu nehmen sey.

VI. Miethordnung für Linz.

Hd. v. 15. März 1833, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 82. Nr. 2602.

Ueber die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser in der Hauptstadt Linz, und über

die Klagen wegen der dafür bedungenen Miethzinse, wird hiermit zufolge a. h. Entschließung vom 1. März 1833 nachstehende, für alle Häuser, welche zur Stadt Linz oder zum Markte Urfahr nummerirt sind, oder künftig noch nummerirt werden, gültige Vorschrift ertheilt.

§. 1. Alle gerichtlichen Verhandlungen über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, und über die während der Dauer des Miethvertrages verlangte Bezahlung oder Sicherstellung der Miethzinsen gehören in erster Instanz vor das Stadt- und Landrecht zu Linz.

Diese ausschließende Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechts erstreckt sich auf sämmtliche, was immer für einer Realgerichtsbarkeit unterworfene Häuser ohne Ausnahme und auf alle Hauseigenthümer und Miethleute mit Einschluß der Militärpersonen. Nur ist gegen die letzteren die Execution durch Ersuchschreiben an die Militärbehörde zu bewirken.

§. 2. Die Aufkündigung der Miethe muß entweder durch einen gerichtlichen Zustellungs-Schein, oder durch eine schriftliche, den Tag des Empfanges bezeichnende Bescheinigung des Hauseigenthümers oder Miethsmannes, welchem aufgekündigt wird, dargethan werden. Eine außergerichtliche Aufkündigung, worüber kein solcher Empfangsschein beygebracht werden kann, ist ungültig, und jeder andere Beweis darüber unzuläßig.

§. 3. Eine gerichtliche Aufkündigung kann bey dem Stadt- und Landrechte schriftlich überreicht oder mündlich zu Protocoll gegeben werden.

§. 4. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethsmanne aufgekündiget wird, ihm selbst zugestellt und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend, oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweyer Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von Außen bey dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündigt, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend, oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen. Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellet werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweyer Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündigt wird, von dem Gerichte ein Curator gestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

§. 5. Die Aufkündigung der Wohnungen kann, insofern nicht darüber eine andere ausdrückliche Uebereinkunft getroffen ist, nur in bestimmten Fristen, und so geschehen, daß die Miethe sich mit einem der vier auf Lichtmessen, Georgi, Jakobi und Michaeli fallenden allgemeinen Termine der Wohnungs-Veränderungen endigt.

Für Lichtmessen muß die Aufkündigung längstens am 13. October des vorhergehenden Jahres,

für Georgi längstens am 16. Februar desselben Jahres;

für Jacobi längstens am 8. May desselben Jahres; und

für Michaeli längstens am 8. August desselben Jahres

erfolgen. Eine nach Verlauf dieser Tage geschehene Aufkündigung ist für den nächstfolgenden Termin der Wohnungs-Veränderungen ungültig, sie kann nur für einen später folgenden Termin gelten, wenn sich der Aufkündigende hierüber bestimmt geäußert hat. Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um gültig zu seyn, binnen den oben bestimmten Fristen nicht nur bey Gericht überreicht, sondern auch demjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, zugestellt werden. Sie sind also bey dem Stadt- und Landrechte zu einer Zeit einzureichen, oder zu Protocoll zu geben, wo die regelmäßige Zustellung noch füglich vor Ablauf der Frist erfolgen kann.

§. 6. Nach gehörig geschehener Aufkündigung soll der Miethsmann binnen der auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jakobi- oder Michaels-Tage nächstfolgenden sieben Tage mit der Räumung der Wohnung den Anfang machen, und demjenigen, welcher sie nach ihm bezieht, einen zur Verwahrung eines Theiles der Fahrnisse des Letzteren hinreichenden schicklichen Platz, wo möglich die Hälfte der Wohnung einräumen. Binnen der auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jacobi- oder Michaelstag nächstfolgenden 14 Tage muß die Wohnung vollständig geleert und übergeben werden. Wenn nicht am 7. Tage Mittags ein Theil der Wohnung oder am 14. Tage Mittags die ganze Wohnung geräumt wäre, so soll diese Räumung auf schriftliches oder mündliches Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, noch an demselben Tage von dem Gerichte mit Hülfe der Wache bewirkt werden; es sey denn, daß die Nothwendigkeit einer polizeylichen Vorsorge von den dazu berufenen Behörden erkannt wird.

§. 7. Wenn derjenige, welchem aufgekündigt worden ist, dagegen aus rechtlichen Gründen Widerspruch erheben will, so soll er binnen der auf den Tag des Empfangs der Aufkündigung nächstfolgenden 4 Tage seine Erklärung hierüber bey dem Stadt- und Landrechte überreichen,

oder zu Protocoll geben, und zugleich die Gründe, aus denen er die Aufkündigung für unzuläſſig hält, anführen. Nach Verlauf dieser Frist wird er mit keinen Einwendungen mehr gehört und die Aufkündigung selbst, wenn sie zu spät geschehen wäre, für gültig angesehen.

§. 8. Wird binnen der festgesetzten Frist die Erklärung, welche den Widerspruch gegen die Aufkündigung enthält, überreicht oder zu Protocoll gegeben, so ist sie als eine Klage zu betrachten, darüber zur mündlichen Verhandlung auf möglichst kurze Zeit eine Tagsatzung mit dem Anhange anzuordnen, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des andern Theils ohne weitere Vorladung desselben sogleich das Erkenntniß erfolgen würde. Das Urtheil soll nach geschlossener Verhandlung unverzüglich geschöpft, und wo möglich noch an demselben Tage sammt den Entscheidungs-Gründen beyden Theilen zugestellt werden.

§. 9. Gegen das Urtheil findet keine Appellation, sondern nur ein Recurs Statt. Die Recursschrift, in welcher allenfalls zugleich die Beschwerden anzuführen sind, muß binnen der auf den Tag der Zustellung des Urtheils nächstfolgenden 3 Tage an das Stadt- und Landrecht zu Linz überreicht werden. Das Stadt- und Landrecht hat den zu gehöriger Zeit übergebenen Recurs sammt allen Acten und den Entscheidungsgründen ohne Anordnung einer Inrotulirungs-Tagsatzung sogleich an das Appellations-Gericht einzusenden, und hiervon dem Gegner des Recurrenten Nachricht zu geben, zu spät angebrachte Recurse aber selbst und von Amtswegen zu verwerfen.

§. 10. Hat das Appellations-Gericht das Urtheil der ersten Instanz abgeändert, so kann dagegen mit Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes der Recurs an die oberste Justizstelle ergriffen werden.

§. 11. Wird ein Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige angebothen, so hat das Gericht, in so fern es denselben entscheidend findet, nicht durch Beyurtheil zu erkennen, sondern die Zeugen oder Kunstverständigen sogleich durch Bescheid vorzuladen, der Gerichtsordnung gemäß zu vernehmen, und nach beendigtem Zeugenverhöre oder Augenschein unverzüglich die Hauptsache zu entscheiden. Den streitenden Theilen soll die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen oder dem Augenscheine beyzuwohnen. Besondere Fragstücke können bey der zum Zeugenverhöre angeordneten Tagsatzung übergeben werden. Beweisschriften oder Beweiseinreden sind nicht anzunehmen.

§. 12. Gegen die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen findet kein Recurs Statt. Den streitenden Theilen, welche den zugelassenen Beweis überflüssig oder unerheblich finden, steht frey, sich in den Beschwerden gegen das Urtheil über die Hauptsache zugleich gegen die Folgen des Beschlusses über die Beweisführung zu vertheidigen.

§. 13. Zeugen, die nicht in den vier Kreisen der Provinz Oesterreich ob der Enns wohnen, oder wegen anderer Hindernisse nicht sogleich abgehöret werden können, werden nicht zugelassen.

§. 14. Der Beweis durch den Eid soll, wenn in letzter Instanz darauf erkannt worden ist, binnen 3 Tagen nach Zustellung des Urtheils angetreten werden.

§. 15. Alle schriftlichen Eingaben, welche sich auf die Aufkündigung einer Wohnung beziehen, sind von Außen mit den Worten: »In Ausziehsachen« zu bezeichnen.

§. 16. Die in den §§. 5, 6, 7, 9, 12 und 14 dieser Verordnung festgesetzten Fristen laufen auch an Sonn- und Feiertagen und andern Ferialtagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gebothenen Feyertag fallen würde, verlängert sich dieselbe bis an das Ende, oder in dem Falle des §. 6 zum Mittage des nächstfolgenden Werktages.

§. 17. Ueber die im 1. Paragraphe dieser Verordnung bezeichneten Klagen wegen rückständiger Miethzinse ist nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichts-Ordnung, jedoch mündlich zu verhandeln.

§. 18. Die für Wohnungen hier ertheilten Vorschriften gelten auch für vermiethete Keller, Ställe, Gewölber und andere Bestandtheile und Zugehörungen der Gebäude.

§. 19. In so fern dem Stadt- und Landrechte zu Linz durch den 1. Paragraph der gegenwärtigen Verordnung eine früher anderen Gerichten zugestandene Jurisdiction übertragen wird, sind für die dießfälligen Amtsverrichtungen nur jene Taxen abzunehmen, welche bey den gedachten Gerichten gesetzlich bestehen.

VII. Miethordnung für Grätz.

Currende des Steyermärk. Gub. v. 25. März 1837, s. das Notizenblatt der Oesterr. juridischen Zeitschrift v. J. 1837, 5. Heft, S. 151.

In Folge der a. h. Entschl. v. 14. Jan. 1837 wurde durch Hofkanzleydecret vom 23. Febr. 1837 auch für die Hauptstadt Grätz und deren Vorstädte eine eigene Miethordnung bekannt gemacht, welche ganz mit jener übereinstimmt, welche laut der vorstehenden Kundma-

chung vom 25. April 1833 für Linz erlassen worden ist, nur wird statt des Stadt- und Landrechtes zu Linz, zu Grätz der Magistrat als zuständiges Gericht für die Auszieh-Angelegenheiten erklärt, und der §. 19 lautet: »für alle in dieser Verordnung vorkommenden Amtsverrichtungen hat der Magistrat die Taxen ohne Unterschied der Jurisdictionen nach der vierten Classe des Patents vom 1. Nov. 1781 abzunehmen.«

VIII. Miethordnung für Salzburg.

J.-Hd. v. 18. Febr. 1839, durch Erlaß der Rgg. des Landes ob der Enns v. 7. April 1839 kundgemacht.

Auch diese über die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser in der Stadt Salzburg, und über die Klagen wegen der dafür bedungenen Miethzinse, zufolge der a. h. Entschl. v. 5. Febr. 1839 erlassene Anordnung stimmt wörtlich mit in der Kundmachung vom 25. April 1835 für Linz erlassenen überein, nur wird statt des Stadt- und Landrechtes zu Linz das Stadt- und Landrecht zu Salzburg als das für die gerichtlichen Verhandlungen über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen und die Bezahlung oder Sicherstellung der Miethzinse während der Dauer des Miethvertrages zuständige Gericht erklärt.

Als gesetzliche Wohnungs-Veränderungs-Termine werden der Neujahrstag, der Rupertstag in der Fasten, oder der 27. März; der Peter- und Paulitag, oder der 27. Junius, und der Rupertitag im Herbste, oder der 24. Sept. bestimmt, so zwar, daß die Aufkündigung für den Neujahrstag längstens bis 8. Dec. des vorhergehenden Jahres; für den Rupertstag in der Fasten bis 15. Januar; für Peter und Pauli bis 10. April, und für den Rupertstag im Herbste bis 13. Jul. geschehen muß.

IX. Miethordnung für die Stadt Brünn und ihre Vorstädte.

Hzd. v. 5. Oct. 1843 u. 9. Febr. 1844. Oesterr. jurid. Ztschft. für 1844, 4. Heft, Notizenblatt S. 169.

In Folge der a. h. Entschl. v. 12. Sept. 1843 wurde gleichermaßen für die Stadt Brünn und ihre Vorstädte über die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser, und das Verfahren in den hierüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten eine besondere Vorschrift erlassen, welche mit denen für Linz und Grätz größtentheils übereinstimmt, nur wurde in Brünn der Magistrat als die competente Behörde in den dießfälligen Streitigkeiten bestimmt, und

rücksichtlich des Verfahrens Einiges genauer normirt. Als Aufkündigungs-Termine, in Ermanglung eines bestimmten Uebereinkommens, wurden in dem §. 2 folgende festgesetzt:

vom 1. bis längstens 14. Februar,
» 1. » » 14. May,
» 1. » » 14. August,
» 1. » » 14. November

eines jeden Jahres; bey Wohnungen hingegen, wofür der Zins in einmonatlichen Terminen bedungen wurde, vierzehn Tage vor dem Abtreten.

X. Allgemeine Bestimmungen über die Frist zu Aufkündigungen.

Hd. v. 8. Febr. 1833, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 76. Nr. 2592, in Folge a. h. Entschl. v. 26. Jan. 1833.

Da Zweifel darüber erhoben worden sind, ob die gerichtliche Aufkündigung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Gebäude binnen der bestimmten Frist zugestellt werden müsse, oder ob es hinreiche, dieselbe binnen dieser Frist bey Gericht zu überreichen, oder zu Protocoll zu geben; dann ob diese Aufkündigung demjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, in seine eigenen Hände zugestellt werden müsse; so wird hiermit Nachstehendes angeordnet:

Erstens. Die Aufkündigung ist nicht von dem Tage, an dem sie bey Gericht überreicht oder zu Protocoll gegeben wird, sondern nur von dem Tage der wirklich erfolgten Zustellung an die Partey an wirksam; die Zustellung muß daher vor Verlauf der in den Auszieh-Patenten, in dem bürgerl. Gesetzbuche oder in dem Miethvertrage zur Aufkündigung festgesetzten Frist geschehen. Es ist die Sorge der Partey, welche gerichtlich aufkündiget, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch vor Ablauf der Frist füglich erfolgen kann. Die Gerichte haben diese Zustellung so viel möglich zu beschleunigen.

Zweytens. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethmanne aufgekündiget wird, ihm selbst zugestellt und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend, oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich, in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweyer Zeugen, in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von Außen bey dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündiget, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führet, zuzu-

stellen. Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweyer Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung.

Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündiget wird, von dem Gerichte ein Curator bestellt und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

XI. Vorschrift über die Aufkündigung der Pacht- und Miethverträge in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Pat. v. 17. Jun. 1837. Pichl, S. 172.

§. 1. Pacht- und Miethverträge können gerichtlich oder außergerichtlich aufgekündiget werden.

§. 2. In so fern eine Aufkündigung der Pachtung oder Miethe unbeweglicher Sachen nach den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches nothwendig ist, um der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages vorzubeugen, oder die Aufhebung desselben zu bewirken, muß sie bey Miethen, deren vertragsmäßige Dauer nicht Ein Jahr erreicht, wenigstens vierzehn Tage, bey anderen Miethen wenigstens drey Monathe, und bey den Pachtungen wenigstens sechs Monathe früher geschehen, als die Abtretung erfolgen soll.

Wenn durch die Gewohnheit des Ortes gewisse Tage des Jahres zur Räumung gepachteter oder gemietheter Grundstücke oder Gebäude bestimmt sind, so kann die Pachtung oder Miethe außer dieser Zeit nicht aufgehoben werden, mithin ist die Pachtung wenigstens sechs Monathe und die Miethe wenigstens drey Monathe, und wenn die vertragsmäßige Dauer der Miethe nicht Ein Jahr erreicht, wenigstens vierzehn Tage vor dem bestimmten Tage aufzukündigen.

Diese Vorschriften gelten jedoch nur für den Fall, daß über die Aufkündigungszeit keine besondere Uebereinkunft getroffen ist.

§. 3. Die Verhandlungen über die Aufkündigung der Bestandverträge und Streitigkeiten über Räumung oder Zurückstellung verpachteter oder vermietheter Grundstücke oder Gebäude, und überhaupt alle Verhandlungen und Streitigkeiten, welche der Gegenstand dieses Gesetzes sind, gehören ausschließend vor die Stadt- oder Land-Präturen, in deren Jurisdictionsbezirke sich der Gegenstand der Pachtung oder Miethe befindet.

Bey diesen Verhandlungen und Streitigkeiten können weder der Fiscus, noch die Militärpersonen, noch sonst jemand Anderer den be-

sonderen oder privilegirten Gerichtsstand, der ihnen sonst zustehen würde, in Anspruch nehmen; sondern sie sind als Kläger und als Beklagte der Jurisdiction der Stadt- oder Land-Präturen unterworfen; nur ist gegen die Militärpersonen die Execution durch Ersuchschreiben an die Militärbehörde zu bewirken.

§. 4. Die gerichtliche Aufkündigung ist bey der Prätur in der durch Vertrag oder durch den §. 2 bestimmten Aufkündigungszeit entweder schriftlich zu überreichen, oder zu Protocoll zu geben. Die Eingabe oder das Protocoll muß den Titel oder Rechtsgrund der Aufkündigung enthalten, auch den Nahmen, Vornahmen und den Wohnort beyder Theile, den Gegenstand der Pachtung oder Miethe, und die Zeit, mit welcher sie sich endigen soll, genau anzeigen. Die Aufkündigung ist nicht von dem Tage, an dem sie bey Gericht überreicht oder zu Protocoll gegeben wird, sondern nur von dem Tage der wirklich erfolgten Zustellung an die Partey an wirksam. Die Zustellung muß daher zu der in dem §. 2 bezeichneten Zeit geschehen. Es ist Sorge der Partey, welche gerichtlich aufkündigen will, sich zu einer Zeit an die Prätur zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch zu der in dem erwähnten Paragraphe angegebenen Zeit füglich erfolgen kann. Das Gericht hat diese Zustellung so viel möglich zu beschleunigen.

§. 5. Die gerichtliche Aufkündigung muß demjenigen, dem aufgekündiget wird, zu eigenen Händen zugestellt werden. Ist er abwesend oder nicht anzutreffen, so ist sie demjenigen, welcher im Nahmen desselben über die verpachtete oder vermiethete Sache die Aufsicht führt, zuzustellen. Findet sich Niemand, dem die Aufkündigung zugestellt werden könnte, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweyer Zeugen in dem Innern der Wohnung desjenigen, dem aufgekündiget wird, oder wenn sie verschlossen wäre, von außen bey dem Eingange anzuschlagen.

Das Anschlagen der Aufkündigung gilt für die Zustellung.

Nach Umständen kann für abwesende Personen, denen aufgekündiget wird, von der Prätur ein Curator bestellt, und diesem die Aufkündigung zugestellt werden.

§. 6. In dem Bescheide, durch welchen die Zustellung angeordnet wird, hat der Richter demjenigen, dem aufgekündiget wird, für den Fall, daß er die Aufkündigung bestreiten wollte, zu seiner Gegenerklärung eine Frist von sechs Tagen mit dem Beysatze zu bestimmen, daß nach Verlauf derselben keiner Einwendung mehr Statt gegeben, und die

Aufkündigung für rechtsgültig gehalten werden würde. Eine schriftlich überreichte, nicht vorschriftmäßig eingerichtete Aufkündigung ist von Amtswegen zu verwerfen.

§. 7. Wird eine Gegenerklärung bey der Prätur überreicht oder zu Protocoll gegeben, so sind beyde Theile zur rechtlichen Verhandlung auf so kurze Zeit als möglich mit dem Bedeuten vorzuladen, daß sie die Urkunden und wo möglich auch die Zeugen, worauf sie sich berufen wollen, mitzubringen haben werden; und daß im Falle des Ausbleibens einer Partey den Angaben ihres Gegners Glauben beygemessen, und denselben gemäß nach den Gesetzen entschieden werden würde. Die Gegenerklärung vertritt die Stelle der Klage.

§. 8. Den streitenden Theilen stehet frey, sich eines Advocaten zu bedienen oder nicht. Immer sind im Gerichtsorte oder in der Nähe wohnende Parteyen in eigener Person vor Gericht zu erscheinen schuldig, wenn es der Richter anzuordnen nothwendig findet.

§. 9. Der Richter soll den Parteyen zur zweckmäßigen gerichtlichen Verhandlung und insbesondere zur gehörigen Erörterung der entscheidenden Thatumstände und Beybringung der erforderlichen Beweismittel die nöthige Anleitung geben, und jeden Theil zu bestimmten Erklärungen über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen anhalten.

§. 10. In dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahren kann weder wegen der ordentlichen Einwendung des ungebührenden Gerichtsstandes, noch wegen der Einwendung, daß die Sache gar nicht vor die Gerichte, sondern zur Verhandlung bey den administrativen Behörden gehöre, eine abgesonderte Verhandlung und Entscheidung oder eine Einstellung der Verhandlung über die Aufkündigung Statt finden; sondern das Verfahren über die erwähnten Einwendungen ist mit dem Verfahren über die Aufkündigung zu vereinigen; und die Präturen haben, wenn sie diese Einwendungen nicht gegründet finden, dieselben statt durch eine besondere Entscheidung erst durch das Endurtheil, wodurch sie über die Aufkündigung erkennen, zu verwerfen, wider welches den Parteyen auch in Beziehung auf diese Einwendungen der Weg der Beschwerde zugleich mit der Appellation nach der Bestimmung des §. 14 offen steht.

Uebrigens haben die Präturen sich stets die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit gegenwärtig zu halten, und Aufkündigungen, die nach dem Gesetze ihrem Gerichtsstande nicht unterworfen sind, sobald sie dieses erkennen, sogleich oder im Laufe des Verfahrens, oder auch nach dem Schlusse desselben durch Bescheid zurückzustellen.

§. 11. Wenn ein Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige zu führen ist, so soll das Gericht, ohne ein Beyurtheil zu schöpfen, oder ein besonderes Beweisverfahren einzuleiten, nach geendigter Verhandlung der Hauptsache, das Zeugenverhör oder den Augenschein entweder sogleich wirklich vornehmen, oder wenigstens unverzüglich anordnen, und die Zeugen oder Kunstverständigen nebst den Parteyen auf möglichst kurze Frist vorladen. Auf Zeugen, deren Vernehmung wegen ihrer weiten Entfernung oder aus andern Gründen nicht in kurzer Zeit erfolgen kann, ist, wenn diese Einwendung von dem Gegner des Zeugenführers angebracht wird, keine Rücksicht zu nehmen. Der Richter hat den Zeugen bey dem Verhör von Amtswegen die der Sache angemessenen Fragen zu stellen; er kann jedoch auch von den Parteyen angegebene Weisartikel und Fragstücke, in so fern er sie zweckmäßig findet, benützen.

Ein gerichtlicher Augenschein kann vorgenommen werden, obgleich ihn die Parteyen nicht angebothen hätten. Die Kosten des Augenscheines sind von dem Aufkündigenden vorzuschießen. Ueber die Person der Kunstverständigen soll der Richter beyde Theile vernehmen und ihre Aeußerung in dem Protocolle anmerken; sodann aber die Kunstverständigen selbst auswählen, den Nahmen derselben den Parteyen bekannt machen, und wenn einem Kunstverständigen ein erhebliches Bedenken entgegengesetzt würde, anstatt desselben sogleich einen andern benennen.

Ueber die Frage: ob durch die Aussagen der Zeugen oder der Kunstverständigen der Beweis hergestellt sey, wird den Parteyen keine weitere Verhandlung gestattet.

Im übrigen ist bey dem Zeugenverhöre und dem Augenscheine, und insbesondere bey der Beeidigung der Zeugen und Kunstverständigen nach der allgemeinen Vorschrift zu verfahren.

§. 12. Nach geschlossener Verhandlung der Hauptsache, oder, wenn der Richter eine Beweisführung durch Zeugen oder Kunstverständige nothwendig findet, nach beendigtem Zeugenverhöre oder Augenscheine wird sogleich, und wo möglich noch an dem nämlichen Tage, durch Urtheil darüber entschieden, ob die Aufkündigung Statt finde, und der Pächter oder Miethsmann abzuziehen schuldig oder berechtigt sey oder nicht. Dieses Erkenntniß wird nebst den Entscheidungsgründen beyden Theilen unverzüglich zugestellt.

§. 13. Ein aufgetragener oder vorbehaltener Eid muß binnen vier und zwanzig Stunden, von eingetretener Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, und wenn das Urtheil in letzter Instanz ergangen ist, binnen vier und zwanzig Stunden nach der Zustellung desselben schriftlich oder

mündlich angetreten werden. Eben so wird die in der Gerichtsordnung bestimmte dreytägige Frist zur Antretung eines zurückgeschobenen Eides auf vier und zwanzig Stunden herabgesetzt.

§. 14. Gegen das Urtheil kann nur binnen sechs Tagen die Appellation angemeldet werden; nach Verlauf dieser Frist, bey welcher keine Verlängerung Statt findet, ist sie von Amtswegen zu verwerfen. Den Parteyen steht frey, bey der schriftlichen oder mündlichen Appellations-Anmeldung zugleich die Beschwerden auszuführen. Besondere Beschwerdeschriften oder Appellations-Einreden werden nicht angenommen.

Nach geschehener Appellations-Anmeldung hat der Richter sämmtliche Acten sogleich, und ohne Anordnung einer Inrotulirungs-Tagsatzung an das Appellationsgericht zu überreichen, und die Augenscheins- oder Zeugen-Verhörs-Protocolle im Original beyzulegen, auch dem andern Theile von der angemeldeten Appellation sogleich Nachricht zu geben.

Dasselbe gilt von der Revision, in so fern sie nach den Gesetzen überhaupt Statt findet. Die rechtliche Wirkung der Appellation und Revision ist nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

Gegen die im Laufe des Processes von dem Richter getroffenen Verfügungen findet kein Recurs Statt. Den Parteyen stehet frey, bey der Appellation gegen das Urtheil zugleich Beschwerden gegen das Verfahren anzubringen und auszuführen.

§. 15. Wenn gegen die gerichtliche Aufkündigung kein Widerspruch erhoben, oder wenn dieselbe durch rechtskräftiges Urtheil als gültig bestätiget wird, so ist darauf nach verstrichener Bestandzeit auf Ansuchen sogleich die gerichtliche Execution zu ertheilen, und insbesondere der Pächter oder Miethsmann zur Zurückstellung der Sache durch angemessene Zwangsmittel und allenfalls mit Hülfe der Wache zu nöthigen.

Auf ein bestätigendes Urtheil der höheren Behörde kann, in so fern die Bestandzeit bereits verstrichen ist, am zweyten Tage nach der Zustellung desselben die Execution angesucht werden.

§. 16. Die Verhandlungen über die Aufkündigung können auch während der Gerichtsferien, jedoch nicht an Sonn- und Feyertagen aufgenommen werden. Auch die Execution auf Zurückstellung oder Zurücknahme der Sache findet an Sonn- oder Feyertagen nicht Statt.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch an allen Ferialtagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feyertag fällt, kömmt der Partey noch der folgende Werktag zu Statten.

§. 17. Werden in diesem Verfahren schriftliche Gesuche überreicht, so sind darauf von außen die Worte „wegen einer Aufkündigung" anzumerken.

§. 18. Eine außergerichtliche Aufkündigung, welche gleichfalls in der durch den Vertrag oder der durch den §. 2 bestimmten Aufkündigungszeit erfolgen muß, ist nur dann gültig, wenn derjenige, welchem aufgekündigt wird, hierüber eine schriftliche Bescheinigung in der nach der Gerichtsordnung zur Beweiskraft einer Privaturkunde erforderlichen Form ausstellt, und darin die Zeit der geschehenen Aufkündigung und die Zeit, mit welcher vermög der Aufkündigung sich die Pachtung oder die Miethe endigen sollte, bestimmt angibt. Ein anderer Beweis der außergerichtlichen Aufkündigung wird nicht zugelassen.

§. 19. Wenn derjenige, welchem außergerichtlich aufgekündiget worden ist, binnen der nächstfolgenden sechs Tage eine Gegenerklärung bey der Prätur überreicht, oder zu Protocoll gibt, so wird darüber eine Tagsatzung angeordnet, und in Ansehung des Verfahrens und der Execution die oben ertheilte Vorschrift beobachtet.

Wird binnen sechs Tagen keine Gegenerklärung bey Gericht angebracht, so ist die Aufkündigung für rechtmäßig geschehen zu halten.

Wenn keine Gegenerklärung angebracht worden, und nach verstrichener Bestandzeit auf die nach dem §. 18 ausgestellte Bescheinigung die Execution angesucht wird, so soll darüber auf möglichst kurze Frist, und wo möglich, noch auf denselben Tag, eine Tagsatzung angeordnet, dabey jedoch bloß über die Frage, ob die Bescheinigung ächt sey, verhandelt werden.

Wird dieses von dem anderen Theile nicht ausdrücklich in Abrede gestellt, oder erscheint derselbe bey der Tagsatzung gar nicht, so ist sogleich dem §. 15 gemäß die Execution zu bewilligen und vorzunehmen. Sollte aber der angebliche Aussteller der Urkunde dieselbe bestimmt für unächt erklären, so ist nach obigen Vorschriften zu verfahren und durch Urtheil zu erkennen.

§. 20. Die Parteyen können die im §. 18 erwähnte Bescheinigung der außergerichtlichen Aufkündigung auch in eine Notariatsurkunde aufnehmen lassen. Auf diese Notariatsurkunde kann, wenn keine Gegenerklärung bey der Prätur angebracht worden ist, nach verstrichener Bestandzeit eben so wie auf die gerichtliche Aufkündigung sogleich die Execution ertheilt werden.

§. 21. Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch für den Fall zu gelten, daß in einem Bestandvertrage von bestimmter Dauer zwar

eine Aufkündigung bedungen, jedoch keine Aufkündigungszeit festgesetzt worden ist.

§. 22. Bey Bestandverträgen, welche ohne vorhergehende Aufkündigung nach Verlauf einer bestimmten Zeit erlöschen, kann sowohl der Bestandgeber, wenn er besorget, daß das vermiethete oder verpachtete Gut nicht zu gehöriger Zeit geräumt, als auch der Bestandnehmer, wenn er besorget, daß es nicht zu gehöriger Zeit zurückgenommen werden dürfte, bey der im §. 3 bezeichneten Prätur um eine gerichtliche Verfügung ansuchen, wodurch der Gegner vorhinein hierzu angewiesen werde. Auf dieses Gesuch, welches jedoch nicht früher als innerhalb der letzten acht Monathe vor Ablauf der Bestandzeit angenommen werden darf, soll der Richter mit Beobachtung der Bestimmungen des §. 5 an den Gegner den Auftrag erlassen, nach Verschiedenheit des Falles die verpachtete oder vermiethete Sache zur festgesetzten Zeit bey Vermeidung der Execution zurückzustellen oder zurückzunehmen; oder falls er sich hierzu nicht verbunden glaubte, seine Gegenerklärung binnen sechs Tagen bey der Prätur zu überreichen, oder zu Protocoll zu geben. Das weitere Verfahren und die Execution richtet sich nach dem §. 7 bis 17.

§. 23. Sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf die Aufkündigung der in dem §. 1103 des bürgerl. Gesetzbuches bezeichneten Verträge, bey welchen das Gut gegen einen verhältnißmäßigen Theil der Früchte überlassen wird, anzuwenden, und sind dieselben in dieser Hinsicht als Pachtverträge anzusehen.

§. 24. In so fern über das gerichtliche Verfahren in gegenwärtiger Verordnung nichts bestimmt wird, ist auch in den oben erwähnten Rechtsangelegenheiten die Gerichtsordnung zu beobachten.

§. 25. Die hier ertheilten Vorschriften gelten nicht für den Fall, wenn die Pachtung oder Miethe aus andern Gründen als wegen abgelaufener Bestandzeit für erloschen oder aufgehoben erklärt werden soll.

§. 26. Auch in Beziehung auf die bey Kundmachung dieses Gesetzes bereits bestehenden Verträge findet dasselbe (mit Ausnahme der in dem §. 2 bezeichneten Aufkündigungszeit) auf die Aufkündigungen und Gesuche (§. 22), welche nach seiner Kundmachung erfolgen, volle Anwendung.

Bey Aufkündigungen, welche erst nach dem 31. März 1838 erfolgen werden, hat dieses Gesetz auch in Rücksicht der in dem §. 2 bezeichneten Aufkündigungszeit zu gelten.

Die im Gange befindlichen Processe sind nach den früheren Vorschriften zu vollenden.

Zu dem §. 1121.

Dieser Paragraph hat auch auf sequestratorische Verpachtungen Anwendung.

JHd. v. 25. Aug. 1835, an das Galiz. App. Ger. Prov. Gszs. S. 716.

Ueber die Frage, ob der sequestratorische Pächter eines wegen Steuer-Rückständen verpachteten Gutes dem gerichtlichen Käufer desselben zu weichen gehalten sey, haben Se. Majestät unter dem 3. Junius 1835 folgende a. h. Entschließung an die k. k. vereinigte Hofkanzley herabgelangen zu lassen geruhet:

„Die in Galizien bey der politischen Sequestration von Gütern zur Einbringung von Steuer-Rückständen eingeleiteten Verpachtungen unterliegen, wie andere, den Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuches, und es findet sohin auf dieselben auch der §. 1121 seine Anwendung. Sie erlöschen auch, in so fern nicht der Gutseigenthümer selbst in die Verpachtung auf einen bestimmten Zeitraum gewilliget hat, durch die Tilgung des Steuer-Rückstandes, wegen dessen sie eingeleitet worden, von selbst. Diese Beschränkungen der Contractsdauer sind jedes Mahl den Pachtbedingnissen einzuschalten.

Zu dem §. 1130.

Abstiftung der Unterthanen.

1.

Hd. v. 18. April 1785, an s. App. Ger. JG. 2. Bd. S. 22. Nr. 408.

Die Geschäfte der Abstiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, sondern von Obrigkeitswegen entweder aus Strafe, oder aus überhäufter, nähmlich zwey Drittel des Vermögens übersteigender Einschuldung vorgekehret werden, gehören ad Politicum.

Die hierbey zu beobachtende Benehmung ist dahin festgesetzt worden, daß bey antragender derley Abstiftung das Vermögen des Unterthans durch auswärtige, mithin desto mehr unparteyische ehrliche und verständige Beamten mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters untersucht und der Schuldenstand liquidiret werde: wo dann sothane Untersuchung darinnen zu bestehen habe, daß die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Schätzmänner, deßgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geschehen müsse, wo sodann Activ- und Passivstand in ein Inventarium zusammenzusetzen, solches von den dazu gewählten zweyen Beamten zu unterfertigen, von der Herrschaft dem Kreisamte

mit dem Gesuch um Bewilligung der Abstiftung einzureichen, und von dem Kreisamte sodann sowohl die Herrschaft als der Unterthan fürzufordern, über die Abstiftung, wie über andere Händel zwischen Herrschaften und Unterthanen zu verfahren, ob selbe Statt habe, auszusprechen, dem ein so andern Theile der weitere Recurs offen zu lassen, und bis dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen ist.

Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Particular-Gläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt; oder der Fall eines zu verhängenden Concurses sich darstellet, lediglich jenes zu beobachten ist, was dießfalls die allgemeine Gerichts- und Concurs-Ordnung vorschreibt.

2.

Hd. v. 20. März 1824, an das J. Oest. Küstenl. App. Ger. JG. S. 196. Nr. 1994.

Wenn hinsichtlich der politischen Abstiftung eines Unterthanes bey der in dem Hofdecrete vom 18. April 1785, Nr. 408 der Justiz-Gesetzsammlung, vorgeschriebenen Untersuchung eine nicht bloß zwey Drittheile, sondern das Ganze des Vermögens übersteigende Schuldenlast sich offenbaret, sind sämmtliche Acten dem persönlichen Richter des verschuldeten Unterthanes zu übergeben, dem es zusteht, zu erkennen, ob der Fall eines Concurses eintrete oder nicht. Im ersteren Falle hat die Concurs-Instanz, im zweyten die politische Behörde das Weitere zu verfügen.

3.

Hzd. v. 21. April 1825, an die Gub. in Triest u. Laibach, welches durch Just. Hfd. v. 20. May 1825 dem Inn. Oest. Küstenl. App. Ger. mitgetheilt wurde. Just. Ges. S. 300. Nr. 2095.

Bey der Abstiftung eines Unterthanes im politischen Wege ist die Intabulation des politischen Abstiftungs-Erkenntnisses, und nach den zu Folge Hofdecretes vom 18. April 1785, Nr. 408 der Justiz-Gesetzsammlung, über den Vermögensstand des Unterthanes gehörig gepflogenen Vorerhebungen, auch eine fernere Schätzung nicht erforderlich; sondern es ist auf dem Grunde dieser Vorerhebungen und des politischen Abstiftungs-Erkenntnisses lediglich die Feilbiethung bey dem betreffenden Bezirksgerichte anzusuchen, und von diesem nach Maßgabe der Gerichtsordnung vorzunehmen. Jedoch sind in Illyrien, wo gegenwärtig keine grundherrschaftliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit besteht, auch die durch das erwähnte Hofdecret vom 18. April 1785 vorgeschriebenen Erhebungen im Requisitionswege durch das ordentliche Bezirksgericht zu pflegen; nur hat das Kreisamt in dem Falle, daß der Abzustiftende ein Grund-

Unterthan der Bezirksherrschaft wäre, ein benachbartes Bezirksgericht zu diesen Vorerhebungen zu bestimmen. Die Abstiftungen wegen Steuer-Rückständen hingegen sind nach Maßgabe des Hofkanzley-Decretes vom 16. Julius 1823, Nr. 1954 der Justiz-Gesetzsammlung, durchaus von der politischen, zugleich steuereinhebenden Bezirksobrigkeit auszuführen.

Zu dem §. 1131.

Urbarial-Giebigkeiten der Unterthanen dürfen nicht in klingender Münze abgefordert werden.

Ministerial-Schreiben v. 26. März 1821, an die Landes-Chefs von Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Steyermark. Pol. Ges. 49. B. 90. S.

Es ist hervorgekommen, daß von vielen Obrigkeiten nicht nur die Patrimonial-Gerichtstaxen, sondern auch die Urbarial-Giebigkeiten der Unterthanen in klingender Münze abgefordert werden.

Zu dieser letzteren Forderung sind die Obrigkeiten nicht berechtiget und es muß dieser, das Gesetz und die Absicht der Staatsverwaltung hinsichtlich der Urbarial-Gaben auffallend verletzende Unfug auch deßhalb sogleich abgeschafft werden, weil hierdurch der Unterthan nicht nur sehr gedrückt ist, sondern auch seine Steuerfähigkeit und sein Vermögensstand sehr angegriffen wird.

Es sind daher sogleich die wirksamsten Maßregeln zur Abstellung dieses strafbaren Unfuges, wo er besteht, einzuleiten, und die Kreishauptleute unter persönlicher Verantwortung auf das Ernstlichste anzuweisen, diesem hier und da eingeschlichenen Mißbrauche mit Eifer nachzuspüren, und wo er ausgeübet wird, dessen Beseitigung mit aller Strenge sich angelegen seyn zu lassen.

Zu den §§. 1135 und 1136.

Wie der rückständige Zins einzutreiben ist.

1.

Hd. v. 6. Jun. 1792, an das Ober-Oest. App. Ger. JG. S. 15. Nr. 31.

Wenn die Gemeinden zur Eintreibung ihrer Urbarial-Einkünfte Grund- und Pachtzinsen, oder auch der Wustungssteuer und sonstigen Gemeinanlagen zu schreiten haben, soll dieses nicht mit ordentlicher Klage oder auf dem gewöhnlichen Executionswege geschehen, als welcher nur für jene Gemeinforderung Statt findet, die aus Darleihen oder Entschädigungsrechten oder sonstigen Contracten entstehen.

2.

Hd. v. 17. März 1797, an alle App. Ger. JG. S. 476. Nr. 845.

Die emphyteutischen Grundbesitzer sind nicht mittelst der Justizstellen, sondern mittelst der politischen Stellen zur Bezahlung ihrer jährlichen Giebigkeiten zu verhalten, und können sie mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften auch nöthigen Falls abgestiftet werden.

3.

Hd. v. 21. Jul. 1819, an das Küstenländische App. Ger. JG. S. 98, Nr. 1581.

Ueber die gemachte Anfrage: ob Urbarial-Streitigkeiten in allen Fällen, wo zwischen den Parteyen ein Unterthans-Verband nicht besteht, auf den Rechtsweg zu weisen seyen, findet man zu erklären: daß Streitigkeiten zwischen Parteyen über Zinse und Dienste, bey welchen das Verhältniß von Grundobrigkeit und Gutsunterthan nicht unterwaltet, auf keinen Fall vor die politischen Behörden gehören, sondern von den ordentlichen Gerichtsstellen zu verhandeln und zu entscheiden sind.

4.

Hzd. v. 15. Febr. 1821, an s. Lst. mit Ausnahme von Tirol. Pol. Ges. 49. B. 22. S., und Hd. v. 6. März 1821, an s. App. Ger. mit Ausnahme jenes in Dalmatien. JG. S. 12. Nr. 1744.

Mehrere vorgekommene Fälle, daß die Grundherrschaften da, wo sie es ihres Vortheils zu seyn befinden, von dem zur Eintreibung der Urbarial-Rückstände vorgeschriebenen politischen Verfahren abweichen, und diese Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren lassen, sonach aber auf diesem Grunde das gerichtliche Verfahren gegen die Unterthanen einleiten, haben die hohe vereinigte Hofkanzley bestimmt, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle folgende, mit hohem Decrete vom 15. Februar d. J. der N. Oesterr. Regierung bekannt gemachte allgemeine Verfügung zu erlassen:

„Es ist den Dominien nicht gestattet, von ihren Unterthanen über Urbarial-Rückstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen, indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Executions-Ordnung besteht, nach welcher sich ausschließend benommen werden muß."

Zu dem §. 1140.

Recht des Ober-Eigenthümers bey Veräußerungen.

1.

Hd. v. 27. März 1819, an das Inneröst., und v. 1. May, an das Küstenländische App. Ger. JG. S. 82. Nr. 1552.

Die bey den Bezirksobrigkeiten angesuchten Umschreibungen unterthäniger Gründe können, wenn übrigens alle gesetzliche Erfordernisse vorhanden sind, nur gegen dem bewilliget werden, wenn entweder die Einwilligung der Grundobrigkeit in Rücksicht auf die Person des Uebernehmers ausgewiesen, oder die Entscheidung der politischen Behörde vorgelegt wird, wodurch die Weigerung der Grundobrigkeit, diese Einwilligung zu ertheilen, als unstatthaft erkläret wurde.

Uebrigens ist in die Licitations-Bedingnisse in Betreff solcher unterthäniger Gründe stets ausdrücklich der Vorbehalt aufzunehmen: daß der Ersteher der Realität noch vor der Bewilligung der Umschreibung des Besitzes, die grundobrigkeitliche Anerkennung seiner Besitzesfähigkeit, oder die Entscheidung der politischen Behörde, daß die Weigerung der Grundobrigkeit nicht Statt finde, beyzubringen, und wenn er weder das Eine noch das Andere beyzubringen vermag, sowohl für die allfälligen nachtheiligen Folgen einer langen Verschiebung der Einantwortung der Realität, als die Unkosten einer allfälligen neuerlichen Licitation, zu haften habe.

2.

Hd. v. 17. Sept. 1821, an das App. Ger. in Tirol und Vorarlberg. JG. S. 46. Nr. 1797.

Da nach §. 1140 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches der Nutzeigenthümer die Pflicht hat, bey Veräußerung des Gutes seinen Nachfolger dem Ober-Eigenthümer zur Beurtheilung, ob er dem Gute vorstehen, die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sey, nahmhaft zu machen, und da vorgekommen ist, daß die gesetzliche Vorschrift im Lande Tirol und Vorarlberg von den Nutzeigenthümern (Grundholden) gegen die Ober-Eigenthümer (Grundherrn) häufig nicht befolgt werde, so ist Folgendes bis auf weitere höchste Verordnung zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt worden:

1) Die Gerichts-Behörden haben keinen Veräußerungs-Vertrag über Realitäten von getheiltem Eigenthume (grundzinsbaren Gütern) zu protocolliren, noch einen solchen außerämtlich errichteten Vertrag zu

dem Gerichts-Protocolle zu registriren, so lange ihnen das Erklären des Ober-Eigenthümers oder seines Beamten oder Verwalters, daß er gegen die Fähigkeit des Nachfolgers dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten, nichts einzuwenden habe, nicht beygebracht wird.

2) Sollte ein Ober-Eigenthümer oder sein Beamter oder Verwalter sich weigern, dem Nutzungs-Eigenthümer auf sein Ansuchen dieses Erklären auszustellen, so steht diesem frey, den Nachfolger dem Gerichte, in dessen Bezirke das zu veräußernde Gut liegt, anzuzeigen, und zu bitten, daß er dem Ober-Eigenthümer um seine Aeußerung gerichtlich bekannt gemacht werde. Das Gericht hat dem Gesuche zu willfahren und dem Ober-Eigenthümer aufzutragen: er habe binnen dreyßig Tagen entweder seine Erklärung, daß er gegen den Nachfolger nichts einzuwenden habe, oder seine Einwendungen gegen denselben bey eben diesem Gerichte so gewiß anzubringen, als er widrigens nicht mehr gehört, und der Veräußerungs-Vertrag auf Anlangen der Vertragschließenden ohne weiters protocollirt werden würde.

3) Sollte ein Ober-Eigenthümer gegen den ihm nahmhaft gemachten Nachfolger Einwendungen anbringen, so hat das Gericht auf eine kurze Zeit eine Tagsatzung mit Vorladung beyder Theile anzuordnen, in derselben ihre Ansprüche zu Protocoll zu nehmen, die gütliche Abthuung der Sache zu versuchen, und wenn diese nicht Statt findet, seine Erledigung durch einen Bescheid zu ertheilen, gegen welchen der sich beschwert achtenden Partey der Weg des Recurses an das Appellations-Gericht, und bey Verschiedenheit der Entscheidungen der ersten und zweyten Instanz auch an den obersten Gerichtshof binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen offen steht.

Diese Vorschrift wurde mit Hofdecret vom 1. März 1823 auch für den Salzburger Kreis erlassen.

3.

Hd. v. 21. Febr. 1829, an das Inner-Oest. Küstenländische App. Ger. JG. S. 145. Nr. 2387.

Die Beylage * enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzley wegen der Rechte der Grund- und Urbars-Herren in dem Görzer Kreise, hinsichtlich der Veräußerung und Theilung von Bauerngütern und Eintreibung der Gebühren, an das Gubernium des Küstenlandes am 12. Februar 1829 erlassen hat.

* Beylage.

Hzd. vom 12. Febr. 1829, an das Gubernium im Küstenlande.

Um die Anstände zu heben, welche sich im Görzer Kreise in Ansehung der Besitzveränderungen auf unterthänigen oder urbarpflichtigen Gründen, besonders aus der Ursache von Grundzerstückungen, hinsichtlich auf die grundherrliche Einhebung der Urbarial-Zinse, und der hierzu angesprochenen politischen Execution ergeben haben, werden auf dem Grunde der bestehenden Gesetze folgende Vorschriften ertheilet:

Erstens. Jede Vererbung, Veräußerung oder Zerstückung eines mit Urbarial-Grundzinsen belegten Grundes muß vor der gerichtlichen Besitzumschreibung dem Grund- oder Urbars-Herrn angezeigt, und es muß zum Behufe derselben die Erklärung des Grund- oder Urbars-Herrn, daß er gegen den Besitznachfolger nichts einzuwenden habe, oder im Falle einer Grundzerstückung dessen Einwilligung hierzu, und der von ihm nach der organischen Gubernial-Currende vom 17. Januar 1815 verfaßte, auch kreisämtlich bestätigte Gabenvertheilungs-Ausweis, beygebracht werden.

Zweytens. Im Falle der Grund- oder Urbars-Herr jene Erklärung oder Einwilligung und Ausfertigung des Gabenvertheilungs-Ausweises verweigern, oder über einen Zeitraum von 30 Tagen verzögern sollte, steht es dem Grundholden oder seinen berufenen Nachfolgern frey, hierüber bey dem Kreisamte nach Vorschrift des Unterthans-Patentes Abhülfe zu suchen.

Drittens. Das Gericht wird die Besitzumschreibung in der Landtafel oder in dem Grundbuche nur über solche Gesuche bewilligen, welche mit jener grundherrlichen Erklärung oder Einwilligung, und im Falle einer Zerstückung mit dem vorgeschriebenen Gabenvertheilungs-Ausweise, oder mit dem Erkenntnisse der politischen Behörde, daß die allfällige Weigerung des Grund- oder Urbars-Herrn nicht Statt finde, belegt seyn werden.

Viertens. So lange die Besitzumschreibung nicht auf vorgedachte Weise geschehen, ist der Grund- oder Urbars-Herr berechtiget, sich wegen der Leistung der Urbarial-Grundzinse an den bey ihm vorgemerkten Besitzer und an das ganze in seinen Registern auf dessen Nahmen geschriebene Besitzthum zu halten.

Fünftens. In Folge dessen ist dem Grund- oder Urbars-Herrn, gegen einen über die Gabenrückstände beygebrachten grundämtlichen Auszug aus dem Stift- oder Eindienungs-Register, die politische Execution ohne weiters zu bewilligen; wogegen jedoch dem Grundholden seine allfälligen Einwendungen nach Maßgabe des Unterthans-Patentes anzubringen und auszutragen unbenommen bleibt.

Sechstens. Eine solche Einwendung oder Beschwerde, wenn sie auf eine Veränderung des Besitzthumes gegründet ist, kann aber nur dann eine Hemmung der politischen Execution zur Folge haben, wenn der Grundhold über die Veränderung des Besitzthumes einen Landtafel- oder Grundbuchs-Auszug mit dem grundherrlichen Gabenvertheilungs-Ausweise beyzubringen im Stande ist.

Siebentens. Die bisher bloß factisch bestehenden Besitzveränderungen und Grundzerstückungen sind, wenn sie gegen den Grund- oder Urbars-Herrn eine rechtliche Folge haben sollen, auf gleiche Art, wie die neuerlichen Veränderungen des unterthänigen Besitzthumes in die Ordnung zu bringen; wozu das Kreisamt, wenn sich die Gesuche häufen sollten, den Grund- oder Urbars-Herren angemessene längere Fristen zuzugestehen haben wird.

4.

Hfd. v. 5. August 1826, an das App. Ger. für Tyrol und Vorarlberg. Just. Ges. S. 40. Nr. 2211.

Wegen der Unzulässigkeit der Ertheilung bedingter Kauf-Consense von Seite der Grundherrn an die Grundholden, hat die allgemeine Hofkammer an die vereinte Gefällen-Verwaltung in Tirol den Auftrag erlassen: daß, da der Nutzungs-Eigenthümer zur Veräußerung seines Nutz-Eigenthumes nach dem §. 1140 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches die Einwilligung des Obereigenthümers nicht bedürfe, jedoch in Veräußerungsfällen seinen Nachfolger dem Obereigenthümer nahmhaft machen müsse, die Rentämter anzuweisen seyen: wenn sie in solchen Fällen als Obereigenthümer um ihre Einwilligung angegangen werden, sich einzig auf die Beurtheilung zu beschränken, ob der neue Käufer fähig sey, dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten. Hiermit seyen allfällige Grundzins-Rückstände u. s. w. nicht in Verbindung zu setzen, und überhaupt bedingte Einwilligungen zur Veräußerung ganz zu beseitigen, sondern bloß nach dem §. 1140 des allgem. bürgerl. Gesetzb., und dem Hofdecrete v. 17. Sept. 1821 vorzugehen.

Ueber das Einstandsrecht siehe die Zusätze zu dem §. 1067, S. 35.

Zu dem §. 1142.

I. Wer über die Verbindlichkeit, Veränderungsgebühren zu entrichten, zu entscheiden hat?

1.

Hzd. v. 23. Dec. 1826, an die N. Oest. Landesregierung. JG. S. 60. Nr. 2243.

Es müssen in Zukunft bey Behandlung der Streitigkeiten über Grundbuchsgewähren die zwei Fragen a) wer an die Gewähr zu brin-

gen, dann b) von wem und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sei? ungeachtet sie in so naher Beziehung stehen, wohl unterschieden werden.

Die Entscheidung der ersteren Frage steht dem Richter, die der anderen der politischen Behörde zu, welche demnach nur in der letzteren Beziehung einzuschreiten hat.

2.

JHd. v. 22. Dez. 1835, an das Inn. Oest.-Küstenl., N. Oest., Galiz., Mähr.-Schles. u. Böhm. App. Ger. Pichl, S. 351.

Se. k. k. Majestät haben über die aus Veranlassung eines speciellen Falles der a. h. Entscheidung unterzogene Frage, ob und in wie fern bey Streitigkeiten über das Recht und das Quantum des Bezuges von Laudemien die Entscheidung den politischen Behörden oder den Gerichten zustehe, mittelst allerhöchster an die k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erlassener Entschließung vom 3. November v. J. nachstehende Norm vorzuzeichnen geruhet:

Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundholden über das Recht und Maß des Bezugs von Laudemien sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden, den Gerichten steht das Erkenntniß über solche Streitigkeiten nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatrechtliche Titel, insbesondere auf Verträge oder auf solche Urkunden gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreyungen der jeweiligen Besitzer einer Realität rücksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Echtheit oder Gültigkeit von dem andern Theile bestritten werden.

II. Strafe gegen die Bevortheilung der grundherrlichen Laudemial-Gefälle.

Hzd. v. 30. April 1829. Gsz. für Oesterr. u. d. Enns. 11. Thl. S. 415.

Se. Majestät haben unter dem 21. April d. J. folgende Allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Da Fälle, wo Unterthanen durch Verschweigung des wahren Kaufschillings einer Realität, und durch Angabe eines geringeren Preises das grundherrliche Laudemial-Gefäll zu verkürzen suchen, als beabsichtigte Bevortheilungen nicht ungestraft gelassen werden können, so ist für die Zukunft jeder Unterthan, der einer solchen Bevortheilung überwiesen wird, nebst der auf die verschwiegene Summe entfallenden Laudemial-Gebühr, welche ohnehin der Obrigkeit gehört, noch mit einem gleichen Betrage als Strafe für das Local-Armen-Institut zu belegen; im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einem angemessenen Arreste

zu bestrafen; welche Strafe, wie es sich von selbst versteht, sowohl den Käufer als den Verkäufer zu treffen hat.

III. Strafe gegen die Abnahme der ungebührenden Grundbuchs-Taxen.

1.

Hd. vom 8. July 1788. JG. S. 163. Nr. 855.

Von dem Tage der erfolgten Kundmachung der neuen Taxordnung für das adelige Richteramt soll außer der in dieser und der allgemeinen Gerichtsordnung ausgemessenen Taxen, sonst von den Unterthanen keine Taxen und Schreibgebühren, unter was für Namen es immer seye, bey Strafe des Vierfachen zu Handen des gekränkten Unterthans zu erlegenden Betrages abgefordert, und diese Verordnung bey den Amtskanzleyen zu jedermanns Einsicht für beständig angeschlagen werden.

2.

Hzd. v. 2. März 1833, an f. Deutsche Lst. JG. S. 80. Nr. 2599.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 11. Februar d. J. zu befehlen geruhet: die in Ansehung ungebührender Abnahme der Grundbuchs-Taxen für Steyermark erflossene Verordnung vom 26. August 1797, welche sich auf die allgemeine Vorschrift vom 8. Julius 1788 beziehet, dahin zu modificiren, daß es zwar bey der vierfachen Strafe zu verbleiben, davon aber dem Beschädigten nur der Ersatz dessen, was von ihm zu viel gefordert wurde, zuzugehen habe, und der Rest gleich anderen Strafgeldern zu verwenden sey.

Zugleich haben S. Majestät allergnädigst befohlen, daß in Ansehung der vor Kundmachung dieser Allerhöchsten Entschließung sich ereigneten Fälle nach den damals bestandenen Gesetzen und Anordnungen sich benommen werden soll.

IV. Die Abnahme ungesetzlicher Taxen und Gebühren kann auch der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung seyn.

Hzd. v. 21. Junius 1838, an f. Lst. Pol. Ges. 66. B. 242. S.

Se. k. k. Majestät haben über den erhobenen Zweifel, ob die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung seyn könne, mit a. h. Entschließung vom 3. April 1838, für künftig sich ergebende Fälle zu bestimmen gefunden, daß durch jene Verfügungen, welche auf die Abnahme ungesetzlicher oder zu hoher Taxen und Gebühren Geldstrafen verhängen, die Beurtheilung und Bestrafung des Factums als Verbrechen, in sofern dasselbe sich nach dem Strafgesetze als solches darstellt,

nicht ausgeschlossen werde, daß aber die Geldstrafe in den Fällen nicht einzutreten habe, in welchen gegen denselben Beschuldigten auf eine Criminalstrafe erkannt wird.

Zu dem §. 1144.

Nach welchen Grundsätzen die Verbindlichkeit der Emphyteuten zu der Steuer-Entrichtung beyzutragen, zu beurtheilen sey.

1.

Hzd. v. 11. März 1823, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gub. und die Provinzial-Commissionen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums. Goutta, 23. Bd. 193. S.

Man hat wahrgenommen, daß die Kreisämter bey vorkommenden Streitigkeiten zwischen Dominien und Emphyteuten über die Frage: welcher von beyden die Steuer zu entrichten habe? in ihren Amtshandlungen nach verschiedenen, den bestehenden Steuer-Directiven oft gerade zu entgegengesetzten Ansichten vorgehen.

Die in Steuer-Rücksichten darüber bestehende gesetzliche Bestimmung ist: daß der permanente Nutz-Eigenthümer, also der Emphyteut, die auf das emphyteutische Besitzthum entfallende Steuer zu entrichten hat, daß er aber dafür die Schadloshaltung an das Dominium, oder an den Dritten fordern kann, von dem sie ihm vertragsmäßig gebühret, diese Schadloshaltung aber, wenn darüber ein Streit besteht, im ordentlichen Wege Rechtens suchen muß.

Der Grund dieser Bestimmung liegt einzig und allein in dem Steuer-Verhältnisse des Contribuenten zu der Staatsverwaltung. Wer das steuerbare Object, das sind die Nutzungen von Grund und Boden, bezieht, der hat gegenüber der Staatsverwaltung die Verpflichtung, die Steuer an dieselbe zu entrichten; mit anderen Worten: er ist die Person, von welcher die Staatsverwaltung die Zahlung der Steuer fordert.

Hat aber diese Person mit einem Dritten Contracte oder Rechtsverhältnisse, nach welchen dieser Dritte die Steuer, welche die Staatsverwaltung von ihr fordert, entrichten sollte, so sind sie durch das Steuer-Directiv nicht aufgehoben, sie bleiben aufrecht; nur wenn über ihren Bestand ein Streit ist, wird die Austragung derselben an den gesetzlichen Weg in Streitigkeiten gewiesen.

So fern es nun eine der wesentlichen Pflichten der Kreisämter ist, in Streitigkeiten zwischen Dominien und Unterthanen ein gütliches Uebereinkommen zu bewirken; so liegt viel daran, daß die Kreisämter in Angelegenheiten dieser Art über den Geist der Directiven aufgeklärt

sind, und sich einerseits vor dem Irrthume verwahren, als constituire das Provisorium eine Steuer-Verbindlichkeit mit Aufhebung aller bestehenden Verträge; anderer Seits vor dem Irrthume, als haben sie nur auf den factischen Stand zu sehen, und denjenigen zur Zahlung der Steuer fortan zu verhalten, der bis nun de facto bezahlt hat.

Das Kreisamt, wenn es in solchen Fällen berufen wird, ein gütliches Uebereinkommen zu treffen, muß in den Stand der Sache eingehen, muß die Wahrscheinlichkeit, wie fern die eine oder die andere Behauptung der streitenden Parteyen im Rechtswege geltend werden dürfte, würdigen, und jene Partey, welche der irrigen Ansicht ist, davon zu überzeugen suchen, und in dieser Art eine Ausgleichung zu Stande zu bringen bemüht seyn. Mißlingt dieses Verfahren, dann folgt nur die Hinweisung auf den Rechtsweg, denn das Provisorium ist schon durch die Anwendung des Steuer-Directives getroffen: nach welchem jener die Steuer zu zahlen hat, welchem das Nutzeigenthum des Grundstückes bleibend zusteht.

2.

Hfd. v. 7. Junius 1823, an die App. Ger. in Nieder-Oesterreich, Galizien und Inner-Oesterreich. Just. Ges. S. 150. Nr. 1946.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 23. Julius 1819 zu verordnen geruhet: daß, so lange die gegenwärtige Grundsteuer-Verfassung aufrecht erhalten wird, in das rücksichtlich der Steuer-Entrichtung bestehende Rechtsverhältniß der Emphyteuten von Seite der Staatsverwaltung kein imperativer Einfluß genommen werden könne, sondern dießfalls die Austragung dem Einverständnisse der Parteien, oder dem Ausspruche des Richters zu überlassen sey.

Zugleich haben auch Se. Majestät gestattet, daß bey dem Umstande, wo vor dem Jahre 1819 die Anforderung und Ausschreibung der Grundsteuer unter verschiedenen Benennungen geschah, jedoch, von dem Militär-Jahre 1819 anzufangen, eine einfachere Form der Steuer-Ausschreibung gewählt worden ist, die Gerichtsbehörden über das wahre Verhältniß der für das Jahr 1819 gewählten Form der Steuer-Anforderung und die in eine Hauptsumme zusammen gezogenen einzelnen Posten des Postulates vom Militär-Jahre 1818 im Ziffer unterrichtet werden sollen, um ihnen dadurch bey allenfalls vorkommenden Streitigkeiten über den Antheil, mit welchem die Emphyteuten zu der im Jahre 1819 und 1820 ausgeschriebenen Grundsteuer vertragsmäßig zu concurriren haben, den erforderlichen Anhaltpunkt für den richterlichen Ausspruch zu verschaffen.

Die Uebersicht der zu entrichtenden Grundsteuer nach den im Militär-Jahr 1818 bestandenen Steuer-Rubriken ist für Nieder-Oesterreich, Galizien und Inner-Oesterreich diesem Hofdecrete, für Böhmen, Mähren und Schlesien aber dem Hofdecret vom 7. April 1823 (Just. Ges. S. 139, Nr. 1931) beygeschlossen.

Zu dem §. 1145.

Wie die in Nieder-Oesterreich eingeführte Strafe der Unterlassung der Gewähranschreibung gefordert werden könne.

1.

Hzd. v. 17. Aug. 1820, an die N. Oest. Rgg. Gesttzs. f. Oestr. u. d. E. II. Jahrg. 498. S.

Der Gewähr- und der Dienstwandel können nicht zu den Urbarial-Giebigkeiten gerechnet werden, welche ihrer Natur nach in periodisch wiederkehrenden Entrichtungen bestehen, während jene nur bey Unterlassung der Gewährnahme und der Abfuhr des Dienstes in der bestimmten Zeit genommen werden, folglich Schuldigkeiten sind, die ganz von der Willkühr des Entrichters abhängen. Sie gehören zu den im §. 26 des 4. Titels des Tractat. de juribus incorporalibus aufgeführten Gebühren, die nach der Hofverordnung vom 19. Aug. 1819, Z. 25587, in Metallmünze gefordert werden können, in so fern sie nicht in einem bestimmten Betrage des Capital-Werthes ausgesprochen sind, in welchem Falle sie sich nach der Valuta des letzteren richten. Obwohl der Gewähr- und der Dienstwandel nicht für unmittelbare obrigkeitliche Amtshandlungen des Grundbuches entrichtet werden, so sind sie doch eigentliche Strafbeträge für Unterlassungen, die seit der Existenz des Tractat. de juribus incorporalibus unverändert in demselben Betrage bemessen sind, und die daher, wie andere dort enthaltene Grundbuchs-Taxen in Metallmünze abzunehmen, um so weniger ein Anstand obwaltet, als der Fahrlässige keineswegs eine Begünstigung verdient.

2.

Hd. v. 15. Jul. 1826, an die Nied. Oest. Regierung. (Nur für Oester. u. d. Enns gültig.) Just. Ges. S. 32. Nr. 2201.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob der Gewährwandel für jede unterlassene Gewähranschreibung nur Ein Mahl, oder aber für jedes Jahr der unterlassenen Gewährnahme aufgerechnet werden dürfe, hat die vereinigte Hofkanzley im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe

für die Grundbücher des flachen Landes, folgende Bestimmungen festzusetzen befunden, nach welchen sich in Hinkunft zu benehmen ist:

In so fern die Anordnung des Gewährwandels die so nöthige Erhaltung der grundbücherlichen Verläßlichkeit und Ordnung zum Zwecke hat, erscheint es nur consequent, daß die jedesmahlige Unterlassung der Anmeldung der Veränderung mit dem Wandel belegt werde, weil es dann, wenn dieser nur ein für alle Mahl einzutreten hätte, gleichgültig seyn würde, ob die Anmeldung ein oder mehrere Jahre unterlassen wird.

Die in den §§. 19 und 26 des **Tractatus de juribus incorporalibus** ausgedrückte Strafe von 45 kr. W. W. ist daher so oft als verfallen anzusehen, als die Offenhaltung des Grundbuches versäumt wird, ohne die vorgeschriebene Gewähr genommen zu haben, und wenn die Grundherrn das Grundbuch jährlich ein Mahl offen halten, hat der Verfall dieser Strafe für jedes Jahr, welches der Grundbesitzer, ohne die Gewähr zu nehmen, vorübergehen läßt, zu gelten.

Den Grundherrn ist aber zur Pflicht zu machen, daß sie bey der jährlichen Kundmachung der Eröffnung des Grundbuches von nun an die Parteien auffordern, während der Offenhaltung des Grundbuches über vorgegangene Veränderungen im Besitze der Realitäten, um so gewisser die Gewähr zu nehmen, als sonst der Strafbetrag von 45 kr. nach Maßgabe der §§. 19 und 26 des **Tractatus de juribus incorporalibus** verfallen seyn würde.

Diese Aufforderung hat dort, wo der Grundherrschaft die vorgefallenen Veränderungen bekannt sind, oder in Orten, wo nur wenige Unterthanen sich befinden, an die einzelnen Unterthanen durch den Ortsrichter zu geschehen.

Wenn gleich die Einhebung des Gewährwandels bey jeder künftigen Grundbuchshaltung neuerlich so lange Statt zu finden hat, bis die Grundbesitzer ihrer Pflicht nachkommen, so muß doch anderer Seits diese Einhebung auch jährlich erfolgen, widrigens der Grundherr, wenn die Einhebung des Wandels durch ein Jahr unterlassen wurde, den Rückstand nicht mehr, sondern nur den neu eingetretenen Wandel einheben darf.

Eine Rückwirkung dieser Erläuterung auf die bisher unterlassenen Gewährnahmen in der Art, daß für jedes Jahr der bisherigen Unterlassung der Wandel abgenommen werde, findet daher ebenfalls nicht Statt, und haben es sich die Grundbuchshälter selbst zuzuschreiben, wenn sie die ihnen im Gesetze nach jeder Besitzung des Grundbuches eingeräumte Einhebung des Strafbetrages nicht vorgenommen haben.

3.

Hzd. v. 20. Nov. 1826. Gstzs. f. Oest. u. d. Enns. 8. Bd. 627. S.

Durch die in Beziehung auf den Gewährwandel erlassene Hofkanzlei-Verordnung vom 15. Julius 1826 ist die frühere vom 17. August 1820, wodurch dieser Wandel in Metallmünze einzuheben angeordnet war, nicht abgeändert worden.

Wurde die Grundbuchshaltung und die Aufforderung zur Gewährnahme über die vorgefallenen Besitzveränderungen gehörig bekannt gemacht, und ist die Grundherrschaft dennoch nicht in die Kenntniß einer unterlassenen Besitzveränderungs-Anmeldung gelangt, so kann die aus dieser Ursache unterlassene Einhebung des Wandels den Verlust des Rechtes hierzu nicht nach sich ziehen. Dieser Verlust hat nur dann einzutreten, wenn die Herrschaft von einer ihr bekannt gewordenen Verschweigung oder unterlassenen Anmeldung der nach der Anzahl der gehörig bekannt gemachten Grundbuchsbesitzungen und Aufforderungen, worüber die Veränderung verschwiegen worden ist, zu berechnenden Wandel der Partey anzudictiren unterlassen, oder den andictirten binnen Einem Jahre nicht eingehoben hat.

Um in dieser Hinsicht jeder Einwendung zu begegnen, ist daher bey jedesmahliger Bekanntmachung der Grundbuchshaltung auch die Warnung beyzufügen, daß jede Unterlassung der Anmeldung einer vorgefallenen Realitäten-Besitzveränderung und Gewährnahme hierüber, sollte sie auch nur Ueberländgründe betreffen, die unnachsichtliche Einhebung des Gewährwandels als Strafe zur Folge habe.

In Gemäßheit dieser Bestimmung sind für das Vergangene die bisher unterlassenen Anmeldungen nur mit dem einfachen Wandel, die in der Folge bekannt werdenden Verschweigungen aber so vielmahl damit zu belegen, als von nun an bis zur erfolgenden Anmeldung und Gewährnahme Anmeldungs-Unterlassungen eingetreten seyn werden.

4.

Hzd. v. 31. März 1827. Gstzs. f. Oest. u. d. Enns. 9. B. 273. S.

Aus der Vergleichung der Bestimmungen, die der Tractat de jur. incorp. in den Paragraphen 9, 19, 25 und 26 des vierten Titels enthält, geht klar hervor, daß die Bestimmung wegen des Gewährwandels nur auf die Dominien des Landes und auf die Fälle, wo die Grundobrigkeiten nur periodisch das Grundbuch besitzen, beschränkt wurde.

Im erwähnten §. 25, so wie in dem von den Grundbuchs-Taxen handelnden §. 26 ist sogar bestimmt ausgesprochen, daß bey dem hiesigen

und anderen l. f. Magistraten, dann bei den anderen in der Stadt Wien befindlichen Grundobrigkeiten es bey dem, wie es bis dahin gehalten worden ist, verbleiben solle, und wenn gleich unter den, zur allgemeinen Richtschnur vorgezeichneten Grundbuchs-Taxen der Wandel mit 45 kr. aufgeführt erscheinet, so zeigt doch die beygefügte Beziehung auf den §. 20 (rectius 19), daß diese Bestimmung nur von den Fällen einer wirklichen Grundbuchsbesitzung gemeint ist.

Hiernach hat es also zu Folge des von der vereinigten Hofkanzley mit dem obersten Gerichtshofe gepflogenen Einvernehmens bey dem hiesigen Magistrate, bey den landesfürstlichen Städten und Märkten und bey den hiesigen Dominien, wo das Grundbuch nicht blos zeitweise, sondern stets offen gehalten und gehandelt wird, bey der bestehenden Uebung zu verbleiben, und sind auf selbe die mit den Verordnungen vom 15. Julius und 20. November 1826 für die Grundbücher des flachen Landes vorgezeichneten Bestimmungen hinsichtlich des Gewährwandels nicht auszudehnen.

Zu dem §. 1146.

Vorschriften über die Verhältnisse der Gutsbesitzer und Gutsunterthanen.

Die Hauptbestimmungen über diese Verhältnisse sind in dem sogenannten Unterthans-Patente vom 1. September 1781 [1]), in welchem das in Streitigkeiten der Unterthanen zu beobachtende Verfahren festgesetzt wird, dann in dem Unterthans-Straf-Patente von eben demselben Datum [2]), welches die gegen Unterthanen erlaubten Zwangsmittel bestimmt, enthalten.

Die Darstellung der über diese Verhältnisse bestehenden Gesetze muß der politischen Gesetzkunde und der Lehre von der Verfassung einzelner Provinzen überlassen werden.

In Ansehung der von Unterthanen an ihre Grundobrigkeiten zu machenden Leistungen siehe die Zusätze zu den §§. 1131, 1135 und 1136.

1) Just. Ges. S. 92. Nr. 23.

2) Just. Ges. S. 101. Nr. 24.

Zu dem §. 1147.

In wie fern die unter einem fremden Grundstücke gegrabenen Keller als eigene Realitäten anzusehen sind.

Hzd. vom 2. Julius 1832. Gesetzs. für Oesterr. u. d. Enns. 14. B. 340. S.

Bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles hat die k. k. vereinigte Hofkanzley über den Bestand von Keller-Grundbüchern zu entscheiden befunden:

In manchen Gegenden wurden unter fremden Grundstücken mit Einverständniß der Besitzer der letzteren, Keller gegraben, oder es wurden solche bereits hergestellte Keller durch Kauf erworben. Diese Keller wurden von den Eigenthümern veräußert und verpfändet, und die darauf erworbenen dinglichen Rechte wurden mittelst des Grundbuches versichert. Durch die Anordnungen, in Folge welcher die im Grundbuche eröffneten Rubriken über die Keller mit allen Hypotheken gelöscht, und die Keller als ein Bestandtheil des Grundstückes, unter welchem sie sich befinden, behandelt werden sollen, würde für den bisherigen Besitzer des Kellers das Eigenthum, und für dessen Gläubiger das Pfandrecht verloren gehen, Eigenthum und Pfandrecht hinsichtlich der Keller würden dagegen ohne allen rechtlichen Grund von demjenigen erworben, welcher im Grundbuche als Eigenthümer des ober dem Keller befindlichen Feldes, oder als darauf versicherter Gläubiger erscheint. Die Folge davon wäre, daß wohlerworbene Rechte aufgeopfert, und die Theilnehmenden in zahllose Prozesse unter sich und mit den Grundobrigkeiten über ihre Entschädigungsansprüche verwickelt werden müßten. Aber auch die aus der Untheilbarkeit der Gründe, unter welchen die Keller sich befinden, abgeleitete Begründung der entgangenen Entschädigungen erscheint durch die hinsichtlich dieser Keller bestehenden factischen Verhältnisse, wornach eine Zerstückung des Grundeigenthums in dem Sinne, in welchem sie durch die politischen Gesetze untersagt ist, nicht Statt findet, gänzlich widerlegt.

Diese Keller sind meistens so angelegt, daß der Eingang nicht auf dem Grundstücke, sondern auf der anstoßenden Straße oder in der Seitenwand eines Hohlweges sich befindet. Auf der Oberfläche des Feldes erscheint außer den Kellerlöchern keine Spur des Kellers.

Das ganze zur landwirthschaftlichen Benützung bestimmte Grundstück bleibt als solches unverändert und ungetheilt, und die Verhältnisse des Grundbesitzers zum Inhaber des Kellers nehmen mehr die Gestalt einer Grunddienstbarkeit, als eines getheilten Eigenthums an. Verträge, die von Grundbesitzern über solche Dienstbarkeiten eingegangen werden, sind durch keine Genehmigung von Seite der Behörden bedingt.

Die über Untheilbarkeit der Grundstücke bestehenden politischen Vorschriften, welche die Zusammenhaltung des Complexes der zu einer bestifteten Realität gehörigen urbaren Grundstücke bezielen, finden demnach ihrer Tendenz nach auf die Keller unter fremden Grundstücken keine Anwendung. Gleichwie diesen Ansichten gemäß kein zureichender Grund vorhanden ist, für die Zukunft die Erwerbung oder Erbauung

von Kellern im fremden Grunde zu untersagen, eben so findet die k. k. vereinigte Hofkanzley, einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle, das eingeführte Grundbuch über die Keller und Preßhäuser beyzubehalten.

Zu dem §. 1149.

I. Wornach sich bey der Vererbung der emphyteutischen Besitzungen zu richten ist.

Hfd. v. 9. März 1798, an s. App. Ger. und Gubernien, mit Ausnahme von Inner- und Ober-Oesterreich. Just. Ges. S. 1. Nr. 405.

Ueber die Vererbung der emphyteutischen Besitzungen, ob sie nach der gesetzlichen Erbfolge, oder nach dem wegen der Erbfolge in die Bauerngüter bestehenden Gesetze Statt finde, ist folgende Richtschnur festgesetzt worden:

Wenn in dem emphyteutischen Contracte, welcher von dem Grundherrn mit dem Grundholden abgeschlossen wurde, bedungen worden ist, wie sich mit der Uebertragung des Besitzes nach dem Tode des jeweiligen Besitzers geachtet werden solle; so hat der Contract allein die Richtschnur zu geben. Wenn aber in dem Contracte darüber keine Bestimmung enthalten ist, so ist bey allen einzelnen Grundstücken, und wo nicht eigens auf den emphyteutisch überlassenen Dominical-Gründen ein neues Haus gestiftet worden, sich platterdings nach der gesetzlichen Erbfolge zu halten. Die gesetzliche Erbfolge hat zwar auch bey jenen emphyteutischen Besitzungen, wo mit den Dominical-Gründen ein neues Haus, und eine damit verbundene Wirthschaft gestiftet ist, einzutreten; doch mit der Beschränkung, daß dabey eine Zerstückung oder Vertheilung der Wirthschaft nicht Statt finden könne.

II. In wie fern bey unterthänigen Gütern das Heimfallsrecht Statt habe.

1.

Hd. v. 25. September 1789, an alle App. Ger. Just. Ges. S. 76. Nr. 1052.

Der Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit könne nur damahls Platz greifen, wenn dessen lehenbare Eigenschaft standhaft erwiesen, und in dieser Rücksicht ein ordentlich ausgefertigter Lehenbrief vorhanden ist; alsdann aber habe sich der Rückfall nur auf das Lehen-Corpus selbst, nicht aber auf das Allodiale zu erstrecken.

Sollte die Lehenbarkeit von der Obrigkeit nicht standhaft erwiesen werden können, auch kein Belehnungsbrief vorhanden seyn, so sey die Vermuthung für die Freyheit des Grundes, und dann habe die allgemeine Successions-Ordnung Statt.

Ein obrigkeitliches Caducitäts-Recht aber außer dem nexu feudali könne in keinem Falle Platz greifen, sondern, da wo die Privat-Succession aufhört, trete jene des Staates ein.

2.

Hd. v. 24. Junius 1790, an s. Lst. Pol. Ges. 1. B. 52. S.

Als ein Nachtrag des Normals vom 25. Sept. des Jahres 1789 in Ansehung des Heimfälligkeitsrechtes wird allgemein bekannt gemacht: daß, obwohl das Heimfälligkeitsrecht (jus caducitatis) nur eine Art von Lehen ist, und obwohl das darüber bestehende Normale vom 25. September 1789 die Gültigkeit des Heimfälligkeitsrechtes nur auf die Fälle, wo ein wirkliches Lehensband dargethan werden kann, einschränkt, Se. Majestät dennoch gnädigst gestatten wollen, daß da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch auf andere zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stande gebrachte gültige Verträge und Urkunden, die vor dem Normale vom 25. September 1789 eingegangen worden sind, gegründet ist, solches, wenn gleich kein Lehensband eintritt, in Rücksicht auf die vergangene Zeit gültig sein könne; künftig hingegen, und von der Zeit des gedachten Normales an, dürften da, wo kein Lehensband erweislich ist, auch keine anderweitige neue Verträge über Heimfälligkeiten, von was für einer Gattung sie sein mögen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gültig errichtet werden. Hieraus folgt, daß auch die vermöge der vor dem Normale und außer dem Lehensbande errichteten gültigen Verträge den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit anheimfallenden Unterthansgründe, gegen die allgemeine Vorschrift, welcher zu Folge die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht behalten dürfen, künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen, erbeigenthümlich verkauft werden müssen.

3.

Patent v. 20. Dec. 1790. Just. Ges. S. 64. Nr. 97.

Obgleich durch die Verordnung vom 25. September des Jahres 1789, der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit einzig auf dessen erweislich lehenbare Eigenschaft eingeschränket, und daher in jedem Falle, wo die Privaterbfolge in das nicht lehenbare Gut aufhöret, der unmittelbare Erbeintritt des landesherrlichen Fiscus zur Regel gemacht worden ist, so ist doch keineswegs die Gesinnung, das im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns der

Grundherrlichkeit zukommende Recht auf den ihr dienſtbaren Grund zu beeinträchtigen.

Daher wird die gedachte Verordnung vom 25. September 1789 ſowohl, als die weitere den 24. Junius dieſes Jahres nachgefolgte Erläuterung, vermöge welcher nur den, vor dem 25. September 1789, über Heimfälligkeitsrechte errichteten Verträgen die Gültigkeit zugeſtanden worden, hiermit im Erzherzogthume Oeſterreich ob und unter der Enns aufgehoben und verordnet:

1. Die unterthänigen Grundgüter einer Verlaſſenſchaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Geſetze ein Erbe vorhanden iſt, fallen ihrem Grundherrn zu. Doch iſt derſelbe ſchuldig, wieder einen unterthänigen Beſitzer, der allgemeinen Landesverfaſſung gemäß, darauf zu ſtiften.

2. Das übrige, zu einer ſolchen erbloſen Verlaſſenſchaft eines Unterthans gehörige Vermögen unterliegt insgemein der Einziehung des landesfürſtlichen Fiscus, und kann ſich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erſtrecken, wenn dieſe ſich mit einer beſonderen Verleihung, oder dem rechtskräftigen Beſitze gegen den Fiscus auszuweiſen vermögend iſt.

Eine gleiche Verordnung wurde auch für Mähren und Schleſien in dem Hofkanzley-Dec. v. 26. Jun. 1792, Pol. Geſ. I. B. S. 110, erlaſſen.

III. Heimfallsrecht der landesfürſtlichen Städte und Märkte in N. Oeſt.

1.

Hd. v. 27. May 1778, an die N. Oeſt. Rgg.

Ihre Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß allen landesfürſtl. Städten und Märkten, als dem vierten Stande, und weil es niemahlen viel ausmachen könnte, dieſe Städte auch Hülfe höchſt nöthig hätten, das jus caducitatis auf die erbloſen Verlaſſenſchaften zuſtehen ſoll.

2.

Hzd. v. 28. Jänner 1842.

Durch die a. h. Entſchl. v. 27. May 1778, wodurch allen landesfürſtl. Städten und Märkten in Nieder-Oeſterreich das jus caducitatis hinſichtlich der erbloſen Verlaſſenſchaften eingeräumt wurde, iſt denſelben kein beſonderes Privilegium, ſondern nur eine Gleichſtellung mit den drey obern Ständen zu Theil geworden, daher auch dieſes Recht von ihnen nicht unbeſchränkt, ſondern in demſelben Umfange, wie es von den obern Ständen nach dem Pat. v. 20. Dec. 1790 ausgeübt wird, geltend gemacht werden kann.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von entgeldlichen Verträgen über Dienstleistungen.

Zu dem §. 1157.

Wer bey ärarischen Bauführungen für die Qualität der Materialien zu haften habe.

1.

Hzd. v. 28. April 1820, II. Absatz, Z. 2, an s. Lst. Pol. Ges. 48. B. 104. S.

Da bey ärarischen Baulichkeiten die Lieferung des Materiales abgesondert von der Verarbeitung desselben gepachtet werden kann, so entsteht die Frage: ob in dem Falle, wann wegen des nicht in der gehörigen Güte gelieferten Materiales ein Bau im Ganzen, oder an irgend einem Theile schadhaft würde, der das Materiale verbrauchende Arbeiter oder etwa der Lieferant dafür zu haften, und den Schaden zu ersetzen habe?

Diese Frage wurde durch die höchste Entschließung vom 17. April 1820 dahin entschieden: daß nur der Pächter der Verarbeitung des Materiales dem Aerarium für allen an dem von ihm ausgeführten Baue sowohl wegen der schlechten Arbeit, als auch der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materiales entstehenden Schaden verantwortlich sey, da es ihm zustehe, die nicht in contractmäßiger guter Qualität gelieferten Materialien dem Lieferanten auszustoßen. Zugleich wurde jedoch angeordnet, daß die bey den Bauten zur Aufsicht bestellten Baubeamten sorgfältig darüber zu wachen haben, damit nur gute Materialien contractmäßig geliefert und angenommen werden.

2.

Auszug aus dem Hzd. v. 6. Julius 1820, an s. Lst. Pol. Ges. 48. B. 158. S.

Es wurde der Zweifel erhoben, in welchem Sinne in der vorstehenden Verordnung das Wort ärarisch zu nehmen, und ob es auf öffentliche Fondsbaulichkeiten und auf jene der landesfürstlichen Städte auszudehnen sey.

Zur Behebung dieses Zweifels wurde eröffnet: daß der Ausdruck ärarische Bauführungen in der weitesten Bedeutung, nämlich: für alle unter dem Einflusse der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauführungen, zu gelten habe.

Zu dem §. 1171.

I. Beschränkungen des Nachdruckes.

1.

Hfd. v. 13. Januar 1781. Kropatschek's Gesetze Joseph II. I. Thl. 542. S.

In Rücksicht des den inländischen Buchdruckern zu erlaubenden Büchernachdruckes wird verordnet, daß es bey der unterm 17. Febr. 1775 festgesetzten höchsten Verordnung — vermöge welcher der den Wissenschaften, den Buchdruckern und dem Handel so schädliche Nachdruck der inländischen, und einem jeden rechtmäßigen Verleger zugehörigen Auflagen bey schwerer Strafe verbothen worden ist, sein gänzliches Verbleiben haben soll, dergestalt, daß nach dessen Sinne ein jeder inländische Verfasser eines Buches, oder der mit diesem wegen des Abdruckes des von ihm gemachten Werkes contrahirende inländische Verleger wider den Nachdruck auf das kräftigste geschützt, hingegen der Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher einem jeden Buchdrucker als ein Geschäft frey gestattet werden soll, wenn gleich eben dieses Werk von einem oder mehreren inländischen Buchdruckern schon aufgelegt worden wäre.

2.

Ordnung für Buchhändler und Antiquare. Pat. v. 18. März 1806, §. 17. Pol. Ges. 26. B. 39. S.

Kein in den Erblanden aufgelegtes Werk darf ohne Bewilligung des Verfassers wieder aufgelegt, oder ohne Einwilligung desselben und des Verlegers wieder nachgedruckt werden.

3.

Hzd. v. 14. August 1823, an s. Lst. Pol. Ges. 51. B. 191. S.

Da man aus einem vorgekommenen Falle sich überzeugt hat, daß die unter dem 15. Februar 1794 erlassene Normalvorschrift, in Absicht auf den Nachstich bey Kupferstichen nicht ganz vollständig die Worte der höchsten Entschließung enthält, auf welche sich dieselbe gründete, so wird diese Vorschrift hiermit auf folgende Art berichtiget:

„Keinem erbländischen Kupferstecher ist erlaubt, den Kupferstich eines inländischen Künstlers nach den nämlichen Zeichnungen, in dem nähmlichen Formate, nachzustechen oder zu copiren."

Da übrigens die Kupferstecherey und die Steindruckerey in so naher Kunstverwandtschaft stehen, so wird die in Betreff der Kupferstiche bestehende Anordnung auch auf den Steinstich ausgedehnt.

4.

Hzd. v. 14. Jul. 1825, an s. Lst. Pol. Ges. 53. B. 139. S.

Se. Majestät haben über einen unterthänigsten Vortrag der Hofkanzley unter dem 27. Jun. 1825 zu beschließen geruhet: daß der Steindruck dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und gleich dem verbothenen Nachdrucke zu behandeln, dann die Amtshandlung über die Beschwerden wegen des Nachdruckes der ersten politischen Instanz zuzuweisen sey; welche höchste Entschließung der Landesstelle zur Bekanntmachung und weiteren Veranlassung eröffnet wird.

5.

Hzd. v. 16. Nov. 1832, an s. Lst., mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Lemberg. Pol. Ges. 60. B. 281. S. JG. S. 70. Nr. 2580.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer dießjährigen 33. Sitzung vom 6. Sept. 1832 nachstehenden Beschluß*) gefaßt hat; so ist derselbe sogleich zur allgemeinen Nachachtung mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß dessen Bestimmungen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung in Wirksamkeit treten werde.

* Beschluß.

„Um nach Artikel 18 der Deutschen Bundes-Acte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stehen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bey Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden."

II. Die rücksichtlich des Nachdruckes und Nachstiches bestehenden Verbothsgesetze werden auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst ausgedehnt.

Hzd. v. 28. Nov. 1838, an s. Lst. Pol. Ges. 66. B. 489. S.

Se. k. k. Majestät haben, in der Betrachtung, daß den bestehenden Gesetzen, welche den Nachdruck und Nachstich verbiethen, die Absicht zum Grunde liegt, die inländischen Schriftsteller und Künstler gegen Verkürzungen des gerechten Lohnes ihrer Bemühungen zu schützen,

welche ihnen durch Nachbildungen ihrer Werke auf bloß mechanischem Wege widerfahren können, durch die a. h. Entschließung vom 17. Nov. 1838 jene Verbothsgesetze in gleicher Absicht auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst, nähmlich: bildlicher Darstellungen in ganz oder halb erhabener Arbeit, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, auszudehnen geruhet, wornach immerhin von diesem Verbothe solche plastische Arbeiten ausgenommen bleiben, welche entweder zwar selbstständig, jedoch zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmt, oder bloße Verziehrungen eines Gewerbsproductes sind.

III. Von der Deutschen Bundesversammlung gegen den Nachdruck aufgestellte Grundsätze.

Hzd. v. 26. Nov. 1840, an f. Lst., mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. Ges. 68. B. 354. S.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung v. 9. Nov. 1837, in Betreff der Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiethes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. I. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältiget werden.

Art. II. Das im Art. I bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebiethes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses bey den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an zu rechnen.

Bey den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese

Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreyjähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. III. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. I) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. II) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drey Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. IV. Dem Urheber, Verleger oder Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Bundesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bey Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. Statt finden.

Art. V. Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der unter I bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiethe oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten bey Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verbothen war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrucke gestatten wollen.

Art. VI. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabey zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunct des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehn-

tere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiethes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. II des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publicums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

IV. Bestimmungen des Deutschen Bundestages zum Schutze inländischer Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung im Deutschen Bundesgebiethe.

Hzd. v. 15. May 1841, an s. Lst., mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. Ges. 69. B. 132. S.

Die vereinigte Hofkanzley hat aus Anlaß des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 22. April l. J., zum Schutze inländischer Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung im Deutschen Bundesgebiethe folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen beschlossen:

Erstens. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

Zweytens. Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden; hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Nahmens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt.

Drittens. Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu.

Viertens. Die Bestimmung dieser letzteren, und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung gemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

V. Sicherstellung des Eigenthums der literarischen und Kunstwerke durch Verträge mit ausländischen Staaten.

1.

Vertrag mit Sardinien, geschlossen zu Wien den 22. May 1840, und die dießfälligen Ratificationen ausgewechselt den 10. Jun. 1840. Pol. Ges. 68. B. 219. S.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich ꝛc. und Se. Majestät der König von Sardinien ꝛc. von dem gleichen Wunsche beseelt, Wissenschaften und Künste zu begünstigen und zu schützen, wie nicht minder zu nützlichen Unternehmungen aufzumuntern, haben im wechselseitigen Einverständnisse beschlossen, Schriftstellern und Künstlern für ihre Lebenszeit das Eigenthumsrecht auf ihre in den beyderseitigen Staaten veröffentlichten Werke zu sichern und die Zeit festzustellen, während welcher deren Erben desselben Schutzes genießen sollen, indem zu diesem Zwecke die Mittel bestimmt würden, durch welche dem Nachdrucke und sonstigen mechanischen Nachbildungen am wirksamsten zu begegnen wäre. Die von beyden Majestäten ernannten Bevollmächtigten sind über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zustehet, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten.

Art. 2. Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne Zustimmung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen.

Art. 3. Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebiethes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Original-Producte betrachtet, auf welche der Art. 1 seine Anwendung findet. Eben so sind in diesem Art. 1 die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Werken, die in dem anderen erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Uebersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monathen wirklich ausführet; wo ihm dann auch für diese Uebersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben soll.

Art. 4. Ungeachtet der im Art. 1 vorkommenden Bestimmungen sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald diese Artikel nicht drey Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten und deren Quelle angegeben wird.

Art. 5. Bey anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber in so lange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst oder ihre Rechtsnachfolger ihr eigenes Recht dargethan haben.

Art. 6. Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunstproducten, dann musikalischen und theatralischen Compositionen, wie sie in den Art. 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beyden contrahirenden Staaten untersagt.

Art. 7. Die Nachbildung (der Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sey im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen, durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird.

Art. 8. Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Original-Werke und dessen Nachbildung eine vollkommene Aehnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nähmlichen Titel, oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nähmlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird. Das spätere Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre.

Art. 9. Versetzungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich

als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden.

Art. 10. Rücksichtlich des Nachdruckes ist jeder Artikel eines encyclopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drey Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten.

Art. 11. Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe das Publikum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz. Dessenungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionär, Wörterbuch, Abhandlung, Commentar, und die Eintheiluug eines Werkes nach alphabetischer Ordnung für den Verfasser kein Recht, zu verhindern, daß auch ein Anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle.

Art. 12. Kupferstiche, Lithographien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen erfreuen sich des im 1. Artikel den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bey dem Original-Werke angewendet worden, und mit Beybehaltung desselben Größen-Maßstabes geschieht. Gemählde, Bildhauer-Arbeiten, Zeichnungen sind gleichfalls in den Bestimmungen des Art. 1 begriffen. Jedoch sollen Copieen, welche hiervon mit freyer Hand ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seite des Eigenthümers des Kunstwerkes genommen werden, keine verbothene Nachbildung begründen, außer, der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publicum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbilde irre zu leiten.

Art. 13. Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemählden, Bildhauer- und anderen Kunstwerken oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf diese Werke zu verlieren, das ihnen ausschließend zustehende Recht der Vervielfältigung derselben durch den Stich, den Guß oder sonst ein mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorstehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Er-

ben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat; ausgenommen, es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Art. 14. Die gegenwärtige Convention soll in den respectiven Staaten die freye Reproduction jener Werke nicht hindern, welche daselbst noch vor dem Zeitpuncte, als dieselbe in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurden; nur muß besagte Reproduction bereits ihren Anfang genommen und die gesetzliche Genehmigung erhalten haben. Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgültigkeit dieser Convention erschienen und ein Theil erst später, so soll die Nachbildung dieses letzteren Theiles nur mit Zustimmung des Verfassers oder dessen Rechtsnachfolgers Statt finden dürfen, jedoch diese gehalten seyn, an die Theilnehmer die Fortsetzung des Werkes zu verkaufen, ohne sie zum Nachkaufe jener Bände verhalten zu können, in deren Besitz sie sich bereits befinden.

Art. 15. Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck Statt gefunden, haben ein Recht auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens.

Art. 16. Außer den von den Gesetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stämpel, Platten, Steine und anderen Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gedient haben. Jedenfalls kann der Beschädigte die Ueberlassung dieser Gegenstände ganz oder zum Theil auf Abschlag seiner Ersatzforderung begehren.

Art. 17. Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beyden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen, durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelliget worden seyn sollte.

Art. 18. Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnehmer geht auf ihre gesetzlichen oder letztwilligen Erben in Gemäßheit der in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiscus gelangen, und soll in den contrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden.

Art. 19. Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf 40 Jahre, von dem Tage ihres Erscheinens angefangen, ausgedehnt.

Art. 20. Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf 50 Jahre erweitert.

Art. 21. Bey Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die oberwähnten drey Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drey Jahre verstreichen. Bey Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerfiele.

Art. 22. Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen und von dessen Erben beendet werden, soll die Frist von 40 Jahren gelten, wie bey ganz posthumen Werken.

Art. 23. Wenn der Verfasser vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allenfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stärbe, so gebührt seinen Erben, nach Verlauf dieser Zeitfrist, der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumte Zeit.

Art. 24. Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst ein Gemeingut des Publikums. Die von den contrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Actenstücke, und die von denselben unmittelbar oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge nach den in den respectiven Staaten dießfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden.

Art. 25. Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern, werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürften, hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der andern Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe oder die Zeitpriorität eines Kunstwerkes zu bestimmen.

Art. 26. Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten bestehenden Censur- und sonstigen Verbothsbefugnisse durchaus in nichts beirren, welche, unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den in den respectiven

Ländern gültigen oder noch zu erlassenden Vorschriften fortan bestehen sollen.

Art. 27. Die beyden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Cantons Tessin einladen, der gegenwärtigen Convention beyzutreten. Diese, durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung, sollen als mitcontrahirende Theile angesehen werden.

Art. 28. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat, von dem Zeitpuncte der Auswechslung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre und noch durch sechs darauf folgende Monathe in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile nach Ablauf der vier Jahre die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufheben oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Jeder der beyden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem andern eine solche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs Monathen, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den andern, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen.

2.

Dieser Convention sind laut Hzd. v. 26. Nov. 1840, Pol. Ges. 68. B. 358. S. die Päpstliche, die Modenesische und die Luchesische Regierung; dann laut des Hzd. v. 30. Dec. 1840, Pol. Ges. 68. B. 369. S. auch die Toscanische und Parmasanische Regierung ihrem ganzen Inhalte nach beygetreten.

Zu dem §. 1172.

I. Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Dienstherrn und des Dienstgesindes.

Diese Vorschriften sind in den sogenannten Gesinde- oder Dienstbothen-Ordnungen enthalten. In den allgemeinen Gesetzsammlungen kommen deren folgende vor:

1.

Dienstbothen-Ordnung für das Landgesinde in Böhmen, Mähren und Schlesien [1]).

[1]) Patent v. 20. Sept. 1782. Handb. der Ges. Joseph II. 1. B. 84. S.

2.

Ordnung für das Stadtgesinde in eben diesen Provinzen [1]).

[1]) Patent v. 1. Dec. 1782. Handb. der Ges. Joseph II. 1. B. 201. S.

3.

Die vorstehende Ordnung wurde auch für Oesterreich vorgeschrieben [1]).

[1]) Patent v. 27. März 1784. Handb. der Ges. Joseph II. 6. B. 136. S.

Hzd. v. 22. Oct. 1819. Gſzſ. für Oeſt. u. d. E., 1. B. 796. S.

Da die Anordnungen des für das Landvolk erlassenen Dienstbothen-Patentes vom Jahre 1784 bloß vom Dienstgesinde handeln, zu welcher Classe die herrschaftlichen Verwaltungs-Beamten nicht zu zählen sind, so kann auch das gedachte Gesetz nicht als Norm der Entscheidung bey Streitigkeiten zwischen Herrschafts-Besitzern und ihren Beamten dienen, sondern solche Angelegenheiten sind im Rechtswege, nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag, zu verhandeln.

4.

Die Ordnung für das Landgesinde [1]) und jene für das Stadtgesinde in Inner-Oesterreich [2]).

[1]) Pat. v. 29. Sept. 1787. Ges. Joseph II. 13. B. 114. S.
[2]) Pat. v. 1. Dec. 1787. Ebend. S. 295.

Beyde wurden in Folge des Hzd. v. 20. Jul. 1819 kund gemacht den 11. Januar 1821 (Goutta, 18. B. 458. S.), für das Königreich Illyrien als fortan bestehend erklärt und zugleich verordnet:

1) Kein Dienstboth darf ohne Beybringung des Abschiedes oder Dienstzeugnisses seines früheren Dienstherrn aufgenommen werden, und damit sich dießfalls Niemand mit der Unkunde des Schreibens entschuldige, so werden diese Dienstbothen-Entlaßscheine auf Verlangen der Diensthälter nach gedruckten Formularien ausgestellt werden, und können durch die Gemeinderichter, welche ohnedieß öfter bey der Bezirksobrigkeit erscheinen, erhoben werden.

2) Jene, welche erst zu dienen anfangen, oder auch von einer andern Beschäftigung in die Classe des Dienstvolkes übergehen wollen, haben sich bey ihrer Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und um die Ertheilung des dießfälligen Amtsscheines anzusuchen, ohne welchen sie von Niemand in den Dienst aufgenommen werden dürfen.

Für Minderjährige, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, müssen die Aeltern, Vormünder, oder eine von denselben zu diesem Ende beglaubigte Person, um den Amtsschein nachsuchen, auch die Kinder oder Mündel zu der Bezirksobrigkeit persönlich mitbringen.

3) Der eintretende Dienstbothe ist verbunden, dem Dienstgeber

seinen Amtsschein oder Dienstabschied auszuhändigen, der solchen bis zum Austritte desselben in Verwahrung behält, und an dem Tage des Eintrittes an die Bezirksobrigkeit (in der Stadt Laibach an die k. k. Polizey-Direction) eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen hat.

4) Die Unterlassung dieser Anzeige ist mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Gulden zu belegen.

5) Jeder Dienstboth, welcher in einen andern Bezirk in Dienste übergehen will, muß sich überdieß noch mit einem besondern Entlaßscheine der Bezirksobrigkeit, welchen ihm dieselbe auf Anmelden von Amtswegen ausfertigen wird, versehen, und damit bey seiner neuen Bezirksobrigkeit ausweisen.

6) Hausdiebstähle und sonstige Uebertretungen oder Vergehen der Dienstbothen sind nach der Lehre des neuen Strafgesetzbuches und den einschlägigen Polizeyvorschriften zu bestrafen.

5.

Hd. v. 21. Febr. 1800, an das Galiz. App. Ger. Just. Ges. S. 78. Nr. 494.

Die Angelegenheiten der Dienstbothen in Galizien sind, so wie sie vormahls daselbst entschieden worden und in den übrigen deutschen Erbländern noch entschieden werden, auch künftig im politischen Wege, jedoch mit Beobachtung dessen, was hierüber in dem 6. Hauptstücke des I. Theiles des bürgerl. Gesetzbuches vorgeschrieben ist, zu entscheiden.

6.

Pat. v. 1. May 1810, Pol. Ges. 34. B. 1. S.

Durch dieses Patent wurde für die Stadt Wien und deren Umgebungen innerhalb den Linien eine neue Gesindeordnung erlassen, welche folgende, in das Privatrecht einschlagende Bestimmungen enthält:

§. 2. Die Benennung Gesindehälter, Dienstgeber, Dienstherrn (worunter auch die Dienstfrauen verstanden sind), auf welche sich die Verbindlichkeit der Gesindeordnung erstrecket, begreift sämmtliche innerhalb den Linien in Wien ansäßige Familienhäupter, männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten, mit Inbegriff der Militär-Parteyen in Ansehung ihres nicht zu einem Militärkörper gehörigen, mithin durch Dienstvertrag angenommenen Dienstvolkes, diejenigen Fälle und Gegenstände ausgenommen, für welche in Ansehung der unter der Militär-Behörde stehenden Diensthälter im Verfolge dieser Verordnung die Ausnahmen ausdrücklich bestimmt werden. Unter der Benennung Diensthälter sind ferner auch Fremde begriffen, wenn sie während ihres hiesigen Aufenthaltes Dienstbothen aufnehmen oder verabschieden.

§. 4. Die Benennung: Dienstboth, Dienstvolk, Dienstgesind, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesindeordnung stehen, begreist einzeln oder zusammen genommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder mit noch andern Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung und dgl. auf längere Zeit, bey Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzley-Personales, der Wirthschafts- und Casse-Beamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird. Darunter sind ferner nicht begriffen, Handlungsdiener, Arbeiter bey Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, als welche sich nach den besonderen Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.

§. 141. Die Behörden in Dienstbothen-Angelegenheiten sind die Polizey-Ober-Direction und die Polizey-Bezirks-Directionen nach ihren Eintheilungen.

Die allgemeine Leitung und Oberaufsicht führet die Polizey-Ober-Direction; ihr liegt es ob, sich, so weit es nöthig ist, in der beständigen Kenntniß und der Uebersicht des Ganzen zu erhalten, in der Geschäftsführung Ordnung und Gleichförmigkeit handzuhaben, und überhaupt als ihre besondere Pflicht zu betrachten, daß die Vorschriften dieser Gesindeordnung genau befolgt werden.

Jede Bezirks-Direction ist nach Verhältniß ihres Bezirkes mit eben derselben Pflicht und Aufsicht beauftraget, und in sämmtlichen, in dem Bezirke vorfallenden Dienstbothen-Angelegenheiten die Behörde, an welche Diensthälter und Dienstbothen sich zu wenden haben, die Fälle ausgenommen, für welche etwas anders verordnet wird.

Bey Militär-Parteyen bleibt in Dienstbothen-Angelegenheiten sowohl die Aufsicht führende als entscheidende, überhaupt also die Gerichtsbarkeit ausübende Behörde, das Militär, auch in Ansehung des zu dem Stande eines Militär-Körpers nicht gehörigen Dienstgesindes, wobey dasselbe jedoch in der allgemeinen Leitung sowohl, als in besonderen Vorfällen und Entscheidungen gegenwärtige Gesindeordnung zur Vorschrift und Richtschnur zu nehmen, auch sich zu dem Ende mit der Polizeybehörde stets in dem nothwendigen Einvernehmen zu erhalten angewiesen ist.

§. 146. Insgemein ist die Bezirks-Direction in ihrem Bezirke die Behörde bey Beschwerden, die sowohl von Gesindhältern gegen Dienstbothen, als von diesen gegen Diensthälter geführt werden, in so fern solche Beschwerden nähmlich aus dem Dienstverhältnisse entstehen, und

die wechselseitigen Bedingungen und Pflichten desselben zum Gegenstande haben. Doch finden aus der Eigenschaft der Personen folgende Ausnahmen Statt.

§. 147. Wenn der Diensthälter, gegen welchen Beschwerde geführt wird: a) zu einer Gesandtschaft gehörig, b) vom Militär, c) vom Adel, d) graduirt, e) vom geistlichen Stande ist, oder f) in landesfürstlichen Diensten steht.

Diensthälter von Gesandtschaften müssen bey dem Hofmarschallamte, die vom Militär bey den Militär-Behörden, die übrigen bey der Polizey-Ober-Direction belangt werden.

Ueber die Anwendung dieser Ordnung sind noch nachstehende Verordnungen zu merken:

a.

Hd. v. 11. May 1821, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 19. Nr. 1759.

Da sich bey den politischen und Justiz-Behörden des Bezirkes, für welchen die Gesindeordnung vom 1. May 1810 besteht, eine Verschiedenheit der Ansichten über die Gränzen ihrer gegenseitigen Einwirkungen gezeigt hat, die eine schädliche Vervielfältigung und Verzögerung der Geschäfte veranlassen könnte: so findet man zur Belehrung der betreffenden politischen und Justiz-Behörden zu erklären:

Alle Privat-Rechtsverhältnisse aus Dienstverträgen sind in der Regel von dem Civilrichter nach Maßgabe des 26. Hauptstückes des bürgerl. Gesetzbuches zu entscheiden.

Sowohl die Dienstgesinde-Ordnung vom 1. May 1810, als auch die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften bilden daher nur eine Ausnahme, die nie weiter als bis zu dem Zwecke ausgedehnt werden darf, welcher durch die politischen Gesetze erreicht werden will.

So wie daher die Gesindeordnung vom 1. May 1810 auf darin nicht bezeichnete Personen nicht angewendet werden kann, und der in dem §. 4 vorkommende Ausdruck: »wissenschaftliche Vorbereitung,« insbesondere nicht in subjectiver Beziehung auf das dienstverpflichtete Individuum, sondern auf das Object oder den Gegenstand selbst der Dienstleistung anzuwenden ist, eben so muß sich auch gegenwärtig gehalten werden, daß diese Vorschrift nur den polizeylichen Zweck verfolgt, das Dienstverhältniß zwischen den darin genannten Personen keiner nachtheiligen Unterbrechung auszusetzen, denselben einen schnelleren Schutz zu verleihen, und beyden Theilen auf dem kürzesten

Wege ohne nachtheilige Kosten die Erlangung jener Rechte, welche ihnen gedachte Gesindeordnung einräumt, zu verschaffen.

Von gleicher Art sind nicht minder die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften, welche nur den Zweck einer Zunft-Polizey, nähmlich die Aufsicht auf genaue Handhabung der Vorschriften und der inneren Ordnung verfolgen, unter welchen diese Gesellschaften geduldet und geschützt werden. Die politischen Behörden, welchen diese Leitung aufgetragen ist, haben daher diese Vorschriften nur auf jene Individuen, welche sich in einem solchen Rechts- und Dienstverhältnisse unter sich befinden, für welches sie gegeben sind, und nur in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen es sich um die Handhabung einer in diesen Vorschriften ausdrücklich enthaltenen nähern Rechts- und Pflichtbestimmung handeln wird.

So oft es daher Personen oder Geschäfte betreffen wird, welche von der Gesinde-Ordnung oder den Innungs- oder Zunftvorschriften nicht ausdrücklich berücksichtiget wurden, und somit die Entscheidung des streitigen Rechtsanspruches nicht aus den ausdrücklichen näheren Bestimmungen des angeführten Ausnahmsgesetzes herzuhohlen seyn wird, hat es bey den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches zu verbleiben, worüber dann nur der Civil-Richter einzuschreiten hat.

b.

Hzd. v. 20. Januar 1824, an das Steyermärkisch-Kärnthnerische Gub. Goutta, 24. Bd. 32. S.

Da die Verhandlungen über die Frage: ob und in wie weit die für die Stadt Wien am 1. May 1810 erlassene Dienstbothen-Ordnung auch auf die übrigen Provinzen anwendbar sey, noch nicht geschlossen sind, so können einzelne Bestimmungen dieser Dienstbothen-Ordnung in andern Provinzen keine Anwendung finden, daher auch die den Dienstbothen zufallenden Legate in Steyermark, da ihnen bis nun eine Befreyung von dem Mortuar gesetzlich nicht zukam, vor der Hand davon, noch weniger aber von der Erbsteuer befreyet werden.

7.

Circ. des Tirol. Gub. v. 18. May 1827.

In Gemäßheit hohen Hofkanzley-Decretes vom 30. Junius vorigen Jahres findet sich die Landesstelle veranlaßt, die im Jahre 1788 erlassenen allgemeinen Dienstbothen-Ordnungen, sowohl für die Hauptstadt Innsbruck, die Städte und Märkte, als auch für das offene Land in Tirol und Vorarlberg, hiermit zur genauen Nachachtung mit dem Bey-

satze zu republiciren, daß statt der in jenen Ordnungen angeführten Behörden, als Conscriptions-Commissariate, Ortsobrigkeiten u. dgl., durchaus die Landgerichte, in den Städten Trient, Botzen, Roveredo die organisirten politisch-ökonomischen Magistrate, in der Hauptstadt Innsbruck aber die Polizey-Direction auf die vorgezeichnete Art, so wie überhaupt als erste Instanzen einzuschreiten haben, von welchen der Recurs an die Kreisämter, und von diesen, in Innsbruck aber unmittelbar von der Polizey-Direction, an die Landesstelle zu gehen hat.

Uebrigens wird auf das seitdem erschienene Strafgesetzbuch ersten und zweyten Theiles rücksichtlich der dahin einschlagenden Vergehen hingewiesen, und bemerkt, daß sich wegen der Aufkündzeit nach den in den Dienstbothen-Ordnungen darüber enthaltenen Bestimmungen, in so fern nicht durch besondere Verträge, oder durch die ortsübliche Gewohnheit etwas anderes festgesetzt ist, zu benehmen sey.

II. Zu welcher Behörde Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstbothen gehören.

1.

Hd. v. 27. Jän. 1794, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 88. Nr. 151.

Die Klage eines Dienstbothen wider seinen Dienstherrn ist bey Gerichte nicht anzunehmen, sondern an die politische Behörde zu weisen, der Dienstboth möge sich noch im Dienste befinden, oder bereits ausgetreten seyn.

2.

Hofkriegsr. Vdng. v. 21. März 1826, an das vereinigte Banal-Warasdiner-Carlstädter General-Commando. Mil. Ges. 9. Jahrg. 90. S.

Auf die Anfrage des vereinigten Banal-Warasdiner-Carlstädter General-Commando, ob die Klagen der Dienstbothen gegen ihre Dienstgeber um Erfolglassung des rückständigen Liedlohns nach dem Hofdecrete vom 27. Januar 1794 bey dem politischen oder aber bey dem Justiz-Departement zu verhandeln seyen, wurde verordnet:

Das vom General-Commando bezogene Hofdecret, wonach die Streitigkeiten der Dienstbothen gegen ihre Dienstgeber der politischen Behandlung zugewiesen sind, findet beym Militär, mit dessen Verfassung es sich nicht vereinbaren läßt, keine Anwendung; darum sind Klaggegenstände dieser Art, wie es immer geschehen, fortan gerichtlich zu behandeln, nur muß das Gericht beflissen seyn, nach Anhörung des Falles, und wo das Recht oder Unrecht nicht unzweifelhaft vorliegt, mithin die Sache nicht auf der Stelle entschieden werden kann, durch

angemessene Vorstellungen zwischen den Parteyen im gütlichen Wege eine Ausgleichung zu bewirken.

3.

Hd. v. 18. April 1828, an s. App. Ger. mit Ausnahme des Dalmatinischen und jener des Lomb. Venet. Königr. Just. Ges. S. 119. Nr. 2340.

Se. Majestät haben wegen Behandlung der Dienstlohns-Streitigkeiten, nach aufgehobenem Dienstverhältnisse, mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März dieses Jahres anzuordnen geruhet: daß Streitigkeiten zwischen Dienstbothen und Dienstgebern, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von dreyßig Tagen, vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, vor den politischen Behörden zu verhandeln sind; daß aber jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören, und daß hiernach die dieser Allerhöchsten Entschließung widersprechenden früheren Anordnungen aufgehoben sind *).

4.

Hzd. v. 18. Jul. 1834. Gszs. für Oest. u. d. Enns. 16. B. 376. S.

Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Viehhirten sind nicht nach der Dienstbothen-Ordnung vom Jahre 1784, welche nur solche Dienstleute im Auge hat, die mit dem Dienstgeber und seiner Familie zusammenwohnen, und Hausgenossen desselben bilden, sondern so, wie es bisher geschehen, und überhaupt bey Gemeinde-Angelegenheiten üblich ist, im politischen Wege zu verhandeln und auszutragen.

5.

Hzd. v. 16. Jänner 1842, an s. Lst.

Auf den von der k. k. ver. Hofkanzley nach genommener Rücksprache mit der k. k. Hcomm. in Just. Gszsachen und der k. k. obersten

*) Diese Anordnung ist mittelst Hofkr. Rescripts v. 28. May 1828, Nr. 1672, auch für die Militär-Behörden und Parteyen vorgeschrieben worden, woraus sich mit Rücksicht auf die Militär-Verfassung und das ältere Hofkr. Rescr. v. 21. März 1826, C. 33, ergibt, daß die obigen Klagen, welche während des Dienstverhältnisses oder vor Verlauf von 30 Tagen nach Aufhebung desselben angebracht werden, entweder vom General-Commando, jedoch durch das Justiz-Departement lit. T, oder bey Regimentern vom Regiments-Commando durch den Auditor im politischen Wege zu verhandeln und zu entscheiden sind. Werden dagegen obige Klagen später angebracht, so sind sie bey dem Judic. del. mil. vel mil. mixtum oder bey dem Regiments-Gerichte im Rechtswege auszutragen.

Justizstelle erstatteten Vortrag über die Frage: ob die Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Wirthschafts-Beamten dem Erkenntnisse der politischen Behörden, oder jenem der Civil-Gerichte zuzuweisen seyen, haben Se. k. k. Maj. unter dem 8. Jänner 1842 zu entschließen geruhet:

»Die Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Wirthschafts-Beamten sind der Behandlung und dem Erkenntnisse der Gerichtsbehörden zuzuweisen. Hierdurch hat übrigens der Wirkungskreis der politischen Behörden zur Sicherstellung des öffentlichen Dienstes und zur Verwahrung der Haftungspflicht der Dominien nicht beirrt zu werden.”

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Verträgen über eine Gemeinschaft der Güter.

Zu dem §. 1179.

Bestimmungen über die Verpflichtung und die Befugniß zur Protocollirung der Gesellschafts-Verträge unter Handelsleuten.

1.

Hfd. v. 29. Sept. 1812, an die N. Oest. Reg. JG. S. 34. Nr. 1007.

Die Verpflichtung zur Protocollirung der Firmen- und Societäts-Contracte, so wie die Fonds-Ausweisung, ist von dem Befugnisse zur Protocollirung und Fonds-Ausweisung wesentlich zu unterscheiden.

Verpflichtet sind hierzu nur diejenigen Handels- uud Gewerbsleute, in Ansehung welcher bestimmte Verordnungen bestehen, welche die Protocollirung bey ihnen ausdrücklich vorschreiben, und für welche eine Fonds-Summe nach verschiedenen Classen gesetzlich festgesetzt ist. Bey diesen ist auch die Protocollirung und Fonds-Ausweisung eine Grundbedingung der Ausübung ihres Rechtes.

Befugt zur Protocollirung und Fonds-Ausweisung sind aber alle jene Handelsleute, Professionisten und Fabrikanten, welche zwar nicht in die vorige Categorie gehören, welchen aber nach dem Hofdecrete vom 24. Februar 1792 auch das Recht zusteht, trockene Wechsel auszustellen. Diesen steht, in so lange sie keine Wechsel ausstellen, frey, ihre Firmen und Societäts-Contracte vormerken zu lassen, oder nicht. Eben so hängt die Ausweisung eines Fondes, welche mit der Protocollirung der Firma in keinem nothwendigen Zusammenhange steht, blos von ihrer Willkühr ab, und solche kann ihnen auf ihr Ansuchen nicht verweigert werden. Jedoch sind auch diese Handels- und Gewerbsleute zur Protocollirung ihrer Firmen verpflichtet, sobald sie von dem Rechte, Wechsel auszustellen, Gebrauch machen; weil es zur Erhaltung des Credits im Allgemeinen wesentlich nöthig ist, daß sich von der Echtheit jeder Firma überzeugt werden könne.

Endlich muß in allen Fällen ohne Ausnahme, wo eine protocollirte Firma durch den Ausdruck: et Compagnie, auf einen Gesellschafter deutet, und wo Wechsel mit diesem Beysatze ausgestellt werden wollen, auch der Gesellschafts-Contract protocollirt werden.

2.

Hd. v. 25. August 1820, an das Mähr.-Schles. App. Ger. Just Ges. S. 234. Nr. 1692.

Die Protocollirung der Handlungs-Firmen Türkischer Unterthanen hat nicht bey dem Wechselgerichte, sondern bey dem Landrechte zu geschehen.

3.

Hd. v. 29. September 1829, an f. Lst., mit Ausnahme der Dalmatinischen. JHd. v. 23. October 1829, an f. App. Ger., mit Ausnahme des Dalmatinischen. Just. Ges. S. 176. Nr. 2436.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Protocollirung der Firmen ist zur Ertheilung der dießfälligen Bewilligung eine vorläufige Prüfung über die Eigenschaft der Person und der Unternehmung erforderlich.

Da sich hingegen bey Ertheilung ausschließender Privilegien auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Industrie, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820, Nr. 1722 der J. G. S., in der Regel in keine vorläufige Prüfung der persönlichen Eigenschaften, der Neuheit oder Nützlichkeit der Unternehmung eingelassen werden darf; da vielmehr dergleichen Privilegien auf Gefahr und Verantwortung des Privilegium-Werbers ertheilt, in der Folge aber theils wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften und gesetzlichen Bedingungen, theils wegen Ablauf der Privilegien-Zeit, wieder annullirt werden können, und da folglich diese ausschließenden Privilegien nicht in die Reihe jener Befugnisse gehören, welche die Gesetze zur Protocollirung der Firmen erheischen: so kann auch bloß aus dem Besitze eines ausschließenden Privilegiums noch keineswegs das Recht oder die Verpflichtung zur Protocollirung der Firma gefolgert werden.

So lange daher noch die gegenwärtige Gesetzgebung über die Protocollirung der Firma besteht, kann auch die Bewilligung hierzu nur solchen Privilegien-Inhabern ertheilt werden, welche sich über alle jene Eigenschaften und Erfordernisse gehörig ausweisen, die das Gesetz vorschreibt.

Zu dem §. 1204.

Rücksichtlich der Actien-Gesellschaften siehe das Hfd. v. 5. Nov. 1843 (in dem 1. Theile dieses Handbuches, S. 65), insbesondere die §§. 2 und 3 desselben.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Ehepacten.

Zu dem §. 1217.

Fähigkeit der minderjährigen Ungarn zur Schließung der Ehepacte.

Hd. vom 11. Nov. 1831, an f. App. Ger. JG. S. 23. Nr. 2537.

Ueber die Frage: Ob und in wiefern die bey Gelegenheit der Verehelichung zu treffenden Verfügungen über das Vermögen des Minderjährigen einer Genehmigung bedürfen? hat die k. Ungarische Hofkanzley folgende Aufklärung gegeben:

Diese Frage kömmt nach der Vorschrift der Landesgesetze, in Betreff der Minderjährigen aller Religionen, gleichförmig zu beantworten.

Die Minderjährigen können nach dem zurückgelegten zwölften Jahre über das selbst erworbene Vermögen unbeschränkt verfügen, und die in Betreff eines derartigen Vermögens gemachten Verträge bedürfen keiner Genehmigung.

Rücksichtlich der den Minderjährigen durch die Erbfolge zugefallenen beweglichen und unbeweglichen Güter räumt denselben der 11. Titel, partis I. des Verböczy'schen Tripartitums, mit dem fortschreitenden Alter größere Vorrechte ein. Verträge, welche über solche geerbte Güter nach Vorschrift der Gesetze eingegangen sind, benöthigen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung. Pupillen, welche unter der Vormundschaft der Aeltern oder deren Vertreter stehen, sind nach dem Inhalte des 51. und 126. Titels, part. I. des Verböczy'schen Tripartitums und des 68. Artikels 1715 nicht befugt, ohne Einwilligung der Aeltern oder Vormünder über das Mobilar- und Immobilar-Vermögen, welches dieselben mit avitischem Erbfolgrechte betrifft, gültig zu verfügen; bey Verträgen, welche in diesem Zustande, und in Betreff derartiger Güter abgeschlossen werden, ist die Zustimmung der Aeltern und Vormünder erforderlich. Einzelne besondere Fälle werden durch die betreffenden Gerichte nach Vorschrift der Landesgesetze und billiger Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände entschieden.

Zu dem §. 1227.

Nach welchen Gesetzen das in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche vor der Einführung des gegenwärtigen Gesetzbuches bestellte Heirathsgut zu beurtheilen ist.

Hd. v. 4. Febr. 1816, Venet. Gszs. 5. Thl. 1. Abth. 171. S.

Es ist der Zweifel entstanden, ob die Beschränkungen, welche das aufgehobene Gesetzbuch in Ansehung der Veräußerung der Heirathsgüter enthielt, noch anzuwenden seyen, wenn das Heirathsgut noch unter den vorigen Gesetzen bestellt war.

Hierüber hat die oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission in Justizsachen bestimmt: daß nun das neue bürgerl. Gesetzbuch in Anwendung komme, ohne Unterschied der Zeit, wann das Heirathsgut bestellt worden ist.

Zu dem §. 1245.

Durch die Eintragung in die Ehepacten-Protocolle wird keine Sicherstellung bewirkt.

Hd. v. 19. Sept. 1818, an das Mähr. Schles. App. Ger. JG. S. 52. Nr. 1498.

Da noch immer einzelne Fälle vorkommen, woraus erhellet, daß einige Ortsgerichte die sogenannten Ehepacten-Protocolle nicht als ein zu dem Grundbuche gehöriges Urkundenbuch, sondern bloß zu dem Zwecke fortführen, um den Inhalt der Ehepacte, für den Fall des Verlustes der Urschrift derselben, im Gedächtnisse zu erhalten, dadurch aber die von diesem wichtigen Unterschiede nicht belehrten Parteyen getäuscht werden, indem dieselben, wenn sie ihre, der Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher übergebenen Ehepacte mit der ämtlichen Genehmigung und mit der Bestätigung zurück erhalten, daß sie in das Ehepacten-Protocoll eingetragen worden, ihre auf unbewegliche Güter Beziehung habenden Rechte gegen jeden Dritten gesichert glauben, und erst dann, wenn ein Dritter durch wirkliche Einverleibung seiner Forderung in das Grundbuch, ihnen bereits zuvorgekommen ist, das Gegentheil erfahren; so wird verordnet: daß diejenigen Ortsgerichte, bey welchen noch eigene, von dem Grundbuche abgesonderte Ehepacten-Protocolle bestehen, diesen Unterschied ihren Untergebenen, unter strengster Verantwortung, sogleich bekannt zu machen haben, damit die Parteyen, deren Ehepacte bisher nur in das Ehepacten-Protocoll eingetragen sind, nicht länger aus Irrthum unterlassen, für die Sicherstellung ihrer Rechte durch das Grundbuch zu sorgen, und daß jedes derselben, das von

Kundmachung dieser Verordnung an, einen ihm zur Eintragung in die öffentlichen Bücher übergebenen Heirathsvertrag, worin über unbewegliche Güter verfügt wird, dennoch nur in das von dem Grundbuche verschiedene Ehepacten-Protocoll eintragen würde, ohne auf eine vollen Glauben verdienende Art beweisen zu können, daß die Parteyen, ungeachtet sie belehrt wurden, daß dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen nur durch die Einverleibung in das Grundbuch erworben werden, ausdrücklich bloß die Einschaltung in das Ehepacten-Protocoll verlangt haben, allen, den Parteyen daraus zugehenden Nachtheil, unnachsichtlich zu ersetzen hätte.

Zu dem §. 1249.

Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages.

Hd. v. 25. Junius 1817, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 442. Nr. 1340.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bey mehreren, vorzüglich auf dem flachen Lande errichteten Ehepacten oder sogenannten Heiraths-Contracten, worin die Braut-Personen oder die wirklichen Ehegatten, nebst anderen Verfügungen, wie über das Heirathsgut, die Widerlage, die Güter-Gemeinschaft u. s. w., sich zugleich die Erbfolge versichern, folglich einen Erbvertrag eingehen; dennoch nur die Erfordernisse eines Vertrages überhaupt, nicht aber die Erfordernisse eines schriftlichen Testamentes beobachtet, und daß insbesondere nicht drey, sondern höchstens zwey Zeugen beygezogen werden, wie auch daß die Vertrag schließenden Theile in der Meinung stehen, daß durch den Erbvertrag dem überlebenden Ehegatten ohne alle nachfolgende Erklärung des letzten Willens, die ganze Verlassenschaft des andern Theiles zufalle.

Um nun diesem Irrthume und der daraus entstehenden Entkräftung der getroffenen Anordnungen wirksamer vorzubeugen, werden folgende, in dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche enthaltene Vorschriften zur Belehrung insbesondere kund gemacht:

1. Ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, kann zwischen Eheleuten (§. 602) geschlossen werden (§. 1249), folglich auch zwischen Braut-Personen, dafern die Abschließung der Ehe zwischen ihnen erfolgt.

2) Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich (entweder abgesondert oder neben andern Puncten eines Heiraths-Contractes) mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde (§. 1249).

3. Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht zu

testiren nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Viertheil, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft des Gesetzes zur freyen letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so fällt er doch nicht dem Vertragserben, wenn auch die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern dem gesetzlichen Erben zu (§. 1253).

Ueber die übrigen, auf die Erbverträge sich beziehenden Vorschriften, so wie über die Erfordernisse eines schriftlichen Testamentes, müssen die Braut-Personen oder Ehegatten, welche einen Erbvertrag schließen, sich aus dem bürgerlichen Gesetzbuche unmittelbar selbst belehren, oder allenfalls von ihrer Obrigkeit oder andern sachverständigen Männern belehren lassen.

Zu dem §. 1264.

I. Wirkung der Scheidung in Bezug auf die Pensions-Fähigkeit.

Hfd. v 5. October 1830, an sämmtliche politische, Cameral-, Gefälls- und montanistische Behörden. Just. Ges. S. 209. Nr. 2485.

Ueber einen in Bezug auf die Pensions-Fähigkeit der von ihrem Gatten geschieden gewesenen Witwen der Staatsdiener erstatteten Vortrag, ist die a. h. Entschl. vom 25. Junius 1830 herab gelangt: daß es in dieser Sache bey den bestehenden Vorschriften zu bewenden habe.

Da nun wahrgenommen worden, daß sich hierinfalls nicht nach gleichen Grundsätzen benommen werde, nach der bisherigen Vorschrift aber nur diejenigen von ihren Gatten zur Zeit seines Todes geschieden gewesenen Witwen (die Scheidung mag gerichtlich oder außergerichtlich geschehen seyn), für pensions- oder provisionsfähig erkannt werden, welche den legalen Beweis herzustellen im Stande sind, daß sie an der erfolgten Scheidung von ihrem Gatten keine Schuld haben: so wird diese Vorschrift zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

II. Einer aus beyderseitiger Schuld geschiedenen Gattinn kann nach Umständen der anständige Unterhalt zuerkannt werden.

Jhd. v. 4. May, an f. App. Ger. Hzd. v. 18. Junius 1841. Pol. Ges. 69. B. 156. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 12. September 1840 festzusetzen geruhet, daß einer durch beyderseitige Schuld geschiedenen Gattinn in der Regel ein Anspruch auf anständigen Unterhalt nicht zustehe, dem Richter jedoch überlassen bleibe, über ihr Ansuchen, von Fall zu Fall, mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe, ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an seine Gattinn zu verhalten.

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Glücksverträgen.

Zu dem §. 1272.

Verboth der Glücksspiele.

1.

Hzd. v. 16. October 1840, an s. Lst. Pol. Ges. 68. B. 327. S., bekannt gemacht durch Circ. der N. Oest. Rgg. vom 4. December 1840.

Die Gesetze, welche die Glücksspiele oder sogenannten Hazardspiele verbiethen, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubauen, deren Wohlstand und Sittlichkeit nicht selten durch Spiele dieser Art zu Grunde gerichtet worden sind.

Der seit einiger Zeit sich äußernde Hang zu solchen Hazardspielen führt zu der Ueberzeugung, daß das im Sinne jener Vorsorge erlassene Spiel-Patent vom 1. May 1784 in Vergessenheit gerathen sey.

Se. k. k. Majestät haben demnach mit a. h. Cabinetts-Schreiben vom 12. October d. J. zu befehlen geruhet, daß das Verboth der Glücksspiele neuerlich allgemein bekannt zu machen sey.

Als Glücksspiele sind bisher nahmentlich untersagt worden:

Pharao, Bassete, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Breneten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- und Kaffehhäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln.

Außer allen vorgenannten sind überhaupt alle dergleichen Spiele verbothen, bey welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als von dem Zufalle abhängt.

Das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 erklärt die Uebertretung dieses Verbothes als eine schwere Polizey-Uebertretung, und nach

dessen II. Theile, §. 266, unterwirft das Spielen eines verbothenen Spieles sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Dritttheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bey denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von Einem bis zu drey Monathen umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den k. k. Staaten abzuschaffen.

Neben dieser Bestrafung unterliegen überdieß bey dem Biribis und allen dem Zahlen-Lotto verwandten Spielen die Bankhälter der im a. h. Lotto-Patente vom 13. März 1813, §. 30, festgesetzten Geldbuße von 50 Ducaten oder zweyhundert fünf und zwanzig Gulden, so wie überhaupt durch gegenwärtige Kundmachung die bestehenden Lotto-Vorschriften unbeirrt aufrecht bleiben.

2.

Circ. der N. Oest. Regg. v. 31. December 1840. Pichl, S. 291.

In sofern in dem Circulare vom 4. d. M. das a. h. Lotto-Patent vom 13. März 1813, und die bestehenden Lotto-Vorschriften überhaupt bezogen werden, so wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß auf Glücksspiele aller Art dermahl das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Julius 1835, und insbesondere der §. 6, Nr. 5, dann der §. 446 dieses Gesetzes Anwendung finden.

Die übrigen Bestimmungen des Circulares vom 4. d. M. bleiben durch gegenwärtige Kundmachung unverändert.

3.

Lotto-Pat. v. 13. März 1813. Pol. Ges. 40. B. 41. S.

§. 27. Das Ausspielen von Waaren, Pretiosen und Effecten aller Art ist nur dann erlaubt, wenn hierzu entweder von Unserer in Wien aufgestellten Lotto-Gefälls-Direction, oder von Unseren Lotto-Gefälls-Administrationen in den Provinzen die ämtliche Bewilligung gegen den Erlag einer Taxe zu Zehn vom Hundert, von dem ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist. Diese zehnpercentige Taxe muß gleich bey Ertheilung der ämtlichen Bewilligung bar erlegt, und darf deren Zurückzahlung in keinem Falle, die Ausspielung mag nun wirklich erfolgt oder unterlassen worden seyn, weder von den Parteien, unter was immer für einem Vorwande angesprochen, noch von den Lotto-Aemtern geleistet werden.

§. 28. Das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, so wie überhaupt alles Ausspielen, welches mit Geldgewinnsten verbunden ist, dann jenes, das entweder auf eigene oder auf Ziehungen großer Staats-Lotterien unternommen werden sollte, bleibt durchaus verbothen.

4.

Hzd. v. 2. Julius 1792, an s. Lst. Pol. Ges. 1. Bd. 123. S.

Es sind zwar bereits in dem zur Beschränkung der Spielsucht erlassenen vielfältigen höchsten Verordnungen alle Winkelspiele untersagt worden; aber dieses Verbothes ungeachtet, haben seit einiger Zeit, besonders unter dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen, hohe, zu Grunde richtende Spiele eingerissen, deren traurige Folgen nicht nur den dadurch in hülflose Umstände gestürzten Weibern und Kindern der Spieler empfindlich sind, sondern sich auf die Zucht und Ordnung ausbreiten, und dahin verleiten, den erlittenen Verlust durch Veruntreuungen und andere unerlaubte strafbare Mittel zu ersetzen.

Um nun diesem Uebel Einhalt zu thun, wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl erklärt, daß nach der Absicht der schon bestehenden Gesetze alle Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen, mit Ausnahme des alleinigen Kegelspieles in den Gärten, als Winkel- und hohe Spiele angesehen, und daher aller Orten, hauptsächlich aber in den Schänkhäusern, untersagt, den Dienstleuten und Handwerksgesellen jedoch die Erlaubniß, zu ihrer Ergötzung allenfalls um einen Trunk oder die sogenannte Zeche zu spielen, unbenommen seyn soll.

Diejenigen, welche diesem Verboth entgegen zu handeln, und künftighin um Geld zu spielen, sich erkühnen werden, sollen ohne Ausnahme, das erste Mahl mit einem dreytägigen Polizey-Arreste, bey öfterer Betretung mit einer den Umständen angemessenen scharfen körperlichen Züchtigung, und bey einer sich zeigenden Unverbesserlichkeit, auch mit dem Zuchthause bestrafet werden.

Die Wirthe hingegen, welche dergleichen, von nun an verbothene Spiele in ihren Schänkhäusern dulden, oder wohl gar denselben mit Ziehung eines Vortheils, sträflichen Unterschleif geben, werden, wenn sie bemittelt sind, das erste Mahl mit sechs, das zweyte Mahl mit zwölf Gulden, die Unbemittelten aber, das erste Mahl mit einem sechstägigen, das zweyte Mahl mit einem zwölftägigen Arreste, beyde aber bey der dritten Betretung, mit Einstellung des Gewerbes bestraft werden.

Da die gegenwärtige Verordnung den Gesindhältern und Meistern selbst zum Nutzen gereichet, so ist mit Grund zu erwarten, daß jeder in

seinem Hause die Beobachtung derselben handzuhaben bedacht seyn wird. Es wird jedoch ausdrücklich befohlen, daß dieselbe in allen Schänkhäusern zu Jedermanns Einsicht aufgehängt werde, die Wirthe das Dienstgesinde und die Handwerksgesellen, welche spielen wollen, darauf weisen, und diejenigen, welche die Abmahnung verachteten, der Polizey, oder der politischen Behörde, bey Strafe, als Hehler angesehen zu werden, nahmhaft machen sollen.

Selbst in Ansehung des zwar erlaubten Kegelspiels, werden die Wirthe und Gartenhälter, wenn sie ein übermäßig hohes Spiel bey Leuten geringerer Classe wahrnehmen, dieselben davon abzumahnen, allenfalls auch höheren Ortes anzuzeigen haben.

Uebrigens wird hiermit den Grundobrigkeiten, Polizey-Aufsehern und Polizeywachen der ernstliche Auftrag gemacht, auf die Vollstreckung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu haben, und die Uebertreter jedes Mahl der politischen Behörde zur Bestrafung bekannt zu machen.

Zu dem §. 1273.

In wie fern bey Güter-Lotterien Laudemial-Gebühren zu entrichten sind.

Hd. v. 14. Aug. 1824, an s. App. Ger. in Folge der a. h. Entschl. v. 5. April u. 14. Jun. 1824. JG. S. 262. Nr. 2030.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles haben Se. Maj. zu befehlen geruhet: daß bey Güter-Lotterien eine Besitzveränderungs-Gebühr oder Taxe, sie möge Laudemium, Lehenwaare, Pfundgeld oder sonst wie immer heißen, ungeachtet der Verbücherung des Spielplanes, in jenem Falle nicht Statt zu haben, wenn die Ziehung gar nicht vor sich geht, oder wenn der Gewinnende, statt des gewonnenen Gutes, den im Spielplane angebothenen Abfindungsbetrag vorwählet, oder endlich, wenn der die Realität mit sich führende Treffer auf ein Loos fällt, welches zur Zeit der Ziehung ein Eigenthum des bisherigen Besitzers des Gutes ist, folglich keine Besitzveränderung eingetreten ist.

Zu dem §. 1274.

I. Lotterien.

Die Bestimmungen über die sogenannte kleine Zahlen-Lotterie enthält das Lotto-Patent vom 13. März 1813 (Pol. Ges. 40. B. 41. S.). Die Strafen gegen verbothene Lotteriespiele sind in dem Strafgesetzbuche über Gefällsübertretungen enthalten, in welchem das 18. Hauptstück

»Von den Uebertretungen der Vorschriften über die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte von Glücksverträgen" handelt.

II. Verboth der Promessen-Geschäfte.

1.

Hfd. v. 19. Aug. 1833, an f. Lst. u. Cameral-Gefällen-Verwaltungen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. Ges. 61. B. 220. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 14. August 1833 zu entscheiden geruhet, daß das sogenannte Promessen-Geschäft mit den Losen der Staats-Anleihen als ein, auf die Ziehungen der Staats-Lotterien unternommenes Ausspielen von Geldgewinnsten, im Sinne der §§. 27 und 28 des Lotto-Patentes vom 13. März 1813, verbothen und darnach zu behandeln sey.

2.

Hfd. v. 7. December 1836, an sämmtl. Cam. Gef. Verwalt. u. an die Cameral-Magistrate in Mailand und Venedig. Pol. Ges. 64. B 904. S.

Durch eine Anzeige der hiesigen k. k. Lotto-Gefälls-Direction ist man in Kenntniß gelangt, daß das sogenannte Promessen-Geschäft gegenwärtig mit den Losen des fürstl. Esterhazy'schen Anleihens pr. 7 Millionen, und zwar in der Art unternommen werde, daß dem Theilnehmer gegen eine »Darangabe" benannte Einlage von einigen Gulden, und gegen die Verbindlichkeit zur nachträglichen Bezahlung des Nominalwerthes eines Loses dieses Anleihens der in dessen nächster Ziehung auf eine bestimmte Nummer fallende Gewinnst zugesichert, und ihm für jeden Fall frey gestellt wird, bis zu einem bestimmten Termine nach der Ziehung gegen den Erlag des mehr als den dermahligen Curswerth betragenden Nominalwerthes eines Loses jenes, welches mit der gleichen Nummer versehen ist, zu erheben, oder durch die Unterlassung dieser Erhebung die zuerst gemachte Einlage zu verlieren. Da nun die Unternehmung dieses Geschäftes eine Uebertretung des Lotto-Patentes ist, so ist gegen dieselbe das Amt zu handeln.

3.

Hofkammer-Präs. Schreiben v. 28. April 1840, an f. Landes-Chefs. Circ. der N. Oest. Regg. v. 14. May 1840. Prov. Gsz. S. 165 und Pichl, S. 175.

Es sind Fälle vorgekommen, daß aus dem Auslande Briefe an inländische Adressaten einlangten, welche Einladungen zur Theilnahme an einem Promessen-Geschäfte auf Lose kaiserl. Oesterreichischer Staatsanlehen enthielten.

Da derley Promessen-Geschäfte im Inlande nach der mit Circular-Verordnung vom 31. August 1833 bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 24. desselben Monaths und Jahres, verbothen sind, so versteht es sich von selbst, daß auch die Theilnahme an solchen Promessen-Geschäften im Auslande, gleich den im §. 25 des a. h. Patents vom 13. März 1813 verpönten Einsätzen in ausländische öffentliche oder Privat-Lotterien verbothen, und nach Maßgabe der erwähnten Circular-Verordnung vom 31. August 1833 zu behandeln sey.

Dreyßigstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadensersatzes und der Genugthuung.

Zu dem §. 1311.

Wer in den bewohnten Aerarial=Gebäuden die durch Elementar=Ereignisse entstandenen Fensterbeschädigungen zu tragen habe.

Hofkriegsr. Circ. v. 20. Nov. 1829, L. 4176. Mil. Ges. 12. Jg. 236. S.

Da bey Elementar=Gebäudebeschädigungen wenigstens die Fensterbeschädigungen in bewohnten Aerarial=Gebäuden, ganz außerordentliche Umstände ausgenommen, füglich hintangehalten werden können, wenn von den Bewohnern für die ordentliche Verwahrung der Fenster die gehörige Sorge getragen wird, so findet der Hofkriegsrath mit Bezug auf die Circular=Verordnung vom 23. November 1823 und vom 31. December 1826, hiermit allgemein anzuordnen, daß in Zukunft bey Elementar=Gebäudebeschädigungen die Fensterbeschädigungen in bewohnten und belegten Gebäuden nicht mehr vom Militär=Aerar übernommen werden, sondern den betreffenden, die Natural=Quartiere genießenden Generalen, Stabs= und Ober=Offizieren, dann Parteyen zur Last gelegt werden, es wäre denn, daß diese Beschädigungen bloß als Folge eines ganz außerordentlichen Elementar=Ereignisses, als etwa eines Erdbebens oder Blitzes sich erweisen sollten.

Zu dem §. 1316.

Haftung bey Reisen mit Extrapost.

Postordnung für Reisende, mittelst Hzd. vom 28. December 1838 an f. Lst., mit Ausnahme Dalmatiens, zur Kundmachung mitgetheilt. Pol. Ges. 66. B. 822. S.

Diese Verordnung, welche am 1. May 1839 in sämmtlichen k. k. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, in Wirksamkeit trat, enthält folgende Bestimmung:

§. 63. Ueber jeden Schaden, der vom Postmeister oder seinen Dienstleuten dem Reisenden, oder von diesem oder seiner Dienerschaft dem Postmeister aus Verschulden, oder auf eine Weise zugefügt wird, daß hieraus für den einen oder für den andern Theil ein Recht auf Schadenersatz oder Genugthuung nach den Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches erwächst, ist in dem Falle, daß über die Entschädigung kein freywilliges Uebereinkommen zu Stande kömmt, die politische

Obrigkeit um die Aufnahme des Thatbestandes und Vornahme einer Schätzung des Schadens anzugehen, wornach es beyden Theilen freygestellt ist, ihr Recht im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu verfolgen. Handelt es sich um eine gegen den Reisenden angesprochene Entschädigung, so hat dieser den nach der vorgenommenen Schätzung entfallenden Entschädigungsbetrag bey der politischen Obrigkeit, bevor er seine Reise fortsetzt, zu depositiren, oder sicher zu stellen.

Zu dem §. 1317.

In wie fern die Fahrpost-Anstalt für den Schaden hafte.

Fahrpost-Ordnung, s. Lst., Cam. Gef. Verwalt. u. Cam. Magistr. zur Bekanntmachung mitgetheilt durch Hfd. v. 18. Aug. 1838. Pol. Ges. 66. B. 332. S.

Dieses Gesetz wurde mit Beziehung auf das Patent vom 5. November 1837 (Hofkanzley-Decret vom 12. April 1838, Pol. Ges. 66. B. 99. S.), welches die Grundsätze über das Wesen und den Umfang des Post-Regales festsetzt, und mit 1. Julius 1838 in den Oesterr. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in Wirksamkeit trat, erlassen, ist mit dem 1. November 1838 in Wirksamkeit getreten, und enthält rücksichtlich der Haftung für den an den übernommenen Frachtstücken entstandenen Schaden folgende Bestimmungen:

§. 2. Vom Transporte mit der Fahrpost sind gänzlich ausgeschlossen:

a) lebende Thiere,

b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Mineral-Säuren, Chlor-Präparate u. dgl.

Diejenigen, welche derley Sachen unter falscher Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahrpost aufgeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 fl. Conv. Münze, und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften.

§. 32. Die Postanstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine besondere Gebühr (Assecuranz-Prämie) von den Parteyen in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bey der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden

oder Versehen der Bediensteten der Postanstalt, oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeygeführt worden seyn.

Bey Sendungen, deren Werth bey der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde, wird ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. C. M. von der Postanstalt in Haftung genommen, und dieser Betrag von 10 fl. C. M. nicht nur in Fällen des Verlustes (§. 38), sondern auch bey einem Abgange (§. 41 unter a und §. 42), dann bey Beschädigungen (§. 44) als der angegebene Werth betrachtet.

§. 33. Von dieser Haftung (Assecuranz) sind, abgesehen von den in den nachfolgenden §§. 38 bis einschließig 44 vorgesehenen Beschränkungen, im Allgemeinen jene Fälle ausgeschlossen, wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der in dem I. und II. Abschnitte dieser Fahrpost-Ordnung enthaltenen, die Aufgabe und die Abgabe betreffenden wesentlichen Bestimmungen, oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang an derselben, oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder in Bezug auf Staats- oder andere Werthpapiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittelst Amortisation derselben unausführlich gemacht hat. (§§. 11 und 38.)

§. 34. Die Postanstalt versteht

a) unter Verlust das Abhandenkommen des ganzen Inhaltes einer Sendung für den Eigenthümer;

b) unter Abgang die Verminderung des Inhaltes einer Sendung in der Quantität, und

c) unter Beschädigung die Werthverminderung des Inhaltes einer Sendung durch Verletzung oder durch das gänzliche oder theilweise Verderben desselben.

§. 35. Die Haftung (Assecuranz) der Postanstalt besteht

a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabs-Recepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat, im Falle des Verlustes (§. 34, a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bey Abgang oder Beschädigung (§. 34, b) und c) die Uebernahme ablehnt;

b) gegenüber dem Adressaten (Empfänger), wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Versendung annimmt, und das Abgangs-Recepisse mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertigt.

Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zwey-

ten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reclamation wegen Entschädigung bey der Postanstalt anzubringen.

§. 36. Ist eine Sendung von dem Adressaten unbeanständet übernommen worden, so kann ein auf die Haftung der Postanstalt gegründeter Anspruch rücksichtlich der übernommenen Sendung nicht mehr erhoben werden.

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Postanstalt gegründeten Reclamationen wird für Sendungen innerhalb des Oesterr. Staatsgebiethes ein Termin von drey und für Sendungen aus oder nach dem Auslande (§. 37) von sechs Monathen festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Postanstalt gegenüber den saumseligen Reclamanten erloschen ist.

§. 37. In Absicht auf Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpuncte der Auslieferung derselben an eine fremde Postanstalt zur weiteren Beförderung oder zur Abgabe.

In so weit ausländische Postanstalten nach den Landesgesetzen für die ihnen zum Transporte oder zur Abgabe ausgelieferten Gegenstände haften, ist die k. k. Postanstalt verpflichtet, dießfällige Reclamationen in Betreff der ihr zur Beförderung in das Ausland anvertrauten Sendungen bey jenen ausländischen Postanstalten anhängig zu machen, mit welchen sie directe Fahrpostverbindungen unterhält.

§. 38. Bey Verlust des ganzen Inhaltes einer Sendung ersetzt die Postanstalt, nebst den allfällig berichtigten Portogebühren, den vollen, bey der Aufgabe angegebenen Werth, oder ausgewiesenen Geldinhalt derselben, die Fälle ausgenommen, wo es sich um den Verlust von Werthpapieren (Staats- oder Privatobligationen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Nahmen lauten, und deren Amortisirung zur Unschädlichmachung des Verlustes von Seite des Eigenthümers veranlaßt werden kann (§§. 11 und 33), in welchen Fällen die Postanstalt nur die Portogebühren zurück erfolgt, und die durch den Verlust dem Reclamanten erwachsenen Unkosten ersetzt. Bey Verlust von Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, ersetzt die Postanstalt den ganzen auf dem Aufgabs-Recepisse angesetzten Werth, in Bezug auf Oesterreichische derley Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reclamant über die veranlaßte Amortisirung derselben mit dem Amortisations-Edicte vorläufig ausweiset. Der hiernach von der Postanstalt ersetzte angegebene Werth solcher Oesterr. Staatspapiere wird bey der Staats-Credits-Casse zur Vormerkung gebracht, und falls die Amortisation wirksam werden sollte, die Ausferti-

gung der neuen Obligationen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisationswerbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann Statt finden, wenn daselbst nachgewiesen seyn wird, daß die von der Postanstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersatzsumme derselben zurück erstattet worden ist.

§. 39. Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wieder aufgefunden, und gelangt derselbe in die Hände der Postanstalt, so wird er, so weit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reclamanten (§. 35) über Abzug, und rücksichtlich gegen Rückerstattung der von der Postanstalt nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung zurückgestellt.

Bey allen übrigen Gegenständen steht es der Partey frey, dieselben gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Postanstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht, mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrey für den Reclamanten, und hat ein Abgang oder eine Beschädigung Statt gefunden, so leistet die Postanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 41, 42, 43 und 44 dafür Ersatz.

§. 40. Zeigt sich beym Wiederauffinden einer in Verlust gerathenen Sendung, daß eine falsche Declaration des Inhaltes Statt gefunden hat, so tritt die im §. 13 enthaltene Bestimmung ein.

§. 41. Bey Abgang ersetzt die Postanstalt:

a) bey Waaren, Pretiosen und sonstigen Gegenständen, wofern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesammtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthält eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth des noch vorhandenen Inhaltes der Sendung durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Postanstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen und dem bey der Aufgabe angegebenen Werthe der Sendung.

b) Bey Geldsendungen wird, so weit sie unter Controll-Siegel versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt.

Bey Barsendungen unter Partey-Siegel wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bey der Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

c) Bey Werthpapieren, so weit nach den Bestimmungen der §§. 33 und 38 die Haftung der Postanstalt nach der Gattung der

in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandenen Inhaltes erhoben, und der Unterschied zwischen diesem und dem bey der Aufgabe angegebenen Werthe ersetzt.

§. 42. Beym Wiederauffinden des theilweise abgängigen Inhaltes einer Sendung ist nach der für den Fall des Wiederauffindens der in Verlust gerathenen Sendungen im §. 39 enthaltenen Bestimmung vorzugehen.

§. 43. Die Haftung der Postanstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur Statt, wenn dieselbe einer äußeren Einwirkung und dabey keinem Mangel an der inneren Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der dießfälligen Haftung ausgenommen:

a) flüssige, leicht zerbrechliche, so wie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen;

b) Sachen, welche wegen zweckwidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden.

§. 44. Ist der Inhalt einer Sendung durch die Beschädigung werthlos geworden, so leistet die Postanstalt unter der im §. 43 enthaltenen Bedingung den vollen Ersatz für den bey der Aufgabe angegebenen Werth.

Bey minderen oder theilweisen Beschädigungen wird der Partey der Schadenersatz innerhalb der Gränze des bey der Aufgabe angegebenen Werthes nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthverminderung geleistet. Stellt sich die Partey mit der ihr von der Postanstalt angebothenen Entschädigung nicht zufrieden, so hat die gerichtliche Erhebung des Schadens einzutreten, wobey von der Postanstalt geltend gemacht werden wird, daß sich ihre Haftung überhaupt nur auf den bey der Aufgabe angegebenen Gesammtwerth der Sendung erstrecken könne. In keinem Falle kann die Partey (§. 35) die Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

§. 45. Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partey mittelst der die Verwaltung des Postgefälls leitenden Provinzial-Behörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Postanstalt verantwortlich seyn könnten.

§. 46. Stellt sich die Partey mit der von der Postanstalt ausge-

mittelten und angebothenen Entschädigungssumme nicht zufrieden, so steht derselben der Recurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Recursfrist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle der Rechtsweg offen.

Zu dem §. 1319.

Ahndung des Herabwerfens oder gefährlichen Ausstellens oder Aushängens.

Allg. Strafgesetzbuch II. Theil. §. 178.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drey Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bey einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer oder sogar Jemand getödtet worden, so ist nach Maßgabe der Umstände auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135 bestimmet ist.

Zu dem §. 1320.

Wer den durch einen wüthenden Hund verursachten Schaden zu ersetzen hat.

1.

Hzd. v. 11. Jan. 1816, an s. Lst. Pol. Ges. 44. B. 2. S.

Ueber Anfrage: wer die Heilungskosten für arme, von wüthenden Hunden beschädigte Personen zu tragen habe, geruheten Se. Majestät zu beschließen:

In der Regel ist der vermögliche Eigenthümer eines tollgewordenen Hundes zum Ersatze sämmtlicher Curkosten der von diesem gebissenen Personen zu verhalten. Sonst aber hat die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die andern beyden Drittel aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen.

Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wird: daß die Liquidationen über die Kosten solcher Curen, so wie es bey Epidemien und Viehseuchen längst angeordnet ist, jedes Mahl gleich nach vollendeter Cur und längstens binnen sechs Monathen beygebracht werden müssen, widrigens die Vergütung derselben von dem Aerarium nicht mehr Statt findet.

Die nähmliche Verordnung wurde in Folge der a. h. Entschl. vom 3. Jan. 1816 auch für das Lomb. Venet. Königreich mit der Abänderung erlassen, daß in derselben von der Grundobrigkeit keine Erwähnung geschieht, sondern der Ersatz eines Drittels der Kosten der Gemeinde auferlegt wird [1]).

[1]) Circ. des Venet. Gub. v. 30. Jun. 1824. Venet. Gsz. 13. B. 1. Abth. 290. S.

2.

Hzd. v. 17. May 1821, an das Böhm. Gub. Goutta, 20. B. 313. S.

Wenn der Eigenthümer des wüthenden Hundes vermöglich ist, hat derselbe auch noch die Entschädigung für das von dem tollen Hunde gebissene und daher vertilgte Nutzvieh zu leisten, welcher Schade jedoch, wenn der Eigenthümer des wüthenden Hundes selbst dürftig wäre, oder gar nicht ausfindig gemacht werden könnte, als bloßer Zufall zu betrachten, und so auch von den Nutzeigenthümern selbst zu tragen kommt.

Was endlich die Vergütung der bey einer solchen Gelegenheit entstehenden Untersuchungskosten, d. i. der Diäten und Reisekosten für das öffentliche Sanitäts-Personale anbelangt, so trifft diese durch eine zur Aufrechthaltung der allgemeinen Gesundheits- und Sicherheits-Polizey nothwendige Maßregel veranlaßte Auslage in jedem Falle den Staatsschatz, und ist daher auch in jedem Falle aus dem k. k. Cameral-Fonde zu bestreiten.

3.

Vdng. der k. k. N. Oest. Rgg. v. 20. Jan. 1841. Prov. Gsz. 23. B. 5. S.

Zur Wissenschaft und Richtschnur in vorkommenden Fällen wird eröffnet, daß die k. k. ver. Hofkanzley mittelst Decretes v. 7. d. M. in einem speciellen Falle erkannt habe, der durch die Vertilgung der Effecten einer an der Hundswuth verstorbenen Person herbeygeführte Schade könne wohl nicht den Eigenthümer oder seine Erben treffen, da die Vertilgung durch ausdrückliche Vorschriften angeordnet, und aus öffentlichen sanitäts-polizeylichen Rücksichten für unbedingt nothwendig erkannt ist.

Zu dem §. 1321.

Bestätigung der zur Hintanhaltung der Waldbeschädigungen erlassenen Verordnungen.

Hzd. v. 3. Sept. 1812, an das Böhm. Gub. JG. S. 32. Nr. 1004.

Ueber die Frage: ob die Anordnung vom Jahre 1788 zur Hintanhaltung der Waldbeschädigungen durch den §. 1321 des bürgl. Gesetzb. aufgehoben sey, ist die Weisung dahin erfolgt: da der §. 1321 des

bürgerl. Gesetzb. bloß im Allgemeinen die Aufrechthaltung der Privat-Rechte des Grundeigenthümers zum Zwecke hat, die der Landesstelle mit Hofkanzley-Decreten v. 14. Dec. 1788 und 14. Dec. 1789 bekannt gemachte, die Hintanhaltung der Waldbeschädigungen beabsichtende a. h. Entschl. Sr. Majestät aber nicht allein auf das Entschädigungsrecht des Eigenthümers, sondern auch auf das mit ungestörter Waldcultur verknüpfte allgemeine Wohl Rücksicht nimmt; so tritt auch hier der in dem, diesem bürgerl. Gesetzb. vorangehenden Patente ausgedrückte Fall ein, wo die politischen, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Anordnungen neben der gesetzlichen Vorschrift, wenn sich auch im Gesetzbuche nicht darauf bezogen wird, bestehen können.

Zu dem §. 1328.

Wann die Verführung zugleich als ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung bestraft werde.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird als Nothzucht angesehen und bestraft. Allgem. Strafgesetzb. I. Thl. §. 112.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestrafet:

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Ebd. §. 113.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet. Ebd. §. 115.

Als schwere Polizey-Uebertretungen werden folgende Fälle der Verführung bestraft:

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehret, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestraft werden. Ebd. II. Thl. §. 249.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beyden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt. Ebd. §. 250.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüll-

ten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden. Ebd. §. 251.

Zu dem §. 1333.

Auf welche Forderungen dieser §. nicht anzuwenden ist.

J.Hd. v. 18., Hzd. v. 28. Jan. 1842.

Ueber die Frage, ob die Anwendung des §. 1333 des a. b. G. B. nicht auch auf verzögerte Leistungen von Gegenständen, die einen erweislichen Geldwerth haben, auszudehnen sey, haben Se. k. k. Maj. über den Vortrag der obersten Justizstelle vom 18. October 1841 mit a. h. Entschl. v. 11. December 1841 die nachstehende Erläuterung zu genehmigen geruht:

„Die Vorschrift des §. 1333 des a. b. G. B. findet auf alle Forderungen in Geld, sie mögen aus einem Darlehen oder aus einem andern Rechtstitel herrühren, nicht aber solche Forderungen eine Anwendung, welche keine Summe Geldes, sondern eine andere Sache oder Leistung, selbst wenn der Titel ein Darlehen ist, zum Gegenstande haben.

Zu dem §. 1334.

I. Bestimmung der Verzugszinsen.

Pat. v. 17. Jun. 1788. Just. Ges. S. 78. Nr. 847.

Da es mit der Billigkeit streitet, daß ein Gläubiger, welcher sich von seiner Schuld keine Zinsen (Interessen) bedungen hat, auch nach Verlauf der Zahlungsfrist, durch die bloße Verzögerung des Schuldners und Saumseligkeit der Rückzahlung, noch die weiteren Zinsen verlieren soll, wofern er seine Forderung nicht sogleich gerichtlich einklagt, so wurde in den sämmtlichen Böhmisch-Oesterreichisch Deutschen Erbländern von nun an zu verordnen nöthig befunden, daß

1. wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner keine Zinsen bedungen worden, bey denjenigen Schuldforderungen, die zur Rückzahlung eine bestimmte Zeit haben, die Zinsen aus dem Gesetze sogleich von dem Tage laufen, als die Rückzahlung geleistet werden sollte, und nicht geleistet worden ist.

2. Bey Forderungen aber, zu deren Zahlung keine Frist bestimmt ist, sollen die Zinsen aus dem Gesetze von dem Tage an laufen, als die Schuld mit Recht gerichtlich oder außergerichtlich zurückgefordert worden ist.

II. Aufhebung der Verordnung über die Abnahme von Verzugszinsen bey den an öffentlichen Cassen zu leistenden Ersätzen.

Durch das Hofkammer-Decret vom 25. Junius 1819 (Pol. Ges. 47. B. 241. S.) und das Justiz-Hofdecret vom 5. November 1819 (JG. S. 134. Nr. 1623) wurde bestimmt, in wie fern die gegen das Aerarium in Verrechnung stehenden, bey Berichtigung des Ersatzes saumseligen Parteyen Verzugszinsen zu entrichten haben, dann wie diese Zinsen einzuheben und zu verrechnen seyen.

Diese Verordnung wurde mittelst Hzd. v. 15. Nov. 1821 (Pol. Ges. 49. B. 337. S.) auch auf die politischen Fonde und Anstalten, dann die ständischen und städtischen Cassen ausgedehnt. Sie wurde aber durch nachstehende aufgehoben:

1.

Hfd. v. 27. Jun. 1834, an f. Lst. Pol. Ges. 62. B. 152. S.

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 3. Jun. 1834, die Aufhebung der in Folge h. Entschl. v. 9. Jun. 1819 erlassenen Vorschrift v. 25. Jun. 1819, über die Abnahme der Verzugszinsen allergnädigst zu genehmigen und zu gestatten geruht, daß es von der daselbst vorgeschriebenen Einhebungs- und Verrechnungsart der Verzugszinsen abkomme, und solches den Behörden zu ihrer Richtschnur bekannt gemacht werde.

Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß für die Einbringung der auf Aerarial-Steuern und Gefälle Bezug habenden Ausstände nach den dießfalls bestehenden besondern Vorschriften, so wie für die Einbringung der den Beamten aus ihrer Verrechnung obliegenden Aerarial-Ersätze im administrativen Wege zu sorgen sey, dann aber, wenn die administrativen Verfügungen nicht hinreichen, oder wenn der Ersatz auf einem Casse-Defect oder einer dolosen Handlung beruht, und überhaupt wenn der Ersatz im gerichtlichen Wege eingetrieben werden muß, von dem der Staatsverwaltung nach den §§. 994, 995, 1333 und 1334 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden Rechte auf Verzugszinsen der gehörige Gebrauch zu machen sey.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Aufhebung der Vorschrift vom Jahre 1819, in Betreff der Verzugszinsen, auf den im Lombardisch-Venetianischen Königreiche bestehenden Capo soldo, da dieser eine von den Verzugszinsen wesentlich verschiedene Gebühr ist, keinen Einfluß zu nehmen habe.

2.

Hzd. v. 4. Dec. 1834. Gszs. f. Oest. u. d. Enns, 16. B. 881. S.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley findet in jeder Beziehung in Gemäßheit der früher schon gepflogenen Verhandlungen angemessen, die der Regierung von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer unter dem 27. Junius 1834 eröffnete Aufhebung der Vorschrift vom Jahre 1819 in Betreff der Verzugszinsen, auch auf die politischen Fonde und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Cassen auszudehnen, und es sonach von der Verordnung vom 15. Nov. 1821 abkommen zu lassen.

Zu dem §. 1335.

Siehe die Zusätze zu dem §. 1480.

Zu dem §. 1336.

Entschädigungsbetrag bey dem Darleihen.

Hd. v. 13. Jun. 1828, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 122. Nr. 2347.

Ueber die Anfrage: ob nach dem §. 1336 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches bey dem Darleihen, nebst den vertragsmäßigen oder Zögerungszinsen, auch noch ein vertragsmäßiger Entschädigungsbetrag für die verzögerte Zahlung Statt finde? wird die angesuchte Belehrung mit Hinweisung auf die §§. 1333 und 1336 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches dahin ertheilet:

Der Entschädigungsbetrag, worauf nach dem §. 1336 des allg. bürgerl. Gesetzbuches der Richter bey Darleihen erkennet, dürfe bey gegebenem Unterpfande fünf, ohne Unterpfand sechs von Hundert auf Ein Jahr, mit Inbegriff der gesetzlichen oder bedungenen Zinsen nicht übersteigen.

Zu dem §. 1337.

Wegen des von den Erben zu leistenden Ersatzes ist nach geschlossener Untersuchung auch nach dem Tode des Inquisiten ein Urtheil zu fällen und zuzustellen.

1.

Hd. v. 1. März 1822, an s. App. Ger. JG. S. 86. Nr. 1848.

Wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen und in Folge des §. 372 des I. Theils des Strafgesetzes geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt, soll im Falle, wenn er unschuldig befunden worden ist, das Lossprechungs-Urtheil erfolgen; im Falle er aber des ihm angeschuldeten Verbrechens gesetzmäßig überwiesen ist, soll

das Urtheil gleichfalls geschöpft werden, jedoch dasselbe mit Uebergehung der Strafe bloß den Umstand, daß der Untersuchte schuldig befunden worden, und den Ausspruch der zu leistenden Entschädigung, nach Weisung des §. 522 des I. Theiles des Strafgesetzes, und der Criminal-Kosten enthalten. In beyden Fällen sind bey den der Beurtheilung der höheren und höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen die Acten derjenigen Behörde vorzulegen, welcher nach dem Gesetze der Ausspruch der Strafe zugestanden wäre.

2.

Hd. v. 31. Aug. 1822, an das Böhm. App. Ger. Just. Ges. S. 116. Nr. 1890.

Wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor Schöpfung des Urtheiles, stirbt, ist mit der in dem Hofdecrete vom 1. März 1822, Nr. 1848 der Justiz-Gesetzsammlung, in Ansehung des Kostenersatzes und der Entschädigung angeordneten Urtheilsfällung auch dann vorzugehen, wenn die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird.

3.

Hd. v. 6. Jun. 1823, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 149. Nr. 1945.

Ueber die Anfrage: wie die Zustellung oder Kundmachung des wider einen bereits Verstorbenen gefällten Criminal-Urtheiles, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigungs-Ansprüche, wegen des den Erben dagegen von dem Gesetze gestatteten Recurses vorzunehmen sey? wird bedeutet: daß in dergleichen Fällen von dem Recht sprechenden Criminal-Gerichte das Strafurtheil sammt den Beweggründen der Civil-Instanz, das ist, der Abhandlungsbehörde zu dem Ende mitzutheilen sey, damit es von dieser dem bereits aufgestellten Curator, oder den bekannten Erben, oder dem für diesen Act aufzustellenden Curator mit dem Bedeuten intimirt werden solle, sich binnen 24 Stunden zu erklären: ob dagegen ein Recurs ergriffen werden wolle; welcher dann in der von der Criminal-Gerichtsordnung bestimmten Frist auszuführen, und dem erwähnten Civil-Richter zur Einsendung an das Criminal-Gericht zu übergeben seyn wird.

III. Verfahren bey Ersatzansprüchen für die durch Remonten-Transporte verursachten Beschädigungen.

Hzd. v. 28. Jul. 1843, an s. Lst., mit Ausnahme jener von Zara. JHd. v. 21. Aug. 1843, an s. App. Ger.

In Folge einer a. h. Entschl. v. 6. v. M. wird das Normale vom 19. Julius 1827 in Betreff des Verfahrens bey Entschädigungsansprü-

chen für die durch Remonten-Transporte an Feldern, Wiesen rc. verursachten Beschädigungen nachstehend modificirt:

Die durch Remonten-Transporte beschädigte Partey kann zwar ihre Entschädigungs-Ansprüche im gewöhnlichen Rechtswege gegen das Militär-Aerar geltend machen, jedoch kann sie ihre Befriedigung auch im administrativen Wege erhalten, wenn sie den erlittenen Schaden, sobald er ihr bekannt geworden, und binnen der Zeit bey der betreffenden Ortsobrigkeit anmeldet, daß der Schade und dessen Ursache gehörig erhoben werden kann. Die Ortsobrigkeit, sobald ihr eine solche Anzeige gemacht worden ist, hat unverzüglich mit Beyziehung zweyer oder wenigstens eines beeideten Kunstverständigen den Augenschein vorzunehmen, dazu den Commandanten des Remonten-Transportes, wenn er sich noch im Orte oder in der Nähe befindet, einzuladen, und wenn dieser nicht mehr beygezogen werden kann, so weit es möglich ist, einen andern in der Nähe befindlichen Officier oder Militär-Beamten zur Commission zu berufen, in jedem Falle aber von Amtswegen dafür zu sorgen, daß nicht nur der Betrag des Schadens unparteyisch und genau, insbesondere aber auch erhoben werde, ob und in wie fern er gerade durch die Militär-Remonten verursacht wurde, zu welchem Ende sie auch die allfälligen Zeugen summarisch zu Protocoll vernehmen soll. Dieses Protocoll ist ungesäumt in das Kreisamt zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Zu dem §. 1338.

I. Verfahren, wenn während eines Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung hervorkommen.

Hd. v. 6. März 1821, an s. App. Ger. JG. S. 11. Nr. 1743.

Se. Majestät haben über die vorgekommene Anfrage: wie sich der Civil-Richter zu benehmen habe, wenn im Laufe eines Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung sich ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Civil-Processes bis dahin zu verschieben habe? über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch höchste Entschließung anzuordnen geruhet: Es ergebe sich schon aus den durch das allgemeine Strafgesetzbuch, im ersten Theile §§. 522 — 525 und im zweyten Theile §. 398, dann aus den durch das allg. bürgerl. Gesetzbuch §§. 1338, 1339 und 1340 ertheilten Vorschriften: daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer

schweren Polizey-Uebertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminal-Richters oder der politischen Behörde bey den Civil-Gerichten nicht angebracht werden können.

Wird erst im Laufe des Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist; so muß, in so fern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlich Einfluß haben könnte, bey dem Civil-Gerichte das rechtliche Verfahren eingestellet und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgültig, so hat zwar der Civil-Richter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

II. Wer zu entscheiden hat, wenn sich Jemand durch die Ausübung des Postregals beschwert glaubt.

Postgesetz v. 5. Nov. 1837. Pol. Ges. v. J. 1838. S. 112.

§. 27. Ueber die Frage: ob die Postgebühr oder die bey dem Betriebe von Transport-Unternehmungen durch Private zu entrichtende Gebühr richtig bemessen sey, ob das bey der Aufnahme zur Beförderung durch die Postanstalt Statt gefundene Verfahren den Vorschriften entspreche, oder ob die zur Benützung der Postanstalt oder zum Betriebe von Privat Transport-Unternehmungen vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllt worden seyen? — findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt. Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt freygestellt, bey den die Verwaltung des Postgefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Postvorschriften zu wachen und keine Ueberhaltung oder ungebührliche Behandlung zu dulden.

Dagegen können die Ansprüche, welche aus der Haftung des Staatsschatzes für die auf Staats-Postanstalten zum Transporte aufgegebenen Gegenstände entspringen, im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

Zu dem §. 1339.

Welche Behörde hier unter der politischen Obrigkeit verstanden werde.

Hzd. v. 14. März 1812, an s. Lst. Pol. Ges. 38. B. 160. S.

Der 1339. §. des neuen bürgerl. Gesetzbuches bestimmt, daß die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit und die Ehrenbeleidigungen, wenn sie nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizey-Uebertretungen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft werden sollen. Es ist nun die Frage entstanden, welche Behörde eigentlich unter politischer Obrigkeit, besonders in Fällen, wo adelige Personen eintreten, verstanden werde.

Hierüber findet man der Landesstelle Folgendes zu bemerken: Vor allem ist zwischen den Städten, wo sich Polizey-Directionen befinden, und dem flachen Lande, dann jenen Städten, wo keine Polizey-Directionen sind, zu unterscheiden.

In den Städten, wo Polizey-Directionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit oder Ehrenbeleidigungen, welche der 1339. §. des bürgerl. Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizey-Directionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder nicht adelig sey, nach der Analogie der höchsten Entschließung vom 30. Sept. 1806 zugewiesen.

Auf dem flachen Lande und in jenen Städten, wo keine Polizey-Directionen sich befinden, ist wieder zwischen den Fällen zu unterscheiden, ob der Beklagte adelig oder nicht adelig ist. Wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last geht, so hat die Ortsobrigkeit, nähmlich entweder das Dominium oder der Magistrat einzutreten, wenn es aber Adelige betrifft, so wird das nächste Kreisamt in der Betrachtung berufen, daß die Kreisämter auch bey schweren Polizey-Uebertretungen in einem solchen Falle einzutreten haben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Polizey-Directionen in den Hauptstädten nur im Nahmen der Landesstelle das ihnen hier zugedachte politische Richteramt ausüben können, und daß von ihren Aussprüchen die Berufungen an die Landesstelle Statt zu finden haben.

Zu dem §. 1340.

Rechtsmittel des durch eine strafbare Handlung Beschädigten.

1.

Hd. v. 30. Sept. 1820, an s. App. Ger., in Folge a. h. Entschl. v. 29. Aug. 1820, JG. S. 242. Nr. 1705 u. Hzd. v. 7. April 1821, an s. Lst. Pol. Ges. 49. B. 104. S.

Se. Majestät haben den §. 398 des II. Theiles des Strafgesetzbuches und den §. 1340 des a. b. G. B. dahin abzuändern befunden; daß, wie bisher schon in Criminalfällen, so künftig auch bey schweren Polizey-Uebertretungen, gegen die in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten seyn soll.

2.

Hzd. v. 20. Jan. 1831, Gesetzs. f. Oesterr. u. d. E. 13. Thl. 15. S.

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist von der Regierung höheren Ortes die Anfrage gemacht worden, ob dem durch eine schwere Polizey-Uebertretung Beschädigten, zur Verfolgung seiner im Rechtswege vorbehaltenen Entschädigungs-Ansprüche, nebst dem Urtheile, auch die Beweggründe desselben hinaus gegeben werden dürfen?

Hierüber ist von der k. k. vereinigten Hofkanzley folgende hohe Weisung herabgelangt:

„Dem Beschädigten ist nach dem §. 415 des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen zwar kein Recursrecht eingeräumt, aber wohl nach §. 398 der weitere Rechtsweg vorbehalten."

„Um diesen aber gehörig verfolgen zu können, sind ihm nicht nur analog mit dem §. 420 auf Verlangen, mit dem Urtheile auch die ohnehin einen ergänzenden Theil desselben ausmachenden Beweggründe, jedoch letztere nur im Auszuge, so weit sie seinen Entschädigungsanspruch betreffen, mitzutheilen, sondern es kann auch die im §. 420 nur dem Recurrenten versagte Einsicht der Untersuchungsacten, dem Beschädigten, analog mit dem §. 524 des ersten Theiles des Strafgesetzes, jedoch nur in der Beschränkung auf die ihn näher angehenden Stellen nicht wohl verwehrt werden."

3.

Hd. v. 1. Febr. 1833, an s. App. Ger. JG. S. 76. Nr. 2591.

Dem durch ein Verbrechen Beschädigten ist die Einsicht der Criminalacten, wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wird, nicht zu gestatten, und hierin auch dem Fiscus kein in den Gesetzen nicht gegründetes Vorrecht einzuräumen.

4.

J. Hd. v. 9. Jun. 1835, an s. App. Ger. u. Hzd. v. 4. Jul. 1835, Pol. Ges. 63. B. 255. S. u. Pichl, S. 164.

Ueber die Frage, in wie fern eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sey, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. v. 29. May l. J. folgende Vorschrift zu ertheilen geruht:

1) Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525 des ersten und 398 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches, dann der §§. 1338, 1339, 1340 des allg. bürgerl. Gesetzbuches und der durch das Justiz-Hofdecret vom 6. März 1821, Z. 1743, kundgemachten a. h. Entschl. vom 29. August 1820, ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädigt worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bey dem Civilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchen derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird, sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesem Gesetze ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefällt hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sey.

2) Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann, und bey Verbrechen auch der Fall des Edictalverfahrens nach dem §. 490 des ersten Theiles des Strafgesetzes nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

5.

J. Hd. v. 1. Jul. 1835, an s. App. Ger. u. Hzd. v. 16. Aug. 1835, an s. Lst. Pol. Ges. 63. B. 322. S. u. Pichl, S. 216.

Se. k. k. Majestät haben über den, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley und der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten a. u. Vortrag der k. k. obersten Justizstelle mit a. h. Entschließung vom 19. Junius 1835 zu erklären geruhet, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen

dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des ersten und in dem §. 415 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches genannten Parteyen binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist und zwar auch dann vorbehalten sey, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zusteht.

Gegen Urtheile der zweyten Instanz hat der Recurs nur in so fern Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf den Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

Zu dem §. 1341.

I. Gegen Richter, so wie auch gegen Beamte überhaupt, hat wegen Amtshandlungen keine Klage Statt.

1.

Ref. v. 11. Sept. 1784, a, an f. App. Ger. JG. S. 393. Nr. 335.

Die Syndicats-Klagen, so gegen Richter eingereichet werden, sind gänzlich aufzuheben, und sollen daher jene Verhandlungen, die in dem Zuge ordentlichen Verfahrens zwischen einer Partey und einem Richter eingeleitet worden, künftig nicht mehr Statt haben, sondern von jeder Partey, die von einem unteren Richter wegen übel verwalteter Justiz eine Entschädigung fordern zu können vermeinte, dieselbe nicht in der Form einer Klage, sondern in der Art einer Beschwerführung bey dem oberen Richter angesuchet, hierüber der untere Richter von Amtswegen vernommen, von Amtswegen die genaueste Untersuchung gepflogen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem unteren Richter der Ersatz erweislich verursachter Schäden und Unkösten aufgetragen werden.

2.

Hd. v. 4. Jan. 1787, an f. App. Ger. JG. S. 7. Nr. 609.

Wann ein Magistrat oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz der Schäden und Unkosten verfället wird, dann hat die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der nähmlich die Gerichtsbarkeit zusteht, der Partey den Ersatz zu leisten, und findet wider sie und derselben Vermögen die Execution allerdings Statt, mit Vorbehalt des Regresses wider jene Magistratsglieder oder Rechtsverwalter, die an der üblen Justizverwaltung Schuld oder Antheil genommen haben.

Sollte dieser Fall eine landesfürstliche Ortschaft betreffen, wo das aerarium civicum der Oberaufsicht und Leitung der politischen Stelle unterliegt; so soll zur Vermeidung unnöthiger Executionskosten von der

betreffenden Gerichtsbehörde die Anzeige der Landesstelle geschehen, damit die ungesäumte Befriedigung aus den Gemeingütern oder Einkünften verschafft, und der wirksamste Beystand hierunter geleistet werde.

3.

Hd. v. 13. Febr. 1789, an s. App. Ger. JG. S. 22. Nr. 969.

Auch bey jener Untersuchung und sohinigen Schlußfassung, die dem Appellations-Gerichte über eine wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung vorgekommene Entschädigungsklage obliegt, ist allerdings das Fiscalamt in allen jenen Fällen zu vernehmen, in denen die Obrigkeit sonst der Vertretung dieses Amtes zugewiesen ist.

4.

Hd. v. 5. Jun. 1789, an das Nieder- und Vorder-Oest. App. Ger. Just. Ges. S. 59. Nr. 1017.

Für jeden richterlichen Schritt, aus welchem einer Partey ein Nachtheil zugegangen, und daher derselben von dem oberen Richter die Entschädigung zuerkannt wird, haben alle jene Räthe mit dem Präsidium zu haften, und den erweislichen Schaden gemeinschaftlich zu vergüten, welche durch ihre Stimmen diesen richterlichen Schritt veranlasset haben; und kann kein Unterschied gemacht werden, ob diese stimmenden Räthe bloß zum Justizfache gewidmet oder bey dem Politicum angestellet; ob sie im Rechtsfache geprüfte oder ungeprüfte Männer sind.

5.

Hoffr. Circ. v. 14. April 1838. Mil. Ges. 21. Jhrg. 46. S.

Die oberste Justizstelle hat mittelst Decretes an das Tirolische App. Ger. v. 29. Jan. 1838 demselben die Belehrung ertheilt, daß, wenn von einer Partey Beschwerde wider ein landesfürstliches Landgericht vorgebracht und darin um dessen Verurtheilung zum Ersatze gebeten wird, in Gemäßheit des JHd. v. 13. Febr. 1789 auch das Fiscalamt einzuvernehmen sey, weil das Landgericht als eine landesfürstliche Stelle offenbar der Vertretung des Fiscalamtes zugewiesen ist, und der Staat mit Vorbehalt des Regresses an den schuldtragenden Beamten für die Befriedigung des Beschädigten zu sorgen hat.

Die sämmtlichen Militär-Behörden werden angewiesen, sich künftig im Sinne dieser Belehrung zu benehmen.

6.

Hd. v. 14. März 1806, an die Galiz. App. Ger. JG. S. 67. Nr. 758.

Es ist in den Gesetzen gegründet:

1) daß Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bey dem Civil-Gerichte niemahls belangt werden können, und

2) daß daher der Civil-Richter sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen gegenwärtig halten, sohin solche Klagen, welche gegen Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen eingebracht werden, sogleich zurückweisen müsse.

II. In Stämpel- und Taxsachen findet ein gerichtl. Verfahren nicht Statt.

Pat. v. 27. Jan. 1840.

§. 112. Ein gerichtliches Verfahren findet weder über die Frage: ob ein Stämpelbetrag gebühre, noch über das Ausmaß desselben Statt.

Dieß gilt auch rücksichtlich der Taxen, siehe §. 238 des angeführten Patentes, in dem 1. Theile, S. 53.

III. Streitigkeiten des Aerars mit l. f. Beamten sind im administrativen Wege auszutragen.

1.

Hzd. v. 24. Sept. 1841, an s. Lst. Pol. Ges. 69. B. 297. S.

In Folge einer a. h. Entschl. v. 10. Aug. 1841 sind Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, oder der Letzteren an den Staat, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen.

2.

Hzd. v. 17. Febr. 1843.

Ueber die Anfrage: ob die mit Hzd. v. 24. Sept. 1841 bekannt gemachte a. h. Entschl. v. 10. Aug. 1841 bloß auf jene Forderungen, die aus Gebühren der Beamten und Diener, als: Besoldungen, Vorschüssen, Reise- und Zehrungskosten, Taxabzügen u. s. w. entspringen, zu beschränken, oder aber auf alle aus dem Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen, und nahmentlich auch den Rechnungsproceß auszudehnen sey, hat die k. k. allg. Hofkammer unterm 26. Januar 1843 im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle die Erläuterung dahin gegeben, daß diese a. h. Entschl. auf sämmtliche aus dem Dienstverbande entspringende Forderungen des Staates an seine Dienstindividuen oder der Letzteren an den Staat mit einziger Ausnahme des Rechnungsprocesses auszudehnen sey, in Bezug auf welchen das a. h. Pat. v. 16. Jan. 1786, welches den Rechnungslegern den Rechtsweg vorbehält, der dabey obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse wegen in voller Wirksamkeit zu bleiben hat.

Dritter Theil
des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.
Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Zu dem §. 1349.

Ueber die Beschränkung der Deutschen Ordensritter zur Uebernehmung von Bürgschaften siehe den Zusatz zu dem §. 192, 1. Thl., S. 249.

Zu dem §. 1355.

Wirkung der Bürgschaft für eine Wechselschuld.

Hd. v. 1. Sept. 1821, 4. Abs., an s. App. Ger. Just. Ges. S. 45. Nr. 1794.

Für förmliche oder trockene Wechsel von wem immer geleistete Bürgschaften sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bey welchem derselbe wegen einer anderen Bürgschaft belangt werden könnte.

Zu dem §. 1367.

Auf welche Erben der Bürgen dieser Paragraph nicht anzuwenden ist.

JHd. v. 19. Sept. 1837, an s. App. Ger. Pichl, S. 388, u. Hzd. v. 6. Oct. 1837, an s. Lst., mit Ausnahme der von Mailand u. Venedig. Pol. Ges. 65. B. 489. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 19. August 1837 über vorgekommene Zweifel zu erklären geruht, daß die Vorschrift des §. 1367 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, zufolge deren durch eine Hypothek oder durch ein Handpfand nicht befestigte Bürgschaftsverträge im Falle der nicht erfolgten Einmahnung der Schuld binnen 3 Jahren nach dem Tode des Bürgen erlöschen, auf die Erben derjenigen, die

sich als Bürgen und Zahler oder als Bürgen zur ungetheilten Hand verpflichtet haben, keine Anwendung finde.

Zu den §§. 1373 und 1374.

Wie Staats-Obligationen zur Aerarial-Sicherstellung angenommen werden.

1.

Hd. v. 16. März 1821, an s. App. Ger. JG. S. 13. Nr. 1747.

In der Regel ist den Pachtunternehmern von Lieferungen, Bauführungen rc. in Folge der früheren Directiven freygestellt, die zur Sicherheit des Aerariums vorgeschriebenen Cautionen entweder im Baren oder nach Umständen, durch Zurücklassung mehrerer ins Verdienen gebrachten Raten, durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Vormerkung auf Häuser oder liegende Gründe, oder durch gehörig zu intabulirende und Pragmatikal-Sicherheit gewährende Bürgschafts-Instrumente zu leisten.

Aus diesem Anlasse hat sich die Frage ergeben: wie sich in jenen Fällen zu benehmen sey, wenn statt der baren Cautionsleistung für Lieferungen, Bauführungen rc., Staats-Obligationen von den Parteyen zur Aerarial-Sicherstellung angebothen werden?

In Erwägung, daß der bare Erlag des Cautions-Betrages für manche Parteyen aus dem Grunde lästig seyn dürfte, weil sie dadurch die Zinsen des bar erlegten Capitales entbehren müßten, hat die allgemeine Hofkammer, ohne übrigens die Vorschriften wegen des Erlages der Cautionen im mindesten abändern zu wollen, lediglich in Rücksicht der Geldverwerthung der Staats-Obligationen zu bestimmen gefunden: daß künftig in solchen Fällen, wo die Verpflichtung zum Erlage einer baren Caution besteht, und dafür Staats-Obligationen als Caution erlegt würden, dieselben nach ihrem jeweiligen Wiener Börse-Curse, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, angenommen werden dürfen. Nur müssen in allen diesen Fällen die zur Caution eingelegten Staatsobligationen auf den Zweck ihrer Widmung vinculiret werden.

Uebrigens aber ist hierbey noch zu bemerken, daß, wenn durch die Cursverhältnisse ein Steigen oder Fallen dieser Cautions-Obligationen veranlaßt, und dadurch der Werthsbetrag derselben verändert würde, in keinem Falle weder eine verhältnißmäßige Hinausgabe der eingelegten Cautions-Obligationen an die Parteyen gestattet, noch eine Daraufzahlung derselben gefordert werden darf.

2.

Hzd. v. 2. Nov. 1820, an s. Lst. JG. S. 246. Nr. 1713. Pol. Ges. 48. B. 354. S.

Die von der priviligirten Oesterr. Nationalbank ausgefertigten Actien sollen zu Cautionsleistungen nicht angenommen werden; weil die Bank-Actien bloß als von einer priviligirten, unter dem Schutze des Staates stehenden Gesellschaft ausgefertigte Urkunden zu betrachten sind, die mit den öffentlichen Staats-Schuldverschreibungen nicht auf Einer Linie stehen.

3.

Hfd. vom 13. May 1840, an s. Landes-Präsidien, mit Ausnahme von Mailand, Venedig u. Dalmatien, u. s. Cameral-Verwaltungen. Pol. Ges. 68. B. 212. S.

Ueber eine vorgekommene Anfrage findet sich die allg. Hofkammer veranlaßt zu bestimmen, daß die Staats-Schuldverschreibungen des Anleihens vom Jahre 1834 und 1839, wenn sie als Caution für Pachtunternehmungen, Lieferungen, Bauführungen 2c. beygebracht werden, nicht nach dem Börse-Curse, sondern nach ihrem Nennwerthe anzunehmen sind.

4.

Hfd. v. 18. Dec. 1843 u. 26. Febr. 1844. Circ. der N. Oest. Rgg. v. 18. März 1844.

In Folge der a. h. Entschl. v. 7. Oct. 1843 (s. den 1. Thl. dieses Handb. S. 259, Nr. 4) wird verordnet: daß, da hinsichtlich der Sicherstellung ärarischer Cautionen auf Realitäten (weil dabey eine Pupillar-Sicherheit erzielt werden muß) die für die Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen vorgeschriebenen Bestimmungen zur Richtschnur dienen, hinsichtlich der Sicherstellung ärarischer Cautionen auf Häuser in Wien, Linz, Lemberg, Prag, Brünn, Olmütz, Troppau, Grätz, Laibach, Klagenfurt und Görz, die für die Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf Häusern in den genannten Städten vorgeschriebenen Bestimmungen einzuhalten seyen.

Zu dem §. 1374.

Was unter dem Ausdrucke: Provinz, verstanden werde.

1.

Jurisdictionsnorm für das Lomb. Venet. Königreich v. 15. Sept. 1820. Mail. Gsz. 2. B. 1. Abth. 83. S.

§. 29. Unter der Benennung: Provinz, wie dieselbe in dem a. b. G. B. gebraucht wird, ist das ganze, einem oder dem andern der

beyden Gubernien von Mailand und Venedig untergeordnete Gebieth zu verstehen.

2.

§. 29 der durch das Pat. v. 10. Dec. 1827 für Dalmatien bekannt gemachten Jurisdictionsnorm. JG. S. 91. Nr. 2303.

Unter der Benennung: Provinz, wie dieselbe in dem a. b. G. B. gebraucht wird, ist in Beziehung auf Dalmatien das ganze, dem Gubernium von Zara unterstehende Gebieth begriffen.

Zweytes Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Zu dem §. 1391.

Vorschriften über die Bestellung eines Schiedsrichters.

Josephin. Gerichtsordnung.

§. 270. Den streitenden Parteyen steht frey, sich auf einen Schiedsrichter zu vergleichen, doch soll ein solcher Vergleich nicht gültig seyn, er sey dann schriftlich errichtet worden, sodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des andern davon zurücktreten.

§. 271. Niemand ist schuldig, das Amt eines Schiedsrichters über sich zu nehmen, wer es aber angenommen hat, ist schuldig, die Streitsache zu entscheiden.

§. 272. Der Schiedsrichter soll die Ordnung, über welche die Parteyen einig geworden sind, beobachten; wenn sie ihm aber keine vorgeschrieben hätten, wäre er an diese Gerichtsordnung gebunden.

§. 273. Wenn die Parteyen ausdrücklich es bey dem Ausspruche des Schiedsrichters bewenden zu lassen bedungen, und sich aller Beschwerführung begeben haben, sind sie schuldig, dessen Ausspruch zu vollziehen, und soll kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehört werden.

§. 274. Hätten sie sich aber der Beschwerführungen ausdrücklich nicht begeben, so stünde jedem Theile frey, nach dem ergangenen Ausspruche die Streitsache bey dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Schiedsrichters abzuführen. Doch soll er es binnen 14 Tagen nach dem zugestellten Ausspruche anbringen, widrigens nicht mehr gehört werden.

Die Galizische Gerichtsordnung handelt von Schiedsrichtern in den Paragraphen 359—365.

Zu dem §. 1393.

Erlassene Forderungen sind kein Gegenstand der Cession.

Hd. v. 22. April 1825, an das J. Oest. Küstenl. App. Ger. JG. S. 299. Nr. 2090.

Eine dem Schuldner von dem Gläubiger erlassene Forderung kann, wenn auch die Verzichtleistung in Form einer Schenkungs-Urkunde geschehen ist, kein Gegenstand einer Cession seyn; mithin die Intabulation einer solchen Cession nicht Statt finden.

Zu dem §. 1410.

Vorschriften für Handelsleute in Rücksicht der Anweisungen.

1.

Wechsel-Patent v. 1. Oct. 1763.

Art. 40. Assignationen anstatt barer Bezahlung für verfallene Wechselbriefe anzunehmen, kann Niemand wider Willen zugemuthet werden; da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Dritten parates Geld zu empfangen hätte, und den Inhaber des Wechselbriefes zur Erhebung desselben in Wechselzahlung dahin verwiese, soll der Inhaber, wenn er ein Handelsmann ist, zur Beförderung des Commerces und Ersparung doppelter Ueberzählung sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuhohlen, auch dergleichen Anweisungen auf den andern und dritten Ort anzunehmen haben; dafern er aber das Geld auf solche Anweisung innerhalb vier und zwanzig Stunden, oder rechter Zeit nach verflossenen drey Respecttagen nicht erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurückzunehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu thun.

Art. 41. Obwohl bloße Anweisungen für wirkliche Zahlung nicht zu achten sind, und die Anweisung auf die Gefahr des Assignanten geschieht, so sollen doch allhier, um vielerley Disput unter den Kaufleuten zu vermeiden, die bey noch laufenden Respecttagen gegebene Assignationen, wenn der Assignatarius oder Inhaber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den Assignationszettel in Wechselsachen ohne gewisse Bedingung über vier und zwanzig Stunden bey sich behaltet, für kräftig und gültig gehalten werden: jedoch nur unter Handelsleuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in die dritte Hand geschehe.

2.

Hfd. v. 4. Oct. 1802, an die N. Oest. Rgg. in Folge höchster Entschl. JG. S. 248. Nr. 576.

Die bestehende Wechselordnung vom 30. Oct. 1763 bringt ausdrücklich mit sich, daß jeder Wechsel in jener Valuta und in jener Zeit bezahlt werden muß, auf die er lautet und acceptirt worden ist. Auch ist es vermöge des 40. und 41. Artikels dieser Wechselordnung nur dann erlaubt, statt der baaren Bezahlung eine Zahlungs-Assignation anzubiethen, wenn die baare Bezahlung derselben binnen 24 Stunden geleistet wird, und die Assignation nicht weiter, als in die dritte Hand geht.

Es hat sich aber auf dem Wiener-Platze der Mißbrauch eingeschlichen, daß die verfallenen Wechselbriefe größtentheils nur wieder mit

verfallenen Wechselbriefen und sogar ohne weiteren Giro des Eigenthümers bezahlt werden, und solchergestalt verfallene Wechsel lange nach ihrer Verfallszeit im Umlaufe sich erhalten. Da nun eine solche Zahlungsart keinerdings als eine Assignation auf einen Dritten betrachtet werden kann, und aus diesem Mißbrauche vielfältige Nachtheile und Streite für den Handel entstehen, das Wechselgeschäft aber bey seinem Wortlaute und in seiner Reinheit erhalten werden muß; so hat vom Tage dieser Kundmachung anzufangen, nach Verlauf von sechs Monathen, Niemand auf irgend eine Art, gegen seinen freyen Willen, eine andere Bezahlung eines verfallenen Wechsels anzunehmen, als jene, worauf der Wechsel selbst lautet, und derselbe acceptirt worden ist.

Drittes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Zu dem §. 1424.

Von wem die unter öffentlicher Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitalien aufgekündet und angenommen werden können.

Hzd. v. 17. May 1822, an s. Lst. Pol. Ges. 50. B. 273. S. Just. Ges. S. 96. Nr. 1870.

Seine Majestät haben über einen, von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten unterthänigsten Vortrag zu befehlen geruhet, daß zur Vermeidung jedes Nachtheiles, der durch die unvorsichtige Zurückzahlung der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Capitalien, an hierzu nicht ermächtigte Unterbeamte für die Schuldner entstehen kann, und zur Hintanhaltung einer möglichen Veruntreuung solcher Gelder durch Unterbeamte, die entsprechenden Verfügungen getroffen werden sollen, damit die Schuldner von Kirchen- und anderen unter der Verwaltung des Staates stehenden Capitalien in die Kenntniß gelangen, wem das Recht, solche Capitalien aufzukünden und die Zahlung gültig anzunehmen, zustehe. Im Geiste dieser höchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath als Norm für die Zukunft festzusetzen befunden: daß das Recht, die unter öffentlicher Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitalien aufzukündigen, und die Zahlung gültig anzunehmen, nur dem jeweiligen Vorsteher der betreffenden Militär-Behörde oder Abtheilung, welche mit der Verwaltung oder Verrechnung des Capitals beauftragt ist, in so fern nicht hierzu nach der Widmung des Capitals, wie z. B. bey Heiraths-Cautionen, die Bewilligung des Hofkriegsrathes selbst erforderlich ist, zustehe.

Diese Anordnung wird mit dem Beysatze kund gemacht, daß in Folge dessen jeder Schuldner eines solchen, unter der Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitals, welcher die Rückzahlung desselben an einen hierzu nicht ermächtigten Unterbeamten, ohne Einschreiten bey der zum Empfange berechtigten Behörde, und ohne derselben ausdrückliche Anordnung leistet, es sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn er zu dessen Berichtigung noch einmahl verhalten würde.

Zu dem §. 1428.

I. Amortisirung der Privat-Urkunden.

1.

Galiz. Gerichts-Ordnung.

§. 201. Hat Jemand eine Urkunde verloren, so ist er berechtiget, mit genauer Beschreibung derselben, vor Gericht zu verlangen, daß dem Inhaber dieser Urkunde aufgetragen werde, solche so gewiß anzuzeigen, sonst würde diese Urkunde als unwirksam erkläret werden.

§. 202. Ueber dieses Gesuch hat der Richter denjenigen, der für die Verbindlichkeit der Urkunde zu haften hat, zu vernehmen, und wenn er dawider keine gegründete Bedenken anzugeben vermag, so hat der Richter diejenigen, welche diese Urkunde in Händen haben dürften, auf eine Frist von einem Jahre vorzuladen, und ihnen aufzutragen, daß sie solche binnen dieser Frist so gewiß vorbringen sollen, sonst soll sie für nichtig gehalten, und der Aussteller darauf ihnen Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn.

§. 203. Diese Vorladung ist, wie jede andere öffentliche Vorladung, kund zu machen, und nach fruchtlos verstrichener Frist ist die Urkunde für nichtig zu erklären.

Siehe auch das Hofd. v. 15. März 1784 bey dem §. 1479.

2.

Hd. v. 20. Nov. 1818, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 63. Nr. 1518.

Das Gesuch um die Ausfertigung des Amortisations-Edictes über eine Privat-Urkunde hat der Bittsteller, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand desjenigen, gegen den diese Urkunde zum Beweise dienen soll, bey seinem eigenen ordentlichen Richter anzubringen.

II. Amortisirung der öffentlichen Credits-Papiere.

1.

Pat. v. 28. März 1803. JG. S. 302. Nr. 599.

Um die Anstände zu heben, welche sich wegen Amortisirung solcher Staatspapiere ergeben können, die auf den Ueberbringer lauten, wollen Wir zur Richtschnur der Gerichts-Behörden und Nachachtung der Parteyen folgende Vorschriften festsetzen:

1) Ueber alle inländische Staatspapiere, welche nicht auf einen bestimmten Nahmen ausgestellet sind, sondern nur auf den Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten (worunter vorzüglich die Lose der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Directions-Lotterie, und ein großer Theil der Obligationen der Wiener Stadt-Banco-Lotterie, nebst

den dießfälligen Interessen-Coupons gehören), sollen bey den öffentlichen Staats-Cassen keine die Zahlung zur Verfallzeit hemmende Amortisationen oder gerichtliche Verbothe Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser Staatspapiere mit sich bringt, daß jeder Ueberbringer derselben als der wahre Eigenthümer angesehen werde.

2) Damit jedoch in Fällen, wo ein solches Staatspapier durch irgend einen Zufall bey der Verfallzeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen, so erlauben Wir in dieser Hinsicht: daß über solche, auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortisations-Edicte, jedoch nur dergestalt ausgefertiget werden, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen, drey Tagen, von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Loses oder des Coupons an, oder wenn diese Edicts-Ausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angesuchet worden wäre, von dem Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Wo hingegen

3) nach dem in dem ersten Absatze enthaltenen Grundsatze des ausgefertigten Amortisations-Edictes ungeachtet solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgang der im zweyten Absatze bestimmten Frist beygebracht werden sollten, bey den Cassen an den Ueberbringer unaufgehalten werden ausgezahlt werden.

4) Die Ausfertigung eines solchen Amortisations-Edictes ist von nun an bey keiner anderen Gerichtsbehörde als den Nieder-Oesterr. Landrechten anzusuchen, welchen allein die dießfällige Ausfertigung, und nach Verlauf der gesetzlichen Frist das Amortisations-Erkenntniß eingeräumt wird. Und sollen die bereits kund gemachten, von anderen Gerichtsbehörden ausgefertigten Amortisations-Edicte, oder die schon ergangenen Amortisations-Erkenntnisse nur in so fern Kraft haben, daß die darin angekündete Amortisations-Frist erst nach dem in dem gegenwärtigen Patente bestimmten Zeitraume von Einem Jahre, sechs Wochen, drey Tagen, nach dem eingetretenen Zahlungstage der Urkunde ihre Wirkung erreichen könne.

2.

Pat. v. 15. Aug. 1817. JG. S. 467. Nr 1361.

Um in Ansehung jener auf Ueberbringer lautenden Staatsobligationen, welche entweder keine Termine der Capitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungs-Termine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind (welcher letztere Fall insbesondere auch bey den im Auslande unter Vermittlung dortiger Wechselhäuser aufgenommenen k. k.

Anlehen eingetreten ist), diejenigen Anstände so viel als möglich zu heben, welche sich gegen die Wirksamkeit der in Gemäßheit Unserer Patente vom 28. März und 26. April 1803*) ausgefertigten Amortisations-Edicte ergeben, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisations-Edicte tritt in den erwähnten Fällen erst nach drey Jahren von dem Tage ein, an welchem der letzte der auf die Obligation hinausgegebenen Interessen-Coupons zur Zahlung fällig wird und somit die Hinausgabe neuer Coupons Statt zu finden hat, oder wenn die Edicts-Ausfertigung erst nach diesem Verfallstage angesucht, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden wäre, nach drey Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an.

§. 2. Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgtem Amortisations-Erkenntnisse hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt den Interessen-Coupons, welche sich an die zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen.

Vor Ausgang des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

§. 3. Die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über Obligationen des mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Junius und 29. October 1816 neu creirten Staatsobligations-Categorien, auch das dießfällige Amortisations-Erkenntniß nach Verlauf der gesetzlichen Frist wird ausschließend den Nieder-Oesterr. Landrechten eingeräumt.

§. 4. In Betreff der über Einlagen zu Staatsanlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interimsscheine gestatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, und zwar in der Art, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunct zur Umwechslung der Interimsscheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne.

Doch hat, des ausgefertigten Amortisations-Edictes ungeachtet, wenn der für verloren geachtete Interimsschein vor Ausgang der Amor-

*) Das Pat. v. 26. April 1803 (Pol. Ges. 19. B. 164. S.) bezieht sich auf die über die im Auslande aufgenommenen Darleihen ausgestellten Obligationen, und wird hier weggelassen, weil eben das Pat. v. 15. Aug. 1817 die in demselben über die Amortisation vorkommenden Bestimmungen abänderte.

tisations-Frist beygebracht werden sollte, bey den Cassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interimsscheines unaufgehalten zu geschehen.

§. 5. In Ansehung der Amortisirung der Interessen-Coupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedrückten Fällen, hat es bey den Patenten vom 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

3.

Patent v. 23. Jul. 1819. Just. Ges. S. 98. Nr. 1582.

Durch Unsere Patente vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 15. August 1817 haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bey Amortisirung solcher Staatsobligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interessen-Coupons, zu beobachten sind. Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Credits-Papieren, die auf bestimmte Nahmen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staats-Credits und der Parteyen entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnen Wir:

1) Die Amortisations-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen und von Provinzial-Behörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzial-Theilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Nahmen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial- oder Domestical-Obligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertiget wurden und verzinset werden, oder in dessen Ermangelung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

2) In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu pflegen.

3) In Ansehung aller übrigen, auf bestimmte Nahmen lautenden Gattungen von Staatsobligationen, als: der Banco-, Hofkammer-, auswärtigen Anlehens-Obligationen u. s. w., sind die Amortisirungs-Bewerbungen ausschließend bey dem Nieder-Oesterr. Landrechte zu verhandeln.

4.

Hfd. v. 10. Febr. 1838.

Alle auf den Ueberbringer lautenden Obligationen gehen, sobald sie mit einem ämtlichen Haftungsbande für eine bestimmte physische oder moralische Person zu einem bestimmten Zwecke versehen werden, rück-

sichtlich der Amortisirung in die Categorie der auf bestimmte Nahmen lautenden Credits-Effecten über, und haben sodann den für letztere bestehenden Amortisations-Vorschriften zu folgen. (S. Linden's Zusätze, Wien 1844, S. 19.)

5.

Pat. v. 24. May 1822, V. Tit. §. 23. Pol. Ges. 50. B. 285. S., durch welches der Monte des Lomb. Venet. Königreichs errichtet worden ist.

§. 23. Die Erneuerung der angeblich in Verlust gerathenen Rent-Urkunden ist von der Amortisations-Verhandlung und dem gerichtlichen Erkenntnisse, welches nach Anleitung der §§. 191, 192 und 193 der für das Lomb. Venet. Königreich bekannt gemachten allg. bürgerl. Gerichtsordnung zu schöpfen ist, abhängig.

Das Amortisations-Erkenntniß steht dem Civil-Tribunale erster Instanz in Mailand ausschließend zu; es kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Partey durch eine Bestätigung der Präfectur des Monte darzuthun vermag, daß die Rente, worüber die Renturkunde verloren ging, wirklich besteht.

6.

JHd. v. 24. Sept. 1831, an das N. Oest. App. Ger. JG. S. 21. Nr. 2530.

In Ansehung der neuen 4% Schuldverschreibungen des Monte Lombardo-Veneto und der dazu gehörigen Coupons und Talons ist die Erledigung der Amortisations-Gesuche ausschließend dem Civil-Tribunale erster Instanz zu Mailand zugewiesen worden.

III. Bestimmung der Amortisations-Frist für die Talons der zur Zurückzahlung aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen.

Hkd. v. 12. Febr. 1841, an s. Lst. u. Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Pol. Ges. 69. B. 55. S.

Nach dem Decrete der k. k. allg. Hofkammer vom 7. Januar 1824 hat die Amortisations-Frist für die den Staatsschuldverschreibungen beygegebenen Talons oder Anweisungen auf neue Zinsen-Coupons immer erst von dem Zeitpuncte des letzten, mit dem Talon zugleich ausgegebenen Zinsen-Coupon zu laufen.

Die allgemeine Hofkammer ist jedoch mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, in Ansehung der in Verlust gerathenen, zur Zurückzahlung aufgekündigten, mit Talons versehenen Obligationen, die Amortisations-Frist für den Talon, ohne Rücksicht auf den Termin des letzten zugleich ausgegebenen Coupon, so wie für die Obligation auf Ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage, vom Verfallstage des Capi-

tals, oder wenn dieser Tag bereits verstrichen wäre, von der Ausfertigung des Edicts an gerechnet, festzusetzen, wornach die Amortisirungs-Erklärung des in Verlust gerathenen Talon zugleich mit jener der Obligation erfolgen, und die Zahlung nach dieser Erklärung mit Rücksicht auf die etwa abgängigen Coupons vor sich gehen kann, und es bey der Amortisirung der zu aufgekündigten Obligationen gehörigen Talons von der Bestimmung des im Eingange erwähnten Circulares abzukommen hat.

IV. Was in Amortisationsfällen beyzubringen ist, um die Ausfertigung einer neuen Obligation, oder die Auszahlung verloster oder aufgekündigter Capitalien zu bewirken.

Hzd. v. 11. Nov. 1836, an die Lst. v. Oest. ob u. unter der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren, Illyrien u. Tirol. Pol. Ges. 64. B. 883. S.

Da es bey Ausfertigung neuer Credits-Effecten für gerichtlich amortisirte oder bey barer Berichtigung amortisirter, verloster oder aufgekündigter Capitalien nothwendig ist, daß von den Parteyen alle auf die Amortisirung Bezug nehmenden gerichtlichen Documente ausgefolgt werden, so hat die k. k. allg. Hofkammer rücksichtlich der bey der Universal-Staatsschulden-Casse, dann den Credits-Cassen in Lemberg, Laibach und Innsbruck anliegenden Capitalien, die Einrichtung getroffen, daß die Ausfertigung neuer Obligationen, oder die Auszahlung verloster und aufgekündigter Capitalien in Amortisations-Fällen nur gegen Beybringung:

a) des gerichtlichen Decretes über die bewilligte Amortisirung;

b) des gerichtlichen Original-Amortisations-Erkenntnisses;

c) einer abgesonderten Empfangsbestätigung, welche an die Stelle der bisher üblichen Reverse zu treten hat, und im Falle der Ausfertigung eines neuen Credits-Effectes ungestämpelt seyn kann, im Falle der Auszahlung aber rücksichtlich des Stämpels den für die Auszahlung überhaupt bestehenden Vorschriften zu folgen hat, Statt zu finden hat.

Diese drey Documente müssen nebst dem von der vorgesetzten Behörde zu erlassenden Auftrage dem Journale beygeschlossen werden.

V. Amortisirung der Privat-Lotterie-Lose.

Erlaß des N. Oesterr. App. Ger. v. 1. Sept. 1815.

Diesem k. k. App. Ger. wurde mit Hfd. v. 23. Aug. d. J. über die angesuchte höchste Weisung in Betreff der Amortisirung der Privat-Lotterie-Lose bedeutet:

Es unterliege keinem Anstande, daß die in Verlust gerathenen Lose

der Privat-Lotterien, jedoch mit den im höchsten Patente vom 28. März 1803, §. 2 und 3 für die k. k. Staatspapiere vorgeschriebenen Modalitäten, amortisirt werden können.

VI. Amortisirung der Galizischen Pfandbriefe.

Pat. v. 3. Nov. 1841. Pichl, S. 230.

§. 73. Die Amortisirung der Pfandbriefe und der Coupons geschieht nach denselben Grundsätzen, welche für die Amortisirung der Staatspapiere vorgeschrieben sind.

Zu dem §. 1439.

In wie fern die Compensation gegen eine Concurs-Masse Statt finde.

1.

§. 83 der Josephin. Gerichts-Ordnung, §. 29 der Concurs-Ordnung.

Jene, welche bis an den in dem Edict bestimmten Tag ihre Forderung nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen; daher ist in der Classification zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyen.

Das nähmliche enthält der §. 116 der Galiz. Gerichts-Ordnung.

2.

Pat. v. 5. April 1782, 1. Absatz. JG. S. 142. Nr. 40.

Jenes, was von der Anmeldung bey Verluste des Compensationsrechtes in dem §. 83 der Gerichts-Ordnung einkömmt, ist auf jene Gläubiger nicht zu verstehen, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Correspondenz gestanden, sonach gegen einander ordentliche Bücher geführt haben, maßen derley Gläubiger nur dann, wenn sie an die Concurs-Masse ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bey Verluste desselben sich anzumelden haben, wo dagegen, so weit ihre Handlungsbücher und der hieraus formirte Conto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweiset, sie zur Anmeldung nicht verhalten, wohl aber dem Vertreter der Concursmasse, wenn er sie ob der Richtigkeit der Bilanz, des Conto, oder ob der ihrer Seits haftenden Schuld an-

zugehen gedenkte, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen.

Eben dieß enthält der §. 117 der Galiz. Gerichts-Ordnung.

Zu dem §. 1450.

Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand nach der Gerichts-Ordnung.

1.

Josephin. Gerichts-Ordnung.

§. 372. Das Recht der Wiedereinsetzung gebührt dem Verkürzten in folgenden zweyen Fällen: a) wenn eine Fallfrist (terminus peremtorius) ohne dessen Verschulden verstrichen ist; b) wenn wider ihn ein Spruch ergangen ist, und er nach solchem erhebliche Beweismittel gefunden hat, die er vorhin nicht wissen oder nicht finden konnte.

Das Nähmliche enthält der §. 489 (eigentlich 487) der Galizischen Gerichts-Ordnung.

2.

Pat. v. 1. Jul. 1790, 2. Absatz. JG. S. 22. Nr. 31.

Die unterm 6. October 1785 in Absicht auf die Beurtheilung: ob eine durch das Benehmen ihres Rechtsfreundes verkürzte Partey in den vorigen Stand einzusetzen sey? ergangene Verordnung, und die darin gegen den Rechtsfreund vorgeschriebene Ausschließung von dem Befugnisse zur Rechtsvertretung wird hiermit dergestalt aufgehoben, daß der Richter den Grund oder Ungrund der begehrten Einsetzung zu beurtheilen freye Macht habe, und verpflichtet sey, den schuldtragenden Rechtsfreund zu dem Ersatze der beyderseitigen Gerichtskosten zu verhalten, und nach Beschaffenheit der erhobenen Umstände auch noch besonders zu bestrafen.

3.

Hd. v. 19. Dec. 1801, an das West-Galiz. App. Ger. JG. S. 234. Nr. 545.

In Hinsicht der Frist aber, binnen welcher diese Wiedereinsetzung anzusuchen ist, erhalten zwar die angeführten Verordnungen eben so wenig als der §. 491 der West-Galizischen Gerichts-Ordnung darüber eine ausdrückliche Vorschrift; da aber sehr daran gelegen ist, daß die Beschwerden über die schlechten Vertretungen der Advocaten nicht zur neuen Anfechtung rechtskräftiger Urtheile und Aufwärmung entschiedener Processe nach bereits lang verstrichenem Zeitlaufe mißbrauchet werden, und auch die Analogie des vorhergehenden §. 490 der

West-Galizischen Gerichts-Ordnung dießfalls die zweckmäßige Anwendung dessen anbiethet, was daselbst vom Termine zur Ansuchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fallfristen angeordnet ist; so ist auch zur Ansuchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand über das Benehmen des Rechtsfreundes die Frist von vierzehn Tagen anzunehmen, und zwar von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der verkürzten Partey die Verordnung oder das Urtheil kundgemacht worden ist.

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

Zu dem §. 1455.

In wie fern die Ansprüche der Unterthanen gegen ihre Herrschaften als solche einer Ersitzung oder Verjährung unterliegen.

Vdng. des Galiz. Gub. v. 21. Febr. 1826, Prov. Gsz. 8. Jahrg 37. S.

Bey Unterthansbeschwerden, welche nach der Vorschrift des Patentes vom 1. Sept. 1781 zur Verhandlung der politischen Behörden geeignet sind, ist die Verjährung, wo sie eintritt, kein hinreichender Grund, dieselben auf den Rechtsweg zu weisen; sondern es muß auf dieselben in der Art, wie das Patent vom 18. April 1784 vorschreibt, schon von der politischen Behörde Rücksicht genommen werden. Nach dem gedachten Patente aber und nach dem Hofdecrete vom 21. Sept. 1797 (Gubernial-Intimation vom 13. October desselben Jahres) beschränkt sich die Verjährung oder Ersitzung auf die Vergütung jener aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderten Dienste und Entrichtungen, welche erst nach Verlauf von drey Jahren nach einer durch Verkauf, Gant oder Tausch ꝛc. vorgegangenen Besitzveränderung angesprochen wird.

Die Ersitzung erstreckt sich aber nicht auf die Beschwerde, daß Urbarial-Prästationen gegen die Vorschrift des Gesetzes erhöht, oder daß Rustikal-Gründe von der Herrschaft an sich gezogen worden seyen; denn dergleichen Vorgänge sind gesetzlich untersagt, es kann also dadurch vermöge der Gesetze nichts erworben und folglich nach §. 1455 des a. b. G. B. auch nichts ersessen werden.

Es muß daher über dergleichen Beschwerden, wenn sie sich als grundhältig darstellen, immer die Ungebühr für die Zukunft abgestellt werden, und nur die Vergütung für das Vergangene, in so fern sie in die Periode eines früheren Grundherrn fällt, der das Gut verkauft oder vertauscht hätte, und wofern sie nicht innerhalb der ersten drey Jahre nach einer solchen Besitzveränderung angebracht worden wären, unterliegt der Verjährung oder Ersitzung.

Zu dem §. 1456.

Das Recht des Staates, Tax- und Stämpelgebühren zu fordern, wird nicht verjährt.

Pat. v. 27. Jan. 1840.

§. 113. Die Stämpelgebühren unterliegen keiner Verjährung.

§. 237. Das Recht des Staates, die gesetzmäßig vorgeschriebene Taxe zu fordern, kann nicht verjährt werden.

Zu dem §. 1467.

Anfang der Tabular-Ersitzung.

Hd. vom 4. Jun. 1819, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 91. Nr. 1567.

Wegen Berechnung der Verjährung bey Tabular-Posten und wegen Anmerkung des Tages der erfolgten Einverleibung in die Landtafel wird erkläret: daß die Verjährung bey landtäflich oder grundbücherlich einverleibten Rechten, dem Hofdecrete vom 29. August 1818, Nr. 1488 der Justiz-Gesetzsammlung, und den §§. 441 und 1467 des allg. bürgerl. Gesetzbuches gemäß, von dem Tage, an welchem die Urkunde in die öffentlichen Bücher eingetragen worden ist, zu berechnen und unter den öffentlichen Büchern das Hauptbuch zu verstehen sey. Daher ist die Veranstaltung zu treffen, daß in der Landtafel zu Lemberg, so wie es in Böhmen und Mähren der Instruction vom 22. April 1794, §. 27, Nr. 171 der Justiz-Gesetzsammlung gemäß geschieht, bey jeder Tabular-Post in dem Hauptbuche (libro dominii vel hereditatum) der Tag, an welchem sie in dieses Buch eingetragen wird, nicht aber jener, an welchem man mit der Eintragung der Urkunden in die Instrumenten-Bücher fertig geworden ist, angemerkt werde.

Siehe auch das Hofdecret vom 29. August 1818, bey dem §. 433, 2. B. 139. S.

Zu dem §. 1479.

I. Wie die Löschung alter Schuldposten auf dem Wege der Edictal-Citation bewirkt werden kann.

I.

Hd. v. 15. März 1784, an das Böhm. App. Ger. JG. S. 326. Nr. 262.

Wenn von Löschung einer bey der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuch indebite haften sollenden alten Schuldpost, die nicht über fünfzig Jahre, ohne daß sich Jemand des Capitals oder der Interessen halber meldete, haftet, oder aber, die zwar länger haftet, jedoch auf den Nahmen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines corporis,

das nicht abstirbt, lautet, oder wo des Gläubigers Erben bekannt sind, in allen diesen Fällen könne dem sich anmeldenden Schuldner oder Besitzer derjenigen landtäflichen, grund- oder stadtbücherlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Edictal-Citation **sub clausula praeclusi** niemahls bewilliget werden, sondern demjenigen, der die Löschung einer so gearteten Post zu erwirken gedenket, liegt ob gegen denjenigen, auf dessen Nahmen die Vormerkung lautet, oder gegen dessen bekannte Erben die ansinnende Löschung in Gestalt ordentlicher Klage anzufordern, und hierüber hat das Landrecht, das Stadt- oder Grundbuch, sowohl in der Zustellung als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, wie über jede andere Klage vorzugehen; wenn es dagegen auf die Löschung einer solchen alten landtäflichen Stadt- oder grundbücherlichen Vormerkung ankommt, die über 50 Jahre, ohne daß sich Jemand des Capitals oder der Interessen halber gemeldet hatte, haftet, und die zugleich weder auf Nahmen eines **corporis**, das nicht abstirbt, noch auf den Nahmen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind, haftet: dann mag zwar auf Anlangen desjenigen, der die Löschung derley Post angefordert, die Edictal-Citation **sub clausula perpetui silentii et praeclusi** Statt finden, jedoch mit folgenden Rücksichten, daß

a) die Nahmen derjenigen, auf welche die Vormerkung oder die hierauf Beziehung nehmende Cessionen lauten, genau ausgedrückt;

b) die Frist, bis an welchem Tage die Anmeldung über die Citation zu geschehen habe, deutlich bestimmt, und diese auf Ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage, das ist auf die gewöhnliche Amortisations-Frist, ausgesetzet; endlich

c) das dießfalls expedirte Edict nicht nur allein an den gewöhnlichen, den öffentlichen Kundmachungen bestimmten Stadtplätzen angeschlagen, sondern auch alle Vierteljahr wenigstens jedes Mahl drey Mahl den öffentlichen Zeitungsblättern eingerückt, und überdieß in allen Kreisen durch das Landes-Gubernium kund gemacht werden solle.

2.

Hd. v. 20. Nov. 1818, an das Inner-Oest. App. Ger. JG. S. 63. Nr. 1519.

Das über die Amortisirung alter Satzposten, deren Besitzer unbekannt sind, am 15. März 1784 zwar nur an das Böhmische Appellations-Gericht erlassene Hofdecret Nr. 262 der Justiz-Gesetzsammlung ist dadurch, daß es in der Folge in die Justiz-Gesetzsammlung eingeschaltet wurde, vermöge Hofdecretes vom 29. Dec. 1785, Nr. 509 der

Justiz-Gesetzsammlung, allerdings auch für andere Provinzen als Norm aufgestellt, und durch den §. 1479 des dermahligen bürgerl. Gesetzbuches nicht aufgehoben worden; indem der §. 1479 bloß bestimmt, daß alle Rechte gegen einen Dritten ohne Unterschied, ob sie verbüchert sind oder nicht, in der Regel durch dreyßigjährigen Nichtgebrauch, oder durch dreyßigjähriges Stillschweigen erlöschen, und daher, wenn auf dem ordentlichen Rechtswege die Frage zu entscheiden ist, welcher Zeitraum der Regel nach zur Verjährung erforderlich sey, die Entscheidung nach den Bestimmungen des genannten Paragraphes des bürgerl. Gesetzbuches, mit Rücksicht auf die in dem Kundmachungs-Patente des bürgerl. Gesetzb. enthaltenen Beschränkungen zu gehen seyn wird; das Hofdecret vom 15. März 1784 hingegen nicht die mindeste Bestimmung über die Verjährungszeit selbst gibt, sondern bloß von der Frage handelt, in welchen Fällen die Löschung einer verjährten Schuldpost auf dem Wege einer Edictal-Citation des Gläubigers, und mit der Ersparung des ordentlichen Rechtsweges, erwirket werden könne; folglich in dem Falle, wo eine Edictal-Citation zum Behufe der Amortisirung der Schuld und der dann zu erwirkenden Löschung derselben im Grundbuche oder Landtafel nachgesucht wird, der Richter nach dem Hofdecrete vom 15. März 1784 zu beurtheilen haben wird, ob dem Gesuche Statt gegeben oder nicht Statt gegeben werden könne.

II. Wie die Edicte wegen Löschung alter Schuldposten bekannt zu machen sind.

1.

Hd. v. 3. Aug. 1822, an das J. Oest. App. Ger. JG. S. 112. Nr. 1885.

Die Edicte wegen Amortisation einer von dem vormahligen Besitzer für gültig angegebenen, aber in Verlust gerathenen Urkunde sind von den Edicten wegen Befreyung eines unbeweglichen Gutes von getilgten oder erloschenen Hypothekar-Lasten zu unterscheiden.

In dem Hofdecrete vom 15. März 1784, Nr. 262 der Justiz-Gesetzsammlung, wird nur von der Edictal-Vorladung im Falle der angesuchten Löschung der auf unbewegliche Güter mittelst der öffentlichen Bücher versicherten, angeblich getilgten Schuldposten, nicht von dem wegen Amortisation einer verlornen Urkunde ausgefertigten Edicte gehandelt. Von den Vorladungen der ersteren Art, wovon das Hofdecret vom 15. März 1784 handelt, hat das Appellations-Gericht jederzeit ein Exemplar dem Steyerisch-Kärnthnerischen Gubernium zu übersenden, welches die am mindesten kostspielig befundene Drucklegung einer gehörigen Anzahl von Exemplaren veranlassen und diese den Kreisämtern

mittheilen wird, damit Ein Exemplar im Orte des Kreisamtes angeschlagen werde, und die weitere Bekanntmachung im Kreise auf die gewöhnliche Art erfolge. Dagegen sind Amortisations-Edicte wegen verlorner Urkunden, ohne Kundmachung in den Kreisen, bloß dem §. 87, I. Abtheilung der Instruction vom 9. Sept. 1785, Nr. 464 der Justiz-Gesetzsammlung, gemäß, am Gerichtsorte anzuschlagen, drey Mahl in die Zeitungen einzuschalten, und nach Anordnung des Hofdecretes vom 4. März 1784, Nr. 254 der Justiz-Gesetzsammlung, dem General-Commando mitzutheilen.

2.

JHd. v. 7. Dec. 1835, an f. App. Ger. u. Hzd. v. 29. Dec. 1835, an f. Lst. Pichl, S. 357. Pol. Ges. 63. B. 477. S.

Se. k. k. Majestät haben in Betreff der Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen mit a. h. Entschließung vom 1. Dec. 1835 Folgendes anzuordnen geruht:

»Gerichtliche Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitung kund zu machen sind, sollen in dieselben drey Mahl eingeschaltet werden. Diese dreymahlige Einschaltung ist bey allen Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict in drey unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt, oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerdings darin abgedruckt werden solle.«

»Alle älteren für einzelne Provinzen erlassenen oder allgemein verbindlichen Gesetze über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen werden, in so fern sie gegenwärtiger Verordnung widersprechen, aufgehoben.«

Zu dem §. 1480.

I. Unter Zinsen sind hier auch die Capitals-Zinsen oder Interessen zu verstehen.

Hd. v. 21. Nov. 1812, an f. App. Ger. JG. S. 63. Nr. 1016.

Aus Anlaß einer der höchsten Entscheidung vorgelegten Anfrage: ob in dem §. 1480 des bürgerl. Gesetzbuches unter dem Worte: Zinsen, auch die Capitals-Zinsen oder Interessen zu verstehen seyen, und wie sich dann dieser §. mit dem §. 1335 des bürgerl. Gesetzbuches vereinigen lasse? wird folgende Erklärung ertheilt:

In dem §. 1480 seyen unter dem allgemeinen Ausdrucke: Zinsen, allerdings auch die Capitals-Zinsen zu verstehen; daher werde die Forderung von rückständigen Capitals-Zinsen in der Regel binnen drey

Jahren verjährt, und davon seyen durch ein späteres Hofkammer-Decret vom 25. März 1812, aus besonderer Rücksicht nur die Interessen von öffentlichen Obligationen ausgenommen worden.

Obschon aber die Forderungen von rückständigen Capitals-Zinsen in der Regel nach dem §. 1480 binnen drey Jahren verjährt werden; so kann doch eine Forderung von rückständigen Capitals-Zinsen bis zur Capitals-Summe, wovon der §. 1335 handelt, nicht nur in den Fällen, wo nach den §§. 1494 und 1496 die Verjährung überhaupt gehemmt wird, sondern auch in dem Falle sich vermehren, wenn der Gläubiger die Zinsen wenigstens von drey zu drey Jahren außergerichtlich eingemahnt, und der Schuldner durch Entschuldigung, durch Bitten um Zuwartung oder Verlängerung seiner Schuld und dgl., das Recht des Gläubigers, die Zinsen zu fordern, ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, indem auf solche Art nach dem §. 1497 die Verjährung der rückständigen Zinsen unterbrochen wird, folglich die rückständigen Zinsen bis zum Capitals-Betrage fortlaufen können.

II. Verjährung bey den Interessen-Forderungen aus öffentlichen Staats-Papieren.

1.

Hzd. v. 30. April 1815, an s. Lst., in Folge der a. h. E. v. 5. April 1815. JG. S. 269. Nr. 1149.

In Betreff der Verjährung der Interessen von den öffentlichen Fondsobligationen haben Se. Majestät anzuordnen geruhet: Um allem Mißverstande über die durch Verordnung v. 25. März 1812, Nr. 982 *) kund gemachte höchste Entschließung zu begegnen, und die Inhaber öffentlicher Staatspapiere nicht zu gefährden, wird mit Aufhebung des diesfalls am 23. April 1812 erlassenen Circulares hiermit erkläret: daß nur in Hinsicht der einzelnen verfallenen Interessen-Raten zu Gunsten der Staatsgläubiger die in dem §. 1480 des bürgerl. Gesetzb. festgesetzte dreyjährige Verjährungsfrist auf den Zeitraum von dreyßig Jahren, seit der Wirksamkeit des neuen Gesetzbuches gerechnet, erweitert worden, daß aber alle übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsgläubiger nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen seyen.

---

*) Das Hofkammer-Decret v. 25. März 1812, JG. S. 11, enthält: daß in Hinsicht der Interessen von verzinslichen Staatspapieren, so wie in Hinsicht des Stamm-Capitales selbst, erst nach Verstreichung eines Zeitraumes von dreyßig Jahren die Verjährung einzutreten habe.

2.

Vdng. der Credits-Hofcomm. v. 14. April 1815, Gsz. f. Galizien. 15. B. 210. S.

Die vor dem 1. Jan. 1812 fällig gewordenen Interessen können nur binnen 32 Jahren, vom Verfallstage an gerechnet, verjähren.

3.

Hd. v. 20. Aug. 1817, an s. App. Ger. Just. Ges. S. 469. Nr. 1364.

Bey der ferner zu beobachtenden höchsten Entschließung v. 5. April 1815, Nr. 1149, nach welcher bey den Staatsschulden, so lange deren Zurückzahlung sistirt ist, weder in Ansehung des Capitals selbst, noch des Rechtes, laufende Zinsen zu fordern, eine Verjährung durch den dreyßigjährigen Zeitverlauf Platz greifen kann, wird für die Fälle, in welchen es sich um die Anwendbarkeit des Verjährungsrechtes auf Zinsrückstände aus dem Titel des verstrichenen dreyßigjährigen Zeitverlaufes oder eines unbehobenen Zinsenanwachses, welcher dem Capitale selbst gleichkommt, fragen sollte, festgesetzt: daß nur die einzelnen verfallenen Interessen-Raten, jede für sich berechnet, in dreyßig Jahren verjährt werden können, woraus dann folgt, daß das Recht, neue Zinsen zu verlangen, immer offen bleibe, auch dann, wenn die Rückstände nach dem §. 1335 des bürgerl. Gesetzbuches, der allerdings in Hinsicht des Totalbetrages rückständiger Zinsen auch bey Staatsgläubigern anwendbar ist, die Höhe des Capitals bereits erreicht hätten.

Wenn es demnach darauf ankommt, den gleichen Belauf unerhobener, in Papiergeld zahlbarer Zinsrückstände mit dem Capitale selbst auszumitteln; so ist zur Richtschnur zu nehmen, daß die Zinsen mit Rücksicht auf die Vorschriften des höchsten Finanz-Patentes v. 20. Febr. 1811 dem Capitals-Belaufe in der vollen Wiener-Währungs-Valuta gleichkommen müssen, so zwar, daß die Verfalls-Raten vor dem 15. März 1811, in dem auf ein Fünftheil reducirten Betrage des Bancozettel-Nominal-Werthes, und nach dem 16. März 1811 in dem patentmäßigen Zinsfuße mit der Halbscheid des ursprünglichen Interesse in Wiener-Währung veranschlagt werden müssen.

4.

Hfd. v. 19. April 1842. Gsz. f. Böhmen, 24. B. 342. S.

Nach der mit Hfd. v. 18. Jul. 1817 bekannt gemachten a. h. E. v. 8. Jul. 1817 ist der §. 1335 des b. G. B. in Hinsicht des Total-Betrages rückständiger Zinsen auch bey Staatsgläubigern anwendbar, und dem Gläubiger nur das Recht, neue Zinsen zu fordern, vorbehalten.

Da sich nun über die Anwendung dieser a. h. Bestimmung auf

die Interessen der in Verlosung fallenden Capitalien der älteren Staatsschuld ein Anstand ergeben hat, so wird der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse bedeutet: daß die bis zur Verlosung in Wiener-Währung entfallenden Zinsen nach dem angenommenen Werthsverhältnisse auf Conv. Münze zu berechnen, und mit den von dem Zeitpuncte der Verlosung bis zu dem letzten Verfallstermine in Conv. Münze zu berichtigenden Zinsen in eine Summe zusammenzuschlagen sind. Diese vereinigte Summe ist dann mit dem Capitale in Conv. Münze zu vergleichen und darnach zu beurtheilen, ob der Interessen-Rückstand die Höhe des Capitals erreicht, oder welcher Betrag sich als diese Höhe übersteigend zur Einziehung geeignet darstellt.

II. Der §. 1480 hat auch auf Pachtzinse und Verzugszinsen Anwendung.

IHd. v. 22. Aug. u. Hzd. v. 1. Sept. 1836, an s. Lst. Pol. Ges. 64. B. 864. S. u. Pichl, S. 566.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. August 1836 zu erklären geruhet: daß die im §. 1480 des allg. bürgerl. Gesetzb. festgesetzte Verjährungsfrist auch für Pachtzinse oder Pachtschillinge und für Verzugszinsen gültig sey.

III. Was rücksichtlich des seit drey Jahren rückständigen Lohnes des Dienstgesindes Rechtens sey.

Hzd. v. 10. April 1839, an s. Lst. Pol. Ges. 75. B. 60. S.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Cabinetts-Schreiben v. 22. Jan. 1839 nachstehende Bestimmung zu sanctioniren geruhet:

Die in dem §. 1480 des allg. bürgerl. Gesetzb. festgesetzte dreyjährige Verjährung findet auf den Lohn des Dienstgesindes keine Anwendung.

Von dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung angefangen hat jedoch die gesetzliche Vermuthung der erfolgten Zahlung zu gelten, wenn nach der Verfallszeit des dem Dienstgesinde schuldigen Lohnes ein Zeitraum von drey Jahren verflossen ist, und der Gläubiger im gehörigen Wege zu beweisen nicht vermag, daß die Zahlung nicht erfolgt sey. Diese Vorschrift gilt auch für den früher verfallenen Lohn, wenn ein Zeitraum von drey Jahren nach der Kundmachung verflossen ist.

IV. Vorsicht zur Abwendung des aus der kürzeren Verjährungsfrist für das Aerar zu besorgenden Nachtheiles.

Hfd. v. 21. Sept. 1826, an s. Lst., Directionen und Administrationen. Pol. Ges. 54. B. 100. S.

Um die aus der Kürze der gesetzmäßigen Verjährungsfrist für das höchste Aerarium zu besorgenden Nachtheile, insbesondere bey jährlichen

Abgaben, Renten oder Zinsen, welche nach dem §. 1480 des allgem. bürgerl. Gesetzb. nach dem Verlaufe von drey Jahren verjährt sind, möglichst zu beseitigen, hat die Landesstelle die unterstehenden Cassen und Aemter zu verpflichten, die dahin abzuführenden jährlichen Geldausgaben oder Leistungen in gehöriger Evidenz zu halten, und nach fruchtloser Verstreichung der zu ihrer Abtragung bestimmten Frist innerhalb eines kurzen Termines die Anzeige der betreffenden Ausstände an die Landesstelle zu erstatten, damit durch das Fiscalamt die weitere Amtshandlung wider den saumseligen Schuldner eingeleitet, und entweder eine ordentliche Klage wider denselben gestellet, oder die ausdrückliche Anerkennung seiner Schuld im außergerichtlichen Wege zur Unterbrechung der Verjährung bewirkt werde.

Für den Fall einer anders gearteten Beschädigung des höchsten Aerariums ist dafür Sorge zu tragen, daß durch die möglichste Beschleunigung der Verhandlung die im §. 1489 bestimmte dreyjährige Frist nicht verabsäumt werde *).

Zu dem §. 1486.

Binnen welcher Zeit das Recht desjenigen, der als Mitschuldner eine Taxe für einen Andern gezahlt hat, von dem Hauptschuldner den Ersatz zu fordern, und das Recht, den ungebührlich bezahlten Taxbetrag anzusprechen, erlösche.

Pat. v. 27. Jan. 1840.

§. 234. Hat in den Fällen der §§. 232 und 233 der dadurch Mitverpflichtete die Taxe berichtigt, so ist er befugt, von dem Hauptschuldner den Ersatz der bezahlten Taxschuld zu fordern.

§. 235. Ist durch einen bey der Bemessung der Taxe unterlaufenen Rechnungsverstoß eine Partey verkürzt worden, so ist sie berechtiget, den ungebührlich bezahlten Betrag zurückzufordern.

§. 236. Das Recht, von dem Hauptschuldner für den wegen eines bey der Taxbemessung unterlaufenen Rechnungsverstoßes statt seiner bezahlten Taxbetrag den Ersatz zu fordern (§. 233 und 234), so wie

---

*) Diese Verordnung wurde mit Hofkanzley-Decret vom 28. Oct. 1826 auch auf die politischen Fonde und die städtische Verwaltung ausgedehnt, und beygefügt: daß jeder einzelne Fall, wo wegen Eintrittes der Verjährung den politischen Fonden oder den städtischen Renten ein Nachtheil erwachsen sollte, zur Kenntniß der Hofkanzley mit dem Gutachten zu bringen sey: ob einem und welchem Beamten die Ursache eines solchen Nachtheiles zugerechnet und der Schadenersatz von demselben hereingebracht werden könne.

das Recht einer Partey, die Zurückstellung eines in Folge eines Rechnungsfehlers ungebührlich bezahlten Taxbetrages anzusprechen (§. 235), erlischt nach zwey Jahren von der Zeit an, in welcher die Partey die unrichtig bemessene Taxe entrichtet hat.

Zu dem §. 1492.

Verjährung des Wechselrechtes.

1.

Wechselordnung v. 1. Oct. 1763, Art. 30.

Wenn Jemand einen Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, und nach der Verfallszeit in Jahr und Tag sich Niemand deßwegen angibt, soll der Wechselbrief alsdann kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur für einen gemeinen Schuldschein gelten; dafern aber Jemand dergleichen Wechselbriefe gar veralten ließe, soll es wegen der Gültigkeit und Wirkung derselben, gleichwie mit anderen Personal-Obligationen und Chirographis, nach Ausweisung der gemeinen Rechte und Landesgewohnheit gehalten werden.

2.

Codice di commercio. L. I. tit. VIII. Art. 189.

Jeder Anspruch, der sich auf trassirte oder trockene, von Kaufleuten, Krämern oder Wechslern, oder überhaupt in Handelsgeschäften ausgestellte Wechselbriefe bezieht, verjährt in fünf Jahren von dem Tage des aufgenommenen Protestes oder des letzten gerichtlichen Anbringens an gerechnet, wenn keine Verurtheilung erfolget, oder die Schuld (außer dem Wechsel) nicht in einer besonderen Urkunde anerkannt ist. Wenn aber der Schuldner dennoch wegen eines solchen Anspruches belangt wird, so ist er auf Verlangen eidlich zu bestätigen verbunden, daß er nichts mehr schuldig sey; auch die Witwen und Erben solcher Schuldner, oder wer sonst in ihre Rechte eingetreten ist, müssen in diesem Falle schwören, daß sie aufrichtig glauben, und dafür halten, die Schuld seye berichtiget.

3.

Hd. v. 27. Jun. 1817, an das Galiz. App. Ger. JG. S. 443. Nr. 1341.

Da weder die alte Wechselordnung vom Jahre 1763, noch die Westgalizische Wechselordnung vom Jahre 1797 in Galizien kund gemacht worden ist; so hat es bey der im §. 30 der daselbst im Jahre 1775 eingeführten Wechselordnung bestimmten Verjährungsfrist des Wechselrechtes von Einem Jahre in so lang sein Bewenden, bis durch die Kund-

machung der neuen allgemeinen Wechselordnung, die Gleichförmigkeit in allen Provinzen hergestellt seyn wird.

Da ferner der oben angeführte Paragraph, so wie alle Wechselordnungen, festsetzt, daß die Verjährungsfrist von der Verfallszeit (post tempus praefixum) zu rechnen sey, so kann dieselbe auch vom Ausstellungstage an nicht schon zu laufen anfangen.

Zu dem §. 1497.

Nur die wirklich angestellte Klage, nicht ein Fristgesuch zur Ueberreichung der Klage, unterbricht die Verjährung.

Hd. v. 30. Jan. 1819, an f. App. Ger. JG. S 74. Nr. 154

Ueber die Anfrage: ob Gesuche um Erweiterung der Frist zum Widerspruche der Testamente und verbücherten Urkunden zu gestatten seyen? haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde; daher ein bloßes Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung niemahls haben kann, somit auch keine Fristerweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen ist.

Chronologisches Verzeichniß

der in den drey Theilen dieses Handbuches enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

(Die römische Ziffer zeigt den Band, die arabische die Seitenzahl an.)

1792.

26. Jun. Hzd. III. 81.
2. Jul. » III. 110.
6. » Jhd. III. 64.
19. » » II. 197.
21. Sept. Mieth-Ordnung für Lemberg. III. 46.
15. Oct. Jhd. II. 235.
18. » Pat. I. 258.
19. » Hzd. III. 47.
23. » Jhd. II. 16.

1793.

24. Jan. Jhd. I. 293.
29. März. Vdng. des Galiz. Gub. II. 48.
13. Nov. Hzd. II. 234.
27. Dec. Jhd. I. 265.

1794.

27. Jan. Hd. III. 99.
22. April. Pat. II. 131.

1795.

8. Jan. Jhd. Nr. 212. I. 61.
8. » » » 213. II. 149.
20. Febr. Hd. II. 11.
21. » Jhd. I. 255.
10. April. Vdng. des Galiz. Gub. II. 168.
25. Jun. Jhd. I. 279.
7. Aug » I. 284.
7. » Hd. II. 247.
9. Oct. Pat. II. 279.

1796.

5. Febr. Jhd. I. 232.
4. Jul. » I. 252.
15. » » I. 198.
18. Nov. » II. 185.
5. Dec. » I. 286.

1797.

3. März. Jhd. II. 32.
6. » » III. 11.
17. » » III. 65.
28. » » I. 287.
21. Jul. » II. 186.

1797.

22. Aug. Jhd. I. 286.
21. Sept. » II. 287.

1798.

9. März. Jhd. III. 79.
7. April. » II. 242.
31. May. Hd. II. 47.
11. Aug. » I. 233.
31. » » I. 263.
1. Sept. Pat. II. 302.
21. » Jhd. II. 6.
24. Dec. » II. 144.

1799.

23. Aug. Hd. II. 285.
27. Sept. Jhd. II. 109.

1800.

21. Febr. Jhd. III. 95.
7. April. Vdng. der ob der Enns'schen Rgg. II. 123.
18. Jul. Jhd. I. 283.
29. » Hd. I. 186.
5. Dec. Hzd. II. 43.
31. » Pat. II. 6.

1801.

10. Jun. Hd. II. 285.
16. » Hfd. I. 261.
11. Sept. Jhd. III. 6.
19. Dec. » III. 150.
31. » » II. 299.

1802.

2. April. Hzd. II. 227.
2. Jul. » I. 196.
9. » Jhd. I. 281.
10. Sept. » II. 135.
4. Oct. » III. 140.
23. » » II. 187.

1803.

7. April. Jhd. I. 215.
22. » » II. 286.
15. Jul. Hd. II. 292.

1815.

1. Sept. App. Dec. III. 148.
14. » Circ. des Tirol. Gub. I. 34.
14. » Hzd. II. 84.
18. » JHd. I. 141.
27. » » I. 275.
3. Oct. Circ. des Galiz. Gub. I. 20.
13. » JHd. I. 115.
28. » » I. 61.
10. Nov. » II. 1.
21. » Hzd. II. 20.
30. » » I. 92.
7. Dec. Pat. I. 19.
21. » Hzd. I. 155.
23. » Vdng. des Küstenl. Gub. II. 207.

1816.

11. Jan. Hzd. III. 120.
28. » JHd. I. 235.
1. Febr. Hzd. I. 86.
4. » Hd. III. 105.
15. » Pat. I. 19.
21. » Hd. II. 286.
24. » JHd. II. 54.
5. April. A. h. Entschl. III. 32.
12. » Hzd. I. 90.
23. » Gub. Erl. III. 32.
24. » JHd. I. 10.
27. » » II. 212.
13. May » I. 131.
1. Juni. Pat. I. 22.
6. » Hzd. I. 20.
8. » JHd. I. 119.
12. » Hkd. II. 114.
15. » JHd. Nr. 1258. I. 10.
15. » » » 1259. II. 258.
19. Jul. » I. 144.
16. Aug. » I. 302.
4. Sept. » II. 261.
2. Oct. » I. 218.
5. » » I. 61.
19. » » II. 237.
23. » » II. 45.
24. » » II. 130.
9. Nov. Hd. I. 85.

1816.

13. Nov. JHd. I. 215.
4. Dec. Hd. II. 117 und 238.
14. » JHd. I. 93.
24. » » III. 17.

1817.

16. Jan. Hzd. I. 99.
7. Febr. JHd. II. 167.
19. » Hzd. II. 261.
20. » » II. 238.
22. » JHd. I. 184.
28. » » I. 23.
9. April. » II. 259.
12. May. Pat. I. 25.
29. » Hzd. I. 186.
24. Jun. Hd. II. 91.
25. » JHd. III. 106.
27. » » III. 161.
28. » » I. 198.
2. Jul. Hzd. II. 241.
11. » JHd. Nr. 1344. I. 142.
11. » » » 1345. I. 203.
19. » Hd. II. 265.
25. » JHd. I. 293.
29. » » II. 34.
2. Aug. » II. 38.
8. » » II. 238.
9. » » II. 152.
15. » Pat. III. 144.
20. » JHd. Nr. 1362. II. 241.
20. » » Nr. 1364. III. 158.
27. » » » 1367. I. 200.
27. » » » 1366. III. 29.
28. » Hzd. I. 89.
18. Sept. Hzd. I. 85.
23. » JHd. Nr. 1373. I. 147.
23. » » » 1372. I. 190.
20. Oct. Hzd. I. 23.
23. » » I. 182.
25. » JHd. I. 23.
31. » Circ. des Mail. Gub. III. 28.
7. November. Freyzügigkeits-Vertrag mit Parma. I. 134.
12. Dec. JHd. I. 226.

1820.

18. April. Kundm. des Wiener Magistrates. III. 43.
21. April. Hzd. I. 236.
27. » » II. 155.
28. » » III. 82.
5. May. » II. 54.
10. » » I. 173.
12. » » I. 183
24. » Verordnung der N. Oesterr. Rgg. II. 309.
6. Jun. Erlaß des Galiz. Gub. I. 226.
16. » JHd. III. 29.
23. » » I. 62.
29. » Hzd. I. 63.
6. Jul. » III. 82.
18. » JHd. II. 224.
17. Aug. Hzd. III. 74.
25. » JHd. III. 103.
4. Sept. » Nr. 1695. I. 288.
11. » » » 1697. II. 186.
11. » Hzd. I. 190.
30. » JHd. III. 130.
23. Oct. A. h. Entschl. II. 200.
2. Nov. Hzd. III. 137.
20. » » I. 202.
20. » » II. 304.
28. Dec. » I. 26.
31. » » II. 244.

1821.

13. Jan. JHd. II. 244.
20. » » I. 290.
7. Febr. Hkd. II. 223.
15. » Hzd. III. 65.
6. März. JHd. Nr. 1744. III. 65.
6. » » » 1743. III. 127.
16. » » III. 136.
26. » Minister.-Schreiben. III. 64.
6. April. JHd. II 200.
7. » Hzd. III. 130.
14. » » III. 1.
16. » » III. 33.
20. » Hzd. II. 3.

1821.

11. May. JHd. III. 97.
17. » Hzd. III. 121.
26. » JHd. III. 1.
16. Jun. JHd. I. 74.
23. » » I. 250.
10. Aug. » I. 214.
31. » Freyzügigkeits-Vertrag mit Toscana I. 140.
1. Sept. JHd. 5 Absatz. III. 7.
1. » » 4. » III. 135.
17. » » III. 66.
22. » » I. 195.
1. Oct. » II. 288.
11. » Hzd. II. 62.
11. » » II. 78
12. » JHd. II. 117.

1822.

6. Jan. Hzd. I. 214.
10. » Hkr. Vdng. I. 171.
16. Febr. JHd. I. 289.
22. » » I. 2.
1. März. » III. 125.
21. » Protocolls-Auszug. I. 277.
27. » Vdng. der N. Oest. Rgg. I. 241.
5. April. JHd. I. 227.
17. May. Hzd. III. 142.
24. » Pat. III. 147.
3. Jun. JHd. I. 251.
8. » » I. 291.
5. Jul. » I. 257.
20. » Stud. Hcd. II. 267.
3. Aug. Hd. III. 155.
17. » JHd. I. 246.
31. » » III. 126.
7. Sept. » II. 267.
12. » Hzd. I. 246.
15. » Vdng. der N. Oest. Rgg. I. 242.
19. Oct. Hd. I. 266.
20. Nov. Vdng. des Steyermärk. Gub. II. 167.
21. Nov. Vdng. der N. Oest. Rgg. I. 182.
6. Dec. JHd. I. 263.

1826.

1827.

1828.

1828.

1829.

1838.

1839.

1840.

1841.

1841.

3. May. Hzd. I. 169.
4. » JHd. III. 107.
14. » Hzd. I. 114.
15. » » III. 87.
21. » » II. 252.
24. » » I. 117.
7. Jun. JHd. II. 252.
18. » Hzd. III. 107.
15. Jul. » II. 47.
21. Aug. Hzd. II. 259.
3. Sept. » I. 178.
24. » » III. 134.
30 » » I. 287.
3 Nov. Pat. I. 262 und III. 149.
20 Dec. Tractat zur Unterdrückung des Sclavenhandels. I. 60.

1842.

6. Jan. Hzd. II. 275.
16. » » III. 100.
18. » » III. 123.
28. » » III. 81 und 123.
14. Febr. JHd. III. 11.
28. » Hzd. II. 266.
4. März. » II. 220.
24. » Circ. der N. Oest. Rgg. II. 266.
31. » Hzd. I. 158.
19. April. Hkd. III. 158.
11. May. Hzd. I. 54.
3. Jul. » I. 179.
8. Aug. » I. 178.
27. » » I. 134.
6. Sept. Hkamm. Präs. Schreiben II. 82.
16. » Erlaß des N. Oest. App. Ger. II. 257.
17. Oct. Circ. der N. Oest. Rgg. II. 214.
17. » Erlaß des N. Oest. App. Ger. II. 258.
22. Oct. Vdng. der N. Oest. Rgg. II. 93.
25. » JHd. I. 37.

1842.

18. Nov. Hkamm. Präs. Dec. II. 84.
24. » Hzd. I. 280.
26. » Hkd. I. 54.
30. Dec. Vdng. der N. Oest. Rgg. II. 27[illegible].

1843.

9. Jan. JHd. II. 216.
10. » » II. 6.
17. Febr. Hzd. III. 134.
23. » » II. 42.
27. » JHd. II. 217.
8. März. Circ. der N. Oest. Rgg. II. 42.
4. April. Hd. II. 305.
21. » Hkd. I. 187.
24. » Hzd. I. 117.
8. May. Erlaß des N. Oest. App. Ger. II. 260.
27. Jun. JHd. II. 287.
21. Jul. Note der N. Oest. Rgg. I. 248.
28. » Hzd. III. 126.
4. Aug. » II. 298.
7. » Erlaß des N. Oest. App. Ger. I. 248.
21. Aug. JHd. III. 126.
31. » Hzd. II. 195.
30. Sept. » II. 217.
5. Oct. » III. 53.
23. » JHd. I. 259.
4. Nov. Hzd. I. 259.
5. » Hkd. I. 65.
18. Dec. » III. 137.

1844.

2. Jan. A. h. Entschl. II. 289.
19. » Hzd. III. 2.
4. Febr. Circ. der N. Oest. Rgg. III. 2.
9. » Hzd. III. 53.
22. » Circ. der N. Oest. Rgg. II. 289.
26. » Hkd. III. 137.

Alphabetisches Register.

(Die römische Ziffer bedeutet den Band, die nebenstehende arabische die Seitenzahl.)

A.

B.

C.

J.

K.

M.

O.

P.

R.

S.

T.

V.

W.

Verbesserungen.

Im I. Theile.

S. 71, Zeile 13 von unten, statt: 1818, lies: 1819.
» 128, in dem Columnen-Titel, statt: 30, lies: 33.
» 145, Z. 21 von oben, statt: Annahmen, lies: Annahme.
» 157, » 17 » » » 2587 » 2537.
» 215, » 12 » unten, » katholischen, » christlichen.
» 226, » 10 » » » Jul. » Jun.
» 262, » 2 » » » 218 » 248.
» 266, die bey dem §. 239 unter 2 stehende Verordnung gehört unter 4 zu dem §. 238.

Im II. Theile.

S. 276, die unter V. 3 stehende Verordnung sollte unter IV. 3 stehen.
» 299, Z. 5 von oben, statt: III., lies: V.
» 301, » 1 » » » IV., » VI.

Im III. Theile.

S. 64, Z. 7 von unten, statt: Jun., lies: Jul.
» 124, » 2 » oben, statt: öffentlichen, lies: öffentliche.
» 125, » 9 » unten, ist der Aufschrift I. beyzusetzen.
» 126, » 6 » » statt: III., lies: II.
» 138, » 4 » oben » Dec., » Sept.
» 159, » 12 » » » II., » III.
» » » 19 » » » III., » IV.
» » » 6 » unten » IV., » V.
» 176, » 8 » » » 851, » 85.

Gedruckt bey J. P. Sollinger.

